Das

# hannoversche Privatrecht.



K-

(13)



Das

# hannoversche Privatrecht.

Eine systematische Zusammenstellung

der in der

Provinz Hannover

geltenden Partikulargesetze

unter Berücksichtigung der

hannoverschen Rechtsprechung und Litteratur.

Von

**Otto Rudorff,**
Landrichter.

Hannover, 1884.
Norddeutsche Verlagsanstalt
O. Goedel.

G. Pätz'sche Buchdruckerei (Otto Hauthal) in Naumburg a/S.

# Vorwort.

Die vielfache Anerkennung, die das Unternehmen dieser Zusammenstellung nach dem Erscheinen des Prospektes gefunden hat, scheint die Annahme eines Bedürfnisses dafür zu rechtfertigen. In der That ist — von dem kurzen Umriß in Holtzendorffs Encyklopädie 3te Aufl. S. 1170—1177 abgesehen — Grefes Bearbeitung des hannoverschen Rechts zum großen Teile veraltet, die Stegemannsche Sammlung aber zu ungenügend, um als Wegweiser durch die erstaunliche Masse von partikulären Rechtsnormen zu dienen, die, teilweise ältesten Datums, noch anerkannte Gültigkeit haben.

Immerhin sind sie nur ein Bruchstück des gegenwärtig in der Provinz geltenden Rechts, und insofern erscheint eine systematische Darstellung hannoverschen Privatrechts jetzt überhaupt ausgeschlossen. Mußte ich von einer solchen deswegen von vornherein absehen, so glaubte ich dem Zwecke, ein praktisches Hand- und Nachschlagebuch zu liefern, am besten gerecht zu werden, wenn ich die vorhandenen partikulären Rechtsnormen selbst in möglichst systematischer Anordnung wiedergab.

Da es sich nur um Partikularrecht handelte, so habe ich neuere für die ganze Monarchie erlassene Landesgesetze, wie diejenigen über die Genehmigung zu Schenkungen 2c., über den Austritt aus der Kirche, über die Enteignung von Grundeigentum, über die Anlegung und Veränderung von Straßen 2c., über den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden, welche in der Stegemannschen Sammlung abgedruckt sind, weggelassen. Sie liegen offenbar außerhalb des Rahmens einer solchen Zusammenstellung.

Schwieriger war die Auswahl hinsichtlich des privatrechtlichen Charakters. Nach einigem Bedenken glaubte ich jedoch viele Gesetze von der Wiedergabe ausscheiden und nur anführen zu dürfen, welche zwar auch privatrechtlich-erhebliche Bestimmungen enthalten, aber doch wesentlich in das öffentliche oder in das Verwaltungs-Recht gehören. Ihre Aufnahme

würde ein alles Maß übersteigendes Anschwellen des Buches zur Folge gehabt haben. Deshalb sind die Ablösungs-, die Forst- und Jagdgesetze (abgesehen von den Vorschriften über Jagdpachtverträge und die Okkupation des Wildes vor C. 72), die Weide-, Teilungs- und Verkoppelungsgesetze (S. 80 u. 87 f.), die Statuten der Kredit- und Versicherungs-Anstalten (siehe die Bemerk. vor C. II. a. und nach C. Nr. 74) weggelassen. Ich glaubte das um so mehr rechtfertigen zu können, als dieselben meist in den betreffenden Orts angeführten billigen Sammlungen sich zusammengestellt finden. Letzterer Umstand bewog mich auch die verschiedenen Dienstboten-Ordnungen (siehe die Bemerk. vor C. Nr. 72) nicht aufzunehmen.

Dagegen habe ich auf Wunsch im Anhange die noch geltenden wenigen Vorschriften der hannoverschen Bürgerlichen Prozeß-Ordnung abdrucken lassen.

Auch die noch geltenden Vorschriften der schaumburgschen Polizei-Ordnung von 1615 sind mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit des Kreises Rinteln zum Bezirk des Oberlandesgerichts Celle, und da ihre Gültigkeit in den früher schaumburgschen an Hannover gefallenen Gebietsteilen nicht außer Zweifel steht, dort im Zusammenhange wiedergegeben.

Im allgemeinen mußte ich mich planmäßig auf das geschriebene Recht beschränken und habe aus naheliegenden Gründen Gewohnheitsrechte nur ausnahmsweise, namentlich dann angezogen, wenn sie sich an geschriebenes Recht anlehnten. Insbesondere schien es durchaus unthunlich, auf das Gewohnheitsrecht im bäuerlichen Rechte näher einzugehen.

Bei der Anordnung bin ich im allgemeinen den Lehrbüchern von Windscheid und Gerber gefolgt. Jedoch erschienen aus praktischen Gründen manche Abweichungen geboten, insbesondere um einzelne Gesetze nicht unzweckmäßig auseinanderzureißen.

Eine Einleitung wird über den Geltungsbereich der älteren hannoverschen Konstitutionen und über die Gültigkeit der alten Stadt- und Landrechte Auskunft geben.

Schließlich richte ich an meine Berufsgenossen die Bitte, mich auf Fehler und Fehlendes aufmerksam zu machen, und mir damit zu baldigster Abstellung hervortretender Mängel behilflich zu sein.

Hannover, im Mai 1884.

**Otto Rudorff.**

# Inhaltsverzeichnis.

## A. Allgemeiner Teil.

### I. Von den Rechtsquellen.



### II. Von den Personen. a) physische — b) juristische Personen.



### III. Form der Rechtsgeschäfte.



### IV. Von der Verjährung.

## B. Sachenrecht.

### I. Allgemeines Recht.

## C. Obligationen-Recht.

### I. Allgemeines.

### III. Väterliche Gewalt, religiöse Erziehung, Alimentation.



## E. Erbrecht.



### I. Intestaterbfolge.



### II. Letztwillige Verfügungen.

#### a) Örtliche Zuständigkeit der Gerichte.



#### b) Allgemeine Formvorschriften.

# Ergänzungen und Berichtigungen.

Vor Gebrauch des Buches wird gebeten, zu bemerken, daß infolge nachträglicher Einschiebung die Zahl einiger Nummern sich verändert hat, der Allgemeine Teil deren nicht 27 sondern 28, der erste Teil des Sachenrechts nicht 40 sondern 41 enthält und auf Seite 1 Anm. 3 u. 5 statt A. 15: A. 18 — auf Seite 2 Anm. 1 statt A. 16: A. 20 — auf Seite 29 Anm. statt C. 72: C. 75 — auf Seite 38 statt B. 41 alin. d: B. 42 alin. e — auf Seite 43 ff. statt B. 40: B. 41 und statt B. 36: B. 37 — auf Seite 69 Anm. 1 statt B. 41: B. 37 — auf Seite 149 Anm. 3 statt A. 23: A. 26 zu lesen ist.

**S. 6** ist in Nr. 8 §. 2 unter Hinweis auf das Gesetz vom 16. Februar 1874 statt „zwölften Tage" zu lesen „vierzehnten Tage".

**S. 9 u. 10** A. Nr. 10 (Gesetze über Todeserklärung) ist auch zu §. 7 bezüglich der eidlichen Erhärtung auf Ausf.Ges. z. C.P.O. §. 24 zu verweisen, zu §§. 8, 12 auf §. 25 das., auf C.P.O. §. 839, sowie auf das Ges. über die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen v. 12. März 1869 u. die Vorm.O. v. 5. Juli 1875; (hiernach unterliegt jedenfalls die unbeschränkte Anwendbarkeit der Vorschriften wegen der Vermögensüberweisung erheblichsten Zweifeln, ohne daß sie anderseits als gänzlich beseitigt anzusehen sein dürften). Ferner ist auch zu §. 10 wiederum Ausf.Ges. z. C.P.O. §. 27 u. C.P.O. §. 834 anzuziehn, wonach die Rechtskraftsfrist, die §. 10 vorschreibt, beseitigt ist.

**S. 14** ist wegen der privilegierten militärischen Testamente auf den gleichlautenden §. 44 des Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874 zu verweisen.

**S. 38** zu V. „Ausübung, Verletzung und Schutz der Rechte" ist auch §. 2 Abs. 1 u. §. 3 der S. 314 mitgeteilten Choleraverordnung v. 1. Okt. 1831 anzuführen. Dieselben lauten: „§. 2: Die Personen, welche in dieser Lage sich befinden," — s. S. 314 — „ingleichen diejenigen, welche Rechte gegen sie zu verfolgen haben, soll kein Rechtsnachteil treffen, zu dessen Abwendung die durch die Gerichtssperre ihnen entzogene Rechtshilfe notwendig gewesen sein würde."

Abs. 2 ist prozessualischer Art.

„§. 3. Erfordert an einem gesperrten Orte eine dringende Notwendigkeit, namentlich eine drohende Selbsthilfe ein augenblickliches richterliches Einschreiten, so ist von der an dem Orte die Polizei handhabenden Behörde oder Person, unter Beobachtung der zur Verhütung der Ansteckung nötigen Vorsicht, eine provisorische Bestimmung zu treffen, welche für das Recht selbst unnachteilig sein soll.

Auf gleiche Weise ist für die Sicherung von Verlassenschaften und für die Person und das Vermögen Minderjähriger, wie die Umstände es gestatten, provisorisch zu sorgen."

**S. 64 zu B. 19 (Ges. v. 16. Dez. 1843) §. 2:** ist bezüglich des Eichsfeldes zu verweisen auf A.L.R. I. 10 §§. 1 ff. und die hannov. Verordnung für die Provinzen, in welchen das Preußische Recht beibehalten ist, betr. die abzustellende Verlautbarung und Bestätigung der Verträge über unbewegliche Güter, v. 14. Nov. 1826 (G.S. III S. 273),

bezüglich der vormals Schaumburgschen Ämter auf die über die schaumburgsche Verordnung v. 1577 im Anhang S. 564 gemachte Anmerkung,

bezüglich des Amtes Westen-Thedinghausen auf die Verordnungen S. 156 u. 170 ff.;

bezüglich der lauenburgschen Gebiete auf die Verordnungen S. 160 ff., außerhalb deren das gemeine Recht gilt; und ist

bezüglich des Oldenburgschen Kirchspiels Twistringen zu bemerken, daß nachdem das nach Beseitigung der Fremdherrschaft wiedereingeführte oldenburgsche Gesetz wegen des Verbots der Zerstückelung der Höfe durch G.B.Ges. (B. 41) §. 8 Abs. 1 beseitigt ist, lediglich gemeines Recht gilt.

**S. 119** muß es in Anm. 3 heißen: „aufgehoben in bezug auf Kauffahrteischiffe".

**S. 130** ist zu §. 5 Abs. 2 auf **Nr. 42 b. S. 181** zu verweisen.

**S. 502** Nr. 14 (Uelzen) ist auch auf **E. Nr. 9 c. S. 493** zu verweisen.

# Einleitung.

Der Länderkomplex, welcher schließlich das vormalige Königreich Hannover bildete, ist sehr allmählich erst im Laufe der letzten Jahrhunderte durch Beerbung, Heimfall, Säkularisation, Vertrag zusammengekommen, und aus dieser geschichtlichen Entwickelung hauptsächlich erklärt sich die außerordentliche Mannigfaltigkeit geschriebener partikulärer Rechtsnormen aus der Zeit vor 1815, die noch gegenwärtig neben dem gemeinen und beziehungsweise preußischen Allgemeinen Landrechte in der Provinz Hannover bestehen. Sie lassen sich einteilen in Landesverordnungen, Landrechte und Stadtrechte.

## I. Landesverordnungen.

Um ihr Geltungsgebiet festzustellen, ist wenigstens ein kurzer geschichtlicher Überblick über die einzelnen Landesteile (die ich übrigens nur durch Angabe der Städte und Ämter hier am besten glaubte bezeichnen zu können), unumgänglich. Dem Zwecke des Buches gemäß lasse ich dieselben in alphabetischer Ordnung folgen, mich im einzelnen den Angaben Grefes (Hannovers Recht) anschließend.

1) Die Grafschaft Bentheim[1]) war von 1752 bis 1804 dem Hause Hannover nur verpfändet und wurde erst durch die Wiener Kongreßakte mediatisiert. Nachdem viele der gräflich Bentheimschen Landes-Verordnungen ausdrücklich aufgehoben sind (A. 15 u. B. 24) und die Eigenhörigkeit beseitigt ist (s. aber S. 136 f.), kommen, von einer Verjährungsvorschrift (B. 21) abgesehen, nur noch die Vorschriften über die Form verschiedener Rechtsgeschäfte (B. 11) und über das Verlöbnis (D. 2) in Betracht.

2) Die Herzogtümer Bremen-Verden[2]), mit den Städten Stade,[3]) Buxtehude,[4]) Verden,[5]) dem Lande Wursten,[6]) Kehdingen[7]) und dem

[1]) Vgl. Grefe I. S. 124 ff.
[2]) Vgl. Grefe I. S. 106 ff.
[3]) Siehe unten III Nr. 20.
[4]) Das. Nr. 2.
[5]) Das. Nr. 22.
[6]) Zum A.G. Dorum gehörig. Siehe unten II Nr. 7.
[7]) Demnächst Kreis Kehdingen, A.G. Freiburg. Das. Nr. 3.

Alten Lande,[1]) wurden, aus dem 1648 säkularisierten Erzbistum Bremen und Bistum Verden gebildet, Schweden überwiesen, 1712 von Dänemark besetzt, 1715 an Hannover abgetreten. Einzelne für die Herzogtümer geltende Gesetze sind ausdrücklich aufgehoben.[2]( Von den vorbehaltenen geringen Abweichungen im Brandversicherungswesen vom Ges. v. 17. Juni 1862 abgesehen, bleiben außer meierrechtlichen Verordnungen (B. 42 S. 137 ff.) hervorzuheben das Bremer Ritterrecht (B. 43 S. 181 ff. u. B. 34 §. 3 Nr. 3 S. 86), die Deichordnungen (B. 26 Art. II. Nr. 2 S. 73), die Vorschriften über Verlöbnisse (D. 3 S. 408 u. Polizei-O. v. 1618 S. 406).

3) Das Fürstentum Calenberg,[3]) mit den Städten Hannover,[4]) Hameln,[5]) Wunstorf, Neustadt a/R., Rehburg, Bodenwerder, Pattensen, Eldagsen, Springe, Münder, war seit 1498 mit dem Fürstentume Göttingen und mit diesem von 1584 bis 1635 mit Braunschweig-Wolfenbüttel vereint. Dann bald selbständig bald mit Lüneburg oder Grubenhagen zusammen, verblieb es seit 1705 bei Braunschweig-Lüneburg und bildete mit den gedachten Fürstentümern den Grundstock des Kurfürstentums. Aus jener ersten Zeit gilt noch für Verlöbnissachen die calenbergsche Kirchenordnung von 1569, aber nicht in Calenberg[6]), sondern im Fürstentum Hildesheim;[7]) aus der zweiten Periode stammt der Gandersheimsche Landtagsabschied von 1601,[8]) der lediglich mit den calenbergschen und göttingenschen Ständen vereinbart ist; Calenberg hat sein eignes Meierrecht (B. 42 S. 137c) und mit Göttingen-Grubenhagen eignes Ritterrecht (B. 44 S. 221 ff.), außerdem sind noch einzelne lehnrechtliche Verordnungen[9]) und wenige andere Spezialgesetze[10]) neueren Datums für dieses Gebiet allein von Bedeutung.

4) Die Grafschaft Diepholz[11]) (Grefe I S. 100) war bis 1585 selbständig, dann abgesehen vom Amte Auburg, welches von Hessen-Kassel eingezogen wurde, bei dem Fürstentum Lüneburg, fiel sie am 12. Sept. 1665 an den derzeitigen Bischof von Osnabrück, späteren Kurfürsten Ernst August und blieb seit 1679 mit Calenberg-Grubenhagen vereint. Es gelten also von 1585—1665 die lüneburgschen, von da resp. von 1679 ab die calenbergschen Verordnungen. Das Amt Auburg[12]) wurde erst 1816 wieder an Hannover abgetreten.

5) Das Eichsfeld (die früheren Ämter Duderstadt, Gieboldehausen und Lindau) (Grefe I S. 176 ff.) mit der Stadt Duderstadt[13]) früher kurmainzisch, fiel 1802 an Preußen, 1815 an Hannover; jedoch wurde das durch Patent vom 24. März 1803 eingeführte preußische Recht im allgemeinen beibehalten (vgl. auch A. 1).

1) Zum A.G. York gehörig. Siehe unten II Nr. 1.
2) S. S. 481.
3) Vgl. Grefe I S. 43 ff.
4) Siehe unten III Nr. 9.
5) Das. Nr. 8.
6) Siehe vielmehr D. 1.
7) Siehe unten Nr. 13 u. S. 412 Anm.
8) Siehe S. 279 Anm. 2, S. 288 Anm. III, S. 405 Anm. 3.
9) Siehe B. 49 S. 287 Anm. II. b. c. d. u. Anm. III, S. 288, Anm. IV.
10) Z. B. B. 23 u. 25; vgl. auch B. 19 §§. 1 u. 2.
11) Siehe B. 19 §. 2, C. 74 S. 380 u. 383.
12) Siehe B. 42 S. 148d. und Nr. 12. — 13) Siehe S. 424.

6) Die Vogtei Emsbüren [1]) (Grefe I S. 139) gehörte früher zum Bistum Münster, wurde nach der Säkularisation dem Herzoge von Looz und Corswaren und 1815 Hannover zugeteilt.

7) Die früher reichsfreie Stadt Goslar [2]) (Grefe I S. 158) fiel 1802 an Preußen, 1815 an Hannover, welches das durch Patent v. 8. März 1803 eingeführte preußische Recht wieder beseitigte.

8) Das Fürstentum Göttingen [3]) (mit den Städten Göttingen,[4]) Münden, Northeim,[5]) Hardegsen,[6]) Dransfeld, Moringen, Uslar) ist seit 1498 immer mit Calenberg (oben Nr. 3) vereint gewesen. (Grefe I S. 58.)

9) Das Fürstentum Grubenhagen [7]) (Grefe I S. 79) mit den Städten Einbeck,[8]) Osterode,[9]) Elbingerode, Herzberg, Lauterberg, war von 1596—1617 mit Braunschweig-Wolfenbüttel, von da bis 1665 mit Lüneburg (daher die Lüneburgsche Polizei-Ordnung, S. 170 i 1, S. 279 IIa, gültig) und von 1665 an mit Calenberg (s. Nr. 3) vereint.

10) Das Land Hadeln [10]) (Grefe I S. 121 ff.) mit der Stadt Otterndorf,[11]) bis 1689 lauenburgisch,[12]) dann sequestriert, wurde 1731 Hannover übergeben.

11) Vom Harze gehörten die Städte Clausthal, Altenau, Andreasberg mit ihren Berggebieten seit 1593 zu Grubenhagen (oben Nr. 9); der übrige Teil des Oberharzes, die Bergstädte Zellerfeld, Wildemann, Grund und Lautenthal mit ihren Gebieten, blieb bis 1788 den verschiedenen Linien gemeinschaftlich und wurde dann (außer dem Rammelsberge) Hannover abgetreten. (Daher gilt auch in jenen sg. einseitigen Bergstädten das Gesetz v. 16. Dezember 1843, B. 19.)

12) Die früher hessen-kasselschen Ämter Freudenberg und Uchte, die Vogtei Auburg und die sg. hessischen Enklaven: Herrschaft Plesse, Kloster Höckelheim, Amt Neuengleichen wurden 1816, die Mengedörfer Pohle und Mollenfelde, wie das Dorf Laubach 1832 an Hannover abgetreten. Soweit also nicht seit 1816 bezw. 1832 Änderungen eingetreten sind, gelten die bis dahin ergangenen hessen-kasselschen (bezw. schaumburgschen) Gesetze, insbesondere im ehelichen Güterrecht (D. II S. 431, vgl. aber für die hoyaschen Bezirke [13]) D. Nr. 12 Anm. S. 419). Spezielle Gesetze für diese Gebiete sind erlassen im Immobiliarsachenrecht (B. Nr. 20) und Meierrecht (B. 42 S. 159 Nr. 4), sowie über das Testamentenwesen (D. 31 S. 517).

---

[1]) Siehe S. 45 Nr. 7, S. 128 Anm. 1a, S. 129 Anm. 6 u. unten Nr. 19.
[2]) Siehe B. 19 §. 2 Abs. 4 S. 64 u. unten III Nr. 6.
[3]) Siehe B. 23 S. 70, B. 25 S. 71.
[4]) Siehe III Nr. 7.
[5]) Das. Nr. 15.
[6]) Das. Nr. 11.
[7]) Siehe B. 23 S. 70.
[8]) Siehe unten III Nr. 5.
[9]) Das. Nr. 17.
[10]) Siehe II Nr. 2.
[11]) Siehe III Nr. 18.
[12]) Siehe daher B. Nr. 38b u. Anm. S. 107.
[13]) Eingehend behandelt den Rechtszustand in diesen Gebieten die XIV. Erörterung in Bülow u. Hagemann Bd. 8 Abt. 2. S. 158—171.

13) Das Fürstbistum Hildesheim,[1]) mit den Städten Hildesheim,[2]) Peine,[3]) Alfeld, Bockenem,[4]) Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel, wurde in der Stiftsfehde 1521 von den braunschweigschen Fürsten (Br. Wolfenbüttel und Calenberg) erobert, und „das große Stift" (nämlich alles außer der Stadt Hildesheim und dem „kleinen Stift", d. h. den Ämtern Peine, Steuerwald, Marienburg) bis 1643 von ihnen behalten. Mit Grund wird daher die Geltung der aus dieser Zeit herrührenden allgemeinen Calenbergschen Landes-Verordnungen für das große Stift angenommen, insbesondere gilt hier daher die Calenbergsche Kirchenordnung von 1569 (S. 412 Anm.), die Konstitution wegen Abschaffung des Heergewettes u. s. w. v. 1625 (S. 481), nicht aber, weil Spezialgesetz (s. Nr. 3), der Gandersheimsche Landtagsabschied von 1601. Von fürstbischöflichen Verordnungen sind zu beachten: die V. wegen Gewähr für Pferdemängel von 1784 (C. 45c S. 337), die Polizeiordnung v. 1665 (S. 304, 38, 148, 310 u. 338), sowie einzelne meierrechtliche (B. 42 S. 148e) und lehnrechtliche (B. 49 S. 287e u. f) Verordnungen.[5]) Nach der Säkularisation fiel das Fürstentum 1802 an Preußen und 1813 an Hannover, und durch V. v. 14. April 1815 wurde das seit 1. Juni 1804 eingeführte preußische und das fremde Recht wieder beseitigt.[6])

14) Über die (1593 den Grafen Stolberg zugefallene) Grafschaft Hohnstein (Grefe I S. 102) wurde 1635 und wiederholt 1733 die braunschw.-lüneb. (speziell calenbergsche), bezw. hannoversche Landeshoheit, insbesondere die „legislatoria potestas" auch für die Vergangenheit anerkannt. Es gelten daher die calenbergschen Gesetze.

15) Von der 1582 heimgefallenen Grafschaft Hoya[7]) (Grefe I S. 92 ff.) mit der Stadt Nienburg[8]) fiel

a. die sg. Obergrafschaft (angeblich die (früheren) Ämter Stolzenau, Diepenau, Steyerberg, Siebenburg, Ehrenburg, Bahrenburg und Syke) 1582 an Calenberg (oben Nr. 3); 1635 an die harburgsche Linie; aber schon 1642 an Lüneburg, wurde spätestens seit 1648 bis 1665 von den Herzögen von Calenberg und Lüneburg gemeinschaftlich beherrscht, 1665 aber wieder ausschließlich an Lüneburg und 1682 an Calenberg abgetreten, wobei sie verblieb. Hiernach bestimmt sich die Geltung der calenbergschen und lüneburgschen Verordnungen.

b. die Niedergrafschaft, angeblich die Ämter Hoya, Nienburg, Liebenau, Bruchhausen, war stets bei Lüneburg.

c. das Amt Harpstedt[9]) behielten die Grafen von Oldenburg bis 1667, dann kam es bis 1682 an Lüneburg, 1682 aber an Calenberg.

---

[1]) Grefe I S. 147 ff. — [2]) Siehe unten III Nr. 12. — [3]) Das. Nr. 19. — [4]) Das. Nr. 1. — [5]) Vgl. auch A. 25.

[6]) Vgl. von neueren Gesetzen B. 19 §§. 1 u. 12, B. 20 §. 2, B. 45, E. 32.

[7]) B. 7 S. 50, B. 19 §. 2 S. 63, B. 42 S. 156 ff., B. 48 S. 267 ff., C. 74 S. 380 u. 383, D. 12 S. 419 Anm. 1.

[8]) Siehe unten III Nr. 14.

[9]) Dem Flecken Harpstedt verlich ein Privil. v. 1396 Weichbilds-Recht nach Bremer Recht.

d. die Ämter Freudenberg und Uchte wurden von Hessen-Kassel eingezogen (s. o. Nr. 12).

e. die bremischen Ämter Westen und Thedinghausen, welche nach dem westfälischen Frieden mit Bremen-Verden an Schweden gekommen waren, wurden bereits 1679 an Braunschweig-Lüneburg abgetreten und später größtenteils als Amt Westen-Thedinghausen der Niedergrafschaft Hoya zugelegt.[1])

16) Das Herzogtum Lauenburg (Grefe I S. 105) fiel 1698 zwar an Lüneburg, behielt jedoch seine eigene Regierung.[2]) Nach der Wiener Kongreßakte verblieben 1815 bei Hannover das Amt Neuhaus a/E., ein Teil des Amtes Lauenburg und die früheren Gerichte Lüdersburg, Obermarschacht, Preten und Weningen.[3])

17) Die Grafschaft Lingen (Grefe I S. 138) fiel 1702 an Preußen, 1815 an Hannover und bildete mit den sg. münsterschen Abspliſſen (s. Nr. 20) die Niedergrafschaft Lingen (Ämter Lingen und Freren). In derselben verblieb es im allgemeinen bei dem eingeführten preußischen[4]) und dem Provinzialrechte, soweit jenes es bestehen gelassen hatte.[5]) Nur in den bäuerlichen Verhältnissen (B. 42 S. 162) und im Hypothekenwesen (B. 41 S. 123 ff. Anm.) griffen Spezialgesetze ein.

18) Das Fürstentum Lüneburg (Grefe I S. 61 ff. und S. 70 ff.) mit den Städten Lüneburg,[6]) Celle,[7]) Uelzen,[8]) Harburg,[9]) Dannenberg, Lüchow,[10]) Soltau, Burgdorf,[11]) Hitzacker, Wittingen, Gifhorn,[12]) war von 1634—1636 und seit 1705 mit Calenberg (oben Nr. 3) vereint.[13])

19) Der früher münstersche Kreis Meppen kam nach der Säkularisation 1802 an den Herzog von Arenberg, 1815 an Hannover, welches auch hier bereits durch V. v. 24. Dezember 1814 das vor der Fremdherrschaft geltende gemeine und partikuläre Recht wiederherstellte.[14]) (Grefe I S. 140, 141.) Dasselbe gilt insbesondere im ehelichen Güterrechte.[15])

---

[1]) Siehe B. 19 §. 2 Abs. 3, B. 42 S. 156, 170 ff. — [2]) Siehe B. 38b S. 107 u. Anm., B. 42 S. 160, B. 49 S. 288 Anm. d, D. 6 S. 412, E. 32. — [3]) Siehe ferner B. 19 §. 2 S. 63. — [4]) Siehe das Sachregister s. v. „landrechtliches Gebiet". — [5]) Nämlich das eheliche Güterrecht, s. S. 436, das ausdrücklich durch die Deklaration E. 23 bestätigt wurde. — [6]) Siehe unten III Nr. 13. — [7]) Das. Nr. 3. — [8]) Das. Nr. 20. — [9]) Das. Nr. 10. — [10]) Siehe C. Nr. 67.

[11]) Siehe C. Nr. 59.

[12]) Siehe C. Nr. 61.

[13]) Allgemeine Landesverordnungen aus diesen Zeiträumen gelten daher für beide Landesteile, s. z. B. D. 1 S. 403 ff., B. 23 S. 70; vgl. dagegen B. 19 §§. 1 u. 12 S. 63 u. 67, B. 42 S. 170 ff., B. 49 S. 287 u. 289 Anm., D. 1 S. 406 Anm.

[14]) Siehe B. 41 S. 123 ff. Anm., D. 23 S. 439.

[15]) Nach Gewohnheitsrecht im Herzogt. Arenberg-Meppen sollen Eheleute, welche dort ihren Wohnsitz nehmen, in Beziehung zu den Einwohnern nach dem dort geltenden Recht der Gütergemeinschaft beurteilt werden, wenn sie nicht ein Anderes auf vorschriftsmäßige Weise haben bekannt machen lassen. (Siehe S. 417, D. 9a). — Die S. 439 angezogene „Policey-Ordnung der Haupt- u. Residentz-Stadt Münster in Westphalen v. 18. Januar 1592", welche in Cap. VII die fraglichen gewohnheitsrechtlich auch in den ehemal. Ämtern Meppen, Cloppenburg, Vechta und im Kreise Emsbüren angenommenen Grundsätze über eheliche Gütergemeinschaft enthält, ist auszugsweise abgedruckt in Bödickers Samml. der Ges. 2c. des vorm. Bistums Münster 2c. S. 14—19, welcher auch jenes Gewohnheitsrecht aufführt.

20) Die sg. münsterschen Abspliſſen (die Ortschaften Bennhausen, Darme, Holsten, Moorlage, Helschen, Listrup, Bexten, Glesen, Hesselte) wurden nach der Säkularisation Preußen zugeteilt und 1815 an Hannover abgetreten. Unter Beseitigung des durch Patent v. 5. April 1803 eingeführten preußischen Rechts wurde auch hier das vordem geltende gemeine und partikuläre Recht wiederhergestellt (Grefe I S. 138; vgl. Nr. 19, auch Nr. 17).

21)[1] Das Fürstbistum Osnabrück[2]) mit den Städten Osnabrück,[3]) Fürstenau,[4]) Quakenbrück[4]) fiel nach der Säkularisation 1802 an Hannover. Außer im Meier- und Lehnrecht (B. 42 S. 181 u. B. 49 S. 287) kommen von früheren landesherrlichen Verordnungen nur wenige[5]) in Betracht. Die hannoversche Regierung hat für einzelne Verhältnisse Spezialgesetze erlassen, so: bezüglich der Heuerleute (C. 70), über Brandversicherungswesen (S. 380, 383), über Versteigerungen (C. 54), über eheliches Güterrecht (D. 25); bezüglich der Ritterschaft (B. 47).

22) Das Fürstentum Ostfriesland mit dem Harlingerlande gelangte 1744 an Preußen, 1815 an Hannover, welches das preußische Recht und damit, soweit es von diesem nicht beseitigt war, das ostfriesische Landrecht bestehen ließ.[6]) (Grefe I S. 163 ff.) Die Gesetzgebung hat sich mit diesem Gebiete speziell befaßt im Hypothekenwesen (B. 42 S. 120 ff. Anm.), im Deich- (B. 2 S. 73), im Versteigerungs- (C. 53 S. 347 ff.) im Versicherungs- und im Testamenten-Wesen (E. 37 S. 532).

23) Von der Grafschaft Schaumburg fielen 1635 und 1640 die Ämter und Vogteien Lauenau, Bokeloh, Mesmerode, Fischbeck und Lachem an Calenberg (Nr. 3) und für die Ämter Lauenau und Lachem soll die Gültigkeit der schaumburgschen Polizei-Ordnung von 1615[7]) vom O.A.G. Celle anerkannt sein.[8]) (Grefe S. 84 ff.)

24) Für die Grafschaft Spiegelberg (das frühere calenbergsche Amt Coppenbrügge) resolvierte Georg I. 1718, daß deren angesessene Unterthanen „allerdings schuldig seien, angeregte Zehnt- und andere Landesordnungen zu respektieren". (Grefe I S. 83.)

## II. Landrechte.

1) Das Alte Land[9]) (Grefe I S. 107 u. 117) hat zwei Rechtsbücher: a) „des olden Landes Ordnunge und Rechte-Boek oder Constitution des

---

[1]) In den kleinen von Oldenburg abgetretenen Gebieten (s. S. 1 Ia, S. 4 Nr. 3 u. 4, S. XIV zu S. 64) gilt gemeines bezw. hannoversches Recht.

[2]) Grefe I S. 128 ff. — [3]) Siehe unten III Nr. 16.

[4]) Siehe D. 25 S. 461.

[5]) Siehe C. 14 u. 47.

[6]) Siehe das Sachregister s. v. „landrechtliches Gebiet". Vgl. Roth a. a. O. Bd. I S. 101. Die bestehenden Statutarrechte (Publik.-Pat. z. A.L.R. v. 5. Febr. 1794 §. 3) wurden nach der sie beseitigenden Fremdherrschaft durch pr. Pat. v. 9. Sept. 1814 nur in soweit wieder hergestellt, als das Pr. A.L.R. nicht betreffende Vorschriften enthält. Das ostfriesische Provinzialrecht (ostfriesisches Landrecht v. 1515, herausgeg. von Wicht, Aurich 1746, Theelrecht, Harlinger Landrecht) ist zusammengestellt als zweiter Anhang zum A.L.R. von Brückner, Osnabr. 1852.

[7]) Siehe Anhang. — [8]) Siehe aber S. 465. — [9]) S. o. I Nr. 2.

Alten Landes",[1]) welches, abgesehen von der Buße für Verwundung und Gewaltthat (§. 9), nur strafrechtlichen und polizeilichen Inhalt hat, und b) „Reformatio sive additio des Alten von Bischof Christopher anno 1517 die apol. gegebenen Landrechtens."[2]) Gesetzeskraft ist derselben abgesprochen, aber die gewohnheitsrechtliche Geltung einzelner Sätze, insbesondere über das eheliche Güterrecht, anerkannt,[3]) während die Vorschrift über letztwillige Verfügungen nach zuverlässiger Mitteilung durch gem. Recht ersetzt ist.[4])

2) Das Land Hadeln,[5]) mit der Stadt Otterndorf,[6]) bis 1689 als selbständige Provinz den Herzögen von Lauenburg unterworfen, nach deren Aussterben sequestriert und 1731 Hannover übergeben, hat ein durch Patent des bremischen Erzbischofs und Herzogs von Lauenburg 1583 bestätigtes Landrecht, dessen Satzungen, sofern ihnen nicht durch spätere Gesetze derogiert ist, noch in voller Gesetzeskraft bestehen.[7])

---

[1]) Ao 1517 die Apolloniae virginis von dem Erzbischof Christopher gegeben, abgedruckt bei Pufendorf Obs. IV app. S. 48 ff.

[2]) Das. S. 40 ff. Dieselbe beginnt mit den Worten: Nachdeme bi Levendt Wiland Ertzbischoff Christoffers ao 1517 dem Oldenlande eine reformation ehrer Landmathen in forma einer constitution mit Consent und Vollbort eines ehrw. Domkapituls gegeven, so soll diesulvige hiermit alles ehres Inholdes utherhalven des elften articuli von der Feide renoveret und erinnert sin. — Und dewile se darenbaven andere mehr olde gebruke und gemeinheiten in Erffellen und anderen hergebracht wie unterschiedlick herna gesettet, so sollen desulvige hermet ok confermeret besteliget und reformeret sein und na demsulvigen in uthfindung der Ordeln erkannt und gespraken werden. Sodann folgen die Titel: Van Erffellen (s. D. S. 420). — Van der Sypschup. — Van Testamenten und Gaven. (Im Todbette ohne Kinder und Erben Einwilligung nicht über 12 Schilling 4 Pf. zu vergeben.) — Von Heergewede und Frauwengerade. — Von kopen und verkopen der guetere. — Van Schuldsaken. — Van Arrest undt Kummer. — Von Schmehungs und Injurien-Saken. — Van Schlagen und Verwundung.

[3]) So Grefe a. a. O., während Roth, deutsch. Pr. R. I S. 96 Anm. 27, nur vom Retraktrecht spricht. Vgl. v. B. u. H. IV. 76, Mag. VI. 45. Entsch. III Nr. 80 Jur.Z. 1852, S. 289 ff., 366 ff.; Ztschr. VII S. 320 ff.; Mag. VI S. 48 ff. — Der Vater hat keinen Nießbrauch am Sondergut der Kinder. (Celle: 27. Juni 1855, 11. Mai 1876); Strafen der zweiten Ehe gelten nicht (das.); Versteigerungsrecht der Kinder zwecks Teilung ist ausgeschlossen (Stader Urt.).

[4]) Gemeinschaftliche Testamente sind jedoch im Zweifel als Erbverträge anzusehen.

[5]) S. I Nr. 2. — [6]) S. III Nr. 18.

[7]) Es ist abgedruckt bei Pufendorf, Obs. I app. S. 3 ff. und zerfällt in 5 Teile. Der erste Teil, welcher „den gerichtlichen Prozeß und was dem Gerichte mehr anhängig ist, belanget", ist gänzlich beseitigt. — Der andere Teil handelt „von den Parteien unter ihnen selbst bewilligten und aufgerichteten Kontrakten und was dem sonsten gleichförmig ist". Tit. I: Von Vortragen (A. 16 u. C. 23 —; Tit II: Von Schuldsachen u. Forderungen (prozeßrechtlich u. veraltet); — Tit. III: Wer des Verstorbenen Schuld bezahlen soll (E. 46); — Tit. IV u. V: Von Bürgschaft u. Loßkündigung u. s. w. (C. 10). — Tit. VI—X: Von Pfandschaften u. s. w. (B. 38 a); — Tit. XI: Von Kauf u. Verkaufen (betrifft das beseitigte Beispruchsrecht, s. B. 34): — Tit XII: Von Gewer des Kaufs u. s. w. (C. 48); — Tit. XIII: Von deponiertem u. vertrauetem Gut (C. 38); — Tit. XIV: Von Beutschaft (C 44 a); — Tit. XV u. XVI: Von Hauer-Gute &c. (C. 55); — Tit. XVII: Von Besitz &c. (B. 3); — Tit. XVIII: Von Verjährigung (B. 8); — Tit. XIX: Von Zuwurf des Stroms (B. 6); — Tit. XX: Von Dienstboten (beseitigt durch die Dienstboten-O. für das Land Hadeln v. 12. Okt. 1853 (s. vor C. 72); — Tit. XXI: Wie weit und fern der Herr für sein Dienstvolk haftet (C. 77); — Tit. XXII—XXIV: Von Schaden durch Vieh (C. 79) (die dann eingeschobenen Bestimmungen Constitutio von wucherlichen Kontrakten, von Bettlern, Arrestamenten, Hochzeiten &c. sind veraltet); — desgl. Tit. XXV: Vom zehenden Pfennig u. Tit. XXVI: Vom Zinßding u. Pfennig.

3) Das Land Kehdingen.[1])

4) Das Lingensche Landrecht.[2])

5) Das Osterstader Landrecht oder Rechtsbuch des Amtes Hagen vom 18. Januar 1581 ist ein unter der Autorität des damaligen Landesherrn Erzbischofs Heinrich von Bremen nach Maßgabe der amtlichen Auskunft über die bestehenden Gewohnheiten zusammengestelltes Gesetzbuch von im einzelnen vielfach anerkannter Gültigkeit.[3])

---

Der dritte Teil handelt „von Vormundschaft, Testamenten, Übergaben, Erbfellen u. was dem zugehörig". Tit. I—VI: Von Vormundschaften (beseitigt durch die Vorm.O. v. 5. Juli 1875); — Tit. VII—X: Von Testamenten u. s. w. (E. 27); — Tit. XI: Von Gaben u. Geschenken unter Gesunden u. Lebendigen (B. 13); — Tit. XII: Von Brautschatz u. Mitgabe (D. 19); — Tit. XIII—XVI: Von Erbfellen &c. (E. 4); — Tit. XVII: Von der Kinder Teil u. was die Eheleute einer den anderen erben (D. 19); — Tit. XVIII u. XIX: Von Einbringung zur Erbschaft &c. (E. 50); — Tit. XX: Von denen, so sich in Teilung der Erbschaft nicht können vergleichen (veraltet); — Tit. XXI: Von Jungfrauen, die sich selbst verloben (veraltete Strafvorschrift).

Der vierte Teil: Von Wegen, Teichen, Schleusen u. was dem anhängig, ingleichen Injurien u. leiblichen Schaden und dero Strafen (in 9 Titeln, außer Tit. II u. III, s. unten S. 73 Anm. 3. veraltet). — Der fünfte Teil (strafrechtl.).

[1]) S. o. I Nr. 2. — „Statuta Kedingensia, das ist Kedinger Landt-Recht, wornach Grafen u. Hauptleute im Landt-Gerichte zu Hamelwürden zu richten haben, wie dasselbe bishero in unterschiedlichen geschriebenen Exemplarien vorhanden gewesen, nunmehro aber zu mehrem der Eingesessenen Nutz zum Druck befördert durch Johannem Kellern Secretarium Landes Kedings Bützflethischen Teils", abgedruckt bei Pufendorf Obs. app. I S. 141 ff. Die Entstehung dieses „Landrechts" ist unbekannt u. ihm daher Gesetzeskraft nicht beizumessen (Grefe I S. 121). Es hat in Tit. I—X, XXVII—XXIX u. XXXI—XXXIII prozessualische Vorschriften; Tit. XI handelt von Vormundschaft; Tit. XII: Von Donation u. Gifften inter vivos; Tit. XIII: Von Gifften unter Eheleuten; Regel: längst Leib, längst Gut in kinderlosen Ehen; — Tit. XIV: Von Testamenten; Tit. XV—XVII: Von Erfellen; Tit. XVIII u. XIX: Wie Eheleute einander erben („daß Mann und Frau auf halb und halb zusammen kommen" bei Tod ohne Leibeserben); Tit. XX: Von Verkauffung der Erbgüter; Tit. XXI: Vom Beispruchsrecht; Tit. XXII—XXV: Von der Rangordnung der Gläubiger; Tit. XXVI: Wie ein Bürge, so alleine bezahlet, seine Mitbürgen wieder beklagen kann. — Ob und welche Sätze hiervon noch gewohnheitsrechtlich gelten, steht dahin.

[2]) S. o. I 17.

[3]) Abgedruckt bei Pufendorf Obs. III app. S. 4 ff. Die Einleitung lautet: „Zu wissen: Das auf des Hochwürdigsten in Godt durchlauchtigen Hochgeboren Fürsten u. Herrn, Herrn Heinriches, postulirten zu Ertz- u. Bischoven der Stiffte Bremen, Ossnabruck u. Paderborn u. s. w. Ich Heinrich Wartkenstede, Amtmann vermuge beigelegter hochgemelts M.gsten Fürsten u. Hern, an mich ausgegangen befehlich Schreibens Copey die Belehenden Voigte u. Eltisten Dero under daß Haus Hagen angehörige Gerichte vor mich in Beiwesen Johann Barnefletts, Hauptmann Zu Hagen bescheiden, ub sie auf die hierbei verwarte u. von hochstgemelltem unserm gsten F. u. Hern u. s. w. anhero überschickte Punkt u. Artikul umb ihre alte Gebräuche u. Gewohnheiten underschiedlich (wie hernach zu ersehen) gefraget, darauf sie, wie folget, zur Andtwortt geben." Es folgen sodann die Antworten für die vier Gerichte: zum Neuen Lande, Rechtenfleth, Osterstade neben den Sandstedere u. zum Bruche: ad I. Art.: die Erbfelle betreffend (E. 11); — ad II. Art.: Von Testamenten u. Gaben (E. 36); — ad III. Art.: Vom Heergewede u. Frauengerade (E. 11); — ad IV. Art.: Von Kauffen u. Verkaufen (B. 15); vgl. Celle v. 16. Mai 1856, Entscheid. I Nr. 59); — ad V. Art.: Die gesatzte Schuldsachen betreffendt u. s. w. (veraltet u. durch Ges. v. 14. Dez. 1864 beseitigt); — ad VI. Art.: Von Injurien-Sachen (veraltet); — ad VII. Art.: Von Schaden und Vorwunden (veraltete Strafvorschrift); — ad VIII. Art.: Von Arrest u. Kummer (veraltet)].

6) Das Ostfriesische Landrecht.[1])

7) Das Land Wursten hat zwei Rechtsbücher:

a. Die Wurster Willkür[2]) aus dem Jahre 1508.

b. Das Wurster Landrecht,[3]) niedergeschrieben 1611.

Beide haben keine Gesetzeskraft; doch steht die gewohnheitrechtliche Geltung einzelner Sätze des Landrechts, namentlich über die eheliche Gütergemeinschaft,[4]) fest.[5])

Schließlich muß hier noch erwähnt werden das Witzenmühlenrecht, eine 1570 niedergeschriebene Zusammenstellung der Rechtsnormen, nach denen das Gegericht zu Witzenmühle, später seit 1570 zu Winsen a/Aller, Recht gesprochen hatte, und welche Gültigkeit im ganzen früheren Amte Celle beanspruchte. Die Gültigkeit überhaupt ist sehr bestritten. (Grefe I S. 79; siehe B. 22)

---

[1]) S. o. I Nr. 22.

[2]) Abgedruckt bei Pufendorf Obs. III app. S. 118 ff.; auch bezüglich des Erbrechts (Art. 13 von Erbteilung nach der Abschichtung) und der Deflorationsvergütung. (Art. 14: 10 Stige = 200 friesische Mark) längst außer Anwendung. (Grefe I S. 119.)

[3]) Abgedruckt bei Pufendorf Obs. I app. S. 60 ff. unter dem Titel „Wurster Landrecht u. alte Gebräuche, so auf Befehlch des Hochw. Durchl. Hochgeb. Fürsten u. Herrn H. Johann Friederichen, erwehlten u. postulirten zu Ertz- und Bischofen der Stiffter Bremen und Lübeck u. s. w. die Vollmächtigte des Landes Wursten aus allen Kirchspielen hierzu erkoren in nachfolgende Form zu Papier bringen lassen. Geschehen anno 1661?“ Es hat 12 Titel u. 24 Artikel. Tit. I Art. I—XIII: Von Erbteilen; — Tit. II Art. XIV: Von Heergewede u. Frauengerade (E. 16); — Tit. III Art. XV: Von Testamenten; — Tit. IV Art. XVI: Von Schenkungen u. Vermächtnissen (E. 41); — Tit. V Art. XVII: Von Führung unbeweglicher Güter (rechtmäßiger Titel, zwanzigjähriger gutgläubiger Besitz, „wo der Kläger ein Ausländischer“ 30 Jahre); — Tit. VI Art. XVIII: Von Kaufen u. Verkaufen (betr. Näherrecht); — Tit. VII Art. XIX: Von Schuldsachen (prozeßrechtlich); — Tit. VIII Art. XX: Von Bürgen (S. 304 Anm. 2); — Tit. IX Art. XXI: Von Unterpfanden (veraltet); — desgl. Tit. X Art. XXII: Von Injurien; — Tit. XI Art. XXIII: Von Schaden u. Wunden; — Tit. XII Art. XXIV: Von geschwächten Jungfrauen (C. 88).

[4]) Grefe I S. 129. Vgl. Celler Urt. v. 20. Mai 1719 bei Pufendorf I. obs. 86 §. 20 S. 217.

[5]) Zweifelhaft dagegen scheint die gewohnheitsrechtliche Gültigkeit der erbrechtlichen Sätze. In dem amtlichen Zeugnis v. 12. Aug. 1685 (Pufend. Obs. 87 S. 222) heißt es: „Dahero dann so lange wir Endsbemeldte in Bedienung allhier gestanden, derer ab intestato verstorbenen Eltern Verlassenschaft unter den Kindern utriusque sexus in gleiche portiones, so mannig Mund so mannig Pund, nebst Schuld und Unschuld, wie man allhier redet, geteilet, auch da sich darunter eine ausgesteuerte Tochter befunden, dieselbe ihren empfangenen Brautschatz conferiren u. wenn sie mehr als ihren kindlichen Anteil genossen, den Ueberschuß wiederum in Teilung bringen, da sie aber zu wenig bekommen, ihr Anpart derselben erfüllet werde, dagegen aber auch, wie schon gedacht, secundum proportionalitatem die Schulden mit über sich nehmen u. den im väterlichen Wohnhofe verbleibenden Bruder ihrer Competence der Schulden halber indemnisiren u. schadlos halten müsse, wie wir dann dieser Observance u. Gewohnheit gerichtlich contradiciret oder jemalen darin das contrarium deducirt zu sein uns nicht, aber wol zu besinnen wissen, daß wir vielen Erbteilungen erzehlter massen beigewohnet.“ Wegen des in Art. 6 §. 3 (E. 16) normierten Rechtssatzes erkannte das citierte Celler Urteil auf Beweis, welcher durch ein bestätigendes Urteil des Gerichts zu Dorum v. 27. März 1694 und Zeugenbenennung angetreten wurde, die Sache endigte aber mit Vergleich.

## III. Stadtrechte.[1])

1) Bockenem hat ein Stadtrecht von 1488?[2]), das jedoch „ohne Zweifel schon lange nicht mehr beachtet“ wird (Grefe I S. 158). Die Verfassungs-Urkunde v. 10. Febr. 1847 erwähnt es nicht.

2) Buxtehude hat auf Grund wiederholter Verleihungen bremischer Erzbischöfe das Stadtrecht von Stade[3]), auch hinsichtlich des ehelichen Güterrechts.[4])

3) Celle[5]) hat ein Stadtrecht von 1537,[6]) welches, soweit es nicht in einzelnen Punkten durch spätere Gesetze, insbesondere durch V. v. Juli 1856, abgeändert ist, noch Geltung hat. In der Verfassungs-Urkunde v. 16. Nov. 1846 geschieht seiner keine besondere Erwähnung.

4) Duderstadt hat ein altes Stadtrecht, spätestens aus dem 15. Jahrh. Dessen Satz und die Gewohnheit über das Erbrecht der Ehegatten ist nach Wiedereinführung des pr. A.L.R. durch Patent v. 9. Sept. 1814 §. 2 jedoch beseitigt geblieben.[7]) Siehe D. hinter Nr. 16.

5) Einbeck hat ein 1658 zusammengestelltes, in bezug auf das eheliche Erbrecht durch V. v. 20. Jan. 1753 deklariertes Stadtrecht, das, soweit ihm nicht derogiert ist, noch in Geltung steht.[8])

---

[1]) „Über die jetzige Anwendbarkeit der Stadtrechte auf früher exemte Personen u. Grundstücke u. in neu angeschlossenen Bezirken“ vgl. Francke im Mag. III S. 361 ff., (bezügl. Einbecks) das. S. 230 u. (bezügl. Hannovers) Laporte im N. Mag. II S. 203 ff.

[2]) Abgedruckt bei Bülow u. Hagemann Bd. X S. 222 ff.

[3]) Grefe I S. 111. Jur. Zeit 1845 I S. 170. — Siehe unten Nr. 18. Auch gerichtliche Auflassung galt u. wurde durch V. des Mag. v. 16. Dez. 1800 wiederholt angeordnet.

[4]) Es gilt nicht allgemeine Gütergemeinschaft, wie Grefe a. a. O. anzunehmen scheint, sondern die Stader Verwaltungsgemeinschaft; v. Bülow u. Hagemann VI. 49, VII. 35; Entsch. VI. 137, 139. Roth, deutsch. Pr.R. II §. 135 S. 203 Anm. 32.

[5]) Schon 1301 hatte Herzog Otto ihr ein Stadtrecht verliehen, abgedruckt in Pufend. Obs. app. II S. 12 ff.

[6]) „Willkürlich Ordnung u. Satzung, so durch den Rat Gilden u. Gemeinde der Statt Zell gewilkurt, statuiert, angenommen u. bewilligt, Auch durch pp. Fürsten u. Herren... Ernsten u.... Frantzen gepruder Hertzogen zu Brunsweig u. Luneburg bestetiget.“... Dasselbe ist abgedruckt bei Ebhardt, Sammlung ꝛc. vor 1813 II S. 255 ff., u. besonders herausgegeben von Bilderbeck (1739) u. Hagemann (1800). (Die in Pufend. Obs. I app. S. 229 ff. abgedruckten „Statut u. Ordnung des Rats der Stadt Zelle“ enthalten außer polizeilichen Strafvorschriften nur Bestimmungen über Gewinnung u. Verlust des Bürgerrechts.) — Die ersten 6 Titel u. Tit. 8 (von Kummer u. Besatz) enthalten Gerichtsverfassungs- u. prozeßrechtliche Bestimmungen u. sind veraltet; ebenso infolge des neuen Prozeßverfahrens u. Ges. v. 14. Dez. 1864 Tit. 7 (Von Schuld u. Pfande) außer §. 10 (siehe C. Nr. 32); Tit. IX: Von Erb- u. Güter-Veränderung schreibt in Abs. 6 Auflassung vor (siehe B. Nr. 12), handelt im übrigen vom Näherrecht, Tit. X: Von Testamenten u. Gifften (E. 24); Tit. XI u. XIX: Von Erb und Erbnehmen ꝛc. (E. 45); Tit. XII—XV über Intestaterbfolge (E. 1); Tit. XVI: Von der Erbfolge der Ehegatten (D. 16); Tit. XVII u. XVIII: Von auswendigen Erben und Heergewette (beseitigt); Tit. XIX: Von Vormündern (desgl.).

[7]) Grefe I S. 177. Roth, deutsches Pr.R. §. 5 S. 44 Anm. 28, S. 48, 7b, S. 102 Abs. 3.

[8]) Es ist abgedruckt bei Puf. Obs. II app. S. 203 ff. Die ersten 5 Kapitel (Von Gottesfurcht u. s. w.) enthalten keine privatrechtlichen Sätze; das 6. Kapitel: „Von Brauhäusern u. der daran hafftenden Braugerechtigkeit imgleichen von dem Boden u. deroselben Einwohnern“ bestimmt in §. 5, daß wenn ein Brauhaus an einen

6) Goslar (s. oben I. 7) hatte ein 1548 von Rat und Gilden bestätigtes Stadtrecht, das jedoch nach Bericht des Magistrats von 1802 „schon seit länger als 100 Jahren nicht mehr angewandt" ist. Dagegen sind in Geltung die Magistrats-Verordnungen v. 13. Dez. 1689 (E. 26) u. v. 19. Dez. 1800 (C. Nr. 72).[1]) Vgl. auch D. 18.

7) Göttingens Stadtrecht ist längst außer Gebrauch; das statutarische Erbrecht der Ehegatten auch durch Kurf. Edikt v. 21. Dez. 1694 beseitigt.[2])

8) Hameln hatte ein Stadtrecht in dem Donat v. 1351,[3]) das ebenfalls längst veraltet ist.[4]) Dagegen wurde durch eine nur für Hameln erlassene Polizei-Ordnung d. d. Hannover 14. Jan. 1774 ein Gewohnheitsrecht bestätigt, daß „wenn unmittelbar an eines anderen Grund und Boden eine Wand oder ein Gebäude aufgerichtet wird, darin nur vernagelte Glas- oder Gitterfenster und nur im dritten oder obersten Wandleihe angelegt werden dürfen."[5])

9) Hannover hat kein eigentliches Stadtrecht,[6]) aber mehrere[7]) städtische Satzungen, unter denen zu beachten sind,

a) diejenige über das eheliche Erbrecht, deklariert durch V. v. 17. Okt. 1856 (D. 20),

b) das Bau-Statut v. 20. Nov. 1731 (B. Nr. 30), für ältere Gebäude noch in Geltung, für Neubauten durch die Bau-Ordnung von 1880 ersetzt,

c) die Gerichts-Ordnung v. 20. Febr. 1765 (S. 68 Anm. 3, vgl. auch Leonhardt a. a. O. S. 6) über die Form der Auflassung bürgerlicher Stadthäuser, in welchen das „kundbahre unverrückte Herkommen", alle bürgerliche Stadthäuser mit der üblichen Solennität („ich verlasse" — „ich nehme an" unter Überreichung eines Huts oder des Kontraktes) zu übergeben.[8])

---

Fremden oder Bödener übergeht, binnen Jahresfrist a tempore contractus vel delatae hereditatis die Braugerechtigkeit gewonnen werden muß, „nach verflossener solcher Zeit aber gehet die Braugerechtigkeit an solchem Hause verlohren". — Kap. 7 u. 8 enthalten prozeßrechtliche, Kap. 9—13 Polizeivorschriften. — Das 14. Kap. siehe D. 17. — Kap. 15 handelt „vom dritten Pfenning.", Kap. 16: Von den Pupillen und deroselben Vormündern. — Kap. 17 siehe bei B. Nr 29. — Kap. 18—25 enthalten wieder Polizeivorschriften.

[1]) Grefe I S. 160 u. 162.

[2]) Grefe I S. 59.

[3]) Abgedruckt bei Pufend. Obs. IV app. S. 223.

[4]) Grefe I S. 56 ff.

[5]) Grefe I S. 57.

[6]) Leonhardt: Die praktisch gültigen Statuten u. Observanzen der Stadt Hannover S. V.

[7]) Sie alle galten ursprünglich nur für die Altstadt, für die daher auch in dem Einf.Ges. zur Grundbuchgesetzgebung (B. 41) besondere Bestimmungen getroffen sind. Als Altstadt sind anzusehen die fünf alten Katasterbezirke: Leine-, Köbelinger-, Markt-, Oster- Georgsstr. und der Ägidienanbau. Der Ernst-August-Stadtteil gehört nicht dazu. (S. 68 Anm. 3.) Über die teilweise Ausdehnung vgl. oben S. XXIV Anm. 1 u. die citierten späteren Verordnungen.

[8]) Das in der V. v. 9. Okt. 1704 (C. C. Cal. c. IV S. 813, Ebhardt, Samml. vor 1813 I S. 257; Leonhardt a. a. O.) bestätigte Herkommen u. die Vorschrift der

d) eine Observanz über das Kürrecht des jüngsten Sohnes (E. 48).

10) Harburg. Siehe B. Nr. 31 u. D. Nr. 21.

11) Hardegsen. Ein noch 1740 von Celle anerkanntes [1]) Gewohnheitsrecht über statutarisches Erbrecht der Witwe soll außer Gebrauch gekommen sein.[2])

12) Hildesheim. Die alten Statuten von 1422 sind längst außer Gebrauch.[3]) Dagegen sind noch in Geltung die für die Altstadt (außer Dom- und Kreuzfreiheit) [4]) erlassenen Magistratsverordnungen

a) über Eheverlöbnisse (D. 5), [5])
b) über eheliche Gütergemeinschaft (D. 22), [6])
c) über gerichtliche Auflassung bei Veräußerung von Immobilien, sofern nicht inzwischen das Grundbuch angelegt ist: gemeine Bescheide des Mag. v. 30. Nov. 1648 und 23. Juni 1766 („also die resignatio judicialis zur Transferierung dominii unumgänglich erfordert wird.") [7])

Ferner werden folgende Gewohnheitsrechte bekundet:

a) Kauf bricht nicht Miete,
b) in Ermangelung anderer Verabredung gilt halbjährige Mietzeit mit vierteljährlicher Kündigung zu Weihnachten und Johannis, während die gewohnheitsrechtliche Räumung gesetzlich abgeändert ist (C. Nr. 65),
c) der Mieter kann sich aber von einem Mietsvertrage auf unbestimmte Zeit durch Erlegung des vierteljährlichen Mietzinses lösen, [8])
d) in einer des Nachbars Grund u. Boden begrenzenden Wand dürfen unter der Höhe von 10 Fuß oder unter dem Mittelriegel des ersten Stockwerks überall keine Fenster, über jene Höhe hinaus aber nur stehende oder einwärts schlagende und mit Traillen versehene Fenster angelegt werden. [9])

---

B. selbst über Gewinnung des Bürger- u. Braurechts ist in §. 22 der Städte-O. v. 24. Juni 1858 bezw. dem Ortsstatut v. 2. Juli 1853 aufgenommen. Im Falle des Erwerbes durch Subhastation hat ein Fremder 2 Jahre Bedenkzeit, nach deren Ablauf das Braurecht aber nicht etwa verfällt, wie nach Einbecker Statut.

[1]) Pufend. Obs. I. 86 §. 23.

[2]) Grefe I S. 61.

[3]) Grefe I S. 154; Roth, deutsches Pr.R. I S. 99a.

[4]) Siehe aber Anm. 1 oben S. XXIV.

[5]) Harbeck, Hildesheimsches Stadtrecht S. 156.

[6]) Im Anschluß an das gedachte Statut von 1422, das in Art. 138 bestimmte: Starft emme Manne sin wif, de mach sitten und beholden dat he hevet, dewile he nene andere nemen na wil. Havet he kindere, de ne moghet ene to nener delinghe driven. Nimmt he ein ander wif, so scal he sinen kinderen geven half al dat he hevet. Welcher frowen ere man starft, de mach beholden dat se hevet dewile se ohne Mann bliven will. Havet se kindere de ne moghet se to nener delinghe driven. War et dat se desto rade worde dat se Mann neme, „so scolde se to kinder dhele gan" u. s. w. Vgl. Harbeck a. a. O. „Erste Abt. Über die eheliche Gütergemeinschaft," und Anl. I—V.

[7]) Harbeck a. a. O. S. 130 u. 174.

[8]) Das. S. 152 ff.

[9]) Das. S. 162.

13) Lüneburg hat, abgesehen von anderen hier nicht erheblichen Statuten, [1]) ein umfangreiches, am 26. Aug. 1679 reformiertes Stadtrecht. [2]) Dasselbe, durch einen landesherrlich bestätigten Beschluß v. 12. Aug. 1778 [3]) und durch die V. v. 30. Juli 1849 mehrfach verändert, ist in der Verfassungsurkunde v. 10. Okt. 1846 §. 103 [4]) im allgemeinen bestätigt.

---

[1]) Grefe I S. 73.

[2]) Abgedruckt bei Pufend. Obs. IV app. S. 624 ff. und teilweise bei Ebhardt, Samml. vor 1813, II S. 269. Vgl. zu einzelnen Titeln Jur. Zeit. 1845 I S. 39, II S. 66, Ubbelohde, zum lüneb. Stadtrechte in N. Mag. I S. 3 ff., II S. 147 ff. — „Das Lüneburgische Stadt-Recht, so in sich begreift der Stadt Lüneburg reformirte Statuta, Gerichts- Rechts- u. Polizey-Ordnungen; in neun Teile verfasset, v. 26. Aug. 1679 enthält im ersten Teil die Gerichts-Ordnung. — Ander Teil: Von Kontrakten oder Handtierungen und Gewerben ingemein und was demselben anhängig. Tit. I §. 1. Von denen Handtierungen, so nichtig oder unkräftig (veraltet); §. 2: Erklärung der Minderjährigkeit (desgl.); §. 3: Erklärung von väterlicher Gewalt 2c. (s. D. 34); §. 4: Erklärung, welche Güter vor unbeweglich zu halten (B. 1); — Tit. II: Von Kauffen u. verkauffen (C. 49); — Tit. III - VII: von Auflassung 2c. (B. 14); — Tit. VIII: Von Aufbietung der Häuser (veraltet); — Tit. IX u. X: Von Kauff und Verkauff beweglicher Güter 2c.; — Tit. XI: Von Leihen und Entlehnen auf Wucher (veraltet); — Tit. XII: Von ausgegeben Briefen und Siegeln (Exekutiv-Prozeß, veraltet); — Tit. XIII: Von fürsetzlichen Aufborgen 2c. (die ersten 5 Absätze von cura absentis, Schuldhaft, benefic. competentiae sind veraltet; die folgenden über Haftung des Frauenguts s. D. 24, den letzten: S. C. Macedonianum C. 33); — Tit. XIV: Von Verleihung eines Guts 2c. (C. 39); — Tit. XV: Von Vermietung (C. 56); — Tit. XVI: Von Bürgen oder Bürgschaften (C. 8a u. b); — Tit. XVII bis XIX: Von Vorunterpfändung 2c. (C. 41); — Tit. XX: Vom Vortritt der Gläubiger (veraltet); — Tit. XXI: Von treuhändigen hinterlegten Gut (C. 39): — Tit. XXII: (C. 44b); — Tit. XXIII: Von Marschkopien oder Gesellschaften (C. 74); — Tit. XXIV: Von Faktorn (veraltet); Tit. XXV: Von Bezahlungen (C. 17); — Tit. XXVI (C. 22).

Dritter Teil der Lüneburgischen Reformation: Von Ehestiftungen, Ehesachen, Eheleuten und was demselben anhängig ist.

Tit. I: Von Ehrerbietung (D. 7); — Tit. II: (Vom Aufgebot, veraltet); — Tit. III: (Ehehindernisse, desgl.); — Tit. IV—IX: Von Eheberedungen 2c. (D. 24); — Tit. X: Von mutwilliger Verlassung (prozeßrechtlich, veraltet).

Vierter Teil der Reformation: Von Aufrichtung letzten Willens (E. 35).

Der Fünffte Teil: Von Erbgangs-Recht, wenn kein Testament vorhanden ist 2c. (E. 9).

Sechster Teil: Von Erbschichtungen (D. 24).

Der Siebente Teil: Von Vormundschafften (veraltet).

Der Achte Teil: Von allerley Straf-Fällen (Tit. XXV: Von Witwen, Jungfrauen und Mägde Beschlafung (C. 86); Tit. XXVI: Wer eine Frau oder Jungfrau, sie zu ehelichen, aus der Stadt hinweg führet ohne der Eltern, Vormünden oder Freunde Wissen und Willen, [der soll in Ewigkeit verfestet und] der Frauen ihr Erb-Gut nicht gefolget werden, sondern bei denen bleiben, die sich von Erbgangs-Recht am nächsten dazu ziehen).

Der Neunte Teil: Von Reformation guter Polizey.

[3]) „Verbesserte Einrichtung, Abänderung und Erklärung des Lüneburgischen Statuti d. d. 12. Aug. 1778 samt Königl. Bestätigung v. 30. des November Monaths d. J." abgedruckt Ebhardt Samml. vor 1813 Bd. II S. 346; §§. 1, 13 u. 14 siehe D., 24; §§. 15 u. 16, E. 9; §§. 2 bis 11 §§. 17 u. 18 von der Priorität der Gläubiger, sind veraltet.

[4]) §. 103: „Die Statuten der Stadt, sowohl die allgemeinen und namentlich das im Jahre 1722 im Druck erschienene Lüneburgische Stadtrecht, nebst dessen verbesserter Einrichtung, Abänderung und Erklärung vom $\frac{\text{12. August}}{\text{30. November}}$ 1778, als auch

14) Nienburg wurde 1396 Bremer Recht verliehen; später bekam die Stadt eine selbständige „Ordnung“, publiziert den 6. Juni 1569 (Pufendorf Obs. II app. S. 328). Dieselbe enthält meist polizeiliche Bestimmungen; die einzige privatrechtlich noch erhebliche (Grefe I S. 99) über Deflorationsentschädigung (C. Nr. 87) ist in einzelnen Festsetzungen ohne Zweifel veraltet und nach Angabe der früheren und gegenwärtigen Beamten jedenfalls seit Jahrzehnten nicht mehr angewandt. Vielmehr sind, ohne daß eine Partei sich auf die stadtrechtliche Vorschrift berufen hätte, die Festsetzungen nach gemeinrechtlichen Grundsätzen erfolgt.

15) Northeim hat mehrere statutarische Satzungen, über die „Montags nach Dionysii Anno LIIII. Olde und nie Radt“ sich „einträchtiglich verdragen“ haben.[1]) Von denselben kommen in Betracht die Artikel „So eyner Frouwen ohr Man sterve“ (D. S. 457) — „Testament unde synen letzten Willen setten“ (E. S. 529) — „Von Kopen, Wynkopen adder Butherie de by nachtslapender Tydt geschehenn“ (C. Nr. 26 b). Im übrigen sind sie polizeilicher und prozeßrechtlicher Natur oder, wie die Vorschriften über Amtseide, über Veräußerung von Bürgergütern, über Näherrecht, über Vormundschaft, beseitigt. Aber auch jene, die nach Grefe I S. 60 noch in Geltung zu stehen scheinen, sind zufolge einer Auskunft des Herrn A.G.R. Traumann in Vergessenheit geraten und werden nicht mehr beachtet.

16) Osnabrück hat kein eigentliches Stadtrecht;[2]) dagegen eine 1618 erlassene und 1648 revidierte Eheordnung (D. 8) und (wie die anderen Städte und Flecken des Hochstifts Osnabrück) mehrfach bestätigte gewohnheitsrechtliche Normen über eheliches Güterrecht (D. 25), sowie über das Kürrecht der Kinder[3]) und bezüglich der Miete.[4])[5])

---

alle übrigen, soweit sie nicht durch Unsere Gesetze und Verfügungen, insbesondere auch durch die gegenwärtige Verfassungs-Urkunde, oder durch im verfassungsmäßigen Wege ergangene Anordnungen aufgehoben oder durch entgegenstehende rechtsgültige Observanzen in Abgang gekommen sind, behalten bis auf weitere auf verfassungsmäßigem Wege getroffene Bestimmung ihre bisherige Gültigkeit.

Dem Magistrate verbleibt die Befugnis zur Errichtung neuer oder Abänderung bestehender Statuten.

Zu deren Gültigkeit ist indessen (abgesehen von sonstigen rechtlichen Erfordernissen) die Zuziehung der Bürgervorsteher und landesherrliche Bestätigung erforderlich. Über dabei zwischen dem Magistrate und den Bürgervorstehern verbliebene Meinungsverschiedenheiten steht der Regierung die Entscheidung zu.

Bekanntmachungen, durch welche bestehende Vorschriften nur in Erinnerung gebracht, oder durch welche Anordnungen innerhalb der Grenzen der dem Magistrate nach der gegenwärtigen Verfassungsurkunde oder den bestehenden Statuten zustehenden Befugnisse getroffen werden, kann der Magistrat erlassen, ohne daß es einer Beratung mit den Bürgervorstehern oder einer höheren Genehmigung bedarf.“

[1]) Statuta magistratus consuetudinesque Civitatis Northeym. Ex ipsis originibus omni cura descripta. Hannov. 1737 m. Octobri; abgedruckt in Hagemanns prakt. Erörter. Bd. X S. 197 ff.

[2]) Grefe I S. 137.

[3]) Siehe die Magistrats-Attestate unter D. 25 Nr. 6 S. 462.

[4]) Es gilt der Satz: Kauf bricht nicht Miete. Grefe a. a. O. Anm. c; Klöntrup, s. v. Miete.

[5]) Die in der V. v. 9. Okt. 1850 (D. 25b) angezogene V. v. 3. März 1778 (auch von Grefe a. a. O. nicht citiert) habe ich nicht aufzufinden vermocht.

17) Osterode hat ein vermutlich vor 1733 revidiertes Stadtrecht [1]) in 35 Artikeln, welches die Stadt-Ordnungen „auch dieser Stadt altherʒgebrachten Statuten und löblichen Gewohnheiten" zusammenstellt. Es enthält, abgesehen von der Bürger- und Braugerechtigkeit in den letzten beiden Absätzen des Art. XIII, gültige Vorschriften über eheliches Güterrecht (D. 26). Andere privatrechtliche Vorschriften über Veräußerung und Teilung von Bürgergütern (Art. VII u. IX) und über Priorität der Gläubiger (Art. XIV) sind beseitigt. Im übrigen gibt das Stadtrecht nur polizei- und prozeßrechtliche Vorschriften.

18) Otterndorf erhielt 1541 ein im allgemeinen noch heute gültiges, durch die Verfassungs-Urkunde v. 27. März 1846 §. 6 und die deklaratorische Verordnung v. 29. Mai 1847 [2]) teilweise abgeändertes und bezw. bestätigtes Stadtrecht [3]) in 17 Artikeln. Subsidiär ist sächsisches Weichbildrecht anwendbar. [4])

19) Peine hat ein Stadtrecht von 1597, [5]) das außer über Auflassung (damit der Rat wissen möge, wan deswegen unter den Nachbarn Uneinigkeit entsteht, was und wie viel einem verkauft und verlassen ist) Buße für Wunden (C. 80), über Defloration (C. 89), Bürgschaft und Auftrag (C. 9), Verpfändung (C. 41a), Kauf (C. 9a), Beschädigung (C. 80) von Heergewette und Dienstboten (veraltet) nur Polizeivorschriften enthält. Auch jene Vorschriften sollen nach Mitteilung der dortigen Beamten „seit Jahren nicht mehr berücksichtigt" sein.

20) Stade hat das älteste Stadtrecht, von 1279; [6]) soweit es nicht

---

[1]) Abgedruckt in Pufend. Obs. II app. S. 233 ff.; vgl. Grefe I S. 82.

[2]) Siehe E. Nr. 38.

[3]) Die Art. I—VIII betreffen Prozeßrecht und Gerichtsverfassung; Art. IX s. B. 9; Art. X—XV s. D. 27, E. 12 u. 38; Art. XVI: Vann Vormundschap; Art. XVII; Vann Kopen, Verkopen, Gewicht und Maten ꝛc. (polizei- und strafrechtlich); jedoch enthalten die letzten Absätze folgende privatrechtliche Vorschriften: „Offte Jemand eine Jungfrawe adder Wedewe schwecket, der [verbroke tein Mark unde] nehme desulvige tho der Ehe adder geve ahr tein Mark unde versorgede dat Kindt" . . . „werden Frauens-Persohnen in Ehebroke befunden, de . . . verlesen ok dadorch ehre Medegift unde wat se tho dem Manne gebracht."

[4]) Über die subsidiäre Anwendbarkeit sächsischen Rechts vgl. Jur. Zeit. 1852 S. 277; Mag. II S. 391, Francke Slg. S. 152.

[5]) „Der Stadt Peine Statuta Ihre Policeysachen betreffende, vom Rate, vier Mannen, Ambt und Gilden sampt ganzer Burgerschaft bewilliget und angenommen worden anno Dni. 1597", abgedr. bei Pufend. Obs. IV app. S. 242.

[6]) Plattdeutsch abgedruckt in Pufend. Obs. I app. S. 163. Hier ist die hochdeutsche Übersetzung von Werner in Hagemanns prakt. Erörter. Bd. 8 Abt. 1 Anh. S. 111; Ebhardt Samml. vor 1813 Bd. 2 S. 361 benutzt. Die Statuten zerfallen in elf Titel, eingeteilt in §§.; jedes Stück hat Zusätze aus dem Jahre 1401 erhalten: Das erste Stück: Vom Erbe: §§. 1—4, 7, 8, 17, 18 siehe B. 16a; §. 5 s. C. 57; §. 6 s. B. 32; §§. 9, 10 s. C. 42; §§. 11—15 prozeßrechtlich; §. 16 s. D. 28. — Das zweite Stück: Von Teilung: §. 1 s. A. S. 32 Anm. 1; §§. 2—9, 11—18 s. D. 28, E. 13 u. 39; §. 10 veraltet. — Das dritte Stück: Von Gaben: §. 1: Von dem Mangel der testamentifactio passiva von Mönchen und Nonnen; §. 2: Eine Witwe kann fahrende Habe und Ingedohm, das sie selbst erworben hat, vergeben, aber kein Erbgut ohne Erben Bewilligung; §. 3 prozeßrechtlich; §§. 4, 6—8 s. D. Nr. 28; §. 5: Von Auflassung. — Das vierte Stück: Von Vormundschaft. — Das fünfte Stück: Von Schuld: s. C. 24, 18 u. 50. — Das sechste Stück: Von Recht und von Klagen: §§. 1—17, 19—26 prozeß- und strafrechtlich; §. 18 s. C. 36; s. aber auch C. 81. — Das siebente Stück: Von Zeugnis: §§. 1—5, 8 bis

durch spätere Gesetze beseitigt ist, darf es als noch gültig angesehen werden, ausdrücklich bestätigt noch durch die allerdings in §. 94 der Verf.Urkunde v. 15. Nov. 1845 im allgemeinen aufgehobene Verfassungs-Urkunde v. 1. Sept. 1824 §. 89. Jedoch wird zuverlässigen Mitteilungen zufolge die Gültigkeit der Satzungen außer dem ehelichen Güterrecht entschieden angezweifelt.

21) Uelzen hat das Lüneburger Stadtrecht „von Altersher“ rezipiert[1]) und dasselbe wie Lüneburg 1778 teilweise abgeändert.[2]) Die Verf.Urk. v. 2. Dez. 1846 bestätigt es in §. 89 Abs. 1 mit folgenden Worten: §. 89. Die über zivilrechtliche Verhältnisse bestehenden Statuten der Stadt, sowohl die allgemeinen, wie namentlich das Stadtrecht und dessen verbesserte Einrichtung von 1778, als auch alle übrigen, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben oder durch entgegenstehende rechtsgültige Observanzen in Abgang gekommen sind, behalten bis auf weitere, auf verfassungsmäßigem Wege getroffene Bestimmung ihre bisherige Gültigkeit.

22) Verden hat ein angeblich 1582 (zunächst für die Alt- oder Norder-Stadt gegebenes, später auf die Neustadt ausgedehntes, Grefe I S. 113) publiziertes Stadtrecht aus 182 Statuten.[3]) Am 4. Sept. 1806 berichtet der Magistrat an die Regierung zu Stade darüber, daß dieselben außer den in der Anlage[4]) „angeführten Artikeln noch jetzt hier üblich“ seien. Die

---

15, 17—21 prozeßrechtlich; §. 6 s. C. 3; §. 7 s. C. 50 (§. 16 handelt wie Stat. 43 des Verdener Stadtrechts, C. 20, vom Verlust der Schuld, wenn der zur Berechnung aufgeforderte Gläubiger der Aufforderung nicht Folge leistet, erscheint durch den Zusatz von 1401, der daran nur prozeßrechtliche Folgen knüpft, beseitigt); Zusatz von 1401 siehe B. 32. — Das achte Stück handelt von Diensten (veraltet, s. S. 373). — Das neunte Stück: Von Ungerechtigkeit (veraltet, s. aber §. 4 Abs. 2 bei E. 57). — Das zehnte Stück: Von Vorsatz (strafrechtlich). — Das elfte Stück: Von Diebstahl und Raube (strafrechtlich; nach §. 6 soll aber derjenige, der Räubern oder Dieben gestohlenes Gut abjagt, den dritten Teil und Anspruch auf Ersatz der Unkosten haben; §. 10 s. C. 57).

[1]) Grefe I S. 76.

[2]) „Verbesserte Einrichtung, Abänderung und Erklärung des in der Stadt Uelzen rezipierten Lüneburgischen Stadtrechts v. 29. Dez. 1778“, bestätigt durch Georg III. §§. 1 u. 13 handeln von der Gütergemeinschaft (D. 29), §§. 2—12 von der Priorität. §. 14 siehe unter E. 47, §. 15 unter E. 40.

[3]) Abgedruckt in Pufend. Obs. I app. S. 77; Ebhardt Samml. vor 1813 II S. 393. — Stat. 1—8 handeln von Stadtverfassung u. dgl.; — stat. 9 polizeilich; — stat. 10—12 s. C. 58; — stat. 13, 14 veraltet; — stat. 15 siehe B. 17; — stat. 16, 17 über Beispruch-recht; — stat. 18—26, 29, 31—35 siehe D. 30 u. E. 15, 41; — stat. 27, 29 von Vormundschaft; — stat. 30 veraltet; — stat. 36—42 veraltet, prozeßrechtlich; — stat. 43 s. C. 20 — stat. 44—52 prozeßrechtlich und veraltet; — stat. 53, 54 s. C. 43; — stat. 55 s. C. 45 d; stat. 56, 59 s. C. 40; — stat. 57 ff. s. C. 37; — stat. 62—68 prozeßrechtlich; s. aber stat. 66 S. 32 Anm. 1; — stat. 69 s. C. 34; — stat. 70 ff. s. C. 51; — stat. 79 prozeßrechtlich; — stat. 80, 81 s. C. 5; — stat. 82—85 veraltet; — stat. 86, 87 s. B. 17; — stat. 88 ff. s. B. 33; — stat. 97 ff. polizeilich; — stat. 102—106 prozeßrechtlich; — stat. 107 ff. C. 82; — stat. 114 prozeßrechtlich; — stat. 115 s. C. 20; — stat. 116—122 polizeilich; — stat. 123—131 von Dienstboten (stat. 130 ... Men schall ok vordenet Lohn nehmen binnen Jahr und Dage alse me erst uht dem Denste kumpt“); — stat. 132 ff. prozeßrechtlich; — stat. 133—140 Van Heergewedde; — stat. 141—182 Polizei- und Strafrecht.

[4]) Dieselbe lautet:

Die Statuten der hiesigen Stadt, welche sich in dem Anhange des 1. Teils von weil. Vize-Präsidenten von Pufendorf Observationen S. 77—136 abgedruckt und er-

Verfass.Urk. v. 11. März 1845 schweigt darüber. Nach zuverlässiger Mitteilung sind die Stat. 11, 12, 20—22, 24, 25, 32, 88—92, 95, 96, 98 „stets als noch Geltung habend angesehen".

Hieran muß ich folgende allgemeine Bemerkung knüpfen, um meinen Standpunkt bei Aufnahme insbesondere der alten Stadtrechte klarzustellen. Viele Bestimmungen derselben sind durch die neuere Gesetzgebung ausdrücklich aufgehoben und waren deshalb zweifellos wegzulassen; ein größerer Teil ist durch Veränderung der Gerichtsbarkeit und Gerichtsverfassung und des Prozeßverfahrens unbedenklich als beseitigt anzusehen und war um deswillen nicht mehr aufzunehmen. Jedoch ist es bei dem sehr engen Zusammenhange materiellen Rechtes und prozessualischer Befugnisse nach diesen alten Rechten oft schwierig, beides zu scheiden, und erschien es bedenklich, solche Vorschriften ganz zu ignorieren. Unbedingt glaubte ich dies nicht rechtfertigen zu können in bezug auf solche Sätze rein materiellen Rechtsinhalts, die in Vergessen-

---

läutert finden, sind, wie auch aus diesen Observationen, besonders tom. I p. 217 §. 21 erhellet, noch jetzt gültig.

Aber da solche aus dem 14. Jahrhunderte herrühren, wie schon die plattdeutsche Sprache zu erkennen gibt, findet sich darin manches, was die veränderte Verfassung und Landes-Gesetze abgeschafft haben; namentlich:

1. Die Form des Stadtrats, indem solcher zur Aushilfe der Stadt-Kämmerei um mehr als die Hälfte vermindert ist, und jetzt nur noch aus einem Bürgermeister, einem Syndikus und drei Senatoren besteht, und statt der Art. 5 verordneten Collacie und Rente nur eine mäßige Gebühr unter dem Namen des Wahlgeldes entrichtet wird.

2. art. 8. die Summe des Bürger-Geldes, welches jetzt für Mannspersonen auf 20 Thlr., für Frauenspersonen auf 12 Thlr. bestimmt ist.

3. Das Verbot, Wohnungen an keine andere Bürger zu vermieten art. 9. und

4. art. 13, 14 und 32. an geistl. oder weltliche Herren zu verkaufen, jedoch muß jeder, der ein bürgerliches Haus oder Erbe kauft, auch jetzt zuvor noch Bürger werden.

5. art. 30, die Verordnung wegen des Abzugs-Geldes, indem dies durch die Landes-Gesetze abgeändert ist.

6. art. 40. daß nicht mehr als drei Handfeste oder gerichtliche Hypotheken auf ein bürgerl. Erbe bestellt werden sollen, weil man sich desfalls nach dem Werte des Erbes richtet.

7. art. 52. Die Verordnung wegen des Einlagers (obstagii seu addict. debitoris in manum creditoris).

8. art. 55. Die Verordnung wegen der Haupt-Mängel beim Pferdehandel.

9. art. 62. Die Ungültigkeit des Zeugnisses der Frauen und Jungfrauen gegen Männer.

10. art. 71. Das Verbot des Verkaufs des Brennholzes.

11. art. 133 bis 140, was wegen des Heergewettes und der Gerade verordnet ist, jedoch ist es noch hergebracht, daß bei Erbteilungen die Söhne die väterl. und die Töchter die mütterl. Kleidungen vorab erhalten.

12. art. 142 bis 181. Alles was wegen der Strafen und peinlichen Fällen verordnet ist; indem der Stadtrat die Kriminal-Gerichtsbarkeit nach den Reichs- und Landes-Gesetzen ausgeübt hat. Nur ist die art. 162 verordnete Blutronne noch in sofern üblich, daß bei mit Verwundungen begleiteten Schlägereien eine kleine Geld-Buße teils an die Kämmerei teils an die Struktur-Register gegeben wird.

Auch werden vor Hinrichtung der zum Tode verurteilten Missethäter in dem alsdann üblichen öffentlichen Halsgerichte noch verschiedene der Art. 182 verordnete Formalien beobachtet.

Heinsius.

heit geraten sein sollen. Sie sind damit nicht ohne weiteres abgeschafft, vielmehr wird es gegenüber der lex scripta eintretenden Falls Sache des Beweises sein, ein entgegengesetztes Gewohnheitsrecht bezw. die Rezeption des gemeinen Rechts darzuthun. Solche vergessenen Sätze finden sich namentlich bei einzelnen Stadtrechten im Obligationenrecht, und es ist gewiß höchst wahrscheinlich, daß gerade hier das zwingende Verkehrs-Bedürfnis nach gleichem Maße für alle, zumal da, wo die Obligation nicht — wie zumeist bei der Miete — an das Stadtgebiet gebunden ist, solche Sondersatzungen weggewischt hat. Andererseits beweist die Geschichte des statutarischen Erbrechts in der Stadt Hannover deutlich, wie solche — fast nur wegen Unzugänglichkeit der Quellen — vergessene Rechtssätze zu Leben und Ansehen gelangen können. Ich habe es daher für richtiger und vorsichtiger gehalten, derartige Vorschriften nicht wegzulassen, sondern wenigstens anzuführen.

---

# A. Allgemeiner Teil.

Inhalt: Geltungsgebiet des hann. Partikularrechts (Nr. 1—5); — Veröffentlichung der Gesetze u. s. w. (Nr. 6—9); — von den Personen (Nr. 10—13); — Form der Rechtsgeschäfte (Nr. 14—18); — Verjährung (Nr. 19—25); — Zulässigkeit des Rechtswegs (Nr. 26, 27).

## I. Von den Rechtsquellen.

a) Geltungsgebiet. Die Provinz Hannover zerfällt in ein landrechtliches und ein gemeinrechtliches Gebiet;[1] auf jenes sind nach dem Anschluß an Preußen mehrere Ergänzungs- und Abänderungs-Bestimmungen zum A.L.R. aus den alten Provinzen durch das Ges. Nr. 1 übertragen. — Die Ges. Nr. 2—5 übertragen hannoversches Recht auf Territorien, welche in jüngster Zeit erworben bezw. dem Provinzialverbande angeschlossen sind; ebenso V. v. 11. Mai 1838 u. 19. Okt. 1844.

**1) Gesetz, betreffend die Ausdehnung mehrerer in den älteren Landesteilen geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf die Bezirke der Provinz Hannover, in denen das Allgemeine Landrecht gilt. Vom 1. März 1869.**
(G.S. S. 377.)

In den Bezirken der Provinz Hannover, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, treten in Kraft:[2])

1) der §. 1. des Gesetzes über die Form einiger Rechtsgeschäfte, vom 11. Juli 1845. (Gesetz-Samml. S. 495.),[3])
jedoch bleiben die auf der Hannoverschen Gesetzgebung beruhenden Vorschriften über die Form der Rechtsgeschäfte, insbesondere die Vorschrift des §. 29. des Hannoverschen Gesetzes vom 9. Mai 1823., betreffend die bäuerlichen Verhältnisse in der niederen Grafschaft Lingen,[4]) in Kraft;
2) die Deklaration über die Anwendung des §. 395. Titel 21. Teil I. des Allgemeinen Landrechts, vom 21. Juli 1846. (Gesetz-Samml. S. 326.);[5])

---

[1]) Landrechtliches Gebiet: Eichsfeld, Ostfriesland, Niedergrafschaft Lingen, Münstersche Abspliſſen; gemeinrechtliches Gebiet: die übrigen Gebietsteile der Provinz.
[2]) Die Vorschriften sind betreffenden Orts angeführt, s. d. folgenden Anmerkungen.
[3]) S. A. Nr. 15. — [4]) Siehe unter B.
[5]) Über das Pfandrecht des Verpächters und Vermieters s. B. Nr. 38.

3) die Deklaration des §. 54. Titel 6. Teil I. des Allgemeinen Landrechts, betreffend die Verjährungsfrist bei einer Schadensersatzforderung, vom 31. März 1838. (Gesetz-Samml. S. 252.); [1])
4) die Verordnung vom 9. November 1843. (Gesetz-Samml. S. 347.), wegen des Verkaufs der Früchte auf dem Halme und des künftigen Zuwachses,
   insoweit durch diese Verordnung die Vorschrift des §. 594. Titel 11. Teil I. des Allgemeinen Landrechts aufgehoben wird; [2])
5) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Mai 1842., betreffend die Publikation der seit länger als 56 Jahren deponierten Testamente (Gesetz-Samml. S. 201.); [3])
6) die §§. 1., 2. und 3. der Verordnung vom 28. März 1840., betreffend die Befugnis des Benefizialerben (Gesetz-Samml. S. 103.); [4])
7) die Deklaration über den Majorennitätstermin der Juden, vom 24. Januar 1844. (Gesetz-Samml. S. 51).; [5])
8) die Deklaration der die Alimentationspflicht der Verwandten betreffenden §§. 63. und 251. Titel 2. und §§. 14. und 15. Titel 3. Teil II. des Allgemeinen Landrechts, vom 21. Juli 1843. (Gesetz-Samml. S. 296.); [6])
9) die Verordnung über die Rechte der Ehefrau auf ihre eingebrachten Mobilien gegen die Gläubiger des Mannes, vom 7. April 1838. (Gesetz-Samml. S. 255.); [7])
10) das Gesetz über die Errichtung und Bekanntmachung der Verträge wegen Einführung oder Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft, vom 20. März 1837. (Gesetz-Samml. S. 63.), [8])
   der §. 2. dieses Gesetzes jedoch mit der Abänderung, daß die Aufnahme oder Anerkennung der Verträge auch vor einem Notar in der Provinz Hannover erfolgen kann;
   der §. 4. des Hannoverschen Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 4. Oktober 1864, bleibt unberührt;
11) die Verordnung über das Verbot der Ehe zwischen Stief- oder Schwiegereltern und Stief- oder Schwiegerkindern, vom 22. Dezember 1843 (Gesetz-Samml. von 1844. S. 47); [9])
12) das Gesetz vom 24. April 1854., betreffend die Abänderung des Abschnitts 11. Titel 1. Teil II. und des Abschnitts 9. Titel 2. Teil II. des Allgemeinen Landrechts (Gesetz-Samml. S. 193.). [10])

### 2) Gesetz, betreffend den Rechtszustand des Jadegebiets. Vom 23. März 1873. (G.S. S. 107.)

Wir Wilhelm . . . verordnen . . . für das Jadegebiet was folgt:

§. 1. Vom 1. April 1873 ab wird das von dem Großherzoge von

---

[1]) S. A. Nr. 16. — [2]) S. C. Nr. 52. — [3]) S. E. Nr. 18. — [4]) S. E. Nr. 43. — [5]) Beseitigt: R.Ges. v. 3. Juli 1869. S. II. a. β. — [6]) S. D. Nr. 33. — [7]) S. D. Nr. 13. — [8]) S. D. Nr. 9. — [9]) R.Ges. v. 6. Febr. 1875 §§. 33, 39. — [10]) Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs; und von den aus unehelichem Beischlaf erzeugten Kindern; s. C. Nr. 83.

Oldenburg durch die Verträge v. 20. Juli 1853 (G.S. 1854 S. 65) u. 16. Febr. 1864 (G.S. 1865 S. 301) an Preußen abgetretene Jadegebiet der Provinz Hannover einverleibt und in den durch §. 1 der V. v. 22. Aug. 1867 (G.S. S. 1349) festgestellten provinzialständischen Verband aufgenommen. — Der Erlaß der zur Ausführung der letzteren Bestimmung erforderlichen Anordnungen erfolgt im Wege Königlicher Verordnung.

§. 2. Mit dem in §. 1 bezeichneten Zeitpunkte treten im Jadegebiet die in dem Fürstentum Ostfriesland und dem Harlingerland geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, insoweit dieselben nicht bloß für einzelne Orte oder Landesteile ergangen sind, mit den weiter unten zu bestimmenden Ausnahmen in Kraft. — Zugleich wird in dem durch Vertrag v. 16. Febr. 1864 erworbenen Gebietsteile die Preußische Staatsverfassung in Kraft gesetzt und allen denjenigen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, welche seit dem 23. Febr. 1854 für den durch den Vertrag v. 20. Juli 1853 erworbenen Gebietsteil ergangen sind, Geltung gegeben, insoweit dieselben in diesem letzteren Gebietsteile selbst nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes noch Geltung behalten.[1])

§§. 3—6 betreffen Verwaltung, Steuern, Kirchenwesen.

§. 7. Von der Einführung bleiben ausgeschlossen:

1) die das provinzielle Feuerversicherungswesen betreffenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung, betreffend die Feuerversicherungsgesellschaften für Ostfriesland und das Harlingerland v. 10. Juli 1832 (Hann. G.S. III. S. 126) nebst den dazu ergangenen abändernden und zusätzlichen Bestimmungen;
2) die Versteigerungs-Ordnung für Ostfriesland und das Harlingerland v. 16. Dez. 1834 (Hann. G.S. III. S. 245) nebst den dazu ergangenen abändernden und erläuternden Bestimmungen;[2])
3) das Gesetz, betreffend die Maßregeln gegen den Ausbruch und die Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Ostfriesland, v. 23. Aug. 1855 (Hann. G.S. III. S. 41).

§. 8. Die Deich- und Siel-Ordnung für Ostfriesland v. 12. Juni 1853 (Hann. G.S. III. S.. 49) nebst den dazu ergangenen abändernden und zusätzlichen Bestimmungen tritt mit denjenigen Modifikationen in Kraft, welche durch die vertragsmäßige Rücksicht auf das Oldenburgische Deichsystem und die Aufrechterhaltung der bisherigen Sielrechts-Verfassung (Art. 26 und 28 des Vertrages v. 20. Juli 1853 und Art. 1 des Vertrages v. 16. Febr. 1864) bedingt worden.

§. 9. Die Einrichtung des Grundbuchwesens erfolgt durch ein besonderes Gesetz.[3])

§. 10 betrifft Civilprozeß-Sachen.
§. 11 betrifft Strafprozeß-Sachen.

§ 12. Soweit in Ablösungs- und Entschädigungssachen vor dem

---

[1]) Vgl. auch Ges., betr. die Einführungsbestimmungen z. A.D.H.G. für das Jadegebiet und die Einführung verschiedener seerechtlicher Bestimmungen in dasselbe, v. 9. März 1870.

[2]) C. Nr. 53.

[3]) Ges. über das Grundbuchwesen im Jadegebiete. Vom 23. März 1873.

1. April 1873 bereits ein gehörig formierter Antrag auf Einleitung des Verfahrens bei der Oldenburgischen Ablösungs-Kommission eingebracht ist, werden dieselben von den kompetenten Oldenburgischen Behörden in dem bisherigen Verfahren zur Erledigung gebracht. — Die nicht prozessualischen Bestimmungen der im Jadegebiete geltenden Oldenburgischen Gesetze v. 14. Okt. 1849 (G.Bl. S. 313), 11. Febr. 1851 (G.Bl. S. 557), 12. März 1851 (G.Bl. S. 605) und 8. April 1851 (G.Bl. S. 661) bleiben unter Ausschluß der in Ostfriesland geltenden Gesetze abweichenden Inhalts in Kraft. — Für die bereits anhängigen Sachen gelten die am 24. Dez. 1869 von der Oldenburgischen Ablösungs-Kommission festgestellten Preise, für die später anhängig werdenden wird die Taxe der Naturalien und Dienste von der Landdrostei festgestellt.

§. 13. Alle bisherigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche mit den neu eingeführten Rechtsnormen im Widerspruch stehen, werden aufgehoben . . . . . .

**3) Gesetz, betreffend den Rechtszustand eines vom Großherzogtum Oldenburg an Preußen abgetretenen Gebietsteils an der kleinen Hase bei Quakenbrück, sowie die Abtretung eines Preußischen Gebietsteils an Oldenburg. Vom 3. März 1880.**

§. 2. Die im §. 3 Litt. a desselben (Staatsvertr. v. 27. Sept. 1876) erwähnten Gebietsteile werden mit der Preußischen Monarchie auf immer vereinigt und dem Amtsbezirke Bersenbrück in der Provinz Hannover zugeteilt.

Es treten für diese Gebietsteile die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Kraft, welche in dem Amtsbezirke Bersenbrück in Geltung stehen.

§. 3 (cit. lautet: Nach den Vereinbarungen in §§. 1 und 2 fallen also:

a) unter Preußische Hoheit vom Oldenburgischen Gebiete die Abschnitte zwischen der jetzigen und neuen Landesgrenze, welche auf der Karte mit I, III, V, VII und IX bezeichnet und zu 13 608 Quadratmeter Größe angegeben sind.)

**4) Gesetz, betr. den Rechtszustand in der Ortschaft Wachtum. Vom 5. Aug. 1864. (G.S. I. 273).**

§. 1. Alle für Unser ganzes Königreich oder für das Herzogtum Aremberg-Meppen geltenden Rechtsnormen treten für die Ortschaft Wachtum und deren Gemarkung, soweit sie nicht schon bisher dort zur Anwendung gekommen sind, mit dem 1. Sept. d. Js. in Kraft.

§. 2. Die Strafbarkeit einer Handlung, welche in der Ortschaft Wachtum oder ihrer Gemarkung vor dem 1. Sept. d. Js. begangen ist, soll nach den Oldenburgschen Gesetzen beurteilt werden. Ist die Handlung jedoch nach den hiesigen Gesetzen nicht strafbar, oder mit einer geringeren Strafe bedroht, so sind die hiesigen Gesetze anzuwenden.

**5) Gesetz, betr. den Rechtszustand in den nach dem Vertrage über die Teilung des Kommuniongebietes am Unterharze mit Preußen vereinigten Gebieten. Vom 21. April 1875. (G.S. S. 199.)**

Einziger Paragraph. Die in der Stadt Goslar geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften treten in den Gebieten, welche nach den Artikeln 1 und 2 des Vertrages über die Teilung des Kommuniongebietes am Unterharze vom 9. März 1874 (G.S. S. 295) dem Königreich Preußen einverleibt sind, am 1. Mai 1875 in Kraft, insoweit sie nicht schon bisher dort gegolten haben.

b. Veröffentlichung der Gesetze u. s. w. (Nr. 6—9).

Zufolge Gesetzes, betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover rc. mit der preußischen Monarchie vom 20. Sept. 1866. §. 2. „Die preußische Verfassung tritt .... am 1. Okt. 1867 in Kraft. ...." gilt die

### 6) Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat v. 31. Januar 1850. (G.S. S. 17.)

Art. 106. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. — Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.

„Dem Richter ist nicht die Befugnis beigelegt, bei Prüfung der Frage, ob ein Gesetz oder eine Verordnung als gültige Rechtsnorm anzusehen sei, die Zweckmäßigkeit oder die verfassungsmäßige Entstehung desselben zu untersuchen und zu beurteilen, derselbe hat vielmehr sein Augenmerk lediglich darauf zu richten, ob die Gesetze erlassen und in authentischer Form promulgiert worden sind." (Präj. v. 3. März 1840, vgl. hann. Ges. v. 5. Sept. 1848 §. 73.)

### 7) Bekanntmachung des General-Gouverneurs von Hannover, betreffend die Gesetzsammlung und das Amtsblatt. Hannover, den 30. Dezember 1866. (G.S. S. 445.)

Mit Beziehung auf die Allerhöchste Verordnung vom 1. d. Mts., betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landesteilen, welche durch das Ges. vom 20. September 1866 der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind, sowie auf die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 27. d. Mts., betreffend das Eingehen der bisherigen Gesetzsammlung und die Einführung eines Amtsblatts für Hannover, wird hierdurch angeordnet was folgt:

§. 1. Die Herausgabe des „Amtsblatts für Hannover" wird der bisherigen Kommission der Gesetzsammlung in Hannover, welche vom 1. k. Mts. an als Königlich Preußische Kommission des Amtsblatts für Hannover fortbestehen wird, übertragen. — Bestellungen auf das Amtsblatt können für die Stadt Hannover unmittelbar bei der Kommission, im übrigen nur bei den Postanstalten gemacht werden. — Der im voraus zu zahlende Preis beträgt außer dem Postaufschlage jährlich 15 *gr* für das Exemplar.

§. 2. In betreff der durch das Amtsblatt zu veröffentlichenden allgemeinen Anordnungen der Behörden (Nr. 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. d. Mts.) wird näher bestimmt:

1) Die Veröffentlichung allgemeiner Anordnungen der Hannoverschen Zentralbehörden erfolgt **nur** durch das Amtsblatt. — 2) Die Veröffentlichung allgemeiner Anordnungen sonstiger Hannoverscher Oberbehörden (Landdrosteien, Provinzial-Konsistorien rc.) erfolgt nach dem Ermessen der betreffenden Behörde durch das Amtsblatt oder in bisheriger Weise. Eine Veröffentlichung durch das Amtsblatt soll aber in allen Fällen eintreten, in denen eine Bekanntmachung über den Bezirk der Behörde hinaus von Interesse ist. — 3) Anordnungen der Ortsbehörden werden durch das Amtsblatt nicht veröffentlicht.

§. 3. Ist in einem durch das Amtsblatt verkündeten Erlasse der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang seiner Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurteilen. Enthält aber der verkündete Erlaß eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt dessen Wirksamkeit mit dem 8ten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblatts in Hannover ausgegeben worden ist.

§ 4. Das Amtsblatt für Hannover soll sämtlichen Obrigkeiten **zum Zwecke des öffentlichen Anschlages und für die Gemeinden** in derselben Zahl von Exemplaren, wie bisher die Gesetzsammlung für das Gebiet des ehemaligen

Königreichs Hannover, bis auf weiteres unentgeltlich geliefert und von der Kommission des Amtsblatts zugesandt werden.

§. 5. Die in der Bekanntmachung des vormaligen Hannoverschen Ministeriums des Innern v. 8. Febr. 1843 enthaltenen Bestimmungen über die gehörige Veröffentlichung [1]) der Gesetze und Verordnungen sowie deren regelmäßige Aufbewahrung finden vom 1. Januar 1867 an auf diejenigen Exemplare sowohl der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten als des Amtsblatts für Hannover, welche den Obrigkeiten oder Gemeinden geliefert beziehungsweise von denselben gehalten werden, sinngemäße Anwendung. [2])

**8) Verordnung, betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landesteilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Sammlung S. 555) der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Berlin, den 1. Dezember 1866. (G.S. S. 367.)**

§. 1. Landesherrliche Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, erlangen dieselbe nur durch die Aufnahme in die zu Berlin erscheinende Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten, ohne Unterschied, ob sie für die ganze Monarchie oder für einen Teil derselben bestimmt sind.

§. 2. Ist in einem durch die Gesetz-Sammlung (§. 1) verkündeten Erlasse der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang seiner Gesetzeskraft nach dieser Bestimmung zu beurteilen. Enthält aber der verkündete Erlaß eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt dessen Gesetzeskraft mit dem zwölften Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist.

§. 3. Auch für diejenigen, welche schon früher von dem Gesetz Kenntnis erhalten haben, beginnt die Verbindlichkeit, nach demselben sich zu achten, erst mit dem im §. 2 bestimmten Zeitpunkte.

§. 4. Die nähere Bezeichnung derjenigen Behörden und Beamten, welche verpflichtet sein sollen, die Gesetz-Sammlung (§. 1) auf ihre Kosten zu halten, wird einer besonderen Königlichen Verordnung vorbehalten.

§. 5. Zur Publikation anderer, als der im §. 1 bezeichneten landesherrlichen Erlasse und allgemeiner Anordnungen der Behörden in den einzelnen Landesteilen die geeigneten Organe zu bestimmen, bleibt dem Minister des Innern überlassen.

§. 6. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1867 in Kraft. Alle derselben entgegenstehenden bisherigen Vorschriften sind von da ab aufgehoben.

**9) Gesetz, die verbindliche Kraft der durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machenden Präjudizien des Ober-Appellationsgerichts und die Beseitigung einander entgegenstehender Entscheidungen in den Senaten betr. (I. 213.)**

Ernst August 2c. Da der in neuerer Zeit bei mehreren Unserer Gerichte wahrgenommene Wechsel der Meinungen über streitige Rechtsfragen zu einer Unseren getreuen Unterthanen nachteiligen Rechtsunsicherheit Anlaß gibt, so finden Wir, behuf

[1]) Vgl. Nr. 8. — [2]) Vgl. Ges. betr. die Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter v. 10. März 1873 u. Min.Verf. v. 30. April 1873 (J.M.Bl. S. 165).



Beseitigung dieses Mißstandes und um den Präjudizien Unseres Ober-Appellationsgerichts den angemessenen Einfluß auf eine gleichmäßige Anwendung der bestehenden Gesetze zu gewähren, auf den Antrag Unserer getreuen Ständeversammlung folgendes zu bestimmen Uns bewogen:

Art. 1. Unser Ober-Appellationsgericht soll künftig die Rechtssätze, welche bei streitigen oder zweifelhaften Rechtsfragen seinen Entscheidungen zum Grunde gelegt worden, sammeln und mit den Entscheidungen zu bestimmten Zeiten an Unsern Minister der Justiz einschicken.

Art. 2. Diese Entscheidungen (Präjudizien) sollen, nach vorgängiger Revision und insoweit sie von Uns genehmigt worden, in der von dem Ober-Appellationsgerichte vorgelegten Fassung mittelst einer von Uns vollzogenen Bekanntmachung durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden.

Art. 3. Sämtliche Gerichte Unseres Königreichs haben gedachte Entscheidungen in denjenigen Fällen, auf deren Entscheidung die betreffenden Rechtsfragen Einfluß haben, bis dahin zu befolgen und den von ihnen abzugebenden Erkenntnissen zum Grunde zu legen, daß ein anderes von Uns gesetzlich bestimmt, oder das bisher befolgte Präjudiz, in folge der anerkannten Unrichtigkeit desselben, ausdrücklich beseitigt worden ist. (Art. 5.)

Art. 4. Wenn in den Senaten Unseres Ober-Appellationsgerichts in Beziehung auf dieselbe Rechtsfrage eine Verschiedenheit der Entscheidungen stattfindet, so soll darüber der volle Rat Unseres Ober-Appellationsgerichts beraten, und die von der Majorität desselben angenommene Meinung als Entscheidungsnorm beobachtet werden.

Art. 5. Sollte Unser Ober-Appellationsgericht von der Unrichtigkeit einer von ihm in Hinsicht einer streitigen Rechtsfrage gefaßten und, nach Vorschrift des Art. 2., bekannt gemachten Entscheidung sich überzeugen, so hat dasselbe Unserm Justizminister davon Anzeige zu machen, damit, insofern Uns dieses unbedenklich erscheint, das frühere Präjudiz beseitigt, oder die erforderliche gesetzliche Bestimmung darüber getroffen werde.

Art. 6. Auf den Fall, daß eines Unserer Obergerichte mit den von Unserem Ober-Appellationsgerichte in Rücksicht einer streitigen Rechtsfrage angenommenen Grundsätzen nicht einverstanden sein sollte, soll es demselben gestattet sein, die Gründe seiner abweichenden Ansicht Unserm Justizminister vorzulegen. Gleichwohl hat es bis zu erfolgender abändernder Verfügung die von dem Ober-Appellationsgerichte angenommenen Grundsätze in seinen Entscheidungen zu befolgen.

Art. 7. Unser Justizminister u. s. w. Hannover, 7. Sept. 1838.

## II. Von den Personen.

a) Physische Personen.

α) Anfang und Ende der menschlichen Persönlichkeit. Windscheid §§. 52, 53.

### 10) Gesetz über die Todeserklärung verschollener Personen. Vom 23. Mai 1848.[1] (G.S. I. 143.)

#### A. Zulässigkeit des Antrages auf Todeserklärung.

I. Im allgemeinen. §. 1. Wenn über das Leben eines Abwesenden oder Vermißten seit zehn Jahren keine glaubwürdige Nachricht eingegangen

[1]) Bezüglich der Todeserklärung von Personen, welche an den Kriegen von 1864, 1866 und 1870/71 teilgenommen, s. Ges. vom 24. Febr. 1868 (G.S. 1868 S. 193) und vom 2. April 1872 (G.S. 1872 S. 34).

ist, so kann dessen gerichtliche Todeserklärung beantragt werden. — Der Zeitraum fängt an von der Zeit, auf welche sich die letzte glaubwürdige Kunde von dem Leben des Verschollenen beziehet.

II. Insbesondere: 1) bei minderjährigem Alter; §. 2. Ist der Abwesende oder Vermißte im minderjährigen Alter verschollen, so wird der zehnjährige Zeitraum erst vom Tage der gesetzlichen Volljährigkeit berechnet, sollte aber dieser nicht festzustellen sein, so ist ein fünfzehnjähriger Zeitraum erforderlich.

2) bei hohem Alter; §. 3. In Ansehung des nach dem vollendeten 60sten, aber vor zurückgelegtem 65sten Lebensjahre Verschollenen bedarf es nur des Ablaufs eines das 70ste Lebensjahr vollendenden Zeitraumes. — Gegen den seit vollendetem 65sten Lebensjahre Verschollenen kann auf Todeserklärung angetragen werden, wenn ein 5jähriger Zeitraum verlaufen ist.

3) bei Seegefahr. §. 4. War der Verschollene auf einem Schiffe in See gegangen, welches gescheitert oder von dessen Landung, nachdem es, soviel bekannt, zuletzt in See gestochen, keine begründete Nachricht eingetroffen ist und erhellet nicht, daß jener seit seiner letzten Einschiffung das vermißte Schiff verlassen hat, so soll der Antrag auf Todeserklärung, — 1) wenn der Bestimmungsort des Schiffes ein europäischer oder am Mittelländischen bis zum Schwarzen Meere einschließlich belegener Hafen war, nach 3 Jahren, — 2) wenn das Schiff einen andern außereuropäischen Hafen erreichen sollte, nach 5 Jahren zulässig sein. Diese Fristen sind von der letzten Einschiffung des Verschollenen zu berechnen.

### B. Legitimation zu dem Antrage.[1])

§. 5. Zu dem Antrage auf Todeserklärung eines Verschollenen sind dessen nächste bekannte Blutsverwandte, sein Ehegatte und wer sonst ein rechtliches Interesse hat, befugt. — Besteht in Ansehung des Vermögens des Verschollenen eine Kuratel und ist keine der bezeichneten Personen bekannt, so soll dem Kurator mit Genehmigung oder auf Anweisung der Oberkuratel-Behörde der Antrag gestattet sein. Nach dem Ablaufe des doppelten gesetzlichen Zeitraumes (vergl. §§. 1 bis 4) ist derselbe ohne Rücksicht auf jene Personen die Todeserklärung zu beantragen verpflichtet.

### C. Zuständiges Gericht.

§. 6.[2]) Der Antrag auf Todeserklärung ist bei dem Gerichte anzubringen, vor welchem der Verschollene seinen letzten allgemeinen Gerichtsstand im hiesigen Lande hatte; insofern bereits eine Kuratel über das Vermögen bestehet, soll das Kuratelgericht zuständig sein.

### D. Gerichtliches Verfahren.

I. Nachweisung der thatsächlichen Voraussetzungen für den Antrag auf Todeserklärung. §. 7.[3]) Die thatsächlichen Voraussetzungen für den Antrag

[1]) Vgl. Ausf.Ges. z. C.P.O. §§. 22 ff. — [2]) Das. §. 22 Abs. 3.
[3]) Das. Abs. 1 u. §. 25.

auf Todeserklärung (vergl. §§. 1 bis 6) hat der Antragsteller dem Gerichte nachzuweisen und insbesondere sämtliche ihm bekannte Nachrichten über das Leben oder den Tod des Verschollenen anzuzeigen, auch die in seinem Besitze befindlichen Urkunden einzureichen und eidlich zu erhärten: daß, soviel er wisse, innerhalb des (in der Eidesformel auszudrückenden) gesetzlichen Zeitraums, außer den etwa mitgeteilten Nachrichten, keine Kunde von dem Leben des Verschollenen eingegangen sei und er (der Schwörende), wenn bis zu der Rechtskraft des Erkenntnisses auf Todeserklärung oder vor der Vermögensüberweisung dergleichen Kunde annoch eintreffen, oder ihr Vorhandensein ihm bekannt werden sollte, davon sofort dem Gerichte getreulich Mitteilung machen wolle. — Der im §. 5 erwähnte Kurator hat diese Erklärung unter Bezugnahme auf den von ihm geleisteten Eid abzugeben. — Zu näherer Ermittelung und Beurteilung der thatsächlichen Voraussetzungen für den Antrag auf Todeserklärung kann das Gericht die geeigneten Nachforschungen auch von Amtswegen eintreten lassen.

II. Ediktalladung. §. 8.[1]) Wenn den Erforderniſſen des §. 7 genügt sein wird und gegen die Zulässigkeit des Antrages Bedenken nicht obwalten, so hat das Gericht mittelst einer Ediktalladung — 1) den Verschollenen zur Meldung unter dem Rechtsnachteile, daß er im Nichtmeldungsfalle für tot erklärt, sein Vermögen den nächsten bekannten Erben oder Nachfolgern überwiesen werden, auch (geeigneten Falles) seinem Ehegatten die Wiederverheiratung gestattet sein solle, — 2) alle Personen, welche über das Fortleben des Verschollenen Kunde geben können, zu deren Mitteilung, und zugleich — 3) für den Fall der demnächstigen Todeserklärung etwaige Erb- und Nachfolge-Berechtigte zur Anmeldung ihrer Ansprüche unter der Verwarnung, daß bei der Überweisung des Vermögens des Verschollenen (vergl. §. 12) auf sie keine Rücksicht genommen werden soll, aufzufordern. — Die nur dem Verschollenen, nicht aber auch den Erb- und Nachfolge-Berechtigten vorzuschreibende Ediktalfrist ist nach dem Ermessen des Gerichts auf mindestens ein Jahr bis höchstens achtzehn Monate von der Zeit der Erlassung der Ediktalladung zu bestimmen und der Tag des Ablaufs derselben in der Ladung ausdrücklich zu bezeichnen. — Letztere soll am Gerichtssitze angeschlagen und in die Hannoverschen Anzeigen, sowie in ein öffentliches Anzeigeblatt derjenigen Stadt oder Provinz, in welcher der Verschollene zuletzt im hiesigen Königreiche seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort gehabt und mindestens in ein, mit Rücksicht auf zweckmäßige Kundwerdung auszuwählendes ausländisches öffentliches Blatt zweimal eingerückt werden. — Die erstmalige Bekanntmachung der Ladung ist möglichst zu beschleunigen, sie muß, insoweit sie im Königreiche erfolgt, binnen vier Wochen nach dem Tage der Erlassung beschafft sein.

III. Erkenntnis auf Todeserklärung. §. 9. Nach dem Ablaufe der Ediktalfrist wird auf Antrag des dabei Interessierten die Todeserklärung durch ein Erkenntnis ausgesprochen, wenn sich weder der Verschollene gemeldet hat, noch auch von seinem Fortleben glaubwürdige Nachricht eingegangen ist. — Das Erkenntnis muß auf dieselbe Weise wie die Ediktal-

---

[1]) Ausf.Ges. z. C.Pr.O. §. 24.

ladung bekannt gemacht werden; es genügt jedoch die einmalige Einrückung in die öffentlichen Blätter. — Mit diesem Erkenntnisse ist eine nochmalige Aufforderung an etwa noch nicht angemeldete Erb- oder Nachfolge-Berechtigte, unter Wiederholung der im §. 8 Nr. 3 vorgeschriebenen Verwarnung, zu verbinden.

IV. Rechtskraft des Erkenntnisses. §. 10. Die Rechtskraft des Erkenntnisses auf Todeserklärung tritt mit dem Ablaufe des 90sten Tages nach beendigter Bekanntmachung ein.

V. Einstellung des Verfahrens und Verhinderung der Rechtskraft des Erkenntnisses. §. 11. Meldet sich der Verschollene vor der Todeserklärung. oder Rechtskraft des Erkenntnisses, so ist das Verfahren einzustellen und das Erkenntnis wirkungslos; wenn aber auf andere Weise glaubwürdige Nachricht von seinem Fortleben eingeht, wird die Erlassung des Erkenntnisses auf Todeserklärung oder der Lauf der Frist für den Eintritt der Rechtskraft desselben suspendiert, bis etwa der dabei Interessierte den Ungrund der Nachricht dargethan haben und solches vom Gerichte ausgesprochen sein wird.

VI. Überweisung des Vermögens des Verschollenen nach rechtskräftiger Todeserklärung. §. 12. Nach dem Eintritte der Rechtskraft des Erkenntnisses auf Todeserklärung ist mit der Eröffnung etwaiger letztwilliger Verordnungen des Verschollenen zu verfahren und sein vererbbares Vermögen dem sich legitimierenden Vertrags-, Testaments- oder Intestat-Erben oder sonstigen Nachfolger vom Gerichte zu überweisen. — Eine Ediktalladung an unbekannt gebliebene Erb- und Nachfolge-Berechtigte findet, wenn sie mit der Androhung eines größern Rechtsnachteils, als in dem §. 8 Nr. 3 und §. 15 bestimmt worden, verknüpft sein soll, nur nach rechtskräftiger Todeserklärung oder anderweitem Beweise des Ablebens des Verschollenen (vergl. §. 13) und auch alsdann lediglich insoweit statt, wie sie den Rechten nach etwa zulässig sein möchte.

## E. Wirkung der rechtskräftigen Todeserklärung und der Vermögens-Überweisung.

I. Im allgemeinen. §. 13. Der Ablauf des letzten Tages der Meldungsfrist (vergl. § 8) gilt für die Sterbezeit des Verschollenen bis zum Beweise seines Fortlebens oder frühern oder spätern Ablebens.[1])

II. Insbesondere. 1. In Beziehung auf die Vermögensrechte:

a. Rechte und Verbindlichkeiten des nachträglich sich meldenden Verschollenen. §. 14. Meldet sich der Verschollene nach der rechtskräftigen Todeserklärung, so bleiben seine Rechte an dem Vermögen, soweit es noch nicht überwiesen ist, unverändert. — In Ansehung des überwiesenen Vermögens hat ihm derjenige, welchem es überwiesen ist, imgleichen dessen Erbe, Vermächtnisnehmer und Schenknehmer aus reiner Freigebigkeit nur herauszugeben, was er von dem Vermögen oder durch Verwertung desselben noch besitzt. — Derjenige, welchem das Vermögen überwiesen ist, muß jedoch alle Verpflichtungen

[1]) Eine Präsumtion für das fortdauernde Leben eines Menschen, als einen rein faktischen Zustand, ist daraus nicht zu entnehmen. (Entsch. VII Nr. 7; u. v. Sept. 1864 u. März 1865, bei Francke Slg. S. 146.)



eines unredlichen Besitzers fremden Eigentums vertreten, wenn er von dem Fortleben des sich Meldenden nach dem Beginne des gesetzlichen Zeitraumes (vergl. §§. 1 bis 4) glaubwürdige Kunde erlangt oder, ohne der rechte Erbe oder Nachfolger zu sein, wider besseres Wissen die Überweisung erwirkt hat. War seinem Erben, Vermächtnisnehmer oder Schenknehmer aus reiner Freigebigkeit das Fortleben des für tot Erklärten oder die Unredlichkeit ihres Erblassers, Vermächtnisgebers oder Schenkgebers bekannt, so haften sie gleichfalls nach den Obliegenheiten eines unredlichen Besitzers. — Verfügungen unter Lebenden, außer der reinen Schenkung, welche der jeweilige Besitzer in Ansehung des überwiesenen Vermögens getroffen hat, können von dem nach rechtskräftiger Todeserklärung sich meldenden Verschollenen auf den Grund seines Fortlebens zum Nachteile eines Dritten nur in dem Falle angefochten werden, wenn dieser selbst unredlich verfahren ist.

b. Rechte und Verbindlichkeiten des rechten Erben oder Nachfolgers. §. 15. Wenn sich nach der Vermögensüberweisung ergibt, daß der Verschollene vor oder nach der rechtskräftigen Todeserklärung gestorben und nach Maßgabe dieses Zeitpunkts seines natürlichen Todes der Nachlaß oder ein Bestandteil desselben einem andern angefallen sei, oder wenn aus sonstigen Gründen derjenige, welchem der Nachlaß überwiesen, als der rechte Vertrags-, Testaments- oder Intestat-Erbe oder Nachfolger nicht anzusehen ist, so hat der wahre Erbe oder Nachfolger dieselben Rechte und Verpflichtungen, die dem Verschollenen in der Voraussetzung seines Fortlebens und Anmeldens nach der Rechtskraft der Todeserklärung zufolge §. 14 zugestanden und obgelegen haben würden (vergl. jedoch §. 12 Abs. 2).

2. In Beziehung auf das Eheband des Verschollenen. §. 16. Dem Ehegatten der rechtskräftig für tot erklärten Verschollenen ist die sofortige Wiederverheiratung gestattet. Die neue Ehe bestehet, wenn auch der Verschollene nachmals zurückkehren sollte; war aber bei Schließung derselben beiden Teilen das Fortleben jenes bekannt, so ist die neue Ehe nichtig und es wird sodann, gleichwie in dem Falle, wenn eine Wiederverheiratung bei der Rückkehr des Verschollenen noch nicht erfolgt ist, die Ehe mit demselben als fortdauernd betrachtet. Bei katholischen Ehegatten werden die Wirkungen der neu eingegangenen Ehe nach kanonischem Eherechte beurteilt.

### F. Umfang der Gültigkeit des Gesetzes.

§. 17. Dieses Gesetz soll für das ganze Königreich in Kraft treten mit den folgenden Beschränkungen:

In den Landesteilen, in welchen das allgemeine Landrecht nebst der Allg. G.O. für die preußischen Staaten beibehalten ist, erlangen die §§. 4 u. 16 Geltung. — Auf dem diesseitigen Eichsfelde werden außer den §§. 4 u. 16 die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren (vergl. §§. 7 bis 12) für anwendbar erklärt. — In allen Landesteilen preußischen Rechts bleibt namentlich auch die Vorschrift des Landrechts Teil I Titel I §. 36 ferner bestehen.

### G. Transitorische Bestimmung §. 18 . . . . . .

β) Rechtlich in Betracht kommende Verschiedenheiten der Menschen. (Windscheid §§. 54—56 b.)

Vgl. Reichsverfassung v. 16. April 1871 Art. 3 (deutsches Indigenat); R.Ges. v. 1. Nov. 1867 (Freizügigkeit); R.Ges. v. 3. Juli 1869 (Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses); Ges. v. 1. Dez. 1869 (weibliche Rechtswohlthaten); Ges. v. 9. Dez. 1869 (Großjährigkeitsalter); Ges. v. 12. Juli 1875 (Geschäftsfähigkeit Minderjähriger). — Vgl. ferner die Klosterordnung v. 9. Dez. 1847 §§. 1 u. 12 (eheliche Geburt u. 19jähriges Alter erforderlich zur Aufnahme ins Kloster, 25jähriges Alter für die Äbtissin); wegen der Ritterbürtigkeit vgl. die Statuten der Ritterschaften im Sachenrecht (B.); wegen der Rechtsverschiedenheit von I. Einheimischen und Fremden (s. aber Reichsverf. cit.) Lüneburger Stadtrecht v. 1679 Tit. §. 4 (B. 1), Otterndorfer Stat. (B. 8); Verordnung wie es mit Gewinnung des Bürger- und Brauerrechts zu halten, wenn ein Extraneus ein Bürgerhaus aus Notwendigkeit annehmen muß (Ebhardt I. 257).

Uneheliche Geburt kommt im Lehn- u. Meierrecht in Betracht, s. z. B. Gandersheimschen Landtagsabschied v. 10. Okt. 1601 §. 31; u. die Meier-O., ferner im Erbrecht.

Geschlecht.

**11) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein. Vom 21. Januar 1869.** (G.S. S. 289.)

§. 1. Die in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein geltende Geschlechtsvormundschaft wird aufgehoben.

§. 2. Diese Aufhebung hat auf die eheliche Vormundschaft keinen Einfluß.[1])

Familienname.

Vgl. über die Zulässigkeit des Rechtsweges wegen Führung eines Familiennamens R.Ges. v. 5. April 1883, J.M.Bl. 1884 S. 37; — auch die V. v. 22. Mai 1826, die Erhaltung der Familiennamen in Ostfriesland betr. (G.S. III. 111), und die landdrosteilichen Bekanntm. v. 1828 (G.S. III. 52 ff.).

**12) Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1867, betreffend die Erteilung der Genehmigung zu Namensänderungen.** (G.S. S. 86.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 5. Juli d. J. bestimme Ich hierdurch für den gesamten Umfang der Monarchie, daß die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung zu Namensänderungen, abgesehen von denjenigen Fällen, in denen es sich um die Änderung eines adeligen Namens oder um die Annahme adeliger Prädikate handelt, in welchen Fällen Meine Entscheidung einzuholen ist, fortan von den Bezirksregierungen erteilt werden soll. Im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover soll die gedachte Befugnis bis zur anderweitigen Organisation der dortigen Verwaltungsbehörden von den Landdrosteien ausgeübt werden.

---

[1]) Vgl. auch V. v. 30. Juli 1849 betr. d. Abänderung einiger in . . Lüneburg bestehenden statutarischen Bestimmungen. „§. 1. Die nur als leere Formalität in Lüneburg noch bestehende Geschlechts-Kuratel der Frauenzimmer bei deren Erscheinen vor Gericht tritt außer Kraft, ohne daß jedoch dadurch im allgemeinen eine Erweiterung der Dispositionsfähigkeit der Frauenzimmer herbeigeführt werden soll."

Beruf.[1])

**13) A.E. vom 1. April 1867, betreffend die Einführung verschiedener Vorschriften des Preußischen Rechts über die Rechtsverhältnisse der Militärpersonen in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landesteilen. (G.S. S. 519.)**

Ich sende Ihnen auf den Bericht vom 18. März d. J. anliegend die Zusammenstellung verschiedener Vorschriften des Preußischen Rechts über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen mit der Bestimmung zurück, daß die in die Zusammenstellung aufgenommenen Vorschriften auch in denjenigen Landesteilen in Kraft treten sollen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 555) und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 875 und 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigt sind, indem die in diesen Landesteilen geltenden Gesetze, soweit sie abweichende Vorschriften enthalten, hierdurch aufgehoben werden.

## Zusammenstellung

**verschiedener Vorschriften des Preußischen Rechts über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen.**

### I. Vorschriften über den bürgerlichen Gerichtsstand der Militärpersonen.[2])

1) Die Militärpersonen, einschließlich der minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Soldaten, haben ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand bei den Civilgerichten des Garnisonorts.

§§. 12 und 13, Anhang zum §. 48, Titel 2, Tl. I. Allgem. Gerichtsordnung, Kabinetsordre vom 2. November 1833 (Gesetzsammlung S. 290).

2) Bei minderjährigen, oder unter väterlicher Gewalt stehenden Militärpersonen, ingleichen bei denjenigen, welche lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht in den Dienst getreten sind, ist, soweit es auf ihre persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jura status), sowie auf die Erbfolge in ihren Nachlaß ankommt, nicht der Ort ihrer Garnison, sondern ihr eigentlicher Wohnsitz, oder in Ermangelung eines solchen, der Ort ihrer Herkunft zu betrachten.

Deklaration vom 31. März 1839 (Gesetzsammlung S. 155).

3) Die Ehefrauen und Kinder der Unteroffiziere und Soldaten, welche sich nicht am Garnisonort bei ihren Ehemännern oder Vätern aufhalten, bleiben unter dem Gerichtsstand ihres Wohnorts.

§. 43, Titel 10, Tl. II. Allgem. Landrechts, §. 13, Anhang zum §. 48, Titel 2, Tl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

4) Die Rechtsangelegenheiten der Ehefrauen mit ihren Ehemännern, welchen sie in die Garnison nicht gefolgt sind, gehören vor den Gerichtsstand der Ehemänner.

§. 45, Titel 10, Tl. II. Allgem. Landrechts.

### II. Vorschriften über die gerichtlichen Vorladungen der Militärpersonen.[2])

### III. Vorschriften über das Zwangsvollstreckungs-Verfahren gegen Militärpersonen.[2])

### IV. Vorschriften über die bürgerliche Gerichtsbarkeit der Auditeure.

1) Auditeure solcher Truppen, welche sich im Auslande befinden oder nach der Mobilmachung ihre Standquartiere verlassen haben, sind befugt:

[1]) Wegen der Geistlichen s. z. B. D. 31. — [2]) Vgl. Einf.Ges. z. C.P.O. §. 14.

a. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich letztwilliger Verordnungen der zu den gedachten Truppenteilen gehörigen Personen, welche nach §. 1 und §. 18 Nr. 1, 2, 3, Tl. II. des Militärstrafgesetzbuches vom 3. April 1845 in Kriegszeiten den Militärgerichtsstand haben, aufzunehmen und zu beglaubigen;
b. Requisitionen um Vornahme gerichtlicher Handlungen, sowie um Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen zu erledigen.

Letztwillige Verordnungen können in dem vorausgesetzten Falle auch von einem kommandierten Kriegsgericht, aus einem Offizier und einem Auditeur bestehend, aufgenommen werden.

§. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1860 (Gesetzsammlung S. 240).[1])

2) Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen (Nr. 1) aufgenommenen Verhandlungen sind so anzusehen, als ob sie innerhalb des Rechtsgebiets des Allgemeinen Landrechts von einem Civilgericht aufgenommen wären. Erfordern die für diese Civilgerichte geltenden Vorschriften die Zuziehung eines Protokollführers, so kann dessen Stelle ein zweiter Auditeur oder ein für den speziellen Fall oder ein für allemal vereideter Offizier oder Unteroffizier vertreten.

§. 2 a. a. O.

3) Die aufgenommenen Verhandlungen (Nr. 1) der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern sie nicht bloß die Erledigung von Requisitionen betreffen, sind von den Auditeuren, nachdem die etwa erforderlichen Ausfertigungen erteilt sind, den Gerichten erster Instanz, in deren Bezirk der betreffende Truppenteil sein Standquartier hat, zur Aufbewahrung und weiteren gesetzlichen Veranlassung zu übersenden.

Ist das Standquartier im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, so geschieht die Übersendung an das Kreisgericht zu Wesel.

§. 3 a. a. O.

## V. Vorschriften über die bürgerliche Gerichtsbarkeit über Preußische Garnisonen im Auslande.

## VI. Vorschriften über die Sportelfreiheit der Militärpersonen.

## VII. Vorschriften über die privilegierten militärischen Testamente.[1])

1) In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes können die Personen, welche nach §. 1 und §. 18, Nr. 1, 2, 3, Teil II. des Militärstrafgesetzbuches vom 3. April 1845 in Kriegszeiten den Militärgerichtsstand haben, unter den unter Nr. 2 angegebenen Voraussetzungen letztwillige Verordnungen auch in den unter Nr. 3 angegebenen Formen gültig errichten (privilegierte militärische Testamente). Die Vorrechte der Militärpersonen in Beziehung auf diese letztwilligen Verordnungen bestehen allein darin, daß sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den für ordentliche Testamente vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen sind.

§. 4 des Ges. vom 8. Juni 1860 (Gesetzsammlung S. 240).

2) Die Befugnis, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes privilegierte militärische Testamente zu errichten, beginnt für die unter Nr. 1 bezeichneten Personen von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder im Fall ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden.

Kriegsgefangene und Geiseln haben diese Befugnis, solange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden.

§. 5 a. a. O.

3) Privilegierte militärische Testamente sind in gültiger Form errichtet:
a. wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind;
b. wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mitunterzeichnet sind;

---

[1]) Vgl. Ausf.Ges. z. G.V.G. §. 111.

c. wenn von einem Auditeur oder Offizier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Auditeurs oder Offiziers, über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Offizier und den Zeugen unterschrieben ist.

Bei verwundeten oder kranken Militärpersonen können die unter b. und c. erwähnten Auditeure und Offiziere durch Militärärzte oder höhere Lazarettbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden.

§. 6 a. a. O.

4) Die unter Nr. 3 erwähnten Zeugen sind Beweiszeugen; sie brauchen nicht die Eigenschaft von Instrumentszeugen zu haben, und es kann die Aussage eines derselben für vollständig beweisend angenommen werden.

§. 7 a. a. O.

5) Die nach Vorschrift Nr. 3 c. aufgenommene Verhandlung hat in betreff ihres Inhalts und der in ihr angegebenen Zeit der Aufnahme die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Ist in dem eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen oder in dem eigenhändig unterschriebenen Testamente (Nr. 3 a. und b.) die Zeit der Errichtung angegeben, so streitet die Vermutung bis zum Beweise des Gegenteils für die Richtigkeit dieser Angabe. Eine gleiche Vermutung streitet dafür, daß das Testament während des die privilegierte Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet ist, wenn dasselbe während dieser Zeit oder innerhalb vierzehn Tage nach deren Aufhören einer vorgesetzten Militärbehörde zur Aufbewahrung übergeben ist, oder wenn dasselbe in dem Feldnachlaß des Testators aufgefunden wird.

§. 8 a. a. O.

6) Privilegierte militärische Testamente verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppenteil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder der Testator aufgehört hat, zu dem mobilen Truppenteil zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geisel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist.

Der Lauf dieser Frist wird jedoch suspendiert durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweiten letztwilligen Verordnung.

Wenn der Testator innerhalb des Jahres vermißt und in einem Verfahren auf Todeserklärung, oder in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln auf Abwesenheitserklärung festgestellt wird, daß er seit jener Zeit verschollen ist, so tritt die Ungültigkeit des Testaments nicht ein.

§. 9 a. a. O.

7) Das privilegierte militärische Testament verliert durch Desertion des Testators seine Gültigkeit und diese wird durch den erhaltenen Pardon nicht wieder hergestellt.

§. 10 a. a. O.

8) Privilegierte militärische Testamente sind dem ordentlichen persönlichen Gerichte des Testators zur Aufbewahrung und weiteren gesetzlichen Veranlassung zu übersenden. Gehört dieses Gericht zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, so geschieht die Übersendung an den Generalprokurator bei demselben, der durch den betreffenden Landgerichtspräsidenten die Hinterlegung bei einem Notar nach Maßgabe der für olographische Testamente im Artikel 1007 des Civilgesetzbuches bestehenden Vorschriften veranlaßt.

§. 11 a. a. O.

9) Die Bestimmungen Nr. 1 bis 8 finden auf alle zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehörenden Personen der Königlichen Marine und auf alle anderen auf einem solchen Schiffe oder Fahrzeuge befindlichen Personen mit dem Augenblicke Anwendung, wo das Schiff oder Fahrzeug wirklich in Dienst gestellt ist und den Hafen verlassen hat.

Die unter Nr. 6 bestimmte Frist von einem Jahre wird von dem Tage an gerechnet, an welchem das Schiff oder Fahrzeug außer Dienst gestellt ist, oder der Testator aufgehört hat, zu demselben zu gehören.

§. 12 a. a. O.



**VIII. Vorschriften über die Einwilligung der Eltern und Vormünder in das Fortdienen und Kapitulieren der Kinder und Pflegebefohlenen.**

Jeder Soldat ist in bezug auf seine freiwillige Entschließung, im stehenden Heere noch fortdienen zu wollen, als großjährig zu betrachten; die Zustimmung der Eltern und Vormünder ist hierzu nicht erforderlich.

Kabinetsordre v. 10. Februar 1825 (Gesetzsamml. S. 15).

---

b) Juristische Personen: Korporationen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften. (Windscheid §§. 57—62; Grefe I S. 295 ff.)

Rechte einer juristischen Person haben, abgesehen von dem Fiskus, der Provinz, den Gemeinden, Ritterschaften u. a., die Aktiengesellschaft Hannoversche Bank (V. v. 22. Juli 1856), die Landeskreditanstalt (V. v. 18. Juni 1842 §. 1), die Kapital- und Rentenversicherungs-Anstalten (V. v. 21. Dez. 1859 Art. 16 u. §. 94, Grefe §. 106), die ritterschaftlichen Kreditvereine (z. B. V. v. 4. März 1856, Grefe §. 105), die Amtssparkassen (z. B. Fallingbostel, Stat. vom 25. Sept. 1857 §. 4), die Prediger-, Volksschullehrer-, Zollbeamten-Witwenkassen (z. B. V. v. 3. Sept. 1841, 26. Mai 1845, Bek. v. 12. Aug. 1860), die landschaftlichen Brandkassen (z. B. Ges. v. 24. Juli 1861 §. 1 u. v. 17. Juni 1862 §. 2), das Hospital des heil. Joseph zu Hildesheim (V. v. 16. Aug. 1867).

Vgl. über die Verwaltung des provinzialständischen Vermögens Ges. v. 7. März 1868 (G.S. S. 223) und Allerh. Erlaß v. 1. Nov. 1868 (das. S. 979 ff.); ferner wegen der Stadtgemeinden die revidierte Städteordnung v. 24. Juni 1858 (G.S. I S. 141) u. V. v. 6. Nov. 1867; wegen der Landgemeinden das Ges. die Landgemeinden betr. v. 4. Mai 1852 (G.S. I S. 83 und Ausschreiben das. II S. 3); — über Realgemeinden vgl. v. Düring im Mag. II. 217 ff., Wachsmuth das. VIII. 315 ff.; wegen der Kirchen und Schulen das Ges. und Ausschreiben über Kirchen- und Schulvorstände v. 14. Okt. 1848 (G.S. I S. 301 ff.) und die Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 9. Okt. 1864 (G.S. S. 414) nebst Min.-Bekanntm.; über die Deich- u. Sielverbände Ges. v. 11. April 1872 (unter B.); über Wegeverbände Ges. v. 28. Juli 1851 u. 19. März 1873 (Ebert, hann. Wegegesetzgeb.); über Wassergenossenschaften Ges. v. 1. April 1879 §. 97, hann. Ges. v. 22. Aug. 1847; übr Waldgenossenschaften Ges. v. 6. Juli 1876; über Fischereigenossenschaften Ges. v. 30. Mai 1874, V. v. 2. Nov. 1877, 12. Jan. u. 30. März 1880; über Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften Ges. v. 4. Juli 1868.

## III. Form der Rechtsgeschäfte.

Vgl. Windscheid § 72. Wegen der Form einzelner Rechtsgeschäfte siehe die Bestimmungen bei den betreffenden Materien.

**14) Verordnung über das Verbot aller Privat-Eide, u. die Formen, welche bei einzelnen Rechtsgeschäften an die Stelle der eidlichen Bestärkung treten sollen. Vom 28. Dez. 1821.** (G.S. 1822. I. 43.)

Georg der Vierte ꝛc. Ein Antrag Unserer getreuen Stände, über die eidlichen Verpflichtungen der Minderjährigen und deren Nachteile, hat uns zu der Erwägung veranlaßt: daß die nach den bisherigen Rechten gestattete Freiheit, Verträge und Rechtsgeschäfte nach Willkür durch geleistete Eide zu bestärken, öfters große Mißbräuche und eine Herabwürdigung der heiligen Handlung des Eidschwures nach sich ziehe; und daß, insbesondere, die durch die gemeinen Rechte und den Gerichtsgebrauch eingeführte Regel, zufolge welcher ein an sich ungültiges Rechtsgeschäft durch hinzugefügten Eid Gültigkeit erhält, nicht nur diesen Mißbrauch des Eides äußerst befördere, sondern auch den heilsamen Vorschriften der Gesetze, wodurch gewisse Rechtsgeschäfte aus wichtigen Gründen für unverbindlich erklärt worden sind, ihre Wirksamkeit größtenteils entziehe. Wir haben daher, zur Beseitigung dieser Mißbräuche

und Nachteile, und zur Aufrechthaltung der Heiligkeit des Eides, für angemessen erachtet, alle und jede Privat-Eide, so wie solches auch schon in mehreren anderen Ländern geschehen ist, völlig zu verbieten und insbesondere jene Regel von der Wirkung der eidlichen Bestärkung bei ungültigen Rechtsgeschäften gänzlich aufzuheben.

Dabei hat es jedoch nicht übersehen werden können: daß sich unter den in den gemeinen Rechten für ungültig oder unverbindlich erklärten Rechtsgeschäften mehrere finden, die, wenn gleich deren gesetzliche Untersagung oder Beschränkung im allgemeinen auf sehr guten Gründen beruht und daher nicht aufgehoben werden darf, dennoch in manchen besondern Fällen ohne wesentlichen Nachteil nicht ganz entbehrt werden können. Es wird daher notwendig, für einige solcher Rechtsgeschäfte, statt des bisher zur rechtsbeständigen Eingehung derselben gebrauchten Mittels der eidlichen Bestärkung, andere zweckmäßigere Formen festzusetzen, wodurch denselben zwar, erforderlichen Falls, Gültigkeit gegeben werden könne, zugleich aber auch eine leichtsinnige und unüberlegte Eingehung derselben möglichst vermieden werden möge. Demzufolge finden Wir, nach gepflogener nochmaliger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, Uns bewogen, hiemit folgendes zu verordnen.

## Erster Abschnitt.

### Von dem Verbot und der Unwirksamkeit aller Privat-Eide.

Verbot aller Privat-Eide. §. 1. Wir untersagen für die Zukunft gänzlich alle Privat-Eide, d. h. diejenigen, welche nicht von einer obrigkeitlichen oder öffentlichen Behörde selbst, oder doch vermöge deren besonderen Auftrages, abgenommen werden, — desgleichen alle, ohne solchen vorgängigen Auftrag von Notarien abzunehmende Eide.

§. 2. Von diesem allgemeinen Verbote finden nur folgende Ausnahmen statt: 1) Die herkömmlichen, selbst Privatpersonen zu leistenden Lehns-Eide bleiben nach wie vor erlaubt. 2) Sind, behuf ausländischer Rechtsgeschäfte, Urkunden auszustellen, bei welchen die Form des fremden Rechtes eine eidliche Bekräftigung vor Notar und Zeugen erfordert, so darf diese auch forthin ohne weiteres geschehen.

§. 3. Sämtliche, nach dem Obigen verbotene Eide, sie mögen nun Wahrheits- oder Versprechungs-Eide und entweder körperlich oder auch schriftlich durch Einrückung einer eidlichen Beteuerung in eine Urkunde, abgeleistet sein, sollen nicht nur überall keine weitere Wirkung nach sich ziehen, als welche schon ein einfaches Versprechen haben würde, sondern auch außerdem, als Eides-Mißbrauch, bestraft werden.

Strafe derselben. §. 4. Wer einem andern einen solchen verbotenen Eid abnimmt oder abnehmen läßt, soll nach Ermessen des Richters, jedesmal mit einer Geldstrafe von 5 bis 40 Rthlr. belegt werden, welche, im Falle des Unvermögens, in verhältnismäßige Gefängnisstrafe zu verwandeln ist. Bei gehegter wucherlicher Absicht tritt eine Gefängnisstrafe von acht Tagen bis drei Wochen ein; ebenso bei sonstigen erschwerenden Umständen, wenn nicht schon dadurch allein eine noch härtere Strafe verwirkt ist. — Im Wiederholungsfalle werden diese Strafen verdoppelt.

§. 5. Dieselben Strafen sollen auch die Sachwalter, Anwalte und Notarien treffen, welche bei der Abnahme eines verbotenen Eides, oder bei der Ausstellung von Urkunden, die einen solchen Eid enthalten, behilflich

gewesen sind. — Zugleich sind dieselben beim zweiten Wiederholungsfalle von der Praxis gänzlich auszuschließen und ihres Notariats-Amtes zu entsetzen.

§. 6. Wer einem anderen einen verbotenen Eid leistet, jedoch keine böse Absicht dabei gehegt hat, soll zwar, in so fern es eine großjährige Mannsperson ist, ebenfalls zur Strafe gezogen werden. Jedoch ist derselbe gelinder zu bestrafen als der Abnehmer des Eides und dessen Gehilfen. — Wer hingegen einen solchen Eid in der Absicht leistet, einen anderen dadurch zu betrügen, soll als Betrüger bestraft werden.

Gerichtliche Abnahme notwendiger oder verabredeter Eide. §. 7. Zufolge §. 1 bleiben die Notarien hinfort nur zu unbeeidigter Verpflichtung oder Abhörung von Zeugen, Kunstverständigen, Achtsleuten rc. befugt. — Sollte daher bei Besitz-Streitigkeiten jemand den jüngsten Besitzstand oder die Störung desselben schleunig darzuthun haben, und wünschen, daß solches sofort durch eidliche Vernehmung geschehe: so muß er deshalb irgend eines der nächsten Gerichte ersuchen, welches seiner Bitte zu willfahren hat.

§. 8. Ebenso kann die Beeidigung von Kunstverständigen, Achtsleuten oder Schiedsrichtern, deren man sich außerhalb eines Rechtsstreites bedienen will, wenn dieselben dazu bereit, und die bei der Sache etwa interessierten mehreren Parteien sämtlich damit einverstanden sind, vor jedem Gerichte nachgesucht werden.

§. 9. Ein gleiches findet statt, wenn jemand in den Fall kommt, daß ihm in einem außergerichtlichen Geschäfte, z. B. zur Erhebung gewisser Gelder, die Ableistung eines Wahrheit- oder Versprechungs-Eides notwendig wird. Er darf sich alsdann an jedes Gericht wenden, welches ihm den Eid, sobald derselbe unbedenklich erscheint, in einem sofort anzusetzenden Termine, mit allen gewöhnlichen Förmlichkeiten abzunehmen und darüber die erforderliche Urkunde auszustellen hat.

§. 10. Wenn auch Parteien, bei Fällen oder Verhältnissen, in denen eine Eidesleistung nicht bestimmt erforderlich ist, es gleichwohl ihrem Vorteil angemessen finden sollten, daß ein Teil dem andern eine eidliche Zusage leiste, oder eine Behauptung eidlich bekräftige: so steht ihnen frei, sich an das kompetente Gericht (§. 28) zu wenden und dessen Genehmigung zu der beabsichtigten Eidesleistung nachzusuchen.

§. 11. Findet das Gericht, nach Erwägung der Verhältnisse und nötigenfalls angestellter summarischer Untersuchung derselben, die Zulassung des Eides unbedenklich und der Lage der Sache angemessen, so hat dasselbe seine Genehmigung zu erteilen, und ist sodann der Eid in einem dazu anzusetzenden Termine, vor dem Gerichte, mit allen gewöhnlichen Förmlichkeiten, zu schwören.

Unzulässigkeit des Eides bei ungültigen Rechtsgeschäften. §. 12. Auch die gerichtliche Ableistung eines Eides (§§. 9, 10) darf jedoch niemals in dem Falle stattfinden, wenn der beabsichtigte Eid auf die Bekräftigung einer rechtlich ungültigen, oder für unwirksam oder nicht klagbar erklärten Verbindlichkeit gerichtet ist, oder durch denselben auf die gegen solche Verbindlichkeiten zustehenden Rechtswohlthaten Verzicht geleistet wird. Vielmehr soll jeder solche Eid, wenn auch derselbe mit gerichtlicher Genehmigung geleistet wäre, dennoch nichtig und ohne alle Wirkung sein.

## Zweiter Abschnitt.

### Von den, bei gewissen Rechtsgeschäften, an die Stelle der eidlichen Bestärkungen tretenden Formen.

1) Interzessionen der Ehefrauen für ihre Männer. §§. 13 bis 15.[1])

2) Verzichte der Ehefrauen auf ihre Vorzugsrechte. §. 16. Wenn eine Ehefrau, während der Ehe, auf die ihr wegen ihres Eingebrachten zustehenden Hypotheken- oder Vorzugsrechte Verzicht leisten will: so muß dieselbe ebenfalls vor Gericht erscheinen und daselbst, nach vorausgegangener Belehrung des Gerichts über den Umfang der ihr zustehenden Rechte und die Folgen ihrer Entsagung darauf, die Verzichtleistung zu Protokoll erklären.

3) Verzichte der Frauenzimmer oder Minderjährigen auf künftige Successionen. §. 17. Wenn Frauenzimmer oder Minderjährige[2]) auf eine künftige, ihnen noch zur Zeit nicht angefallene Erbschaft, oder auch auf die künftige Succession in ein Lehn, Fideikommiß oder Bauergut zum voraus gültig Verzicht leisten wollen:[3]) so ist hiezu das persönliche Erscheinen vor dem kompetenten Gerichte (§. 28) und die ausdrückliche Erklärung des Verzichts, zu Protokoll, erforderlich. — Auch diesem Verzichte muß eine genaue Erklärung der ihnen zustehenden Successionsrechte, und der Folgen ihrer Verzichtleistung, von seiten des kompetenten Gerichts vorangehen.

§. 18. Außerdem versteht sich von selbst, daß es bei Minderjährigen, die unter Vormundschaft stehen, in Ansehung der Einwilligung ihrer Vormünder und der Obervormundschaft, bei den Grundsätzen des gemeinen Rechtes verbleibt.[4])

§. 19. Unter Beobachtung dieser Formen (§§. 17. 18.) können Frauenzimmer oder Minderjährige selbst auf den künftigen Pflichtteil zum voraus gültig Verzicht leisten. Dahingegen ist, ohne dieselben, jeder Verzicht auf die gedachten künftigen Successions-Rechte null und nichtig.

§. 20. Hiervon ist jedoch der Fall ausgenommen, wenn ein Frauenzimmer oder ein Minderjähriger in einem schriftlichen, vor Eingehung der Ehe errichteten Ehe-Vertrage, auf die statutarische Portion oder auf die sonstigen, ihm an dem Vermögen des andern Ehegatten gesetzlich zustehenden Rechte, Verzicht leistet; indem, zur Gültigkeit eines solchen Verzichtes, die obigen Formen (§§. 17. 18.) nicht erforderlich sind.

4) Verzicht der Minderjährigen auf die Restitution. §. 21 bis §. 27.[5])

---

[1]) Veraltet infolge Ges. v. 1. Dez 1869.

[2]) Vgl. jedoch wegen der Minderjährigen das Ges. v. 12. Juli 1875.

[3]) Dahin gehört auch Verzicht auf eine im Erbfalle ihnen zustehende Abfindung (Celle, Jan. 1868, Zeitschr. I S. 94, vgl. Francke Slg. S. 140); nicht aber Verzicht auf „freien Besitz" und statutarische Erbportion einer in ehelicher Gütergemeinschaft lebenden Frau, weil dieses nicht erbrechtliche, sondern eherechtliche Ansprüche sind (ebenda.)

[4]) Vgl Vorm.O. §. 42 Nr. 14.

[5]) Veraltet infolge Ges. v. 12. Juli 1875.

## Dritter Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

Bestimmungen des kompetenten Gerichts. §. 28. In allen Fällen, wo in der gegenwärtigen Verordnung des **kompetenten Gerichts** erwähnt wird, ist darunter ausschließend dasjenige Gericht zu verstehen, vor welchem die Partei, welche sich verpflichten will, ihren allgemeinen Gerichtsstand hat.

Verfahren bei Abwesenheit der Partei. §. 29. Kann in den Fällen, wo das persönliche Erscheinen einer Partei vor dem kompetenten Gerichte vorgeschrieben ist, dieselbe sich ihrer Abwesenheit halber vor **diesem** Gerichte nicht persönlich sistieren, so muß das kompetente Gericht die Gerichte am Aufenthaltsorte dieser Partei ersuchen oder beauftragen, dieselbe vorzuladen, um das Erforderliche mit ihr zu verhandeln.

§. 30. Dahingegen kann die Eingabe einer schriftlichen Erklärung, oder die Absendung eines Bevollmächtigten, niemals die Stelle des persönlichen Erscheinens der Partei selbst vertreten. Dies gilt selbst in denen Fällen, wo es einer Belehrung der Partei durch das Gericht nicht bedarf.

Wirkung der versäumten Belehrung. §. 31. In allen Fällen, wo in gegenwärtiger Verordnung die Belehrung einer Partei über ihre Befugnisse und die Wirkungen der von ihr vorzunehmenden Handlung, durch das Gericht, vorgeschrieben ist, zieht die Unterlassung dieser Belehrung die Nichtigkeit der abgegebenen Erklärung oder Verzichtleistung nach sich. Daher muß die erfolgte Belehrung jedesmal, mit näherer Angabe der Punkte, worauf sie gerichtet worden, ausdrücklich im Protokolle bemerkt werden.

Gültigkeit dieser Verordnung. §. 32. Die gegenwärtige Verordnung soll mit dem ersten März des künftigen Jahres 1822 in Kraft treten, und für das gesamte Königreich, jedoch mit Ausnahme derjenigen Landesteile, in denen noch zur Zeit das allgemeine Preußische Recht beibehalten worden ist, gültig sein.

**15) Gesetz, die Aufhebung verschiedener Gräfl. Bentheimscher Verordnungen über die gerichtliche Errichtung bezw. Bestätigung von Rechtsgeschäften betr. Vom 19. Juni 1862.** (G.S. I. 187.)

Georg V. u. s. w. Wir erlassen zur Beseitigung der Zweifel, welche bezüglich der Anwendbarkeit verschiedener Gräfl. Bentheimschen Verordnungen über die gerichtliche Errichtung bezw. Bestätigung von Rechtsgeschäften entstanden sind, das nachfolgende Gesetz:

Die Vorschriften des Teil 4 Tit. 2 der Benth. Ger. und Landes-O. v. 23. Nov. 1690 [1]) in den Worten „und für des Orths Richtern“, des Teil 4 Tit. 12 der gedachten Ger. und Landes-O., der Benth. V. v. 26. Aug. 1704, daß kein Privatmann gerichtliche Actus etc. exerzieren oder konskribiren solle, und des Edikts der Benth. Regierungs-Kanzlei v. 17. Aug. 1719, daß in Kaufkontrakten das Kaufgeld an-

[1]) Vgl. die Bentheimsche Gerichts-O. v. 23. Nov. 1690 Tit. XII ff. mit ihren Vorschriften über Immobiliar-Veräußerungsverträgen unter B.

gegeben und alle Verträge gerichtlich aufgenommen oder bestätigt werden sollen, werden hiermit aufgehoben.

### 16) Hadelnsches Landrecht v. 1583; Teil II. Tit. 1.

Von Vortragen. Alle Vortrage, so mit reifer vorhergehender Beratschlagung, in Gegenwart ehrlicher Leute geschehen und vollnzogen und darüber ein schriftlicher Schein aufgericht, sollen also, wie dieselben vergleichet seien, mit Recht geschlichtet und beigeleget bleiben, da aber kein schriftlicher Schein vorhanden und der Vortrag mit ehrlicher Leute Aussag und Kundschaft kann erweiset werden, bleibt es gleichfalls dabei.

### 17) Notariats-Ordnung v. 18. Sept. 1853.[1] (G.S. S. 347.)

## Zweiter Abschnitt.

### Wirkungskreis der Notare.

§. 9. Der Geschäftskreis der Notare umfaßt die Handlungen der nicht streitigen Rechtspflege; sie üben dieselbe in gleichem Umfange und mit gleicher Wirkung wie die Gerichte.[2] — Diese Regel erleidet jedoch Ausnahmen:

1) rücksichtlich des Vormundschafts-, Kuratel- und Depositenwesens, sowie der Hypothekenbuchführung; — 2) rücksichtlich derjenigen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche an die Mitwirkung des persönlich oder dinglich zuständigen Richters gewiesen sind;[3] — 3) rücksichtlich der Abnahme von Eiden, vorbehältlich jedoch der in den §§. 1 a. E., 2. 2. des Gesetzes vom 28sten Dezember 1821, das Verbot der Privateide betreffend, gestatteten Ausnahmen, welche auch für die Landesteile des Preußischen Rechts Platz greifen sollen.

§. 10. In allen Fällen, in welchen die Genehmigung oder Bestätigung des zuständigen Gerichts zur Rechtsbeständigkeit der Verhandlung erforderlich ist, kann dieselbe auf Grund einer öffentlichen Urkunde nachgesucht werden. Es wird jedoch dadurch die Befugnis des Gerichts nicht ausgeschlossen, nötigenfalls das Erscheinen der Partei zu verlangen. — Ein gleiches gilt da, wo die Rechtsbeständigkeit einer Verhandlung von der Errichtung derselben vor einer Verwaltungsbehörde oder von deren Genehmigung abhängig gemacht ist.

§. 11. Sind den Notaren durch die früheren Gesetze einzelne über den denselben in dem gegenwärtigen Gesetze gegebenen Geschäftskreis hinausgehende Befugnisse beigelegt, welche durch dies Gesetz nicht ausdrücklich verboten sind, — vergl. Preuß. A.G.O. Teil II. Tit. 5. §. 20 — so verbleiben dieselben unbeeinträchtigt.[4]

---

[1] Vgl. Ges. v. 8. März 1880.
[2] Daher steht bei Schenkungen über 500 solidi die notarielle Beurkundung der gerichtlichen Insinuation gleich. U. O.A.G. Celle v. Nov. 1863. (Francke Slg. S. 110.) — [3] Z. B. Nr. 15 §§. 16 ff.; vgl. E. Nr. 16.
[4] Betrifft Versiegelungen; vgl. auch Ausf.Ges. z. G.V.G. §. 108.

## Dritter Abschnitt.

### Allgemeine Verpflichtungen der Notare in Beziehung auf ihre Geschäftsführung.

§. 12. Der Notar ist verpflichtet, über die in dieser Eigenschaft zu seiner Kenntnis kommenden, Geheimhaltung erfordernden Thatsachen Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 13. Wird einem Notar eine bereits fertige Urkunde nur zur Beglaubigung entweder der Unterschrift der Parteien, oder der Anerkennung der Unterschrift durch dieselben vorgelegt, so ist er weder verpflichtet noch berechtigt, von deren Inhalte Kenntnis zu nehmen.

§. 14. Der Notar ist verpflichtet, sich von der Identität der vor ihm handelnden Personen zu überzeugen. Sind dieselben ihm selbst nicht bekannt, so müssen sie durch zwei Zeugen rekognosziert werden.[1]) — Ist ein zweiter Notar zugezogen, so genügt es, wenn diesem die handelnden Personen bekannt sind. — Bei Errichtung letztwilliger Verfügungen und bei Lebensbescheinigungen (vergl. jedoch §. 48) ist die Zuziehung von Rekognitionszeugen jedesmal erforderlich, wenn die betreffende Person nicht außer dem Notar noch einem der Zeugen oder dem zugezogenen zweiten Notar persönlich bekannt ist.

§. 15. Ehe der Notar zur Aufnahme der Verhandlungen schreitet, hat er sich, soweit thunlich, von der Dispositionsfähigkeit der erschienenen Personen zu überzeugen. — Ergiebt sich in dieser Beziehung ein Mangel, die Parteien aber bestehen auf der Vornahme der Verhandlung, so ist dieser Mangel ausdrücklich in dem Protokolle zu benennen.

§. 16. Der Notar ist ferner verpflichtet, nicht nur durch angemessenes Befragen sich zu vergewissern, daß er selbst den Willen der Parteien richtig erfaßt habe, sondern auch, sobald er irgend Zweifel hegt, ob die Parteien die Bedeutung des vorzunehmenden Akts völlig erfaßt haben, diesen die nötige Belehrung darüber zu erteilen.

§. 17. Jeder Notar ist verpflichtet, ein Register zu führen, in welches die sämtlichen von ihm aufzunehmenden Akte in ununterbrochener Reihefolge unter fortlaufender Nummer kurz verzeichnet werden. — Dies Register muß mit fortlaufender Seitenzahl versehen und von der Staatsanwaltschaft oder in deren Auftrage von dem Amtsrichter des Wohnorts des Notars paraphiert sein. — Die Form desselben soll vom Justiz-Minister vorgeschrieben werden. — In dem Register darf nichts radiert oder zwischengeschrieben werden.

§. 18. Die sämtlichen Originalprotokolle müssen von dem Notar mit der laufenden Nummer des Registers, unter welcher sie eingetragen sind, versehen werden.

§. 19. Jede Partei kann eine einmalige Ausfertigung der Urkunden verlangen. — Dritte Personen erhalten eine solche nur unter Zustimmung der Beteiligten oder auf Grund richterlicher Entscheidung. — Auf dem Originalprotokolle muß genau verzeichnet werden, wem und unter welchem

---

[1]) Vgl. §§. 28 Abs. 3 u. 50.

Dato Ausfertigungen der Urkunden erteilt sind. — Eine wiederholte Ausfertigung für dieselbe Partei kann nur unter den Voraussetzungen erfolgen, welche im §. 530 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung angegeben sind. [1])

§. 20. Beglaubigte Abschriften muß der Notar auf Verlangen jeder der Parteien erteilen; auch hat jeder Beteiligte das Recht, die Einsicht der Originalprotokolle und der entsprechenden Eintragungen im Register zu verlangen. — Jede Abschrift ist ausdrücklich mit der Bezeichnung „Abschrift" zu versehen.

§ 21. Die sämtlichen Originalprotokolle sind chronologisch geordnet, jeder Jahrgang in einem oder mehreren Konvoluten gesondert gesammelt, sorgfältig zu verwahren. — Jede Partei ist berechtigt, die versiegelte Aufbewahrung eines Akts zu verlangen. Vergl. jedoch §. 44.

§ 22. Entsteht über die Echtheit einer von einem Notar aufgenommenen Urkunde Streit vor den Gerichten, so ist der Notar auf Verfügung des Gerichts verpflichtet, die Urschrift an dasselbe einzuliefern.

§. 23. Die Notare sind verpflichtet, von denjenigen Veränderungen im Grundbesitz, welche durch die von ihnen aufgenommenen Urkunden bewiesen werden sollen, den die Beschreibung der Grundsteuer-Mutationen wahrnehmenden Verwaltungsbeamten entweder sofort, oder alljährlich um die Zeit der Mutations-Beschreibung Anzeige zu machen. Solche Anzeigen sind stempelfrei.

Die obige Verpflichtung tritt nicht ein, wenn auf Grund bestehender gesetzlicher Verpflichtung eine beglaubigte Abschrift des betreffenden Vertrages dem Gericht der belegenen Sache übergeben ist. [2])

## Vierter Abschnitt.

### Von der Errichtung der Notariats-Urkunden.

### A. Erfordernisse in der Person des Notars und der Zeugen.

§. 24. Notariatshandlungen, welche ein Notar außerhalb des ihm angewiesenen Bezirks [3]) vornimmt, sind nichtig.[3]) — Jedoch kann die Funktion eines zu einem Akte zugezogenen zweiten Notars auch außerhalb seines Bezirks von ihm versehen werden.

§. 25. Die Aufnahme eines Notariatsakts kann nur unter Zuziehung zweier Zeugen oder statt ihrer eines zweiten Notars geschehen (vergl. jedoch §. 26). Sofern es sich nur um einseitige oder gegenseitige Erklärungen der Parteien handelt, ist die Gegenwart der Zeugen, beziehungsweise des zweiten Notars nur bei der Vorlesung und dem Unterschreiben des Protokolls erforderlich; soll aber außerdem eine Wahrnehmung beurkundet werden, so müssen sie bei dem ganzen Akte, welcher erwiesen werden soll, zugegen sein. — Bei der Auf- und Annahme letztwilliger Verfügungen ist jedesmal

---

[1]) D. Z.P.O. §. 705 Abs. 3.
[2]) S. Ges. v. 28. Mai 1873 §. 58.
[3]) Bezirk des Landgerichts, Verf. v. 3. Juli 1879 Nr. 1. (Rudorff, Ausf.Ges. u. V. S. 684.)

die Gegenwart der Zeugen bez. des zweiten Notars während des ganzen Geschäfts erforderlich. — Verstöße gegen diese Vorschriften bewirken Nichtigkeit des Notariatsakts.[1])

§. 26. Die Zuziehung eines zweiten Notars oder zweier Zeugen ist nicht erforderlich:

1) bei meistbietenden Verkäufen und Verpachtungen; — 2) bei Aufnahme von Verträgen über Vermietungen und Verpachtungen auf Zeit; — 3) bei Aufnahme von Seeprotesten und Wechselprotesten; — 4) bei Beglaubigungen von Unterschriften; — 5) bei Beglaubigungen von Prozeßvollmachten; — 6) bei Beglaubigungen von Abschriften; — 7) bei Bescheinigungen des Tages, an welchem dem Notar eine bestimmte Urkunde vorgezeigt ist; — 8) bei Bescheinigungen einer Insinuation.[2])

§. 27. Ein Notar ist an der Ausübung des Notariats behindert: 1) wenn die Verhandlung ganz oder teilweise in seinem eignen oder im Interesse eines seiner Angehörigen — vergl. Nr. 2 — erfolgt; — 2) wenn er mit einer der verhandelnden Personen in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert, oder wenn eine derselben seine Ehefrau, seine Verlobte oder seine Pflegebefohlene ist; — 3) wenn er für eine der Parteien als Anwalt oder Advokat einen über den Gegenstand des Notariatsakts anhängigen Rechtsstreit führt oder geführt hat,[3]) oder wenn es sich um die Beurkundung eines Akts handelt, wodurch ein Prozeß, welchen der Notar in der gedachten Eigenschaft führt oder geführt hat, beendigt ist oder beendigt werden soll; — 4) wenn er General-Mandatar einer der Parteien ist. — Akte, durch einen behinderten Notar vorgenommen, sind nichtig.[4]) — In den unter Nr. 1 aufgeführten Fällen beschränkt sich die Nichtigkeit auf die im Interesse des Notars oder seiner Angehörigen erfolgten Teile der Verhandlung. — Auch darf ein Notar über Geschäfte, bei welchen er als Geschäftsführer oder Mandatar thätig gewesen ist, Notariatsakte nicht aufnehmen.

§. 28. Die zugezogenen Instrumentszeugen müssen männlichen Geschlechts und mindestens 20 Jahre alt, dem Notar oder den Parteien von Person bekannt und des Lesens und Schreibens fähig, auch der deutschen Sprache mächtig sein. Wenn dieselben nur den Parteien bekannt sind, muß dieses im Protokolle bemerkt werden. — Die Rekognitionszeugen müssen mindestens 16 Jahre alt und dem Notare persönlich bekannt sein. — Die nämlichen Personen können Rekognitions- und Instrumentszeugen sein.

§. 29. Unfähig als Zeugen sind, außer den im §. 252 sub 1 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung bezeichneten Personen:[5]) alle diejenigen, welche zu einer schweren Strafe (Art. 8 des Krim.Ges.Buchs), zur Strafe

---

[1]) Vgl. §§. 49, 50.

[2]) Vgl. Müller in der Zeitschr. IX S. 112.

[3]) Die R.C.G.O. v. 1555 ist unanwendbar. Mag. VIII. 369. Assistenz bei einem einzelnen Akte (z. B. Zeugenvernehmung) hindert nicht (O.A.G. zu Celle, Jan. 1871, Francke Slg. S. 111).

[4]) §§. 49, 50.

[5]) Nämlich zur Wahrnehmung oder Mitteilung ihrer Wahrnehmung unfähige.

des Arbeitshauses oder der Dienstentlassung oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Fälschung, leichtsinnigen Eides oder Bestechung verurteilt sind, oder sich wegen eines der genannten oder mit einer der genannten Strafen bedroheten Verbrechens in Untersuchung befinden.

§. 30. Die für den Notar angeführten Behinderungsgründe gelten auch für den zweiten Notar und die Zeugen; auch dürfen im übrigen die im §. 27, 2 genannten verwandtschaftlichen Beziehungen nicht zwischen dem Notar und dem zweiten Notar oder einem der Zeugen stattfinden; es soll jedoch eine über den zweiten Grad hinausgehende Verwandtschaft in der Seitenlinie einen Behinderungsgrund nicht abgeben. Das Bestehen eines verwandtschaftlichen Verhältnisses zwischen den Rekognitionszeugen einerseits und dem zu Rekognoszierenden oder dem Notar andererseits bildet für die Rekognitionszeugen als solche keinen Hinderungsgrund, vorausgesetzt, daß sie übrigens ohne Interesse sind. — Die Dienstboten und Gehilfen der Beteiligten und Notare, namentlich die Privatschreiber der letzteren, dürfen bei den Verhandlungen nicht als Zeugen zugezogen werden.

### B. Regelmäßige Form der Urkunden und deren Ausfertigungen.[1])

§. 31. Alle Vorschriften über das bei Vornahme bestimmter Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Gerichten zu beobachtende Verfahren und über die Folgen einer Vernachlässigung desselben finden, soweit sie nicht eben die Gerichtspersonen betreffen, auch auf die Notare Anwendung, welche dergleichen Handlungen vornehmen. Vergl. z. B. Verordn. über das Verbot der Privateide vom 28. Dezember 1821 §§. 13 bis 16,[2]) Preuß. Allg. Ld.R. Tl. I. Tit. 12 §§. 100 ff.,[3]) Tit. 14 §§. 221, 224,[2]) Preuß. Allg. Ger.Ord. Tl. II. Tit. 3 §§. 4, 5.[4])

§. 32. Jede Notariats-Urkunde muß, mit Ausnahme der im §. 26 Nr. 4 bis 8 und im §. 48 aufgeführten Bescheinigungen und Beglaubigungen, bei Vermeidung der Nichtigkeit, in Form eines Protokolls aufgenommen werden[5].)

§. 33. Dies Protokoll muß bei Strafe der Nichtigkeit, — den Namen des oder der Notare[6]) und der Zeugen; — die Bezeichnung des Tages und des Orts der Aufnahme; — endlich die Erklärung des Notars enthalten,[7]) daß, soviel ihm auf seine Erkundigung bekannt geworden, weder in seiner noch in der Person des zugezogenen Notars oder der Zeugen die

[1]) Vgl. d. Gutachten d. Gött. Juristenfak. im Mag. IX S. 3 ff. für landrechtl. Gebiete.
[2]) Betr. Interzession der Frauen.
[3]) Gerichtliche Aufnahme von Testamenten u. Kodizillen. Vgl. Hacke im Mag. VII. 201 ff. u. Gutachten d. Juristenfak. Göttingen das. IX S. 3 ff.
[4]) Taube u. Stumme.
[5]) Abs. 2 u. 3 sind aufgehoben durch Ges. v. 8. März 1880 §. 6.
[6]) Und zwar auch im Kontext (O.A.G. Celle, April 1874, Zeitschr. VIII S. 132, Francke Slg. 112).
[7]) Wenn auch nicht wörtlich (O.A.G. Celle v. Juni 1859, Okt. 1866, Entsch. IV Nr. 7, Zeitschr. III S. 103, Francke Slg. S. 111). Vgl. auch den Aufsatz im Mag. IX S. 386 ff.

in den §§. 27 bis 30 bezeichneten Mängel stattfinden. — Diese Erkundigung muß mindestens bei den anwesenden Personen angestellt werden. — Auch die nicht in Form eines Protokolls aufgenommenen Notariatsakte müssen die Angabe des Tages und des Orts der Aufnahme enthalten.

§. 34. In den Protokollen und sonstigen Akten darf nichts ausradiert, ausgetilgt, übergeschrieben oder eingeschaltet werden. Etwaige Abänderungen, Einschaltungen und Zusätze sind am Rande oder am Schluß der Urkunde — unter Angabe der Zahl der zugesetzten Worte — zu bemerken. Soll etwas nicht gelten, so ist dasselbe auf solche Weise zu durchstreichen, daß es leserlich bleibt und muß am Rande oder am Schlusse die Zahl der durchstrichenen Worte bemerkt werden. — Was auf ausradierter oder sonst ausgetilgter Schrift geschrieben ist, ist nichtig; im übrigen verbleibt der richterlichen Beurteilung die Entscheidung, ob und inwieweit die Nichtigkeit des ganzen Akts oder eines Teils desselben die notwendige Folge eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieses §. ist.

§. 35. Summen und Daten müssen wenigstens einmal in Buchstaben ausgedrückt werden. Ausnahmen von dieser Vorschrift treten ein bei Inventaren, Schätzungs- und Versteigerungsprotokollen u. dgl. Doch muß bei Versteigerungen von Immobilien das Meistgebot mit Buchstaben geschrieben werden.

§. 36. Das aufgenommene Protokoll hat der Notar in Gegenwart der Zeugen den Parteien vorzulesen und nötigenfalls zu verständigen, und sodann von ihnen sowohl als den Zeugen unterschreiben zu lassen, auch, daß solches alles geschehen sei, im Protokolle ausdrücklich zu bemerken. — Die Unterschriften müssen nicht nur unter dem Protokolle, sondern auch unter den abgeänderten oder hinzugesetzten Stellen geschehen, worauf der Notar allenthalben auch seine Unterschrift zur Beglaubigung [1]) des Verhandelten und der von den Parteien und den Zeugen geschehenen Genehmigungen und Unterzeichnungen hinzuzufügen hat. — Sind die Parteien des Schreibens unerfahren oder sonst dazu außer stande, so muß dies im Protokolle vom Notar bemerkt werden, und hat dann die des Schreibens unerfahrene Partei ihre Zustimmung unter dem Protokolle durch drei Kreuze auszudrücken und einer der Zeugen oder der Notar den Namen derselben dabei zu schreiben.[2]) Vermag die Partei auch dies nicht, so muß der Grund ihres Unvermögens ausdrücklich angegeben werden. — Sind Rekognitionszeugen zugezogen, so müssen auch diese das Protokoll mit unterschreiben. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß dieselben bis zum Schluß der Verhandlung gegenwärtig bleiben, vielmehr kann ihre Unterschrift unter dem Abschnitt des Protokolls erfolgen, welcher die von ihnen vorgenommene Rekognition betrifft. — Die unterlassene Erklärung der stattgehabten Verlesung oder die mangelnde Unterschrift einer der Parteien,[3]) des Notars oder eines der Zeugen hat die

---

[1]) Der Beisatz „zur Beglaubigung" ist jedoch nicht wesentlich (Celle, Febr. 1870, Francke Slg. S. 113, Nr. 62).

[2]) Unterlassung der Beifügung des Namens bewirkt nicht Ungültigkeit (Celle, Okt. 1872, Zeitschr. VII S. 111, Francke Slg. S. 113).

[3]) Vorausgesetzt, daß Unterschrift vorgeschrieben ist, s. Abs. 3. (Zeitschr. III S. 94, Francke Slg. S. 117.)

Nichtigkeit[1]) des Notariatsakts zur Folge. — Betreffen die genannten Mängel einen Zusatz am Rande des Protokolls, so finden die Vorschriften im Schlußsatz des §. 34 Anwendung. — Mangelnde Unterschrift der Rekognitionszeugen hat die Nichtigkeit[1]) des die Rekognition betreffenden Abschnitts zur Folge.

§. 37. Die von den Parteien selbst errichteten, jedoch in Gegenwart des Notars und der Zeugen vorgelesenen und genehmigten Urkunden gelten den notariell errichteten gleich. — Die von den Parteien eingereichten Urkunden sind alsdann als ein wesentlicher Teil des Notariatsprotokolls bei diesem zu verwahren und kommen die Vorschriften des §. 34 auch bei ihnen zur Anwendung. — Einer Unterschrift der in den eingereichten Urkunden sich vorfindenden Abänderungen und Zusätze durch den Notar und die Zeugen bedarf es nicht, wenn aus dem Protokolle erhellt, daß dieselben mit vorgelesen und genehmigt sind.

§. 38. Urkunden, unter denen nur die Unterschrift der Parteien oder die Anerkennung der Unterschrift durch dieselben beglaubigt ist, erlangen dadurch nur in Beziehung auf die Unterschrift, bezw. das Anerkenntnis derselben, nicht aber in Beziehung auf ihren übrigen Inhalt den Charakter öffentlicher Urkunden.

§. 39. Vollmachten müssen im Originale oder in beglaubigter Abschrift zum Protokolle behalten werden.

§. 40. Umfaßt ein Notariatsprotokoll mehrere Bogen oder gehören Anlagen zu demselben, so sind sämtliche Teile durch eine Schnur, welche von dem Notariatssiegel gehalten wird, zu verbinden, oder sämtliche Blätter vom Notar mit Buchstaben zu paginieren und mit seinem Namen zu unterschreiben.

§. 41. Die für die Parteien bestimmten Ausfertigungen enthalten die wortgetreue vollständige Abschrift des Originalprotokolls und der Unterschriften, doch dürfen die im Originale vorgenommenen Zusätze und Berichtigungen gleich in den Kontext aufgenommen werden. — Unter der Ausfertigung muß der Notar die Übereinstimmung des Wortlauts mit dem Originalprotokolle, die Nummer, unter welcher dasselbe im Register eingetragen ist, die Person, für welche die Ausfertigung bestimmt ist, und den Tag der Ausfertigung mit folgender Formel:

> Vorstehende dem unter Nr. . . . . des Registers eingetragenen Originalprotokolle gleichlautende Urkunde wird für . . . . . . . . ausgefertigt.
>
> N. N. den . . . . . . . .

ausdrücken und unter diese Klausel seine Unterschrift und sein Notariatssiegel setzen. Umfaßt die Ausfertigung mehrere Bogen, so sind dieselben durch eine Schnur zu verbinden; diese muß entweder durch das Notariatssiegel gehalten werden, oder es müssen sämtliche Blätter vom Notar mit Buchstaben paginiert und mit seinem Namen unterschrieben werden. Jeder Verstoß gegen obige Vorschriften hat Nichtigkeit der Ausfertigung zur Folge. — Ist eine Ausfertigung die einzige, welche erteilt wird, so bedarf

[1]) §§. 49, 50.

es eines weiteren Zusatzes nicht; wird aber die Urkunde gleichzeitig mehrfach ausgefertigt oder erfolgt für eine Partei eine nachträgliche Ausfertigung, so muß jedesmal ausdrücklich angegeben werden, wem eine gleichzeitige oder frühere Ausfertigung erteilt ist. Vergl. §. 19.

§. 42. Ist in den Urkunden die sofortige Zwangsvollstreckung ausbedungen, so ist außerdem der Vorschrift des §. 529 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung zu genügen.[1])

## C. Besondere Vorschriften für einzelne Akte.

§. 43. Ist eine der Parteien der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist die Zuziehung eines Dolmetschers erforderlich. — Der Dolmetscher muß allen Erfordernissen eines Instrumentszeugen genügen und dies im Protokolle ausdrücklich erklärt werden. — Ebenso muß, wenn der Dolmetscher nicht in dieser Eigenschaft öffentlich angestellt oder gerichtlich beeidigt ist, das Protokoll die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß die Parteien über die Person desselben einverstanden gewesen sind. — Die Verhandlungen sind in der **deutschen** Sprache aufzunehmen, den Parteien vom Notar vorzulesen, vom Dolmetscher dem der Sprache Unkundigen zu übersetzen, und auch vom Dolmetscher zu unterschreiben.

§. 44. Die von einem Notar auf- oder angenommenen letztwilligen Verfügungen gelten den gerichtlichen gleich.[2]) Der Notar ist jedoch verpflichtet, dieselben — und bei ihm übergebenen Verfügungen auch das Übergabeprotokoll — im Originale innerhalb acht Tagen in einem mit seinem Notariatssiegel verschlossenen und von ihm eigenhändig — vergl. jedoch §. 32 Abs. 3 — mit Aufschrift versehenen Pakete dem Gerichte seines Wohnorts persönlich zur Deposition zu überreichen, welches hierauf von der erfolgten Deposition dem Gerichte des Wohnorts des Disponenten Anzeige zu machen hat. — Verletzungen dieser Verpflichtung sind disziplinarisch zu ahnden; im ersten Falle mit Geldbuße von 20 bis 100 Thlr.; bei fortgesetzter Säumigkeit, nach fruchtlos erkannter Geldbuße, oder im Wiederholungsfalle mit Suspension; und bei einer nach bereits erkannter Suspension drei Monate hindurch fortgesetzten Säumigkeit mit Dienstentlassung.

§. 45. Die Gerichte sind bei Disziplinarstrafe verpflichtet, den Depositenschein über eine durch einen Notar zur Deponierung überreichte letztwillige Verfügung der Partei selbst, nötigenfalls durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft, schleunigst insinuieren zu lassen und sofort beim Empfange dem Notar eine kostenfreie Empfangsbescheinigung zu erteilen.

§. 46. Der Notar ist bei disziplinarischer Ahndung verpflichtet, die Bestimmungen der §§. 44 und 45 den betreffenden Parteien gehörig zu eröffnen und, daß solches geschehen, im Protokolle zu bemerken.

§. 47. In nachfolgenden Fällen bedarf es einer Zurückbehaltung der Urschrift des Protokolls und einer besondern Ausfertigung desselben nicht:

---

[1]) D. C.P.O. §§. 663, 702 Nr. 5, 703.

[2]) Die angenommenen Akte brauchen daher weder vom Testator ge- oder unterschrieben, noch ihm vorgelesen oder von ihm genehmigt zu sein (Celle, Nov. 1869, Zeitschr. III S. 102; Francke Slg. S. 113).

1) bei Protokollen über stattgehabte Verpachtungen oder über Versteigerungen von Mobilien; — 2) bei Protokollen, in welchen der Notar das Leben einer vor ihm und den Zeugen erschienenen Person bekundet; — 3) wenn die Parteien nur die Beglaubigung ihrer Unterschrift unter einer Urkunde oder ihres Anerkenntnisses derselben verlangen; — 4) bei Beglaubigungen der Übereinstimmung einer Abschrift mit dem vorgelegten Originale; — 5) bei Bescheinigungen des Tages, an welchem dem Notar eine bestimmte Urkunde vorgewiesen ist; — 6) bei Bescheinigungen von Insinuationen, welche von dem Notar vorgenommen sind. — In diesen Fällen ist nur der Vorgang im Register gehörig einzutragen und das im übrigen den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Protokoll, bez. Attest, vergl. §. 32, von dem Notar neben seiner und der zugezogenen Zeugen — vergl. §. 26 — Unterschrift zu untersiegeln. In den Fällen unter 3 bis 5 ist das Attest unter die Urkunde, bei Insinuationen unter eine als gleichlautend bescheinigte Abschrift der insinuierten Verfügung zu schreiben.

§. 48. Wo für Ausstellung von Lebensbescheinigungen durch die Statuten oder Reglements von Renten-, Pensions- und ähnlichen Instituten geringere Förmlichkeiten, als dieses Gesetz vorschreibt, erfordert werden, darf der Notar die Lebensbescheinigung unter der statuten- oder reglementsmäßigen Form ausstellen, wenn aus derselben erhellt, daß sie nur bei den in Frage stehenden Instituten benutzt werden soll.

## Fünfter Abschnitt.

### Von der Nichtigkeit der Notariatsakte.

§. 49. Die angedrohete Nichtigkeit eines Notariatsakts hat die Bedeutung, daß das betreffende Dokument die Kraft einer öffentlichen Urkunde verliert. Die Unverbindlichkeit des darin bekundeten Geschäfts hat sie nur dann zur Folge, wenn die Errichtung einer öffentlichen Urkunde Bedingung der Rechtsbeständigkeit desselben ist.

§. 50. Verstöße gegen die Vorschriften des dritten und vierten Abschnitts dieses Gesetzes haben nur dann die Nichtigkeit des Notariatsakts, bez. der Ausfertigung zur Folge, wenn die Nichtigkeit dafür besonders angedrohet ist, vergl. übrigens §. 31.

## Sechster Abschnitt. Haftungsverbindlichkeit des Notars.[1])

---

In Gemäßheit des Gesetzes v. 1. März 1869 Nr. 1 (s. o. Nr. 1) gilt für die landrechtlichen Gebietsteile das preußische

### 18) Gesetz vom 11. Juli 1845 über die Form einiger Rechtsgeschäfte. (G.S. S. 495.)

§. 1. Bei folgenden Rechtsgeschäften soll die bisher vorgeschriebene Mitwirkung der Gerichte nicht mehr erforderlich sein, sondern zur Gültigkeit dieser Geschäfte die für Verträge im allgemeinen vorgeschriebene Form genügen:

---

[1]) S. C. Nr. 72.

a) bei den Altenteils- oder Auszugsverträgen (§§. 603 und 604 Tit. 11. Tl. I. A.L.R. und §. 6. Nr. 3. Tit. 1. Tl. II. A.G.O.);
b) bei Vergleichen über künftige Verpflegungsgelder (§. 413, Tit. 16. Tl. I. A.L.R. und §. 6. Nr. 6. Tit. 1. Tl. II. A.G.O.);
c) bei Erbschaftskäufen (§. 473. Tit. 11. Tl. I. A.L.R. und §. 9. Nr. 2. Tit. 1. Tl. II. A.G.O.).

## IV. Von der Verjährung.

Im allgemeinen gilt das gemeine Recht (bezw. A.L.R.), vgl. Windscheid §§. 105 ff.; jedoch ist im Lande Hadeln und in einigen Städterechten offenbar die sächsische Verjährungszeit von Jahr und Tag angenommen worden; s. aber Francke Slg. S. 152. Vgl. ferner über die Verjährung der Lehnsvindikation Grefe II S. 131, der Majoratsanfechtungsklage Ges. v. 13. April 1836 §. 33, der Reunionsklage von Meiergütern II. 191, der Reallasten das. II. 322 f.; vgl. auch Grefe S. 462 ff.

Davon abgesehen gelten die folgenden partikularen Bestimmungen.

**19) Gesetz, die Verjährung persönlicher Klagen und die Einführung kurzer Verjährungsfristen für dieselben betreffend. Vom 22. September 1850. (G.S. I. 187.)** [1]

Ernst August rc. rc. Zur Beseitigung der wesentlichsten, bei der Verjährung persönlicher Klagen vorhandenen Mißstände erlassen Wir, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs, das nachfolgende Gesetz:

§. 1. Alle rein persönlichen [2] Klagen verjähren, insofern nicht in den folgenden §§. 2—4 Ausnahmen von dieser Regel aufgestellt sind, binnen zehn Jahren.

§. 2. Mit dem Ablaufe von zwei Jahren verjähren die Klagen aus Forderungen

1) der Handel- und Gewerbetreibenden, [3] mit Einschluß der Künstler, für Waren [4] und Arbeiten, sowie für die an ihre Arbeiter gemachten Vorschüsse, imgleichen der Apotheker für Arzneimittel;
2) der öffentlichen und Privat-Schul- und Erziehungs-, sowie der

---

[1] Vgl. Rudorff, die deutschen Klagenverjährungsgesetze S. 73 ff.; vgl. auch das Sachenrecht und die Nr. 15 ff.

[2] Vgl. Entsch. des O.A.G. zu Celle VI S. 25 u. 27, VII S. 12 u. 15; auch die a. suppletoria (Celle, Okt. 1874, Francke S. 94), auch die a. comm. divid. auf Rechnungsablage (Celle, Okt. 1878, das.); auch die Klagen aus Abfindungsfeststellungen, nicht aber, weil der hereditatis petitio analog, auf Zuerkennung der gesetzlichen Abfindung im Erbfalle (Ztschr. IV S. 228, Francke S. 94 f.; Celle hat geschwankt); a. judicati, wenn eine Verpflichtung dinglicher Natur festgestellt ist? (Celle, Dez. 1866, Ztschr. V S. 114) — a. constituti? (Ztschr. IV S. 202; Entsch. VI Nr. 11; v. Clausbr. u. Stegem. Slg. H. 2 Nr. 100; Francke Slg. S. 95).

[3] Nicht eines Pächters für gelieferte landwirtschaftl. Produkte (Entsch. V S. 12).

[4] Einschließlich der Nebenforderungen für Transport, Emballage rc. (Entsch. VI Nr. 14).

Pensions- und Verpflegungs-Anstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht und Erziehung, imgleichen der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich der Honorare;

3) der Gehilfen der Künstler, Gesellen der Handwerker, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und anderer gewöhnlicher Handarbeiter wegen rückständigen Lohns, bedungenen Kostgeldes und sonstiger als Teil des Lohns etwa zugesagter Vorteile;

4) der Fuhrleute und Schiffer hinsichtlich des Fuhrlohns und Frachtgeldes, sowie ihrer Auslagen;

5) der Gast- und Schenkwirte aller Art für Wohnung und Beköstigung und wegen der etwa damit in Verbindung stehenden baren Auslagen.

§. 3. Mit dem Ablaufe von vier Jahren verjähren die Klagen aus Forderungen

1) der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;

2) der Staats-, städtischen und Gemeindebeamten (Offizianten, Diener u. s. w.), der Sachführer und Anwälte, der Notare, der Medizinalpersonen mit Ausschluß der Apotheker, der Feldmesser und Kondukteure, der Auktionatoren, der Mäkler und überhaupt aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, oder sonst aus der Übernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, sowie der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen;

3) der Dienstboten einschließlich der Wirtschaftsverwalter und Haushälterinnen, der Hauslehrer, Erzieherinnen und Privatsekretäre an Gehalt, Lohn und anderen Emolumenten;

4) der Lehrherren hinsichtlich des Lehrgeldes;

5) wegen der Rückstände an Zinsen, insoweit solche abgesondert vom Kapital mit selbständiger Klage verfolgt werden konnten;[1]) desgleichen wegen der Rückstände an Miet- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen, Alimenten, Renten und allen anderen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen,[2]) es mag das Recht dazu ein dingliches oder persönliches, im Hypothekenbuche eingetragen sein oder nicht;

6) wegen Rückstände von Abgaben, die an Privatpersonen zu entrichten sind, z. B. Wege- und Brückengelder;

7) auf Erstattung von Prozeßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner;

8) auf Nachzahlung der von den Gerichten und Verwaltungsbehörden gar nicht oder zu wenig eingeforderten, oder auf Erstattung der an dieselben zuviel gezahlten Kosten mit Einschluß der Stempel- und Portogefälle.

---

[1]) Vgl. Hypothekenges. §. 23.

[2]) Zuschußprämien? Celle, Dez. 1877, Francke Slg. S. 96; dagegen bejahend Schliephake in d. Ztschr. IX S. 356.

§. 4. Bestehen für die in diesem Gesetze erwähnten Klagen nach den bisherigen Gesetzen noch kürzere Verjährungsfristen, so behält es dabei sein Bewenden. [1])

§. 5. Die Verjährung der in den §§. 2 und 3 erwähnten Klagen beginnt mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag oder den Eintritt einer gestellten Bedingung folgenden letzten Dezember, und wenn ein Zahlungstag oder eine Bedingung nicht verabredet, mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Klage entstanden ist.

§. 6. Unmündige und Minderjährige, insofern dieselben nur infolge gesetzlicher Bestimmung — väterlicher Gewalt — oder gerichtlicher Anordnung einen Vertreter besitzen, genießen rücksichtlich aller ihnen zustehenden persönlichen Klagen, welche nicht eben gegen diesen Vertreter gerichtet sind, einer Bevorzugung weder in betreff des Laufs einer bereits begonnenen oder erst zu beginnenden Verjährung, noch in betreff des Anspruchs auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Verjährungszeit.

Diese Bestimmung kommt gleichmäßig zur Anwendung hinsichtlich aller derjenigen Personen, welchen die Gesetze rücksichtlich der Verjährung, beziehungsweise der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Verjährungszeit gleiche Rechte mit den Minderjährigen verleihen. [2])

---

[1]) 6 Monate bezw. 1 Jahr für a. quanti minoris u. redhibitoria; 3 Monate f. d. Wandelung bei Pferdemängeln (V. v. 1697 s. unter Kauf); Jahr und Tag für die Klage gegen den Mitgiftsbürgen nach Stader Stat. v. 1271; zwei Jahre für Ansprüche auf Zinsen gegen ritterschaftl. Kreditvereine (Calenb. Grub. 1825, § 40, G.S. III S. 225 f., Br. V. 1826 §. 40, G.S. III S. 33); drei Jahre für die Klage auf Schadensersatz gegen Grundbuchbeamte (G.B.Ges. §. 22), desgl. für außerkontraktliche Schadensersatzklagen im Gebiete des A.L.R. (Ges. v. 1. März 1869 Nr. 3, oben A. 1 u. A. 15); vgl. auch V. v. 28. April 1867 u. Ges. v. 12. April 1882 wegen Einführung des pr. Ges. über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben hiernach.

Vgl. auch a) Stader Statute v. 1279. Zweites Stück.

§. 1. So ein Mann und eine Frau ehelich zusammenkommen und so jemand Bürge wird für die Mitgift, an beiden Seiten, den soll man einklagen binnen Jahr und Tag. Und klagt man nicht wider ihn in dieser vorgeschriebenen Zeit so soll er davon frei sein, es sei denn daß er aus erbetenem Willen und aus Liebe die Bürgschaft will bestehen lassen.

b) Verdensches Stadtrecht v. 1582.

Stat. 66. Kostgeld so ein Gast einem Bürger schuldig ist.

So jemand sinen Gast beschuldiget um Kostgeld und bekennt de Gast nener Kost und mag de Wert dat betügen, dat se an siner Kost gewesen hefft, so schall he schweren wat ohme sin Gast schöldig ist von Kost und dat schall ohme de Gast geven, aberst hervon ein Jahr mag he nicht schweren.

Stat. 130. Vordent Lohn schall me betalen und binnen Jahres manen.

Klagede we den andern an ümme vordenet Lohn, und idt kündig und witlick were, dat he ohme denet hadde, Winter offte Sommer, de were sines Lohnes neger tho beholdende, den de ande ohme dat aff tho seggende, Idt en were, dat he bewiesen konde, dat he ohme dat Lohn woran gegeven hadde. Men schall ok vordenet Lohn mahnen binnen Jahr und Dage, alse me erst uht dem Denste kumpt.

S. ferner Hadelnsches Landrecht II. 12 (C. Nr. 45, Gewährfrist); Stader Stat. VII §. 7; Lüneb. Stadtrecht Tl. 3. Tit. 4 (D. Nr. 23, Klage auf Anfechtung der Abschichtung).

[2]) Unbeschadet des Rückgriffsanspruchs gegen die Vertreter, wenn durch deren Schuld die Verj. eingetreten ist (Reg.Mot.). — Im übrigen gilt das gemeine bezw.

Unmündige und Minderjährige, sowie überhaupt alle gesetzlich einer Kuratel bedürftigen Personen sollen, wenn bei Eintritt der Kuratel, beziehungsweise gesetzlichen Vertretung, die Verjährung noch nicht abgelaufen ist, von Bestellung des Vertreters an stets einen sechsmonatlichen Zeitraum zur Verfolgung ihrer Ansprüche behalten, folglich das Ende der Verjährung bis zum Ablaufe solcher sechs Monate hinausgeschoben sein.

§. 7. Der Lauf der Verjährung wird dadurch nicht gehindert, daß das Verhältnis, aus welchem die einzelnen Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat.[1])

§. 8. Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so genügt zu deren Vollendung eine der ursprünglichen gleichkommende Frist, welche vom Ende der Unterbrechung an zu berechnen ist.

Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Verjährung durch Erhebung eines Rechtsstreits vor dem zuständigen Gerichte unterbrochen ist. In diesem Falle tritt jedesmal die ordentliche — zehnjährige — Verjährungsfrist ein.[2]) Dieselbe beginnt mit der letzten auf den Betrieb der Hauptsache gerichteten Handlung. Insoweit das in den Landesteilen des Preußischen Rechts geltende Allgemeine Landrecht Tl. I. Tit. 9. §§. 554—556 entgegenstehende Bestimmungen enthält, werden dieselben aufgehoben.

§. 9. Gegen solche Forderungen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bereits fällig waren, können die in demselben vorgeschriebenen kürzeren Fristen nur vom letzten Dezember 1850 an gerechnet werden.

Bedarf es zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften nur noch einer kürzeren Frist als der in diesem Gesetze bestimmten, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

§. 10. Auch in denjenigen Landesteilen, in denen das gemeine Recht gilt, soll der gute Glaube des Verjährenden zur Verjährung einer persönlichen Klage, mag die Verjährung erst nach dem Erlasse dieses Gesetzes beginnen oder schon vorher begonnen haben, nicht erforderlich sein, es sei denn, daß die Klage auf Herausgabe einer unrechtmäßig besessenen Sache geht.[3])

Die authentische Deklaration vom 29sten Oktober 1822 Nr. 2 wird insoweit hiermit aufgehoben.[4])

---

A.L.R.; die 10jährige Verj. läuft daher wie die 30jährige auch gegen nicht vertretene Minderjährige (A. M. v. Bobers, Mag. II S. 267, vgl. das. III S. 378). — Vgl. auch auth. Entsch. v. 29. Okt. 1822. (Nr. 22.)

[1]) Ebenso pr. Ges. v. 31. März 1838, anders in Kurhessen, Anhalt-Bernburg und Reuß.

[2]) Streitfrage, ob der Zahlungsbefehl der Klage gleichzustellen? N. Mag. V. S. 364, Ztschr. I S. 313, VII S. 416, Clausbr. u. Stegem. Slg. H. II S. 73. — Auch bei inkompetentem Gerichte? Entsch. VI Nr. 13, I S. 50, Ztschr. II S. 10: dagegen bejahend Entsch. IV S. 31. — Über Unterbrechungs gründe vgl. Mag. II S. 210, Entsch. I S. 19, VII S. 13; Ztschr. VIII S. 232. Rudorff a. a. O. S. 80.

[3]) Über die Auffassung der mala fides vgl. U. v. Sept. 1862, März 1863, Okt. 1867 bei Francke Slg. S. 99 ff.; Entsch. II S. 98. VI Nr. 118; VII Nr. 15, N. Mag. VII S. 35. Rudorff a. a. O. S. 81.

[4]) Vgl. Nr. 22.

§. 11. Nach vollendeter Verjährung einer persönlichen Klage kann die derselben zum Grunde liegende Forderung weder klagend, noch im Wege der Kompensation[1]) geltend gemacht werden.

Für die Provinzen, in denen das Preußische Recht Geltung hat, werden die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts §§. 568 und 569 Tit. 9. Tl. I.,[2]) insoweit sie diesem Gesetze entgegenstehende Bestimmungen enthalten, außer Kraft gesetzt.

§. 12. Verträge oder Verzichte der Parteien vor Ablauf der Verjährungsfrist, durch welche deren Schuldverhältnisse der Anwendbarkeit der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entzogen werden sollen, sind wirkungslos.[3])

---

In Gemäßheit des Ges. v. 1. März 1869 (o. A. 1) gilt für die landrechtlichen Bezirke der Provinz die

**20) Deklaration vom 31. März 1838. (G.S. S. 252.)**

„Wir u. s. w. erklären zur Beseitigung der Zweifel über die Auslegung des §. 54 auf den Antrag des Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten des Staatsrats, daß die Vorschrift dieses Paragraphen auf alle außer dem Falle eines Kontraktes entstandene Beschädigungen, sie mögen durch eine erlaubte oder unerlaubte Handlung entstanden sein, zu beziehen ist.

1) Sie findet hiernach Anwendung auf Ansprüche wegen Beschädigungen, die bei Gelegenheit öffentlicher Anlagen, sowie bei dem Bergbau zugefügt sind. Die Vergütung für das zu solchen Anlagen abzutretende Eigentums- oder Nutzungsrecht ist hierunter nicht begriffen, sondern der ordentlichen Verjährung unterworfen.

2) Sie findet ferner Anwendung auf Entschädigungsansprüche, welche gegen öffentliche Beamte aus ihrer Amtsführung von dritten Personen, nicht aber auf solche, welche von dem Staate oder demjenigen, in dessen Diensten der Beamte angestellt ist, erhoben worden. — Wenn der Beschädiger sich zugleich mit dem Schaden des andern einen Vorteil verschafft hat, so tritt die ordentliche Verjährung ein, soweit der Anspruch des Beschädigten die Höhe jenes Vorteils nicht übersteigt."[4])

---

[1]) Vgl. Rudorff S. 82 ff.; auch nicht, wenn sie zur Zeit der Kompensabilität der Gegenforderung noch nicht verjährt war? Mag. II S. 204, III S. 75 u. 379, IV S. 215, IX S. 370, A.L.R. I. 16 §. 301, Entsch. VII Nr. 11, u. bejahend v. Okt. 1877 u. Juni 1878 bei Francke Slg. S. 100 ff. — Über die Gültigkeit eines Konstitutum vgl. Entsch. VI S. 29 ff.

[2]) Über die Rechtsvermutung der Tilgung und deren Entkräftung.

[3]) Rudorff S. 84 f., Entsch. I S. 19, VI S. 31, V S. 12, Mag. II S. 208. Kein Grund, bei „Kollision der Statuten" fremdes Recht auszuschließen.

[4]) Plenarbeschluß des O.Tr. v. 6. Sept. 1852 (J.M.Bl. 1852 S. 354, Entsch. Bd. 23 S. 241, Striethorst Bd. VI S. 276; Präj.Slg. Bd. II S. 7). „Die Verjährung des §. 54 findet bei Verletzung bestehender, nicht auf einen Vertrag sich gründender Rechtsverhältnisse insoweit keine Anwendung, als die Klage nur die Natur eines Anspruchs auf Erfüllung oder Ersatz des Werts wegen verweigerter Erfüllung hat." Dadurch ist zugleich ausgesprochen, daß §. 54 nur da Anwendung finden kann, wo dem Beschädigten nur eine Entschädigungsklage, nicht auch noch eine

**21) Bentheimsche Gerichts- u. Landes-Ordnung vom 23. Nov. 1690.**

Tl. IV. Tit. IV. Von Beiforderung der Buchschulden.

Die Schulden, so allein, vermög rechn- oder Annotationsbüchern, gefordert werden; sollen inner fünf Jahren, a dato der schuldigen Zahlung, beigefordert oder darüber ein gerichtlicher Schein der Bekenntnis, bei Straf der Präskription genommen werden.[1])

**22) Authentische Entscheidung streitiger Rechtsfragen für das Königreich Hannover, mit Ausnahme der Provinzen, in welchen das Allg. Preuß. Landrecht beibehalten worden ist. Vom 29. Okt. 1822.** (G.S. I. 388.)

1) Da die Gerichte bisher darüber geschwankt haben: ob zur Verjährung gegen die Städte ein 30- oder 40jähriger Zeitraum erforderlich sei? so bestimmen Wir hiedurch, daß, es mag nun von einer erwerbenden oder erlöschenden Verjährung gegen Städte die Frage sein, ein dreißigjähriger Zeitraum zu diesem Zwecke angenommen werden soll.

2) Die gleichfalls streitige Frage, ob bei der Extinktivverjährung bona fides erforderlich sei, wollen Wir dahin entscheiden, daß auch bei der erlöschenden Verjährung während ihrer ganzen Dauer der gute Glauben auf Seite des Verjährenden vorhanden sein muß.[2])

**23) Verordnung v. 28. April 1867, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.**

§. 12. In betreff der Verjährung der direkten Steuern kommen die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes von 18. Juni 1840 (Gesetzsammlung S. 140) nebst den dazu ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen zur Anwendung. — Reklamationen wegen Steuern, welche vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung entrichtet worden sind, sowie Nachforderungen wegen Steuern aus dieser Zeit müssen, bei Verlust des

---

andere Klage gegeben ist. Deshalb ist er ausgeschlossen bei den Kondiktionen wegen Beschädigungen, die aus Handlungen entstanden, welche durch Exekution erzwungen worden (Entsch. Bd. XV S. 97, Bd. XXVII S. 231, vgl. Förster a. a. O. I S. 786 Anm. 18). Die stattgehabte Bereicherung des Beschädigers schließt §. 54 überhaupt aus, wenn er auch sonst auf den Beschädigungsfall anwendbar wäre. Deshalb ist der Dieb auch noch nach 3 Jahren ersatzpflichtig (Entsch. Bd. 32 S. 34, Striethorst Bd. 35 S. 324). Vgl. auch Urteil des R.G. v. 30. März 1881 (Entsch. Bd. V S. 25): §§. 54, 55 finden nicht Anwendung bei Ansprüchen auf Schadenersatz bezw. Rückzahlung aus Art. 241, 248 des H.G.B. gegen den Vorstand einer Aktiengesellschaft wegen Handlungen, die er vor ihrer Errichtung vorgenommen hat, weil immerhin schon ein kontraktliches (Mandats-) Verhältnis zwischen ihnen bestand. — Vgl. endlich das Berggesetz v. 24. Juni 1865 §. 151. — Alle den §§. 54, 55 bezw. d. Deklaration v. 1838 entgegenstehenden provinziellen oder statutarischen Bestimmungen sind aufgehoben durch V. v. 15. April 1842, G.S. S. 114.

[1]) Die Bestimmung soll nie zur Anwendung gekommen sein (Jur. Ztg. 1829 H. II S. 79) und dürfte im wesentlichen auch durch §. 2 Nr. 1 des Ges. v. 22. Sept. 1850 (Nr. 19) beseitigt sein.

[2]) Diese Vorschrift ist keineswegs, wie Stegemann, da er sie nicht aufgenommen hat, anzunehmen scheint, als gänzlich beseitigt anzusehen; vgl. Verj.Ges. §. 10 o.

Anspruchs, bis zum 1. Juli 1868 geltend gemacht werden. Für die zur Zeit der Publikation dieser Verordnung vorhandenen Steuerrückstände beginnt die im §. 8 des gedachten Gesetzes festgesetzte vierjährige Verjährungsfrist mit dem 1. Januar 1868.

**24) Gesetz, betreffend die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau. Vom 12. April 1882. (G.S. S. 297.)**

§. 1. Das Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetz-Samml. S. 140) wird hinsichtlich der im §. 14 desselben bezeichneten, nicht zu den Staatskassen fließenden öffentlichen Abgaben auf die Provinz Hannover, sowie auf diejenigen Teile der Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau ausgedehnt, in welchen dasselbe für die Verjährung von Abgaben der gedachten Art bisher Geltung nicht gehabt hat.

§. 2. Für die zur Zeit vorhandenen Abgabenrückstände beginnt die im §. 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 festgesetzte Verjährungsfrist von vier Jahren für den neuen Geltungsbereich des Gesetzes mit dem 1. Januar 1883.

**a) Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben. Vom 18. Juni 1840. (G.S. S. 140.)**

A. Landesherrliche Abgaben. I. Reklamationen: a. direkte Steuern. §. 1. Reklamationen gegen direkte Steuern, namentlich gegen Abgaben, welche nach den Etats, Katastern oder Jahresheberollen als Grundsteuer durch Ortserheber oder unmittelbar durch Unsere Kassen von den Steuerpflichtigen erhoben werden, imgleichen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer, sowie gegen diejenigen Abgaben, welche infolge des §. 11 des allgemeinen Abgabengesetzes v. 30. Mai 1820, als auf einem speziellen Erhebungstitel beruhend, zu entrichten sind, müssen ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, oder endlich, im Falle eine periodische Veranlagung und Anfertigung von Heberollen nicht stattfindet, binnen den ersten drei Monaten jedes Jahres, bei der Behörde angebracht werden.

Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuer-Ermäßigung oder Befreiung, sowie auf Rückerstattung, für das laufende Kalenderjahr.

Ist die Reklamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht, und wird solche begründet gefunden, so erfolgt die Ermäßigung oder gänzliche Befreiung für das laufende Jahr. Für verflossene Jahre wird keine Rückzahlung gewährt.

Tritt eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerverpflichtung aufgehoben wird, so muß davon der Behörde Anzeige gemacht werden. Bis zu Ende des Monats, in welchem diese Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der Steuer gefordert werden.

b. indirekte Steuern. §. 2. Auf Zurückzahlung zu viel erhobener Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, der infolge der Zollvereinigungs-Verträge zu erhebenden Ausgleichungsabgaben, der Branntwein-, Braumalz-, Mahl- und Schlachtsteuer, der Weinmost- und Tabakssteuer, der Salzablösungsgelder, der Blei- und Zettelgelder, der Wege-, Brücken-, Fähr-, Wage- und Krahngelder, der Kanal-, Schleusen-, Schiffahrts- und Hafenabgaben und der Niederlagegelder findet ein Anspruch nur statt, wenn derselbe binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, angemeldet und begründet wird.

§. 3. Wird in den Fällen der §§. 1 und 2 die Reklamation ganz oder teilweise zurückgewiesen, so ist dagegen der Rekurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer

Präklusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zulässig. Wendet sich der Reklamant an eine inkompetente Behörde, so hat diese das Rekursgesuch an die kompetente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

§. 4. In den Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen über die Steuer-Verpflichtung der Weg Rechtens nachgelassen ist, kann die Steuer nur von dem Anfange desjenigen Kalenderjahres an zurückgefordert werden, worin die Klage angemeldet, oder worin vor der Klage eine Reklamation bei der Verwaltungs-Behörde eingereicht worden ist.

II. Nachforderungen. a. direkte Steuern. §. 5. Eine Nachforderung von Grundsteuern ist zulässig sowohl bei gänzlicher Übergehung, als bei zu geringem Ansatz, in beiden Fällen aber nur für das Kalenderjahr, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

§. 6. Die Nachforderung von Klassen-, Gewerbe- und persönlichen, auf besonderen Titeln beruhenden Steuern findet im Fall gänzlicher Übergehung nach den im §. 5 enthaltenen Regeln statt; im Fall eines zu geringen Ansatzes fällt bei diesen Steuern jede Nachforderung weg, jedoch unbeschadet der gesetzlichen Wiederumlage bei Gewerbesteuer-Gesellschaften, welche nach Mittelsätzen steuern.

b. indirekte Steuern. §. 7. Bei den im §. 2 erwähnten indirekten Steuern kann der Betrag dessen, was zu wenig oder gar nicht erhoben worden ist, nur binnen einem Jahre, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden.

III. Verjährung der Rückstände. Zur Hebung gestellte direkte oder indirekte Steuern, welche im Rückstande verblieben oder kreditiert sind, verjähren in vier Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Steuerpflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, sowie durch Verfügung der Exekution, oder durch bewilligte Stundung der Steuer unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, Exekution verfügt worden, oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

IV. Transitorische Bestimmungen. §. 9. Reklamationen wegen Steuern, welche vor Publikation dieses Gesetzes entrichtet worden sind, sowie Nachforderungen wegen Steuern aus dieser Zeit, müssen, bei Verlust des Anspruchs, binnen Jahresfrist nach Publikation dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

Für die zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes vorhandenen Steuer-Rückstände beginnt die §. 8 festgesetzte vierjährige Verjährungsfrist mit dem 1. Januar 1841.

V. Verjährung in Kontraventions-Fällen. §. 10. Ist in der unterlassenen Entrichtung der ganzen Steuer oder eines Teils derselben eine Kontravention gegen die Steuergesetze enthalten, so verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit der gesetzlichen Strafe.

VI. Vorschriften wegen der Rechte der Minderjährigen und moralischen Personen. §. 11. Die in diesem Gesetze festgesetzten Fristen laufen auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehaltung des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

VII. Wirkung der Verjährung. §. 12. Durch den Ablauf der Verjährungsfrist wird der Steuerpflichtige von jedem ferneren Anspruch, sowohl des Staates, als der Steuerbeamten und der Steuersozietäten befreit.

§. 13. Wegen der Verjährung der Stempelsteuer und der Reklamationen in betreff dieser Steuer, nicht minder wegen der Hypotheken [und der Gerichtsschreiber-Gebühren] in der Rheinprovinz, bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

B. Abgaben, die nicht in die landesherrlichen Kassen fließen. §. 14. Dieses Gesetz findet auch auf öffentliche Abgaben, welche nicht zu Unseren Kassen fließen, sondern an Gemeinden und Korporationen, sowie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-Bezirks-, Kreis- oder Gemeinde-Lasten, oder zur

Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, sowie auf die mit Einziehung solcher Abgaben beauftragten Beamten Anwendung.

§. 15. Alle frühere gesetzliche Vorschriften über die im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Gegenstände, werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich u. s. w.

b) „Die Erbschaftssteuer verjährt in zehn Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der steuerpflichtige Anfall erworben, oder wenn schon amtliche auf die Ermittelung der Steuer gerichtete Handlungen vorgenommen sind, nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die letzte derartige Handlung vorgenommen ist. — Zur Hebung gestellte Steuerbeträge verjähren in vier Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welches der letzte Tag der Zahlungs- oder Stundungsfrist fällt, bezw. in welchem die letzte auf die Beitreibung des Rückstandes gerichtete amtliche Handlung vorgenommen ist. — Die Verjährung sichergestellter Steuerforderungen kann nicht vor Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Sicherheit erloschen ist, beginnen." (Erbschaftssteuergef. v. 30. Mai 1873 §. 47.)

Insoweit die gänzliche oder teilweise Erstattung bezahlter Erbschaftssteuer wegen eines nach deren Festsetzung eingetretenen Ereignisses verlangt w. k., ist d. Klage binnen Jahresfrist nach Eintritt des Ereignisses anzubringen (das. §. 40 Abs. 2; vgl. C.P.O. §. 239).

c) Nach §. 9 des Ges. betr. die Erweiterung des Rechtsweges v. 24. Mai 1861 kann wegen allgemeiner Anlagen und Abgaben auf Grund der Behauptung, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei, die Klage auf Erstattung des Gezahlten angestellt werden, jedoch bei Verlust des Klagerechts nur binnen spätestens 6 Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung.

d) Nach §. 19e des Ges. v. 25. Mai 1873 finden, soweit dasselbe nicht etwas anderes bestimmt, die Bestimmungen des Ges. v. 18. Juni 1840 auch auf die neue Klassensteuer Anwendung."

---

**25) Bekanntm. mehrerer Präjudizien des O.A.G. Vom 3. März 1840. (G.S. I. 83.) [1])**

III. Nach der für das Fürstentum Hildesheim erlassenen V. v. 17. Dez. 1700 kann die Freiheit vom Zehnt-Rechte an Brachfrüchten durch unvordenkliche Verjährung nicht begründet werden.

**26) Bekanntmachung mehrerer Präjudizien des O.A.G. v. 26. Januar 1841. (G.S. I S. 86.) [1])**

XIV. In Rücksicht der Beschränkungen, welche der Art. 90 der Hildesh. Pol.O. v. 20. Okt. 1665 [2]) über die Benutzung der Gemeindeweiden vorschreibt, findet überall keine Verjährung, auch nicht die sog. unvordenkliche Verjährung statt.

## V.
## Ausübung, Verletzung und Schutz der Rechte. Zulässigkeit des Rechtswegs.

Windscheid §§. 121 ff. Vgl. Bödicker: die Zulässigkeit des Rechtswegs.

**27) Verordnung vom 16. September 1867, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Anwendung der Gesetze vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden und vom 13. Februar 1854 über die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Monarchie einverleibten Landesteilen.**

Wir ꝛc. verordnen für die durch die Gesetze vom 20. September und

---

[1]) S. A. Nr. 9.

[2]) Siehe denselben unter B. 41 Anm. zu §. 24 des Höfegeſ. alin. d.

24. Dezember 1866 (Gesetzsammlung S. 555, 875, 876) Unserer Monarchie einverleibten Landesteile,.. was folgt:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. I. Über Angelegenheiten, welche nach den im Geltungsgebiete des Preußischen Landrechts bestehenden allgemeinen Bestimmungen der Erledigung im Verwaltungswege mit Ausschluß des Rechtsweges unterliegen, findet auch in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetzsamml. S. 555, 875, 876) Unserer Monarchie einverleibten Landesteilen ein Prozeßverfahren nicht statt.

Soweit diesen Bestimmungen zufolge der Rechtsweg nur unter gewissen Maßgaben oder Voraussetzungen zulässig ist, oder hinsichtlich des Prozeßverfahrens bei Beschreitung des Rechtsweges oder des Verfahrens in Steuerdefraudationssachen, wenn die Einrede der Nichtverpflichtung zur Entrichtung der Steuer entgegengestellt wird, besondere Vorschriften bestehen, finden in den gedachten Landesteilen die nämlichen Maßgaben, Voraussetzungen oder Vorschriften Anwendung. [1])

Art. II. Beschränkungen des Rechtsweges in den vorgedachten Landesteilen, welche mit den im Geltungsgebiete des Preußischen Landrechts bestehenden allgemeinen Bestimmungen nicht im Einklange stehen, sind aufgehoben — .... [2])

Art. III. [3])

Art. IV. [4])

### II. Besondere Bestimmungen.

Art. V. Bei Anwendung des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 [5]) (Gesetzsamml. S. 241) sind folgende besondere Bestimmungen maßgebend:

1) Die im §. 3 für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln getroffene Bestimmung gilt auch im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

---

[1]) Vgl. V. v. 24. Jan. 1844 über den Ersatz der Kassendefekte §§. 16—20; — Ges. v. 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistung §§. 18, 12, 17, R.Ges. v. 13. Juni 1873 §. 34; — Ges. v. 26. März 1864 über die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft §. 27; — V. v. 28. April 1867 betr. d. direkten Steuern §. 13; — V. v. 22. Sept. 1867 betr. die exek. Beitreibung der Steuern §§. 1 u. 3. V. v. 7. Sept. 1879 §. 2; V. v. 20. Sept. 1867 über die Polizeiverwaltung §. 18; — Allg. Bergges. v. 24. Juni 1865 §. 177; — R.Ges. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 §§. 36 ff.; Ausf.Ges. v. 8. März 1871 §§. 40 ff., 63; pr. Ges. v. 31. Dez. 1842 §§. 33 ff.; — pr. Gesindeordnung v. 8. Nov. 1810 §§. 33—38, 47, 51, 77, 83, 160 ff. (Vgl. die hann. Dienstbotenordnungen; von einem praktischen Juristen, Hannover 1883, Verl. v. C. Meyer); — Ges. v. 28. Jan. 1848 über das Deichwesen §§. 8, 10, 22, 24; — Ges. v. 15. Nov. 1811 wegen des Wasserstaus ꝛc. §§. 4, 5, 19—24; — v. 28. Febr. 1843 wegen Benutzung der Privatflüsse §§. 7, 23, 47.

[2]) Abs. 2 betrifft Schlesw.-Holstein.

[3]) Erledigt durch V. v. 1. Aug. 1879 über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten.

[4]) Betr. die Befugnisse vorgesetzter Civil- und Militärbehörden bei gerichtlichen Verfolgungen ihrer Untergebenen. — [5]) S. Nr. 28.

2) Die §§. 11 bis 14 finden auch auf die durch die Verordnung vom 5. Juli 1867 (Gesetzsamml. S. 1120) eingeführte Erbschaftsabgabe Anwendung.

3) Hinsichtlich der Stempel, welche zu Gerichtskassen eingezogen worden (§. 12), ist die Klage gegen die zur Verwaltung der indirekten Steuern bestimmte Provinzialbehörde zu richten.

4)[1]) ....

Art. VI.[2])

### III. Schluß- und Übergangs-Bestimmungen.

Art. VII. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsweges bei Expropriationen, sowie bei Gemeinheitsteilungen, Ablösungen und Zusammenlegungen wird jedoch durch die gegenwärtige Verordnung an den bestehenden Vorschriften nichts geändert.

Ebenso bleibt hinsichtlich derjenigen Ansprüche von Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse, welche aus der Zeit vor der Publikation dieser Verordnung geltend gemacht werden, für die Zulässigkeit des Rechtsweges die bisherige Gesetzgebung der einzelnen Landesteile auch ferner in Kraft.

Art. VIII. Die gegenwärtige Verordnung erlangt mit dem Tage ihrer Verkündigung Gesetzeskraft.

Ansprüche, über welche vor diesem Zeitpunkte im Verwaltungswege endgültig entschieden worden ist, können, sofern gegen diese Entscheidung nach den bisherigen Landesgesetzen der Rechtsweg nicht zulässig war, auch ferner nicht bei den Gerichten verfolgt werden.

Art. IX.[2])

## 28) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges. Vom 24. Mai 1861. (G.S. S. 241.)

### Erster Abschnitt.

#### In Beziehung auf die Ansprüche der Staatsbeamten wegen ihrer Diensteinkünfte.

§. 1. Über vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnis, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Pension oder Wartegeld, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§. 2. Die Entscheidung des Verwaltungschefs muß mit Ausnahme des Falles, wo ein Beamter durch eine von der Ober-Rechnungskammer getroffene Festsetzung verkürzt zu sein glaubt, der Klage vorhergehen, und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beamten die Entscheidung des Verwaltungschefs oder die Festsetzung der Ober-Rechnungskammer bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§. 3. Die Klage ist gegen diejenige Provinzialbehörde des betreffenden

---

[1]) Prozessualische Vorschriften, beseitigt durch Einf.Ges. z. C.P.O. §. 14.
[2]) Erledigt durch V. v. 1. Aug. 1879. cit.

Verwaltungsressorts und in Ermangelung einer solchen, sowie seitens der Justizbeamten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, gegen diejenige Bezirksregierung zu richten, in deren Amtsbezirk der Beamte zu der Zeit, wo der streitige Anspruch entstanden ist, vermöge seines dienstlichen Wohnsitzes seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt hat.[1]....

§. 4.[2])

§. 5.[2])

§. 6. Ingleichen sind bei der richterlichen Beurteilung nächst den, dem Beamten besonders erteilten Zusicherungen und den Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze, die zur Zeit der Entstehung des streitigen Anspruchs in Kraft gewesenen Königlichen Anordnungen, sowie die seitens der Centralbehörden ergangenen, den Provinzialbehörden mitgeteilten und die mit Genehmigung der Centralbehörden von den Provinzialbehörden erlassenen allgemeinen Verfügungen, soweit solche nicht den Gesetzen oder Königlichen Anordnungen zuwiderlaufen, zum Grunde zu legen.

§. 7. Soweit über vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten bereits vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des §. 1 von dem Könige oder dem Staatsministerium entschieden worden ist, können dieselben bei den Gerichten nicht weiter verfolgt werden.

§. 8. Alle den §§. 1 bis 7 entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

## Zweiter Abschnitt.

### In Beziehung auf öffentliche Abgaben im allgemeinen.

§. 9. Wegen allgemeiner Anlagen und Abgaben (§§. 36, 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, Gesetzsammlung von 1817 Seite 283, §§. 78, 79 Teil II. Titel 14 Allgemeinen Landrechts) kann auf Grund der Behauptung, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei, die Klage auf Erstattung des Gezahlten angestellt werden, jedoch bei Verlust des Klagerechts nur binnen spätestens sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung.

§. 10. Der Rechtsweg findet ferner statt, wenn der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe.

## Dritter Abschnitt.

### In Beziehung auf die Stempelsteuer.

§. 11. Wer zur Entrichtung eines Wertstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragsstempels gar nicht oder nicht in dem geforderten Betrage verpflichtet zu sein vermeint, ist befugt, dies gerichtlich geltend zu machen.

§. 12. Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten

[1]) Vgl. Ausf.Ges. z. G.V.Ges. §. 86.
[2]) C.P.O. §. 509, Einf.G. §. 14.

nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung des Stempelbetrages anzubringen. Hinsichtlich der Stempel, welche zu Gerichtskassen eingezogen werden, ist die Klage gegen die betreffende Salarienkassen-Verwaltung, in allen übrigen Fällen gegen die zur Verwaltung der indirekten Steuern bestimmte Provinzialbehörde zu richten.

§. 13.[1])

§. 14. Wenn gegen den Herangezogenen wegen Defraudation einer der im §. 11 gedachten Stempelabgaben ein gerichtliches Strafverfahren anhängig wird und derselbe sich darauf beruft, daß er zur Zahlung der geforderten Steuer nicht verpflichtet sei, so hat der Strafrichter das Erkenntnis auszusetzen und dem Angeschuldigten eine, nach den Umständen abzumessende, höchstens zweimonatliche Frist zu bestimmen, binnen welcher derselbe von der im §. 11 erteilten Befugnis, den Rechtsweg zu beschreiten, Gebrauch machen und, daß dies geschehen, nachweisen muß. Hält er diese Frist nicht inne, oder steht er ausdrücklich oder stillschweigend von der Klage ab, in welchem Fall deren Wiederaufnahme oder wiederholte Anstellung nicht gestattet ist, so hat das Strafverfahren seinen Fortgang. Andernfalls ist das im Civilprozeß ergangene Endurteil für die Untersuchung maßgebend.

## Vierter Abschnitt.

### In Beziehung auf Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben.

§. 15. Das rechtliche Gehör ist in Beziehung auf die in Nummer 1 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 (Gesetzsammlung Seite 198) aufgeführten Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden, desgleichen in Beziehung auf Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungsanstalten an Schul- und Pensionsgeld fortan unbedingt gestattet. In Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer, von der aufsichtführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder exekutorisch erklärten Umlage beruhen, findet der Rechtsweg aber nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.

§. 16. Die Bestimmung in der Nummer 3 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 wird aufgehoben.

---

[1]) Vgl. C.P.O. §. 509; Einf.Ges. §. 14.

# B. Sachenrecht.

## I. Allgemeines Recht.

### Inhalt.



### Übersicht.

Über das hannoversche Immobiliarrecht geben die Motive zum hannov. Grundbuchgesetz (unter Nr. 40) folgenden guten Überblick.

„Die Provinz Hannover, welche sich in ein Rechtsgebiet des gemeinen Rechts und des Preußischen Allgemeinen Landrechts scheidet, zeigt dementsprechend auch wesentliche Verschiedenheiten des Immobiliarsachenrechts. Diese Verschiedenheiten sind noch vermehrt durch besondere Gewohnheitsrechte oder Gesetze, welche innerhalb des Bezirks des gemeinen Rechts nur in einzelnen Gebietsteilen gelten. Es liegt daher im Interesse des Verkehrs und des Realkredits, diese verschiedenen Rechtsgestaltungen zu beseitigen und nicht allein innerhalb der Provinz, sondern auch zwischen ihr und den anderen Provinzen, in denen gemeines Recht oder Allgemeines Landrecht gilt, Rechtseinheit herzustellen.

I. Was zunächst den Erwerb des Grundeigentums in dem Gebiete des gemeinen Rechts betrifft, so richtet sich dieser im wesentlichen nach den Vorschriften des letzteren. Es wird ein Vertrag und die Übergabe in der Absicht der Eigentumsübertragung verlangt. Daneben bestehen für einzelne Bezirke besondere Vorschriften über die gerichtliche oder notarielle Errichtung der Veräußerungs-Verträge (Ges. vom 16. Dezember 1843). Eine Publizität der Eigentumsverhältnisse besteht nicht. In einigen Städten, wie in der Altstadt Hannover, in Lüneburg, Ülzen, Celle, Stade, Buxtehude, Verden und Hildesheim, sowie im Lande Hadeln einschließlich der Stadt Otterndorf gilt das Institut der gerichtlichen Auflassung; trotzdem aber können die bestehenden Eigentumsverhältnisse auch hier von Amtswegen nicht mit Sicherheit ermittelt werden; denn teils ist nicht unbestritten, in welchem Umfange in einigen dieser Städte die Auflassung gilt, teils haben die Beteiligten vielfach es versäumt, ihre Eintragung als Eigentümer in die Auflassungsbücher zu erwirken, teils fehlt es in den letzteren an einer hinreichend genauen Bezeichnung der Grundstücke, teils endlich, nämlich im Lande Hadeln, werden die Eigentumsveränderungen durch Kontrakte nur in ein Kontraktenbuch eingetragen.

Das Hypothekenwesen in den gemeinrechtlichen Landesteilen — mit Ausnahme des Landes Hadeln einschließlich der Stadt Otterndorf — ist durch das am 15. März 1866 in Wirksamkeit getretene Gesetz über das Pfandrecht 2c. vom 14. Dezember 1864 [1])

---

[1]) Nr. 36.

freilich neu geregelt worden, und infolge dessen existieren keine Hypotheken mehr, als eben nur diejenigen, welche in den Hypothekenbüchern eingetragen stehen; — denn daß infolge der Bestimmung im §. 103 jenes Gesetzes auch jetzt noch eine nicht eingetragene Hypothek existieren sollte, ist nicht anzunehmen; trotzdem erscheint es nicht thunlich, die vorhandenen Hypotheken aus den bestehenden Hypothekenbüchern von Amtswegen zu ermitteln.[1])

Einesteils nämlich sind die Hypothekenbücher — abgesehen von wenigen Ausnahmen — nicht nach Grundstücken, sondern nach sogenannten Personalfolien angelegt; andererseits ist nach dem bestehenden Rechte auch noch die Eintragung einer Generalhypothek zulässig, und von einer solchen Generalhypothek werden auch die in dem betreffenden Hypothekenbuchsbezirke belegenen, zur Zeit der Eintragung dem Verpfänder gehörenden und nicht ausdrücklich ausgenommenen Grundstücke ergriffen. Auch die Spezialhypothekenbücher, welche in einigen Städten für Hypotheken an Grundstücken neben einem Generalhypothekenbuche geführt werden, sind meistens nach Personalfolien angelegt und selbst da, wo man ausnahmsweise Realfolien hat, sind aus diesen die auf den einzelnen Grundstücken haftenden Hypotheken nicht mit völliger Sicherheit zu ersehen, weil es in den betreffenden Hypothekenbüchern an einer hinreichend genauen Bezeichnung der Grundstücke fehlt oder auch der Zweifel besteht, ob nicht die Grundstücke von etwaigen in früherer Zeit eingetragenen Generalhypotheken mit ergriffen werden.

Anlangend das Hypothekenwesen im Lande Hadeln,[2]) so wird allerdings behauptet, daß nach dem dort geltenden Rechte eine Hypothek an einer unbeweglichen Sache nur durch Eintragung in das Hypothekenbuch des Gerichts der belegenen Sache und auch nur durch Eintragung auf ein bestimmtes Grundstück erworben werden könne, daß es also im Lande Hadeln weder Generalhypotheken, noch gesetzliche Hypotheken gebe. Ob indes das Gewohnheitsrecht, worauf man für die beiden letztgedachten Rechtssätze sich beruft, wirklich existiert, und ob ein solches im Falle des Streits auch wird bewiesen werden können, ist keineswegs ohne Zweifel. Die Verordnung wegen der Pfandbestellungen im Lande Hadeln vom 2. August 1601, erneuert durch eine Verordnung vom 7. Januar 1793, und die für das ganze Land Hadeln, mit Einschluß der Stadt Otterndorf, erlassene Verordnung von Konkursen ꝛc. vom 6. Juli 1608 reden von der Generalhypothek als von einem auch im Lande Hadeln bestehenden Rechtsinstitute, das Hadelnsche Landrecht von 1583 Tl. 3 Tit. 5 erkennt die Legalhypothek der Pupillen an dem Vermögen der Vormünder als eine in den Rechten begründete an, auch ist in der Rechtsprechung angenommen, daß in der Stadt Otterndorf gesetzliche Hypotheken und Generalhypotheken zu Recht beständen. Unter diesen Umständen wäre es bedenklich, wenn man von der Voraussetzung ausgehen wollte, daß es in dem Lande Hadeln nur Spezialhypotheken gebe, und daß diese sämtlich in den dortigen Hypothekenbüchern eingetragen ständen.

In dem Bezirke der Altstadt Hannover gilt das Institut der gerichtlichen Auflassung; die Spezialhypothekenbücher sind nach Realfolien angelegt; jedes Haus — nach der Nummer des Katasters und des Gebäudesteuerbuchs bezeichnet — hat sein eignes Blatt, woraus der Eigentümer des Hauses und sämtliche auf dem Hause ruhende Hypotheken und Eigentumsvorbehalte, sofern sie die Sicherstellung einer Forderung bezwecken, zu ersehen sind; auch das Formular der Blätter entspricht im wesentlichen dem in der Grundbuchordnung vorgeschriebenen.

Unter diesen Umständen stellt sich für das Gebiet des gemeinen Rechts als notwendig heraus, daß neue Grundbücher angelegt und die Eigentumsverhältnisse, wie die Belastungen der Grundstücke durch ein öffentliches Aufgebot ermittelt werden. Nur in der Altstadt Hannover können die bisherigen Spezialhypothekenbücher als Grundbücher fortgeführt werden, und ein Aufgebot[3]) erscheint nur in betreff der Eintragungen in der zweiten Abteilung erforderlich, insofern nach dem bestehenden Recht die Eintragung dauernder Lasten nicht, und die Eintragung von Eigentums-

---

[1]) G.B.Ges. §. 27. — [2]) S. Nr. 37.

[3]) Vgl. G.B.Ges. (Nr. 40) §. 50; Hyp.Ges. (Nr. 36) §. 8, u. Ges. v. 1862 Anm. (Nr. 21).



beschränkungen nur in wenigen Fällen (vergl. z. B. §§. 5, 36 des Gesetzes über die Ablösbarkeit des Lehnsverbandes vom 13. April 1836) vorgeschrieben war. Es wird jedoch voraussichtlich die Zahl und Bedeutung solcher Eintragungen nicht erheblich sein.

II. In Ostfriesland und dem mit ihm verbundenen Harlinger Lande gelten ebenso wie in der Niedergrafschaft Lingen mit den Münsterschen Ortschaften und im Eichsfelde, welche früher schon Preußische Länder gewesen waren, die Preußischen Gesetzbücher: das Allgemeine Landrecht, die Allgemeine Gerichtsordnung und die Hypothekenordnung von 1783. Während der Französischen Okkupation waren zwar diese Gesetze durch die Napoleonischen Gesetzbücher verdrängt, aber nach Beendigung der Fremdherrschaft bereits durch das Königlich Preußische Patent vom 9. November 1814 vom 1. Januar 1815 ab wieder eingeführt worden. An dem Tage also, an welchem 1815 die erwähnten Gebiete an Hannover übergingen, standen die Preußischen Gesetzbücher nebst allen bis zu diesem Tage ergangenen nachträglichen Gesetzen hier in Kraft. Die Hannoversche Regierung hat es bei diesem Rechtszustand belassen und ihn in der Folge legislativ nur wenig geändert; an der Fortbildung des Preußischen Rechts, welche letzterem in Preußen selbst im Wege der Gesetzgebung zu teil wurde, haben diese Länder nicht teilgenommen. Was insbesondere die Einrichtung der Hypothekenbücher betrifft, so war dieselbe 1815 in Ostfriesland und Lingen im wesentlichen bereits durchgeführt und es befinden sich diese Bücher heute in demjenigen Zustande, den die Hypothekenordnung von 1783 vorgeschrieben hat. Nur auf einigen Ostfriesischen Inseln ist die Anlegung der Bücher noch im Rückstande, obgleich sie wiederholt schon in Anregung gebracht worden ist.

Was die legislativen Änderungen betrifft, welche während der Zugehörigkeit dieser Länder zum Königreich Hannover ergangen sind, so sind für Ostfriesland und das Harlinger Land zu erwähnen:[1])

1) die transitorische Verordnung vom 29. September 1817 (Hagemannsche Sammlung 1817 S. 400), welche die Bestimmung hatte, die Wirkungen der Zwischenherrschaft des Französischen Hypothekenrechts und die Wiederherstellung der alten Hypothekenbücher nach der Ordnung von 1783 zu regeln;
2) die Verordnung vom 14. November 1826 (Hannoversche Gesetzsammlung Abt. II S. 273), welche die Verlautbarung und Bestätigung der Verträge aufhob;
3) das Gesetz vom 29. Oktober 1848 (Gesetzsammlung Abt. III S. 61) über die Berichtigung des Besitztitels von Grundstücken durch Ediktalladung;
4) das Gesetz von demselben Tage (Gesetzsammlung S. 64), die Erteilung einfacher Atteste statt der Hypothekenscheine betreffend.
5) Außerdem enthält die Hannoversche bürgerliche Prozeßordnung vom 8. November 1850 in §. 674 Nr. 3, 4 und §. 677 Nr. 2, 3 einige auf das Hypothekenwesen sich beziehende Vorschriften.

Endlich sind

6) seit der Einverleibung des ehemaligen Königreichs Hannover in den Preußischen Staatsverband durch das Gesetz vom 1. März 1869 (Preußische Gesetzsammlung S. 377) einige in den älteren Preußischen Landesteilen geltende Vorschriften über das bürgerliche Recht auf die landrechtlichen Bezirke der Provinz Hannover ausgedehnt worden, von denen für das Hypothekenrecht indirekt §. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 über die Form einiger Rechtsgeschäfte und das Gesetz v. 20. März 1837 über die Errichtung und Bekanntmachung der Verträge über Einführung oder Ausschließung der allgemeinen Gütergemeinschaft, mehr direkt aber die §§. 1, 2, 3 der Verordnung vom 28. März 1840, betreffend die Befugnis der Benefizial-Erben, von Wichtigkeit sind.[2])

Für Lingen und die Münsterschen Ortschaften sind außer den oben bei Nr. 5 und 6 erwähnten Gesetzen noch hervorzuheben:[1])

7) das Gesetz vom 9. Mai 1823 (Hannoversche Gesetzsammlung Abt. I

---

[1]) Vgl. Anm. zu G.B.Ges. §. 53 (Nr. 40).
[2]) Vgl. A. Nr. 1.



S. 195), die bäuerlichen Verhältnisse in der Niedergrafschaft Lingen betreffend, welches insbesondere auch über die Zerstückelungen der Kolonate Bestimmungen enthält und in betreff des §. 27 Satz 2 durch die Verordnung v. 1. Juni 1867 (Preußische Gesetzsammlung S. 841) modifiziert worden ist;

8) das Gesetz vom 26. Mai 1845 (Hannoversche Gesetzsammlung Abt. I S. 457), welches die Einrichtung und Ordnung des Hypothekenwesens betrifft, im wesentlichen die Einrichtung der Preußischen Hypothekenbücher beibehält, in der zweiten Rubrik noch eine Kolonne für Cessionen beifügt und einzelne Bestimmungen über die Anlegung der Bücher, insbesondere auch über die Berichtigung des Besitztitels auf Grund eines Aufgebotsverfahrens gibt, und

9) das Gesetz vom 12. August 1845 (Gesetzsammlung Abth. I S. 523), die Ordnung des Hypothekenwesens rücksichtlich der exemten Hypothekenobjekte in der Niedergrafschaft Lingen betreffend, d. h. der der Gerichtsbarkeit der damaligen Justizkanzlei zu Osnabrück unmittelbar unterworfenen Güter, Grundstücke und anderer Gegenstände.

Anders stehen die Verhältnisse im Eichsfelde. Obschon auch hier zu der Zeit, als dasselbe an Hannover fiel, die Hypothekenordnung von 1783 als Gesetz galt, so war die Einrichtung der Hypothekenbücher doch noch nicht erfolgt. Die Hannoversche Ministerial-Verfügung vom 28. Juni 1816 (Hagemann, Sammlung S. 364) ordnete an, daß im Hinblick auf die bevorstehende allgemeine Gesetzgebung für das ganze Königreich Hannover in den Eichsfeldschen Gerichtsbezirken die Regulierung des Hypothekenwesens nach den Vorschriften der Hypothekenordnung von 1783 einstweilen ausgesetzt bleiben sollte. Daneben wurde bemerkt, daß in diesen Bezirken öffentliche Hypotheken nach den dort bestehenden Gesetzen (also nach dem Allgemeinen Landrecht) und mit der Wirkung, die ihnen letztere beilegen, bestellt werden können, daß zu diesem Zwecke Registraturen aufzunehmen, den Beteiligten Bescheinigungen zu erteilen und vorläufige Annotationen aufzusetzen seien, welche die Grundlage der künftigen Hypothekenbücher bilden sollten und daß dabei keine Rubrik, auf die es bei wohleingerichteten Hypothekenbüchern ankommen muß, außer acht bleiben dürfe. Die in dieser Verordnung in Aussicht gestellte allgemeine Regulierung des Hypothekenwesens für das ganze Königreich Hannover ist nicht zustandegekommen; das Hypothekenwesen blieb im Eichsfelde seit 1816 sich selbst überlassen, bis am 5. August 1858 (Hannoversche Gesetzsammlung Abt. I S. 211, 301) der Erlaß, das Hypothekenwesen auf dem Eichsfelde betreffend, bestimmte, daß den bei gültiger Errichtung der Hypotheken erfolgten Eintragungen in die auf dem Eichsfelde gebräuchlichen Hypothekenbücher rücksichtlich der Berechtigung der betreffenden Gläubiger, im Konkurse in der dritten Klasse ihre Befriedigung zu verlangen, eben die Wirkung beizulegen sei, als wären dieselben in nach Vorschrift der Preußischen Gesetze, insbesondere der Hypothekenordnung eingerichtete Bücher eingetragen worden. Ein weiteres hat die Gesetzgebung für diesen Landesteil nicht gethan.

Dem Hypothekenrecht des Allgemeinen Landrechts Tl. I Tit. 20, welches ganz auf der Einrichtung der Hypothekenbücher als Realfolien beruht, fehlen die letzteren; denn die auf dem Eichsfelde „gebräuchlichen“ Hypothekenbücher entsprechen solchen in keiner Weise. Sie sind im wesentlichen eine Fortsetzung der während der französischen Fremdherrschaft eingeführten Inskriptionsregister, d. h. ein registermäßiger Auszug aus den Schuld- und Pfandverschreibungen, welche Namen, Stand und Wohnort des Schuldners, des Gläubigers, den Tag der Eintragung, den Betrag der Forderung und eine Angabe der verpfändeten Immobile enthält. Daneben wird ein alphabetisches Register nach dem Namen der Schuldner, welche Hypotheken bestellen, geführt. Folien für die einzelnen Grundstücke existieren also nicht. Daß ein solcher Zustand ein in jeder Hinsicht ungenügender ist, und daß eine gesetzliche Änderung desselben ein sehr dringendes Bedürfnis ist, leuchtet ohne weitere Ausführung ein, wird auch von den dortigen Gerichtsbehörden namentlich mit Rücksicht auf den im Eichsfelde ganz darniederliegenden Realkredit sehr lebhaft bezeugt.

Die Einführung der Entwürfe des Gesetzes über den Eigentumserwerb 2c. und der Grundbuchordnung begegnet hiernach in Ostfriesland und Lingen, wo bereits Hypothekenbücher nach der Ordnung von 1783 angelegt sind, keinen prinzipiellen

Schwierigkeiten; im Gegenteil bilden auch für diese Gebiete die beiden erwähnten Gesetz-Entwürfe, wie die von den dortigen Gerichtsbehörden eingeforderten Gutachten hervorheben, eine wünschenswerte Fortbildung des materiellen und formellen Hypotheken- und Grundeigentumsrechts. Wenngleich in einigen der dortigen Gegenden im Interesse des Realkredits infolge der einfachen Verhältnisse ein besonderes Bedürfnis zu einer solchen Reform nicht hervorgetreten ist, so ist doch andererseits auch dort die Schwerfälligkeit in der Behandlung der Hypothekensachen nach dem jetzigen Rechte empfunden worden."

Über den Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Grundbuchgesetze in den gemeinrechtlichen Landesteilen äußert sich ein Aufsatz im J.M.Bl. 1873 S. 276 ff.:

„a. Im Fürstentum Ostfriesland mit dem Harlingerlande, in der Niedergrafschaft Lingen mit den s. g. Münsterschen Ortschaften und in der Altstadt Hannover (bestehend aus den 4 Katasterbezirken: Osterstraße, Marktstraße mit dem Ägidienanbau, Köbelingerstraße und Leinstraße) werden vom 1. Oktober 1873 ab die bisherigen Hypothekenbücher als Grundbücher weiter geführt; hier können von da ab Grundstücke nur durch Auflassung übertragen, eine Grundschuld und Hypothek nur nach den Vorschriften der Gesetze vom 5. Mai 1872 bewilligt und eingetragen werden, und gelten das Stempelges. vom 5. Mai 1872 und der Kostentarif des Einf.Ges. (Einf.Ges. §§. 1, 52—55, 50).[1])

b. In den übrigen Bezirken der Provinz Hannover (§. 24, Einf.Ges.) sind die Gesetze vom 5. Mai 1872 vom 1. Oktober 1873 an nicht anwendbar, soweit ihre Bestimmungen das Vorhandensein von Grundbüchern voraussetzen; diese Bestimmungen können erst Anwendung finden, wenn die Anlegung der Grundbücher vollendet sein wird. (§. 48 Einf.Ges.) Bis zu diesem Zeitpunkte richtet sich die Veräußerung und Belastung der Grundstücke nach dem alten Recht, soweit es durch das Einf.Ges. nicht aufgehoben oder modifiziert ist. Nach dem alten Recht ist namentlich die Hypothek an Grundstücken, deren Entstehung, Wirkung und Umfang, deren Übergang und Löschung zu beurteilen.[2])

Nur in einigen Beziehungen sind durch das Einf.Ges. seit 1. Oktober 1873 Abänderungen des bisherigen materiellen Rechts herbeigeführt, namentlich durch §. 8 (Beseitigung der Beschränkungen der Verfügungsfreiheit der Eigentümer von Bauerhöfen), §§. 11, 49 (Beseitigung der Generalhypothek und Hypothek an beweglichen Sachen), §. 49 (Anwendbarkeit der §§. 23, 24 des Eigt.Ges.) und §. 51 (Anwendung auf nach dem 1. Oktober 1873 verliehene Bergwerke) u. s. w."

## a) Einteilung der Sachen.

(Windscheid §§. 137 ff.)

### 1) **Lüneburger Stadtrecht vom 26. August 1679.** (Vgl. Ubbelohde, zum Lüneburgschen Stadtrecht N. Mag. I S. 3 ff.)

Tit. I §. 4. Erklärung, welche Güter vor unbeweglich zu halten.

Alle liegende und stehende Güter, als Haus, Hof, Garten, Acker, Wiese, ewige oder wiederkäufliche Renten, Pächte, verpfändete Schulden, Erbbeständnis, samt den Briefen und Verschreibungen, die über solche Briefe aufgerichtet worden sind; desgleichen rechtliche Ansprüche, die jemand auf liegende oder fahrende, auch unbewegliche Güter haben möchte, auch Dienstbarkeiten, die einer auf des andern liegenden Grund und Boden oder Hause hat, und alle andere Gerechtigkeit, in Latein: Jura genannt. Item Erbpfannen und Wispelgut auf der Sülten u. dergleichen werden zu Recht vor unbeweglich Gut gerechnet und gehalten, und wann dieselbe in unser Stadt gelegen oder vorhanden, so können sie keinem Frembden oder Ausländer, der uns dem Rat mit Eiden und Pflichten nicht verwandt ist, verkaufen nach anderer Weise aufgetragen, zugekehrt und veräußert, viel weniger einem, der nicht unser Bürger ist, zu Lehen gemacht werden. Wird aber dawider gehandelt, so ist der Kauf oder Veräußerung

[1]) Siehe Nr. 41.
[2]) Siehe Nr. 8—37.

machtlos; jedoch sind hiervon ausgenommen alle Siegel und Briefe, so auf ausständige Haupt-Stuhl, Schulden u. dergleichen lauten, die ein jeder seiner Gelegenheit nach, frembden oder einheimischen Leuten verkaufen und überlassen mag.

Wann auch die wucherische oder andere zu Recht verbotene Geding bei einer Handlung abgeredt und derselbigen angehänget worden, so wird auch darüber gerichtlich nicht erkannt, noch gesprochen. — Welches u. dergleichen anders mehr unsere Bürger in acht zu haben und sich vor Schaden zu hüten werden wissen.[1])

Res extra commercium.

Über die Möglichkeit des Privateigentums an Deichen vgl. Francke Slg. S. 80.

Domänen und Regalien (Gerber §. 67).

**2) Verordnung, betreffend die rechtliche Natur, Veräußerlichkeit und Verwaltung der Domänen und Regalien in den neu erworbenen Gebietsteilen. Vom 5. Juli 1867. (G.S. S. 1182.)**

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember desselben Jahres (G.S. S. 555, 875, 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Gebietsteile, . . was folgt:

§ 1. In Ansehung der rechtlichen Eigenschaft und der Veräußerlichkeit der zu den Domänen und Regalien gehörigen Gegenstände gelten keine anderen Grundsätze, als diejenigen, welche die sonstigen allgemeinen staatsrechtlichen Bestimmungen Unserer Monarchie, wie solche in Unserem Allgemeinen Landrechte Teil II. Titel 14 §§. 16 bis 20[2]) ausgesprochen sind, mit sich bringen. Demgemäß beruht in Absicht der Zulässigkeit der Veräußerung, insbesondere des Verkaufs dieses wie anderen Staatseigentums und der Ablösung von Domanialrenten, Erbpachtgeldern und anderen Grundabgaben, Zinsen, Zehnten und Diensten alles darauf, daß sie nicht anders geschehen, als unter genügender Schadloshaltung des Staats.

Eingehende Aktivkapitalien und die Erlöse aus Veräußerungen von Domänen und Regalien, sowie aus Ablösungen von Domänengefällen unterliegen, sofern sie nicht zur Tilgung vorhandener Schulden zu verwenden sind, den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordres vom 17. Januar 1820 §. I. und vom 26. Juni 1826 §. III. und des Gesetzes vom 28. September 1866 §. 2 (G.S. S. 21, 57 resp. 607).

---

[1]) Vgl. Hyp.Ges. v. 14. Dez. 1864 §. 2; in Ansehung der Zw.Vollstr. Ges. v. 13. Juli §. 1. — Eine umfassende Übersicht über das Immobiliarrecht der Provinz gewähren die Motive zum Ges. v. 28. Mai 1873 (siehe oben).

[2]) A.L.R. Tl. II. Tit. 14. „§. 16. Domänengüter können nur insoweit an einen Privatbesitzer gültig gelangen, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten worden."

„§. 17. Insonderheit können sie gegen andere Güter vertauscht, in Erbpacht ausgethan, oder gegen fortwährende Zinsen den Unterthanen zum erblichen Besitze verteilt werden."

„§. 18. Übrigens gilt, wenn ein Domänengut einer Privatperson gegen Entschädigung überlassen worden, die Vermutung, daß die Schadloshaltung verhältnismäßig gewesen sei."

„§. 19. Wer aber wissentlich den Besitz eines Domänengutes ohne dergleichen Schadloshaltung an sich gebracht hat, der ist als ein unredlicher Besitzer anzusehen. (Tl. I. Tit. 7 §§. 10 flg., §§. 40—42.)"

„§. 20. Lehne, welche dem Oberhaupte des Staates von seinen Vasallen heimfallen, ingleichen Erbenzinsgüter, kann derselbe zu allen Zeiten wieder verleihen."

§. 2. Die Verwaltung der Domänen und Regalien wird nach den von dem Finanzminister und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ressortmäßig zu treffenden Anordnungen geführt.

§. 3. Urkunden über Ablösung domanialer Lasten und Abgaben, über bäuerliche Regulierungen, Separationen und Servitutabfindungen werden im Namen des Fiskus rechtsverbindlich von der Provinzial-Verwaltungsbehörde vollzogen; Urkunden über andere Veräußerungen von Domänenstücken erfordern zur Gültigkeit außerdem die Beifügung der Ermächtigungsverfügung des Ministeriums, wozu ein beglaubigter Auszug derselben genügt.

§. 4. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

## b) Besitz.

**3) Hadelnsches Landrecht v. 1583. Tl. II. Tit. 17. Von Besitz, Possession und habender Gewehr.**

Es soll niemand, ohne vorgehender rechtlicher Erkenntnis von einem andern mit der That und de facto seiner habenden Gewehr und Besitz entsetzet werden, bei Pöna 60 Mark Brüch. Wann aber solche Entsetzung für Recht fürgebracht und geklaget wird und der Entsetzer fürwenden wollte, daß er an dem Gute eigentümliche Gerechtigkeit hätte, soll er doch damit nicht gehöret werden, es sei der Kläger für erst in seinen Besitz hinwiederum gesetzt, danach mag der andere auf sein Eigentum sprechen.

**4) Bekanntmachung mehrerer Präjudizien des O.A.G. v. 26. Januar 1841. (G.S. I. S. 86.)**

VI. Die Spolienklage setzt auf seiten des Imploranten unbedingt einen juristischen Besitz voraus; und es ist daher ein Pächter nicht befugt, sie anzustellen.

## c) Eigentum.

Grefe II §§. 107 ff.

Eigentumserwerb.

(Wegen des Zufliegens von Bienenschwärmen s. d. Witzenmühlenrecht unter Nr. 22.)

Fund.

**5) Canzellei-Reskript (an den Rentmeister zu Iburg), daß die gefundenen Sachen dem Finder zustehen, v. 7. Aug. 1682.**

Ob es zu glauben, daß Hermann Koch und dessen Schwager Heinrich Berlemeier aus Possen oder Scherz einen Pott mit 25 alten Rthlr., einem silbernen Becher und einer Dukaten mit einiger Erden Untermengunge anfüllen, und pro invento simulieren und ausgeben wollen, müssen Wir etwas anstehen; dem sei aber wie ihm wolle, ist's ein thesaurus in propria praesertim domo et fundo juxta famam olein reconditus, data opera non arte magica inventus, sehen Wir de jure nicht anders, dann daß solcher dem inventori totus zugehöre, es wäre dann (daß) einige consuetudo in contrarium dieses Orts probiert werden könnte, wie in solchem Fall schwer sein wolle; sollte es aber nur Illusion gewesen sein, wie in dgl. sich nicht gebührete, so wären Ihnen Simulanten eine gute Korrektion deshalber zu geben ....

Alluvion (Inseln).

**6) Hadelnsches Landrecht von 1583. Tl. II. Tit. 19. Vom Zuwurf des Strohms.**

Wann ein Strohm welcher durch zwei Gründe gehet, dem einen zuwirft und dem andern abnimmt, so soll der, dem es zugeworfen solches behalten, und der andre des entbehren.

### 7) Hoyascher Landtags-Abschied v. 6. Febr. 1697.

XI. **Wem die in denen Strömen und Flüssen entstehende Insuln zukommen sollen.**[1] Was XI. die Insuln betrift, so in Unseren beiden Grafschaften Hoya in der Weser oder anderen alda befindlichen fliessenden Wassern oder Strömen künftig etwa werden mögten, zumalen diejenigen Insulen, so jetzo schon würcklich verhanden, billig demjenigen, welcher solche bisher in Genus und Besitz hat, verbleiben; Ob Uns zwar selbige, nach der fast allerends üblichen Observance, Kraft der Hohen Landes-Fürstl. Obrigkeit und Uns daher zustehender Regalien zukommen, Wir Uns auch dessen zu begeben nicht gemeinet seyn: So wollen Wir jedoch, wann etwa künftig ein oder ander Fall sich zutragen und die Accolae sich bey Uns unterthänigst melden und, ihnen dergleichen Insul zulassen, behörig suchen würden, mit denenselben, in Ansehung daß insgemein die Anlieger von ihrem Lande bey Entstehung dergleichen Insulen grossen Verlust leiden und zu Conservation der Ufer beständige Unkosten anwenden müssen, billigmäßige Handlung darüber pflegen lassen und Uns, dem Befinden nach, erklären, ob und wie ihnen in ihrem Gesuch entweder durch Conferirung zu Lehen oder in Emphyteusin, wie Wir es dann gnädigst gut finden werden, gegen respective Entrichtung einer gewissen Recognition und Canonis, willfahret werden könne.

Würde aber an eines oder andern Lande per Alluvionem sich etwas ansetzen und das Ufer einen allgemähligen Anwachs bekommen, hat es bey den allgemeinen Rechten und durchgehends üblicher Observance, daß nemlich solcher Anwachs demjenigen gehöre, welcher die Güter, woran sich durch dergleichen Anwachs etwas angesetzet, eigentümlich zukommen, jedoch mit Vorbehalt des Guts-herrlichen Rechts, sein ungeändertes Verbleiben. Wie dann weniger nicht, wann der Strom ein gantzes Stück von eines Länderey abreisset, und sich solch abgerissenes Stück im Strome als eine Insul setzen würde, solch Stück, so derogestalt durch den Strom separiret, dem Eigentums Herren, berührten Rechten und Observantz nach, billig verbleibet.

---

Ersitzung. (Vgl. aber G.B.Ges. v. 28. Mai 1873 §. 9 — unter Nr. 41 — und Wersebe in der Ztschr. VI S. 65); s. d. Cellesche Stadtrecht v. 1537 Tit. IX Abs. 2; (s. unter C. Nr. 32); s. ferner das Lüneb. Stadtrecht Tit. III unter Nr. 14 hiernach.

### 8) Hadelnsches Landrecht v. 1583. Tl. II. Tit. 18. Von Vorjahrung.

Welcher beweglich Gut mit einem guten Titul und Ankunft an sich bringt, es sei durch Kauf oder Beutschaft und hat es Jahr und Tag sonder Anspruch besessen, solch Gut ist verjähret und präscribirt. Hat aber einer unbeweglich Gut mit guter Ankunft an sich gebracht und derselbe um solch Gut oder um die Ankunft belangt wurde, ist er zu jeder Zeit zu erweisen schuldig wie er an das Gut gekommen ungeachtet der Verjährung; aber dessen Erben sind nicht schuldig den Titul oder Ankunft anzuzeigen wie ihre Eltern an die Güter gekommen sondern haben sich mit der Verjährung zu schützen, sonderlich der 30 Jahren indem er ist in mittlerweil nicht ist besprochen.

Vgl. auch Tit. 12 unter Kauf. C. Nr. 48.

### 9) Otterndorfer Statute v. 1541.

**De negende Articull. We in dem Wickbilde Oterendorp unbewecklike Guder hebben unde besitten mach, unde wo de van aller Ansprake verjahret werden mogen.**

Im Wickbilde Oterendorp mach nemandes unbewechlick Guth kopen, hebben edder besitten, he hebbe den dat Borger-Recht, unde schall ein jeder

---

[1] Der dispositive Teil dieses Gesetzes ist dahin zu verstehen, daß die in öffentlichen Flüssen sich bildenden Inseln den Adjazenten nicht ohne weiteres zufallen sollen (Celle 1867, Francke S. 159, Seuff. A. B. 21 Nr. 209).



vor dat Borger-Recht geuen ene Mark lübsch, vnnde offt jemand meth Frede vnnde Bann dortig Jahr, ein Jahr söß Wekenn vnde dree Dage unbewegliek Guth, Huß, Hoff, Garden edder Grase besethe vnde inne hedde, de schall wedder darumb tho antworden nicht schuldig syn, de Kleger weren in edder buten Landes. Wenn ok Bann vnnde Frede gethan werdt, schall den Gerichten eine Thone Hamborger Beer gefallen.

**10) Verdensches Stadtrecht v. 1582. Stat. 102. Klage ümme Erve.**

So wor ein klaget ümme Erve, dat Wickbelde sy, dat ohme bestorven sy, van sinen Oldern oder van sinen Fründen und will des fullenkamen mit Tügen offte mit sines sülvest Hand, offte wo he des tho Rechte kamen schall, de ander spreke also, dat Erve dar man öhme umb beklagede, dat sy sie echtlike Egen und hebbe dat beseten Jahr und Dag, und hebbet an Nütte und in Gelde und in hehbender Ware, ane rechte Byspråke, mag he des vollenkamen und betügen, wo Recht is, so is he de negar tho beholden, den idt jemand ohnen möchte affgewinnen.

---

Veräußerung. Hier insbesondere ist hinsichtlich des Erwerbes und der Belastung von Grundstücken ꝛc. das Grundbuchrecht und das außerhalb der Grundbuchgesetzgebung vor und neben ihr (Eig.Ges. §. 5) geltende Recht zu unterscheiden. Das hannoversche Grundbuchgesetz (G.B.Ges.) bildet den Schluß dieses Abschnitts (Nr. 41).

**11) Bentheimsche Gerichts- und Landes-Ordnungen v. 23. Nov. 1690.**

Titulus XII.

Von denen sachen, so gerichtlich geschehen muessen.

Auß verschiedenen erheblichen gemeinnützigen reden undt ursachen, sollen hinfuhro Testamenten, Ehepacten, Schlichtungen, vndt dergleichen, anders nicht, als für jedes Orthß Richtern, auffgerichtet, undt beschrieben, oder wenigst von dem Richtern confirmirt werden. Undt sonderlich auch, damit die weitläufftige kostbahre discussions processen vermitten, und ein jeder des seinigen desto mehr gesichert seyn möge; Sollen hinfuhro keine Alienationes, Cessiones, Oppignorationes oder hypothecationes ohnbeweglicher gueter [1]) oder stehender rhenten undt obligationen, in unserer Graeffschaft anders, als fur dem gerichte, dahe selbes guet gelegen, tauglich geschehen, auch allerley andere Actus, so fur gerichte oder den Richtern passiren, in concursu jederzeit den vorzug haben, undt welche nicht gerichtlich geschehen, rejectirt werden.

Titulus XIII.

Von der Formb solcher gerichtlichen Documenten.

Es wirt aber, zu perfection solcher gerichtlichen verhandelungen, pro forma substantiali, erfordert, daß dieselbe in gegenwarth des Richtern und

---

[1]) Dazu gehört nicht Bestellung von Prädialservituten. (Zeitschr. IV S. 234, Francke 158.)

annebens zweyer gerichts-Assessoren, wie auch des Gerichtschreibers, geschehen, undt demnegst, durch den Gerichtschreibern, erst auff besonderes papier projectirt, und angeschrieben, denen partheyen langsamb, verschiedentlich und deutlich, unter des Richtern explication, in allen puncten und, Clausulen, vorgelesen, und fölglich, wann die partheyen, ein oder mehr, darmit also, nach erhaltenem genugsamben verstandt, friedig, solches alsoforth vom Gerichtschreibern, in aller gegenwart describirt, abermahl den partheyen vorgelesen, undt demnegst von ihnen partheyen selbiges erst, zur lincken seite eigenhandig undt nach ein ander, folgens zur rechten seite vom Richter, item beyden Assessoren, undt Gerichtschreibern, in dem prothocollo alles continuo actu, unterschrieben; Endlich darauß alsofort, oder hernegst das transumptum ingrossirt, undt unter obgedachter abermahliger subscription auch sigillation, expediirt werden. Wann aber der Richter verhindert, oder absent seyn mögte; So soll in solchen Fällen, da periculum morae, oder sonsten die Verhandelung nicht auffgeschoben werden magh, dessen platz der eltester oder folgender Assessor bekleiden, undt an platz deren abwesenden oder verhinderten Assessorn, zwey verständige ehrbare Rathß- oder andere Männer, undt für den absenten oder impediirten Gerichtschreibern, ein anderer Notarius darzu specialiter adhibirt, undt falß ein oder die ander parthei schreibens ohnerfahren, an dessen stelle, durch den Richtern, oder dessen persohn vertrettenden, am obangewiesenen ohrt, mit kurzer vermeldung der Ursachen, unterschrieben werden.

## Titulus XIV.

### Von haltung der zweyfachen gerichtlichen Prothocollen.

Zu welchem ende dan alle unsrer Graefffchafft Ober- undt Nieder-Richtere, hinfuhro zwey verschiedene aufrichtige Prothocolla, durch ihre Gerichtschreibere, sollen fertigen, undt halten laessen. Eines, wie bishero geschehen, von rechthängigen und contentiösen; Das andere von willkührlichen Sachen, als allerley Contracten, Cessionen, Oppignorationen, Alienationen, Testamenten, undt dergleichen, so fur gericht, oder Richteren in vorgeschriebener form passiren; und soll dieses letztere prothocol jederzeit bey denen Richtern in verwahrsamb seyn und bleiben; Innmaessen so baldt die expedition geschehen, und durch den Secretarium oder Gerichtschreibern daraus gemachet, undt genohmmen worden, selbes alsbaldt wiederumb zu restituiren, undt an seinem ohrt woll verwahrlich hinzulägen undt zu verschließen ist.

## Titulus XV.

### Von der communication undt inspection solcher prothocollen.

Es soll aber einem jeden aus diesem letzterm prothocollo, absonderlich wegen beschehener verpfandungen, vereusserungen, mundtlich oder schriftliche kurtze nachricht, uff bloeßes begehren, ohnweigerlich gegen ziembliche belohnung, durch unsere Richtere undt Gerichtschreibere mitgetheillet werden, ausserhalb, was testamenta undt andere secrete Sachen anlanget, warvon allein den Interessatis zur gebührenden Zeit, die inspection oder communication, nach einer jeden Sachen aygenschaft undt erkentnuß unserer Richter,

erlaubt wirt. Undt soll dies letzte prothocollum deren freiwilligen Sachen bey allen Niedergerichten in duplo gefertigt, Eins deren, allzeit im Januario des folgenden jahrs, dem Hoffrichtern eingeschickt, und durch denselben zur beständigen und ewigen nachricht wohl verwahrlich beim Hoffgericht verschloßen und gehalten werden.

### 12) Cellesches Stadtrecht v. 1537.[1])

Tit. IX. Von Erb- und Güter-Veränderung.

§. 6. Wann ein stadtpflichtig Gut verkaufet verpfändet oder zinspflichtig gemacht wird, das soll vor Gericht dem Käufer aufgelassen und in des Rates Buch geschrieben werden, bei Vernichtung des Kontrakts.[2])

### 13) Hadelnsches Landrecht v. 1583. Tl. II. Tit. 11. Von Gaben und Geschenken unter Gesunden und Lebendigen.

Es sollen alle Übergaben und Geschenke unter den Lebendigen und Gesunden judicialiter vor Gericht geschehen und alsbald überlassen und gegeben werden und mag einer von seinen wohlgewonnenen Gute bei gesundem Leibe, so viel ihm geliebt, zu Kirchen, Schulen, Armenhäusern und seinen Freunden geben; daran mögen ihn seine Freunde nicht hindern; jedoch aber, da er Ehekinder hat, dieselbigen durch solche Donation und Gabe an ihr Legitima und Kindesteil nicht verkürzet werden. [Was aber Erb- und Stammgüter sein, können ohne Vorwissen und Bewilligung der rechten Erben nicht vergeben noch veräußert werden.][3])

### 14) Lüneburgisches Stadtrecht v. 26. Aug. 1679.[4])

Tit. III.

Von Auflassung der Erbe oder verkauften Häuser.

Wer sein Haus oder Erbe einem andern verkauft, der ist schuldig vor allen Dingen selbst, oder durch seinen Vollmächtigen mit dem Käufer, auf das Rat-Haus für dem sitzenden Rat zu gehen, und seine Gerechtigkeit, die er an solchem Erbe oder Hause in Siegeln und Briefen hat, zu verlassen, und sich derselbigen zu verzinsen, auch zu bitten um Mitteilung eines neuen Hausbriefes, wann solches geschehen und befunden wird daß Käufer und Verkäufer des Kaufgeldes einig auch der Verkäufer eine redliche und recht-

---

1) Vgl. Verf.Urk. f. Celle v. 16. Nov. 1846.

2) Die Auflassung vertritt die Tradition (Celle 1869, Francke S. 160). Aus einem außergerichtlichen Kontrakte kann auf Anerkennung und Auflassung geklagt werden (das. u. Entsch. VI. 135).

3) Ges. v. 24. Dez. 1872. — Erbgüter? S. Jur. Zeit. 1848, II S. 41 u. Francke S. 152.

4) Dasselbe ist rezipiert in der Stadt Ülzen, vgl. verbesserte Einrichtung, Abänderung und Erklärung des in der Stadt Ülzen rezipierten Lüneburgischen Stadtrechts v. 29. Dez. 1778 u. Verf.Urk. für Ülzen v. 2. Dez. 1846 §. 80. Die gerichtliche Auflassung ist, obwohl das Stadtrecht nur von Verkäufen redet, darauf nicht beschränkt, sondern auf Veräußerungen unter Lebenden überhaupt anzuwenden (Celle 1874, Francke S. 160). Der Mangel der Auflassung macht den Kontrakt nicht unverbindlich, sondern gibt dem Erwerber die exc. rei vend. et trad. (ebenda, vgl. N. Mag. I. 3).

mäßige Ankunft, zu dem Hause oder Erbe gehabt, so wird die Auflassung gestattet, und müssen alsdann Käufer und Verkäufer für das Nieder-Gericht gehen und wann daselbst der Verkäufer des Kaufes geständig ist und dem Käufer mit Hand und Munde das Erbe oder Haus aufläßt, so wird durch die Gerichts Befehlshaber, dem Hause Friede gewirkt, und der Kauf bestätiget, also daß wer etwas darein zu sagen hat, solches innerhalb Jahr und Tag mit Rechte thun muß, und darauf auch der Käufer den Besitz des Hauses erlanget und die alten Haus-Briefe getilget und neue aufgerichtet werden.

Würde aber dieses nicht gehalten und das verkaufte entweder gar nicht, oder aber an andern Orten, als zum Exempel, vor Notarien und anderen Personen, oder auch unter des Verkäufers oder der Unterhändler und Zeugen Pittschaften aufgelassen, so soll dasselbige hinfüro keine Kraft haben, auch zu Recht darauf nicht erkannt werden.[1])

Jedoch da jemand ein erkaufft Hauß oder ander unbeweglich Gut, dreissig Jahr und Tag (mit eingerechnet seiner Eltern, Freunde oder vorigen solches Guts Einhabern, ruhigen Besitz) unangefochten inne gehabt, und derhalben nach solcher Zeit angefochten würde, so kan er in Krafft derselbigen Verjährung (ungeachtet ob er gleich keinen Hauß-Brieff fürzulegen hätte) dabey geschützt und gehandhabet werden.

Ob auch wol in alten Zeiten gebräuchlich mögte gewesen seyn, in die Kauff-Brieffe keine benanntliche Kauff-Summa zu setzen, sondern sich nur ingemein auff ein Kauff-Geld, daran beyden Theilen wohl vergnüget, zu beruffen, jedoch dieweil darunter allerley Betrug, und Vervorteilung über die Helfft des rechten Werts verborgen und verschlagen werden kan; so soll hinführo die Kauff-Summa ausdrücklich mit dem Nahmen in den Kauff-Brieff, sonderlich wenn man liegende Gründe, oder was sonst zu Recht vor unbeweglich Gut geachtet wird, verkaufft, angezeigt werden.

[Wiewohl auch billig die Häuser und Gebäu in unser Stadt so von alters zusammen gehören, und gebauet seynd, beysammen gelassen, und nicht von einander vereintzelet, zerrissen oder zerteilet werden sollen, es geschehe gleich durch Kauff oder andere Wege; Jedoch da jemand sein Hauß qvit und frey hätte, so ist von alters herkommen, daß demselbigen unbenommen ist, damit seines Gefallens zu thun und zu lassen.][2])

Wäre aber das Hauß mit Renthen beschwert, so beruhet desselbigen Veränderung allein auff der Renthener Bewilligung, dabey wir es auch bleiben lassen.

Da auch einige Gerechtigkeit und Beschwerung auff einem Hause, oder Erbe stünde, dieselbige soll der Verkäuffer auff kein ander Gut, (ungeachtet ob dasselbige auch gleich seyn wäre) zu verwenden und zuschlagen, ohne sonderliche Bewilligung desjenigen, dem solche Gerechtigkeit zuständig ist, nicht Macht haben.

Wann ein Hauß, Hoff-Stäbe, Buden oder Keller jemanden verkaufft und auffgelassen wird, so ist der Verkäuffer schuldig, wann gleich solches im Kauff nicht ausgedinget, noch abgeredet worden, dem Käuffer alle briefliche Urkunden, Schein und Qvitanzien, die auff solch Gut lauten, (desgleichen

---

[1]) Ges. v. 16. Dez. 1843 (Nr. 19).
[2]) S. G.B.Ges. §. 8 (Nr. 41).

alle Schlüssel zu den Thüren, Thoren, eingemauerten Wandscheppen, Gemächern, Ketten und Seil zu dem Söden, Eimer und Deckel, auff die Söde-Posten, Hanen und Kummen zu den springenden Wassern, eingemauerte und eingezimmerte Scheppe, samt allem, was Erd, Pfahl, Nied und Nagel fest ist, auch die Lager-Höltzer im Keller, als zugehörige Stücke des verkaufften Hauses. Item die Pfannen, Küfen, und andere zum Brauwerck gehörige Zeuge, bey und in den Brau-Häusern) bleiben, und dem Verkäuffer folgen zu lassen. Was aber nur angeschraubet und sowohl an andern Ort, als zu dem verkaufften Hause gebraucht werden mag, das mag er wohl hinweg nehmen, es sey denn im Kauff anders bedinget, und abgeredet worden.

## Tit. IV.

## Von Nähergeltung der Blut-Freunde.[1])

## Tit. V.

## Von Veräusserung der Güter, so vielen zugleich gemein seynd.

Wann viel zugleich eine Behausung oder ander liegend Gut mit einander in Gemeinschafft haben, und es will einer unter den selbigen seinen daran habenden Anteil verkauffen, so soll er solches niemand anders, dann einem von der Gemeinschaft, dem er es am liebsten gönnet, oder aber allen gemeinern zugleich überlassen, auch für Gericht anbieten, und das Kauff-Geld, dafür er's zu geben bedacht, benennen, darauff sie sich in Sächsischer Frist ihr Gemüt zu erklären schuldig seyn sollen; würden sie aber in solcher Zeit den Kauf weder sämtlich noch sonderlich annehmen oder ein unziemliches Bieten darauff thun, so soll dem Verkäuffer frey stehen, solch sein Anteil, einem andern, der ihm ein ziemliches mehr davor geben wolte, zu verkauffen, und da vermutlicher Betrug darunter steckete, mag der Käuffer und Verkäuffer, zu Offenbahrung des wahrhafftigen Kauff-Geldes, auff den Eyd gedrungen werden, sonsten und ohne das ist der Kauff nichtig.

## Tit. VI.

## Von Verkauffung nahmhaffter Gerechtigkeit.

Oben im ersten Titul[2]) ist gesagt worden, daß die Gerechtigkeiten, die jemand in, auf, oder zu einem andern oder seinen Gütern hat, vor unbeweglich Gut zu achten und zu halten sein; Demnach stehet einem jeden frey seinen Renthe-Brieff, Schuld-Forderung, Dienstbarkeit, Leib-Geding und dergleichen, um baar Geld zu verkauffen; Doch da ein Leib-Züchter, dem der genießliche Gebrauch eines Hauses oder andern Guts angestorben, oder in einem Testament oder Ehe-Stifftung, beständiglich vermacht wäre, denselbigen wolte dem Eigentums-Herrn aufflassen, und verkauffen, das hat er zu thun gut Fug, aber einem andern kan er solche Leib-Zucht gäntzlich nicht verkauffen, dieweil dieselbige auf seine Person allein gerichtet ist, und mit ihm auffhöret und stirbet; Gleichwohl stehet ihm frey, die Nützung, so ihm Jährlich von dem Leib-Geding betagt und fällig wird, jemanden, wem er will, auf eine benannte und doch nicht gar zu lange Jahr-Schar abzutreten,

[1]) S. Ges. v. 24. Dez. 1872 (B. Nr. 34). — [2]) S. Nr. 1.

zu überlassen und zu verkauffen. Und auff das hiemit recht umgangen werde, so soll die Aufflassung solcher veräusserten Gerechtigkeiten, gleich wie anderer liegender oder unbeweglicher Güter vor uns dem Rat und unserm Gericht geschehen.

Jedoch sollen hiemit die Renthe-Brieffe, die stehen gleich auf beyder oder nur eins Parts Loßkündigung, nicht gemeint seyn, sondern dieselbige mag ein jeder seiner Gelegenheit nach, versetzen, verkauffen, oder veräussern, ohne einige gerichtliche Aufflassung.

## Tit. VII.

### Von widerkäufflichen Renthen, auch Verunterpfändung der Häuser, und anderer Erb-Güter.

Aus erheblichen bewegenden Ursachen soll hinführo männiglichen in unser Stadt frey stehen, entweder ewige Renthen in und aus den Häusern zu kauffen, oder aber darauff, als auf ihre Unter-Pfände, Geld auszuleihen.

Weil aber solche beyde Contract nicht einerley Art und Eigenschafft, sondern nicht weniger den Kauff und leihen selbst von einander unterscheiden seynd, so soll auch der gebührliche Unterscheid darzwischen von unsern Bürgern in acht genommen und gehalten, und das eine in das ander nicht gemenget werden, nemlich wer Renthe in und aus einem Hause oder Erb-Gut verkaufft, der soll solchen Kauff in unser Renthe-Buch einschreiben lassen, und nicht Macht haben, das ausgezahlte Kauff-Geld wiederum abzumahnen, weil solches der Natur des Kauffes zu wieder ist, sondern die Ablösung soll demjenigen, der die jährliche Renthe ausgiebt, allein frey stehen, derowegen soll auch bey der Verkauffung der Renthen kein Neben-Geding gelten, daß der Renthener auf einigen Fall berechtiget seyn soll, die Haupt-Summa wieder zu fordern, sondern da solches geschähe, soll es für wucherlich, unziemlich und unkräfftig gehalten, und darwieder, als gegen den Wucher, vermöge des Heil. Reichs Abschiede, verfahren werden.

Wer aber Geld auf Häuser und dergleichen Erb-Stücke nur ausleihet und ihme dafür die selbigen Häuser oder Erb-Güter unterpfändlich verschreiben läst, der soll solch ausleihen in unser Contract-Buch, welches hinführo sonderlich hiezu soll gehalten werden, einzeichnen lassen, und freye Macht haben, sein Geld auf die Zeit, da er des mit dem Entlehner einig ist worden, wiederum abzumahnen.... [1])

**15a) Osterstader Landrecht v. 18. Jannar 1581 (Auszug des Neuen Landes Gerichtsbuchs 1477).**

Item verkoffte, vorsettede, vorlehende edder uplete ein dem andern sin gut, datt schall he schriwen laten in duttſ bok und watt als duß in ditt bok geschrewen wart, der an schall nene tuchnisse offte Eide bawen ghaen.

(Ebhardt Slg. S. 50).

[1]) Die folgenden Bestimmungen über die Priorität der Renten sind beseitigt; vgl. Hyp.-Ges. v. 1864 §. 59 (Nr. 37); vgl. auch das. §. 13 Nr. 3; desgl. Tit. VIII. Von Aufbietung der Häuser. Die übrigen Titel vom Kauf vgl. unter C. Nr. 49.



**15b) Osterstader Landrecht v. 18. Januar 1581. Das Gericht Rener Lande sagt: to 4 Artic. Von Kauffen und Verkauffen.**

1) betr. Aufgebot vor der Bauerschaft rc.

2) Zum Andern, wenn ein Mann sein Gut verkaufft, so fordere er dabei gute Leute und laß darüber Zerter oder Briefe verfertigen und machen u. s. w. und seindt hierum die Embter biß dahero nicht besucht worden u. s. w.

3) betr. Beispruchsrecht.

**15c) Osterstader Landrecht v. 18. Januar 1581. Das Gericht in dem Osterstade neben den Sandstedern sagt. Zum vierden Articull. Von Kauffen und Verkauffen.**

1) (veraltet).

2) Zum Andern. Wenn ein Mann sein Gut vorkauft, mag er zwei oder 3 glaubwürdige Männer von beiden Teilen dabei fordern und über ihren gemachten Kauff Zerter und Briefe aufrichten und von ihnen den Zeugen zur Wissenschaft vorsiegeln lassen.

3) (betrifft das beseitigte Beispruchsrecht).

**15d) Osterstader Landrecht v. 18. Januar 1581. Das Gericht zu Rechtenflett sagt. Zum vierden Articull. Von Kauffen und Verkauffen.**

1) (veraltet).

2) Zum Andern. Wenn ein Mann sein Gut verkauft, mag der Käuffer und Verkäuffer zwei glaubwurdige Leute zur Zeugnus dabei nehmen und ihren Vertrag uff das Papier brengen lassen. Die Ambten sein aber hierumb bis dahero nicht ersucht worden.

3) (betrifft das aufgehobene Beispruchsrecht).

**15e) Das Gerichte zum Bruch saget. Zum Vierdten. Von Kaufen und Verkaufen.**

1) (veraltet).

2) Zum Andern. Wenn ein Mann sein Gut verkauft, mag der Käufer und Verkäuffer zweine glaubwurdige Leute dabei zur Zeugnuß nehmen, und ihren Vertrag auf das Papier bringen lassen.

3) (betrifft das Beispruchsrecht).

## 16a) Statuten der Stadt Stade v. 1279.[1])

### Das erste Stück ist (handelt) vom Erbe.[2])

1. [So jemand sein Erbe verkaufen will, so binnen dieser Stadt und dessen Weichbilde (Bezirk) belegen ist: der soll es anbieten seinen nächsten Freunden, denen sein Erbe anfallen würde. Und

[1]) S. Hagemanns prakt. Erört. Bd. 8 Abt. I im Anhange S. 111. In plattdeutscher Sprache finden sie sich: Pufendorf Obs. Tl. I S. 163 ff. — Vgl. übrigens Grefe, Leitfaden Tl. I §. 34. Die Statuten und Gewohnheiten der Stadt Stade sind, soweit sie nicht durch die neuere Verfassung oder durch sonstige Verordnungen als aufgehoben oder abgeändert betrachtet werden müssen, ausdrücklich bestätigt durch die Verf.Urk. der Stadt Stade vom 1. Sept. 1824 §. 89.

[2]) Über den Begriff des Erbguts siehe Hagemanns prakt. Erört. Bd. VII S. 91.

will es deren keiner kaufen, so mag er sein Erbe wohl verkaufen, demjenigen, der ihm am mehrsten geben will.][1])

2. So jemand sein Erbe verkauft, der soll es dem andern auflassen vor dem Rat, und dem Voigt, wenn es ihm bezahlt ist. Und stürbe er; seine Erben sollen es auflassen. Stürbe auch der es kaufte, so soll man es seinem Erben auflassen, und der soll sich damit beschreiben lassen. Und so jemandem ein Erbe aufgelassen wird, der soll immer Bürgen nehmen, daß er gewähret werde Jahr und Tag. Und so an der Gewährleistung etwas mangelte, das soll der Bürge gut machen. Wenn nun der Mann gewähret ist, Jahr und Tag, so kann er sein Erbe mit eigner Hand auf seinen Eid vorzüglich behaupten, alsdann es ihm niemand abgewinnen kann. So jemand es auch gewinnen wollte, der soll es innerhalb Jahres und Tages gewinnen, oder besprechen, es wäre dann, daß derjenige, so das Gut zu Rechte besprechen wollte, außerhalb Landes wäre. Könnte er solches beweisen, so hätte er seine Klage nicht verloren.

3. Wann jemand sein Erbe oder Gut gerichtlich verkaufet, an wen es sey, oder jemanden verpfändet, und es wäre Streit darum wer das erste Pfand-Recht oder Kauf beweisen kann, der soll den Kauf, oder das Pfand-Recht behalten.

4. Wenn ein Mann, und eine Frau ein Gut kaufen, das sind sie mächtig zu geben, und zu verkaufen, wem sie wollen, so lange sie beide leben. Wenn aber ihrer einer stirbet, so heißt es Erbgut.

Allerhand Erbe, oder Gut, das einem Manne anfallen mag, oder anfällt, von seinen Eltern oder von seinen Freunden, das heißt Erbgut. [Und ein solches Erbe, als hier beschrieben ist, darf niemand versetzen, oder verkaufen ohne Erben Bewilligung, es sey denn, daß bei dem, so es zugehört, eine Noth vorhanden sey. Und die Noth soll er beweisen mit angesessenen Leuten, und sodann verkaufen, wem er will.]

7. So jemand des andern Erbe in Anspruch nimmt, entweder daß Er ihm es zum Pfande gesetzet oder verkauft, des soll ihm der Voigt keine Gewalt geben, er gewinne es denn mit Recht, also daß er das gemeine Recht sage, daß es Recht sey, und so soll ihm offenbar der Voigt und der Rath Gewalt geben.

8. So jemand, er sey krank oder gesund, sein Erbe und sein Gut theilet, des er Vormund ist und Gewalt hat, und er lässet dazu holen diejenigen, darauf das Erbe und das Gut zu Recht auffallen mag, und sie zu ihren Jahren gekommen, und mündig sind, und der gute Mann frägt, ob der Theilung, oder der Schenkung jemand widersprechen wolle, daß er alsobald widerspreche, und die rechten Erben schweigen alle, und sie widersprechen dar nicht, und man mag das mit Rathsmännern bezeugen, es bleibet, als es ist. ....

17. So jemand hat ein Haus, oder ein Erbe mit dem anderen und sich mit ihm nicht darüber vertragen kann, so soll derjenige, der von dem andern will, das Erbe setzen, beide Geld, und Dach, und der andere soll wählen binnen 4 Wochen, ob er das Geld haben will, das darauf gesetzet ist, oder das Erbe.

18. Wann auf einige Leute Erbe geerbet wird, von ihren Eltern oder von ihren Freunden, und sie würden klagbar darum vor Rechte, und so jemandem unter ihnen das Erbe zugetheilet wird, die haben kein weiteres Recht daran, wider den Kläger, oder den Voigt, oder wider den Rath.

---

[1]) S. Ges. v. 24. Dez. 1872 (B. Nr. 34).

16 b) **Hypothekenbuch-Ordnung für die Stadt Stade v. 27. Januar 1829.** (G.S. S. 127.)

§. 14. Jeder Kontrakt durch welchen, es sey mittelst Kaufs, Tausches, Schenkung oder ähnlichen Vertrages, ein unter der Stadtgerichts-Jurisdiktion belegenes Immobile einem Andern eigentümlich überlassen werden soll, bedarf zu seiner Gültigkeit einer von den Kontrahenten vorzunehmenden Anmeldung bei dem Stadtgerichte, widrigenfalls die Veräußerung ungültig ist.[1])

17) **Verdensches Stadtrecht von 1582.**

Stat. 15. Erbe vorlaten.

So jemand Erve offte Gut vorlaten will, de schall dat doen vor dem Rade und Richte Vagede na Stadt Gewohnheit und Jahr und Dag einen Wahrborgen stellen, sünst scholde de Koper des Huses und Erves ungewahret sin. — Woll ok ein Erve offte Gut vorlet, de schall dat in des Rades Vorlatinges Bok schriven laten.[2])

Stat. 86. Hebben twe ein Erve thosamen und konden sick darover nicht verdragen.

So wor twe ein Erve thosamende hebbet, und nicht averein draget, und erer nen sines Deles entberen will, ümme penninge, so welker van dem andern tehen will, de mag dat Erve setten ümme Geld, de ander de dat Erve mit ohme hefft, de mag kesen binnen Achte Dagen, wer he will bliven ümme de penninge, alse idt de ander gesettet hefft oder de van ohme nehmen, Und küst he nicht binnen achte Dagen, so mag de ander hebben den Koer, aldus schall idt ein jewelick hebben, also lange, wen se averein dreget.

Stat. 87. Hebben twe ein Erve, wo se dat sollen ein dem andern tho Kope setten.

So wor Borger sin, de ein Erve oder Wikbelde tho samende hebbet, und ein van dem andern will, de schall binnen einem Mante dat Erve setten, ümme etlike vhele Penninge. De ander schall darna binnen einem Mante kesen, wer he de Penninge nemen oder geven will ümme dat Wikbilde. Weret also dat genne de den Koer hefft, nicht kesen en wolde, binnen einem Mante, so scholde de genne den Koer hebben, de idt gesettet hefft ümme dat Wiekbelde.

Stat. 103. Klage ümme Gave.

Kümmt eine Klage vor dem Raht ümme Giffte, de gegeven sy bij Live oder na Dode und ein ander keme und sede, de Giffte sy ohme ehe gegeven, wo de der ehreren Giffte fullenkamen und betügen mag, de schall stede wesen.

---

[1]) Nur die Veräußerung, nicht die Verbindlichkeit des Kontrakts unter den Kontrahenten (Celle, 1872 u. 1879, Ztschr. VII. 117, Francke 161).

[2]) Vgl. N. Mag. VI S. 163 ff.

**18) V. über die erbliche Übertragung von Gütern und Grundstücken unter Vorbehalt einer Abgabe. Vom 23. Juli 1833. (G.S. I. 253.)**

Wilhelm der Vierte . . . Nachdem Wir in Gemäßheit der in §. 36. der V. v. 10. Nov. 1831. erteilten Zusicherung die Bedingungen näher erwogen und mit Unsern getreuen Ständen beraten haben, unter denen die Veräußerung von Gütern und Grundstücken unter dem Vorbehalte unablösbarer Abgaben ferner zugelassen werden soll: so erteilen Wir dieserhalb nachstehende Vorschriften mit der ausdrücklichen Erklärung, daß dieselben auf das Lehnwesen in seiner gegenwärtigen oder künftigen Beschaffenheit, als worüber Wir die weiteren Bestimmungen vorbehalten, keine Anwendung finden sollen.

§. 1. Die erbliche Übertragung von Gütern und Grundstücken unter Vorbehalt einer auf jeden Erwerber derselben übergehenden Abgabe ist, wenn letztere unablösbar sein soll, in Zukunft nur unter folgenden Bedingungen zulässig:[1]

Bedingungen der Übertragung der Güter und Grundstücke. a. Übergang des Eigentums ohne Beschränkung. §. 2. 1) der Erwerber muß das volle Eigentum an den übertragenen Gütern und Grundstücken, unbeschadet der davon übernommenen Abgaben, erhalten. — 2) Derselbe darf in der Befugnis über vorgedachte Güter oder Grundstücke frei zu verfügen, nicht weiter beschränkt werden, als in dieser Verordnung ausdrücklich gestattet worden ist.

b. Beschaffenheit der vorbehaltenen Abgaben. §. 3. 3) Die zu entrichtenden Abgaben müssen in barem Gelde, oder in reinen Körnern von Feldfrüchten bestehen. Ihr Betrag muß entweder für den ganzen Umfang des übertragenen Guts oder Grundstücks (complexus), oder durch Verteilung nach Maßgabe des Flächen-Inhalts desselben (morgenweise rc.) fest bestimmt, auch die Fälligkeit (Entrichtungszeit) der Angabe nach gewissen, gleichmäßig wiederkehrenden Zeitpunkten, sowie der Ablieferungsort oder die größte Entfernung für die Ablieferung festgesetzt sein. — Von diesen Vorschriften finden nur die in den §§. 7. und 8. gemachten Ausnahmen statt.

c. Unzulässige Nebenbedingungen. §. 4. 4) Der Verlust des übertragenen Guts oder Grundstücks auf den Fall der versäumten Entrichtung der Abgabe darf nicht festgesetzt, auch überhaupt gedachte Abgabe durch Strafbestimmungen anderer Art (Konventionalstrafen) nicht gesichert, und endlich 5) die Bedingung einer Solidar-Verbindlichkeit der Besitzer mehrerer mit Abgaben beschwerten Güter und Grundstücke, für die Entrichtung der Abgaben, nicht hinzugefügt werden.

Ablösbarkeit der Abgaben in dem Falle entgegenstehender Verabredungen. §. 5. Wenn Verträge der vorgedachten Art etwas enthalten, was den Vorschriften der §§. 2. bis 4. zuwiderläuft, so sind sämtliche zum Besten des Berechtigten darin verabredete nutzbare Rechte der Ablösung unterworfen (§. 18.), sobald das mit Abgaben belastete Gut oder Grundstück nicht mehr im Besitze der Person sich befindet, welche den Vertrag geschlossen hat. —

---

[1]) Der Fiskus darf jedoch auf Ablösung provozieren. V. v. 28. Sept. 1867 §. 18 a. G.S. 1867 S. 1673.



Sowohl der verpflichtete Eigentümer als der Berechtigte ist befugt, auf die Ablösung anzutragen. — Wenn jedoch die verabredete Abgabe den Vorschriften des §. 3. gemäß, und nur etwas den Bestimmungen der §§. 2. und 4. Entgegenstehendes ausbedungen worden ist, so soll der Berechtigte befugt sein, die Ablösung der Abgabe durch Verzichtleistung auf die unstatthafte Bedingung abzuwenden, wodurch dann auch er das Recht, auf Ablösung anzutragen, verliert.

Ausnahmen der getroffenen Anordnungen. §. 6. Der Vorbehalt gesetzlich zulässiger Grund-Dienstbarkeiten (Servituten), die Ausschließung solcher, im Kontrakte genau zu bezeichnender Nutzungs-Arten, welche das Grundstück selbst ganz oder teilweise zerstören, und der Vorbehalt der Unteilbarkeit der Grundstücke ist bei der eigentümlichen Übertragung derselben, unter Vorbehalt einer Abgabe, erlaubt.

Fortsetzung. §. 7. Wenn durch Verträge Güter oder Grundstücke eigentümlich übertragen werden, um davon zunächst nutzbare Erd-Arten abzugraben, so soll in diesem Falle gestattet sein, eine Abgabe vorzubehalten, welche nach der Menge oder dem Maße der abzugrabenden nutzbaren Erd-Arten (des Torfs, Thons u. s. w.) bestimmt wird.

Fortsetzung. §. 8. Naturaldienste und andere als die im §. 3. bezeichneten Verpflichtungen können auf ein eigentümlich übertragenes Gut oder Grundstück gelegt werden, wenn sie die Erhaltung oder Verbesserung desselben, oder das Wohl der Gemeinde oder der Kolonie, zu welcher das Gut oder Grundstück gehört, zum Zweck haben. Jene Verpflichtungen müssen jedoch auf alle Grundstücke ähnlicher Art nach gleichem Verhältnisse gelegt, und die Befreiung anderer Besitzungen darf dadurch nicht bewirkt werden.

Form der Verträge. §. 9. Die über die eigentümliche Übertragung von Gütern und Grundstücken unter Vorbehalt einer Abgabe abzuschließenden Verträge sollen in einer öffentlichen Urkunde bei Strafe der Nichtigkeit abgefaßt werden.[1] — Einer gerichtlichen Konfirmation, wenn solche auch nach Provinzial-Gesetzen erforderlich sein sollte, bedarf es dabei nicht. — Vor Vollziehung dieser Urkunde bringen Verträge dieser Art keine rechtliche Wirkung hervor.

Bei allen Veränderungen in der Person des zur Abgabe verpflichteten Eigentümers ist der Berechtigte befugt, eine auf den neuen Erwerber lautende Ausfertigung der vorgedachten Urkunde, oder die schriftliche Anerkennung derselben in beweisender Form kostenfrei zu verlangen.

Wirkungen derselben. §. 10. Die Wirkungen der im vorhergehenden §. bezeichneten Verträge sind, wenn die Parteien ein anderes nicht verabredet haben, nach den in den §§. 11. bis 17. enthaltenen Grundsätzen zu beurteilen.

1. In Beziehung auf den Berechtigten. §. 11. Die vorbehaltene Abgabe haftet als eine dingliche Last auf dem übertragenen Gute oder Grundstücke.

a. Eigenschaften der vorbehaltenen Abgaben. Der Berechtigte hat die

---

[1]) Nicht z. B. bei Verleihung zu Meierrecht? Von Celle verneint (Francke Slg. S. 142 Nr. 10).



Befugnis, das Recht auf die Abgabe zu veräußern, jedoch soll dadurch für den zur Entrichtung der Abgabe Verpflichteten eine größere Belästigung nicht entstehen.

b. Vorzugs-Rechte derselben vor anderen Forderungen. §. 12. Wenn mehrere Gläubiger zur Befriedigung ihrer Forderungen das mit Abgaben belastete Gut oder Grundstück in Anspruch nehmen (Konkurs oder Liquidations-Prozeß), so soll der aus den zunächst vorhergehenden drei Jahren vorhandene Rückstand der schuldigen Abgabe allen hypothekarischen, privilegierten und anderen Privat-Forderungen vorgehen, wenn das dem Berechtigten in Beziehung auf das Gut oder Grundstück zustehende Recht auf die Abgabe in das Hypothekenbuch eingetragen war.[1]) — In Ansehung der Abgaben, welche nach dem Ausbruche des Konkurses oder Liquidations-Prozesses fällig werden, sind die allgemeinen Rechtsbestimmungen anzuwenden.

c. Beschränkung des Zerstückelungs-Rechts. §. 13. Wenn die Zerstückelung des mit Abgaben belasteten Guts oder Grundstücks auch nicht in dem abgeschlossenen Vertrage untersagt worden ist (§. 6.), so kann dennoch solche ohne Zustimmung des Berechtigten nicht in der Maße geschehen, daß daraus für ihn eine Beschwerde in Beziehung auf sein Recht auf die Abgabe, oder eine Beschränkung der Sicherheit erwächst.[2])

Fortsetzung. §. 14. Bei ganzen Gütern (Bauerhöfen u. s. w.), welche unter Vorbehalt einer Abgabe übertragen worden sind, findet eine Zerstückelung derselben ohne ausdrückliche Genehmigung des Berechtigten nicht statt.[3])

2. in Beziehung auf den Eigentümer. §. 15. In Beziehung auf die Verhältnisse der Eigentümer der mit einer Abgabe belasteten Güter und Grundstücke gelten folgende Vorschriften:

1) dieselben haben die aus dem Eigentume an Gütern und Grundstücken entspringenden Rechte auszuüben, und die darauf haftenden Lasten zu tragen;
2) sie sind nicht befugt, Erlaß an der vorbehaltenen Abgabe (Remission) von den Berechtigten zu fordern;
3) geht das mit der Abgabe belastete Gut oder Grundstück durch unabwendbare Natur-Ereignisse ganz oder zum Teil unter, so fällt die Abgabe gänzlich oder verhältnismäßig weg.

   Dasselbe findet statt, wenn das Grundstück durch Zufall auf solche Weise ganz oder zum Teil unartbar geworden ist, daß es ohne einen außerordentlichen Kostenaufwand nicht wieder nutzbar gemacht werden kann. Indessen ist der Berechtigte befugt, das Gut oder Grundstück statt einer verlangten Herabsetzung der Abgabe zurückzunehmen, wenn er das etwa empfangene Kaufgeld zurückgibt;
4) die Eigentümer solcher Güter oder Grundstücke können dieselben nach Gutbefinden aufgeben (derelinquieren), vorbehältlich des Ent-

---

[1]) Konk.O. §. 39; Ges. v. 13. Juli 1883 §§. 29, 35, 194.

[2]) Eine Klage, womit dieser Deteriorationen des Grundstücks, welche die Sicherheit der Rente gefährden, hindern könnte, giebt die V. ihm nicht (Celle 1876, Francke S. 142).

[3]) G.B.Ges. §. 8 (Nr. 41).

schädigungs-Anspruchs des Berechtigten, wenn die Grundstücke durch Schuld des Eigentümers verschlechtert worden sind.

Im Falle der Aufgabe des Eigentums (Dereliktion) hat zunächst der Berechtigte das Recht, jene in Besitz zu nehmen. Indessen ist derselbe zur Zurückgabe des etwa bezahlten Kaufgeldes, oder der aufgewandten Meliorations-Kosten nicht verpflichtet.

Beschränkung des Dereliktions-Rechts. §. 16. Das im vorstehenden §. Nr. 4. dem Eigentümer zugestandene Recht soll wegfallen, wenn Lasten auf dem Gute oder Grundstücke haften, welche nach Vorschrift der Gesetze eine gänzliche Aufgabe des Besitzes oder Eigentums (Dereliktion) ausschließen.

Unverbindlichkeit des Berechtigten zur Wiederannahme des Guts oder Grundstücks. §. 17. Der Berechtigte kann nie gezwungen werden, das unter Vorbehalt einer Abgabe eigentümlich übertragene Gut oder Grundstück gegen seinen Willen wieder in Besitz zu nehmen.

Vorschrift über die Ablösung neu entstandener Abgaben. §. 18. Die Ablösung der Lasten, welche künftig auf Güter oder Grundstücke gelegt werden, geschieht in den Fällen, wo solche nach Vorschrift des §. 5 eintritt, nach den Bestimmungen der V. v. 10. Nov. 1831. und vom heutigen Tage, wenn die Parteien ein anderes nicht verabredet haben. — Die Ablösung bringt dieselben Wirkungen in Beziehung auf die Verfügungsfreiheit des Verpflichteten u. s. w. hervor, wie solches in Ansehung der bereits bestehenden Grundlasten für den Fall der Abstellung vorgeschrieben worden ist.

Vorschriften über die Dauer der Zeitpacht-Kontrakte, worin ablösliche Abgaben ausbedungen sind. §. 19. Wenn Abgaben, welche nach den Vorschriften dieser Verordnung als unablöslich auf Güter und Grundstücke nicht gelegt werden können, in Zeitpacht-Kontrakten verabredet werden, so sollen Kontrakte dieser Art in keinem Falle auf länger als 20 Jahre Verbindlichkeit haben, vielmehr nach Ablauf dieses Zeitraums der einseitigen Aufkündigung unterworfen sein.

## 19) Gesetz, die in einigen Provinzen des Königreichs wegen Anmeldung, Eintragung oder Bestätigung von Kontrakten bestehenden Vorschriften betreffend. Vom 16. Dezember 1843. (G.S. I. 327.)[1]

Ernst August ꝛc. ꝛc. Die in verschiedenen Teilen Unseres Königreichs geltenden Vorschriften über Anmeldung, Eintragung oder Bestätigung von Kontrakten äußern bei strenger Anwendung der unvollkommenen alten Provinzialgesetze, auf welchen sie beruhen, manche nachteilige Folgen. Indes gewähren sie in einigen Beziehungen einen Nutzen, welcher bis zur Einführung umfassender, die Gewißheit des Grundbesitzes und eine zweckmäßige Führung der Hypothekenbücher vollkommen sichernder Einrichtungen nicht zu entbehren ist. Um jene Nachteile zu entfernen und diesen Nutzen zu erhalten, haben Wir Uns bewogen gefunden, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung, das folgende Gesetz zu erlassen.

§. 1. Die Vorschriften, welche über die Anmeldung, Eintragung oder Bestätigung von Verträgen in der Calenbergschen Verordnung vom 4. April 1620, in den §§. 1 und 2 des Kap. XI. der Lüneburgschen Polizeiordnung vom 6. Oktober 1618, und in dem §. 24 der Hildesheimschen

---

[1]) Vgl. Ges. v. 9. Nov. 1858, 17. Sept. 1862, 28. Mai 1873 §. 58 (Nr. 20 ff. u. 41) u. Wachsmuth im Mag. VII S. 172 ff.

Polizeiordnung vom 20. Oktober 1865 enthalten sind, imgleichen die späteren Ausschreiben und Verordnungen, welche diese Vorschriften erneuern oder näher bestimmen, werden hiermit aufgehoben.

§. 2. Statt derselben sollen in den Landesteilen, in welchen sie bisher Gültigkeit hatten,[1]) die folgenden Bestimmungen (§§. 3—11) in Kraft treten.

Diese neuen Vorschriften kommen mithin zur Anwendung in den Fürstentümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, Hildesheim und in den Grafschaften Hohnstein, Hoya und Diepholz, soweit nicht die nachfolgenden Ausnahmen eintreten.

Da nämlich die durch den §. 1 aufgehobenen Bestimmungen in einzelnen Bestandteilen der benannten Provinzen bisher gesetzliche Kraft nicht gehabt haben, so soll aus diesem Grunde das gegenwärtige Gesetz nicht zur Anwendung kommen auf dem Eichsfelde, [in der Herrschaft Plesse nebst dem Kloster Höckelheim, dem vormaligen Amte Neuengleichen und den dazu gehörenden Pertinenzien, dem Dorfe Laubach], [2]) den vormals Schaumburgschen Ämtern Lauenau, Lachem und Bodeloh, den mit dem Fürstentume Lüneburg vereinigten vormals Lauenburgschen Landesteilen, den Ämtern Westen-Thedinghausen, [Freudenberg, Uchte, der Voigtei Auburg] [2]) und dem von Oldenburg abgetretenen Kirchspiele Twistringen.

Auch erstrecken die Vorschriften der §§. 3—11 dieses Gesetzes sich nicht auf die Städte Hildesheim und Goslar, ferner nicht auf die Städte derjenigen Provinzen, in welchen die Verordnung vom 4. April 1620 Gesetzeskraft gehabt hat, sowie überhaupt hinsichtlich der Bürgergüter nicht auf diejenigen Städte, für welche besondere Gesetze, Statuten, oder Gewohnheiten in betreff der Veräußerung bürgerlicher Grundstücke bestehen.[3])

§. 3. Verträge, durch welche volles oder beschränktes Eigentum, oder Erbpachtrechte an Grundstücken zugesichert, erteilt, übertragen oder aufgegeben werden sollen,[4]) bedürfen, sofern diese Grundstücke in den Landesteilen, auf welche dies Gesetz nach dem §. 2 Anwendung findet, belegen und der Gerichtsbarkeit der Untergerichte unterworfen sind, zu ihrer formellen

---

[1]) Dazu gehört auch der Oberharz insbesondere Altenau (Celle, Okt. 1870, Francke Slg. S. 102).

[2]) S. Ges. v. 9. Nov. 1858.

[3]) S. Ges. v. 17. Sept. 1862 und die oben aufgeführten Städterechte Nr. 9 ff.

[4]) Auch Vorverträge (Ztschr. IV S. 242, Francke Slg. S. 102); dagegen nicht Nebenberedungen, welche nicht eine Abänderung des öffentlich beurkundeten Vertrags, sondern eine nähere Erläuterung über den Umfang der darin veräußerten Objekte enthalten (Celle, Sept. 1877 a. a. O.), keineswegs darf aber die Bestimmung des Objekts thatsächlich einer solchen Nebenberedung überlassen sein; — ebensowenig Verzicht auf Eigentumsansprüche, „wenn es dabei nicht um eine Änderung in den Eigentumsverhältnissen, sondern nur um die vertragsmäßige Feststellung des bestehenden Rechtszustandes, unter gleichzeitiger Zurückziehung unberechtigter Ansprüche sich handelt (Celle, Febr. 78 das.). — Verträge über Bestellung einer dos? Dagegen, weil erst die Eheschließung die Veräußerung vollende und weil diese keine definitive und dauernde sei, welche das Gesetz voraussetze, Celle 1880, (Francke Slg. a. a. O.). — Zweifelhaft soll sein, ob Hofesübergabe-Verträge dann darunter fallen, wenn sie zugleich Bestimmungen über die demnächstige Beerbung des übergebenden Eigentümers durch den Hofannehmer enthalten (Meyersburg Erl. d. hann. Höferechts S. 27 Nr. 3). — Eheverträge, Altenteilsverträge, Interimswirtschaftsverträge gehören an und für sich nicht hierher.

Gültigkeit einer öffentlichen Urkunde, d. h. sie müssen vor Gericht oder vor Notar und Zeugen errichtet oder anerkannt sein.

§. 4. Ausgenommen von der allgemeinen Bestimmung des §. 3 sind:

1) Verträge über künftige Erbschaften;[1])
2) Verträge, welche in Gemäßheit der Gesetze über Gemeinheitsteilungen[2]), Verkoppelungen, Ablösungen[3]) und gesetzliche Expropriationen[4]) vor den für diese Geschäfte angeordneten Behörden errichtet, oder von denselben bestätigt worden, und welche nur nach jenen Gesetzen zu beurteilen sind;[5])
3) die Erneuerungen bestehender erblicher Benutzungsrechte durch Meierbriefe, Lehnbriefe zc., imgleichen Konsense zu Verfügungen über Grundstücke von seiten der Lehnsherren, Gutsherren, Mitbelehnten, Agnaten, Fideikommißberechtigten zc.

§. 5. Alle Gerichte und Notare des Königreichs sind, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thlrn., schuldig, von den vor ihnen geschlossenen oder anerkannten Verträgen, auf welche der §. 3 Anwendung findet, eine beglaubigte Abschrift dem Gerichte der belegenen Sache binnen vier Wochen auf Kosten der Parteien zu übersenden, soweit nicht vor dem letzteren selbst die Verträge errichtet oder anerkannt worden. — Sind die Grundstücke in verschiedenen Gerichtsbezirken belegen, so ist einem jeden dieser Gerichte eine beglaubigte Abschrift des Vertrages zuzustellen. — Es haben die Gerichte und Notare darauf zu halten, daß in einem solchen Vertrage die Identität des dadurch betroffenen Grundstücks, insofern solches nicht nach den Grundsteuer-Katastern, und bei Gebäuden nach den Brand-Katastern bezeichnet ist, auf andere Weise außer Zweifel gesetzt werde. — Die Übertretung der in diesen Paragraphen enthaltenen Vorschriften soll jedoch der Gültigkeit des Vertrages nicht schaden.

§. 6. Alle Verträge, auf welche der §. 3 Anwendung findet, und welche nicht in einer öffentlichen Urkunde errichtet oder anerkannt worden, sind durchaus unverbindlich.[6]) Jedoch soll ein solcher Vertrag, wenn darüber eine von allen Kontrahenten mittelst deren Unterschrift vollzogene[7]) und

---

[1]) S. Ges. v. 28. Dez. 1821 §. 17 (A. Nr. 14).

[2]) Ges. v. 30. Juni 1842 u. v. 17. Jan. 1883 (Wallbaum S. 74 ff.).

[3]) S. die Ges. unter B. f.

[4]) S. die Ges. unter B. d.

[5]) Aber nicht jeder Vertrag, der bei Gelegenheit einer Expropriationsverhandlung abgeschlossen ist, gehört hierher (Celle 1878, Francke S. 104 Nr. 41).

[6]) Auch die in dem Vertrage als integrierender Bestandteil enthaltene Verabredung, binnen bestimmter Frist über den Vertrag eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen, und die beigefügte Pönalstipulation (Celle 1871, Ztschr. IV 244. dagegen Entsch. III Nr. 45. Vgl. Ztschr. III S. 71, 73; Seuff. Arch. Bd. 27 Nr. 115, 116, Entsch. II Nr. 4. S. auch §. 7).

[7]) Wenn auch nicht persönlich, sondern durch den Mandatar (Ztschr. VII S. 60, Entsch. VII Nr. 115; s. dagegen U. v. 1874, Francke S. 106); auch nicht notwendig gleichzeitig (Celle 1873, das. S. 108 Nr. 47); auch Unterkreuzung genügt (Entsch. I Nr. 29).

mit der Tagbezeichnung versehene Privaturkunde errichtet ist, jedem Teile das Recht geben, auf Anerkennung der Urkunde [1]) zu klagen.[2])

Diese Klage muß binnen sechs Wochen vom Datum der Urkunde, und wenn mehrere Urkunden über denselben Gegenstand errichtet sind, von dem Datum der jüngsten unter denselben, angerechnet, bei dem Richter der belegenen Sache angebracht werden. [3]) — Es sollen in diesem Verfahren keine anderen Einreden, als solche, welche die Thatsache der Vollziehung des Vertrages betreffen, zugelassen werden. — Verstreicht die obige Frist ungenutzt, so bleibt der Vertrag durchaus unverbindlich, und es findet gegen das Versäumnis aus keinem Grunde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt. — Ist ein Vertrag über mehrere, verschiedenen Untergerichten unterworfene Grundstücke geschlossen, so ist es der Wahl des Klägers überlassen, bei welchem dieser Gerichte er die Klage auf Anerkennung anbringen will.

§. 7. Verträge, welche der vorstehende Paragraph für unverbindlich erklärt, begründen nicht nur keine Klage, sondern auch keine Einrede und keinen Anspruch auf Entschädigung. [4])

§. 8. Von den vor dem Gerichte der belegenen Sache aufgenommenen Verträgen sind die Konzepte, und von den vor diesem Gerichte anerkannten Verträgen beglaubigte Abschriften zu den Kontraktenbüchern zu legen, bei welchen auch die nach dem §. 5 einzusendenden beglaubigten Abschriften aufzubewahren sind.

§. 9. Soweit die unter den Nummern 93, 94, 95 und 97 der revidierten Sporteltaxe für die Untergerichte begriffenen Verträge unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, soll dafür, wenn sie von dem Gerichte aufgenommen werden, nur die unter jenen Nummern bestimmte Gebühr, und, wenn sie vollständig abgefaßt, nur zur Anerkennung dem Gerichte überreicht werden, außer den Kopialien nur ein Dritteil dieser Gebühr erhoben werden, dagegen aber die unter der Nummer 118 der Sporteltaxe bestimmte Gebühr für die Konfirmation solcher Kontrakte hinwegfallen.

§. 10. Da durch dies Gesetz nur die in dem §. 1 bezeichneten älteren

---

[1]) Die Urkunde ist vorzulegen, andernfalls die Klage unzulässig (Celle 1876; dagegen März 1876; Francke S. 107 Nr. 46;) Originalurkunde? Ztschr. IX S. 244. — Anerkennung zu vorgelesenem und genehmigtem Protokoll erledigt die Klage (Entsch. IV Nr. 18, VI Nr. 131, vgl. VI. 132. u. VII. 115). Anerkennung durch nicht legitimierten Anwalt? (Ztschr. VII S. 109). — Das Klagrecht steht nur den Kontrahenten zu und ist auf Singularsuccessoren nicht übertragbar (Celle 1854, Mag. V S. 142).

[2]) Richtiger Beklagter im Vertretungsfalle der unterschriebene Mandatar oder der nicht unterschriebene Mandant? Für ersteres Celle, 1879 bei Francke S. 107 Nr. 44. — Auch bei völlig ungenügender Bezeichnung des Grundstücks ist diese Klage begründet (Clausbruch u. Stegem. I Nr. 15). Siehe Abs. 3.

[3]) **Ges. betr. den §. 6 des Ges. v. 16. Dez. 1843 rc. Vom 17. Dez. 1862 (G.S. I S. 365):** „Im Sinne des §. 6 d. Ges. v. 16. Dez. 1843 rc. ist eine Klage als angebracht anzusehen, wenn die Klaganträge entweder auf der Gerichtsschreiberei überreicht oder zu gerichtlichem Protokolle gegeben sind." Abgeändert durch C.P.O. §. 239? Das Landgericht Hannover hat mehrfach entgegengesetzt erkannt.

[4]) Daher auch Ungültigkeit der Vereinbarung von Konventionalstrafe oder Reugeld für den Fall der Nichterfüllung oder des Rücktritts (Celle 1875, Francke S. 105 Nr. 43).



Vorschriften aufgehoben werden, so bleiben, soweit es nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bei Verträgen einer gerichtlichen oder obrigkeitlichen Einwirkung bedarf [1]) (wie z. B. bei Veräußerung von Dotal- und Pupillengütern), die darüber bestehenden besonderen Vorschriften neben denen des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft, wie es sich auch von selbst versteht, daß Verträge, deren Gültigkeit von der Einwilligung eines Obereigentümers abhängig ist, auch ferner bis zur Erteilung dieses Konsenses ungültig sind.

§. 11. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Ersten Februar des künftigen Jahrs in Kraft, wogegen die vor solchem Tage geschlossenen Verträge nach den Vorschriften der in dem §. 1 bezeichneten Verordnungen zu beurteilen sind.

Wenn aber solche Verträge von allen Kontrahenten erfüllt sind, so sollen sie auf den Grund der in diesen Verordnungen enthaltenen Vorschriften nicht angefochten werden können. [2])

§. 12. Die Frage, ob die in der Lüneburgschen Polizeiordnung vom 6. Oktober 1618. Cap. XLII. und in der Hildesheimschen Polizeiordnung vom 20. Oktober 1665. §. 141 enthaltenen Bestimmungen über die Bestätigung der Bürgschaften noch jetzt anwendbar oder für abgeschafft zu halten seien, wird dahin entschieden, daß die gedachten Bestimmungen nicht weiter zur Anwendung kommen sollen, und zwar, soweit solche besondere Vorschriften in Beziehung auf Bürgschaften in sich begreifen, auch für die Vergangenheit. . . .

### 20) Gesetz, die Aufhebung der Hessischen Kontraktenordnung vom 9ten Januar 1732 betreffend. Hannover, den 9ten November 1858. (G.S. I 323.)

Unter Aufhebung der im §. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 16ten Dezember 1843, die in einigen Provinzen des Königreichs wegen Anmeldung, Eintragung oder Bestätigung von Kontrakten bestehenden Vorschriften betreffend, enthaltenen Bestimmung, wonach dieses Gesetz nicht zur Anwendung kommen soll in der Herrschaft Plesse nebst dem Kloster Höckelheim, dem vormaligen Amte Neuengleichen und den dazu gehörenden Pertinenzien, dem Dorfe Laubach, ferner in den Ämtern Freudenberg, Uchte und der Vogtei Auburg,

und unter fernerer Aufhebung der Hessischen Verordnung de dato Stockholm, den $\frac{\text{29sten Dezember 1731,}}{\text{9ten Januar 1732,}}$ wie es mit den Tausch-, Kauf- und Schenkungsbriefen, wie auch Schuld- und Pfandverschreibungs-, Bürgschafts- und dergleichen Kontrakten hinfüro gehalten werden soll, samt den später über Auslegung dieser Verordnung gegebenen Deklarationen, insbesondere den Artikeln XXXV und XXXVI der Hessischen Verordnung zur Verbesserung des Justizwesens und Erörterung verschiedener streitiger Rechtsfragen vom 17ten März 1767,

wird hiermit bestimmt, daß Unser vorerwähntes Gesetz vom 16ten De-

---

[1]) S. aber G.B.Ges. v. 28. Mai 1873 §. 8.

[2]) Abs. 2 bezieht sich nur auf vor 1. Febr. 1844 geschlossene Verträge, vgl. §. 7 (Celle 1879, Francke S. 109 Nr. 51).

zember 1843 in den vorgedachten vormals Hessischen Landesteilen fortan zur Anwendung zu bringen sei.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1sten Dezember d. J. in Kraft.

Auch vor diesem Tage eingegangene Verträge können, falls sie von allen Kontrahenten erfüllt worden sind, auf Grund der in diesem Gesetze aufgehobenen Rechtsnormen nicht angefochten werden.

**21) Gesetz, betreffend die Aufhebung der die Veräußerung von Bürgergütern bezielenden Verordnungen. Vom 17. September 1862. (G.S. I. 367.)[1]**

§. 1. Vorbehältlich der Vorschriften in den §§. 5, 6 werden aufgehoben:

1) die die Veräußerung von Bürgergütern betreffenden Verordnungen vom 6. Oktober 1712, 13. Januar 1733, 15. November 1736, 17. August 1739 und 26. Januar 1753;
2) das Statut der Stadt Hameln vom 4. Junius 1712.

§. 2. An die Stelle der durch den §. 1 aufgehobenen Rechtsnormen treten die Vorschriften der §§. 3—9 des Gesetzes vom 16. Dezember 1843.[2]

§. 3. Die Vorschriften des §. 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1843 kommen mit der Erweiterung zur Anwendung:

1) daß die Gerichte und Notare eine beglaubigte Abschrift der betreffenden Verträge der städtischen Obrigkeit auf Kosten der Parteien zuzustellen haben;
2) daß die Identität des betreffenden Grundstücks, sofern dasselbe im städtischen Kataster oder in der Häuserliste sich aufgeführt findet, darnach klarzustellen ist.

§. 4. Insoweit in einzelnen Städten[3]) das Institut der gerichtlichen Auflassung (Verlassung) in Geltung steht, kommen nicht die Vorschriften des Gesetzes vom 16. Dezember 1843, sondern lediglich die Grundsätze der gerichtlichen Auflassung zur Anwendung.

Die Einführung, Erweiterung und nähere Regelung der gerichtlichen Auflassung im Wege der lokalen Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

§. 5. Die besonderen Vorschriften unter 6—18 der Verordnung vom 26. Januar 1753 werden aufrecht erhalten.

Es tritt jedoch an die Stelle des Stadtmagistrats dasjenige Amtsgericht, dessen Gerichtsbarkeit das retraktpflichtige Grundstück unterworfen ist.[4])

§. 6. An den Bürgergütern der Städte derjenigen Landesteile, für welche die im §. 1 aufgehobenen Verordnungen erlassen worden sind, kann ein vertragsmäßiges Pfandrecht nur durch Eintragung in das Hypotheken=

---

[1]) Ähnliche, jedoch nur die Verpfändung von Bürgergütern betreffende Gesetze waren bereits erlassen: für Northeim am 18. Dez. 1860 (G.S. I. 175) und für Osterode, Einbeck, Hardegsen, Uslar, Moringen und Münden am 22. Mai 1861 (G.S. I. 36).

[2]) S. Nr. 19.

[3]) S. z. B. o. Nr. 12 u. 14 u. die Gerichtsordnung, die Auflassung der bürgerlichen Stadthäuser in der Stadt Hannover betr. v. 20. Febr. 1765 (Ebhardt I. 267). Dieselbe gilt nicht im Ernst=August=Stadtteile (Ztschr. IX. 257, Entsch. VII. 118, N. Mag. II S. 203). Auch in Hildesheim gilt gerichtliche Auflassung, Grefe I. S. 155. F. — [4]) Veraltet nach dem Ges. vom 24. Dez. 1872.

buch des betreffenden städtischen Bezirks und zwar beim Vorhandensein eines Spezial-Hypothekenbuchs neben einem General-Hypothekenbuche für das betreffende Grundstück nur durch Eintragung in jenes erworben werden. [1])

§. 7. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Auch vor dem 1. Oktober d. J. eingegangene Pfandverträge können auf Grund der durch den §. 1 aufgehobenen Rechtsnormen von keiner Seite angefochten werden, wenn die Verpfändung in das Hypothekenbuch des betreffenden städtischen Bezirks eingetragen ist. Die Entscheidung der Frage aber, ob beim Vorhandensein eines Spezial-Hypothekenbuchs neben einem General-Hypothekenbuche für ein in Frage stehendes Bürgergut zum Erwerbe eines Pfandrechts an diesem Bürgergute die Eintragung in das Spezial-Hypothekenbuch erforderlich sei oder schon die Eintragung in das General-Hypothekenbuch genüge, richtet sich bei den vor dem 1. Oktober d. J. eingetragenen Hypotheken nach den zur Zeit der Eintragung bestehenden allgemeinen resp. besonderen Rechtsnormen. [1])

Auch sonstige vor dem 1. Oktober d. J. eingegangene Verträge können auf Grund der durch den §. 1 aufgehobenen Rechtsnormen von keiner Seite angefochten werden, wenn sie von den Kontrahenten erfüllt sind.

## d) Enteignung.

Über das Enteignungswesen entscheidet jetzt das allgemeine Ges. über die Enteignung von Grundeigentum v. 11. Juni 1874 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 54, 55 desselben. Nämlich:

§. 54. „Dieses Gesetz findet keine Anwendung:

1) auf die in besonderen Gesetzen oder im Gewohnheitsrechte begründete Entziehung oder Beschränkung des Grundeigentums im Interesse der Landeskultur, als: bei Regulierung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, bei Ablösung von Reallasten, Gemeinheitsteilungen, Vorflutsangelegenheiten, Entwässerungs- und Bewässerungsangelegenheiten, Benutzung von Privatflüssen, Deichangelegenheiten, Wiesen- und Waldgenossenschafts-Angelegenheiten;
2) auf die Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums im Interesse des Bergbaues und der Landestriangulation.

§. 55. Bereits eingeleitete Enteignungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Wird in einem solchen Verfahren der Rechtsweg beschritten, so findet der §. 40 auch hier Anwendung."

§. 40 betr. die freie Beweiswürdigung. Zufolge §. 55 und da die V. v. 19. Aug. 1867 das pr. Ges. über Eisenbahnunternehmungen nur unter Ausschluß der Bestimmungen desselben über die Expropriation eingeführt hat, kommen für bereits eingeleitete Enteignungsverhandlungen die hannov. Ges. v. 8. Sept. 1840, 6. Aug. 1844 u. 31. Juli 1850 über die Veräußerungsverpflichtung bei Eisenbahnunternehmungen (vgl. Francke Slg. S. 125 u. die dort citierten Urteile des O.A.G. Celle), das Chausseebaugesetz v. 20. Juni 1851 (vgl. Francke Slg. S. 64 Nr. 60), d. Ges. v.

[1]) S. §. 8 des Ges. vom 14. Dez. 1864. (B. 41.)

16. Sept. 1846 über die Veräußerungspflicht behufs Anlage von Schiffahrtskanälen und Häfen u. v. 9. Februar 1863 über die Verpflichtung zur Grundabtretung zu feuerbaupolizeilichen Zwecken in Ostfriesland und Harlingerland auch jetzt noch in Betracht.

## e) Gesetzliche Eigentumsbeschränkungen und Servituten.

Windscheid §§. 169, 200 ff.

### 22) Das Witzenmühlenrecht v. 5. Juni 1570.

Über die Anwendbarkeit des Witzenmühlenrechts (so genannt von dem Geding auf der Witzenmühle) vgl. Grefe I §. 21. Am ehesten anwendbar möchte es noch erscheinen bezüglich des Bienenrechts, vgl. Bülow und Hagemann, praktische Erörterungen II. 90.

Von Immen-Zeunen.

Zum funffzehnten, Wann man wolte einen Neuen Immen-Zaun bauen, derselbe soll von dem alten Zaune bleiben 9. Stiege Ruthen weit, und eine jede Ruthe soll 16. Fuß lang seyn.

NB. Dieses ausgerechnet, träget die weite aus 2440 Ellen oder Schritt.

Zum sechszehnten, das Gehäg von dem Zaune soll Er verthedigen also, Er soll mit einem Fusse an des Immen Zauns Thor stehen, und soll mit der lincken Hand Kreutzweiß an das förder Ohr fassen, und werffen einen Schleve, oder mit der Schenen dreymahl, und so weit Er in den dreyen mahlen werffet, soll er das Gehäge verthedigen, und das weiche Holtz, aber nicht weyde.

Zum siebenzehenden, den Schwarmen soll Er verthädigen, Neun Heubäume lang, und der Heubaum soll 16. Schue lanck seyn, sein 72. Ellen oder Schritt.

Zum achtzehenden, Wann ein ander käme, und Jagte einen Schwarm, und wolte sagen, Er wäre von seinen Immen geflogen, und der Schwarm hätte sich in ein ander Gehäge gesetzet, so soll derselbe der nachjaget des ein Beweis bringen, daß ihm der Schwarm entflogen ist, oder den Strauch mit sich bringen, da der Schwarm auff gesessen hat.

### 23) Verordnung über die Fällung von Bäumen in den zu freien Höfen gehörigen Holzungen in den Fürstentümern Lüneburg, Calenberg, Grubenhagen und Göttingen, vom 27. Februar 1848. (I. 55.)

Ernst August rc. rc. Wir verordnen hiermit, daß die Bestimmungen der Lüneburgschen Polizeiordnung vom 6. Oktober 1618 Cap. 51. §. 33, der Lüneburgschen Holzordnung vom Jahre 1665 Art. LII. und Art. LXII. und der Forstordnung für die Fürstentümer Calenberg, Grubenhagen und Göttingen vom 8. Junius 1678 Abschnitt 3, Art. 19 und Abschnitt 4, Art. 11, soweit sie das Fällen einzelner Bäume in den Holzungen der Unterthanen ohne vorgängige Anweisung verbieten, auf die zu gutsherrnfreien Höfen gehörigen Holzungen keine Anwendung finden sollen . . . . .

**24) V., die Gewinnung von Sudden oder Hullen, sowie von Plaggen in der Grafschaft Bentheim betreffend. Vom 14. Jan. 1863. (G.S. I. 11.)**

§. 1. Alle für die Grafschaft Bentheim bestehenden Verordnungen und sonstigen allgemeinen Erlasse, durch welche in Privatgrundstücken, gemeinen Mööören (Vennen) und Marken das Gewinnen von sogenannten Hullen oder Sudden, sowie von Plaggen untersagt oder beschränkt ist, wie namentlich 1) die V. 2c. v. 13. Okt. 1719; — 2) die V. 2c. v. 10. Mai 1743; — 3) die V. 2c. v. 18. Febr. 1769; — 4) die V. 2c. v. 9. März 1784 — sind aufgehoben.

§. 2. Beschlüsse der Teilnehmer wegen Verwendung der gemeinen Mööre (Vennen) und Marken zu den §. 1 bezeichneten Zwecken bleiben der verfassungsmäßigen Oberaufsicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens unterworfen.

**25) Zeugnis der Calenbergschen Landschaft, daß in den Fürstentümern Calenberg und Göttingen der Schäferei-Berechtigte das Recht hat, selbst dem Eigentümer des fundi die Anlage einer Schäferei auf dessen eignen Gründen zu untersagen, v. 1. Febr. 1754.**

Demnach namens Kgl. Kloster-Kammer bei Uns nachgesucht worden, ein Attestat darüber namens Calenbergscher Landschaft zu erteilen, daß im Fürstentum Calenberg und Göttingen, besonders im Amte Calenberg, die Gerechtigkeit, eine Schäferei zu halten, als eine besondere Gerechtigkeit solchergestalt anzusehen, daß demjenigen, so damit an ein und anderm Ort oder Feldmark versehen ist, gegen alle und jede auch contra proprietarium des Fundi, worauf die Hude und Weide exerziert wird, bei neuerlich vorhabender Anlegung einer Schäferei daselbst ein Jus prohibendi zustehe, dieses auch in der Wahrheit sich so verhält, wovon Kundschaft niemand zu verweigern, so haben wir gesuchtermaßen solches hierdurch bezeugen . . . . kein Bedenken finden können.[1])

Deichlasten.

Die Deichlast als eine öffentlich-rechtliche Last der im Deichschutz belegenen Grundstücke kann von diesen durch Privatdispositionen nicht getrennt werden; vgl. die Entsch. in Franckes Slg. S. 81 ff.; vgl. auch die Nr. 27 hiernach.

**26) Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 28. Januar 1848. über das Deichwesen auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover. Vom 11. April 1872.**

Art. I. Das beiliegende Gesetz vom 28. Januar 1848. über das Deichwesen tritt auch für die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover, jedoch mit der im zweiten Artikel dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkung und mit nachfolgenden Änderungen in Kraft.

1. Die staatliche Oberaufsicht über das Deichwesen liegt den unteren

---

[1]) Vgl. die Ges. über Aufhebung von Weiderechten v. 8. Nov. 1856 u. 8. Juni 1873.

Verwaltungsbehörden (Landrat, Amtshauptmann, Magistrat) und in höherer Instanz der Regierung beziehungsweise den Landdrosteien ob. Diejenigen Zuständigkeiten, welche in den §§. 4. bis 10. und 24. des Gesetzes vom 28. Januar 1848. den Regierungen übertragen sind, werden von den Verwaltungsbehörden unterer Instanz wahrgenommen; dagegen bleibt die nach Vorschrift der §§. 1. bis 3. des Gesetzes erforderliche staatliche Genehmigung für neue und für die Verlegung, Erhöhung oder Beseitigung bestehender Deichanlagen der Regierung beziehungsweise den Landdrosteien vorbehalten.[1])

2. Die im §. 2. des Gesetzes vom 28. Januar 1848. vorgeschriebene vorherige Anhörung der Beteiligten hat in allen Fällen einzutreten, vorbehaltlich provisorischer Verfügung, wenn Gefahr im Verzuge ist.

3. In den Fällen der §§. 4. und 5. des Gesetzes ist nur dann von Amtswegen einzuschreiten, wenn aus der Nichterhaltung des Deiches eine gemeine Gefahr entsteht, andernfalls nur auf Antrag eines Beteiligten.

4. Der §. 11. des Gesetzes wird durch nachfolgende Vorschrift ersetzt:

Ist es zur erheblichen Förderung der Landeskultur wünschenswert, Deiche und dazu gehörige Sicherungs- und Meliorationswerke anzulegen, zu erweitern oder zu erhalten, so können die Besitzer sämtlicher, der Überschwemmung ausgesetzten Grundstücke zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der Werke unter landesherrlicher Genehmigung zu Deichverbänden vereinigt werden, wenn die Mehrheit der Beteiligten der Anlage beziehungsweise dem Verbandsstatute zustimmt.

In Fällen gemeiner Gefahr kann jedoch die Vereinigung der Beteiligten zu Deichverbänden unter landesherrlicher Genehmigung auch dann erfolgen, wenn die Mehrheit der Beteiligten der Anlage beziehungsweise dem Verbandsstatute widerspricht.

In diesen Fällen ist jedoch die zuvorige Anhörung des ständischen Verwaltungsausschusses der betreffenden Provinz erforderlich.

Eine Mehrheit im Sinne dieser Bestimmung wird durch diejenigen gebildet, welche innerhalb des von der Regierung (Landdrostei) auf Grund technischer Ermittelungen vorläufig festgestellten Überschwemmungsgebiets den größeren Teil der beteiligten Grundfläche besitzen.

Die Nichtabgabe der Stimme in dem behufs der Abstimmung anberaumten, ordnungsmäßig unter Angabe des Zweckes bekannt gemachten Termine gilt als Zustimmung zu den Mehrheitsbeschlüssen der Erschienenen.

Durch die vorläufige Festsetzung des Überschwemmungsgebiets wird einer demnächstigen Regelung der Beitragsverhältnisse im Sinne des §. 16. des Gesetzes nicht vorgegriffen.

5. Der §. 14. des Gesetzes erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Falls jedoch die Vertretung eines der beteiligten Deichverbände widerspricht, so bedarf eine solche Verfügung der Zustimmung des ständischen Verwaltungsausschusses der betreffenden Provinz. Die

[1]) Vgl. d. Ges. v. 1848 §. 22.

dauernde Vereinigung mehrerer Verbände erfordert die Zustimmung derselben.

6. Der §. 20. des Gesetzes wird durch nachfolgende Vorschrift ersetzt:

Die Eigentümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung der Deichbehörde dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütigung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen nötigen Materialien an Sand, Lehm, Rasen u. s. w. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen. Die Ermittelung und Feststellung der Entschädigung erfolgt . . . . in der Provinz Hannover unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Hannoverschen Gesetzes vom 16. September 1846., die Veräußerungspflicht behufs der Anlage von Schifffahrtskanälen betreffend.

7. Gegen die Erlasse der Deichaufsichtsbehörden kann der Rekurs an die höheren Instanzen und zwar in letzter Instanz an den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten verfolgt werden.

Der Rekurs gegen solche Resolute der Deichaufsichtsbehörden, durch welche über die interimistische Tragung der Baulast entschieden wird, muß in beiden Rekursinstanzen innerhalb der im §. 7. des Gesetzes bezeichneten Frist bei der unteren Verwaltungsbehörde angemeldet und gerechtfertigt werden.

Art. II. Vorbehaltlich der Vorschriften im Artikel VIII. dieses Gesetzes findet das Gesetz vom 28. Januar 1848. auf nachfolgende Gebietsteile keine Anwendung:

1) betr. Schleswig-Holstein; — 2) auf die Herzogtümer Bremen und Verden, soweit die Deichordnung vom 29. Juli 1743.[1]) Anwendung findet; — 3) auf das Land Hadeln[2]); — 4) auf das Fürstentum Lüneburg und die zur Provinz Hannover gehörigen Lauenburgschen Landesteile, soweit die Lüneburgsche Deich- und Sielordnung vom 15. April 1862.[3]) und — 5) auf die Grafschaften Hoya und Diepholz, soweit die Deich- und Abwässerungsordnung vom 22. Januar 1864.[4]) Anwendung findet, oder demnächst in Anwendung gebracht werden wird; — 6) auf das Fürstentum Ostfriesland[5]); — 7) auf den zum Herzogtum Aremberg-Meppen gehörenden Bezirk der Stadt Papenburg.[6])

Art. III. In den unter 1. bis 6. im Artikel II. erwähnten Gebietsteilen verbleibt es bei den dort in Geltung befindlichen, auf das Deich- und Sielwesen bezüglichen Gesetzen und Verordnungen, und den durch rechts-

---

[1]) Vgl. Grefe II S. 83 u. Anm. f—h das.

[2]) Hadelnsches Landrecht v. 1583 Tl. 4 Tit. 2 u. 3 (in Ebhardt Slg. vor 1813 Bd. II S. 27 mit Unrecht weggelassen; vgl. auch Grefe II S. 84 D.); s. auch die Nr. 27.

[3]) G.S. III S. 34 ff.

[4]) G.S. III S. 12.

[5]) Deich- u. Siel-O. v. 12. Juni 1853 (G.S. III S. 49, vgl. 1858 III S. 30) u. Ges. betr. deren Abänderung v. 5. Jan. 1864 (G.S. I S. 3) — vgl. auch d. Ges. die Vertretung der Deich und Syhlachten in Prozessen betr. v. 29. Okt. 1848.

[6]) S. Art. III Abs. 2.

verbindliches Herkommen feststehenden deich- und sielrechtlichen Normen bis zur Aufhebung oder Abänderung derselben im verfassungsmäßigen Wege, insoweit nicht dieses Gesetz in den nachfolgenden, nur für die im Artikel II. bezeichneten Landesteile geltenden Vorschriften der Artikel IV. bis VIII. entgegensteht.[1])

Für den Bezirk der Stadt Papenburg treten die Bestimmungen der Ostfriesischen Deich- und Sielordnung vom 12. Juni 1853. (Hannoversche Gesetz-Samml. von 1853. III. Abteilung S. 49.) und der zu derselben erlassenen Novelle vom 5. Januar 1864. (Hannoversche Gesetz-Samml. von 1864. I. Abteilung S. 3.) mit den abändernden und ergänzenden Vorschriften der nachfolgenden Artikel dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

Art. IV. Die innere Organisation der Deich- und Siel- (Schleusen-, Wettern-, Wasserlösungs- u. s. w.) Verbände kann mit Zustimmung ihrer Vertretung oder im Falle des Widerspruchs derselben mit Zustimmung des ständischen Ausschusses der betreffenden Provinz durch landesherrlich zu vollziehendes Statut neu geregelt und festgestellt werden.

Wo eine solche neue Regelung eintritt, soll die Mitwirkung der Staatsbehörden in Angelegenheiten der Verbände auf die Befugnisse der Oberaufsicht beschränkt, und die unmittelbare Beaufsichtigung und Leitung der Verbandsangelegenheiten eignen Beamten oder Vertretern der Verbände übertragen werden.

Art. V. Mehrere Deichverbände, welche in Beziehung auf die Erhaltung der Deiche ein gemeinschaftliches Interesse haben, können durch die im vorigen Artikel erwähnte statutarische Regelung unter eine gemeinsame Verwaltung gestellt werden, wenn dadurch eine angemessenere Aufsicht zu erzielen ist.

Dasselbe gilt für Deich- und Sielverbände, wenn letztere ganz oder überwiegend dem örtlichen Bereiche eines und desselben Deichverbandes angehören, und für mehrere Siel- (Wasserlösungs-) Verbände, wenn sie in wasserwirtschaftlicher Beziehung gemeinsame Interessen haben.

Art. VI. Die Beteiligung der Landkommissäre in den Grafschaften Hoya und Diepholz an der Deich- und Schlagtaufsicht fällt hinweg (vergl. §. 79. des Hannoverschen Gesetzes vom 22. Januar 1864., Hannoversche Gesetz-Samml. für 1864. S. 12. und §. 2. der Verordnung vom 29. September 1775. wegen der in der Grafschaft Hoya eingeführten Deich- und Schlagtaufsicht).

Art. VII. Rücksichtlich der Verbandslasten und ihrer Verteilung, sowie rücksichtlich etwaiger Änderungen in dem geltenden Beitragsverhältnisse verbleibt es bei dem bestehenden Rechte.

Es fallen jedoch innerhalb der bestehenden Verbände alle Befreiungen von der Mittragung der Deich- und Sielverbandslasten, soweit sie nicht auf dem bestehenden Beitragsfuße oder der geltenden Art der Lastenverteilung beruhen, hinweg.

Ist eine durch die frühere Gesetzgebung nicht schon beseitigte Befreiung

[1]) Wegen der Deichlastfreiheit der Bremischen Moorleute vgl. Francke Slg. S. 82.



von der Mittragung der Verbandslasten vertragsmäßig durch Gegenleistungen an den Verband erworben, so ist der letztere verpflichtet, dem Inhaber des befreiten Grundstücks für Aufhebung der Freiheit volle Entschädigung zu leisten. Rücksichtlich aller übrigen, erst durch dieses Gesetz aufgehobenen Befreiungen liegt dem Verbande eine Entschädigungsverbindlichkeit nicht ob.

Art. VIII. Insoweit es an Vorschriften über die Bildung neuer Deichverbände oder an gesetzlichen Bestimmungen und rechtsverbindlichem Herkommen über die Verpflichtung der Eigentümer eingedeichter Grundstücke und Vorländer zur Abtretung derselben oder zur Gestattung vorübergehender Benutzung ihres Grundeigentums für die Deichzwecke fehlt, treten die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Januar 1848. (§§. 11. bis 13. und §. 20.) mit den im ersten Artikel dieses Gesetzes enthaltenen Änderungen und Zusätzen in Kraft.

Art. IX. Der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

### 26 a) Gesetz über das Deichwesen. Vom 28. Januar 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen, da die bestehenden Gesetze über das Deichwesen sich als unzureichend erwiesen haben, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsrats, für alle Teile Unserer Monarchie, was folgt:

I. Deiche, die zu keinem Deichverbande gehören. §. 1. Deiche [1]) oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, dürfen in der ganzen Breite, welche das Wasser bei der höchsten Überschwemmung einnimmt (Inundationsgebiet), nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung neu angelegt, verlegt, erhöht, sowie ganz oder teilweise zerstört werden. — Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, soll polizeilich nicht nur mit einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft, sondern auch, wenn es erforderlich ist, zur Wiederherstellung des früheren Zustandes angehalten werden. — Auf Schutzmaßregeln, welche in Notfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§. 2. Vor Erteilung der Genehmigung (§. 1.) hat die Regierung nach ihrem Ermessen in erheblicheren Fällen die Beteiligten zu hören.[2]) — Ist es ungewiß, welche Personen als beteiligt zu betrachten sind, so kann die Regierung eine öffentliche Aufforderung mit der Verwarnung erlassen, daß diejenigen, welche sich binnen der zu bezeichnenden Frist nicht gemeldet haben, mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden sollen. — Eine solche Aufforderung ist zweimal in die Amtsblätter des Regierungsbezirks einzurücken, und in den betreffenden Gemeinden auf die ortsübliche Weise bekannt zu machen.

---

[1]) Privateigentum an Deichen? Bojunga, N. Mag. V S. 31, Francke Slg. S. 80.

[2]) S. Art. I Nr. 2 d. Einf.Ges.

§. 3. Die Genehmigung zu einer Anlage, Verlegung oder Erhöhung (§. 1.) ist zu versagen, wenn, nach dem Urteile der Regierung, das notwendige Abflußprofil des Hochwassers dadurch beschränkt werden würde.

§. 4. Ist ein schon vorhandener, zum Schutz der Ländereien mehrerer Besitzer dienender Deich ganz oder teilweise verfallen, oder durch Naturgewalt zerstört, so kann die Regierung fordern, daß derselbe nach ihrer Anweisung bis zu derjenigen Höhe und Stärke wiederhergestellt werde, welche er früher gehabt hat. — Auch ist die Regierung berechtigt, in Ansehung der Deiche dieser Art diejenigen Maßregeln vorzuschreiben, welche erforderlich sind, um deren Erhaltung in ihrem bisherigen Umfange und Zustande zu sichern.[1])

§. 5. Die Regierung ist ermächtigt, diejenigen, welche den Deich zu erhalten oder wiederherzustellen verpflichtet sind, hierzu durch Exekution anzuhalten.[1])

§. 6. Ist es ungewiß oder streitig, wer zur Unterhaltung oder Wiederherstellung des Deiches verpflichtet sei, so kann die Regierung die Leistungen interimistisch von demjenigen fordern, welcher den Deich seither unterhalten hat, oder wenn dieser unbekannt oder nicht leistungsfähig ist, von denjenigen Grundbesitzern, deren Grundstücke, nach dem Ermessen der Behörde, durch den Deich geschützt werden. Kann die Ermittelung dieser Grundbesitzer nicht so schnell geschehen, als die Dringlichkeit des Falles es erfordert, so steht der Regierung frei, die sämtlichen Grundbesitzer derjenigen Ortschaften, in deren Ortsfeldmark oder Gemeindebezirke der Deich belegen ist, zu den nötigen Leistungen, nach Verhältnis ihres Grundbesitzes, anzuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob diese Grundbesitzer zur Gemeinde gehören oder nicht.

§. 7. Die Regierung setzt in einem solchen Falle (§. 6.) durch ein Resolut fest, wer die Baulast interimistisch zu tragen hat, und wie die Beiträge zu verteilen sind. — Gegen ein solches Resolut ist der Rekurs an das Finanzministerium zulässig; derselbe muß jedoch innerhalb einer vierwöchentlichen, mit dem nächsten Tage nach der Mitteilung des Resoluts beginnenden präklusivischen Frist bei der Regierung angemeldet nnd gerechtfertigt werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist nur die Anmeldung, so sind die Verhandlungen ohne weiteres zur Entscheidung über den Rekurs an das Ministerium einzusenden und später angebrachte neue Thatsachen oder Ausführungen nicht zu berücksichtigen. — Die Vollstreckung des Resoluts wird durch die Einlegung des Rekurses nicht aufgehalten.

§. 8. Den zur Unterhaltung oder Wiederherstellung eines Deiches interimistisch Herangezogenen bleibt vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung ihrer Beiträge oder des Werts ihrer Leistungen im Rechtswege gegen die eigentlich Verpflichteten geltend zu machen.

§. 9. Die von der Regierung ausgeschriebenen Beiträge und Leistungen sind den öffentlichen Lasten gleich zu stellen, und haben in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

§. 10. In denjenigen Fällen, in welchen eine interimistische Regulierung der Baulast hat erfolgen müssen (§§. 6. und 7.), liegt der Regierung ob,

[1]) S. Art. I Nr. 3 d. Einf.Ges.

zur Regelung der künftigen Leistungen durch Bildung eines Deichverbandes (§§. 11. ff.), auch ohne Antrag der Beteiligten, die erforderliche Einleitung zu treffen. — Zeigt sich bei näherer Erörterung die Bildung eines Deichverbandes nicht als erforderlich, so ist die Regierung die fernere Erhaltung des Deiches zu verlangen nicht mehr befugt. Die Beteiligten sind von dieser Lage der Sache in Kenntnis zu setzen. — Der Einleitung zu einem Deichverbande bedarf es nicht, wenn durch Anerkenntnis oder im Rechtswege ein Verpflichteter ermittelt und derselbe leistungsfähig ist.

II. Deichverbände. §. 11. Ist es zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur erheblichen Förderung der Landeskultur erforderlich, Deiche und dazu gehörige Sicherungs- und Meliorationswerke anzulegen, zu erweitern oder zu erhalten, so sollen die Besitzer sämtlicher der Überschwemmung ausgesetzten Grundstücke zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der Werke unter landesherrlicher Genehmigung zu Deichverbänden vereinigt werden. Zuvor sind jedoch alle Beteiligte, nötigenfalls nach Erlassung eines öffentlichen Aufgebots, welches die im §. 2 bestimmte Wirkung hat, mit ihren Anträgen zu hören.[1])

§. 12. Eine solche Vereinigung soll insbesondere in folgenden Fällen herbeigeführt werden:

a) wenn es darauf ankommt, die Grundbesitzer einer noch unverwallten Niederung zur Anlegung und ferneren Erhaltung von Deichen und Meliorationswerken zu verpflichten;

b) wenn die Grundbesitzer einer schon verwallten Niederung zur Verbesserung und Unterhaltung von Deichen und Meliorationswerken, welche seither nur von einzelnen Beteiligten angelegt und unterhalten wurden, verbindlich zu machen sind;

c) wenn dergleichen Deiche und die mittelst derselben geschützten Grundbesitzer einem schon bestehenden Deichverbande angeschlossen werden sollen;

d) wenn Verwallungs- und Meliorationsanlagen schon bestehender Deichverbände erweitert und auf unverwallte Grundstücke der noch nicht zum Deichverbande gehörenden Besitzer ausgedehnt werden sollen.

§. 13. Grundbesitzer, welche derselben Niederung angehören und mit Rücksicht auf die Lage ihrer Grundstücke ein gemeinschaftliches Interesse haben, sollen in der Regel zu Einem Deichverbande vereinigt werden. Eine Ausnahme kann namentlich dann gestattet werden, wenn für einen Teil der Niederung der Zweck mit erheblich geringeren Kosten erreicht werden kann.

§. 14. Mehrere Deichverbände, welche ein gemeinschaftliches Interesse rücksichtlich der Erhaltung ihrer Deiche haben, können mit landesherrlicher Genehmigung entweder zu Einem Deichverbande vereinigt, oder unter eine gemeinsame Deichverwaltung gestellt und zur gegenseitigen Unterstützung bei Durchbrüchen und anderen außerordentlichen Beschädigungen der Deiche verpflichtet werden.[2])

§. 15. Für jeden Deichverband ist ein landesherrlich zu vollziehendes Statut abzufassen, in welchem folgende Gegenstände näher zu bestimmen sind:

a) der Umfang des Sozietätszweckes;

b) die Deichpflicht oder die Art und Verteilung der zur Anlegung und

---

[1]) Ersetzt gemäß Art. I Nr. 4 d. Einf.Ges.

[2]) S. Art. I Nr. 5 d. Einf.Ges.

Unterhaltung der Schutz- und Meliorationswerke erforderlichen Beiträge und Leistungen;

c) die von den Grundbesitzern zu übernehmenden Beschränkungen des Eigentums;

d) das den Staatsbehörden beizulegende Recht der Oberaufsicht;

e) die Organisation, sowie die Befugnisse und Pflichten der Deichverwaltungs-Behörde;

f) das Recht der Deichgenossen, persönlich oder durch Abgeordnete bei der Verwaltung der Deichangelegenheiten mitzuwirken;

g) die Folgen der Ausdeichung.

§. 16. Die Deichpflicht (§. 15. b.) muß von allen einzelnen, durch die Deich- und Meliorationszwecke geschützten oder verbesserten ertragsfähigen Grundstücken, Hof- und Baustellen, auch wenn dieselben sonst von den gemeinen Lasten befreit oder dabei bevorrechtet sind, nach dem im Statute zu bestimmenden Maßstabe gleichmäßig getragen werden. Als Verteilungsmaßstab ist in der Regel das Verhältnis des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vorteils anzunehmen; aus besonderen Gründen kann jedoch ein anderer Verteilungsmaßstab zugelassen werden. — Eine Befreiung von der Deichpflicht kann künftig auf keinerlei Weise, auch nicht durch Verjährung, erworben werden.

§. 17. Die Verteilung der Deichpflicht unter die Deichgenossen erfolgt selbst dann nach den Grundsätzen des §. 16., wenn diese Pflicht bis dahin auf Grund spezieller Rechtstitel zwischen diesen Personen in anderer Art verteilt war, oder einzelne danach von anderen ganz übertragen werden mußten. — In solchen Fällen können aber die durch einen speziellen Rechtstitel Berechtigten Entschädigung für die erst durch den Deichverband ihnen auferlegten Leistungen von den durch jenen Titel Verpflichteten, nach Maßgabe desselben, insoweit fordern, als diese Leistungen schon vor Errichtung des Deichverbandes zur Erhaltung oder Wiederherstellung der früheren Schutzanlagen notwendig waren. — Die Verpflichtung zu solchen Entschädigungen kann gegen eine verhältnismäßige Vergütung abgelöst werden.

§. 18. Die in einem Deichverbande zu leistende Deichpflicht ruht unablöslich auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.[1])

§. 19. Die Erfüllung der Deichpflicht kann von der Deichverwaltungsbehörde in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zuläßig ist, durch Exekution erzwungen werden. Diese Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 20. Die Eigentümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung der Deichbehörde, dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen nötigen Materialien an Sand, Lehm, Rasen u. s. w. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen. Der außerordentliche Wert ist bei Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung nicht in Anrechnung zu bringen.[2])

---

[1]) Vgl. aber R.Konk.O. §. 54; Ges. v. 13. Juli 1883 §. 25. Rudorff, Zw.-Vollstr. in d. u. V. S. 77.

[2]) Ersetzt gemäß Art. I Nr. 6 d. Einf.Ges.



§. 21. Auch diejenigen Beschränkungen des Eigentums, denen sich die nicht zum Deichverbande gehörenden Besitzer des Vorlandes, oder der am Flußufer, in der Nähe der Deiche oder der gemeinschaftlichen Gräben und Schleusen belegenen Grundstücke zu unterwerfen haben, sind in dem Deichstatute näher zu bestimmen.

§. 22. Streitigkeiten über die Fragen, ob ein Grundstück nach §. 16. deichpflichtig ist, oder wie die Deichlast zu verteilen ist, sind mit Ausschluß des Rechtsweges von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden.[1])

§. 23. Die bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes vorhandenen Deichordnungen und Statute bleiben zwar in Kraft, doch sollen diejenigen, bei denen es erforderlich erscheint, einer Revision unterworfen werden. Ihre Abänderung und Aufhebung kann nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

III. Gemeinsame Bestimmungen. §. 24. Die Regierung ist befugt, eine solche Benutzung der Deiche, welche deren Widerstandsfähigkeit zu schwächen geeignet ist, zu beschränken oder ganz zu untersagen. Werden hierdurch wohlerworbene Rechte eingeschränkt oder aufgehoben, so hat der zur Unterhaltung des Deiches Verpflichtete den Berechtigten zu entschädigen.

§. 25. Ist die Erhaltung eines Deiches zur Sicherung einer Niederung gegen Überschwemmung notwendig, so müssen bei drohender Gefahr, nach Anordnung der Polizeibehörde, alle Bewohner der bedrohten und nötigenfalls auch der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten unentgeltlich Hilfe leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräte und Transportmittel mit zur Stelle bringen. — Die Polizeibehörde kann die in solchen Fällen nötigen Maßregeln sofort durch Exekution zur Ausführung bringen; sie ist befugt, die Verabfolgung der zur Abwehr der Gefahr dienlichen Materialien aller Art, wo solche sich finden mögen, zu fordern, und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Wert nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 26. Auf Deiche, die zu einem Deichverbande gehören, findet die Vorschrift des §. 25. nur insoweit Anwendung, als das Deichstatut nicht andere Bestimmungen enthält.

§. 27. In Beziehung auf die Anlegung oder Veränderung von Deichen oder Meliorationswerken, welche auf die Verteidigungsfähigkeit der Festungen einzuwirken geeignet sind, bewendet es bei der Vorschrift des §. 12. des Regulativs vom 10./30. September 1828. über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen.

§. 28. Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichende Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze oder der für einzelne Landesteile bestehenden Verordnungen, namentlich die §§. 63. bis 65. Titel 15. Teil II. des Allgemeinen Landrechts, werden hierdurch aufgehoben.

---

[1]) Vgl. Francke Slg. S. 79; J.M.Bl. 1868 S. 5, R.G. v. 20. Dez. 1882, Bd. VIII S. 217.

**27) Hadelnsche Polizei-Ordnung v. 1597. 16. Daß niemand Acker ohne die dazu gehörigen Elbteiche verkaufe.**

..... Demnach wollen Wir ... Unsern Unterthanen ernstlich geboten und eingebunden haben, deß niemand Acker ohne den dazu gehörigen Teich hinfürder verkaufe, und den bei sich behalte, oder auf sein ander Gut lege..... der Käufer soll auch, er habe gleich Verschreibung oder Wars-Bürgen oder nicht, gleichwohl nichtsdestoweniger den Teich anzunehmen schuldig sein, bei Verlust des Teichsfrei verkauften Guts.

Über die gesetzlichen Beschränkungen des Eigentums behufs Ent- und Bewässerung der Grundstücke und zu Stauanlagen vgl. das hierüber handelnde **Gesetz v. 22. Aug. 1847** (G.S. I. 263), abgedruckt bei Wallbaum, das Verfahren in Teilungs- und Verkoppelungssachen (Hann. 1883, 3 M.).

**28) Bekanntmachung mehrerer Präjudizien des Kgl. O.A.G. v. 8. Jan. 1845.** (G.S. I S. 45.)

Die gemeinrechtliche Bestimmung der L. 13 D. finium regundorum (10, 1), nach welcher bei Erbauung eines neuen Gebäudes eine Entfernung von 2 Fuß von der Grenze des benachbarten fremden Grundstücks beobachtet werden muß, hat noch jetzt gesetzliche Gültigkeit.[1])

**29) Eimbecksche Statute v. 27. Febr. 1658.**

Das XVIIde Capittel.

Von den Fenstern in des Nachbarn Hause, imgleichen von den Fundamenten und deroselben Merckmahl, Item von den Backoffen.

Der erste Articul.

Es soll niemand an seinem Hause, Scheuren, oder andern Gebäuden Fenster in seines Nachbarn Hoff oder andern Raum (es were dann, daß sie zuvorhin und von alters daselbst gewesen, oder, daß er solches zu thun befuegt, mit glaubwürdigen documenten behaubten könte) machen und verfertigen lassen, begebe sichs aber, daß einer eines solchen Fensters um das Licht, woran es ihm sonst mangelt zu erlangen, nicht entrahten könte, dadurch auch eben den Nachbarn kein sonderbahrer Schade oder andere Ungemach zugezogen und causiret würde, so soll er sich jedoch dessen ohne Vorbewust des Raths, auch ehe und bevor die allmahlige BauHerrn des Ortes Situm und Gelegenheit in Augenschein genommen, eigenmächtig nicht unterfangen, es soll auch solch Fenster, wann es gleich von dem Nachbar guthwillig zugelassen, oder von dem Rahte, daß es dem Nachbar unnachtheilig und unschädlich, erkandt, und befunden würde, nicht niedriger als über den dritten Wand-Riegel geleget werden.

[1]) Auf andere Bestimmungen der l. 13 cit., namentlich auf die Vorschriften über die bei Anpflanzung von Bäumen und Anlegung von Gruben einzuhaltende Entfernung, ist der Satz nicht zu erstrecken (Celle 1873, 1874, 1877 Ztschr. IX S. 141, Francke S. 148); vielmehr auf den Fall der Anstellung einer a. fin. reg. zu beschränken (Entsch. IV Nr. 16). — Lokalen Gewohnheitsrechten steht das Präjudiz übrigens nicht entgegen; vgl. Clausbr. u. Stegem. H. I Nr. 87.

2. Wer seine Wandstädte oder Fundament selbst nicht bebauen kan, der soll zwar dieselbe seinen Nachbarn zu Abwendunge des demselben sonst davon zukommenden Schadens, jedoch auf solche condition überlassen, daß er nemlich dieselbige von unten biß oben aus mit zu gebrauchen und zu geniessen habe, es soll aber ein jedweder seine halbe bekleimen und in Stande erhalten, und wann etwa ein Pfannenherd in solche Wand geleget werden müste, sollen die beyde Nachbarn die darzu erfordernde Kosten zu gleichem Teile abtragen, auch sie desselben beyderseits alsdann zu geniessen und zu gebrauchen haben.

3. Begebe sichs aber, daß die Wandstedte den Nachbarn beyderseits zugehörte: Sollen sie dieselbige zu gesamter Hand bebauen, were aber der eine des Vermögens nicht, soll zwar der ander die hierzu erfordernde Unkosten verschiessen, sein Nachbar aber, oder wer nach ihm das Hauß bewohnen wird, der Wand, ehe und zuvor die beweislich angewendete Bau-Kosten, der Billigkeit nach, zur Helffte wieder erstattet seyn, im geringsten nicht zu gebrauchen noch zu geniessen haben.

4. Wer das Fundament einer Mauer, Blancken, oder sonst eines andern Gebäudes bekräfftigen will, soll dieses das rechte und ohntriegliche Kennzeichen seyn, wann die schlechte halbe solcher Mauer, Blancken, oder sonst eines andern Gebäudes dem Nachbar zugekehret ist.

5. In dasjenige Haus, in welchem vor diesem niemahls einiger Backoffe gewesen, soll auch, es geschehe dann mit des Raths ausdrücklicher Bewilligunge, kein neuer Offe angerichtet werden, bey Vermeidung 10 fl. Straffe.

### 30)[1]) Bau-Statuten der Königl. Residenz-Stadt Hannover, v. 20. Nov. 1731.[2])

Wir Bürgermeister und Rat der Königl. und Churfürstl. Residence Hannover, fügen hiemit zu wissen. Demnach die Notdurft erfordert, die von unsern Vorfahren wegen Anlegung deren Mistgruben, Privete, Fenster Stalllöcher, Tropfenfall, gegen des Nachbaren Hof, imgleichen wegen des Wasserganges errichteten Stadt-Statuten, so wie sie durch das beständige Herkommen bis anhero bestätiget unter Approbation Königl. Churfürstl. Regierung zu erneuern, in ein und andern zu erläutern und zu jedermännigliches Notiz zu bringen, so wird deshalb nochmals verordnet wie folgt:

1. Verlüsse und Cloaque werden in hiesiger Stadt wegen der auf das Publikum redundirenden höchsten Beschwerlichkeit, ohne erhebliche Ursache und Bürgermeister und Rat spezielle Erlaubnis hinfüro nicht geduldet, sondern es werden dieselbe zugeworfen und abgethan. Wenn aber jemand einen Schweinekofen oder Privet abzulegen gewillet, so ist derselbe von seines Nachbarn Grund und Boden oder Fundament, ohne Unterschied ob der Nachbar der Orten einen bloßen Hofraum, Stall, Haus oder Keller habe, mit dem Schweinekofen oder Privet incl. der Mauer, 3 Fuß zu weichen schuldig, die Mauer aber muß wenigstens 18 Zoll dick sein, inwärts die Mauer von Grundsteinen aufgeführt und sowohl der Boden als die Mauer ringsumher mit Topferde ausgestampfet werden.

---

[1]) Wegen Hameln vgl. Grefe I. S. 57.
[2]) Für Neu-Anlagen ist die Bau-Ordnung v. 20. Febr. 1880 §§. 147—160 maßgebend (Hannover 1880 bei Culemann).

Im Fall aber der Nachbar zugleich gegen des Nachbarn Hof nicht jure servitutis in alieno, sondern jure libertatis in suo einen Tropfenfall hätte, als auf welchen Fall der Fundus dem Nachbarn, soweit der Tropfenfall gehet, auf 1½ Fuß eigentümlich zustehet, sind die Schweinekofen und Privete 4½ Fuß von des Nachbarn Fundament abzurücken; wenn aber dem Nachbarn der Tropfenfall nur iure servitutis in alieno zustände, darf der Eigentümer zwar unter dem Tropfenfall auf dem leeren Grund und Boden nach Inhalt des §. 3 neuerlich kein Gebäude, Schüppelse, oder Schweinekofen setzen, mit seiner bloßen Mistgrube aber ist er weiter nicht, denn 3 Fuß zu weichen schuldig.

In Fall auch jemand über Rechtsverjährte Zeit seine Schweinekofen und Privet etwas näher, als sich sonsten nach hiesigen Stadt-Statuten gebühret, angerückt haben möchte, so hat es dabei zwar in soweit, als der Nachbar außer Schaden gesetzet werden kann, sein Verbleiben, jedoch ist er zu jeder Zeit selbige nach Ermäßigung verständiger Personen, solchergestalt zu rektifizieren gehalten, daß davon des Nachbarn Gebäude weiter keinen Schaden nehme.

2. Wenn neue Fenster, Stall- und Luftlöcher gegen des Nachbarn Hof gemacht werden wollen, müssen dieselben oben den ersten Riegel so hoch und wenigstens 6 Fuß angelegt werden, daß dadurch ohne Ansetzung einer Leiter nicht in des Nachbarn Hof gesehen werden mag; daneben müssen die Fenster stehend eingesetzt und die Stall- und Luftlöcher mit Traillen, oder Gitter verwahrt werden. Es wäre denn, daß jemand durch Verträge oder rechtliche Verjährung niedrigere und offene Fenster erlangt und hergebracht, als auf welchen Fall es dabei nicht nur nach wie vor sein Verbleiben hat, sondern auch soweit als die Schlagfenster bei dem Auf- und Zuschlagen reichen zugebaut werden mögen.

Wenn indessen zugleich jemand in seinem Stalle oder Boden offene Luken gehabt haben möchte, so ist er dennoch, wenn er daselbst wohnbare Zimmer anzulegen gemeinet, solchenfalls die Fenster in denen Zimmern gegen des Nachbarn Hof stehend, und in statutenmäßiger Höhe anzulegen, verbunden.

3. Wer gegen des Nachbarn Hof den Tropfenfall von seinem Wohnhause abfallen zu lassen gemeinet, ist er zu Rezipierung des Tropfenfalls 1½ Fuß liegen zu lassen, und insoweit sein Fundament einzurücken verbunden: wie aber sodann demjenigen welcher solchen Tropfenfall gegen des Nachbarn Hof hat, auch der fundus auf 1½ Fuß eigentümlich zustehet, und in dubio vor jedem, der gegen des Nachbarn Hof einen Tropfenfall hergebracht, die Vermutung gefasset wird, daß der darunter befindliche Grund und Boden auf 1½ Fuß demselben eigentümlich zustehe, so ist dagegen auch von dem Nachbarn solcher Tropfenfall, als in fundo alieno nicht zu bebauen.

Würde auch gleich erweislich beigebracht, oder auch bei Einnehmung des Augenscheins von Werksverständigen also geurteilt, daß das Recht des Tropfenfalls bei einem oder andern Hause nicht jure libertatis in proprio fundo, sondern jure servitutis in alieno fundo, exerzieret werde, so stehet dennoch dem proprietario seinen Grund und Boden neuerlich zu bebauen,

nicht frei, wenn aber über solchen Tropfenfall bereits ein Gebäude gestanden, bleibt dem Eigentümer solches mit Rezipierung des Tropfenfalls zu erhöhen und darüber zu bauen, unbenommen.

4. Wer das Recht des Wasserganges durch des andern Hof oder Haus hergebracht, wird dabei billig geschützt, jedoch ist die Durchlassung des Aals, des Mülz- und Wäsche-Wassers, wie auch der Branntweins-Wäsche darunter nicht begriffen.

Wenn ein und andere Mauer nach Erkenntnis werksverständiger Leute, unter beiden Nachbarn, behuf ihres Gebäudes in Ausmauerung der darin befindlichen Luken, Ein- und Auslegung der nötigen Hausbalken, jedoch daß die Balken nicht tiefer eingeleget werden, als die Mauer ertragen kann, und ihre Spitzen nicht herausstehen, gemeinschaftlich zu gebrauchen, in keine Wege aber ohne des andern Willen und Wissen abzubrechen befugt.

Wie denn auch der Nachbar und Condominus nicht eben präzise gehalten, an dem Orte, wo die alten Balken ein und ausgelegt gewesen, dieselbe wiederum dahin zu legen, sondern genug ist, wenn nur die Mauer dadurch zu des Nachbarn Schaden und Nachteil nicht belästigt oder geschwächet wird.

**31) Harburger statutarische Bestimmungen, bestätigt 16. April 1739.**[1]

2. Die zwischen zwey Nachbar Häusern vorhandene Gossen sollen regulariter auf 3 Fuß breit, und denen beiden Nachbarn commun seyn, dergestalt, daß davon einem jeden die Hälfte zu seinem Tropfen-Falle zu stehe, es wäre dann, daß jemand das contrarium durch ein instrument, possession, oder sonst erweisen könnte.

3. Anlangend die zwischen zwey Nachbar Höfen vorhandene Plancken, so lieget deren Verfertigung und reparation regulariter demjenigen ob, in dessen Hofe die Pfähle dieser Plancke befindlich seyn, wogegen demselben der fundus so weit zustehet, es wäre dann, daß von dem ein- oder andern auf rechtliche Art das Gegenteil erwiesen würde. Und damit diese Gewohnheiten zu jedermanns Wissenschaft kommen mögen, so hat B. u. R. solche gehörig zu publiciren und in judicando sich darnach ferner zu achten.

**32) Stader Statute v. 1279.**

Erstes Stück.

§. 6. So jemand bauet bei dem andern und der andere spräche: Ihr bauet mir zu nahe, und nimmt dazu gute Leute, und den gewalthabenden Boten, und verbietet ihm das Bauen und entbietet ihn zu Rechte und er kommt nicht am nächsten Dienstage vor Gericht und bauet unterdessen, [da soll er bessern mit einem Pfunde ...] so sollen die Ratmänner dahin gehen mit dem Vogt und helfen dem guten Mann zu Recht, und daß der Mann nicht mehr baue, und sollen ihm dazu helfen, daß er aufbreche, was er über Verbot gebauet hat. — Wenn er es völlig erweisen mag, daß er über Verbot gebauet hat, und also der Mann es weggeräumet hat, insoferne er über Verbot gebauet hatte, so sollen sie beide zu Recht kommen, und so

[1]) Nr. 1 betrifft eheliches Güterrecht, s. D.

jemand das Erbe behält mit Recht, der soll es haben, [der aber mit Unrecht daran Ansprüche gemacht hat, der soll es bessern mit einem Pfunde...]

### Siebentes Stück. (Zusatz v. 1401.)[1])

So jemand eine Mauer hätte, die er niedernehmen wollte, darauf ein Gebäude stände, forderte der seinen Nachbar zu der Mauer, der müßte mit ihm mauren, er habe da einen Bau oder nicht, 24 Fuß hoch von der höchsten Vorstädte, und drei Fuß dick. Wollen einige Keller tief mauren, so muß ihm der andere helfen mauren.

Wer eine gute Mauer hätte, und sein Nachbar ihn zu der Mauer forderte, der soll mit ihm mauren, oder soll ihn zu der guten Mauer einsetzen, er möchte denn seinem Nachbar gestatten, daß er könnte an seiner Mauer bauen, und die Mauren soll sie beide in zukünftigen Zeiten halten. Wären auch welche Leute, die unbebauete Stellen, oder Höfe hätten, bei der Straßen, die jemand bebauen wollte, und den andern zu der Mauren forderte, der soll sie mit ihm mauren 24 Fuß hoch über der höchsten Vorstädte, 3 Fuß dick, und wollte jemand Keller tief mauren, so müßte ihm der andere helfen, es wäre denn, daß derjenige die Stelle, oder Garten übergebe, so müßte er die Mauer alleine mauren.

Waren auch Leute die eine Befriedigungs-Mauer mauren wollten, die soll seyn 12 Fuß hoch oben der Erde, und anderthalb Fuß dick, und die darf man nicht bebauen, es sey denn ihrer beider Wille.

Wer den andern zu einer Mauer fordert zu mauren, der soll mit ihm mauren, wenn ein halbes Jahr verflossen ist, da er ihn zu der Mauer gefordert, und das kann er nicht unterlassen, und derjenige so zu der Mauer gefordert wird, wollte der Geld haben behuf der Mauer, das soll ihm der andere geben, der ihn zu der Mauer gefordert, sofern er das von ihm haben wollte, und davon soll er ihm verschreiben lassen die ersten Renten in dem Hause, oder in der Stelle, oder Garten, der dabei belegen ist. Wollte aber derjenige, der zu der Mauer gefordert ist, das Eigentum übergeben, so müßte derjenige, der ihn zu der Mauer gefordert hatte, die Mauer alleine mauren, es wäre denn, daß Rente oder Schulden darauf wären, so sollte derjenige, der die Renten oder Schulden daran hätte, sich des Eigentums unterziehen, und sollte die Mauer mit demjenigen mauren, der den andern zuerst zu der Mauer gefordert, soferne sie die Rente oder Forderung nicht übergeben wollte.

Wer mit dem andern eine Brandmauer mauren will, die Mauer soll seyn anderthalb Fuß hoch über der höchsten Gosse und einen halben Fuß dick.

## 33) Verdensches Stadtrecht v. 1582.

### Statutum 88. Nie Huß bauwen.

So wor einer ein Nie Huß bauwen will, de schall, wenn he dat Olde Huß will breken, sine Nabers van beyden sieden darby forderen, und

[1]) Abs. 1 handelt von der Beschickung zur Rechnungslage.

[2]) Die aus dem Nachbarrechte entspringende Verpflichtung zur gemeinschaftlichen Herstellung bezw. Beleihung und Übernahme einer Mauer ist des Zusammenhangs wegen hier angeführt.

scholen meten twischen beyden Wanden de Hüsen, achter und forne, darvan scholen se beyde eine Mate beholden, und na der Mate schall dat nie Huß wedder gesettet werden. Idt schall ock nemand sin nie Huß wieder averschelken, alse dat olde gewesen is.

Statutum 89. Kik-Fenster verbaden.

Idt schall ok nemand Kik-Fenster in eines andern Hoff maken, sünder idt scholen de Fenster so hoch van der Erden sin, dat ein Man de mit der Hand nicht afflangen konne.

Statutum 90. Wo hoch ein jeder bauwen möge.

Ein jeder mag bauwen so hoch alse he will, he schall aberst sinen Gevel und Wende, de in sines Nabers Hof gaen, na dem Schnore upbuwen, und dem Naber mit nenen Averbuwende oder schelkende beschwerlick sin.

Statutum 91. Dwer-Huß bauwen.

Wolde ok jemand ein Dwer-Huß bauwen und beide Gevele an de Halve bringen, so schall he de Gevele in sinen Drüppenfall setten und Schnoerlik upbauwen.

Statutum 92. Uhtlucht und Schuer bauwen.

Würde ok jemand an der Straten an seinen Gevel eine Uhtlucht offte Schuer bauwen, de Uhtlucht oder dat Schuer schall so hoch van der Erden wesen, dat idt dem Naber an sinem Gesichte uht siner Hußdoer unschedlich sy, dat ok de gemene Strate darmede in keine Wege beenget werde.

Statutum 95. Van Drüppen-Fall.

So we ein Huß hefft darvan Drüppe tho der Erde felt, de schall hebben buten sinem Huse und buten sinen tangen ein quarter einer Ellen und dat Bleck, en schall sinen Naber nicht mit nenen Dingen bekümmern.

Statutum 96. Drüppen-Fall verjahret.

So wor ein Borger beschüldigt einen andern Borger umme einen Drüppen-Fall mit schlichter Klage, dat se dar nicht fallen scholde van Rechte, de ander spreke, dat de Drüppe dar fallen hebbe Jahr und Dag oder mehr, ane rechte Bysprake, mag de des fullenkamen und bewiesen, so mag he sinen Drüppen-Fall woll beholden.

**34) Gesetz, betreffend die Aufhebung der in der Provinz Hannover bestehenden Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte. Vom 24. Dez. 1872. (G.S. 1873 S. 2.)**

Wir Wilhelm 2c. verordnen, ... für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1. Die noch bestehenden Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte an Immobilien werden aufgehoben.

§. 2. Hat sich das Ereignis, worauf sich die Ausübung des Vorkaufs-, Näher- oder Retraktrecht gründet, vor dem Inkrafttreten dieses Ge-

setzes zugetragen, so darf das Recht nur bis zum 1. April 1873 gerichtlich geltend gemacht werden, sofern dasselbe nicht nach dem bestehenden Rechte bereits früher [1]) erloschen ist.

§. 3. Es bleiben aufrecht erhalten: [2])

1) das durch Verträge oder letztwillige Verfügungen begründete Vorkaufsrecht;
2) das in Fällen der Enteignung gesetzlich begründete Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht; [3])
3) das auf den statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogtums Bremen beruhende Vorkaufs- und Retraktrecht der Agnaten an den ritterschaftlichen Erbstammgütern.

**35) Bekanntmachung mehrerer Präjudizien des O.A.G. v. 31. März 1842. (G.S. I S. 45.)**

III. Zum Beweise einer erwerbenden Verjährung von Servituten ist es erforderlich, daß die stattgefundene Ausübung derselben in jedem einzelnen Jahre der Verjährungszeit nachgewiesen werde; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß dieser Grundsatz bei solchen servitutibus discontinuis keine Anwendung erleidet, welche ihrer Natur nach nicht in jedem Jahre ausgeübt werden können. [4])

IV. Bei dem Beweise der Verjährung von Servituten hat nicht der Produzent die Abwesenheit, sondern der Produkt das Vorhandensein von Fehlern des Besitzes darzuthun.

**36) Bek. verschiedener Präjudizien des O.A.G. v. 8. Januar 1845. (G.S. I S. 11.)[5])**

II. Die erwerbende Verjährung einer Prädialservitut kann nicht begonnen werden, wenn das dienende Grundstück verpflichtet ist, es sei denn, daß der Eigentümer des letzteren von den Besitzhandlungen des dritten Wissenschaft erlangt hat. (L. 12 C. de acquir. et retin. possess. (7.32).

---

[1]) Vgl. Ges., die Beschränkung des Beispruchsrechts in den Herzogt. Bremen und Verden betr. v. 17. Juni 1848 (G.S. III. 34); V., die Aufhebung des in der Stadt Hildesheim geltenden Retraktrechts betr. v. 12. Juli 1857 (G.S. I. 203); V., betr. die Aufhebung des in der Stadt Osnabrück geltenden Retraktrechts der Verwandten v. 6. März 1858 (G.S. I. 25); V., betr. die Aufhebung des in der Stadt Bremervörde und deren Feldmark geltenden Nachbarrechts oder Beispruchsrechts v. 30. Juni 1865 (G.S. I. 447).

[2]) Über die Art der Geltendmachung bei der Zwangsversteigerung s. Zw.Vollstr. Ges. v. 13. Juli 1883 §. 67, hann. C.P.O. §. 562 Abs. 3 (Rudorff, Subh.O. S. 138).

[3]) S. §. 57 des Enteignungsges. v. 11. Juni 1874.

Vgl. ferner die Wegegesetze v. 28. Juli 1851 u. 19. März 1873, bei Ebert: die hannov. Wegegesetzgebung, 2. Aufl. Hann. 1883; u. d. Ges. über Entwässerung rc. und Stauanlagen v. 22. Aug. 1847 in der Slg. von Wallbaum (Hann. 1883).

[4]) Kein Beginn der Ersitzung, wenn das dienende Grundstück verpachtet und der Eigentümer ohne Kenntnis der Besitzhandlungen geblieben ist: Ztschr. II. 390 ff., vgl. II. S. 17 u. V S. 23. — Nicht anzuwenden auf 30 j. Ersitzung: Entsch. V Nr. 98.

[5]) Vgl. A. Nr. 9.

## f) Andere Realberechtigungen.

Vgl. insbesondere über Forstberechtigungen Ges. v. 7. Jan. 1863 u. Bek. v. 2. Febr. 1863 (G.S. I S. 3 ff., 15 ff.) u. v. 13. Juni 1873 (G.S. S. 357); V. wegen Regulierung der Holz- und Kohlennutzungen der Einwohner des Oberharzes v. 14. Sept. 1867 (G.S. S. 1621); über Weideberechtigungen Ges. v. 8. Nov. 1856 u. 8. Juni 1873; über Jagdberechtigung Jagdges. v. 29. Juli 1850 u. v. 11. März 1859; von denen die ersteren sich zusammengestellt finden von Wallbaum (Hann. 1883, Helwingsche Verl.), die letzteren von Droop (Osnabrück 1883, 50 Pf.). Im übrigen vgl. V., betr. die Ablösung der Reallasten v. 28. Sept. 1867, Ges. v. 17. Dez. 1868 u. v. 3. April 1869, V. v. 10. Nov. 1831, Ablösungs-O. v. 23. Juli 1833, V. v. 21. Juli 1848, Ges. v. 13. Febr. 1850, V. v. 17. April 1852 u. 2. Juli 1876 u. die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften, die hier nicht aufgenommen werden konnten.

Vgl. auch über die Ersitzung von Reallasten Grefe II S. 322.

## g) Pfandrecht.

a) Ges. v. 14. Dez. 1864 (Nr. 37). — b) Land Hadeln (Nr. 38a) b)). — c) landrechtliche Bezirke (Nr. 39). — d) Kauffahrteischiffe (Nr. 40).

### a) Geltungsgebiet des Ges. v. 1864.

37) **Gesetz, das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse betreffend. Herrenhausen, den 14. Dezember 1864.** (G.S. S. 555.)

Wir erlassen für das Königreich mit Ausschluß des Landes Hadeln [1]) und derjenigen Landesteile, in denen das Preußische Allgemeine Landrecht [2]) Anwendung findet, mit Zustimmung der allgemeinen Stände das nachfolgende Gesetz:

Erster Abschnitt.

**Vom Pfandrecht.**

§. 1. Pfandrechtliche Sicherheit kann nur erworben werden:
1) durch Hypothek, [3])
2) durch Faustpfand und durch Verpfändung einer Forderung. [4]) [5])

**A. Von der Hypothek.**

§. 2. Gegenstand der Spezialhypothek sind nur unbewegliche Sachen. Als solche gelten im Sinne dieses Gesetzes: [6])

1) Grundstücke,

2) Berechtigungen an Grundstücken mit Ausnahme der Personaldienstbarkeiten und der von dem berechtigten Grundstücke nicht trennbaren Berechtigungen,

---

[1]) Siehe Nr. 38a, b.
[2]) Siehe Anm. zu §§. 53 ff. d. Ges. v. 28. Mai 1873 Nr. 41 u. Anm. 5.
[3]) Eig.Ges. §§. 18, 19. — [4]) §§. 42—51 d. Ges.
[5]) Vgl. §. 6. Damit ist auch das gesetzliche Pfandrecht des Verpächters und Vermieters an den Invekten und Illaten beseitigt; vgl. R.G. VI. 300 u. Ztschr. IV. 248, dagegen IV. 152. Für die landrechtlichen Gebietsteile dagegen gilt in Gemäßheit des Ges. v. 1. März 1869 Nr. 2 (s. o. A. 1) die Deklaration über die Anwendung des §. 395 Tit. 21 Tl. I. A.L.R. v. 21. Juli 1846 (G.S. S. 326). Siehe Nr. 39.
[6]) Vgl. dagegen Eig.Ges. §. 68; Bergges. §. 101; Zw.Vollstr.Ges. v. 13. Juli 1883 §. 1.

3) Seeschiffe und solche Flußschiffe, die eine Tragfähigkeit von fünf Lasten (zu 4000 Pfund) oder mehr haben.[1])

§. 3. Die Generalhypothek[2]) umfaßt das gesamte Vermögen des Verpfänders.

Sie umfaßt auch diejenigen unbeweglichen Sachen, welche zur Zeit der Eintragung der Hypothek zu dem Vermögen des Verpfänders gehören und nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Die erst später erworbenen unbeweglichen Sachen werden von der Generalhypothek nicht ergriffen (vergl. jedoch §. 65).

§. 4. Die Generalhypothek ist in Beziehung auf die von ihr ergriffenen unbeweglichen Sachen ebenso wirksam, wie eine an diesen bestellte Spezialhypothek.

§. 5. Sofern nicht unbewegliche Sachen in Frage stehen, ergreift die Generalhypothek auch das erst später erworbene Vermögen. Dagegen werden alle Vermögensgegenstände, welche zu den unbeweglichen Sachen nicht gehören, durch Veräußerung, namentlich auch durch Hingabe zum Faustpfande oder durch Verpfändung in Gemäßheit der §§. 50 und 51 von der Generalhypothek frei.[3])

§. 6. Eine Hypothek entsteht nur durch Eintragung in das Hypothekenbuch.

§. 7. Die Hypothek, welche ein Grundstück oder eine als unbewegliche Sache geltende Berechtigung an einem Grundstücke ergreifen soll, muß in das Hypothekenbuch des Gerichts oder — wenn dieses in mehrere Hypothekenbuchsbezirke eingeteilt ist — in das Hypothekenbuch des Bezirks eingetragen werden, in welchem das zu verpfändende, bezw. das mit der Berechtigung belastete Grundstück belegen ist.

Zur Gültigkeit der Hypothek an einem nicht frei teilbaren[4]) Gute oder Hofe genügt die Eintragung in das Hypothekenbuch des Gerichts oder bezw. des Hypothekenbuchsbezirks, in welchem das zu dem Gute oder Hofe gehörige Hauptwohnhaus, oder — bei einem unbebaueten Gute oder Hofe — der größere Teil der Grundstücke liegt.

§. 8. An den Bürgergütern der Städte derjenigen Landesteile, für welche die durch das Gesetz vom 17. September 1862 aufgehobenen Verordnungen erlassen sind,[5]) kann eine Hypothek nur durch Eintragung in das Spezialhypothekenbuch erworben werden, falls ein solches für den betreffenden städtischen Bezirk neben einem Generalhypothekenbuche vorhanden ist.

Dasselbe gilt in betreff der Erwerbung von Hypotheken an Grundstücken für alle diejenigen Bezirke, wo mit Genehmigung des Justiz-

---

[1]) Siehe aber in bezug auf Kauffahrteischiffe Nr. 40 hiernach.
[2]) Vgl. G.B.Ges. §§. 11 u. 49. (Nr. 41.)
[3]) Vgl. aber Zw.Vollstr.Ges. v. 13. Juli 1883 §. 206 Abs. 2 u. Celle 1871 (Francke S. 114, Ztschr. IV S. 337). — Hofesübergabe an den Anerben steht der Universalsuccession gleich und befreit nicht (Celle 1880, Francke a. a. O.).
[4]) G.B.Ges. §§. 8, 49 (Nr. 41); Höfeges. §§. 1, 23 (Nr. 42).
[5]) S. Anm. 1 zu Nr. 21.

Ministeriums [1]) neben dem Generalhypothekenbuche ein Spezialhypothekenbuch geführt wird. Es muß jedoch der Tag, an welchem diese Einrichtung für einen bestimmten Bezirk ins Leben tritt, durch die Gesetzsammlung zuvor bekannt gemacht sein.

§. 9. Hypotheken an dem unter der Verwaltung des Berg- und Forstamts zu Clausthal stehenden Bergeigentum, welche die Mitwirkung des Bergrichters erfordern, müssen in die Bergbücher eingetragen werden. [2])

§. 10.[3]) Hypotheken an dem gesamten, zu den unbeweglichen Sachen nicht gehörenden Vermögen müssen in das Hypothekenbuch des Gerichts, vor welchem der Verpfänder seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, oder — wenn das Gericht in mehrere Hypothekenbuchsbezirke eingeteilt ist — in das Hypothekenbuch des Bezirks eingetragen werden, in welchem der Verpfänder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. [4])

Die nach der Verordnung vom 29. August 1852 unter der Gerichtsbarkeit der Universität Göttingen stehenden Personen haben ihren allgemeinen Gerichtsstand in Hypothekensachen vor dem Amtsgerichte Göttingen.

§. 11.[5]) Die Bestimmungen des §. 10 gelten auch rücksichtlich der Hypotheken an Schiffen (vergl. §. 2).

Sobald jedoch ein Seeschiff in Gemäßheit der Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuchs in das Schiffsregister eingetragen ist, können Hypotheken an einem solchen nur erworben werden durch Eintragung in das Hypothekenbuch des Gerichts oder — wenn dieses in mehrere Hypothekenbuchsbezirke eingeteilt ist — in das Hypothekenbuch des Bezirks, in welchem der Heimatshafen des Schiffes liegt.

§ 12. Der Rechtstitel, kraft dessen die Eintragung einer Hypothek gefordert werden kann, beruht entweder

1) auf ausdrücklicher Willenserklärung oder
2) auf dem Gesetz. [6])

§. 13. Der nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei der Veräußerung einer unbeweglichen Sache zur Sicherstellung einer Forderung bedungene Vorbehalt des Eigentums gewährt dem Gläubiger nur einen Rechtstitel zu einer Hypothek an der veräußerten Sache. [7]) (Vergl. übrigens §. 38.)

Dieser Rechtstitel gilt als ein auf ausdrücklicher Willenserklärung beruhender.

§. 14. Einen gesetzlichen Rechtstitel [6]) haben:

---

[1]) Bek. v. 26. Febr. 1866 (G.S. I S. 13) u. v. 29. Mai 1867 (G.S. S. 400) (Goslar, Stade, Harburg, Buxtehude).

[2]) Einf.V. Art. XIX z. Berggeſ.; vgl. G.B.Ges. §. 51.

[3]) Vgl. G.B.Ges. (Nr. 41) §§. 11 u. 49.

[4]) Bezüglich der Firma bei dem Gerichte des Sitzes der Handelsgesellschaft (Francke S. 115 Nr. 67).

[5]) In bezug auf Kauffahrteischiffe aufgehoben: Ges. v. 27. Jan. 1879; Nr. 40 hiernach.

[6]) Vgl. Ztschr. I. 397, II. 398, III. 97, IV. 124. — Der gesetzliche Rechtstitel berechtigt nicht mehr, bei der Buchbehörde Eintragung zu fordern, sondern nur zu einem Anspruch auf Eintragungsbewilligung gegen den Verpflichteten. — Retentionsrecht des Käufers bis zur Beseitigung des Titels: Ztschr. III. 74.

[7]) Vgl. G.B.Ges. (Nr. 41) §§. 43, 46; Eig.Ges. §. 26.

1) die Ehefrau an dem Vermögen des Mannes wegen ihres als Brautschatz eingebrachten Vermögens, insoweit dasselbe nicht in Grundstücken besteht; [1])

2) die Kinder an dem Vermögen ihrer Eltern oder Stiefeltern wegen des der gesetzlichen Verwaltung derselben unterworfenen Vermögens, insoweit dasselbe nicht in Grundstücken besteht;

3) die, welche von einem Vermögen als Erbteil oder statt eines Erbteils eine Abfindung (Erbgelder, Abschichtungsgelder, Apanage, Ablage) zu fordern haben, wegen dieser Abfindung an dem Vermögen desjenigen, der die Abfindung zu leisten hat. [2])

Es verbleibt übrigens den Abfindungen die Natur einer Reallast, sofern sie diese nach dem bestehenden Rechte haben.

Der gesetzliche Rechtstitel wird erworben:
zu 1 — mit dem Einbringen des Vermögens,
zu 2 — mit dem Eintritte des Rechts auf die Verwaltung,
zu 3 — mit dem Rechte auf die Abfindung.

§. 15. Vormünder und Kuratoren sind verpflichtet, für ihre Pflegebefohlenen auf Grund der denselben zustehenden gesetzlichen Rechtstitel die Eintragung zu erwirken; nur mit Genehmigung der Obervormundschaft, bezw. der Oberkuratel sind sie berechtigt, dieses nicht zu thun. [3])

Volljährige Hauskinder sind zur Erwirkung der Eintragung auf Grund eines gesetzlichen Rechtstitels selbst berechtigt.

Für minderjährige Hauskinder, die nicht unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, kann die obervormundschaftliche Behörde bei entstehenden Zweifeln über die Sicherheit ihres im §. 14 unter 2 bezeichneten Vermögens behuf der etwaigen Geltendmachung des ihnen zustehenden gesetzlichen Rechtstitels einen Kurator bestellen. [4])

Zur Erwirkung der Eintragung auf Grund des einer minderjährigen Ehefrau zustehenden gesetzlichen Rechtstitels ist auch der Vater derselben berechtigt.

§. 16. Eine Hypothek [5]) kann nur insoweit für eine Forderung erworben werden, als diese auf eine bestimmte oder wenigstens zu einem Maximalbetrage veranschlagte Geldsumme in das Hypothekenbuch eingetragen wird.

Bei Renten und ähnlichen wiederkehrenden Leistungen genügt es, wenn die Dauer des Rechts, der Betrag der einzelnen Leistungen und außerdem angegeben wird, für welche Zeiträume dieselben zu entrichten sind.

Bei Eintragung einer Leibzucht (eines Altenteils) ist eine Wertangabe, sowie auch die Angabe der einzelnen Leistungen nicht erforderlich.

§. 17. Die Hypothek an einer unbeweglichen Sache umfaßt von den Erzeugnissen der letzteren die am Tage der Beschlagnahme oder der Konkurs-

---

[1]) Vgl. Ausf.Ges. z. Konk.O. §§. 4, 17, 19.
[2]) Vgl. Celle 1872 (Francke S. 117 Nr. 71).
[3]) Vorm.O. §. 102.
[4]) Vorm.O. §. 86.
[5]) Nicht auch der Titel dazu (Ztschr. I. 47; Francke S. 117). — Vgl. Eig.Ges. §§. 23, 24.



eröffnung noch nicht abgesonderten Früchte und die zu der gedachten Zeit noch nicht fällig gewesenen Auskünfte.[1])

§. 18. Ist ein Gebäude verpfändet, so umfaßt die Hypothek auch den Anspruch auf die von einer Brandversicherungsanstalt wegen stattgehabter Beschädigung oder Zerstörung des Gebäudes zu zahlenden Entschädigungsgelder.[2])

Eine Verpfändung oder eine Cession dieses Anspruchs ist dem Hypothekengläubiger gegenüber ungültig.[3])

Ist der Versicherungsanstalt von der Verpfändung des Gebäudes durch den Versicherten oder durch den Hypothekengläubiger Anzeige gemacht, so dürfen die Entschädigungsgelder nur mit Zustimmung des letztern an den Versicherten ausgezahlt werden.

Diese Zustimmung darf nicht versagt werden, sobald das Gebäude wiederhergestellt oder die Verwendung der Entschädigungsgelder zum Wiederaufbau des Gebäudes auf dem verpfändeten Grundstücke sichergestellt ist.

§. 19. Die für das Kapital eingetragene Hypothek haftet — ohne daß es deshalb einer besondern Eintragung bedarf — auch für die gesetzlichen Zinsen; vergl. jedoch §. 60.[4])

§. 20. Für vertragsmäßige oder kraft besonderer letztwilliger Verfügung geschuldete Zinsen haftet die Hypothek nur dann, wenn die Verzinslichkeit der Forderung und der Zinsfuß in das Hypothekenbuch eingetragen ist.[5])

§. 21. Die zu gunsten einer einheimischen, landesherrlich bestätigten oder von der Königlichen Regierung genehmigten Kreditanstalt eingetragene Hypothek haftet — ohne daß es deshalb einer besondern Eintragung bedarf — auch für die statutenmäßigen Beiträge und sonstigen Leistungen des Schuldners, auch insoweit dieselben nicht Kapitalabtrag sind.[6]) (Vergl. jedoch §. 60.)

§. 22. Die Hypothek haftet für die Kosten der Kündigung, Ausklagung und Beitreibung, einschließlich der im Konkurse oder in einem Verteilungsverfahren ohne Konkurs aufzuwendenden Kosten, mit Ausnahme derjenigen, die lediglich durch eine Prioritätsstreitigkeit entstehen.[7])

§. 23. Ist die persönliche Klage auf die Rückstände von Zinsen oder auf die Rückstände von Renten und ähnlichen wiederkehrenden Leistungen oder auf Erstattung von Prozeßkosten verjährt, so kann der Anspruch auf diese Rückstände und Kosten auch mit der Klage aus der für die betreffende Forderung bestellten Hypothek nicht geltend gemacht werden.[8])

§. 24. Das Alter einer Hypothek bestimmt sich, ohne Rücksicht auf die Zeit der Entstehung der Forderung, durch die Zeit der Eintragung, das Alter verschiedener an demselben Tage eingetragener Hypotheken durch

---

[1]) Eig.Ges. §. 30; Zw.Vollstr.Ges. §§. 1, 16; vgl. Ztschr. V S. 231 ff.
[2]) Eig.Ges. §. 30; Zw.Vollstr.Ges. §§. 1, 16.
[3]) Eig.Ges. §. 31. — [4]) Eig.Ges. §. 30.
[5]) Eig.Ges. §§. 23, 30.
[6]) G.B.Ges. (Nr. 41) §. 20.
[7]) Eig.Ges. §. 30, vgl. Zw.Vollstr.Ges. §. 35.
[8]) Vgl. G.B.Ges. (Nr. 41) §. 9 u. Francke S. 118 Nr. 73.

die Reihenfolge der Einträge, falls nicht bei der Eintragung ein anderes in dem Hypothekenbuche bemerkt ist. (Vergl. §. 74.) [1])

§. 25. Über den Rang der nach eingetretener Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Hypotheken entscheidet das Alter derselben.

§. 26. Räumt ein Gläubiger den seiner Hypothek zustehenden Rang einem nachstehenden Pfandgläubiger ein, so muß dies, um gegen einen dritten Erwerber der dadurch zurückgesetzten Hypothek wirksam zu sein, in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

§. 27. Erhält eine Hypothek durch ein Ediktalverfahren den Vorrang vor anderen in dem Ediktalverfahren präkludierten Hypotheken, so muß dieser Vorrang, um gegen einen dritten Erwerber der letztern wirksam zu sein, bei der ersteren im Hypothekenbuche bemerkt werden.

§. 28. Wenn eine Hypothek, welche wegen mangelnder Verpfändungsbefugnis des Bestellers nicht zu Recht bestand, später gültig wird, so bedarf es einer wiederholten Eintragung derselben nicht und es entscheidet die Zeit der ursprünglichen Eintragung auch über das Alter der Hypothek, unbeschadet jedoch der Rechte derjenigen, die vor dem Gültigwerden der Hypothek ein dingliches Recht an dem Gegenstande derselben erworben haben. [2])

§. 29. Die Löschung einer Hypothek darf nur erfolgen auf Grund einer ausdrücklichen Löschungsbewilligung oder Quittung des eingetragenen Pfandgläubigers oder seines legitimierten Rechtsnachfolgers. (Vergl. übrigens auch §. 79.)

Vorbehalten bleiben jedoch die Vorschriften in den §§. 501 Nr. 6 und 656 der bürgerlichen Prozeßordnung. Die letztgedachte Vorschrift kommt sinngemäß auch bei der Subhastation von Immobilien im Wege der Zwangsvollstreckung zur Anwendung. [3])

§. 30. [4]) Der Pfandgläubiger, dessen Hypothek ungültig oder wieder erloschen ist, hat dem Pfandschuldner, bezw. dem Pfandbesitzer auf dessen Verlangen diejenigen, in seinen Besitz gelangten Urkunden zu verschaffen, welche zur Erwirkung der Löschung erforderlich sind; auch ist er verpflichtet, bei der Zahlung, wenn es verlangt wird, eine Quittung auszustellen, welche öffentlichen Glauben hat, oder doch mit einer öffentlich beglaubigten Unterschrift versehen ist.

Zieht der Pfandgläubiger es vor, die Löschung selbst zu erwirken, so steht ihm solches frei.

Kann die Löschung einer Hypothek in anderer Weise, als durch das im §. 501 Nr. 6 der bürgerlichen Prozeßordnung bezeichnete Ediktalverfahren nicht erreicht werden, so ist der Pfandschuldner, bezw. der Pfandbesitzer auf Verlangen des Gläubigers und auf Kosten desselben zur Erwirkung eines solchen Ediktalverfahrens verpflichtet.

§. 31. Dem Pfandgläubiger sind die zum Zwecke der Löschung — mit Ausnahme der zur Beschaffung seiner Legitimation — von ihm aufgewandten notwendigen Kosten von dem Pfandschuldner, bezw. dem Pfandbesitzer zu erstatten.

---

[1]) Vgl. G.B.Ges. (Nr. 41) §. 40 u. Francke S. 118 Nr. 74, 75.
[2]) Vgl. Ztschr. III S. 378 u. VIII S. 232.
[3]) Ausf.Ges. z. C.P.O. §. 20. Zw.Vollstr.Ges. §. 122.
[4]) Vgl. Ztschr. X S. 67.

Wird jedoch dadurch, daß dem Pfandgläubiger die betreffende Schuldurkunde abhanden gekommen ist, ein Mortifikationsverfahren erforderlich, so fallen die Kosten dieses Verfahrens dem Pfandgläubiger zur Last, falls die Herbeischaffung der Schuldurkunde innerhalb Jahresfrist nach dem Erlöschen der Hypothek von ihm verlangt worden war.

§. 32. Ein vollstreckbares Urteil, wodurch ein Pfandgläubiger verurteilt ist, die Löschung einer Hypothek geschehen zu lassen oder zu erwirken, vertritt die Stelle der Löschungsbewilligung und berechtigt den Pfandschuldner, bezw. den Pfandbesitzer, die Mortifikation der betreffenden Schuldurkunde, wenn diese ihm von dem Pfandgläubiger nicht ausgeliefert wird, auf Kosten des letztern zu erwirken.

Dies gilt jedoch nicht von einem nur vorläufig vollstreckbaren Urteile.[1])

§. 33.[2]) Wird eine Hypothek gelöscht, so erlischt sie dadurch — selbst dann, wenn sie auf erhobene Beschwerde wiederhergestellt wird — gegenüber allen denjenigen Personen, die seit der Löschung, oder schon vorher mit dem in dem Hypothekenbuche bemerkten Beding der zu erwirkenden Löschung, bis zu der etwa erfolgenden Wiederherstellung eine Hypothek oder ein sonstiges dingliches Recht an dem Pfandgegenstande erworben haben, ohne zur Anerkennung der gelöschten Hypothek aus einem besondern Rechtsgrunde verpflichtet zu sein.

Gegenüber den Rechtsnachfolgern der genannten Personen gilt die Hypothek gleichermaßen als erloschen.

§. 34. Stehen der Eintragung einer Hypothek noch Hindernisse entgegen, so ist die Hypothek auf Verlangen des Beteiligten im Hypothekenbuche vorzumerken, wenn nur wenigstens die Forderung, für welche die Hypothek begehrt wird (vergl. §. 16), und der Rechtstitel der letztern bescheinigt ist.

Als eine zur Vormerkung genügende Bescheinigung gilt das in dem §. 76 bezeichnete Urteil, wenn dasselbe nur vorläufig vollstreckbar ist.[3])

§. 35. Wird die vorgemerkte Hypothek später eingetragen, so hat sie dieselbe Geltung, als ob sie schon zur Zeit der Vormerkung eingetragen wäre.

§. 36. Eine Vormerkung wird auf Antrag des Pfandschuldners, bezw. des Pfandbesitzers gelöscht:

1) wenn derjenige, zu dessen gunsten sie eingetragen ist, mit der Löschung sich einverstanden erklärt;

2) wenn in dem Rechtsstreit über den Anspruch auf die Hypothek der Pfandbesitzer von der Instanz entbunden und die regelmäßige Einspruchsfrist ungenutzt abgelaufen oder der Anspruch auf die Hypothek rechtskräftig zurückgewiesen ist;

3) nach Ablauf von 3 Monaten seit Eintragung der Vormerkung, wenn nicht dem Gerichte die Rechtshängigkeit des Anspruchs auf die Hypothek nachgewiesen oder die gegen dasselbe wegen der verweigerten Eintragung der Hypothek erhobene Beschwerde noch unerledigt ist.

---

[1]) Vgl. C.P.O. §. 658.
[2]) Vgl. Francke S. 119 Nr. 78; Mag. f. d. deutsche Recht d. Gegenw. Bd. II S. 76.
[3]) C.P.O. §. 658. Ztschr. III S. 77.

§. 37.[1]) Die Einwilligung des Lehnsherrn, Gutsherrn oder sonstigen Obereigentümers ist zur Verpfändung einer in dem entsprechenden Verbande stehenden unbeweglichen Sache nicht erforderlich.

Durch eine solche ohne Einwilligung des Obereigentümers bestellte Hypothek erlangt der Gläubiger, insofern er nicht schon nach dem bestehenden Rechte eine weitergehende Befugnis hat, dem Obereigentümer gegenüber das Recht zur Veräußerung und bezw. zur Allodifikation oder zur Ablösung der Sache nur unter denselben Voraussetzungen, unter denen der Verpfänder dieses Recht hat, auch werden die dem Obereigentümer für den Fall des Heimfalls zustehenden Rechte durch die Verpfändung nicht geändert.

§. 38. Wenn der Veräußerer einer unbeweglichen Sache durch den im §. 13 gedachten Eigentumsvorbehalt oder durch den Vorbehalt einer Hypothek an der veräußerten Sache einen Rechtstitel zu einer solchen erlangt hat, so ist innerhalb der nächsten zwei Wochen nach dem Eigentumsübergange die Befugnis des Erwerbers zur anderweiten Verpfändung der Sache dadurch bedingt, daß vorab die dem Veräußerer zugesicherte Hypothek in das Hypothekenbuch eingetragen wird.

Durch die Bestimmung dieses §. wird nicht ausgeschlossen, daß die von dem Erwerber innerhalb der zwei Wochen bestellten Hypotheken nachträglich gültig werden können. Vergl. §. 28.

§. 39. Die Einwilligung des Gläubigers in die Veräußerung einer ihm verpfändeten unbeweglichen Sache ist als Verzicht auf die Hypothek nicht anzusehen.

§. 40. Unbewegliche Erbschaftssachen, welche der Benefizialerbe veräußert, werden durch diese Veräußerung von den auf ihnen haftenden Hypotheken nicht frei.

§. 41. Gegenüber der Klage aus der Hypothek ist die Einrede der Vorausklage unwirksam.[2])

### B. Vom Faustpfande und von der Verpfändung der Forderungen.

§. 42. Gegenstand des Faustpfandes sind bewegliche körperliche Sachen mit Einschluß der Inhaberpapiere.

§. 43. Zur Entstehung des Faustpfandes ist erforderlich:[3])

1) daß der Verpfänder dem Gläubiger eine schriftliche Urkunde ausstellt, welche den Tag ihrer Ausstellung, den Gläubiger, den Pfandgegenstand und den Betrag der durch das Pfand zu sichernden Forderung angiebt;[4])

2) daß der Pfandgegenstand mit Zustimmung des Verpfänders in den

---

[1]) G.B.Ges. §. 7. Eig.Ges. §. 11.

[2]) Mit rückwirkender Kraft (Francke S. 119, Ztschr. I S. 92 f.).

[3]) Vorbehaltlich der obligatorischen Wirkungen des Pfandvertrages (Ztschr. IV S. 47). — Vgl. Einf.Ges. z. Konk.O. §. 16; ferner H.G.B. Art. 309 ff., R.Ges. v. 5. Juni 1870 §. 3 B. Nr. 8 u. §. 105 d. Ges. — Übergangsbest. §. 98.

[4]) Lediglich Bezugnahme auf eine andere Urkunde ꝛc. genügt nicht (Celle 1872, Francke a. a. O.).

natürlichen Besitz des Gläubigers oder eines dritten für den Gläubiger gelangt ist.

§. 44. Das Faustpfand erlischt, sobald der Pfandgegenstand mit Zustimmung des Gläubigers in den natürlichen Besitz des Verpfänders zurückgelangt.

§. 45. Das Faustpfand haftet für die Hauptforderung und für alle damit verbundenen Nebenforderungen. [1])

Wegen nicht konnexer Forderungen findet ein Zurückbehaltungsrecht am Faustpfande nicht statt. [2])

§. 46. Der Verkauf des Faustpfandes zum Zweck der Befriedigung des Gläubigers darf stattfinden, [3]) sobald die Pfandschuld fällig geworden ist; hat jedoch der Verpfänder oder ein Bevollmächtigter desselben einen bekannten Aufenthaltsort im Inlande, so muß der Gläubiger den Verpfänder oder den Bevollmächtigten zwei Wochen vorher davon benachrichtigen, daß zu dem Verkaufe geschritten werden soll. [4])

Diese Benachrichtigung kann durch die Post erfolgen und gilt dabei der letzte Satz des §. 123 der bürgerlichen Prozeßordnung. [5])

Unterbleibt die Benachrichtigung, so kann der trotzdem bewirkte Verkauf des Pfandes deshalb zwar nicht angefochten werden, doch ist der Gläubiger dem Verpfänder zum Ersatz des durch die Unterlassung der Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet.

§. 47. Der Verkauf des Faustpfandes muß in öffentlicher Versteigerung durch einen Gerichtsvogt geschehen.

Faustpfänder, die einen Marktpreis haben, dürfen auch unter der Hand durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen Gerichtsvogt zum laufenden Preise verkauft werden.

Der Verkauf durch den Gläubiger selbst ist auch im Falle einer darauf gerichteten besonderen Verabredung ungültig. Vergl. jedoch §. 48. [6])

§. 48. Besteht das Faustpfand in einem Inhaberpapier, so darf der Gläubiger selbst den Verkauf vornehmen.

Hat der Verpfänder oder ein Bevollmächtigter desselben einen bekannten Aufenthaltsort im Inlande, so ist es dem Gläubiger auch gestattet, das verpfändete Inhaberpapier zum Zweck seiner Befriedigung daraus zu dem Kurse, welchen dasselbe am Tage der Fälligkeit der Pfandschuld hatte, selbst anzunehmen. Will der Gläubiger von dieser Befugnis Gebrauch machen, so hat er nach eingetretener Fälligkeit der Pfandschuld den Verpfänder oder den Bevollmächtigten desselben davon zu benachrichtigen (vergl. auch §. 46 Absatz 2); dem Verpfänder bleibt alsdann noch die Befugnis, innerhalb zweier Wochen nach geschehener Benachrichtigung das verpfändete Papier durch Zahlung der Pfandschuld einzulösen.

---

[1]) Vgl. für den Fall des Konkurses: Konk.O. §. 40; für den Fall der Verteilung bei der Zw.Vollstreckung C.P.O. §§. 759, 760 Abs. 2.

[2]) S. dagegen l. un. C. VIII. 27. Windscheid §. 234 Anm. 1.

[3]) Vgl. H.G.B. Art. 310 f.

[4]) H.G.B. Art. 310 u. 311.

[5]) Übereinstimmend mit C.P.O. §. 161 Abs. 1 letzt. Satz: Aufgabe zur Post.

[6]) Vgl. H.G.B. a. a. O.

§. 49. Über das Verhältnis des Faustpfandgläubigers im Konkurse vergl. §. 56.[1])

§. 50. Die Verpfändung von Forderungen, abgesehen von Inhaberpapieren, ist als bedingte Cession anzusehen und nach den Rechtsregeln über Cession der Forderungsrechte zu beurteilen.

Sie ist nur bei Forderungen zulässig, die durch eine Schuldurkunde verbrieft sind.

Zur Gültigkeit der Verpfändung ist die Ausstellung einer Urkunde nach Maßgabe der Bestimmung im §. 43 unter Nr. 1 und die Übergabe der Schuldurkunde an den Pfandgläubiger oder für diesen an einen Dritten erforderlich.[2])

Das Pfandrecht erlischt, sobald die Schuldurkunde mit Zustimmung des Gläubigers in den natürlichen Besitz des Verpfänders zurückgelangt.

Über das Verhältnis des Forderungspfandgläubigers im Konkurse vergl. §. 57.[1])

§. 51. Bei der Verpfändung von Aktien, die auf Namen lauten, sind die Bestimmungen des §. 50 sinngemäß anzuwenden.

Auch die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes über das Pfandrecht an Forderungen sind von dem Pfandrechte an solchen Aktien mitzuverstehen.

## Zweiter Abschnitt.

### Von der Befriedigung der Gläubiger im Konkurse: §§. 52—69.[3])

§. 54. Die Gläubiger und die Vermächtnisnehmer eines Erblassers, der nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes verstirbt, sollen den Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus der Erbschaft (das s. g. beneficium separationis) nur im Konkurse des Erben und nur binnen zwei Jahren nach dem Erwerbe der Erbschaft geltend machen können.[4])

§. 55. Im Fürstentume Osnabrück soll den Gläubigern eines Schuldners, der mit seinem verstorbenen Ehegatten in Gütergemeinschaft gelebt hat, ein dem Rechte der Erbschaftsgläubiger (§. 54) entsprechendes Absonderungsrecht zustehen, wenn der Schuldner eine fernere Ehe mit Gütergemeinschaft eingeht.

Die zweijährige Frist beginnt mit der Eingehung der neuen Ehe.

§. 58.[5]) Nach Berichtigung der Konkurskosten und der Masseschulden sind — vorbehältlich der Bestimmung des §. 106 — aus der Konkursmasse

1) die absolut privilegierten, — 2) die hypothekarischen, — 3) die bevorzugten, — 4) die einfachen

Forderungen in vorstehend bezeichneter Ordnung zu befriedigen.

---

1) Konk.O. §§. 40, 117; Einf.Ges. §. 14.

2) Einf.Ges. z. Konk.O. §. 15.

3) Hinsichtlich des Konkurses sind die Vorschriften des zweiten Abschnittes allerdings durch Konk.O. §§. 3, 35, 40, 117 (vgl. aber §. 39) u. Einf.Ges. §. 4 beseitigt, außer §§. 54, 55; für die Immobiliarzw.=Vollstreckung dagegen kommen gemäß §. 194 d. Zw.Vollstr. Ges. §. 40 d. G.B.Ges. (Nr. 41) u. §. 10 d. Ausf.Ges. z. Konk.O., auch ferner noch einzelne Vorschriften der §§. 58—61 u. 69 d. Ges. in Betracht (gegen Harriehausen S. 181); vgl. Rudorff, Komm. S. 311.

4) Konk.O. §. 43.

5) Vgl. §. 69 d. Ges. u. Zw.Vollstr.Ges. §. 194 u. Rudorff, Komm. S. 311.

§. 59. Als absolut privilegierte Forderungen kommen in nachstehender Ordnung zur Hebung: . . . . . . [1])

5) [die Abgaben, welche aus dem Staats-, Gemeinde-, Kirchen-, Schul-, Siel-, Deich- oder einem ähnlichen Verbande entspringen, namentlich auch die indirekten Steuern und Zölle, sowie die Landstraßen- und Nebenanlage-Beiträge und] die jüdischen Synagoge-, Schul- und Armenabgaben; [2])

6) die Leistungen aus Reallasten, sofern dieselben nicht schon zu den unter Nr. 5 aufgeführten Abgaben gehören;

7) die Brandkassenbeiträge für Gebäude, sowie die Ersatzforderungen gegen den Versicherten wegen der von anderen kraft gesetzlicher Verpflichtung für ihn gezahlten Brandkassenbeiträge. [2])

Die unter den Nr. 5, 6 und 7 bezeichneten Leistungen gehören jedoch nur insoweit zu den privilegierten Forderungen, als sie für die beiden letzten Jahre vor Eröffnung des Konkurses zu zahlen sind und als nicht dem Schuldner wegen derselben Kredit gegeben ist.

§. 60. Über die Reihenfolge, in welcher die hypothekarischen Forderungen zur Hebung kommen, entscheidet ihr durch die §§. 24 bis 28 bestimmter Rang. . . . . . . [3])

§. 61. Als bevorzugte Forderungen (§. 58 Nr. 3) sollen in nachstehender Ordnung berichtigt werden: 1) . . . . . . [4])

die aus der Vormundschaft oder Kuratel herrührenden Forderungen der Pupillen oder der — wenn auch nur in betreff ihres Vermögens — unter Kuratel stehenden Personen;

die Forderungen der Kirchen und Schulen, sowie der Kirchen- und Schulgemeinden gegen die Mitglieder der Kirchen- und Schulvorstände wegen der diesen gesetzlich obliegenden Vermögensverwaltung;

2) [5])

3) [die Forderungen der Ehefrau wegen ihres als Brautschatz eingebrachten Vermögens, insoweit dasselbe nicht in Grundstücken besteht, und] die Forderungen derjenigen, welche eine Abfindung zu fordern haben, wegen dieser Abfindung (vergl. §. 14 Nr. 3);

4) die Rückstände von Miet- und Pachtgeldern für die beiden letzten Jahre vor Eröffnung des Konkurses; [6])

5) [7])

§§. 62—68. [8])

---

[1]) Nr. 1 u. 2 sind Beerdigungs- u. Krankheitskosten; Nr. 3 Lietlohnsforderungen (Zw.Vollstr.Ges. §. 26); Nr. 4 Fabrikarbeiter- etc. Forderungen; s. Anm. 3 S. 96.

[2]) Zw.Vollstr.Ges. §. 28; Schneider (Zur Einf. d. S.O. S. 137 Anm.) bezweifelt die Geltung, ohne Grund, falls nur die allgemeine Voraussetzung, daß sie auf dem Grundstück haften, zutrifft, vgl. Ges. v. 17. Juni 1857 (I. 149), Grefe S. 476.

[3]) Abs. 2 ist durch Zw.Vollstr.Ges. §§. 194, 35—38 beseitigt.

[4]) Abs. 1 ist durch Ausf.Ges. z. Konk.O. §. 10 beseitigt; ob Abs. 2 u. 3 kann fraglich sein, „insoweit als die Forderungen ... auf den Gegenstand der Zwangsvollstreckung sich beziehen" (Zw.Vollstr.Ges. §. 194).

[5]) Nr. 2: Forderungen d. Kgl. Kassen, d. Kriegsverwaltung, d. Brandversicherungsanstalten, d. Landeskreditanstalt gegen ihre Beamten etc. ist beseitigt, (§. 10 cit.).

[6]) Vgl. Rudorff a. a. O.

[7]) Pfändungsvorzugsrecht: Zw.Vollstr.Ges. §§. 101, 106 u. 37 (Mot.).

[8]) §§. 62—68 betreffen die Verteilung und Spezial-Massebildung.

§. 69. **Die in diesem Abschnitte des Gesetzes enthaltenen Vorschriften über die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse sind bei dem Verteilungsverfahren ohne Konkurs (§§. 595 ff. der bürgerlichen Prozeßordnung) sinngemäß anzuwenden.** [1]) [Dabei gilt der Zeitpunkt, in welchem die im §. 596 der bürgerlichen Prozeßordnung erwähnte Ladung dem Schuldner bekannt gemacht ist, als Zeit der Konkurseröffnung.[2])]

## Dritter Abschnitt.

### Von den Hypothekenbüchern und dem Verfahren in Hypothekensachen.

§. 70. Bei jedem Amtsgerichte und von dem Bergrichter auf dem Oberharze (vergl. §. 9) sind die zur Eintragung von Hypotheken erforderlichen Bücher zu führen.

Die Bestimmungen über die Einrichtung dieser Bücher und insbesondere auch über die einzelnen Bezirke, für welche dieselben zu veranlagen sind, werden von dem Justiz-Ministerium getroffen.

§. 71. Wer in dem Hypothekenbuche als Besitzer, Schuldner oder Gläubiger aufgeführt ist, hat das Recht, daß ihm von den betreffenden Stellen des Hypothekenbuchs die Einsicht, sowie ein beglaubigter Auszug gewährt werde.

Dasselbe Recht hat jeder andere, sobald er an der Einsicht des Hypothekenbuches ein rechtliches Interesse hat.

§. 72. Zuständig zur Eintragung einer Hypothek ist dasjenige Gericht, in dessen Hypothekenbuch die Hypothek nach den §§. 7 bis 11 eingetragen werden muß.

[Zuständig zur Eintragung der im §. 9 bezeichneten Hyptheken ist der Bergrichter.

Zuständig zu einer Eintragung in Beziehung auf eine bereits eingetragene Hypothek ist das Gericht, bezw. der Richter, in dessen Hypothekenbuche die Hypothek eingetragen steht.

§. 73. [Streitigkeiten über die Zuständigkeit verschiedener Gerichte sind in Gemäßheit des §. 18 der bürgerlichen Prozeßordnung zu entscheiden.

Der an die Kronanwaltschaft des höheren Gerichts zu richtende Antrag kann von dem Beteiligten oder auch von einem der betreffenden Gerichte gestellt werden.][3])

§ 74. Die Reihenfolge, in welcher der Richter die Hypotheken einzutragen oder bezw. vorzumerken hat, wird durch die Zeitfolge bestimmt, in welcher die Hypotheken zur Eintragung oder bezw. Vormerkung bei ihm angemeldet werden.

Werden mehrere Hypotheken an demselben Pfandgegenstande gleichzeitig angemeldet, so hat der Richter — in Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung unter den Beteiligten — dieselben in dem Hypothekenbuche als Hypotheken von g l e i c h e m Alter zu bezeichnen.

Als gleichzeitig angemeldet gelten alle Hypotheken, die an demselben Tage und nicht zu einer Zeit angemeldet werden, wo mit der Einschreibung der bis dahin angemeldeten Hypotheken bereits begonnen ist.

§. 75. Rechtsgeschäfte, auf deren Grund die Eintragung einer Hypothek, der Cession einer hypothekarischen Forderung, einer Löschung oder einer der Hypothek nachteiligen Änderung ihres Ranges (§. 26) vorgenommen werden soll, müssen durch öffentliche, oder doch mit öffentlich beglaubigter Unterschrift versehene Urkunden nachgewiesen werden.

Bei anderen Thatsachen, auf die es bei einer Eintragung in das Hypothekenbuch ankommt, genügen sonstige geeignete Beweise oder auch die Notorietät; doch muß in allen solchen Fällen aus den Hypothekenakten ersichtlich sein, aus welchem Grunde der Richter die in Betracht kommenden Thatsachen als wahr angenommen hat.

§. 76. Wer einen Rechtstitel zur Hypothek hat, kann von dem Verpflichteten die Anerkennung desselben in einer öffentlichen oder doch mit öffentlich beglaubigter Unterschrift versehenen Urkunde verlangen.

Ein vollstreckbares Urteil, wodurch der Verpflichtete zur Ausstellung einer solchen Urkunde verurteilt ist, vertritt die Urkunde selbst, wenn daraus die Forderung und außerdem — bei einem auf ausdrücklicher Willenserklärung beruhenden Rechtstitel

---

1) Zw.Vollstr.Ges. §. 194. — 2) Das. §. 36.
3) Vgl. G.V.O. §. 26; Ausf.Ges. z. G.V.G. § 20.



der Pfandgegenstand, — bei einem gesetzlichen Rechtstitel die einen solchen gewährende Eigenschaft der Forderung ersichtlich ist. Vergl. jedoch §. 32 Abs. 2.[1])

§. 77. Wird die Eintragung einer Hypothek beantragt, so bleibt — abgesehen von den Bestimmungen der §§. 16, 75 und 76 — die Prüfung der Gültigkeit des Rechtstitels, der einzutragenden Forderung und der Befugnis des Verpfänders zur Verfügung über den Pfandgegenstand lediglich dem Gläubiger überlassen.

Doch hat der Richter die Eintragung der Hypothek unter Angabe der Gründe zu verweigern, wenn ihm Thatsachen bekannt sind, wonach die Hypothek ungültig sein würde.

Auch darf kraft eines gesetzlichen Rechtstitels die Eintragung einer Spezialhypothek ohne ausdrückliche Einwilligung des Verpflichteten nur dann geschehen, wenn der Antragsteller das Eigentum des Verpflichteten an den betreffenden unbeweglichen Sachen glaubhaft bescheinigt.

§. 78. An dem besondern Rechte einzelner Orte, wonach die Eintragung einer Hypothek an unbeweglichen Sachen nur dann erfolgen darf, wenn der Verpfänder als Eigentümer der Sachen eingetragen ist, wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 79. Die Löschung einer Hypothek, die Eintragung der Cession einer hypothekarischen Forderung, sowie die Eintragung einer der Hypothek nachteiligen Änderung ihres Ranges (§. 26) darf von dem Richter nur dann vorgenommen werden, wenn ihm die betreffende Original-Schuldurkunde vorgelegt oder die stattgehabte Mortifikation derselben nachgewiesen wird.

Ist die in Frage stehende Hypothek erst nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragen, so muß diejenige Original-Schuldurkunde vorgelegt oder mortifiziert werden, welche mit der Bescheinigung über die Eintragung der Hypothek (vergl. §. 80) versehen ist.

§. 80. Die Eintragung einer Hypothek, der Cession einer hypothekarischen Forderung, oder einer der Hypothek nachteiligen Änderung ihres Ranges (§. 26) soll von dem Richter auch ohne und selbst gegen den Antrag der Beteiligten auf dem für den Gläubiger ausgefertigten Exemplare der Original-Schuldurkunde (vergl. auch §. 76 Abs. 2) unter Beidrückung des Gerichtssiegels bescheinigt werden.

§. 81. Die Bescheinigung über die Eintragung einer Hypothek soll die Bezeichnung des Hypothekenbuchs, sowie der betreffenden Stelle desselben enthalten und den Inhalt der Eintragung ergeben.

§. 82. Jede Löschung einer Hypothek ist nach Vorschrift des §. 80 zu bescheinigen, falls nicht das betreffende Exemplar der Original-Schuldurkunde von dem Richter mit Einwilligung der Beteiligten kassiert wird.

§. 83. Im Falle der Teilung einer hypothekarischen Forderung gilt eine öffentliche oder doch mit öffentlich beglaubigter Unterschrift versehene Urkunde, welche über die Teilung errichtet ist, als Original-Schuldurkunde im Sinne der §§. 79 bis 82 rücksichtlich des abgezweigten Teils der Forderung nur dann, wenn der erstgedachten Urkunde eine beglaubigte Abschrift der Haupt-Schuldurkunde beigefügt ist und zugleich erhellet, daß die Abzweigung auch auf der Haupt-Schuldurkunde in Gemäßheit des §. 75 beurkundet ist.

In einem solchen Falle gilt die Haupt-Schuldurkunde nur noch in Ansehung des nicht abgezweigten Teiles als Original-Schuldurkunde in obigem Sinne.

§. 84. Werden den Beteiligten die von ihnen eingereichten Urkunden zurückgegeben, so sind davon beglaubigte Abschriften zu den Akten zu nehmen, falls sich solche nicht schon bei den Akten befinden.

§. 85. Die Verordnung vom 7. April 1769 für die Herzogtümer Bremen und Verden wegen Einführung eines Protestationsbuches, die in den Städten Stade und Buxtehude bestehenden Vorschriften über Protestationen und das in der Stadt Lüneburg bestehende Rechtsinstitut des Besprachs werden aufgehoben.

---

[1]) Vgl. auch §. 34 Abs. 2 u. C.P.O. §. 658.

## Vierter Abschnitt.

### Übergangsbestimmungen.

§. 86. Dieses Gesetz tritt mit einem vom Justiz-Ministerium durch öffentliche Bekanntmachung[1]) zu bestimmenden Tage in Wirksamkeit; es sollen jedoch die Bestimmungen des zweiten Abschnitts in den §§. 52 bis 69 mit Ausnahme der §§. 54, 55 und 65, in den binnen Jahresfrist nach jenem Tage eröffneten Konkursen und Verteilungsverfahren ohne Konkurs noch nicht zur Anwendung kommen.

Werden in einem binnen Jahresfrist nach jenem Tage eröffneten Konkurse oder Verteilungsverfahren ohne Konkurs Forderungen der im §. 61 unter 4 und 5 bezeichneten Art angemeldet, so sollen dieselben, insoweit sie nicht mit einem Pfandrechte versehen sind, unmittelbar nach der vierten Klasse der Konkursgläubiger, d. i. nach den mit einem privilegium exigendi versehenen Forderungen loziert werden und zwar zunächst die Miet- und Pachtgelder gleichmäßig nach Verhältnis ihres Betrages, nach ihnen sodann die im §. 61 unter 5 bezeichneten Forderungen nach dem Alter der Pfändung.

§. 87. Alle Pfandrechte und Vorzugsrechte im Konkurse, welche bis zu dem im §. 86 bezeichneten Tage erworben werden, behalten nach diesem Tage noch ein Jahr lang und — sofern es sich um ihre Befriedigung in einem vor Ablauf dieses Übergangsjahres eröffneten Konkurse oder Verteilungsverfahren ohne Konkurs handelt — auch noch länger ihre bisherige Geltung und ihren bisherigen Rang;[2]) im übrigen aber sollen sie mit Ablauf des Übergangsjahres erloschen sein, insoweit nicht die nachfolgenden §§. darüber etwas anderes bestimmen. Vergl. jedoch §. 106.

§. 88.[3]) Die öffentlichen Generalhypotheken und die öffentlichen, auf unbeweglichen Sachen haftenden Spezialhypotheken, welche in das Hypothekenbuch des nach der Verordnung vom 13. Junius 1828 zuständigen Gerichts eingetragen sind, behalten auch nach Ablauf des Übergangsjahres ihre bisherige Geltung und ihren bisherigen Rang.

Doch sollen die Generalhypotheken dann in betreff der nicht unbeweglichen Vermögensgegenstände der Beschränkung des §. 5 unterworfen sein und auf die von dem Verpfänder erst nach Ablauf des Übergangsjahres erworbenen unbeweglichen Sachen nur in Gemäßheit des §. 65 sich erstrecken.

§. 89. Die Bestimmungen des vorigen §. gelten auch von denjenigen öffentlichen Hypotheken, die nach dem bestehenden Recht unter der Form des Rentekaufs bestellt sind, sowie von den in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1854 von dem Bergrichter in die Bergbücher eingetragenen Hypotheken.

§. 90. Der zur Sicherstellung einer Forderung bedungene Vorbehalt des Eigentums an einer unbeweglichen Sache behält auch nach Ablauf des Übergangsjahres seine bisherige Geltung, falls er bis zum Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes in das Hypothekenbuch des nach der Verordnung vom 13. Junius 1828 zuständigen Gerichts eingetragen ist oder während des Übergangsjahres in das Hypothekenbuch des nach diesem Gesetze zuständigen Gerichts noch eingetragen oder darin doch vorgemerkt wird; im entgegengesetzten Falle gewährt der Vorbehalt nach Ablauf des Übergangsjahres nur einen Rechtstitel zu einer Hypothek an der betreffenden un-

---

[1]) Bek. v. 17. Okt. 1865 (I S. 511) u. 15. März 1866.

[2]) Vgl. G.B.Ges. §. 40.

[3]) „Die Bestimmungen des §. 88 des Königlich hannoverschen Gesetzes v. 14. Dez. 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse finden auf diejenigen General-Hypotheken und diejenigen Spezial-Hypotheken an unbeweglichen Sachen Anwendung, welche in den zum vormaligen Kurfürstentum Hessen gehörig gewesenen, durch den Staatsvertrag v. 23. Dez. 1831 resp. 9. März 1832 an das vormalige Königreich Hannover abgetretenen Landesteilen während der Gesetzeskraft der kurhessischen Gesetze nach Maßgabe derselben gültig bestellt und in die Hypothekenbücher des nach diesen Gesetzen zuständigen Gerichts eingetragen worden sind." (V. v. 12. Dez. 1866.)

beweglichen Sache, solange diese zum Vermögen des Schuldners, bezw. desjenigen gehört, der bei Ablauf des Übergangsjahres der Eigentümer war.

Dasselbe gilt für das Fürstentum Osnabrück von der Hypothek, die der Verkäufer eines Grundstücks vor der Übergabe bis zur Bezahlung des Kaufgeldes gerichtlich oder außergerichtlich sich vorbehalten hat.

Rechte, die ein Gläubiger auf Grund der Bestimmung des zweiten Satzes im §. 17 unter lit. n der Osnabrückschen Konkursordnung erworben hat, bleiben auch nach Ablauf des Übergangsjahres bestehen, wenn dieselben in dem Hypothekenbuche des Richters, dessen dinglicher Gerichtsbarkeit das verkaufte Grundstück unterworfen ist, bereits vermerkt sind oder während des Übergangsjahres auf Anmeldung von seiten des Gläubigers noch vermerkt werden.

§. 91. Insoweit es sich während des Übergangsjahres um die Eintragung oder die Vormerkung des im §. 90 Abs. 1 bezeichneten Eigentumsvorbehalts oder der ebendaselbst im Abs. 2 bezeichneten Hypothek handelt, sind die Vorschriften der §§. 16, 34 bis 36 und des 3. Abschnitts über die Eintragung der Hypotheken sinngemäß anzuwenden.

§. 92.[1]) Die nachbenannten Rechte, nämlich

1) die privilegierten und die öffentlichen, aber in das Hypothekenbuch des nach der Verordnung vom 13. Junius 1828 zuständigen Gerichts nicht eingetragenen Generalhypotheken,

2) die privilegierten und die öffentlichen, aber in das Hypothekenbuch des nach der Verordnung vom 13. Junius 1828 zuständigen Gerichts nicht eingetragenen Spezialhypotheken an unbeweglichen Sachen,

3) die Vorzugsrechte der Abfindungen (Erbgelder)

gewähren sowohl vor, als auch nach Ablauf des Übergangsjahres einen Rechtstitel, und zwar gewähren

die unter Nr. 1 bezeichneten Hypotheken: einen Rechtstitel zu einer Generalhypothek und zu einer Hypothek an den von dem Pfandrechte ergriffenen unbeweglichen Sachen,

die unter Nr. 2 bezeichneten Hypotheken: einen Rechtstitel zu einer Hypothek an den von dem Pfandrechte ergriffenen unbeweglichen Sachen,

die Vorzugsrechte der Abfindungen: je nachdem dieselben auf das gesamte Vermögen des Verpflichteten oder nur auf unbewegliche Sachen sich erstrecken, einen Rechtstitel entweder zu einer Generalhypothek und zu einer Hypothek an den von dem Vorzugsrechte ergriffenen unbeweglichen Sachen oder nur zu einer Hypothek an den letzteren.

§. 93.[1]) Erfolgt die Eintragung oder auch nur die Vormerkung (vergl. §§. 34 bis 36) auf Grund des §. 92 vor Ablauf des Übergangsjahres, so wird der Rang der eingetragenen Hypothek durch das dem früheren Pfand-, bezw. Vorzugsrechte in dieser Beziehung zustehende Recht bestimmt, falls solches bei der Eintragung oder der Vormerkung in dem Hypothekenbuche bemerkt wird.

Erfolgt dagegen die Eintragung oder die Vormerkung auf Grund des §. 92 erst nach Ablauf des Übergangsjahres, so wird der Rang der eingetragenen Hypothek lediglich nach diesem Gesetze bestimmt; auch beschränken sich dann die durch den §. 92 gewährten Rechtstitel, soviel die von dem bisherigen Pfand- oder Vorzugsrechte ergriffenen unbeweglichen Sachen betrifft, auf diejenigen, welche zur Zeit der Geltendmachung des Rechtstitels in dem Vermögen des Verpfänders, bezw. desjenigen sich befinden, der bei Ablauf des Übergangsjahres der Eigentümer war.

§. 94. Privilegierte Hypotheken im Sinne des §. 92 sind diejenigen, welchen

---

[1]) „Die Rechte, welche nach §§. 92 und 93 des Königlich hannoverschen Gesetzes v. 14. Dez. 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger den daselbst §. 92 Nr. 1 und 2 bezeichneten öffentlichen nicht eingetragenen Hypotheken zustehen, werden auch denjenigen General-Hypotheken und denjenigen Spezial-Hypotheken an unbeweglichen Sachen beigelegt, welche in der früher oldenburgischen Ortschaft Wachtum und deren Gemarkung vor dem 1. Sept. 1864 in Gemäßheit der Hypotheken-, Konkurs- und Vergantungs-Ordnung für das Herzogtum Oldenburg v. 11. Okt. 1814 (§§. 3, 114 seq.) eingetragen worden sind.“ (V. v. 12. Dez. 1866.)



vor den in Gemäßheit der Verordnung vom 13. Junius 1828 in das Hypothekenbuch des zuständigen Richters eingetragenen nach dem bisherigen Rechte die Priorität zukommt; — unter den im §. 92 bezeichneten öffentlichen Hypotheken sind diejenigen zu verstehen, welche vor dem 1. Oktober 1828 bei einem nach der gedachten Verordnung nicht zuständigen Richter bestellt oder bei dem danach zuständigen Richter zwar bestellt, aber nicht eingetragen sind.

§. 95. Alle in den §§. 88 und 92 nicht erwähnten Generalhypotheken gewähren nach Ablauf des Übergangsjahres im Konkurse und in einem Verteilungsverfahren ohne Konkurs ein Vorzugsrecht.

Dasselbe gilt von Spezialhypotheken an beweglichen Sachen, wenn und insoweit dieselben zur Zeit der Konkurseröffnung (vergl. auch §. 69) noch in dem Vermögen des Verpfänders sich befinden, jedoch nur bis zu dem Betrage des Erlöses aus denselben.[1])

Kraft dieses Vorzugsrechts sollen die betreffenden Forderungen in der durch das bisherige Recht bestimmten Reihenfolge unmittelbar nach den im §. 61 aufgeführten Forderungen zur Hebung kommen.[2])

§. 96. Alle in den §§. 88 bis 92 nicht erwähnten Spezialhypotheken an unbeweglichen Sachen gewähren bis zum Ablauf des Übergangsjahres einen Rechtstitel zu einer Hypothek an den betreffenden unbeweglichen Sachen.

§. 97. Spezialhypotheken an Forderungen und an Aktien die auf Namen lauten werden nach Ablauf des Übergangsjahres nach den §§. 50 und 51 dieses Gesetzes beurteilt.

§. 98. Faustpfänder gelten auch nach Ablauf des Übergangsjahres als Faustpfänder, sofern dann im einzelnen Falle die in diesem Gesetze bestimmten Erfordernisse des Faustpfandes vorhanden sind.

§. 99. Ist bei der Bestellung der Spezialhypothek an einer Forderung, bezw. an einer auf Namen lautenden Aktie (§. 97) oder bei der Bestellung des Faustpfandes (§. 98) eine Urkunde in Gemäßheit des §. 43 nicht ausgestellt, so ist der Schuldner, bezw. der Verpfänder bis zum Ablauf des Übergangsjahres zur Ausstellung einer solchen Urkunde dem Gläubiger verpflichtet. Ein diese Verpflichtung aussprechendes vollstreckbares Urteil vertritt die Urkunde selbst, falls dasselbe die nach §. 43 unter 1 erforderlichen Angaben enthält. Vgl. übrigens §. 32 Abs. 2.

§. 100. Jeder Gläubiger, der einen Anspruch auf ein Vorzugs- oder Absonderungsrecht in Gemäßheit der §§. 21—24 und 26 der Osnabrückschen Konkursordnung erworben hat, kann diesen Anspruch auch für die Zeit nach Ablauf des Übergangsjahres dadurch sich erhalten, daß er seine Forderung während dieses Jahres bei dem Amtsgerichte anmeldet, vor welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Die erfolgenden Anmeldungen sind von dem Amtsgerichte nach näherer, von dem Justiz-Ministerium zu erteilender Instruktion in besondere Register einzutragen.

Über jede derartige Eintragung ist dem Anmeldenden eine Bescheinigung und dem angeblichen Schuldner in analoger Anwendung der Vorschriften im zweiten Absatze des §. 46 eine Benachrichtigung zu erteilen.

Dem Schuldner bleiben seine Einreden gegen die angemeldete Forderung vorbehalten; auch ist er befugt, den Gläubiger zur gerichtlichen Geltendmachung der Forderung selbst dann, wenn dieselbe nicht klagbar oder nicht fällig ist, in Gemäßheit der §§. 492 ff. der bürgerlichen Prozeßordnung aufzufordern.

§. 101. Die Eintragungen während des Übergangsjahres u. s. w.

§. 102. Die auf Grund der Verordnung für die Herzogtümer Bremen und Verden vom 7. April 1769 und der betreffenden Vorschriften in den Städten Stade und Buxtehude eingetragenen Protestationen, sowie die bei dem Stadtbuche zu Lüneburg angemeldeten Besprache erlöschen mit dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§. 103. Falls auf Grund des §. 90 oder der in den §§. 92 und 96 gewährten Rechtstitel vor Ablauf des Übergangsjahres die Eintragung unter Beibringung aller

---

[1]) Vgl. Ausf.Ges. z. Konk.O. §§. 18 ff.

[2]) Vgl. Zw.Vollstr.Ges. §. 194.



erforderlichen, wenigstens zur Vormerkung genügenden Urkunden oder sonstigen Beweismittel zwar beantragt, von dem Richter aber nicht vorgenommen ist, soll die Eintragung, bezw. die Vormerkung auch nach Ablauf des Übergangsjahres noch stattfinden können und zwar mit derselben Wirkung (vergl. auch §. 101), als ob sie am Tage der Anmeldung erfolgt wäre.

## Fünfter Abschnitt.

### Schlußbestimmungen.

§. 104. Dieses Gesetz gilt für das Freihafengebiet Geestemünde nur unter Vorbehalt der für dasselbe zu erlassenden Handfestenordnung.

§. 105. Den von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichenden Bestimmungen des Deutschen Handelsgesetzbuchs bleibt ihre Gültigkeit vorbehalten. [1])

Dasselbe gilt von der Bestimmung in dem Einführungsgesetze zu dem Handelsgesetzbuche, wonach den Privatgläubigern der persönlich haftenden Gesellschafter an dem Privatvermögen derselben ein Absonderungsrecht zustehen soll. [2])

Die bestehenden Vorschriften für die öffentlichen Leihhäuser und für die konzessionierten Pfandverleiher werden durch dieses Gesetz nicht geändert. [3])

Dasselbe gilt von den Rechten und Vorrechten, welche in dem Zollgesetze, in der Zollordnung und in allen anderen auf Vereinbarung mit den Zollvereinsstaaten beruhenden Gesetzen der Zollverwaltung wegen der von ihr zu erhebenden Zölle und Abgaben beigelegt sind. [4])

Das Recht zur Pfändung auf frischer That wird durch dieses Gesetz nicht berührt. [5])

§. 106. Die Ablösungs- und die Allodifikationskapitalien und die zum Zweck der Ablösung, bezw. der Allodifikation vorgestreckten Darlehen, sofern sie in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. September 1844 [6]) in das Hypo-

---

[1]) Vgl. Einf.Ges. z. Konk.O. §§. 14 ff.; Konk.O. §§. 3, 117, 41[3]; Ausf.Ges. §. 5.
[2]) S. Konk.O. §§. 3 u. 39.
[3]) Ges. v. 17. März 1881.
[4]) R.Ges. v. 1. Juli 1869.
[5]) Vgl. Feld- u. Forstpol.Ges. v. 1. April 1880 §§. 77 ff., 96[2]; Landgem.O. §§. 73, 75.

[6]) **Gesetz, betr. die Bestimmung von Fristen für die Eintragung der Darlehen zur Ablösung und der kreditierten Ablösungs-Kapitalien, imgleichen der Darlehen zu Lehns-Allodifikationen und der kreditierten Lehns-Allodifikations-Kapitalien in die Hypothekenbücher, vom 16. Sept. 1844.** (I. 289.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Da Wir nötig befunden haben, die zur Sicherung dritter Personen in den §§. 240 und 241*) der Ablösungs-Ordnung vom 23. Julius 1833 vorgeschriebene Eintragung der zum Zwecke der Ablösung von Grundlasten hergeliehenen Kapitalien und der vom Berechtigten verzinslich kreditierten Ablösungs-Kapitalien in das Hypothekenbuch, zur Erreichung des gedachten Zweckes, an bestimmte Fristen zu binden, und in dieser Beziehung auch die Verhältnisse für die Vergangenheit festzustellen, imgleichen zu demselben Zwecke nähere Bestimmungen in Ansehung solcher Kapitalien zu treffen, welche für die nach der Verordnung vom

---

*) Ebhardt Bd. I S. 655.

thekenbuch (vergl. §. 7) eingetragen sind, sowie die Ablösungs- und die Allodifikationsrenten behalten ihr bisheriges Recht, — vorbehältlich jedoch der Bestimmung im §. 53 und der auch bei den genannten Renten anwendbaren Bestimmung im letzten Absatze des §. 59.

§. 107. Alle mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zu vereinigenden

---

13. April 1836*) erwirkten Lehns-Allodifikationen bedungen und von dem Berechtigten krediticrt oder von Dritten zur Abfindung des Berechtigten vorgeschossen sind; so verordnen Wir, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung, wie folgt:

Eintragung der Darlehen zur Ablösung — zu §. 240 der Ablösungs-Ordnung, — und der Darlehen zu Lehns-Allodifikationen — zu §. 12 der Verordnung vom 13. April 1836. §. 1. Die zum Zwecke der Ablösung vorgestreckten Darlehen müssen binnen 14 Monaten, vom Tage der Bestätigung des Ablösungs-Rezesses an gerechnet; die zum Behuf von Lehns-Allodifikationen vorgeschossenen Darlehen aber binnen 14 Monaten nach der von seiten der Beteiligten erfolgten Vollziehung der über solche Lehns-Allodifikationen ausgestellten Allodifikations-Rezesse oder der die Stelle solcher Rezesse vertretenden rechtskräftigen Entscheidung der kompetenten Allodifikations-Behörde in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

Solchen Darlehen, die zur Abbezahlung von Ablösungs-Kapitalien oder Lehns-Allodifikations-Kapitalien gegeben werden, welche der Berechtigte schon verzinslich stehen gelassen hat, auf die mithin, wie hier ausdrücklich deklariert wird, der §. 240 der Ablösungs-Ordnung keine Anwendung findet, können künftig durch die auch ohne förmliche Cession, jedoch unter Nachweisung der Befriedigung des Berechtigten zu erwirkende Umschreibung im Hypothekenbuche, die Vorrechte des Ablösungs Kapitals oder Lehns-Allodifikations-Kapitals, falls dies gehörig eingetragen war, gesichert werden.

Eintragung der Ablösungs- und Lehns-Allodifikations-Kapitalien, zu §. 241 der Abl.-Ordn. §. 2. Wenn der Berechtigte das Ablösungs-Kapital über den gesetzlichen Zahlungstermin hinaus bei dem Ablösenden verzinslich stehen läßt, so ist der letztere verpflichtet, dasselbe binnen zwei Monaten nach Bestätigung des Ablösungs-Rezesses, oder, falls erst nach dieser Bestätigung verzinslich kreditiert wird, binnen zwei Monaten nach der über dieses Kreditverhältnis getroffenen Übereinkunft, in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

Auch soll in den Fällen, wo bei stattgefundenen Lehns-Allodifikationen eine Kapital-Abfindung bedungen und verzinslich kreditiert ist, dem Debenten ebenfalls obliegen, deren gerichtliche Ingrossation, und zwar binnen zwei Monaten nach der abseiten der Beteiligten geschehenen Vollziehung des Lehns-Allodifikations-Rezesses, oder, falls erst später verzinslich kreditiert ist, binnen zwei Monaten nach solcher Kreditbewilligung zu erwirken.

Eintragung im Falle des §. 237 a linea 2 der Ablös.-Ordn. §. 3. Die gleiche Verpflichtung liegt dem Ablösenden, von Bestätigung des Ablösungs-Rezesses an, ob, wenn bei Zehntablösungen die gesetzlichen vier jährlichen Zahlungstermine stattfinden.

Fortsetzung. Befugnis des Berechtigten. §. 4. Ist der Ablösende jener Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist der Berechtigte bis zum Ablaufe einer von der Bestätigung des Ablösungs-Rezesses und in Lehns-Allodifikations-Fällen vom Tage der von den Beteiligten geschehenen Vollziehung des Allodifikations-Rezesses oder der die Stelle dieser Urkunde vertretenden rechtskräftigen Entscheidung der kompetenten Allodifikations-Behörde beginnenden sechzehnmonatlichen Frist befugt, die Eintragung in das Hypothekenbuch auf Kosten des Verpflichteten, unter Beibringung des bestätigten Ablösungs-Rezesses resp. der Lehns-Allodifikations-Urkunde oder der diese vertretenden Entscheidung der Allodifikations-Behörde, zur Sicherung der gesetzlichen Vorrechte seiner Forderung zu bewirken.

Sind bei einer Mehrzahl von Verpflichteten die von den einzelnen zu entrichtenden Quoten des Ablösungs-Kapitals nicht unter Genehmigung des Berechtigten

---

*) Ebhardt Bd. I S. 928. Vgl. Bek. v. 14. Okt. 1844.

Bestimmungen über das Pfandrecht und über die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse, auch die desfallsigen provinziellen und statutarischen Bestimmungen werden aufgehoben.

Dies gilt namentlich auch von den bestehenden Vorschriften über die einheimischen Kreditanstalten, insoweit dieselben mit diesem Gesetze nicht vereinbar sind; die nachbenannten Vorschriften jedoch werden durch dieses Gesetz nicht geändert:

1) die §§. 28, 33, 35 und 37 der Statuten der Landeskreditanstalt vom 18. Junius 1842, sowie der §. 1 des Gesetzes, die Ausdehnung und Ergänzung der Statuten der Landeskreditanstalt betreffend, vom 26. August 1844;

2) die §§. 5—8, 74, 75 und 82 der Verordnung, das ritterschaftliche Kreditinstitut für das Fürstentum Lüneburg betreffend, vom 16. Februar 1790;

3) der §. 24 und der §. 25 Abs. 1 der durch die Verordnung vom 1. September 1864 publizierten revidierten Statuten des Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Kreditvereins;

4) der §. 37 Abs. 5 und der §. 38 Abs. 2 der durch die Verordnung

---

festgestellt; so kann der letztere bis zur Feststellung der Repartition die Eintragung der noch zu ermittelnden Quoten der Verpflichteten an dem gemeinschaftlichen Ablösungs-Kapitale ohne Bezeichnung einer bestimmten Summe verlangen.

Nichtbeachtung der Protestationen gegen die Ingrossation. §. 5. Protestationen dritter sollen die Eintragung von Darlehen zur Ablösung und von verzinslich kreditierten Ablösungs-Kapitalien auch da nicht hindern, wo dieselben sonst diese Wirkung haben würden.

Verlust der Vorrechte durch Versäumnis der Eintragungsfrist. §. 6. Geschieht die Eintragung zeitig nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 1 und 4, so sollen die den Ablösungs-Kapitalien und Darlehen zur Ablösung, resp. den für Lehns-Allodifikationen bedungenen Kapital-Abfindungen und den behuf der Lehns-Allodifikationen vorgestreckten Darlehen nach §. 35 der Verordnung vom 10. November 1831 und den §§. 240 und 241 der Ablösungs-Ordnung vom 23. Julius 1833, imgleichen nach §. 12 der Verordnung vom 13. April 1836 beigelegten Vorrechte vollständig gesichert bleiben. Dagegen sollen bei Versäumung der gedachten Fristen jene Vorrechte für immer erloschen sein.

Bestimmungen hinsichtlich der Vergangenheit. §. 7. Darlehen zur Ablösung und zur Lehns-Allodifikation, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes bereits ausbezahlt, und Ablösungs-Kapitalien, imgleichen Kapital-Abfindungen für Lehns-Allodifikationen, welche in der nämlichen Zeit verzinslich kreditiert worden sind, müssen, insoweit die in den den §§. 1 und 4 bestimmten Fristen nicht weiter reichen, binnen 6 Monaten nach der Verkündigung dieses Gesetzes in das Hypothekenbuch eingetragen werden. Geschieht die Eintragung innerhalb dieser Frist, so stehen dem eingetragenen Darlehen zur Ablösung oder Ablösungs-Kapitale, imgleichen dem eingetragenen Darlehen zur Lehns-Allodifikation oder Lehns-Allodifikations-Kapitale die gesetzlichen Vorrechte, vom Beginne des Schuldverhältnisses an, zu. Nach dem Ablauf der gedachten Frist aber sollen hinsichtlich der alsdann nicht eingetragenen Kapitalforderungen der oben bezeichneten Art die im §. 6 erwähnten Vorrechte für immer erloschen sein.

Fortbestehen der nicht geänderten Vorschriften der Ablösungsgesetze. §. 8. Soweit nicht durch dieses Gesetz abändernde Bestimmungen getroffen sind, behält es bei dem §. 35 der Verordnung vom 10. November 1831 und der §§. 240, 241 der Ablösungs-Ordnung wie auch dem §. 12 der Verordnung vom 13. April 1836 sein Bewenden.

vom 4. März 1856 publizierten Statuten des Bremischen ritterschaftlichen Kreditvereins.[1])

Auch soll es zur Erwirkung der Löschung einer der Landeskreditanstalt bestellten Hypothek der Vorlegung der Original-Schuldurkunde (§. 79) nicht bedürfen, wenn diese von mehreren Schuldnern zusammen ausgestellt ist und nicht die Löschung sämtlicher auf Grund derselben eingetragenen Hypotheken beantragt wird.

§. 108. Das Justiz-Ministerium wird bis auf weiteres ermächtigt, etwaige Zweifel, welche sich erheben

1) über die Auslegung des dritten und vierten Abschnitts dieses Gesetzes,

2) über die Anwendung der bestehenden Gebührengesetze und Gebührentaxen auf gerichtliche Handlungen im Bereiche dieses Gesetzes,

durch authentische Auslegung zu beseitigen, nicht minder Unvollständigkeiten in den gedachten Gesetzes- und Taxvorschriften vorläufig zu ergänzen.[2])

Die desfalls getroffenen und durch die Gesetzsammlung zu verkündigenden Verfügungen sind jedoch den Ständen des Königreichs bei ihrer nächsten Zusammenkunft behuf Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte vorzulegen und im Falle der etwa nicht erfolgenden Zustimmung beider Kammern sofort wieder zurückzuziehen.

§. 109. Unser Justiz-Ministerium hat dieses Gesetz auszuführen.

## b) Land Hadeln.

Im Lande Hadeln galten bis zum Eintritt des Grundbuchrechts das Hadelnsche Landrecht von 1583 (38a) und die V. v. 1601 (38b). Vgl. ferner die V. v. 1608 (Anm. zu 38a) und Hadelnsches Landrecht Tl. III. Tit. 5. Von verdächtigen und ungetreuen Vormündern, s. v.: Was also nach abgelegter Rechenschaft sich ausweisen wird, daran der Unmündige vernachteilt, solches sollen die Vormünder aus ihren Gütern (welche doch vermöge der Rechte, den Unmündigen vor die Verwaltung stillschweigend hypothezieret) hinwieder zu bezahlen schuldig sein. Im übrigen galt das gemeine Recht (Francke S. 152); daher auch das Privileg der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau für ihre Brautschatzforderung (Zeitschr. IX S. 239; Clausbr. u. Stegem. Slg. I. 29, II. 98; Francke S. 154). Vgl. auch die Motive oben S. 44.

### 38a) Hadelnsches Landrecht v. 1583. Tl. II.

**Tit. 6. Von Pfandschaften** (bestimmt Erneuerung der Verpfändung der Güter von 10 zu 10 Jahren; zufolge V. v. 6. Juli 1656 schon konnten die Gläubiger den Verkauf des Pfandes betreiben; vgl. Jur. Zeitschr. 1835, II. 46).[3])

**Tit. 7. Von den so ihr Pfand nicht wieder lösen.** Welcher Pfande an beweglichen Gütern[4]) versetzt und dieselben auf bestimmte Zeit nicht wieder löset und die Pfande 20 Gulden und darüber werdig, sollen dieselben nur einmal für dem Kirchspiel aufgeboten werden und soll demselben des folgens Sonntags nach erhaltenem Urteil, frei stehen, das Pfand zu verkaufen und seinen Pfandschilling daran zu nehmen und das übrige dem Verpfänderer wieder zuzustellen. — Was nun Pfande unter 20 Gulden belanget, wird von dem Schultgen eine Zeit das Pfand zu lösen angesetzet, darnach der Pfänder sich zu richten und soll das übrige, nachdem das Pfand verkaufet, deme der es verpfändet, allewege wieder gegeben werden.

**Tit. 8. Von den so sich zu weit an den Früchten dero eingeweisten Pfande vergriffen.** — Weil auch viele unter Kreditoren und Bürgen der Unbescheidenheit sein, daß wann ihnen die gesetzten Pfande angeweiset werden,

---

[1]) Zw.Vollstr.Ges. §. 202. — Vgl. die Mot. bei Schneider (Hyp.Ges.) S. 48 ff., bei Harriehausen S. 190 f.

[2]) Bek. v. 22. März 1865.

[3]) Vgl. Zw.Vollstr.Ges. §. 2. Mag. II S. 391 ff.; Entsch. VI Nr. 134; Francke S. 153.

[4]) S. aber G.B.Ges. §. 11 (Nr. 41).

oftmals die darauf befunden ganze Frucht für die Zinse zu sich nehmen und bisweilen vor 6 oder 12 Mark Zinse, 30, 40 Mark an Hocken und Korn dafür bekommen und der arme bedrängte Mann hierin zum höchsten vernachteilt wird: Als sollen hinferner dem die Pfande angeweiset, das erste Jahr für die Zinse, Schaden und Interesse, so viel Hocken als sich solches erstrecket zuwardirt werden, daran er solch Geld lösen könne und das übrige Korn dem Schuldiger bleiben und folgen lassen und als ferner die folgende Jahr, seine Pfande so lange gebrauchen und die sich zu Nutz machen bis er wiederum sein Haupt-Geld vom Schuldiger bekommt und zum Grunde befriedigt ist.

**Tit. 9. Wer in Pfandschaften den Vortritt hat.** — In Pfandschaften gilt diese Regul: wann einer dem andern in der Zeit fürgehet, der hat auch billig den Vortritt; da aber bewegliche Güter für dem Schultgen verpfändet werden, solche gerichtliche Pfändung gehet den andern, so auch nach der Zeit alter sein, vor.*)

**Tit. 10. Daß kein Pfand sich verstehen möge.** — Es ist natürlicher Billigkeit entgegen, auch in gemeinen Rechten verboten, daß wann ein Pfand in einer gewissen Zeit, gleichwie der Bescheid ist, nicht wieder gelöset wird, daß es soll verstanden und verfallen sein, darum sein solche Kontrakte von Unwürden.

## 38 b) Verordnung, enthaltend eine Erneuerung der Verordnung weiland Herzogs Franz zu Sachsen Lauenburg, vom 2. August 1601 wegen der Pfandbestellungen im Lande Hadeln, v. 7. Januar 1793.

Georg III. u. s. w. Fügen hiermit zu wissen, daß Wir auf geschehene Vorstellung der Stände Unseres Landes Hadeln, welchergestalt die . . . unterm 2. August 1601 erlassene Verordnung, soviel insbesondere die darin mit enthaltene Vorschrift wegen der Pfandbestellungen, daß diese nämlich gerichtlich geschehen, widrigenfalls aber unkräftig sein sollen, betrifft, im Lande Hadeln in Vergessenheit zu geraten und außer acht gesetzet zu werden anfange, so daß auch selbige in gerichtlichen Erkenntnissen schon verschiedentlich an die Seite gesetzet worden und auf den von gedachten Ständen gethanen Antrag, daß diese den Kredit in Unserm Lande Hadeln aufrecht erhaltende Verordnung von Uns ausdrücklich erneuert werden möge . . . Solchem nach deklarieren Wir hiermit und wollen, daß die in vorgedachter Verordnung vom 2. August 1601 mit enthaltene gesetzliche Vorschrift wegen der Pfandbestellungen im Lande Hadeln, welche allda von Wort zu Wort folgendermaßen lautet:

„Als auch viel ehrliche Leute, so für andere sich bürglich einlassen, hierdurch merklichen gefährdet, betrogen und benachtheilet werden, daß ein Pfand oftmals löslich mit Verschweigung desselben verpfändet wird, damit nun diesem gar gefährlichen Crimini stellionatus in Zeit gebührlichen be-

---

*) „Herzogs Franz Konstitution d. d. Otterndorf den 6ten Juli 1608, von Konkursen, Auspfändungen, Bürgen, Crimine Stellionatus, Cessione bonorum, Reluitione der jüngeren Creditorum, Successione der Halb-Geschwister und Lose der Kinder.

1) Weil viele Sachen stetliche Weitläufigkeit verursachen, auch viele Verweilung, daß in concursu creditorum eine zweyhellige Meinung sich befunden, nemlich ob die jüngste Hypotheca specialis der ältesten, so generaliter und insgemein auf alle Güter beschehn, vorgezogen werden soll? So statuieren und ordnen Wir aus hoher Landesfürstl. Obrigkeit, daß in diesem Unserm Erblande Hadeln desfalls in Verfassung der Urteile den allgemein beschriebenen Kaiserl. Rechten nachgegangen, denselbigen gleichförmig pronunciieret, und solche zur Richtschnur gefolget, als daß nun hinführo Hypotheca generalis anterior in concursu creditorum speciali posteriori präferieret und vorgesetzt werden soll. Die Wir jedoch nicht von Zeit, da die bloße wörtliche Zusage, das Geld auszuleihen, sondern die wirkliche Zahlung geschehen, und vera obligatio ergangen, wollen verstanden und gemeinet haben."

Ob diese Vorschrift auch auf ein Verteilungsverfahren ohne Konkurs anzuwenden ist, darf fraglich sein. Vgl. Anm. z. zweiten Abschnitt des Ges. v. 1864.

gegnet und gewahret werde; Sollen hinfort alle Verpfändungen, sonderlichen der unbeweglichen Güter sie seien gleich General oder Spezial für den Schultzen darunter sie gelegen, geschehen, und darüber die Geschworenen Kirchspiel-Schreiber richtige Protocolla jedesmal zur Nachrichtung, damit nicht ein Gut vielen versetzt und dahero gute Leute betrogen werden, halten und in guter Verwahrung haben und hinterlegen, Sonsten solche Verpfändungen, so absque insinuatione geschehen, hinfort vom Tage an der Publikation unkräftig sein. Die vorigen aber in ihren Würden wie billig verbleiben. Da auch die Erben ein Gut, so dermaßen nichtigerweise verpfändet, ohne Erlegung des Pfandschillings an sich bringen wollten, sollen die nicht damit gehöret, sondern dem Pfandschilling gegen Einräumung des Gutes zu versetzen schuldig sein,"

noch immer in Unserm Lande Hadeln als ein Landesgesetz gelten und darauf von Unsern sämtlichen niederen und höheren Gerichten in vorkommenden Fällen erkannt und gesprochen werden soll . . .

### c) landrechtliche Gebiete.

In Gemäßheit des Ges. v. 1. März 1869 Nr. 2 (A. Nr. 1) gilt in den landrechtlichen Bezirken die

### 39) Deklaration über die Anwendung des §. 395. Tit. 21. Tl. I. A.L.R. v. 21. Juli 1846. (G.S. S. 326.)

Wir ꝛc. erklären u. s. w.

daß die dem Vermieter und Verpächter im §. 395 Tit. 21 Tl. I A.L.R. beigelegten Rechte eines Pfandgläubigers sich nur auf solche Sachen und Effekten erstrecken, welche dem Mieter oder Pächter selbst gehören oder welche derselbe ohne Einwilligung des Eigentümers zu verpfänden befugt ist.

Im übrigen s. Anm. zu §§. 53, 54 des G.B.Ges. Nr. 41.

### d) Verpfändung von Schiffen.

### 40) Gesetz, betreffend die Verpfändung von Kauffahrteischiffen in der Provinz Hannover. Vom 27. Januar 1879.

§. 1. In betreff der Verpfändung von Kauffahrteischiffen treten an die Stelle der §§. 302 bis 307, 313 Teil I. Titel 20 des Allgemeinen Landrechts, des §. 31. des Hannoverschen Einführungsgesetzes vom 5. Oktober 1864 zum Handelsgesetzbuche, des §. 2. Nr. 3. und §. 11 des Hannoverschen Gesetzes vom 14. Dezember 1864 über das Pfandrecht, des §. 49. Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, sowie des im Lande Hadeln geltenden Rechtes die Vorschriften der §§. 1., 2., 3. des Artikels 59. des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861. [1])

[1]) Dieselben lauten:
§. 1 Die Verpfändung muß in das Schiffsregister eingetragen werden. Die Eintragung erfolgt von dem Gericht, welches das Schiffsregister führt. Sie muß enthalten:

§. 2. Der ersten Verpfändung eines Kauffahrteischiffs, welches vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Schiffsregister eingetragen ist, muß ein Aufgebot zur Anmeldung früherer Verpfändungen vorangehen.

Auf das Aufgebotsverfahren finden die Vorschriften über das Aufgebotsverfahren im Fall der Veräußerung von Kauffahrteischiffen Anwendung. Zuständig ist das Amtsgericht, welches das Schiffsregister führt. Der Gläubiger, welcher die Anmeldung unterläßt, verliert sein Vorzugsrecht gegenüber den Gläubigern, welche in das Schiffsregister eingetragen werden.

Die Eintragung der angemeldeten Verpfändung in das Schiffsregister erfolgt nach der dem bisherigen Recht entsprechenden Rangordnung. Eine angemeldete Verpfändung ist, wenn der Eintragung widersprochen oder die Rangordnung bestritten wird, in dem Schiffsregister vorzumerken, sofern die Entstehung des Pfandrechts glaubhaft gemacht ist. Die Eintragungen und Vormerkungen sind auf dem Certifikat zu vermerken.

Die Verhandlungen sind kosten- und stempelfrei.

§. 3. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

## h) Grundbuchrecht.

Für das Jadegebiet ist ein besonderes Grundbuchgesetz am 23. März 1873 ergangen (G.S. S. 111). Dasselbe (§§. 1—31) ist hier nicht aufgenommen.

### 41) Gesetz über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets. Vom 28. Mai 1873. (G.S. S. 253.)*)

Wir Wilhelm rc. verordnen, rc., für die Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets, was folgt:

§. 1. Das Gesetz über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872., die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. und das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzu-

---

1) den Namen des Gläubigers;
2) die Forderung, für welche die Verpfändung geschehen ist;
3) die Bezugnahme auf die Verpfändungsurkunde unter Bezeichnung des Orts und des Datums der Ausstellung;
4) die Zeit der Eintragung.

Die geschehene Eintragung ist von dem Gericht auf der Verpfändungsurkunde und auf dem Certifikat des Pfandbestellers zu vermerken.

§. 2. Durch die Eintragung in das Schiffsregister wird die Verpfändung selbst vollzogen.

Solange die Verpfändung in das Schiffsregister eingetragen ist, kommen dem Gläubiger die Rechte eines wirklichen Pfandinhabers zu.

Die Eintragung der Verpfändung wird nach der Aufhebung des Pfandrechts im Schiffsregister gelöscht.

§. 3. Unter den in das Schiffsregister eingetragenen Pfandrechten bestimmt sich das Vorrecht nach der Zeitfolge der Eintragung.

*) Vgl. Harriehausen: das Grundbuchrecht in der Prov. Hannover, Celle 1884; Meyer: das preuß. Grundbuchrecht im gemeinrechtl. Teile Hannovers, Hannover 1873.

bringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872 werden in der Provinz Hannover eingeführt.

Von dieser Einführung bleiben für die gemeinrechtlichen Bezirke und das Eichsfeld der §. 49. der Grundbuchordnung, für die ganze Provinz §. 72. des Gesetzes über den Eigentumserwerb, die §§. 73. 133. bis 141. 143. und der Kostentarif der Grundbuchordnung ausgeschlossen.

§. 2. Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in der Provinz Hannover nicht gelten, bleiben außer Anwendung.

§. 3. Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten Gesetzen Anwendung finden, sind die Vorschriften des in der Provinz Hannover geltenden Prozeßrechts zu verstehen.

Die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850. über öffentliche Ladungen finden in Verbindung mit den §§. 103. bis 111. der Grundbuchordnung auf das Grundbuchwesen entsprechende Anwendung.[1]) Ein vollstreckbares Erkenntnis ist von dem Grundbuchamte einem rechtskräftigen gleich zu achten.[2])

Über das Gesuch auf Eintragung einer Vormerkung, sowie über den Antrag auf Vermerk eines Widerspruchs im Falle des §. 60 des Gesetzes über den Eigentumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872 ist von dem Prozeßrichter nach den Vorschriften über das Verfahren im Arrestprozeß zu entscheiden.[3])

§. 4. Unter dem Gericht der belegenen Sache ist das Amtsgericht zu verstehen.

§. 5. An die Stelle des §. 20. Absatz 1. der §§. 22. 23. 24. der Grundbuchordnung treten folgende Bestimmungen:

Das Grundbuchwesen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.
Jedes Amtsgericht bildet ein Grundbuchamt.
Die Dienstaufsicht und die Beschwerdeführung wird durch die Vorschriften geregelt, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.[4])

§. 6. Auf dem Titel des Grundbuchblattes oder Artikels ist bei ländlichen Grundstücken auch das Amt anzugeben.

An Stelle des Landrates ist nach §. 57. der Grundbuchordnung die Benachrichtigung an den Kreishauptmann zu richten.[5])

§. 7. Im Falle des geteilten Eigentums ist unter dem Eigentümer und dem Eigentum der Untereigentümer und das Untereigentum zu verstehen.[6])

§. 8. Die bestehenden Rechtsnormen, nach welchen die Teilung eines Bauerhofes, die Veräußerung einzelner Teile desselben, die Vereinigung eines Bauerhofes mit anderen Grundstücken,[7]) ingleichen die Rechtsnormen,

---

[1]) Nur noch von Bedeutung für das Aufgebot des §. 106 G.B.O. Vgl. Ausf.Ges. z. C.P.O. §§. 20, 21, 24, 25, 27.

[2]) Aufgehoben, das. §. 13.

[3]) Das. §§. 18, 19; vgl. aber Zw.Vollstr.Ges. v. 13. Juli 1883 §§. 6 u. 189.

[4]) Siehe Ausf.Ges. z. G.V.G §§. 12, 31, 23, 24, 78, 79, 85; §§. 40, 51—58; hann. B.P.O. §§. 458, 456.

[5]) Verf. v. 24. Sept. 1873 §. 12.

[6]) Siehe Eig.Ges. §. 11 u. das Höfeges. §. 23 (Nr. 42).

[7]) Vgl. f. Calenberg: V. v. 8. Juni 1691, 7. Dez. 1790, Meier=O. v. 12. Mai 1772, — f. Göttingen=Grub.=Hohnstein: V. cit. von 1691 u. 1790; — f. d. Fürstentum Lüneburg: Pol.O. v. 6. Okt. 1618, Edikt v. 6. Febr. 1656, V. v. 1. Juli

nach welchen die Veräußerung oder Teilung von Bürgergütern (auch geteilten Laischaftsgrundstücken in der Stadt Osnabrück) verboten oder an die Genehmigung einer Regiminal- oder Gerichtsbehörde gebunden sind, werden, soweit sie von dem sonst geltenden Rechte abweichen, aufgehoben, und kann auf Grund derselben eine früher stattgehabte Veräußerung oder Übertragung fortan nicht angefochten werden.

Außerdem werden die für die sogenannten Höfekontrakte (Hofübertragungs-, Ehe-, Abfindungs-, Altenteils-, Interimswirtschafts-Kontrakte u. s. w.) bestehenden besonderen Rechtsnormen, nach welchen dieselben zu ihrer Gültigkeit der Mitwirkung oder Genehmigung einer Behörde oder der öffentlichen Beurkundung bedürfen, aufgehoben, insbesondere tritt das Gesetz vom 17. Juni 1857., die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der sogenannten Höfekontrakte betreffend, außer Kraft. [1])

§. 9. Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden. [2])

Die Klage auf rückständige Zinsen eingetragener Kapitalien verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Zinsen fällig geworden sind. [3])

§. 10. Die Beweiskraft von Schuldbekenntnissen über ein Darlehn oder einen Brautschatz hängt nicht von dem Ablauf einer Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek eingetragen ist. [4])

§. 11. Die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, sowie im Lande Hadeln [5]) die Bestellung einer Hypothek an beweglichen Sachen, ist fortan unzulässig.

Die Bewilligung der Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld gilt, wenn die Eintragung erfolgt ist, als eine Veräußerung im Sinne des §. 5. des Gesetzes vom 14. Dezember 1864. [6])

---

1699; — f. d. Herzogt. Bremen-Verden außer den Marschen: V. v. 1. April 1777; — Grafsch. Hoya und die Ämter Uchte u. Freudenberg (V. v. 15. Febr. 1826): V. v. 8. April 1766; — f. d. Grafschaft Diepholz-Lüneburg: Pol.O. von 1618, Cal. V. v. 8. Juni 1691; — f. d. Fürstent. Osnabrück: V. v. 28. April 1797; — f. d. Grafsch. Lingen: V. v. 9. Mai 1823 u. 1. Juni 1867 (s. Anm. z. Höfeges. §. 24). — Auf gutsherrnpflichtige Höfe bezieht sich §. 8 den Mot. zufolge nicht (Harrieh. S. 16, Meyer S. 122, Meyersburg S. 25 Nr. 1).

[1]) Vgl. auch das Höfeges. §§. 1 u. 24. — Abs. 2 hat keine rückwirkende Kraft (Celle 1874, Francke Slg. S. 110).

[2]) Vgl. wegen Grundschulden u. Hyp.Eig.Ges. §. 57. — Ersitzung des Eigentums bleibt sowohl gegen den nicht eingetragenen Eigentümer, namentlich den Erben, wie an nicht verzeichneten bezw. nicht nachgewiesenen Grundstücken und Grundstücksanteilen möglich. — Wird in bezug auf Rechte an fremder Sache durch Abs. 1 die Entstehung oder nur die Geltendmachung „eines entgegenstehenden Rechts" gehindert? Für ersteres Harrieh. S. 17 mit Berufung auf Eig.Ges. §. 6 u. A.L.R. I. 9 §. 511. Vgl. andererseits Eig.Ges. §. 15.

[3]) Vgl. Verj.Ges. von 1850 §. 3 Nr. 5; Eig.Ges. §. 39; G.B.O. §. 96.

[4]) Einf.Ges. z. C.P.O. §. 17; H.G.B. Art. 295. Vgl. Eig.Ges. §. 38 (hann. B.P.O. §. 342).

[5]) Wo das Hyp.Ges. von 1864 nicht eingeführt ist.

[6]) Auch Abs. 2 soll eine Übergangsbestimmung enthalten und klarstellen, „daß in allen Fällen die nach dem neuen System konstituierten Hypotheken und Grund-

§. 12. Der Eintragung bedürfen nicht die gemeinen Lasten. Zu denselben gehören namentlich alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstück haftenden, aus dem Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverbande, oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtenden, oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen; ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige, von der Staatsbehörde genehmigte Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Übertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu entrichten sind.[1])

§. 13. Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntnis des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Amtsgerichts, welchem der Erblasser zuletzt für seine Person unterworfen war, beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.

In betreff der Bekanntmachung, der Frist und des Inhalts der öffentlichen Ladung kommen die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850. §. 500. Absatz 2. zur Anwendung.[2])

§. 14. In dem Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts werden die in der Grundbuchordnung erwähnten Obliegenheiten der Fideikommißbehörde vor dem Gericht der belegenen Sache (§. 4.) wahrgenommen.[3])

In dem Geltungsbereich des gemeinen Rechts werden die §§. 52. 74. 99. der Grundbuchordnung, soweit sie sich auf Familienfideikommisse beziehen, durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Eintragung der Familienfideikommiß-[4]) oder Stammgutseigenschaft[5]) erfolgt auf den Antrag des Eigentümers oder eines Nachfolgeberechtigten, sobald derselbe nachweist, daß jene Eigenschaft entstanden ist.

Familienfideikommiß- oder Stammgutsnachfolger sind als Eigentümer einzutragen, wenn sie ihr Nachfolgerecht durch eine Erbbescheinigung des zuständigen Richters nachweisen.

Die Löschung der Familienfideikommiß- oder Stammgutseigenschaft erfolgt auf den Antrag des Eigentümers, sobald derselbe nachweist, daß jene Eigenschaft erloschen ist.

---

schulden an den im §. 30 Eig.Ges. erwähnten Gegenständen dasjenige Vorzugsrecht gewähren, welches dieser §. ihnen beilegt".

[1]) Eig.Ges. §. 12. Vgl. Zw.Vollstr. v. 13. Juli 1883 §§. 25, 27, 28 (Rudorff S. 77 ff., 81) u. G.B.O. §. 11.

[2]) Auch nach Ausf.Ges. z. C.P.O. §. 27, da ein Ausschlußurteil nicht erlassen wird.

[3]) Vgl. A.L.R. II. 4 §§. 29, 62—64, A.G.O. II. 1 §. 6 Nr. 2; Hyp.O. v. 1783 II. §§. 79, 80; V. v. 13. April 1821; Allodifikationsges. v. 13. April 1836 §. 39.

[4]) Ges. v. 13. April 1836 hiernach.

[5]) Siehe die ritterschaftlichen Statuten hiernach.

Die Eintragung und Löschung kann bei Erbstammgütern nach Bremischem Ritterrecht auch auf Antrag des Präsidiums der Bremischen Ritterschaft (§. 7. des revidierten Ritterrechts vom 19. April 1847.*)) erfolgen.

§. 15. Im Falle des §. 66. der Grundbuchordnung [1]) kommen die Vorschriften der Verordnung vom 28. September 1867. §. 11. und des Gesetzes vom 3. April 1869. zur Anwendung. [2])

§. 16. Ablösungs- und Allodifikationskapitalien und die zum Zweck der Ablösung oder Allodifikation vorgestreckten Darlehne, sofern sie in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. September 1844.[3]) in die dritte Abteilung des Grundbuchblattes oder Artikels eingetragen werden, genießen dasselbe Vorrecht vor anderen Forderungen, welches dem abgelösten Rechte selbst zustand.

Dasselbe gilt von den Ablösungs- und Allodifikationsrenten, wenn sie in das Grundbuch eingetragen werden. [4])

§. 17. In betreff der Eintragung und Löschung der Domänen-Amortisations- und Rentenbankrenten und des diesen Renten zustehenden Vorzugsrechts bleibt es bei den Vorschriften der Verordnung vom 28. September 1867. und des Gesetzes vom 3. April 1869. [5])

§. 18. Bei einer in Gemäßheit der §§. 16. 17. erfolgenden Eintragung ist zugleich das abgelöste Recht im Grundbuch von Amtswegen kostenfrei zu löschen.

§. 19. Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten. [6])

§. 20. Das einer in der Provinz Hannover bestehenden, vom Staate genehmigten Kreditanstalt verpfändete Grundstück haftet für die statutenmäßigen Beiträge und sonstigen Leistungen des Schuldners, auch insoweit dieselben nicht Kapitalsabtrag sind. [7])

---

*) Siehe hiernach. — [1]) Bei der Veräußerung eines Trennstücks, welches nicht aus der Mithaft mit dem Hauptgute ausscheidet.

[2]) D. h. etwaige Amortisations- u. Rentenbank-Renten sind zu verteilen wie die Staatssteuern und auf dem verkauften Grundstücke noch lastende Geld- oder Fruchtrenten sollen aus dem Kaufgelde abgelöst werden (V. v. 10. Nov. 1831 §. 32). — Rentenbank für Sachsen u. Hannover in Magdeburg. — Vgl. auch Ges. v. Juli 1876 u. 13. Mai 1879 §. 2. — [3]) Siehe oben S. 103 ff.

[4]) Vgl. Hyp.Ges. von 1864 §. 106; Zw.Vollstr.Ges. v. 13. Juli 1883 §§. 22, 29, 35 [3], 200.

[5]) Das. §. 16, bezw. §. 6. D. h. sie sind eintragungspflichtig u. zur Löschung ist Beibringung des Rezesses, auf dem die Rente beruht, nicht erforderlich. Vorzugsrecht der Staatssteuern; vgl. Ges. v. 13. Juli 1883, §. 27.

[6]) Erst von Bedeutung nach Vollendung des Grundbuchs. (Harrieh. S. 27) „§. 19 will das Recht in der Prov. Hannover dem Recht in dem Bereich des A.L.R. gleichstellen“ (A.L.R. I. 9 §. 221), „den Pächter in betreff der Früchte grundsätzlich gegen die Ansprüche der Hypothekgläubiger sichern, welche sich, statt an die Früchte, an den Pachtzins zu halten haben, aber nicht verlangen können, daß ihnen die Früchte und der Pachtzins haften.“ (Mot.) Vgl. Zw.Vollstr.Ges. v. 13. Juli 1883 §§. 16, 140, 143. Ein dingliches Recht ist dem Pächter damit nicht zugesprochen.

[7]) Zw.Vollstr.Ges. v. 13. Juli 1883 §. 35 Nr. 2 u. §. 202 Abs. 2. Vgl. Ges. betr. die Erweiterung der Statuten der Landeskreditanstalt f. Hann. v. 24. Juli 1875.

§. 21. Das der Landeskreditanstalt und den ritterschaftlichen Kreditanstalten der Provinz Hannover zustehende Recht, die Erteilung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung der ihnen zur Hypothek gesetzten Grundstücke zu verweigern, wird aufrecht erhalten.[1])

§. 22. Die Schadensersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntnis erhalten hat.[2])

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntnis nicht weiter an.

§. 23. An die Stelle des §. 29. des Gesetzes über den Eigentumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872. tritt folgende Bestimmung.

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigentümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abteilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche bis zu dem im §. 48 dieses Gesetzes bezeichneten Tage eingetragen oder vorgemerkt sind.[3])

## Anlegung der Grundbücher.

1) Für die Gebietsteile des gem. Rechts und das Eichsfeld: §§. 25—47.
2) Für die Altstadt Hannover: §. 50.
3) Für Bergwerke: §. 51.
4) In den anderen landrechtlichen Gebietsteilen: §§. 52 ff.[4])

### 1) Gemeinrechtliches Gebiet und Eichsfeld.

§. 24. Für die Gebietsteile des gemeinen Rechts, mit Ausnahme der Altstadt Hannover, und für das Eichsfeld werden Grundbücher nach Vorschrift der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 von Amtswegen unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften (§§. 25—47.) angelegt.

§. 25. Die Grundbuchämter erhalten, sobald die Grundsteuer-Vermessungsarbeiten bis zum Nachweise der Besitzer und des Flächeninhalts der einzelnen Grundstücke abgeschlossen sind, Abschrift des auf Grund dieser Nachweise aufgestellten Flurbuchs.

§. 26. Sobald dem Grundbuchamt die Abschrift des Flurbuchs zugestellt worden ist, werden die Eigentümer[5]) der einzelnen Grundstücke behufs Anlegung des Grundbuchs vorgeladen.

---

[1]) Aufgehoben: Zw.Vollstr.Ges. v. 13. Juli 1883 §. 202 Abs. 1.

[2]) Vgl. G.B.O. §. 29.

[3]) Da §. 48 cit. für die Altstadt Hannover und die landrechtlichen Gebiete (außer dem Eichsfelde) keine Bedeutung hat, so ist die Anwendbarkeit der Vorschrift auf diese Bezirke zweifelhaft (dafür Harrieh. S. 88, dagegen Meyer S. 38).

[4]) Die Überschrift steht nicht im Gesetzestext. — Die in den folgenden §§. behandelte Anlegung der Grundbücher von Amtswegen bezieht sich nicht auf selbständige Gerechtigkeiten (Eig.Ges. §. 69), so übereinstimmend Harrieh. S. 29; Detmold im Mag. f. d. deutsche Recht d. Gegenw. III S. 65 [vgl. Fuhrmann das. S. 219], Turnau S. 29 (gegen Münchmeyer das. II S. 1 u. J.M.Bl. 1882 S. 194 ff.); für solche sind nach Detmold Grundbücher nur auf Antrag, nach Harrieh. a. a. O. S. 30 überhaupt nicht anzulegen.

[5]) Auch Realgemeinden; (s. dagegen G.B.O. §. 2) u. zwar alle Mitglieder (Harrieh. S. 31 ff.), nicht der Interimswirt (Ztschr. IX u. X S. 285). — Vgl. auch Ztschr. VII. 305.

§. 27. Der als Eigentümer Vorgeladene ist verpflichtet, dem Grundbuchamte

1) seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen;
2) den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigentum auf ihn übergegangen ist;
3) die darauf sich beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen und
4) alle auf dem Grundstück haftenden Beschränkungen des Eigentums, Eigentumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzuzeigen.

Das Grundbuchamt ist verpflichtet, dem vom Eigentümer benannten Berechtigten Mitteilung von der geschehenen Anzeige zu machen.

Auch hat das Grundbuchamt den vom Eigentümer nicht angezeigten Berechtigten, deren Vorhandensein ihm amtlich bekannt ist, von der nicht erfolgten Anzeige ihrer Berechtigung Mitteilung zu machen. [1])

§. 28. Das Grundbuchamt kann die Befolgung der Ladung (§. 26.) [2]) und die Erfüllung der den Geladenen im §. 27. auferlegten Verpflichtungen unter Androhung von Geldstrafen bis funfzig Thaler erzwingen.

§. 29. Zur Eintragung des Vorgeladenen als Eigentümer [3]) genügt es, wenn er

1) entweder nachweist, daß er nach bisherigem Rechte das Eigentum erworben hat,
2) oder seinen Eigentumsbesitz durch ein Zeugnis des Gemeindevorstandes bescheinigt,
3) oder durch Urkunden, eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen in Eigentumsbesitz gehabt hat.

§. 30. Wer in dem Steuerbuch nicht als Eigentümer verzeichnet ist, gilt unter der Voraussetzung des §. 29. als berechtigt, in dem Grundbuch als Eigentümer eingetragen zu werden, wenn der in dem Steuerbuch Verzeichnete in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde seine Einwilligung erteilt hat, oder zur Erteilung derselben rechtskräftig verurteilt worden ist.

§. 31. Die Eintragung des Eigentümers und der angezeigten Belastungen erfolgt nach Ablauf der im §. 32. vorgeschriebenen Frist, falls nicht entgegenstehende Ansprüche innerhalb dieser Frist angemeldet worden sind. Ist letzteres geschehen, so kommt die Bestimmung des §. 39. zur Anwendung.

§. 32. Die nicht bereits nach den §§. 26. 27. vorgeladenen Personen,

---

[1]) Vgl. Harrieh. S. 34 ff. u. die Mot. o. S. 43 unter I. über die Bedeutung der „Verpflichtung" des letzten Abs. — Vgl. §§. 40, 46 hiernach u. Eig.Ges. §. 23.

[2]) Vertretung u. Vollmacht? Harrieh. S. 37. — Zwangsrecht? Ztschr. VII. 305 ff.

[3]) Interimswirt ist nicht Eigentümer: O.Tr. v. 23. Nov. 1878; Ztschr. IX u. X S. 285 ff.; (Eintragung seiner Berechtigungen? Harrieh. S. 38 ff.); Handelsgesellschaft? Einf.Ges. z. H.G.B. §. 16; Genossenschaft? R.Ges. v. 4. Juli 1868 §§. 5, 11, 20.

welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein, die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend welche andere der Eintragung in dem Grundbuche bedürfende dingliche Rechte zustehen, haben ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von sechs Monaten, welche mit dem in §. 35. erwähnten Tage beginnt, bei dem Amtsgerichte anzumelden. Über die Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen. [1])

§. 33. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 27. Nr. 4. vor Ablauf der Ausschlußfrist des §. 32. dem Grundbuchamt angemeldet hat.

§. 34. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachteil, daß er sein Recht gegen einen dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert.[2])

§. 35. Sobald die nach den §§. 26. 27. zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittelungen für den Bezirk eines Amtsgerichts im wesentlichen beendigt sind, bestimmt der Justizminister durch eine in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichende Verfügung den Tag, an welchem die im §. 32. vorgeschriebene Ausschlußfrist für diesen Bezirk beginnen soll.

Der Beginn der Ausschlußfrist kann auch für einen Teil eines Amtsgerichtsbezirks angeordnet werden, sofern dieser Teil einen oder mehrere der im §. 1. der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. bezeichneten Bezirke umfaßt und für denselben die Vernehmungen und Ermittelungen im wesentlichen beendigt sind.

Nachdem der Beginn der Ausschlußfrist angeordnet ist, hat das Amtsgericht den Inhalt der §§. 32. bis 34. innerhalb der Ausschlußfrist von vier zu vier Wochen durch das Amtsblatt und durch zwei Zeitungen, von denen mindestens eine in der Provinz Hannover erscheint, mit Angabe des Bezirks, für welchen die Ausschlußfrist läuft, und des Tages, an welchem diese Frist endigt, bekannt zu machen.[3])

§. 36. Die Landeskreditanstalt zu Hannover ist verpflichtet, behufs Eintragung in dem Grundbuch innerhalb der Ausschlußfrist (§. 32.) diejenigen Schuldkapitalien anzumelden, welche sie ausgeliehen hat.

Die Anmeldung muß auf Grund der Schuldurkunde enthalten: den Namen des Darlehnsempfängers, die Bezeichnung und Größenangabe des Grundbesitzes, die Höhe des Schuldkapitals, das Datum der Schuldurkunde und womöglich die Angabe, wo die Hypothek in dem Hypothekenbuch eingetragen worden ist.

---

[1]) In der Fassung des Abänderungsges. v. 29. Jan. 1879 (G.S. S. 11).
[2]) Vgl. Harrieh. S. 44—50.
[3]) In der Fassung des mit 1. Okt. 1879 in Kraft getretenen Ges. v. 29. Jan. 1879 (G.S. S. 11). — Bekanntmachungen sind erfolgt für die Amtsgerichtsbezirke

Bei denjenigen Kapitalien, welche auf Grund des §. 2. Nr. 1. der Statuten vom 18. Juni 1842. und §. 1. der Verordnung vom 26. August 1844. ausgeliehen sind, genügt die Vorlegung des ursprünglichen Kontrakts, sowie der neuesten Hebungsrolle.

§. 37. Die Grundbuchämter haben über die Anmeldung der Landeskreditanstalt zu Hannover die jetzigen Eigentümer der ihr verhafteten Grundstücke zu vernehmen, und unter Beifügung eines Auszuges aus dem Flur- oder Hypothekenbuch, in welchem außer dem Namen des zeitigen Eigentümers und der Hausnummer die Bezeichnung, die Größe und das Steuerkapital seines jetzigen Grundbesitzes angegeben sind, das Vernehmungsprotokoll der Landeskreditanstalt mitzuteilen.

Die letztere hat binnen einer zweimonatlichen, nötigenfalls zu erstreckenden Frist dem Grundbuchamt anzuzeigen, in betreff welcher Schuldkapitalien sie die bisherigen Verhandlungen für genügend oder weitere Ermittelungen für erforderlich erachtet.

Sie ist berechtigt, die weiteren Ermittelungen bei dem Grundbuchamt zu beantragen, sowie die Vorlegung im Besitz der Amtsgerichte befindlicher Akten zu beanspruchen.

Ergibt das Ermittelungsverfahren, daß das der Landeskreditanstalt verpfändete Objekt nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten nachzuweisen ist, so ist die Anstalt befugt, dem Schuldner das Kapital ganz oder teilweise zur Rückzahlung zu kündigen.

§. 38. Die bei der Anlegung des Grundbuchs für die Landeskreditanstalt zu Hannover erfolgten Eintragungen sind derselben von dem Grundbuchamt bekannt zu machen. Die Bekanntmachung kann verzeichnisweise für den ganzen Bezirk des Grundbuchamts oder für Ortschaften geschehen und muß enthalten: den Namen des Eigentümers, die Bezeichnung und Größenangabe des Grundstücks, den Eintragungsvermerk und die der Hypothek der Landeskreditanstalt im Range vorgesetzten Ansprüche dritter.

§. 39. Vor der rechtskräftigen Entscheidung über angemeldete streitige Eigentumsansprüche oder das Eigentum beschränkende Rechte darf das Blatt für das Grundstück im Grundbuch nicht angelegt oder das Grundstück nicht in den Artikel des Eigentümers aufgenommen werden.[1])

§. 40. Die dinglichen Rechte werden mit der ihnen nach dem bisherigen Rechte zukommenden Rangordnung eingetragen.[2])

---

Achim, Ahlden, Alfeld, Bentheim, Bergen, Bleckede, Bockenem, Bremervörde, Bruchhausen, Burgdorf, Burgwedel, Buxtehude, Calenberg, Celle, Coppenbrügge, Dannenberg, Diepholz, Einbeck, Elze, Fallersleben, Freiburg, Gifhorn, Goslar, Hagen, Hameln, Hannover, Herzberg, Hildesheim, Hoya, Ilfeld, Jork, Isenhagen, Lauenstein, Lehe, Liebenburg, Lilienthal, Lüchow, Lüneburg, Malgarten, Medingen, Meinersen, Melle, Meppen, Moringen, Münden, Münder, Neuenhaus, Neuhaus a. O., Neustadt a. R., Osnabrück, Osten, Osterholz, Osterode, Otterndorf, Papenburg, Peine, Quakenbrück, Reinhausen, Rotenburg, Soltau, Springe, Stade, Sulingen, Syke, Tostedt, Uchte, Ülzen, Uslar, Verden, Walsrode, Wennigsen, Winsen, Wittlage, Zeven (G.S. 1879—1883).

[1]) Vgl. Harrieh. S. 52—57, Ztschr. VII S. 305 ff.

[2]) Nicht etwa mit Angabe der Rangordnung; daß diese ermittelt werde, ist nicht erforderlich; die bisherige Rangordnung wird durch das Gesetz vorbehalten

§. 41. Den Hypothekengläubigern steht frei, unter Einreichung der alten Hypothekenurkunden die Ausfertigung von Hypothekenbriefen in Gemäßheit des §. 122. der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. zu beantragen.[1]

§. 42. Bei der Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels kann für ein angemeldetes Recht eine Vormerkung eingetragen werden:[2]

1) wenn die Entstehung dieses Rechts glaubhaft gemacht ist, und entweder der Eigentümer der Eintragung widerspricht, oder die Rangordnung des Rechts bestritten ist;

2) wenn von dem Eigentümer die Identität des Grundstücks bestritten wird, dieselbe aber durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherungen von Zeugen glaubhaft gemacht worden ist.

§. 43. Eigentumsvorbehalte zur Sicherung einer Forderung, welche vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bedungen sind, werden in dem Grundbuchblatte oder Artikel als Hypotheken eingetragen oder vorgemerkt.[3]

§. 44. Die Eintragung oder Vormerkung einer angemeldeten Hypothek kann nur auf eine bestimmte Summe erfolgen.[4]

Kommt eine Einigung unter den Beteiligten über einen bestimmten einzutragenden Betrag nicht zustande, so erfolgt dessen Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten von dem Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen.

§. 45. Behauptet der Eigentümer, daß ein angemeldetes Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte „Veränderungen" die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.[5]

§. 46. In dem Geltungsbereich des Gesetzes über das Pfandrecht vom 14. Dezember 1864. sind Hypotheken und Eigentumsvorbehalte nur dann einzutragen oder vorzumerken, wenn sie in den bisherigen Hypothekenbüchern eingetragen oder vorgemerkt sind.[6]

§. 47. Die erfolgte Anlegung von Grundbuchblättern und Artikeln ist monatlich durch das Amtsblatt mit der Bezeichnung der Grundstücke nach den Steuerbüchern und der Besitzer durch das Grundbuchamt bekannt zu machen.[7]

---

und es genügt ein auf diesen Vorbehalt hinweisender Vermerk. (Ausschr. des Präs. d. O.L.G. v. 13. Juli 1882; vgl. Harrieh. S. 58 ff.)

[1] Die älteren Hypotheken werden durch die Eintragung, vorbehaltlich der Rangordnung (§. 40), zu Hypotheken des Grundbuchrechts. Vgl. §§. 25, 63 ff., 30 u. R.G. 3. Dez. 1881, J.M.Bl. 1882 S. 369, Harrieh. S. 60 f.

[2] Vgl. G.B.O. §. 88 — Nicht auf Ersuchen des Prozeßrichters (Eig.Ges. §. 70). — Für jedes auch nur persönliche Recht oder nur für bis zum Ablauf der Ausschlußfrist angemeldete der Eintragung bedürfende und eintragungsfähige Rechte mit Ausschluß des Eigentums und das Eigentum beschränkender Rechte? Harrieh. S. 62. — Wirkung der Vormerkung? Vgl. §. 50 Nr. 4 u. 5. Harrieh. S. 64. Willenbücher S. 60 f., 84 c.

[3] Vgl. G.B.O. §. 88; Eig.Ges. §. 26 u. §. 46 d. Ges.

[4] Vgl. Eig.Ges. §§. 23, 24, 26; Hyp.Ges. von 1864 §§. 14, 16, 76, 77.

[5] Vgl. Eig.Ges. §. 60.

[6] Vgl. Hyp.Ges. von 1864 §. 34.

[7] Vgl. Verf. d. Präs. d. O.L.G. v. 14. April 1882.

§. 48. Mit dem elften Tage nach dem Erscheinen des Amtsblatts (§. 47.) kann die Veräußerung oder Belastung der betreffenden Grundstücke nur in den Formen erfolgen, welche das Gesetz über den Eigentumserwerb vom 5. Mai 1872. und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. vorschreiben.

§. 49. Bis zu dem im §. 48. bezeichneten Tage werden die bisherigen Hypothekenbücher von den [Grundbuchämtern] *), jedoch unter Beachtung der Vorschriften der §§. 23. 24. des Gesetzes über den Eigentumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872. und des §. 11. des gegenwärtigen Gesetzes fortgeführt. [1])

Zu diesem Zweck sind die Hypothekenbücher der Kirchspielsgerichte des Landes Hadeln an das Grundbuchamt Otterndorf abzugeben.

Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 32. vorgeschriebenen Frist bis zu dem im §. 48. bestimmten Tage das Eigentum oder ein in dem Grundbuch einzutragendes dingliches Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, bei Vermeidung des im §. 34. vorgeschriebenen Rechtsnachtheils binnen vierzehn Tagen nach dem im §. 48. bestimmten Tage anmelden. [2])

Die Eintragung der Verpfändungen der Seeschiffe und der Flußschiffe von mindestens fünf Last Tragfähigkeit erfolgt nach Maßgabe des §. 2. Nr. 3., §. 11. des Gesetzes vom 14. Dezember 1864. in dessen Geltungsbereich auch ferner in den bisherigen Hypothekenbüchern. [3])

## 2) Altstadt Hannover.

§. 50. Für den Bezirk der Altstadt von Hannover [4]) gelten statt der §§. 25. bis 47. folgende Vorschriften:

1) die Spezialhypothekenbücher werden als Grundbücher weiter geführt;

2) bereits bestehende, aber nicht eingetragene Eigentumsbeschränkungen und dingliche Rechte sind von den Berechtigten innerhalb sechs Monate von dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, bei dem [Grundbuchamt] *) anzumelden;

die Aufforderung zu dieser Anmeldung ist innerhalb der Ausschlußfrist von der Kronanwaltschaft des Obergerichts zu Hannover in entsprechender Anwendung des §. 35. dieses Gesetzes öffentlich bekannt zu machen;

wer die Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachteil, daß er sein Recht gegen einen dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht geltend machen kann, und sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert;

3) die angemeldeten Rechte werden, je nachdem sie von dem Eigen-

---

*) Ausf.Ges. z. Ger.Verf.Ges. §. 31.

[1]) Buchführer? Ztschr. VI S. 55. Vgl. auch Zw.Vollstr.Ges. v. 13. Juli 1883 §§. 188 ff., 198.

[2]) Vgl. Harrieh. S. 67—70.

[3]) Aufgehoben durch Ges. v. 27. Jan. 1879. Siehe dasselbe unter Nr. 40.

[4]) Vgl. B. Nr. 21 §. 4. Das Grundbuchrecht gilt daselbst v. 1. Oct. 1873 an.

tümer anerkannt werden oder nicht, in dem Grundbuch eingetragen oder gemäß des §. 42. vorgemerkt;

4) die eingetragenen oder vorgemerkten Rechte erhalten die Wirkung, welche ihnen zugekommen sein würde, falls sie schon zur Zeit ihrer Entstehung eingetragen oder vorgemerkt wären;

5) die bis Ablauf der Ausschlußfrist eingetragenen oder vorgemerkten Hypotheken und Eigentumsvorbehalte gelten als Hypotheken im Sinne des Gesetzes über den Eigentumserwerb rc. vom 5. Mai 1872;

6) die Vorschrift des §. 45. des gegenwärtigen Gesetzes findet auch in dem Bezirke der Altstadt von Hannover Anwendung.

### 3) Bergwerke.

§. 51. Bei Anlegung der Grundbuchblätter für die bereits bestehenden verliehenen **Bergwerke** finden die §§. 25. bis 47.[1]) entsprechende Anwendung.

An die Stelle der Abschrift der Grund- und Gebäudesteuerbücher treten dabei die von dem Oberbergamt zu liefernden Verzeichnisse der Bergwerke und ihrer Besitzer.

Auf diejenigen Bergwerke, welche nach dem Tage, an welchen dieses Gesetz in Kraft tritt, verliehen werden, sind das Gesetz über den Eigentumserwerb vom 5. Mai 1872. und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. sofort anzuwenden.

### 4) Landrechtliches Gebiet.

§. 52. In denjenigen Gebietsteilen der Provinz, in denen bereits Hypothekenbücher nach Vorschrift der **Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783.** angelegt sind,[2]) erfolgt ihre Zurückführung auf den Inhalt der Grund- und Gebäudesteuerbücher, sobald die Grundbuchämter die Abschriften der Flurbücher erhalten haben.

Die Bestimmungen des §. 50. unter Nr. 2. gelten auch hier mit der Maßgabe, daß die Aufforderung zur Anmeldung von der Kron-Oberanwaltschaft zu erlassen ist.

§. 53. In Ostfriesland und dem Harlinger Lande bleiben in Kraft:

1) in betreff derjenigen Posten, deren Erneuerung während der Zeit der Französischen Fremdherrschaft unterblieben ist, die Bestimmung des §. 18. der Verordnung wegen Herstellung des Hypothekenwesens in Ostfriesland vom 29. September 1817.;[3])

---

[1]) Auch §§. 48. 49 (Harrieh. S. 71). Vgl. Eig.Ges. §. 68, G.B.O. §§. 6, 9, 17.

[2]) Siehe die Übersicht unter II, o. S. 45 ff.

[3]) §. 18 cit. lautet: Posten, welche in den alten Hypotheken-Büchern ungelöscht stehen, aber in den Französischen Registern nicht erneuert sind. Wegen derjenigen Gläubiger und sonstigen Real-Prätendenten, welche ihre **in den alten Hypotheken-Büchern noch offenstehenden** Eintragungen **nicht haben erneuern** lassen, setzen Wir folgendes fest.

1) Solange das Grundstück noch im Besitze des in dem alten Hypotheken-Buche bemerkten Eigentümers, oder der Erben desselben, sich befindet, können sie

2) das Gesetz vom 29. Oktober 1848., die Berichtigung des Besitztitels von Grundstücken durch Ediktalladungen betreffend,*) für die-

---

ihre Ansprüche jederzeit erneuern lassen, und genießen sodann den Vorzug vom Tage dieser Erneuerung an.

2) Versäumen sie diese Erneuerung, so bleiben ihnen zwar ihre Rechte gegen die Person ihres Schuldners oder seiner Erben, auch können sie sich an das ihnen verhaftete Grundstück in dem Falle halten, wenn solches noch in den Händen des im alten Hypothekenbuche bemerkten Eigentümers oder seiner Erben ist. Gegen dritte und zu deren Nachteile soll aber ein solcher Real-Anspruch nicht weiter statt finden.

3) Wenn daher jemand erst später mit einer Vindikations-Klage oder anderen Eigentums-Ansprüchen an ein Grundstück hervortritt, so kann er damit nur gegen den aus dem alten Hypotheken-Buche konstierenden Besitzer, oder dessen Erben, falls das Grundstück noch in deren Händen ist, gehört werden, und er muß, auch wenn er obsiegt, alle bis dahin auf das Grundstück eingetragene Hypotheken anerkennen, und den Inhabern solcher Forderungen aus dem Gute ebenso gerecht werden, als wenn er ihnen ihre Rechte selbst eingeräumt hätte.

4) Wird ein anderer Real-Anspruch, welcher nicht das Eigentum betrifft, später angemeldet, und befindet sich das Grundstück noch in den Händen des aus dem alten Hypotheken-Buche konstierenden Besitzers oder seiner Erben, so soll ein solcher Gläubiger zwar gegen denselben oder dieselben gleichfalls gehört werden, auch sich an das ihm verhaftete Gut halten können. Er muß jedoch allen bis dahin im Hypotheken-Buche schon eingetragenen Forderungen nachstehen, und kann zu deren Nachteile von seinem erstrittenen Real-Rechte keinen Gebrauch machen.

5) Ist das Gut nach dem 31. Dezember 1812 — als dem letzten unter Französischer Regierung vorgeschriebenen Termine der Hypotheken-Erneuerung — und vor solcher Erneuerung an einen dritten Besitzer veräußert, so haben die Gläubiger, welche solche Erneuerung vernachlässigt, ihre Rechte gegen das Grundstück ganz verloren, und es dürfen weder die dritten Besitzer, noch die, welche von diesen ihre Rechte herleiten, deshalb im geringsten beunruhigt oder in Anspruch genommen werden. Der säumige Real-Gläubiger kann seine Rechte nur gegen seinen Schuldner, dessen Erben und deren sonstiges Vermögen verfolgen.

6) Ein solcher neuer Besitzer ist befugt, die erwähnten in den alten Hypotheken-Büchern noch offen stehenden und nicht erneuerten Posten auf den Grund der gegenwärtigen Verordnung löschen zu lassen.

---

*) **Gesetz, die Berichtigung des Besitztitels von Grundstücken durch Ediktalladung für die Provinz Ostfriesland und das Harlingerland betr., vom 29. Oktober 1848.** (III. 61.)

Ernst August rc. rc. Um die Schwierigkeiten, welche sich, nach der in Unserem Fürstentume Ostfries- und Harlingerland beibehaltenen Hypothekenverfassung, der Berichtigung des Besitztitels von Grundstücken in den Hypothekenbüchern auf den Namen der Besitzer derselben in manchen Fällen entgegenstellen, auf eine den Glauben des Hypothekenbuchs nicht gefährdende Weise zu beseitigen, verordnen Wir, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Ostfriesischen Provinzialstände, folgendes:

§. 1. Die in der allgemeinen Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 Tit. II §. 49 sqq. und in Übereinstimmung damit in dem allgemeinen Landrechte Tl. I Tit. 10 §. 12 sqq. jedem neuen Erwerber eines in das Hypothekenbuch eingetragenen Grundstücks auferlegte Verpflichtung, binnen gewisser Frist sein erlangtes Besitzrecht eintragen zu lassen, und das hieran geknüpfte richterliche Offizialverfahren gegen den säumigen neuen Besitzer soll künftig nur dann eintreten, wenn die Eintragung von dem Besitzer, oder einem hypothekarischen Gläubiger, oder einem sonstigen Berechtigten nachgesucht wird.

Der betreffende Hypothekenrichter hat übrigens eintretenden Falls die Geldstrafe von Amtswegen und ohne weitere Konkurrenz des Fisci gegen den Säumigen festzusetzen.

jenigen Fälle, in welchen das Eigentum des Grundstücks vor dem Zeitpunkt, wo die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. in Kraft tritt, ohne Eintragung erworben ist.

§. 54. Die Vorschrift des §. 1. Absatz 2. des Gesetzes vom 26. Mai

---

§. 2. Unter den nachfolgenden Voraussetzungen soll hinfüro zum Zwecke der Berichtigung des Besitztitels, ohne Unterschied, ob dieselbe von dem Besitzer oder einem dritten Berechtigten beantragt wird, ob der Besitzer titulo singulari oder aber titulo universali in den Besitz gelangt ist, die Erwirkung eines öffentlichen Aufgebots des betreffenden Grundstücks auch behufs Anmeldung der daran etwa zu machenden Eigentumsansprüche dritter Personen gestattet sein, und auf den Grund desselben und des danach erlassenen Präklusionserkenntnisses mit der beantragten Eintragung verfahren werden.

§. 3. Das öffentliche Aufgebot ist bedingt durch das Erfordernis des vollständigen Nachweises eines vorhergegangenen ungestörten Besitzes des betreffenden Grundstücks, dessen Dauer, vorausgesetzt daß das Besitzrecht des gegenwärtigen Besitzers auf einem unverdächtigen und zur Erlangung des Eigentums an sich fähigen Titel beruhet, auf den Zeitraum von 30 Jahren bestimmt wird, und bleibt es übrigens dem richterlichen Ermessen überlassen, über solche Punkte, welche noch einer weiteren Aufklärung bedürftig und fähig erscheinen, selbst Nachforschungen anzustellen, oder den Antragsteller zu solchen zu veranlassen. Letzterer ist schuldig, dem Richter alle ihm zugänglichen Urkunden und Papiere, welche Nachrichten über das Grundstück und sein eignes und seiner Vorbesitzer Recht an demselben enthalten, vorzulegen.

§. 4. Vor Erlassung des Aufgebots hat jedoch der zeitige Besitzer des aufzubietenden Grundstücks mittelst körperlichen Eides zu versichern:

daß er für sein Eigentumsrecht an dem fraglichen Grundstücke weitere Beweismittel beizubringen nicht im stande sei, und auch, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht habe in Erfahrung bringen können, geschweige denn es wisse, daß sonst jemand Eigentumsansprüche an das fragliche Grundstück mache oder zu machen berechtigt sei.

§. 5. Das zu erlassende Aufgebot selbst muß eine genaue Beschreibung des aufzubietenden Grundstücks, nach seiner Beschaffenheit, Lage, Grenzen und dem Folio des Hypothekenbuchs, woselbst sich solches katastriert befindet, und dies eventuell unter Angabe der etwaigen Pertinenzien desselben, enthalten; desgleichen muß darin die Person desjenigen frühern Besitzers, von dem das Immobile nach dem Hypothekenbuche herstammen soll, benannt und thunlichst genau bezeichnet sein, und mittelst desselben die Vorladung der unbekannten Prätendenten unter der Verwarnung geschehen:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Eigentumsansprüchen würden präkludiert werden, auch auf den Grund des zu erlassenen Präklusionserkenntnisses mit der Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche verfahren werden würde.

§. 6. Eine derartige Ediktalcitation soll in allen denjenigen Fällen, wo eine entweder notwendige oder freiwillige Subhastation des betreffenden Grundstücks Zweck der dadurch zu bewirkenden Berichtigung des Besitztitels ist, mit dem desfalls zu erlassenden Subhastationspatente sofort verbunden werden können, und es einer speziellen Insinuation und Bekanntmachung derselben nur dann bedürfen, wenn besondere Vermutungen vorhanden sind, daß ein anderer Eigentumsansprüche an das in Frage stehende Grundstück machen könne.

§. 7. Im übrigen gelten auch wegen dieser Ediktalcitationen, in Ansehung deren Bekanntmachung und der Anmeldungstermine, die für ähnliche Fälle in der allgemeinen Gerichtsordnung Tl. I. Tit. 51 §. 99 sqq. und den betreffenden Anhangs-Paragraphen enthaltenen Vorschriften, wiewohl mit der nähern Bestimmung, daß statt der im §. 109 Tit. 50 der allgemeinen Gerichtsordnung bezeichneten Provinzialzeitung regelmäßig das Amtsblatt zu wählen, außerdem aber auch die Citation wenigstens in einer ausländischen Zeitung bekannt zu machen ist.

1845., das Hypothekenwesen in der Niedergrafschaft Lingen ꝛc. betreffend, [1]) wird aufgehoben.

§. 55. Sind für einen bestimmten Ort oder für einzelne Grundstücke in Ostfriesland und dem Harlinger Lande, sowie in der Niedergrafschaft Lingen und den ehemals Münsterschen Ortschaften Hypothekenbücher bisher nicht angelegt worden, so kommen die für diese Landesteile bisher gültig gewesenen Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die neuen Grundbücher nach der in der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. angeordneten Form und Einrichtung anzulegen sind. [1])

---

[1]) **a. Gesetz, die Einrichtung und Ordnung des Hypothekenwesens in der Niedergrafschaft Lingen und in den damit vereinigten vormals Münsterschen Ortschaften betr., vom 26. Mai 1845.** (I. 457.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Wir haben vernommen, daß in Unserer Niedergrafschaft Lingen und in den damit vereinigten vormals Münsterschen Ortschaften die Einrichtung und Ordnung des Hypothekenwesens den Vorschriften der durch das K. Preußische Patent vom 9. September 1814 wieder eingeführten Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 genügend nicht entspricht.

Zu vollständigerer Sicherheit des Kredits Unserer dortigen Unterthanen finden Wir Uns demnach bewogen, für die erforderliche Erneuerung der Hypothekenbücher diejenigen Erleichterungen eintreten zu lassen, welche die Umstände erheischen und verordnen, wie folgt:

§. 1. In den Ämtern Lingen und Freren, mit alleiniger Ausnahme des Kreises Emsbühren, sollen für alle der Gerichtsbarkeit der Ämter unterworfene Gegenstände (vergl. Allgemeine Gerichts-Ordnung Tl. I. Tit. 2. §. 107 und folg.) den Vorschriften der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 entsprechende Hypothekenbücher unter Beobachtung der nachstehenden weiteren Bestimmungen forderſamst angelegt werden.

[In diese Hypothekenbücher werden ungeteilte Markengründe nur auf ausdrücklichen Antrag der Berechtigten aufgenommen.]

Die Führung besonderer Ingrossationsbücher (vergl. Hypotheken-Ordnung Tit. I. §. 64 bis 67) neben den in vollständiger Ordnung zu erhaltenden Grundakten fällt für die Zukunft hinweg.

Der zweiten Hauptrubrik der Hypothekenfolien ist eine eigene Kolumne „Cessionen" hinzuzufügen.

§. 2. Alle Grundstücke und Berechtigungen, welche in dem Besitze einer und der nämlichen Person sich befinden, erhalten zusammen nur ein folium, und zwar das folium des Hauses, von welchem aus die übrigen Besitzungen bewirtschaftet werden. Sie bilden mithin bis dahin, daß infolge von Veräußerung oder besonderer Verpfändung einzelner darunter begriffener, für sich veräußerlichen Gegenstände eine Abschreibung erforderlich werden sollte (vergl. Hypotheken-Ordnung Tit. I. §. 36 und folg. Tit. II. Abschnitt I. §. 91), nur ein einziges Hypothekenobjekt. Diese Regel erleidet folgende Ausnahmen:

1) Sind einzelne, in dem nämlichen Besitze befindliche Hypothekenobjekte dieser Art abgesondert für sich verpfändet, und die verschiedenen Pfandgläubiger vereinbaren sich nicht etwa unter sich und mit dem Schuldner über eine Ausdehnung der einzelnen Hypotheken auf dessen gesamten Grundbesitz in einer angemessenen Reihefolge, so ist alsdann für jedes besonders verpfändete Objekt ein eignes folium zu eröffnen.

2) Jeder Grundbesitzer hat das Recht, zu verlangen, daß für seine einzelnen, erweislich trennbaren Grundstücke oder Berechtigungen besondere Folien angelegt werden.

§. 3. Nachdem die zufolge Tit. IV. der Hypotheken-Ordnung, insbesondere §§. 5—7 und §. 11, vorzunehmenden Vorarbeiten beendiget, und die Materialien geordnet sein werden, sollen die solchergestalt ermittelten Verhältnisse sämtlicher

§. 56. Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem beigefügten Tarif erhoben.

---

Hypothekenobjekte in den beiden Ämtern ortschaftsweise an Ort und Stelle, in Gegenwart der dabei beteiligten Grundbesitzer, welche zu diesen Terminen unter Androhung eines angemessenen Präjudizes oder einer Geldstrafe vorzuladen sind, von den damit beauftragten Beamten erörtert, verglichen und berichtiget werden. In die dabei aufzunehmenden Protokolle ist Alles zu verzeichnen, was sich zur Vervollständigung oder Berichtigung der gesammelten Nachrichten, über die genaue und dauernde Bezeichnung der einzelnen Objekte, deren Qualität als frei veräußerlicher oder als Zubehörungen von Kolonaten, die von den anwesenden Grundeigentümern angegebene und anerkannte Person des Besitzers und über den Erwerbsgrund zu bemerken findet. Alle Zweifel, Differenzen und Streitigkeiten, welche in diesen Terminen entweder über das Eigentumsrecht an einzelnen Objekten und dessen Entstehung und Beschaffenheit, oder über deren Pertinenz-Qualität in Beziehung auf eine Stelle vorkommen, sollen gleichfalls aufgezeichnet und demnächst von Amtswegen zur fernern Erörterung und Erledigung gefördert werden (vergl. §. 6).

§. 4. Auf die nämliche Weise wird verfahren in Ansehung

1) derjenigen Grundstücke und Gebäude, welche sich etwa in den betreffenden Amtsakten und Verzeichnissen, wie in den Brandkassen-Katastern und den Grundsteuer-Mutterrollen und Manualen nicht verzeichnet finden sollten;

2) derjenigen für sich bestehenden Gerechtigkeiten, welche nicht an den Besitz eines Grundstücks geknüpft sind und für sich allein veräußert und verpfändet werden können (vergl. Hypotheken-Ordnung Tit. I. §. 14 und folg.). Über die Existenz und die Besitzverhältnisse solcher Gegenstände sollen die in den Lokalterminen anwesenden Grundbesitzer immer ausdrücklich befragt werden. Die Besitzer derselben, welche ihre Anmeldung in diesen Terminen versäumen, verlieren alle in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Erleichterungen und sind verpflichtet, ihren Besitztitel auf die gesetzliche förmliche Weise zu berichtigen.

§. 5. Es soll sodann jeder, der durch das vorgeschriebene Verfahren als der gegenwärtige wirkliche Besitzer eines Kolonats, eines Hauses oder eines andern Immobile ausgemittelt wird, als der vermutliche Eigentümer in die erste Hauptrubrik des betreffenden folii eingetragen werden. Zwar wird durch diese Eintragung das etwaige bessere Recht eines dritten Berechtigten nicht ausgeschlossen; aber es wird der eingetragene Besitzer, von dem Ablaufe der in dem §. 6 festgesetzten Frist an, demjenigen, der seinen Besitztitel vollständig berichtigt hat, insoweit rechtlich gleich geachtet, daß er in allen mit einem Dritten über das Objekt geschlossenen Verhandlungen als der Eigentümer desselben angesehen wird (vergl. A.L.R. Tl. I. Tit. 10 §. 7 und folg.). Ist die Eintragung des Besitzers den gegebenen Vorschriften gemäß einmal beschafft, so werden dann die nachfolgends angemeldeten Eigentums-Veränderungen, mögen sie sich nun auf Thatsachen gründen, welche der Eintragung vorangegangen sind, oder die Folge späterer Dispositionen sein, nur auf die gesetzliche Weise (Hypotheken-Ordnung Tit. II. Abschn. 2) in die Hypothekenbücher eingetragen.

§. 6. Alle diejenigen Personen, welche an Hypothekenobjekte, die im Besitze dritter sich befinden und deshalb vorläufig mit deren Namen bezeichnet werden, Eigentumsansprüche zu haben glauben, sollen durch eine öffentliche Bekanntmachung, welche durch dreimalige Einrückung in die dort vorzugsweise gelesenen in- und ausländischen Blätter und durch Ansage von Haus zu Haus in den beiden Ämtern die möglichste Verbreitung erhält, aufgefordert werden, diese Ansprüche innerhalb Jahresfrist entweder durch Beibringung genügender Bescheinigungen (vergl. Hypotheken-Ordnung Tit. II. §. 291) oder durch Erhebung einer Klage bei dem betreffenden Amte geltend zu machen. Diese Bekanntmachung wird nach Beendigung der in den §§. 3 und 4 vorgeschriebenen Arbeiten erlassen. Nach unbenutztem Ablaufe der Frist treten die im §. 5 genannten Folgen der Eintragung des Besitzers unbedingt und allgemein ein.

Die Beibringung von Bescheinigungen oder Anstellung der Klage hat die Wirkung der Protestation (Hypotheken-Ordnung Tit. II. §. 298 und folg.); es wird

§. 57. Die Verhandlungen, welche zur Eintragung der bisher er-

die erforderliche Notiz darüber sofort in das betreffende Fascikel der Grundakten aufgenommen, und demnächst in die erste Hauptrubrik des Hypothekenfolii zu dem Namen des Besitzers eingetragen. Letzterm ist von Amtswegen Nachricht davon zu geben (§. 296 a. a. O.).

Ist der Streit über das Eigentumsrecht bereits in dem vorhergehenden Verfahren zur richterlichen Kunde gekommen (vergl. oben §. 3), so ist dem Reklamanten für die Verfolgung seines Anspruchs eine besondere kürzere Präjudizialfrist vorzuschreiben.

In Gemäßheit des Resultats in dem einen und in dem andern Falle wird dann die Protestation entweder gelöscht oder sie hat die wirkliche Umschreibung zur Folge.

§. 7. Es versteht sich von selbst, daß jeder innerhalb der beiden Ämter mit Grundeigentum Angesessene völlig berechtigt ist, seinen Besitztitel auf die in der Hypotheken-Ordnung Tit. II. Abschn. 2 vorgeschriebene Weise zu berichtigen, ohne daß indes dadurch rücksichtlich seiner Besitzungen das Verfahren an Ort und Stelle (§§. 3, 4) ausgeschlossen wird. Auf allen solchergestalt berichtigten Folien wird, daß dieses geschehen, ausdrücklich unter der ersten Hauptrubrik bemerkt. Für alle diejenigen Grundbesitzer, welche dieses Verfahren vorziehen, und sofort den desfallsigen Verpflichtungen nachkommen, treten gleichfalls die Vergünstigungen rücksichtlich der Sportelnfreiheit (siehe unten §. 13) ein.

§. 8. Aus den in den Registraturen der Ämter Lingen und Freren vorhandenen Akten und Dokumenten lassen sich die sämtlichen in der zweiten und dritten Hauptrubrik der Hypothekenfolien zu verzeichnenden beständigen Lasten der Grundstücke und auf selbigen haftenden Schulden nicht mit der erforderlichen Vollständigkeit und Zuverlässigkeit entnehmen. Es sollen deshalb alle diejenigen Gläubiger und Berechtigte, welche derartige Eintragungen zu ihren gunsten in Anspruch nehmen, solche innerhalb der unten bestimmten Frist anzumelden verpflichtet sein.

Zu dem Ende haben die Ämter in der im §. 6 erwähnten Bekanntmachung zugleich eine allgemeine Aufforderung an alle solche Berechtigte zu erlassen, und ihnen aufzugeben, daß sie die von ihnen angesprochenen, an Grundstücken, Gebäuden und für sich bestehenden Gerechtigkeiten haftenden Berechtigungen, deren Sicherung in Gemäßheit des Tit. I. §. 47 und folg. und § 55 und folg. der Hypotheken-Ordnung die Eintragung in die zweite und dritte Hauptrubrik der Hypothekenfolien erfordert, innerhalb Jahresfrist anmelden, die Objekte, an welche sie Anspruch machen, nach den Nummern der Brandkassen-Kataster oder der Grundsteuer-Vermessungs-Register bezeichnen, und die in ihrem Besitze befindlichen Urkunden und Beweismittel einreichen.

Zwar sollen alle auf die zweite Hauptrubrik der Folien einzutragenden beständigen Lasten und Realverbindlichkeiten nichtsdestoweniger, soweit die vorhandenen Hilfsmittel reichen, von Amtswegen berücksichtigt werden (vergl. Hypotheken-Ordnung Tit. IV. §§. 7, 11); von der Anmeldungspflicht aber sind nur diejenigen Realberechtigten, und neben ihnen auch diejenigen hypothekarischen Gläubiger befreit, welche für die von ihnen erworbenen Rechte nach dem 1. Januar 1815 eine Eintragung in die die Stelle der Hypothekenbücher vertretenden s. g. Intabulations-blätter bei dem vormaligen Land- und Stadtgerichte Lingen oder später bei einem der beiden Lingenschen Ämter erwirkt haben oder noch erwirken werden. Alle in diese Kategorie gehörenden Eintragungen, welchen die nämliche rechtliche Geltung beiwohnt, als wären sie in das wirkliche Hypothekenbuch aufgenommen, sind von Amtswegen in die Hypothekenfolien zu übertragen.

§. 9. Der Gültigkeit derjenigen Hypotheken und Privilegien, welche während der Herrschaft des französischen Rechts eingetragen sind, steht der Umstand, daß sie später nicht erneuert worden (vgl. Code civil Art. 2154), nicht entgegen. Alle Gläubiger, welche eine auf den Grund dieses Rechts erworbene General-Hypothek oder von der Förmlichkeit der Inskription befreit gewesene gesetzliche oder stillschweigende Hypothek (vgl. daselbst Art. 2135) in Anspruch nehmen, haben bei der Anmeldung derselben nicht nur das Fundament des behaupteten Hypothekenrechts

worbenen, rechtzeitig angemeldeten Hypotheken- und Realrechte in dem neu anzulegenden Grundbuch erforderlich sind, sind kosten- und stempelfrei.

zu bescheinigen, und im Fall dasselbe in die damaligen Hypothekenbücher eingetragen worden, Folium und Nummer der Eintragung anzuzeigen; sondern sie sind auch schuldig, diejenigen Grundstücke des Schuldners oder Verpflichteten, auf welche sie ihre Forderung speziell eingetragen zu sehen verlangen, nach den Nummern des Brand-Katasters oder der Grundsteuer-Vermessungs-Register genau zu bezeichnen.

Zu der Anmeldung der im vorhergehenden Satze berührten Hypotheken sind außer den Berechtigten selbst auch die beiderseitigen Verwandten der Ehegatten und die Verwandten der Interdizierten befugt.

Jeder Angesessene, dessen Grundstücke eine solche Anmeldung bezielt, ist über dieselbe zu hören.

§. 10. Diejenigen, welche ihre Ansprüche innerhalb der in dem §. 8 festgesetzten Frist nicht anmelden, verlieren ihr dingliches Recht gegen jeden dritten Besitzer der verhafteten Sache, an welchen sie nach Ablauf der Frist veräußert worden, und stehen, solange diese Sache in den Händen ihres persönlichen Schuldners oder seiner Erben verbleibt, allen bis zur gerichtlichen Verfolgung ihres Anspruchs angemeldeten Berechtigungen nach, welche zur Eintragung in die Hypothekenbücher sich eignen, wenn sie auch noch nicht wirklich eingetragen sein sollten.

Dieser in der vorgeschriebenen öffentlichen Aufforderung ausdrücklich anzudrohende Rechtsnachtheil trifft einmal diejenigen nicht, deren Rechte durch die Intabulationsblätter gesichert sind (vergl. §. 8), und tritt zweitens allgemein solchen Realberechtigungen nicht entgegen, welche in Gemäßheit des Tit. I. §. 47 und folg. der Hypotheken-Ordnung für die Eintragung in die zweite Hauptrubrik der Folien geeignet und von dem Hypothekenrichter wirklich eingetragen sind.

§. 11. Sind nun unter Befolgung der gegebenen Vorschriften die zweite und dritte Hauptrubrik der Hypothekenfolien entworfen (vgl. Hypotheken-Ordnung Tit. IV. §§. 28, 31 und folg.), so sollen demnächst nach Ablauf der im §. 8 vorgeschriebenen Anmeldungsfrist, ohne daß es der in den §§. 38 und 39 a. a. O. angeordneten Konkurrenz der Justiz-Kanzlei bedarf, die Eintragungs-Tabellen auf die Hypothekenfolien selbst übertragen werden.

Zeigen sich dabei Zweifel oder Ungewißheiten über die Beschaffenheit oder Gültigkeit der einzutragenden Realrechte, oder läßt sich die Identität der belasteten und beziehungsweise verpfändeten Immobilien mit den Nummern der Brandkassen-Kataster und der Grundsteuer-Manuale nicht mit Bestimmtheit ermitteln, oder tritt irgend ein sonstiges Hindernis der sofortigen Eintragung entgegen, so sind die Beteiligten darüber zu vernehmen, und, wenn eine Vereinbarung unter ihnen nicht zu erwirken sein sollte, in den Weg Rechtens zu verweisen. Dem Berechtigten steht es letztern Falles, wenn er eine genügende Bescheinigung für die Existenz des angesprochenen Rechts zu produzieren vermag, frei, zur Konservation seines Rechts die Einrückung einer Protestation an die Stelle des Folii, welche dasselbe den Rechten nach einnehmen würde, zu verlangen. Das nämliche tritt ein, wenn das in Anspruch genommene Recht an sich zwar aus einem Intabulationsblatte erhellet, rücksichtlich des Objekts aber infolge der früher unterbliebenen Titelberichtigung Zweifel entstehen.

§. 12. Sobald die Eintragungen in die zweite und dritte Hauptrubrik der Hypothekenfolien, deren Reihenfolge der künftigen Ausführung einer bessern Priorität nicht im Wege steht, gleichfalls beendigt sind, wird solches öffentlich bekannt gemacht. Von diesem Zeitpunkte an fällt die Eintragung der angemeldeten dinglichen Rechte in die Intabulationsblätter mit der im §. 8 am Schlusse erwähnten Wirkung weg. Es werden nun die Hypothekenbücher in Gemäßheit der bestehenden Legislation weiter fortgeführt, und cessieren demgemäß die behufs der ersten Einrichtung angeordneten interimistischen Erleichterungen und Bestimmungen.

Innerhalb Jahresfrist, von dieser Bekanntmachung an zu rechnen, steht allen Interessenten die unentgeltliche Einsicht der Hypothekenbücher frei, und sollen in dem Proklama insbesondere die beteiligten Grundbesitzer aufgefordert werden, von den betreffenden Folien Kenntnis zu nehmen und ihren Widerspruch gegen solche ein-

§. 58. Das Gesetz vom 16. Dezember 1843., betreffend die in einigen Provinzen des Königreichs wegen Anmeldung, Eintragung oder

---

getragene Posten, welche sie nicht anerkennen zu können vermeinen, in den geeigneten Fällen durch Provokation oder Klage zu verfolgen.

Alle Geschäfte, Verhandlungen und Termine, welche bis zum Tage der im vorhergehenden §. vorgeschriebenen Bekanntmachung durch die Anlegung der neuen Hypothekenbücher erforderlich werden, sind als Offizialsache zu betrachten, für welche den sämtlichen Interessenten Gebühren und Kopialien überall nicht berechnet werden. Auch die Einsicht des Hypothekenbuchs (siehe ebendaselbst) wird kostenfrei gewährt, und für die etwa verlangten Abschriften von Hypothekenfolien werden nur Kopialien entrichtet.

Die Sportelnfreiheit erstreckt sich weder auf neue Hypotheken-Bestellungen, Eigentums-Übertragungen und andere derartige Geschäfte, welche erst nach der Publikation dieser Verordnung vorgenommen werden, noch auf die von den Beteiligten erhobenen Prozesse. Indes sollen für den ersten Sühneversuch in den Fällen, auf die in den §§. 6, 11 und 12 hingewiesen worden, Gebühren nicht erlegt werden.

Über das bei der Anlegung der neuen Hypothekenbücher und insbesondere bei der Einsammlung der den Folien zu Grunde zu legenden Nachrichten in den Lokal-Terminen zu beobachtende Verfahren hat Unser Justiz-Minister die Ämter Lingen und Freren mit der erforderlichen genauern Instruktion zu versehen.

**b. Gesetz, die Ordnung des Hypothekenwesens rücksichtlich der exemten Hypothekenobjekte in der Niedergrafschaft Lingen betr., vom 12. August 1845.** (I. 523.)

Ernst August &c. &c. Es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, rücksichtlich der in Unserer Niedergrafschaft Lingen vorhandenen, der Gerichtsbarkeit der Justiz-Kanzlei zu Osnabrück unmittelbar unterworfenen Güter, Grundstücke und anderer Gegenstände auf gleiche Weise das Hypothekenwesen neu zu organisieren, wie für dessen Erneuerung rücksichtlich der nicht exemten, daselbst belegenen Objekte durch das von Uns unter dem 26. Mai d. J. erlassene Gesetz gesorgt worden ist.

Wir bestimmen deshalb, daß auch für die bezeichneten Gegenstände den Vorschriften der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 entsprechende Hypothekenbücher angelegt und dabei die Vorschriften Unseres ebengedachten Gesetzes, welches Wir in seinem ganzen Umfange auch hier angewendet und befolgt wissen wollen, zu Grunde gelegt werden. Insbesondere sollen auch, insoweit die Gültigkeit von Hypotheken und Privilegien in Frage kommt, welche während der Herrschaft des Französischen Rechts entstanden sind, imgleichen von solchen Hypotheken, welche später entweder bei Unserer Justiz-Kanzlei zu Osnabrück oder einem der Gerichte in Unserer Niedergrafschaft Lingen angemeldet und in ein Hypothekenbuch nicht eingetragen sind, die Paragraphen 8 und 9 Unseres angezogenen Gesetzes Anwendung finden.

Zur Vereinfachung der Sache haben Wir ferner beschlossen, daß die hier vorgeschriebenen Arbeiten nicht von Unserer Justiz-Kanzlei zu Osnabrück, sondern unter deren Aufsicht bei den Ämtern Lingen und Freren zugleich mit denjenigen vorgenommen werden sollen, welche die Reorganisierung deren eignen Hypothekenwesens erforderlich macht. Demnach haben sich die genannten Ämter diesen Arbeiten zu unterziehen und zugleich die laufenden Hypothekengeschäfte namens Unserer Justiz-Kanzlei bis dahin wahrzunehmen, daß die vollendeten Hypothekenbücher an diese Behörde eingesandt werden können, und dann von ihr die im §. 12 Unseres Gesetzes vom 26. Mai d. J. vorgeschriebene Bekanntmachung erlassen wird.

Da Wir nicht gemeint sind, rücksichtlich des Gerichtsstandes im übrigen eine Änderung eintreten zu lassen, so folgt daraus von selbst, daß die Zuständigkeit für die Klagen, auf welche in den §§. 6, 11 und 12 des gedachten Gesetzes hingewiesen ist, auf die Ämter Lingen und Freren hierdurch nicht hat übertragen werden sollen.

Insoweit sonst die Ausführung der Sache einzelne Abweichungen bei dem

Bestätigung von Kontrakten bestehenden Vorschriften,[1]) die Gesetze vom 9. November 1858.[2]) und vom 17. September 1862.,[3]) sowie §. 23. der Notariatsordnung vom 18. September 1853.[4]) treten mit dem elften Tage nach der Bekanntmachung über die Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels (§. 47.) für die betreffenden Grundstücke außer Kraft.

§. 59. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1873. in Kraft.

**41a) Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets. Vom 29. Januar 1879.** (G.S. S. 11.)[5])

---

[1]) S. o. Nr. 19. — [2]) Nr. 20. — [3]) Nr. 21. — [4]) A. Nr. 17. — [5]) Siehe die Anm. zu §§. 32 u. 35 des G.B.Ges. (Nr. 41).

## II. Bäuerliches Recht.

(Höfe-, Meier-Recht.)

Vgl. Meyersburg, Erläuterungen des hann. Höferechts und Francke, Sammlung der Entsch. des O.A.G. und A.G. Celle im Gebiete des bäuerlichen Erbrechts 2c. — Das bisherige bäuerliche Recht ist im wesentlichen durch das Höfegesetz §§. 1—4, 23, 24 (Nr. 42, 42a) beseitigt. Zweifelhaft aber ist die Einwirkung des Gesetzes auf die Rechte der Gutsherren (§. 24) an gutsherrnpflichtigen Höfen. Einige, z. B. die Befugnis zur Auswahl des Anerben, erscheinen mit dem Höfegesetz (§. 14) unvereinbar. Es wird allerdings mit Harriehausen S. 11 anzunehmen sein, daß die Gutsherrenrechte aufrecht erhalten sind, soweit sie nicht von selbst nach §§. 1, 23 hinfällig geworden sind, daß also insbesondere das Recht auf die Meiergefälle, das Abmeierungs- und Heimfallsrecht fortbestehen, ob aber z. B. auch das Bestätigungsrecht bei Abfindungen u. s. w. ist jedenfalls nicht zweifellos (vgl. Meyersburg S. 26 Nr. 4). Celle 1878 hat die Frage unentschieden gelassen, aber entschieden, daß der Konsensmangel bei einem nach 1. Juli 1875 geschlossenen Vertrage die Verbindlichkeit des Vertrages für die Kontrahenten nicht hindere. Francke Slg. S. 111. Es sind daher und mit Rücksicht auf bereits begründete Rechtsverhältnisse die meierrechtlichen Gesetze, soweit sie in Betracht kommen können, vollständig in der Anmerkung zu §. 24 abgedruckt.

---

Verfahren erfordert, wird Unser Justiz-Minister die ferneren Vorschriften erteilen.

**c. Gesetz für die Provinz Ostfriesland und das Harlingerland, die Erteilung einfacher Atteste anstatt der Hypothekenscheine betreffend. Hannover, den 29sten Oktober 1848.**

Behufs mehrer Vereinfachung der Hypothekengeschäfte in Unserem Fürstentume Ostfries- und Harlingerland, und um zugleich in vorkommenden Fällen eine Erleichterung der Kosten zu gewähren, wollen Wir nach Anhörung Unserer getreuen Ostfriesischen Provinzialstände es gestatten: daß auf Verlangen der Beteiligten unter den ihnen früher erteilten Hypothekenscheinen attestiert werden könne:

1) daß seit der Ausfertigung derselben keine neue Forderung eingetragen, oder
2) daß die Cession einer eingetragenen Forderung im Hypothekenbuche vermerkt worden,

und bestimmen, daß solche Atteste die Stelle der, nach der Hypothekenordnung auszufertigenden, Hypothekenscheine vertreten.

## 42) Gesetz, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover. Vom 2. Juni 1874. (G.S. S. 186.)[1]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, ... für die Provinz Hannover, was folgt:

### Erster Abschnitt.

#### Von dem bäuerlichen Recht.[2]

§. 1.[3] Die Rechtsnormen, durch welche die Befugnis der Eigentümer[4] von Bauernhöfen, über den Hof oder Teile desselben unter Lebenden oder von Todeswegen zu verfügen, beschränkt ist, werden, insoweit sie von dem sonst gültigen Recht abweichen, aufgehoben.[5]

§. 2. Auf Ehen, welche vom 1. Juli 1875 an von Eigentümern von Bauernhöfen geschlossen werden, findet das sonst gültige eheliche Güterrecht Anwendung.[6]

§. 3. Auf die Beerbung der Eigentümer von Bauerhöfen findet das sonst gültige Erbrecht Anwendung.[7]

§. 4. Das sonst gültige Recht im Sinne dieses Gesetzes ist das, abgesehen von dem besonderen bäuerlichen Recht, geltende allgemeine Recht.[8]

---

[1]) Das Ges. ist ergänzt und abgeändert durch das Ges. v. 24. Febr. 1880 (G.S. S. 87), Nr. 42a. s. Anm. zu §§. 5, 6, 21.
Vgl. Meyersburg, Erläuterungen des hann. Höferechts, IV. Aufl. (Hann. C. Meyer, 1 M.)

[2]) Die §§. 1—4, 23, 24 beziehen sich auf alle bisherigen Bauernhöfe in allen Teilen der Provinz, einerlei ob der Hof auf dem platten Lande oder in Städten oder Flecken belegen ist.

[3]) S. aber §. 24. — [4]) S. §. 23. — [5]) S. §. 4.

[6]) D. h. das für alle übrigen Einwohner des betreffenden Gebiets geltende eheliche Güterrecht (§. 4); s. unter D., also entweder das des römischen Rechts (z. B. auch im Fürstentum Osnabrück), oder nach der Regel längst Leib längst Gut (Hoya, altes Amt Ottersberg, während sie im Amt Rotenburg nur bei Bauern galt und also beseitigt ist, Meyersb. S. 30), oder der ehelichen Gütergemeinschaft (Grafschaft Bentheim, Niedergrafschaft Lingen [V. v. 9. Mai 1823 jedoch insoweit beseitigt], Münstersche Abspliſſen [neben A.L.R.]; Herzogt. Aremberg-Meppen und Vogtei Emsbühren [neben dem gem. röm. Recht]). — Auf früher geschlossene Ehen findet das frühere gesetzliche oder durch die früheren Eheverträge bestimmte eheliche Güterrecht Anwendung; dabei sind aber die sonstigen für die Beerbung getroffenen Verfügungen nach Maßgabe des §. 3 zu beurteilen.

[7]) §. 4; s. unter E.

[8]) Damit sind bei allen Höfen beseitigt die gesetzlichen Rechte, insbesondere der Unteilbarkeit, der Abfindungen aus dem Allod, des Altenteils und der Leibzucht, des aufgeheirateten Hofeswirts, des Interimswirts; das Anerbenrecht; das Recht der Abfindlinge, auf dem Hofe ernährt zu werden; das Verbot, den Hof vor der Zeit abzugeben; die Haftung der Frauen wegen der Schulden des Mannes; das Recht der Maljahrswirtschaft bei zweiter Ehe. — Abgesehen von §. 21 und von den Fällen, wo neben dem nicht eingetragenen Hofe hinreichendes Vermögen zur Deckung des Pflichtteils vorhanden ist, können aber jene Bestimmungen bei eingetragenen Höfen nach Maßgabe der §§. 13—20 des Ges. durch Vertrag oder letzten Willen zur Anwendung gebracht werden.

## Zweiter Abschnitt.

### Von dem Höferecht.

§. 5. Ein in der Höferolle des zuständigen Amtsgerichts eingetragener Hof ist ein Hof im Sinne des zweiten Abschnitts dieses Gesetzes.

Als Hof kann jede landwirtschaftliche, mit einem Wohnhaus versehene Besitzung, [für welche nach dem bisherigen bäuerlichen Recht ein Anerbenrecht galt,] in der Höferolle eingetragen werden. Landtagsfähige Rittergüter sind nicht eintragungsfähig. [1])

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Wohnhaus der Besitzung liegt.

§. 6. Wird die Geltung eines Anerbenrechts für die Besitzung nach dem bisherigen bäuerlichen Recht von dem Eigentümer behauptet, so ist dem Antrage auf Eintragung stattzugeben, wenn die Geltung des Anerbenrechts dem zuständigen Amtsgerichte auch nur wahrscheinlich gemacht ist.

Eine eintragungsfähige Besitzung kann bis zum 1. Juli 1885 eingetragen und, falls sie nach erfolgter Eintragung gelöscht ist, bis zu demselben Zeitpunkte wieder eingetragen werden.

Eine eintragungsfähige Besitzung, deren Eigentümer am 1. Juli 1875 nicht letztwillig verfügen kann, gilt bis zum Ablauf von drei Monaten seit dem Tage, von welchem an der Eigentümer letztwillig verfügen kann, als ein Hof im Sinne des zweiten Abschnitts dieses Gesetzes. Tritt dieser Tag nach dem 1. Juli 1885 ein, so kann die Besitzung bis zum Ablauf von drei Monaten seit dem Tage, von welchem an der Eigentümer letztwillig verfügen kann, eingetragen werden. [2])

§. 7. Die Eintragung und Löschung in der Höferolle erfolgt auf Antrag des Eigentümers. [3])

Zur Stellung des Antrages ist der Eigentümer berechtigt, welcher über die Besitzung letztwillig verfügen kann. [4])

Der Antrag wird bei dem Amtsgerichte mündlich angebracht oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Schrift eingereicht. [5])

---

[1]) Die eingeklammerten klein gedruckten Worte sind zufolge Ges. v. 24. Febr. 1880 (Nr. 42a) beseitigt; und durch dasselbe ist der zweite Satz dieses zweiten Abs. zugesetzt. — Die Geltung des Anerbenrechts ist nicht mehr Voraussetzung für die Eintragung. — Eintragbar ist auch ein gutsherrnpflichtiger oder noch im Lehnsverbande (§. 23) oder im Miteigentume (s. aber §. 21 [a]) stehender Hof. — Ist die Eintragung eines Hofes erfolgt, obwohl er nicht eintragungsfähig war (z. B. nicht mit einem Wohnhause besetzt, oder ein landtagsfähiges Rittergut), so kann sie deswegen nicht angefochten werden (§. 10).

[2]) Nr. 6 ist durch Ges. v. 24. Febr. 1880 §. 2 (Nr. 42a) beseitigt.

[3]) Bei Miteigentum müssen alle Eigentümer die Eintragung beantragen; auch in Gütergemeinschaft stehende Eheleute (Meyersburg S. 39 Nr. 7). S. aber §. 21 Nr. 2. — Ist der Hof Alleineigentum der Frau, so ist auch diese allein antragsberechtigt.

[4]) Minderjährige also nach gem. römischen Rechte mit dem 14ten bezw. 12ten Jahre; eine Mitwirkung der Vormundschaft oder Obervormundschaft ist nicht erforderlich; ebensowenig kann aber auch andererseits Kuratel hinderlich sein, wenn testamentifactio des Kuranden an sich vorliegt, z. B. des Abwesenden (a. M. Meyersburg S. 41 [b]); und ebensowenig würde auch hier nach der strengen Ansicht (Puchta, Pand. §. 453 [b]) bei einem Hauskinde die Genehmigung des paterfamilias den Mangel voller testamentifactio ersetzen können (a. M. Meyersburg das. Nr. 3); aber da es jedenfalls durch Erbvertrag letztwillig verfügen kann, muß auch das Hauskind für antragsberechtigt gelten.

[5]) Wie die Legitimation zu bewerkstelligen, ist nicht gesagt; jedenfalls werden die Nachweise und Bescheinigungen, auf Grund deren jemand als Eigentümer in das Grundbuch einzutragen ist (G.B.Ges. §. 29), auch hier genügen.

Das Amtsgericht hat dem Eigentümer anzuzeigen, daß die Eintragung und Löschung erfolgt sei. [1])

§. 8. Die Führung der Höferolle gehört zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Höferolle ist öffentlich. [2])

§. 9. Die Eintragung in der Höferolle ist auch für jeden nachfolgenden Eigentümer wirksam. Sie verliert ihre Wirksamkeit durch die Löschung.

§. 10. Die Eintragung kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die Besitzung nicht eintragungsfähig gewesen sei.

§. 11. Zum Hofe gehören die auf Antrag des Eigentümers in der Höferolle eingetragenen Grundstücke. [3])

In Ermangelung einer Bezeichnung in der Höferolle [4]) gehören zum Hofe alle Grundstücke des Hofeseigentümers, welche mit der Hofstelle auf demselben Grundbuchblatt oder Artikel des Grundbuchs eingetragen sind. Bis zu dem im §. 48. des Gesetzes vom 28. Mai 1873. über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover ꝛc. [5]) bezeichneten Tage umfaßt der Hof den gesamten, herkömmlich zu dem Hofe gerechneten oder wirtschaftlich zu demselben gehörigen Grundbesitz des Eigentümers. Die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit ist im Zweifel bei allen regelmäßig von derselben Hofstelle aus bewirtschafteten Grundstücken anzunehmen. Dieselbe wird durch eine vorübergehende Verpachtung oder ähnliche Benutzung von Hofesgrundstücken, z. B. als Leibzuchtsland, nicht ausgeschlossen. Grundstücke, welche an Personen verpachtet sind, die sich dagegen zu Dienstleistungen für die Hofeswirtschaft verpflichtet haben (Heuerleute), gehören zum Hofe.

§. 12. Zubehör des Hofes sind: [6])

1) die mit dem Hofe oder einzelnen Teilen desselben verbundenen Gerechtigkeiten;
2) die auf dem Hofe vorhandenen Gebäude, Anlagen, Holzungen und Bäume;
3) das Hofesinventar; dasselbe umfaßt das auf dem Hofe behufs der Bewirtschaftung desselben vorhandene Vieh, Acker- und Hausgerät, einschließlich des Leinenzeuges und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Hofesbewirtschaftung bis zur nächsten Ernte dienenden Vorräte an Früchten und sonstigen Erzeugnissen.

§. 13. Wird der Eigentümer eines Hofes von mehreren Personen

---

[1]) Im Falle der Ablehnung der Eintragung: Beschwerde wider das Gericht innerhalb einmonatiger Notfrist (B.P.O. §§. 458, 455 ff., §. 8 d. Ges.); weitere Beschwerde: Ausf.Ges. z. G.V.Ges. §§. 40, 26, 51.

[2]) Vgl. Allg. Verf. v. 30. Sept. 1874 (J.M.Bl. S. 261). Die Höferolle wird gemeindeweise angelegt; die Eintragung erfolgt nach der Zeitfolge der Anträge; vgl. auch Ausschreiben von Celle v. 8. Okt. 1874.

[3]) Einerlei, ob sie ursprünglich zum Hofe gehörten oder nicht (Meyersburg S. 44 [1]). — Hofeswert? §. 15.

[4]) Die also im Zweifel empfehlenswert ist.

[5]) S. o. Nr. 41.

[6]) Wertschätzung: §. 15.

beerbt, so fällt der Hof nebst Zubehör als Teil der Erbschaft, kraft des Gesetzes, einem Erben (dem Anerben) allein zu.[1])

Das Anerbenrecht gilt nur für Nachkommen des Erblassers.

Es tritt nur ein, wenn der Anerbe zugleich Erbe des Erblassers ist.

Mit dem Erwerb der Erbschaft erwirbt der Anerbe das Eigentum des Hofes nebst Zubehör.

§. 14. Über die Berufung zum Anerben gelten folgende Bestimmungen.[2])

Leibliche Kinder und deren Nachkommen gehen Adoptivkindern und deren Nachkommen, eheliche den unehelichen vor.

Durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder stehen den ehelichen gleich.

Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts, in Ermangelung von Söhnen und von Nachkommen derselben die ältere Tochter und deren Nachkommen beiderlei Geschlechts.

Unter den Nachkommen eines Kindes richtet sich die Berufung zum Anerben nach denselben Grundsätzen.

§. 15. Bei der Erbteilung wird der Hofeswert nach folgenden Vorschriften ermittelt.[3])

Der Hof nebst Zubehör, jedoch ausschließlich des Hofesinventars, wird nach dem jährlichen Reinertrage geschätzt, den er durch Benutzung als Ganzes im gegenwärtigen Kulturzustande und bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gewährt.

Die vorhandenen Gebäude und Anlagen sind, insoweit sie zur Wohnung und Bewirtschaftung erforderlich, nicht besonders zu schätzen, sonst aber nach dem Werte des Nutzens, welcher durch Vermietung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Dies gilt insbesondere von Nebenwohnungen, sowie von zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmten Gebäuden und Anlagen.

Von dem ermittelten jährlichen Ertrage sind alle dauernd auf dem Hofe nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem mutmaßlichen jährlichen Betrage abzusetzen. Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, sind dabei nach deren Vorschriften[4]) in eine jährliche Geldrente umzurechnen. Wegen der auf dem Hofe ruhenden Hypotheken und Grundschulden findet eine Absetzung nicht statt.[5])

Der so ermittelte Jahresertrag wird mit dem Zwanzigfachen zu Kapital gerechnet.

Diesem Kapital wird der nach einem durchschnittlichen Verkaufswerte zu berechnende Wert des Hofesinventars hinzugesetzt.

---

[1]) Wer Anerbe ist, bestimmt sich nach den §§. 14 u. 17. Seine Bestimmung unter den Nachkommen des letztwillig verfügungsfähigen Eigentümers (§. 14) steht diesem frei (§. 17); hat er sie unterlassen, so tritt die gesetzliche Berufung aus §. 14 ein.

[2]) Vorausgesetzt, daß der Erblasser keine Bestimmung getroffen hat (§. 17).

[3]) Vorausgesetzt, daß der Eigentümer nicht bestimmt hat, zu welchem Betrage der Hofeswert bei der Erbteilung angerechnet werden soll (§. 17).

[4]) S. o. S. 87 f.

[5]) S. §. 16 Abs. 2 u. ff.

Auf Verlangen eines Beteiligten sind Höfe, deren Gebäude nebst Hofraum einen größeren Verkaufswert haben als der sonstige Grundbesitz derselben, nach dem Verkaufswerte zu schätzen.

Von dem Gesamtwerte des Hofes nebst Zubehör werden die vorübergehenden Hofeslasten, z. B. Leibzuchten, nach ihrer wahrscheinlichen Dauer zu Kapital berechnet, abgesetzt.

Das so ermittelte Kapital bildet den Hofeswert.

§. 16. Bei der Erbteilung tritt der Hofeswert an die Stelle des dem Anerben zufallenden Hofes nebst Zubehör.

Die Erbschaftsschulden sind zunächst auf das außer dem Hofe nebst Zubehör vorhandene Vermögen anzurechnen.

Insoweit sie durch dieses Vermögen nicht gedeckt werden, sind sie von dem Anerben als Schuldner allein zu übernehmen.[1]) In diesem Falle werden sie bei der Erbteilung von dem Hofeswert abgesetzt.

Der Anerbe hat nach Abzug eines ihm als Voraus verbleibenden Drittels zwei Drittel des Hofeswerts, im Falle des vorstehenden Absatzes zwei Drittel des nach Abzug der vom Anerben übernommenen Schulden vom Hofeswerte übrig bleibenden Betrages in die Erbschaftsmasse einzuschießen.

Die Teilung der Erbschaftsmasse unter die Miterben, einschließlich des Anerben, erfolgt nach dem allgemeinen Rechte.[2])

Nach diesem Rechte richtet sich auch die Haftung der Erben für Erbschaftsschulden. Der Anerbe haftet den Erbschaftsgläubigern auch mit dem Vermögen, welches er als Anerbe erhalten hat.

§. 17. Der Erblasser kann, falls bei seinem Tode ein Anerbenrecht eintreten würde, in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde bestimmen, daß ein Anerbenrecht nicht eintreten; daß die Bevorzugung des Anerben in einer anderen als im zweiten Abschnitt dieses Gesetzes bezeichneten Weise stattfinden; welche Person unter den zur Erbfolge berufenen Nachkommen Anerbe sein; zu welchem Betrage der Hofeswert bei der Erbteilung angerechnet werden soll.

§. 18. Für den Pflichtteil des Anerben ist der nach dem allgemeinen Recht, für den Pflichtteil der übrigen Erben der nach den §§. 15. 16 zu ermittelnde Intestaterbteil maßgebend.[3])

---

[1]) S. aber den letzten Abs. Der Anerbe kann nicht etwa mehr nur den Hof annehmen und die übrige Erbschaft ausschlagen, auch haftet er nicht mehr allein den Gläubigern, sondern alle Erben haften nach Maßgabe ihres Erbteils.

[2]) Wenn nämlich die Bezahlung der Schulden oder die Auskehrung der Erbteile sich nicht gleich bar regeln läßt. Gehören noch uneingetragene Grundstücke (§. 11) zur Erbschaft, so kann insbesondere ein Miterbe auch die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Auseinandersetzung hinsichtlich ihrer gemäß §§. 180 f., 185 des Zw.Vollstr.Ges. v. 13. Juli 1883 beantragen.

[3]) Regierungs-Motive:

„Wenn der Zweck des vorliegenden Gesetzes darin besteht, die Höfe in ordnungsmäßigem Stande in der Hand eines Besitzers zu erhalten, so kann dieser Zweck immerhin nur dahin führen, den Intestaterbteil und Pflichtteil der neben dem Anerben zur Erbfolge berufenen Miterben zu verringern. Dagegen ist mit

§. 19. Wegen Verletzung des Pflichtteils können nicht angefochten werden:

1) Verfügungen des Erblassers, durch welche dem leiblichen Vater des Anerben lebenslänglich, der leiblichen Mutter bis zur Großjährigkeit des Anerben das Recht beigelegt wird, den Hof nebst Zubehör nach dem Tode des Erblassers in eigne Nutzung und Verwaltung zu nehmen, unter der Verpflichtung, den Anerben und dessen Miterben, letztere bis zur Auszahlung ihres Erbteils, angemessen zu erziehen und für den Notfall auf dem Hofe zu unterhalten;
2) Verfügungen des Erblassers, durch welche die Fälligkeit der Erbteile der Miterben bis zu deren Großjährigkeit, unter der Verpflichtung des Anerben, die Miterben bis zu diesem Zeitpunkte angemessen zu erziehen und für den Notfall auf dem Hofe zu unterhalten, hinausgesetzt wird.

Die unter Nr. 1. erwähnten Verfügungen können auch nicht auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Nachteile der zweiten Ehe angefochten werden.

§. 20. Wird ein Erblasser, welcher Eigentümer mehrerer Höfe ist, von mehreren Nachkommen beerbt, so gelten, falls derselbe nicht in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder eigen-

---

diesem Zwecke die Herabsetzung des Pflichtteils des Anerben, d. h. desjenigen Erben, der als Anerbe den Hof wirklich erwirbt, nicht vereinbar, und erscheint es daher gerechtfertigt, daß der Pflichtteil des Anerben, im Interesse der Erhaltung der Höfe in möglichst unverschuldetem Zustande, nach den für ihn günstigeren Bestimmungen des allgemeinen Rechts über den Pflichtteil berechnet und nicht dem Pflichtteile der anderen Kinder gleichgestellt werde.

Der Entwurf bestimmt deshalb, daß der Pflichtteil des Anerben, der den Hof erhält, sich nach der Intestaterbportion richtet, welche er nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts als Miterbe erhalten würde, falls das Anerbenrecht nicht eintritt. Bei Berechnung des Pflichtteils des Anerben ist also der Hof nebst Zubehör seinem wahren Werte nach zu schätzen, und die Ermittelung des Pflichtteils lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts zu bewirken. Dem angedeuteten Zwecke des Gesetzes entspricht es dagegen, daß der Pflichtteil derjenigen, welche neben dem Anerben zur Erbschaft berufen werden, seinem Betrage nach verringert, mithin aus einem Teile der ihnen nach den Vorschriften der §§. 15 und 16 des Entwurfs zukommenden Intestaterbportion an der nach Abzug des Voraus des Anerben bleibenden Erbschaftsmasse gebildet werde. Selbstverständlich aber steht der Descendent, welcher zwar auf Grund des Gesetzes zum Anerben berufen sein würde, aber nach einer Verfügung des Erblassers nicht zum Anerben berufen ist, den übrigen Descendenten, welche nicht Anerben sind, gleich auch hinsichtlich seines Pflichtteils.

Der Entwurf versteht unter dem Anerben, sowohl im §. 18, als an anderen Stellen, denjenigen Descendenten, welcher infolge seiner Berufung als Anerbe den Hof erwirbt (§. 13). In bezug auf das Pflichtteilsrecht gilt im übrigen das allgemeine Recht, insbesondere auch hinsichtlich der Frage, welche Vermögensteile auch dem Pflichtteile eingerechnet werden müssen.

Schließlich ist zu erwähnen, daß der §. 18 nur dann Anwendung findet, wenn überhaupt in dem betreffenden Falle ein Anerbenrecht eintritt. Ist dasselbe nach gesetzlicher Vorschrift oder durch Anordnung des Erblassers ausgeschlossen, so muß, da alsdann für die Descendentenerbfolge das allgemein geltende Intestaterbrecht eintritt, auch für den Pflichtteil der sämtlichen Descendenten das allgemein geltende Recht zur Anwendung kommen."

händig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde ein anderes verfügt hat, folgende Bestimmungen.

Die mehreren Höfe fallen dem Anerben zu, wenn sie beim Tode des Erblassers von derselben Hofstelle aus bewirtschaftet sind.

Andernfalls kann jedes Kind in der Reihenfolge seiner Berufung zum Anerben sich als Anerbe einen Hof wählen. Nachkommen eines verstorbenen Kindes treten an dessen Stelle, und unter diesen hat wiederum derjenige die Wahl, welchem der Vorzug nach §. 14. gebührt. Sind mehr Höfe als Kinder vorhanden, so wird die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt. Die Erbschaftsschulden sind auf die mehreren Höfe nach dem Verhältnis ihres für die Erbteilung maßgebenden Werts [1]) zu verteilen.

§. 21. Die in den §§. 13—20 enthaltenen Bestimmungen finden nicht Anwendung:

1) wenn der Erblasser bei seinem Tode nicht seinen Wohnsitz auf dem Hofe oder, falls er Eigentümer mehrerer Höfe war, auf einem derselben hatte; [2])

2) wenn der Erblasser bei seinem Tode Miteigentümer des Hofes war;

3) wenn der Hof beim Tode des Erblassers infolge von Veränderungen, welche nach der Eintragung stattgefunden haben, nicht eintragungsfähig war; jedoch ist das Nichtvorhandensein eines Wohnhauses zur Zeit des Todes des Erblassers ohne Einfluß, wenn dieser Zustand alsdann noch nicht zwei Jahre gewährt hat. [3])

§. 22. Für jede Eintragung und jede Löschung in der Höferolle, einschließlich der darüber dem Eigentümer zu machenden Anzeige, wird eine Gerichtsgebühr von drei Mark erhoben. Die Einsicht in die Höferolle erfolgt kostenfrei.

Die Anträge zur Höferolle sind einer Stempelabgabe nicht unterworfen. [4])

## Dritter Abschnitt.

### Schlußbestimmungen.

§. 23. Unter dem Eigentümer im Sinne dieses Gesetzes ist im Falle des geteilten Eigentums der Untereigentümer zu verstehen. [5])

§. 24. Durch dieses Gesetz werden nicht geändert:

die Rechte des Gutsherrn und sonstigen Obereigentümers, [6])

---

[1]) §§. 15, 16, 17 d. Ges.

[2]) Aufgehoben durch Ges. v. 24. Febr. 1880 (Nr. 42a).

[3]) Vgl. außerdem §§. 17 u. 13.

[4]) Vgl. Min.Verf. v. 30. Sept. 1874 (J.M.Bl. S. 261) u. Ausschr. des Präs. u. Kr.Oberanw. v. 8. Okt. 1874 (Meyersburg S. 15).

[5]) Vgl. G.B.Ges. §. 7 (Nr. 41).

[6]) Vgl. G.B.Ges. §. 8 (Nr. 41). Im Gesetzentwurfe des Prov.Landtags war ausdrücklich gesagt, daß die Rechte des Gutsherrn sich auf die Zustimmung bei Veräußerungen (die Veräußerung ganzer Höfe war unter der Voraussetzung, daß der Erlös zur Ablösung verwendet wurde, schon nach V. v. 10. Nov. 1831 §. 6 gestattet), Teilungen und Verpfändungen beschränken sollen. Dieser Zusatz ist aber nicht aufgenommen. Es darf daher mindestens zweifelhaft sein, ob nicht auch das gutsherrliche Recht der Bestätigung von Abfindungen, Leibzuchten, Brautschätzen u. s. w. durch §. 24 vorbehalten ist (siehe o. S. 128). Übrigens sind nicht alle Höfe schon

das für Fideikommiß-, Lehn-, Stamm- und Rittergüter geltende Recht,[1])

das Recht, durch Vertrag das Vermögen ganz oder teilweise unter Lebenden mit Rücksicht auf eine künftige Erbfolge abzutreten.[2])

§. 25. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1875. in Kraft.

Eintragungen in der Höferolle, sowie Löschungen sind vom 1. Januar 1875. an zulässig; Eintragungen, welche vor dem 1. Juli 1875. beantragt werden, erfolgen kostenfrei.

---

[1]) Siehe hiernach Abteil. III. u. IV.

[2]) Hofesübergabe an den Anerben nach dem neuen Gesetze begründet aber keine Universalsuccession. (Celle 1880, Francke Slg. S. 111 Nr. 3.)

**42a) Gesetz, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover. Vom 24. Februar 1880. (G.S. S. 87.)**

Siehe die Anm. zu §§. 5, 6, 21 des voraufgehenden Höfeges. (Nr. 42).

---

deswegen gutsherrnpflichtig, weil auf ihnen Abgaben und Lasten zu Gunsten dritter, z. B. Zehnten, Zinse, Dienste, Renten u. s. w., ruhen; es muß vielmehr ein nachweislicher Obereigentümer vorhanden sein (Meyersburg a. a. O. S. 26). Folgende Gesetze, insbesondere normierten — abgesehen von dem höchst zweifelhaften Gewohnheitsrechte; vgl. auch Stromeyer im Mag. Bd. VI. S. 91 ff, Frank., Nachfolge in Meiergüter, v. Düring, Erörterungen a. d. Meierrechte, Mag. III S. 240 ff., IV S. 84 ff., VII S. 245 ff., IX S. 68 ff., die Präj. das. S. 273—296, Francke über die Teilbarkeit des bäuerlichen Grundbesitzes im Fürstentum Grubenhagen, Mag. VII. 24 ff., Wachsmuth über das Minorat im F. Gr. das. S. 352 ff., Werenberg über die sg. Kirchenmeier im Lande Hadeln, das. IX S. 80 ff., 262 ff. — das bisherige bäuerliche Recht (dieselben sind nach der alphabetischen Reihenfolge der Bezirke aufgeführt, die auf Gutsherrnrechte bezüglichen Stellen durch Druck hervorgehoben).

**a) Bentheim.**

Vgl. Ztschr. IV S. 227, 230; Präj. v. 3. März 1840, Entsch. IV Nr. 49 u. VI Nr. 108; Mag. III. 77; Francke Slg. S. 16 Nr. 26.

**Bentheimische Gerichts- u. Landes-Ordnung v. 23. Nov. 1690.**

Titulus VII. Von der Eygenhorigen außsteuer, undt Brautschätzen.

Unter aygenhorigen seyn die versprechungen der außsteuren undt brautschätzen, oder zu solchem endt erweißlich beschehene uffnamben, nicht anders gültig, alß mit consens oder ratification deren guetßherren; Fals aber denen kinderen, von solchen aigenhorigen stetten gahr nichts, oder je nur ein ohnleidtlich geringes, wieder die kündige billigkeit, wolle gestattet werden; So solle in diesem Fall, das quantum nach vermogenheit des wehrfestern undt anderen umbstenden des orhts Richtern undt den guetßherrn arbitrirt, undt die Zahlung auff zimbliche terminen gesetzet werden.

Titulus XVII. Vom verbottenen holtzhaw.

Kein aygenhöriger Colonus oder pfächter mag, von seinem unterhabenden Erb, hoff, kotten, oder stette, ohne außtrücklichem consent des Erb- undt guetherrns einige fruchtbahre, oder zum zimmeren taugliche höltzer, telgen, junge oder alte baume, unter was gesuchtem praetext es wolle, bey straeff nach ermessigung, niederhawen, verbrauchen, oder verkauffen; Noch einige unsere Unterthanen sothanes holtz an sich handlen, jedoch ohnschadtlich brandt-, Schlag- oder unterholtz darmit ungemeinet.

Vgl. aber Ablös.O. v. 10. Nov. 1831, §§. 18 ff. (G.S. I. 209), v. 23. Juli 1833 §. 133 (G.S. I. 147) u. die diese Gesetze auf Bentheim ausdehnende

V. v. 20. Juli 1848. Nach Meyersburg S. 26 sind die eigenhörigen Höfe nicht gutsherrnpflichtig gewesen und wären demnach auch diese Vorschriften nach Beseitigung der Eigenhörigkeit durch obige Gesetze hinfällig geworden.

## b) Bremen-Verden.

Vgl. auch die Neue Zehnt-O. v. 2. Aug. 1743; Vergleich der Kgl. Kammer u. der Bremischen Stände wegen der Anbauungen auf der Geest v. 30. Sept. 1780 (Ebh. I S. 481) u. die Kgl. Deklaration desselben v. 5. Nov. 1781 (das. S. 489). — Vgl. ferner wegen des früheren Rechts die Entsch. bei Francke Slg. 1. Tl. Nr. 5, 11, 12, 17, 24, 34, 47, 53, 54, 63, 67, 70, 77, 78, 80, 95, 99—101, 109, 111, 113. — 2. Tl. (ehel. Güterrecht) Nr. 1, 8, 10, 13, 15, 16, 21—26, 32—34, 38, 39, 44, 46, 53, 61, 66, 68, 74.

### Polizei-Ordnung v. 20. Juli 1692.

Kap. III. Von Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen.

§. 4. Und ob auch wohl sich nicht thun lassen will, noch praktikabel scheinet, den Eltern eine gewisse determinirte Maß, was sie ihren Kindern an Brautschatz eigentlich mitgeben sollen, zu setzen, sondern billig eines jeden freiem Willen hingelassen werden muß; so wollen Wir dennoch männiglich hierdurch ernstlich ermahnet haben, daß der oder diejenigen, so Gott für andere reichlich gesegnet, hierinnen gute Maße und eine solche billigmäßige moderation halten, damit andern kein ärgernis dadurch gegeben, noch es also angesehen und gedeutet werden möge, gleich man aus dem heiligen Ehe-Werck einen Kauffhandel machen, oder andere, die zwar am Stande und Herkommen gleich seyn, aber das Vermögen nicht haben, verunglimpfen, oder auch in Verderben setzen wolte; Bevorab, da auch vorige Exempel klar zu Tage liegen, daß öffters Eltern solche Freygebigkeit gereuet, und den Kindern mehr schädlich als vorträglich gewesen, auch Eltern ihre liberalität nachmahls mit besserm Nutzen zu declariren, viele Mittel und Wege haben können. Und damit hinführo, insonderheit auff dem Lande, darunter so viel weniger exediret werde, ist Unser gnädigster Wille, daß hinführo keine Ehe-Notuln, oder andere Dispositiones, sive inter Vivos, sive mortis causa zu machen, oder gültig zu achten, welche nicht mit Zuziehung der Guts-Herren, und wann es Erb Exsen, mit approbation der Beampten auffgerichtet werden, dafür aber dieselbe dennoch nichts an Gelde oder sonsten zu praetendiren oder zugeniessen haben sollen.

## c) Calenberg.

Vgl. auch die Zehnt-O. v. 1. Juli 1709; u. in Franckes Slg. die Entsch. insbesondere 1. Tl. Nr. 17 f., 21 f., 30, 40, 43, 45, 79, 92, 108, 113; 2. Tl. (ehel. Güterrecht, Leibzucht u. s. w.) Nr. 2, 5, 6, 11, 14, 17, 19, 21 f., 29, 38, 47 f., 61 ff., 66, 71.

Edictum, daß keine pacta dotalia der Meyer- und Bauers-Leute ohn vorgängigen consens des Guts-Herren confirmiret, auch die desponsati ohn Erteilung eines Obrigkeitlichen Trau-Scheins, daß es mit den pactis dotalibus seine Richtigkeit habe, copuliret werden sollen, vom 14. April 1719.

Georg, von Gottes Gnaden, König von Groß-Britanien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst rc. Fügen hiermit zu wissen. Nachdemmahln von Unseren getreuen Ständen des Fürstentums Calenberg verschiedentlich Beschwerde geführet worden, daß denen Gutsherrn in jetzt besagtem Unsern Fürstentum die Abmeyerung ihrer Meyer-Leute, auch in denen Fällen, da die gemeine beschriebene Rechte sowohl, als hiesige Landes-Constitutiones dieselbe ihnen permittiren, von denen Beamten und Obrigkeiten vielmahls schwer gemacht würde; und wenn endlich die Abmeyerung erkannt worden, ihnen neue Coloni und Meyer-Leute, wieder deren Person, Leben und Wandel sie öffters gar vieles erhebliches einzuwenden hätten, obtrudiret und aufgedrungen; nicht weniger die Pacta dotalia und Ehe-Recesse

derer Meyer- und Bauers-Leute, ohne vorhergegangene gründliche Untersuchung, ob die Höfe auch die verschriebene Dotes ertragen können oder nicht, confirmiret würden, woraus ihnen denen Guts-Herren ein nicht geringes Praejuditz zugezogen würde; indem ihnen auf ihre Höfe oftmahls ohnanständige Leute gesetzet würden, welche mit Abgebung ihres Canonis zurück blieben, die onera publica nicht abführten, die Gebäude in Bau- und Besserung nicht erhielten, die Länderey mit der erforderten Gail und Gahr zu rechter Zeit nicht versähen, sondern mit übelm Haushalten den Hof ruinireten; Durch Verschreibung eines übermäßigen und disproportionirlichen Braut-Schatzes aber die Höfe heruntergebracht würden, daß also die Guts-Herren gar mercklich dabey interessiret, und der Billigkeit gemäs wäre, daß dieselbe über die Constituir- und Setzung neuer Meyer sowohl, als Verschreibung eines Dotis allerdings vernommen und gehöret würden; Wir auch obgedachter Unserer getreuen Stände Vorstellung in der Aequität begründet zu seyn befunden; So werden Wir zwar wegen der Abmeyerung, und in welchen Fällen die Guts-Herren dazu berechtiget seyn sollen, in der mitnächstem zu publicirenden Meyer-Ordnung allergnädigste Versehung tuhn. Was aber die Setzung neuer Meyer- und Riege-Männer, wie auch die Confirmation derer Ehe-Recesse unter denen Bauers-Leuten betrifft; So setzen ordnen und wollen Wir hiermit, daß von nun an Unsere Beamte und Obrigkeiten, ausser in denen Fällen, da dieselbe vermöge Unserer allergnädigsten Landes-Constitution v. 8. Junii 1691, von Amt- und Obrigkeits wegen verbunden sind, auf die Wüste, und mit keinen ordentlichen Familien versehene Höfe Colonos zu setzen, ohne des Guts-Herrn expresse Einwilligung, keinen neuen Meyer- oder Riege-Mann auf einen Voll-Halb-Meyer- und Koht-Hoff nehmen, noch einige Ehe-Recesse derer Meyer und deren Kinder eher confirmiren sollen, bis der Guts-Herr darüber vernommen, und, da er dabey nichts erhebliches einzuwenden hätte, seinen Consens dazu gegeben, und die Pacta dotalia eigenhändig unterschrieben. Als aber gar viele Höfe in Unserm Fürstentum Calenberg befindlich sind, zu welchen verschiedene Guts-Herren gehören, es aber nicht thunlich ist, aller deren einmütigen Consens herbey zu bringen; So verordnen Wir hiermit, daß diejenige, welche die also genannte Körmede, oder in andern Ämtern und Gerichten den Wein-Kauff von dem Hofe zu erheben haben, in diesem Fall vor Principal-Guts-Herrn angesehen, und deren Consens und Einwilligung bey Besetzung der Höfe mit Meyern, oder Verschreibung des Braut-Schatzes erfordert werden solle. Wie dann die Prediger ohne einen schrifftlichen von der Obrigkeit des Orts erteilten Schein, daß es mit denen Pactis dotalibus seine völlige Richtigkeit hätte, die sich heyrathende Persohnen bey willkührlicher Straffe nicht copuliren sollen. Daferne aber der Gutsherr ohne erhebliche Ursache in die Ehe-Recesse nicht consentiren, noch dieselben unterschreiben wolte; ist der Casus, nach vorhergegangener Untersuchung von denen Umständen des Hofes und dessen Vermögen, von denen Beamten und Obrigkeiten an Unsere Justitz-Cantzley oder Hoff-Gerichte zu referiren, welche den Guts-Herrlichen Consens allenfals ex officio zu suppliren, und die Ehe-Recesse an des Guts-Herrn statt zu unterschreiben haben. Wornach sich also Unsere Beamte und Obrigkeiten, wie auch Guts-Herren und Meyer-Leute in mehrgedachtem Unserm Fürstentum Calenberg alleruntertheänigst zu achten.

## Meyerordnung für das Fürstentum Calenberg, (Göttingen ausgeschlossen) vom 12. May 1772.

Georg der Dritte ꝛc. Nachdem u. s. w.

Setzen, ordnen und wollen demnach in Unserm Fürstentum Calenberg, jedoch mit Ausschliessung des Göttingischen Teils, als worin Wir es wegen der Bauergüter bey der bisherigen Verfassung und dem Herkommen lassen, wie folget:

### Cap. I. Von der Beschaffenheit der Meyer-Güther.

§. 1. Da die mehreste in Unserm Fürstentum Calenberg befindliche unfreye Bauer-Güther Meyer-Güther sind, woran denen Guthsherrn das Eigenthum, denen Meyern aber ein Erb-Pacht-Recht, unter der Bedingung zustehet, daß sie das Guth in gutem Stande erhalten, einen jährlichen festgesetzten und nicht zu erhöhenden Meyerzins richtig abtragen und bey jeder Veränderung des Hauswirts, auch wo es

hergebracht ist, des Guthsherrn, gegen Bezahlung des Weinkaufs, einen neuen Meyerbrief auslösen; das Beste des Landes auch erfordert, darunter bey einerlei Regel soviel möglich zu bleiben: So sollen alle unfreye Bauer=Güther, es mögen Voll= oder Halb=Meyer= Köther=Höfe oder Brinckſitzer=Stellen seyn, solange das Gegentheil nicht dargethan ist, vor Meyer=Güther von eben beschriebener Eigenschaft gehalten werden, und derjenige, welcher das Gegenteil und eine Ausnahme behaupten will, den Beweis seiner Angabe zu übernehmen schuldig seyn.

§. 2. Dem Meyer und dessen Kindern kömmt ein Erb=Recht auch alsdann zu, wenngleich der Meyerbrief nur auf die Lebenszeit des Meyers oder auch auf gewisse als 9 oder 12 Jahre gerichtet wäre, maßen dieses ein mehreres nicht zu erkennen giebet, als daß nach Ablauf der gesetzten Zeit der Weinkauf gegen Quittung entrichtet, und dadurch der Meyerbrief über den Hof für erneuert geachtet werden solle.

§. 3. Wäre jedoch nicht nur die Bemeyerung auf eine gewisse Zeit geschehen, sondern auch die Bedingung hinzugefüget, daß nach deren Ablauf das Guth dem Herrn zu seiner willkührlichen Disposition wiederum anheim fallen solle; es könnte auch nicht dargethan werden, daß diese Clausul neuerlich zum Abbruch derer das Erb=Recht der Meyer begründenden Landes=Gesetze dem Meyerbriefe eingerücket: so ist das Guth vor ein auf die Erben nicht kommendes blosses Pacht=Guth zu halten.

§. 4. Alle bei einem Meyerhofe, es sey ein Voll= oder Halbmeyer= oder Kothhof, bisher genutzete Grundstücke sind so lange für Meyerland und eine Zubehörung des Hofes zu halten, bis das Gegenteil dargethan wird.

§. 5. Das bey denen Höfen befindliche Rottland ist ebenfalls für Meyerland zu achten, es sey denn, daß gezeiget werden könnte, wie solches aus des Guthsherrn Eigentum nicht ausgerodet worden.

§. 6. Demnach, vermöge der Verordnung vom 14. April 1719, in dem Fall, da verschiedene Guthsherren zu einem Hofe gehören, derjenige für den vorzüglichsten, dem das Recht der Entsetzung und Besetzung zustehet, zu achten ist, der die also genannte Köhrmede, oder in andern Ämtern und Gerichten den Weinkauf, bekommt: So lassen Wir es dabey bewenden, und soll, wenn mehrere Guthsherren den Weinkauf erhielten, darauf gesehen werden, wer unter ihnen den stärkſten Zins erhält, oder wer den Weinkauf von dem Hause und der Hofſtätte empfängt, wenn nemlich letzterer das Recht den Hof zu besetzen hergebracht, folglich den Vorzug für jenen haben würde, und muß der Meyer, den selbiger setzen wird, auch von den übrigen Guthsherren angenommen werden.

§. 7. Der Guthsherr kann weder bey neuer Besetzung eines Hofes, noch sonst, von denen dazu gehörenden Ländereyen oder Gerechtſamen, etwas, ohne dagegen dem Meyer, wenn solcher darin williget, mit Zuziehung der Obrigkeit, ein im Wert gleiches Äquivalent, und zwar an liegenden Gründen, nicht aber in Gelde zu geben, an sich nehmen, oder zum Nachteil des Meyers, selbigem neuere härtere Bedingungen, als er zu übernehmen schuldig ist, auflegen.

## Cap. II. Vom Meyerbrief und Weinkauf.

§. 1. Ein jeder Meyer ist schuldig, einen Meyerbrief zu nehmen, der Guthsherr aber ihm solchen gegen Bezahlung dessen, so bey einem jeden Hofe hergebracht ist, zu erteilen, und haben Unsere Beamte und die Gerichtsherren sorgfältig darauf zu sehen, daß bey denen Höfen, wo dergleichen noch nicht vorhanden, dieser Mangel fordersamst ersetzet werde.

Wenn ein Meyer binnen Jahresfrist nach Abtretung der Stelle, sich um den Meyerbrief nicht meldet, soll der Guthsherr den Weinkauf doppelt zu fordern befugt seyn, und dieses auch alsdenn Platz haben, wenn gleich vorhin überall ein Meyerbrief nicht gegeben wäre.

§. 2. In denen Meyerbriefen sind 1) alle Ländereyen, womit der Meyer bemeyert wird, nach Morgenzahl, und wo selbige belegen, soviel möglich zu beschreiben; 2) die gesamte Guthsherrliche von dem Gute, es sey an Korn, Gelde, oder Dienste, aufkommende Gefälle, deutlich und richtig anzuführen.

§. 3. Der Meyerbrief ist der Regel nach nur alsdenn zu erneuern, und zugleich Weinkauf zu entrichten, wenn ein neuer Meyer auf die Stelle kommt. Dafern der

Meyer vor wirklicher Bezahlung des Weinkaufs verstürbe, so muß dennoch solcher, mithin wenn der Hof zweymahl in einem Jahre erlediget würde, gedoppelt abgetragen werden.

Bey Veränderung des Guthsherrn wird kein Weinkauf entrichtet, noch ein neuer Meyerbrief gegeben, wenn gleich solcher ein Successor singularis wäre. Dafern jedoch der Meyerbrief auf gewisse Jahre oder auf die Lebenszeit des Guthsherrn gerichtet, oder erweislich wäre, daß vorhin bey Abgang des Guthsherrn Weinkauf bezahlet worden: So ist selbiger nach Ablauf der gesetzten Jahre, und auch bey Veränderung des Guthsherrn abzutragen.

Ein Interims-Wirt, der nur auf gewisse Jahre auf die Stelle gesetzet wird, und ein Erbrecht vor seine Nachkommen, auch eine Leibzucht, nicht erhält, giebet regulariter keinen Weinkauf.

§. 4. Wenn erhellet, wie viel in vorigen Fällen an Weinkauf entrichtet sey: So ist es dabey ferner zu lassen, und dessen Erhöhung nicht zu gestatten. Erhellet solches nicht, so ist darauf zu sehen, wie viel bei einer etwa mit mehrern Meyern versehenen Familie, solche zu empfangen pfleget, oder es sonst an jedem Orte gewöhnlich ist und darnach die Abmasse zu nehmen.

Könnte ein Meyer erweisen, daß vorhin überall kein Weinkauf gegeben, auch solcher von ihm nicht gefordert worden; und die Schuldigkeit, den Weinkauf zu entrichten, auf andere Art nicht erwiesen werden, so muß ihm der Meyerbrief auch ohne dessen Entrichtung erteilet werden.

## Cap. III. Von dem Meyerzins und Remissionen.

§. 1. Gleichwie den Meyerzins zu steigern nicht erlaubt ist, und solches bey pflichtigen Bauer-Güthern nicht einst alsdenn gestattet werden kann, wenn auch der Meyer darin willigen und es sich gefallen lassen wollte: Also erfordern hingegen Recht und Billigkeit, dahin zu sehen, daß der Guthsherr dasjenige, was ihm, es sey an Korn, Geld oder andern Praestandis gebühret, richtig, zu gehöriger Zeit und untadelich erhalte. Wir befehlen daher Unsern Beamten und den Gerichtsherren nicht nur ernstlich, auf die von denen Gutsherren, wegen rückständiger oder in gehöriger Güte nicht abgelieferter Gefälle an sie gebrachte Klagen, die Meyer zu der Bezahlung anzuhalten, unnöthige Weitläuftigkeiten und Kosten dabey zu vermeiden, und in die letztern, insoweit sie unvermeidlich, den säumigen Meyer zu verurteilen; Sondern es sollen auch diejenigen Beamten und Gerichtsherren, welche diesem Unsern Befehle nicht nachkommen, und sich einen Verzug dabey zu Schulden kommen lassen, auf die desfalls angebrachte und erwiesene Beschwerden, um so mehr bestrafet werden, als das eigne Beste des Bauern erfordert, ihn in Rückstand nicht kommen zu lassen, indem dadurch sein Verfall nur beschleunigt wird.

§. 2. Der Meyerzins ist zwischen Michaelis und Martini fällig, auch jedes Jahr spätestens vor Weynachten völlig abzutragen. Wenn also nach Weynachten der Gutsherr sich wegen rückständiger Gefälle bey der Obrigkeit meldete, so ist sofort deren Abtrag zu befehlen, und dazu eine vierzehntägige Frist zu setzen, auch falls vor deren Ablauf eine Quittung nicht vorgezeiget wird, auf Kosten des Meyers ex officio, und ohne weiteres Ansuchen des Gutsherrn zu erwarten, die Exekution gegen den säumigen Meyer zu erkennen und zu vollstrecken, und wenn solche länger als acht Tage fruchtlos bleibt, mit Ausdröschung des Korns, so weit es zu Befriedigung des Gutsherrn nötig ist, zu verfahren.

Sollte sich finden, daß der Meyer noch vor Martini oder Weynachten seine geerndnete Früchte so weit verkauft, daß zu besorgen, es werde nicht so viel Korn übrig behalten, als zu Befriedigung des Gutsherrn nötig ist, so stehet letzterm frey, auch vor Martini bey der Obrigkeit um eine Inhibition des weitern Verkaufs bis dahin, daß er befriedigt worden, anzuhalten, und die Obrigkeit soll dieses Inhibitorium erkennen. Wären bereits so viel Früchte veräussert, oder sonst abhanden gebracht, daß der Gutsherr seine Befriedigung für das Jahr nicht mehr erhalten kann, so soll das Quantum, so rückständig bleibet, nach dem um Martini in der nächsten Marktstadt vorhandenen Preise zu Gelde gerechnet, und auf solches Geld exequiret werden. Stünde dieses nicht beizutreiben, so ist im nächstfolgenden Jahre auf die im Felde stehende Früchte Arrest zu erkennen, und dafern die Bezahlung nicht sofort erfolget, so viel Korn, wenn es im Stiegen stehet, an den Meistbietenden zu verkaufen, als zu Befriedigung des Gutsherrn erforderlich.

Der rückständige Zins, in so fern er die Praestanda von drei Jahren nicht übersteiget, kann auch von denen Erben erfordert werden, und ist künftig bei entstehendem Konkurs über das Vermögen des Meyers, gleich nach denen Oneribus publicis, zu klassifizieren. Ein gleiches findet statt, wenn die Praestanda von mehr als drei Jahren rückständig sind, und der Gutsherr, ohnerachtet der nachgesuchten richterlichen Hülfe, den Abtrag nicht bewürken können.

§. 3. Der Meyer soll schuldig und gehalten seyn, seinen Gutsherrn völlig und in allen Fällen gereinigtes, gutes untadelhaftes Zinskorn, so wie es an seinem Orte gewachsen und gedroschen, und wie er es zu Markte bringet, ohne einige Vermischung mit Drespen oder Radel zu liefern, keinesweges aber darf er das beste zum Verkauf oder eigner Konsumtion abnehmen, und das schlechtere dem Gutsherrn bringen.

§. 4. Damit der Guthsherr versichert sey, daß mit der Güte der Zinsfrüchte kein Betrug vorgehe, stehet ihm frey, jedoch auf seine Kosten, sogleich nach der Erndte durch die Amts-Bediente eine Probe von der geerndeten Frucht ausdröschen zu lassen, oder auch, wenn es darüber zur gerichtlichen Klage kommt, zu verlangen, daß der Meyer eidlich bestärke, wie er das Korn so liefere, als es auf seinem Lande im Durchschnitt gewachsen ist. Findet sich, daß der Meyer betrüglich gehandelt, so ist er die Kosten zu erstatten schuldig.

§. 5. Wenn in dem Meyerbriefe eine gewisse Gattung Frucht bestimmet ist, der Meyer bauete aber selbige nicht, sondern eine andere, sie sey besser oder geringer, so ist dennoch dem Meyerbriefe nachzugehen, mithin die darin benannte Gattung Korn anzukaufen, massen der Meyer weder eine bessere, als er versprochen, zu liefern, noch der Guthsherr eine schlechtere anzunehmen schuldig ist.

§. 6. Dem Gutsherrn und Meyer bleibt unbenommen, sich dahin zu vergleichen, daß vor den zu liefernden Kornzins ein gewisses an Gelde entrichtet werde, jedoch muß hierunter eine verdeckte Erhöhung des Meyerzinses nicht vorhanden sein.

§. 7. Wegen des denen Meyern, bey erfolgendem Mißwachs, angedeihenden Erlasses, und der zu solchem Ende anzustellenden Feldbesichtigungen lassen Wir es zwar vorerst, und bis dahin, daß darunter bessere Maßregeln ausgefunden sind, bey denen Verordnungen vom 3./14. März 1738 und 28. Juni 1740, auch dem Ausschreiben vom 31. May 1769, bewenden. Wir wollen jedoch, daß a) eine jede Feldbesichtigung sich über die ganze besäete Fluhr, keinesweges aber über einen Teil derselben, erstrecken, auch wie solches geschehen, in dem Protocollo bemerket, und wenn dem entgegen gehandelt wird, auf die Besichtigung nicht reflektieret werden soll.

Wenn b) mehrere Guthsherren, oder der Schatz-Einnehmer, es verlangen, oder die, die Besichtigung dirigierende gerichtliche Person es diensam findet, sollen einige von dieser letztern auszuwählende Glieder der Gemeinde vor der Besichtigung eidlich zu erhärten schuldig seyn, wie sie nicht anders wüßten, noch glaubten, als daß in denen sämtlichen Feldern der Gemeinde, zusammen genommen nicht die Hälfte dessen, was in mittelmäßigen Jahren zu wachsen pflegt, auf dem Lande befindlich sei.

Es sollen auch c) die in eben erwehnter Verordnung von 1738 §. 20 denen Beamten und Gerichten zu nehmen erlaubte Protokoll-Gebühren nicht so vielfach als Guthsleute vorhanden, angesetzet, sondern vielmehr nur so viel überhaupt entrichtet werden, als vor ein Protokoll zu nehmen verstattet ist, dergestalt, daß dessen Betrag auf die Guthsleute verteilet, und von jedem derselben nur überdem die gewöhnliche Schreib-Gebühren vor die Abschrift, welche ihm verabfolget wird, wenn er nemlich solche verlanget, bezahlet werden.

§. 8. Wenn der Meyer ein ganz neues Wohnhaus oder Scheure, mit Einwilligung des Guthsherrn, bauet, so ist demselben, jedoch in diesem Falle allein, von dem Guthsherren, dem die Meyerstatt gehöret, auf zwey nacheinander folgende Jahre, die Hälfte der Gutsherrlichen Gefälle, und falls er durch Pferde- und Viehsterben einen solchen Verlust hat, der dem Ertrag eines ganzjährigen Zinses gleichkommt, der vierte Teil desselbigen, zu erlassen. Bey erlittener Feuersbrunst gedeihet ihm gleichfalls die Remission einjähriger Gefälle an, ob er gleich den Wert seiner Gebäude aus der Brand-Assekurations-Kasse bezahlt erhält. Die Erlassung in diesen dreyen Fällen hat jedoch nur alsdenn Platz, wenn der Guthsherr nicht zeigen könnte, daß der Meyer seinen übrigen Vermögens-Umständen nach, ohne seine Beyhülfe sich allein zu helfen im stande sey.

§. 9. An solchen Gefällen, woran bisher eine Remission nicht stattgefunden, soll der Guthsherr auch künftig etwas zu remittieren nicht schuldig seyn.

## Cap. IV. Von Besetzung, Veräusserung, Verpfändung, Teilung der Meyergüter, u. s. w.[1]

§. 1. Da nicht nur das Eigentum des Meyerguths dem Guthsherrn zustehet, sondern selbigem auch vorzüglich daran gelegen ist, daß kein anderer Wirt auf den Hof komme, als der solchem vorzustehen im stande ist, und die davon zu entrichtende Gefälle richtig abträget; So geschiehet nicht nur die Besetzung des Hofes von demselben durch die Erteilung des neuen Meyerbriefes, sondern es ist auch dessen ausdrückliche Einwilligung bey allen denen Abreden und Kontrakten erforderlich, wodurch eine Veränderung bey der Meyerstatt genommen, die künftige Erbfolge in den Hof bestimmet, oder sonst einige von dem Meyer aus solchem zu entrichtende Abgiften festgesetzet werden.

[1]) Vgl. G.B.Ges. §. 8 (Nr. 41).

Wenn also dergleichen Kontrakte, Ehestiftungen oder Abreden, denen Ämtern und Gerichten zur Bestätigung übergeben, oder vor selbigen errichtet würden, der Meyer brächte aber den Guthsherrlichen Konsens nicht zugleich bey, so hat der Richter den Guthsherrn darüber zu vernehmen, diejenige Erinnerung desselben, welche erheblich sind, und darauf abzielen, daß der Hof in gutem Stande erhalten, und die richtige Abtragung der Gefälle gesichert werde, zu beobachten, bey einem ungegründeten Widerspruch hingegen an Unsere Justiz-Canzley oder Hofgericht zu berichten, damit selbige den Gutsherrlichen Konsens befundenen Umständen nach, ex officio supplieren. Sowohl die Ober- und Untergerichte haben jedoch in dergleichen Fällen kurz und summarisch zu verfahren, und dahin zu sehen, daß die Sache in prozessualische Weitläuftigkeiten nicht verwickelt werde.

§. 2. Gleichwie die Veräusserung sowohl des Meyerguths selbst,[1]) als einiger Stücke desselben, ohne des Guthsherrn Einwilligung, verboten und nichtig ist: Also kann auch der Guthsherr solche Einwilligung willkührlich versagen, ohne daß er Ursachen deswegen anzuführen schuldig ist, folglich auch alsdenn, wenn bey dem Käufer nichts auszusetzen wäre. Die Genehmigung des Diensthern ist aber zu einem Verkauf nicht erforderlich, wenn ihm dadurch nichts entzogen wird.

In Ansehung der gerichtlichen Bestätigung bleibt es bey demjenigen, was in der Verordnung vom 4. April 1620 versehen ist.[2]) Den Verkauf der bei dem Meyerguth, es sey eine kurze oder lange Zeit, gewesenen mit der Meyerqualität erweislich nicht behafteten Grundstücke ist hingegen der Guthsherr zu behindern nicht befugt.

§. 3. Ebenmässig ist der Versatz und die Verpfändung der Meyergüther und dazu gehörigen Pertinenzien, ohne ausdrückliche Guthsherrliche Einwilligung, völlig ungültig, und diese Einwilligung kann nur alsdenn als Schuldigkeit gefordert werden, wenn der Meyer durch unversehene Unglücksfälle z. E. durch Brand, Viehsterben oder dergleichen, genötiget würde, um den Hof im Stande zu erhalten, Geld anzuleihen, und zu solchem Ende etwas von seiner Ländereу auf den sogenannten Totschlag zu versetzen; wie denn auch in solchem Fall dem Guthsherrn frey bleibet, solche Bedingungen hinzuzufügen, wodurch das Guth binnen so kurzer Zeit als möglich, wiederum befreyet wird. Der Gläubiger, welcher einem Meyer ohne Guthsherrlichen Konsens etwas vorschiesset, hat dessen Wiederbezahlung, wenn gleich das vorgeschossene Geld würklich zum Besten des Hofes verwandt wäre, aus solchem und denen dazu gehörigen Grundstücken nicht zu erwarten, sondern ist nur von dem was der Schuldner sonst eigenes hat, zu befriedigen. Der Guthsherrliche Konsens hat auch keine andere Würkung, als daß der Schuldner, insofern das Allodium dazu nicht hinreichet, aus dem Hofe, jedoch mit Vorbehalt der Guthsherrlichen Rechte, befriedigt werde, massen jenes zuerst anzugreifen ist.

§. 4. Die ohne Einwilligung des Guthsherrn verkaufte, versetzte, oder sonst in andere Hände gekommene Pertinenzien, können sowohl von dem Guthsherrn, als von dem Meyer selbst und dessen Erben, wiederum vindizieret und zu dem Hofe gezogen werden, wenn der Beweis, daß das Pertinenz zu der Meyerstatt gehöret, geführet werden kann, und soll derjenige, der solche besitzet, sie abzutreten schuldig seyn. Der Verkäufer oder Versetzer selbst, oder solche, die ihr Recht an dem Hofe von selbigem haben, sie mögen übrigens dessen Erben geworden seyn, oder nicht, müssen inzwischen, dafern sie diese Vindication anstellen, oder die von dem Guthsherrn vindicirte Pertinenzien, ihnen von diesem, wie er, wenn sie den Hof behalten, nach erstatteten Prozeßkosten zu thun schuldig, wiederum eingeräumet werden, das Kauf- oder auf das Grundstück hergeliehene Geld, jedoch anders nicht erstatten, als wenn solches aus dem Allodio erfolgen kann, oder durch einen übermäßigen Genuß, die Schuld nicht getilget ist, massen sonst die Zurückgabe ohnentgeltlich zu verfügen ist. Erhellet nicht, wie viel der Kauf- und Pfand-Schilling betrage, so ist der Wert des Grundstückes nach seinem jährlichen Ertrage, durch Achtsleute zu bestimmen. Wenn hingegen ein Meyer, der sein Recht an dem Hofe von dem Versetzer oder Verkäufer nicht hätte,

[1]) Nach §. 6 der Verordn. v. 10. Nov. 1831 können ganze Höfe verkauft werden ohne gutsherrlichen Konsens, unter der Bedingung, daß die Kaufgelder zum Zwecke der Ablösung verwandt werden.

[2]) Ges. v. 16. Dez. 1843; G.B.Ges. §. 8.

die Vindikations-Klage anstellete: So muß solchem das Versetzte oder Verkaufte, ohne einige Bezahlung des Kauf- oder Pfand-Schillings, abgetreten werden. Wer jedoch ein ohne Guthsherrlichen Konsens veräusserteS Pertinenz 30 Jahre besessen hat, dem ist solches billig zu lassen, weil die alsdann vorhandene Verjährung, die ermangelnde Guthsherrliche Einwilligung vermuten lässet, oder allenfalls ersetzet.

§. 5. Die Meyer müssen zwar der Regel nach, die Meyerhöfe und dazu gehörige Ländereyen selbst kultivieren und nicht an andere verpachten. Dafern aber bey einem oder anderm derselben besondere Umstände eintreten, welche ihm eine Sublocation nötig oder nützlich machten, der Hof mit einem Reihemann besetzet bleibet, auch die Bestellung des Landes und Konsistenz des Hofes darunter nicht leidet, als welchenfalls die Gerichts- Guths- und Dienstherr zu widersprechen befugt ist, so soll demselben verstattet seyn, den Hof entweder ganz oder einige Stücke desselben zu verpachten.

§. 6. Ein jeder Meyerhof muß mit einem besondern Reihemann besetzet seyn, und es ist keinesweges erlaubt, zwey oder mehrere derselben, wenn gleich selbige vordem zusammen gewesen wären, dergestalt zu vereinigen, daß dadurch die Zahl der Haushaltungen vermindert würde, worüber Unsere Beamte und Gerichtsherren sorgfältig zu halten haben. Die Meyerhöfe, welche seit 30 oder mehr Jahren bereits vereinigt gewesen, können indes ferner zusammen bleiben, auch diejenigen, welche seit kürzerer Zeit kombinieret worden, alsdenn bey einander gelassen werden, wenn die Obrigkeit nebst dem Guthsherren, als welche solches gemeinschaftlich zu ermässigen haben, finden, daß dem Publico dadurch kein Reihemann entzogen werde, und die Kultur des Landes dabey gewinnt, mithin die Kombination dem gemeinen Wesen nützlich oder wenigstens unschädlich sey.

Fiele einem Meyer, der mit einem Hofe versehen ist, ein zweyter durch Erbschaft oder auf andere Weise zu, so stehet dem Guthsherrn keinesweges frey, über den letztern willkührlich zu disponieren, sondern der Meyer kann, welchen er von beyden will, vor sich nehmen; und denjenigen, den er fahren lässet, einem seiner Kinder, falls bey dessen Eigenschaften der Guthsherr nichts auszusetzen hat, abtreten, und wenn die Kinder des erstern etwa noch nicht erwachsen, eine Interims-Administration, jedoch dergestalt, daß auf dem Hofe eine besondere Haushaltung bleibe, angeordnet werden. Würde ein solcher auch sich geraten finden, einen seiner Meyerhöfe, unter Guthsherrlicher Bewilligung und Direktion, einem dritten zu verkaufen, so stehet ihm solches frey, jedoch muß der Käufer ein guter Hauswirt seyn, bey welchem der Guthsherr mit Grunde nichts erinnern kann, auch selbiger die davon bisher geleisteten Prästanda abführen.

§. 7. Auf die Besetzung der wüsten unbebaueten Höfe ist alle mögliche Aufmerksamkeit zu nehmen, von Unsern Beamten wegen derjenigen, worüber Uns die Guthsherrschaft zustehet, an Unsere Kammer berichten, die Privat-Guthsherren fleissig und wiederholend, wegen der ihnen gehörenden, zu erinnern, und wenn besagte Privat-Guthsherren mit gehörigem Eifer vor die Besetzung nicht sorgen sollten, bey Unser Landes-Regierung davon Anzeige zu thun.

§. 8. Obgleich die Meyerhöfe, ihrer Natur nach, unteilbar sind; so ist dennoch sehr zu wünschen, daß diejenigen, wobey sich viel Land befindet, geteilet, und dadurch sowohl die Zahl der Haushaltungen vermehret, als auch veranlasset werden möge, daß der Acker desto sorgfältiger bestellet werde. Wenn also ein Meyer seinen Hof unter zwey seiner Kinder, oder auch auf andere Art, dergestalt teilen will, daß dadurch (als welche eine notwendige Bedingung dabey seyn soll) zwey abgesonderte Häuser und Höfe entstehen: So haben die Beamte und Gerichtsherren diese Absicht möglichst zu befördern, die Guths- und Dienstherren darüber notdürftig zu vernehmen, und wenn selbige nicht zeigen könnten, daß die Teilung zu ihrem Nachteil gereiche, sie würklich vorzunehmen. Dabey sind aber zugleich die Onera verhältnismäßig mit zu teilen, und sowohl die Pertinenzien, welche jeder Hof bekommt, als die Abgiften, die davon abzutragen sind, von Gerichtswegen genau zu verzeichnen.

§. 9. Solche Prozesse, die bey dem Amte oder Gerichte nicht sofort und in der Kürze abgethan werden können, sondern zu einem Schriftwechsel gedeihen, soll der Meyer mit einem dritten über den Hof und dessen Gerechtsame, anders nicht als mit Einwilligung des Guthsherrn zu führen befugt seyn, und der Richter diese Einwilligung, wenn sie nicht beygebracht ist, Amtshalber erfordern. Entstünden Pro-

zesse in solchen Fällen, da der Guthsherr Kaution zu leisten sich verpflichtet hat, so bezahlt derselbe die Kosten; in übrigen Fällen aber kann solcher damit nicht beleget werden, sondern der Meyer muß sie selbst tragen. Wenn ganze Gemeinden über Gerechtsame, die zu ihren Höfen gehören, in Prozeß geraten, so ist gleichmässig die Genehmigung, wo nicht aller, dennoch der mehresten von ihren Guthsherren, von ihnen herbeyzuschaffen. Dafern jedoch der Prozeß gegen einen Guthsherren selbst geführet werden soll, ist dessen Einwilligung nicht erforderlich.

## Cap. V. Von der Erbfolge in die Meyergüther.[1])

§. 1. Da das Meyerrecht ein Erb=Pachtrecht ist, eine Pacht den Rechten nach die Zeit, welche sie dauert, auf alle und jede Erben des Pächters übergehet; die denen Meyern ein Erbrecht beylegende Gesetze, eine besondere Erbfolge nicht verordnet haben; auch das gemeine Beste erfordert, die Guthsleute zu fleißiger Kultur ihrer Höfe dadurch zu ermuntern, daß sie bey ihren Erben, insofern diese solchen vorzustehen tüchtig sind, auch der Erblasser nicht selbst ein anderes verlanget, verbleiben: So ist die Erbfolge in Meyergüther keineswegs auf diejenigen, welche von dem ersten Erwerber abstammen, einzuschränken, sondern es können in Meyergüther alle, welchen nach denen gemeinen Rechten eine Erbfolge an den übrigen Güthern des Meyers zukommt, mithin auch Ascendenten und Kollateral=Anverwandte, succedieren.

§. 2. In Bestimmung der Erbfolge selbst, ist den gemeinen Rechten nachzugehen, dergestalt, daß wer nach solchen der nächste ist, den entfernteren ausschliesset.

§. 3. Nachdem aber das Meyerguth selbst, nur an einen Erben gelangen kann, und der Regel nach, nicht zu teilen ist: So sollen die Guthsherren die Macht haben, sowohl unter denen Kindern, als unter den nächsten Seiten=Verwandten, die etwa gleiches Grades sind, denjenigen zu wählen, der den Hof erhalten soll, sich jedoch von selbigem niemals davor etwas stipulieren oder bezahlen lassen. Die mit einem andern Hofe nicht versehene Kinder oder Anverwandte haben jedoch vor denen die auf andere Höfe geheyrathet, bey der Erbfolge in die Höfe, ein Vorzugs=Recht.

Es muß sich ferner der nächste Erbe, oder die Vormündere der Kinder, wann letztere minderjährig sind, binnen Jahres=Frist nach erledigter Stelle, bei dem Guthsherrn melden, widrigenfalls dieselbe vorbeygegangen, und der Hof dem auf ihn in der Succession folgenden eingethan werden kann.

§. 4. Diese Successio ab intestato hat jedoch keinen Platz, wenn der Meyer entweder durch einen letzten Willen, oder auf eine andere rechtsbeständige Art, ein anderes verordnet. Es kann solches aber nicht von ihm ohne des Guthsherrn Genehmigung geschehen. Diese Genehmigung ist der Guthsherr zu versagen nicht befugt, dafern der Vater unter seinen Kindern eines, es sey ein Sohn oder Tochter wählet, der die Stelle haben soll, falls gegen dessen oder der Tochter Ehemann Tüchtigkeit, dem Hofe vorzustehen, etwas erhebliches nicht eingewandt werden könnte, bey andern Dispositionen über die Erbfolge in die Stelle, stehet hingegen dem Guthsherrn frey, seine Einwilligung willkürlich zu erteilen oder zu versagen, und wenn das letztere geschiehet, ist selbige ungültig.

§. 5. Eheleute sind befugt, einander die Erbfolge in das Meyerguth in der Ehestiftung, mittelst der gewöhnlichen Klausel: längst Leib längst Gut, oder durch andere genommene Abrede zu versichern, wenn der Guthsherr keine hinlängliche Ursachen anführen kann, warum er seine Genehmigung dazu nicht geben wolle, ohne daß es der Einwilligung der Geschwister des Meyers, oder anderer dessen Anverwandten, bedürfte.

§. 6. Uneheliche Kinder, wozu jedoch diejenige nicht zu rechnen, welche per subsequens matrimonium legitimieret, sind von der Erbfolge in Meyergüthern ausgeschlossen, diese mögen ihren Vätern oder Müttern zu stehen, auch gebühret denenselben aus dem Meyerguthe kein Unterhalt vielweniger eine Ausstattung.

§. 7. Wenn ein Meyer mit Hinterlassung unmündiger Kinder stirbet, so sind solchen Vormünder von der Obrigkeit zu bestellen, der Guthsherr ist jedoch befugt, wenn er will, deren Rechnungen einzusehen, und dabey Erinnerungen zu machen.

Die Witwe kann mit des Guthsherrn [Genehmigung zur zweyten Ehe schreiten und mit dessen,] auch der Vormünder, Zuziehung dem neuen Ehemanne den Hof so lange übertragen, bis eines der Kinder, welches der Guthsherr zu erwählen hat, dem Hofe vorstehen kann. Diesem Interims=Wirte gebühret alsdenn, wenn er dem Hofe gut vorgestanden, nicht nur vor sich, sondern auch, wenn er zu einer anderweiten Ehe, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Guthsherrlicher Bewilligung schritte, seiner zweyten Frau die Leibzucht vom Hofe, und seine auf der Stelle erzeugte Kinder erhalten, nach Inhalt der Guthsherrlichen Bewilligung, aus dem Hofe ihre Abfindung, wogegen jedoch sowohl Vater als Mutter ihr Eingebrachtes, und die während der Verwaltung gemachte Verbesserung im Hofe lassen müssen.

§. 8. Alle Erbfolge in Meyergüther setzt zum voraus, daß der neue Wirt der Stelle gehörig vorzustehen, mithin die davon abzutragende Gefälle und zu leistende Präştanda abzuführen im stande sey. Der Guthsherr ist also hierauf zu bestehen befugt, und kann, wenn der nächste Erbe, sonderlich dafern solches ein Seiten=Verwandter ist, die gehörige Fähigkeit nicht hat, und z. E. des Landhaushalts unkundig,

---

[1]) Höfeges. §. 3 oben.

ein Säufer, dessen Frau eine schlechte Wirtin ist, u. s. w. selbigen bey Besetzung des Hofes übergehen, und dem in der Ordnung der Succession folgenden die Bemeyerung erteilen. Solte darüber Streit entstehen, so ist die Sache ohne Weitläuftigkeit summarisch zu untersuchen, und von dem Guthsherrn nicht ein völliger Beweiß, sondern nur eine hinreichende Bescheinigung zu fordern.

## Cap. VI. Von denen Abfindungen und der Erbfolge im Allodio.

§. 1. Gleichwie die Erfahrung lehret, daß der Verfall der Meyerhöfe oft daher rühre, daß den Kindern der Meyer zu große Abfindungen ausgelobet werden: Also haben die Obrigkeiten eine sorgfältige Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß diesem Mißbrauch künftig vorgebeuget werde, und zu Errichtung der Ehestiftungen und andern Handlungen, wodurch die Abfindung bestimmet wird, die Guthsherren jedesmahl zuzuziehen.

§. 2. Das Meyerguth selbst kommt ausser dem Cap. IV. §. 8 bemerkten Fall nicht zur Teilung, sondern gebühret nur einem der Erben. Es ist also bey der Abfindung auf solches und dessen Ertrag einige Rücksicht nicht zu nehmen, und die Abfindung bloß nach dem übrigen Vermögen des Meyers, und zwar wenn die Schulden vorher davon abgezogen sind, zu bestimmen.

§. 3. Derjenige, welcher den Hof annimmt, soll voraus haben, mithin ihm nicht in Rechnung gebracht werden:

a) die Hälfte der Gebäude, wenn solche neu sind; wären sie in mittelmässigem Stande, so, daß sie in 8 oder mehr Jahren keine besondere Reparation bedürfen, behält der antretende Meyer daran zu gute; wenn sie aber in den ersten Jahren erkleckliche Reparationes erfordern, wird ihm davor nichts angerechnet.

Ferner behält er voraus

b) Plancken, Zäune, Hecken und Bäume,
c) Geil und Gahre im Lande,
d) Soviel von dem vorrätigen Futter, als er zur Ausfütterung des Vieh-Stapels bis zum neuen bedarf.

§. 4. Alles übrige Vermögen des Meyers gehöret, nach Abzug der Schulden, zum Allodio, worin nach Vorschrift der gemeinen Rechte succedieret wird, und müssen die Kinder, welche bereits etwas von ihren Eltern erhalten, das empfangene, wenn sie mit zur Teilung gehen wollen, konferieren. Abgefundene Kinder succedieren aber im Allodio nicht, solange als die vorhanden, zu deren Besten sie abgefunden worden. Derjenige, welcher den Hof erhält, wird auch durch dessen Erlangung von seinem Teile am Allodio nicht ausgeschlossen.

§. 5. Wenn der Meyer dasjenige, was er seinen Kindern bey seinem Leben zur Ausstattung oder Abfindung mitgibet, bar vorrätig hat, so bleibet ihm frey, darunter nach seinem Gutdünken zu verfahren, jedoch muß dabey der Pflicht-Teil der übrigen nicht verkürzet, noch der Hof von nötigen Vieh und andern Gerätschaften entblößet werden. Dafern er aber das zur Ausstattung oder Abfindung ausgelobte nicht sofort abtrüge: So ist eine gerichtliche, jedoch summarische Untersuchung seines Vermögens anzustellen, dem Guthsherrn von dem ausgefundenen Ertrage Nachricht zu geben, und die Abfindung nach dem, was sich dabey ergibet, abzumessen. Wäre diese Untersuchung nicht geschehen: So ist der Nachfolger in der Stelle, seine Einwilligung zu dem ausgelobten sey vorhanden oder nicht, solches zu bezahlen weiter nicht schuldig, als insofern das Allodium nach Abzug dessen, was er davon voraus bekömmt, dazu hinreichet, an welches die Kinder sich halten müssen.

§. 6. Bey der Übergabe der Stelle oder bey dem Tode des Meyers, ist mit Zuziehung des Guthsherrn dasjenige Allodium, was der neue Meyer nach Cap. VI. §. 3. nicht zum voraus bekommt, entweder durch eine gütliche Übereinkunft, oder gerichtlich zu taxieren. Der neue Meyer erhält solches insofern er will, alsdenn vor den ausgemachten Wert, und falls er es nicht sogleich bar bezahlen kann, sind ihm billige Termine zu bestimmen.

§. 7. Stirbet ein Kind ohnverheyratet, bevor diese Termine abgelaufen, so bleibet dasjenige, was an solches von dem Werte annoch zu bezahlen gewesen wäre, im Hofe. Zu dessen übrigen Nachlaß gehören aber alle Kinder.

§. 8. Obgleich die Kinder der Meyer und Interims-Wirte ihre Abfindung obstehender Maasse, bloß vom Erbe zu erwarten haben, so wird dennoch in favorem alimentorum festgestellet, daß selbige, (den Fall der Abmeyerung ausgenommen) wenn ihr Teil am Allodio nicht zureichen solte, aus denen Aufkünften des Meyerhofes bis nach vollendeten 14ten Jahre ernähret, und zur Schule gehalten werden sollen.

Ein gleicher Unterhalt findet bey gebrechlichen und zur Arbeit untüchtigen Kindern bis an ihren Tod statt, jedoch müssen diese, soviel sie können, zum Besten des Hofes mit arbeiten, auch ihr Erbteil in solchem bleiben.

## Cap. VII. Von der Leibzucht.

§. 1. Ein Meyer muß weder ohne Gerichts- und Guthsherrliche Einwilligung, noch vor dem 60sten Jahre seines Alters, den Hof übergeben, es sey denn, daß er Schwachheitshalber solchem ferner vorzustehen nicht im stande, oder ihm der Hof nur auf gewisse Jahre interimsweise eingeräumet wäre.

§. 2. Wenn der Meyer den Hof übergibet, so gebühret demselben vor sich und seine Frau eine nach denen Umständen, dem Ertrage des Guths, und dem Vermögen, was der abgehende Wirt ausser

solchem besitzet, zu bestimmende Leibzucht, wobey allezeit darauf Rücksicht zu nehmen, ob die abgehenden dem Hofe gut vorgestanden, ihn verbessert, Schulden abgetragen, neu gebauet, auch viel eingebracht und in dem Hofe zu dessen Besten verwendet haben, als in welchen Fällen ihnen mehr gebühret, als wenn der Hof unter ihrer Administration herunter gekommen ist. Auch geniesset der, von welchem der Hof herkommt, billig eine höhere Leibzucht, als der, so darauf geheyratet hat. Wenn letzterer den Hof herunter gebracht, wird er der Leibzucht ganz verlustig, und müßen die gemachten Schulden, auch die erweisliche Deterioration, wovon diese die Präferenz vor den übrigen Schulden hat, aus seinem Eingebrachten soweit solches reichet, bezahlet werden. Zu der Bestimmung der Leibzucht wird die Einwilligung des Guthsherrn erfordert, wenn sie gültig seyn soll, und ist allezeit dahin zu sehen, daß der Hof dadurch nicht zu sehr beschweret werde.

§. 3. Die auf den Leibzüchter fallende Onera personalia, auch die zu entrichtende Gefälle von den zum Leibgedinge abgetretenen Pertinenzien, müssen die Leibzüchter bezahlen, wenn nicht ein anderes hergebracht oder bey Bedingung des Altenteils bestimmet wird.

§. 4. Es lässet sich zwar nicht behindern, daß, wenn mehrere Todesfälle aufeinander folgen, auch mehrere Leibzüchter bestellet werden müssen. Die zweyte muß jedoch geringer seyn, als die erstere, und nachdem diese aufgehöret, vorkommenden Umständen nach verbessert werden, wenn die Umstände der Leibzüchter und das Recht, eine Leibzucht zu fordern, übrigens gleich sind.

§. 5. Wenn Mann und Frau auf die Leibzucht ziehen, und es stürbe einer derselben, so fället die Halbschied wieder an den Hof.

§. 6. Was den alten Leuten von der Stelle an Hausgeräte und Vieh überlassen worden, soll nebst dem Korn, so auf dem zum Altenteil ausgesetzten Lande annoch auf dem Halm befindlich ist, nach ihrem Tode im Hofe verbleiben. Was aber die Leibzüchter von eigenem auch auf der Leibzucht erworbenen Vermögen besitzen, darüber können sie nach Gefallen disponieren, oder es fällt solches in Ermangelung einer Disposition ihren nächsten Verwandten zu, wogegen diese die Begräbnis-Kosten übernehmen. Wenn der Hauswirt nach der Verabredung die Begräbnis-Kosten stehen muß, soll davor gehalten werden, daß die Absicht gewesen, solchem das ganze Vermögen des Leibzüchters zu lassen.

§. 7. Dafern ein Stiefvater die Leibzucht erhält, so kann derselbe, wegen der während seiner Administration etwa gemachten Verbesserung, nichts verlangen, und sowenig als seine Frau, ihr Eingebrachtes zurückfordern.

## Cap. VIII. Von der Abmeyerung.

§. 1. Die Abmeyerung hat Platz: erstlich wenn der Meyer an denen dem Guthsherrn, er mag deren einen oder mehrere haben, gebührenden Zinsen und Gefällen, so viel restieret, als ein dreyjähriges Quantum derselben beträget, es mag dieser Rückstand in drey oder mehrern Jahren erwachsen, darauf geklaget, und inzwischen etwas entrichtet seyn oder nicht. Nur alsdann hat dieses eine Ausnahme, wenn erwiesen werden könnte, daß der Meyer durch unvermeidliche Unglücksfälle ohne seine Schuld an dem Abtrag behindert wäre.

Zweitens: Wenn der Meyer einen Konkurs erreget, oder doch der von ihm ohne Guthsherrlichen Konsens gemachten Schulden wegen, das Allodium dergestalt angegriffen werden muß, daß der Haushalt auf dem Hofe von ihm gehörig nicht fortgesetzet werden könnte.

Drittens: Wenn derselbe durch Gesöff und einen liederlichen Haushalt, Versäumung des Ackerbaues, Verfall der Gebäude, Verderb der Holzung, ohne Guthsherrliche Einwilligung geschehene Veräusserung oder Versetzung der Grundstücke, und anderes diesen ähnlichen Betragen, sich als ein untauglicher Hauswirt bezeiget, und solches durch sachverständige Zeugen erweislich zu machen stehet, auch eine ihm desfalls geschehenen ernstliche Admonition fruchtlos geblieben ist, mithin bey seiner fernern Administration sowohl der Wohlstand des Hofes, als des Landes, und der Guthsherr wegen richtiger Abtragung der Gefälle Gefahr läufet.

§. 2. Auf die in diesen Fällen von dem Guthsherrn anzustellende Abmeyerungs-Klage hat der Richter die Sache, jedoch summarisch und mit Vermeidung unnötiger Weitläuftigkeit zu untersuchen, und wann die Klage gegründet befunden wird, niemahls eine Vereinzelung der Pertinenzien oder Administration des Hofes, sondern allezeit die Abmeyerung zu erkennen, und der Meyer muß während der Abmeyerungs-Klage, so lange solche dauert, den kurrenten Zins jedesmahl bezahlen, ohne daß solches der Klage entgegen gesetzet werden kann.

§. 3. Der Hof fällt, bey erkannter Abmeyerung, dem Guthsherrn zu einer anderweiten willkürlichen Besetzung, anheim, ohne daß die Kinder oder Anverwandten des abgemeyerten Meyers einigen Anspruch daran machen können.

§. 4. Gleichwie der Guthsherr von dem Meyer-Kontrakt ohne hinlängliche Ursachen nicht abweichen, noch den Meyer und dessen Erben verstoßen kann: Also ist ebenwenig der Meyer befugt, solchen Kontrakt seinerseits aufzuruffen, sondern nebst seinen Erben schuldig, denselben zu erfüllen, und dasjenige zu leisten, wozu ihn

solcher verbindet: Es sey denn, daß er dem Guthsherrn einen andern annehmlichen und ihm anständigen Meyer veschaffe.

## Cap. IX. Von Meyer=Güthern die zum Konkurs kommen.

§. 1. Wenn es mit einem Meyer zum Konkurs kommt, und derselbe dieserwegen den Hof fahren lassen muß, so ist solcher keinesweges, nach der bisherigen, sowohl denen öffentlichen Kassen, als denen übrigen Eingesessenen des Dorfs, in mancherley Betracht höchst nachteiligen Gewohnheiten zu vereinzeln oder zu administrieren, sondern sofort wiederum mit einem neuen Meyer zu besetzen.

§. 2. Es sind also in diesem Fäll die Schulden des Meyers und der Wert des gesamten vorhandenen Allodii, von Gerichtswegen zu untersuchen, wobey der Gutsherr, wenn er will, selbst oder durch seinen Gevollmächtigten gegenwärtig seyn kann.

§. 3. Hierauf ist der Guthsherr zu vernehmen, ob er, in einer ihm dazu zu setzenden Frist von 3 Monaten, entweder selbst, oder durch einen neuen Meyer, den herausgebrachten Wert des Allodii, insofern solches bey dem Hofe bleibet, bezahlen, und in das Gericht liefern wolle, welchenfalls ihm die freye willkürliche Besetzung des Hofes zukommt.

§. 4. Dafern der Guthsherr sich hierzu nicht erkläret, so stehet denen Gläubigern frey, in einer Zeit von ebenfalls 3 Monaten, jemand in Vorschlag zu bringen, welcher gegen Bezahlung des Allodii den Hof annehmen will, und wenn gegen dessen Tüchtigkeit nichts zu erinnern, so soll der Guthsherr schuldig seyn, solchem einen neuen Meyer=Brief zu erteilen.

§. 5. Könnten die Gläubiger dergleichen eben wenig ausfinden: Als denn hat der Guthsherr, und in dessen Entstehung das Gericht, den Hof dergestalt zu besetzen, daß der neue Meyer dasjenige, was nach Cap. VI §. 3 einem den Hof annehmenden Meyer vom Allodio frey zufällt, abziehe und nur dessen übrigen Betrag bezahle.

§. 6. Während dieser Handlung, und solange der neue Meyer den Hof nicht antritt, wird derselbe, wenn mit Guthsherrlicher Einwilligung die Administration nicht besser eingerichtet werden kann, von dem abgehenden kultivieret, und von der Obrigkeit möglichst dahin gesehen, daß er von solchem nicht deterioriert werde.

§. 7. Nachdem auf diese Weise ausgemacht ist, was ad massam concursus zu liefern sey, so sind darin die Gläubiger denen Rechten gemäß, und also auch der Guthsherr, wenn er rückständigen Zins zu fordern hat, nach Vorschrift dieser Verordnung Cap. III §. 2 zu klassifizieren.

§. 8. Dem neuen Meyer muß von denen alten Schulden, sie rühren von Abfindung, oder aus andern Ursachen her, nichts zur Last bleiben, als die mit Einwilligung des Guthsherrn ausgelobte, oder wenn solche Einwilligung fehlet, nach der Billigkeit zu bestimmende Leibzucht. Dem Meyer, welcher einen Konkurs erreget hat, und dessen Ehefrau, gebühret aber eine Leibzucht nicht, jedoch ist letztere, wenn sie an dem Verfall des Hofes nicht schuldig ist, mit ihrem erweislich zu würklichen Besten des Hofes verwendeten Eingebrachten, nach den Guthsherrlichen Gefällen zu klassifizieren, und wenn sie solches aus dem Allodio nicht erhalten kann, ihr eine halbe Leibzucht zuzubilligen.

§. 9. Der Guthsherrliche Konsens in einigen Schulden würket, wie bereits Cap. IV. §. 2. verordnet worden, weiter nichts, als daß, wenn damit versehene Gläubiger an den ihnen gebührenden Ort aus dem Allodio ihre Befriedigung nicht erhalten können, sie darauf zu dringen befugt sind, daß entweder der Guthsherr sie bezahle, oder geschehen lasse, daß der Hof selbst, jedoch mit Vorbehalt der Guthsherrlichen Rechte, mit zum Verkauf komme. Fände sich alsdenn kein tauglicher Käufer, der den Hof auf andere, als die §. 5. erwehnte, Bedingungen annehmen wolte, und sie könnten auf solche Weise nicht bezahlet werden, so müssen sie ausfallen, und der Hof dennoch besetzet werden.

§. 10. Die ohne Einwilligung des Guthsherrn geschehene gerichtliche Bestätigung einiger Schulden, soll demselben und dessen Rechten völlig unnachteilig seyn.

§. 11. Dafern diesem allen ohneracht ein Hof zur Administration käme, so ist der Guthsherr allemahl befugt, die darüber geführte Rechnungen einzusehen, und dabey Erinnerung zu machen, welche, insoweit sie gegründet, von dem Gericht zu beobachten sind.

Gleichwie Wir in gegenwärtiger Verordnung bloß gewisse Regeln in Absicht der Guthsherren; und ihrer Erbpacht=Meyer, festsetzen; So findet solche auf die an einigen Orten in Unserm Fürstentum Calenberg vorhandenen Hägerleute, Eigenbehörige, auf die Ziehung des Teils=Korns, auch auf das mit einem Erb=Meyer=Rechte nicht behaftete Pacht= oder Erbenzinsland und Güter ꝛc. keine Anwendung, sondern es hat damit in alle Wege bey dem Herkommen sein unveränderliches Bewenden.

Damit nun dasjenige, was durch alles vorstehende wohlbedächtlich festgestellet und verordnet ist, künftig genau beobachtet, und die etwa entstehende Streitigkeiten darnach beurteilet werden mögen;

So befehlen Wir nicht nur Unsern Ober= und Unter=Gerichten, Ämtern und andern Obrigkeiten, imgleichen Unserer Kammer, insofern, vermöge des Reglements vom 19ten Okt. 1719;[1]) die Meyer=Sachen derer Höfe, woran Uns die Guthsherrschaft

---

[1]) Vgl. Gesetz, die Aufhebung einiger Bestimmungen der Göhrder Konstitution v. 19. Okt. 1719 betr., vom 17. Sept. 1843. (Ebh. Erste Folge. Bd. I S. 387.)

zustehet, vor selbige gehören, in denen bey ihnen vorkommenden Fällen sich darnach zu richten, und die an sie gebrachte Klagen und Rechtshändel, mit möglichster Abkürzung unnöthiger Weitläuftigkeit, solcher gemäß, und ohne auf die bisher etwa beobachtete Observanz, wenn sie dieser Verordnung entgegen ist, zu sehen, zu entscheiden, sondern Wir wollen auch, daß solche publizieret und affigieret, in jedes Dorf ein= oder mehrere Abdrücke derselben gegeben, und die Unterthanen von deren Inhalt, auf die Art, wie jedes Orts Obrigkeit es diensam finden wird, verständiget werden sollen. Gegeben, St. James, den 12ten May 1772. Unsers Reichs im zwölften Jahre.

George Rex.

(Gilt auch in der Grafsch. Spiegelberg. S. Reskript vom 29. Juni 1778.)

### d) vormals hessische Bezirke.

Vgl. Schaumburgsche Meyerordnung von 1774. Über eine Observanz im vormaligen Amte Auburg rücksichtlich des Anerbenrechtes auf den dortigen Kolonaten findet sich ein amtliches Zeugnis von 1809 im Mag. I. 456.

### e) Hildesheim.

Vgl. die Entsch. bei Francke Slg. Abt. I Nr. 6, 13, 17, 23, 35, 42, 43, 95, 98, 107, 113; Abt. II Nr. 1, 3, 4, 7, 12, 32, 46, 61, 71 und Busch, Beiträge z. Hildesh. Meyerrecht, Mag. VI S. 213 ff.; Hüpeden, über die Förmlichkeit von Kontrakten in betreff sg. Meyergüter nach Hildesh. Prov.Ges., das. VIII S. 203 ff.

Vgl. auch Hildesheimsche Dienst=Ordnung v. Jahre 1733 (C. I. 304); V., die Besichtigung der Feldfrüchte wegen Mißwachsens und die deshalb zu erteilende Remission betr. v. 30. Aug. 1757 (das. S. 430); V. wegen Entrichtung des Zehntens von Brachfrüchten v. 17. Dez. 1700 (das. S. 449).

### 1) Hildesheimer Polizei=Ordnung v. 20. Okt. 1665.

Abtretung und Übergebung der Meyergüter. 82. Nachdem auch bishero die Acker= und Vollspännerhöfe dahero ganz oder guten Teils ruiniert worden, und Uns oder Unserm würdigen Dom=Kapitel, oder andern geist= und weltlichen Landsassen den schuldigen Dienst zu leisten, noch dem Gutsherrn die Schuldigkeit zu entrichten, nicht vermögen, weil die alten Ackerleute, Halbspänner oder Köter, wenn dieselben die unterhabenden Höfe in grosse unabträgliche Schulden gesetzet, alsdann dieselbe den Kindern, ohne des Amts und Gerichts= auch der Gutsherren Vorwissen und Bewilligung abtreten, ihnen selbsten einträgliche Leibzüchten vorbehalten, den Kindern große Brautschätze versprechen, an dessen Statt bis zur Bezahlung etliche Morgen Landes für die Zinse zu gebrauchen, mitgeben, und also diejenigen, denen sie die Güter abtreten, gleich alsofort in eine solche Schuldenlast stürzen, woraus sie nimmer sich retten oder los machen können: Wir aber demselben ferners zuzusehen gar nicht gemeynet; So setzen, verordnen und Wollen Wir, daß hinführo kein einziger Unsers Stifts Hildesheim Unterthan, er sey Ackermann, Halbspänner, oder Kotsaß ein Kind aussteuren solle, er thue dann solches mit Unsers und Unsers würdigen Dom=Kapitels Beamten, auch eines jeden Gerichts= und Gutsherrn Vorwissen und Bewilligung.

Ehestiftungen von den Gutsherren zu konfirmieren. 83. So sollen auch hinführo die Ehestiftungen von Unsern, und Unsers würdigen Dom=Kapitels Beamten, auch den Gerichtsherren, insonderheit aber den Gutsherren, als denen eines jeden Ackermann, Hälbspänner und Köters, oder seiner Meyer Vermögen und Gelegenheit bekannt, und dahero wissen können, was ein jeder Hof an Brautschatz, und was deme anhängig, tragen kann, examiniert, unterschrieben und bestätiget werden, die anderen aber, so wider diese Unsere Verordnung aufgerichtet werden, hiemit annullieret und getötet seyn,[1]) und darüber nicht gehalten noch einige Exekution verstattet werden.

Leibzucht auf den Meyergütern. 84. Niemand soll befugt seyn, bey Übergeb= oder Abtretung des Hofs ohne ausdrücklichen schriftlichen Konsens, und Bewilligung des Gutsherrn, ihm selbsten eine Leibzucht an den Meyergütern zu machen oder zu setzen,

---

[1]) Gibt aber keinen Einwand für dritte. Jur. Ztg. 1833 S. 173.

und dadurch die Höfe zu schwächen und zu beschweren: Würde aber jemand dawider handeln, soll nicht allein solche einseitig gemachte Leibzucht ungültig,[1]) sondern auch sowohl der Ab- als Antreter, und zwar ein jeder besonders in 10 Fl. Strafe verfallen seyn.

Von dienstpflichtigen Höfen das Land nicht zu reissen. 85. Weilen auch die dienstpflichtigen Höfe nicht allein dadurch merklich geschwächet, sondern auch dem Guts- und Eigentumsherrn viele Äcker entwendet, und gar abhanden gebracht werden, wenn die Meyer die unterhabende Meyerländerey den Kindern loco dotis, mitgeben, dessen sie sonsten mit Recht nicht befugt, oder sonsten dieselbe auf ein oder mehr Art, oder auch auf andere Weise zu versetzen und zu veräussern sich unterstehen; so soll solches hinführo gänzlich abgeschaffet und verboten seyn, auch ein jeder, der von einem Hofe, derselbe sey dienstfrey oder nicht, einen Morgen Meyerland weniger oder mehr, seinen Kindern in dotem mit- oder dasselbe anstatt der jährlichen Zinse zu gebrauchten übergibt oder sonsten, Arts- oder auf andere Weise verkauft, und von unterhabendem Hofe wegthut, soll nicht allein der eine sowohl als der andere für ein jedes Stück Landes 10 Rthaler zur Strafe unfehlbar erlegen, sondern auch derselbe, so auf solche Weise ein Stück Landes annimmt, seines Rechten, oder des Kaufgeldes verlustig und dasselbe Unserm Fisco anheim gefallen, derjenige auch, oder wer der sonsten seyn mag und über solche unzuläßige Kontrakt einige Briefe verfertiget, jedesmals, so oft er darüber betreten wird, vom Morgen Landes 5 Thaler zu entrichten und zu bezahlen schuldig, und die Richtigkeit solcher Kontrakte, auch auf (von den vor?)[2]) der Publikation dieser Ordnung gemachten Kontrakten zu verstehen seyn.

Erbland bei den Diensthöfen. 86. Da sich auch bey den dienstpflichtigen Ackerhöfen dienstpflichtige Erbländerey, so vor alters darzu gehörig gewesen, befindet, dieselbe mag zwar bey begebenden Sterb- oder andern Fällen unter den darzu gehörigen Erben verteilet werden, jedoch soll solches Erbland von den Diensthöfen nicht genommen, sondern dabey, und demjenigen, so auf dem Hofe wohnet, und den Dienst davon und dem Lande mit den Pferden zu leisten schuldig ist, gelassen werden, derselbe aber den Erben jährlich die gebührende Zinse, was jeden Orts der Acker tragen kann, und billig ist, zinsen und richtig einliefern, in dessen Entstehung aber auf des Debitoris Kosten allein von Unsern Beamten und andern Gerichtsherren, auch Bürgermeistern und Räten in den Städten, dem Eigentumsherrn zu seiner Befugnis unausgesetzt verholfen werden. Mit der dienstfreyen Länderey aber, so zu solchen Höfen eigentlich nicht gehörig, und nach und nach darzu erkauft worden, mag ein jeder sein Bestes thun.

Garten vom Lande nicht zu machen. 87. Niemand soll hinführo, ohne Vorwissen und Belieben der Guts- oder Eigentums-, imgleichen der Zehendherren, auch derjenigen, so wegen der Hut und Weide interessieret, von dem zehendbaren Lande, Garten oder Wiesen machen, bey Strafe 10 Flr.

Keinen Acker zu der gemeinen Weide liegen zu lassen. 88. So soll auch niemand, besonders noch einige Gemeinde insgesamt, zum Präjudiz und Nachteil des Guts- und Zehendherrn einige Äcker zur Weide oder Wiesen liegen lassen, sondern was diesfalls vor diesem geschehen, wieder zu voriger Art und Natur gebracht, und dem Guts- oder Zehendherrn darunter nichts entwendet werden, bey willkürlicher Bestrafung, aus denen Wiesen aber, welche vor diesem zur Saat beackert worden, anjetzo wegen jeden Orts Beschaffenheit nicht oder schwerlich wieder beartiget werden können, soll der Zehende dem Zehendherrn gegeben, oder demselben deshalber billig mäßige Erstattung geschehen.

Versetzte Länderey von den Meyerhöfen. 89. Weil sich auch in der That befindet, daß vor, bey und nach diesen vorgewesenen Kriegsläufen, von einigen Voll- und Halbspänner- und Kothöfen, ohne des Guts- oder Eigentumsherrn Wissen und Belieben viele Länderey verkauft, versetzet und abhanden gebracht, solches aber keines Weges zu billigen, oder ferner zu gedulden ist; so soll von dato an ein jeder Guts- oder Eigentumsherr, auch dessen Meyer das Versetzte, oder auf was Maasse es immer geschehen, von den Höfen, wovon mit Pferden gedienet wird, verbrachte Meyerland, alsofort wieder zu sich, und seinem Hofe zu nehmen befugt seyn und ihm von jeden Orts Obrigkeit darzu verholfen werden. Was aber derjenige, so solch Land bishero, wegen seines Kauf- oder Pfandgeldes, imgleichen Gail und Gahre mit Beyfall Rechts zu prätendieren und zu fordern haben wird, solches soll nach vorgegangener Liquidation, demselben aus des Debitors habenden Besserungen, jedoch, daß dem Gutsherrn und dem gemeinen Wesen, auch den älteren Kreditoren, dem landsittlichen Gebrauch nach, der Vorzug verbleibe, bezahlet werden.

Gemeine Weide nicht zu übertreiben. 90.[3]) Nachdem sich befindet, daß die gemeinen

---

[1]) Präj. v. 26. Jan. 1841 Nr. 15 (Ebh. I. 1 S. 493). Sowohl Gutsherr wie Kolon kann es geltend machen. S. die folg. B.

[2]) S. die folg. B.

[3]) S. o. A. Nr. 23. Vgl. auch Gandersheimschen Landtagsabschied v. 10. Okt. 1601.

Zum Neun und Zwanzigstem: Damit die Meyere in desto besserm Stande bleiben, und also Zinse und Dienste soviel richtiger entrichten mögen, hat der gnädige Landes-Fürst gnädiglich zugesagt, durch ernstliche Befehlige bey deroselben



Weiden sehr und dergestalt übertrieben werden, daß die dienstpflichtigen, und andere Ackerleute derselben mit ihren Pferden und Vieh wenig geniessen können, sondern dieselbe den Kötern, welche bey ihren Höfen nichts, oder gar wenig Ländereŋ haben, so dazu eigentlich gehörig ist, sondern von andern Ackerhöfen, oder auch andern, ausserhalb eines jeden Dorfs Feldmark und Weide belegenen Örtern eine Anzahl Landes angenommen, und mit dem davon unterhaltenden Vieh, die gemeine Weide beschweret, woraus denn auch dieses hochschädliche Übel erwachsen, daß der Kotsassen Kinder bei ihren Eltern bleiben, und die Ackerleute und Halbspänner keine Knechte, Jungens, Mägde und nötiges Gesinde, ja oftmals bei eilfertiger Erndtezeit keine Taglöhner haben können; so verordnen und setzen Wir hiemit und kraft dieses, daß nun hinführo ein Köter, so unter 5 Morgen Landes hat, kein Pferd, so er treiben kann, auf die gemeine Weide bringen solle, bey Vermeidung der Pfändung, und eines Floren Strafe, so oft dawider gehandelt wird: Wenn aber derselbe zwischen 5 und 20 Morgen Landes hat, so eigentlich zu seinem Hofe gehören, mag derselbe davon ein Pferd, imgleichen, wenn einer über 20 Morgen hat, 2 Pferde, und keine mehr, also nach Proportion der inhabenden Ländereŋ auf die gemeine Weide treiben, die dienstpflichtige, oder andere Voll- und Halbspänner aber mögen so viel Pferde, als sie zu Bestellung ihres Ackers nötig haben, auf die gemeine Weide bringen, an Kuhvieh aber soll von einer jeden Feuerstätte des Ackerhofes 4, der Halbspänner 2, eines Köters durchgehends, und ohne Unterschied eine Kuh, und ein Rind, und mehr nicht, hernach aber von jeden 10 Morgen Landes, oder zwischen 6 und 10 eine, von 12 bis 20 zwey und so fort an nach der Proportion auf die Weide treiben, was aber unter 6 Morgen ist, soll in keine Konsideration gezogen, und davon keine Kuh getrieben werden, wer hierwider handeln wird, derselbe soll allemal der Pfändung unterworfen, und in einen Gülden Strafe verfallen seyn.

Aussteuer der Kinder aus den Meyergütern. 94. Als auch die Voll- und Halbspänner, zum Teil auch die Kothöfe dahero in grossen Abgang, Schuldenlast, und fast unersetzlichen Ruin geraten, daß den Kindern zur Aussteuer aus den Gütern mehr zugesagt wird, und darnach bezahlet werden muß, als die Güter tragen können, dahero dann notwendig erfolget, daß die Eltern, oder der, so denselben in der Meyerstadt folget, so wenig den behörenden Dienst leisten, als dem Gutsherrn das Seine entrichten, oder dem gemeinen Wesen seine Schuldigkeit abstatten kann; so ordnen Wir hiemit, daß keine Verlöbnis, Zusage, noch Ehestiftung, als welche mit Zuzieh- und Bewilligung der Beamten, Gerichts- und Gutsherren gültig, auch wie oben bereits erwähnet, niemand seinem Kinde einen Morgen dienstpflichtigen Meyerlandes, in dotem, oder dasselbe, anstatt dessen Verzinsung, von dem Hofe mitgeben, und davon absondern, bey willkürlicher Strafe.

## 2) Landesherrliche Verordnung wegen der Ablagen und Leibzuchten von den Meyerhöfen, vom 9ten April 1781.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim 2c. 2c. thun hiemit zu wissen: Nachdem es die tägliche Erfahrung vielfältig gezeigt, daß gegen den Inhalt der Policey-Ordnung Art. 84 und 85 die Aussteuern und Ablagen der Kinder von Meyerhöfen, sowohl als auch die Leibzuchten, bisher ganz willkürlich gewesen, und oft und größtenteils so übertrieben verlangt oder bestimmt worden, daß solche entweder gar nicht entrichtet, oder doch durch die darüber bei den Ober- und Unter-Gerichten entstandene weitläufige Prozesse, der Untergang des Hofes, zum Schaden des Publikums und des Gutsherrn erfolget ist; so haben Wir sowohl in Ansehung der Ablagen, als Leibzuchten mit Beyrat Unserer getreuen Stände bloß in Ansehung der Meyergüter, da gegenwärtiges Landes-Gesetz die

---

Beamten und Dienern die Anordnung zu thuen, daß die Köter, so gar keine Ländereŋ haben, auch keine Pferde, die aber so wenig Ländereŋ haben, und gleichwohl keine Halbspänner seynd, allein zwey Pferde auf gemeine Weide treiben, auch die Karicher, welche sich nicht zu Saltz, oder anderen Landfuhren gebrauchen lassen, gänzlich abgefasset werden sollen.



Meyerdings-Grundstücke keineswegs bezielet, folgendes zu verordnen für nötig erachtet. Und zwar:

## 1. Von der Ablage und Aussteuer:[1])

§. 1. so viel 1) die Ablagen betrift, wenn künftig ein Hauswirt mit Hinterlassung eines oder mehrerer minderjähriger Kinder verstirbt; so sollen sofort von der Obrigkeit nach Vorschrift der von Uns unterm 5ten Januar 1780 erlassenen Vormundschafts-Verordnung Vormünder angeordnet, und ein Inventarium des Nachlasses errichtet, die Schulden designieret und die beweglichen Sachen in einen ohngefährgen Anschlag gebracht werden.

§. 2. Sollte nun nächstdem die hinterlassene Witwe zur zweiten Ehe schreiten wollen, oder gleichfalls versterben, oder aber eins der Kinder sich verheyraten, mithin der Fall eintreten, daß die Ablagen der Kinder bestimmt werden müßten; so soll das Inventarium anderweit nachgesehen, und nach den sich ergebenden Umständen rektifizieret und abgeschlossen werden.

§. 3. Bey Aufnehmung eines solchen, bloß zur Ausfindigmachung der kindlichen Ablagen abzweckenden Inventarii ist vorzüglich pro principio anzunehmen, daß derjenige, so den Hof übernimmt, nicht alles zu bezahlen habe, auch die Taxe des zu bezahlenden nicht nach dem höchsten, sondern nach dem Mittelpreise zu machen sey.

§. 4. Solchemnach sollen die Gebäude eines Meyerhofes, wenn sie der Erblasser selbst, aus dessen Allodio die Ablage bestimmt werden will, von Grund auf neu erbauet hat, nur zur Hälfte, und zwar nach der Summe, wie das Gebäude in dem Brand-Katastro assekurieret worden, zum Ansatz kommen; Die Summe der zweiten Hälfte aber gar nicht gerechnet, sondern dem neu antretenden Meyer ganz frey überlassen werden.

Würden jedoch entweder die abzulegenden Erben, oder der antretende Kolonus gegen die im Brande-Katastro enthaltene Taxe der Gebäude etwas zu erinnern haben, und solches sofort ohne Aufschub anzeigen, und eine neue Taxation verlangen; so ist dieselbe auf des begehrenden Teils alleinige Kosten nicht zu versagen. Und wenn auf einem Bauer-Hofe überflüßigere, weitläuftige und kostbarere Wohnhäuser, als einem Bauer zustehen, oder dem zu dem Hofe gehörigen Ackerbau angemessen sind, sich befinden sollten; so wird eine jede Obrigkeit, den Überfluß der Gebäude in seine gehörige Maaße zu reduzieren, und also nicht mehr als die notwendigen Gebäude und Gelegenheiten ad taxam kommen zu lassen, hiemit angewiesen.

§. 5. Befinden sich aber auf dem Hofe alte Gebäude, oder zwar neue Gebäude, welche jedoch derjenige, aus dessen Nachlassenschaft die Ablage jetzt bestimmt werden muß, nicht selbst gebauet hätte; so ist nur der dritte Teil des assekurierten Werts auf die Rechnung der Ablage zu setzen, und die übrigen zwey Drittel dem angehenden Meyer frey zu lassen.

§. 6. Insofern jedoch wegen der Gebäude sich annoch einige erweisliche und von dem letzt verstorbenen Meyer gemachte Bauschulden finden sollten; so ist das ganze Gebäude, weil es noch nicht bezahlet, mithin auch ad bona defuncti eigentlich nicht zu rechnen stehet, nach dem wahren Wert zu ästimieren, die Bauschuld zuvörderst davon abzurechnen, und dem angehenden Meyer allein zuzuweisen; wenn sodann von dem Ästimato annoch etwas übrig bleibt, so ist der Überschuß nach dem §. 4. zur Hälfte respektive zur Ablage, und für den Meyer auszusetzen.

Da nun auch in verschiedenen Städten des Hochstifts sich Häuser und Gebäude befinden, welche nicht zu den dabey kultivierenden Meyer-Gütern gehören, sondern teils zur Ökonomie und teils auch zum bürgerlichen Gewerbe eingerichtet sind, so sollen solche Gebäude, nicht nach der Vorschrift dieser Verordnung beurteilt, sondern damit nach Maßgabe der gemeinen Rechte verfahren werden.

§. 7. Ferner sollen die Planken, Hecken, Zäune und Bäume, in die Ablage nicht mit gerechnet werden, sondern der neue Meyer solche ebenfalls zum voraus haben.

§. 8. Mit der Geil und Gahre im Lande, und Mist auf dem Hofe ist es auf gleiche Weise zu halten.

§. 9. In Ansehung der Einsaat und Früchte aber, wenn der Antritt des Hofes von Martini bis zur Bestellung des Sommerfeldes geschiehet; so soll nur die geschehene Einsaat zur Ablage mit komputieret werden. Tritt aber der Meyer den Hof nach Bestellung des Sommerfeldes bis vor Martini an, so fällt ein Drittel der gesamten Früchte in die Rechnung der Ablage.

§. 10. Alles übrige, was sich auf dem Hofe an Vieh, Ackergeschirr, instrumentis rusticis, Haus-, Handwerks- und sonstigem Geräte, an Leinen, Betten, und wie es sonsten Namen haben möge, befindet, gehöret zu dem Allodio und zur gemeinschaftlichen Teilung. und dahin sind die bey den Höfen befindlichen nicht dienstpflichtigen und einen partem integrantem nicht ausmachenden Erbländereyen auch, wie billig zu rechnen; Dagegen aber so sind die einen wirklichen partem integrantem der Höfe ausmachenden dienstpflichtigen Erbländereyen, nicht auf gleiche Weise, wie jene, zur Teilung mitzuziehen, sondern, da diese, des davon zu prästierenden Dienstes halber, von den Höfen nicht separieret werden können, so ist bloß der Wert derselben, zur Rechnung der Ablage zu setzen, und dieser dergestalt zu bestimmen, daß der Zins, den dieselbe nach Güte des Grund des Bodens, und nach jeden Orts Gelegenheit deductis oneribus an Gelde alljährlich aufbringen können, zu 4 Prozent zu Kapital geschlagen, und dieses solchergestalten pro pretio dividendo angenommen werde.

Was aber die bey den Höfen vorhandenen und dazu gehörigen Holzteilungen betrifft, so sollen solche mit alleiniger Schätzung des darin befindlichen Holzes zur Teilung mit gezogen, diejenigen Holzteilungen aber, welche zu den Höfen nicht gehören, sondern sonsten dazu etwa acquiriert worden, sollen nach dem Wert des Grund und Bodens geschätzt und nach diesem Fuß zur Teilung gezogen werden.

§. 11. Wenn solchemnach die ganze Nachlassenschaft nach diesen Prinzipien in Anschlag gebracht worden, ist die sich daraus ergebende Summe, jedoch mit Ausschluß dessen, was der Vater etwa an Kapitalien sonsten acquiriert, und worüber er nach Maßgabe der gemeinen Rechte zum Vorteil des einen

---

[1]) Höfegeſ. ſ. §§. 15 ff.

oder des andern Kindes disponiert hat, nach Abzug der vorhandenen Schulden, und Meyer-Zinsen Rückstände unter sämtliche abzulegende Kinder, so, daß auch der antretende Meyer seinen Anteil gleich seinen Geschwisteren davon mit erhalte, gleich zu teilen, und jeder Teil macht sodann für einen jeden das Quantum seiner kindlichen Ablage aus.

§. 12. Damit jedoch die Inventierung und Schätzung der Nachlassenschaft, wobey die Guts-Herren, wenn sie wollen, jedoch ohnaufhaltlich des Termins, und ohne Anforderung einer Defraqierung und Abholung auf ihre eigene Kosten, nachdem ihnen solches von den Meyern zeitig genug bekannt gemacht worden, sich einfinden können, keine unnötige und übermäßige Kosten veranlasse, so ist zu der Ästimation derselben nur ein unparteiischer Achtsmann, welcher seines guten Leumuts und Erfahrenheit halber bekannt ist, zu nehmen, auch die etwaigen Vormünder mit zuzuziehen, der Unterbeamte aber, oder Gerichtshalter, so die Annotation besorget, soll bey einem Acker- oder Halbspänner-Hofe länger nicht als zwey Tage, und bey einem Kot-Hofe nur einen Tag zubringen, dafür die Gebühren nach der Untergerichts-Ordnung, und zwar von einem Acker- oder Halbspänner-Hofe täglich 1 Rthlr. 9 Gr., von einem Kot-Hofe aber täglich 1 Rthlr. ausschließlich der Reise- und mäßigen Zehrungs-Kosten nehmen, sodann das Inventarium dem Amte oder Gerichte einlieferen, auch eine Abschrift desselben dem Guts-Herren zustellen, und sämtliche Gebühren und Kosten jedesmal mit unter das Inventarium setzen.

§. 13. Ehe nun alles dieses nicht in seine gehörige Richtigkeit gebracht worden, soll keine Obrigkeit den neuen Meyer antreten, oder einen Bedemundsschein ausfertigen, und noch weniger eine Ehestiftung beschreiben lassen, sondern, wenn das Inventarium von dem Voigte gerichtlich übergeben worden, als welches ohnfehlbar binnen 8 Tagen geschehen soll; so ist von Gerichtswegen ein kurzer Termin zu Aufnehmung der Ehestiftung anzusetzen, dazu sämtliche Interessenten, auch die Braut in Person vorzuladen, die Ablagen zu regulieren, und der Ehestiftung mit einzuverleiben, vor deren Konfirmation aber der Meyer anzuweisen, dieselbe zur Ratihabition seinem Guts-Herrn zu präsentieren, und sodann dem Gerichte wieder einzuliefern. Wobey es sich sodann von selbst versiehet, daß die Konfirmation und Aufnehmung der Ehestiftung vor dem judice praedii geschehen müsse, und sollen Unsere Beamten und übrigen Gerichtspersonen dafür an Juribus ein mehreres nicht, als was Unsere Amts- und Untergerichts-Ordnung hierunter verordnet, zu nehmen befugt seyn.

§. 14. Es soll dahero auch niemanden, auch keinem Voigte oder Gogrefen ferner gestattet werden, eine Ehestiftung zu beschreiben, sondern dieses soll vor der ordentlichen Obrigkeit geschehen, und dagegen den Voigten die Formierung der Anschläge und Inventarien allein überlassen werden.

§. 15. Weil aber die Erfahrung gezeigt, wie wenig bisher ein Meyer auf die zeitige und richtige Bezahlung der Ablagen bedacht gewesen, und daß solche von Zeit, zu Zeit verschoben geblieben, mithin der Meyer sich und den Hof durch die solchergestalt veranlaßten Prozeß- und Exekutions-Kosten nur noch mehr herunter gebracht; so wird hiemit verordnet, daß gleich bei Beschreibung der Ehestiftungen die Zahlungstermine entweder verglichen oder gerichtlich festgesetzt werden sollen, dergestalt: daß der Meyer das terminliche Quantum ohnfehlbar jährlich vor Martini gegen Quittung an die Behörde entrichten, auch derjenige, welcher einen Ablags-Termin zu empfangen hat, dem Meyer durchaus keine Nachsicht geben, sondern wenn er das bestimmte Quantum in Güte, oder zeitig nicht erhält, sich darum gerichtlich vor Weihnachten melden solle.

§. 16. Wenn mehrere Personen vorhanden, an welche dergleichen Ablags-Gelder bezahlt werden müssen; so sollen dieselben ein Jahr um das andere einen Termin zu empfangen haben, mithin der Meyer jährlich nicht mehr als ein Termins-Quantum abzuführen schuldig seyn; wenn aber derjenige, an dem das Jahr die Reihe ist, bey Entstehung der Befriedigung sich vor Weihnachten gerichtlich nicht gemeldet hat; so ist derselbe für dasmal seines Rechts der Hebung verlustig, und soll den übrigen in ordine pro hac vice nachgesetzt werden. Jedoch bleibt dem obrigkeitlichen billigen Ermessen anheim gestellt, bey etwaigen Bau- oder Unglücksfällen des Meyers demselben ein Freyjahr in Ansehung der Ablage gestatten zu mögen.

§. 17. Von den Ablagsgeldern aber sollen so wenig überhaupt als von denen, so etwa durch Unvermögenheit rückständig geblieben, Zinsen gefordert und bezahlet werden.

Wenn ein Vater ein Kind verheiraten, und demselben die Mitgift bestimmen will, soll diesem zwar solches mit gutsherrlicher Bewilligung zu thun nachgelassen, und derselbe auf den Fall auch mit der Ästimation seines Vermögens verschont werden, jedoch aber, ist der Vater diesem ohnerachtet vor Errichtung der Ehestiftung den Betrag seiner Habseligkeiten und Schulden seiner Obrigkeit nach obigen Prinzipiis an Eidesstatt anzugeben schuldig.

Sollte aber demnächst und etwa bey Absterben des Vaters sich äusseren, daß das abgelegte Kind mehr, und soviel erhalten, daß die übrigen in ihren Pflichtteilen gekürtzet würden; so soll dasselbe das Empfangene zu konferieren verbunden seyn.

§. 18. Gelanget ein Stiefvater zu dem Besitz des Meyer-Hofes, so soll demselben der Hof nur auf so viel Jahre, als dem Kinde erster Ehe, so den Hof dereinst zu erwarten hat, an der Großjährigkeit abgehet, verschrieben werden können, jedoch bleibt der Obrigkeit, und zugleich dem Guts-Herrn überlassen, dem Stiefvater aus etwa vorliegenden dringenden Ursachen, annoch einige Jahre über die ordinäre Zeit, wiewohl nicht über fünf Jahre zulegen zu können, gleichwie denn auch bloß von dem Guts-Herrn, und zwar wenn mehrere Guts-Herren bey einem Hofe konkurrieren, hauptsächlich und vorzüglich von demjenigen, welcher vom Hofe den höchsten Zins empfängt, abhangen soll, welches Kind derselbe zu seinem künftigen Meyer am tüchtigsten halte, und dazu mittelst unentgeltlich zu erteilender Versicherung

annehmen wolle.[1]) Jedoch haben hierunter die Söhne, solange welche vorhanden, vor den Töchtern billig den Vorzug.

§. 19. Zeuget der Stiefvater ebenfalls Kinder, so empfangen diese zwar auch eine Mitgift aus dem Hofe, dieselbe ist aber nach der Mitgift der Kinder erster Ehe keineswegs abzumessen, sondern wenn der Fall sich begibt, daß ein Kind zweyter Ehe sich verheyratet, und also dessen Ablage zur Frage kommt; so ist des Stiefvaters Vermögen auf eben dem Fuß wie §. 2. verordnet, gerichtlich in Anschlag zu bringen, die Schulden, worunter alsdann auch die noch unbezahlten Mitgiften der Kinder erster Ehe gehören, zu designieren, und darnach das Ablagsquantum ausfindig zu machen.

§. 20. Heyratet aber der Stiefvater nach Absterben dessen Ehefrau; so haben die Kinder dritter Ehe mit den Kindern zweyter Ehe gleiches Recht.

§. 21. Die unehelichen Kinder können an die Meyerstatt selbst keinen Anspruch machen, und es gebühret ihnen auch alsdann keine Ablage vom Hofe, wenngleich der Hof von der Mutter herkommen sollte, und so haben auch die von den Leibzüchteren geborne Kinder, keine Ablage aus dem Hofe zu erwarten. Den unehelich gebornen Kindern aber, sind indessen die Alimenta proportionierternmaßen nicht zu versagen.

§. 22. Der Meyer ist schuldig, seine Geschwister, oder Stiefkinder, bis ins 14te Jahr ihres Alters völlig zu ernähren, ihnen Essen und Kleider zu geben, und zur Kirche und Schule zu halten, ohne daß dafür von ihrer Ablage etwas gekürzet werden darf.

§. 23. Deßgleichen hat auch der Meyer die gebrechlichen und blödsinnigen Geschwister und Stiefkinder bey sich zu behalten, und zu verpflegen, dieselben müssen aber dagegen, soviel ihre Umstände es zulassen wollen, zum Besten des Hofes mit arbeiten.

§. 24. Von denjenigen aber, welche ohnverheyratet in der Minderjährigkeit oder nach erreichter Großjährigkeit, ohne eine Disposition zu hinterlassen versterben, fällt die Ablage an den Hof zurück, wovon sie auch sodann zur Erbe bestätiget werden müssen; wenn aber dieselben ausser der Ablage annoch einiges Erbland oder sonstige acquisita hinterlassen, wird darunter den gemeinen Rechten nachgegangen. Dahingegen aber sollen die ohnverheyrateten nach zurückgelegtem 25sten Jahre ihres Alters über ihre Ablage zu disponieren berechtiget seyn.

§. 25. Und gleichwie nach obigem alles dasjenige, was ein Kind zur Ablage mit Recht verlangen kann, zu Geld angeschlagen und festgesetzet wird; so folget daraus von selbst, daß nunmehro alle übrige bisher üblich gewesene Nebenvermächtnisse an Vieh, Korn, Bette, Gewand und andere dergleichen Sachen gänzlich wegfallen, und ohnentgeldlich nicht mehr prästieret werden dürfen.

§. 26. Insonderheit wird bey willkürlicher Strafe hiemit verboten, in allen Fällen, auch nicht einmahl gegen Bezahlung, jemanden ein Stück Meyer- oder sonst zum Hofe gehöriges Land auf Abschlag des Brautschatzes abärndten zu lassen.

§. 27. Wenn sonst der Meyer ein entbehrliches Pferd, Kuh, Rind, Schwein, ein Ehren-Kleid, Bette und Bettgewand, Kisten und Kasten zum Brautschatz in Natura mitgeben will; so soll ihm zwar solches ohnbenommen seyn, jedoch alle die Sachen anders nicht, als gegen einen zu vereinbarenden Preis und auszustellende Quittung, in solutum auf die bestimmte Ablage weggegeben werden, es wäre denn, daß der Meyer, oder der Vater wiewohl ohne Nachteil der übrigen Kinder etwas davon besonders schenken wollte, als welches in seiner Willkür stehen, kein Kind aber solches zu fordern befugt seyn soll.

§. 28. Was hingegen die Hochzeits-Kosten anbelanget, da es nicht wohl zu ändern, daß auf dem Hofe, wo die Braut ist, den nächsten Blutsfreunden und dem Freywerber eine Mahlzeit gegeben werde; so hat zwar der bisherige Hauswirt der Braut, die Ausrichtung einer mäßigen Mahlzeit für die Gäste, für zwey Tische ohnweigerlich zu übernehmen; will aber der Hauswirt, es seye der Braut Stiefvater oder Bruder dafür einige Bezahlung haben, so soll solche zuförderst, und zwar bey Errichtung der Ehestiftung gerichtlich akkordieret, sonst aber an der Ablage dafür nichts abgezogen werden.

Wollten aber die Brautleute annoch den zweyten Tag Gäste haben; so soll der Hauswirt sich damit abzugeben nicht schuldig, noch weniger aber den Wirten, Krügern oder sonst jemanden, solche Hochzeits-Mahlzeit auf den zweyten Tag zu übernehmen erlaubet seyn, und wollen Wir den Hauswirten des Tages, den Hochzeits-Gästen höchstens ein Frühstück zu geben hiemit verstatten. Zu einer solchen Hochzeit aber soll niemand als die Geschwister-Schwäger und nächste Blutsverwandte, als Vater und Mutter, Schwester und Bruder, mit ihren respektiven Männern und Weibern nebst dem Pfarrer, Schulmeister und Freywerber eingeladen werden dürfen, doch dergestalt, daß die Zahl der Personen bey einem Ackermann nicht über 30, bey einem Halbspänner und Großköter nicht über 20, und bey einem Kleinköter nicht über 12 ausschließlich der Musikanten sich erstrecke. An Essen soll mehr nicht als 4 Speisen nebst Kuchen, Butter und Käse, aufgetragen werden, und aller Wein zum Trunke hiemit gänzlich verboten und abgeschaffet seyn. Gleichwie Wir auch zugleich hiemit nochmals alle bey Kind-Taufen und besonders bey Begräbnissen bisher gewöhnlich gewesenen Gastmahle gänzlich und bey Zwanzig Rthlr. Strafe verbiethen.

§. 29. Der Vater, Stiefvater oder Hauswirt, nebst Braut und Bräutigam sollen für die richtige Einhaltung dieser Verordnung einstehen, mithin, wenn einer der ersteren, den zweyten Tag eine Mahlzeit geben, oder den ersten Tag mehr als die vorgeschriebene Zahl der Speisen aufgetragen würde, sogleich auf Zwanzig Rthlr., Braut und Bräutigam aber, wenn mehrere Gäste, als oben erlaubet worden, eingeladen werden, für jeden Überzähligen auf Fünf Rthlr. sofort exequiert werden, welcher Strafe gleichmäßig diejenigen, welche sich ungeladen einstellen, unterworfen seyn sollen, jedoch bleibt ihnen unbenommen, bey dem Tanzen zu erscheinen.

§. 30. Daß aber hierunter nichts verborgen bleibe; so werden die Bauermeister jeden Orts autorisieret und befehliget, darauf genau acht zu geben, und allenfalls selbst in das Hochzeits-Haus zu gehen, und nachzusehen, auch ohnaufschieblich der Obrigkeit zu melden, was sie dabey gegen diese Ver-

---

[1]) Vgl. Bekanntm. v. 22. März 1847 (Ebh. 2. Folge. Bd. 1 S. 684), wodurch entschieden ist, daß dies Recht des Gutsherrn erst dann zur Geltung kommen könne, wenn der Vater unter seinen Deszendenten den Nachfolger nicht gewählt hat, und v. Bülow u. Hag., Prakt. Erörter. Bd. VI S. 352.



ordnung befunden haben. In dessen Entstehung, und wenn ohne Anmeldung etwas Ordnungswidriges geschehen zu seyn, auskommen würde, die Bauermeister mit ohnabbittlicher dreytägiger Gehorsams-Strafe bei Wasser und Brot belegt werden sollen.

§. 31. Da auch bisweilen sich begeben, daß dasjenige Kind, welchem die Succession in den Hof der Gewohnheit nach zukommt, zum Abstand bewogen, und demselben dagegen eine höhere Ablage als den übrigen Kindern bewilliget worden, dieses aber nunmehro nach der jetzigen Einrichtung den übrigen Kindern zum Nachteil gereichen würde; so soll zwar demjenigen, von den Kindern, welches der Guts-Herr zu seinem künftigen Meyer auserwählt, und tüchtig findet, frey bleiben, sich seines Vorzugsrechts zu bedienen, oder solches einem andern seiner Geschwister, unter gutsherrlicher Bewilligung, und gegen Empfang einer Erkenntlichkeit zu überlassen; was aber jenen sodann hievor besonders gegeben werden möchte, soll nicht von dem ganzen Allodio des Meyerhofes genommen, sondern von der Ablagsportion desjenigen, so den Hof wirklich übernimmt, allein abgezogen werden, mithin dieser von dem Allodio so viel weniger haben, als jener für den Abstand mehr bekommt.

## 2. Von der Leibzucht.[1])

§. 1. Nachdem auch bisher vielfältig vorgekommen, daß die vorbehaltene Leibzucht der abgehenden Meyer, den Meyer-Höfen zu sehr großen Bedruck gereichet, und mancher faule und schlechte Meyer sich vor der Zeit auf die Leibzucht begebe, und den Hof in den kläglichsten Umständen zurücklasse, damit er nur der fernern Mühe und Last ausweichen, und desto gemächlichere Tage, obwohlen mit dem Untergange seines Nachfolgers genießen möge; so wird hierunter nachfolgendes verordnet, und zwar:

§. 2. Soll zur Leibzucht allen Leibzüchtern gereichet werden:

a) freye Wohnung, nämlich: wo kein besonderes Leibzuchthaus ist, eine Stube und Kammer.
b) Der nöthige Platz für die einzuscheuernden Früchte, Korn und Futter, imgleichen für eine Kuh und für ein Schwein.
c) Die freye Feuerung, insoferne der Hauswirt hinlängliche Holzteilung besitzet, sonsten aber der Leibzüchter das Holz sich anschaffen, auch wenn keine besondere Leibzuchts-Gelegenheit vorhanden, den Sitz in des Hauswirts Stube behalten muß; sodann
d) der dritte Teil Grabeland im Garten, und
e) der dritte Teil vom Obste.

§. 3. Wenn bey Übergabe eines Meyerhofes mehrere Kühe vorhanden sind; so nimmt der Leibzüchter eine davon, jedoch nicht die beste, auf die Leibzucht mit; und solches hat auch in Ansehung der Schweine statt, insofern der Haus-Wirt mit mehreren versehen ist.

§. 4. Die Leibzüchter von Acker- und Halbspänner-Höfen, wie auch von Kot-Höfen, wobey 30 Morgen Landes oder darüber, haben jährlich ein Oehlschwein von dem Haus-Wirte zu empfangen.

§. 5. Was die Meyerländerei anbelanget, sollen

a) von einem dienstfreyen Acker-Hofe, von 120 Morgen Landes 8 Morgen.
b) Von einem dienstpflichtigen Acker-Hofe, ad 120 Morgen Landes, 6 Morgen.
c) Von einem dienstfreyen Halbspänner-Hofe, ad 60 Morgen Land, 4 Morgen.
d) Von einem dienstpflichtigen Halbspänner-Hofe 3 Morgen.
e) Von einem Hofe, wobey etwa 20 bis 30 Morgen dienstfreyes Land vorhanden, gleichfalls 3 Morgen.
f) Von einem dergleichen dienstpflichtigen Hofe 1½ Morgen.
g) Von wenigerem Lande als 30 Morgen aber gar kein Land in Natura, sondern von jedem bestellten Morgen im Winter- und Sommerfelde ein viertel bis einen halben Himpten Roggen zur Leibzucht gegeben werden.

§. 6. Das Leibzuchtsland wird von dem Hauswirte frey gepflüget, gedünget, besäet, und die Früchte davon eingefahren, die Einsaat aber hat der Leibzüchter selbst dazu anzuschaffen, auch das Mähen und Aufbinden der Früchte, soweit dessen Leibes-Kräfte es annoch vermögen, mit verrichten zu helfen.

§. 7. Die Kontributiones, Schatzungen, Meyerzins und sämtliche Onera so auf dem Lande haften, hat der Haus-Wirt allein zu entrichten, hingegen der Leibzüchter alle sonstigen onera personalia, wie auch das Hütelohn seines Viehes selbst zu tragen.

§. 8. Das Leibzuchtsland soll niemals vom Hofe weg, an einen dritten verpachtet werden können, sondern der Haus-Wirt dazu der nächste seyn, welcher dann auch dafür den des Orts üblichen und nach Beschaffenheit der Ländereÿ billigen Pacht-Zins an die Leibzucht zu geben hat, und ist der Leibzüchter nicht befugt, sein entbehrliches Stroh zu verkaufen, sondern schuldig, solches in dem Hofe, behuf des Düngers zu lassen.

§. 9. Wenn ein Meyer-Hof mit hinlänglichem Wiesenwachs versehen ist; so soll so viel, als zu Ausfutterung einer Kuh erforderlich ist, zur Leibzucht verabfolget werden, und ist der Leibzüchter verbunden, das Heu zu Ernte-Zeit, soviel er kann, mit zu verarbeiten, vom Hofe aber, wobey der Haus-Wirt nur sein notwendiges Auskommen an Wiesen-Wachs hat, soll den Leibzüchtern nur höchstens ein Schicht von der Leiter davon überlassen, wohingegen der Haus-Wirt selbst Mangel daran hätte, gar nichts an Heu gegeben werden.

§. 10. Würde jemand einen Acker- und Kot-Hof besitzen, so soll nicht von beyden, sondern bloß vom Acker-Hofe nach obiger Vorschrift die Leibzucht bestimmt und gereichet werden.

§. 11. Es soll aber hinführo keinem Meyer, den Hof abzutreten, und die Leibzucht zu beziehen gestattet werden, er habe dann zuförderst bey seiner Obrigkeit hinlängliche Bescheinigung beygebracht, daß er das 60ste Jahr seines Alters wirklich zurückgelegt, oder solche Leibesgebrechen habe, welche ihn zur Fortsetzung der Haus-Wirtschaft gänzlich untüchtig machen, oder aber eine frühere Übergabe dem Hofe nützlich wäre.

---

[1]) Bekanntm. v. 26. Jan. 1841 Nr. 15 (Ebh. 1. Folge. Bd. 1 S. 493), wonach ein Leibzuchtsvertrag ohne gutsherrlichen Konsens nichtig ist und das Maß der Leibzucht nicht höher, als diese Verordnung gestattet, bestimmt werden darf. Vgl. auch Jur. Ztg. 1833 H. I S. 175 und 1834 H. I S. 177.



§. 12. Hätte aber der abgehende Meyer dem Hofe nicht gut vorgestanden, sondern ihn durch seine schlechte Wirtschaft, durch Faulheit, Saufen und Schwelgen, Spielen und sonstiges Verschulden herunter, und in Schulden gebracht; so soll er für seine Person seines Erbteils an dem Hofe und Leibzucht gänzlich verlustig seyn, und dieselbe nur zur Halbschied, dessen Ehefrau, solange sie lebt, gegeben werden.

§ 13. Würde auch ein Stiefvater die ihm verschriebenen Jahre über, schlecht wirtschaften, und ohne sonderbare Unglücks-Fälle gehabt zu haben, sein empfangenes Inventarium verschlimmern, und Schulden machen, so soll er gleichfalls für seine Person die Leibzucht verlieren, und aus seinem Eingebrachten den Schaden bezahlen.

§. 14. Wenn aber der Meyer die Leibzucht beziehet, darf derselbe das Hausgeräte nicht mitnehmen, sondern der Gebrauch desselben bleibt unter dem Haus-Wirt und Leibzüchter gemeinschaftlich.

§. 15. Würden die Leibzüchter auf dem Hofe sich nicht ruhig verhalten, sondern öftere Mißhelligkeiten, und Zänkerey anstiften; so soll der Haus-Wirt befugt seyn, mit Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit sie auszumieten, und ihnen die gewöhnliche Hausmiete zu bezahlen, jedoch ohne Abbruch der übrigen Leibzuchts-Stücke.

§. 16. Wenn von den Leibzüchtern einer stirbt, so fällt die Halbschied der Leibzucht wieder an den Hof zurück.

§. 17. Konkurrieren bey einem Meyer-Hofe zwey Leibzuchtsparteyen, so bleiben die ersteren Leibzüchter bey dem Genuß desjenigen, so ihnen einmahl verschrieben und festgesetzet worden, die letzteren Leibzüchter aber haben nur Obdach im Hofe, und von ihrem Eingebrachten, wenn es zum Nutzen des Hofes verwandt worden, jährlich die Zinsen zu 5 Prozent von dem Haus-Wirte zu genießen, bis dahin die erstere Leibzucht entweder ganz, oder zur Halbschied, wieder an den Hof fällt, als worin diese sodann eintreten.

§. 18. Wenn ein Leibzüchter wegziehet, so soll demselben für die Wohnung nichts gut gethan, sondern nur die Land- und Gräserey-Pacht, und etwaiges Korn verabfolget werden, würde aber derselbe vom Hofe wegfreyen, so hört dessen Leibzucht gänzlich auf.

§. 19. Heyrathet ein Leibzüchter wiederum, so hat dessen Frau nur zeitlebens die freye Wohnung im Hofe, dessen darauf erzeugte Kinder aber, vom Hofe gar nichts zu gewärtigen, gleichwie dann auch, wenn er zum zweyten Male auf der Leibzucht heyrathet, dieser zweyten Frau nicht einmal die freye Wohnung im Hofe nach dessen Tode zu gestatten ist.

§. 20. Wenn die Leibzüchter versterben, so fällt dasjenige, was sie auf dem Leibzucht erworben, ihren Kindern oder Verwandten zu, das Hausgeräte aber, und das Korn auf dem Halme bleibet im Hofe und hat dafür der Haus-Wirt nur die Einsaat zu vergüten.

§. 21. Die Begräbnis-Kosten eines Leibzüchters fallen nur in subsidium der Haus-Wirte zur Last, wenn aber dieser jenen auf seine Kosten beerdigen lassen muß, hat er auch dessen Verlassenschaft sich allein zu erfreuen, sonst aber, wer den Verstorbenen beerben will, muß die Beerdigungskosten erstatten.

## 3) Attestat der Stift Hildesheimschen Dom-Propstei über die Rechtsverhältnisse der Meyerdings- oder Erbenzinsgüter in der Dom-Propstei und daß von den Obermeyerdingsurteilen nicht appelliert werden könne, vom 9. Sept. 1664.

Wir der Thum-Probstei Hildesheim verordnete Commissarii und Thum-Kapitels Deputierte, samt 13 Beamten des hohen Meyerdings jetzt am hohen Meyerdinge thun hiermit auf vorgangenes behördliches Ersuchen der Wahrheit zu Steuer, urkunden und bezeugen, daß a multis saeculis bis anhero aus gewissen Gedinge speciali pacto et inveteratissima consuetudine in diesem Stift und Fürstentum Hildesheim in der Thum-Probstei in dem Ambte Pappenburg, zu Elze, auch im Amte Steuerwald und mehr anderen unterschiedlichen viele Meyerdinge latine villicationes ... vorhanden sind, worunter nur Meyerdings-Leute oder Männer gehören ... welcher Meyerdings- oder Erbenzins-Güter Art und Eigenschaft ist, daß dieselben niemand haben und besitzen kann, der nicht zugleich vor sich oder durch eine treue Hand ein Meyerdings- oder Erbenzins Mann ist, nach dessen Kinder Tode solche Güter bei den nächsten Agnaten der Linien primi scilicet acquirentis juxta illud vulgare: das nächste Blut erbet das Gut allezeit verbleiben, deficiente vero linea an die Oberzins- oder Meyerdings-Herren wieder zurückfallen und ohne desselben und des Meyerdings Vorwissen und Bewilligung nicht verschrieben oder veräußert, noch sonst durch Gifft, Gabe und letzten Willen vermacht und anderwärts beständig transferieret werden können noch mögen. Zumalen diese Güter mit dieser Kondition und Bedingung und anderer Gestalt nicht den Meyerdings-Leuten von den dominis directis a multis saeculis verfolglich untergeben worden, als daß sie darob, was oben geschrieben, steif und feste halten ... So geschehen Hildesheim am 9. Tage Monats September 1664.

---

[1]) Vgl. Jur. Ztg. 1844 III S. 97.

## f) Hoya.

Vgl. Niemeyer, Hoyasches Meyerrecht, v. Düring im Mag. II S. 222 ff.; IX S. 68 u. 75 ff. u. die Entsch. bei Francke Slg. Abt. I, Nr. 1, 2, 4, 8, 9, 17 ff., 29, 31, 43, 46, 48—52, 55, 59—65, 76, 79, 81, 82, 87, 90, 97, 102, 106, 109, 110; Abt. II, Nr. 1, 2, 5 ff., 9, 17, 21 ff., 24, 32, 34, 36 ff., 44, 47, 49 ff. 59, 77.

### 1) Hochfürstliche Landes-Resolution der Hoyaischen Landschaft und dem nunmehro incorporirten Thedinghausischen und Westischen District erteilet, verschiedene Puncte enthaltend, de 6. Febr. 1697.[1])

Wir Georg Wilhelm, von GOttes Gnaden, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c.

V. Wie es mit Veräusserung der Meier-Höfe und deren Pertinentien, auch wieder Besetzung der wüsten Höfe zu halten?[2]) Und weil es bey dem V. Gravamine, die Veräusserung und Versetzung der Meyerhöfe oder deren Pertinentien ohne der Guts-Herren Consens, und wie es bey wieder Besetzung der wüsten Höfe mit solchen also davon veräusserten Gütern zu halten betreffend, dabey sein ungeändertes Verbleiben hat, daß nach Anweisung Kap. 44 der Policey-Ordnung und deren in der Unseren getreuen Prälaten, Ritter- und Landschaft Unseres Fürstentums Lüneburg in Anno 1686. den 26. Novembr. erteilten Resolution enthaltenen Declaration, von den Höfen und Kohten, sie mögen Schillings- oder Meyer-Güter seyn, gantz keine von alters dabey gewesene Ländereyen, Äcker, Wiesen oder andere Pertinentien, wie die immer Namen haben mögen, vielweniger die Höfe selber ohne Consens der Guts-Herren verpfändet, versetzet oder sonsten, es geschehe unter welchem Schein es immer wolle, veräussert und, da sich jemand unterstehen würde, dieser Verordnung zuwider zu handeln, alle und jede solche Verpfänd- Versetz- und Veräusserungen ipso jure null und nichtig seyn und dafür geachtet, auch die Sache vor Gericht gebracht werden mögte, dafür erkant und geurteilet, die Gläubiger aber, zumalen da es mit den Besitzern der Höfe zum Concurs kommen solte oder sonst ein anderer Hauswirt darauf gesetzet werden müste, an die Schuldener selber oder deren Erben und ihre eigentümliche Güter sich zu halten mit ihrer Forderung angewiesen werden sollen; So hat ein jeder sich darnach zu achten und allen Fleis anzuwenden, daß die solcher gestalt zerrissene und in Verwirrung und Abgang gerahtene Güter und Höfe nach und nach wieder redintegriret werden mögen. Jedoch werden die in vorberegter Declaratoria enthaltene Special-Fälle ausgenommen: als wann die Verpfänd- und Veräusserung mit des Guts-Herren Einwilligung geschehen, oder in einem sonderbaren Nohtfall, als etwa in einer äussersten Krieges- oder anderen dergleichen Noht, welche GOtt gnädig verhüten wolle, da man des Guts-Herrn Consens entweder wegen dessen Abwesenheit, oder weil die Sache keinen Verschub leidet, nicht haben kan, ein Pertinentz-Stück von einem Hofe auf wenige Jahre, als aufs längste vier Jahr lang, verpfändet, aber nicht gar davon veräussert, solches auch, sobald die Gefahr aufhöret oder es sonst füglich geschehen kan, dem Guts-Herrn angezeiget würde und darneben erweislich gemacht werden könte, daß die in einem solchen Nohtfall nicht länger, dann auf vier Jahr, aufgenommene Gelder in des Hofes Nutzen verwand und derselbe dadurch im Stande erhalten worden, also daß in diesen jetztgemeldten Fällen, nemlich wann entweder des Guts-Herrn Consens vorhanden, oder ein Pertinentz-Stück eines Hofes in einem Nohtfall verpfändet wird, die Verpfänd- und respective Veräusserungen vor gültig gehalten und den Gläubigern aus denen ihnen also verpfändeten Gütern, wann es noch innerhalb der vier Jährigen zur Einlösung der Hypothec determinirten Zeit ist, zu dem Ihrigen verholfen werden soll. Welchem nach nun von selbst folget, daß wann ein Guts-Herr einen Hof aufs neue hinwiederum mit fremden Personen zu besetzen vorhabens ist, demselben frey stehe, die dazu gehörige, ohne seinen Consens und ausser vorgedachten Nohtfällen über vier Jahr lang davon versetzet gewesene oder auch sonst von dem Hofe veräusserte, von einem Tertio innen-

---

[1]) Vgl. auch das Successionsedikt von 1702 unter i Nr. 5.

[2]) G.B.Ges. §. 8, Höfeges. §. 23, Ablös.V. v. 10. Nov. 1831 §. 6.

habende Ländereyen oder andere Pertinentien, ohne einige Hinderung und Entgeld seiner oder des neuanbauenden Guts-Mannes, wieder zu dem Hof zu nehmen, wovon doch nicht allein der ordentlichen Obrigkeit eines jeden Orts Nachricht gegeben, sondern auch, dafern es über vorangezogenen Qualitatibus zur Contradiction kommen solte die Sache alsdann bey Unserer Fürstl. Regierung zu summarischer Cognition und Erkäntnis gestellet werden soll.

Und nachdem Wir Unsere Gedancken darauf gnädigst gerichtet, daß überall in Unseren Landen ein gewisses weiteres Reglement, wie es durchgehends sowohl in futurum, als mit denen vergangenen Zeiten ohne der Guts-Herren Consens bereits versetzten, oder veräusserten, zu den Schillings- oder Meyer-Höfen und Kohten gehörigen Pertinentien zu halten und wie solche zerrissene Höfe wiederum zu ergäntzen, soll gemachet werden, haben Unsere getreue Ritter- und Landschaft in den gesamten Grafschaften Hoya nicht weniger solches zu erwarten.

**VI. Ohne der Guts-Herren Consens soll auch kein Pertinentz-Stück eines Hofes zum Brautschatz mit gegeben oder ein Leib-Geding darin constituiret werden, und wie es darunter künftig zu halten?** Auch wollen Wir VI. nicht gestatten, daß, wann aus den Höfen Kinder ausgesteuret oder abgefunden werden, und denselben zum Brautschatz oder sonst ein gewisses Pertinentz-Stück mitgegeben oder ein Leib-Geding daraus verschrieben wird, solches ohne Consens der Guts-Herren geschehe, sondern nachdem in nachfolgenden Fällen, als 1. wann aus den Höfen einiger Brautschatz oder sonst etwas ausgelobet, 2. den Eltern von den Kindern ein gewisses daraus versprochen wird, nicht weniger 3. einige Länderey davon zu verhypotheciren, oder als ein Leib-Gedinge zu verschreiben ist, von Unserer Fürstl. Regierung vermöge des unterm 25. Febr. Anno 1693. abgelassenen Rescripts an die Beamten der Unter-Graffschaft Hoya allbereit eine gewisse Verordnung ergangen, so lassen Wir es dabey bewenden und wollen dieselbe hiermit noch weiter dahin erläutert haben, daß in vorberegten Fällen der Adeligen und Freyen-Guts-Herren Meyer und Köhter Kinder und Töchter-Männer, oder deren Eltern, Vormünder und nächste Verwandten ihr Anliegen wegen constituirenden Brautschatzes, Gegenvermächtnisses und Leib-Gedings, auch anderer Kindlichen Abfindung und Auslobung ihren Guts-Herren vortragen und von denenselben, was und wieviel zu geben, consentiren und determiniren lassen und, wann solches geschehen und denen Beamten es schriftlich zur Ingrossirung überreichet, diese sodann, und nicht ehender, die Ingrossirung in des Amts Buch verrichten, sonst aber ohne der Guts-Herren Consens und desfals beygebrachten beglaubten Schein in dergleichen Fällen dem Protocoll nichts inseriren vielweniger denen Verlobten einiges Ehe-Zettel ausstellen sollen.

**VII. Wie es mit Ausweisung des Holtzes zu halten.** Was VII. die Ausweisung des Holtzes in den Holtzungen betrift, soll in den gemeinsamen Holtzungen die Anweisung nach Unserer Holtz- und Forst-Ordnung geschehen. Weil jedoch geklaget worden, daß oftmals solcher nicht nachgegangen, sondern vielfältig von denen Beamten und Forst-Bedienten ohne Unsern Fürstl. Kammer-Befehl dieselbe bewerckstelliget werde; So wollen Wir die Verfügung thun, daß solches abgestellet und aus besagter Unserer Kammer an die Beamten und Forst-Bedienten dieserwegen nachdrückliche Verordnung abgelassen werde. Was aber die Holtzungen, welche einem oder anderem Guts-Herren eigentümlich zuhören, belanget, wird die Anweisung zu thun einem solchen Eigentums-Herren billig allein überlassen.

Was dann das Holtz oder Bäume in derer von Adel und Freyen Guts-Leute Wohnhöfen, Wiesen, Immen-Zäunen, Gärten und anderen deroselben eigentümlichen und sonst zu keiner Forst oder gemeiner Höltzung gehörig- oder darin belegenen Ländereyen anlanget, erklären Wir Uns gnädigst dahin, daß, wie keinem Guts-Mann gebühret, vor sich dergleichen Bäume zu hauen oder fällen zu lassen, also wir gnädigst geschehen lassen können, daß ihnen von denen Guts-Herren, zu ihrer Nohtdurft etwas von solchen Bäumen erlaubet werde und sie also mit deren Einwilligung dieselben hauen mögen. Es sollen aber dieselben, wann der Ort, da der Baum gehauen wird, eines Amts Jurisdiction unterworfen, schuldig seyn, ihres Guts-Herren Consens jedesmal wenigstens einen Tag vorher, ehe der Hau geschiehet, bey solchem Amte vorzuzeigen oder widrigen Falles und da sich finden wird, daß sie sich eigenmächtig und ohne vorher beschehene Vorzeigung jetztgedachten Gutsherrlichen Scheins solcher Holtz-Fällung unternommen, daß sie deswegen bey den Land-Gerichten zur gebührenden Strafe gezogen werden, gewärtigen, solche Bestrafung jedoch dem Guts-Herrn an seinem wegen Erstattung des Schadens habendem Rechte allerdings unverfänglich seyn.

**XXIX. Wie es mit denen Abmeyerungen zu halten?** Wegen Abmeyerung der übel-

hausenden Meyer XXIX. bleibet solche dem Guts-Herrn in denen in Rechten zugelassenen Fällen billig; und soll ihnen von Unseren Beamten darin der geringste Eintrag nicht geschehen. Wann aber derentwegen einige Contradictiones sich eräugen werden, soll sodann die Sache vor dem Judicio, wohin sie ihrer Natur nach gehöret, summariter cognosciret und, wann ja einiger schriftlicher Process verstattet werden müste, sodann einem jeden Teil nur 2. Sätze zu thun vergönnet und darauf in der Sache eine End-Urteil gesprochen werden.

XXX. Zehend-Ordnung zu observiren. Die Zehenten und deren Verpachtung XXX. belangend, alldieweilen Wir, wie es mit Verpachtung und Ziehung der Zehenten zu halten, in Unseren Fürstentum und Landen unterm 9ten Junii Anno 1692. und 16ten Augusti Anno 1694. gemessene Verordnungen publiciren lassen, so verbleibet es auch dabey billig. Und hat ein jeder sich darnach zu achten.

## 2) Fürstl. Regierung-Rescript, an die Beamten der Hoyischen Ämter unterm 25. Febr. 1693. der Ehe-Pacten halben, wie auch wegen Erteilung der Consense über die zu der Adeligen und freyen Guts-Herren Höfen gehörige Ländereyen rc. abgangen, welches in vorstehender Resolution Artic. VI. angezogen wird.

UNsern rc. Euch ist erinnerlich, wessen sich sämtliche Ritterschaft und Freyen der Nieder-Grafschaft Hoya über die Beamten in solcher Grafschaft in Puncto der Ehe-Pacten und Ausgebung der Consense über die zu ihren Höfen gehörige Ländereyen und Holtzungen beschweret und was ihr dieserwegen auf Erfordern unlängst anhero berichtet habt; wann nun dasselbe besagter Ritterschaft und Freyen communiciret worden, und dieselben darauf wiederum einkommen und gebeten, wie ob dem Copeylichen Anschlus in mehrem zu ersehen: So hat es zwar dabey, daß die Ingrossirung, wie bisher also ferner beim Amte geschehen soll, sein ungeändertes Verbleiben; Gleichwie aber der Supplicanten Gesuch darin; gegründet und sie mit Fug praetendiret, daß, wann (1) aus den Höfen einiger Brautschatz ausgelobet und (2) den Eltern oder Kindern ein gewisses daraus versprochen wird, nicht weniger (3) einige Ländereyen davon zu verhypotheciren, ihnen davon Nachricht gegeben und, ehe die Ingrossatio eines und andern in das Amts-Buch geschiehet, ihr Consens darüber gefordert werde, und also mit ihrem Wissen und Willen die Ingrossirung geschehe, also begehren an Serenissimi Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Statt Wir hiermit an euch, ihr wollet hinfüro in oberwehnten Fällen die Ingrossirung nicht ehender, als bis von ihnen ihre Einwilligung dazu gegeben, verrichten.

## 3) Rescriptum Regiminis vom 18. Febr. 1737. inwieweit nach Inhalt der Landes-Resolution vom 6. Febr. 1697. der Gutsherrl. Consens bey Beschreibung eines Brautschatzes nöhtig sey.

Unsere rc. WIr haben sowol aus der unterm 9ten Julii a. p. übergebenen Vorstellung, als auch aus eurer, auf der Beamten zu Hoya erstatteten Bericht, unterm 3ten Oct. erforderten und unterm 29ten Nov. a. p. von euch eingebrachten Erklärung in mehrem vernommen, was ihr in specie wegen der von dem Behrischen Guts-Mann Ditmer Carstens, ausser dem von seinem Guts-Herrn constituirten und beym Amte beschriebenen Brautschatz, noch besonders gethanen Auslobung von 100 Thlr. zu erkennen gegeben; auch in genere wegen einer auszulassenden Verordnung, daß einen Meyer Mann, ausser dem mit Bewilligung derer Guts-Herren, beschriebenen und ingrossirten Brautschatz, aus seinem Allodio noch besonders und ohne derer Guts-Herren Vorwissen etwas zu verschreiben, sub poena annullationis nicht gestattet werden mögte, vorgestellet und gebeten habet.

Soviel nun erwehnten Special-Casum betrift; So werden die Parteyen, da derselbe rechtshängig ist, das richterliche Decisum darunter zu erwarten und demselben zu geleben haben.

Was aber die gesuchte General-Verordnung belanget, so ist dasjenige, was ihr desfalls aus denen Landes-Gesetzen angeführet, in gehörige Erwegung genommen, und in deren Conformität befunden worden, daß derer Guts-Herren Consens, bey Beschreibung eines Brautschatzes, in denen Fällen nöhtig sey, wenn die Beschreibung die Höfe selbst angehet, und entweder daraus, oder aus denen Stücken, welche mit

dem Hofe und Cultivirung des Landes, eine inseparable Connexion haben, geschiehet; Gestalten solches in der Hoyaischen Land-Tages-Resolution de 1697. §. 6. deutlich enthalten, und Vermöge derselben, der Guts-Herrliche Consens, in dreyen eigentlich recensirten und die Höfe selbst angehenden Special-Fällen erfordert wird.

Was aber die Guts-Leute ausser dem Meyer-Hofe und damit verknüpftem Allodio, sonst eigentlich an Barschaften, und andern beweg- und unbeweglichen Gütern haben; so findet sich in keiner Landes-Verordnung, daß, wenn die Meyer daraus in Dotem etwas mitgeben, oder auch so gar Donationes thun, und sonst, nach der in Rechten vergönneten Freyheit, darüber disponiren wollen, derer Guts-Herren Consens im geringsten nöhtig sey, und obwol von euch, einige Stellen aus der Land-Tages-Resolution de 1697. und der Policey-Ordnung angezogen, und von euch, als ob dieselbe in genere von allen und jeden, auch aus dem Allodio bestehenden Heurahts-Verschreibungen handelten, angegeben und vorstellig gemacht sind, bey deren Conferirung sich gleichwohl das Gegenteil befunden, indem in gedachter Land-Tags-Resolution, die Consens-Erforderung auf die, in der Resolution vorberegte Fälle, deren drey namhaft gemachet sind, restringiret ist; In der Policey-Ordnung aber, von dem ausdrücklichen Consens derer Guts-Herren, nichts zu finden, sondern nur von der Gerichtlichen Concurrentz und Ingrossirung gehandelt wird, welches soviel eines jeden Eigentum und keine Meyer-Höfe betrift, bishero bekannter massen, nicht in Observantz gewesen, auch darin nicht von denen Meyern allein, sondern von denen Landes-Unterthanen überhaubt die Rede ist; So finden Wir um so mehr bedencklich, derer Guts-Leute bishero gehabte freye Disposition über ihr Eigentum, auf einige Weise zu limitiren, als damit die Conditio und Status derer Unterthanen, wie auch der bisherigen Landes-Verfassung, genau verknüpfet ist.

Was aber, die Verschreibungen aus denen Guts-Herrlichen Höfen betrift, desfals gibet die Land-Tages-Resolution de 1697. klare Maasse und Ziel, und fals denen Guts-Herren, der Grafschaft Hoya, gegen dessen Inhalt etwas angemuhtet, oder derselben von denen Guts-Leuten nicht gelebet werden wolte, werden Wir denenselben, wie in allen andern billigen Dingen, nachdrückliche Beforderung zu leisten nicht entstehen.

### 4) Verordnung über das in den Ämtern Uchte und Freudenberg zur Anwendung zu bringende Meier-Recht. Hannover, den 15ten Februar 1826.

Nachdem Zweifel darüber entstanden sind, welche Gesetze in dem vormals Hessischen Teile Unserer Grafschaft Hoya die rechtlichen Verhältnisse der Meier bestimmen müssen: so haben Wir notwendig erachtet, darüber das Folgende zu verordnen:

Da bei Vereinigung der Ämter Uchte und Freudenberg mit Unseren deutschen Staaten das daselbst vorgefundene Privat-Recht einstweilen beibehalten und so viel ausgemittelt ist, daß unter der Kurhessischen Regierung in den gedachten beiden Ämtern zunächst die Hoyaischen Rechte und Observanzen und in subsidium die Vorschriften der unterm 21sten Oktober 1774 für die Grafschaft Schaumburg Hessischen Teils erlassenen Meier-Ordnung, in Meier-Sachen, zur Anwendung gekommen sind: so hat es dabei, soviel die vergangene Zeit betrifft, sein Bewenden.

Um aber für die Zukunft Unsere getreuen Unterthanen in dem vormals Kurhessischen Teile der Grafschaft Hoya den übrigen Einwohnern derselben in Ansehung der Meier-Verhältnisse völlig gleich zu stellen, und in dem Betracht, daß die Beibehaltung der subsidiarischen Anwendung der Schaumburgschen Meier-Ordnung sowenig für notwendig, als, aus Rücksichten auf das Wohl Unserer Unterthanen, für ratsam zu achten ist: bestimmen Wir hiedurch, daß in den Ämtern Uchte und Freudenberg, von dem Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, die Vorschriften der Schaumburgschen Meier-Ordnung vom Jahre 1774 ganz außer Kraft gesetzt, und von demselben Tage an die in dem übrigen Teile der Grafschaft Hoya allgemein geltenden, das dortige Meier-Recht bestimmenden Gesetze und Gewohnheiten auch in den gedachten beiden Ämtern, für die aus Meier-Verhältnissen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten, die einzige gesetzliche Norm ausmachen, imgleichen die daselbst vorkommenden Domanial-Meier-Sachen nach denselben Grundsätzen, wie in dem übrigen Teile der Grafschaft, behandelt werden sollen.

## g) Lauenburg.

Vgl. die Entsch. Francke Slg. Abt. II. 18, 19, 21.

### 1) Lauenburgscher Landesrezeß v. 15. Sept. 1702.

VIII. Zum Achten, sollen Ritter- und Landschaft die Gutsherrliche Gerechtigkeiten, über ihre Guts-Leute, mithin auch die Setz- und Entsetzung derselben, wenn sie ein böses liederliches Leben führen, und solches auf beschehene Verwahrung nicht ändern, oder sonst den Höffen der Gebühr nicht vorstehen, oder die ihnen obliegende praestanda innerhalb 2. à 3. Jahren nicht abführen, ohne daß sie desfalls erweißliche sonderbahre Unglücks-Fälle zu allegieren hätten.

### 2) Landesherrl. Resolution wegen Versetzung der Gutsleute, vom 27. Juny / 8. Juli 1718.

Georg von Gottes Gnaden König von Großbrittannien ꝛc. Unsere ꝛc. Uns ist aus euren Memorial vom 24. letzt abgewichenen May vorgetragen, was gestalten ihr über nachfolgende Punkte Unsere Landesherrliche Deklaration und Verordnung euch ausgebeten:

1. Wann ein Gutsherr in Unserm Herzogtum Lauenburg nach Erforderung seiner Konvenientz als ein guter Hauswirt, seine Feldmark zusammenziehen und in Koppeln legen lassen wollte, und einige Äcker, Wiesen oder Weiden, welche seine untergesessene Bauren in Besitz hätten, darein mit zuziehen, oder auch wohl gar aus besagter Ursache es sich so fügte, daß ein Gutsherrlicher Untersasse von einem Gutsherrlichen Dorfe in ein anderes translozieret, und ihm alda seine Länderey angewiesen werden müßte: Ob und wieweit dem Gutsherr solches vergönnet sei?

2. Weil im Lauenburgischen unter denen Bauern, so doch gleiche Onera tragen, eine große Ungleichheit in ihren unterhabenden Äckern und Wiesen sich an vielen Orten finde, welches daher rühre, daß in denen vormaligen großen Kriegszeiten, da halbe und ganze Dörfer von Häusern und Einwohnern leer geworden, mancher Acker und Wiesen, so andern Dörfern und Höfen zugehörig gewesen, an sich gerissen, die praestanda aber bey jeder Dorfschaft und Hofe nach dem alten Anschlage gelassen, und viele dadurch so schlecht gemachet worden, daß sie sich unmöglich konservieren, noch die auf denen Höfen wohnenden Hauswirte sich davon nähren können: Ob und wie dem am besten zu remediren sey?

1. Was jenen obspezifizierten ersten Punkt betrifft, so hat es billig bey dem 8. Artikul des von Uns konfirmierten dortigen Landes-Rezesses vom 15. Sept. 1702 darin sein Verbleiben, daß die Entsetzung (das ist die gänzliche Privier- und Verjagung der Gutsleute von ihren Höfen) aus keiner andern Ursache geschehen könne, als wann die Gutsleute ein böses liederliches Leben führen, und solche auf beschehene Verwarnung nicht ändern, oder sonst den Höfen gebührend nicht vorstehen, oder die ihnen obliegende praestanda innerhalb 2 à 3 Jahren nicht abführen, ohne daß sie desfalls erweißliche sonderbare Unglücksfälle zu allegieren haben. Dieweil aber eine Umtauschung der Äcker und Wiesen, die der Gutsmann im Niesbrauche hat, oder auch dessen Translokation und anderweiter Anweisung zu Behuf der Schließ- und Zusammenziehung der Gutsherrlichen Äcker und Wiesen für keine solche Entsetze- oder Privierung, wovon jetzt angezogener achter Artikul des Landes-Recessus disponieret, kann gehalten werden, der Gutsherr im Lauenburgischen auch absoluter ohnstreitiger Eigentümer der seinen Gutsleuten eingeräumten Höfe und der dabey sich findenden Stücke und Pertinenzien ist; So stehet dem Gutsherrn billig frey, in Zusammenziehung und Verkoppelung seiner Länderey und Wiesen seiner Konvenientz als ein guter Haushalter zu pflegen.

Wann demnach ein Gutsherr daran durch einige Stücke Landes oder Wiesen, die er seinen Bauern eingethan, und die zwischen der Gutsherrn Länderey oder Wiesen liegen, verhindert wird; So stehet dem Gutsherrn billig frey, selbige zwischen dem seinigen liegende Stücke zu vertauschen, und an deren Statt dem oder denen Bauern, welchen die Stücke eingethan seyn, andere anzuweisen und einzuräumen; wann

nur (1) durch solche Permutation die Hufenzahl nicht verrücket wird, die in dem nach dem Landes-Rezeß de anno 1702 formierten Landes Catastro einem jedem Gute zugeschrieben worden, und wenn (2) dem oder denen Inhaber der Stücke welche permutieret werden sollen, anstatt deren an einem andern bequemen Orte ein aequivalent an Acker und Wiesen von gleichen Werte und Einträglichkeit angewiesen wird. Wann auch ein Gutsherr seiner Konvenientz halber zu Zusammenziehung seiner Gutsländerey und Wiesen einen oder einige seiner Bauern, deren unterhabende Länderey oder Wiesen daran hinderlich wären, gar mit Haus und Hof an einen andern Ort translozieren wollte, als wann jemand zum Exempel ein Vorwerk hätte, und solches oder andere seiner Äcker Bauern eingeben, hingegen einige Bauern, so bey seinem Adeligen Sitze wohnen, von dannen wegthun und niederlegen wollte, so ist dem Herrn des Guts auch darin freye Hand zu lassen, wann nur (1) ratione publici dahin gesehen wird, daß bey jedem Gute diejenige Hufenzahl in integro verbleibe, die demselben vermöge angezogenes Landes Catastri einmal zugeschrieben worden, und wann (2) ratione interesse privati die zu translozierende Coloni durch solche ihre Translokation nicht deterioris Conditionis gemachet werden, sondern an dem Ort, wohin man sie versetzen will, ein genugsames Äquivalent gegen dasjenige, was sie fahren lassen müssen, erlangen. Damit aber niemanden bey dergleichen Fällen zu nahe geschehen möge, so wird die arbitrier- und debitrierung gedachter Äquivalenten zween dazu zu verordnenden unparteyischen und des Werks genugsam kundigen Kommissarien, davon einer aus dem Adel und einer von Unsern Beamten genommen werden kann, aufzutragen seyn. (3) Anlangend oben angeführten zweyten Punkt, wegen der Gutsleute, die gleiche praestanda haben, Gleichmachung in ihren Gutspertinenzien, so halten Wir dafür, daß wenn nur eine geringe Ungleichheit, als etwa von zwey bis drey Himten Einsaat sich findet, man deswegen keine Veränderung zu machen, sondern jeden Hof in seiner jetzigen Konsistenz an Utilibus und Oneribus zu lassen habe. Wann aber eine merkliche Ungleichheit sich hervorthun und zu erweisen seyn sollte, daß der in denen Prästandis seinen Nachbar gleich jetzo stehende geringe Hof vormals wüste gewesen, und daher die Präsumtion für den geringen Hof militierte, daß ihm währender solcher Verwüstung von seiner Länderey durch seinen Nachbarn, mit welchen er gleiche onera behalten, etwas abgezwacket worden; So kann und muß denen Gutsherren nicht verwehret werden, dahin zu sehen, daß beide wegen der Prästandorum im gleichen Anschlage stehende Höfe auch in die Gleichheit von Zubehörungen und Utilibus, woraus sie injuria temporum verfallen, wiederum gesetzt werden mögen.

### 3) Königl. Reskript, die Versetzung der Bauern betreffend, de dato St. James den $\frac{14.}{26.}$ März 1727.

Wann ein Guts-Herr durch einige Stücke Landes oder Wiesen; die er seinen Bauern eingethan, und die zwischen des Guts-Herrn Ländereyen und Wiesen belegen, an Zusammenzieh- und Verkoppelung seiner Hoff-Länderey und Wiesen behindert wird, oder seiner Konvenienz zu seyn erachtet, daß er, um seine Gutsländereyen und Wiesen zusammenziehen zu können, einen oder einige seiner Bauern, derer unter Händen habenden Ländereyen und Wiesen daran hinderlich, gar mit Haus und Hof an einen Ort translozieren wollte, dem Guts-Herrn beydes freystehen solle, wann nur in Ansehung der Vertauschung

1) durch solche Permutation die Hufenzahl, welche in dem nach dem Landes-Rezeß de Anno 1702 formierten Landes-Catastro einem jeden Gute zugeschrieben worden, nicht verrücket, und

2) dem oder denen Inhabern der Stücke, welche permutiert werden sollen, an statt deren an einem andern Ort, ein Äquivalent an Acker oder Wiesen von gleichen Werth und Einträglichkeit angewiesen, in Ansehung der Translokation aber dahin gesehen werde, daß 1) ratione publici bey jedem Gute diejenige Hufenzahl in integro verbleibe, die demselben vermöge Landes-Catastri einmal zugeschrieben worden; 2) ratione interesse privati aber die translozierende Coloni durch solche ihre Translokation nicht deterioris conditionis gemachet werden, sondern an dem Orte, dahin man sie versetzen will, ein genugsames Äquivalent gegen dasjenige, was sie fahren

lassen müssen, erlangen; So lassen Wir es zwar vor der Hand annoch dabey bewenden. Als aber die Erfahrung bereits ergeben, daß entweder eigennützige Gutsherren derselben gemißbrauchet, oder eigensinnige Gutsleute ohne rechtmäßige Ursache sich dagegen gesetzet und durch Prozesse ihnen selbst Schaden zugezogen; So haben Wir zu Verhütung, sowohl des einen als des andern diensam erachtet, vorgedachte Unsere Resolution dahin zu deklarieren, daß ein und andere Teil, wenn sie eine dergleichen Vertauschung oder Translokation vorhaben, vor allen Dingen und bevor darunter etwas würkliches vorgenommen wird, Unserer Regierung des Herzogtumes Lauenburg solches anzeige, darauf solche die Arbitrirung des Äquivalents zween unparteyischen und des Werks genugsam kündigen Kommissariis, davon der eine aus dem Adel, der andere aber von Unsern Beamten zu nehmen, nebst einem geschickten Geometro verordnen, deren jene die Qualität, dieser aber die Quantität der zum Vertausch und neuen Anweisungen vorgeschlagener Ländereyen untersuchen und pflichtmäßig berichten, ob eine völlige Gleichheit vorhanden, und der Tausch ohne der Landesherrschaft Nachteil, wie auch ohne Betrug und Schaden der Gutsleute, verstattet werden könne. Immaaßen kein a dato dieses privatim oder auf andere, als vorbeschriebene Weise, vorgenommener Tausch oder Translokation gültig oder zu rechtbeständig gemachet werden soll, ob sie gleich mit Genehmhaltung und guten Willen der Gutsleute, als vor deren Konservation und Beste uns als Landesherrn, zu sorgen obliegt, geschehen zu seyn, vorgegeben würde, oder dargethan werden könnte, damit kein leichtsinniger Gutsmann denen seinigen oder seinen Nachkommen, etwas Nachteiliges einzugehen bewogen werden möge.

### h) Lingen.

**Verordnung, betr. die bäuerlichen Verhältnisse in der niederen Grafschaft Lingen,[1]) v. 9. Mai 1823.** (I. 195.)

A. Allgemeine Regeln über die Wirksamkeit der früheren Gesetze. §. 1. Wegen des oft in Zweifel gezogenen Verhältnisses einzelner, hier vornehmlich in Frage kommenden Gesetze, zu den nunmehr wirklich bestehenden bäuerlichen Rechten und Pflichten, sollen folgende Regeln den Richtern zur allgemeinen Vorschrift dienen.

1) Die Minden-Ravensbergische Eigentums-, sowie die Münsterische Eigentums- und Erbpacht-Ordnung, bleiben zwar, kraft des Preußischen transitorischen Patentes vom 9ten September 1814 §. 2, auch hinfort abgeschafft. Jedoch müssen die unter deren Herrschaft entstandenen und jetzt noch fortdauernden Verbindlichkeiten, hinsichtlich ihrer genaueren Bestimmung, nach den Vorschriften solcher Ordnungen noch künftig insoweit beurteilt werden, als dieselben durch neuere Gesetze nicht abgeändert sind.

2) Obwohl die Bergischen und Französischen Gesetze schon seit dem 1sten Januar 1815 zu gelten aufgehört haben: so dauern dennoch, laut des vorerwähnten Preußischen Patentes §. 3, der durch dieselben einmal begründete Rechtszustand, und die während ihrer Herrschaft nach ihnen erworbenen Rechte, ferner unverändert fort, insoweit darin nicht durch spätere Gesetze, namentlich durch die gegenwärtige Verordnung, Abänderungen verfügt sind.

3) Zu den allgem. Preußischen Rechten — welche in Unserer niederen Grafschaft Lingen mit dem 1sten Januar 1815 wiederum in Gültigkeit getreten, und daselbst, vermöge Unserer Verordnung vom 18ten September 1819[2]) §. 1, noch zur Zeit beibehalten sind — gehören die wegen Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse unter dem 9ten Oktober 1807 und 14ten September 1811 ergangenen Preußischen Edikte, nebst den darauf sich beziehenden

---

[1]) Über die Frage, ob diese Verordnung sich nur auf die früher eigenbehörigen gutsherrnpflichtigen Stätten oder auf alle Höfe erstrecke, wo Ackerwirtschaft getrieben wird, s. Min.Reskr. v. 25. März 1824 u. 18. Juni 1824, Jur. Ztg. 1829 H. 2 p. 147, 151.

[2]) Betr. das Rechts-System und die gerichtliche Verfassung in der Nieder-Grafsch. Lingen.



späteren Verfügungen, überall nicht; indem Preußen diese Gesetze in den fraglichen Landesteil niemals eingeführt hat.

B. Besondere Vorschriften. A. Aufgehobene gutsherrliche Rechte. §. 2. Das Leibeigentum, nebst allen daraus für die ehemaligen Eigenbehörigen hergeflossenen Folgen, ist bereits völlig aufgehoben.

I. Ohne Entschädigung. 1) Leibeigentum. §. 3. In Gemäßheit der deshalb getroffenen Verfügungen, bleiben auch künftig, ohne Entschädigung, allgemein abgeschafft:

1) die Freilassung und der Freikauf; 2) die gutsherrliche Vormundschaft, oder Bevormundung, für die Kinder der Gutsleute; 3) die gutsherrliche Einwilligung zu den Heiraten; 4) der Bettemund; 5) das gutsherrliche Straf- und Pfändungs-Recht; 6) der Sterbfall von solchen Personen, welche nicht Eigentümer einer damit belasteten Stätte sind.

2) Persönliche und ungemessene Dienste. §. 4. Ferner bleiben, ohne Entschädigung, abgeschafft:

7) der Gesinde-Zwang; 8) die sonstigen bloß persönlichen Dienste, oder Personal-Fronen, d. h. alle solche, welche nicht in Rücksicht des Besitzes eines Grundstückes obliegen; 9) alle ungemessene Dienste, wenn sie gleich auf dem Grundbesitze haften.

Von dieser Aufhebung (Nr. 8 und 9) sind jedoch gänzlich ausgenommen:

a. die zu öffentlichen Staatsbedürfnissen zu leistenden Dienste (Landfolge, Landfronen); b. die Gemeinde-Dienste; c. alle gemessene Dienste, welche den Pfarrern oder Schullehrern, als Teil ihrer Besoldung, gebühren.

§. 5. Als gemessene, folglich nicht aufgehobene, Dienste sollen nur diejenigen betrachtet werden, bei welchen auf rechtsgültige Weise, wohin auch das Herkommen gehört, entweder die Anzahl der Tage, oder der Umfang der zu leistenden Arbeit bestimmt ist. Daher ist es zu den gemessenen Diensten zu rechnen, wenn der Pflichtige bestimmte Acker- oder Wiesenstücke allein zu bearbeiten hat. Ebenso, wenn ihm die Bearbeitung einer größeren Feldflur, bestimmten Umfanges, in Gemeinschaft mit dem Dienstherren oder anderen Pflichtigen obliegt; vorausgesetzt, daß der Beitrag eines jeden zu dieser gemeinschaftlichen Arbeit bestimmt sei.

Nach obigen Grundsätzen sind nicht allein die für den Ackerbau zu leistenden Dienste zu beurteilen, sondern auch die Baudienste (Baufronen, Burgfesten), die langen Fuhren, Stadt-, Kutschen-, Reise-Fuhren, die Fuhren außer Landes und dergleichen.

II. Gegen Entschädigung. 1) Sterbfall, 2) Auffahrt, 3) Heimfall. §. 6. Hiernächst bleiben abgeschafft, — jedoch gegen Entschädigung des gewesenen Gutsherrn nach Maßgabe der Artikel 6—8 des für das ehemalige Großherzogtum Berg erlassenen Dekretes vom 12ten Dezember 1808[1]):

---

[1]) Art. 6. „Die Entschädigung für die Rechte des Sterbfalles, der Auflassung „und des Heimfalles sollen binnen drei Monaten nach Verkündigung des gegenwär„tigen Dekretes durch gütliche Vereinbarung zwischen den Parteien festgesetzt werden. „Die zu dem Ende getroffenen Vereinbarungen sollen gegenseitig verbindlich sein.

Art. 7. „Wird in dem Zeitraume von drei Monaten keine Vereinbarung ge„troffen: so soll die Entschädigung des Gutsherrn auf folgende Weise festgesetzt werden, „nämlich:

„Für die Kolonate, so funfzig Morgen oder weniger enthalten, soll der jähr„liche Pachtpreis oder die bestimmten jährlichen Abgaben um ein Zehntel erhöhet „werden.

„Für die Kolonate, so mehr als funfzig, aber nicht mehr als 150 Morgen ent„halten, sollen die oben erwähnten Abgaben um 1 Neuntel, und für die Kolonate „von mehr als 150 Morgen sollen sie um 1 Achtel erhöhet werden. Diese Ent„schädigung soll dem Gutsherrn von den Kolonen jährlich an den nämlichen Terminen „entrichtet werden, an denen die Pachtgelder und andere bestimmte Leistungen fällig „sind. — Die erste Art dieser Entschädigung soll an dem Termine geschehen, der

1) der Sterbfall der Kolonen; 2) der Erbgewinn, die Auffahrt oder der Weinkauf von den gutsherrlichen Stätten; 3) der Heimfall der Kolonate.

a) Gesetzliche Entschädigung durch Mehrpacht. §§. 7—9.

4) Weinkäufe der Erbpächter. §. 10. Laut des mehrbesagten Dekretes, sind dessen Verfügungen auch auf die schon früher freigelassenen Besitzer und die in Erbpacht übertragenen Kolonate erstreckt gewesen; weshalb denn die Erbwinngelder und Weinkäufe der Erbpächter ebenfalls, gegen Entschädigung des Gutsherrn durch Erhöhung des Pachtpreises, als aufgehoben betrachtet werden müssen.

Auch auf die Erbpächte findet daher alles dasjenige Anwendung, was Wir über die gesetzlich bestimmte Entschädigung durch Mehrpacht (§. 7) über die dawider, wegen behaupteter Verletzung gegen den früheren Zustand, noch zulässigen Reklamationen (§. 8) und über die Rückstände der Pacht=Erhöhung (§. 9) verordnet haben.

B. Fortbestehende Rechte auf Gefälle und Dienste. §. 11. Mit alleiniger Ausnahme der bisher gedachten, teils ohne (§§. 3 und 4), teils gegen Entschädigung (§. 6) unzweifelhaft aufgehobenen Gerechtsamen, sollen die gesamten sonstigen Abgaben, die den vormaligen Guts=, Zehnt=, Zins= oder Gerichtsherren, oder wem es sonst sein mag, gebührenden Gefälle, desgleichen die gemessenen Dienste, — sobald nur, in betreff aller solcher Leistungen, klar ist, daß sie vor Abtretung der Provinz an Frankreich auf den Stätten hafteten und seitdem nicht abgelöset worden sind — nebst den damit verknüpften Vorzugsrechten als unverändert aufrecht erhalten angesehen werden.

Die verspätete oder gänzlich unterlassene Eintragung in die Französischen Hypotheken=Bücher soll an solchen Berechtigungen nichts ändern, soviel den bei Einführung der fremden Gesetze auf der pflichtigen Stätte befindlich gewesenen Inhaber und dessen Erben anlangt. Etwanige Rechte dritter Besitzer und Real=Gläubiger bleiben jedoch nach den zu jeder Zeit gültig gewesenen allgemeinen Gesetzen zu beurteilen.

1) Ausübung dieser Rechte. §. 12. Alle, zufolge §. 11 nicht erloschene Abgaben, Gefälle und Dienste müssen von den Stätte=Inhabern überhaupt ferner in der nämlichen Maße geleistet werden, wie sie, nach Verträgen, Gesetzen und Herkommen, vor dem Tilsiter Frieden zu leisten waren.

Schleunige Exekution.

2) Wegfallender Beweis hinsichtlich der Dienste. §§. 13. 14.

3) Rückstände der Dienste und Zinsen. §. 15.

4) Ablösungen. §. 16. 1) Die Schuldigkeit der Grundberechtigten, sich die Ablösung ihrer aufrecht erhaltenen Gerechtsamen gefallen zu lassen, wird für die Zu=

---

„zunächst nach Ablauf der drei ersten Monate nach Verkündigung des gegenwärtigen „Dekretes eintreten würde.

Art. 8. „Die Gutsherren können gegen die vorstehende Bestimmung nur „insofern Beschwerde führen, als sie beweisen, daß die Entschädigung weniger als „die Hälfte desjenigen beträgt, was das Recht des Sterbfalls und der Auflassung „nach der alten Ordnung der Dinge ihnen würde eingebracht haben, wenn der jähr„liche Betrag dieser Rechte angeschlagen wird nach der Summe ihres Ertrages in den „drei letzten Fällen, wo sie hätten eingefordert werden können, und unter der Voraus„setzung, daß ein solcher Fall alle dreißig Jahre eintreten würde.

„Die Kolonen sollen nur dann befugt sein, Beschwerde zu führen, wenn sie „darthun können, daß die nach dem bestimmten Fuße festgesetzte Vermehrung ihrer „bestimmten Abgaben mehr betrage, als der Total=Ertrag des Sterbfalls= und Auf„lassungs=Rechtes, nach dem oben zum Grunde gelegten Anschlage, und nach der „darauf beruhenden Durchschnitt=Rechnung.

„Aller Beschwerden ohngeachtet, die von der einen oder der andern Seite er„hoben werden könnten, müssen die Kolonen fortfahren, die ihrem Gutsherrn gebührende „Entschädigung so zu entrichten, wie sie durch den Art. 7 festgesetzt ist, und der „Gutsherr hat sich seinerseits mit der so bestimmten Entschädigung zu begnügen, bis „von der kompetenten Behörde ein anderes wird entschieden sein."

kunft hiemit im allgemeinen aufgehoben.[1]) Alle deshalb etwa angefangenen amtlichen Verhandlungen, welche bis zur Verkündigung dieser Verordnung noch nicht völlig zustande gebracht sind, bleiben demnach eingestellt und ohne rechtliche Wirkung; es sei denn, daß beide Teile, der Berechtigte wie der Pflichtige, freiwillig deren Fortsetzung begehren.

2) Von obiger Bestimmung findet jedoch in Ansehung derjenigen gemessenen Dienste, welche laut §. 4, §. 5 und §. 11 den Grundberechtigten verbleiben, insofern eine Ausnahme statt, daß es beiden Teilen, dem Berechtigten wie dem Verpflichteten, frei stehen soll, auf Abstellung des Natural-Dienstes und Verwandelung desselben in ein jährliches Geld-Äquivalent anzutragen. Wo die Leistung der Dienste in Natur geschiehet, muß eine einjährige Kündigung voraufgehen; wo jenes der Fall nicht ist, darf die Verwandelung jederzeit sofort gefordert werden. Können beide Teile über den Betrag des jährlichen Geld-Äquivalents sich gütlich nicht vereinigen; so wird solches von der zuständigen Amts-Obrigkeit festgesetzt, unter Zuziehung dreier Sachverständigen, von welchen das Amt, der Berechtigte und der Pflichtige, jeder Einen ernennt. Wider die Entscheidung des Amtes wird kein prozessualisches Verfahren zugelassen, sondern lediglich der Rekurs an die Landdrostei; völlig wie nach §. 8 Nr. 4.

3) Auf die Landfolge- und Gemeinde-Dienste (§. 4 am Ende, a. b.) leidet die eben getroffene Vorschrift Nr. 2 keine Anwendung.

C. Rechte der Kolonen. I) Eigentum der Stätten. §. 17. 1) Die Kolonen behalten das Eigentum der unterhabenden Stätten, welches ihnen durch die Bergischen und Französischen Gesetze beigelegt ist. — Infolge dieses erworbenen Eigentums haben sie, gegen den vormaligen Gutsherrn, auf Remissionen und Bauhilfen keinen Anspruch mehr, sie seien denn aus einem besonderen Rechtsgrunde, unabhängig von dem allgemeinen bäuerlichen Verhältnisse, dazu befugt.

2) Alle von den Kolonen, vermöge dieses Eigentums bisher gesetzmäßig vorgenommene Handlungen bleiben in Kraft. Ebenso alle Rechte, welche demzufolge von dritten wirklich schon erworben sind.

3) Für die Zukunft wird aber das bemeldete Eigentum denjenigen Beschränkungen wiederum unterworfen, welche die Sicherung der Befugnisse, der Grundberechtigten, als bevorzugter Real-Gläubiger, und das Gemeinwohl erheischen.

Obige Bestimmungen werden durch das Folgende näher erläutert.

Holzungen und Bäume. §. 18. Von der allgemeinen Übertragung des Eigentums der Stätten an die Kolonen haben die fremden Gesetze ausdrücklich die Holzungen und Bäume ausgeschlossen, welche zwischen den vormaligen Gutsherren und den Kolonen nach besonderen Vorschriften verteilt werden sollten, über deren Sinn und Anwendung häufige Prozesse erhoben und bald so, bald anders entschieden sind.

Wenn diese Teilung, oder eine sonstige Abfindung des gewesenen Gutsherrn, durch Vertrag oder Rechtskraft schon geordnet ist: so behält es dabei sein Bewenden.

Wo aber eine solche Auseinandersetzung noch nicht stattgefunden hat, sollen nachstehende Vorschriften befolgt werden; unter ausdrücklichem Vorbehalte dessen, was Wir, vermöge Unserer forstlichen Obrigkeit, etwa künftig noch ferner zu verordnen Uns bewogen sehen dürften.

1) Alle Büsche und Bäume, welche sich auf dem Hofraume des Kolonates befinden, oder auf den Ländereien, Wiesen und Kämpen des Kolonates einzeln zerstreuet stehen, — desgleichen alle Gebüsche und Holzungen, welche bloß Schlagholz enthalten —, sind freies Eigentum des Eigentümers der Stätte, und es steht dem vormaligen Gutsherrn daran nicht mehr Recht zu, als an dem übrigen Kolonate.

2) Solche wirkliche Holzungen oder Wald-Distrikte hingegen, welche auch fruchtbares Eichen- und Buchen-Holz, oder bloß diese Holzarten enthalten, sind, nebst dem Grunde und Boden, zwischen dem ehemaligen Gutsherrn und dem Eigentümer der Stätte dergestalt zu teilen, daß davon dem ersteren mindestens ein Zehntel und höchstens ein Sechstel, dem letzteren

---

[1]) Vgl. Ablös.O. v. 23. Juli 1833 und V. v. 10. Nov. 1831.

aber mindestens fünf Sechstel und höchstens neun Zehntel, zum ausschließlichen Eigentume zufallen. Das festzusetzende genaue Verhältnis beider ausschließlichen Anteile richtet sich, in jedem einzelnen Falle, nicht nur nach dem Bestande des Holzes — und zwar des Schlag- und Hoch-Holzes, des Weich- und Hart-Holzes, wenn beides vorhanden ist, — sondern auch nach dem Werte des Grundes und Bodens. Ist die Teilung vollzogen: so darf der vormalige Gutsherr die ihm nach den älteren Gesetzen zustehende Hut- und Mastgerechtigkeit auf dem nunmehrigen ausschließlichen Anteile des Kolonen nicht weiter ausüben.

So oft sich beide Teile, wegen der einem jeden von ihnen gebührenden verhältnismäßigen Quote, friedlich nicht einigen, so entscheidet darüber, nach Zuziehung dreier Sachverständigen und in Gemäßheit der obigen Grundsätze, die Amts-Obrigkeit, unter Vorbehalt des Rekurses an die Landdrostei, geradeso wie nach §. 8 Nr. 4 und §. 16 Nr. 2.

3) Für eine solche wirkliche Holzung oder Wald-Distrikt, worauf die Vorschriften Nr. 2 anzuwenden sind, sollen nur diejenigen Distrikte gerechnet werden, welche wenigstens Einen Calenberger Morgen zu 120 □Ruten groß sind, und auf dem Morgen wenigstens sechsunddreißig hochstämmige Eichen oder Buchen enthalten.

1) Bisherige Veräußerungen und Vererbungen der Kolonate. §. 19.

2) Nunmehrige Unteilbarkeit der Kolonate. §§. 20[1]), 21.

Zubehör der Kolonate. §. 22.

3) Sicherung des Staates, der Gemeinden und Grund-Berechtigten. §. 23. Der Inhaber des untrennbaren Kolonats ist niemals ermächtiget, über dasselbe zum Nachteile der darauf ruhenden Staats- und Gemeinde-Lasten, oder der fortwährend bestehenden dinglichen Rechte, einseitig zu verfügen. Alle solche Verfügungen, bei welchen die nachstehenden Vorschriften §§. 24—29 unbeobachtet gelassen sind, sollen nichtig sein.

a. Veräußerungen und Vererbungen des ganzen Kolonats. §. 24. Die Veräußerung des ungetrennten Kolonates unter Lebendigen, — desgleichen dessen ungetrennte Vererbung, diese geschehe vermöge Willenserklärung des Erblassers, oder lediglich nach der gesetzlichen Vorschrift, — sind gleichgültig für die vorgedachten Berechtigungen, die mit dem Kolonate, welchem sie ankleben, auf jeden wechselnden Besitzer übergehen.

b. Vereinzelungen. §. 25. Zu jeder Zerstückelung des Kolonates mittelst Abtrennung einzelner Pertinenzien desselben, diese mögen in Grunde und Boden oder in Gerechtigkeiten bestehen, soll die obrigkeitliche Genehmigung erforderlich sein.[1])

Diese darf nicht anders erteilt werden, als nach vorgängiger genauer Untersuchung, wobei sämtliche Grund-Berechtigte zu vernehmen und deren Befugnisse vor allen Dingen zu berücksichtigen sind.

Wenn nun

1) durch bloßen Tausch, oder sonstigen neuen Grund-Erwerb, das zu Verlierende dem Hofe vollständig ersetzt, oder derselbe durch die Veräußerung sogar verbessert wird: so soll die obrigkeitliche Genehmigung niemals versagt werden, und etwaniger Widerspruch der Grund-Berechtigten kein Hindernis sein. Würde, dagegen,

2) die bezweckte Abtrennung den Gesamtwert des Hofes-Bestandes vermindern: so darf dieselbe nicht anders geschehen, als nach erwirkter freier Einwilligung derjenigen Grund-Berechtigten, deren einseitig nicht abzulösende Befugnisse (§. 16) ungeteilt auf dem vorhandenen Ganzen haften.

c. Teilungen. §. 26. Teilungen des ganzen Kolonats sind nur insofern zulässig, als dadurch aus Einer Stätte, wozu sehr bedeutende Länderei gehört, für zwei oder mehrere Haushaltungen ebensoviele abgesonderte Häuser und Höfe entstehen, deren Bewirtschafter, nach Abtragung sämtlicher Lasten, ihr gutes Fortkommen darauf zu finden vermögen.[1])

Zu einer solchen Teilung wird zwar die willkürliche Zustimmung der Grund-

---

[1]) G.B.Ges. §. 8 (Nr. 41).

Berechtigten nicht notwendig erfordert. Sie soll jedoch niemals anders stattfinden, als mit Genehmigung und unter Leitung der Obrigkeit, nachdem diese zuvor die nötige Untersuchung angestellet, insbesondere aber die Grund-Berechtigten vernommen, und sich vollständig überzeugt hat, daß ihnen die Teilung durchaus unschädlich sei.

Es sind dabei sodann die gesamten Lasten verhältnismäßig zu verteilen, und nebst den einzelnen Bestandteilen, welche jeder neue Hof bekommt, in dem Hypotheken-Buche genau zu verzeichnen.

§. 27. 1) Etwanige Beschwerden, über die von der Amts-Obrigkeit genehmigten oder verworfenen Abtrennungen oder Teilungen (§§. 25 und 26), sind nicht in den Weg Rechtens, sondern, innerhalb vier Wochen nach eröffneter Bescheidung, an die Landdrostei zu bringen, bei deren Beschlusse es sodann lediglich verbleibt.

Minimum des bleibenden Länderei-Bestandes. 2).[1])

d. Verpfändungen und sonstige Belastungen. §. 28. Zu einer rechtsgültigen Verpfändung der Kolonate, sowie zu deren Beschwerung mit Grund-Gerechtigkeiten, Zinsen und anderen dergleichen Lasten, bedarf es der obrigkeitlichen Einwilligung auch künftig nicht; da die öffentlichen und dinglichen beständigen Lasten, mittelst der in der Konkurs-Ordnung beruhenden Vorzugs-Rechte vor andern hypothekarischen Forderungen, genugsam gedeckt sind.

Wir verordnen jedoch, um die Unteilbarkeit zu sichern: ...[2])

e. Auslobungen und Leibzuchten. §. 29.[2])

II. Erbfolge. AA. In das freie Vermögen. §. 30. Die Erbfolge in das freie Vermögen der Kolonen (§. 20), sowohl die vertragsmäßige und testamentarische als die gesetzliche, bleibt ferner nach dem in der Grafschaft geltenden gemeinen Rechte zu beurteilen.

Bei der gesetzlichen Erfolge[3]) in absteigender Linie, desgleichen der Geschwister und der Abkömmlinge derselben, soll jedoch der Erbe des Kolonates, zu gunsten der übrigen Erben, von aller Teilnahme an den nachgelassenen freien Gütern ausgeschlossen sein. Es hängt aber von ihm ab, diese Ausschließung dadurch zu vermeiden, daß er entweder das Kolonat selbst, oder, falls er solches behalten will, dessen Schätzungs-Wert in die gesamte Erbschaft einwirft und mit zur gemeinsamen Teilung bringt.

BB. In das Kolonat. 1. Gesetzliche Erbfolge. §. 31. Für das Kolonat tritt hinfort, in Ermangelung von Verträgen und Testamenten, die nachstehende gesetzliche Erbfolge ein.

a. Deszendenten. §. 32. Zunächst fällt dasselbe

I. den Kindern und weiteren Abkömmlingen der Kolonen, nach Ordnung der Erstgeburt, zu.

1) Die Erbfähigkeit in dieser Klasse ist überhaupt nach dem geltenden allgemeinen Rechte zu beurteilen. Nur erben die Adoptiv-Kinder erst bei gänzlicher Ermangelung leiblicher erbfähiger Abkömmlinge; in solchem Falle aber nach gleichem Rechte wie diese.

2) Unter den Kindern des Erblassers begründet die Abstammung aus früherer Ehe keinen Vorzug. Alle Söhne, und deren Nachkommen beiderlei Geschlechtes, gehen allen Töchtern und deren Nachkommen vor. Der ältere Sohn, und dessen Nachkommen beiderlei Geschlechts, haben den Vorzug vor den jüngeren Söhnen. Ebenso hat die ältere Tochter, nebst ihrer gesamten Nachkommenschaft, den Vorzug vor den jüngeren Töchtern.

3) Die übrigen Kinder des Erblassers, welche zur Folge in das Kolonat nicht gelangen, haben aus demselben

- a. alsdann keine Auslobung zu fordern, wenn das ihnen sämtlich zufallende freie Vermögen wenigstens dem dritten Teile des reinen Wertes der Stätte, nach Abzug aller dem Hofes-Erben zur Last fallenden Schulden (§. 37) gleichkommt.
- b. Im entgegengesetzten Falle gebühret ihnen eine obrigkeitlich festzusetzende Auslobung, welche aber, für alle abzufindende Kinder insgesamt, den fünften Teil des reinen Wertes der Stätte niemals übersteigen darf.

Reicht diese Auslobung, und das etwanige sonstige Vermögen der abgefundenen Kinder, zu deren Unterhalte und Erziehung nicht hin: so müssen sie von dem Kolonen, durch die erforderlichen Zuschüsse, auf der Stätte bis zum vollendeten vierzehnten Jahre ernährt und zur Schule gehalten werden.

In gleicher Art gebührt den gebrechlichen und zum Brot-Erwerbe unfähigen Kindern, auf der Stätte der notdürftige Unterhalt bis an ihren Tod. Dagegen sind sie verpflichtet, nach dem Maße ihrer Kräfte zum Nutzen der Stätte mit zu arbeiten und, falls sie bis an ihren Tod aus derselben ernährt werden, ihre Auslobungen darin zu lassen.

b. Ehegatten. §. 33. Dem überlebenden Ehegatten des Kolonen wird hiemit

A. ein gesetzliches Recht auf Versorgung aus dem Kolonate, durch Leibzucht, beigelegt. Diese ist obrigkeitlich näher zu regulieren (§. 29), und überhaupt von allen Erben und sonstigen Guts-Nachfolgern, ohne Unterschied, zu verabfolgen. Jedoch kann der Ehegatte eines in Konkurs geratenen Kolonen, zum Nachteile der Gläubiger desselben, diesen Anspruch auf Leibzucht aus dem Kolonate nur insoweit geltend machen, als deshalb durch bestellete hypothekarische Sicherheit, oder durch die Konkurs-Ordnung, ein besonderer Vorzug rechtlich begründet ist.

---

[1]) Aufgehoben durch V. v. 1. Juni 1867.
[2]) G.B.Ges. §. 8 (Nr. 41).
[3]) Höfeges. §. 3.

B. Auch ist das Gericht ermächtigt, dem Überlebenden und dessen künftigem Ehegatten die Stätte auf gewisse Mahljahre einzuthun, wenn, beim Tode des Kolonen, der Anerbe noch außer stande ist, sie selbst anzutreten. Diese Verwaltung darf sich jedoch über die erreichte Volljährigkeit des Anerben hinaus nicht erstrecken.

C. Hat der Kolon keine Abkömmlinge hinterlassen: so soll die Stätte nach gesetzlichem Erbfolge-Rechte

II. dem überlebenden Ehegatten allein zufallen, mit gänzlichem Ausschlusse aller Geschwister, Aszendenten und sonstigen Blutsfreunde des Erblassers.

c. d. Geschwister und deren Nachkommen. §. 34. Sind weder Abkömmlinge des Erblassers, noch ein überlebender Ehegatte, vorhanden: so gelangt das Kolonat, ebenfalls nach Ordnung der Erstgeburt,

III. an dessen vollbürtige Geschwister und deren Nachkommen; wenn es aber auch an diesen mangelt,

IV. an die Halbgeschwister und deren Nachkommen.

In beiden Klassen gehen alle Brüder, und deren Nachkommen beiderlei Geschlechtes, allen Schwestern und deren Nachkommen, — der ältere Bruder, und dessen Nachkommenschaft beiderlei Geschlechtes, den jüngeren Brüdern, — die ältere Schwester, und deren sämtliche Abkömmlinge, den jüngeren Schwestern vor.

Die hiernach in der Erbfolge zurückstehenden Personen, wenn sie dem Verstorbenen auch ebenso nahe verwandt sind wie der Hofes-Erbe, haben keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Kolonate.

e. Aszendenten. §. 35. Hiernächst folgen

V. Die leiblichen Eltern und weiteren Aszendenten des Erblassers, ohne Unterschied des Geschlechtes.

Der Nähere, dem Grade nach, schließt den Entfernteren aus.

Unter mehrere Erben gleiches Grades wird der Wert des Kolonates verteilt, auf dessen Subhastation jeder derselben zu dringen befugt ist.

f. Sonstige Seiten-Verwandte. §. 36. Endlich werden

VI. alle nahe und entfernte Seiten-Verwandte außer den Geschwistern und deren Nachkommen, zur Erbfolge berufen.

Wie bei den Aszendenten, schließt auch hier der dem Grade nach Nähere den Entfernteren aus, und unter mehrere gleichen Grades wird der Wert des Kolonates verteilt.

1. Haften der verschiedenen Erben für die Schulden. §. 37. Über die Verbindlichkeit des Hofes-Erben und der Erben des freien Vermögens, für die Schulden des Erblassers zu haften, sollen folgende Regeln gelten.

1) Alle auf den Hof eingetragene Schulden (ohne Rücksicht darauf, ob sie vielleicht daneben auch auf andere freie Grundstücke eingetragen worden), von welchen nicht zu erweisen steht, daß sie um des freien Vermögens willen kontrahiert sind, — ferner alle erweislich um des Hofes und dessen Zubehörs willen kontrahierte, wenngleich darauf nicht eingetragene, Schulden, — endlich die Kosten des Begräbnisses des Erblassers, — treffen zunächst allein den Hofes-Erben; die Erben des freien Vermögens sind dafür nur zur Aushilfe verhaftet.

2) Dagegen fallen aber die gesamten übrigen Schulden zunächst allein den Erben des freien Vermögens zur Last, und nur aushilfsweise dem Hofes-Erben.

3) Diese aushilfliche Verbindlichkeit der Erben des freien Vermögens, oder des Hofes-Erben, fällt jedoch dann hinweg, wenn dieselben sich über den Nachlaß wirklich auseinandergesetzt, und vorher, daß solches geschehen solle, zufolge des allgemeinen Landrechtes Tl. I. Tit. 17. §§. 137—146, den Gläubigern bekannt gemacht, diese aber hierauf binnen drei Monaten sich nicht gemeldet haben.

4) Obige Bestimmungen (Nr. 1—3) betreffen lediglich die persönliche Verpflichtung der verschiedenen Erben gegen die Gläubiger, und das Verhältnis der Erben untereinander. Sie bleiben ohne allen Einfluß auf die Befugnisse, welche den Unterpfands-Gläubigern aus ihren Pfandrechten oder Hypotheken zustehen.

2. Erbfolge nach Verträgen und Testamenten. §. 38. Der Kolon hat im allgemeinen zwar das Recht, auch über die Vererbung des Kolonates durch Vertrag oder Testament zu bestimmen.

Jedoch bleiben nachstehende fünf Punkte seiner Willkür entnommen.

a. Beschränkungen des Verfügungs-Rechts. §. 39. [1) Wider den Grundsatz der Unteilbarkeit des Kolonates (§. 20) kann er, auch Todes wegen, nur in denselben Voraussetzungen gültig verfügen, bei welchen er solches unter den Lebendigen zu thun vermocht hätte. (§§. 25—28.) Jede dem gedachten Grundsatze zuwiderlaufende Verfügung, welche ohne vorgängige obrigkeitliche Genehmigung getroffen ist, soll für nicht geschrieben gelten.]

2) Hat der Kolon zur gesetzlichen Erbfolge berufene leibliche oder Adoptiv-Nachkommen: so muß er einem von ihnen — welchen er, indessen, mit völliger Freiheit auswählen darf, — die Stätte zuwenden, solange nicht bei allen solchen Abkömmlingen ohne Ausnahme ein gesetzlicher Grund zur gänzlichen Enterbung vorhanden ist.

3) Denjenigen Abkömmlingen, welche zur Folge in den Hof nicht gelangen, darf die ihnen gesetzlich bestimmte Auslobung (§. 32 Nr. 3) nur wegen rechtmäßiger Enterbungs-Gründe entzogen oder geschmälert werden.

4) Das gesetzliche Recht des überlebenden Ehegatten auf eine Leibzucht aus der Stätte (§. 33 A.) darf demselben, falls dessen anständiges Auskommen nicht schon anderweit gesichert ist, durch Verordnungen des Erblassers nur dann entzogen werden, wenn der Überlebende sich Handlungen hat zu schulden kommen lassen, die eine Scheidung begründen würden.

5) Außer dem Betrage der den Kindern gesetzlich zukommenden Abfindungen und der dem überlebenden Ehegatten gebührenden Leibzucht, kann der Erblasser höchstens nur noch über ein Fünftel des reinen Wertes der Stätte Todes wegen verfügen; sey es zu gunsten von Verwandten, oder des Ehegatten, oder Fremder.

Obige fünf Vorschriften sind bei sämtlichen Erbschaften anzuwenden, welche erst nach Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung eröffnet werden. Auch alle frühere, damit in Widerspruch stehende, Willenserklärungen noch lebender Kolonen sind ungültig, falls nicht deren Ehegatten, oder sonstige dritte Personen, dadurch schon jetzt unwiderrufliche Rechte wirklich erworben haben, welche einem jeden ungeschmälert verbleiben.

b. Umfang desselben. §. 40. Mit alleinigem Vorbehalte der eben bemerkten Einschränkungen, ist der Kolon übrigens nicht gehindert die verordnete gesetzliche Erbfolge (§§. 31—37) abzuändern.

Er darf daher, z. B., falls er keine Abkömmlinge nachläßt, mit Übergehung aller sonstigen gesetzlichen Erben das Kolonat sofort auch einem Fremden zuwenden; und selbst die Verwandten in aufsteigender Linie haben keinen Pflichtteil aus dem Kolonate zu verlangen.

§. 41. Eine Veräußerung des ganzen Kolonates unter Lebenden kann von den Nachkommen des Veräußerers, aus dem Grunde einer dadurch erlittenen Verletzung im Pflichtteile, überall nicht angefochten werden.

Wenn jedoch der Eigentümer eines Hofes denselben unentgeltlich, oder für die bloße Leibzucht, veräußert hat; und er seinen Abkömmlingen, an freiem Vermögen, nicht so viel hinterläßt, als dem fünften Teile des schuldenfreien Wertes der Stätte zur Zeit der Veräußerung gleichkommt: so können seine, zur Zeit solcher Veräußerung schon vorhanden gewesenen Nachkommen, bei seinem Tode die gesetzliche Abfindung aus der Stätte (§. 32 Nr. 8) von deren Erwerber fordern.

3. Fall, wo das Eigentum mehreren zusteht.[1]) §. 42. Das bisher über die Erbfolge in die Stätten Verordnete (§§. 31—40) leidet eine wesentliche Beschränkung rücksichtlich derjenigen Kolonate, welche mehreren Personen gemeinschaftlich gehören.

Ein solches gemeinschaftliches Eigentum kann unter zweien Ehegatten, und unter anderen Personen, stattfinden. Es steht namentlich auch allen denjenigen aufgeheirateten Ehegatten zu, welche noch vor Einführung der fremden Gesetze, mittelst Auffahrts-Dingung, das Erbrecht gewonnen haben.

a. Zweien Ehegatten. §. 43. Gehört das Colonat

I. Zweien Ehegatten[2])

gemeinschaftlich: so verbleibt dasselbe

A. beim Absterben des einen,

zuvörderst immer dem überlebenden andern, welchem es weder durch einseitige Verfügung des zuerst Versterbenden, noch durch dessen gesetzliche Erben, entzogen werden kann.

Hinterläßt jedoch der zuerst Versterbende Kinder aus einer anderen Ehe: so ist diesen, sofort bei dessen Tode, aus dem Kolonate eine Abfindung auszusetzen, deren Betrag sich nach folgendem Unterschiede richtet:

1) Sind neben den fraglichen Kindern, keine Halbgeschwister derselben, aus der Ehe mit dem überlebenden Gatten, vorhanden: so erhalten jene ein volles Fünftel des reinen Wertes der Stätte.
2) Beim Vorhandensein solcher Halbgeschwister bekommen sie dagegen nur diejenige Rate des gedachten Fünftels, welche, bei dessen Verteilung unter alle Kinder des Verstorbenen, auf sie fallen würde.

§. 44. Verstirbt hernach

B. auch der überlebende Ehegatte:

so fällt das Kolonat zuvörderst

1) den gemeinschaftlichen Kindern des Vorverstorbenen und des Überlebenden, —

in deren Ermangelung,

2) den alleinigen Kindern des Überlebenden, —

wenn es auch daran fehlt,

3) den alleinigen Kindern des Vorverstorbenen, —

und erst, wenn auch solche nicht vorhanden sind,

4) den sonstigen Erben des Überlebenden

zu.

Dieser von Uns geordnete Vorrang unter obigen vier Erb-Klassen wird nicht bloß bei eintretender gesetzlichen Erbfolge (§. 32 Nr. 9) wirksam. Er kann, selbst durch den überlebenden Ehegatten — welchem das Recht, unter seinen eignen Kindern den künftigen Kolonen auszuwählen (§. 39 Nr. 2), übrigens auch hier verbleibt, — nur diesen seinen eignen Kindern (Nr. 1, 2), wenn sie insgesamt die gänzliche Enterbung verdient haben sollten, entzogen werden.

§. 45. Wer nur auf Mahljahre in die Stätte geheiratet hat, behält zwar sein Recht auf die Leibzucht. Da ihm aber ein Miteigentum überall nicht zukommt: so kann er nach den Bestimmungen der §§. 43 und 44 keineswegs beurteilt werden.

b. Andere Personen. §. 46. Wenn das gemeinschaftliche Eigentum

II. anderen Personen, als zweien Ehegatten,

zusteht: so muß — in Ermangelung bindender anderweiten Willens-Erklärungen — wenn einer der Mit-Eigentümer stirbt oder bei seinen Lebzeiten auf Teilung dringt, das Kolonat verkauft und der Kaufpreis geteilt werden, falls das Gut nicht etwa groß genug ist, um daraus, nach §. 26, mehrere neue Höfe zu bilden.

D. Einzelne besondere Bestimmungen. §. 47. Da auch über die Veräußerungen oder Ausweisungen aus den Marken, desgleichen über den rückständigen Pachtzins der Mühlen-Erbpächter, und wegen der Anlagen neuer Mühlen, mehrere Ungewißheiten obwalten: so setzen Wir, zu deren Hebung, schließlich folgendes fest.

I. Marken-Verhältnisse. §. 48. Nach Abschaffung der fremden Rechte sind zwar die früheren Marken-Verhältnisse wieder in Wirksamkeit getreten.

Jedoch behalten solche Veräußerungen und Ausweisungen, welche während der Herrschaft der Bergischen und Französischen Gesetze erfolgt sind, ihre volle Gültigkeit, und es sollen deshalb überall keine noch rückständige Zuschlags-Gelder, Tertien oder Tertien-Gelder, nachgefordert werden dürfen.

II. Rückständiger Pachtzins der Mühlen-Erbpächter. §. 49. Auch den Mühlen-Erbpächtern kommen,

---

[1]) Vgl. Höfegeſ. §. 21 Nr. 2.

[2]) Vgl. wegen der statutarischen ehelichen Gütergemeinschaft in der Niedergrafsch. Lingen und den Münsterschen Abspliſſen die Deklaration v. 29. April 1833 unten D. Nr. 23.

in betreff des etwa noch rückständigen, allmählich abzutragenden Pachtzinses, die Bestimmungen der §§. 9, 15 zu statten.

III. Neue Mühlen-Anlagen. §. 50. Die während der Bergischen und Französischen Herrschaft, mit Genehmigung der befugten Behörden, neu angelegten, erweiterten, oder veränderten Mühlen, welchen nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündigung dieser Verordnung, weil sie als polizeiwidrig erscheinen, die Einstellung ihres Betriebes von Unserer Landdrostei zu Osnabrück angedeutet wird, sollen hiemit schließlich bestätigt, aber in Zukunft schuldig sein, einen von Unserem Kabinets-Ministerio zu bestimmenden angemessenen Domanial-Zins zu erlegen.

## i) Lüneburg.

Vgl. die Entsch. in Francke Slg. Abt. I Nr. 3, 4, 9, 10, 17, 19, 20, 27, 28, 32, 33, 43, 46, 48—52, 55—61, 63 f., 75, 76, 78, 81, 83—87, 93, 95 ff., 105, 109, 113, 115—119; Abt. II Nr, 1, 9, 15, 18, 20—24, 32, 35, 41 ff., 47, 55, 62 ff., 67, 70 ff.

### 1) Füneb. Polizei-Ordnung v. 10. Oktober 1618.

Das 44. Kapittel.

Wiesen und Äcker von den Höfen nicht zu veräussern oder zu verändern.[1])

§. 1. NAchdem oft ein Bauersmann viele Kinder hat, die sich nicht alle auf einem Hof oder Koten erhalten können, und derohalben sich eines Teils vom Hof oder Koten abgeben müssen, und dann dieselbe von denjenigen, so auf dem Hof oder Koten bleiben, Teilung der Äcker und Wiesen forderen, und ihre Teile an andere Örter, auch zuzeiten ausserhalb unserer Fürstentüme und Grafschaften zu ziehen sich unternehmen und dadurch die Höfe und Koten merklich geschwächet und zerrissen werden, also daß diejenigen, so darauf bleiben, Uns und ihren Guths-Herren die schuldige Gebühr und Pflicht nicht leisten können, und derowegen solche Zerreissung der Höfe und Koten allbereit vorlängst verboten worden: Als wollen wir solch wolbedächtliches Verbot hiermit renoviret, erneuert und ernstlich befohlen haben, daß Äcker und Wiesen von den Höfen und Koten nicht sollen genommen, noch verkauft oder versetzet werden, auch die auf den Höfen und Koten bleiben, nicht gehalten seyn, dieselben mit denjenigen, so abziehen, zu teilen.

§. 2. Sondern wofern solche Äcker und Wiesen alte Erbgüter seyn, und also nur vom Groß-Vater oder Groß-Mutter darzu gebracht, so sollen diejenigen, so auf den Höfen und Koten bleiben, die anderen, unangesehen sie gleich ihnen darzu berechtiget seyn, mit einem ziemlichen Gelde, wie sie sich dessen unter sich oder durch ihre Guths-Herren, Nachbaren und Freunde vereinbaren können und mögen, ablegen; oder, da sie dergestalt nicht zu vergleichen, unsere Beamte, wie hoch die anderen nach Gelegenheit des Hofes und der Koten, auch deren Besitzer vermögens, mit Gelde abzufinden, moderiren und setzen.

§. 3. So aber die Äcker oder Wiesen allererst zugekaufte oder anders woher ererbte oder geschenckte Güter, und nicht lange bei den Höfen und Koten gewesen, sondern bey des Vaters oder der Mutter Lebzeit und Verwaltung allererst darzu kommen, und ohne dieselbe die Höfe und Koten in vollem Stande seyn und bleiben können, so wollen wir in solchem Fall, nach Gelegenheit, gebührlich billigmäßiges Einsehen zu thun uns vorbehalten haben.

§. 4. Ist es aber Schillings-Guth, so darf derjenige, dem der Hof durch den Guths-Herrn geliehen wird, seinen Mit-Erben wegen Äcker und Wiesen nichts geben, dann sie nicht ihm, sondern dem Guths-Herrn zuständig seyn. Jedoch ist an sich selbsten billig und recht, daß er sich wegen der Barschaft, auch fahrenden Habe, des Haus-Geräts, und was sonsten zu dem Erbe gehörig, mit seinem Mit-Erben vertrage und abfinde.

§. 5. Und soll niemand Geld auf Schillings-Guth, noch desselbigen zugehörige Äcker, Wiesen, Immen-Zeune oder Garten, ohne Bewilligung des Guths-Herrn leihen, noch dessen etwas kaufen; dann so darwider gehandelt wird, und der Hauswirt stürbe, so soll sein Nachfolger auf den Hof oder Koten zu dem ausgeliehenen Gelde

---

[1]) Vgl. Landes-Resolutio de 26. Nov. 1686 §§. 5 u. 6 hiernach.

zu antworten nicht gehalten seyn; Er sey dann des verstorbenen Erbe: Sondern sollen und mögen die veränderten Güter zu dem Hofe oder Koten, ohne männigliches Behinderung und Entgelt, wieder genommen werden.

§. 6. So soll auch der Bauersmann von solchem Schillings-Guthe nichts, weder erblich, noch auf Lebtags-Zeit, vergeben oder einigerley Weise veräussern.

§. 7. Und damit die Höfe und Koten um so viel desto mehr und gewisser unzersplittert bleiben, so sollen keine Feuer-Stätten in den Scheunen oder Backhäusern gemacht, noch dieselbe bewohnet werden.

§. 8. Wir ordnen und wollen gleichwohl, daß die Schillings-Höfe und Koten, zusamt allen deren Zubehörungen, bey den Erben, solange sie den Guths-Herren an Diensten, Zinsen, Pachten und anderm, wie es von alters hergebracht, davon bey rechter Zeit leisten, geruhiglich gelassen und sie, ohne Verwirckung und unsere Erkäntnis, von den Schillings-Güthern durchaus nicht verstossen werden sollen.

## 2) Läneb. Landes-Resolution v. 26. Novemb. 1686. Hochfürstl. Landes-Resolutio der Lüneburgischen Landschaft ertheilet, worinne Verschiedenes von denen Gerichten, Citationen derer Guts-Leute, Veräusserung derer Höfe, Zwang-Krüge, und Mühlen 2c. de 26. Novembris 1686.

V. Wie es mit Besetz- und Entsetzung der Höfe zu halten? V. Die Besetz- und Entsetzung der Höfe V. belangend, wollen Ihro Durchl. gnädigst geschehen lassen, daß die adeligen und andere Guts-Herren ihre Guts-Leute, wann zu erweisen, daß sie sich ihres Meyer- oder Erb-Zins-Rechts verlustig gemachet, oder sie auch kundbarlich den Höfen ferner vorzustehen untüchtig und unvermögend sind, dieselben entsetzen mögen, jedoch, daß ihnen ein Viertel-Jahr vorher der Hof und das daran habende Meyer- oder Erb-Zinse-Recht aufgekündiget, auch Ihr. Durchl. Polizey-Ordnung C. XLIV. §. fin. darunter nicht zugegen gehandelt, noch mit der Entsetzung wider diejenigen, die ihre Praestanda entrichten, oder sich etwa nur die eigenmächtig steigernde Abgiften zu übernehmen verweigern, oder auch, da sie sonst zu Recht beständige Ursachen dawider einzuwenden hätten, und bey Ihr. Durchl. Fürstl. Kanzley oder Hof-Gericht derentwegen, innerhalb besagten Viertel-Jahrs, Klage führen solten, nicht ohne deren summarische Erkenntnis (zumalen Ihr. Durchl. nicht wollen, daß in solchen Fällen weitläuftige Processe verstattet werden sollen) damit verfahren werde.

VI. Wie weit die Veräusserung der Höfe und deren Pertinentien mit und ohne Guts-herrlichen Consens zugelassen und gültig seye, oder nicht? VI. Bey dem VI. Gravamine, die Veräusserung der Höfe oder deren Pertinentien ohne des Guts-Herrn Consens, und wie es bei Wieder-Ersetzung der wüsten Höfe mit solchen also davon veräusserten Gütern zu halten, betreffend, wollen Ihr. Durchl. hiermit zuforderst gesetzet und verordnet, auch erwehntes 44ste Capitul der Polizey-Ordnung ausdrücklich dahin declariret haben, daß von den Höfen, sie mögen Schillings- oder Meyer-Güter seyn, gantz keine von alters dabey gewesene Ländereyen, Acker, Wiesen oder andere Pertinentien, wie die Namen haben mögen, vielweniger die Höfe selber, verpfändet, versetzet, oder sonsten, es geschehe unter welchem Schein es wolle, veräussert, und, da sich jemand unterstehen würde, dieser Dero Verordnung zuwider zu handeln, alle und jede solche Verpfänd- Versetz- und Veräusserungen ipso Jure null und nichtig seyn, und dafür geachtet, auch, da die Sache für Gericht gebracht werden mögte, dafür erkant und geurteilet, die Gläubigere aber, zumal da es mit den Besitzern der Höfe zu einem Concurs kommen solte, oder sonst ein anderer Haus-Wirt darauf gesetzet werden müste, an die Schuldener selber oder deren Erben und ihre eigentümliche Güter sich zu halten mit ihrer Forderung verwiesen werden sollen. Es wäre dann Sache, daß solche Verpfänd- und Veräusserung mit des Guts-Herrn Einwilligung geschehen, oder in einem sonderbaren Noht-Fall, als etwa in einer äussersten Kriegs- oder anderen der-

---

[1]) Die §§. 1 bis 4 handeln von der Gerichtsbarkeit des Adels, von dem Pfändungsrechte desselben in Beziehung auf seine Gutsleute, von der Vorladung der letztern und der Diener des Adels vor die Ämter, desgl. von dem Bezuge erkannter Geldstrafen.



gleichen Noht, welche GOtt gnädiglich verhüten wolle, da man des Guts=Herrn Consens entweder wegen dessen Abwesenheit, oder weil die Sache keinen Verschub leidet, nicht haben kan, ein Pertinenz-Stück von einem Hofe auf wenige Jahre, als aufs längste vier Jahr lang, verpfändet, aber nicht gar davon veräussert, solches auch, sobald die Gefahr aufhöret, oder es sonsten füglich geschehen kan, dero Guts=Herrn angezeiget würde und darneben erweislich gemachet werden könte, daß die in einem solchen Nohtfall aufgenommene Gelder in des Hofes Nutzen verwand, und derselbe dadurch im Stande erhalten worden. In jetztgemeldten Fällen allein, nemlich, wann entweder des Guts=Herrn Consens vorhanden, oder ein Pertinenz-Stück eines Hofes, angezogener massen, in einem Noht=Fall verpfändet wird, sonsten aber nicht, sollen die Verpfänd= und respective Veräusserungen für gültig gehalten, und den Gläubigern aus den ihnen also verpfändeten Gütern zu dem Ihrigen verholfen werden. Welchem nach nun von selbsten folget, daß, wann ein Guts=Herr einen Hof aufs neue hinwiederum mit fremden Personen zu besetzen Fürhabens ist, demselben frey stehe, die dazu gehörige, ohne seinen Consens und ausser vorgedachten Noht=Fällen, davon versetzte oder auch sonst veräusserte, von einem Tertio innen habende Ländereyen oder andere Pertinentien, ohne einige Hinderung und Entgelt seiner oder des neu=anbauenden Guts=Mannes, wieder zu dem Hofe zu nehmen: Jedoch soll nicht allein der ordentlichen Obrigkeit eines jeden Orts davon Nachricht gegeben, sondern auch, dafern es über vorangezogenen Qualitatibus zur Contradiction kommen solte, die Sache alsdenn bey Unserer Fürstl. Regierung zu summarischer Cognition und Erkenntnis gestellet werden. Und wollen Ihr. Durchl., damit dieser Ihrer gnädigsten Verordnung und Declaration allenthalben nachgegangen werde, deswegen gleichfals bey Ihren Beamten und sonsten die Nohtdurft verfügen lassen.

VII. Wie es mit Beschreibung der Ehestiftungen und Erteilung der Ehe=Zetteln zu halten? VII. Wegen Beschreibung der Ehe=Stiftungen und Erteilung der Ehe=Zetteln VII. lassen es Ihr. Durchl. bey demjenigen, was in Dero Polizey=Ordnung Cap. XI. XXIII. und XXIX. hiervon verordnet, dergestalt gnädigst bewenden, daß zwar, bey Vermeidung der darin gesetzten Strafe der Anullation, wie bishero, also auch ins künftige die Ehe=Veredungen bey den Ämtern, Voigteien und adeligen Gerichten, darunter die Leute gesessen, in die Amts= und Gerichts=Bücher eingeschrieben, und darauf der Trau=Zettel erteilet werden soll: Da aber Guts=Herren vorhanden, sollen die Ehe=Stiftungen vorhero vor denselben, und zwar jedesmal demjenigen, deren Gutsmann der Bräutigam ist (wann zuvorderst auch der Braut Guts=Herr, wegen des aus seinem Hofe promittirten Braut=Schatzes, seinen Consens wird erteilet haben) nach der Güter Zustand behandelt, und darauf, vor den Ämtern und Gerichten, in die Amts= oder Gerichts=Protokolla gebührend eingeschrieben werden; und soll vor die Einschreibung der Ehestiftungen ein mehrers nicht, als was die Polizey=Ordnung Cap. XI. §. Wir wollen auch, 2c. besaget, genommen werden.

XIV. Wegen beeinträchtigter Holtz= und Mast=Gerechtigkeit der Adeligen und übriger Guts=Herren Leute soll die gesuchte Commission gehalten, und darauf diese Beschwerung nach Befinden entschieden werden. XIV. Wegen der Beeinträchtigung, XIV. die derer von Adel und übriger Guts=Herren Leuten in ihren Holtz= und Mastungs=Gerechtigkeiten geschehen sollen, willigen Ihro Durchl. gnädigst in die gesuchte Commission, und wollen, sobald von Dero getreuen Land=Ständen, wer sich disfals, und worüber eigentlich, zu beschweren hat, specifice eingebracht seyn, es auch die Gelegenheit der Zeit und anderer Geschäfte erleiden werden, solche Commission durch gewisse darzu Deputirte fortsetzen, eines jeden Beschwerung der Gebühr untersuchen, und darauf, dem Befinden und der Billigkeit nach, entscheiden lassen.

XV. Wie es mit dem auf der Guts=Leute Höfen und Ländereyen befindlichem Holtze und Bäumen und deren Fällung zu halten? XV.*) Was XV. das Holtz oder Bäume in derer von Adel Guts=Leute Wohn=Höfen, Wiesen, Immen=Zäunen, Gärten und anderen deroselben eigentümlichen Ländereyen anlanget; erklären sich Ihro Durchl. dahin, daß, gleichwie keinem Guts=Mann gebühret, vor sich dergleichen Bäume zu

---

[1]) Vgl. Declaration der Verordnung ad Resolut. Prov. de 1686. wegen Anweisung des Holtzes auf derer Guts=Leute Wiesen, und ohne Distinction derer Hege=Wiesen. de 28. Junii 1705 u. Allgemeines Ausschreiben de 8. Aug. 1720. an alle Beamte, dem §. 15. der Resolution de 1686. exacte nachzugehen, und sich der Anweisung derer Bäume auf derer adeligen Guts=Leute Höfen 2c. nicht anzumassen, noch Stamm=Geld zu praetendiren.



hauen oder fällen zu lassen, also sie gnädigst geschehen lassen können, daß ihnen von denen Guts-Herren, zu ihrer Nohtdurft, etwas von solchen Bäumen erlaubet werde, und sie also mit deren Einwilligung dieselben hauen mögen; Es sollen aber dieselben, wann der Ort, da der Baum gehauen wird, eines Amts Jurisdiction unterworfen, schuldig seyn, ihres Guts-Herrn Consens jedesmal bey solchem Amte vorzuzeigen, oder widrigen Fals, und da sich finden wird, daß sie sich eigenmächtig solcher Holtz-Fällung unternommen, daß sie deswegen zu gebührender Strafe gezogen, und zwar absonderlich mit dem Gefängnis angesehen werden, gewärtigen; Solche Bestrafung jedoch dem Guts-Herrn an seinem, wegen Erstattung des Schadens, habendem Rechte allerdings unverfänglich seyn. Wie dann nicht weniger denenjenigen, welche Holtz-Gerichte haben, solche allerdings ungekränckt gelassen werden sollen.

### 3) Lüneburgische Verordnung, wie es mit Redintegrierung der Meierhöfe zu halten, v. 1. Juli 1699.

Wir Georg Wilhelm rc. Herzog zu Braunschweig und Lüneburg fügen hiermit zu wissen: Obwohl in der . . . den 6. Okt. 1618 publizierten Policey-O. im 44. Kapitel, auch anderen sowohl vor als nach derselben verschiedentlich ausgelassenen Verordnungen und in specie noch jüngsthin in dem §. 6 der Unserer getreuen Ritter- und Landschaft Unseres Fürstentums Lüneburg am 26. Nov. 1686 wie auch in dem §. 5 der Unserer getreuen Ritter- und Landschaft in den beiden Grafschaften Hoya und denen inkorporierten Amt Westen und Thedinghausischen Distrikt am 6. Febr. 1697 gnädigst erteilten Resolutionen heilsamlich versehen, daß die sowohl von Uns und den Guts-Herren als denen Meyer- und Zinsleuten selbst zum größten Schaden und Verderb gereichende Veräußer- und Versetzungen der Höfe und Kohten oder dazu gehöriger Stücke und Ländereyen nicht nur ins künftige verhütet, sondern auch die durch solche unbefugte Alienationes hiebevor von solchen Höfen abgerissene Pertinentien forderlichst wieder herbey gebracht, und die Höfe und Kohten dadurch wieder ergäntzet und in den Stand gesetzet werden mögen, daß das Publicum, Unsere Ämter und übrige Guts-Herren, wie auch der Hausmann selbst allerseits das Ihrige davon zu gewarten haben können.

So haben Wir doch eine Zeit her missfällig wahrnehmen müssen, wie der hierunter abgezielete Zweck bisher noch nicht erreichet, sondern dem zuwider viele unzulässige Versetz- und Veräusserungen nichtsdestoweniger fast durchgehends in Unsern Fürstentum und Landen vorgenommen und dergestalt übel darunter verfahren worden, daß bey vielen Höfen und Kohten wenig Pertinentien überbleiben, die Hausleute dem Faullentzen und Schwelgen, Holtzstehlen oder andern mit ihren Haus-Wesen und den Acker-Bau, welcher in allewege doch das Vornehmste seyn solte, nicht wohl compatiblen Hantierungen und Gewerben sich ergeben, ihre obliegende Arbeit dagegen versäumen, kein Vieh mehr halten, noch es zu halten vermögsam bleiben, mithin die Höfe an Äckern und Gebäuen notwendig in Abgang und Ruin gerahten, folglich gar wüste werden, und dadurch überall ein mit der Zeit fast unersetzlicher Schade entstehen muß.

Wann aber all solches Unserer, zu Conservation und Aufnahme Unserer Fürstentum, Land und Leute, führender Landesväterlicher Intention, auch zu dem Ende von Uns und Unsern löblichen Vorfahren nach und nach ergangenen heilsamen Verordnungen und Edicten gäntzlich entgegen, und Wir daher solchem in Zerreißung der Höfe und deren Pertinentien, Veräusserung, auch Fahr- und Nachlässigkeit der Haus-Wirte fast täglich und immer mehr zunehmenden Übel ferner nachzusehen keineswegs gemeinet, sondern demselben dermalen mit behörigen Ernst zu steuren und uns allerdings gemüssiget achten;

So ordnen und wollen Wir, auf die mit Unser getreuen Ritter- und Landschaft Unsers Fürstentums Lüneburg auch der Grafschaften Hoya und diesen incorporirten Thedinghaus- und Westischen Districts vorgepflogene Communication und vernommenes Gutachten hiemit gnädigst und ernstlich, daß

I. Zufolge Unser anfangs berührter Policey-Ordnung, und in Anno 1686. und 1697. vorberegten Unseren getreuen Ritter- und Landschaften gnädigst erteilten Resolutionen, von denen Höfen, sie mögen Schillings-Meyer-Erben-Zins oder der-

gleichen von Ämtern oder andern Guts-Herren relevirende und wieder verliehene Güter seyn, hinkünftig gantz keine von alters her dabey gewesene, oder sonst nach Disposition der Policey-Ordnung mit dazu zu rechnen stehende und nicht notorie und erweislich dabey gekaufte, donirte, ererbte, oder sonst Titulo plane speciali acquirirte Ländereyen, Äcker, Wiesen, Gärten, Kämpe, Holtzungen, Immen-Zäune, und andere vorbesagter massen ihrer Natur nach dazu gehörige Pertinentien, wie selbige auch immer Namen haben mögen, noch weniger aber die Höfe selber ohne respective Amts- oder Gutsherrlichen ausdrücklichen Consens und Einwilligung auf einigerley Weise verpfändet, versetzet, vertauschet, oder sonsten, es geschehe, unter welchem Vorwand und Schein es immer wolle, veräussert und von den Höfen abgebracht werden,[1]) die hier wieder von einem oder andern nichtsdestoweniger unternommene Alienationes und Veräusserungen an sich und ipso jure unkräftig, null und nichtig seyn, dafür beständig geachtet, und in Gerichten dafür erkant, und ohne eintzige Ausnahme geurteilet, die Gläubigere und Creditores aber mit ihren Forderungen an die Schuldener selbst und deren Erben, um sich aus deren Allodio und eigentumlichen Gütern zu erholen, und ihre Bezahlung daraus zu suchen, verwiesen werden sollen.

II. Solchem nach nun wann ein Guts-Herr ein oder anders zu seines Coloni und Gutsmannes Hofe oder Kohte gehöriges, unter eines Amts oder eines andern Gerichts-Herrn Jurisdiction belegenes, ohne sein, des Guts-Herrn ausdrücklichen Consens an jemand verpfändetes, alienirtes oder sonst detinirtes Stück vindiciren, der Possessor und Inhaber solcher Pertinentien aber selbige in Güte nicht fahren lassen wolte, soll der Beamte oder Gerichts-Herr, unter dessen Gerichts-Zwang sothane Stücke belegen, wann er von dem Guts-Herrn desfalls requiriret, anbey und zugleich auch, daß die zu vindiciren angesprochene Stücke zu seines Gutsmannes Hofe oder Kohten von alters gehören, entweder ex Confessione des Possessoris, oder auf andere Masse liquido beybringen und zeigen wird, von dem Gegenteil und Inhaber des praetendirten Stücks hingegen, daß dasselbe ihm entweder mit ausdrücklichen des Guts-Herrn Consens verpfändet oder alieniret, oder er oder seine Vorfahren es bereits vor dem 1650ten Jahr eingehabt und besessen, oder ihm nur ad paucos Annos als etwa auf 3. oder 4. Jahr in denen in den Resolutionen de Annis 1686. und 1697. exprimirten Noht-Fällen, von dem Gutsherrlichen Colono zur blossen Abnützung, und solchergestalt, daß das darauf genommene Capital innerhalb solcher Zeit erlösche, eingethan, oder es auch ein, seiner Natur nach, zu dem Gutsherrlichen Hofe nicht gehöriges, sondern dabey erkauftes oder sonst speciali Titulo acquirirtes Stück sey, nicht innerhalb 2 Monaten von Zeit der dem Amte oder Gerichts-Herrn von dem Guts-Herrn beschehenen Requisition, dargethan werden wird, schuldig seyn, gegen den Detentorem und Inhaber solches zu einem Gutsherrlichen Hofe liquido gehörigen Stücks, sofort und ohne Aufenthalt oder Weitläuftigkeit, ihm, dem Guts-Herrn die gebührende Hilfe widerfahren zu lassen, und selbigen solches Stück wieder zu seinem Hofe zu nehmen nicht behindern, und hat übrigens der Beamte oder Gerichts-Herr den Detentorem oder Creditorem, fals derselbe bey solcher ihm beschehenen Entwehr- und Wegnehmung des ingehabten Stücks nicht acquiesciren wolte, sondern dawider einige anderweite Exceptiones, oder an dem ihm entwehrten Stück noch Praetensiones zu haben vermeinen mögte, und den Vindicanten Anspruchs nicht erlassen wolte, zu Ausführung seines Rechtens an die in Unserem Fürstentum und Landen angeordnete hohe Gerichte zu verweisen. Solte auch der Creditor und gewesener Possessor eines solchen Stücks, wider den

---

[1]) Wegen der Veräußerlichkeit ganzer Höfe ohne gutsherrliche Einwilligung, jedoch unter Voraussetzung der Ablösung der gutsherrlichen Lasten und Gefälle, s. V. über die bei Ablösung der Grund- und gutsherrlichen Lasten und Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse zu befolgenden Grundsätze v. 10. Nov. 1831 §. 6, und wegen Veräußerung eines Sechstels der Länderei eines Hofes behuf der Ablösung der Zehnten und sonstigen Lasten §. 25 derselben V. Ablösungs-Ordnung v. 23. Juli 1833 §. 87 und V. über die Verhältnisse der infolge der V. v. 10. Nov. 1831 durch Ablösung frei gewordenen Güter, sowie über die Veräußerung von Grundstücken geschlossener Güter zur Ablösung von Lasten v. 23. Juli 1833 §§. 6 ff.

Gutsherrlichen Colonum den ihm hierin reservirten und vorbehaltenen Regress nehmen, und aus dessen Allodio und eigentümlichen Gütern sich zu erholen suchen, mithin ex mutuo aut alia personali actione wider denselben agiren wollen, bliebe ihm solche seine Action bey demjenigen Gericht, worunter solcher Colonus immediate gesessen, und dieser seine erste Instantz hat, anzustellen billig frey und bevor, jedoch daß in solchen Fall auch demjenigen Guts-Herrn, dem die Pfahl-Gerichte über solchen von dergleichen Reo et Colono bewohnten Hof zu stehen, nicht praejudiciret, noch derselbe darunter vorbey gegangen werde.

III. Wann aber ein Guts-Herr die Vindicirung eines oder andern zu seines Coloni Hofe praetense gehörigen Stücks intendiren, solche Qualitas aber negiret würde, der Vindicans auch selbige nicht sogleich auf vorhin besagte Masse klärlich beybringen und erweislich machen könte, sondern es desfals einer Untersuchung bedürfte, oder auch der Detentor und Einhaber solchen Stücks mit denen in vorhergehenden §. exprimirten Exceptionen sich schützen, und deren eine in einer zweymonatlichen Frist erweislich machen könte, soll die intendirte Vindicatio bis dahin, daß obgedachte Qualitates und Umstände erwiesen, in suspenso bleiben, und die Sache in Foro rei sitae, als erster Instantz, zu gehöriger Untersuchung klagbar gemachet, und dabey erörtert und entschieden werden.

IV. Wann ein Colonus und Besitzer eines Meyer- oder Schillings-Guts ein von seinem Vorwirt von dem Hofe oder Kohte ohne Gutsherrlichen Consens verpfändetes oder veralienirtes an sich sonst dazu eigentlich gehöriges Pertinens selbst vindiciren wolte, bleibet ihm solches in allewege bevor, und soll der Beamte oder Gerichts-Herr, unter dessen Jurisdiction sothanes Stück belegen, schuldig seyn, auf geziemendes des Coloni Ansuchen und Bescheinigung, daß das Stück zu dem Hofe oder Kohte gehöre, und ohne Gutsherrlichen Consens davon versetzet, oder sonst veräussert sey, das auf solche Masse angesprochene Stücke, es wäre dann Sache, daß der Detentor und Inhaber dessen innerhalb zwey Monaten, daß das angesprochene Stück zu dem Hofe von alters nicht gehöre, sondern ein speciali Titulo dazu acquirirtes Gut oder schon vor dem 1650ten Jahre davon alieniret, oder nur ad paucos Annos als etwa auf 3. oder 4. Jahre zur blossen Abnützung, und daß dadurch das darauf genommene Capital erlösche, ausgethan sey, erweisen würde, sofort und ohne einigen Aufenthalt demjenigen Hofe, wovon es unrechtmässiger Weise abgerissen und veräussert worden, wieder beyzulegen, und den vindicirenden Colonum in die Possession und Abnützung sothanen Stücks wieder zu setzen, dessen gewesenen Detentorem und Einhaber aber mit seiner Forderung an das von dem vormaligen Alienante hinterlassene Allodium zu verweisen, und denselben daraus, nach vorgängiger Liquidation, zu den Seinen, rechtlicher Gebühr und Ordnung nach, zu verhelfen: Würde sich aber finden, daß dergleichen Vindicans von demjenigen, welcher ein solch Stück von einem Meyer-Erben-Zins oder Schillings-Gute unzulässigerweise verkauffet, verpfändet, oder sonst alieniret, in gerade absteigender Linie posterire, oder sonst ex alio Nexu, dessen Facta zu praestiren schuldig sey, solchenfals würde derselbe dem Possessori und Einhaber dergleichen alienirten Stücks, vor dessen Wiedereinräum- und Abtretung wegen der darauf erweislich ausgelegten und verschossenen Kauf-Gelder oder Pfand-Schillings, jedoch vorbehältlich der, von denen mittler Zeit davon genossenen Fructibus, zuzulegender Liquidation, völlige Satisfaction geben müssen, würde auch etwa der Guts-Herr, der von seinem Colono und Gutsmann intendirten und angestelleten Vindication ungeachtet, selbst agiren wollen, und, daß das quaestionirte und angesprochene Stück zu seines Gutsmanns-Hofe gehöre, sofort ausfündig machen und darthun können, so soll demselben solches in allewege bevor, und darunter nach Anweisung des §. 2di. Solchem nach ꝛc. zu procediren und zu verfahren frey bleiben.

Was dann in specie die vor Anno 1650. von den Höfen und Kohten, erblich veräusserte Pertinentien betrift, ordnen und wollen Wir hiemit, daß, wer auf ein solch Stück Anspruch zu machen vermeinet, es sey der jetzo auf dem Hofe oder der Kohte sitzende Colonus, oder der Guts-Herr selber, solches annoch in diesem, oder dem nächstfolgenden tausend siebenhunderten Jahr thun, und also vor Ablauf dieses die Sache deswegen gehörigen Orts gerichtlich einführen; Nach Verfliessung jetztgedachten tausend und siebenhunderten Jahrs aber derselbe damit weiter nicht gehöret, sondern dasselbe Stück demjenigen, der es erblich an sich gebracht, wenigstens ob praesumtum Consensum des Guts-Herrn, ohne fernere Anfechtung gelassen werden; folglich ihme die Praescriptio darunter zu gute kommen soll.

V. Alldieweil aber zuzeiten sich begibet, daß weder dem Debitori noch Creditori (welcher jedoch seine vorgeschützte Ignorantz, auf Erfordern, eidlich zu bestärcken gehalten seyn soll) wissend, und also gantz unbekant, beydes zu welcher Zeit ein Stück von einem Hofe abkommen, und wie viel Geld darauf genommen oder daraus gelöset sey; so soll solchenfalls der Besitzer sothanen Stücks, wann er dasselbe vor Anno 1650. schon in ruhigen Besitz gehabt, dasselbe abzutreten oder fahren zu lassen nicht schuldig seyn, ehe und bevor ihm die Hälfte des Wehrts solchen Stücks, wozu es zur Zeit der Vindicirung seinen jährlichen Ertrage nach, und zwar die Äcker nach Morgenzahl oder Himten Einfall, die

Wiesen aber nach Fuder-Zahl durch unpartheyische aus denen benachbarten Orten hiezu genommene und beeidigte Wardiers-Leute aestimiret würde, bar erleget und bezahlet werde.

Wann aber schon ein solches von einem Hofe unrechtmässig alienirtes oder abgerissenes Stück zwar bereits vor Anno 1650. von einem Tertio besessen und genutzet worden, das Quantum aber, um welches es vormals alieniret oder verpfändet worden, dargethan und erweislich gemachet werden kan, solchenfals ist der Possessor dessen vor erhaltener völligen Befriedigung, sich des Besitzes solches Stücks zu begeben nicht schuldig, jedoch dabey gehalten von dem mittler Zeit gehabten Genuß Liquidation zuzulegen, es wäre dann, daß dasselbe ihm cum Pacto antichretico, oder also eingethan wäre, daß er die davon aufkommende Fructus anstatt der Zinsen zu geniessen haben soll, als welches Pactum, nachdem dergleichen Pertinentien so beschaffen zu seyn pflegen, daß deren Aufkommen und Genuß in ungewissen Fructibus bestehen, ihm billig zu gute kommt, und ihn von aller Liquidation befreiet; wiewohl, da sich finden solte, daß die Nutzung, wie sie zu Zeit des Contracts ist, die gewöhnliche Zinsen zu sehr übersteiget, auch ein solch Pactum nicht zu attendiren, sondern dessen ohngeachtet, Liquidation davon zuzulegen ist.

Damit aber die bey solchen zumal von langen Jahren herrührenden Liquidationen sich gemeiniglich eräugende Difficultäten, und daher zu der Interessenten merdlichen Schaden und Aufenthalt gereichende Weitläuftigkeiten, soviel möglich verhütet werden mögen; So ist ferner Unser gnädigster Wille, daß

VI. Bey dergleichen Liquidirungen von dem Ertrag von denen zumal schon längst abgewichenen Jahren, welchen man entweder gar nicht, oder doch nur durch schwere Kosten in Erfahrung bringen kan, so genau nicht gedrungen, sondern sothane Liquidationes in berührten ungewissen Fällen ex aequo et bono, also, daß wie in dergleichen Fällen auch sonst wohl gebräuchlich, der Ertrag des Stücks so vindiciret, oder eingelöset werden will, wie derselbe in den nächst vor Anno 1695. hergehenden 10. Jahren gewesen (weil seithero die Pretia gar zu hoch gestiegen) erkundiget, und zusammen summiret, solche Summa darauf dividiret, und das Quantum, so solchergestalt herauskommt, für den wahren Ertrag gehalten und genommen werde, gezogen und vor allen Dingen von jedes Orts Obrigkeit durchgehends dahin gesehen werden solle, damit die interessirte Teile hierüber durch einen gütlichen Vergleich, oder, da selbiger nicht zu erheben, durch einen gerichtlichen Spruch schleunigst auseinander gesetzet werden mögen.

Wie dann auch VII. wann die von dem versetzten Stücke rührende Onera von dem Debitore Zeit währender Veräusserung allein getragen worden, und der Creditor davon gantz oder zum Teil befreiet geblieben, solches bey Vornehmung der Liquidation zu des Debitoris und des Hofes Besten in Obacht genommen, und dem Creditori auf die ihm gebührende Reichs- und Land-üblichen Zinsen, im Fall die Hypothec erweislich mehr gethan und höher genutzet werden können, mit angerechnet und von selbigen abgezogen, oder dafern hierüber einiger Zweifel sich eräugete, wenigstens zu billigmässig und fordersamster Ermässigung ausgesetzet werden soll.

Und weil auch nicht weniger dadurch die Höfe in Ruin und Abgang gesetzet und deterioriret werden, daß der Colonus und Besitzer derselben, wie zum öftern sich eräussert und ferner zu besorgen, die Gebäude zu rechter Zeit nicht repariret, sondern eines nach dem andern verfallen lässet, die Zupflantzung der Bäume, und Zuziehung des Viehes unterlässet, vielmehr aber die noch vorhandene Bäume und Gärten ruiniret, die Äcker in behörigem Stande und Geilung nicht erhält, und dagegen mit Versäumung all solcher ihm eintzig und hauptsächlich obliegender Arbeit, mit dem Fuhrwercke, oder auf andere seinem Haus-Wesen unanständige und vielmehr hinderliche Weise seine Nahrung zu suchen vermeinet, oder sonsten dem Faullentzen und Müßiggang sich ergibet, daher nohtwendig die Höfe in den Stand gerahten müssen, daß so wenig der gegenwärtige Possessor dabey bleiben, als solchen verdorbenen Hof ein ander tüchtiger Haus-Wirt wieder annehmen will; So soll

VIII. In allen solchen obgesetzter massen befundenen Fällen der Guts-Herr in alle Wege freye Macht haben den Colonum abzumeyern, und den Hof anderwerts auszuthun, jedoch, daß dabey dieser Unterscheid gehalten werde, daß in den Fällen, da der Hof bereits würcklich zum Ruin geräht, als, wann der Colonus die Gebäude zu rechter Zeit nicht repariret, sondern verfallen lässet, die Ländereyen in behörigem Stande und Geilung nicht erhält, die zum Hofe gehörige Bäume und Gärten ruiniret, die Viehzucht davon bringet, der Colonus auf eine demselben in Gegenwart zweener Männer beschehene schriftliche Loskündigung innerhalb eines Vierteljahrs ohne einiges Nachsehen und Einwenden, denselben zu räumen schuldig seyn; Da aber der Ruin des Hofes zwar noch nicht würcklich vorhanden, aber wegen des Coloni Nachlässigkeit und liederlichen Lebens, als, wann er den Acker nicht bestellet, die Wiesen verderben und zuwachsen lässet, das Holtz verhauet, die Zupflantzung der Bäume und Zuziehung des Viehes unterlässet; dem Müßiggange und Gesöffe, Holtzstehlen und dergleichen ergeben ist; anderer seinem Haus-Wesen hinderlicher Nahrung und Hantierung nachgehet, und selbiges darüber versäumet, demselben ein halb Jahr zuvor die Loskündigung gleichfals schriftlich und in Beyseyn zweener Männer geschehen, und wann er sich inmittelst nicht bessert, und die befundene Mängel abstellet, auch beständige Hofnung machet bey solcher Besserung zu beharren, und deswegen Caution stellet, alsdann ebenmässig ohne ferneres Nachsehen den Hof zu räumen gehalten seyn soll.

In beyden Fällen aber soll einem solchen abgemeyerten Colono dasjenige, was ihm an Gebäuden, oder anderen beym Hofe befindlichen Stücken aus denen hiernächst gesetzten Principiis eigentümlich und per Modum Allodii gehören mögte, nach fürgängiger Landüblicher Taxation sofort, oder wenigstens auf kurtz und längst auf 6 Monate gesetzte Termine herausgegeben und bezahlet werden; Wobey doch dem Guts-Herrn die von dem abzumeyern stehenden Colono dem Hofe etwa zugefügte Deteriorationes, oder was dieser jenem sonst Liquido schuldig, abzuziehen und einzubehalten frey und bevor bleibet;

Jedoch ist IX. dieses alles von denen in den Marschen, Unserer Ämter Haarburg und Winsen an der Luhe, auch sonst in andern Ämtern und Voigteyen etwa befindlichen und ihre gantz eigne Beschaffenheit habenden Erb-Gütern nicht zu verstehen, besondern es bleiben dieselben nach wie vor auch dismal hievon allerdings excipiret und ausgeschlössen.

X. Als man auch wahrgenommen, daß ein und andere Coloni und Einhabere der Meyer-Erben-Zins oder Schillings-Güter, wann selbige etwas zu Jahren kommen, ja wohl gar zuzeiten, um sich Ruhe und faule Tage zu machen, bey annoch fast jungen und rührigen Jahren, die Höfe ihren Kindern, oder da sie deren keine haben, ihren Anverwandten oder auch wohl gar Fremden abtreten und übergeben, in selbigen aber als Alt-Vätere und deren Frauen als Alt-Mütter mit sitzen bleiben, und daraus sich jährlich grosse Abgiften stipuliren, oder auch wohl gar ansehnliche Pertinentien zu ihren Gebrauch und Abnützungen reserviren und vorbehalten, dabey aber ihren Kindern und in specie dem neuen Colono alle dem Publico und Guts-Herrn zu leistende Praestationes und Abgiften auf dem Halse lassen, daraus aber anders nichts als die Schwäch- und Verarmung des neuen Coloni, mithin des Hofes Ruin erfolgen kan; So ordnen Wir hiemit gnädigst, daß die Coloni und Inhabere ihr der Meyer-Erben-Zins oder Schillings-Güter, sie seyn von was Alter und Jahren, Kräften und Vermögen wie sie wollen, ohne Vorwissen und Consens der Ämter und übriger Guts-Herren, ihrer Höfe und Kohten bey ihren Lebenszeiten an ihre Kinder, Befreundte oder Fremde abzutreten und zu übergeben, und sich als Alt-Vätern und ihren Frauen als Alt-Müttern davon etwas vorzubehalten oder sonsten ausloben zu lassen nicht befugt, sondern da jemand sich dessen ohne seines Guts-Herrn Consens unternehmen würden solche Handlung an sich null, nichtig und kraftlos seyn,[1]) und dem Guts-Herrn dergleichen Auslobungen des Hofes Ertrage und Zustand nach zu moderiren und einzurichten frey und bevor bleiben, nicht weniger auch in Fällen, da jemand einen Hof oder Kohte etwa wegen Minderjährigkeit der dazu gehörigen rechten Erben oder anderer Ursachen halber nur ad Tempus als etwa à 10, 12, oder mehr Jahren und solchergestalt eingethan wird, daß er ihn nach Verlauf solcher Zeit wieder abtreten muß, mit demselben wegen seines künftigen aus dem Hofe oder Kohte zu hoffen habenden Unterhalts, anderer Gestalt nicht, als mit Vorwissen und Consens des Guts-Herrn accordiret und gehandelt werden soll.

XI.[2])

XII. Würde sich auch befinden, daß entweder des Coloni Brüder oder Schwestern, oder auch wohl gar seine erwachsene Kinder mit Treibung eignes Gewerbs und Nahrung folglich zu ihrem selbst eignen Nutzen und Profit oder auch wohl gar Faullentzens halber sich in den Höfen und Kohten aufhalten, und dem Colono dadurch beschwerlich fallen; Soll dem Guts-Herrn frey stehen, dergleichen des Coloni Brüder oder Schwestern oder auch erwachsene Kinder dahin zu adigiren und anzuweisen, daß sie den Hof oder Kohte quitiren, und entweder wüste Höfe annehmen, oder auch ihren Guts-Herrn selbst, oder wenigstens sonst im Lande bey andern dienen müssen.

Weil auch übrigens in vorstehenden Articuln des Allodi und eigentümlicher Güter der Hausleute gedacht, und darauf die Creditores mit ihren Forderungen in gewissen Fällen verwiesen worden, und aber darüber, was eigentlich vor deren Eigentum zu halten und zum Allodio gehöre, leicht Irrungen und Zweifel entstehen

---

[1]) Ein Altenteil kann nur mit Vorwissen und ausdrücklicher Genehmigung der Gutsherrschaft bestellt werden. Jur. Zeit. f. d. K. H. 1841, H. 1 S. 30.

[2]) Diese Bestimmung ist durch die Konstitution v. 19. Mai 1702 u. 29. Jan. 1720 wieder aufgehoben.

können, und demnach höchstnötig daß nicht allein in besagten Fällen, da ein Creditor an des Coloni Allodium verwiesen, oder sonst seinen Regress daran zu nehmen genötiget wird, oder, wann es mit dergleichen Besitzern eines Meyer- oder Schillings-Guts zum Concurs kommt, oder da ein neuer und gantz fremder Colonus auf dergleichen Güter gesetzet wird, sondern auch in denen zwischen Eltern und Kindern, oder Brüdern und Schwestern, oder auch zwischen Collateral- und Seiten-Freunde ratione der Meyer- oder Schillings-Güter fürgehenden Abteilungen, Aussteur- Teil- und Braut-Schatz-Auslobungen auch andern Abfindungen es an gewissen Principiis und einer richtigen Norma, was in allen solchen Fällen zu eines Coloni und Besitzers eines Meyer- oder Schillings-Guts Allodio und eigentümlichen Gütern gerechnet und dafür gehalten werden, folglich wieweit er seinen Creditoribus obligiret, oder was er in Auslobung des Braut-Schatzes, Teil- und andern Abfindungs-Fällen davon zu conferiren schuldig, oder auch in Quitier- und Räumung des Hofes daraus für sich und die Seinigen zu praetendiren befugt seyn solle, in oder außerhalb Gerichts nicht ermangeln möge; So haben Wir nach reifer der Sachen Überlegung zu mehrer der Höfe Conservation dieserhalb nachgesetzter massen statuiren und verordnen wollen: und zwar soll zu eines Coloni oder Besitzers eines Meyer- oder Schillings-Hofes oder Kohten Allodio und eigentümlichen Gute gehören und gerechnet werden

I. Diejenigen Stücke, so vorhin beym Hofe nicht gewesen, sondern etwa von dem Colono selbst oder dessen Eltern an Ländereyen, Wiesen, Holtzungen, Immen-Zäunen und dergleichen Rechts zulässigerweise ist erhandelt, denenselben angeerbet oder geschencket worden; Wofern aber dergleichen Stücke 50 Jahr oder länger bey dem Hofe gewesen, soll es als zu solchem gehörig, und folglich nicht pro Allodio, gehalten werden, es wäre dann, daß der Colonus durch Documenta und schriftliche Urkunden, oder unverwerfliche Zeugen in Continenti probiren könnte, daß es von seinen Erblassern neu zugekaufet, nicht aber als vorhin zum Hofe gehörig und etwa versetzet, wieder eingelöset sey.

II. Die Hälfte von denen in- oder ausserhalb Hofes befindlichen und erfordernden Fals nach Sachen und Verbindten, der jedes Orts gewöhnliche Taxa, auch sonsten ihrem Zustande und Beschaffenheit nach anzuschlagen stehenden Gebäuden, es sey an Wohn-Häusern, Scheuren, Ställen, Spiekern, Schaf-Koven und wie sie Namen haben möchten, insoweit solche Gebäude von dem Colono selbst, dessen oder seiner Frauen Eltern oder ihren Groß-Eltern erbauet seyn, wie dann, dafern die Gebäude von weitern Vor-Eltern oder auch andern herrühren und erbauet seyn würden, der Colonus oder dessen Erben und Angehörige daran einig Eigentum nicht haben, sondern selbige dem Hofe völlig zugehören sollen.

III. Alle vorhandene Barschaften, Hausgeräht, Mobilien, Instrumenta rustica, imgleichen alles auf dem Hofe vorhandenes grosses und kleines Vieh, es wäre dann, daß von diesen letztern der Colonus von dem Guts-Herrn ohne Bezahlung etwas bekommen, welchenfals diesen dafür billig Satisfaction gegeben werden müste.

IV. Alles eingeärndtete Heu, Korn, Flachs, Obst und andere Früchte ohne Unterscheid. Was aber an dergleichen noch im Felde und Garten vorhanden, und noch nicht eingeärndtet ist, davon wird nur die Hälfte, und zwar das Korn mit dem Stroh, zu des Coloni Allodio gerechnet.

Im Gegenteil gehöret blosserdings zu dem Hofe und dessen Consistentz

I. Alle in und ausserhalb Zauns belegene Gebäude, wie die die Namen haben, welche nicht vom Colono selbst, dessen oder seiner Frauen Eltern oder Gros-Eltern erbauet, von denjenigen Gebäuden aber, welche der Colonus selbst, dessen oder seiner Frauen Eltern oder Gros-Eltern errichtet, gehören vorhin disponirter massen nur die Hälfte zum Hofe, die andere Hälfte aber zu des Coloni Allodio.

II. Die Zäune um den Hof, wie auch auf dem Felde, imgleichen alle harte und weiche Holtzungen, Obst- und andere in oder ausserhalb stehende Bäume,[1]) nicht weniger die noch in den Wiesen und Weiden befindliche Grasungen, auch die noch auf den Bäumen hangende Mast.

---

[1]) v. Bül. u. Hag., prakt. Erörter. Bd. II S. 283.

III. Die Hälfte der von der beym Hofe beschehenen Aussaat zu hoffen stehenden Korn- und Flachs-Erndte, und zwar das Korn mit dem Stroh, wie auch die Hälfte des noch im Felde oder Garten stehenden und hangenden weissen Kohls und Obsts, ohne daß der Colonus oder seine Erben, wegen der im Lande befindlichen Gail und Gahr, oder seiner in Bestellung des Ackers angewandten Kosten und Arbeit einige weitere Erstattung zu fordern befugt seyn soll; Wie dann auch über denen, die in- oder ausserhalb Hofes annoch vorhandene Düngungen und Plaggen Mieten dem Hofe ohne Entgeld heimfallen, und bey Anschlagung des Allodii nicht in Computum gebracht werden sollen.

## 4) General-Kammer-Rescript wegen beständiger Observirung der am 1. Julii 1699 gegen die Versetz- und Veräusserung der Meyer-Erben-Zins- und Schillings-Höfe und Kohten, oder deren Pertinentien herausgekommenen Verordnung, vom 25. Sept. 1699.

UNsern ꝛc. Euch wird zweifelsohne Serenissimi Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn unterm 1. Julii jüngsthin gegen die Veräusser- und Versetzung der, sowohl Herrschaftlichen als anderer Gut-Herren, Meyer-Erben-Zins- oder Schillings-Höfe und Kohten, oder darzu gehöriger Stücke und Ländereyen, auch wegen derer Wiederherbeybring- und künftigen Conservirung, auf reifliche Communication und Erwegung unter Dero verordneten Collegiis, ausgelassene gnädigste Verordnung zugekommen, und derselben summariter dahin gehender Inhalt bekannt seyn, wie nemlich:

Dergleichen Veräusser-, und Versetzungen, ohne ausdrücklichen Consens, unkräftig erkannt, die Creditores aber an die Schuldner selbst und deren Erben, mit ihren Forderungen, um sich aus deren Allodiis und eigentümlichen Gütern zu erholen, verwiesen werden, auch wie folglich solcherhalb, in vorkommenden Fällen, ohne Weitläuftigkeit verfahren, und die veräusserten Stücke wieder zu denen Höfen genommen, ferner, wie die Detentores hingegen, oder die Creditores, fals sie nicht acquiesciren wolten, ihren Regress zu suchen haben, und was desfals weiter beobachtet;

Insonderheit, daß wegen der, von denen Höfen und Kohten, vor Anno 1650 erblich veräusserten Pertinentien, in dem gesetzten Termino praejudiciali, nemlich in diesem, der dem nächstfolgenden 1700. Jahre, die Ansprache gehörigen Orts gerichtlich eingeführet, nach dem 1700. Jahr aber keiner weiter gehöret, sondern dasselbe Stück demjenigen, der es erblich an sich gebracht, ohne fernere Anfechtung, gelassen werden, mithin ihme die Praescriptio darunter zu gute kommen solte: Dann auch, was in zweifelhaften Fällen, als zu welcher Zeit ein Stück von einem Hofe abgekommen, und wie viel Geld darauf genommen, oder daraus gelöset, zu thun? Et vice versa, da das Quantum dargethan werden könte, zu beobachten?

Worauf folget, wie in puncto Liquidationis, da die gewöhnliche Zinse zu sehr übersteiget, auch sonst weiter in hoc puncto, gewisser Fälle halber; Nicht weniger contra Deteriorationem, welche durch die unterlassende Reparationes der Gebäude zu rechter Zeit, Zupflantzung der Bäume, und Zuziehung des Viehes, auch Unterlaß- und Versäumung der Haus-Arbeit, mit Fuhrwerck oder anderer dem Haus-Wesen hinderlicher Nahrung, oder durch Müßiggang und Gesöff, item Holtzstehlen und Verhauung ꝛc. geschiehet;

Ferner mit der Abmeyer- und ein halb Jahr vorher zu thunder Loskündigung zu verfahren, und was von Allodiis, ratione Deteriorationis, abzuziehen und herauszugeben?

Jedoch daß obiges von denen, ihre gantz eigne Beschaffenheit habenden Erb-Gütern, als welche davon excipiret, nicht zu verstehen.

Daß auch übrigens, ohne Consens keine, sie seyn von was Alter, Kräften und Vermögen, wie sie wollen, ihre Höfe und Kohten übergeben, und was vorbehalten oder ausloben lassen sollen, ꝛc.

Weiter, wie es zu halten, da wegen Minorennität ꝛc. ein Hof oder Kohte jemanden nur ad Tempus eingethan ꝛc.

Dem anständigsten von denen Söhnen oder Töchtern, möge der Guts-Herr

eignes Gefallens, den Hof übergeben; doch daß denen andern ex Allodio ihre gehörige Abfindung geschehe.

Gegen des Coloni Brüder und Schwestern, oder eigne Kinder, in denen Höfen treibendes Gewerbe 2c. 2c.

Definitio und Benennung, was zum Allodio, et vice versa, was zum Hofe und dessen Consistentz gehöre.

Endlich, daß gegen Frustrirung der heilsamen Intention, bey denen Ämtern summarie verfahren, promte exquiret, förmliche Processus aber nicht verstattet, und keine Appellatio, es fünde sich denn, daß vom Unterrichter widerrechtlich, und dieser Verordnung augenscheinlich zugegen verfahren, angenommen, sondern sofort ad Judicem a quo, ad exequendum remittiret, in Befindung handgreiflicher Injustiz aber, der Appellation zwar deferiret, jedoch nur summarie cognosciret, und schleunigst gesprochen werden solte, 2c.

## 5) Constitution, wegen Succession der Kinder in die Meyer- und anderer dergleichen Höfe, vom 19. May 1702 nebst deren ausdrücklichen Extension auf die Graffschaft Hoya, vom 29. Jan. 1720.[1])

WIr Georg 2c. Fügen hiemit zu wissen. Nachdem vorgekommen, daß in der Graffschaft Hoya mit Annehmung derer Höfe keine durchgehende Gleichheit gehalten, sondern an teils Orten die Höfe dem ältesten, an andern aber dem jüngsten Sohn eingethan werden; Und dann nach vorgepflogener Communication mit getreuer Ritter- und Landschaft, bey der in diesem Monat gehaltenen Diaet, resolviret worden, daß überall in der gantzen Graffschaft Hoya, denen ältesten Söhnen, wann sie dazu tüchtig und geschickt sind, die Höfe vorzüglich vor den jüngern Söhnen eingethan werden sollen, allermassen auch solches, vermittelst publicirter Constitution de 19. May 1702 bereits verordnet worden, welche Constitution von Wort zu Wort lautet, wie folget:

WIr Georg Wilhelm, von Gottes Gnaden, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, als in Unserer wegen Redintegrirung derer Meyer-Höfe, unterm 1. Julii 1699 ausgelassenen Verordnung unter andern §. XI. verordnet, daß der Guts-Herr, wann in dessen verstorbenen Coloni Meyer-Höfe mehr Kinder befindlich seyn, an den ältesten oder jüngsten Sohn, wie es ein oder andern Orts bisher praetendiret werden wollen, keinesweges gebunden seyn, sondern derselbe aus denen in den Meyer-Erben-Zins oder Schillings-Gütern nachbleibenden Kindern, die ihm anständigste Person, es sey Sohn oder Tochter, eignes Gefallens zu wählen, freye und ohnbeschrenckte Macht haben, und aber bisher wahrgenommen worden, daß diese ohnbeschrenckte Freiheit an verschiedenen Orten mißbrauchet, und die Söhne im Hofe, ob sie gleich dem Hofe vorzustehen tüchtig genug gewesen, und daher billig auf sie reflectiret werden sollen, ohne eintzige Ursach vorbeygegangen und gestattet worden, daß die Töchter darin befreiet, und also der Hof einen gantz fremden Wirt zu teil werden müssen: Und Wir dann gleichwohl dieses bey obiger Bewandtnis gantz unbillig finden, und zumal, da dasselbe nicht allemal auf die Conservation des Hofes, sondern vielmehr auf andere Absichten gezielet, zuzeiten auch wohl gar der- oder diejenige praeferiret worden, welche sich durch Geschenck und Gaben zu insinuiren gewust, nicht also ferner gestatten können, inmassen es auch die Meinung nicht gehabt; So ordnen und wollen Wir, nach vorgepflogener Communication mit Unsern getreuen Praelaten, Ritter- und Landschaft hiemit gnädigst, daß, wann künftig ein Colonus in dem Hofe sterben, oder sonst sich der Wirtschaft abthun, oder mehrere Kinder nachlassen oder haben würde, sodann die Söhne vor den Töchtern den Vorzug haben sollen, solchergestalt, daß allemal der älteste, wann er dazu tüchtig und dem Hofe nützlich vorstehen kan, zum Wirt genommen, und ihm der Hof eingethan, wann aber dieser dazu nicht tüchtig wäre, alsdann auf den nächstfolgenden, und so weiter bis auf den jüngsten Sohn inclusive continuiret und also allemal dem Tüchtigsten der Hof übergelassen,

[1]) Jur. Zeit. f. d. K. H. 1830, H. 1 S. 153 u. 1851, S. 65, 254, u. v. Düring im Mag. IX S. 75 ff.



in dem Fall aber, da von allen Söhnen keiner dem Hofe vorzustehen tüchtig wäre, alsdann es auf eine von den Töchtern in gleicher Ordnung, wie es bey denen Söhnen gehalten werden soll, kommen, und dieselbe sich in den Hofe zu befreien, befugt seyn soll.

Vgl. auch die Zehend-O. v. 18. Juli 1682 u. 9. Juni 1692; Deklaration v. 16. Aug. 1694 u. den Entwurf einer Meier-Ordnung in v. Bülow u. Hagemann VI. 421.

**k)** für **Osnabrück** vgl. Meyersburg a. a. O. S. 60 ff. u. Dykhoff im Mag. II. 283 ff., die Entsch. in Francke Slg. Abt. I Nr. 7, 8, 14—16, 25, 36—38, 50, 65, 94, 108, 114, Abt. II Nr. 57 ferner:

1) Osnabrücksche Verordnung wegen der Abfindung der Kinder von freien jedoch steuer- und reihepflichtigen Stäten, v. 28. April 1797 (E. I. 297).
2) Eigentums-O. v. 25. April 1722 (das. S. 370).
3) Auslobungs-O. v. 5. Dez. 1768 rc. (das. S. 404—417, 420).
4) V. v. 11. März 1786 (das. S. 419).
5) V. v. 28. April 1797,

von denen die ersten vier die mit ihren Folgen beseitigte Eigenhörigkeit betreffend. Die damit belastet gewesenen Höfe sind nicht gutsherrenpflichtig (Meyersburg S. 26 Nr. 5).

6) Wegen der Heuerleute Ges. v. 24. Okt. 1848 unter C.

---

**42b) Gesetz, betr. das Höferecht in der Provinz Hannover, v. 20. Febr. 1884.**

Der einzige Paragraph hebt den in Abs. 2 des §. 5 des Höfeges. durch Ges. v. 24. Febr. 1880 zugesetzten zweiten Satz: „Landtagsfähige Rittergüter sind nicht eintragungsfähig." (S. 130) wieder auf.

---

## III. Ritterrecht.

Wegen der ritterschaftlichen Kreditvereine s. die Bemerkungen bei C. II. a. — Vgl. Grefe I §. 7 S. 29 ff.

### I. Bremen.

**43a) Verordnung, betreffend die revidierten Statuten der Ritterschaft des Herzogtums Bremen. Herrenhausen, den 11. Dezember 1863.**

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Nachdem Unsere getreue Ritterschaft des Herzogtums Bremen beschlossen hat, verschiedene Bestimmungen ihrer Statuten vom 12. Februar 1844, insonderheit das Erfordernis des Adels zum Eintritte in die Ritterschaft, sowie die Bestimmungen über die Aufnahme neuer Güter in die Ritterschaftsmatrikel abzuändern, sodann aber die Statuten mit diesen Änderungen in neuer Fassung zusammenzustellen,

und diese Beschlüsse auf geziemendes Ansuchen der Ritterschaft von Uns genehmigt sind,

so erteilen Wir den revidierten Statuten der Ritterschaft Unseres Herzogtums Bremen, wie solche hier nachfolgen, hierdurch Unsere Allerhöchste Bestätigung und wollen, daß danach in allen darin beregten Angelegenheiten der Ritterschaft fortan verfahren werden soll.

# Revidierte Statuten
## der Ritterschaft des Herzogtums Bremen.

### Erstes Kapitel.

#### Über die Bedingungen des Eintritts in die Ritterschaft und die Gründe, aus welchen die Teilnahme an derselben verloren geht oder ruht.

§. 1. Die Aufnahme in die Ritterschaft ist bei derselben nachzusuchen und von ihr nach den folgenden Bestimmungen der §§. 2—7 zu bewilligen.

§. 2. Zur Begründung der Aufnahme sind von den Aufzunehmenden die nachbemerkten Erfordernisse nachzuweisen:

1) der eigentümliche Besitz eines in der Rittermatrikel stehenden Guts von dem erforderlichen Reinertrage (§§. 3—7) und mit einem angemessenen Wohnsitze, welcher in einer gestatteten Brandversicherungs-Anstalt mindestens zu dem Werte von 1500 Thalern versichert sein muß;
2) eheliche Geburt;
3) ein Alter von wenigstens 25 Jahren.

Außerdem ist ein unbescholtener Ruf erforderlich.

§. 3. Der im vorstehenden §. erforderte Reinertrag eines Ritterguts soll jährlich wenigstens betragen:

1) auf der Geest, wenn der Bewerber von einem Mitgliede der Ritterschaft in männlicher Linie abstammt, 600 Thaler, — im andern Falle 800 Thaler;
2) in der Marsch bezw. 800 Thaler und 1000 Thaler.

§. 4. Dieser Reinertrag darf nur aus gutsherrnfreien, im Herzogtume Bremen belegenen Grundstücken, oder aus Gefällen, welche aus dem Herzogtume Bremen bezogen werden, oder aus den von solchen Gefällen erwachsenen Ablösungs-Kapitalien hervorgehen. In Ansehung der Ablösungs-Kapitalien tritt jedoch die Einschränkung ein, daß deren Ertrag nur während der ersten zehn Jahre nach erfolgter Ablösung in Anrechnung kommen darf.

§. 5. Als Ertrag der Grundstücke wird das ermittelte Grundsteuer-Kapital angenommen. Indes steht es dem Bewerber frei, den nachhaltigen Ertrag von Forsten durch ein Gutachten der betreffenden Königlichen Forstinspektion, von anderen Grundstücken nach dem gehörig bescheinigten Durchschnittspachtertrage in den letzten zehn Jahren ermitteln zu lassen. Der Wert der Gefälle ist nach den Grundsätzen der Ablösungsgesetze festzustellen.

Der Wert der Gutsgebäude ist bei Ermittelung des Reinertrages überall nicht in Anrechnung zu bringen.

§. 6. Von dem Brutto-Ertrage sind die Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Schullasten abzusetzen, und zwar, soweit deren jährlicher Betrag nicht bestimmter zu ermitteln ist, nach einem billigen Anschlage.

§. 7. Die Ritterschaft hat auf desfallsigen Antrag des Eigentümers und mit Landesherrlicher Zustimmung einen gutsherrnfreien, im Herzogtume Bremen belegenen Grundbesitz dem Matrikelbuche nachträglich als Rittergut einzuverleiben, wenn derselbe mit einem angemessenen Wohnsitze (§. 2) versehen ist und einen jährlichen Reinertrag von mindestens 1000 Thalern auf der Geest und 1200 Thalern in der Marsch durch gutsherrnfreie Grundstücke gewährt.

Dieser Reinertrag ist ebenfalls auf die in den §§. 5 und 6 bezeichnete Weise zu ermitteln.

§. 8. Auch kann die Ritterschaft mit Landesherrlicher Zustimmung es gestatten, daß die Ritter-Matrikel von einem Gute auf einen gutsherrnfreien, im Herzogtume Bremen belegenen Grundbesitz, welcher mit einem angemessenen Wohnsitze (§. 2) versehen ist, übertragen werde. In diesem Falle muß der in die Matrikel als Rittergut aufzunehmende Grundbesitz mindestens denjenigen jährlichen Reinertrag gewähren, welcher bei dem dagegen ausfallenden und im Matrikelbuche zu streichenden Gute vorhanden gewesen ist.

§. 9. Das Recht der Teilnahme an der Ritterschaft erlischt sofort:

1) infolge einer gegen ein Mitglied erkannten Kriminalstrafe.

   Indes hat der König das Recht, bei nicht entehrenden Verbrechen die auf diese Weise verlorene Fähigkeit, Mitglied der Ritterschaft zu sein, wiederherzustellen, ohne daß es einer besonderen Wiederaufnahme bedarf.

2) infolge Veräußerung desjenigen Guts, für welches die Aufnahme in die Ritterschaft erfolgt ist.

§. 10. Dagegen bedarf es eines besonderen Antrags auf Ausschließung und eines desfallsigen Beschlusses der Ritterschaft, wenn das Gut, vermöge dessen die Aufnahme in die Ritterschaft erfolgte, durch Partial-Veräußerungen unter den dabei statutarisch erforderlichen Reinertrag verringert worden ist.

§. 11. Während der Dauer eines wider ein Mitglied der Ritterschaft erkannten Konkurses oder einer gegen ein solches eröffneten Kriminal-Untersuchung ruhen alle aus der Aufnahme für seine Person erwachsenen Rechte.

Dasselbe findet statt bei angeordneter Kuratel wegen Geistesschwäche oder Verschwendung.

Es ruhen jene Rechte eines Mitgliedes der Ritterschaft auch dann, wenn dasselbe die Stelle des land- und ritterschaftlichen Syndikus oder die Klosterverwalterstelle zu Neuenwalde, oder ein sonstiges der Ritterschaft untergeordnetes Amt, wohin die Mitgliedschaft der Kreditvereins-Direktion nicht zu rechnen ist, bekleidet, und zwar während der Dauer des betreffenden Dienstverhältnisses.

Indes dauert in allen in diesem §. bezeichneten Fällen das Vorzugsrecht der Kinder bei den Benefizien der Ritterschaft (§. 18) fort, insofern nicht besondere Beschlüsse entgegenstehen.

## Zweites Kapitel.

### Über den Rittertag und über die wesentlichsten Verhandlungen der Ritterschaft.

§. 12. Im Monate November jeden Jahrs findet ein ordentlicher Rittertag statt. Die Einladung dazu ergeht vom Präsidium mittelst eines besonderen, wenigstens 3 Wochen vor dem bestimmten Tage auszufertigenden Ausschreibens, welches an jedes Mitglied zu senden ist.

In derselben Weise werden vom Präsidium außerordentliche Rittertage berufen, so oft die Geschäfte es erfordern.

§. 13. Nur diejenigen Gegenstände, welche dem Ausschreiben einverleibt sind, können einer Beschlußnahme unterzogen werden. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, daß die für den ordentlichen Rittertag bestimmten Anträge und Gesuche spätestens am 1. Oktober jeden Jahrs an das Präsidium gelangen.

Die nicht in das Ausschreiben aufgenommenen Gegenstände dürfen nur aus-

nahmsweise in dringenden Fällen zur Beratung verstellt werden, wenn die Versammlung damit einverstanden ist. Es genügt jedoch der Widerspruch von drei Mitgliedern, um die Aussetzung der Beratung zu veranlassen.

§. 14. Jedes Mitglied, auch wenn es mehrere matrikelfähige Güter besitzt, hat nur eine, stets in Person abzugebende Stimme in der Versammlung, und zwar für dasjenige Gut, von welchem dasselbe in die Ritterschaft aufgenommen worden ist.

Zur Abgabe der Stimme ist ein jedes Mitglied in allen Fällen und selbst dann befugt, wenn dasselbe bei dem Gegenstande beteiligt sein sollte. Diese Regel erleidet nur in dem Falle eine Ausnahme, daß eine gänzliche Ausschließung in Frage käme, oder für einen einzelnen Fall die Ausschließung eines Mitgliedes zur Erhaltung der Ordnung der Versammlung, oder behuf Erwirkung einer unbefangenen Beratung von der Versammlung beschlossen werden würde.

§. 15. Die Beschlüsse, einschließlich der Wahlen, werden der Regel nach durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt und erhalten dadurch auch für die Abwesenden bindende Kraft.

Die Ausführung jenes Grundsatzes, sowie die Zulassung einer relativen Stimmenmehrheit in einigen besonders zu bestimmenden Ausnahmsfällen von minderer Wichtigkeit bleibt einer besonderen Geschäftsordnung vorbehalten.

§. 16. Im Falle der eingetretenen Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei anderen Abstimmungen aber das Präsidium.

§. 17. Der Präsident, sowie die Landräte können nur aus den Mitgliedern der Ritterschaft gewählt werden. Der Präsident und die Landräte dürfen nicht im aktiven Königlichen Dienste oder auf Wartegeld stehen, auch nur solche Königliche Pensionen beziehen, welche sie vor Antritt ihres ständischen Amts bereits erworben hatten, oder in unmittelbarer Folge des mit dem Antritte dieses Amts in Verbindung stehenden Austritts aus dem Königlichen Dienste erlangen würden. Das Beziehen später eintretender Pensionen ist ihnen durchaus untersagt.

Inzwischen ist denselben gestattet, solche Königliche Ämter anzunehmen, welche die Natur einer Ehrenstelle oder die eines besonderen Auftrags haben, mithin als ein eigentlicher Dienst nicht zu betrachten sind.

In Ansehung der Landräte ist es nicht ferner erforderlich, daß sie in demjenigen Zirkel, zu dessen Vorstande sie berufen sind, wohnen, vielmehr wird diese Bestimmung dahin erweitert, daß sie ihren Wohnsitz innerhalb des Bezirks des Herzogtums Bremen für die Dauer ihres Amts haben müssen.

§. 18. Bei Verleihung von Klosterplätzen, Stipendien und anderen Benefizien der Ritterschaft haben diejenigen Bewerber ein Vorzugsrecht, deren Väter zur Zeit der Verleihung Mitglieder der Ritterschaft sind, oder dies bis zu ihrem früher erfolgten Ableben gewesen sind.

Ein solches Vorzugsrecht der Kinder soll ausnahmsweise auch dann fortbestehen, wenn der Vater vor seinem Ableben das Gut einem Sohne abgetreten hat und dieser dann in die Ritterschaft aufgenommen ist, jedoch nur, wenn derselbe zur Zeit der Verleihung annoch Mitglied der Ritterschaft oder solches bis zu seinem früher erfolgten Ableben geblieben ist.

Fehlt es an solchen bevorzugten Bewerbern, so können diejenigen zum Genusse zugelassen werden, von denen ein Aszendent in väterlicher Linie Mitglied der

Ritterschaft gewesen ist. Fehlt es auch an Bewerbern dieser Art, so tritt freie Wahl ein.

§. 19. Bei Verleihung von Freitischen auf der Landes-Universität sollen zwar die im §. 18 angegebenen Bevorzugungen der Nachkommen von Mitgliedern der Ritterschaft nicht eintreten, indes soll denjenigen Bewerbern, deren Eltern entweder zur betreffenden Zeit im Herzogtume Bremen wohnen, oder doch zur Zeit der Geburt des sich Bewerbenden daselbst gewohnt haben, ein Vorzugsrecht zustehen.

In Ermangelung solcher Bevorzugten ist die Wahl unter den Bewerbern nicht weiter beschränkt.

## Drittes Kapitel.[1]

### Über Einschüsse in die ritterschaftliche Kasse und die Verwendung der Aufkünfte von dem Vermögen der letztern.

§. 20. Für die Aufnahme in die Ritterschaft sind, außer den herkömmlich an den Landsyndikus und den Registrator zu erlegenden Gebühren, in die ritterschaftliche Kasse zu entrichten, wenn ein Aszendent des Aufzunehmenden in väterlicher Linie bereits Mitglied der Ritterschaft gewesen ist, fünf Pistolen,[2]) — im andern Falle hundert Pistolen.

Außerdem ist für die Aufnahme eines neuen Ritterguts in das Matrikelbuch (§. 7) ein Einschuß von hundert Pistolen in die ritterschaftliche Kasse zu leisten.

Für die nach §. 8 der gegenwärtigen Statuten einem bereits aufgenommenen Mitgliede der Ritterschaft gestattete Übertragung der Matrikel ist kein Einschuß in die ritterschaftliche Kasse zu entrichten.

§. 21. Jedes Mitglied der Ritterschaft hat bis dahin, daß ein anderes Beitragsverhältnis durch Stimmenmehrheit beschlossen werden wird, alljährlich zu Martini eine Pistole in die ritterschaftliche Kasse zu entrichten.

§. 22. Das in der ritterschaftlichen Kasse bereits angesammelte Vermögen, in Verbindung mit dem Zuwachs aus den §§. 20 und 21, soll entweder als zinsbares Kapital benutzt, oder in Grundeigentum angelegt werden. Die Aufkünfte davon können, nach Abzug der daraus zu bestreitenden laufenden Ausgaben der Ritterschaft, zur Vermehrung und Verbesserung der Klosterplätze von Neuenwalde, zu Schul- und Unterrichts-Unterstützungen, zu Equipierungskosten und zu sonstigen Zwecken der Ritterschaft verwendet werden.

Der etwaige Überschuß aus dem laufenden Rechnungsjahre soll zu Kapital geschlagen werden.

## Viertes Kapitel.

### Über die Aufhebung der Statuten.

§. 23. Eine Aufhebung und Abänderung der vorstehenden Statuten setzt nicht nur voraus, daß ein desfallsiger Antrag dem Präsidial-Ausschreiben vorschriftsmäßig einverleibt gewesen ist (vergl. §. 13), sondern erfordert außerdem, daß

1) $^2/_3$ der Versammlung für den Antrag stimmen, und

2) dazu die Landesherrliche Bestätigung erfolgt.

§. 24. Die bisherigen s. g. leges und conclusa, insofern sie diesen Statuten entgegenstehen, werden hiermit aufgehoben.

[1]) Vgl. Bd. II. C. II. vor a. — [2]) 1 Pistole = 16 ℳ 50 ₰.

**43 b) Des Herzogtums Bremen Ritter-Recht, von dem ehemaligen Bremischen Herrn Ertz-Bischoffe Henrico, im Jahr 1577 gnädigst bestätiget, jetzo aber von neuen revidiret, erläutert, vermehret und von Ihrer Königl. Majestät Georg dem Andern, Könige von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beschützern des Glaubens, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeistern und Chur-Fürsten ꝛc. als Allergnädigstem Landesherrn Allerhöchst confirmiret.** [1])

Wir Georg der Andere, von GOttes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst ꝛc. Thun kund hiemit: Was gestalt Praesident, Land-Räte, und Ritterschaft Unsers Herzogtums Bremen Uns allerunterthänigst zu erkennen gegeben, daß sie ihr besonderes- bey Ertz-Bischöflichen Zeiten bereits bestätigtes von Successionen in ihren Erb- und Stamm-Gütern, und anderen Fällen, disponirendes Ritter-Recht, revidiret, und solches, nach vorgängiger Communication mit Unserer Stadischen Regierung, und deren Rat und Gutdünken, an unterschiedlichen, teils zweifelhaften, teils dunkelen Stellen, durch diensame Anmerkungen, und hinzugefügte Notas, respective erläutert und vermehret hätten, mit allerunterthänigster Bitte, dieses erneuertes und vermehrtes Bremisches Ritter-Recht allergnädigst zu confirmiren und zu bestätigen, wie es folgendermassen lautet:

Von GOttes Gnaden Wir Heinrich, postulirter zu Ertz- und Bischoffen Dero Stifte Bremen, Oßnabrüg und Paderborn, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen ꝛc. Hiermit gegen allermänniglich thun kund, für Uns, und Unsere Nachkommen am Ertz-Stift Bremen. Demnach sich nun eine geraume Zeithero zwischen der Ritterschaft und eingesessenen Adels-Persohnen [2]) Unsers Ertz-Stifts Bremen, von wegen der Successionen in ihren Erb- und Stamm-Gütern, und andern Fällen, so hernach unterschiedlich gesetzet, vielerley Controvers und Mißverständnis zugetragen, und erhalten, welche aus Mangelung gewisser Constitution und Ordnung, wie ob denselbigen, nach dieses Unsers Ertz-Stifts alter wohlhergebrachter Gewohnheit, auch sonsten, nach Recht und Billigkeit erkannt und gesprochen werden soll, nicht ohne merkliche Beschwerung der Parteyen unerörtert verblieben; Wir aber von jetzt gemeldten Parteyen, Unsern Unterthanen, zum öftermal unterthänigst ersuchet und angelanget worden, aus Landes-Fürstlicher Obrigkeit die Versehung zu thun, damit von dero Ritterschaft über solchen Constitutionen fürdersahme Vergleichung getroffen, und einem jeden, dazu er dißfalls von Recht und Billigkeit wegen befugt, ohne weiter beschwerlich Aufhalten, gebührlich geholfen werden möge: Als haben Wir solche Unserer Unterthanen ziembliche und notwendige Bitte mit Gnaden erwogen,

---

[1]) Vgl. Grefe, Leitfaden Tl. I §. 43 und wegen späterer Abänderungen Verordnung, die Genehmigung verschiedener statutarischer Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogtums Bremen betreffend, vom 12. Febr. 1844 und Verordnung, die Bestätigung des revidierten Ritterrechts des Herzogtums Bremen betreffend, vom 19. April 1847 (c). Zufolge letzterer §. 1 findet es auf die neuen Erbstammgüter keine Anwendung. Es ist mit den Noten abgedruckt in Puf. Obs. IV. app. S. 4 ff.

[2]) (eingesessene Adels-Personen) nemlich die aus dem Corpore der Bremischen Ritterschaft seynd. Gehet also diese Constitution, es sey dann, daß desfalls per pacta andere Versehung geschehen, keine andere an, als welche zum Corpore der Bremischen Ritterschaft gehören, hie immatriculirte von Adel seynd, Sitz und Stimme auf Ritter- und Land-Tagen haben, oder von solchen herstammen.

und mehrgedachter Unserer Ritterschaft auferlegt und befohlen, sich zusammen zu verfügen, und über angeregte Constitution und Satzungen, wes sich die von der Ritterschaft in künftig zutragenden Erb-Fällen zu verhalten, endlich zu vergleichen. Darauf sie sich, nach fleißig gehabter Beratschlagung, solcher Constitution und Satzungen über obbemeldten Erb-Fällen einträchtig verglichen, und Uns gehorsamsamlich vorgebracht, und gebeten, ihnen dieselbe, aus Landes-Fürstlicher Macht und Obrigkeit, gnädigst zu confirmiren, und zu bestätigen, wie sie von Wort zu Worten, hernach beschrieben, lauten:

## Des Bremischen Adels Landläuffige Gebräuche und Satzungen.

### Titul. I.

### Erstlich von Succession und Erbnehmung.

§. 1. Wann einer vom Adel verstirbet, der fället, nach altem löblichen Herkommen und Gebrauche dieses Ertz-Stifts Bremen, alle seine Erb-Stamm-Güter, auf seine Männliche Leibes-Erben, und in Mangel deren, auf seine Brüdere, Brüder-Söhne, oder sonsten auf die nächsten Agnaten, oder Stamm-Vettern, die sich am nächsten dazu ziehen und rechnen können,[1]) ungeachtet, daß von der Spill-Seiten nähere Cognaten, als Töchtere, Schwestern, Töchter- und Schwester-Söhne, oder sonsten andere nahe Personen, verhanden seyn; Im Fall aber keine Vettern von der Schwerdt-Seiten vorhanden, die sich zu der Sipschaft berechnen könnten, sollen die nächsten von der Spill-Seiten[2]) zu der Erbschaft zugelassen werden.[3])

§. 2. Würde aber der Verstorbener, neben seinen Erb-Stamm-Gütern, ohne Schuld[4]) und Beschwerung derselben, doch ausserhalb deren, so er in dem Gute gefunden, oder durch Abkauffung seiner Brüder[5]) oder Vettern darauf gemachet,

---

[1]) (rechnen können) Welchen gleichwohl nicht frey stehet, das Erb-Stamm-Gut unter sich zu zerteilen; sondern hiedurch vielmehr geboten wird, daß sie solches nach der, in dieser Ritterlichen Constitution eingeführten, Taxe, anschlagen, und ins Loß bringen sollen, also, daß derjenige, dem es zufället, den andern, einem jeden sein Anteil mit Zweydrittel-Stücken bezahlen muß: Es wäre dann, daß der Verstorbene mehr Adeliche Wohn-Sitze nachgelassen, welchenfalls die Söhne solche, nach ihrem Gutbefinden, jedoch auch also, daß jedes Gut an sich, in seiner vorigen Consistentz unzergliedert verbleibe, unter sich teilen mögen; Wo nicht der Vater vorhin in seinem letzten Willen die Teilung gemachet, und wegen der Stamm-Güter unter die Söhne disponiret, alsdann solches die unabweichliche Richtschnur seyn muß: doch, daß sowohl auf dem ersten Fall, da nemlich nur ein Gut vorhanden, der Vater selbiges unter die Söhne zu teilen, nicht, sondern nur, wer unter demselben es unzertrennet behalten, und die übrigen Agnaten, oberwehntermassen, abfinden soll, zu disponiren, als auch bey dem andern Fall, die Teilung nicht anders, denn daß ein jedes Gut an sich selbst unzerstücket bleibe, zu verfügen befugt ist.

[2]) (von der Spill-Seiten) Worunter die Mutter allerdings mit zu rechnen ist, und, nebst den verhandenen Töchtern, den gemeinen Rechten nach, in Capita succediret.

[3]) Pufendorf Obs. T. II. Obs. CXXV.

[4]) (ohne Schuld) Werden aber neue Güter mit Beschwerung der Erb-Stamm-Güter acquiriret; So müssen solche Schulden von dem neu acquirirten alleine abgezogen werden.

[5]) (seiner Brüder) oder Schwestern: weil auch diese ihre Abfindung aus dem Stamm-Gut erhalten, und solche Abfindung ebensowohl ein onus des Erb-Stamm-Guts ist.

etlichen Weddeschatz,[1]) oder auch andere zugewunnen, oder gekaufte Gütere, oder so er, mit seiner Hauß-Frauen befreyet, und in dotem, oder sonst durch rechtlichen Anfall, bekommen hätte, hinter sich verlassen, zu denselbigen und allen andern beweglichen[2]) Gütern, so nicht Stamm-Güter sind,[3]) seynd Söhne oder Töchtere, zusamt der Verstorbenen Söhne- und Töchter-Kindern, und so fortan, Schwert- und Spill-Magen gleiches Grads, gleiche nahe, es wäre dann durch den Verstorbenen darüber in seinem Testamente eine andere beständige Ordnung gemachet und aufgerichtet.

§. 3. Also, wenn sich auch begebe, daß ein Sohn oder Bruder, den, oder die andern, von dem Stamm-Gute, mit einer Summen Geldes absünde, solch Geld[4]) soll, gleichwie Stamm-Güter, bey dem Männlichen Erben[5]) allein verbleiben, und die Töchtere und Schwestern davon, wie von Erb-Gütern[6]) beraten, und ausgesteuret werden.[7]) Wären auch die Kinder,[8]) Söhne und Töchtere, welche bey Leben der Eltern beraten, so demnach nach Absterben der Eltern, sie, oder ihre Kinder, was sie empfangen, wiederum einbringen, oder sonst an ihrem Anteil sich abziehen oder kürzen lassen wolten; so sollen dieselben zu den übrigen Gütern, neben den unberatenen Kindern, gestattet und zugelassen werden, doch, daß unter Erb- und Stamm-Gütern[9]) die verstanden werden, die nicht von Eltern allein, sondern von Groß-Vätern[10]) herkommen, und zum wenigsten einmahl[11]) auf das Schwert vererbet seynd.[12])

---

[1]) (etlichen Weddeschatz) id est: das in der Erbschaft vorhandene bare Geld, und die Activ-Schulden, es rühren solche her, wo sie wollen, jedoch das etwanige Stamm-Geld ausgenommen.

[2]) (beweglichen) wie auch unbeweglichen Gütern, so keine Erb-Stamm-Güter seyn.

[3]) (nicht Stamm-Güter sind) im Zweifelungs-Fall gebühret dem Kläger die angegebene Qualität zu beweisen, obgleich sonst die Güter mehr für Stamm-Güter, als neu-erworbene, zu halten seynd. Wie dann auch die Spill-Seite, wenn sie einige Stücke von einem unstreitigen Erb-Stamm-Gut für neuerworben ausgibet, den Beweis des Vorgebens führen muß.

[4]) (solch Geld) ist den Erb-Stamm-Gütern gleich zu achten, nur wird der Spill-Seiten reserviret, daß, wann etwa für dieses, dem Sohn oder Bruder, zur Abfindung von Stamm-Gut, gegebenes Geld, ein anderes Gut gekaufet wäre, sie dasselbe behalten könne, wann sie dafür das in dem Gut steckende Stamm-Geld, nach Abzug ihrer Abfindung, erleget. Es wird aber nicht für Stamm-Geld gehalten, was der Vater oder Bruder, oder sonst ein possessor, für das verkaufte Stamm-Gut empfangen hat, und auf seinen Sohn oder Bruder ab intestato gefallen ist; Massen solches Gut durch den Verkauf die vorige qualitatem praedii aviti verlohren hat.

[5]) (Männlichen Erben) nemlich den nächsten, so, daß des Defuncti Söhne desselben Brüder ausschliessen.

[6]) (wie von Erb-Gütern) scilicet Erb-Stamm-Gütern.

[7]) (ausgesteuret werden) wie in der Nota 7 ad Tit. 2 §. 1 von unbeweglichen Stamm-Gütern beschrieben stehet.

[8]) (wären auch die Kinder) das ist: Wären auch einige von den Kindern, sie seynd Söhne oder Töchter, so schon bey Lebzeiten ihrer Eltern beraten, und dennoch, nach Absterben der Eltern, sie oder ihre Kinder, was sie empfangen, wieder einbringen, oder an ihrem zu erwartenden Anteil kürzen lassen wollten; So sollen dieselben, nebst den unberatenen Kindern, zu den übrigen Gütern admittiret werden.

[9]) (Erb- und Stamm-Güter) seynd Erb-Stamm-Güter.

[10]) (von Groß-Vätern) wodurch des Verstorbenen Groß-Vater väterlicher Linie verstanden wird.

[11]) (zum wenigsten einmahl) ehe der letztere Possessor desselben Guts verstorben.

[12]) Pufendorf Obs. T. III. Obs. XVI. et XVIII.

§. 4. Stirbt auch jemand, der von mehr, dan von einer Ehe-Frauen, die ihm ebenbürtig [1]) seyn, Kinder nachlässet, so erben die Kinder die väterlichen Güter zugleich, aber die mütterlichen Güter verfället eine jede Frau oder Mutter auf ihre Kinder allein; und hinwiederum, so eine Frau mehr dann von einem Ehe-Mann Kinder hätte, solche Kinder erben ihre, der Mutter, Güter zugleich, aber in den väterlichen Gütern folget jedes Kind seinem Vater, doch mit vorgesetztem Unterscheid, daß Söhne, oder Sohns-Söhne das Stamm-Gut voraus nehmen. [2])

§. 5. Würde aber der Verstorbene gar keine Kinder [3]) in absteigender Linie verlassen, so nehmen desselben Brüdere, [4]) sie seyn gleich von voller Geburt, oder vom Vater allein, die Erb-Stamm-Güter voraus, [5]) aber andere Güter fallen auf des Verstorbenen volle Brüdere und Schwestern [6]) zugleich. Was aber von der Mutter auf den verstorbenen Sohn gekommen ist, das nimmt Sie allein. Liesse nun der Verstorbene Brüder und Brüder-Kindere, so succediren Brüder-Kindere jure repraesentationis in stirpem; liesse aber derselbe keine Brüder, sondern nur allein Brüder-Söhne, die nehmen und teilen [7]) das Erb-Stamm-Gut alsdann, vermöge der Kayserlichen Constitution Anno 29 zu Speyer aufgerichtet, in Capita.

§. 6. Wo aber keine Brüder noch Brüder-Söhne verhanden seyn, so ist die gemeine Regul, welche Persohnen sich von der Schwert-Seiten zu der Sippe nechst berechnen und ziehen mögen, die nehmen das Stamm-Erb-Gut, und schliessen alle andere aus, jedoch, daß in solchen Fällen, allezeit das Kind [8]) wie jetzt vorgemeldet, in des verstorbenen Vaters Stelle treten solle.

---

[1]) (ebenbürtig) Wären dieselbe dem marito nicht ebenbürtig, oder nicht Gebohrne vom Adel, doch wenigstens von gutem bürgerlichen Stande und Herkommen, auch guter Conduite, so seynd doch die aus solcher Ehe gezeugten Söhne, in die Erb-Stamm-Güter, alle Kinder aber in die väterliche übrige Güter ab intestato zu succediren fähig; es wäre dann, daß solche Frau eine berüchtigte Persohn wäre.

[2]) (voraus nehmen) scilicet Constitutions-mäßig.

[3]) (gar keine Kinder) Worunter nicht allein die ehelich gebohrne, sondern auch die ausser der Ehe gezeugete, und durch das darauf erfolgete Ehe-Band (per subsequens matrimonium) echt und recht gewordene Kinder zu verstehen; Nicht aber diejenigen, so durch höhere Hand (Rescriptum Principis) oder durch einen Pfalz-Grafen (Comitem Palatinum) sich echten lassen. Es wäre dann, daß solche legitimatio mit Bewilligung des Vaters, und der nechsten Agnaten, geschehen, oder auch vom Landes-Fürsten selbst, die Echtmachung des unechten Sohnes eines noch Lebenden und die legitimation entweder suchenden, oder auch derselben mittelst erheblichen Ursachen nicht widersprechenden Vaters, aus sonderbaren Meriten des Vaters, oder Sohnes, oder auch andern wichtigen Ursachen, beschaffet worden. Alsdann auch der- oder dieselbigen, gleich den ehelich Gebohrnen, ihrem Vater erben und folgen.

[4]) (desselben Brüdere) Hätte der verstorbene Possessor aber noch einen Vater im Leben; so ist derselbe, nebst den Brüdern des Verstorbenen, zur Succession der Stamm-Güter zu admittiren.

[5]) (die Erb-Stamm-Güter voraus) Wann aber ein Bruder mit Tode abgehet, so hat jede Schwester von dessen nachgelassenen Stamm-Gütern die Helfte dessen, was ein jeder Bruder davon empfänget, zu geniessen, und ebenso viel empfangen die Kinder einer verstorbenen Schwester, welche in ihrer Mutter Stelle treten.

[6]) (volle Brüdere und Schwestern) wie auch zugleich auf den Vater oder Mutter; wenn dieselbe noch im Leben.

[7]) (und teilen) wie die Nota 1 S. 187 ad Tit. I §. 1 anweiset.

[8]) (allezeit das Kind) nemlich wann es des ausgefundenen nechsten Stamm-Vettern Bruder Kind oder Kinder seynd, als welches, oder welche, alleine in des verstorbenen Vaters Stelle treten, und also mit des Vaters Bruder oder Brüdern das Erb-Stamm-Gut zugleich erben.

§. 7. Welche sich auch gleich nahe, oder in einem Grade, dazu berechnen mögen, die nehmen das Stamm-Erbe zugleich,[1]) und ist dis allein von Brüdern, so dem Verstorbenen entweder von voller Geburt, oder aber, von des Vaters wegen angehören, zu verstehen, welche aber dem Verstorbenen allein durch die Mutter verwandt seyn, die haben kein Teil an dem Stamm-Gute, aber an andern Gütern ist die Regul, solange vollbürtige Brüder und Schwester, oder Brüder- und Schwester-Kinder im Leben seynd, werden die halben Brüder und Schwester, oder deren Kinder, nicht zugelassen.

§. 8. Wenn aber keine vollbürtige Brüder und Schwester, oder deren Kinder verhanden, alsdann erben die halben Brüder und Schwestern, zusambt derer verstorbenen Kinder, solche Güter, die nicht Erb- oder Stamm-Güter[2]) seyn, zugleich, doch also, welche Güter dem Verstorbenen vom Vater angekommen, die nehmen auch die Brüder und Schwestere von des Vaters seiten, und welche dem Verstorbenen von der Mutter angekommen, die nehmen die Brüder und Schwestere von der Mutter seiten, welche aber der Verstorbene anders woher hat, die erben sie zugleich.

## Titul II.

### Auf was Weise und Gestalt, in solchen Fällen, die Brüdere ihre Schwestere, und andere Stamm-Vettern die Spill-Seite, von dem Erb-Gute[3]) unterhalten und abfinden sollen.

§. 1. In diesem Falle sollen des Verstorbenen Söhne, so das Erb-Stamm-Erb-Gut[4]) voraus nehmen, ihre Schwestere davon, nach Landläuffiger Übung und Gebrauch, bey ihrer Mutter, oder bey sich selbsten, oder auch sonsten, an andern ehrlichen[5]) Örtern, mit Kostung[6]) und Kleidung, nach aller Notdurft unterhalten und versorgen, und ferner, nach Schickung des Allmächtigen, und ihrer Freunde Rat, in den Ehestand berahten und aussteuren, und alsdann einer jeglichen ein ziemlich Ehe-Geld,[7]) oder

---

[1]) (zugleich) Jedoch soll das Stamm-Gut nicht geteilet, sondern einem, nachdem sie sich, ratione der Taxe, vorher untereinander vereinbahret, durchs Loß zugeschlagen, und den übrigen ihr Anteil, nach der ausgefundenen Aestimation, an Gelde gerichet werden.

[2]) (Erb- oder Stamm-Güter) dadurch seynd Erb-Stamm-Güter zu verstehen.

[3]) (Erb-Gut) das ist: Erb-Stamm-Gut.

[4]) (Erb-Stamm-Erb-Gut) soll Erb-Stamm-Gut bedeuten.

[5]) (ehrlichen) id est: Ihrem Stande gemässen.

[6]) (mit Kostung) solange sie nicht abgefunden sind.

[7]) (Ehe-Geld) Das Quantum des Ehe-Geldes, und was sonst zur Aussteur erfordert wird, recht auszufinden, müssen zuforderst die Parcelen, so ein Stamm-Vetter nach dem §. 4 dieses Tituli, bei Annehmung des Stamm-Gutes, ohne Entgeld zu sich nimmt, von dem übrigen Teile des Stamm-Guts separiret, und solche auch den Söhnen, gleich den Vettern zum voraus gelassen, auch alle auf dem Stamm-Gut haftende, von dem Defuncto herrührende Schulden, samt den Beschwerden, abgezogen, und dafür so viele Güter, als zu deren Abhaltung zulänglich seynd, ausgesetzet werden, und zwar vermittelst einer vorhergehenden Taxe, nemlich in der Marsch zu 6 und auf der Geest zu 5 pro Cent.
Den Abzug der Beschwerden, und den Anschlag deutlicher zu machen, wird hiemit gemeldet, daß man unter jenen verstehe, die ordinaire Priester- und Küster-Pflicht, auch was sonst an die Kirche und an Zehenden vom Lande muß gegeben werden, insonderheit den Roßdienst. Welcherwegen, von Zeit der Abfindung, die Sieben letzteren Jahre (wiewohl mit Aussetzung der Krieges- und Wasser-Jahre, weil anstatt deren soviel andere Jahre zu nehmen seynd) müssen multipliciret, darnach mit 7 geteilet, und die davon herauskommende Summa, und was sonst an jährlichen Ab-

Mitgift,[1]) zusamt Kleidern, Kleinodien, und dergleichen Gezierde, nach ihrem Stande, und Vermögenheit der Güter, zu geben, imgleichen auch, so eine oder mehr Töchtere vorhin ausgesteuret und berahten, und der oder denselben von ihren zugesagten Mitgaben noch etwas nachständig wäre, aus dem Erb-Gut zu erstatten schuldig seyn, es wäre dann durch den Vater eine gewisse Ordnung hierüber gemachet.

§. 2. Würde aber[2]) der Verstorbene keine Söhne, oder Sohns-Söhne, sondern nur Töchtere oder Schwestere, oder deren Kinder[3]) nachlassen, und also das Stamm-Erb-Gut auf die Stamm-Vettern verfallen, die sollen alsdann des Verstorbenen

---

giften aus dem Gut gehet, abgezogen werden. Dahingegen in Anschlag zu bringen seynd, die Einkünfte der Güter an allerhand Korn, Schweine, Futter-Geld, Dienst-Geld, ferner was von Mühlen an Korn und Gelde erhoben wird (wovon gleichwohl wegen der Reparation das dritte Teil gut zu thun) und was die Holzung, nach Abzug der darauf verwandten Kosten und Belohnung der Holz-Voigte, an folgenden Nutzungen:

I. Bey dem harten Holze.

1) Die Mastung.
2) Der Forstmäßige Hieb zum Verkauf.
3) Der Forstmäßige Brand.
4) Nötige Bau- und Besserung der Gebäude auf dem Wohnsitz.
5) Bau und Besserung der Zäune um das Feld und die Gärten, item zu Wagen, Egden, Pflügen, und was dem anhängig.
6) Die Hut und Weyde im Holz und angehörigen Brüchen.

II. Bey dem weichen Holze.

1) Der davon zu erhebende Nutz zum Forstmäßigen Verkauf.
2) Bau- und Besserung der Zäune um die Gärten, Wiesen, Weyden, Felder ꝛc.
3) Die Ausbesserung der Wege.
4) Aller Unterbusch

träget und gibet.

Desfalls sollen gleichergestalt die sieben letztere Jahre angesehen, und davon das siebende Teil angeschlagen werden. Das junge Holz, so dergleichen Nutzung nicht gibet, wird in keinen Anschlag gebracht. Was sodann nach solchem Anschlage, an unbeschuldeten und unbeschwerten Gütern übrig bleibet, davon hat eine jede der Spill-Seiten zum Ehe-Gelde, Mitgift oder Abfindung, ein Drittel, ein jeglicher der Schwert-Seiten aber zwey Drittel, nemlich ein Sohn zweymahl so viel (2000 Thlr.) als eine jede Tochter (1000 Thlr.) zu geniessen.

[1]) (oder Mitgift) Wann nicht der Vater eine Disposition inter liberos gemachet, welcher die Kinder, jedoch nicht die Agnati, zu geleben schuldig seyn.

[2]) (Würde aber ꝛc.) Wieweit die abgefundene Töchter oder Spill-Seite zur Entrichtung der beim Stamm-Gut sich von neuen aufgebenden Schulden zu concurriren obligiret seyn, lieget aus folgenden zu Tage: Geschiehet die Abfindung der Töchter und der Spill-Seiten von den Söhnen, oder Vettern per aversionem, überhaupt, und nicht nach dem Anschlage der Güter; so werden jene billig für abgefundene Personen gehalten, und sind sie keine Erben, noch zu Entrichtung der Schulden verbunden: Woferne aber die Abfindung der Töchter und der Spill-Seiten nach dem Anschlage der Güter, wie er im §. 3 hujus Tituli beschrieben worden, geschehen; So werden die Töchter, oder die Spill-Seite, pro heredibus angenommen, und erhalten ihr Erbteil von den Gütern auf eine in der Constitution beschriebene Art. Daher müssen sie dann auch billig die von neuen sich aufgegebene und nicht abgezogene Schulden pro rata bezahlen.

[3]) (oder deren Kinder) Dieses beneficii seyn in linea recta descendente alle Töchtere, deren Kinder, Kindes-Kinder und Descendenten teilhaftig, in linea collaterali aber gehet es nur bis auf Schwester und Schwester-Kinder, nicht aber weiter.

Töchtere oder Schwestere auf solchem Gute zwey Jahr lang[1]) sitzen zu lassen, und mittlerweile sich mit ihnen, der Aussteure oder Abstandes halben, nach ihrer Freunde Rat, zu vergleichen, und zu vertragen,[2]) schuldig seyn.

§. 3. Könnten sie sich aber darum nicht vergleichen, so sollen die Abnützung oder Rente des Guts taxiret, und Sechs auf jedes Hundert gerechnet werden.[3]) Wie hoch sich dann der Haupt-Stuhl (jedoch alle Schulde[4]) zuvor gekürzet und abgezogen) erstrecket, das sollen die nechsten Stamm-Vettern, so das Gut erben wollen, der Spill-Seiten bar[5]) über erlegen, oder mit genugsamer Vergewisserung und Bürgschaft, solche Summe jährlichs zu verzinsen, in Siegel und Briefen, darinnen beyden Teilen die Löse ein ganz Jahr zuvor vorbehalten, versichern und verwahren, doch also, daß auf solchem Fall die Spill-Seite nicht weiter, als auf Töchtere[6]) und Schwestere und derer Kindere,[7]) wie oben gesetzet, gerechnet, oder in weitere grade der Spill-Seiten, etwas von dem Stamm-Vettern gegeben werden solle.

§. 4. Und sollen ferner in solcher Taxa oder Wardierung[8]) die zu den Erb-Wohnungen gehörige Hölzungen, Mühlen, Teiche, Äcker, Wiesen und Weyden mit-

---

[1]) (zwey Jahr lang) Sind nun gleich des Verstorbenen Töchter und deren Descendenten, oder des Defuncti Schwestern, und deren Kinder, nicht zur Stelle, sondern anderwerts, oder auch verheyratet; So gehört dennoch denenselben auf zwey Jahr lang der Genuß von den Gütern.

Sollte dann in solcher Zeit die Abfindung ihre völlige Richtigkeit nicht bekommen; So hat doch der Vetter dadurch sich seines Rechts nicht begeben, oder verlustig gemacht, zumahl die zwey Jahre nur zu Besprechung der Güter eingeräumet und gesetzet seyn. Würde auch gleich in dieser Zeit eine Tochter oder Schwester mit Tode abgehen, so muß dennoch für ihre Person die Abfindung geschehen, und hat ihre nechste Erbin solche zu fordern, indem den Töchtern oder Schwestern die Abfindung gebühret, sie sterben binnen, oder nach den 2 Jahren.

[2]) (zu vertragen) Würde nun der Stamm-Vetter in solchem Vergleich die Stamm-Güter gegen Entrichtung einer gewissen Summe Geldes, für die ihm, nach dem Ritter-Recht, ohne Entgeld beygelegten Pertinentien, der Spill-Seiten erblich überlassen; So können zwar die darauf folgende nechste Stamm-Vettern die vom ersten Stamm-Vettern per transactionem alienirte Stamm-Güter auf die Weise, wie ad Tit. XIII Erwehnung geschiehet, in Rechts-verordneter Zeit retrahiren; den weiteren Stamm-Vettern aber stehet weder das jus retractus, noch ein dedommagement zu fordern frey.

[3]) (gerechnet werden) Wie in dem §. 2 h. t. gemeldten Casu die Agnaten dadurch, daß die Abnützungen immobiler Stamm-Güter nicht zu fünffe, sondern zu sechs pro Centum angeschlagen werden, ein sechstes Teil zum Gewinn haben; So fället in beregtem Casu §. 2 h. t. den Stamm-Vettern gleichermassen ein sechstes Teil vom Stamm-Geldern zu.

[4]) (alle Schulden) und andere auf den Gütern haftende Beschwerden, worunter auch die Teich-Kosten gehören, wann die Teiche alsdann in einem sehr schlechten Stande sind, und so gefährlich liegen, daß sie einer Reparation jährlich bedürffen. Solchenfalls müssen die Teiche repariret, und, was es kostet, mit abgezogen werden. Wann aber die Spill-Seite einige Schulden sollte an sich erhandelt und davon einen Gewinn haben; so gehörete selbiger den Stamm-Vettern.

[5]) (bar) In guten vollgültigen Zweydrittel-Stücken.

[6]) (auf Töchtere) auch deren Descendenten.

[7]) (und derer Kinder) Wodurch auch diejenigen, so gleich nahe seynd, nicht, sondern gradu remotiores, ausgeschlossen werden.

[8]) (Wardierung) Worin nichts kommen muß, als woraus, nach Abzug der Beschwerden, ein wahrhafter Genuß (welchen der Besitzer ohne difficultate, Streit, und grosse Kosten haben kann) zu hoffen stehet. Daher dann auch die Torf-Möhre mit in Anschlag zu bringen sind.



begriffen werden, aber den erblichen Eigentum auf- und absetzen,[1]) neben den Gerichten[2]) Jagd und Fischereyen,[3]) sollen die Vettern in solcher Taxa zu geniessen haben, es wäre dann Sache, daß die Gütere so geringes Vermögens wären, daß ohne diese jetzt erzehlte Stücke, die Spill-Seite nach Notdurft nicht könnte berahten werden, auf welchen Fall alsdann dieselbigen, samt den Erb-Wohnungen und Gebäuden, gleich den vorigen, allein den Eigentum ausgeschlossen, mit taxiret werden sollen.

§. 5. Und solche Taxirung und Wardierung soll durch die vier Freunde von beyderseits, innerhalb zweyen Jahren, geschehen, und woferne sie sich nicht darüber könnten vergleichen, so sollen sie einen unparteyischen von Adel, der ein Eingesessener dieses Ertz-Stifts ist, zum Obmann kiesen, und zu sich nehmen, und welchem Teile derselbe alsdann beypflichten wird, dabey soll es bleiben.

§. 6. Was auch vermöge solcher Taxa der Spill-Seiten gegeben wird, oder gebühret, das soll ihrer eine auf die andere, und sonst auf ihre näheste Freunde, aber nicht zurück auf die Schwert-Seiten[4]) vererben und fallen. Es sollen aber die Vettern die Spill-Seite bis solange solche Taxirung gänzlich liquidiret und richtig gemachet,[5]) in den Gütern, und aller derer Aufkunft, geruhiglich bleiben und sitzen zu lassen schuldig und verpflichtet seyn. Und woferne die Vettern, auf solche angeregte Weise und Gestalt, und in benandter Frist, die Spill-Seite nicht abfinden,[6]) und die Güter an sich bringen würden; so soll der Spill-Seiten dieselbige zu behalten, und ihres Gefallens sich darauf zu befreyen, zugelassen seyn.

§. 7. Würde sich auch befinden, daß nach solcher Taxirung und Anschlage jeder Tochter aus ihres Vaters-Gütern, Fünfhundert Thaler[7]) nicht folgen könnten; so wäre besser und billiger, daß die Vettern missеten, als die Töchtere. Demnach dann auch auf solchem Fall die Vettern, so die Güter annehmen wollen, einer jeden Tochter daraus zum wenigsten Fünfhundert Reichsthaler zu geben schuldig seyn sollen; da aber die Vettern, sich solches wegern würden, so mögen die Töchtere die Güter erblich für sich behalten, sich also darauf befreyen, und zu ihrem Besten gebrauchen,

---

[1]) (auf und absetzen) Wozu der Willkommen, welchen die Meyer zu entrichten schuldig seynd, und der Weinkauf, gehöret.

[2]) (Gerichten) Soweit sie keine geschlossene Gerichte seyn, immassen die letzten von dem Stamm-Vettern allemahl zu bezahlen seyn.

[3]) (Fischereyen) Daferne solche verhanden, woraus ein gewisses Einkommen jährlich zu nehmen ist, als welches aus den Fisch-Teichen geschicht; So werden selbige mit angeschlagen: die Fischereyen aber, so in den Flüssen geschehen, gehören den Stamm-Vettern zum voraus.

[4]) (auf die Schwert-Seiten) Es hätte dann die letzt Verstorbene von der Spill-Seiten im Testament ein anders geordnet.

[5]) (richtig gemachet) welches auch nicht einmahl durch eine sonst hinlängliche Caution geschicht, falls nicht die Spill-Seite mit solcher zufrieden ist.

[6]) (abfinden) oder durch vorsetzliche geflissene Weiterungen, auch gar durch nicht fundirte gerichtliche Processe aufhalten und die Güter nicht an sich bringen würden.

[7]) (Fünfhundert Thaler) in guten vollgültigen Zweydrittel-Stücken. Würde aber eine Tochter ausser dem, was ihr aus den Väterlichen Stamm-Gütern beschieden ist, an Allodial- oder an Mütterlichen Gütern, nicht 1000 Thlr. erhalten können; so soll doch der Tochter zu den Mütterlichen und andern Allodial-Gütern so viel an Zweydrittel-Stücken, aus den Stamm-Gütern zugeteilet werden, daß die tausend Thlr. voll werden, oder es müssen die Vettern der Tochter die Güter zum Eigentum überlassen.

Würde sie aber aus den Mütterlichen oder Allodial-Gütern, mehr, als vor-

jedoch wenn folgends demnach solche Güter [1]) einem andern verkauft, oder versetzet werden wolten, sollen die Vettern dazu die nechsten seyn [2]) ihnen auch frey stehen, da ihnen geliebte, in den Kauf oder Pfandschaft zu treten. [3])

§. 8. Wann sich auch begebe, daß eine Tochter, obbeschriebener massen, von den Gütern abgefunden, und die Güter abtreten, aber alsbald ehelich nicht bestattet würde; so soll ihr neben dem, was ihr zugesaget, von den Vettern gleichwohl eine bequehme Wohnung [4]) mit Höfen, Acker, Wischen, Weyden, Feurung nach Notdurft, und dermassen nach Gelegenheit der Güter, zugeordnet und gebauet werden, damit sich eine des Adels, nach ihrer Gelegenheit, darinnen bis zu ihrem ehelichen Beraht, oder da sie sich nicht befreyen würde, bis zu ihrem Absterben, ehrlich erhalten könne. Wann sie sich aber befreyet, oder verstorben, so soll solche Wohnung mit den Höfen, Acker, Wischen, Weyden und andern, an die Vettern wiederum kommen und fallen.

## Titul III. [5])
## Vom Heer=Gewette.

Neben dem Stamm=Gute gebühret auch weiter den Söhnen oder näheſten Schwert=Magen [6]) ein Heer=Gewette voraus, dazu gehöret: des Verstorbenen bestes Pferd [7]) mit Sattel und Zaum, das Schwert, [8]) und der silbern Dolch oder Stoß=Degen, item der Harnisch, auch Stiefeln und Spohren, das beste Trink=Geschirr, es sey Gold oder Silber, ein Bette [9]) mit Pfühle, Küssen, Leinen Tüchern und Decken,

---

gemeldte Summe ausmachet, erhalten, so sollen doch derselben die im Ritter=Recht angeführte Fünfhundert Thaler, in Zweydrittel=Stücken, aus dem Stamm=Gut ohne Kürzung bezahlet werden. Ausser dem obgedachten Quanto aber soll der Spill=Seiten weiter nichts an Abfindung oder Unterhalt zugestanden, daher, auf solchem Fall, die Wohnung, Höfe, Äcker, Wiesen, Weyden, und Feurung nicht gegeben werden.

[1]) (solche Güter) binnen 7 Jahren von der Zeit an gerechnet, wenn die Vettern die zur Abfindung der Töchter bestimmte Gelder nicht auszahlen, sondern lieber die Stamm=Güter den Töchtern lassen wollen.

[2]) (die nechsten seyn) das solchergestalt erkaufte Gut, ist für ein acquirirtes und kein Stamm=Gut zu achten.

[3]) (zu treten) Wenn sie geben, was ein ander erweislich geben will.

[4]) (bequehme Wohnung) Die Töchter, wenn sie einmahl aus den Gütern, nach derselben Zustande, abgefunden werden, können noch über das, freye Wohnung, Höfe, Äcker, Wischen, Weyden und Feurung nicht praetendiren.

[5]) Wegen Tit. III—XI s. Rev. R.R. v. 1847 (c.) §. 1.

[6]) (Schwert=Magen) Wann Söhne von ihrem verstorbenen Vater, oder Brüder von ihrem Bruder, die Vettern von ihren abgelebten Agnaten ein Heer=Gewette ererben; so teilen sie solches unter sich nach Hauptzahl: Sie seyn aber allerseits schuldig, das Heer=Gewette von Zeit des Absterbens binnen Jahres zu fordern, oder hernach zu schweigen. Woferne auch diese des Verstorbenen Erbschaft nicht verlangeten, so stehet ihnen dennoch frey, das Heer=Gewette zu ziehen.

[7]) (bestes Pferd) ohne die beyden Kutsch=Pferde, so der Witwen, als eine Gerada, gebühren, hat der Stamm=Vetter die Wahl, unter allen Pferden das anständigste zu nehmen.

Wann aber keine Witwe vorhanden, so nimmt der Vetter das beste Pferd, es sey Reit= oder Kutsch=Pferd.

Falls aber nicht mehr als zwey Kutsch=Pferde verhanden, so gehet die Witwe dem Stamm=Vetter vor.

[8]) (Schwerdt) Degen oder Hirsch=Fänger.

[9]) (ein Bette) Nächst dem besten, bestehend aus einem gedoppelten Unterbette, 2 Pfühlen, 4 Küssen, einer Oberdecke, 2 Bettlacken und 4 Küssen=Bühren.

ein Becken für das Bette, ein Stuhl mit einem Küssen, ein Hand-Becken,[1] eine Handquelle, ein Kessel, darinnen ein Mann mit Stiefeln und Spohren treten kann,[2] das beste Kleid und Gewand, als er das von Haupt zu Fusse getragen, eine Kiste mit einem aufgehabenen Lehde; auch gehören dazu, der Schüssel-Pott,[3] die Brau-Pfanne, item der Pittschier und gülden Ring,[4] auch die Ketten, oder Gold, so der Verstorbene am Halse getragen, was aber von solchen obgesetzten Stücken nicht verhanden ist, das darf auch nicht gegeben werden, und so davon ichtes was versetzet wäre, das gebühret dem Sohn oder Vettern selbst zu lösen.

## Titul IV.

### Was einer Frauen von Adel in diesem Ertz-Stift, aus Ihres seligen Junckherrn Gütern, nach seinem Absterben gebühret.

In diesem Falle, sollen vor allen Dingen die Ehe-Stiftungen angesehen, und darnach gesprochen werden, wo aber daraus diesen Dingen keine richtige noch gewisse Maasse könnte gegeben werden; So mag die Frau,[5] nach altem löblichen Stifts-Gebrauche, in Ihres seligen Junckherrn Wohnung, und allen Gütern, ein Jahr, sechs Wochen und drey Tage[6] ohne einige Einsperr, sitzen bleiben, und alle Nutzungen, Zinsen, Pächte, und Dienste der Güter, zu ihrem Besten geniessen und gebrauchen, doch, daß sie die Güter nicht beschwere, noch mit ihrem Willen in Schaden bringe oder kommen lasse, auch des Jahres, die auf dem Gute beruhende Zinse, Rente, oder was dessen mehr darauf seyn oder fallen mögte, davon gelte und abtrage.

§. 2. Wann dann sothan Jahr und Tag verflossen, so dennoch die Frau von ihrem seligen Manne Söhne hätte, und mit denselbigen hinferner in den Gütern verbleiben wolte, soll dasselbige zu ihrem und ihrer Kinder, und derer Vormünder guten Willen und Gefallen stehen.

§. 3. Wo sie aber bey denselbigen ihren Kindern länger nicht bleiben noch verharren, oder wenn gar keine Kinder verhanden, und demnach die nechsten Stamm-Vettern das Erb-Gut an sich bringen, und die Frauen davon abfinden wollten, imgleichen auch, wann den Kindern nicht länger gelegen, die Mutter in den Gütern

---

1) (Handbecken) Es sey von Silber, Kupfer, Meßing oder Zinn.
2) (treten kann) nemlich der grösseste.
3) (Schüssel-Pott) der grösseste Grape.
4) (gülden Ring) Wann darinn ein Pettschaft eingefasset ist, sonst aber kein ander Ring: Wann auch derselben der Verstorbene mehr, als einen, hinterlassen hätte, gehören solche doch alle zum Heer-Gewette.
5) (mag die Frau) Wann gleich der Verstorbene Töchter oder Schwestern nachgelassen, so ist doch die Witwe hierin vorzuziehen. Es mag auch die Frau solches Witwen-Jahrs halben mit dem Erb-Nehmer um ein gewisses sich vergleichen, und wann dieser darüber mit Tode abgehen sollte, das ihr für das Witwen-Jahr versprochene, sowohl von des Mannes Erben, als einem andern, fordern. Sollte aber die Witwe, wegen einfallender Krieges-Unruhe, Wasser- oder Feuer-Schaden, oder anderer Zufälle halben, das Witwen-Jahr nicht geniessen können; so ist solches der Erbnehmer zu ersetzen nicht schuldig.
6) (ein Jahr, sechs Wochen, drey Tage) Wann der Verstorbene eine Witwe und Söhne nachläßet; so muß sie mit dem determinirten Witwen-Jahr zufrieden seyn, und das Gut nach oberwehnter Zeit an den Sohn abtreten, woferne nicht ein anders beliebet ist: Hat derselbe aber eine Tochter nachgelassen, müssen zwar die Stamm-Vettern zwey Jahr mit Antretung des Stamm-Guts warten, was aber nach ihrem Witwen-Jahr an Revenuen fällig wird, gehöret den Töchtern. Wann aber der Verstorbene gar keine Kinder nachläßet; so hat die Witwe die Güter zwey Jahr zu besitzen, und zu geniessen.

also sitzen zu lassen, sondern die an sich nehmen wolten; In allen den Fällen seynd der Frauen Kinder, oder deren Vormünder von der Kinder wegen, oder sonst die nechsten Stamm-Vettern, nach altem löblichen Herkommen und Gebrauch dieses Ertz-Stifts, ihr, der Frauen, zuforderst und vor allen Dingen, ihren eingebrachten Braut-schatz mit Verbesserung des dritten Pfennings [1]) aus den verlassenen Gütern, neben ihrem vermachten Leib-Gedinge, [2]) Morgen-Gabe, Mußteil und Frauen-Gerade, zu erlegen und folgen zu lassen schuldig.

## Titul V.

## Von Mitgift, Ehe-Geld oder Braut-Schatz, und desselben Verbesserung.

§. 1. Obwohl, besage der Rechten nach, der Braut-Schatz durch, oder gegen Vermachung des Leib-Gedings, verlöschet, so ist doch, nach Landläuffigem Gebrauche und Gewohnheit dieses Ertz-Stifts, anders, und also eingeführet und hergebracht, daß der Frauen neben, und mit dem Leib-Gedinge, auch ihre Mitgift und Braut-Schatz [3]) samt des dritten Teils Verbesserung [4]) wiederum abgefolget und erstattet werden, dabey es ferner auch also verbleiben soll, und solche Verbesserung hat statt, es sey gleich der Braut-Schatz ihrem seligen Manne bezahlet oder verbürget, oder auch sonst mit seinem guten Willen [5]) unbezahlt geblieben. [6])

§. 2. Und ist der Frau solches ihres Braut-Schatzes, samt desselben Ver-

---

[1]) (Mit Verbesserung des dritten Pfennings) Welches auch statthat, wennschon der Mann seine Güter den Creditoren bey entstandenem Concurs überlassen hätte. Nicht zwar, daß ihr die Verbesserung sofort müsse zugeeignet, sondern derentwegen von ihres Mannes Gütern soviel abgesondert, mitler Zeit den Creditoren der Genuß davon gelassen, und, wann sie vor dem Mann mit Tode abgehen sollte, den Creditoren zugeschlagen werden. Wann aber der Mann vor ihr versterben würde, alsdann hat sie solche Verbesserung zu fordern.

[2]) (Leib-Gedinge) Wann die Schulden werden abgerechnet seyn und die Güter ausreichen; Sonsten bekömmt die Witwe von der Gerade nur die Stücke, welche sie erweißlich eingebracht. Wegen des Mußteils, und der Verbesserung des Brautschatzes aber, erhält sie die praeferentz von Zeit getroffener Heyrat oder errichteter Ehe-Pakten. Wie sie dann auch eben dieser praelation sich ratione der Morgen-Gabe, und des Leibgedings, bis zu ihrem Tode, oder anderweiterer Verheyratung, zu erfreuen hat. Dahingegen diese letzteren Stücke, nach ihrem Ableben oder anderweiterer Verehelichung, den Creditoribus heimfallen.

[3]) (Brautschatz) Hätte die Frau auch gleich nichts eingebracht, noch sich etwas verschreiben lassen; so muß ihr dennoch ein Leib-Geding, nach Notdurft und Gelegenheit der Güter, gegeben, und dazu das Mußteil mit der Gerade gefolget werden.

[4]) (des dritten Teils Verbesserung) Ist, dem alten Herkommen nach, der halbe Brautschatz. Hat nun die Frau 3000 Thaler zum Brautschatz eingebracht; so bekömmt sie, in derjenigen Münz-Sorte, in welcher der Brautschatz eingebracht worden, solche Summe wieder, nebst 1500 Thlr. als Verbesserung. Und diese gleichfalls in derselben Münz-Sorte, worin der Braut-Schatz bezahlet. Es kann aber die Frau die Verbesserung nicht fordern, wann sie nichts eingebracht hat, noch des Braut-Schatzes halben etwas verabredet worden. Eben wenig ist derselben die Verbesserung zuzugestehen, wenn die Kinder von den Gütern, nach Abzug der Schulden und Beschwerden, nicht eins ihre legitimam haben könnten; weil in solchem Fall die Frau mit der Verbesserung, der legitimae der Kinder nachzusetzen ist.

[5]) (mit seinem guten Willen) Welcher daraus abgenommen wird, wenn der Schwieger-Vater dem Schwieger-Sohn für den versprochenen Braut-Schatz die Zinsen entrichtet hat.

[6]) Pufendorf, Obs. T. I. Obs. XXII. T. II. Obs. XVII. T. IV. Obs. CXXIV. CLII. Add. T. IV. Obs. CLVII. de hypobolo.

besserung, mächtig, solange sie lebet: Hat sie aber Kinder, denen ist sie denselbigen zu lassen, und nicht zu entwenden schuldig, es wäre dann, daß sie zur andern Ehe greifen wolte,[1]) in dem Fall, mag sie ihrem andern Mann ihren Braut-Schatz, samt der Verbesserung desselben, ganz, oder zum Teil, zubringen.[2])

§. 3. So aber gar keine Kinder verhanden wären, alsdann nimmt den Braut-Schatz, nach der Frauen Tode, ihr nechstes Blut, aber die Verbesserung[3]) und was sie sonsten ersparet und erobert, mag sie, ihres Gefallens, hinkehren und wenden wo sie will; wolte aber jemand seiner ehlichen Haus-Frauen mehr, als den dritten Pfenning, zur Verbesserung ihres Braut-Schatzes aus seinen Stamm-Gütern verschreiben, das müste mit Wissen und Willen der nechsten Stamm-Erben geschehen, anders wären dieselben, über solchen angeregten dritten Pfenning, nicht gehalten noch verbunden; Jedoch, so einer Weddeschatz, oder andere selbst gewonnene Güter hätte, deren mag er seiner Hausfrauen für sich selbst woll so viel verschreiben, als er will, und dasselbige soll ihr in solchem Falle auch festiglich gehalten und gefolget werden.

## Titul VI.

## Von Morgen-Gaben.

§. 1. In diesem Ertz-Stift ist ein alt Landläuffig Herkommen und Gewohnheit, unter denen von Adel, daß der Mann seine Frau, nach dem ehelichen Beylager, mit einem Hoff, oder dergleichen Stück Guts, oder einer Summen Geldes, aus seinen Erb- oder Stamm-Gütern, und nach Gelegenheit derselben, bemorgengabet, und solche Morgen-Gabe mag die Frau nach Absterben ihres Mannes, also lange sie lebet, behalten, nützen und gebrauchen,[4]) sie greiffe dann gleich zur andern Ehe, oder nicht.

§. 2. Wann sie aber mit Tode abgehet, alsdann folget solche Gabe wiederum dem nechsten Erben, dahin das Stamm-Gut gefallen ist,[5]) wie auch ingleichen eine Frau, da sie sich nicht ehrlich halten[6]) würde, dadurch sich ihrer Morgen-Gabe[7]) verlustig machet, und dieselbe auf die nechsten Stamm-Erben ihres verstorbenen Ehe-Mannes verfället.

---

[1]) (greifen wolte) oder sie sonst hierüber anders in ihrem letzten Willen, salva tamen legitima, disponiret hätte.

[2]) (zum Teil zubringen) Jedoch, daß den Kindern in eventum mortis die Legitima salva bleibe.

[3]) (aber die Verbesserung) Die Witwe hat Macht sowohl über ihren Brautschatz, als über die Verbesserung, inter vivos, oder per ultimam voluntatem, zu disponiren.

[4]) (nützen und gebrauchen) Sogar, daß sie auch den Wein-Pfenning, welchen der neu-antretende Meyer des zur Morgen-Gabe verschriebenen Hofes geben muß, zu heben befugt ist, in Ansehung der Unpflichte, so sie der Morgen-Gabe halber, stehen muß: Es wäre dann, daß wegen des Wein-Pfennings ein anders aus der Ehe-Stiftung sich schliessen liesse.

[5]) (das Stamm-Gut gefallen ist) Welche aber die Allodial-Erben des verstorbenen Mannes, so die Morgen-Gabe geordnet hat, oder diejenigen, die nicht als Stamm-Vettern anzusehen, und in deren Recht treten, davon abfinden müssen, gleich wie von andern Stamm-Gütern.

[6]) (nicht ehrlich halten) Und dessen zu Recht überführet würde.

[7]) (ihrer Morgen-Gabe) item Leib-Geding und Verbesserung, sich verlustig machet. Da dann die beyden ersten auf die nechsten Stamm-Erben (jedoch cum onere der den Allodial-Erben gebührenden Abfindung) die Verbesserung aber auf die gesamten Erben ihres seligen Ehe-Mannes verfällt.

Wann aber sie von ihrem Braut-Schatze, oder von sonst Ihrigen nicht zu leben hat, ist ihr doch der notdürftige Unterhalt aus ihres Mannes Mitteln zu reichen.

§. 3. Neben dem ist auch allhier gebräuchlich, daß der Mann, bey solcher angeregten Morgen=Gabe, der Frauen auch eine güldene Kette oder Schnur, oder sonst, nach Gelegenheit, zu geben pfleget; Was aber solcher beweglichen Stücke ist, das behält die Frau erblich, und verfället es auf ihre nechste Erben, oder mag es sonsten hingeben und wenden, wor sie will.

§. 4. Was nun also einer Frauen durch ihren Mann ausdrücklich und in specie zur Morgen=Gabe gegeben und verschrieben ist, dabey bleibet es billig. Hätte ihr auch der Mann solche Morgen=Gabe nicht vermacht, so sollen die Erben nichtsdestoweniger dazu verbunden seyn.[1])

## Titul VII.
## Vom Leib=Geding.

§. 1. Der Mann ist schuldig seiner ehelichen Haus=Frauen, bald zuerst in der Ehe=Stiftung, oder aber hernacher, eine Leib=Zucht, oder Leib=Geding,[2]) zu verordnen, mit einer bequemlichen Wohnung, Haus und Hofe, Acker, Wische, Weyde und Lande, davon sie sich nach Notdurft, und Gelegenheit der Güter, in ihrem Stande erhalten kann.[3]) Und wo dasselbige also geschehen, soll es ihr von seinen Erben[4]) festiglich gehalten werden, sie hätten gleich darein gewilliget, oder nicht.

§. 2. Woferne aber dasselbige von ihrem Ehe=Manne bey seinem Leben nicht geschehen, so sollen nicht weniger gleichwohl des Mannes Erben[5]) eine solche Leib=Zucht, nach aller billigen Gebühr, und Gelegenheit des eingebrachten oder verbürgeten Brautschatzes,[6]) und nach Gestalt der Güter, der Witwen zu verordnen, schuldig und verpflichtet seyn.

§. 3. Und was ihr zu solchem Behuf vermachet und verordnet, es sey durch ihren verstorbenen Ehe=Mann, oder desselben Erben, geschehen, das soll ihr frey, und ohne einige Schulde oder Beschwerung, überantwortet und eingeräumet werden, und soferne einige Beschwerungen daran wären, die sollen die Erben[7]) ohne der Frauen Zuthun, davon abzulegen schuldig seyn.

[1]) (verbunden seyn) Zu der unbeweglichen Morgen=Gabe nemlich, nicht aber zu der güldenen Kette, oder sonst etwas. Die freyen jährlichen Revenuen der Morgen=Gabe werden auf zehen Rthlr. gesetzet. Hätte dann die Witwe solche bey ihres Ehe=Mannes Leben entweder gar nicht, oder nur zum Teil genossen; so seynd ihr solche nach dessen Tode, jedoch ohne Zinsen, nachzuführen: Nach des Mannes Tode aber soll sie diese Revenuen von einem ihr übergebenen, guten, zahlbaren Meyer, oder Stücke Landes, selbst erheben, und nicht schuldig seyn, solche aus der Erben Händen zu erwarten.

[2]) (Leib=Geding) Worauf die Frau nach ihres Mannes Tode, Zeit ihres übrigen Lebens, und so lange sie Witwe bleibet, seyn mag.

[3]) (erhalten kann) Solte nun dieselbe mit Tode abgehen, ehe und bevor die Gefälle des Leib=Gedinges fällig oder zu erheben seynd, müssen selbige unter der Frauen und des Mannes Erben pro rata temporis geteilet werden.

[4]) (seinen Erben) oder Stamm=Vettern, wann das Leib=Geding aus den Stamm=Gütern verschrieben und gegeben ist.

[5]) (des Mannes Erben) in diesem Fall ist, wenn Stamm und gewonnene Güter verhanden seyn, das Leib=Geding aus beyden Gütern pro rata und nach derselben Beschaffenheit zu constituiren.*)

[6]) (Braut=Schatzes) Hierauf ist, bey Bestimmung des Leib=Gedinges, keine Reflexion zu machen.

[7]) (sollen die Erben) oder die Stamm=Vettern, nach Maßgebung der Notae sub 3 ad §. 2 h. t.

*) Pufendorf, Obs. T. IV. Obs. CXXV. et T. I. Obs. XXII.

§. 4. Und solch Leib-Geding mag die Frau, solange sie lebet, oder sich nicht in die andere Ehe begibt, nützen und gebrauchen, doch, daß sie die nicht verringere, noch beschwere; Wolte sie aber einen andern Mann nehmen, das mag sie mit ihrem Braut-Schatze ganz, oder zum Teil, wohl thun, wie oben gemeldet; Aber das Leib-Geding fällt wiederum in solchem Falle, nach Landläuffigem Gebrauche dieses Ertz-Stifts, zurück, an ihres ersten Mannes nechste Erben, dabey es ferner auch also bleiben soll.

## Titul VIII.

### Vom Muß-Teil und was dazu gehöret.

§. 1. Wann die Frau von ihres seligen Mannes Gütern, auf obbeschriebene Maasse und Zeit, abziehet, und sie alsdann Söhne hat, so gebühret ihr neben, und über angeregten Stücken, auch das Muß-Teil, dazu gehöret die Helfte aller Speise, so der Mann in Zeit seines Absterbens nachgelassen. Nemlich die Helfte alles Fleisches, gesalzen und ungesalzen, Speckseiten, Getränke, es sey Wein oder Bier, Getraybe an Korn[1]) und Weitzen, es sey in der Scheuren oder auf dem Boden, gedroschen oder ungedroschen,[2]) ausgenommen so zur Saat gehöret,[3]) Malz, Erbsen, Bohnen, Rübe-Saamen,[4]) Käse, Butter, und alles genießlichen Vorrats im Hause, zu Essen und Trinken dienlich.

§. 2. Hat sie aber keine Söhne, sondern nur Töchtere allein, oder gar keine Kinder, so gebühret ihr das gantze Mußteil, und also diese oberzehlte Stücke alle.

## Titul IX.

### Von der Frauen Gerahde, und was dazu gehöret, auch wie das vererbet wird.

§. 1. Gleichwie zuvorn gesagt ist, daß den Söhnen, oder nechsten Schwert-Magen, ein Heer-Gewette voraus gebühret, also folget und gebühret auch den Frauen und ihren Töchtern, oder in Mangel deren, der nechsten Stifftel oder Spill-Magen die Gerahde hinwiederum voraus, folgendermassen: Wann ein Mann verstirbet, und seine Frau nach ihm lässet, die nimmt nach Verlauf Jahr und Tages[5]) nach des Mannes Tode, aus den Gütern das Frauen-Gerähde,[6]) und gehören alsdann zu solchem Gerähde folgende Stücke: Nemlich ein Wage und zwey der besten Wagen-Pferde, alle Kühe, Schweine, Schaaffe, Ziegen, Hüner und alles was einen klüftigen Fuß hat, item Kisten, Kasten und Lahden, darinnen die Frauen ihre Kleider, Gezierde und Geschmeide verschliessen, alles Garn, rohe und gesotten, Leinen, Flachs, Leinwand, geschnitten und ungeschnitten, alle Betten, Pfühle, Küssen, Leinlachen, Tischlachen, Handquellen, Schleyer, Kettele, Decklachen, Badelachen, Umhänge, Sperlachen, Kolten, Teppich, Schalunden, Becken, Leuchter, Milch-Fässe, alle Weibliche Kleider und Gezierde, Golden- und Silberne-Ketten, Arm-Bände, Ringe, Halß-Bände, Perlen-Kränze und Schnüre, golden und silberne Gürtel und alle andere

[1]) (Korn) i. e. Rocken; Haber aber gehöret zum Erbe.
[2]) (ungedroschen) Wann es nur würklich eingeerndtet ist.
[3]) (zur Saat gehöret) also auch Zins- und Zehent-Korn, und was von vorigen Jahren aufgeschüttet ist.
[4]) (Rübe-Saamen) auch Rap-Saat.
[5]) (Jahr und Tages) sind ein Jahr, sechs Wochen, drey Tage.
[6]) (Frauen-Gerähde) Nebst dem Mußteile und Leib-Geding, ob sie gleich keinen Braut-Schatz eingebracht hätte.

weibliche Stücke,[1]) die sie in ihren eignen Gewehren und Verwahrung gehabt und gebrauchet.

§. 2. Und diese Gerahde nimmt die Frau vollkömmlich aus ihres Mannes Gütern, als viel der Stücke dar seyn, und fället die, nach ihrem Absterben, auf ihre Töchter und Töchter-Töchtere[2]) allein. Was sie aber sonsten an beweglichen und unbeweglichen Gütern nachlässet, das vererbet sie auf ihre Söhne und Töchtere zugleich; Wo sie aber keine Kinder hätte, so erbet sie die Gerahde auf ihre nechste Stifftel, aber die andern Güter auf das nechste Blut, es sey vom Schwert oder Spille, Mann oder Weib, ohn Unterscheid.

§. 3. Wo aber die Frau vor ihrem Manne verstirbet, und lässet nach sich Töchtere oder Töchter-Töchtere,[3]) so gebühret denselben auch eine Gerahde, und gehören alsdann dazu: Alle der Frauen[4]) Kleider und Kleinodien, so sie zu ihrem Leibe getragen und gebrauchet, item alle Kisten, Lahden, Bette und Leinen-Gewandt, und was sie des sonsten mehr in das Gut gebracht, und noch vorhanden ist, aber die übrigen Stücke alle bleiben alsdann bey dem Manne.[5])

§. 4. Da auch von solchen Stücken etliches versetzet, oder neue gekauft, und unbezahlt geblieben, die gebühren denjenigen zu lösen, und zu entfreyen, denen die Gerahde zufället: Gleichergestallt soll es auch auf den Fall, da die Frau nach ihres Mannes Todt, auf ihrem Leib-Geding, oder bey ihren Söhnen, verstürbe, und allein Söhne, und keine Töchtere, oder Tochter-Töchtere, sondern weitere Stiffteln[6]) oder Spill-Magen nach sich liesse, mit Ausgebung der Frauen Gerahde gehalten werden.

§. 5. Also soll auch von den Jungfern, so zu ihren mannbaren Jahren kommen, und bey ihrem Leben selbst hausgehalten[7]) und ihre eigne Güter gehabt

---

[1]) (Weibliche Stücke) Worunter auch dasjenige zu verstehen, so der Ehe-Mann von einem andern überkommen oder selbst angeschaffet, wenn er solches der Frauen anderer Ehe übergeben und sie es gebrauchen lassen. Es seyn aber darunter nicht zu verstehen, die silberne Löffel, Kanne, oder sonsten etwas, welches allhie nicht aufgeführet ist.

[2]) (und Töchter-Töchtere) Wenn aber deren keine verhanden, fället es auf die in der Zwerg-Linie befindlichen Spillen (Collaterales). Von der Gerade dürfen der Frauen Schulden nicht bezahlet werden, es wäre denn, daß dieselbe keine andere Güter nachgelassen.

Im übrigen mag die Gerade nicht nur im letzten Willen vermachet, sondern auch verschenket werden, wobey eine andere Solennität, als secundum ius commune erfordert wird, nicht nötig ist. Welche Donation oder Vermachung aber, im Fall, wann die Donatricin nachher eine Tochter gebähren würde, aufhöret.

[3]) (Töchter-Töchtere) Solte dann ein Töchterlein nach seiner Mutter Tode im Leben seyn, es sey so lange es wolle, so ist doch die Gerade auf selbiges verfället, und wird nach seinem Absterben auf den Vater allein vererbet.

[4]) (alle der Frauen) Diese specificirte Stücke der Stifftel-Gerade seyn von nichts anders zu verstehen, als von solchen, so die Frau ihrem Manne zugebracht hat, und noch vorhanden seyn. Was aber der Ehe-Mann an dergleichen Sachen vor der Ehe gehabt, oder durante matrimonio machen lassen, verbleibet ihm und seinen Erben.

[5]) Pufendorf, Obs. T. IV. Obs. CXXXVI.

[6]) (weitere Stiffteln) Die Vererbfällung der Stifftel-Gerade ab intestato gehet in linea descendente successive fort; In der Collateral-Linie aber wird solche Succession bis auf der defunctae Schwester-Töchtere, inclusive, hiemit restringiret.

[7]) (selbst hausgehalten) Diese seyn solche Personen, so weder unter väterlicher noch unter der Vormünder Gewalt stehen, sondern das Ihrige selbst administriren.



und verwaltet, eine Gerahde, allermassen wie die Frau, als oben angezogen, aus ihres verstorbenen Mannes Gütern nimmt, auf ihre nechste Stiffteln gefället werden.

## Titul X.

### Ob die Witt-Frau, nach Absterben ihres Mannes, Gerahde, Mußteil, Morgen-Gabe und Leib-Geding, für sich selbst einzunehmen befreyet, oder solche Stücke aus der Erben Händen gewarten und empfangen müsse.

§. 1. Darauf ist nach Landläuffiger Übung beschlossen, daß die Witt-Frau[1]) aus ihres Mannes Gütern, vor Entrichtung aller ihrer weiblichen Gerechtigkeit, zu weichen nicht schuldig, und daher woll befugt, alle solche Stücke für sich selbst einzunehmen, jedoch, da solches ohne Wissen der Erben geschehen, und die Witwe daher beschuldiget würde, als hätte sie mehr, dann ihr gebühret, weggenommen, auf den Fall[2]) müste sie, vermittelst eines beständigen Inventarii, oder aber, in Mangel dessen, bey ihrem Eyde erhalten, wieviel sie zu sich genommen, und so dann von ihr zuviel genommen, das wäre sie nach Gelegenheit[3]) zu verstatten schuldig.

§. 2. Wann sie dann alle solche Stücke ihrer Weiblichen Gerechtigkeit, entweder durch sich selbst eingenommen, oder ihr dieselben durch die Erben verrichtet, oder sonst würklich angeboten seyn, und Jahr und Tag,[4]) wie oben gemeldet, verflossen, so soll auch alsdann die Witt-Frau aus den Gütern zu weichen, und dieselbige den Stamm-Erben abzutreten und einzuräumen schuldig seyn.

§. 3. Würde sie sich aber alsdann ferner den Erben widersetzen, und wider ihren Willen in den Gütern länger bleiben und verharren, so soll sie alle empfangene Abnützung, oder so von solchen Gütern hätten empfangen werden mögen, den Erben, neben ihren erlittenen Kosten und Schaden, zu erlegen, oder an ihrem Ehe-Gelde, Morgen-Gabe, Leib-Geding, Mußteil und Gerahde, kürzen zu lassen schuldig und verhaftet seyn, und nichtdestoweniger mit der immission[5]) wider sie verfahren werden.

## Titul XI.

### Was hinwiederum dem überlebenden Ehe-Mann aus seiner ab gestorbenen Frauen Gütern gehöre.

In diesem Fall soll für allen Dingen die Ehestiftung angesehen, und was sich daraus erfindet, deme soll hierin gefolget werden,[6]) so aber in der Ehestiftung den

[1]) (die Witt-Frau) Ebensowenig auch, wenn sie versterben sollte, ihre Kinder.

[2]) (auf den Fall) ohne das ist sie, in Ansehung der eigenmächtigen Zusichnehmung, oder blossen Retention, schuldig, ein Inventarium, oder eine eydliche Designation herauszugeben, auch Rechnung des, nach Ablauf der ihr in dem Ritter-Recht bestandenen Zeit, empfangenen Genusses abzulegen. Wovon sie durch die Einreden, weder des durch den Krieg erlittenen Schadens, noch daß die Kinder erster Ehe, oder ein ander, nebst ihr, die Güter in Besitz gehabt, sich nicht frey und los machen kann.

[3]) (nach Gelegenheit) Ihres Zustandes, längstens binnen drey Monaten, und zwar mit Zinsen und Kosten.

[4]) (Jahr und Tag) Ein Jahr, sechs Wochen, drey Tage.

[5]) (immission) und würklichen Ausweisung. Es muß aber die im nechst vorhergehenden §. 2 bestimmte Zeit nur in dem Fall stattfinden, wann Söhne verhanden seyn. So aber Vettern succediren, müssen diese zwey Jahre warten.

[6]) (gefolget werden) Wenngleich solches den Special-Satzungen (Statuten) oder Herkommen des Orts, oder auch den gemeinen Rechten zuwider wäre.

Dingen keine gewisse Maasse gegeben würde, wäre dann die Frau innerhalb Jahr und Tages [1]) nach dem ehelichen Beylager gestorben, so vererbet sie den halben Brautschatz auf ihren Mann, und die andere Helfte wiederum zurück auf ihre nechste Bluts-Freunde, stirbet aber die Frau nach Jahr und Tage, so bleibet der ganze Brautschatz [2]) bey dem Manne.

## Titul XII.

### Von Testamenten, und wie weit diese sich erstrecken und kräftig seyn, und ob der Mann dem Weibe, oder das Weib dem Manne, durch Aufrichtung eines Testaments, dasjenige, was dem überlebenden aus des Verstorbenen Gütern gebühret, entwenden oder mindern möge.

§. 1. So einer bey gesunden Leibe, oder in seinem Letzten, bey guter Vernunft, ein bestendig Testament gemacht und aufgerichtet hätte, dasselbige soll bey Würden und Macht gehalten werden, doch so weit und ferne, daß darinn keine Erb-Stamm-Güter, so vom Groß-Vater herkommen, [3]) den nechsten Erben und Schwert-Magen entwendet und vergeben werden: denn woferne dasselbige geschehe, soll solches zu Rechte kraftlos und unbündig seyn [4]) aber von seinen wollgewonnenen Gütern [5]) beweg- und unbeweglich, mag ein jeder in seinem Testament, oder sonst, verordnen, und solche Güter hinwenden und kehren, wohin er will.

§. 2. Gleichergestalt mag auch kein Mann seiner Frauen, und hinwiederum keine Frau ihrem Manne, dasjenige so ihr, oder ihme, vermöge der aufgerichteten Ehe-Stiftung, oder dergleichen Bewilligung, oder auch, nach Stifts-Rechte und Gewohnheit, wie vorgemeldet, aus des andern Gütern gebühret, gar oder zum Teil entwenden oder vermindern. Wo aber dasselbe von jemand geschehe, soll es doch alles, als kraftlos und nichtig, verworfen, und nichtsdestoweniger dem überlebenden Ehe-Gatten seine Gebühr entrichtet und gefolget werden. [6])

§. 3. Also auch, was eine Frau, die Kinder hat, in ihrem Testament, oder sonsten, von denen Stücken, davon sie, vermöge obbeschriebener Articuln, zu disponiren Macht hat, vergeben würde, das solle, wie auch dasjenige, was sie zwischen ihren Kindern in ihren Gütern rechtmäßig verordnet, beständig gehalten und erkannt werden.

---

[1]) (Jahr und Tages) Ist ein Jahr, sechs Wochen, und drey Tage.

[2]) (der ganze Braut-Schatz) Erb- und eigentümlich, jedoch salva legitima der Kinder.

[3]) (so vom Groß-Vater herkommen) Stamm-Güter seynd diejenigen, so von des Defuncti Groß-Vater väterlicher Linie zuerst erworben, und von demselben durch die männliche Linie auf den Nepotem defunctum unverrückt vererbet worden. Es wird also das vom Groß-Vater acquirirte Gut, nicht eher Stamm-Gut, als bis der Nepos verstorben.

[4]) (unbündig seyn) Soviel die Stamm-Güter betrift: Im übrigen aber bleibet des Verstorbenen letzter Wille gültig.

[5]) (wollgewonnenen Gütern) Worunter auch die Gerade und Heer-Gewette zu verstehen.

[6]) (gefolget werden) Es wäre dann, daß beyde Ehe-Leute hierunter einig, und die Ehe-Stiftung, oder was ihnen sonst, nach der Constitution, competiren könnte, durch ein Testamentum reciprocum, oder auf andere Art, inter vivos, communi consensu, zu Recht beständig, aufgehoben hätten.

## Titul XIII.

### Von Kauffen und Verkauffen der Erb=Güter und näher Geltung.

§. 1. Niemand mag sein Erb=Stamm=Gut[1]) ohne der nechsten Erben und Schwert=Magen Willen, Consens und Wissen, vergeben, verkauffen, vel quovis alio titulo verändern; so aber[2]) jemand seine Stamm=Güter ganz, oder eines Teils, verkaufen wolte, so soll er dieselbigen am ersten seinen nechsten Stamm=Vettern[3]) anzubieten,[4]) und woferne ihrer einer oder mehr[5]) mit ihm darum handeln wolten, ihnen alsdann um einen Landsittlichen Wert zu lassen schuldig seyn. Würde aber jemand, ohne solche Anbietung[6]) solche Güter einem andern verkaufen, so soll solcher Kauf, auf Begehren der näheren Vettern, cassiret und kraftlos erkannt[7]) und gehalten werden.[8])

§. 2. Wann aber die Anbietung geschehen, und die Stamm=Vettern sich des Kaufs entschlagen würden,[9]) so mögen alsdann wohl solche Güter jemand anders[10]) beständiglich verkaufet werden, jedoch, wo in solchem Falle, da die Vettern nicht kaufen wolten, oder auch, so keine Vettern, sondern alsdann Töchtere,[11]) Schwestern und dergleichen nahe Spill=Magen verhanden wären, die sollen für andern und Fremden zu dem Kauf gestattet und zugelassen werden.[12])

§. 3. Es behalten sich aber die Anwesende aus der Ritterschaft hiebey ausdrücklich bevor, im Fall künftiglich unter denen von Adel andere mehr Fälle, als

---

[1]) (Erb=Stamm=Gut) Es wäre dann solches beym Concurs einem andern bereits zugeeignet, oder sonsten veräusert und tradiret worden, obgleich die Güter dadurch an einen Bruder oder Stamm=Vetter kommen, weil es dadurch die Eigenschaft eines Erb=Stamm=Guts verlohren.

[2]) (so aber) Wann jemand sein Stamm=Gut ganz oder zum Teil an einen Fremden verkauffen wolte; so soll derselbe solches zuforderst dem nechsten, oder, da mehre gleiches Grads verhanden seyn, denen nechsten Stamm=Vettern, zum Verkauf anbieten. Falls dann dieser, oder diese, den Kauf solchergestalt in allen Stücken eingehen, und den Preiß, welchen der erste sich angegebene Käufer geboten hat, dafür erlegen wollen, seyn dieselben dem ersten im Kauf vorzuziehen. Wegern sie sich aber in den ersten Kauf zu treten; so kann es der Eigentümer und Besitzer dem ersten Käufer, der übrigen nechstfolgenden Stamm=Vettern, und der nechsten von der Spill=Seiten, ungehindert, für den ausgelobten, und den Vettern angetragenen Preiß, verkaufen.

[3]) (seinen nechsten Stamm=Vettern) denenjenigen Stamm=Vettern, so zur Zeit des Contracts die nechsten seynd, deren mögen viele eines Grads, oder nur einer seyn, ist das zu verkaufende Gut anzubieten.

[4]) (anzubieten) Schriftlich, oder durch zweene gute Freunde.

[5]) (oder mehr) die mit dem nechsten im gleichen Grad seyn.

[6]) (Anbietung) oder, wann er, daß dieselbe geschehen sey, und der Stamm=Vetter den Kauf ausgeschlagen habe, nicht bescheinigen kann.

[7]) (erkannt und gehalten werden) jedoch, daß die nechsten Stamm=Vettern von Zeit der Wissenschaft vor Ablauf eines Jahres sechs Wochen und drey Tage, durch zweene Freunde oder schriftlich, es beysprechen.

[8]) Pufendorf, Obs. T. I. Obs. CXXXIII. §. II.

[9]) (entschlagen würden) oder auch den Näherkauf, soviel an ihnen ist, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tage, nicht schliessen, noch zum Stande bringen.

[10]) (jemand anders) Gleichwohl mit der ausdrücklichen Bedingung, daß die Veräuserung bey nechstem Ritter=Tage, in einer von beiden Teilen unterschriebenen Notification angezeiget werde, wo sie für gültig und beständig soll gehalten werden.

[11]) (Töchtere) Die Töchter, Schwestern, und dergleichen nahe Spill=Magen, können kein an einen Fremden verkauftes Stamm=Gut retrahiren.

[12]) Pufendorf, Obs. T. I. Obs. CXXXIII. §. 2.

hierin begriffen, sich zutragen würden, daß sie sich auf solche Fälle, nach Gelegenheit, und dem alten, dieses Ertz=Stifts Rechte, mit Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, oder, sede vacante, eines Ehrwürdigen Thum=Kapituls Gutbedünken und Rate, zu ordnen und zu schliessen, nicht begeben. Insonderheit aber hiemit, und durch den alten dieses Ertz=Stifts Gewohnheiten und Gebräuchen, nichts derogiret noch benommen haben wollen. Da sie auch hiebey in der Eile etwas übersehen haben mögten, daß ihnen solches zu keinen Fahren oder Nachteil gereichen solle.

Dies ist also von den Anwesenden, aus der Ritterschaft, verordnet und bewilliget, auf dem ausgeschriebenen Ritter=Tage zu Volkmarst. den 16. April 1577.

Kensington den 22. Sept./3. Okt. 1738.

**43c) Verordnung, die Bestätigung des revidierten Ritterrechts des Herzogtums Bremen betreffend. Hannover, den 19ten April 1847.**

Ernst August, 2c. 2c. Nachdem Unsere getreue Bremensche Ritterschaft das Ritterrecht des Herzogtums Bremen vom Jahre 1577 nebst den späteren Zusätzen und Abänderungen desselben einer Revision unterzogen und nach Maßgabe des erkannten Bedürfnisses fernere statutarische Bestimmungen hinsichtlich der Errichtung von Erbstammgütern beschlossen hat, hiernächst auch Uns von der gedachten Ritterschaft der Entwurf eines also revidierten Ritterrechts vorgelegt worden ist mit dem unterthänigsten Ansuchen, demselben Unsere landesherrliche Bestätigung zu gewähren;

so finden Wir Uns in Gnaden bewogen, den nachstehenden Bestimmungen des revidierten Ritterrechts Unseres Herzogtums Bremen, nach einer vorangegangenen nähern Prüfung derselben, hiedurch Unsere Allerhöchste Bestätigung zu erteilen, dergestalt, daß danach in allen darin beregten Punkten verfahren werden und Jeder, den es angeht, sich zu richten haben soll.

## Revidiertes Ritterrecht
### des Herzogtums Bremen.

Da das Ritterrecht des Herzogtums Bremen vom Jahre 1577 nebst seinen späteren Zusätzen dem Zwecke nicht in aller Maße entspricht, so hat die Bremensche Ritterschaft dasselbe einer Revision unterzogen und sodann auf Grund der im Tit. XIII §. 3 des gedachten Ritterrechts vorbehaltenen Befugnis, und kraft des §. 62 des Landesverfassungs=Gesetzes vom 6ten August 1840, unter Vorbehalt landesherrlicher Bestätigung, beschlossen, für ihre jetzigen und künftigen Mitglieder und deren eheliche Nachkommenschaft im Mannsstamme Erbstammgüter, unter den nachstehenden näheren Bestimmungen, einzuführen.

§. 1. Allgemeine Bestimmungen. Auf die in Gemäßheit der nachstehenden Bestimmungen neu einzuführenden Erbstammgüter soll das bisherige Ritterrecht keine Anwendung finden; desgleichen sollen auf alle diejenigen Personen, welche in Gemäßheit der nachstehenden Statuten ein Erbstammgut errichten oder in ein solches succedieren werden, sowie auf deren Nachkommen und Ehefrauen die Bestimmungen der Tit. III bis XI des alten Ritterrechts, welche lediglich persönliche Verhältnisse der Mitglieder der Ritterschaft, sowie die ihrer Nachkommen und Ehefrauen ohne Rücksicht darauf, ob sie sich im Besitze von Stammgütern befinden, betreffen, nicht weiter zur Anwendung gebracht werden. — Im Übrigen aber

wird das alte Ritterrecht durch diese neuen Statuten nicht beseitigt, sondern behält seine bisherige Anwendbarkeit.

## Tit. I.
## Von der Entstehung und dem Erlöschen der Erbstammgüter.

Eintritt der Erbstammeigenschaft. §. 2. Die Eigenschaft eines Erbstammguts wird begründet:

1) durch ausdrückliche, bei der Ritterschaft entweder persönlich in deren Versammlung oder in einer öffentlichen Urkunde abzugebende Erklärung. — Zu einer solchen Erklärung sind befugt:

a. die jetzigen und künftigen Mitglieder der Bremenschen Ritterschaft, sowie deren eheliche, männliche Nachkommenschaft im Mannsstamme, hinsichtlich ihrer im Herzogtume Bremen belegenen, matrikelfähigen Rittergüter;

b. jeder Eigentümer eines Erbstammguts hinsichtlich der dem letztern etwa zuzulegenden Grundstücke und Gefälle. Die Grundstücke müssen im Herzogtume Bremen belegen und gutsherrnfrei sein, die Gefälle dürfen ebenfalls nur aus dem Herzogtume Bremen bezogen werden;

2) durch Erbgang hinsichtlich aller im Herzogtume Bremen belegenen, in der Rittermatrikel aufgeführten Güter der in Nr. 1 lit. a bezeichneten Personen, und zwar sobald ein Gut einmal im Mannsstamme in gerader oder in der Seitenlinie, sei dies auf Grund einer letztwilligen Verfügung oder ohne eine solche, vererbt sein wird (vergl. §. 12).

Dem Erbgange soll in dieser Beziehung jede Art von Abtretung des Guts vom Eigentümer bei dessen Lebzeiten auf einen Nachkommen oder Seitenverwandten im Mannsstamme gleich geachtet werden. Doch sollen bei der Vererbung oder der Abtretung die zur Zeit der Publikation dieser Statute vorhandenen Eigentümer ohne Einschränkung, die späteren aber nur dann, wenn sie das Gut auf anderem Wege als durch Erbgang oder Abtretung von einem Verwandten im Mannsstamme erworben haben, befugt sein, den Eintritt der Erbstammeigenschaft des Guts in der Hand ihres unmittelbaren Nachfolgers durch eine ausdrückliche Bevorwortung zu verhindern. Diese Bevorwortung bedarf zu ihrer Gültigkeit einer vor Gericht abzugebenden Erklärung, und verliert ohne weiteres wieder ihre Wirkung, wenn sie nicht innerhalb 4 Wochen nach ihrer Abgabe vor Gericht, unter Beifügung des entsprechenden Dokuments, dem Ritterschafts-Präsidium zur Kenntnis gebracht ist.

Pertinenzeigenschaft der beigelegten Vergrößerungen. §. 3. Die einem Erbstammgute späterhin in Gemäßheit des §. 2 Nr. 1b beigelegten Vergrößerungen an Grundstücken und Gefällen werden dergestalt Teile desselben, daß sie erst dann, wenn das Hauptgut aufhört ein Erbstammgut zu sein, von demselben getrennt werden können.

Ersatz des Wertes der Vergrößerungen an die Allodial-Erben. §. 4. Um derartige Vergrößerungen der Erbstammgüter zu befördern, soll der Stammbesitzer, jedoch nur sofort bei deren förmlichem Anschlusse (§. 6) befugt sein, nicht allein den ersten Stammerben, sondern auch für den Fall des Aussterbens seines Mannsstammes den alsdann zur Succession in das Erbstammgut gelangenden Stammvetter zu verpflichten, den Allodial-Erben außer dem Allodial-Werte auch den nach §. 44 zu ermittelnden Betrag des Stammes (cfr. §. 41) dieser Vergrößerung ganz oder teilweise zu ersetzen. Übersteigt jedoch der Wert der Vergrößerung den vierten Teil des Wertes des übrigen Erbstammguts, so kann von jener Befugnis nur mit Zu-

stimmung des nächsten dabei beteiligten Stammerben Gebrauch gemacht werden (§. 41 Nr. 2).

§. 5. Sobald ein Gut, sei es durch freiwillige Erklärung, oder durch Erbgang, oder durch eine dieser gleichgesetzten Abtretung bei Lebzeiten, die Eigenschaft eines Erbstammguts erhält, so hat der Besitzer, und zwar im Falle des notwendigen Eintritts der Erbstammeigenschaft (§. 2 Nr. 2), bei Vermeidung einer an die ritterschaftliche Kasse zu erlegenden Geldstrafe von 50 Thlr., binnen 4 Wochen nach Annahme des Guts ein genaues Verzeichnis der einzelnen Teile des Guts, und insbesondere einen Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle, nebst einer Bescheinigung über die Freiheit der einzelnen Grundstücke vom gutsherrlichen Verbande, dem Ritterschafts-Präsidium einzureichen, welches sodann veranlaßt, daß diese Verzeichnung in das Matrikelbuch eingetragen und darüber, daß solches geschehen, dem Besitzer des Guts von dem Landsyndikus eine Bescheinigung ausgestellt wird.

§. 6. Vermehrungen an Grundstücken und Gefällen müssen, wenn sie als Teile des Erbstammguts gelten und den Bestimmungen für das letztere unterworfen sein sollen, nach der im §. 5 enthaltenen Vorschrift, im Rittermatrikelbuche dem Folio des Hauptguts nachgetragen werden. Dasselbe gilt auch von jeder Veränderung in dem Bestande des Erbstammguts (§. 17).

Gerichtliche Eintragung der Erbstammeigenschaft. §. 7. Sobald den Vorschriften der §§. 5 und 6 genügt ist, hat das Ritterschafts-Präsidium die Eintragung der Erbstammeigenschaft in das Hypothekenbuch bei dem zuständigen Gerichte zu beantragen, und wenn das letztere die Bescheinigung über die geschehene Eintragung ausgestellt hat, die Erhebung des Guts zum Erbstammgute, oder die einem Erbstammgute beigelegte Vergrößerung, oder die etwaige Veränderung in dessen Bestandteilen durch das Provinzialblatt zweimal in einem Zwischenraume von 14 Tagen bekannt zu machen.[1])

Zeitpunkt des Eintritts der Erbstammeigenschaft. §. 8. In Beziehung auf die Erbfolge tritt die Erbstammgutseigenschaft mit dem Zeitpunkte der Eingabe der Erklärung bei der Ritterschaft (§. 2 Nr. 1) oder mit dem stattgehabten Übergange des Guts durch Erbgang oder Abtretung (§. 2 Nr. 2) ein, hinsichtlich aller übrigen Verhältnisse aber, insbesondere soweit die Rechte dritter dabei in Frage kommen, treten die über Erbstammgüter getroffenen Bestimmungen erst dann ein, wenn den Vorschriften des §. 7 vollständig Genüge geschehen ist.

Erlöschen der Erbstammeigenschaft. §. 9. Die Eigenschaft eines Erbstammguts erlischt, sobald die Nachkommenschaft des ersten Errichters im Mannsstamme ausgestorben ist (vergl. jedoch §§. 35, 36, 39, 40), oder das Gut in Veranlassung eines notwendigen Verkaufs aus den Händen des letzten Inhabers fällt. — Unter dem ersten Errichter ist nicht nur derjenige zu verstehen, welcher das Erbstammgut freiwillig gestiftet, sondern auch derjenige, in dessen Hand das Gut nach der Nr. 2 des §. 2 die Erbstammeigenschaft bekommen hat.

## Tit. II.
## Aufrechthaltung der bei Errichtung eines Erbstammsguts begründeten Rechte dritter.

§. 10. Im allgemeinen. Die zur Zeit der Erhebung eines Guts zum Erbstammgute daran bestehenden, wohlerworbenen Rechte dritter, namentlich die Rechte des Lehnsherrn, bleiben aufrecht erhalten.

Beachtung des Pflichtteils und der Rechte der Ehefrau. §. 11. Wird ein Erbstammgut durch freiwillige Erklärung begründet (§. 2 Nr. 1), so bleiben die gesetzlichen

---

[1]) Aufgehoben durch V. v. 31. Dez. 1860 I. (43d) u. ersetzt durch §§. 5, 6, 6a das.
[2]) G.B.Ges. v. 28. Mai 1873 §. 14.
[3]) Siehe aber den zugefügten Abs. 2 d. V. v. 31. Dez. 1860 II. (43d).

Rechte der Kinder des Errichters auf den Pflichtteil aufrecht erhalten, welcher nach dem ganzen Vermögen des Errichters, wie solches einschließlich des Stammes zur Zeit seines Todes vorhanden war, berechnet werden muß. — Auch können der Ehefrau des Errichters durch die freiwillige Stiftung diejenigen Rechte nicht entzogen werden, welche derselben vor der Errichtung an das Erbstammgut des Ehemannes zustanden.

Wirksamkeit der bestehenden Rechtsvorschriften für die bei Errichtung durch Erbgang eintretende erste Erbfolge. §. 12. Wird das Erbstammgut durch Erbgang begründet, so richtet sich die erste, die Erbstammgutseigenschaft begründende Erbfolge (§. 2 Nr. 2) noch nach den bisherigen, für die Beteiligten bestehenden Rechtsbestimmungen, und das Gut erhält erst in der Hand des Annehmers die Eigenschaft des Erbstammguts. — Sind bei der Erhebung eines Lehnguts zum Erbstammgute mehrere zur Erbfolge in das Lehen gleichmäßig Berechtigte vorhanden, so müssen diejenigen, welche zunächst von der Erbfolge ausgeschlossen bleiben, nach den Bestimmungen des §. 33 des Gesetzes vom 13ten April 1836 entschädigt werden.

Rechte der Gläubiger. §. 13. Ruhen bei der ersten Errichtung eines Erbstammguts Schulden auf demselben, wohin auch die Erbansprüche aus dem letzten Erbgange gehören, so verbleiben den Gläubigern alle an das Gut ihnen bis dahin zustehenden Sicherungsrechte (vergl. §. 30).

Bei späteren Vergrößerungen und Veränderungen. §. 14. Die in den vorhergehenden §§. 10—13 enthaltenen Vorschriften gelten auch für die den Erbstammgütern später, infolge von Vermehrungen oder Veränderungen beizulegenden Grundstücke oder Gefälle.

Beförderung des Abtrages der alten Schulden. §. 15. Der Besitzer eines Erbstammguts, welcher Schulden der im §. 13 und 14 bezeichneten Art mit seinem Allodial-Vermögen abträgt, ist befugt, über den Betrag der abgetragenen Summe frei zu verfügen. In Ermangelung einer solchen Verfügung verbleibt der Abtrag dem Stammerben, jedoch vorbehaltlich des Anspruchs auf den Pflichtteil.

## Tit. III.
## Nähere Bestimmungen über die rechtliche Eigenschaft der Erbstammgüter.

Verbot der freiwilligen Veräußerung. §. 16. Jede freiwillige Veräußerung eines Erbstammguts im Ganzen, sowie einzelner Teile desselben ist verboten und dergestalt nichtig, daß sowohl die Nachkommen als auch die Stammvettern des Veräußernden, sobald sie als Stammerben zur Succession gelangen, zur Vindikation des Veräußerten selbst dann befugt sein sollen, wenn sie zugleich Allodial-Erben des Veräußernden geworden sind; doch haben sie im letzten Falle dem Erwerber den etwaigen Kaufpreis bis zum Bestande der Allodial-Erbschaft zurückzuerstatten.

Ausnahmen. §. 17. Ausnahmsweise kann jedoch eine freiwillige teilweise Veräußerung stattfinden (vergl. auch §§. 23, 24 und 25):

1) insoweit mit dem Erlöse der Veräußerung eine Befreiung von den auf dem Erbstammgute ruhenden Grundlasten bewirkt wird;

2) wenn mit dem Erlöse der Veräußerung der sofortige Ankauf von Grundstücken in Verbindung gebracht wird, welche dem Veräußerten an nachhaltigem Werte mindestens gleichstehen, und welche wiederum Teile des Erbstammguts werden sollen;

3) bei Vertauschungen, wenn das eingetauschte Grundstück dem vertauschten im Werte mindestens gleichkommt. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn das ganze Gut gegen ein anderes ausgetauscht werden soll; doch muß das einzutauschende auch in der Matrikel sich befinden, oder die Aufnahme in dieselbe statutenmäßig (vergl. §§. 7 und 8 der Statuten vom 12ten Februar 1844) zugesichert sein;

4) wenn mit dem Stammgute Vergrößerungen vereinigt sind (§. 2 Nr. 1 lit. b. und §. 3), und dafür die Veräußerung eines Teils des Erbstammguts bei der Vereinigung (§. 5) ausdrücklich vorbehalten ist, jedoch nur innerhalb 10 Jahren nach der Vergrößerung, und nur bis höchstens zum Ertragswerte der Vergrößerung zur Zeit der Verbindung.

Es ist jedoch zur Gültigkeit der in den vorstehenden vier Nummern ausnahmsweise zugelassenen Veräußerungen die Zustimmung des nach den etwa vorhandenen männlichen Nachkommen des Veräußernden, zunächst zur Succession berufenen Stammvetters erforderlich.

Wird die Zustimmung zu der Veräußerung von dem betreffenden Stammvetter versagt, so entscheidet auf desfallsigen Antrag die Ritterschaft über das Vorhandensein der Bedingungen, sowie über die Zulässigkeit der Veräußerung.

Diese Zustimmung kann, wenn der Stammvetter unter Vormundschaft oder Kuratel steht, von der obervormundschaftlichen Behörde erteilt werden.

Hat dagegen der nächste Stammvetter seinen Aufenthalt außer dem Bereiche der Staaten des deutschen Bundes, oder ist er nicht aufzufinden, so ist die Zustimmung beim Ritterschafts-Präsidium nachzusuchen und von diesem, mit Zuziehung zweier Mitglieder der Ritterschaft, im Falle des Vorhandenseins der gemachten Voraussetzungen, zu erteilen.

Die Anwendbarkeit des §. 11 des Gesetzes vom 18ten März 1821 auf die mit Patrimonial-Gerichtsbarkeit versehenen Erbstammgüter soll durch die Bestimmungen dieses und des vorigen §. nicht beschränkt werden.[1])

Fortsetzung. §. 18. Die freiwillige Übertragung des Erbstammguts vom Besitzer an den nächsten zur Succession berufenen Stammerben ist gestattet, jedoch können dadurch die Rechte dritter, namentlich der Ehefrau und der Kinder des abtretenden Erbstammgutsbesitzers nicht geschmälert werden.

Beschränkung in der Verschuldung. §. 19. Das Erbstammgut kann rechtsverbindlich nur bis zur Hälfte seines Wertes verschuldet werden; für jede auf diese verschuldbare Hälfte gemachte Anleihe kann jedoch das Gut nur im Ganzen und niemals ein einzelner Teil desselben verpfändet werden. — Bei Ermittelung des Betrages der verschuldbaren Hälfte ist der Wert der im §. 41 Nr. 1 näher bezeichneten Gegenstände vorabzusetzen, desgleichen sind, wenn auf dem Erbstammgute noch Schulden aus der Zeit vor dessen Errichtung (§. 13) ruhen, diese, gleich den Lasten, vom Werte des Guts abzusetzen, und von der dann verbleibenden Aktivmasse darf erst die verschuldbare Hälfte berechnet werden.

Fortsetzung. §. 20. Der sich nach dem Vorstehenden ergebende Betrag der verschuldbaren Hälfte richtet sich im übrigen, wenn derselbe nicht vorher bereits ordnungsmäßig festgestellt worden, nach demjenigen Werte, zu welchem das Gut zu der Zeit, wo die Befriedigung der Gläubiger erfolgen soll, unter Zugrundelegung der Bestimmungen der §§. 44 und 46 ermittelt wird. —

Es ist jedoch der Inhaber des Guts befugt und, sobald er dasselbe verpfänden will, auf Verlangen des Gläubigers verpflichtet, im voraus den Betrag der verschuldbaren Hälfte, nach den Grundsätzen des §. 44 durch Schätzer unter Leitung

---

[1]) S. die Zusätze u. veränderte Fassung in der V. v. 31. Dez. 1860 Nr. III u. IV (43d).

zweier vom Präsidium zu erwählender Mitglieder der Ritterschaft ermitteln, und diesen Betrag nach der Vorschrift des §. 7 in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen. Für die mit Rücksicht auf diese vorgängige Taxation bis zum Betrage der verschuldbaren Hälfte hergeliehenen Summen haftet sodann das ganze Erbstammgut. —

Auch steht es dem Inhaber des Erbstammguts nach Ablauf eines Zeitraumes von mindestens 20 Jahren seit der letzten Schätzung frei, eine abermalige Schätzung des Guts nach den vorstehenden Grundsätzen vornehmen, und den danach sich etwa ergebenden höhern oder mindern Betrag der verschuldbaren Hälfte, unbeschadet der Rechte früherer hypothekarischer Gläubiger, nachträglich eintragen zu lassen; hat derselbe aber erweislich sein Gut inmittelst vergrößert, so ist er mit seinen Anträgen auf Schätzung der Vergrößerungen an obige einschränkende Frist nicht gebunden.

Fortsetzung. §. 21. Zum Zweck der Vergrößerung des Erbstammguts durch Ankauf von Grundstücken kann das ganze Erbstammgut verschuldet werden, jedoch nur

a. wenn das angekaufte dem Erbstammgute beizulegende Grundstück mit verpfändet wird;
b. wenn das Kaufkapital beim Kreditvereine angeliehen wird oder beim Verkäufer unter der Verpflichtung eines jährlichen, auf mindestens 1/25 der ursprünglichen Summe sich belaufenden Abtrages stehen bleibt, und
c. die Zustimmung des nach den etwa vorhandenen Deszendenten des Ankaufenden, zunächst zur Succession berufenen Stammvetters zu der Verschuldung erteilt wird. Im Falle der Verweigerung dieser Zustimmung kann dieselbe auf die im §. 17 vorgeschriebene Weise ergänzt werden.

Desgleichen soll, wenn der Inhaber des Erbstammguts durch besondere Unglücksfälle hervorgerufene, zur Erhaltung des Guts unumgänglich notwendige Verwendungen machen muß, für die hiezu erforderlichen Anleihen das ganze Gut verschuldet werden können, jedoch auch nur unter den im Vorstehenden unter b. und c. gestellten Bedingungen.

Die Frage, ob die Bedingungen dieser Ausnahmen vorliegen, insbesondere ob die sub a., b., c. aufgestellten Erfordernisse gehörig berücksichtigt sind, hat das Präsidium der Ritterschaft, unter Zuziehung zweier Mitglieder derselben, zu prüfen und zu entscheiden.[1]

§. 22. Insoweit eine Verschuldung den Bestimmungen der vorstehenden §§. 19 bis 21 zuwiderläuft, haftet die Substanz des Guts für dieselbe nicht, und jene Verschuldung ist auch für den Stammerben überall nicht verbindlich, wenn dieser nicht zugleich Allodial-Erbe des ursprünglichen Schuldners geworden ist (vergl. jedoch §. 42).

Zulassung der notwendigen Veräußerung des Erbstammguts im Ganzen. §. 23. Können die eignen Gläubiger eines Erbstammguts-Besitzers, sowie die seiner Vorbesitzer, insoweit er für dieselben aufkommen muß, zu ihrer Befriedigung nicht gelangen, so steht ihnen frei, auf den notwendigen Verkauf des Guts im Ganzen zu dringen. — Dagegen sind teilweise Veräußerungen zu diesem Zwecke unzulässig und nichtig, und können, gleich den freiwilligen Veräußerungen, von den nachfolgenden Stammbesitzern angefochten werden. — Hatte jedoch jemand an einem Bestandteile eines Erbstammguts, schon bevor auf jenem die Erbstammguts-Eigenschaft haftete, ein Pfandrecht, so soll dessen Recht, behufs seiner Befriedigung auf getrennte Veräußerung des ihm besonders verpfändeten Gegenstandes zu dringen, durch die vorstehende Bestimmung nicht beschränkt sein.

Gesetzliche Veräußerungen. §. 24. Bei den zufolge besonderer Gesetze notwendig werdenden Veräußerungen einzelner Teile eines Erbstammguts (Expropriationen) tritt die desfallsige Entschädigung in die Stelle des abgetretenen Gegenstandes; diese Entschädigung soll aber, sobald als thunlich, zu Ankäufen von Grundstücken verwandt werden, und sind diese dem Erbstammgute, unter Beobachtung der Vorschriften des §. 5 u. ff., wiederum einzuverleiben.

[1]) §. 21 ist abgeändert durch V. v. 31. Dez. 1860 V. (hiernach unter d).





Ablösung von Gefällen. §. 25. Werden ablösbare Gefälle und Einkünfte eines Erbstammguts abgelöset, so tritt das Äquivalent in die Rechtsverhältnisse der abgelöseten Berechtigungen, und es soll in dieser Beziehung das Äquivalent nach den Bestimmungen behandelt werden, welche über Ablösung der Gefälle von Fideikommissen gelten.[1])

Erfordernisse des notwendigen Verkaufs im Ganzen. §. 26. Die auf Andringen der Gläubiger notwendig werdende Veräußerung eines Erbstammguts muß stets öffentlich und gerichtlich geschehen, und derselben eine Ediktalladung aller derjenigen, welche Ansprüche an das Erbstammgut machen wollen, vorangehen.[2])

Befugnis der Erbfolgeberechtigten, den Verkauf abzuwenden. §. 27. Den zur Succession in das Erbstammgut Berechtigten steht jedoch das Recht zu, den notwendigen Verkauf dadurch abzuwenden, daß sie, spätestens in dem nach Vorschrift des §. 26 angesetzten Anmeldungstermine, erklären, gegen Überlassung des Guts den bereits früher ermittelten und, der Hälfte nach, eingetragenen, oder, insofern dies noch nicht geschehen sein sollte, den noch in Gemäßheit der §§. 44 und 46 zu ermittelnden Wert des ganzen Erbstammguts erlegen zu wollen.[2])

Mit dieser Erklärung ist, wenn sie von Wirkung sein soll, gleichzeitig eine glaubhafte Bescheinigung genügender Zahlungsfähigkeit zu verbinden.

Unter mehreren Erbfolgeberechtigten, welche von der vorstehenden Befugnis Gebrauch machen zu wollen erklären, entscheidet die Reihefolge, in welcher sie zur Succession berufen sind.

Minderjährige oder in väterlicher Gewalt befindliche Deszendenten des letzten Erbstammbesitzers haben ihre Erklärung durch einen curator specialis abzugeben.

Fortsetzung. §. 28. Das Gericht hat dafür Sorge zu tragen, daß die vom Übernehmer des Erbstammguts einzuzahlende Summe in einer angemessenen Frist eingeliefert werde, und, sofern zur Feststellung jener Summe die vorgeschriebene Taxation annoch nötig sein sollte, dieselbe sofort zu verfügen.

Fortsetzung. §. 29. Aus der vom Annehmer des Erbstammguts zu erlegenden Summe sind vorab die etwa vorhandenen älteren, im §. 13 bezeichneten Schulden und sodann diejenigen Forderungen abzutragen, für welche der ermittelte verschuldbare Teil des Guts verhaftet ist.

Die im §. 13 bezeichneten Gläubiger muß der Annehmer des Erbstammguts übrigens selbst in dem Falle vollständig befriedigen, wenn deren Forderungen die Taxe des Guts übersteigen sollten.

Bestimmungen über den Erbstamm nach Annahme des Guts. §. 30. Der nach Absatz des verschuldbaren Teils des Erbstammguts verbleibende Rest des vom Annehmer zu erlegenden Wertes desselben tritt an die Stelle des Erbstammes und wird wie der bisherige Erbstamm in allen seinen Verhältnissen nach diesen Statuten beurteilt. — Der bisherige Erbstammbesitzer erhält den Genuß dieses Äquivalents als Erbstamm, sofern nicht etwa seinen unbefriedigt gebliebenen Gläubigern ein Recht an den jährlichen Aufkünften zusteht, und er vererbt denselben als Erbstamm weiter. Die aus dem Erbstamme zu entrichtenden Wittümer und Abfindungen gehen auf dieses Äquivalent über.

Fortsetzung. §. 31. Zur Sicherung der zur Succession Berechtigten ist das vom Annehmer herauszuzahlende Äquivalent des Erbstammes vom letzten Stammbesitzer mit Genehmigung des nach seinem Deszendenten, zunächst zur Succession berufenen Agnaten und, falls dieser der Annehmer selbst sein sollte, des darauf folgenden, so=

[1]) Ersetzt durch V. v. 31. Dez. 1860 Nr. VI (s. hiernach) u. §. 25a das.
[2]) Ges. v. 13. Juli 1883 §§. 40, 195.

wie unter Aufsicht des Ritterschafts-Präsidiums, nach den Bestimmungen der Nr. I und II. des §. 174 der Ablösungs-Ordnung von 1833, anzulegen. — Bis dahin, daß der Annehmer vom Präsidium der Ritterschaft die Zustimmung zur Auszahlung des Äquivalents des Erbstammes zu diesem Zwecke bekommen hat, hat er sich derselben, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung, zu enthalten, es haftet das Äquivalent des Erbstammes als Reallast auf dem Gute und ist mit 4 Prozent vom Annehmer zu verzinsen.

Bestimmung hinsichtlich des dem Annehmer abgetretenen Guts. §. 32. Das auf diese Weise übernommene Gut wird, mit Vorbehalt des darauf nach §. 24 als Reallast etwa verbleibenden Äquivalents des Erbstammes, Allodium, jedoch ist dasselbe dem Verbote der Zersplitterung nach den Bestimmungen der §§. 16, 17 und 23 unterworfen. — Die das Verfahren leitenden Gerichte haben dafür zu sorgen, daß sowohl diese verbleibende Unteilbarkeit, als auch das auf dem Gute einstweilen als Reallast stehenbleibende Erbstamm-Äquivalent in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

Bestimmungen für den Fall, daß es schließlich zum Verkaufe selbst kommt. §. 33. Kommt es aber, weil sich unter den Successionsberechtigten kein geeigneter Annehmer findet, oder aus anderen Gründen zum wirklichen Verkaufe des Erbstammguts im Meistgebote, so gelten für den Käufer zwar ebenfalls die in den vorigen §§. gegebenen Bestimmungen hinsichtlich der Auszahlung der Kaufgelder und einstweiligen Übernahme des Erbstammes, doch haftet er für die Befriedigung der am Schlusse des §. 29 erwähnten älteren Gläubiger nie weiter, als bis zum Betrage der Kaufgelder und trifft die im §. 32 enthaltene beschränkende Bestimmung von Unteilbarkeit des Guts in seiner Hand nicht zu.

## Tit. IV.
## Von der Erbfolge in das Erbstammgut.

Erbfolge nach Primogenitur. §. 34. Das Erbstammgut wird immer nur auf Einen vererbt. Die Vererbung geschieht, unter Ausschluß der weiblichen Nachkommen (§. 40), in dem vom ersten Errichter mittelst ehelicher Geburt abstammenden Mannsstamme nach dem Rechte der Primogenitur. — Als erster Errichter ist derjenige zu betrachten, in dessen Hand das Gut die Eigenschaft eines Erbstammguts erhalten hat (vergleiche jedoch §. 39). Ist bei der freiwilligen Errichtung der vom Stifter ernannte Stammerbe nicht sein Deszendent, so steht das Recht zur Erbfolge nach Primogenitur der ehelich männlichen Nachkommenschaft des erwählten Stammerben zu. — Die durch den Landesherrn oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Söhne sind von der Erbfolge in das Erbstammgut ausgeschlossen.

Ausnahmen: a. bei der ersten Errichtung. §. 35. Bei Errichtung von Erbstammgütern durch freiwillige Erklärung (§. 2 Nr. 1) hat der Stifter bei der Stiftung das Recht, den ersten Stammerben ohne Rücksicht auf Primogenitur zu bestimmen, jedoch muß derselbe den Stammerben, wenn er eheliche männliche Nachkommen hat, aus diesen wählen; in Ermangelung solcher Nachkommenschaft ist dagegen die Wahl unbeschränkt, ausgenommen:

a. wenn die Erbfolge durch fideikommissarische Vorschrift bereits bestimmt war (§. 67), oder
b. wenn das Gut bereits ein Erbstammgut nach dem Ritterrechte von 1577 ist, in welchem letztern Falle die Wahl auf die zunächst gleichzeitig zur Succession berufenen Stammvetter beschränkt bleibt.

Fortsetzung. §. 36. Auch ist der Stifter, unter den Einschränkungen unter a. und b. des vorstehenden §., befugt, bei der freiwilligen Errichtung eines Erbstammguts, für den Fall des Aussterbens seiner Nachkommen im Mannsstamme, einer Seitenlinie seines Mannsstammes im voraus das eventuelle Successionsrecht zuzusichern. In einem solchen Falle wird das Gut, nach dem Aussterben der Nachkommen des Stifters im Mannsstamme, als Erbstammgut auf den Mannsstamm der eventuell berufenen Seitenlinie nach den Regeln der Primogenitur vererbt.[1])

b. bei der Vereinigung mehrerer Erbstammgüter in Einer Hand. §. 37. Hinterläßt jemand mehrere Erbstammgüter und ist daneben eintretenden Falls von der im §. 35 gestatteten Befugnis nicht Gebrauch gemacht, so soll nach dessen Ableben auch der Zweitgeborne und so weiter jeder ferner nachgeborne Deszendent des letzten Stammbesitzers zur Erbfolge in ein Erbstammgut gelangen, sobald das oder die auf den Vorhergebornen und mithin zunächst die auf den Erstgebornen vererbten Erbstammgüter einen unverschuldeten Reinertrag von mindestens 2000 Thlr. haben. Gewährt zwar ein Erbstammgut einen Ertrag von 2000 Thlr., ist aber mit Schulden belastet, so tritt die Erbfolge des Nachgebornen nur dann ein, wenn er die Schulden, soweit dadurch der Reinertrag von 2000 Thlr. geschmälert wird, auf das andere Stammgut übernimmt, wofern solches ohne Beeinträchtigung des Erbstammes geschehen kann. — Der früher Geborne hat das Wahlrecht unter mehreren Gütern.

Vorbehalt der Befugnis zur Erhaltung mehrerer Erbstammgüter in einer Hand durch fideikommissarische Bestimmungen. §. 38. Jedoch wird durch die Bestimmung des §. 37 dem Stammbesitzer das Recht nicht genommen, mehrere Erbstammgüter, selbst über den Ertrag von 2000 Thlr. hinaus, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu Fideikommissen (§. 69) und Majoraten zu erheben und in einer Hand vereinigt zu erhalten.

Ausdehnung des Rechts zur Erbfolge über die Nachkommen des ersten Errichters bei den älteren Erbstammgütern. §. 39. Tritt ein nach dem Ritterrechte von 1577 schon vorhandenes Erbstammgut nach §. 2 Nr. 2 in die Rechtsverhältnisse eines Erbstammguts nach diesen Statuten, so verbleibt nach Aussterben der successionsfähigen Nachkommenschaft des Besitzers, in dessen Hand das Gut diesen Statuten unterworfen wird, auch allen ehelichen Mitgliedern des Mannsstammes das früher begründete Successionsrecht, jedoch nach Primogenitur.

Erbfolge der Töchter und deren Nachkommen nach dem Aussterben des erbfolgeberechtigten Mannsstammes. §. 40. Mit dem Aussterben des successionsfähigen Mannsstammes treten für die Erben des letzten Erbstammgutsbesitzers die Grundsätze des gemeinen Erbrechts ein. Jedoch ist für den Fall des Aussterbens der letzte Stammbesitzer befugt, unter Beachtung der Ansprüche seiner weiblichen Nachkommen auf den Pflichtteil vom ganzen Gute, das letztere für den Fall seines Todes nach den Bestimmungen der §§. 2 Nr. 1 und 35 und unter Beachtung der Ansprüche nach §. 39 zu einem neuen Erbstammgute zu erheben.

Bestimmung des dem Stammerben als Voraus gebührenden Erbstammes. §. 41. Der Stammerbe erhält als Erbstamm vorab:

1) die sämtlichen Gebäude und Baulichkeiten, den s. g. Binnenhof, die Gerichtsbarkeit, die Jagden, die Fischereien, das Patronatrecht, die Kirchenstühle und Begräbnisplätze, sowie die vorhandenen Befriedigungen, ohne für deren Wert eine Entschädigung zu leisten;

2) von dem nach Ausscheidung dieser Gegenstände verbleibenden und nach

---

[1]) Ersetzt gemäß Nr. VIII. d. V. v. 31. Dez. 1860 (hiernach unter d).

der Vorschrift des §. 44 zu ermittelnden Werte des Erbstammguts die Hälfte (vergl. jedoch §. 15), jedoch mit der Verpflichtung, davon in gewissen Fällen den nachgebornen Kindern des verstorbenen Erbstammgutsbesitzers rückfallende Renten (§. 50) und der nachgelassenen Witwe desselben ein Wittum (§. 56) zu entrichten.

Befugnis des Stammerben, die Allodial-Erbschaft auszuschlagen. §. 42. Ist der Stammerbe zugleich zur Allodial-Erbschaft des Vorbesitzers berufen, so steht ihm frei, die letztere auszuschlagen, ohne daß dadurch sein Recht auf die Succession in das Erbstammgut beeinträchtigt wird.

## Tit. V.

## Von der Abfindung der Allodial-Erben aus dem Stammgute.

Im allgemeinen. §. 43. Ist bereits von einem frühern Erbstammbesitzer die Ausmittelung und Eintragung der Allodialhälfte in Gemäßheit der §§. 44 und 45 veranlaßt, so dient deren Ergebnis zur Grundlage der Feststellung des Allodial-Vermögens und des Erbstammes; es steht jedoch sowohl dem Stamm- als auch dem Allodial-Erben frei, zu diesem Zwecke eine neue Taxation nach den Grundsätzen der §§. 44 und 45 vornehmen zu lassen, wiewohl unbeschadet der Rechte früherer hypothekarischer Gläubiger.

Grundsätze für Ermittelung des Wertes des Erbstammguts. §. 44. Um den Wert des Erbstammguts zu bestimmen, sind zunächst die dem Stammerben nach §. 41 Nr. 1 ohne Ersatz des Wertes zukommenden Gegenstände auszuscheiden. Von dem verbleibenden Teile wird der jährliche Reinertrag (der Bruttoertrag unter Absatz der Bewirtschaftungskosten und der Lasten) nach den beim hiesigen Kreditvereine üblichen Schätzungsgrundsätzen ermittelt. Der solchergestalt ermittelte Kapitalbetrag ist mit dem 25fachen Betrage zu kapitalisieren, von dem hierdurch gewonnenen Kapitalwerte die Summe der im §. 13 bezeichneten, etwa noch vorhandenen Schulden abzusetzen, und der hiernach verbleibende Überschuß bildet den Wert des Guts, von welchem die eine Hälfte (vergl. jedoch §. 15) dem Erbstammerben nach der Bestimmung des §. 41 Nr. 2 als Stamm unverkürzt (vergl. jedoch §§. 50 und 56) verbleibt, die andere Hälfte aber als Allodial-Vermögen gilt.

Ermittelungsverfahren. a. bei Auseinandersetzungen. §. 45. Ist die vorstehende Ermittelung nicht im Wege gütlicher Übereinkunft zu bewerkstelligen, so soll dieselbe durch Schätzer unter Leitung zweier vom Ritterschafts-Präsidium zu erwählenden unbeteiligten Mitglieder der Ritterschaft geschehen.

b. behuf Befriedigung von Gläubigern. §. 46. Wird aber eine nachträgliche Taxation, in Veranlassung des notwendigen Verkaufs behufs Befriedigung der Gläubiger nötig (vergl. §§. 19, 20 und 27), so wird dieselbe unter Leitung des das Schuldverfahren besorgenden Gerichts, jedoch auch nach den Grundsätzen der §§. 44 und 45 vorgenommen.

Rechtsverhältnis der Allodialhälfte des Wertes des Erbstammguts. §. 47. Über den nach §. 44 ermittelten Allodialteil des Wertes des Erbstammguts steht dem Besitzer freie Verfügung nach dem gemeinen Rechte zu. In Ermangelung einer solchen Verfügung tritt nach dem Absterben des Besitzers Intestat-Erbfolge ein (vergl. jedoch §. 15), es erhält jedoch dabei in direkter Linie der Sohn das Doppelte der Abfindung einer Tochter. Der Stammerbe ist in Beziehung auf die Allodialhälfte des Wertes des Stammguts gleich den anderen Allodial-Erben berechtigt.

Vorzugsrecht der Erbansprüche auf den Allodialwert des Erbstammguts. §. 48. Den Forderungen der Erben des letzten Erbstammguts-Besitzers auf Auszahlung des Allodialwertes des Erbstammguts steht vor allen vom Stammerben gemachten Schulden der Vorzug ex jure condominii zu, sobald sie in die betreffenden Hypothekenbücher eingetragen sind.

Zeitpunkt der Verzinsung und der Auszahlung der Allodialhälfte. §. 49. Von dem Zeitpunkte an, wo der Stammerbe zum Genusse der Einkünfte des Guts gelangt, ist der Betrag des aus dem Erbstammgute herauszuzahlenden Allodialwertes mit vier von Hundert zu verzinsen, und nach einer vorgängigen ganzjährigen Kündigung auf Ostern oder Michaelis auszubezahlen.

Abfindungs-Renten. §. 50. Ist der allodiale Teil des Erbstammguts dergestalt verschuldet, daß den Allodial-Erben nicht einst $^1/_3$ desselben frei bleibt, so hat der Stammerbe den Kindern des letzten Erbstammguts-Besitzers, aber auch nur diesen, dasjenige, was sie weniger als jenes $^1/_3$ aus dem Allodial-Nachlasse bekommen, aus den Aufkünften des Stammes als rückfallende Abfindungs-Rente für deren Lebenszeit auszuzahlen. — Die Abfindungsberechtigten, mit Ausschluß des Stammerben, teilen sich in diese Rente zu gleichen Teilen, und mit dem Tode eines Berechtigten fällt dessen Quote an das Erbstammgut zurück. — Tritt durch den vor dem Zurückfallen dieser Rente erfolgten Tod des neuen Besitzers der Fall ein, daß auch dessen Kinder auf die Abfindungs-Rente angewiesen sind, so sollen dadurch die früheren Abfindungsberechtigten in ihrer Rente nicht beschränkt werden, vielmehr die neuen Abfindungsberechtigten, insoweit sie nicht schon aus demjenigen, was die älteren von den Revenuen des nie zu überschreitenden $^1/_3$ des Erbstammes nicht in Anspruch nehmen, befriedigt sind, allererst aus den rückfallenden Renten älterer Abfindungsberechtigten zur Zahlung gelangen.

Rechte der Töchter eines ohne succeſſionsfähige Deszendenz verstorbenen Erbstammguts-Besitzers auf einstweiligen Besitz des Erbstammguts. §. 51. Verstirbt ein Erbstammguts-Besitzer ohne zur Erbfolge berechtigte Nachkommen, jedoch mit Hinterlassung von Töchtern oder deren Nachkommen, so verbleiben diese noch zwei Jahre (vergl. jedoch §. 55) nach dem Tode des Besitzers im Genusse aller innerhalb dieses Zeitraumes zur Fälligkeit gelangenden Einkünfte des Erbstammguts, wogegen dieselben sämtliche Lasten, das Wittum, die Zinsen und die Verwaltungskosten zu tragen haben.

Zeitraum zur Feststellung des Allodialwertes des Erbstammguts bei Auseinandersetzungen. §. 52. Innerhalb dieses zweijährigen Zeitraumes ist der vom Stammerben herauszuzahlende Allodialwert des Erbstammguts festzustellen.

Fortsetzung. §. 53. Solange diese Feststellung nicht geschehen ist, sind die Töchter nicht schuldig, aus dem Besitze und Genusse des Erbstammguts zu weichen, sofern die Feststellung nicht durch ihre Schuld verzögert wird.

Abänderung der Bestimmung wegen des Heergewedde und der Gerade. §. 54. Die Kinder eines Erbstammguts-Besitzers sind, vorbehältlich der Rechte dritter, in Ermangelung ausdrücklicher anderer Bestimmung befugt, die Überlassung folgender Sachen ihrer verstorbenen Eltern, und zwar der Stammerbe aus dem Nachlasse des Vaters:

1) die Waffen, 2) die Kleidungsstücke, 3) die Bücher und Schriften, 4) die Kleinode und Siegel, 5) die Familien-Porträts;

und die Töchter aus dem Nachlasse der Mutter:

6) die Kleidungsstücke, 7) den Schmuck und die Kleinode und 8) die Bücher und Schriften

ohne Vergütung des Wertes zu verlangen. — Mehrere Töchter haben diese Gegenstände unter sich zu teilen.

## Tit. VI.
## Rechte der Witwe eines Erbstammguts-Besitzers an das Erbstammgut.

Einstweilige Benutzung des Erbstammguts. §. 55. Hinterläßt der Stammbesitzer successionsfähige männliche Nachkommenschaft, so verbleibt dessen Witwe noch ein Jahr im Besitze des Erbstammguts und behält den Genuß der innerhalb eines Jahrs nach dem Tode des Stammbesitzers zur Fälligkeit gelangenden Aufkünfte, nach Absatz der davon zu tragenden Lasten, Zinsen und Verwaltungskosten. Hinterläßt der Stammbesitzer nur Töchter oder Nachkommen von Töchtern, so verbleibt die Witwe gleichfalls während des ersten Jahrs nach dessen Tode im Besitze und Genusse des Erbstammguts, dagegen geht dessen Besitz und Genuß für das zweite Jahr auf die Töchter und deren Nachkommen über. Hinterläßt der Erbstammbesitzer eheliche Nachkommenschaft überall nicht, so verbleibt dessen Witwe im Besitze des Erbstammguts und im Genusse der Revenuen während zweier Jahre nach dem Tode des Besitzers.

Wittum. §. 56. Die Witwe eines Erbstammguts-Besitzers soll für die Dauer des Witwenstandes aus dem Ertrage der Erbstammhälfte des Guts ein Wittum zu genießen haben, dessen Betrag zunächst von früherer Verabredung mit ihrem verstorbenen Ehemanne abhängt, niemals aber den dritten Teil des jährlichen Reinertrages übersteigen darf. Ist der jährliche Betrag des Wittums nicht durch vorherige Verabredung festgestellt, so hat die Witwe zwar einen Anspruch auf den dritten Teil vom Reinertrage des Erbstammes, sie muß sich daran aber, sofern ihr dieses von ihrem Ehemanne nicht ganz oder teilweise erlassen war, dasjenige kürzen lassen, was sie zur Zeit des Todes ihres Ehemannes aus eigenem Vermögen oder an sonstigen nachhaltigen Aufkünften, sowie an Pensionen aus Witwen-Kassen zu beziehen hat. Wegen späterer Vermehrungen ihrer Aufkünfte kann der zur Zeit des Todes einmal festgesetzte Betrag desjenigen, was aus dem Ertrage des Erbstammes auf ihr Wittum herauszuzahlen ist, nicht herabgesetzt werden, wohl aber kann sie, wenn sie späterhin Ausfälle an ihren früher in Anrechnung gekommenen Aufkünften erleidet, verlangen, daß das ihr gebührende Wittum durch vermehrte Zahlungen aus dem betreffenden dritten Teile vom Erbstamme wieder ergänzt werde (vergl. jedoch §§. 11 und 12).

Bestimmung des zur Leistung des Wittums verpflichteten Vermögensteils. §. 57. Das Wittum erfolgt, soweit der Erbstammbesitzer es leisten muß, aus den Aufkünften des Erbstammes.

Zusammentreffen mehrerer Witwen. §. 58. Treffen mehrere Witwen zusammen, welchen nach §. 56 ein Wittum aus dem Erbstammgute zukommt, so verbleibt denselben der Anspruch auf Leistung des statutenmäßigen Wittums. Der Stammerbe ist jedoch auch in diesem Falle nicht verpflichtet, aus dem Erbstammgute ein mehreres als den im §. 56 bestimmten dritten Teil vom Reinertrage des Erbstammes zu zahlen. Reicht dieser Betrag zur Befriedigung der Ansprüche aller Witwen nicht hin, so muß jede derselben sich einen Abzug nach Verhältnis der ihr ohne dies Zusammentreffen gebührenden Renten gefallen lassen.

Zusammentreffen von Witwen und Abfindungsberechtigten bei eventueller Verflichtung des Erbstammes zur Leistung des Wittums. §. 59. Trifft eine Witwe mit den im §. 50 bezeich-

neten Abfindungsberechtigten zusammen, so haben sich beide Teile in die vom Erbstammguts-Besitzer aus dem Erbstamme zu leistende Abgabe, nach Verhältnis der ursprünglichen Größe ihrer Ansprüche darauf, zu teilen. Der Erbstammguts-Besitzer ist jedoch nur gehalten, äußerstenfalls und nie mehr als den dritten Teil der Aufkünfte des Erbstammes zu diesem Zwecke herauszuzahlen.

Vorzugsrecht des Wittums. §. 60. Das Wittum haftet als Reallast auf dem Erbstamme.

Zeitpunkt des Beginns des Wittums und Fälligkeits-Termine. §. 61. Der Anspruch auf Leistung des Wittums beginnt von dem Zeitpunkte an, mit welchem der Besitz von der Witwe oder im Falle des §. 51 von den Töchtern des letzten Stammbesitzers auf den Stammerben übergegangen ist. Die Zahlung geschieht praenumerando auf Ostern und Michaelis.

Sicherung der Feststellung des Wittums. §. 62. Solange der Betrag des Wittums nicht festgestellt ist, soll die Witwe nicht gehalten sein, den Besitz des Erbstammguts und den Genuß der Aufkünfte an den Stammerben abzutreten. — Jedoch verliert die Witwe dieses Recht, wenn die Feststellung des Wittums durch ihre Schuld verzögert wird. — Nach Ablauf der Zeit, in welcher der Witwe der Besitz des Erbstammguts verbleibt, ist dasselbe dem Stammerben abzutreten (vergl. jedoch §. 51).

Erhaltung der Rechte der Witwe auf den Brautschatz ungeachtet des Genusses des Wittums. §. 63. Durch Genuß des Wittums geht der Anspruch auf Zurückerstattung des zugebrachten Brautschatzes nicht verloren (vergl. jedoch §. 19).

## Tit. VII.
## Rechte des Erbstammguts-Besitzers auf den Brautschatz seiner zuvor verstorbenen Ehefrau.

§. 64. Wird die Ehe eines Erbstammguts-Besitzers durch den Tod seiner Ehefrau getrennt, so soll, sofern nicht etwa durch eine gültige Ehestiftung ein anderes festgesetzt ist, dem Ehemanne der volle Brautschatz zufallen, wenn die Ehe länger als Jahr und Tag (1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage) bestanden hat, aber nur der halbe Brautschatz, wenn der Tod der Ehefrau vor Ablauf dieses Zeitraumes erfolgt. — Der Anspruch der Kinder auf die legitima am Vermögen der Mutter soll gleichwohl durch die vorstehende Bestimmung in keinem Falle geschmälert werden.

## Tit. VIII.
## Von Testamenten und sonstigen Verfügungen über Erbstammgüter.

Sicherung der in diesen Statuten bestimmten Rechte gegen beschränkende Bestimmungen. a. der Rechte des Stammerben. §. 65. Der Stammbesitzer ist nicht befugt, die dem Stammerben, in Gemäßheit dieser Statute, zustehenden Rechte abzuändern, noch dessen Anspruch auf Verwaltung und Nutzung des Erbstammguts auf eine andere Weise zu beschränken, als solches ihm in diesen Statuten besonders eingeräumt ist. Jede dieser Vorschrift zuwiderlaufende Verfügung des Stammbesitzers ist nichtig und für den Stammerben unverbindlich. Ist letzterer jedoch zugleich Allodial-Erbe, so haftet er mit den etwa vorhandenen übrigen Allodial-Erben hinsichtlich der aus jenen Verfügungen für dritte etwa erwachsenen Entschädigungs-Ansprüche (vergl. §. 42).

b. der Ehefrau, der Töchter und der Abfindungsberechtigten. §. 66. Gleichmäßig ist jede Bestimmung für die dadurch Verletzten nichtig und unverbindlich, wodurch die Rechte der Witwe nach §§. 55 bis 64, die Rechte der Abfindungsberechtigten nach §. 47, und die Rechte der Töchter nach §§. 51 bis 53 beschränkt worden.

Anwendbarkeit dieser Statute auf die zur Zeit der Publikation derselben bereits mit einem Fideikommißverbande belegten Fideikommißgüter. §. 67. Ist ein matrikelfähiges Rittergut dem Fideikommißverbande unterworfen, so kann dasselbe dessenungeachtet die Eigenschaft eines Erbstammguts erlangen. Es bleiben jedoch die etwa abweichenden fideikommissarischen Bestimmungen über Erbfolge, Abfindung und Wittum aufrecht erhalten, und es finden insoweit die Bestimmungen über Erbstammgut darauf keine Anwendung.

Fortsetzung. §. 68. Geht bei einem solchen Fideikommisse, infolge einer abweichenden zulässigen Erbfolge-Ordnung, vor dem gänzlichen Aussterben des Mannsstammes des ersten Errichters das Gut auf die weibliche Linie über, so erlischt damit die Eigenschaft des Erbstammguts.

Zulässigkeit der fernern Anordnung fideikommissarischer Bestimmungen bei Erbstamm- und Allodialgütern. §. 69. Erbstammgüter, sowie allodiale Rittergüter können auch in Zukunft unter Beachtung der bestehenden Vorschriften zu Fideikommissen und Majoraten erhoben werden, auch, wenn die Erbstammgüter nicht etwa zugleich Lehngüter sind, selbst dann, wenn der vorschriftsmäßige Reinertrag von 1200 *Thlr.* wegen vorhandener abtragbarer Schulden nicht vorhanden sein sollte, sobald nur in diesem Falle nachgewiesen wird, daß der Abtrag der den Reinertrag von 1200 *Thlr.* schmälernden Schulden durch Eintritt in einen Kreditverein gesichert ist.

Fortsetzung. §. 70. Wird aus einem Erbstammgute ein Fideikommiß oder Majorat errichtet, so ist es unzulässig, dadurch gegen die Bestimmungen dieser Statute:

1) das Verbot der Verschuldung, Verpfändung und Veräußerung zu erleichtern;
2) das Recht der Agnaten auf Abwendung des notwendigen Verkaufs (§. 27 u. f. f.) zu beschränken;
3) die Abfindungen der Allodial-Erben und das Wittum zu verstärken;
4) den Stamm des Stammerben zu verkleinern;
5) die Erbfolge nach Primogenitur im Mannsstamme auszuschließen.

Entgegenstehende Bestimmungen sind nichtig und für die dabei Beteiligten unverbindlich.

## Tit. IX.
## Abänderung dieser Statuten.

Vorbehalt der Abänderung. §. 71. Es wird der Ritterschaft ausdrücklich das Recht zur Abänderung, Ergänzung und Aufhebung dieser Statute unter landesherrlicher Bestätigung vorbehalten.

Form der Abänderung. §. 72. Zur gültigen Beschlußnahme der Abänderung, Ergänzung oder Aufhebung ist jedoch erforderlich:

1) daß der desfallsige Antrag in das Ausschreiben zum Rittertage aufgenommen war

und

2) daß $^2/_3$ der Versammlung für die Abänderung stimmen.

Außerdem ist noch die landesherrliche Bestätigung zur Gültigkeit erforderlich.

## 43d) Verordnung, verschiedene Änderungen des revidierten Ritterrechts des Herzogtums Bremen betr., vom 31. Dezember 1860. (I. 233.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Nachdem Unsere getreue Bremensche Ritterschaft einige Abänderungen und Ergänzungen des mittelst der Verordnung vom 19. April

1847 publizierten revidierten Ritterrechts des Herzogtums Bremen zur Sicherung und Erleichterung der Anwendung desselben für notwendig erachtet und um Unsere landesherrliche Bestätigung der dieserhalb in Gemäßheit des §. 72 des revidierten Ritterrechts von ihr gefaßten Beschlüsse geziemend nachgesucht hat;

Wir auch solchem Gesuche nach näherer Prüfung dieser Beschlüsse stattzugeben Uns in Gnaden bewogen gefunden haben,

so erteilen Wir denselben, wie sie hier folgen, hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung.

Wie danach ein jeder, den es angeht, sich zu achten hat, so gebieten Wir insbesondere den Gerichts- und Verwaltungsbehörden, dem Ritterschaftspräsidium bei den nach Absatz 3 des nachstehend unter I. aufgeführten §. 6 von ihm anzustellenden Ermittelungen auf Antrag die gebührende Mitwirkung zu gewähren.

I. Die §§. 5 und 6 des revidierten Ritterrechts des Herzogtums Bremen werden aufgehoben und an deren Stelle folgende §§. gesetzt:

Verfahren — a. bei der freiwilligen Erhebung eines Guts zum Erbstammgute. §. 5. Der im §. 2 Nr. 1 gestatteten Erklärung ist zugleich eine genaue Bezeichnung der einzelnen Teile der betreffenden Rittergüter bezw. der denselben neu beizulegenden Grundstücke und Gefälle, insbesondere auch ein beglaubigter Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle nebst einer Bescheinigung über die Freiheit der etwa beigelegten Grundstücke vom gutsherrlichen Verbande, beizufügen.

b. bei dem notwendigen Eintritte der Erbstammsguts-Eigenschaft. §. 6. Im Falle des notwendigen Eintritts der Erbstammguts-Eigenschaft eines der Rittermatrikel einverleibten Guts und dessen Zubehörungen (§. 2 Nr. 2) hat der Annehmer, bei Vermeidung einer in die ritterschaftliche Kasse fallenden Geldstrafe von 50 Thlr., spätestens 3 Monate nach dem Todestage des Erblassers, bezw. nach dem Tage der Gutsabtretung, dem Ritterschaftspräsidium eine genaue Bezeichnung der einzelnen Teile der betreffenden Güter, unter Beifügung der beglaubigten Auszüge aus der Grundsteuer-Mutterrolle einzureichen. — Diese Verpflichtung liegt, wenn bei der Vererbung des Guts auf mehrere Miterben noch keiner derselben innerhalb jener Frist dasselbe übernommen hat, bei gleicher Strafe den sämtlichen Erben, bezw. den Vormündern derselben ob; der spätere Annehmer hat sodann, ebenfalls bei einer Strafe von 50 Thlr., spätestens 8 Wochen nach der Annahme dem Ritterschaftspräsidium anzuzeigen, daß und wieweit das Gut auf ihn übergegangen sei. — Erfolgen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen die bezeichneten Eingaben überall nicht, oder sind sie nach Ansicht des Ritterschaftspräsidiums mangelhaft oder unrichtig, so hat dasselbe von Amtswegen die erforderliche Ermittelung auf Kosten der Beteiligten vorzunehmen und zu dem Zwecke nötigenfalls die Mitwirkung der Königlichen und sonstigen Behörden in Anspruch zu nehmen, insbesondere bei denselben die Erteilung von Abschriften der dazu erforderlichen Urkunden zu beantragen. — Der Landrat des betreffenden Zirkels hat hierin dem Präsidium den nötigen Beistand zu leisten und insbesondere auch darüber zu wachen, daß sämtliche gegen die obige Vorschrift über die Eingaben an das Präsidium etwa vorkommende Verstöße dem letzteren zur geeigneten Kenntnis gebracht werden. — Die auf Grund dieser Ermittelungen vom Präsidium aufzustellende Bezeichnung der einzelnen Teile der betreffenden Güter, bezw. vorzunehmende Berichtigung der vom Beteiligten eingereichten Bezeichnung ist dem letzteren vom Ritterschaftspräsidium unter der Eröffnung mitzuteilen, daß dieselbe für richtig angenommen werden solle, falls nicht innerhalb 4 Wochen deren

Richtigkeit bestritten und daneben eine, durch glaubhafte Urkunden belegte richtigere Bezeichnung werde eingereicht werden. Kommen innerhalb jener Frist Einwendungen wider die Aufstellungen des Ritterschaftspräsidiums ein, erkennt aber dieses die Erheblichkeit derselben nicht an, so hat darüber eine Kommission zu entscheiden, welche aus dem Vorsitzenden der Ritterschaft und zwei von dem ersteren zu berufenden Landräten oder Mitgliedern der Ritterschaft zu bilden ist. Die Mitglieder dieser Kommission dürfen jedoch bei der vorstehenden Angelegenheit weder selbst beteiligt, noch mit den Beteiligten im 4ten Grade verwandt oder im 2ten Grade verschwägert sein. — Nach Beendigung dieses Verfahrens hat das Ritterschaftspräsidium die zu erstattenden Kosten festzustellen und die vorstehend angedrohten Strafen für verwirkt zu erklären, wobei demselben jedoch vorbehalten bleibt, da, wo die Anzeigen zeitig erfolgt und die für nötig erachteten weiteren Schritte auf die Abhülfe einzelner Unvollständigkeiten und Ungenauigkeiten beschränkt waren, die verfallene Strafe ganz oder teilweise niederzuschlagen. — Für die sofortige Einziehung der solchergestalt festgestellten Forderungen der Ritterschaft an Kosten und Strafgeldern hat das Präsidium Sorge zu tragen und nötigenfalls die gerichtliche Beitreibung zu erwirken. — Die vorstehenden Vorschriften finden auch hinsichtlich derjenigen Güter Anwendung, bei welchen seit dem 19. April 1847 auf Grund des §. 2 Nr. 2 die notwendige Erbstammgutseigenschaft bereits eingetreten ist, gleichwohl aber die nötigen Nachweisungen noch nicht erfolgt sind. Die oben vorgeschriebenen Fristen laufen in diesem Falle vom Tage der Publikation dieses veränderten Statuts.

Eintragung des Erbstammguts und dessen Zubehörungen in das Matrikelbuch. §. 6 a. Sobald die Gutsbezeichnung nach Maßgabe der §§. 5 und 6 in genügender Weise vorliegt, ist dieselbe in das für die Erbstammgüter nach neuem Ritterrechte angelegte besondere Matrikelbuch einzutragen und darüber, daß solches geschehen, dem Eigentümer des Guts vom Landsyndikus eine Bescheinigung auszustellen. In diesem Matrikelbuche ist auch eine jede aus irgend einem Grunde später eintretende Veränderung in dem Bestande des Erbstammguts zu verzeichnen.

II. Dem §. 8 wird folgender zweiter Absatz hinzugefügt:

Sollte ein Gut, dessen Erbstammgutseigenschaft nach §. 2 Nr. 2 notwendig eintritt, vor der im §. 7 vorgeschriebenen Bekanntmachung von dem Annehmer ganz oder teilweise veräußert, oder sollten dem ersteren zustehende Gefälle vor dem angegebenen Zeitpunkte abgelöst sein, so st der Erlös dieser Veräußerungen bar oder in hannoverschen Staatspapieren oder in Papieren der hannoverschen Landes-Kreditanstalt oder der ritterschaftlichen Kreditvereine bis dahin gerichtlich zu deponieren, daß derselbe in, dem Erbstammrechte zu unterwerfenden Grundbesitz angelegt wird. Der Hinterlegung der zu jenen Papieren gehörigen Talons und Koupons bedarf es hinsichtlich der vom Tage der Veräußerung zu berechnenden ersten 10 Jahre nicht, von diesem Zeitpunkte an ist sie jedoch erforderlich. Der Schein über die gerichtliche Deponierung ist beim Ritterschaftspräsidium niederzulegen. Das letztere hat für die Erfüllung der vorgedachten Verpflichtung nötigenfalls durch Betretung des Rechtsweges und Erwirkung arrestatorischer Maßregeln Sorge zu tragen.

III. Im §. 17 wird dannoch eine Nr. 5 hinzugefügt, des Inhalts:

Insofern Gründe überwiegender Nützlichkeit vorliegen und für die Erhaltung des Erlöses im Interesse des Erbstammgutes genügend und zwar bei Verkaufsfällen in der im §. 8 Absatz 2 vorgeschriebenen Weise Sorge getragen wird.

IV. Der Schluß des §. 17 von dem Absatze 6 (beginnend mit den Worten:

„Es ist jedoch") an, wird gestrichen und folgende Bestimmung an dessen Stelle gesetzt:

Es ist jedoch zur Gültigkeit der im Vorstehenden ausnahmsweise zugelassenen Veräußerungen die auf vorgängige Untersuchung gegründete Zustimmung der im §. 6 bezeichneten Kommission erforderlich. Vor Erteilung dieser Zustimmung ist der, nach den etwa vorhandenen männlichen Nachkommen des Veräußernden zunächst zur Succession berufene Stammvetter, wenn solcher einen bekannten Aufenthalt im Bereiche der Staaten des deutschen Bundes hat, bezw. dessen Vormund u. s. w., mit seinen etwaigen Einwendungen wider die Veräußerung zu hören und eventuell über dieselben zu entscheiden.

Die Gültigkeit der Veräußerung ist übrigens sowenig durch das zuvorige Gehör des Stammvetters, als durch dessen Zustimmung bedingt.

V. Ausnahmen. Der §. 21 erhält folgende veränderte Fassung:

Ausnahmsweise ist die Verschuldung und Verpfändung des ganzen Erbstammguts, jedoch nur behuf einer beim ritterschaftlichen Kreditvereine zu kontrahierenden Anleihe (cfr. jedoch den Schlußsatz dieses §.) gestattet:

1) zum Zwecke der Vergrößerung des Gutes durch Ankauf von Grundstücken;
2) wenn die Erhaltung des Gutes eine außerordentliche Verwendung erfordert und der Besitzer solche auf andere Weise nicht beschaffen kann;
3) wenn derjenige, welcher ein Gut nach §. 12 zuerst als Erbstammgut übernimmt, zur Berichtigung der Anteile seiner Miterben zu einer Anleihe genötigt wird.

Zur Gültigkeit der Verschuldung des Erbstammguts in den vorstehenden Fällen bedarf es gleichwohl der Zustimmung der im §. 6 gedachten Kommission unter den im §. 17 gegebenen Vorschriften.

Diese Zustimmung ist im Falle sub 1 nur unter der Bedingung zu erteilen, daß die gekauften, dem Erbstammgute beizulegenden Grundstücke von allen sonstigen Verhaftungen befreit und für den anzuleihenden Kaufpreis mit verpfändet werden. In diesem Falle ist es dem Käufer jedoch auch gestattet, das Kaufgeld, statt es beim Kreditvereine anzuleihen, unter der Verpflichtung eines jährlichen Abtrags von mindestens $^1/_{25}$ der ursprünglichen Summe bei dem Verkäufer stehen zu lassen.

VI. An die Stelle der §§. 24 und 25 treten folgende Bestimmungen:

Gesetzliche Veräußerungen und Ablösungen. §. 24. Bei den zufolge besonderer Gesetze notwendig werdenden Veräußerungen einzelner Teile eines Erbstammguts (Expropriationen), sowie bei Ablösung von Gefällen und Einkünften eines Erbstammguts tritt das Äquivalent in die Stelle des abgetretenen Gegenstandes und bezw. der abgelösten Berechtigungen.

Fortsetzung. §. 25. Besteht das Äquivalent in Gelde, so bedarf der Besitzer des Erbstammguts zur Empfangnahme der Zahlung der Genehmigung des Ritterschaftspräsidiums. Das letztere hat bei den desfallsigen öffentlichen Vorladungen dies Rechtsverhältnis anzumelden und bei Erteilung jener Genehmigung dafür gehörige Sorge zu tragen, daß der Betrag des Äquivalents bar oder in Papieren bis dahin gerichtlich deponiert werde, daß derselbe in, dem Erbstammrechte zu unterwerfenden Grundbesitz angelegt wird. Bis zu diesem Zeitpunkte ist der Schein über jene gerichtliche Deponierung beim Ritterschaftspräsidium niederzulegen. — Über die Beschaffenheit der Papiere und das Erfordernis der gerichtlichen Hinterlegung der

Talons und Koupons entscheiden die desfallsigen Bestimmungen des §. 8. Ablösungs-Kapitalien können indessen unter den in dem §. 174 Nr. III. und §. 241 der Ablösungs-Ordnung bestimmten Voraussetzungen bei dem Verpflichteten stehen bleiben. Der als Äquivalent gegebene oder später für dasselbe angekaufte Grundbesitz muß den im §. 2 Nr. 1 b. gestellten Bedingungen entsprechen und in statutenmäßiger Weise dem Erbstammgute wieder beigelegt werden. Sollte das für das abgelösete Recht gegebene Land den Erfordernissen des Ritterrechts nicht entsprechen, so hat der Stammgutsbesitzer ein anderes geeignetes Grundstück an dessen Stelle zu setzen. — Für die Ausführung dieser Bestimmung hat das Präsidium unter Beihülfe des betreffenden Landrats Sorge zu tragen.

VII. Strafe der Nichtverwendung der Einnahmen für Veräußerungen und Ablösungen zum Ankaufe von Grundbesitz. Der folgende §. 25 a. wird hinzugefügt:

Sollte nach Ablauf von 10 Jahren nach Auszahlung der in den §§. 8, 17 Nr. 5 und §. 25 bezeichneten Gelder, sofern dieselben die Gesamtsumme von 500 Thlr. betragen, deren Verwendung zum Ankaufe von Grundbesitz und dessen Zulegung bezw. Erhebung zum Erbstammgute noch nicht beschafft sein, so soll bis dahin, daß solches geschehen ist, jährlich $^1/_2$ % jener Gelder in die ritterschaftliche Kasse fallen und hat das Ritterschaftspräsidium diesen Strafbetrag nötigenfalls im gerichtlichen Verfahren einzuziehen.

Ist das Ablösungs-Kapital in Gemäßheit der Vorschrift des §. 174 Nr. III. er Ablösungs-Ordnung bei dem Verpflichteten stehen geblieben, so beginnt der Lauf der im vorstehenden Absatze erwähnten 10 Jahre mit dem Tage der Bestätigung des Ablösungs-Rezesses.

VIII. Befugnis der Anordnung einer eventuellen Erbfolge. Der §. 36 erhält folgende veränderte Fassung:

Vorbehältlich der nämlichen Ausnahmen ist bei der freiwilligen Errichtung eines Erbstammguts der Stifter befugt, für den Fall des Aussterbens der Nachkommenschaft im Mannsstamme seines Nachfolgers die fernere Nachfolge in das Erbstammgut nach Maßgabe dieser Statuten auch für andere Linien derselben Familie oder für andere Familien festzusetzen.

## II.

### 44 a) Verordnung, die Genehmigung verschiedener statutarischer Bestimmungen der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft betreffend. Hannover, den 4ten September 1847.

Wir Ernst August 2c. fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Unsere getreue Ritterschaft in den Fürstentümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen verschiedene für dieselbe seither bestandene statutarische Bestimmungen, namentlich über den Eintritt in die Ritterschaft und den Austritt aus derselben, über Errichtung einer Ritterschafts-Matrikel, über ritterschaftliche Ämter und Würden, über die Einnahmen der ritterschaftlichen Kasse und deren Verwaltung und Verwendung, über die Versammlungen der Ritterschaft und die Behandlung der Geschäfte, sowie über die Erhaltung der ritterschaftlichen Familien im Besitze ihres Grundeigentums — einer Revision unterzogen, auch in mehreren Punkten abgeändert und ergänzt hat, und hierauf von Unserer getreuen Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft in Gemäßheit des §. 62 Unseres Landesverfassungs-

Gesetzes unterthänigst darum nachgesucht worden ist, daß den dergestalt revidierten und ergänzten Statuten, gegen deren Inhalt Wir nichts zu erinnern gefunden haben, Unsere landesherrliche Bestätigung gewährt werden möge;

So finden Wir Uns in Gnaden bewogen, den hier folgenden Statuten für die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft Unsere Allerhöchste Genehmigung hiemit dahin zu erteilen, daß nach denselben in allen darin beregten Angelegenheiten der Ritterschaft verfahren werden und jeder, den es angeht, sich zu richten haben soll.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

## Statuten
### für die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft.

### Kapitel I.
#### Von der ritterschaftlichen Korporation. Eintritt und Austritt aus derselben.

Begriff der Ritterschaft. §. 1. Die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft bildet eine Korporation, welche aus den sämtlichen in die Ritterschaft aufgenommenen Besitzern der in den genannten Provinzen und den übrigen dazu gehörigen Landesteilen belegenen landtagsfähigen Güter besteht.

Aufnahme neuer Güter. §. 2. Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Ritterschaft — unbeschadet der Rechte der andern beiden Kurien der Landschaft — Güter ganz neu aufnehmen, auch mit Zustimmung aller Beteiligten gestatten, daß das Stimmrecht von einem Gute auf ein anderes, bis dahin noch nicht berechtigtes Gut übertragen werde.[1])

Erfordernisse neu aufzunehmender Güter. §. 3.[2]) Es müssen

1) ganz neu aufzunehmende Güter einen Reinertrag von 1000 Thalern,
2) Güter, auf welche eine Stimme von einem andern Gute übertragen wird, einen Reinertrag von 600 Thalern mindestens gewähren; — dieselben in beiden Fällen
3) einen angemessenen, wenigstens zu 1000 Thaler in einer regierungsseitig gestatteten Brandkasse versicherten Wohnsitz (castrum nobile) haben, und
4) frei von solchen Lasten sein, welche auf ein vorhandenes Obereigentum sich gründen. Lehnsherrliches Obereigentum soll jedoch als Belastung dieser Art nicht angesehen werden.

Dagegen sind erbliche Überlassungen der Benutzung — unter jedweder Form, — sowie auch unter Vorbehalt einer Abgabe nach Maßgabe des Gesetzes vom 23sten Julius 1833 übertragene Grundstücke zur Aufnahme nicht geeignet.

Erfordernisse der jetzt berechtigten Güter. §. 4. Denjenigen Gütern, welchen gegenwärtig bereits die Landtagsfähigkeit unbestritten zusteht, verbleibt dieses Recht auch dann, wenngleich sie die im §. 3 für neu aufzunehmende Güter vorgeschriebenen Eigenschaften nicht haben.[3])

Ruhen des Stimmrechts in gewissen Fällen. §. 5. Verliert das aufgenommene Gut auch nur eine der im §. 3 benannten Eigenschaften, so soll bis zu deren Wiedererlangung das Stimmrecht desselben einstweilen ruhen; rücksichtlich der daselbst unter 1, 2 und 3 benannten Eigenschaften unter den in den folgenden §§. 6 und 7 enthaltenen näheren Bestimmungen; das Stimmrecht bleibt jedoch übertragbar.

---

[1]) S. den Zusatz unter I d. V. v. 3. Juni 1863 (hiernach).
[2]) Abgeändert durch Nr. II ders.
[3]) Aufgehoben und ersetzt durch Nr. III derselben.

Dasselbe gilt auch für die schon jetzt berechtigten Güter, insoweit dieselben jene Eigenschaften gegenwärtig haben oder demnächst erlangen.

Insbesondere 1) bei einer Wertsverminderung. §. 6. Wegen Wertsverminderung ruht das Stimmrecht einstweilen, wenn mittelst teilweiser, nicht verfassungsmäßig oder gesetzlich erzwungener Veräußerungen

a. ganz neu aufgenommene Güter unter den Reinertrag von 1000 Thalern,
b. Güter, welche durch Stimm-Übertragung aufgenommen sind, imgleichen schon jetzt stimmberechtigte Güter, die einen Reinertrag von 600 Thalern und darüber gewähren — unter den Reinertrag von 600 Thalern, endlich
c. die dermalen berechtigten, einen Reinertrag von weniger als 600 Thalern liefernden Güter weiter im Ertrage —

verringert werden.

Das Stimmrecht ruht so lange, bis die Güter unter a. auf 1000 Thaler, die unter b. auf 600 Thaler an Reinertrag, die unter c. auf den jetzigen Ertrag wieder erhoben werden.[1])

2) beim Verluste des castri. §. 7. Anlangend das Ruhen des Stimmrechts wegen Verlustes des Wohnsitzes, so kann

a. im Falle eines vom Besitzer nicht verschuldeten Verlustes der Grund und Boden des bisherigen Wohnsitzes diesen selbst vertreten, jedoch nur während einer Zeit von 5 Jahren vom Tage des Verlustes an gerechnet;
b. geht der Grund und Boden des Wohnsitzes durch eine kraft der Landesverfassung oder eines besondern Gesetzes erzwungene Abtretung verloren, so hat die Ritterschaft während des Laufes einer zur Herstellung eines andern Wohnsitzes festzusetzenden angemessenen Frist die einstweilige Fortführung der Stimme von den übrigen Gutspertinenzien zu gestatten;
c. ein neu erbaut werdender Wohnsitz gilt einem vollendeten gleich, sobald das Dach beendet ist;
d. die Verlegung des Wohnsitzes auf eine andere Stelle ist, mit Genehmigung der Ritterschaft und in eiligen Fällen der Landräte, zulässig. Zur Verlegung des Wohnsitzes auf eine andere Stelle desselben Guts bedarf es nur einer Anzeige an den Landrat des betreffenden Quartiers. Solange mehrere Güter in einer Hand und in einem Wirtschaftsbetriebe vereinigt sind, genügt zum Behufe ihrer Repräsentation und Ausübung ihrer mehreren Stimmrechte ein Wohnsitz.

Aufsicht der Landräte über die Güter. §. 8. Die Aufsicht über die Erhaltung der zur Stimmberechtigung erforderlichen Eigenschaften der Güter haben die Landräte, und zunächst ein jeder in seinem Quartiere, unter Assistenz der Deputierten des betreffenden Quartiers, zu führen; sie sind verpflichtet, es der Ritterschaft zur Anzeige zu bringen, wenn ihrer Ansicht nach der Fall eintritt, daß das Stimmrecht eines Guts statutenmäßig ruhen muß.

Ermittelung des Wertes der Güter. §. 9. Die Ermittelung des Wertes der Güter soll, wenn solche erforderlich ist, nach den in den Statuten des Kreditvereines der Ritterschaften der Fürstentümer Calenberg, Grubenhagen und Hildesheim vom 5ten August 1825 Cap. I. §. 8 und 9 enthaltenen Grundsätzen geschehen.

Der Wert der Gebäude kommt dabei nicht in Anschlag.[2])

Fortsetzung. §. 10. Die Wertsermittelung wird von den Landräten geleitet, welche sich dabei der notwendigen Sachverständigen bedienen dürfen.

Die Entscheidung darüber steht der Ritterschaft zu.

---

[1]) Abgeändert gemäß Nr. IV u. V ders. cit. V.
[2]) Siehe den Zus. unter VI derselben.

Ausübung des auf den Gütern ruhenden Stimmrechts durch die Besitzer. §. 11. Die Ausübung des auf den Gütern ruhenden Stimmrechts, sowie die Teilnahme an den sonstigen Befugnissen der Ritterschaft hängt von der Aufnahme des Besitzers in dieselbe ab.

Über diese Aufnahme entscheidet die Ritterschaft.

Die Aufnahme kann nicht verweigert werden, sobald der Aufzunehmende das Vorhandensein der im §. 12 benannten Erfordernisse nachweiset.

Erfordernisse der Aufnahme der Besitzer in die Ritterschaft. §. 12. Erfordernisse der Aufnahme sind:

1) der eigentümliche Besitz eines stimmberechtigten, in die Rittermatrikel aufgenommenen Guts;
2) christliches Glaubensbekenntnis. — Zu einer Teilnahme an der Ausübung politischer Rechte der Ritterschaft sind diejenigen Mitglieder derselben nicht befugt, welche etwa einer christlichen Sekte angehören, die verfassungsmäßig politische Rechte nicht genießt (§. 32 des Landesverfassungs-Gesetzes); [1])
3) unbescholtener Ruf, so daß dem Aufzunehmenden keine entehrende Handlung zur Last fällt (vergl. §. 19 Absatz 3);
4) rechtmäßige eheliche Abstammung, mit Ausschluß der durch den Regenten oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder;
5) volljähriges Alter, [dessen Erreichung die erlangte Volljährigkeits-Erklärung gleichsteht, wenn der für volljährig Erklärte sein 21stes Lebensjahr bereits zurückgelegt hat.] [2])

   Auch muß

6) vor der Aufnahme den Verpflichtungen hinsichtlich der Rittermatrikel genügt sein.

Ausnahmen. 1) bei einem widerruflichen Besitze. §. 13. Wer ein stimmberechtigtes Gut als Brautschatz oder in der Art vermöge einer testamentarischen oder kontraktlichen Bestimmung, oder sonst unter solchen Rechtsverhältnissen eigentümlich besitzt, daß er in die Lage kommen kann, dasselbe gegen seinen Willen wieder abtreten zu müssen, kann beim Vorhandensein der übrigen Aufnahme-Erfordernisse Mitglied der Ritterschaft werden, ist aber zu ritterschaftlichen Ämtern und Würden nicht wählbar (cfr. §. 39).

2) bei gemeinschaftlichem Besitze. §. 14. Brüder und Vettern, welche ein Gut gemeinschaftlich besitzen, können sämtlich Mitglieder der Ritterschaft sein. In Beziehung auf die Ausübung des Stimmrechts vergleiche jedoch §. 22. — Zu ritterschaftlichen Ämtern und Würden sind dieselben nicht wählbar (cfr. §. 39).

3) beim Besitze seitens eines Frauenzimmers. §. 15. Befinden sich Rittergüter in dem Besitze eines Frauenzimmers, so kann der Ehemann oder einer der Söhne zur Führung der Stimme zugelassen werden.

Vertretung der Besitzer durch Kuratoren und Vormünder. §. 16. Sind die Besitzer von Rittergütern minderjährig oder stehen sie unter einer persönlichen Kuratel, so wird das Stimmrecht von den Vormündern oder Kuratoren ausgeübt.

Beim Vorhandensein mehrerer Vormünder oder Kuratoren hat stets der Inländer den Vorzug vor dem Fremden.

Außerdem genießt derjenige den Vorzug, welcher von Adel ist.

---

[1]) Beseitigt durch B.Ges. v. 3. Juli 1869.
[2]) Erledigt durch Gesetz v. 9. Dez. 1869.



Sind beide von Adel, so geht zuerst derjenige vor, welcher selbst Mitglied der Ritterschaft ist, dann der, welcher der Zeit nach zuerst zum Vormunde oder Kurator ernannt worden.[1])

Erscheint von mehreren Vormündern oder Kuratoren der eine, so ist dieser unbedingt zur Stimmführung zuzulassen, sowie überhaupt obige Bestimmungen hinwegfallen, wenn die Vormünder oder Kuratoren etwas anderes unter sich verabreden.

Nötigenfalls entscheidet das Los.

Korporationen und juristische Personen sind ausgeschlossen. Die Zugelassenen behalten ihr Recht.

§. 17. Korporationen, Gemeinden und sonstige juristische Personen, auch Interessentenschaften können nicht Mitglieder der Ritterschaft sein.

Was für eine Interessentenschaft zu halten, hängt von der Entscheidung der Ritterschaft ab.

Den Korporationen, Gemeinden und sonstigen juristischen Personen, auch Interessentenschaften, welche gegenwärtig in der Ritterschaft zugelassen sind, verbleiben jedoch ihre desfallsigen Rechte.[2])

Gänzlicher Verlust der Mitgliedschaft der Ritterschaft. §. 18. Mit dem Eigentumsbesitze des Guts, von dem die Stimme geführt wird, geht auch die darauf beruhende Mitgliedschaft der Ritterschaft sofort verloren.

Eines Beschlusses der Ritterschaft bedarf es hiezu nicht.

Fortsetzung. §. 19. Durch den Beschluß der Ritterschaft kann der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgen, sobald bei demselben eins der im §. 12 unter 2 und 3 aufgeführten Aufnahme-Erfordernisse nicht mehr vorhanden ist.

Zu einem solchen Beschlusse ist jedoch erforderlich, daß mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, und daß mindestens ²/₃ der Anwesenden für die Ausschließung stimmen.

Wenn diese Bestimmung auf das §. 12 Nr. 3 benannte Erfordernis angewandt wird, so soll folgendes Verfahren beobachtet werden. Die Thatsachen, welche die Aufnahme verhindern (vergl. §. 12 Nr. 3), oder den Ausschluß bewirken sollen, werden aus der Mitte der Ritterschaft mittelst einer schriftlichen Anzeige zur Kenntnis der Landräte gebracht. Insofern die Landräte die behaupteten Thatsachen für erheblich erachten, haben dieselben zu deren Beweise, namentlich durch Vernehmung der Beteiligten, die geeigneten Schritte zu thun. Wird nach dem Ermessen der Landräte der Beweis der Thatsachen als genügend erbracht angesehen, so ist über die Frage, ob die Aufnahme zu verweigern oder der Ausschluß des Angeschuldigten auszusprechen sei, die Entscheidung der Ritterschaft einzuholen. Der Ausschließungsbeschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der vorgängigen landesherrlichen Bestätigung.

Auch der Beschluß, wodurch die Aufnahme in die Ritterschaft in Beziehung auf das Erfordernis im §. 12 Nr. 3 verweigert wird, soll der landesherrlichen Bestätigung in dem Falle bedürfen, daß solcher gegen eine Person gerichtet ist, deren Familie zu den ritterschaftlichen bereits gehört.

In den Fällen, wo die Erteilung der erforderlichen landesherrlichen Bestätigung auf Bedenken stoßen sollte, hat die Ritterschaft zu erwarten, daß ihr vor endlicher landesherrlicher Entschließung Gelegenheit gegeben werde, ihren Beschluß gegen die obwaltenden Bedenken noch näher zu begründen.

Einstweiliger Verlust des Stimmrechts. §. 20. Wenn in den im §. 5 seq. festgesetzten Fällen das Stimmrecht eines Guts ruhet, so hört auch der Besitzer so lange auf

¹) Aufgehoben: Nr. VII der V. v. 1863 hiernach.
²) Siehe den Zusatz in Nr. IX ders.





Mitglied der Ritterschaft zu sein, bis die Stimmberechtigung des Guts wiederhergestellt ist.

Um diese Bestimmung in Wirksamkeit zu setzen, ist ein nach Vorschrift des §. 19 Absatz 2 zu fassender Beschluß der Ritterschaft erforderlich.

Um den zeitweiligen Ausschluß wieder aufzuheben, bedarf es keiner förmlichen neuen Aufnahme, sondern nur der Nachweisung, daß das betreffende Gut die verlorene, zur Stimmberechtigung nötige Eigenschaft wiedererlangt habe.

Fortsetzung. §. 21. Gerichtlich erklärte Verschwender und diejenigen, über deren Vermögen während ihrer Verwaltung der förmliche Konkurs ausgebrochen ist, hören zwar nicht auf Mitglieder der Ritterschaft zu sein, sie sind aber nicht berechtigt, an den Versammlungen der Ritterschaft teilzunehmen und das Stimmrecht ihrer Güter auszuüben, solange jene Verhältnisse dauern; es wäre denn, daß derjenige, über dessen Vermögen Konkurs ausgebrochen ist, nachzuweisen vermöchte, daß der Konkurs nicht von ihm herbeigeführt, sondern daß die Überschuldung, welche den Konkurs veranlaßt hat, schon zur Zeit seines Vorgängers vorhanden gewesen sei.

Ausübung des Stimmrechts schriftlich und durch Bevollmächtigte. §. 22. Schriftlich und durch Bevollmächtigte kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

Eine Ausnahme von der Vorschrift, daß das Stimmrecht durch Bevollmächtigte nicht ausgeübt werden kann, findet jedoch statt:

1) in dem §. 15 berührten Falle;
2) beim Vater, indem derselbe berechtigt ist, einen seiner Söhne zu bevollmächtigen;
3) wenn ein Gut von mehreren Brüdern oder Vettern gemeinschaftlich besessen wird; und
4) hinsichtlich der jetzt aufgenommenen juristischen Personen und Interessentenschaften (cfr. §. 17).

Die unter 3 und 4 genannten gemeinschaftlich besitzenden Brüder und Vettern, juristischen Personen und Interessentenschaften müssen jemand aus ihrer Mitte bevollmächtigen, indem von jedem Gute nur eine Person zur Stimmführung zugelassen wird.

Fortsetzung. §. 23. Der Vater kann einen seiner Söhne selbst dann bevollmächtigen, wenn er selbst der Bevollmächtigte mehrerer Brüder oder Vettern sein sollte.

Fortsetzung. §. 24. Alle Bevollmächtigte müssen, außer den schon angeführten Erfordernissen, die zur Aufnahme in die Ritterschaft erforderlichen persönlichen Eigenschaften (vergl. §. 12 Nr. 2—5) besitzen, widrigensfalls sie von der Ritterschaft zurückzuweisen sind.

## Kapitel II.

### Von der Ritterschafts-Matrikel.

Inhalt der Matrikel. §. 25. Es soll eine Ritterschafts-Matrikel errichtet werden, welche die sämtlichen landtagsfähigen Rittergüter, deren Bestandteile und Eigenschaft als Lehn, Allodium, Fideikommiß rc. angibt, sowie auch die in die Ritterschaft aufgenommenen Besitzer nachweist.

Deklaration. §. 26. Zu dem Ende hat jeder Besitzer eines landtagsfähigen Guts eine, mit Tag und Jahrszahl und Angabe des Orts der Ausstellung versehene, eigenhändig unterschriebene und untersiegelte, nach einem von den Landräten vor-

zuschreibenden Formulare anzufertigende Deklaration über die im §. 25 benannten Punkte, und zwar in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Die Angabe der Bestandteile des Guts beschränkt sich auf eine allgemeine Verzeichnung sämtlicher Grundstücke, Gerechtigkeiten und sonstigen Zubehörungen, welche nach der Überzeugung des Besitzers Bestandteile des Guts sind, oder nach seiner Absicht — soweit es von ihm abhängt — künftig dafür gelten sollen sowie auf die Beschreibung des Wohnsitzes und Benennung der Summe, bis auf welche derselbe in einer gestatteten Brandkasse versichert ist.

Die Deklaration schließt sodann mit den Worten:

„Die vorstehende Deklaration mit ihren Anlagen wird nach bester Überzeugung von mir als richtig und vollständig anerkannt."

Die Frist zur Einreichung der Deklaration ist von den Landräten zu bestimmen.

Quellen der Deklaration. §. 27. Als Quellen, woraus die Deklaration zu entnehmen ist, sind vornehmlich zu betrachten:

a. die Extrakte aus den Grundsteuer-Mutterrollen;
b. Vermessungs- und Teilungsregister;
c. Lehnsspezifikationen, Allodifikations-Rezesse, Fideikommißstiftungs-Urkunden, Testamente, Erbteilungen und andere Urkunden ähnlicher Art;
d. alle sonstigen auf die Erwerbung bezüglichen Dokumente, auch Inventarien, Schätzungen und andere glaubhafte Nachweisungen.

Belege der Deklaration. §. 28. Die Extrakte aus der Grundsteuer-Mutterrolle sind jedenfalls beizubringen.

Soviel irgend thunlich, sind auch die übrigen vorhandenen Urkunden der bezeichneten Art, worauf sich die Deklaration stützt, in glaubhafter Form auf Kosten des Deklarierenden anzulegen, wenigstens aber sind dieselben zu benennen.

Deklaration eintretender Veränderungen. §. 29. Eine ähnliche Deklaration ist binnen Jahresfrist bei 5 Thaler Strafe über jede wesentliche Änderung in der Substanz und in der Eigenschaft der Güter und deren Bestandteile, z. B. Verwandlung von Lehn in Allodium, von Allodium in Stammgut, Verwandlung der Bestandteile in Kapital und umgekehrt u. s. w., einzureichen.

Deklaration beim Wechsel der Besitzer. §. 30. Ebenso hat jeder neue Besitzer eines Guts vor seiner Aufnahme in die Ritterschaft den Bestand und die Eigenschaft des Guts, unter Zugrundelegung der letzten Deklaration und der seitdem angezeigten Änderungen, in der §. 26 vorgeschriebenen Form, entweder anzuerkennen, oder die eingetretenen Änderungen anzuzeigen und, soviel thunlich, die nötigen Belege beizubringen.

Nachrichten aus der Matrikel. §. 31. Aus der Matrikel und den damit verbundenen Akten kann, außer den Landräten, niemand ohne Zustimmung des betreffenden Gutsbesitzers Nachrichten erhalten; unbeschadet jedoch etwa eintretender rechtlicher Verpflichtungen.

Aufstellung und fortlaufende Berichtigung der Matrikel. §. 32. Die erste Aufstellung der Matrikel sowohl, als die fortlaufende Berichtigung derselben und die zu diesem Zwecke über die Güter zu führende Aufsicht gehört zu den Obliegenheiten der Landräte unter Mitwirkung der Ritterschafts-Deputierten und des Landsyndikus.

Es bleibt den Landräten vorbehalten, die Arbeiten auf eine angemessene Weise untereinander zu verteilen.

Die Befugnis zu entscheiden, steht in der Regel nur den Landräten zu, sie

beschränkt sich auf das Verfahren über die Herbeischaffung der Materialien zur Aufstellung der Matrikel und auf den Kostenpunkt.

Bei jeder Entscheidung ist die Mitwirkung von drei Stimmberechtigten erforderlich.

In Behinderungsfällen der Landräte treten die Deputierten mit dem Stimmrechte ein.

Auch steht den zufällig anwesenden Deputierten ein solches zu.

Maßregeln, wenn die Auflagen der Landräte nicht befolgt werden. §. 33. Wird den Auflagen der Landräte keine Folge geleistet, so können sie bei der ersten Versäumnis eine Geldstrafe zum Betrage von 5 Thalern androhen, und in jedem Wiederholungsfalle die anzudrohende Strafe um 5 Thaler erhöhen.

Sie können ferner dasjenige, was ungeachtet wiederholter Aufforderungen nicht geliefert wird, auf Kosten des Säumigen auf andere Weise herbeischaffen.

Sie können endlich den Nachteil des Ruhens des Stimmrechts androhen, müssen jedoch dann noch mindestens eine dreimonatliche Frist setzen.

Die Entscheidung darüber, ob dieser Nachteil wirklich eintreten soll, gebührt der Ritterschaft.

Berufung an die Ritterschaft. §. 34. Gegen die Bestimmungen der Landräte ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig, als eine binnen vier Wochen bei den Landräten selbst zu überreichende Berufung an die Ritterschaft.

Entscheidung der Ritterschaft über die Eintragung. §. 35. Ist nach den Ansichten der Landräte die Vorbereitung zu einer Immatrikulierung, oder zu der Berichtigung der Matrikel hinsichtlich schon eingetragener Güter hinreichend beschafft, so entscheidet darüber schließlich die Ritterschaft bei ihrer nächsten Versammlung.

Abgaben an die ritterschaftliche Kasse. §. 36. Bei jeder Immatrikulierung eines ganz neu aufgenommenen Guts sind 100 Pistolen, bei jeder Übertragung der Stimme 10 Pistolen in die ritterschaftliche Kasse zu entrichten.

Bei Änderungen im Besitze der Güter werden von jedem neu aufgenommenen Besitzer, und zwar für jedes Gut, von welchem er die Stimme führt,

1) bei der Nachfolge in absteigender Linie 2 Pistolen,
2) bei der Nachfolge in Seitenlinien 4 Pistolen,
3) im Falle anderer Erwerbstitel 8 Pistolen

in die ritterschaftliche Kasse erlegt.

Kosten. §. 37. Die allgemeinen Kosten der Aufrichtung der Matrikel und deren Erhaltung in gehöriger Ordnung trägt die ritterschaftliche Kasse.

Die besonderen Kosten der ersten Immatrikulierung eines jeden Guts und der ferneren Berichtigungen der Matrikel trägt jeder Gutsbesitzer selbst.

Die etwa erkannt werdenden Geldstrafen fallen in die ritterschaftliche Kasse.

Die Landräte und Deputierten empfangen für ihre Mühwaltungen keine Vergütung, nur etwaige bare Auslagen dürfen sie berechnen.

## Kapitel III.

### Von den ritterschaftlichen Ämtern und Würden rc.

Beamte der Ritterschaft. §. 38. Die Beamten der Ritterschaft bestehen aus drei Landräten und sechs Deputierten.

Deren Erfordernisse. §. 39. Alle diejenigen, welche ritterschaftliche Ämter und

Würden bekleiden, müssen wirkliche Mitglieder der Ritterschaft und mindestens schon zwei Jahre vor der Wahl alleinige Besitzer eines Ritterguts gewesen sein, es sei denn, daß sie dasselbe als Erben in aufsteigender, absteigender oder in der Seitenlinie erworben haben.

Ausgeschlossen sind daher

1) alle, welche nicht kraft eignen Rechts, sondern vermöge einer Vollmacht oder als Vertreter anderer in der Ritterschaft zu erscheinen und zur Stimmführung berechtigt sind;
2) alle diejenigen, welche nach §. 13 nur ein daselbst beschriebenes widerrufliches Eigentum haben;
3) diejenigen, deren Stimmrecht ruht.

Die im zweiten Absatze des §. 21 bezeichneten Personen sind nur dann wählbar, wenn sie ein nicht in Konkurs befangenes Gut in den zur Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft gehörenden Landesteilen besitzen.

Übrigens hat es bei dem bisherigen Verfahren, wonach eine mindestens zweijährige Dauer der Mitgliedschaft behuf der Wählbarkeit für die allgemeine Stände-Versammlung nicht erforderlich ist und zu Deputierten in der allgemeinen Stände-Versammlung auch diejenigen gewählt werden können, welche mit mehreren Brüdern oder Vettern ein Gut gemeinschaftlich besitzen und von ihren Mitbesitzern zur Stimmführung bevollmächtigt sind, das Bewenden.

Fortsetzung. §. 40. Bei dem Herkommen, wonach zur Bekleidung ritterschaftlicher Ämter und Deputierten-Stellen in der allgemeinen Stände-Versammlung persönlicher in hiesigen Landen anerkannter Adel erforderlich ist, behält es sein Verbleiben, und wird dieses Herkommen damit ausdrücklich bestätigt.[1]

Zum Adel der Provinz sollen, außer den adligen Mitgliedern der Ritterschaft selbst, diejenigen gerechnet werden, welche von adligen Mitgliedern der Ritterschaft abstammen und ein Erbrecht an Rittergütern haben.

Fortsetzung. §. 41. Die gesamte Ritterschaft ist in drei Quartiere geteilt, nämlich das Hannoversche, Hameln-Lauenauer und Göttingen-Grubenhagensche Quartier.

Jeder Landrat und jeder der zum größern landschaftlichen Ausschusse gehörigen Ritterschafts-Deputierten muß in dem Quartiere, für welches er gewählt wird, mit einem Gute angesessen sein; daß er innerhalb des Quartiers wohne, ist indes nicht erforderlich.

Fortsetzung. §. 42. Zu Beamten 2c. können auch diejenigen erwählt werden, welche bei der Wahlhandlung nicht anwesend sind.

Landesherrliche Bestätigung derselben. §. 43. Die von der Ritterschaft erwählten Landräte, sowie die zum größern landschaftlichen Ausschusse gehörigen sechs Ritterschafts-Deputierten bedürfen der landesherrlichen Bestätigung.

## Kapitel IV.[2]

### Von der ritterschaftlichen Kasse.

Einnahmen der Kasse. §. 44. Abgesehen von den etwaigen außerordentlichen Zuflüssen, bestehen die Einnahmen der ritterschaftlichen Kasse: aus den Beiträgen der Ritterschaft, den ihr sonst in diesen Statuten überwiesenen Zahlungen und den Zinsen der künftig ausgeliehen werdenden Kapitalien.

---

[1]) Aufgehoben: Nr. VIII d. V. v. 1863 hiernach. — [2]) Vgl. Bd. II. C. II. vor a.



Die Beiträge der Ritterschaft betreffend, so werden von jedem stimmberechtigten Gute jährlich fünf Thaler in Golde [1]) erlegt, und das zeitweilige Ruhen des Stimmrechts hebt diese Pflicht nicht auf. [2])

Zahlung der Beiträge. §. 45. Diese jährlichen Beiträge müssen in der ersten Hälfte des Jahres erlegt werden.

Kassenverwaltung. §. 46. Die Verwaltung der Kasse steht den Landräten zu.

Den Kassierer hat die Ritterschaft zu bestellen.

Die jährlich aufzustellende und von den Landräten zu monierende Rechnung ist schließlich von der Ritterschaft selbst abzunehmen.

Anlegung der Kapitalien. §. 47. Die Kapitalien der Kasse sind bei dem ritterschaftlichen Kreditvereine, bei anderen Kreditanstalten des Inlandes, in Obligationen der Königlichen oder der Landes-Kasse anzulegen, oder gegen sichere Hypothek auf Grundstücke auszuleihen.

In Ermangelung einer angemessenen Gelegenheit zu einer derartigen Anlegung können die vorrätigen Gelder zeitweilig auch in auswärtigen Staatspapieren angelegt werden.

Zu bildender Unterstützungs-Fonds. §. 48. Alle Einnahmen der ritterschaftlichen Kasse, welche zu Korporations-Zwecken nach Beschluß der Ritterschaft nicht verwandt werden, sind zu kapitalisieren.

Aus diesen Kapitalien wird ein Fonds gebildet, dessen Zinsen zu Unterstützungen behuf des Unterhalts unverehelicht bleibender Töchter und behuf Erleichterung der Erziehung und des Fortkommens der Söhne der Mitglieder der Ritterschaft verwandt werden sollen.

Verwendungen dieser Art finden erst dann statt, wenn das Kapital des Fonds bis auf 30000 Thaler in Golde gestiegen ist.

Hat das Kapital diese Größe erreicht, so dürfen ³/₄ der Zinsen, und beträgt es 50000 Thaler, sämtliche Zinsen verwandt werden.

Das übrigbleibende der Zinsen ist mit dem sonstigen Überschusse der ritterschaftlichen Kasse zur Vermehrung des Kapitals anzulegen.

Fortsetzung. §. 49. Das Kapital darf niemals angegriffen werden.

Sollte demnach der Fall eintreten, daß die zu verwendenden Zinsen die zugesicherten Unterstützungen (Präbenden) nicht decken, oder daß die übrigen Einnahmen der ritterschaftlichen Kasse zur Bestreitung der auf derselben ruhenden sonstigen Ausgaben nicht ausreichten, so muß von den Präbenden ein verhältnismäßiger Abzug stattfinden, teils um die vorgeschriebene jährliche Vermehrung des Kapitals zu sichern, teils um das sonstige Bedürfnis der ritterschaftlichen Kasse zu decken.

Werden bei dem Betrage des Kapitals von 50000 Thaler sämtliche Zinsen zu Unterstützungen verwandt, und es sind etwaige Kapitalverluste zu ergänzen, so treten die Bestimmungen hinsichtlich einer nur teilweisen Verwendung von Zinsen bei der geringern Größe des Kapitals wieder in Kraft, und die Präbenden sind sodann ebenmäßig zu kürzen.

Zu gewährende Präbenden. §. 50. Von den zu Präbenden disponibeln Mitteln soll die eine Hälfte zu Unterstützungen für unverehelichte Töchter, die andere Hälfte zu Unterstützungen für Söhne verwandt werden. Die Verleihung kann in jedem Falle nur für bestimmte Jahre erfolgen.

---

[1]) 5 Thlr. 15 Gr. in Silber (V. v. 16. Nov. 1865).

[2]) Siehe den Zus. in Nr. IX d. V. v. 1863 hiernach.

Insbesondere für Töchter. §. 51. An Töchter werden Präbenden von jährlich resp. 50 und 100 Thaler in gleicher Anzahl ausgegeben.

Keine zu Präbendierende kann mit der größern Präbende anfangen, vielmehr findet ein Aufrücken in die höheren Präbenden nach der Zeitfolge statt, in welcher die Präbenden verteilt sind.

Insbesondere für Söhne. §. 52. Zur Erleichterung der Erziehung und des Fortkommens der Söhne werden ebenfalls Präbenden von jährlich resp. 50 und 100 Thaler in gleicher Anzahl ausgegeben.

Für die Zeit der Schulbildung kann aber nur die geringere Präbende von 50 Thaler erteilt werden.

Söhne, welche zum Militärstande bestimmt sind, können bei ihrer Ernennung zum Offizier, wenn der Kassenbestand solches erlaubt, statt der jährlichen Präbende eine Summe von 200 bis 300 Thaler Gold zur Ausstattung erhalten.

Verleihung der Präbenden. §. 53. Die Ritterschaft verleiht die Präbenden, und wird hierbei nur nach solchen Rücksichten verfahren, welche die Billigkeit und namentlich die größere Bedürftigkeit der Nachsuchenden an die Hand geben.

Expektanzen dürfen nicht erteilt werden.

Erforderniſſe zur Erlangung einer Präbende. §. 54. Um eine Präbende erlangen zu können, müssen

1) Töchter das 16te und Söhne das 12te Lebensjahr zurückgelegt,
2) ihr christliches Glaubensbekenntnis abgelegt haben, oder darin erzogen werden, und
3) ehelicher Abstammung sein.

   Durch nachfolgende Ehe oder durch den Regenten legitimierte Kinder bleiben ausgeschlossen.

   Außerdem müssen

4) Töchter sich stets eines anständigen, frommen und christlichen Wandels befleißigt haben;
5) Söhne aber das Zeugnis guten Betragens und des Fleißes genießen, auch dergleichen Zeugnisse jährlich beibringen, und können dieselben überhaupt Präbenden nur dann erhalten, wenn sie das elterliche Haus verlassen.

Verlust der Präbenden. §. 55. Verloren wird die Präbende:

a. bei Söhnen und Töchtern, wenn sie in eine Lage kommen, in der sie der Präbende zu ihrem Unterhalte nicht mehr bedürfen, welches bei Töchtern namentlich dann angenommen wird, sobald sie einen Kloster- oder Stiftsplatz erlangen; aber besonders

b. bei Töchtern,
   1) durch Verheiratung, wobei ihnen noch ein zweijähriger Betrag der Präbende, auf einmal oder in jährlichen Zielern, je nach dem Bestande der Kasse, verabreicht werden kann;
   2) zur Strafe, wofern sie die im §. 54 unter 4 festgesetzte Verleihungsbedingung nicht mehr erfüllen sollten;

c. bei Söhnen,
   1) wenn sie die im vorigen §. erwähnten jährlichen Zeugnisse ihres Wohlverhaltens und Fleißes nicht beibringen; und
   2) mit dem zurückgelegten 25sten Lebensjahre, insofern die Ritterschaft nicht aus ganz besonderen Gründen ein anderes beschließt.

Schlußbestimmung. §. 56. Sollte der Fonds im Laufe der Zeit sich dergestalt vermehren, daß der gegenwärtige Zweck desselben als erreicht sich darstellt, und daß dann noch Mittel übrig bleiben, so wird die Ritterschaft in Erwägung nehmen, ob die Präbenden zu erhöhen sind, ob der Zweck des Fonds auf Unterstützung armer Witwen der Ritterschaftsmitglieder, und auf Verleihung von Ausstattungen für deren Töchter auszudehnen sei, und ob die jährlichen Beiträge der Ritterschaft aufhören können.

## Kapitel V.

### Versammlungen der Ritterschaft und Bestimmungen über die Behandlung der Geschäfte.

Versammlungen. §. 57. In jedem Jahre soll wenigstens eine Versammlung der Ritterschaft stattfinden.

Amt des Präsidierenden. §. 58. Der zeitige im Dienst älteste Landrat versieht die Geschäfte des Präsidierenden der Ritterschaft.

Ist er behindert, so tritt der zweite und ist auch dieser behindert, der dritte an seine Stelle.

Sind sämtliche Landräte behindert, so treten die Deputierten nach dem Dienstalter ein.

Ausschreiben zum Rittertage. §. 59. Die Ausschreiben zum Rittertage erläßt der präsidierende Landrat, wenigstens 4 Wochen vor dem Eintritte des Rittertages, und sendet solche jedem Mitgliede außerhalb der Stadt Hannover durch die Post zu.

Diese Frist kann in dringend eiligen Fällen, nach des präsidierenden Landrats Ermessen, abgekürzt werden.

Die Landräte sind verpflichtet, ein fortlaufend zu berichtigendes Verzeichnis sämtlicher Mitglieder der Ritterschaft zu führen, und jedes Mitglied ist verbunden, dem Landrate seines Quartiers anzuzeigen, wohin die Ausschreiben gesandt werden sollen.

Ist dieses unterblieben, oder ist der Besitzer eines Guts noch nicht aufgenommen, oder ruhet das Stimmrecht eines Guts,[1]) so werden die Ausschreiben nach den betreffenden Gütern gesandt.

Der Tag der Versammlung ist durch den Präsidierenden in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Gegenstände der Beratung. §. 60. Bei den Versammlungen der Ritterschaft kann in der Regel nur über Gegenstände, deren in dem Ausschreiben Erwähnung geschehen, ein endlicher Beschluß gefaßt werden.

Über die Zulässigkeit einer Ausnahme entscheidet die Versammlung nach Stimmenmehrheit. Jeder selbständige Antrag muß aber, um berücksichtigt werden zu können, wenigstens am ersten Versammlungstage gemacht sein.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes, sowie über die Legitimation von Vertretern kann jederzeit endlich beschlossen werden.

Beibringung der Vollmachten und Urkunden behufs der Aufnahme. §. 61. Die zur Aufnahme neuer Mitglieder, oder zur Legitimation der Vertreter erforderlichen Dokumente müssen wenigstens 14 Tage vor dem Rittertage den Landräten überreicht werden.

---

[1]) Beseitigt durch V. v. 16. Nov. 1865.

Abstimmung. §. 62. Bei allen Wahlen zu ritterschaftlichen Ämtern und Würden, namentlich auch zu Deputierten in der allgemeinen Stände-Versammlung und zu den Mitgliedern der Kommission für das ritterschaftliche Kredit-Institut, sowie bei Wahlen zu denjenigen Stellen, hinsichtlich deren der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft die Besetzung oder Präsentation zusteht, wird von jedem Gute eine Stimme geführt.

Hinsichtlich aller anderen Gegenstände, sowie auch bei Wahlen zu Kommissionen, Deputationen und überhaupt zu vorübergehenden einzelnen Aufträgen wird nach Köpfen gestimmt.[1])

Fortsetzung. §. 63. Bei den im ersten Absatze des §. 62 erwähnten Wahlen, sowie auch bei allen anderen Gegenständen einer Beschlußnahme entscheidet die absolute Stimmenmehrheit.

Nur bei den im zweiten Absatze des §. 62 gedachten Wahlen genügt die relative Stimmenmehrheit, wenn die Versammlung nicht in einzelnen Fällen ein anderes beschließt.

Muß, um eine absolute Majorität zu erhalten, der Wahlakt wiederholt werden, so findet die Wahl nur noch unter denen statt, welche bei dem ersten Wahlakte Stimmen erhalten haben, und außerdem scheidet derjenige aus der Zahl der zu Wählenden aus, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hatte.

Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet hiebei das Los.

Bei etwa erforderlichen mehrfachen Wiederholungen des Wahlaktes wird dasselbe Verfahren fortgesetzt.

Insbesondere bei Wahlen zu ritterschaftlichen Ämtern u. s. w. §. 64. Bei den im ersten Absatze des §. 62 genannten Wahlen zu ritterschaftlichen Ämtern u. s. w. sind die Mitglieder nach der Reihefolge der Güter in der Matrikel zur Abgabe ihrer Stimmen aufzufordern.

Durch das Los wird bestimmt, mit welchem Quartiere der Anfang zu machen ist.

Einsammlung der Wahlstimmen. §. 65. Jedes Mitglied schreibt so viele Wahlzettel, als es stimmberechtigte Güter besitzt, und wirft solche selbst in das zur Einsammlung bestimmte Gefäß, wobei der Landsyndikus die abgegebenen Wahlstimmen unter Assistenz eines Mitgliedes verzeichnet.

Schluß der Einsammlung. §. 66. Sind sämtliche Güter aufgerufen, so richtet der Präsidierende an die Versammlung die Frage: Ob einer der Anwesenden noch nicht gestimmt habe.

Sobald hierauf ermittelt ist, daß alle Anwesende gestimmt haben, ist der Wahlakt insoweit geschlossen, daß später Erscheinende zur Abstimmung nicht mehr zugelassen werden.

Eröffnung der Wahlzettel. §. 67. Hierauf haben die Landräte die vorhandenen Wahlzettel zu zählen, um festzustellen, ob deren Anzahl mit der Anzahl der abzugebenden Stimmen übereinstimmt.

Ist die Übereinstimmung festgestellt, so eröffnet der Vorsitzende die Zettel, liest den Inhalt vor und reicht den Zettel einem andern Landrate oder Deputierten, welcher die Vorlesung wiederholt.

Währenddessen hat der Landsyndikus die Anzahl der auf jedes Subjekt gefallenen Wahlstimmen, unter Assistenz eines vom Präsidierenden dazu aufzufordernden Mitgliedes, zu verzeichnen.

Nicht mit zu zählende Stimmen. §. 68. Enthalten die Wahlzettel keine deutliche Bezeichnung der zu wählenden Person, oder den Namen eines zur Erwählung Unfähigen, so werden diese Stimmen nicht mitgezählt.

[1]) Abgeändert: X d. V. v. 1863 hiernach.

Gleichheit der Stimmen. §. 69. Ergibt sich eine Gleichheit der Stimmen, so hat der Vorsitzende die Namen derer, welche gleiche Stimmen erhalten haben, auf verschiedene Zettel zu schreiben, diese in die Wahlurne zu legen, und solche dem jüngsten Landrate oder ältesten Deputierten zu überreichen.

Dieser hat sodann von einem Mitgliede der Ritterschaft einen Zettel aus der Urne nehmen zu lassen, und derjenige, dessen Namen auf demselben geschrieben steht, soll für erwählt erachtet werden.

Beendigung des Wahlaktes. §. 70. Der Präsidierende hat auf den Grund des vom Landsyndikus zu führenden Protokolls das Resultat der Wahl zu verkünden.

Einwendungen gegen die Wahlkandidaten und erschienenen Mitglieder. §. 71. Alle etwaigen Einwendungen gegen Stimmberechtigung der erschienenen Mitglieder, und gegen die Wählbarkeit derjenigen, welche sich zu einer Stelle gemeldet haben, müssen vor dem Anfange der Wahl vorgebracht und erledigt werden.

Abstimmung bei anderen Gegenständen. §. 72. Abgesehen von dem bisher erwähnten, bei den im ersten Absatze des §. 62 benannten Wahlen zu ritterschaftlichen Stellen u. s. w. eintretenden Verfahren, wird über alle anderen Gegenstände, sind sie wichtig, durch namentlichen Aufruf mit ja oder nein, — und bei den im zweiten Absatze des §. 62 genannten Wahlen schriftlich, sonst aber auf eine andere, vom Vorsitzenden zu bestimmende Weise abgestimmt.

Wenn drei Mitglieder es verlangen, muß namentlich abgestimmt werden.

Der Landsyndikus hat die Stimmen zu zählen und der Vorsitzende den Beschluß auszusprechen.

Fortsetzung. §. 73. Aufnahmen in die Ritterschaft, Bevollmächtigungen und Legitimationen zur Stimmführung sollen stets beim Anfange einer jeden Versammlung erledigt werden.

Fortsetzung. §. 74. Während der Beratung und Abstimmung über Aufnahmen neuer Mitglieder, über Bevollmächtigungen und Legitimationen zur Stimmführung, sowie über den Ausschluß von Mitgliedern, Bevollmächtigten und anderen Vertretern dürfen die betreffenden Personen nicht anwesend sein.

Anträge. §. 75. Jedes Mitglied hat das Recht, selbständige Anträge und Verbesserungs-Anträge zu machen.

Über die Verbesserungs-Anträge wird nach der Zeitfolge des Vorbringens zuerst abgestimmt, dann über den Hauptantrag mit den Verbesserungen, welche dazu angenommen sind.

Unter den Verbesserungs-Anträgen wird zuerst über diejenigen abgestimmt, welche eine bloß vorbereitende Maßregel bezwecken.

Der Hauptantrag muß immer zur Abstimmung kommen, es sei denn, daß ein Verbesserungs-Antrag angenommen worden, welcher den Hauptantrag definitiv oder doch zur Zeit ausschließt.

Reden der Mitglieder. §. 76. Jedes Mitglied, welches sprechen will, redet stehend den Vorsitzenden an. Sprechen mehrere gleichzeitig, so hat der Vorsitzende dem das Wort zuzuteilen, dessen Anrede er zuerst gehört hat.

Wer über einen, nicht in Beratung begriffenen Gegenstand zu reden wünscht, hat sich dazu zuvor das Wort vom Vorsitzenden zu erbitten.

Mißbrauch der Rede. §. 77. Niemand darf einen Redenden unterbrechen, es sei denn um eine Thatsache kurz zu berichtigen.

Der Vorsitzende hat Abstreifungen vom Gegenstande und überflüssige Weit-

läufigkeit der Vorträge zu verhindern, auch darauf zu halten, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Äußerung sowenig, als die Grenzen des Anstandes überschritten werden, und dem Redenden, welcher die dieserhalb an ihn gerichtete Aufforderung unbeachtet läßt, das Wort zu entziehen.

Schluß der Beratung. §. 78. Sobald die Beratung nötigenfalls durch einen Beschluß für geschlossen erklärt worden, darf kein Verbesserungs-Antrag mehr gestellt werden, und niemand mehr reden.

Fragenstellung. §. 79. Nach dem Schlusse der Beratung stellt der Präsidierende die Frage, über welche abgestimmt werden soll. Zweifel, welche gegen die Fragenstellung erhoben werden, entscheidet die Versammlung.

Protokolle und Ausfertigungen. §. 80. Die Protokolle sind vom Landsyndikus zu führen und beim Beginn der nächsten Sitzung zu verlesen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird zu einer jedesmal näher zu bestimmenden Zeit, jedoch jedenfalls vor dem Auseinandergehen der Ritterschaft verlesen.

In den Protokollen sind die anwesenden Beamten und Mitglieder zu verzeichnen.

Die Protokolle werden nach ihrer Genehmigung abseiten der Versammlung von den in der betreffenden Sitzung gegenwärtig gewesenen Landräten und Deputierten unterschrieben. Die bei der Verlesung wieder anwesenden Mitglieder sind zur Mitunterschrift befugt, aber nicht verpflichtet.

Alle Ausfertigungen werden von dem Landsyndikus besorgt und von den Landräten allein unterschrieben.

Registratur. §. 81. Es wird eine besondere, die Angelegenheiten der ritterschaftlichen Korporation betreffende Registratur angelegt, und solche steht unter der Aufsicht der Landräte und des Landsyndikus.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Akten bei dem letzteren einzusehen.

## Kapitel VI.

### Bestimmungen zum Zwecke der Erhaltung der ritterschaftlichen Familien im Besitze ihrer Rittergüter und sonstigen Grundbesitzungen in den zur Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft gehörigen Landesteilen.

Vorzug des Mannsstammes hinsichtlich allodialer Grundbesitzungen bei Erbfällen. §. 82. Bei Erbfällen unter den Besitzern von Rittergütern haben hinsichtlich aller im Umfange des provinziallandschaftlichen Bezirks belegenen allodialen Grundbesitzungen, sie seien mit Lehn- oder Stammgütern verbunden oder nicht, desgleichen hinsichtlich der mit Lehn-, Stamm- oder allodialen Grundbesitzungen in Verbindung stehenden Berechtigungen die männlichen Nachkommen ein Vorzugsrecht in der Erbfolge vor den weiblichen, sobald nicht eine andere rechtsgültige Bestimmung durch Testament, Vertrag oder auf sonstige zulässige Weise — in welcher Beziehung eine bei den Landräten einzureichende Erklärung zu der Rittermatrikel hinreicht, um die Anwendung des vorstehenden Grundsatzes in dem betreffenden Erbfalle auszuschließen, — vorhanden ist.

Wohngebäude nebst Zubehör, welche in Städten oder sonst von den Gütern völlig getrennt belegen sind, bleiben jedoch von dieser Bestimmung ausgenommen.

Fortsetzung. §. 83. In dem Falle, daß der Erblasser oder die Erblasserin keine Deszendenten hinterläßt, steht, vorbehältlich etwaiger entgegenstehender rechts-

gültiger Bestimmungen, — ein ähnliches Vorzugsrecht nur den aus dem Geschlechte des Erblassers oder der Erblasserin abstammenden männlichen Erben zu.

Fortsetzung. §. 84. Das §. 82 und §. 83 benannte Vorzugsrecht kommt jedoch nur in Anwendung unter den gleichzeitig zur Erbfolge berufenen Personen.

Anrechnung des Wertes der Grundbesitzungen. §. 85. Bei der Erbteilung in den §§. 82 und 83 bezeichneten Fällen werden indes die Grundbesitzungen und Rechte, welche vorzugsweise den männlichen Erben anfallen, denselben angerechnet, jedoch nur zu $^2/_3$ ihres Wertes, welche $^2/_3$ des Wertes in die allgemeine, unter sämtliche Erben zu verteilende Erbmasse fallen. Ein Dritteil empfangen die männlichen Erben als Voraus.

Bei der Wertsermittlung werden die passiva abgesetzt, welche auf obigen, aus Grundbesitzungen und Rechten bestehenden Teil des Vermögens fallen.

Entstehung des Stammguts. §. 86. Die Stammguts-Eigenschaft entsteht entweder durch ausdrückliche Erklärung, oder ohne eine solche nach den folgenden Grundsätzen.

Es sollen nämlich alle allodialen Grundbesitzungen, sie seien mit Lehn- oder Stammgut verbunden oder nicht, sowie die mit Lehn-, Stamm- oder allodialen Grundbesitzungen verbundenen Berechtigungen, — Wohngebäude nebst Zubehör, welche in Städten oder sonst von den Gütern völlig getrennt belegen sind, allein ausgenommen, — Stammgut werden, wenn sie bei zwei aufeinander folgenden Erbfällen ausschließlich im Mannsstamme vererbt worden sind, ungeachtet gleichnahe Intestaterben weiblichen Geschlechts vorhanden waren, und wenn ein anderes, durch eine Disposition des Erblassers oder seiner Vorfahren, durch Verträge oder sonst auf rechtsbeständige Weise nicht festgesetzt worden ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierbei die nach Maßgabe der §§. 82 bis 85 geregelten Erbfälle nicht in Betracht kommen, da in denselben die weiblichen Nachkommen von der Erbfolge in Grundstücke und die damit verbundenen Berechtigungen nicht eigentlich ausgeschlossen, vielmehr die Grundstücke nur bei der Erbteilung den männlichen Nachkommen gegen Anrechnung eines gewissen Wertes zugeteilt werden.

Geschah die letzte Vererbung vor Publikation dieser Statuten im Mannsstamme, mit Ausschluß der weiblichen Erben, so wird sie hierbei mitgezählt.

Pflichtteil ist zu gewähren. §. 87. Werden Stammgüter durch ausdrückliche Erklärung errichtet, so müssen die Pflichtteilsberechtigten, welche von der Erbfolge in dieselben ausgeschlossen werden, eine ihrem Pflichtteile mindestens gleichkommende Entschädigung erhalten.

Erhaltung der vor Entstehung der Stammguts-Eigenschaft schon erworbenen Rechte. §. 88. Durch die Entstehung der Stammguts-Eigenschaft werden die an den betreffenden Gütern schon erworbenen Rechte nicht beeinträchtigt.

Hierzu gehören namentlich auch die Rechte der Ehefrauen auf ein Wittum, Gegenvermächtnis und dergleichen ähnliche Ansprüche, sowie auch die Ansprüche aus demjenigen Erbgange, mit welchem die Stammguts-Eigenschaft entsteht.

Wirkung der Stammguts-Eigenschaft gegen dritte. §. 89. Die Verwandlung von Allodialgütern in Stammgüter hat gegen dritte Personen in Ansehung der Rechte, welche nach Entstehung der Stammguts-Eigenschaft an jenen Gütern erworben werden, erst dann rechtliche Wirkung, wenn eine öffentliche Bekanntmachung und Eintragung in das Hypothekenbuch bewirkt worden, wie solches für die allodifizierten Lehngüter im §. 5 des Allodifikations-Gesetzes vom 13ten April 1836 vorgeschrieben ist.

Die Eintragung in das Hypothekenbuch und öffentliche Bekanntmachung ist von dem Stifter oder Stammerben bei dem zuständigen Gerichte in Antrag zu bringen.

Zur Erwirkung derselben ist kein strenger Beweis der Stammguts=Eigenschaft erforderlich, sondern es genügt eine bloße Bescheinigung, namentlich auch die schriftliche Bezeugung der Landräte, daß die fraglichen Güter auf geschehene Nachweisung als Stammgüter in die Ritterschafts=Matrikel eingetragen seien.

Es reicht hin, wenn die öffentliche Bekanntmachung in zwei öffentliche Blätter des hiesigen Landes, und zwar zweimal in Zwischenräumen von 14 zu 14 Tagen eingerückt wird.

Fortsetzung. §. 90. Auch in Ansehung der jetzt bestehenden Stammgüter ist eine in der im §. 89 angegebenen Weise zu erwirkende öffentliche Bekanntmachung und Eintragung in die Hypothekenbücher erforderlich, um der Stammguts=Eigenschaft die Wirkung gegen Ansprüche dritter Personen (worunter Erbansprüche aber nicht verstanden sind) ferner zu erhalten.

Diese Bestimmung hat jedoch nur Bezug auf diejenigen Ansprüche, welche nach Verkündung dieser Statuten entstehen. Auf ältere Ansprüche bezieht sie sich nicht.

Unveräußerlichkeit der Stammgüter. §. 91. Stammgüter sind, wiewohl vorbehältlich der Bestimmungen im §. 92, unveräußerlich, sowohl im Ganzen, als in ihren einzelnen Teilen.

Jeder Nachfolger des Veräußernden, er sei Deszendent desselben oder Seitenverwandter, ist zur Vindikation befugt, sobald er zur Succession gelangt.

Ist der Vindikant Allodialerbe des Veräußernden, so muß er den Kaufpreis und die den Ertrag nachhaltig erhöhenden, erweislichen Meliorationen erstatten.

Erlaubte Veräußerungen. §. 92. Mit Zustimmung der volljährigen männlichen Deszendenten des Stammgutsbesitzers und der nach diesen zunächst zur Erbfolge berufenen Seitenverwandten können Stammgüter oder Teile derselben, mit Aufhebung der Stammguts=Eigenschaft, veräußert werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß Güter oder Pertinenzien von demselben Ertragswerte mit der Stammguts=Eigenschaft wieder an die Stelle treten.

Sind die Deszendenten noch minderjährig, oder sonst nicht dispositionsfähig, so ist ihnen von dem zuständigen Obervormundschafts=Gerichte aus der Mitte der Calenberg=Grubenhagenschen Ritterschaft ein Kurator zu ernennen, welcher in Ansehung jenes Konsenses für sie handelt.

In Ansehung der Entäußerung von Patrimonial=Gerichtsbarkeiten kommen die Bestimmungen der Verordnung vom 13ten März 1821 §. 11 zur Anwendung.

Schulden werden nur aus den Aufkünften bezahlt. §. 93. Aus der im §. 91 festgesetzten Unveräußerlichkeit der Stammgüter folgt, daß Schulden, welche darauf haften, niemals aus der Substanz selbst, sondern immer nur aus den Aufkünften zu bezahlen sind.

Beschwerung der Stammgüter mit Schulden u. s. w. §. 94. Stammgüter können mit Schulden, sonstigen Lasten und Verbindlichkeiten jeder Art auf rechtsverbindliche Weise nur insoweit beschwert werden, als es nach den gegenwärtigen Statuten zulässig ist.

Annahme des Stammguts ohne die Allodialerbschaft. §. 95. Gleichwie bei Lehen können die Deszendenten die Allodialerbschaft ihrer Aszendenten nicht ausschlagen und bloß die Stammerbschaft annehmen.

Nur die Seitenverwandten sind hierzu befugt. Jedoch sind auch sie gehalten,

diejenigen Schulden, Lasten und Verbindlichkeiten anzuerkennen, welche mit Einwilligung ihrer Aszendenten auf die Stammgüter gelegt sind.

Zulässige Anleihen auf Stammgüter. §. 96. Auf eine auch die Stammerben aus den Seitenlinien verbindende Weise können Stammgüter nur zu folgenden Zwecken mit Schulden belastet werden:

1) um die Ausstattungen und Abfindungen der Söhne und Töchter der Besitzer zu berichtigen, womit Stammgüter nach den gegenwärtigen Statuten beschwert werden können;

2) um einen Aufwand zu decken, der erforderlich ist, um das Stammgut in seiner Ertragsfähigkeit zu erhalten;

3) um das Stammgut zu verbessern oder durch neue Erwerbungen zu vergrößern.

Dergleichen zulässige Anleihen müssen aber entweder beim ritterschaftlichen Kreditvereine oder auf eine andere, den allmählichen Abtrag in mindestens 60 Jahren sichernde Weise gemacht werden.

Auch sind zu den sub 2 und 3 benannten Anleihen die im §. 92 erwähnten Konsense erforderlich.

Streitigkeiten über die etwaige Verweigerung dieser Konsense sind zunächst einer schiedsrichterlichen Einwirkung unterworfen, nach Maßgabe der hierüber in den §§. 113 u. folg. enthaltenen näheren Bestimmungen.

Erbfolge in Stammgüter. §. 97. Alle Stammgüter werden vorzugsweise und so lange im Mannsstamme vererbt, als männliche Familienglieder vorhanden sind, denen ein Anspruch an die Erbfolge zusteht.

Sind Stammgüter durch ausdrückliche Erklärung der Beteiligten (z. B. durch Testamente und Verträge) entstanden, so richtet sich die Erbfolge zunächst ganz nach den Anordnungen der Stifter.

Beim Mangel solcher Anordnungen, oder bei den durch Vererbung im Mannsstamme, mit Ausschluß der weiblichen Deszendenz, bei zwei aufeinander folgenden Erbfällen stillschweigend entstehenden Stammgütern sind alle eheliche männliche Nachkommen der Stifter und derjenigen, bei deren Ableben die Güter die Eigenschaft von Stammgütern annahmen, zur Nachfolge berufen.

Hinsichtlich der Erbfolge-Ordnung entscheiden, in Ermangelung anderer bindender Bestimmungen, die Grundsätze des Lehnrechts (cfr. jedoch §. 98).

Durch nachfolgende Ehe oder durch den Regenten legitimierte Kinder sind nicht successionsfähig.

Zulässige Änderungen in der Erbfolge-Ordnung. §. 98. In demselben Maße, wie solches nach dem Gesetze vom 13ten April 1836 hinsichtlich der Lehen zulässig ist, dürfen auch mit Stammgütern Familien-Fideikommisse gestiftet werden.

Gleichergestalt kann die gemeinrechtliche Erbfolge-Ordnung wie bei Lehen, so auch bei Stammgütern durch Familien-Verträge geändert werden.

Nur dürfen bei solchen Änderungen in der Erbfolge-Ordnung Lehn- und Stammguts-Pertinenzien, welche bis dahin als Zubehör mit einem Hauptgute vereinigt gewesen sind, von diesem Hauptgute nicht getrennt werden.

Erlöschen der Stammguts-Eigenschaft. §. 99. Mit dem Aussterben des zur Erbfolge in ein Stammgut berechtigten Mannsstammes einer Familie erlischt auch die Stammguts-Eigenschaft, und das betreffende Gut gehört beim Tode des letzten Besitzers zu dessen Allodialerbschaft.

Auseinandersetzung mehrerer Miterben oder Mitbesitzer eines Lehn- oder Stamm-Ritterguts.

§. 100. Um bei künftig entstehenden Gemeinschaften die Auseinandersetzung mehrerer Miterben oder Mitbesitzer eines Lehn- oder Stamm-Ritterguts (der jetzigen Lehngüter auch nach etwa später erfolgender Allodifikation) zu erleichtern, sollen, in Ermangelung anderer bindender Anordnungen oder Vereinbarungen, folgende Bestimmungen zur Richtschnur dienen:

1) Derjenige Miterbe oder Mitbesitzer, dessen Anteil die Anteile des oder der übrigen Mitbesitzer oder Miterben in der Art überwiegt, daß ihm allein mindestens die Hälfte des Guts gehört, ist befugt, das Gut anzunehmen und die übrigen Beteiligten nach dem Werte ihrer Anteile abzufinden.

2) In den übrigen Fällen mehrerer Besitzer oder Miterben, und wenn der mindestens zur Hälfte Beteiligte von dem ihm beigelegten Rechte keinen Gebrauch macht, kann die Auseinandersetzung durch Stimmenmehrheit bewirkt werden.

Die Stimmenmehrheit wird hierbei nicht nach Köpfen, sondern nach den Anteilsverhältnissen am Gute berechnet.

Können die Beteiligten sich über die Person des Annehmers nicht einigen, so entscheidet das Los. Jedoch können die unter ihnen, welche gegen die Auseinandersetzung gestimmt haben, zu der Annahme des Guts nicht gezwungen werden.

3) Sind nur zwei gleichbeteiligte Besitzer oder Miterben vorhanden, so kann jeder derselben die Auseinandersetzung und die Bestimmung des Annehmers durchs Los verlangen.

Die Abfindung wird in Kapital festgesetzt.

Dem Annehmer steht es frei, dies Kapital entweder sofort zu bezahlen, oder solches später nach vorgängiger halbjähriger Kündigung abzutragen. Im letztern Falle wird der Betrag der nach Maßgabe des landesüblichen Zinsfußes zu zahlenden Zinsen in Ermangelung alsbaldiger gütlicher Einigung zunächst der in dem §. 113 u. folg. festgesetzten schiedsrichterlichen Vermittelung anheimgestellt.

Die Abzufindenden dagegen sind berechtigt zu verlangen, daß der Annehmer, wenn er dazu im stande ist, mit dem Gute in den ritterschaftlichen Kreditverein trete, um auf diese Weise die Abtragung des Kapitals zu bewirken.

Der Annehmer erhält in den Fällen unter Nr. 1 und 3:

a. die Gebäude und Befriedigungen;
b. die Jagden und Fischereien;
c. die Patronat- und sonstigen Ehrenrechte,

in dem Falle unter Nr. 2 aber, außer den eben bemerkten Gegenständen,

ein Vierteil des nach dem Ertrage anzuschlagenden Wertes der übrigen Bestandteile des Guts als ein Voraus.

Bei Berechnung dieses Voraus werden die auf dem Gute haftenden Schulden abgesetzt.

Obgleich die Bestimmungen dieses §. sich im allgemeinen nur auf künftig entstehende Gemeinschaften beziehen, so sind dieselben doch auch auf jetzt bestehende alsdann anwendbar, wenn die Erbfolge in die Anteile der einzelnen Mitbesitzer eröffnet wird, und zwar rücksichtlich dieser Anteile insoweit obige Bestimmungen hierauf überall Anwendung finden können.

Die im gegenwärtigen §. erwähnte Auseinandersetzung mehrerer Miterben oder Mitbesitzer ist übrigens (wie zur Verhütung von Mißverständnissen bemerkt

wird) unabhängig von der in den §§. 82 bis 85 angeordneten bevorzugten Erbfolge des Mannsstammes.

Einkünfte des Sterbejahrs. §. 101. Wegen der Einkünfte des Sterbejahrs soll es ebenso gehalten werden wie bei Lehngütern.

Wittum und Abfindung der Töchter. §. 102. Ist für den Unterhalt der Witwe oder der Töchter eines Besitzers von Lehn- und Stammgütern durch die Allodialerbschaft desselben oder auf andere Weise nicht hinreichend gesorgt, und sind keine sonstige rechtsbeständige Bestimmungen oder kein unbezweifeltes Familienherkommen vorhanden, wodurch das Erforderliche über Wittümer und Abfindungen der Töchter vorgeschrieben ist, so sollen die Lehns- und Stammerben verpflichtet sein, der Witwe ein Wittum und den unverheirateten Töchtern die notdürftigen standesmäßigen Alimente, im Falle der Verheiratung aber eine Aussteuer aus den Lehn- und Stammgütern zu verabreichen, nach Anleitung der folgenden näheren Bestimmungen.

Neben dem Wittum wird der Brautschatz zurückgegeben. §. 103. Das nach der Vorschrift des §. 102 erfolgende Wittum ist unabhängig vom Brautschatze, welcher dabei zurückzugeben ist.

Zweite Heirat der Witwe. §. 104. Das Wittum, welches auf den Grund dieser Statuten gegeben wird, fällt mit der anderweiten Verheiratung der Witwe zur Hälfte hinweg.

Witwen ohne Anspruch auf das Wittum. §. 105. Witwen, welche ihren verstorbenen Männern erst in der letzten Krankheit oder in sehr hohen Jahren, augenscheinlich zu dem Zwecke angetraut sind, um ihnen die Vorteile einer Ehefrau zu versichern, haben gar keinen Anspruch auf ein Wittum aus dem Lehn- oder Stammgute.

Betrag des Wittums. §. 106. Der Betrag des Wittums ist in jedem einzelnen Falle nach dem Ertrage der von dem verstorbenen Manne nachgelassenen Güter im allgemeinen, nach der mehrern oder mindern Verschuldung der Güter, nach den Mitteln, welche sonst der Witwe zu ihrem Unterhalte zustehen, und nach allen übrigen in Betracht kommenden Verhältnissen und Fällen ähnlicher Art zu bemessen.

Insbesondere ist auch dabei zu berücksichtigen, daß die Güter nicht mit Gefährdung der eignen Existenz der Besitzer zu sehr überlastet werden, und aus diesem Grunde kann das Wittum ganz oder zeitweilig wegfallen oder auch unter dem standesmäßigen Bedarfe bestimmt werden.

Fortsetzung. §. 107. Das Wittum kann auch in Naturalien, in einer Wohnung und in dem Nießbrauche von Grundstücken bestehen.

Abfindungen der Töchter. §. 108. Die den Töchtern nach diesen Statuten zu gebenden Alimente können entweder durch bares Geld oder durch freien Aufenthalt auf den Gütern und Gewährung der nötigen standesmäßigen Bedürfnisse entrichtet werden.

Bestandteile des Brautschatzes der Töchter. §. 109. Der den Töchtern im Falle der Verheiratung zu gebende Brautschatz besteht der Regel nach in einer Summe baren Geldes. Ausnahmsweise können aber auch teilweise Naturalien gegeben werden, welche sodann zu einem billigen Geldwerte anzurechnen sind.

Betrag des Brautschatzes und der Abfindungen der Töchter. §. 110. Der Betrag der zu gebenden Alimente und des Brautschatzes ist nach denselben Grundsätzen und Umständen zu bemessen, welche nach §. 106 bei Festsetzung des Betrages der Wittümer zum Grunde zu legen sind.

Legitimierte Töchter bekommen beides nicht. §. 111. Den durch nachfolgende Ehe oder durch den Regenten legitimierten Töchtern gebührt weder eine Alimentation, noch ein Brautschatz aus dem Lehn- oder Stammgute.

Höchster Betrag der Wittümer und Abfindungen der Töchter. §. 112. Der Betrag der Wittümer, sowie der Abfindungen und des Brautschatzes nachgelassener Töchter der verstorbenen Besitzer von Lehn= und Stammgütern darf zusammengenommen niemals ein Dritteil des Reinertrages oder des nach dem Reinertrage zu ermittelnden Kapitalwertes der betreffenden Güter übersteigen. Diese Bestimmung gilt nicht allein für die auf den Grund dieser Statuten, sondern auch, vorbehältlich der schon erworbenen Rechte, für alle übrigen aus Lehn= und Stammgütern erfolgenden Wittümer und Abfindungen.

Ermittelung der Wittümer und Abfindungen durch schiedsrichterliche Einwirkung. §. 113. Über die Frage: ob ein Wittum, ob Alimente und Brautschatz der Witwe und den Töchtern eines Gutsbesitzers nach Maßgabe des §. 102 aus dem Lehn= oder Stammgute gebühren, sowie über den Betrag dieser Abgiften (§§. 106, 110 und 112) sich in Güte zu einigen, muß vor allem den Beteiligten für sich überlassen bleiben.

Ist in diesem Wege eine Einigung aber nicht zu erreichen gewesen, so sollen die Beteiligten, ehe sie den Rechtsweg beschreiten, gehalten sein, die Streitigkeit zuvor der Einwirkung eines Schiedsgerichts zu unterwerfen.

Die Schiedsgerichte, welche nach den folgenden Bestimmungen zu bilden sind, haben die Aufgabe, mittelst umsichtiger Berücksichtigung der gegebenen Anhaltspunkte und unter gewissenhafter Erwägung aller erheblichen Verhältnisse und Umstände, eine gütliche Erledigung der ihrer Einwirkung unterliegenden Streitsache zu bewirken.

Sie erfüllen ihren Zweck, indem sie entweder eine Vereinbarung unter den streitenden Teilen unmittelbar zustande bringen, oder diesen das Mittel zum Abkommen durch einen förmlichen Ausspruch an die Hand geben (vergl. jedoch §. 117).

Bildung der Schiedsgerichte. §. 114. Jedes Schiedsgericht soll aus drei Schiedsmännern, und zwar aus der Mitte der ritterschaftlichen Korporation, gebildet werden. Davon wählt jede Partei einen, den dritten wählen die Landräte, im Falle ihrer Behinderung die Ritterschafts=Deputierten. An der hierüber durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlußnahme müssen jedesmal zusammen drei von den genannten ritterschaftlichen Beamten teilnehmen.

Die Ritterschaft erwartet, daß keins ihrer Mitglieder die Annahme der Wahl zum Schiedsmanne ohne zureichenden Grund ablehnen werde.

Anrufung schiedsrichterlicher Einwirkung. §. 115. Die Anordnung eines Schiedsgerichts erfolgt auf Anrufen einer der streitenden Parteien durch die Landräte. In dem zu diesem Zwecke an die letzteren zu richtenden Antrage ist zugleich der gewählte Schiedsmann namhaft zu machen. Die Landräte haben hierauf auch von der andern Partei die Benennung eines Schiedmanns unter angemessener Fristbestimmung zu gewärtigen. Erfolgt die Benennung aber auf zweimalige Aufforderung nicht, so haben die Landräte auch für die säumige Partei den Schiedsmann in der Art zu wählen, wie in dem vorstehenden §. in Ansehung des dritten Schiedsmanns bestimmt worden ist.

Verfahren der Schiedsgerichte. §. 116. Die vereinten Schiedsmänner haben zunächst mit Zuziehung beider Teile unter Benutzung der ihnen einstweilen zu Gebote stehenden Mittel eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt ihnen diese nicht, so haben sie die erforderliche Untersuchung des Vermögensbestandes unter Zuziehung etwa benötigter Sachverständigen vorzunehmen, und dann, nach nochmaliger Anhörung beider Teile, ihren schiedsrichterlichen Ausspruch schriftlich abzugeben.

In dem der Regel nach mündlichen Verfahren der Schiedsgerichte ist den Parteien unbenommen, einmal ihre Ansichten den Schiedsmännern schriftlich darzulegen.

Das Verfahren ist soviel als thunlich zu beschleunigen. Die Landräte haben dasselbe zu überwachen; sie sind befugt, für den Fall einer Verzögerung des Verfahrens, auf Anrufen der Beteiligten, gegen die säumig befundenen Schiedsmänner Geldstrafen zu verhängen bis zum Betrage von 10 Thalern wider den einzelnen.

Diese Geldstrafen fließen in die ritterschaftliche Kasse.

Entscheidende Kraft der schiedsrichterlichen Aussprüche. §. 117. Wollen beide streitende Teile, vermöge der ihnen zustehenden vollgültigen Verfügungsrechte, den Streitgegenstand unter Verzichtleistung auf den Rechtsweg, lediglich der schiedsrichterlichen Entscheidung anheimstellen, so haben sie diese Absicht ausdrücklich zu erklären.

In einem solchen Falle ist von der Hauptentscheidung des Schiedsgerichts eine einmalige Berufung an die gesamte Ritterschaft verstattet, welche in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

Die Berufung ist innerhalb vier Wochen bei den Landräten einzureichen.

Der Ritterschaft steht es frei, anstatt der eignen Angabe der Entscheidung, diese einer Kommission aus ihrer Mitte zu übertragen.

Die Kommission soll aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen. Die Schiedsmänner erster Instanz sind dazu nicht wählbar.

Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens. §. 118. Für das schiedsrichterliche Verfahren sind nur bare Auslagen, sowie die Ausgaben für etwa zugezogene Sachverständige ꝛc. zu berechnen. Die Bestreitung dieser Kosten geschieht aus der in Frage befangenen Verlassenschaft oder sonstigen Vermögensmasse. Im übrigen bleiben jedem Teile seine Kosten zur Last.

In den Fällen der am Schlusse des §. 96, sowie im §. 100 unter Nr. 3 und in dem folgenden §. 119 gedachten schiedsrichterlichen Einwirkung soll diese jedoch auch auf den Kostenpunkt sich mit erstrecken.

Zeitpunkt, wann Witwen und Töchter die Güter zu verlassen haben. §. 119. Nach dem Tode eines Lehn- oder Stammgutsbesitzers sind die Witwe und Töchter nicht verpflichtet das Gut eher zu verlassen, als bis entschieden und festgestellt ist, ob und welches Wittum und resp. welche Alimente und welchen Brautschatz sie zu empfangen haben, es wäre denn, daß sie selbst die Schuld der Verzögerung trügen, worüber zunächst ein schiedsrichterliches Verfahren eintritt.

Während dieser Zeit haben sie auch freien Unterhalt auf dem Gute zu genießen.

Befugnis der Kinder, gewisse Sachen aus dem Nachlasse ihrer Eltern vorab zu nehmen. §. 120. Die Kinder eines jeden Rittergutsbesitzers sind, in Ermangelung einer andern Bestimmung des Erblassers und vorbehältlich der Rechte dritter, befugt, die Überlassung folgender Gegenstände aus dem Nachlasse ihrer Eltern ohne Vergütung des Wertes zu fordern, nämlich:

a. aus dem Nachlasse des Vaters, die Söhne
1) die Waffen,
2) die Kleidungsstücke,
3) die Bücher und Schriften,
4) die Kleinodien und Siegel,
5) die Familienbilder;

b. die Töchter aus dem Nachlasse der Mutter
1) die Kleidungsstücke,
2) den Schmuck und die Kleinodien,
3) die Bücher und Schriften.

**Schiedsrichterliche Entscheidung einiger anderer Streitpunkte.** §. 121. In allen Fällen, wo es bei Erbauseinandersetzungen oder Auseinandersetzung mehrerer Besitzer von Gütern auf eine Wertsermittelung ankommt, soll diese Wertsermittelung nach den Grundsätzen im §. 9, zunächst und vor Betretung des Rechtswegs, durch schiedsrichterliche Einwirkung geschehen.

## Schlußbestimmungen der Statuten.

I.

Gleichwie diese Statuten von der Ritterschaft mit Königlicher Genehmigung aufgerichtet worden, so können dieselben auch auf dieselbe Weise wieder abgeändert werden.

Ebendasselbe findet statt hinsichtlich der Statuten des ritterschaftlichen Kreditvereines.

II.

Um einen die Abänderung gegenwärtiger Statuten bezweckenden Beschluß zu fassen, ist es erforderlich,

a. daß der Antrag dazu den Mitgliedern der Ritterschaft ausführlich mitgeteilt werde;
b. daß bei der Abstimmung mindestens 30 Mitglieder anwesend sind, und mindestens $^2/_3$ für den Antrag stimmen;
c. daß der Beschluß an einem andern Tage unter der Voraussetzung unter litt. b. noch einmal wiederholt werde.

III.

Die Wahlordnung vom 25sten Oktober 1737 mit ihren Deklarationen vom 27sten November 1737 und 12ten November 1830, sowie alle sonstigen, die ritterschaftliche Korporation und deren Einrichtungen betreffenden Beschlüsse und Gewohnheitsrechte über die in diesen Statuten erwähnten Gegenstände werden für aufgehoben und erloschen erklärt.

## 44b) Verordnung, verschiedene Änderungen der Statuten der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft betreffend. Herrenhausen, den 3. Junius 1863.

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Nachdem Unsere getreue Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft verschiedene Änderungen und Ergänzungen ihrer mittelst Verordnung vom 4. September 1847 publizierten Statuten beschlossen und um Unsere landesherrliche Genehmigung der dieserhalb von ihr gefaßten Beschlüsse geziemend nachgesucht hat,

Wir auch solchem Gesuche nach näherer Prüfung dieser Beschlüsse stattzugeben Uns in Gnaden bewogen gefunden haben,

so erteilen Wir denselben, wie sie hier folgen, hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung und verordnen, daß danach in den betreffenden Angelegenheiten der Ritterschaft verfahren werden soll.

I.

Dem §. 2 der Statuten vom 4. September 1847, wonach mit landesherrlicher Genehmigung die Ritterschaft — unbeschadet der Rechte der anderen Kurien der Landschaft — Güter ganz neu aufnehmen, auch mit Zustimmung aller Beteiligten gestatten kann, daß das Stimmrecht von einem Gute auf ein anderes, bis dahin noch nicht berechtigtes Gut übertragen werde, wird folgender Zusatz hinzugefügt:

„Ein Beschluß der Ritterschaft, durch welchen die beantragte Aufnahme eines Guts in die Matrikel versagt wird, obgleich die im §. 3 bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind, bedarf gleichfalls der landesherrlichen Genehmigung."

II.

Im §. 3 der Statuten vom 4. September 1847 werden die Nr. 1 und 2 dahin abgeändert, daß ganz neu aufzunehmende Güter einen Reinertrag von 1500 Thlr., Güter, auf welche eine Stimme von einem andern Gute übertragen wird, einen Reinertrag von 1000 Thlr. gewähren sollen, die letzteren auch in jedem Falle nicht von geringerem Werte sein dürfen, als dasjenige Gut, dessen Stimme für dieselben erworben wird.

Der §. 3 lautet hiernach:

„Es müssen

1) ganz neu aufzunehmende Güter einen Reinertrag von 1500 Thlr.,
2) Güter, auf welche eine Stimme von einem andern Gute übertragen wird, einen Reinertrag von mindestens 1000 Thlr. gewähren, auch in jedem Falle nicht von geringerem Werte sein, als das Gut, dessen Stimme auf sie übergeht.

In beiden Fällen müssen die Güter ferner

3) einen angemessenen, wenigstens zu 1000 Thlr. in einer regierungsseitig gestatteten Brandkasse versicherten Wohnsitz (castrum nobile) haben und
4) frei von solchen Lasten sein, welche auf ein vorhandenes Obereigentum sich gründen.

Lehnsherrliches Obereigentum soll jedoch als Belastung dieser Art nicht angesehen werden.

Dagegen sind erbliche Überlassungen der Benutzung — unter jedweder Form — sowie auch unter Vorbehalt einer Angabe nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Julius 1833 übertragene Grundstücke zur Aufnahme nicht geeignet."

III.

Der §. 4 der Statuten vom 4. September 1847, wonach denjenigen Gütern, welchen damals bereits die Landtagsfähigkeit unbestritten zustand, dieses Recht auch dann verbleiben sollte, wenngleich sie die im §. 3 für neu aufzunehmende Güter vorgeschriebenen Eigenschaften nicht haben, wird aufgehoben.

An die Stelle desselben treten folgende Bestimmungen:

1.

„Den gegenwärtigen Mitgliedern der Ritterschaft verbleibt ihr Stimmrecht, solange sie im Besitze des landtagsfähigen Guts bleiben, von welchem sie die Stimme führen, auch wenn das Gut einen geringeren Reinertrag als 1000 Thlr. liefert, oder den Erfordernissen des §. 3 Nr. 3 und 4 der Statuten nicht entspricht.

Wird aber während ihres Besitzstandes das unter 1000 Thlr. Reinertrag liefernde Gut durch Veräußerung von Pertinenzien weiter verringert, so ruht die Stimme."

2.

„Tritt eine Veränderung in der Person des bisherigen Eigentümers der vorstehend unter 1 bezeichneten Güter ein, so soll

a. wenn das Gut nicht einst 300 Thlr. Reinertrag liefert, die Landtagsfähigkeit mit dem Zeitpunkte der Eigentumsveränderung oder, wenn die letztere innerhalb 5 Jahren nach Publikation dieses erfolgt, nach Ablauf dieser 5 Jahre erlöschen und das Gut aus dem Verzeichnisse der landtagsfähigen Güter gestrichen werden;

b. wenn das Gut 300 Thlr. oder mehr, jedoch nicht 1000 Thlr. Reinertrag liefert, die Stimme ruhen, bis ein Reinertrag von mindestens 1000 Thlr. nachgewiesen ist.

Wird indessen während des Ruhens der Stimme das Gut durch Veräußerung von Pertinenzien unter den Reinertrag von 300 Thlr. gebracht, so erlischt die Landtagsfähigkeit.

In allen Fällen jedoch, wo die Eigentumsveränderung durch Vererbung erfolgt, soll den Erben eine Frist von 5 Jahren, vom Tage der Erwerbung an gerechnet, verstattet werden, um dem Gute die erforderliche Konsistenz zu verschaffen, dergestalt, daß, wenn innerhalb dieses Zeitraumes das Gut auf einen Reinertrag von 300 Thlr. und beziehungsweise 1000 Thlr. gebracht wird, es so angesehen werden soll, als hätte dasselbe diesen Reinertrag im Augenblicke der Vererbung gehabt."

3.

„In Ansehung derjenigen landtagsfähigen Güter geringen Ertrags, von denen augenblicklich die Stimme ruht, soll

a. wenn das Gut nicht einst einen Reinertrag von 300 Thlr. liefert, die Landtagsfähigkeit nach Ablauf von 5 Jahren nach Publikation dieses erlöschen, bis dahin aber ruhen bleiben;

b. bei Gütern von höherem, jedoch die Summe von 1000 Thlr. nicht erreichenden Reinertrage dasselbe gelten, was oben unter 2 lit. b. bestimmt ist."

4.

„Zur Erhaltung der Landtagsfähigkeit beziehungsweise Stimmberechtigung eines Guts genügt es, wenn dasselbe durch die dauernde Beilegung anderer im Bezirke des landschaftlichen Verbandes belegener Grundstücke auf einen Reinertrag von 300 Thlr. beziehungsweise 1000 Thlr. gebracht wird, gleichviel ob diese Grundstücke im wirtschaftlichen Verbande mit dem Hauptgute stehen oder nicht."

5.

„Den gegenwärtigen Besitzern landtagsfähiger Güter, welche einen Reinertrag von 1000 Thlr. nicht gewähren, ist es unbenommen, auf die Landtagsfähigkeit ihrer Güter zu verzichten und deren Löschung in der Matrikel zu verlangen.

Insofern dies innerhalb der nächsten 5 Jahre geschieht, sollen ihnen sämtliche von ihnen zur Ritterschaftskasse gezahlten Beiträge restituiert werden."

IV.

Die im §. 6 der Statuten vom 4. September 1847 bezeichneten Reinerträge

von 1000 Thlr. beziehungsweise 600 Thlr. werden auf 1500 Thlr. beziehungsweise 1000 Thlr. erhöht.

Der §. 6 lautet hiernach:

„Wegen Wertsverminderung ruht das Stimmrecht einstweilen, wenn mittelst teilweiser, nicht verfassungsmäßig oder gesetzlich erzwungener Veräußerungen

a. ganz neu aufgenommene Güter unter den Reinertrag von 1500 Thlr.,

b. Güter, welche durch Stimmübertragung aufgenommen sind, imgleichen schon jetzt stimmberechtigte Güter, die einen Reinertrag von 1000 Thlr. und darüber gewähren, unter den Reinertrag von 1000 Thlr., endlich

c. die dermalen berechtigten, einen Reinertrag von weniger als 1000 Thlr. liefernden Güter weiter im Ertrage

verringert werden.

Das Stimmrecht ruht, solange bis die Güter unter a. auf 1500 Thlr., die unter b. auf 1000 Thlr. an Reinertrag, die unter c. auf den jetzigen Ertrag wieder erhoben werden (vergl. jedoch oben III. Nr. 2 und 3)."

V.

Nach §. 6 wird folgende Zusatzbestimmung eingeschaltet:

„In allen Fällen, wo die Wertverminderung eines landtagsfähigen Guts Folge einer Veräußerung von Pertinenzien desselben durch Expropriation ist, sollen die nachteiligen Folgen der Wertsverminderung (siehe oben III. und IV.) erst dann eintreten, wenn binnen 10 Jahren nach erfolgter Expropriation (oder, wenn solche bereits vor Publikation dieses erfolgt ist, binnen 10 Jahren nach dieser Publikation) der Ersatz des Reinertrags durch Erwerb von im Bezirke des landschaftlichen Verbandes belegenen Grundstücken nicht beschafft worden ist (siehe oben III. Nr. 4)."

VI.

Der §. 9 der Statuten vom 4. September 1847 erhält folgenden Zusatz:

„Bei Gütern, welche zu einem Grundsteuer-Kapitale von 900 Thlr. beziehungsweise 600 Thlr. oder 180 Thlr. beschrieben sind, ist die obige Wertsermittelung nicht erforderlich, wenn es sich darum handelt, für dieselben einen Reinertrag von 1500 Thlr. beziehungsweise 1000 Thlr. oder 300 Thlr. zu ermitteln, indem ein solcher in jenem Falle stets als vorhanden angenommen werden soll."

VII.

Der dritte und vierte Satz des §. 16 der Statuten vom 4. September 1847 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Außerdem geht zuerst derjenige vor, welcher selbst Mitglied der Ritterschaft ist, dann der, welcher der Zeit nach zuerst zum Vormunde oder Kurator ernannt ist."

VIII.

Die auf ein früheres Herkommen gegründete Vorschrift des §. 40 der Statuten vom 4. September 1847, wonach zur Bekleidung ritterschaftlicher Ämter und Deputiertenstellen zur allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs persönlicher in hiesigen Landen anerkannter Adel erforderlich ist, wird aufgehoben.

IX.

Zu den §§. 17 und 44 der Statuten vom 4. September 1847 tritt folgende Zusatzbestimmung ein:

„Die im §. 44 der Statuten bestimmten Beiträge für die ritterschaftliche Kasse sind von jedem immatrikulierten Gute ohne Rücksicht auf die Aufnahme des

Besitzers in die Ritterschaft so lange zu zahlen, als das betreffende Gut in der Matrikel verbleibt.

Den im §. 17 der Statuten aufgeführten Besitzern ritterschaftlicher Güter bleibt es unbenommen, auf die Landtagsfähigkeit ihrer Güter zu verzichten und deren Löschung in der Matrikel zu verlangen."

X.

Der §. 62 der Statuten vom 4. September 1847 wird dahin abgeändert:

„Bei allen Wahlen zu ritterschaftlichen Ämtern und Würden, namentlich auch zu Deputierten in der allgemeinen Ständeversammlung und zu den Mitgliedern der Kommission für das ritterschaftliche Kreditinstitut wird von jedem Gute eine Stimme geführt.

Hinsichtlich aller anderen Gegenstände, namentlich bei Wahlen zu denjenigen Stellen, in Ansehung deren der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft die Präsentation zusteht, sowie auch bei Wahlen zu Kommissionen, Deputationen und überhaupt zu vorübergehenden einzelnen Aufträgen wird nach Köpfen gestimmt."

## III. Hildesheim.

### 45) Verordnung, die Genehmigung der Statuten für die Hildesheimsche Ritterschaft betr., vom 3. September 1861. (I. 171.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Nachdem Unsere getreue Hildesheimsche Ritterschaft Unsere landesherrliche Bestätigung der nachstehenden von ihr beschlossenen Statuten geziemend nachgesucht hat,

und Wir nach Prüfung des Inhalts der letzteren diesem Gesuche stattzugeben Uns in Gnaden bewogen gefunden haben,

so erteilen Wir den Statuten für die Hildesheimsche Ritterschaft, wie solche hier nachfolgen, hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung, und verordnen, daß danach in allen darin beregten Angelegenheiten der Ritterschaft verfahren werden soll.

## Statuten
### für die Hildesheimsche Ritterschaft.

### Kapitel I.
#### Von der ritterschaftlichen Korporation.

Begriff der Ritterschaft. §. 1. Die Hildesheimsche Ritterschaft bildet eine Korporation, welche aus den sämtlichen in die Ritterschaft aufgenommenen Besitzern der Hildesheimschen landtagsfähigen Gütern bestehe (vgl. übrigens §. 15 Nr. 5).

Ritter-Matrikel. §. 2. Landtagsfähige Güter sind nur diejenigen, welche als solche in die Ritter-Matrikel eingetragen worden sind.

Bestand der Ritter-Matrikel. §. 3. Die Ritter-Matrikel soll umfassen:

1) sämtliche im Fürstentume Hildesheim belegenen in die bisherige Matrikel eingetragenen Rittergüter;
2) die außerhalb der Provinz belegenen in der bisherigen Matrikel bereits verzeichneten Rittergüter: Banteln, Brunkensen, Limmer, Rössing, Bodenburg, Nienhagen, Ölber;

3) die in Gemäßheit des §. 4 künftig neu aufgenommenen Güter.

Aufnahme neuer Güter. §. 4. Durch Beschluß der Ritterschaft können unter landesherrlicher Genehmigung bisher noch nicht landtagsfähige Güter entweder durch Übertragung oder durch Neuschaffung der Landtagsfähigkeit in die Matrikel aufgenommen werden.

Erfordernisse neu aufzunehmender Güter. §. 5. Sofern ein Gut neu aufgenommen werden soll, sei es durch die Übertragung der Stimme von einem in der Matrikel stehenden und dadurch ausfallenden Rittergute, sei es durch Verleihung einer neuen Stimme, so muß dasselbe

1) einen Reinertrag von mindestens 1500 Thlr. gewähren;
2) im Ganzen und in allen seinen Teilen frei von Lasten sein, welche auf ein Obereigentum anderer Art als die Lehnsherrlichkeit sich gründen;
3) ein vorschriftsmäßiges Wohnhaus (s. §. 6) enthalten.

Castrum nobile. §. 6. Jedes Rittergut muß mit einem Wohnhause (castrum nobile) versehen sein, welches wenigstens zu 1500 Thlr. in einer regierungsseitig gestatteten Brandkasse versichert ist.

Das Wohnhaus der im §. 3 sub 2 bezeichneten Güter kann außerhalb des Fürstentums Hildesheim belegen sein. Solange mehrere Güter in einer Hand und zu einem Wirtschaftsbetriebe vereinigt sind, genügt für dieselben die Existenz nur eines Wohnhauses. Ist ein Gut länger als 5 Jahre ohne Wohnhaus, so ruht die Stimmführung von demselben, doch gilt ein im Bau begriffenes Wohnhaus einem vollendeten gleich, sobald das Dach beendet ist. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind jedoch diejenigen Rittergüter, welche gegenwärtig kein castrum nobile besitzen und gleichwohl in der unbestrittenen Ausübung der Landtagsfähigkeit sich befinden.

Folgen der Wertsverminderung der Rittergüter: a. allgemeiner Grundsatz. §. 7. Die Ausübung des Stimmrechts von einem Rittergute ist durch einen Reinertrag desselben von mindestens 1500 Thlr. aus in der Provinz belegenen Pertinenzien bedingt. Wird der Reinertrag durch Veräußerung einzelner Pertinenzien unter diesen Betrag verringert, so ruht die Stimme, bis letzterer wiederhergestellt ist.

b. besondere Bestimmungen hinsichtlich der bereits vorhandenen Rittergüter. §. 8. Diejenigen in der bisherigen Matrikel bereits verzeichneten Rittergüter (§. 3 Nr. 1 und 2) jedoch, welche gegenwärtig den Reinertrag von 1500 Thlr. nicht erreichen, — und zwar die im §. 3 Nr. 1 bezeichneten, auch wenn davon augenblicklich das Stimmrecht nicht ausgeübt wird, die im §. 3 Nr. 2 bezeichneten dagegen nur, soweit von ihnen gegenwärtig die Stimme geführt wird, — sollen das bisherige Stimmrecht behalten, es sei denn, daß dieselben:

entweder:

a. durch Veräußerung einzelner Pertinenzien seit dem 23. Junius 1819 verringert wären, oder künftig verringert würden;

oder:

b. durch Veräußerung in eine andere Hand kommen, bevor der Reinertrag von 1500 Thlr. hergestellt ist.

In beiden unter a. und b. genannten Fällen soll das betreffende Gut aus der Matrikel fallen.

c. Verringerung durch Expropriation. §. 9. Bei Veräußerungen mittelst Expropriation sollen die in den §§. 7 und 8 bezeichneten Wirkungen erst dann eintreten, wenn binnen 10 Jahren nach erfolgter Expropriation (oder wenn solche schon früher

erfolgt ist, binnen 10 Jahren nach Publikation dieser Statuten) der Ersatz des erforderlichen Reinertrags durch Acquisition von in der Provinz belegenenen Grundstücken nicht beschafft ist.

Aufsicht des größeren Ausschusses über die Güter. §. 10. Die Aufsicht über die zur Erhaltung der Stimmberechtigung der Güter erforderlichen Eigenschaften derselben führt der größere Ausschuß, welcher verpflichtet ist, der Ritterschaft davon Anzeige zu machen, wenn nach seiner Ansicht der Fall eintritt, daß die Stimmführung von einem Gute statutenmäßig ruhen oder die Landtagsfähigkeit erlöschen muß.

Ermittelung des Werts der Güter. §. 11. Die Ermittelung des Werts der Güter soll, wenn solche erforderlich ist, nach den in den Statuten des Kreditvereins der Ritterschaften der Fürstentümer Calenberg, Grubenhagen und Hildesheim vom 5. August 1825 Kap. I. §§. 8 und 9 enthaltenen Grundsätzen geschehen. Der Wert der Gebäude kommt dabei nicht in Anschlag.

Fortsetzung. §. 12. Die Wertsermittelung wird von dem engeren Ausschusse geleitet, welcher dabei die notwendigen Sachverständigen zuziehen kann.

Die Entscheidung über die Wertsermittelung steht der Ritterschaft zu.

Aufnahme in die Ritterschaft. §. 13. Die Ausübung des mit den Gütern verbundenen Stimmrechts sowie die Teilnahme an den sonstigen Befugnissen der Ritterschaft hängt von der Aufnahme des Besitzers in dieselbe ab.

Über diese Aufnahme entscheidet die Ritterschaft.

Die Aufnahme kann nicht verweigert werden, sobald der Aufzunehmende das Vorhandensein der im §. 14 benannten Erfordernisse nachweist.

Allgemeine Erfordernisse der Aufnahme in die Ritterschaft. §. 14. Erfordernisse der Aufnahme sind:

1) der eigentümliche Besitz eines in der Ritter-Matrikel stehenden Guts;
2) unbescholtener Ruf;
3) volljähriges Alter ohne Rücksicht auf etwaige Volljährigkeits-Erklärungen.

Besondere Bestimmungen. §. 15. 1) Solange ein Rittergut sich in der toten Hand befindet, kann davon das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

2) Befinden sich Rittergüter in dem Besitze von Ehefrauen oder Witwen, so kann der Ehemann, beziehungsweise ein zu bevollmächtigender Sohn zur Führung der Stimme zugelassen werden.

3) Wenn ein Rittergut im ungeteilten gemeinschaftlichen Besitze mehrerer Personen sich befindet, so kann ein aus ihrer Mitte Bevollmächtigter in die Ritterschaft eintreten.

4) Wenn der oder die Besitzer eines Ritterguts minderjährig sind, so kann der Vormund die Stimme des Guts in der Ritterschaft führen. Beim Vorhandensein mehrerer Vormünder ist einer von ihnen zu bevollmächtigen.

5) Der Bischof von Hildesheim und ein Deputierter des Domkapitels ex gremio sollen zu Sitz und Stimme in der Ritterschaft berechtigt sein, insofern die Einkünfte des Bischofs und Kapitels auf liegende Gründe fundiert werden sollen.

Ausübung des Stimmrechts. §. 16. Das Stimmrecht in der Ritterschaft ist stets persönlich und nicht schriftlich oder durch Bevollmächtigte auszuüben, jedoch kann der Vater seinen volljährigen Sohn zur Stimmführung auf längere Zeit oder zu einem Ritter- oder Landtage bevollmächtigen (vergl. übrigens §. 15 Nr. 2, 3, 4 und 5).

Ruhen des Stimmrechts. §. 17. Wenn ein Stimmberechtigter unter persönliche oder Vermögens-Kuratel gestellt wird, so ruht die ihm zustehende Stimmführung

während der Dauer der Kuratel. Der Nachfolger im Besitze eines im Konkurs befangenen Guts ist jedoch zur Stimmführung berechtigt.

Fortsetzung. §. 18. Wenn in den in den §§. 6, 7 und 8 bezeichneten Fällen das Stimmrecht eines Guts ruht, so hört auch der Besitzer so lange auf, Mitglied der Ritterschaft zu sein, bis die Stimmberechtigung des Guts wieder hergestellt ist.

Um diesen zeitweiligen Ausschluß wieder aufzuheben, bedarf es keiner neuen Aufnahme, sondern nur der Nachweisung, daß das betreffende Gut die zur Stimmberechtigung nötige Eigenschaft wieder erlangt habe.

Ausschluß aus der Ritterschaft. §. 19. Der Ausschluß aus der Ritterschaft, sowohl wegen eintretenden Mangels des im §. 14 unter 2 bezeichneten Aufnahme-Erfordernisses, als auch im Falle des §. 18, erfordert einen Beschluß der Ritterschaft, an welchem wenigstens 20 stimmberechtigte Mitglieder teilgenommen haben.

Der Ausschließungsbeschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der vorgängigen landesherrlichen Bestätigung.

## Kapitel II.

### Von der Ritter-Matrikel.

Inhalt der Ritter-Matrikel. §. 20. Es soll eine neue Ritter-Matrikel errichtet werden, welche die sämtlichen landtagsfähigen Rittergüter, deren Bestandteile und Eigenschaft als Lehn, Allodium, Fideikommiß u. s. w. angibt, sowie auch die in die Ritterschaft aufgenommenen Besitzer nachweist.

Deklaration. §. 21. Es hat demnach innerhalb Jahresfrist nach Publikation dieser Statuten jeder Besitzer eines landtagsfähigen Guts bei 5 Thlr. Strafe eine mit Tag, Jahrszahl und Angabe des Orts der Ausstellung versehene eigenhändig unterschriebene und untersiegelte Deklaration über die im §. 20 benannten Punkte einzureichen.

Die Deklaration soll jedoch nur eine allgemeine Nachweisung sämtlicher Grundstücke, Gerechtigkeiten und sonstiger Zubehörungen, welche, nach der Überzeugung des Besitzers, Bestandteile des Guts sind, oder nach seiner Absicht, soweit es von ihm abhängt, werden sollen, sowie eine Beschreibung des castrum nobile und Angabe der Versicherungssumme desselben enthalten.

Die Deklaration soll schließen mit den Worten: „die vorstehende Deklaration wird nach bester Überzeugung von mir als richtig und vollständig anerkannt."

Quellen der Deklaration. §. 22. Als Quellen, wonach die Deklaration aufzustellen ist, dienen hauptsächlich:

1) die Grundsteuer-Mutterrollen;

2) Vermessungs- und Teilungsregister;

3) Lehnspezifikationen, Allodifikations-Rezesse, Fideikommiß-Stiftungsurkunden, Testamente, Erbteilungen u. s. w.;

4) die auf die Erwerbung bezüglichen Urkunden.

Die Quellen, aus welchen die Deklaration geschöpft wird, sind in derselben genau zu bezeichnen.

Deklaration eintretender Veränderungen. §. 23. Eine ähnliche Deklaration ist binnen Jahresfrist bei 5 Thlr. Strafe über jede wesentliche Änderung in der Substanz und in der Eigenschaft der Güter und deren Bestandteile einzureichen.

Deklaration beim Wechsel der Besitzer. §. 24. Ebenso hat jeder neue Besitzer eines Guts binnen Jahresfrist nach seiner Aufnahme in die Ritterschaft bei 5 Thlr. Strafe den Bestand und die Eigenschaft des Guts unter Zugrundelegung der letzten Deklaration und der seitdem angezeigten Änderungen in der im §. 21 vorgeschriebenen Form entweder anzuerkennen, oder die eingetretenen Änderungen anzuzeigen.

Aufsicht des größeren Ausschusses. §. 25. Der größere Ausschuß hat zu allen Zeiten das Recht, von den Besitzern genaue Nachweisung über den Bestand ihrer Güter und Vorlage der betreffenden Urkunden zu verlangen, und sein Verlangen durch Strafandrohung bis zu 10 Thlr. zu unterstützen. Bei wiederholtem Ungehorsam kann das einstweilige Ruhen des Stimmrechts angedroht werden. Die Entscheidung darüber, ob dieser Nachteil eintreten soll, steht jedoch der Ritterschaft selbst zu.

## Kapitel III.

### Von den ritterschaftlichen Ämtern.

Beamte der Ritterschaft. §. 26. Die Beamten der Ritterschaft bestehen aus drei Landräten, welche den engern Ausschuß, und vier Deputierten, welche mit jenen den größeren Ausschuß bilden.

Wählbarkeit zu den Ämtern. §. 27. Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Ritterschaft mit alleiniger Ausnahme der im §. 15 Nr. 2 bis 5 bezeichneten Personen.

Wird ein im aktiven Militärdienste stehendes Mitglied der Ritterschaft zu einem Amte gewählt, so hat sich dasselbe dahin zu reversieren, daß es im Falle des Ausmarsches auf etwaiges Verlangen der Ritterschaft das Amt niederlegen wolle.

Besondere Bestimmungen über die Landräte. §. 28. Die von der Ritterschaft erwählten Landräte bedürfen der landesherrlichen Bestätigung. Dieselben dürfen eine auf sie fallende Wahl als Abgeordnete der Ritterschaft zur allgemeinen Ständeversammlung ohne Genehmigung der Ritterschaft nicht ablehnen. Thun sie dieses dennoch, so liegt eben darin die Resignation auf ihr Amt.

Ritterschaftssyndikus. §. 29. Der Landsyndikus ist zugleich Ritterschaftssyndikus, falls nicht von der Ritterschaft die Wahl eines besonderen Syndikus beschlossen wird.

## Kapitel IV.

### Von der ritterschaftlichen Kasse.

Einnahmen der Kasse. §. 30. Die Einnahmen der ritterschaftlichen Kasse bestehen:

1) aus den Zinsen des ritterschaftlichen Kapitalvermögens;
2) aus den Eintrittsgeldern der neu aufgenommenen Mitglieder;
3) aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder;
4) aus etwaigen außerordentlichen Zuschüssen.

Eintrittsgelder. §. 31. Die Eintrittsgelder neu aufgenommener Mitglieder betragen für jedes stimmberechtigte Gut:

1) bei der Nachfolge in direkter Linie 10 Thlr. Kurant;
2) bei der Nachfolge in Seitenlinien 20 Thlr. Kurant;
3) im Falle anderer Erwerbstitel und bei Übertragung der Stimmen (cfr. §. 4) 50 Thlr. Kurant;
4) bei Immatrikulierung eines ganz neu aufgenommenen Guts (cfr. §. 4) 500 Thlr. Kurant.

Jährliche Beiträge. §. 32. Die Beiträge der Ritterschaft betragen von jedem stimmberechtigten Gute jährlich 5 Thlr. Kurant. Wenn das Stimmrecht in Gemäßheit der §§. 6, 7, 8 und 15 Nr. 1 ruht, so cessiert die Beitragspflicht, in anderen Fällen nicht.

Befreiung von Eintrittsgeldern und Beiträgen. §. 33. Die im §. 15 unter 5 bezeichneten Mitglieder der Ritterschaft sind von der Pflicht, Eintrittsgelder und jährliche Beiträge zu zahlen, befreit.

Zahlung der Eintrittsgelder und Beiträge. §. 34. Die Eintrittsgelder müssen innerhalb drei Monaten nach der Aufnahme, die jährlichen Beiträge in den ersten drei Monaten des Jahrs entrichtet werden. Nach Ablauf dieser Frist sind dieselben von dem Kassierer durch Postvorschuß einzuziehen.

Kassen-Verwaltung. §. 35. Die Verwaltung der Kasse führt der engere Ausschuß.

Den Kassierer bestellt die Ritterschaft.

Die jährlich aufzustellende und von dem engeren Ausschusse zu monierende Rechnung ist schließlich von der Ritterschaft selbst und zwar in der ordentlichen Jahrsversammlung im Monate Mai abzunehmen.

Anlegung der Kapitalien. §. 36. Die Kapitalien der Kasse sind bei dem ritterschaftlichen Kreditvereine, bei anderen Kreditanstalten des Inlandes oder in Obligationen der Königlichen Generalkasse anzulegen, oder gegen sichere Hypothek auf Grundstücke auszuleihen.

Unterstützungs-Fonds. §. 37. Alle Einnahmen der ritterschaftlichen Kasse, welche zu Korporationszwecken nach Beschluß der Ritterschaft nicht verwandt werden, sind zu kapitalisieren.

Aus diesen Kapitalien und dem vorhandenen ritterschaftlichen Vermögen wird ein Fonds gebildet, dessen Zinsen zu Unterstützungen behuf des Unterhalts unverehlicht bleibender Töchter und behuf Erleichterung der Erziehung und des Fortkommens der Söhne der Mitglieder und Angehörigen der Ritterschaft verwandt werden sollen.

Verwendungen dieser Art finden erst dann statt, wenn das Kapital des Fonds bis auf 25 000 Thlr. in Kurant gestiegen ist.

Hat das Kapital diese Größe erreicht, so dürfen ³/₄ der Zinsen, und beträgt es 40 000 Thlr. in Kurant sämtliche Zinsen verwandt werden.

Das überbleibende der Zinsen ist mit dem sonstigen Überschusse der ritterschaftlichen Kasse zur Vermehrung des Kapitals anzulegen.

Sicherung des Kapitals. §. 38. Das Kapital darf niemals angegriffen werden.

Vorbehalt hinsichtlich der näheren Bestimmungen über die Verwendung der Aufkünfte. §. 39. Die näheren Bestimmungen über die Art der Verwendung der Aufkünfte dieses Unterstützungsfonds bleiben vorbehalten, bis das Kapital die Höhe von 24 000 Thlr. erreicht hat.

## Schlußbestimmung.

Abänderung der Statuten. §. 40. Eine Aufhebung oder Abänderung der vorstehenden Statuten setzt voraus, daß:

1) der darauf gerichtete Antrag den Mitgliedern der Ritterschaft wenigstens 4 Wochen vor der desfallsigen Versammlung durch das Konvokationsschreiben ausführlich mitgeteilt wird;
2) bei der Abstimmung mindestens 20 Mitglieder anwesend sind und mindestens ²/₃ der Anwesenden für den Antrag stimmen;

3) der Beschluß auf gleiche Weise an einem andern Tage wiederholt wird, und

4) dazu die landesherrliche Bestätigung erfolgt.

Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen. §. 41. Alle früheren, die ritterschaftliche Korporation und deren Einrichtung betreffenden Beschlüsse, Gewohnheitsrechte und Herkommen, mit alleiniger Ausnahme der Geschäftsordnung vom 25. November 1856 und der Abänderung des §. 1 derselben vom 4. Februar 1861, werden für aufgehoben und erloschen erklärt.

## IV. Lüneburg.

### 46) Verordnung, betreffend die Genehmigung der Statuten für die Lüneburgsche Ritterschaft. Herrenhausen, den 14. Junius 1863.

Georg der Fünfte rc. rc. Nachdem Unsere getreue Lüneburgsche Ritterschaft in Gemäßheit des §. 62 des Landesverfassungsgesetzes die nachstehenden Statuten, jedoch unter ausdrücklicher Anerkennung der Fortdauer ihrer jetzt bestehenden Verfassung, insoweit darin durch diese Statuten Änderungen nicht getroffen sind, beschlossen, — und sodann Unsere landesherrliche Bestätigung derselben geziemend nachgesucht hat, — Wir auch nach Prüfung des Inhalts jener Beschlüsse diesem Gesuche stattzugeben Uns in Gnaden bewogen gefunden haben, — so erteilen Wir den Statuten für die Lüneburgsche Ritterschaft, wie solche hier nachfolgen, hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung und verordnen, daß danach in allen darin beregten Angelegenheiten der Ritterschaft verfahren werden soll.

## Statuten
### für die Lüneburgsche Ritterschaft.

Art. 1. Die Korporation der Lüneburgschen Ritterschaft besteht aus den in dieselbe aufgenommenen Besitzern der im Fürstentume Lüneburg einschließlich der bei der Krone Hannover verbliebenen Lauenburgischen Landesteile belegenen landtagsfähigen Güter, sowie der denselben gegenwärtig gleichgestellten Pertinenzien und Stammkapitalien.

Art. 2. Den Mitgliedern der Ritterschaft gewährt:

A. der Besitz eines in die Ritterschaft aufgenommenen (immatrikulierten) Guts

a. das Stimmrecht in allen ritterschaftlichen Versammlungen, mit Ausnahme des Stimmrechts bei Beschlußfassungen der Ritterschaft über Abänderungen der Verfassung der Provinzial-Landschaft,

b. das Recht der Teilnahme an den ritterschaftlichen Benefizien nach Maßgabe der für die betreffenden ritterschaftlichen Kassen getroffenen oder noch zu treffenden Bestimmungen,

c. das aktive Wahlrecht zu allen in der Ritterschaft vorkommenden Wahlen, mit Ausnahme der Wahlen zur Provinzial-Landschaft [und zur ersten Kammer der allgemeinen Ständeversammlung,]

d. die Wählbarkeit bei den in der Ritterschaft vorkommenden Wahlen zu Kommissionen in ritterschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere zu der ritterschaftlichen Kredit-Kommission;

und

B. der eigentümliche und alleinige Besitz eines oder mehrerer in die Ritterschaft aufgenommenen (immatrikulierten) Güter, welche einzeln oder beziehungsweise zusammengenommen

1) einen Reinertrag von 600 Thalern Kurant aus den dazu gehörigen Grundstücken, Gefällen und Berechtigungen liefern, und

2) mit einem Wohnhause zu einem Werte von mindestens 2000 Thalern Kurant versehen sind,

a. das Recht der Wählbarkeit zum Vorstande der Ritterschaft und zum Mitgliede der ritterschaftlichen Kollegien,

b. das Stimmrecht bei Beschlußfassungen der Ritterschaft über Abänderungen der Verfassung der Provinzial-Landschaft,

c. das aktive Wahlrecht zur Provinzial-Landschaft [und zur ersten Kammer der allgemeinen Ständeversammlung].

Bei der Berechnung des Reinertrages dürfen während der ersten 15 Jahre nach Publikation dieser Statuten, beziehungsweise dem Datum des Entschädigungs- oder Ablösungs-Rezesses, noch die Zinsen von Entschädigungs- und Ablösungs-Kapitalien mit in Anrechnung kommen.

Die oben erwähnten Beschränkungen der Befugnisse derjenigen Mitglieder der Ritterschaft, welche nicht zu der Klasse der vorstehend unter *B.* aufgeführten Besitzer gehören, finden auf die gegenwärtig lebenden Mitglieder der Ritterschaft keine Anwendung.

Über die Wählbarkeit zur allgemeinen Ständeversammlung und zu der Provinzial-Landschaft entscheiden die bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze und Statuten.

Art. 3. Der Reinertrag der Güter soll in dem im vorstehenden Artikel gedachten Falle zwar übrigens nach den Bestimmungen des Art. 5 berechnet werden, jedoch soll

1) die Zusammenrechnung verschiedener, in derselben Hand vereinigter immatrikulierter Güter und denselben beigelegter zugekaufter Grundstücke, beides ohne Rücksicht auf den wirtschaftlichen Zusammenhang gestattet, und

2) der Grundwert derjenigen Grundstücke, die augenblicklich nicht kultiviert sind, dabei mit in Betracht gezogen werden.

Art. 4. Güter oder Komplexe von Grundstücken, welche bisher nicht immatrikuliert waren, hat die Ritterschaft auf Antrag des Eigentümers unter landesherrlicher Genehmigung in die Matrikel aufzunehmen, insofern sie den Erfordernissen des Art. 5 entsprechen und ihnen daneben entweder

a. Fideikommiß-Eigenschaft

oder

b. Stammguts-Eigenschaft beigelegt wird

oder endlich

c. der betreffende Grundbesitz bereits 30 Jahre im Besitze des die Aufnahme nachsuchenden Eigentümers oder dessen Erblasser gewesen ist, und für denselben daneben Unteilbarkeit und Vererbung auf Einen unter Begünstigung des Annehmers bei der Erbteilung besteht.

Vergl. jedoch Art. 19 u. ff.

Es darf jedoch die Ritterschaft von dem unter lit. c. geforderten 30jährigen

Besitze des betreffenden Guts oder Komplexes von Grundstücken unter geeigneten Umständen dispensieren.

Art. 5. Die Erfordernisse eines neu aufzunehmenden Guts sind folgende:

1) Freiheit von gutsherrlichem Verbande und sonstigem Obereigentume. Lehnsherrliches Obereigentum und Fideikommiß-Verband sind jedoch nicht hinderlich,
2) das Vorhandensein eines Wohnhauses (castri) zu einem Werte von mindestens 2000 Thalern Kurant;
3) ein Reinertrag von mindestens 1500 Thalern Kurant aus im wirtschaftlichen Zusammenhange belegenen Grundstücken.

Die Ermittelung des Reinertrags soll, wenn solche erforderlich ist, unter Leitung zweier, von dem ritterschaftlichen Kollegio dazu zu kommittierenden Mitglieder der Ritterschaft nach den in den Statuten des ritterschaftlichen Kredit-Instituts des Fürstentums Lüneburg enthaltenen Grundsätzen geschehen.

Von dem ermittelten Brutto-Ertrage sind die öffentlichen Lasten, sowie die Verwaltungskosten, soweit deren jährlicher Betrag nicht bestimmter zu erfahren ist, nach einem billigen Anschlage abzusetzen.

Art. 6. Auch können durch Beschluß der Ritterschaft unter Landesherrlicher Genehmigung die landschaftlichen beziehungsweise ritterschaftlichen Rechte und Pflichten von einem immatrikulierten Gute auf einen andern in der Provinz belegenen Komplex von Grundstücken von mindestens gleichem Ertrage, jedoch keinesfalls unter 600 Thalern Reinertrag, übertragen werden, insofern die im Art. 5 unter Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Erfordernisse vorhanden sind.

Art. 7. Den durch agnatische Rechte nicht beschränkten Besitzern derjenigen Rittergüter, welche einen Reinertrag von 600 Thalern nicht erreichen, bleibt es unbenommen, durch eine bei dem ritterschaftlichen Kollegio einzureichende öffentliche Urkunde mit verbindlicher Kraft für ihre Erben und Nachkommen die Streichung des betreffenden Guts in der ritterschaftlichen Matrikel zu beantragen.

Sobald dieser Antrag seitens der Ritterschaft genehmigt ist, scheidet das bezügliche Gut aus der Reihe der immatrikulierten Güter.

Die auf solche Weise ausgeschiedenen Güter verlieren alle Vorteile der Ritterschaft, namentlich ihre Ansprüche auf Teilname an den Benefizien.

Art. 8. Bei der Neuaufnahme eines Guts in die Matrikel sind an Eintrittsgeldern 800 Thaler Gold in die ritterschaftliche Nebenkasse zu entrichten.

Für die männlichen Nachkommen früherer Besitzer der jetzigen immatrikulierten Güter tritt jedoch, solange solche Güter sich im Besitze eines dieser Nachkommen befinden, eine Ermäßigung solcher Eintrittsgelder um die Hälfte ein.

Über die Anteilnahme der Besitzer dieser neu aufgenommenen Güter an den verschiedenen ritterschaftlichen Kassen und die dabei zu entrichtenden besonderen Einkaufsgelder entscheiden die desfalls bereits getroffenen oder noch zu treffenden Bestimmungen.

Art. 9. Sämtliche ritterschaftliche Güter und die denselben gleichgestellten Pertinenzien und Stamm-Kapitalien, sowie die von der Ritterschaft anerkannten Besitzer und Stimmführer dieser Güter sind, wie bisher, in die ritterschaftliche Matrikel einzutragen.

Art. 10. Eine Revision der ritterschaftlichen Matrikel bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Art. 11. Sämtliche in der ritterschaftlichen Matrikel verzeichneten, sowie die künftig in dieselbe aufgenommenen Güter sollen in ihrem Bestande erhalten werden. (Vergl. Art. 17.)

Das ritterschaftliche Kollegium (vergl. Art. 36) führt über die Erhaltung der Güter die Aufsicht und die Mitglieder der Ritterschaft sind seinen, zur desfallsigen Feststellung des Bestandes der Güter an sie ergehenden Auflagen Folge zu leisten verpflichtet.

Art. 12. Als Zubehörungen des Guts sind im Zweifelsfalle alle diejenigen Grundstücke, Berechtigungen und Ablösungs-Kapitalien anzusehen, welche sich bei dem Gute in der Hand des jetzigen Besitzers vereinigt finden und seit mindestens zehn Jahren damit vereinigt gewesen sind.

Art. 13. Insofern aber in der Hand eines Besitzers oder mehrerer Mitbesitzer sich gegenwärtig zwei oder mehrere immatrikulierte Güter vereinigt finden, sind die Zubehörungen jedes einzelnen Guts getrennt nachzuweisen, falls für jedes einzelne der Güter die ritterschaftlichen Berechtigungen getrennt erhalten werden sollen.

Art. 14. Verkauf oder Vertausch einzelner Zubehörungen ist gestattet, sofern dem ritterschaftlichen Kollegio die Beschaffenheit eines zureichenden Äquivalents in Grund und Boden nachgewiesen wird.

Von der Beschaffung solchen Äquivalents kann die Ritterschaft bei unbedeutenden Gegenständen dispensieren.

Ausnahmsweise darf auch eine erbliche Übertragung einzelner Zubehörungen unter Vorbehalt einer Abgabe nach den desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen gestattet werden. falls solches nach dem Dafürhalten des ritterschaftlichen Kollegii zum Vorteil des betreffenden Guts gereichen sollte.

Auch ist die Verwendung von Ablösungs-Kapitalien zu fruchtbringenden und dauernden Meliorationen gegen gehörige Nachweisung stattnehmig.

Art. 15. Von der erfolgten Ablösung gutsherrlicher Berechtigungen und von der durch Expropriations-, Teilungs- oder Verkoppelungsverfahren bewirkten Veränderung der Gutszubehörungen, sowie von der Sicherstellung und etwa veränderten Belegung erhaltener Ablösungs-Kapitalien und Entschädigungsgelder, muß dem ritterschaftlichen Kollegio binnen Jahresfrist nach geschehener Rezeßbestätigung resp. Erhebung der Gelder gleichfalls Anzeige gemacht werden.

Art. 16. Auch haben die Besitzer sämtlicher immatrikulierter Güter von Zeit zu Zeit nach Ermessen und auf Anforderung des ritterschaftlichen Kollegii Anzeige darüber zu machen, ob und eventuell welche Veränderungen in dem Bestande ihrer Güter vorgekommen sind.

Art. 17. Die Nichtbeachtung oder Überschreitung der vorstehenden Bestimmungen (Art. 11 bis 16) hat das Beruhen der sämtlichen ritterschaftlichen Rechte bis dahin zur Folge, daß entweder das betreffende Gut in seinen normalen Bestandteilen ergänzt oder das Vorgeschriebene nachgeholt sein wird.

Das ritterschaftliche Kollegium hat jedoch zuvor eine dreimonatliche Frist zu diesem Zwecke vorzuschreiben.

Art. 18. Die ritterschaftlichen Mitglieder nicht adeligen Standes sollen den Mitgliedern adeligen Standes sowohl hinsichtlich der politischen als der sonstigen Rechte, namentlich in Ansehung der Benefizien aus der Mecklenburgschen Güterkasse, der ritterschaftlichen Nebenkasse und der Schulstipendienkasse fortan gleichgestellt sein,

mit Vorbehalt jedoch der wegen der Schulstipendien getroffenen oder noch zu treffenden Bestimmungen.

Auch versteht es sich von selbst, daß über die von der Ritterschaft in Ansehung der Damenklöster in Anspruch genommenen Rechte hierdurch nichts entschieden wird.

Art. 19. Zur Ausübung der mit den immatrikulierten Gütern verbundenen Rechte bedarf es der Aufnahme des Besitzers in die Ritterschaft.

Art. 20. Behuf Erlangung der Aufnahme hat der Aufzunehmende den eigentümlichen und alleinigen Besitz eines immatrikulierten Guts nachzuweisen.

Es soll jedoch der bei dem Verkaufe oder bei sonstiger Veräußerung eines Guts von dem Veräußernden zur Sicherheit des Kaufgeldes ꝛc. gemachte Vorbehalt des Eigentums, sowie der Vorbehalt des Wiederkaufs, kein Hindernis der Aufnahme bilden.

Ebenso kann, wer ein Gut titulo dotis oder in der Art vermöge einer testamentarischen oder kontraktlichen Bestimmung oder sonst unter solchen Rechtsverhältnissen eigentümlich besitzt, daß er in die Lage kommen kann, dasselbe gegen seinen Willen wieder abzutreten, in die Ritterschaft aufgenommen werden.

Auch verbleiben die gegenwärtig schon in die Ritterschaft aufgenommenen gemeinschaftlichen Besitzer eines Guts, solange solcher Besitz dauert, Mitglieder der Korporation.

Art. 21. Juristische Personen können nicht Mitglieder der Ritterschaft sein.

Art. 22. Der Aufzunehmende muß ferner ehrenhaften Rufs, männlichen Geschlechts und volljährig sein.

Unehelich Geborne, mit Ausnahme der Legitimierten, sowie diejenigen sind ausgeschlossen, welche unter persönlicher Kuratel stehen oder deren Güter im Konkurse befangen sind.

Den jetzt schon in die Ritterschaft aufgenommenen Besitzern von im Konkurse befindlichen Gütern verbleiben jedoch ihre Rechte, falls der Konkurs entstanden ist bevor sie die Güter übernommen haben.

Hinsichtlich der sonst bestehenden Erfordernisse zum Eintritte in die Ritterschaft wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

Art. 23. Mit dem Wegfall der die Aufnahme bedingenden Erfordernisse oder eines derselben, desgleichen mit dem Eintritt eines die Aufnahme ausschließenden Grundes geht die Eigenschaft eines Mitgliedes der Ritterschaft verloren.

Art. 24. Das ritterschaftliche Kollegium ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß geeigneten Falls der vorstehende Artikel zur Anwendung komme, sowie die einzelnen Mitglieder des Kollegiums gehalten sind, hieher gehörige zu ihrer Kenntnis gelangende Fälle dem Kollegio zur Kenntnis zu bringen.

Art. 25. Über Aufnahme und Ausschließung entscheidet die Ritterschaft.

Ein Beschluß der Ausschließung wegen Verlustes der Ehrenhaftigkeit darf nur in Anwesenheit von mindestens 36 Mitgliedern, von denen drei Vierteile oder mehr für den Ausschluß stimmen, gefaßt werden.

Dem Beteiligten ist gestattet, seine Verteidigung schriftlich oder in der Versammlung, sei es persönlich, sei es durch einen aus der Mitte der Ritterschaft zu wählenden Vertreter zu führen.

Ein solcher Beschluß bedarf aber der Landesherrlichen Bestätigung.

Die Aufnahmegesuche, sowie die Anträge auf Ausschluß eines Mitgliedes werden zunächst von dem ritterschaftlichen Kollegio geprüft und es soll, bevor sie auf

dem Rittertage zur Entscheidung kommen, unter genauer Bezeichnung des Guts und der Person, im Konvokationsschreiben Nachricht davon gegeben werden.

Einwendungen können auf dem Rittertage selbst noch erhoben oder zuvor bei dem ritterschaftlichen Kollegio schriftlich eingebracht werden, welches die Entscheidung zu vertagen und die erforderlichen Nachrichten einzuziehen befugt ist.

Über Ausschließung eines Mitgliedes wegen Verlustes der Ehrenhaftigkeit darf auf dem Rittertage nur alsdann verhandelt werden, wenn von dem ritterschaftlichen Kollegio die deshalb behaupteten Thatsachen für erheblich erachtet werden.

Art. 26. Bei Veräußerung eines Guts unter Lebenden hat der Erwerber bei der Aufnahme in die Ritterschaft (vergl. Art. 19) ein Eintrittsgeld von 250 Thaler Gold in die ritterschaftliche Nebenkasse zu erlegen, sofern nicht die Veräußerung an Verwandte des Mannsstammes geschehen ist.

Art. 27. Die Mitglieder der Ritterschaft können ihre Stimm- und Wahlberechtigung nur persönlich ausüben.

Jedoch soll der Vater berechtigt sein, Einen seiner Söhne, sobald dieser den persönlichen Anforderungen (Art. 22) zu genügen vermag, zur Ausübung des Stimm- und aktiven Wahlrechts zu bevollmächtigen.

Art. 28. Bis zur Aufnahme des zeitigen Besitzers in der Ritterschaft oder nach etwa erfolgter Ausschließung desselben ruhen sämtliche Rechte des Guts; cfr. jedoch Art. 35.

Ausnahmsweise sollen jedoch, so lange das Gut den immatrikulierten Gütern zugehört und der eigentümliche Besitz (Art. 20) des oder der Inhaber nachgewiesen werden kann, die nachbemerkten Rechte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Ausübung gebracht werden dürfen, insofern nicht die Nichtaufnahme oder Ausschließung dadurch bedingt war, daß der Besitzer nicht ehrenhaften Rufs oder nicht ehelicher Geburt (Art. 22) oder eine juristische Person (Art. 21) war.

Art. 29. 1. Insofern nämlich die Nichtaufnahme nur durch den Mangel des alleinigen Besitzes bedingt ist, soll dennoch die Ausübung des Stimmrechts und des aktiven Wahlrechts zulässig sein, wenn das Gut durch Erbgang in die Hand mehrerer Minderjähriger, oder teils Minder-, teils Volljähriger gelangt ist, so lange Einer derselben noch minorenn ist.

Derartige Mitbesitzer haben behuf Ausübung ihrer Stimm- und Wahlberechtigung einen der volljährigen Mitbesitzer oder Vormünder, falls dieser zum Geschlechte der Besitzer gehört, zu bevollmächtigen.

Auch soll unter den im a linea 1 erwähnten Verhältnisse die Teilnahme an den Benefizien bis zur eingetretenen Volljährigkeit sämtlicher Miterben zugelassen werden.

Art. 30. 2. Wer durch Minderjährigkeit oder durch eine über ihn stattfindende persönliche Kuratel — insofern letztere in einem Umstande ihren Grund hat, der die Ehrenhaftigkeit nicht beeinträchtigt — von der Aufnahme in die Ritterschaft ausgeschlossen wird, soll demohngeachtet zur Teilnahme an den Benefizien zugelassen werden.

Auch soll dessen Stimm- und aktives Wahlrecht durch einen der Vormünder oder Kuratoren, insofern derselbe zum Geschlechte des Besitzers gehört, ausgeübt werden dürfen.

Alles dieses findet gleichmäßig Anwendung wenn ein Mitglied der Ritterschaft ohne Verlust der Ehrenhaftigkeit unter persönliche Kuratel gerät.

In den vorgedachten Fällen sollen nachbleibende Kinder der bezeichneten Personen dem Erblasser gleichgestellt werden.

Art. 31. 3. Die Nachfolger der in der Ritterschaft bereits aufgenommenen Besitzer von im Konkurs befindlichen Gütern (Art. 22 a linea 3) sollen, sofern sie für ihre Person aufnahmefähig sein würden, der Fortdauer des Konkurses ungeachtet zu dem Genusse der Benefizien zugelassen werden.

Beim Vorhandensein mehrerer Linien beschränkt sich jedoch der Anspruch auf die jedesmal älteste Linie.

Art. 32. 4. Ehefrauen, sowie in geeigneten Fällen auch Witwen, sollen befugt sein, das Stimm- und aktive Wahlrecht ihres Guts durch den Ehemann oder durch Einen ihrer volljährigen Söhne ausüben zu lassen, auch die Teilnahme an den Benefizien für ihre eheliche Deszendenz in Anspruch zu nehmen.

Art. 33. 5. Endlich soll, insofern die Aufnahme eines dazu berechtigten Gutsbesitzers lediglich infolge unterlassener Anmeldung unterblieben ist, nach dessen Tode das durch den Besitz des Vaters bedingte Anrecht der Kinder an den Benefizien zur Geltung gebracht werden dürfen, wenn seitens der Kinder die Aufnahmefähigkeit des Vaters dargethan und zugleich nachgewiesen wird, entweder daß derselbe einen längeren als zweijährigen Zeitraum über seine Nichtanmeldung nicht hat verstreichen lassen, oder daß während eines längeren Zeitraums die Nichtanmeldung ohne dessen Verschulden geschehen sei.

Art. 34. Die in den Artikeln 29, 30, 31 und 32 benannten Bevollmächtigten, Vormünder und Kuratoren müssen die im Art. 22 benannten persönlichen Eigenschaften haben und hat darüber die Ritterschaft geeigneten Falls unter Anwendung der im Art. 25 gegebenen Vorschriften zu entscheiden.

Art. 35. Die Verhältnisse der immatrikulierten Güter zum ritterschaftlichen Kredit-Institute sind von der Aufnahme des jezeitigen Besitzers in die Ritterschaft und von seiner persönlichen Befähigung dazu unabhängig.

Wenn dagegen infolge einer Entsagung (Art. 7) Güter aus der Matrikel scheiden, so geht dadurch für sie die Fähigkeit der Aufnahme in das Kredit-Institut verloren.

Bereits anhängige Rezeptionen aber dürfen bis zur vorschriftsmäßigen Amortisation fortgesetzt werden, sofern nicht die Kredit-Kommission solches, mit Rücksicht auf die Sicherheit, für bedenklich erachtet.

In allem übrigen findet auf die Beziehung der Güter und deren Besitzer zum Kredit-Institute das gegenwärtige Statut keine Anwendung.

Art. 36. Das ritterschaftliche Kollegium besteht, wie bisher, aus dem Landschaftsdirektor, den vier Landräten und den vier Ritterschaftsdeputierten.

Art. 37. Über die Vornahme der Wahlen zu diesen wie zu sonstigen ritterschaftlichen Ämtern ꝛc. ist durch die Verordnung vom 31. Dezember 1860 bestimmt.[1])

---

[1]) G.S. I. 229. „Alle ritterschaftlichen Wahlen, insbesondere die des Vorstandes der Ritterschaft, der Mitglieder der ritterschaftlichen Kollegien, der ritterschaftlichen Kredit-Kommission und der Deputierten zur allgemeinen Ständeversammlung sollen in Zukunft — unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des erneuerten Wahlreglements vom 5. August 1774 — von der gesamten Ritterschaft geschehen; die Wahlen der Mitglieder der ritterschaftlichen Kredit-Kommission in der Art, daß behuf der vorzunehmenden Wahl von dieser Kommission zwei Personen in Vorschlag gebracht werden.

Die Wahlen sollen nach absoluter Mehrheit der Stimmen geschehen."

(Vergl. übrigens §. 6 des Gesetzes vom 3. Junius d. J., Abänderungen in der landschaftlichen Verfassung der Lüneburgschen Provinziallandschaft betreffend.)

**Art. 38.** Die Wahl der vier ritterschaftlichen Deputierten erfolgt, wie bisher, aus der Ritterschaft des betreffenden Kantons.

Dagegen soll die Wahl der vier Landräte künftig aus der gesamten Ritterschaft geschehen, so jedoch, daß jeder derselben nach wie vor einem der vier ritterschaftlichen Kantons zugeteilt bleibt.

**Art. 39.** Die Ritterschaft ist befugt, ihre Mitglieder mit Genehmigung der Regierung zu korporativen Zwecken zu Beiträgen heranzuziehen.

Das zeitweilige Ruhen der ritterschaftlichen Rechte hebt die Verpflichtung der Besitzer zur Entrichtung dieser Beiträge nicht auf.

## V. Osnabrück.

### 47a) Verordnung, die Genehmigung verschiedener statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des Fürstentums Osnabrück betreffend. Hannover, den 19ten April 1847.

Wir **Ernst August** &c. &c. fügen hiemit zu wissen, daß Unsere getreue Ritterschaft des Fürstentums Osnabrück verschiedene für dieselbe seither bestandene statutarische Bestimmungen, namentlich über die Bedingungen des Eintritts in die Ritterschaft und die Gründe, aus welchen die Teilnahme an derselben verloren geht oder ruht, über den Rittertag und über die wesentlichsten Verhandlungen der Ritterschaft, über Einschüsse in die ritterschaftliche Kasse und die Verwendung der Aufkünfte von dem Vermögen der letztern, — einer Revision unterzogen, auch in einigen Punkten abgeändert oder ergänzt, und sodann in Gemäßheit des §. 62 Unseres Landesverfassungs-Gesetzes unterthänigst darum nachgesucht hat, daß den also revidierten und ergänzten Statuten Unsere landesherrliche Bestätigung gewährt werden möge.

Nachdem Wir von den Anträgen Unserer getreuen Osnabrückschen Ritterschaft nähere Kenntnis genommen und gegen deren Inhalt von Uns nichts zu erinnern gefunden worden ist, so haben Wir in Gnaden beschlossen, den nachstehenden Statuten der Ritterschaft Unseres Fürstentums Osnabrück hiedurch die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen, dergestalt, daß nach denselben in allen darin beregten Angelegenheiten der Ritterschaft verfahren werden und jeder, welchen es angeht, sich zu richten haben soll.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

## Statuten
### der Ritterschaft des Fürstentums Osnabrück.

### Erstes Kapitel.

#### Über die Bedingungen des Eintritts in die Ritterschaft und die Gründe, aus welchen die Teilnahme an derselben verloren geht oder ruht.

§. 1. Die Aufnahme in die Ritterschaft ist bei derselben nachzusuchen und von ihr nach den folgenden Bestimmungen der §§. 2—6 zu bewilligen.

§. 2. Zur Begründung der Aufnahme sind von den Aufzunehmenden die nachbenannten Erfordernisse nachzuweisen:



1) der eigentümliche Besitz eines in der Rittermatrikel stehenden Guts oder Burgmannshofs von dem erforderlichen Reinertrage (§§. 3—6);
2) die Abstammung durch eheliche Geburt von einem Vater, welcher entweder selbst, oder von welchem ein Aszendent im Mannsstamme vor Publikation dieser Statuten bereits Mitglied der Ritterschaft gewesen, oder welcher durch seine Aszendenten im Mannsstamme einen seit unvordenklicher Zeit im Besitze des Adels befindlichen Geschlechte angehört, oder welcher endlich selbst, oder von welchem ein Aszendent im Mannsstamme für sich und seine Deszendenten vom vormaligen deutschen Kaiser oder dem Landesherrn in den Adelsstand erhoben oder im Besitze des Adels bestätigt worden; — und von einer Mutter, welche adelig geboren ist;
3) ein Alter von 25 Jahren oder eine Großjährigkeits-Erklärung nach vollendetem 21sten Lebensjahre.[1])

Außerdem ist ein unbescholtener Ruf erforderlich.

§. 3. Der im vorstehenden §. erforderte Reinertrag eines Guts soll jährlich wenigstens 800 Thaler betragen.

§. 4. Dieser Reinertrag darf nur aus gutsherrnfreien, im Fürstentume Osnabrück belegenen Grundstücken, oder aus Gefällen, welche aus dem Fürstentume Osnabrück bezogen werden, oder aus den von solchen Gefällen erwachsenen Ablösungs-Kapitalien hervorgehen.

In Ansehung der Ablösungs-Kapitalien tritt jedoch die Einschränkung ein, daß deren Ertrag nur während der ersten zehn Jahre nach erfolgter Ablösung in Anrechnung kommen darf.

§. 5. Der §. 3 erforderte Reinertrag wird ohne weiteres als vorhanden angenommen, wenn von dem Gute jährlich 50 Thaler Grundsteuer bezahlt werden müssen.

Wenn ein geringerer Grundsteuerbetrag davon zu bezahlen ist, so bestimmt die Ritterschaft nach den ihr vorzulegenden Bestandsnachweisungen, ob das Gut nach Abzug der Staats- und Gemeindelasten den erforderlichen Ertrag von 800 Thalern hat.

§. 6. Die §. 2 Nr. 1 erforderte Vermögensqualifikation (vergleiche übrigens die §§. 9, 10, 11) erleidet eine Ausnahme:

1) zu gunsten der jetzigen landtagsfähigen Güter und Burgmannshöfe, die den im §. 3 erforderten Reinertrag von 800 Thalern nicht haben, so lange dieselben infolge von Vererbungen im eigentümlichen Besitze der Deszendenten oder Agnaten der dermaligen Mitglieder der Ritterschaft sich befinden;
2) rücksichtlich der Übertragung einer Stimme für ein landtagsfähiges Gut oder einen landtagsfähigen Burgmannshof auf den ältesten Sohn oder den sonstigen präsumtiven Nachfolger im wirklichen Besitze des betreffenden Guts oder Burgmannshofs.

Auch erleidet das §. 2 Nr. 2 vorgeschriebene Erfordernis der Abstammung von einer adelig gebornen Mutter eine Ausnahme zu gunsten derjenigen Deszendenten der dermaligen und auch der früheren Mitglieder der Ritterschaft, welche in einer bereits vor Publikation dieser Statuten geschlossenen Ehe geboren sind oder nachgeboren werden.

---

[1]) Jetzt ein Alter von 21 Jahren; Ges. v. 9. Dez. 1869.

§. 7. Die Ritterschaft ist mit landesherrlicher Zustimmung befugt, einen gutsherrnfreien, größtenteils im Fürstentume Osnabrück belegenen Grundbesitz dem Matrikelbuche nachträglich als Rittergut einzuverleiben, wenn derselbe in Gemäßheit des Gesetzes vom 13ten April 1836, die Ablösbarkeit des Lehnsverbandes, die Verhältnisse bleibender Lehne und die Errichtung von Familien-Fideikommissen betreffend, zu einem Familien-Fideikommisse von einem jährlichen Reinertrage von mindestens 1200 Thalern erhoben worden ist.

§. 8. Auch kann die Ritterschaft mit landesherrlicher Zustimmung es gestatten, daß die Landtagsfähigkeit von einem Gute oder Burgmannshofe auf einen gutsherrnfreien, im Fürstentume Osnabrück belegenen Grundbesitz übertragen werde, sofern dieser als Ganzes bewirtschaftet werden kann. In diesem Falle muß der in die Matrikel als Rittergut aufzunehmende Grundbesitz mindestens einen Reinertrag von 800 Thalern gewähren.

§. 9. Zur Vervollständigung der Matrikel hat jedes Mitglied der Ritterschaft unter Beifügung eines entsprechenden Auszuges aus der Grundsteuer-Mutterrolle eine genaue Nachweisung über den Umfang seines landtagsfähigen Ritterguts oder Burgmannshofs und, sofern ein Mitglied mehrere landtagsfähige Güter oder Burgmannshöfe besitzt, auch dieser mehreren landtagsfähigen Güter oder Burgmannshöfe innerhalb zweier Jahre der Ritterschaft vorzulegen.

§. 10. Der in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 9 angegebene Umfang der jetzt bereits landtagsfähigen Güter und Burgmannshöfe — im Ganzen, mithin ohne Rücksicht auf die Identität sämtlicher dazu gehörender Grundstücke — ist Bedingung der Fortdauer der Landtagsfähigkeit.

Es findet diese Bestimmung insbesondere auch Anwendung auf diejenigen Güter und Burgmannshöfe, welche einen Reinertrag von 800 Thalern nicht abwerfen, und zwar selbst dann, wenn sie im eigentümlichen Besitze dermaliger Mitglieder der Ritterschaft oder von Deszendenten oder Agnaten derselben infolge von Vererbungen sich befinden (vergl. §. 6 Nr. 1).

§. 11. Sinkt der Reinertrag eines Ritterguts oder Burgmannshofs unter das durch diese Statuten vorgeschriebene Maß herab, oder wird der Umfang eines solchen Guts auf unzulässige Weise verringert, oder fällt eine der Voraussetzungen weg, unter welchen nach §. 6 Nr. 1 die jetzigen landtagsfähigen Güter oder Burgmannshöfe, welche einen Reinertrag von 800 Thalern nicht haben, ausnahmsweise eine genügende Vermögensqualifikation für die Aufnahme in die Ritterschaft begründen, — so bleibt den Inhabern solcher Güter und Burgmannshöfe jederzeit gestattet, durch geeignete Erwerbungen (§. 4) den erforderlichen Umfang resp. den Reinertrag von 800 Thalern herzustellen, und tritt, sobald dies geschehen und von der Mehrheit der Ritterschaft als nachgewiesen anerkannt worden ist, die frühere Landtagsfähigkeit des betreffenden Guts oder Burgmannshofs sofort wieder in Kraft.

§. 12. Das Recht der Teilnahme an der Ritterschaft erlischt ohne weiteres:

1) mit dem Verluste des Adels;
2) infolge der Veräußerung desjenigen Guts oder Burgmannshofs, vermöge dessen die Aufnahme in die Ritterschaft erfolgt ist;
3) wenn das Gut oder der Burgmannshof, vermöge dessen die Aufnahme in die Ritterschaft erfolgte, durch Partial-Veräußerungen unter den statutarisch erforderlichen Reinertrag resp. Umfang verringert worden ist;

sobald die Mehrheit der versammelten Ritterschaft das Vorhandensein einer dieser Voraussetzungen anerkannt hat.

Durch die vorstehende Bestimmung unter Nr. 3 wird übrigens nichts in den Vorschriften des §. 11 dieser Statuten verändert.

§. 13. Dagegen bedarf es eines besondern Antrages auf Ausschließung und eines desfallsigen Beschlusses der Ritterschaft, wenn ein Mitglied sich durch ein nach hergebrachten Standesbegriffen ehrloses Benehmen verächtlich gemacht hat. Vorkommenden Falles ist der Vorsitzende verpflichtet, einen solchen Antrag zu stellen; zu dem Ausschließungs-Beschlusse bedarf es aber der Anwesenheit von mindestens drei Fünfteilen aller Mitglieder der Ritterschaft und müssen, nachdem dem Beteiligten, nach Maßgabe des in jedem einzelnen Falle über die Art und Weise der Verteidigung zu fassenden Beschlusses, Gelegenheit zur Verteidigung gegeben ist, drei Vierteile der Anwesenden für den Ausschluß stimmen.

Ein dergestalt gefaßter Beschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der vorgängigen landesherrlichen Bestätigung.

§. 14. Während der Dauer eines wider ein Mitglied der Ritterschaft nach Publikation der Statuten erkannten Konkurses ruhen alle aus der Aufnahme für seine Person erwachsenen Rechte.

Dasselbe findet statt bei angeordneter Kuratel wegen Geistesschwäche oder Verschwendung.

Auch ruht die Landtagsfähigkeit derjenigen Güter, von welchen die §. 9 vorgeschriebene Nachweisung in der daselbst festgesetzten Zeit von zwei Jahren nicht erbracht ist, bis dahin, daß die bezeichnete Nachweisung eingeliefert ist.

Indes dauert in allen in diesem §. bezeichneten Fällen das §. 21 festgesetzte Vorzugsrecht bei den ritterschaftlichen Stipendien fort, insofern nicht besondere Beschlüsse entgegenstehen.

## Zweites Kapitel.

### Über den Rittertag und über die wesentlichsten Verhandlungen der Ritterschaft.

§. 15. Am 3ten Mai, oder, wenn dies ein Sonn- oder Feiertag ist, am 4ten Mai jeden Jahrs findet regelmäßig ein Rittertag statt. Außerdem aber versammelt die Ritterschaft sich jederzeit, wenn der Vorsitzende sie beruft, was namentlich geschehen muß, sobald die Regierung zu einer Versammlung auffordert, oder drei Mitglieder der Ritterschaft darauf antragen.

Die Einladung zu den nicht feststehenden Versammlungen ergeht vom Vorsitzenden mittelst eines besonderen, wenigstens drei Wochen vor dem bestimmten Tage auszufertigenden Ausschreibens, welches an jedes Mitglied zu senden ist.

Bei Gefahr im Verzuge kann der Vorsitzende die Versammlung inzwischen auch in kürzerer Frist, welche jedoch angerechnet vom Tage der Ausfertigung des Berufungsschreibens mindestens 8 Tage betragen muß, berufen; muß dann aber die Gründe der beschleunigten Zusammenkunft der versammelten Ritterschaft anzeigen.

§. 16. Nur diejenigen Gegenstände, welche dem Ausschreiben einverleibt sind, können einer Beschlußnahme unterzogen werden. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, daß anzubringende Anträge und Gesuche wenigstens sechs Wochen vor dem Rittertage an den Vorsitzenden gelangen.

Später beim Vorsitzenden zur Vorlage in der Versammlung eingegangene

Gegenstände dürfen nur ausnahmsweise in dringenden Fällen zur Beratung verstellt werden, wenn die Versammlung damit einverstanden ist. Es genügt jedoch der Widerspruch von drei Mitgliedern, um die Aussetzung der Beratung zu veranlassen.

§. 17. Jedes Mitglied, auch wenn es mehrere landtagsfähige Güter besitzt, hat nur eine, stets in Person abzugebende Stimme in der Versammlung.

Zur Abgabe der Stimme ist ein jedes Mitglied in allen Fällen und selbst dann befugt, wenn dasselbe bei dem Gegenstande beteiligt sein sollte.

Diese Regel erleidet nur in dem Falle eine Ausnahme, daß eine gänzliche Ausschließung in Frage käme, oder für einen einzelnen Fall die Ausschließung eines Mitgliedes zur Erhaltung der Ordnung der Versammlung oder behufs Erwirkung einer unbefangenen Beratung von der Versammlung beschlossen würde.

§. 18. Die Beschlüsse einschließlich der Wahlen werden in der Regel durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt und erhalten dadurch auch für die Abwesenden verbindliche Kraft.

Die Ausführung jenes Grundsatzes, sowie die Zulassung einer relativen Stimmenmehrheit in einigen besonders zu bestimmenden Ausnahmsfällen von minderer Wichtigkeit bleibt einer besondern Geschäftsordnung vorbehalten (vergl. übrigens §§. 13 und 24).

§. 19. Die ritterschaftlichen Beamten sind der Erblanddrost, zwei Landräte, der Syndikus und der Sekretär. Das Nähere über ihre Funktionen enthält die Geschäftsordnung. In Fällen der Minderjährigkeit, Abwesenheit oder sonstiger Behinderung des Erblanddrosten nimmt die Geschäfte desselben der älteste Landrat, bei dessen Behinderung der zweite Landrat und dann das der Aufnahme nach älteste Mitglied der Ritterschaft wahr. Der Erblanddrost sowohl, als auch die Landräte versprechen beim Antritte ihres Amts nur der Korporation treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten und treues Handeln im Interesse der Ritterschaft. Der Syndikus und der Sekretär werden beim Antritte ihres Dienstes in der Versammlung beeidigt und erlangen hiedurch ihre Anstellung. Die von dem Sekretär aufgenommenen Protokolle, so wie seine Zeugnisse über Wahrnehmungen im ritterschaftlichen, als öffentlich zu betrachtenden Archive haben öffentlichen Glauben. Um die Authentizität seiner Unterschrift außer Zweifel zu setzen, bedarf es der Beidruckung des Siegels der Ritterschaft, welches in dem auf einer Fahne befindlichen Osnabrückschen Rade besteht. Öffentliche Erlasse oder Zeugnisse der Ritterschaft selbst werden von dem Erblanddrosten oder demjenigen, welcher dessen Stelle vertritt, unterschrieben und von dem Sekretär kontrasigniert, und wird die Authentizität der Unterschrift ebenfalls durch Beidruckung des vorerwähnten Siegels hergestellt.

§. 20. Die beiden Landräte können nur aus den Mitgliedern der Ritterschaft gewählt werden. Befanden sich dieselben zur Zeit ihrer Erwählung nicht im Königlichen Dienste, so sind sie im Falle ihnen eine Königliche Dienststelle verliehen wird, verpflichtet hiervon der Ritterschaft unverzüglich Anzeige zu machen.

Die Ritterschaft hat in einem solchen Falle das Recht, nach Befinden der Umstände eine neue Wahl zu beschließen. Indes erlischt dieses Recht, sofern davon innerhalb sechs Monaten, vom Tage des Einganges jener Anzeige an gerechnet, kein Gebrauch gemacht wird.

§. 21. Bei Verleihung der ritterschaftlichen Stipendien haben die Bewerber einen Vorzug, welche zu den Familien der Ritterschaftsmitglieder gehören.

## Drittes Kapitel.

### Über Einschüsse in die ritterschaftliche Kasse und die Verwendung der Aufkünfte von dem Vermögen der letztern.

§. 22. Für die Aufnahme in die Ritterschaft sind, außer den herkömmlich an den Syndikus und den Sekretär zu erlegenden Gebühren, in das ritterschaftliche Ärar zu zahlen:

1) im Falle der Vater des Aufzunehmenden Mitglied der Ritterschaft war, 25 Thlr. Gold;
2) im Falle ein sonstiger Aszendent in der gerade aufsteigenden männlichen Linie Mitglied der Ritterschaft war, 50 Thlr. Gold;
3) in anderen Fällen ein Einkaufskapital von fünfhundert Thalern Gold.

§. 23. Das ritterschaftliche Ärar ist Eigentum der Korporation, unterliegt mithin der Disposition ihrer Beschlüsse. Seine Bestimmung ist Förderung der Interessen der Korporation als solcher und in ihren Mitgliedern und deren Angehörigen, insofern es dabei auf Geldmittel ankommt. Damit sein Bestand besser gesichert werde, wird festgesetzt, daß künftighin ein Dritteil der Jahrsrevenuen so lange zum Kapital geschlagen werden soll, bis dieses auf das Vierfache des jetzigen Betrages angewachsen sein wird. Auch von demjenigen, was außer diesem Dritteile von den Jahrsrevenuen etwa kapitalmäßig angelegt sein möchte, kann erforderlichen Falls nur der Betrag des in den letzten zehn Jahren angelegten verwendet werden. Bei Belegung der Kapitalien soll auf gute Sicherheit bei Privatpersonen zunächst Rücksicht genommen werden.

## Viertes Kapitel.

### Über die Aufhebung der Statuten ꝛc.

§. 24. Eine Aufhebung oder Abänderung der vorstehenden Statuten setzt nicht nur voraus, daß ein desfallsiger Antrag dem Präsidial-Ausschreiben vorschriftsmäßig einverleibt gewesen ist (vergl. §. 16), sondern erfordert außerdem, daß

1) $^2/_3$ der Versammlung für den Antrag stimmen, und
2) dazu die landesherrliche Bestätigung erfolgt.

§. 25. Alle bisherigen Bestimmungen für die Ritterschaft, welche diesen Statuten entgegenstehen, werden hiemit aufgehoben.

### 47b) Bestätigte Übereinkunft der Osnabrückischen Ritterschaft wegen Anlegung eines Ärars, vom $\frac{16.}{25.}$ Juni 1721.

Demnach die bey gegenwärtigen Landtage versamblete Ritterschafft reiflich überleget, wie in andern benachbahrten Fürstentümern, Stifftern und Herrschafften, wan allgemeiner Angelegenheiten halber zusammen kommen, aus denen gemeinen Landes Geldern die präsentes nicht allein ein sicheres zu geniessen haben, sondern auch wan die Ritterschafft etwan einige Abschickunge oder Verthädigunge dem Adel zustehender Gerechtsame zu verfügen haben, die dazu erforderende Kosten aus einen sichern proprio peculio nehmen und bestreiten können, solches aber hiesiger Hoch-Adelichen Ritterschafft abgienge, dannenhero durch particulaire Collectirunge, zu erwehnten Ende erforderte Kosten bißhero beysammen gebracht werden müssen, wo-

bey sich aber geäussert, wie verschiedene Besitzere der Landtagfähigen Güter, hierunter mit ihren Beytrag in rest verblieben, also eintzig die Last denen rechtschaffenen Patrioten nur auffgebürdet, dannenhero zu Abkehrunge solcher künfftigen particulair Anlagen, die beym Landtage gegenwärtige Ritterschafft schlüßig geworden, zu Beybehaltunge dero Authorität und Verthätigunge ihrer habenden Privilegien ein Aerarium zu machen, damit auff begebenden Fällen einen font hätten, woraus Sie und ihre werte Posterität, die nötige extraordinaire Ausgaben zu bestreiten bestand, und dero Nachkommen von fernerer Collectirunge befreyet bleiben und seyn möchte; Ist demnach darauf wohlbedächtlich beliebet, daß zu solchen höchstnötigen Aerario, jeder Besitzer der Landtag-fähigen Güter vor erst Viertzig Rthlr. bey-zutragen hätte, welchen Schluß nicht alleine die anwesende Cavaliers, durch eigenhändige Unterschrifft, sondern auch würckliche Zahlunge der Gelder bestärcket, umb auch solches löbliche Vorhaben zum guten Stande bald müglichst zu bringen, so haben die Cavaliers aus jeden Ambte, aus Patriotischen Eiffer übernommen, damit von übrigen Landtag-fähigen Güter Besitzern, die Einliefferunge der Gelder mit den fordersamsten erfolgen und die Sache zum Stande gebracht werden möchte, als rechtschaffene Patrioten ihnen angelegen seyn zu lassen, die Adeliche neben-Landsassen in ihren Ambte mit aller guten manier zu Erlegunge dieser beliebten und von einigen bereits gezahlten Gelder, zu erinnern, damit also das Capital müglichst binnen 6 Wochen zusammen gebracht werde, und wan alles eingehändiget, die Cavaliers in der Stadt beym Syndico zusammen zutretten, auch zu deliberiren hätten, wo die Gelder und wie am sichersten zu belegen wären, umb darab zum künfftigen nötigen Gebrauch sich der Zinsen bedienen zu können, falls sich auch gegen Hoffnunge ein oder anderer Besitzer der Landtag-fähigen Güter hierunter weigerlich bezeigen solte, derselbe Besitzer solchen Gutes, sich der Landtagfähigen Güter, Privilegien oder Verthätigunge derselben, von der Ritterschafft nicht zu erfreuen haben, noch beym Ritterstande admittiret werden solte, bevorn sich diesen unumbgänglich nütz- und nöhtigen Concluso durch darlegunge der beliebten Beylage cum pensionibus accommodiret;

Solten auch von den zusammen kommenden Capital und darab einlauffenden Zinsen alle Jahr beym Landtage, und wan solcher nicht zu vermuten, die zur Auffsicht ernannte Deputati sambt den Syndico in termino Michaëlis eine richtige Rechnunge der Ritterschafft zu präsentiren, umb solche zu examiniren, verbunden seyn;

Daneben weiln bißhero die neu-angetretene Cavaliers, nach deren Auffschwerunge der versammleten Ritterschafft eine Recreation zu geben verpflichtet; so solte dergleichen hinkünfftig auffgehoben, hingegen der Cavalier zu augirunge des Aerarii davor fünff und zwantzig Rthl. beym Antritt zu erlegen schuldig seyn, damit also die posterität gegen alle Zunötigunge, (ohne witer privat Collectirunge von der Landtag-fähiger Güter Besitzern) sich müglich schützen auch kräfftigen Widerstand thuen könne;

Auf daß auch dieser wolgemeinter allgemeiner Schluß mit mehrern Nachdruck zum Stande gebracht werden möge, wären Ihro Königl. Hoheiten unterthänigst anzusuchen, durch Landes-Fürstliche gnädigste Confirmation solchen Krafft und Nachdruck zu erteilen, zu geruhen. Geschehen bey gemeinem Landtage im Jahr 1721 den sechszehnten Monats Junii.

V. G. G. Ernst August ꝛc. Uns ist geziemend vorgetragen, wessen Unsere bey neulichsten Landtage versammlet gewesene getreue Ritterschafft wegen eines zu

bestreitunge künfftig vorkommenden und zum gemeinsahmen besten und Auffnahme des Ritterschafftlichen Land-Standes gereichenden nötigen Ausgaben, ein aus ihren Mitteln zu collectirenden und zu machenden beständigen Aerarii, sich unterm 16ten dieses Monats Junii vereinbahret, und dieselbe darauff den 20sten desselben per Memoriale unterthänigst nachgesuchet habe;

Wan Wir nun denen in gedachter Vereinbahrunge enthaltenen Umbständen nach, sothanem Gesuch gnädigst statt gethan; Als confirmiren und bestätigen Wir mehrgedachte Convention vom 16ten dieses hiermit, aus Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt befehlend, daß alle und jede Mitglieder gedachten Unsers Ritterschafftlichen Land-Standes sich demselben in allen Puncten und Clausulen conformiren, und über solche zum gemeinen Besten der Ritterschafft abzielende Vereinbahrunge strictè halten sollen. Denen Wir übrigens sambtlich mit Gnaden und allen Guten jederzeit wolbeygethan verbleiben. Geben unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und beygetruckten geheimen Insiegel; So geschehen in Unserer Residentz-Statt Oßnabrück, den 25. Junii 1721. Ernst August.

## VI. Hoya.

### 48) Verordnung, die Errichtung einer neuen Matricul aller ritterschaftlichen und freien Güter in der Grafschaft Hoya betreffend, vom 11. Nov. 1763.[1])

Wir Georg der Dritte ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: Wasmassen Unsere getreue Ritter- und Landschaft der Grafschaft Hoya, Uns allerunterthänigst vorgetragen haben, daß nicht nur die vorhandene Hoyaische Ritterschaftliche Matricul, wegen der bey denen mit Sitz und Stimme auf den Land-Tagen berechtigten Güthern, welche darin aufgeführt sind, von Zeit zu Zeit vorgegangenen Veränderungen, anjetzo wann Onera repartieret werden sollen, ohne Unbilligkeit zum Grunde nicht geleget werden möge, sondern auch von denen übrigen freyen Grundstücken, Pertinenzien und Nutzungen, deren Eigentümer zu Land-Tagen nicht berufen werden, jedoch wegen solcher Grundstücke die Freyheit von der Kontribution geniessen, ein Verzeichnis überall nicht vorhanden sey; und sie daher wünsche, daß eine neue zuverläßige Matricul errichtet werden möge, worin alle Güther, Grundstücke, Pertinenzien und Nutzungen, welche von der ordentlichen Kontribution befreyet sind, gehörig eingetragen, verzeichnet, und zu einem gewissen Anschlage angesetzet würden.

Wann Wir nun solchen Antrage in Gnaden statt gegeben, da derselbe nicht nur überhaupt, als zu mehrerer Ordnung und Gleichheit abzielend, heilsam und nützlich, sondern auch in Absicht auf die Repartition desjenigen Anteils der während des Krieges gemachten Landschaftlichen Schulden, welche die Ritterschaft und Freye, vermöge Unser unterm heutigen dato ausgelassenen Verordnung §. 1 zu übernehmen haben, und wozu von allen in dieser neuen Matricul zu verzeichnenden Güther und Pertinenzien ein Beytrag geschehen muß, notwendig ist:

So setzen und ordnen Wir wie folget:

I. Es soll eine allgemeine vollständige Matricul von allen in der Grafschaft Hoya belegenen Güthern, auch einzelnen Grundstücken, Pertinenzien, Nutzungen und Gerechtigkeiten, welche anjetzo würcklich der Kontribution nicht unterworfen sind, und von der Landschaft als kontributionsfrey anerkannt werden, errichtet, selbige

[1]) Vgl. Hoyaschen Landtagsabschied v. 6. Febr. 1697.

darin gehörig verzeichnet, und nach ihrem wahren Betrag zu Anschlag gebracht werden, folglich ein jeder sowohl auswärtiger als einheimischer Eigentümer derselben schuldig seyn, den Teil den er von dem unbeweglichen Landes-Vermögen Unser Grafschaft besitzet, und von welchen die ordentliche Kontribution nicht entrichtet wird, aufrichtig anzuzeigen, und in solcher Matricul zum Anschlage des jährlichen Ertrages zu bringen.

II. Diese Matricul soll aus drey Teilen bestehen.

Der erste fasset die ganzen mit Sitz und Stimme auf denen Ritterschaftlichen Versamlungen berechtigten Güther in sich.

In dem zweyten werden die freyen Grundstücke, Pertinenzien, Nutzungen und Gerechtigkeiten, der Kirchen, geistlichen Stiftungen, auch Kirchen- und Schul-Diener, mithin die geistlichen Güther beschrieben.

Der dritte enthält alle übrige der Kontribution nicht unterworfene einzelne Grundstücke und Nutzungen, welchen obwol ihr Eigentümer davon bey Land-Tägen nicht erscheinen, dennoch von der Landschaft die Kontributions-Freyheit zugestanden wird.

III. Ob gleich aus diesen bereits erhellet, wie diese Matricul das gesamte unbewegliche Landes-Vermögen, insofern solches nicht in die Kontributions-Katastra gehöret, Unsere Domänen allein ausgenommen, in sich begreifen solle, mithin auf die sonstige Freyheit und persönliche Eigenschaft des Besitzers überall nicht zu sehen sey: So setzen Wir dennoch zu allem Überfluß hierdurch insonderheit feste, daß selbiger einzuverleiben sind:

1) Unser immatrikuliertes Guth Heiligenbruch.

2) Die Unser Kloster-Kammer gehörige in der Grafschaft Hoya belegene Güther und Pertinenzien.

3) Die Güther des Stifts Bassum und Klosters Heiligenrode.

4) Dasjenige, was die Geistlichen, auch Kirchen- und Schul-Bediente an Kontributionsfreyen Grundstücken oder Nutzungen zum Gehalt geniessen.

5) Die Revenuen tragende Güther der Kirchen und geistlichen Stiftungen.

6) Alle Zehnten, Meyer-Gefälle und übrige Guthsherrliche Nutzungen und Dienstbarkeiten, wenn gleich die Grundstücke, wovon solche Nutzungen erfolgen, in dem Kontributions-Katastro aufgeführet werden, und dazu gehören, dergestalt, daß die Zehnt- und Guthsherrlichen Gefälle in der Matricul, die Grundstücke, wovon sie erhoben werden, aber in dem Kontributions-Katastro zum Ansatz kommen.

Weil auch 7) alle Meyer- und andere der Kontribution unterworfne Güther, von der Entrichtung des Zehntens, der Guthsherrlichen Gefälle und dergleichen zu den freyen Nutzungen gehörigen Abgiften ursprünglich nicht befreyet gewesen; folglich wenn dergleichen Befreyungen vorjetzo angetroffen werden, anzunehmen ist, daß solche durch privat Verträge mit dem Zehnt- oder Guthsherrn erlanget sein; dergleichen Konsolidation aber, bey der jetzigen Einrichtung etwas nicht würken kan; so sind alle dergleichen vorhin konsolidierte freye Gerechtsame bey der zu errichtenden Landes-Matricul mit in Ansatz und zum Anschlage zu bringen.

IV. Da in dieser Matricul nicht nur die freyen Güther, Nutzungen und Gerechtsamen aufgezeichnet und beschrieben, sondern zugleich ihren Ertrage nach, in Ansatz und in einem Anschlag gebracht werden sollen, dergestalt, daß man daraus ersehen könne, was die Besitzer derselben zu dem Beytrage der Freyen zu denen übernommenen Kriegs-Schulden proportionierlich entrichten sollen, oder auch wenn

sonst ein Beytrag von denen gesamten freyen Güthern geschehen müste, zu bezahlen haben werden:

So sind deswegen von Uns folgende von der Landschaft vorgeschlagene Regeln gnädigst genehmiget, und zu befolgen:

1) In denen Anschlägen der Güther, wovon dieser Verordnung ein Model angefüget ist, soll gar nichts in folle, sondern alles specifice verzeichnet, und zur jährlichen Nutzung angeschlagen werden, damit demnächst das Ab- und Zuschreiben der einzelnen Stücke desto füglicher geschehen konne.

2) Der jährliche Ertrag eines Grundstückes, ist nach der unterschiedenen Güte seiner Grundlage oder Areae zu berechnen, mithin auf die von dem Fleisse oder den Meliorationen herrührende stärckere Nutzung nicht zu sehen.

3) Eine kunstmäßige Vermessung soll niemanden auferlegt werden, sondern genug seyn, die etwa nötig erkannte Ausmessung eines Grundstücks durch die Abschreitung eines sich darauf verstehenden beeydigten Mannes zu bewürcken.

Dagegen soll die Gewohnheit, die Grösse einer Flur nach Tagewercken zu bestimmen, nirgends zugelassen, sondern alles nach Morgenzahl zu 120 Quadrat-Ruten, oder Himtsaat zu 40 Ruten berechnet, und nicht nach dieser Mensur die jährliche Nutzung eines Grundstücks durchgehends angeschlagen werden.

Wenn jedoch der Eigentümer ordentliche Vermessungs-Plane, oder gehörig eingerichtete Feld-, Erndte-, Zehnt-, Mast- und andere Haushalts-Register produzieren, und daran keine sichtbare Mängel bemercket werden, so kann einer solchen Art der Bescheinigung der verdiente Glaube beygeleget werden.

4) Weil die Güte der Grundstücke von Orte zu Orte so sehr unterschieden ist, daß deren Verteilung in drey oder mehrere Klassen nicht füglich geschehen kan, so soll eine jede Art der Nutzung, nach dem gewöhnlichen Preise des Orts, zum jährlichen landüblichen Ertrage angeschlagen werden.

Jedoch ist auf die besondere Konvenienz des Eigentümers, eine Sache über oder unter dem Preise des Orts in natura oder durch Verpachtung zu nutzen, überall keine Rücksicht zu nehmen.

5) Alle Arten der sackfälligen Zehnt- und Meyer-Früchte sollen nicht nach dem Werte, zu welchem solche in natura vorteilhafter genossen werden könten, sondern durchgehends nur so angeschlagen werden, als selbige, wenn sie in natura nicht prästiert werden, mit Gelde bezahlt zu werden pflegen; mithin ist, nach neuer Braunschweigischer Maasse zu rechnen, der Himte Weitzen zu 18 mgr., Rocken 15, Gersten 9, weisser Haber 8, Mang-Haber 6, und rauher Haber zu 4 mgr. anzuschlagen.

Desgleichen soll in Ansehung der Dienste und aller übrigen Prästationen der Meyere und Zehntpflichtigen, (den Korn-Zug-Zehnten ausgenommen) an Vieh, Eyern und dergleichen, eben der Satz beybehalten werden, daß solche nur so angeschlagen werden, wie sie der Meyer und Zehntpflichtige nach der Gewohnheit des Orts mit Gelde bezahlt.

6) Den gar zu veränderlichen Ertrag einer Nutzung, soll ein jeder im Durchschnitte von den letztern zehn Jahren vor dem Kriege, nemlich von 1747 bis 1756 inclusive berechnen.

7) Der Status professionis soll durchgehends nach dem aktuellen Besitze geschehen. Denn fals jemand z. E. vorjetzo einen Zehnten zöge, der in der Folge für einen Sack-Zehnten erkläret, oder ein jetzo zehntfreyes Stück Land künftig für

zehntpflichtig erkannt würde, so sollen dergleichen Veränderungen in diesen und auch den umgekehrten Fällen, in dem Corpore bonorum verzeichnet, mithin auch der dadurch entstehender Abgang oder Zuwachs der verschiedenen Nutzungen, dem einen ab- und dem andern zugeschrieben werden.

8) Alle Wiesen, Weyden und Ländereyen in der Marsch, Bruche, auf dem Esch und der Geest, sind nach Morgen-Zahl, und deren jährliche Nutzung nach dem an jedem Orte üblichen Pachtgelde anzuschlagen.

9) Die Hofplätze nebst der Grundlage oder Area aller auf dem platten Lande befindlichen adelich-freyen Gebäude und Neben-Häuser, sie mögen vermietet, oder zum eignen Haushalte gebrauchet werden, desgleichen alle Garten, sie mögen zum Nutzen, oder nur zum Vergnügen angelegt seyn, werden nach der Morgen-Zahl gerechnet, ihrer Güte nach aber den besten Geest-Lande in jeder Gegend gleich geschätzet, weil die Nutzung der Meliorationen und vorzüglichen Kultur nicht mit in Anschlag kommt. Wenn also die Gebäude, Hofplätze und Garten z. E. einen Raum von 20 Morgen betrügen, und ein Morge der besten Geest-Ländereyen an dem Orte nicht mehr als 1 Thlr. Pacht gäbe, so ist dafür auch nicht mehr als 20 Thlr. zur jährlichen Nutzung anzuschlagen.

10) Was die in der Stadt Nienburg oder den Fleckens belegene Kontributions-freye Häuser und adelich freye Höfe betrift, so wird zwar gleichfals auf die von den Gebäuden habende Nutzung nicht gerechnet, weil solche zu den Meliorationen gehören: jedoch wird der Wert der Grund-Lage, wenn solche nicht bebauet wäre, nach dem landüblichen Preise dergestalt zu Kapital gerechnet, daß davon drey Prozent Zinsen zur jährlichen Nutzung angesetzet werden. Als wenn z. E. die Area eines freyen Hofes nach dem gemeinen Werte auf 1500 Rthlr. geschätzet würde, so bliebe die Nutzung zu 3 Prozent jährlich auf 45 Rthlr. das Simplum des Matrikular-Anschlages zu 1/2 Prozent auszuwerfen.

11) Bey der gemeinen Hude und Weyde, oder dem Compascuo, so jemanden jure familiaritatis oder servitutis zustehet, ist der Unterschied zu machen, ob

a) die darauf zu bringende Anzahl Viehes durch Verträge oder das Herkommen auf etwas Gewisses bestimmet, oder

b) ob jemand mit allen Vieh, was er des Winters von dem Seinigen ausfuttert, darauf berechtiget sey.

In dem letztern Falle ist die Anzahl des Viehes, das jemand von dem seinigen ausfuttern könne, nach einer haushälterischen Ermäßigung festzusetzen, und sodann das an jedem Orte übliche Weide-Geld von jeder Art Viehes nach Kopf-Zahl zur jährlichen Nutzung anzurechnen.

Eben dieser Satz ist bey den Schäfereyen anzuwenden, die auf einem fremden oder gemeinschaftlichen Grunde und Boden unterhalten werden. Die Triften sind dagegen zu keiner absonderlichen Nutzung anzuschlagen.

12) Die Hölzungen sind in privative oder commune abzuteilen, und bey den letztern der Unterschied zu machen, ob einer von Adel nur wegen einer Dienstbarkeit oder kraft eines Mit-Eigentums dabei interessiert sey.

Von den privativen Hölzungen versteht es sich von selbst, daß solche nach der Grösse und Güte des Bodens zur Nutzung anzuschlagen sind, ohne jedoch auf die fructus meliorationum und industriae zu rechnen.

Hat aber jemand aus einer kommunen Hölzung jure servitutis jährlich nur etwas Gewisses zu geniessen, als z. E. einen oder mehr Bäume zur Feurung, oder

eine bestimmte Anzahl Vieh zur gemeinschaftlichen Weide, oder bey Mast-Zeiten eine beschränckte Stück-Zahl Schweine darin zu treiben, so ist die Ausmessung des ganzen Holzes überflüßig, und wird nur der Wert des daraus zu geniessenden Holzes, oder das Mast- und Weide-Geld nach Kopf-Zahl und dem Preise des Ortes zur jährlichen Nutzung angerechnet.

Wäre aber ein adelich freyer Hof jure condominii mit andern bey einer Hölzung interessiert, so muß das ganze Holz durch Schritte nach Morgen-Zahl angeschlagen, und dessen Ertrag nach der Güte der Areae berechnet, auch sodann der Teil des adelich-freyen Hofes zur Nutzung angeschlagen werden. Als wenn z. E. der Edelmann bey einer Hölzung zu 1/5 interessiert wäre, und dessen Area auf 100 Morgen, der Ertrag aber jährlich zu 50 Rthlr. angeschlagen würde, so bliebe die wahre Nutzung mit 10 Rthlr. anzusetzen.

13) In Ansehung der in natura zu ziehenden Korn-Zehnten, hat der Zehnt-Herr deren Grösse und Güte nach Morgen-Zahl, durch Zehnt-Beschreibungen, Vermessungs-Plane, Zehnt-Register, Pacht-Anschläge, oder auch durch die eydliche Aussage der Zehnt-Sammlers, gehörig zu liquidieren.

Fiele ihm aber diese Art der Bescheinigung nicht möglich, so soll er zwar einen andern diensamen Modum für sich erwählen; jedoch gewärtig seyn, daß ihm dazu eine besondere Vorschrift gegeben werde, fals der erwählte Modus nicht zulänglich befunden würde.

Die jährliche Nutzung eines solchen Zug-Zehnten wird sodann der Grösse und Güte nach, nach dem üblichen Preise des Orts, wo er zu ziehen ist, jedoch also angeschlagen, daß auf die besondere Konvenienz des Zehnt-Herrn, solchen zu benutzen, nicht mit zu rechnen ist.

Was dagegen die Sack- und Fleisch-Zehnten betrift, so ist das Principium des Anschlages schon Nro. 5 enthalten.

14) Die Torf-Mohre und deren jährliche Abnutzungen, sind nach der Grösse und unterschiedenen Güte, wie es der Preis jeden Orts mit sich bringet, im Anschlage zu berechnen.

15) Die jährliche Nutzung der Brau-Gerechtigkeit zum feilen Kaufe, soll durch die Produktion der Brau-Register bescheiniget werden.

Weil auch die Krüge nicht leicht administriert, sondern gewöhnlich gegen einen jährlichen Zins ausgethan werden, so ist solcher zur Nutzung anzurechnen.

16) Die After-Lehns- und Erben-Zins-Güther sind von dem domino utili und directo zur gemeinschaftlichen Nutzung also anzuschlagen, daß der dominus utilis von dem ganzen Ertrage seiner Güther das laudemium und den jährlichen canonem absetzet, der directus aber die abgesetzte Summe zu seiner jährlichen Nutzung wiederum anrechnet.

Die Erhebung der Lehn-Ware oder laudemii ist dergestalt zu berechnen, als ob solche alle 30 Jahre durchgehends zu entrichten wäre. Als wenn z. E. der Erben-Zins-Mann setzte, daß die jährliche Nutzung seiner Güther anzuschlagen sey auf 100 Rthlr., weil er aber jährlich 8 Rthlr. zur Recognition, und alle 30 Jahre 60 Rthlr. zum laudemio entrichtete, folglich dafür jährlich 10 Rthlr. abgiengen; so bleibt zwar dessen jährliche reine Nutzung nur 90 Rthlr.; Der Erben-Zins-Herr ist aber dagegen schuldig, die abgesetzte 10 Rthlr. bey dem Anschlage seines dominii directi zur Nutzung wiederum aufzuführen.

Und wenn dieser sich seiner Erben-Zins-Herrschaft künftig begäbe, folglich ihm

von dem Anschlage die 10 Rthlr. abzusetzen wären, so zessiert hingegen auch der vorige Absatz des Erben-Zins-Mannes, und hat selbiger alsdenn den Beytrag von den völligen 100 Rthlr. zu entrichten.

17) Die beständigen Michaels-, und andere bare Geld-Gefälle der Meyere und Leibeigne sind so, wie sie jährlich entrichtet werden müssen, zur Nutzung anzurechnen, und hat der Guths-Herr deren Betrag durch die Meyer-Briefe oder ohnverdächtige Quittungs- oder Hebungs-Bücher zu bescheinigen.

Die Anschlagung der Natural-Gefälle ist schon Nro. 5 bestimmet. Was aber die unbeständige Gefälle der Meyere und Leibeigne, als Weinkauf, Sterbfall und Freylassung betrift, so können zwar solche wegen der jedesmaligen nach den veränderlichen Umständen der Höfe zu ermäßigenden Behandelung zu einem jährlichen gewissen Ertrage nicht berechnet werden.

Es soll aber ein jeder Guths-Herr nach seinem gewissenhaften Ermessen etwas dafür ansetzen.

Und wenn jemand mehrere Meyer und Leibeigne hat, so ist ein jeder besonders aufzuführen.

18) Alle Koppel- und privative Jagten, Fischereyen in Ströhmen, Seen, Kuhlen und stehenden Wassern, desgleichen die Teiche, Mühlen und Ziegeleyen sollen aus bewegenden Ursachen zwar nicht zur jährlichen Nutzung angeschlagen, jedoch in dem Anschlage, als zu einem Guthe gehörige Gerechtigkeiten, nachrichtlich mit bemerckt werden.

19) Wegen der veränderlichen Beschwerden eines Guths oder einzelnen Grundstücks, als wegen der Schulden auch Apanagen der Witwen und Kinder, soll von dem nach obigen Principiis zu bestimmenden Ertrage eines Guths nichts abgesetzet werden. Eben dieses ist auch von allen übrigen Beschwerden zu verstehen, die den Güthern durch Privat-Verträge, Schenckungen, Testamente, oder Legata der Vorfahren auferlegt worden, weil dadurch der schuldige Matrikular-Beytrag zum Nachteile des Corporis der Ritterschaft und der übrigen Freyen nicht vermindert werden können: Es wird gleichwol in nachstehenden Fällen ein Absatz zugelassen, wenn

a) von einem Guthe oder einzelnen Grundstücke ein beständiger Canon erfolgte, den der dominus directus als eine abgesonderte Nutzung wieder zum Anschlage brächte,

b) gewisse onera publica an Uns selbst oder die Kasse Unserer getreuen Landschaft davon zu entrichten wären, und

c) wenn die zu Erhaltung der an der Weser belegenen Grundstücke zu verwendende Schlacht- und Teich-Kosten, so beträchtlich zu schätzen blieben, daß ein ansehnlicher Teil der Einkünfte jährlich dazu erfordert würde.

Weil Wir jedoch vorjetzo über die Verfertigung einer Teich- und Staack-Ordnung mit Unserer getreuen Ritterschaft kommunizieren, und darin mit festzustellen seyn wird, in welcher Maasse die Eigentümer eines gewissen Distrikts zu den Teich- und Schlacht-Kosten künftig konkurrieren solten; so soll das für jetzo abzusetzende Quantum sodann der Billigkeit nach moderiert werden.

V. Die Ausführung dieses Geschäfts soll nach dem Vorschlage Unser getreuen Landschaft:

1) durch eine landschaftliche Kommission geschehen, die jedoch nicht nach den Kantons oder Quartieren der Ritterschafts-Deputierten, sondern nach den Land-

Kommissariats-Distrikten, die für nötig erkannte Lokal-Untersuchung nach obigen Grundsätzen anstellen soll.

Wir tragen demnach Unsern Land-Kommissariis und lieben Getreuen, als:

1) Unserm Kammerer und Land-Rate Georg Albrecht von Haßberg, zu Nienburg,
2) Unserm Land-Rate und Drosten Hieronymus Wiegand Fresen genannt von Quiter, zu Harpstedt,
3) Unserm Land-Rate und Ober-Hauptmanne Ludewig Ernst von Hitzfeld, zu Drackenburg, und
4) Unserm Hof-Rate und Ritterschafts-Deputierten Alexander Andreas von Ramdohr, zu Drübber,

hiemit gnädigst auf, daß ein jeder in dem ihm anvertrauten Kommissariats-Distrikte, mit möglichstem Fleisse und Sorgfalt alles dasjenige zu bewürcken bemühet sey, wodurch der wahre Endzweck der zu errichtenden Matricul auf das vollkommenste erreicht werden könne.

2) Ein jeder derer zu Unserer getreuen Ritterschaft gehörigen Adelichen und Freyen soll von seinen Güthern und sonst habenden Nutzungen und Gerechtigkeiten nach obigen Grund-Sätzen, und dem dieser Verordnung angelegten Model einen aufrichtigen Anschlag selbst formieren, und solchen längstens binnen 6 Wochen, nach Erhaltung dieser Verordnung, dem Land-Kommissario seines Distrikts zur weiteren Lokal-Untersuchung einsenden.

3) Diesem Anschlage ist von einem jeden eine absonderliche Verzeichnis der von seinen Güthern vordem abgerissenen Grundstücken, Nutzungen und Gerechtigkeiten, soweit ihm solche aus seinen Nachrichten oder sonst habenden Wissenschaft bekannt sind, beyzufügen, damit die Kommißion deren jetzige Besitzer desto zuverläßiger erforschen könne.

4) Unsern Beamten in der Grafschaft Hoya, wie auch den Magistraten der Stadt Nienburg und übrigen Fleckens befehlen Wir hiemit ernstlich an, dem Land-Kommissario ihres Distrikts alle diensame Nachrichten, um die in dieser Matricul gehörige Kontributionsfreye Häuser, Höfe, Grundstücke, Nutzungen und Gerechtigkeiten desto geschwinder aufzufinden, binnen eben der Frist mitzuteilen, auch selbigen eine Notitz beyzufügen, wie der jährliche Ertrag der unterschiedenen Grundstücke und Nutzungen an jeden Orte geschätzet zu werden pflege.

Insbesondere sollen auch die Beamte durch jeden Dorfs Vorsteher oder Geschworne, die Magistrate aber durch Bürger, denen der Stadt oder des Fleckens Feldmarck am zuverläßigsten bekannt ist, verzeichnen lassen.

a) Von was vor Grundstücken in jeder Feldmarck bislang keine Kontribution entrichtet worden, auch worauf diese Befreyung von den Eigentümern gegründet werden wolle?
b) Was für Meyere und Köthere in jedem Dorfe sind, die der Ritterschaft zugehören, und wer eines jeden Guthsherr sey?
c) Wem der Zehnte in jeder Feldmarck gehöre, auch was für zehntfreye Grundstücke darin belegen?
d) Welche Einwohner jeden Dorfs keinen Guths- oder Zehnt-Herrn erkennen?

mithin alle diese Verzeichnisse gleichfals binnen sechs Wochen dem Land-Kommissario ihres Distrikts mit einschicken.

5) Wir wollen binnen gleicher Frist sowohl von Unserm mit immatrikulierten

Guthe Heiligenbruch, als denen Unserer Kloster-Kammer gehörigen Güthern und Nutzungen, nach dem anliegenden Model die Anschläge verfertigen, und solche denen Land-Kommissarien unmittelbar, oder Unserer Landschaft zur weitern Beförderung zustellen lassen, und wird dem Stifte Bassum und dem Kloster Heiligenrode ein gleiches zu bewürcken hiemit auferlegt.

6) Gleichergestalt haben die Kirchen-Kommissarien, besonders aber die Superintendenten jeder Inspektion, mit Zuziehung der Prediger und Kirchen-Juraten, von allen geistlichen Güthern, Nutzungen und Gerechtigkeiten, welche die Kirchen, Schulen und deren Bediente, auch andere pia Corpora Kontributionsfrey besitzen, eben dergleichen Anschläge zu formieren und solche dem Land-Kommissario ihres Orts einzusenden.

7) Obgleich ein jeder der benannten vier Land-Kommissarien die Einforderung aller dieser Anschläge und Nachrichten für sich einseitig betreiben, und solche vorläufig untersuchen wird, so ist doch darauf eine Lokal-Untersuchung anzustellen, und zu derselben der Land-Syndikus Schreve durchgehends mit zuzuziehen.

8) Bei dieser Lokal-Untersuchung, insofern sie die schon vorhin immatrikulierte adeliche und freye Güther betrift, konkurrieren die Beamte nicht. Bey denen vorhin nicht beschriebenen einzelnen Grundstücken, Nutzungen und Gerechtigkeiten soll aber der erste Beamte jedes Orts, (jedoch ohne daß er an Kosten deswegen etwas zu begehren hat,) dergestalt zugezogen werden, daß er die erforderlichen Nachrichten nicht nur suppeditiere, sondern auch dahin sehe, daß der Matricul keine Stücke einverleibet werden, welchen die Steuer-Freyheit aus gegründeten Ursachen streitig gemacht werden kan. In Absicht auf die Stadt Nienburg und deren Feldmarck tritt der Magistrat daselbst in den Platz des ersten Beamtens.

9) Weil die Land-Kommissarien in Ansehung ihrer eignen Güther den ihnen von Uns geschehenen Auftrag nicht selbst ausrichten können, sondern gleich denen übrigen, die Anschläge davon verfertigen, und zur Lokal-Untersuchung einreichen müssen, so haben selbige die Anschläge ihrer Güther dem Land-Syndiko zuzusenden, dieser aber einen benachbarten von Adel zuzuziehen, welcher die Stelle des Kommissarii vertrete.

10) Falls einer der Land-Kommissarien Kranckheits oder anderer erheblichen Ursachen wegen an Ausrichtung des geschehenen Auftrages behindert würde, kan solcher, um das Werck nicht aufzuhalten, seinem pflichtmäßigen Ermessen nach, aus dem Mittel der Ritterschaft eine tüchtige Person substituieren.

11) Alle bey der zu errichtenden Matricul erfolgende Bekenntnisse sollen dem Konfitenti, in jedem den Matricul-Anschlag nicht direkte angehenden Punkt, ohnschädlich seyn, auch von keinem dritten, wenngleich derselbe ein Mitglied der Ritterschaft wäre, zu seinem Vorteil angezogen werden können.

VI. Dafern bey Ausrichtung dieses Geschäfts dergestalt Streitigkeiten und Zweifel entstünden, daß einer oder der andere sich durch das Verfahren der Land-Kommissarien beschweret erachtete: So ist ein Unterschied zu machen, ob diese Streitigkeiten den in Gefolg des §. 4 geschehenen Ansatz der Güther und Pertinenzien, oder aber die Steuer-Freiheit derselben selbst betreffen.

Vermeinet jemand, daß der Ansatz seiner Güther, dem vorangezogenen §. 4 zuwider, zu hoch gemacht, oder aber andere dagegen zu geringe angeschlagen worden: So hat selbiger

1) sich deswegen bey der Ritterschaft zu melden.

2) Diese wird sodann, wenn alle Lokal-Untersuchungen insgesamt geendiget, und davon der Bericht erstattet worden, eine aus fünf unparteyischen Mitständen und dem Land-Syndiko bestehende Deputation erwählen, welche die vorgekommene Irrungen zu vergleichen suche, oder aber in dessen Entstehung selbige, nachdem der Land-Syndikus vorher sein Votum consultativum abgegeben, nach Recht und Billigkeit entscheide.

3) Weil die würcklichen Mitglieder der Ritterschaft, denen die Auswahl dieser Deputation selbst zustehen soll, sich bereits per modum compromissi dahin vereiniget haben, die sie selbst angehende Punkte, mit Entsagung aller Provokation, und anderer Rechtsmittel, den Aussprüchen solcher Deputation schlechterdings zu unterwerfen: So lassen Wir es bey solchem Kompromiß lediglich bewenden.

4) Diejenigen, die in dem Konsortio derer mit Sitz und Stimme auf den Landtagen berechtigten Güther sich nicht befinden, mithin an diesen Kompromiß keinen Teil haben nehmen können, müssen sich mit ihren Beschwerden ebenfals zuvorderst an die Ritterschaft wenden, und den Schluß der von solcher festzusetzenden Deputation abwarten. Ihnen bleibt jedoch frey, gegen solchen den Rekurs an Unsere Landes-Regierung zu nehmen, welche darüber das nötige sodann verfügen wird, massen Wir nicht wollen, daß in diesen den Ansatz betreffenden Streitigkeiten von Unsern Justiz Collegiis kognoszieret werden solle.

Entstünde hingegen die Frage über die Steuer-Freyheit selbst, entweder daß der Eigentümer eines Grundstücks vermeynte, daß solches der Kontribution nicht unterworfen, und es dennoch der Matricul nicht habe einverleibet werden wollen, oder aber, daß die, welche ein Interesse dabei haben, behaupten zu können glaubten, daß solches ohne hinlänglichen Grund durch die Einschreibung denen ordentlichen Oneribus entzogen werde; so sind zwar diese Beschwerden ebenmässig bey dem Ritterschaftlichen Kollegio einzubringen, dieses wird aber darüber nicht erkennen, sondern, wenn das ganze Geschäfte so weit gediehen ist, daß die neue Matrikul zustande kommen soll, solche Vorstellungen insgesamt mit Beyfügung seines Gutachtens an Unsere Landes-Regierung einschicken, und diese wird sodann überlegen, ob die Sache sofort an den ordentlichen Richter zu verweisen, oder aber deswegen vorher gewisse Principia regulativa festzustellen nötig sey.

VII. Damit man desto mehr versichert sey, daß niemand, um sich den vorietzo verwilligten Beytrage der Ritterschaft und Freyen behuf Abführung der Kriegces-Schulden zu entziehen, ein Kontributionsfreyes Grundstück oder andere Nutzung entweder gänzlich verschweige, oder doch unrichtig angebe; So verordnen Wir auf eignes allerunterthänigstes Ansuchen Unserer getreuen Ritterschaft, daß wenn dergleichen anjetzo verschwiegene oder unrichtig angezeigte Stücke demnächst entdecket werden, sodann nebst der Entrichtung aller schuldigen Matrikular-Beyträge, denen solche von jetzt an, bis zur Zeit ihrer Entdeckung entzogen worden, auch die Untersuchungs-Kosten erstattet, und überdem noch ein viertel des landüblichen Werts von dem verschwiegenen oder unrichtig angegebenen zur Strafe an die Ritterschaft erlegt werden solle.

Wenn gleichwohl Unsere Absicht nur dahin gehet, den Vorsatz, nicht aber den Irrtum oder eine gänzliche Unwissenheit zu bestrafen, und sich dann bey würcklich eintretenden Fällen leicht ergeben wird, ob der dem Eigentümer allezeit obliegender Beweiß des Irrtums oder der Unwissenheit so beschaffen sey, daß die Vermutung des Vorsatzes ausgeschlossen werde; so wird zwar jedesmal dem grössern Ausschuß-Kollegio von Unserer getreuen Ritter- und Landschaft zur pflichtmäßigen Erwegung

überlassen, die festgesetzte Strafe, den Umständen nach, zu mäßigen, oder ganz zu erlassen; jedoch sollen die Untersuchungs-Kosten nebst denen vorhergegangen Matrikular-Beyträgen, in allen und jeden Fällen zur eignen Disposition Unserer Ritterschaft verstellet werden.

VIII. Wenn alle und jede der Kontribution nicht zu unterziehenden Stücke ausfündig gemacht sind, so soll davon eine beständige Matricul solcher freyen Güther nach denen §. 2 verordneten drey Klassen verfertiget und entrichtet werden, welche sodann zu Unserer Genehmigung an Unsere Landes-Regierung einzusenden ist.

Alle nachher erfolgende Veräusserungen oder andere Haupt-Veränderungen sollen dem Landschaftlichen Kollegio gebührend angezeiget, und von solchem besonders registrieret werden, auch damit desto weniger unterbleibe, keine Art der Veräusserung für rechtsbeständig erkannt werden, bis solche bey der Landschaft zur Anzeige gebracht ist.

Da ferner in den Fällen, da von denen freyen Güthern oder Grundstücken ein Beytrag erfolgen muß, solcher auf den Guth oder Grundstück haftet, dergestalt daß diese Schuldigkeit von dem Besitze desselben nicht abzusondern stehet, so wollen Wir, daß keine Privat-Verträge welche dagegen gemacht, und wodurch eine Befreyung solcher Last und deren Übernehmung von andern stipuliert werden könnte, in Absicht auf die Landschaft gültig oder verbindlich seyn sollen.

IX. Da übrigens Unsere getreue Ritterschaft sich freywillig erkläret hat, die Kosten von Errichtung der neuen Landes-Matricul selbst zu übernehmen, und diesen Aufwand demnächst nach dem Fusse deß festzusetzenden Matricular-Anschlages unter sich wiederum aufzubringen; So nehmen Wir dieses nicht allein als eine allerunterthänigste Bezeugung ihres Eifers auf, die allgemeine Wohlfahrt Unserer Grafschaft ohne alle Neben-Absicht zu befordern, sondern Wir sind auch gnädigst zufrieden, daß solche Kosten bis dahin aus dem Schatz-Aerario Vorschußweise genommen werden.

X. Wir befehlen demnach jedermann, sich nach dieser Unserer Verordnung in allen und jeden Punkten auf das genaueste zu richten, und erinnern Unsere Beamte, Magistrate, Kirchen-Kommissarien und andere, denen zur Befolgung etwas aufgegeben ist, nochmals ernstlich hiemit, Unsere Land-Kommissarien in allen, was zur Beforderung dieses gemeinnützigen Geschäftes auf einige Weise gereichen mag, jedesmal hilfliche Hand zu leisten.

## IV. Lehn- u. Fideikommiß-Recht.

Vgl. Wachsmuth, Lehn, Fideikommiß und Stammgut nach der neueren hann. Gesetzgebung im Mag. V. 207 ff., 361 ff., VI. 3 ff., VII. 3 ff., VIII. 2 ff.; Grefe II S. 114—138, 298 ff., 353 D. und die dort citierte Litteratur; ferner Verordnung über die Wiederherstellung der Fideikommisse im Fürstentum Ostfriesland, der niedern Grafschaft Lingen und den vormals Eichsfeldischen Landesteilen vom 13. April 1821 (G.S. I S. 129); Verordnung wegen der Fideikommißgüter in dem Hochstifte Osnabrück und wie es hinfüro damit zu halten, v. 7. Mai 1748 (verordnet Eintragung der Fideikommißeigenschaft, sonst aber im Verschweigungsfalle . . . „solche Fideikommisse für null und nichtig und keiner Kraft respectu bisheriger sowohl als künftiger Creditorum imgleichen auch in Ansehung derjenigen, welche von solchen Fideikommiß-Gütern bereits etwas an sich gebracht oder noch hinfüro an sich bringen möchten, gehalten werden“ u. s. w.).

**49a) Gesetz über die Ablösbarkeit des Lehns-Verbandes, die Verhältnisse bleibender Lehne und die Errichtung von Familien-Fideikommissen. Vom 13. April 1836. (I. 33.)**

Wilhelm der Vierte ꝛc. Wir haben zur Ausführung des §. 29 des Staats-Grundgesetzes und des Art. 3 Unseres Patents vom 26sten September 1833, mit verfassungsmäßiger Zustimmung Unserer getreuen Stände, die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen über die Lehns-Verhältnisse und die Stiftung von Familien-Fideikommissen getroffen, wobei Wir Unsere lehnsherrlichen Rechte insoweit, als darin durch dies Gesetz eine Änderung nicht bewirkt wird, Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung in ihrem ganzen Umfange vorbehalten.

## I. Von der Ablösung des Lehns Verbandes.

Ablösbarkeit des Lehns-Verbandes. §. 1. Alle in Unserem Königreiche Hannover belegenen Lehne sind, mit Ausnahme der im §. 2 bezeichneten Fälle, auf den Antrag der Vasallen der Allodifikation unterworfen.

Ausnahmen. §. 2. Ausgenommen von dieser Allodifikation sind nur:[1])

1) Diejenigen landtagsfähigen Lehngüter, welche für sich allein oder mit Einschluß anderer in den Händen desselben Vasallen befindlichen, zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes in Verbindung mit selbigen benutzten lehnbaren Grundstücke, auch mit Einschluß der einer Ablösung unterworfenen Bestandteile und der in Gemäßheit der Ablösungs-Gesetze an die Stelle von Grundlasten bereits getretenen Äquivalente, jedoch mit Ausschluß aller von dem Vasallen verafterlehnten Gegenstände, einen reinen jährlichen Ertrag von wenigstens zwölfhundert Thalern nach einer ungefähren Schätzung gewähren.

Die Bestimmungen des §. 183 seqq. der Ablösungs-Ordnung vom 23sten Julius 1833, soweit dieselben die Verwendung der Ablösungs-Kapitalien zu Abführung von konsentierten Schulden, Lehnstämmen und Kompetenzen betreffen, sowie die Bestimmungen des §. 185 wegen der Kunkellehne werden hierdurch nicht aufgehoben.

2) Diejenigen Lehne, deren Gegenstand in Geldsummen besteht, mögen diese aus dem Verkaufe lehnbarer Grundstücke oder Berechtigungen aufgekommen und zum Ankaufe von Grundstücken bestimmt sein oder nicht.

Sobald jedoch für solche Lehns-Kapitalien wiederum Grundstücke angekauft sind, so fällt die hier gemachte Ausnahme hinweg, und es treten alsdann die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes über Allodifikations-Fähigkeit ein.

Auch sind solche Geldsummen allodifikationsfähig, welche vor Erlassung dieses Gesetzes an die Stelle abgelöster Lehns-Parzellen getreten sind, insofern die lehnbaren Besitzungen der Vasallen mit Einschluß der Geldlehne der ebengedachten Art zur Allodifikation sich eignen.

3) Diejenigen Lehne, welche zum Heimfall, d. h. auf vier oder weniger Augen stehen.

Solange der diese Ausnahme begründende Zustand dauert, ist ein Antrag auf Allodifikation (§. 14) unzulässig, dagegen soll es nicht in Betracht kommen, wenn nach geschehener Überreichung des Allodifikations-Antrages die vorhandene Zahl der Augen auf vier oder weniger hinabsinkt.

4) Endlich sollen einstweilen und bis zu weiterer hierüber zu treffender gesetzlicher Bestimmung die Scharfrichter-Lehne und die sogenannten Kavillerei-Lehne von der Allodifikation ausgeschlossen bleiben.

Befugnis der Vasallen, die Allodifikation eines Lehns nachzusuchen, und Verpflichtung des Lehnsherrn sie zu bewilligen. §. 3. In allen Fällen, in welchen

---

[1]) Die Ausnahmen unter Nr. 1, 2, 4 sind beseitigt durch Ges. v. 19. Juli 1848 §. 1 hiernach. Vgl. auch Allg. Verf. v. 3. März 1883, J.M.Bl. S. 58.

die Allodifikation eines Lehns an sich zulässig ist, sind nur die besitzenden Vasallen darauf anzutragen befugt.

Sie sind dabei so wenig an die Einwilligung der Agnaten, sonstigen Lehnfolger, Mitbelehnten und Exspektivierten, als an eine Zeitfrist gebunden.

Wenn ein Lehn ungeteilt im Besitze mehrerer Vasallen sich befindet, so ist die Mehrheit der Besitzer berechtigt, die Allodifikation zu beschließen, zu beantragen und zu vollenden. Diese Mehrheit ist nicht nach Virilstimmen, sondern nach dem Ertragswerte der verschiedenen Nutzungs-Anteile zu berechnen.

Ist aber eine Real-Teilung (Natural-Teilung) des Lehns eingetreten, so kann dasselbe von jedem einzelnen besitzenden Vasallen für seinen Anteil allodifiziert werden.

Real-Teilungen von Lehnen, welche nach der Publikation dieses Gesetzes vorgenommen werden, sollen niemals die Wirkung haben, ein nach Nr. 1 des §. 2 dieses Gesetzes der Allodifikation entzogenes Lehngut allodifikationsfähig zu machen.

Bedingungen bei der Allodifikation landesherrlicher Lehne. §. 4. Wenn die Allodifikation eines Lehns oder Lehnstücks von einem Vasallen nachgesucht wird, welcher mit anderen Lehnstücken im Lehns-Verbande gegen Uns verbleibt, so kann von ihm gefordert werden, daß er mit Hilfe des allodifizierten Lehns oder der bei etwa erfolgter Ablösung dafür eintretenden Surrogate bis zu dem nach Absatz des Kapital-Betrages der Allodifikations-Renten (§§. 10, 11), wie der Kosten des Allodifikations-Verfahrens bleibenden Werte, jene nicht allodifizierten Lehne von den etwa darauf ruhenden konsentierten Schulden, oder in der Form von Lehnstämmen und dauernden Abfindungen darauf haftenden Lasten befreie, es sei denn, daß behuf Abtragung jener Schulden eine andere in ihrem Erfolge gesicherte Einrichtung von dem Vasallen getroffen werde.

Bei Kunkellehnen fällt in dem in der Ablösungs-Ordnung vom 23sten Julius 1833 §. 185 an Ende bezeichneten Falle die Einwirkung des Lehnsherrn bei dem Abtrage der Schulden hinweg.

Erhaltung des Bestandes der kleineren landtagsfähigen Lehngüter. §. 5.[1]) Landtagsfähige Lehngüter, von welchem Ertrage sie auch sein mögen, sind auch dann in unzertrennlichem Bestande zu erhalten, wenn sie allodifiziert sind.

Deren Vereinzelung soll deshalb bei Strafe der Nichtigkeit untersagt sein, und dieses Verbot bei der Allodifikation von Unserem Ministerio öffentlich bekannt gemacht, auch in die Hypothekenbücher eingetragen werden.

Auf die Rechte dritter Personen hat jedoch solches Verbot erst dann rechtliche Wirkung, wenn die Bekanntmachung und Eintragung geschehen ist.

Indes können einzelne Grundstücke jederzeit veräußert werden, wenn Pertinenzien von erweislich gleichem Ertrage an deren Stelle gesetzt werden.

Den künftigen provinziellen Bestimmungen über die Landtagsfähigkeit soll durch diese Vorschriften nicht vorgegriffen werden.

Rechte der Agnaten ꝛc. §. 6. Alle Rechte der Agnaten und sonstigen

---

[1]) Vgl. Ges. v. 19. Juli 1848 §. 2 hiernach. — Wegen der Veräußerung und Vereinzelung vgl. §§. 26, 27 u. Allg. Verf. v. 3. März 1883, J.M.Bl. S. 58.

Lehnfolger, sowie der Exspektivierten auf ein allodifiziertes Lehn sind von dem Augenblicke der Auflösung des Lehns-Verbandes ohne Entschädigung erloschen.

Dasselbe soll auch bei den früher bereits allodifizierten Lehen stattfinden, wo nicht ausdrückliche, für den Fall der Allodifikation erlassene Gesetze oder Verträge, oder sonstige rechtsgültige Privat-Dispositionen ein anderes bestimmen.

Indessen sollen nach den Bestimmungen dieses Artikels die in Familien neben dem Lehns-Verhältnisse etwa rechtsgültig bestehenden besonderen Erbfolge-Ordnungen (Seniorate, Majorate und Minorate u. s. w.) durch die eintretende Allodifikation nicht aufgehoben werden.

Vorbehalt einer einmaligen Succession nach dem Lehnrechte. §. 7.[1]) Auch soll noch eine einmalige Succession in die allodifizierten Lehne, und die in Gefolge der Ablösungs-Ordnung etwa an deren Stelle tretenden Surrogate nach den bestehenden Lehnrechten stattfinden, also daß in dem ersten nach der Allodifikation eintretenden Erbfalle diese Rechte die Succession bestimmen, soweit die allodifizierten Gegenstände nicht, in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes, zur Befreiung im Lehns-Verbande bleibender Güter von darauf ruhenden Lasten (§. 4) verwendet sind.

Vorbehalt einer Entschädigung der auf landesherrliche Lehne Exspektivierten. §. 8. Übrigens behalten Wir Uns und Unseren Nachfolgern vor, und erteilen die Zusicherung, daß auf eine Entschädigung derjenigen, welche von Unseren Vorfahren an der Regierung Lehns-Expektanzen erhalten haben, mittelst der auf vier oder weniger Augen stehenden Lehne bei deren Heimfall, soweit die Anwärter diesen Zeitpunkt erleben, thunlichst Bedacht genommen werden soll.

Entschädigung des Lehnsherrn. §. 9. Die Allodifikation eines Lehns kann nur gegen Entschädigung des Lehnsherrn für seine Rechte stattfinden.

In dem Falle jedoch, wenn einzelne Bestandtteile eines Kunkellehns allodifiziert werden und das übrige dem Lehnsherrn für seine Gefälle eine hinreichende Sicherheit gewährt, fällt eine jede Entschädigung desselben hinweg.

Für die Lehnware. §. 10. Für den Genuß der Lehnware[2]) soll der

---

[1]) Vgl. die Deklaration v. 24. Jan. 1851 hiernach.

[2]) Vgl. §. 19 und Gandersheimschen Landtagsabschied v. 10. Okt. 1601: „Zum Drey- und Viertzigsten: Ist die Sache der Lehn-Wahr halben dahin gerichtet, wofern sich nicht jemands eines andern mit den Interessenten verglichen hat, oder noch vergleichen wird, daß es alsdann damit bey der Tax, darin die Lehn-Wahr bey weyland Hertzogen Erichen des Jüngern Regierung gewesen, auch hinführo billig gelassen, und ein jeder der Güter halben, welche er nicht selbst, noch durch seine Affter-Lehn-Leute, des Abgestorbenen Witwe oder derogleichen, sondern ohne sein Verursachen ein ander in Besitz hat, nirgends mit belegt, darzu, wann zwey Fälle in einem Jahr geschehen, und auf den ersten, ehe der andere kommen, noch keine Belehnung erfolget, der Lehen-Träger mit gedoppelter Lehen-Wahr verschonet werden soll;"

und Lauenburgschen Landes-Rezeß v. 15. Sept. 1702: „XX. Zum Zwantzigsten, soll bey denen Belehnungen zur Lehn-Wahr ein mehrers nicht, als von jedem Ritter-Pferde zehen Thaler, und an Kantzeley-Gebühr dem Lehn-Sekretario vier Thaler und denen Kantzellisten vier Mark Lübisch entrichtet werden."

Lehnsherr durch eine jährliche Rente entschädigt werden, welche dem hundertsten Teile desjenigen gleichkommt, was von ihm an Laudemial-Geldern binnen hundert Jahren zu beziehen sein würde (§. 19).

Rückstände an Lehnwaren, welche durch unberichtigt gebliebene Lehngefälle vor der Allodifikation erwachsen sind, ist der Lehnsherr auch in dem Falle einzuziehen befugt, wenn die unterbliebene Investitur infolge der Allodifikation nicht nachgeholt wird.

Es soll bei Ausmittelung der Rente angenommen werden, daß wenn die Investitur bei Fällen in manu dominante sowohl, als in manu serviente zu erneuern ist, sechs Lehnfälle, wenn aber eine Erneuerung nur etwa in manu dominante oder in manu serviente stattfindet, drei Lehnfälle binnen hundert Jahren eintreten.

Werden nur einzelne Bestandteile eines Lehns allodifiziert, so ist nach dem Verhältnisse des Ertrages dieser Parzellen zu dem Ertrage des Ganzen die Rente auszumitteln.

Für die übrigen lehnsherrlichen Rechte. §. 11. Für alle übrige lehnsherrlichen Rechte, insonderheit für den Heimfall (§. 19), soll der Lehnsherr einen Ersatz gleichfalls durch eine jährliche Rente erhalten, deren Betrag nach den folgenden Bestimmungen abzumessen ist:

1) Bei reinen Mannlehnen, welche landesherrliche Immediat-Lehne sind, soll die Rente ein halbes Prozent der jährlichen reinen Aufkünfte von dem Lehne betragen, wenn die zu allodifizierenden Gegenstände dem Ablösungs-Gesetze vom 10ten November 1831 unterworfen sind, und ein Prozent der reinen Aufkünfte, wenn sie nicht in ablösbaren Gerechtsamen bestehen. Soweit Lehne dieser Art aber von anderen Lehnsherren relevieren oder Afterlehne sind, solldie Rente nach demselben Unterschiede anderthalb oder drei Prozent betragen.

   Wenn Afterlehne allodifiziert werden, so sollen von dieser Rente zwei Dritteile dem Afterlehnsherrn und ein Dritteil dem Oberlehnsherrn gebühren.

2) Bei Kunkellehnen und Lehnen, welche in dem Besitze von Korporationen, oder sonst in der toten Hand sich befinden, ist die Rente nach denselben Bestimmungen auszumitteln und, wenn sie Afterlehne sind, zu verteilen, jedoch mit dem Unterschiede, daß dieselbe bei landesherrlichen Immediat-Lehnen auf ein Achtel-Prozent oder ein Viertel-Prozent, und bei den von anderen Lehnsherren relevierenden Lehnen, imgleichen bei Afterlehnen auf drei Achtel- oder drei Viertel-Prozent des Rein-Ertrages sich belaufen soll, je nachdem die zu allodifizierenden Gegenstände dem Ablösungs-Gesetze unterworfen sind oder nicht.

Neben der Vergütung für Lehnware und Heimfall hat der Vasall gleichzeitig auch die dem Lehnsherrn etwa- zu entrichtenden festen Lehnsgefälle nach Maßgabe des §. 1 des Gesetzes vom 10ten November 1831 besonders abzulösen. [1])

(S. jedoch §. 9 in fine.)

---

[1]) Vgl. Ges. v. 16. Sept. 1844, oben S. 103.

Sicherung und Ablösung der Renten. §. 12. Die nach den obigen Bestimmungen zu ermittelnde zweifache Rente haftet auf den von dem Lehns-Verbande befreiten Grundstücken und den sonstigen allodifizierten Gegenständen oder deren Äquivalenten in gleichem Maße und mit denselben Vorzügen, wie Zehnt-Ablösungs-Äquivalente (§. 35 der Verordnung vom 10ten November 1831), kann aber nach der Willkür des damit belasteten Eigentümers durch Erlegung des fünfundzwanzigfachen Betrages jederzeit abgelöst werden (§. 23).

Wenn allodifizierte Güter verkauft, oder allodifizierte ablösbare Gefälle gegen bare Zahlung abgelöst, oder dafür eingetretene Renten durch Zahlung des Kapitals getilgt werden, muß davon der Kapitalwert der Allodifikations-Rente, sowie der etwa bisher entrichteten festen Gefälle (§. 11 in fine) dem Lehnsherrn unmittelbar erlegt und diese damit getilgt werden.

In allen Fällen, in welchen der Kapitalwert der Allodifikations-Rente nicht mehr als fünfzig Thaler beträgt, ist der Lehnsherr anders nicht, als gegen bare Zahlung des Kapitals die Allodifikation zu bewilligen schuldig.

Das hierzu hergeliehene Kapital soll, wenn dessen Verwendung zu jenem Zwecke nachgewiesen werden kann, und außerdem das Anlehn in das Hypothekenbuch eingetragen ist, dasselbe Vorrecht vor anderen Forderungen genießen, welches dem abgelöseten Recht selbst zustand. Der Gläubiger hat sich jedoch bei ausbrechendem Konkurse in diesen einzulassen.

Entscheidung des Ministerii über Einwendungen gegen die in Gefolge der §§. 4 und 5 bei einer Lehns-Allodifikation getroffenen Bestimmungen. §. 13. Wenn einer Unserer Vasallen gegen die Bestimmungen gegründete Erinnerungen vorbringen zu können vermeint, welche in Gefolge der Paragraphen 4 und 5 dieses Gesetzes bei einer in Antrag gebrachten Lehns-Allodifikation getroffen sind, so findet ein Rechts-Verfahren darüber nicht statt, sondern es soll über solche Einwendungen von Unserem Ministerio, als oberstem Lehnhofe, ohne weitern Rekurs entschieden werden. [1])

So oft indes diese und andere Unserem Ministerio in diesem Gesetze überlassene Entscheidungen von eigentlichen Rechtsfragen abhängen, z. B. von der Frage, ob Pertinenzien zum Lehn oder Allodium gehören, ist für Vorfragen solcher Art der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

Die vorerwähnten Verhandlungen bei Unserem Ministerio sollen sämtlich gebühren- und stempelfrei sein.

Verfahren. Allodifikations-Antrag beim Lehnsherrn. §. 14. Wer ein Lehn allodifizieren will, hat zuvörderst seinen desfallsigen Antrag schriftlich an den Lehnsherrn zu richten. — Dabei muß der Antragsteller:

1) seine Legitimation als rechtmäßig besitzender Vasall, — oder, wenn ein von mehreren Vasallen besessenes Lehn in Frage ist, die Legitimation derselben sowohl an sich als in Beziehung darauf, daß die im Besitze des oder der Antragsteller befindlichen Nutzungs-Anteile mehr als die Hälfte des ganzen Lehns ausmachen, beschaffen;
2) ein Verzeichnis der vorhandenen Lehnfolge-Berechtigten überreichen, und wenigstens die Existenz von zweien solcher Lehnfolge-Berechtigten glaubhaft nachweisen;

---

[1]) Siehe aber V. v. 16. Sept. 1867 Art. II, A. 27 (Seite 38).



3) den Gegenstand des Lehns möglichst spezifizieren, und die dem Vasallen daraus erwachsende Nutzung nach den im §. 19 festgestellten Grundsätzen zu Gelde anschlagen; endlich
4) als Allodifikations = Äquivalent einen bestimmten Geldbetrag an Rente oder Kapital anbieten.

Erklärung des Lehnsherrn. §. 15. Der Lehnsherr ist verpflichtet, sofort dem Vasallen (welchem übrigens frei steht, sich diesen Beweis auf andere Weise, insbesondere dadurch zu sichern, daß er seinen Antrag durch die Allodifikations-Behörde dem Lehnsherrn insinuieren läßt) über die geschehene Einreichung des Allodifikations-Antrages eine Bescheinigung zu erteilen, und binnen acht Wochen sich darüber zu erklären:

1) ob und aus welchen Gründen er der Allodifikation an sich widersprechen will?

   und, wenn dies nicht geschieht,
2) ob er das angebotene Allodifikations-Äquivalent für genügend annehmen will oder nicht?
3) ob rücksichtlich des zu allodifizierenden Lehns ein Oberlehnsherr vorhanden ist oder nicht?

Allodifikations-Rezeß. §. 16. Wenn beide Teile über die Allodifikation und deren Bedingungen einig sind, ist darüber eine schriftliche Urkunde aufzustellen. Sobald diese von beiden Teilen vollzogen worden, ist die Allodifikation vollendet, und es bedarf der darüber geschlossene Kontrakt einer obrigkeitlichen oder gerichtlichen Konfirmation auch da nicht, wo solche nach bestehenden gesetzlichen Vorschriften sonst erforderlich sein würde (cf. §. 21).

Verfahren bei der Allodifikations-Kommission. §. 17. Wenn der Lehnsherr entweder die Allodifikation an sich verweigert (was auch angenommen wird, wenn jener nicht binnen acht Wochen nach ihm geschehener Überreichung des Allodifikations-Antrages eine zustimmende Erklärung abgibt), oder mit dem von dem Vasallen angebotenen Entschädigungs-Betrage sich nicht begnügen will, so hat der Vasall das Recht, seinen Antrag bei der Allodifikations-Kommission desjenigen Bezirks, in welchem die zu allodifizierenden Lehne ganz oder zum größten Teile belegen sind, zu wiederholen.

Diese Allodifikations-Kommission soll aus dem Ablösungs-Kommissar des Bezirks, worin die Lehne belegen sind, — und, falls die Beteiligten dies verlangen, aus zwei nach Maßgabe des §. 44 der Verordnung vom 10ten November 1831 und der §§. 245—248, 250—253 der Ablösungs-Ordnung zu erwählenden Beisitzern bestehen.

Kompetenz derselben. §. 18. Der Allodifikations = Kommissar hat den Lehnsherrn zu einer bestimmten Erklärung auf den Allodifikations-Antrag — wie solche im §. 15 bezeichnet worden ist — aufzufordern, und vor weiterer Verhandlung der Sache einen Vorschlag zu deren gütlicher Erledigung zu machen.

Ist letztere nicht zu erreichen, so hat die Allodifikations-Kommission zu untersuchen und zu entscheiden:

1) Ob die Legitimation des oder der auf Allodifikation antragenden Vasallen vollständig beschafft sei?

Wenn hiebei die Rechte dritter Personen oder mitbesitzender Vasallen in Frage stehen, so hat die Allodifikations-Kommission diese Mitbeteiligten — nötigenfalls durch eine Ediktal-Ladung — zur Anmeldung ihres Widerspruchs-Rechts bei Strafe des Ausschlusses vorzuladen, und über die Rechtmäßigkeit der angemeldeten Widersprüche, bei nicht geschehener Anmeldung aber in contumaciam zu erkennen.

2) Ob die Allodifikation zuzulassen, oder durch das Vorhandensein eines der im §. 2 bezeichneten Ausnahmsfälle ausgeschlossen sei?

Nicht zur Kompetenz der Allodifikations-Kommission gehört nach §. 13 dieses Gesetzes die Beurteilung der in dem §. 4 gestellten Bedingungen. Sobald demnach der Kommission angezeigt wird, daß derartige Bedingungen in Frage kommen, so hat sie bis zur Erledigung dieses Präjudizial-Punkts das Verfahren einzustellen.

3) Wie hoch die Allodifikations-Rente oder das an deren Stelle tretende Kapital anzunehmen sei?

Über solche Vorfragen, welche auf den Betrag der Laudemial- oder Heimfalls-Vergütung Einfluß haben, hat die Allodifikations-Kommission behuf Festsetzung des Allodifikations-Äquivalents gleichfalls zu entscheiden. Insofern diese Vorfragen jedoch eigentliche Rechtsfragen sind, bleibt den Parteien, wenn sie sich bei der Kommissions-Entscheidung nicht beruhigen wollen, der Weg Rechtens offen.

Wer jedoch von dieser Zuständigkeit Gebrauch machen will, hat binnen acht Wochen nach Eröffnung der kommissarischen Entscheidung über die geschehene Einreichung der Klage eine Bescheinigung beizubringen, widrigenfalls die Allodifikations-Kommission die Entscheidung in Vollzug zu setzen hat.

Ausmittelung der Allodifikations-Rente. §. 19. Bei Bestimmung der auf die Lehnware zu rechnenden Vergütung kommen bloß die wirklichen Laudemien, nicht aber Sporteln und Konsens-Gebühren oder sonstige bei Lehns-Erneuerungen vorkommende Nebengebühren in Anschlag.

Bei Bestimmung derjenigen Vergütung, welche für den Heimfall zu entrichten ist, wird das Lehn nach demjenigen Bestande berechnet, in welchem dasselbe sich zur Zeit der Wert-Ausmittelung befindet, und nach demjenigen Werte, welchen der Vasall von den annoch wirklich besessenen Nutzungen bezieht. Besteht demnach das Lehn in Grundstücken oder dinglichen Gerechtigkeiten, welche vor Publikation dieses Gesetzes verafterlehnt oder erblich gegen Zins verliehen waren, so kommt nicht der Wert der Grundstücke oder Gerechtigkeiten, sondern nur das davon dem Vasallen verbliebene Geld- oder Natural-Einkommen (Lehnware, Zins, Weinkauf u. dgl.) bei Berechnung der Heimfalls-Vergütung in Betracht. Der Wert des Lehns-Einkommens ist folgendermaßen auszumitteln:

1) Soweit das Lehn in zur Grundsteuer bonitierten Grundstücken besteht, ist das Grundsteuer-Kapital schlechtweg als jährlicher Rein-Ertrag anzunehmen.

2) Natural-Gefälle und Dienste werden zu denjenigen Durchschnitts- oder Normal-Preisen berechnet, welche für den Bezirk, in welchem diese Leistungen erfolgen, nach Maßgabe des XIIten Abschnitts der Ablösungs-Ordnung für dasjenige Jahr bestimmt worden sind, in

welchem die Ausmittelung der Allodifikations-Entschädigung geschieht. Von dem Werte der Dienste ist jedoch der Wert der Gegenleistungen des Dienstherrn (Pröven u. s. w.) abzusetzen.

Die etwaige Remissions-Verbindlichkeit des Vasallen gegen seine Pflichtigen soll bei Ausmittelung des Einkommens aus gutsherrlichen Berechtigungen aller Art nicht berücksichtigt, und dafür an der Heimfalls-Entschädigung nichts gekürzt werden.

3) Die zufälligen oder veränderlichen Rechte des Vasallen, welche zu den Nutzungen des zu allodifizierenden Lehns gehören, werden, insofern sie auf einem Afterlehns-Verbande beruhen, nach den Vorschriften des §. 10 dieses Gesetzes, sonst aber nach den Vorschriften des Vten Abschnitts der Ablösungs-Ordnung veranschlagt.

4) Bei Zehnten von Boden-Erzeugnissen wird die Quote von einem Sechsteile des Grundsteuer-Kapitals der Zehnt-Grundstücke als jährlicher Rein-Ertrag angenommen. Sollte die Zehnt-Abgabe in einer andern Quote der Früchte, als dem zehnten Teile bestehen, so wird der Rein-Ertrag nach obigem Verhältnisse berechnet.

5) Solche Lehns-Gegenstände und Berechtigungen, welche sub Nr. 1—4 dieses Paragraphen nicht erwähnt sind, werden in Ermangelung gütlicher Einigung durch Abschätzung zu Gelde angeschlagen.

Bei denjenigen ablösbaren oder allodifikationsfähigen Berechtigungen des Vasallen, welche vor der Allodifikation bereits gegen den letztern abgelöst oder allodifiziert waren, bedarf es einer Wert-Ausmittelung nach den sub Nr. 2, 3, 4 und 5 enthaltenen Grundsätzen nicht.

Bei allodifizierten Afterlehnen tritt statt dessen die im §. 11 vorgeschriebene Verteilung der Heimfalls-Vergütung zwischen dem Oberlehnsherrn und Afterlehnsherrn ein.

Bei abgelösten gutsherrlichen Gefällen sind die stipulierten Abstellungs-Renten oder statt deren 4 Prozent des Ablösungs-Kapitals ohne weiteres als reine Nutzung des allodifizierenden Vasallen anzunehmen. War jedoch eine Ablösung solcher Berechtigungen durch Land-Abtretung beschafft worden, so findet die unter Nr. 1 dieses Paragraphen enthaltene Vorschrift Anwendung.

Von den nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermittelnden Lehns-Einkünften findet für Steuern, Lasten, Verwendungen und Schulden der Vasallen ein Absatz nicht statt.

Form des Verfahrens bei den Allodifikations-Behörden. §. 20. In Beziehung auf die Form des Verfahrens bei Allodifikations-Kommissionen finden die in den §§. 260, 262—266, 277, 282, 284, 286, 289, 292—302, 305, 308—311, 315—328 incl. der Ablösungs-Ordnung vom 23sten Julius 1833 enthaltenen Bestimmungen, insoweit dieselben nicht durch dieses Gesetz abgeändert werden, Anwendung. Auch hängt es von der Wahl des Vasallen ab, ein schriftliches Verfahren einzuleiten. Nicht minder kann ein solches aus besonderen Gründen, wohin namentlich die Abwesenheit der interessierten Teile zu rechnen ist, von der Allodifikations-Behörde angeordnet werden.

Es findet jedoch eine Wiederholung der Schätzungen nicht statt.

Die definitive Entscheidung der Allodifikations-Kommission muß eine

spezifizierte Angabe des Gegenstandes der Allodifikation und der Entschädigung, sowie die Entscheidungs-Gründe enthalten.

Der Rekurs an die letzte Instanz (§ 318 der Ablösungs-Ordnung) ist von einem bestimmten Werte des Lehns-Objekts oder der Allodifikations-Entschädigung nicht abhängig.

Eine rechtskräftige Definitiv-Entscheidung, wodurch die Allodifikation ausgesprochen wird, steht in ihren Wirkungen dem im § 16 bezeichneten schriftlichen Vertrage gleich.

Rechte des Oberlehnsherrn und der Agnaten ꝛc. des Afterlehnsherrn. §. 21. Bei Allodifikation eines Afterlehns bedarf es der Zuziehung des Oberlehnsherrn und der Agnaten, Fideikommiß-Nachfolger oder Eventual-Belehnten des Afterlehnsherrn nicht. Dieselben sind zur Anfechtung einer vollendeten Allodifikation nur aus dem Grunde des Betruges berechtigt.

Die Agnaten, etwaigen Fideikommiß-Nachfolger und Eventual-Belehnten, welche auf die an die Stelle allodifizierter Afterlehne tretenden Äquivalente ein Anrecht haben, können verlangen, daß die als solche Äquivalente eingezahlten Kapitalien auf eine sie sichernde Weise belegt werden.

Zur Sicherung sowohl dieser Rechte, als auch des oberlehnsherrlichen Anteils an der Heimfalls-Vergütung hat der allodifizierende After-Vasall die vollendete Allodifikation, unter deutlicher Bezeichnung ihres Gegenstandes und Äquivalents, in den Provinzial-Blättern der betreffenden Provinz bekannt zu machen.

Derselbe bleibt für Ansprüche des Oberlehnsherrn, sowie der Agnaten ꝛc. des Afterlehnsherrn eventuell insoweit verhaftet, als binnen 8 Wochen nach jener Bekanntmachung eine Protestation jener Berechtigten gegen die Bezahlung des Kapitals an den Afterlehnsherrn ihm insinuiert wird. Sobald eine solche Protestation binnen jener Frist nicht erfolgt, oder der Anspruch derjenigen Berechtigten, welche protestiert haben, erledigt ist, bleibt der After-Vasall für Ansprüche des Oberlehnsherrn und der Agnaten, Fideikommiß-Nachfolger oder Eventual-Belehnten des Afterlehnsherrn nicht mehr, sondern bloß der Empfänger der Kapital-Abfindung oder dessen Erben verhaftet.

Erfolgt eine Protestation der bezeichneten Berechtigten, so ist bis zu deren Erledigung der allodifizierende After-Vasall berechtigt, die Zahlung des Kapitals und der davon bis zu jener Zahlung laufenden vierprozentigen Zinsen zurückzuhalten.

Wirkung der Allodifikation. §. 22. Die Allodifikation, mag dieselbe durch freie Übereinkunft (§. 16) oder durch rechtskräftiges Erkenntnis (§. 20) perfekt werden, verwandelt das allodifizierte Lehn — mit Vorbehalt etwa bestehender (§. 6) oder neu errichteter (§. 29 sqq.) Fideikommisse, sowie der einmaligen Lehns-Succession (§. 7), nicht minder der auf den Objekten haftenden Allodifikations-Renten (§. 12) und der zur Erhaltung des Bestandes landtagsfähiger Güter etwa eintretenden Beschränkungen (§. 5) — in freies Eigentum. Diese Wirkungen sind als mit dem Augenblicke der Überreichung des Allodifikations-Antrages eingetreten zu betrachten, wenn die Allodifikation in Gefolg dieses Antrages wirklich zustande gekommen ist.

Fälligkeit der Allodifikations-Renten und Kapitalien. §. 23. Die nach den §§. 10 und 11 zu ermittelnde Allodifikations-Rente ist zuerst ein Jahr nach der Überreichung des Allodifikations-Antrages (§. 14) an den bisherigen Lehnsherrn zu entrichten, oder falls die Allodifikation im Laufe des Jahres nicht erledigt werden sollte, von da ab nachzuzahlen. Dieselbe läuft fort bis zu ihrer Ablösung mittelst Kapital-Zahlung. Wer die letztere beschaffen will, muß davon den zu der Rente Berechtigten 3 Monate vorher in Kenntnis setzen, oder bei Zahlung des Kapitals noch einen dreimonatlichen Betrag der Rente überher entrichten.

Kosten des Allodifikations-Verfahrens. §. 24. Die Kosten der Lehns-Allodifikation trägt der allodifizierende Vasall. Wenn bei gemeinschaftlich besessenen Lehnen die Allodifikation durch eine Mehrheit der Vasallen bewirkt wird, so können diese die verwandten Kosten von den nicht beigetretenen Mit-Vasallen, nach Verhältnis der Nutzungs-Anteile, erstattet verlangen. Die Festsetzung und Beitreibung dieser Kosten gehört zur Kompetenz der Allodifikations-Kommission.

Der Lehnsherr ist, wenn er die Annahme einer ihm angebotenen Entschädigungs-Summe verweigert, die Kosten des darauf folgenden Ausmittelungs-Verfahrens zu tragen schuldig, wenn ihm das Resultat der Ausmittelung nicht mindestens um 5 Prozent günstiger ist, als das Anerbieten der Vasallen. Entsteht ein Streit darüber, ob der Allodifikations-Antrag und das Erbieten des Vasallen den Vorschriften des §. 14 vollständig entsprochen haben, so hat darüber die Allodifikations-Kommission zu entscheiden. Auch kann der Lehnsherr infolge seines Ungehorsams oder unbegründeten Widerspruchs und in der Rekurs-Instanz in die Kosten einzelner Handlungen oder Instanzen verurteilt werden.

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§. 329, 330, Nr. 3, 4, 5 §§. 331, 333, 334, 338, 340 und des VIIIten Titels der Ablösungs-Ordnung analoge Anwendung auf Allodifikations-Sachen.

Verwendung der Allodifikations-Renten von landesherrlichen Lehnen. §. 25. Was an Renten für die Allodifikation landesherrlicher Lehne und von Kapitalien, womit diese Renten abgelöst werden, künftig aufkommt, soll zwar in die General-Kasse fließen, bleibt jedoch Unserer Verfügung ausschließlich vorbehalten.

## II. Von den Verhältnissen der bleibenden Lehne und der Errichtung von Familien-Fideikommissen.

Allgemeine Bestimmung. §. 26. In Ansehung aller der Allodifikation entzogenen oder nicht allodifizierten Lehne bleiben die auf den betreffenden Gesetzen [1]) beruhenden Rechtsverhältnisse bestehen, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen eine Änderung erleiden.

---

[1]) Vgl.

I. a) Kurfürstl. Patent, daß die Lehens-Mutungen zur gehörigen Zeit ohne Mangel geschehen, auch die Mut-Scheine und andre Expeditiones gebührend abgefodert und zu dem Ende die übergebende Memorialien von einem in der Stadt Hannover wohnhaften Mandatario unterschrieben werden sollen, v. 31. Juli 1733 (Ebhardt I S. 562);

Dasselbe gilt von allen Gegenständen, welche an die Stelle solcher im

---

b) Allerh. Erlaß v. 22. Sept. 1867, betreffend die Entbindung der Beteiligten, welche aus Veranlassung der durch die Vereinigung des Königreichs Hannover mit der Preußischen Monarchie erfolgten Veränderung des Lehnsherrn die Lehnserneuerung nachzusuchen haben, von Erfüllung dieser Verpflichtung unter Erlaß der damit verbundenen Förmlichkeiten und Kosten (G.S. S. 1676);
c) wegen der „Verzeichnisse, was ein jeder Vasalle bei ergehender Belehnung respektive produzieren und übergeben soll"; wegen des Lehns-Eides und der Lehns-Vollmacht (Ebhardt I S. 563—569);
d) Osnabrücksche Verordnung wegen Empfang der Lehne in Person und durch Bevollmächtigte, v. 14. Aug. 1773 (das. S. 571);
e) Hildesheimsches Landesherrliches Reskript an die Regierung und Lehn-Kammer: daß die Lehns-Gesinnungen präzise binnen einem Jahre und Tage geschehen sollen, v. 11. April 1777;
f) desgl. wegen richtiger und mit den nötigen Bescheinigungen zu belegender Verzeichnisse der Namen der mitzubelehnenden Agnaten v. 15. Okt. 1780 (das. S. 573);
g) Lüneburgsche Hochfürstl. Verordnung, daß die Seniores Familiae auch Besitzer derer Lehn-Güter, bei Vermeidung namhafter Geld-Strafe, verbunden sein sollen, jeden Sterbefall in der Familie von einem außer väterlicher Gewalt stehenden Vasallen, der Lehns-Kammer binnen Jahresfrist zu notifizieren nebst Spezifikation derer hinterlassener Söhne.

II. Vgl. wegen des Verbots der Veräußerung und Vereinzelung von Lehnen ohne Konsens:
a) Lüneburgische Polizei-O. von 1618 Cap. 22: Von Teilung und Zerreißung der Lehn-Güter („so seynd Wir zwar nicht gemeint, Unsere Landsassen die divisiones und subdivisiones zu verbieten");
b) Brschw.-Lüneb. Konstitution Herzogs Heinrich Julii, wegen verbotener Alienation der Lehen-, Erbenzins- und Meier-Güter v. 3. April 1593. („Als ordnen ... Wir hiermit, da hiernächst ... einig unser Lehen- oder Erben-Zins-Mann seine Lehen- oder Erbenzins-Güter ohne Unsere Konsens und Beliebnis zu versetzen, zu verpfänden, zu verkaufen oder in andere Wege zu beschweren sich vermessentlich unterstehen würde, daß derselbe sich dadurch facto ipso ohne einigen vorhergehenden Prozeß seines Lehens oder Erbenzinsgutes verlustig gemacht haben ... solle");
c) Renovatio vorstehender Constitution de anno 1604 den 2. April;
d) fernere Declaratio beider vorhergehenden Constitutionen de 29. Mai 1612. (Wiederholt die vorhergehenden Verbote, gestattet aber die Immission wegen Schulden.) Vgl. auch §. 28;
e) Lauenburgsche Verordnung Herzogs Julius Heinrich wegen verbotener Verpfändung und Veräußerung der Lehen, d. d. Lauenburg, den 1. März 1658 (Ebhardt I. 569);

f) **Calenbergsche Konstitution wegen verbotener Alienation der Lehn- Erb- Zins- und Meier-Güter d. d. 3. April 1593.**

(„Als ordnen ... wir hiermit, da hiernächst ... einig unser Lehen- (und Erbenzins-) Mann seine Lehen- (oder Erbenzins-) Güter ohne unseren Konsens und Beliebnis zu versetzen, zu verpfänden, zu verkaufen oder in andere Wege zu beschweren, sich vermessentlich unterstehen wird, daß derselbe sich dadurch facto ipso ohne einigen vorhergehenden Prozeß seines Lehen- (oder Erbenzins-) Gutes verlustig gemacht haben ... soll.")

III. **Gandersheimscher Landtags-Abschied vom 10. Oktober 1601.**

Zum Ein und Dreissigstem. Ist der gnädige Landes-Fürst erbötig, wegen der Mantel- und per subsequens matrimonium legitimirten Kinder über oberwehnte

Lehnsverbande stehenden Rechte treten, die nach dem Gesetze vom 10ten No-

von S. F. G. publicirten Constitution*) nicht allein zu halten, sondern auch dieselbe Kinder oder einige Spurios zu neuen, sonderlich Adelichen, Lehnen keines weges zu verstatten, noch kommen zu lassen.

IV. a) Declaratio und Attestatum Regiminis, daß ein Sohn, der seines Vaters Lehn-Güter bekräftigen will, schuldig sei, den Vater zu ehren, die väterlichen Schulden zu übernehmen, ob er sich gleich des Erbes enthalten wollte, v. 21. Mai 1636 (Lüneb.);

b) Anderweitiges Attestatum Regiminis, daß secundam observantiam Ducatus ein Sohn, etiam repudiata haereditate allodialium, ex bonis feudalibus debita paterna zahlen müsse, v. 8. Mai 1676 (Ebh. I S. 555 ff.);

c) **Verordnung wegen der Fideikommißgüter in dem Hochstifte Osnabrück v. 8. Juli 1748.**

„Daß Kinder, die von ihren Eltern, es sei Vater oder Mutter, herkommende und von diesen wirklich besessene Fideikommiß- oder auch Majorat-Güter nach deren Tode allein ankleben und der übrigen Erbschaft sich enthalten wollten, ihnen dieses so wenig als bei den Lehen freistehen, sondern dieselben entweder beides fahren lassen, oder aber die von ihrem Vater oder Mutter oder welcher Seite sodann erwähnte Güter an sie verfallen, gemachte Erbschulden ... mitübernehmen;"

d) **Lauenburgschen Landes-Rezeß v. 15. Sept. 1702.**

XXI. Sollte dann Zum ein und zwantzigsten, Uns oder Unsern Nachkommen an der Regierung einige Adeliche Lehne eröffnet werden, sollen die etwan hinterbliebene Witwen, Töchter und Schwestern nicht schuldig seyn, aus solchen Lehn-Güthern (wenn darauff keine Allodial-Gelder, davon dieselben ihren Aussteuer und Unterhalt nehmen können, konsentieret sind) zu weichen, bis sie wegen dessen, so ihnen nach Landes-Gebrauch daraus zukömmt, vergnüget und versichert sind. Und wollen Wir des eigentlichen Quanti, so einer solchen Witwen, Tochter oder Schwester zuzubilligen, mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft Kommunikation pflegen lassen, und Uns alsdann eines gewissen auch deswegen entschließen.

e) **Deklaratorische Verordnung v. 24. Mai 1822** (G.S. I. 119).

VIII. Den über das richtige Verständnis der lehnsrechtlichen Disposition in II. F. 50. entstandenen Zweifel wollen Wir dahin beseitigen:

daß, wie es auch von unserm Ober-Appellations-Gerichte in den bei demselben vorgekommenen Fällen angenommen worden ist, auf den Grund der Verwandtschaft mit dem letzten Lehnsbesitzer nicht allein in der Linie, welche vorzugsweise zur Succession in die Lehne berechtiget ist, gesehen werden soll, sondern daß auch in dem Falle, wo diese Linie mit dem letzten Lehns-Inhaber erlischt, die Succession auf die vorhin abgefundenen oder abgeteilten Linien übergeht, die Successions-Ordnung in den einzelnen Linien lediglich nach dem Grade der Verwandtschaft mit dem letzten Lehnsbesitzer sich richten soll. Es soll also in diesem Fall zwar die Lehns-Succession auf sämtliche übrige vorhin abgefundene Linien, ohne Vorzug der einen vor der andern, zu gleichen Teilen übertragen werden, in den einzelnen Linien

*) Nämlich v. 8. Jan. 1593. Dieselbe, im übrigen nicht mehr anwendbar, enthielt die Bestimmung, daß Mantelkinder weder per subsequens matrimonium noch in andere Wege, wenn es dem Landesherrn oder andern Lehnsherrn oder auch den echt und recht gebornen Agnaten und Mitbelehnten oder auch löblichen und konfirmierten Privilegien zum Nachteil geschehen wollte, nicht legitimiert werden sollten.



vember 1831 ablösbar sind, solange nicht eine Allodifikation oder eine der Ablösungs-Ordnung gemäße Verwendung derselben eingetreten ist.

---

selbst aber der dem verstorbenen letzten Lehnsbesitzer im Verwandtschafts-Grade am nächsten stehende, oder die mehreren gleich nahen Kollateralen, mit Ausschluß aller übrigen entfernteren Verwandten, zur Succession in den dieser Linie zugefallenen Teil gelangen.[1])

IX. Erklären Wir hiemit, daß der in II. F. 45. enthaltene Disposition, vermöge welcher der Sohn des letzteren Lehnsbesitzers die Allodial-Erbschaft seines Vaters auszuschlagen und das Lehn zu behalten nicht befugt, sondern entweder beide Successionen zusammen anzunehmen oder auszuschlagen verpflichtet ist, auf alle Deszendenten des Vasallen, mithin auch auf die Enkel angewendet werden soll, welche dessen unmittelbare Lehnsfolger geworden sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Enkel in diesem Falle die Allodial-Erbschaft ihres Vaters zugleich mit der Lehns-Erbschaft ihres Großvaters anzutreten keine Verbindlichkeiten haben.[2])

**f) Deklaration wegen der in der Verordnung vom 24. Mai 1822 Nr. VIII enthaltenen Entscheidung über die Lehnfolge-Ordnung nach II. F. 50. Vom 31. Dez. 1827.** (G.S. 1828 I. 1.)

Georg der Vierte u. s. w. Es ist Uns vorgetragen worden, daß über den wahren Sinn der von Uns in der Verordnung vom 24. Mai 1822 Nr. VIII getroffenen Bestimmung wegen der nach II. F. 50 stattfindenden Lehns-Succession Zweifel entstehen könnten; wenn nun gleich schon aus dem Eingange gedachter Unserer Erklärung deutlich hervorgeht, wie Wir lediglich die von Unserem Ober-Appellations-Gerichte angenommene Auslegung jenes Lehns Textes als die richtige und den Lehns-Verhältnissen angemessene, mithin die Lineal-Gradual-Erbfolge, bestätigt haben, demgemäß daher auch der fernere Inhalt der Erklärung zu verstehen und anzuwenden sein würde; so wollen Wir jedoch behuf Beseitigung jeder Ungewißheit hierdurch erklären: daß Unserer vorerwähnten Entscheidung eine andere Auslegung nicht zu geben, danach mithin, den Regeln der Lineal-Gradual-Erbfolge gemäß, bei dem Erlöschen einer Linie, die Erbfolge immer zunächst auf die gegen die erloschene Linie am nächsten stehende Linie, und in dieser, so wie auch in mehreren gleich nahe stehenden Linien auf diejenige oder diejenigen Personen falle, welche dem Erblasser in dem Verwandtschaftsgrade am nächsten stehen, mit Ausschluß sowohl der entfernteren als auch in den gleich nahe stehenden Linien aller derjenigen Personen, welche im Verwandtschaftsgrade weiter vom Erblasser entfernt sind.

V. Verordnung wegen Vergütung der Lehns-Meliorationen im Fürstentum Lüneburg v. 29. Mai 1767.

Georg der Dritte u. s. w. Fügen hiermit zu wissen: Demnach Uns Unsere getreue Lüneburgische Landschaft unterthänigst vorgestellet, welchergestalt die von Uns so heilsam intendierte Aufnahme und Verbesserung der liegenden Gründe, gar sehr dadurch zurückgehalten werden mögte, daß ein großer Teil der Besitzer von Lehngütern, wegen ihres Vermögens nicht im stande sey, ohne dazu Gelder anzuleihen, Verbesserungen vorzunehmen, hiezu aber ihnen der Kredit ermangeln würde, wann sie solchen Gläubigern nicht schon zum voraus hinlängliche und sattsame Sicherheit versprechen könnten, solche hingegen befordert werden würde, wann bey Eröffnung eines Lehns bloß auf die dadurch verbesserte Aufkünfte gesehen, und nach solchem erhöhetem Ertrage dergleichen Grundstücke den Land-Erben der Billigkeit gemäß, vor Abtretung des Lehns, bezahlet werden müsten; Und dann zwar bereits nach den

---

[1]) Vgl. Deklaration v. 31. Dez. 1827 (f).
[2]) Vgl. §. 28.

Hat jedoch ein Vasall wegen verschiedener in seiner Hand befindlichen Lehns-Parzellen von einem Unserer Lehnhöfe mehrere Lehnbriefe zu lösen, so soll, insofern die Lehnfolge-Berechtigten dieselben sind, ihm gestattet sein, sämtliche Parzellen auf einen Lehnbrief und die Lehnware für die übrigen Lehnbriefe auf diesen übertragen zu lassen.

---

gemeinen Rechten die Nachfolgere am Lehn die bey Verbesserungen aufgewandte Kosten, wann sie nur den dadurch erhöheten Wert der Sache selbst bey dem Anfalle nicht übersteigen, den Allodial-Erben zu erstatten schuldig sind, hiebey aber ohnehin der Beweis der würklich gehabten Kosten oft Schwierigkeiten finden, und weitläufige Rechts-Streitigkeiten veranlassen kann: Als setzen, und ordnen Wir hiemit, aus Landesherrlicher Macht und Gewalt,

1. Daß in Unserem Fürstentume Lüneburg und dazu gehörigen Landen hinführo, bey den künftigen beständig fortdauernden, und nicht bloß übergehenden, Verbesserungen solcher Lehn-Stücke, die einen gewissen Ertrag abwerfen, sie mögen zu Lehn rühren, von wem sie wollen, nicht sowohl auf den Aufwand der Kosten, als vielmehr auf die durch des Besitzers Kosten, Fleiß und Mühe bewürkte Erhöhung der Revenuen des verbesserten Grundstücks, gesehen werden solle, und zwar solchergestalt, daß bey dem Anfall des Lehns, der alsdenn sich ergebende höhere Ertrag dieses Stücks, in so ferne er den vorigen übersteiget, nach dem Fuß von 6 Prozent zu einem Kapital, als 60 Rthlr. zu 1000 Rthlr. angeschlagen und den Land-Erben, vor Einräumung des Lehnsguts, erstattet werde. Gestalten denn ein solches, von dem Lehnfolgeren bezahltes Kapital als eine Lehnschuld anzusehen ist, welche auch, insofern sie alsdenn noch existieret, von denen weitern Lehnfolgeren der abgehenden Vasallen Land-Erben hinwiederum in denselben Quanto erstattet werden muß.

2. Weilen jedennoch auch nicht ohne Grund zu vermuten ist, daß, wie bisher, also auch künftig, bey denen immer mehr ansteigenden Preisen der Dinge, der bloß nach dem Ertrage zu bestimmende Wert eines solchen Grundstücks in der Folge der Zeit einem Lehnfolger gar zu beschwerlich fallen möge; so wollen Wir dieses nicht weiter, als auf solche Verbesserungen erstrecken, die in den letztern 60 Jahren, von Zeit des letzten Vasallen Absterbens, hinauf zu rechnen, geschehen, in den weiter hinaufgehenden aber es bey den gemeinen Rechten bewenden laßen, daß bloß die erweißliche Kosten selbst, so ferne sie den dadurch erhöheten Wehrt des Stücks nicht übersteigen, zu erstatten seyn.

3. Weil Wier aber hierbey auch sowol die Sicherheit der Gläubiger zu bestätigen, als, soviel möglich, künftige Streitigkeiten zwischen dem Lehnfolger und den Land-Erben zu verhüten suchen; so verordnen Wir, daß derjenige Lehnmann, welcher an seinem Lehn Verbeßerungen zu machen gewillet ist, vor einer, bey schriftsäßigen Lehnen von Unseren höhern Gerichten, sonst aber gehörigen Orts, zu erbittenden Kommission, wozu bey unstreitigen, oder auch nur zweifelhaften, Lehnstücken, jedoch im letztern Fall ohne des Vasallen Nachteil, die nächste Lehnsfolger, oder an deren Statt, der Senior Familiä, und sowol der Anwalt Unserer Lehn-Kammer, als auch die etwanige andere Lehns-Herren, wiewohl nur monitorie, und daß bey deren Ausbleiben, wann anders die Kundmachung auch nur durch einen Post-Schein beglaubiget wird, die Untersuchung gleichwol ihren Fortgang behalte, mit vorzuladen sind, den bisherigen Ertrag eines solchen Stücks durch beeidigte Achts-Leute ausfündig machen laße, damit bey dem Lehns-Anfalle der beschafte höhere Ertrag sich sofort ergeben könne; wiedrigenfalls deßen Land-Erben ein mehrers nicht, als was ihnen die gemeine Rechte zubilligen, zu gewarten haben.

4. Solte gleichwol bey den vorhabenden Verbeßerungen nur dasjenige wieder in guten Stand gesetzet werden, was durch des Besitzers eigene oder deßen Vorfahren Schuld verschlimmert worden, zum Exempel, wann ein Holtz durch Besamung oder Zupflanzung wieder in guten Stand gesetzet wird, als wovon jederzeit zu vermuten ist, daß es durch der Vorfahren Schuld verwüstet worden; so mag deßen Erstattung dem Lehnfolger, den Rechten nach, nicht angemuhtet werden: So wie hingegen selbige auf den ob-verordneten Fuß allerdings statt hat, wann auf einem Fundo, worauf






Veräußerungen einzelner Lehnstücke, und Verpfändung eines lehnbaren Fideikommiß-Guts behuf Aufnahme in ein Kredit-Institut. §. 27. Zu Veräußerungen [1]) einzelner Lehnstücke, die jedoch nur dann zu gestatten sind, wenn Pertinenzien von erweislich gleichem Ertrage an deren Stelle gesetzt werden, soll es hinfüro nur der Zustimmung des Lehnsherrn und der in der nächsten Seitenlinie zunächst und zugleich berufenen Agnaten bedürfen. Für den Fall der Aufnahme eines jetzt schon im Fideikommiß-Verbande stehenden oder nach den Bestimmungen dieses Gesetzes damit zu belegenden Lehnguts in ein einheimisches Kredit-Institut soll zu dem Ende, damit letzteres ein bis zu völliger Tilgung der Kreditkassenschuld fortdauerndes Pfandrecht erwerbe, neben dem lehnsherrlichen Konsense, die Einwilligung derjenigen drei nächsten Agnaten des Lehnsbesitzers, welche das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht erreicht haben, genügen.

Verbindlichkeit eines Vasallen, von seinen Aszendenten vorgenommene Veräußerungen anzuerkennen. §. 28. [1]) Die bisherige Streitfrage des gemeinen Lehnrechts, ob die Deszendenten eines Vasallen die von demselben vorgenommene Veräußerung des Lehns oder sonst darüber getroffene Bestimmungen anerkennen müssen oder nicht, wird hinsichtlich der vor der Publikation dieses Gesetzes eingetretenen Veräußerungsfälle dahin von Uns entschieden, daß die von einem Vasallen in gerader Linie abstammenden Successoren desselben an die von ihm vorgenommenen Veräußerungen und sonstigen Verfügungen über ein Lehn gebunden und nie aus dem Prinzipe der Succession ex pacto et providentia majorum dieselben anzufechten berechtigt sein sollen.

Was dagegen die nach Publikation dieses Gesetzes eintretenden Veräußerungsfälle betrifft, so bestimmen Wir, daß die Deszendenten eines Vasallen

1) an die von demselben vorgenommenen, nach dem gemeinen Lehnrechte nichtigen Veräußerungen, wodurch er sein gesamtes Recht am Lehne oder an einem einzelnen Teile desselben an einen andern übertragen hat, sowie
2) an sonstige von ihm getroffene Verfügungen und Bestimmungen jeder Art, welche die Nachfolger ihres Rechts am Lehne berauben, sofern sie nicht in rechtsgültigen Fideikommiß-Stiftungen (§§. 29 sq.) bestehen, nicht gebunden sein sollen. [2])

Die vermöge ihrer Eigenschaft als Allodial-Erben den Deszendenten

---

vorher gar kein Holz vorhanden gewesen, eine neue Holzung angezogen, oder ein wüstes Land fruchtbar gemacht, oder neue Anbaue angeleget, und dadurch dem Gute eine wesentliche Nutzung verschaffet worden wäre.

5. Indes verstehet sich von selbst, daß, wenn etwann von dem Lehnherrn, wegen Vergütung der Lehns-Melioramenten, bereits Versicherungen erteilet, oder darüber Pakta Familiä vorhanden sind, es dabey sein Verbleiben habe, und solche durch die gegenwärtige Verordnung nicht aufgehoben werden.

Und, wie dieselbe auf Unser Fürstentum Lüneburg gerichtet ist; Also gebieten und befehlen Wir u. s. w.

[1]) Siehe S. 287 Anm. unter II.

[2]) Vgl. die Deklaration v. 19. Juli 1848 §. 3 hiernach. — §. 28 bezieht sich nicht auf Lehnsteilungen unter gleichberechtigten Lehnserben (Entsch. I Nr. 42).

etwa obliegende Verpflichtung zur Entschädigung des dritten Besitzers, welche sich indes auf den entzogenen Gewinn nicht erstreckt, bleibt jedoch unverändert bestehen.

Solche Dispositionen eines Vasallen dagegen, die bloß die Benutzung des Lehns bezielen, nicht etwa auf eine Umgehung obiger Bestimmung abzwecken, und welche der Vasall nach gemeinem Lehnrechte an und für sich, wenigstens für die Dauer seines Besitzes gültigerweise vornehmen kann, sind dessen Deszendenten ebensowenig anzufechten berechtigt, als sie sich der Bezahlung der von demselben kontrahierten Schulden entlegen können. (S. jedoch §. 35.)

Stiftung von immerwährenden Familien=Fideikommissen (Majoraten). §. 29. Einem jeden Lehnsbesitzer steht es frei, unter den folgenden Voraussetzungen und Bestimmungen mit seinen Lehnen, mögen sie übrigens der Allodifikation fähig sein und wirklich allodifiziert werden oder nicht, mit verbindender Kraft für alle seine Nachkommen und seine Nachfolger aus den Seitenlinien, ein Familien=Fideikommiß (Majorat, als welcher Ausdruck in diesem Gesetze mit Fideikommiß gleichbedeutend sein soll, und worunter, wo diese Ausdrücke in diesem Gesetze vorkommen, ein immerwährendes Familien=Fideikommiß mit Succession nach Ordnung der Primogenitur und mit Vorzug des Mannsstammes zu verstehen ist) oder deren mehrere zu stiften, ohne an die Einwilligung seiner Deszendenten, Agnaten und Mitbelehnten gebunden zu sein.

Nur in dem Falle, wenn ein Lehnsbesitzer keine lehnsfähige Deszendenz hat, ist zur Gültigkeit der Disposition die Einwilligung des zur Lehnfolge zunächst Berechtigten, oder, wenn deren mehrere mit gleichen Successionsrechten vorhanden sind, deren übereinstimmende Einwilligung erforderlich.

Ertrag des Fideikommisses. §. 30. Ein solches Fideikommiß muß einen jährlichen Rein=Ertrag von wenigstens zwölfhundert Thalern gewähren.

Unteilbarkeit der Fideikommiß=Güter. §. 31. Die Fideikommiß=Güter bleiben stets unteilbar, und es muß eine Succession in selbige nach Ordnung der Primogenitur eingeführt werden.

Auch bei Kunkellehnen steht es dem Stifter frei, ein Majorat nach Ordnung der Primogenitur zu Gunsten des Mannsstammes, selbst in der Seitenlinie, mit Ausschluß der weiblichen Nachkommenschaft solange der Mannsstamm besteht, zu stiften, oder auch in Ermangelung des Mannsstammes, zum Besten der erstgebornen Tochter des jedesmaligen letzten Besitzers ein solches Majorat zu errichten.

Nächster Nachfolger. §. 32. Bei Bestimmung des nächsten Successors darf der Stifter des Majorats seinen nächsten Lehnfolger nicht übergehen; sind mehrere nächste Lehnfolger gleich berechtigt, so hat er aus deren Zahl einen zum Nachfolger zu erwählen.

Sämtliche unter der Belehnung begriffene Personen sind jedoch nach Ordnung der Primogenitur in das Fideikommiß aufzunehmen und succedieren in dasselbe nach der darin festgesetzten Ordnung, auch ohne ausdrückliche Benennung, schon kraft des Gesetzes.

Rechte der Noterben. §. 33. Von den Majoratsgütern ausgeschlossene Noterben des Stifters müssen von dessen gesamter Allodial=Verlassenschaft

wenigstens den Pflichtteil, und daneben, wenn sie in Ansehung der Lehne gleiche Successionsrechte mit dem Majoratserben haben, für ihre Ansprüche an die Lehnerbschaft eine Entschädigung erhalten, welche, sofern für ihre Abfindungen durch rechtmäßig bestehende Anordnungen ein gewisses Maß bestimmt ist, diesen Abfindungen, in Ermangelung solcher Normen aber einer nach den Grundsätzen des Civilrechts von Berechnung des Pflichtteils zu bestimmenden Rate der Lehns-Aufkünfte gleichkommt.

Dem Stifter des Majorats bleibt es überlassen, nach diesen Bestimmungen seine Einrichtungen zu treffen. Wenn von dem Fideikommisse ausgeschlossene Noterben durch die Majoratsstiftung in demjenigen sich verkürzt erachten, was nach den obigen Vorschriften ihnen verbleiben muß, so steht es ihnen frei, dieselbe so weit anzufechten, als ihre in diesem Paragraphen bestimmten Rechte dadurch verletzt sind.

Für eine desfalls anzustellende Klage wird eine Verjährungsfrist von vier Jahren bestimmt.

Diese Frist läuft vom Ableben des Majoratsstifters. Wird jedoch das Fideikommiß erst nach dem Tode des letztern publiziert (§. 36), so beginnt die Frist erst mit dem Tage dieser Publikation.

Wittümer und Abfindungen. §. 34. Zu Wittümern oder zur Sustentation von Nachgebornen oder Töchtern darf nicht mehr als ein Dritteil des reinen Ertrages des Majoratsguts bestimmt werden. Es dürfen solche Abgaben stets nur auf die wirklichen jährlichen Einkünfte angewiesen, in keinem Falle aber zu deren Abtragung Anleihen auf die Majoratsgüter kontrahiert werden. Es bleibt dem Stifter des Majorats überlassen, zu dem Ende besondere sichernde Bestimmungen zu treffen, auch unter Zustimmung des Ministerii die zur Sustentation von Witwen oder Kindern zur Verfügung eines Fideikommiß-Inhabers gestellte Rate der Aufkünfte noch weiter zu beschränken, falls der Bestand des Fideikommisses von der Größe sein sollte, daß die Verwendung eines vollen Dritteils zur Sicherung eines angemessenen Auskommens derselben nicht erforderlich wäre. Jeder Nachfolger in dem Fideikommisse ist aber berechtigt, von den ausgesetzten Wittümern und Sustentationen nach Verhältnis dasjenige zu kürzen, was das durch das Gesetz oder die noch mehr beschränkende Bestimmung der Stiftung festgesetzte Maß überschreitet.

Die ausgesetzten Sustentationen fallen mit dem Ableben desjenigen, der sie genossen hat, zum Besten des Fideikommiß-Inhabers stets wieder hinweg.

Verbot der Veräußerung der Güter und der Beschwerung derselben mit Schulden. §. 35. Die Fideikommiß-Güter sind vor Errichtung des Fideikommisses von allen Schulden zu befreien, insofern nicht der Stifter durch den Eintritt in einen Kreditverein, oder durch eine andere in ihrem Erfolge gleich zuverlässige Einrichtung die Abführung der Schulden in einem bestimmten Zeitraume sichert, wobei indessen das zu errichtende Fideikommiß immer ein nach Verzinsung der Schulden übrig bleibendes reines Einkommen von wenigstens 600 Rthlr. liefern muß. Wenn dergleichen Güter in Kredit-Institute aufgenommen sind, so soll bei jener Berechnung derjenige Teil der Verzinsung zum Grunde gelegt werden, welcher nicht zur Amortisation



dient.[1]) Auch soll bei dieser Zins-Berechnung nur derjenige Teil der Schulden in Betracht kommen, welcher bei der Stiftung des Majorats noch nicht amortisiert worden ist. Bei Hinübernahme von Schulden in das zu errichtende Fideikommiß sollen die Rechte der alsdann vorhandenen Kreditoren durch die Majoratsstiftung nicht geschmälert werden.

Die nach Publikation dieses Gesetzes errichteten Majorate dürfen weder veräußert, noch verpfändet, noch mit Schulden beschwert werden.

Der succedierende Deszendent darf die Allodial-Erbschaft seines Aszendenten, insofern dieser nicht der Stifter des Majorats ist, ausschlagen und die Fideikommiß-Erbschaft davon trennen.

Nur in dem Falle, wenn die Erhaltung der Majoratsgüter selbst einen außerordentlichen Aufwand erfordert, und der Fideikommiß-Inhaber auf andere Weise Rat zu schaffen nicht im stande ist, soll Unser Ministerium behuf Bestreitung eines solchen Aufwandes die Einwilligung zu einer dann auch die Nachfolger verbindenden Anleihe zu erteilen befugt sein.

Allein diese Einwilligung darf nur auf gewisse Jahre und unter der Bedingung erteilt werden, daß in dieser Zeit die Schuld aus den Aufkünften des Majoratsguts abgetragen werde.

Den Kreditoren des jeweiligen Fideikommiß-Besitzers verbleibt jedoch, solange dieser lebt, das Recht, sich wegen der von ihm selbst kontrahierten Schulden mittelst Exekution in die Aufkünfte des Majoratsguts bezahlt zu machen.

Die den Ritterschaften nach dem §. 56 des Staats-Grundgesetzes zustehende Befugnis, provinzielle Vereine behufs Erhaltung ihrer Güter zu errichten, soll durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht geschmälert sein.

Bestätigung und Publikation des Fideikommisses. §. 36. Die Fideikommiß-Stiftung tritt in Kraft, sobald die von dem Stifter in der Form einer einseitigen Disposition darüber errichtete Urkunde von Uns oder in Unserm Namen, und, soweit Lehngüter darunter begriffen sind, auch lehnsherrlich bestätigt, und ein Auszug daraus, welcher jedoch auf eine genaue Bezeichnung der Gegenstände des Fideikommisses beschränkt bleiben kann, auf Verfügung Unseres Ministerii öffentlich bekannt gemacht ist.

In Beziehung auf die Rechte dritter Personen ist zur Wirksamkeit der errichteten Majorate auch die Eintragung derselben in die Hypothekenbücher oder in die statt dieser Bücher vorhandenen Akten erforderlich.[2])

So wenig die landesherrliche, als die lehnsherrliche Bestätigung kann versagt werden, wenn die Fideikommiß-Stiftung den obigen Bestimmungen (§§. 29 bis 35) gemäß ist.

Der Lehnsherr kann zu dieser Bestätigung im gerichtlichen Wege genötigt werden; die Entscheidung über die landesherrliche Bestätigung bleibt jedoch Uns und Unserem Ministerio ausschließlich vorbehalten.

---

[1]) Vgl. die Statuten der verschiedenen ritterschaftlichen Kreditvereine, die sich unter C. bei Darlehen aufgeführt finden.

[2]) Vgl. G.B.Ges. §. 14 (o. Nr. 41).

Alle Verhandlungen Unseres Lehnhofes mit den Vasallen über die Stiftung von Majoraten sollen gebühren- und stempelfrei sein.[1])

Belehnung mit den Fideikommiß-Gütern. §. 37. Ist ein solches Majorat an von Uns relevierenden und nicht allodifizierten Lehnen gestiftet, so soll die Belehnung mit denselben nicht ferner dem Senior der Familie, sondern dem Besitzer des Fideikommisses oder dem Nachfolger in demselben erteilt werden.

Wenn durch diese neue Form der Belehnung eine Vervielfältigung der Lehnbriefe entsteht, so soll daraus eine Erhöhung der Laudemial-Gebühren nicht erwachsen, sondern letztere sollen auf die nunmehr getrennten Lehne nach Verhältnis ihres Ertrages verteilt werden.

Wiederverleihung heimgefallener landesherrlicher Lehne. §. 38. Bei der Wiederverleihung heimfallender von Uns relevierender Lehne, welche auch ferner zur Belohnung ausgezeichneter, dem Landesherrn und dem Staate geleisteter Dienste vorzugsweise bestimmt bleiben, wollen Wir anordnen, daß soweit die Verhältnisse dieser Lehne und die sonstigen Umstände solches gestatten, die obigen Einrichtungen zur Bedingung der Investitur gemacht, und dadurch unteilbare nach Primogenitur zu vererbende Gütermassen gebildet werden.

Allodial-Fideikommisse. §. 39. Die Vorschriften der §§. 29, 30, 31, 33, 34, 35 und 36 finden (mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche der erste Absatz des §. 35 über eine Stiftung von Fideikommissen mit verschuldeten Gütern begreift, sowie derjenigen einzelnen in den gedachten Artikeln enthaltenen Bestimmungen, welche nur auf Lehnsverhältnisse anwendbar sind, wie namentlich die Schlußsätze der §§. 29 und 31) ebenmäßig ihre Anwendung auf alle solche immerwährende Familien-Fideikommisse, welche in Zukunft aus Bestandteilen, die nicht im Lehns-Verbande stehen, gestiftet werden, und bedürfen selbige zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Bestätigung.[2])

Fideikommisse nach den Bestimmungen des römischen Rechts, wie auch alle Fideikommisse auf Geldsummen oder Mobilien werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht getroffen.[3])

Alle entgegenstehende allgemeine oder besondere, in dem Königreiche oder einzelnen Provinzen und Landesteilen geltende gesetzliche Bestimmungen werden insoweit, als sie den obigen Vorschriften widersprechen, oder deren Ausführung, namentlich in Hinsicht auf künftig zu errichtende Majorate oder Fideikommisse hindern, hiedurch außer Wirksamkeit gesetzt. Jedoch sind

---

[1]) Vgl. auch Allerh. Erlaß v. 11. April 1868 betr. d. Ressortverhältnisse bezüglich des Lehnswesens in den neuen Landesteilen (die Bearbeitung ist unter Aufsicht des Finanzministers bezw. Ministers des Innern der Domänenverwaltungsbehörde übertragen).

[2]) Dieselbe ist nicht für früher gestiftete Fideikommisse erforderlich (Entsch. V Nr. 60; VII Nr. 106). — Fehlt sie, so kann das Fideikommiß immerhin als römischrechtliches, Abs. 2, gültig sein (Clausbr. u. Stegem. I Nr. 51). — Pflicht des zunächst berufenen Erben zur cautio de event. restituendo u. Vorlegung eines beeidigten Inventars zur Ausmittelung ihrer Größe (ebendas. Francke Slg. S. 143).

[3]) Siehe Erbrecht. E. II.

diejenigen Landesteile, wo das preußische Landrecht gilt, von den in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen über Familien-Fideikommisse ausgenommen.[1])

**49b) Gesetz, die Erweiterung und Deklaration der Bestimmungen der Verordnung über die Ablösbarkeit des Lehnsverbandes vom 13. April 1836 betr., vom 19. Julius 1848.** (I. 206.)

Ernst August ꝛc. ꝛc. Wir haben es für angemessen erachtet, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände, die in der die Auflösbarkeit des Lehnsverbandes betreffenden Verordnung vom 13. April 1836 enthaltenen Vorschriften in folgenden Beziehungen zu erweitern und zu deklarieren:

§. 1. Die in der Verordnung vom 13. April 1836 enthaltenen Vorschriften über die Ablösbarkeit des Lehnsverbandes werden auf alle im Umfange Unseres Königreichs belegenen Lehne mit alleiniger Ausnahme der zum Heimfalle, d. h. der nur auf vier und weniger Augen stehenden Lehne ausgedehnt.

Die im §. 2 jener Verordnung sub Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen, wonach alle größeren landtagsfähigen Güter, die Geldlehne und die einzelnen Lehnen angehörenden Lehns-Kapitalien, sowie die Scharfrichter- und s. g. Kavillerei-Lehne bisher von der Allodifikation eximiert gewesen sind, werden also hiemit aufgehoben.

§. 2. Soweit die hiernach erweiterte Allodifikations-Befugnis landtagsfähige Lehngüter betrifft, findet auf dieselbe bis auf weiteres die durch §. 5 der Verordnung vom 13. April 1836 vorgeschriebene Beschränkung und Formalität Anwendung.

§. 3. Zur Beseitigung der darüber entstandenen Zweifel, ob die für alle im Lehnsverbande bleibenden Lehne durch §. 28 der Verordnung vom 13. April 1836 Nr. 1 und 2 gegebenen Vorschriften über die Unverbindlichkeit von Lehnsveräußerungen auf allodifizierte Lehne zu gunsten des dazu nach §. 7 dieser Verordnung noch berufenen ersten Lehnsnachfolgers ebenfalls Anwendung finden, wird hiermit deklariert:

daß die Bestimmungen des §. 28 Nr. 1 und 2 der Verordnung vom 13. April 1836 auf die nach dieser Verordnung bisher allodifizierten und die nach dieser und der gegenwärtigen Verordnung ferner zu allodifizierenden Lehne nicht anzuwenden sind; vielmehr der zur Succession in solche allodifizierte Lehne noch einmal nach Lehnrecht berufene Interessent, sobald er ein Deszendent des die Allodifikation erwirkt habenden Vasallen ist, alle darüber von diesem etwa getroffenen Verfügungen anzuerkennen gehalten sein soll.

**49c) Gesetz, die Deklaration des §. 7 des Ges. v. 13. April 1836 u. §. 3 des Ges. v. 19. Julius 1848 die Allodifikation von Lehnen betreffend. Hannover, den 24sten Januar 1851.** (G.S. I. 11.)

. . . . §. 1. Die für allodifizierte Lehne nach dem Ges. v. 13. April 1836 vorbehaltene nochmalige Succession nach Lehnrecht fällt hinweg, inso-

[1]) S. o. u. A.L.R. II. 4 §§. 21 ff.

weit derselben von denjenigen Folgeberechtigten, welche dazu durch §. 7 jenes Gesetzes noch berufen gewesen sein würden, entsagt ist.

§. 2. Ein solcher Verzicht hat, wenn er im übrigen auf rechtsgültige Weise erklärt ist, nicht nur für den Verzichtenden, sondern auch für dessen sämtliche Nachkommen, mag der Verzicht für diese mit ausgesprochen sein oder nicht, verbindliche Kraft und verpflichtet die Nachkommen des Verzichtenden auch in dem Falle, wenn dieser bei dem ersten nach der Allodifikation eintretenden Erbfalle nicht mehr am Leben sein sollte und seine Nachkommen nach §. 7 des Ges. v. 13. April 1836 als nächste Lehnfolger zur nochmaligen Succession berufen gewesen sein würden.

## V. Bergrecht.

Vgl. Grefe II S. 89—96. — Wegen Aufhebung des Heiratskonsenses für Berg-, Poch-, Hütten- und Salinenarbeiter vgl. Allerh. Erlaß v. 24. Juni 1867 (G.S. S. 111).

**50) Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 8. Mai 1867.** (G.S. S. 601.)

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen für das . . Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, . . was folgt:

Art. I. Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. für 1865 S. 705)[1]) erlangt im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover unter nachfolgenden besonderen Bestimmungen mit dem 1. Juli 1867 Gesetzeskraft.

Art. II. Von den im §. 1 des Allgemeinen Berggesetzes von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossenen Mineralien kommen, vorbehaltlich der bestehenden Berechtigungen, Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen in Wegfall. Die §§. 135,[2]) 165, 168[3]) und 196[4]) des Allgemeinen Berggesetzes finden, insoweit sich dieselben auf Salzbergwerke, Salinen, Soolleitungen und Soolbehälter beziehen, keine Anwendung.

Art. III. Hinsichtlich der Feldesgröße ist die Bestimmung unter 2 des §. 27 des Allgemeinen Berggesetzes[5]) maßgebend, insoweit nicht durch Art. XV §. 1 etwas anderes bestimmt ist. Unter den im Allgemeinen Berggesetze in Bezug genommenen Maßen sind überall die Preußischen Maße zu verstehen.

Art. IV. Insofern aus den vor dem 1. Juli d. J. erteilten Schurfscheinen ein ausschließliches Schurfrecht auf ein bestimmtes Feld herzuleiten ist, behalten dieselben ihre bisherige Kraft für die Zeit, auf welche sie erteilt

---

[1]) Vgl. Gesetz, betr. die Abänderung des §. 235 des Allgemeinen Berggesetzes. Vom 9. April 1873. (G.S. 1873 S. 181.)
[2]) Über das Grundabtretungsrecht gegen Dritte.
[3]) Über Knappschaftsvereine.
[4]) Über die polizeiliche Aufsicht der Bergbehörden.
[5]) Ein Feld bis zu 500 000 Quadrat-Lachter.

sind. Schurfscheine solcher Art, welche auf unbestimmte Zeit erteilt sind, verlieren ihre Kraft mit dem 1. Juli 1868.

Art. V. Statt des Kreises und Regierungsbezirks ist bis zur Änderung der gegenwärtigen Hannoverschen Verwaltungsorganisation in der Verleihungsurkunde der obrigkeitliche und der Landdrosteibezirk zu bezeichnen, in welchem das Feld liegt.

Überhaupt sind, wo im Allgemeinen Berggesetze die Bezirksregierungen erwähnt werden, darunter, solange die gegenwärtige Hannoversche Verwaltungsorganisation besteht, die Landdrosteien zu verstehen.

Art. VI. Auf das Bergwerkseigentum finden hinsichtlich der Veräußerung, Verpfändung und des Arrestes die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche in dieser Beziehung für das Grundeigentum in den vormals Hannoverschen Landesteilen gelten, Anwendung. Ebenso bleiben die Bestimmungen [des Hannoverschen Rechtes] [1]) hinsichtlich der Exekution, des Konkurses und der Rangordnung der Gläubiger unverändert, soweit nicht diese Verordnung abweichende Vorschriften enthält.

Art. VII. Der §. 108 des Allgemeinen Berggesetzes erhält den Zusatz:

> Die Wirkung der erfolgten Verpfändung ist nach den in dem Hannoverschen Gesetze über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse vom 14. Dezember 1864 §§. 42 ff.[2]) über das Faustpfand gegebenen Vorschriften zu beurteilen.

Art. VIII. Die Exekution in den Anteil eines Gewerken (§. 109) richtet sich nach den [in den §§. 552 und 553 der Hannoverschen bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850] [3]) enthaltenen Vorschriften.

Art. IX. Die im §. 141 des Allgemeinen Berggesetzes in Bezug genommenen Grundsätze der Preußischen Gesetzgebung über das den Eisenbahngesellschaften gegenüber bestehende Vorkaufs- und Wiederverkaufsrecht, insbesondere die §§. 16 bis 19 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetz-Samml. für 1838 S. 505), kommen für den hier bezeichneten Fall auch in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover in Anwendung.[4])

Art. X. An die Stelle des ersten Absatzes des §. 166 des Allgemeinen Berggesetzes tritt die folgende Bestimmung:

> Die bereits bestehenden Knappschaftsvereine bleiben in Wirksamkeit. Der gegenwärtige Titel findet jedoch auch auf sie Anwendung und sind ihre Statuten mit den Vorschriften desselben in Übereinstimmung zu bringen.

Art. XI. Zugleich mit den Strafvorschriften des Allgemeinen Berggesetzes tritt auch das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 (Gesetz-Samml. für 1856 S. 203) in Kraft.

Bis zur Aufhebung der gegenwärtig im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover be-

---

[1]) Vgl. jetzt Zw.Vollstr.Ges. v. 13. Juli 1883 §§. 155—161; 194 hinsichtlich der Exekution und der Rangordnung außerhalb des Konkurses und Konk.O. insbesondere §§. 39 u. 54, Einf.Ges. §. 4 u. Zw.Vollstr.Ges. §§. 180 ff. hinsichtlich des Konkurses.

[2]) S. o. Nr. 37, Seite 94.

[3]) C.P.O. §§. 708 ff.

[4]) Vergl. §§. 57, 58 des Ges. über die Enteignung von Grundeigentum v. 11. Juni 1874.



stehenden allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen ist jedoch bei Gefängnisstrafen von mehr als drei Monaten statt der letzteren auf Arbeitshaus zu erkennen.

Art. XII. Die Besitz- und Rechtsverhältnisse in bezug auf die Stein- und Braunkohlen im Fürstentum Calenberg, einschließlich der Grafschaft Spiegelberg, sollen wie bisher aufrecht erhalten werden.

Art. XIII. Auf den im vorstehenden Artikel bezeichneten Bergbau auf Stein- und Braunkohlen kommen jedoch der dritte Titel mit Ausnahme der §§. 50—57, 63 und 65, der erste Abschnitt des fünften Titels, insofern es sich um die Grundabtretung behufs Anlage von Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Wasserläufen und Hilfsbauen handelt, der zweite Abschnitt des fünften Titels mit Ausnahme des §. 152, ferner der siebente, achte und neunte Titel, §. 241 des elften und §. 242 des zwölften Titels des Allgemeinen Berggesetzes zur Anwendung.

Art. XIV. Rücksichtlich des Eisensteinbergbaues in dem im §. 42 des Kommunionharz-Teilungsrezesses vom 4. Oktober 1788 bezeichneten Bezirke behält es bei den Bestimmungen des letzteren sein Bewenden.[1])

Art. XV. Für den Eisensteinbergbau in den im Art. XIV nicht ausgenommenen Teilen des Bezirks des Berg- und Forstamts zu Klausthal, einschließlich des Amtes Elbingerode, wird das Folgende bestimmt:[2])

§. 1. In betreff der Feldesgröße ist die Bestimmung unter 1 des §. 27 des Berggesetzes[3]) maßgebend.

§. 2. Die Eigentümer der vom 1. Juli d. J. an verliehenen Bergwerke sind nicht berechtigt, die Lieferung von freiem Grubenholz aus den Königlichen Forsten oder die unentgeltliche Abtretung der Benutzung von Königlichem oder Gemeinde-Grund und Boden zu verlangen.
Soweit dagegen den Eigentümern der vor diesem Zeitpunkte verliehenen Bergwerke ein derartiger Anspruch zusteht, bleibt derselbe für diejenigen Bergwerke aufrecht erhalten, welche durch Eigenlöhner betrieben werden.

§. 3. Die Bergwerksbesitzer sind fortan hinsichtlich des Betriebes der Bergwerke und der Verfügung über den gewonnenen Eisenstein nur den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen, insoweit nicht die Rechte dritter entgegenstehen.

§. 4. Innerhalb des Amtes Elbingerode steht den nach §. 7 der Bergordnung vom $\frac{\text{21. März 1847}}{\text{8. Juni 1848}}$[4]) für die Elbingeroder Eisensteingruben allein zum Muten berechtigten Personen auch fernerhin die ausschließliche Befugnis zu, Mutungen auf Eisenstein einzulegen. Dagegen findet eine Beschränkung in der freien Befugnis, erworbene Mutungsrechte oder verliehene Bergwerke an dritte zu veräußern, nicht statt.[5])

---

[1]) Vgl. Ztschr. IX S. 263.
[2]) Vgl. Grefe S. 89. E.
[3]) Bis zu 25 000 Quadrat-Lachter.
[4]) S. Art. XXII.
[5]) Das Gewinnungsrecht aus §. 8 d. Berg-O. v. 1847 ist vererblich (Celle 1875, Francke 159 Nr. 40).

§. 5. Das bisher bei dem Amte zu Elbingerode geführte Verleihbuch, sowie das von der Rothehütter Administration geführte Lagerbuch sind zu schließen und an das ordentliche Gericht des Bezirkes abzugeben.

§. 6. In den Rechtsverhältnissen der Mitbeteiligten der am 1. Juli d. J. im Besitze mehrerer Personen befindlichen Bergwerke wird durch dieses Gesetz nichts geändert. Jedoch finden die Bestimmungen des §. 134 des Allgemeinen Berggesetzes auch auf diese Bergwerke mit der Maßgabe Anwendung, daß der bisherige Lehnträger die daselbst bezeichneten Geschäfte ohne Neuwahl eines Repräsentanten wahrzunehmen hat.

Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteilen aller Anteile gefaßten Beschluß können die Mitbeteiligten eines solchen Bergwerks die im vierten Titel des Allgemeinen Berggesetzes (§§. 94 bis 132) enthaltene gewerkschaftliche Verfassung annehmen, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen.

Der Beschluß ist gerichtlich oder notariell aufzunehmen.

Art. XVI. Dem Königlichen Fiskus steht, vorbehaltlich der bereits erworbenen Rechte dritter, das ausschließliche Recht zum Bergbau auf alle von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossenen Mineralien in dem nachfolgenden Felde zu, welches begrenzt ist:

1) gegen Ost durch die Oker von der Einmündung des Langethals in dieselbe bis an die Landesgrenze oberhalb der Rhomker Brücke;
2) gegen Nord, West und Süd durch die Landesgrenze zwischen dem vormaligen Königreiche Hannover und dem Herzogtume Braunschweig in ihrer Erstreckung von der Oker bis zur Innerste, zum Linthalskopf nördlich von Lautenthal, sowie weiter bis zur Laubhütte unterhalb Grund und den Eichelbach entlang bis zum Grenzstein 99 am Kalten Born und endlich bis zum Grenzstein Nr. 56 A. am Harzwege;
3) gegen Südwest durch die gerade Linie, welche den Grenzstein Nr. 56 A. am Harzwege mit der Mitte der Chausseebrücke über die Innerste bei der Ziegelhütte verbindet;
4) gegen Südost durch die gerade Linie zwischen der Mitte der Chausseebrücke über die Innerste bei der Ziegelhütte bis zum Vereinigungspunkte des Hellerthales und Polsterthales;
5) ferner gegen Südwest und Südost durch die gerade Linie von der Vereinigung des Hellerthales und Polsterthales bis zur Mitte des Altenauer Hütten-Teichdammes, durch die ebenfalls gerade Linie von hier ab bis zur Vereinigung des großen Gerlachsbaches mit der Röhrenbrunnenkappe, durch die Röhrenbrunnenkappe thalaufwärts bis zum Dammgraben und durch den Lauf des Dammgrabens bis zu dem Punkte, wo der erstere das Schneidewasser trifft;
6) gegen Ost durch die gerade Linie von diesem Punkt bis zur Vereinigung des Baches im kleinen Trogthal und der kleinen Hume;

7) gegen Nord durch die gerade Linie von der Vereinigung des Baches im kleinen Trogthal und der kleinen Hume bis zum Eintritt des oberen Wildschützenthales in das Langethal, durch das Langethal bis zu dessen Vereinigung mit der Oker.

Art. XVII. Die Mutung und Verleihung von Bergschmiede-Gerechtigkeiten findet nicht ferner statt. Die Befugnisse der Bergbehörde gegenüber den bestehenden Bergschmieden bleiben aufrecht erhalten.

Art. XVIII. Die künftige Verfassung und Verwaltung der Bergbaukasse zu Klausthal ist durch ein von dem Finanzminister und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gemeinschaftlich zu erlassendes Statut zu regeln.

Art. XIX. Das Hannoversche Gesetz vom 21. Mai 1854 über Wahrnehmung der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bergsachen auf dem Oberharze ist aufgehoben.

Die Wahrnehmung der bisher dem Bergrichter bezüglich des Bergeigentumes im Bezirke des Berg- und Forstamtes zu Klausthal zugestandenen freiwilligen Gerichtsbarkeit geht auf die ordentlichen Gerichte über, an welche die bisher von dem Bergrichter geführten Bergbücher abzugeben sind.

Art. XX. Den Bergarbeitern steht in Beziehung auf die Rückstände an Lohn und anderen Emolumenten das Vorzugsrecht des §. 59 Nr. 4 des Hypothekengesetzes vom 14. Dezember 1864 zu.[1])

Art. XXI. Rücksichtlich der bisherigen Bergwerksabgaben, soweit dieselben an die Staatskassen zu entrichten sind, treten die nachfolgenden Bestimmungen mit dem 1. Juli d. J. in Kraft:

§. 1. Die von den Eisenerzbergwerken bisher erhobenen Bergwerksabgaben sind aufgehoben.

§. 2. Der Bergwerkszehnte und die sonstigen Bergwerksabgaben, wie das Lehn- und Verschreibgeld sind aufgehoben. An deren Stelle tritt eine Bergwerkssteuer von zwei Prozent von dem Werte der Produkte des Bergwerkes zur Zeit des Absatzes der letzteren, ausschließlich der Eisenerzbergwerke.

Hinsichtlich der Erstattung eines verhältnismäßigen Anteiles der Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten bei Erzbergwerken durch den Staat, sowie der Ermittelung, Feststellung und Einziehung der Bergwerkssteuer kommen die in den älteren Provinzen des Staates bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 3. Die auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Befreiungen von den Bergwerksabgaben werden aufrecht erhalten. Ebenso werden die von dem Staate über Bergwerksabgaben abgeschlossenen Verträge durch die Vorschriften der §§. 1 und 2 nicht verändert.

Hinsichtlich der Aufhebung oder Ermäßigung dieser Bergwerksabgaben kommt das Gesetz vom 17. Juni 1863, betreffend die Abänderung des §. 13 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851 (Gesetz-Samml. für 1863 S. 462), zur Anwendung.

---

[1]) Vgl. §. 54, 1 der Konk.O. Zw.Vollstr.Ges. §. 159.

Art. XXII. Mit dem 1. Juli 1867 sind aufgehoben: das gemeine deutsche Bergrecht, die sämtlichen in den zum vormaligen Königreich Hannover gehörenden Landesteilen geltenden Bergordnungen, insbesondere auch die Bergordnung für den Eisenstein-Bergbau bei Elbingerode vom $\frac{\text{21. März 1847}}{\text{8. Juni 1848,}}$ ferner alle übrigen allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche das Berggesetz und die gegenwärtige Verordnung sich beziehen.

# C. Obligationen-Recht.

## I. Allgemeines.

Inhalt: Außer verschiedenen statutarischen und landesherrlichen Vorschriften über Zinsen, Wucher (Nr. 1 u. 2), Korrealobligationen (Nr. 3—5), Bürgschaft (Nr. 5 bis 11), Zession, lex Anastasiana (Nr. 12 u. 13), Zahlung, Überweisung, Verwirkung, Kompensation, Vergleich (Nr. 14—21), Form der Verträge (Nr. 22 ff.), Ungültige Verträge waren hier das hann. Einf.Ges. zum D. Handelsgesetzbuch (Nr. 27) und die Gesetze über Inhaberpapiere (Nr. 29 ff.) aufzunehmen. Ihnen sind die Einf.Ges. z. D. Wechsel-O. hinzugefügt (Nr. 28), obwohl sie, streng genommen, wohl in den speziellen Teil gehören.

### a) Zinsen.

Vgl. wegen des Zinsfußes und vertragsmäßiger Zinsen das R.Ges. v. 14. Nov. 1867, welches das preuß. Ges. für d. neuen Landest. v. 18. März 1867 beseitigt hat.

**1) Landesherrliche Erklärung, wie das gesetzliche Verbot zu verstehen sei, nach welchem die Zinsen nicht über den Betrag des Kapitals laufen sollen. Vom 20. Februar 1824.** (G.S. I. 49.)

Georg der Vierte ꝛc. Wir haben vernommen, daß in Unsern Landes-Gerichten abweichende Ansichten über die richtige Auslegung der gesetzlichen Bestimmung, welcher zufolge die rückständigen Zinsen eines dargeliehenen Kapitals den Betrag desselben nicht übersteigen sollen, zu widersprechenden Erkenntnissen in den Fällen Veranlassung gegeben haben, wo diese Zinsen ohne alles Verschulden des Gläubigers über jenen Betrag angewachsen sind.

Damit in dieser Hinsicht jede den prozeßführenden Teilen schädliche Ungewißheit, und fernere einander widersprechende Entscheidungen verhütet werden, erklären Wir hierdurch, mit Rücksicht auf die dem schuldlosen Gläubiger gebührende Sicherung gegen unbilligen Verlust:

daß dem Gläubiger die gesetzlichen oder vertragsmäßigen Zinsen zu dem erlaubten Zinsfuße auch dann über den Betrag der Hauptsumme (das alterum tantum) hinaus zuerkannt werden sollen, wenn der

Gläubiger darthut, daß er es an dem gehörigen Fleiße in Einforderung der fällig gewordenen Zinsen oder Zurückforderung des Kapitals nicht habe fehlen lassen, mithin das Anschwellen der Zinsen ihm nicht beizumessen sei.

Den Wucher verbieten die Gesetze wiederholt, so: Bremer V. v. 9. Dez. 1580 von wucherlichen Kontrakten (Ebh. I S. 142), — Edictum, wodurch der Kauf des Korns auf dem Halm und das Säen um die Halbscheid nebst anderen wucherlichen Kontrakten verboten wird, v. 5. Juli 1638 (das. S. 148), — Hadelnsche Konstitution von wucherlichen Kontrakten (das. B. II S. 11), — Lüneb. Polizei=O. v. 10. Okt. 1618 Cap. 39 (das. S. 131), — Hildesh. Polizei=O. v. 20. Okt. 1665 (das. S. 203), — Brem. u. Verd. Polizei=O. v. 20. Juli 1692 (das. S. 227), Lüneb. Stadtrecht v. 1679 Tl. II. Tit. XI. u. a. Dieselben, zum Teil beseitigt und veraltet, definieren nicht, was Wucher ist. Vgl. R.Ges. v. 24. Mai 1880.

**2) Landesherrl. Reskript v. 30. Juni 1823 an die Justiz=Kanzlei zu Göttingen.** [1])

Wir finden Uns bewogen, auf die Unserm Kabinets=Ministerio von euch zur Entscheidung vorgelegte Streitfrage:

Nach welchem Zeitpunkte bei der Liquidation der Früchte in antichresi expressa der Wert derselben zu bestimmen sei, um einen unerlaubten Zinswucher darzulegen?

zu eurer Direktion für künftige Fälle hierdurch festzusetzen:

Daß, wie es schon die Natur der Sache ergibt, welcher zufolge die Gesetzwidrigkeit und Strafwürdigkeit einer Handlung nach dem Zeitpunkte beurteilt werden muß, in welchem sie vorgenommen wird, — ein unerlaubter Zinswucher nur dann angenommen werden kann, wenn zur Zeit des eingegangenen antichretischen Vertrages die von dem Gläubiger statt der Zinsen zu beziehenden Früchte, ihrem Werte nach, das gesetzliche Zinsenmaß übersteigen. Ist dieses nicht der Fall, so kann der zufällige Umstand, daß in der Folge der Zeit die Früchte auf einen höheren Preis gestiegen sind, keinen rechtlichen Grund darbieten, den Gläubiger eines Zinswuchers für schuldig zu erklären.

Hierdurch wird übrigens dasjenige nicht aufgehoben, was für einen speziellen Fall dieser Art in L. 14 C. de usur. und wegen eines ungewissen Fruchtertrages im allgemeinen durch L. 17 C. de usur. vorgeschrieben worden ist.

### b) Subjekte der Forderung.

Korrealobligation (Nr. 3 ff.); — Bürgschaft[2]) (Nr. 5—11); — Zession (Nr. 12 u. 13).

### 3) Stader Statute v. 1279.

### Siebentes Stück handelt von Zeugnis.

6. So etwa mehr, denn einer jemandem ein Geld versprochen, alle sind sie das schuldig zu bezahlen, und nicht ein jedweder alles, sondern

---

[1]) Jur. Ztg. 1826 H. I S. 161.

[2]) Das Wurster Landrecht (s. Einl.) Tit. VIII. §§. 1—4 wiederholt gemeines Recht, schließt aber die Einrede der Vorausklage aus (§. 1).

männiglich soviel als ihm gebühren kann. Aber geloben welche mit gesamter Hand, alle die man haben mag, die sollen bezahlen zu der bestimmten Zeit. Wäre er auch also, daß er welche übersehen wollte, aus Freundschaft oder aus Liebe, und könnten die andern das erweisen, daß sie alle lebten, und wohl bezahlen könnten, so soll männiglich nicht mehr, als sein Teil bezahlen. Aber wären ihrer Genossen welche tot, oder verarmet, die da lebendig waren, oder ihre Erben, und die bezahlen können, die sollen das Gut bezahlen, alle gleich. Versprechen viele Leute, eines Mannes Schuld zu bezahlen, und gehet die Schuld viele Leute an, und bezahlen demjenigen, dem man schuldig ist, alle sind sie frei, es sey wider, oder mit seinem Willen; die andern, die das Gelübde empfingen, die können den andern nicht belangen.

### 4) Lüneburgisches Stadtrecht v. 26. Aug. 1679.

Tit. XXV. Von Bezahlungen.

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Hätten sich auch zween oder mehr Schuldner mit einer gesamten ungescheidenen Hand, je einer für den andern zu stehen, und volle Bezahlung zu thun, verpflichtet, oder verschrieben, und aber der Freyheit, so in der neuen Käyserlichen Constitution hierüber verordnet ist, ausdrücklich nicht begeben, noch verziehen, in solchem Fall mag sich ein jeder mit Erlegung seines Anteils, von dem Mit=Schuldnern wohl absondern, ist auch für dieselbige zu hafften, oder ihr Anteil zugleich zu bezahlen nicht pflichtig.

### 5) Verdensches Stadtrecht v. 1582.

Stat. 80. Van Wilckore und Schadeloser Vorgeschup.

So jemand einen Wilkore deit wedder den andern umme welkerley Dink dat idt sy, dat he ohme wille schadelos antworten, mag de ander des vollenkamen und betügen, dat he ohme sodanen Willkore hebbe gedaen, nimpt he darna Schaden daran, de tho bewisen is, den Schaden schall he ohme gelden. Dithsülve schall ok wesen ümme Vorgschup und umme Lofften.

Stat. 81. Laven twe oder mehr mit gesamender Hand.

So wor twe oder mehr lavet mit samender Hand eine Loffte, dat scholen se leisten, alse se gelavet hebbet, wen men se darümme beschüldigt, weren der Borgen welke, de men nicht hebben en mochte tho dem Rechte, hefft he Erven, de men hebben mag, up de schall me idt fordern, gelik den andern, de mit ohme lavet hebbet, En hebbe he nenen Erven, habbe he den Erve, dat Wikbelde were, dar schall men de Loffte up fordern, lik den andern Saakewolden, dewile dat Erve waret. Is idt also, dat dar wat inne gebrekt, offte mangelt, dat schall me fordern up de andern Borgen, de me hebben mag. Were der Borgen ok welk also arm, und kummerhaftig, dat he sinen Andeel nicht gelden en möchte, so scholen de gelden, so mit ohme lavet lavet hebben, averst hernachmals mögen se ohme ümme sinen Andeel woll bekümmern und mit Rechte bespreken.

**6) Bekanntm. mehrerer Präjudizien des O.A.G. v. 29. Juli 1843.** (G.S. I. 231.)[1])

II. Die Verbindlichkeit des Bürgen aus dem Bürgschaftsvertrage kann bloß dadurch, daß der Gläubiger anderweite Sicherheitsmaßregeln für seine Forderung außer der Bürgschaft aus Nachlässigkeit unbenutzt gelassen hat, nicht erlöschen.

**7) Bekanntm. mehrerer Präjudizien des O.A.G. v. 26. Jan. 1841.** (G.S. I. S. 86.)[2])

XI. Die Vorschriften des Kap. 42 der Lüneb. Polizei=O. v. 1618, insoweit sie die Bürgschaften der weder zum Bürger= noch Bauernstande gehörenden Personen betreffen, sind durch entgegenstehendes Gewohnheitsrecht aufgehoben.

**8a) Lüneburgisches Stadtrecht v. 26. Aug. 1679.**

Tit. XVI. Von Bürgen oder Bürgschafften.

Alle Bürgschafft geschicht allein zu mehrer Versicherung des Schuldmanns Bezahlung, daß also der Bürge allein auf dem Fall, da die Bezahlung bey dem rechten Schuldmann nicht erfolgte, anheischig und pflichtbahr wird, derhalben kann kein Bürge höher verpflichtet werden, den der Haupt=Schuldner selbst hafftet.

Demnach und wo nicht andere sonderliche Geding, Abrede, und Verzicht, dieses Falls geschehen, so muß der Gläubiger allezeit den Haupt=Schuldner, um die Bezahlung erstlich ersuchen, und da er an ihm nichts haben kan, sich alsdenn an den Bürgen erholen, jedoch, da der Schuldmann ausländisch, und in der nähe nicht anzutreffen, oder sonst offenbahr wäre, daß er nicht bezahlen könte, und es wäre das bestimmte Bezahlungs=Ziel verflossen, so mag der Gläubiger den Bürgen um die Bezahlung wol ersuchen.

Alle Bürgschafften erstrecken sich von Rechts wegen, auf des Bürgen Erben, es sey gleich solches mit Worten ausgedrückt oder nicht; Derhalben auch des Bürgen Erben alle rechtliche Wohlthaten, zu ihrer Schadloß=Haltung, so wol als der Bürge selbst, gegen dem Schuldmann und seine Erben zu gebrauchen haben; Jedoch wenn in einer Verschreibung ausdrücklich abgehandelt, daß an statt des Bürgen, so da verstürbe, der Schuldmann dem Gläubiger einen andern Bürgen setzen solte, dieses Falls ist die Bürgschafft allein persönlich und bindet des absterbenden Bürgen Erben nicht.

Wenn mehr als eine Person vor dem Schuldmann Bürge worden, so stehet dem Gläubiger frey, da er sich der Bezahlung bey dem Schuldmann nicht erholen kan, die Bürgen alle sämtlich, oder einen aus ihnen, welchen er will fürzunehmen; Und wenn nun einer allein aus dem Mittel der Bürgen also fürgenommen wird, mag er sich vor der Kriegs=Befestigung, zur Erlegung seines gebührenden Anteils erbieten, und das übrige auf seine Mit=Bürgen schieben; Es wäre denn, daß er sich in Zeit der eingewilligten

[1]) S. A. Nr. 9 (S. 6).

[2]) S. A. Nr. 9; vgl. Ges. v. 16. Dez. 1843 §. 12.

Bürgschafft, dieser Teilung der geklagten Schuld verziehen, auf welchen Fall er sich hernacher nichts damit zu behelffen hätte.

Vermag einer oder zwey Bürgen nicht zu bezahlen, so seynd ihre Mit-Bürgen, wofern sie vermögend, in ihre stätte zu treten, und vor sie zu bezahlen schuldig, und mögen sie hernach ihres Schadens an dem Haupt-Schuldner wiederum erholen; Es stehet ihnen auch frey, von dem Gläubiger zuvor, und ehe denn sie dieselbige bezahlen, zu begehren, ihnen seine Schuld-Forderung gegen den Schuldmann und ihren Mit-Bürgen, abzutreten, und zu übergeben, wird sich denn der Gläubiger darwieder sperren, so können sie ihme die Bezahlung wol verwegern.

Ob auch wol offtermahls sich zuträgt, daß sich ein Bürge nicht allein vor einen Bürgen, sondern auch vor einen Sachwaltigen Selbstschuldigern, neben dem Haupt-Schuldner einläst und verschreibet, so soll doch solches nicht weiter, denn für eine schlechte gemeine Bürgschafft gehalten und verstanden werden, es hätte sich denn der Bürge, der Ersuchung des Haupt-Schuldners, ausdrücklich verziehen, und die Schuld auf sich selbst geladen und genommen, in welchem Fall er vor den rechten Haupt-Schuldner gehalten, und ersuchet werden kan.

Wird jemanden zu Recht oder in Verträgen, oder sonsten auferlegt, gnugsame Bürgschafft zu bestellen, so sollen die Bürgen allhie in unser Stadt gesessen,[1]) und dermassen geschaffen seyn, daß man der Bezahlung halben sich an und bey ihnen gnugsam zu erholen haben mögen, sonsten soll die Bürgschafft nicht gelten.

Ist die Bezahlung auf keine gewisse bestimmte Zeit, sondern zu des Schuldners erster Gelegenheit, gestellet, es liessen aber der Gläubiger und Schuldner darunter eine geraume Zeit, die zu gerichtlicher erkändtlicher Erkändtnis stehen soll, ohne Mahnung und Bezahlung verfliessen, so mag der Bürge um seine Erledigung wol anhalten.

Gleicher gestalt, wenn eine gewisse Bezahlungs-Frist, in der Bürgschafft bestimmt wäre, aber der Schuldmann brächte seine Güter in mitlerweil um, daß man sich hernacher der Bezahlung schwerlich bey ihm zu erholen, oder wenn der Bürge in die Bezahlung allbereit durch rechtliche Erkändtnis verteilt wäre, oder wenn der Bürge auf eine genandte Zeit gelobet hätte, und solche Zeit wäre verflossen, in solchen Fällen mag der Bürge um seine Erledigung wol anhalten.

Hätte sich auch der Bürge für dem blossen Haupt-Stuhl, und nicht zugleich vor dem Hinder, Schaden und Unkosten, so durch den Verzug der Bezahlung darauff lauffen möchte, in Gelübd eingelassen; So kann er solches Hinders, Schadens und Unkostens halber, von dem Gläubiger nicht belanget werden, sondern derselbige muß in solchen Fall bey dem Haupt-Schuldner bleiben.

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . [2])

Alle Bürgschafft endet sich durch die Bezahlung der Schuld, dieselbige

---

[1]) Durch die V. v. 30. Juli 1849 aufgehoben (s. Nr. 8b).
[2]) Betr. Bürgschaften der Frauenzimmer (s. Nr. 11).

Bezahlung sey gleich von dem Haupt-Schuldner selbst, oder von dem Bürgen geschehen.

Wenn auch die Zeit, so lange sich einer Bürge zu seyn verpflichtet hat, verschienen, so ist der Bürge, ohn ein neues Gelübd weiter zu hafften nicht schuldig; Desgleichen wenn die Schuld-Summa umgeschlagen, und der Schuldner sich mit dem Gläubiger einer neuen Schuld-Verschreibung, auf eine andere und geraumere Zeit, ohne Beysehn und ferner Einwilligen des Bürgen, verglichen hätte, in solchem Fall ist der Bürge seiner Bürgschafft auch loß und ledig.

**8b) V. die Änderung einiger in der Stadt Lüneburg geltenden privatrechtlichen statutarischen Bestimmungen betr. Vom 30. Juli 1849. (G.S. III. 49.)[1]**

§. 2. Die eine lästige und unnötige Beschränkung bei Bürgschafts-bestellungen enthaltenden Bestimmungen des Stadtrechts, Teil II. Titel XVI, a linea 7 und Teil VII. Titel I, a linea 19, wonach

a. alle Bürgen, deren Bestellung einer Person zu Recht oder in Verträgen oder sonst auferlegt ist, in der Stadt gesessen sein müssen, widrigenfalls die Bürgschaft nicht gelten soll;
b. jeder ausländische oder unter städtischer Botmäßigkeit nicht stehende Vormund einen genugsamen Vorstand mit in der Stadt gesessenen Bürgern zu bestellen verpflichtet ist,

sind hiermit aufgehoben.

**9) Peiner Statute v. 1597.**

Von Schulden ingemein.

Wer durch Handschrift, Handtastung oder mit dem Munde einem etwas zusagt oder Bürge wirdt, der soll beschriebenen Rechte nach zur Zahlung gehalten werden.

Wer umb eines anderen Schulden willen Schaden empfahet, der soll ihme von dem Schuldner in vierzehn Tagen gegolten [oder der Stadt gebiete verweiset] werden.

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Von Burgschaft.

In allen Kontrakten künnen und mügen Burgen genommen werden.

Umb Burgschafft willen sollen auch die Erben, sofern es die Zusag vermügen, besprochen werden.

Von Vordrägen.

Vordrage die nicht widder Gott und beschriebene Rechte oder gute Sitte sein, die soll man halten.

Waß aber denen zuwiddern, Ist man zu halten nicht schuldig. Was auch einer durch seinen Gevolmechtigen lesset handeln, das soll er halten.

---

[1]) §. 1 s. S. 12 Anm. 1.

Es were dann deß der Gevolmechtiger mehr gethan hatte, alß ihme befohlen were.

**10) Hadelusches Landrecht v. 1583 Tl. 2.**

Tit. 4. Von Burgschaft und Loskündigung. Alle Verschreibungen und Obligationes, so auf die Erben gerichtet, verbinden auch die Erben, da aber einer nur schlechts für sich lobet und nicht für seine Erben, dessen Erben sein auch zu halten oder bezahlen nicht verpflichtet. Die Burgen, welchen für den Hauptsachen samt und sondern gelobt mit einer ungescheiden Hand, obwohl vermög der Obligation nur einer der Burgen zur Bezahlung kann von den Kreditoren angehalten werden, sollen dennoch die sämmtlichen Burgen in dem die zu bezahlen haben, von den Kreditoren um die Bezahlung belangt werden und ein jeder sein Teil und Quotam zu erlegen schuldig sein. Da aber etzliche unvermögen, sollen die anderen, so bezahlen können, der Unvermögenden Siegel lösen und bezahlen. Die Losekündigung soll ebensowohl den Bürgen als dem Hauptsachen, ungeachtet die Verschreibung nicht dahin gericht, aus erheblichen Ursachen geschehen und angekündigt werden. Daß die Loskündigung schriftlich geschieht, sol die den sämtlichen Burgen, so in einem Schreiben namkundig gemacht, angemeldet und einem der Burgen zugeschickt werden, da aber die Loskündigung mündlich geschieht, soll es dem Hauptsachen und den vornehmsten der Burgen angesagt werden, welchere verpflichtet sein sollen, es ihren anderen Mitburgen anzumelden.

Tit. 5. Wann die Burgen die Schuld, dafür sie gelobet, bezahlen müssen. — Wann einer so für den andern gelobt, bezahlen muß und den ausgegebenen Schuldbrief oder Handschrift einlöset, der mag damit mahnen den Selbstschüldigen und Burgen, gleich als die Gläubiger selbst thun mögen.

**11) Gesetz, betreffend die Aufhebung der besonderen, bei Interzessionen der Frauen geltenden Vorschriften. Vom 1. Dezember 1869.** (G.S. S. 1169.)

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie einschließlich des Jadegebietes, mit Ausnahme des Bezirks des Appellationsgerichtshofes in Köln, was folgt:

Einziger Paragraph. Die Vorschriften des gemeinen Deutschen Rechts, des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten und der provinziellen oder statutarischen Rechte, welche über die Interzessionen der Frauen besondere Bestimmungen enthalten, insbesondere das Senatus consultum Vellejanum, die Authentica si qua mulier, die Lex 23. §. 2. Cod. ad Senat. Vellejanum (4. 29.), die §§. 220 bis 244. 256. 308. 407. bis 412. Titel 14. Teil I., die §§. 273. 341. 343. 344. 891. 892. Titel 1. Teil II. des Allgemeinen Landrechts, sowie die §§. 48. und 75. des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht werden aufgehoben.

**12) Gesetz, die Aufhebung der sogenannten Lex Anastasiana betr. Vom 2. Juli 1864.** (G.S. I. 148.)

Georg V. u. s. w. Wir erlassen für die Landesteile, in welchen nicht das Preuß. Allg. Landrecht gilt, ... das nachfolgende Gesetz:

§. 1. Im Falle der Abtretung einer Forderung kann die Bezahlung ihres vollen Betrags auch dann verlangt werden, wenn dieser Betrag die Summe des für die Abtretung vereinbarten Preises übersteigt.

§. 2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Aug. d. Js. in Kraft.

### 13) Hildesh. Polizei-Ordnung v. 20. Okt. 1665.

Die Amtsbedienten sollen keine Schuldforderungen an sich erhandeln. §. 151.[1]) Es ist Uns auch vorgebracht, und haben Wir mit sonderlichem Mißfallen ungnädigst vernommen, daß wenn einige Tertii in andern Unsern Ämtern, oder auch fremden Fürstentümern, Herrschaften und Städten, seßhafte Kredita, und sonsten andere rechtmäßige Forderungen bey einigen Unsers hiesigen Stifts-Unterthanen gehabt, deren aber in der Güte von den Debitoren nicht fähig werden können, bey denen Beamten, worunter die Debitores gesessen, um die rechtliche Hilfe angehalten, daß alsdann denen sothane ihre Schuld und Forderungen von den Beamten und darzu Bestellten zweifelhaft gemacht, auch wohl die rechtliche Hilfe verzögert werden wolle, mit dem alleinigen Absehen, durch Hingebung der Zeit und andern aufgehenden Kosten berührte Kreditores zu nötigen, ihrer Forderung sich zu begeben, und solche den Beamten gegen den vierten, dritten, halben Teil, auch wohl ein geringers und gar liederliches zu lassen: Ebenmäßig vernehmen Wir auch ungnädigst, daß, wenn schon einiger angemaßten Kreditoren Schuld und andere Forderungen nicht allein nicht erweislich, unklar und illiquid, sondern wohl auch unrechtmäßig und welche nach wahrer der Sachen, und der anmaßlichen Debitoren, Exzeptionen, Einnehmung, dieselbe zu zahlen nicht schuldig gewesen, woran teils Unsere Beamten gleichwohl an sich durch allerley Cessiones, bringen, und sowohl bey jenem, als auch diesem Fall, Unsere armen Unterthanen, durch Zwangsmittel dahin anhalten, ihnen bey beyden gesetzten Fällen, die vollkommene Summe zu zahlen, weil solches denn nebst einer mit unterlaufenden Konkussion, zu Rechte nicht zulässig, Wir auch hinfürder (vorbehaltlich, was sich deshalben von Rechts wegen eignen wird, da jemand überwiesen werden sollte, desgleichen begangen zu haben) in diesem Unserm Stift und Fürstentum zu geduldeu nicht gemeynet; Als wird allen Unsern Beamten, wessen Namen dieselben seyn möchten, nicht allein bey Verlust ihres Diensts, und einer solcher an sich erhandelter Summenverliehrung, sondern auch einer andern nach Befindung, ipso facto inkurrierender Strafe verboten, dergleichen Cessionen, und wie solche genannt werden möchten, insonderheit gegen die, unter deren anvertrauten Ämtern gesessene Unterthanen sich zu enthalten, es sey die Forderung der Kreditoren recht oder unrechtmäßig, sondern denenselben die unparteiische Justiz, vermöge Unserer Amtsordnung widerfahren; wie denn, ob sich sonsten wohl von selber verstehet, hiemit bey obgesetzter Strafe von Uns denenselben verboten wird, mit den Kreditoren und Klägern super quota litis unterm Prätext einer schleunigen Verhelfung zu paciszieren, und zu vergleichen, und nach ausgewonnener Sache, einen solchen Teil, und quotam von denenselben zu nehmen, maassen Unser nochmaliger ernstlicher Wille und Meynung ist, daß sich allerdings mit der in Unserer Amtsordnung ihnen zugelassenen juribus vergnügen lassen sollen.

### c) Aufhebung der Forderung.

Zahlung (Nr. 14—18); — Überweisung (19); — Verwirkung, Kompensation. (Nr. 20a u. b Verden); — Vergleich (Nr. 21 ff. Lüneb. u. Hadeln).

### Zahlung.

### 14) H. Ernst August I. Verordnung deß die aufgeliehenen Gelder in gleichen Münzsorten wieder abgeführet werden sollen v. 11. März 1690.

Die Capitalia sollen entweder in denen Sorten worinnen die Auslegung geschehen oder aber nach deren Wert und Gehalt, worinnen sie

[1]) Die Vorschriften dürften — abgesehen von der disziplinar- und strafrechtlichen Seite — veraltet sein.

zur Zeit der Aufleihung gewesen, bezahlet und das nach dem innerlichen Wert der ausgeliehenen Gelder gebührend Aufgeld darauf gegeben werden.... Geben in unserer Stadt Osnabrück am 11. **Mart.** 1690.

### 15) Hadelnsches Landrecht v. 1583. Tl. II. Tit. 2.

Von Schuldsachen und Forderung.

... Die aber mit barem Geld zu bezahlen sich verpflichtet haben, sollen, indeme sie Barschaft empfangen und wiederum zu baren Gelde können gelangen mit Pön und Gebot, die Bezahlung auch mit Barschaft vermöge ihrer Obligation zu thun, dahin gehalten und gedrungen werden....

### 16) Cellesches Stadtrecht v. 1537.

Tit. VII. Von Schuld und Pfand.

Wann aber einer auf Pfand leihet, und keine Zeit der Bezahlung bestimmet wird, alsdann, wann er in einem Viertel eines Jahrs nicht bezahlet wird, mag er auch mit dem Pfande, wie itzt oben gemeldet, [1]) umgehen und handeln.

### 17) Lüneburgisches Stadtrecht v. 26. Aug. 1679.

Tit. XXV. Von Bezahlungen. Wo die Bezahlung nicht auf Tag-Zeiten gerichtet und bewilliget worden ist, so muß der Schuldner allezeit dieselbige vollkömmlich in einer unzertrennten Summen thun, und ob ihme wol eine gewisse Zeit darzu bestimmt ist, so stehet ihme doch frey, wenn er zeitlicher darzu kommen kan, die Schuld auch vor den Termin zu bezahlen, aber vor solchem Termin kan ihn der Gläubiger nicht mahnen, es geriete denn der Schuldner in solchen Abfall seiner Nahrung, daß zu besorgen, er möchte seine Güter heimlich verrücken, oder selbst austreten, und flüchtig werden; Denn in diesem Fall, da der Gläubiger mit Unterpfänden oder in andere Wege nicht gnugsam versichert wäre, mag er auch vor dem Termin um seine Bezahlung oder Bestellung gnugsamer Versicherung wol gerichtlich klagen.

Wenn in der Schuld-Verschreibung eine gewisse Mahlstedt der Bezahlung benennet ist, so soll die Bezahlung daselbst, und an keinem andern Ort, auch mit gleicher Wahr, und gleicher Müntz, wie die Ausleihung geschehen, erstattet werden.

Wenn in mittler Zeit, ehe denn die Bezahlungs-Frist erscheinet, die Müntz nach dem äusserlichen in gemeiner Bezahlung daselbst ganghafftigen Wehrt, verändert wird, also daß sie entweder steiget oder fället, oder gäntzlich abkommt, so soll die Bezahlung dem Wehrt nach geschehen, wie derselbigen in Zeit des getroffenen Contracts gewesen, wo aber der Schuldner mit der Bezahlung auf bestimmte Zeit dem Gläubiger nicht eingehalten, und es entstehet daraus ihme dem Gläubiger einiger Schade oder Abbruch an der Müntz, denselbigen ist der Schuldner zu ersetzen pflichtig und schuldig.

---

[1]) Nämlich: es verkaufen.

Gleicher Gestalt, wenn Schrodt und Korn, an der Müntz verändert wird, soll die Bezahlung solcher Müntz dem Wehrt nach, darinn sie zu Zeit des auffgerichteten Contracts gangbar und gültig gewesen, geschehen.

So lang der Schuldner dem Gläubiger die Bezahlung über die bestimmte Zeit vorenthält, ist er pflichtig, demselbigen davon die gebührliche Abnützung zu erstatten, so viel der Gläubiger, es sey gleich ein Handelsmann oder nicht, beweißlich beybringen, und ausfündig machen kann.

Ist aber jemanden ein nutzbar liegend Gut verkaufft, und würcklich überliefert und eingeantwortet, er aber hat das Kauff=Geld nicht bezahlet, sondern beydes, Gut und Geld inne behalten; In solchen Fall, und sonderlich da das verkauffte Gut Jährlich so viel oder mehr hätte an Nützung ertragen mögen, kan die Abnützung zum wenigsten auff Fünff von Hundert gerichtet, und im Urteil also erkandt werden. (Den letzten Abs. s. Nr. 19.)

### 18) Stader Statute v. 1279.

Das fünfte Stück handelt von Schuld.

21. So jemand schuldig ist, dem andern an einem gewissen Tage zu bezahlen, und mahnet man ihn, und saget, daß sein Tag gekommen sey, und saget der wieder, daß sein Tag nicht gekommen sey; und mag er das bezeugen mit angesessenen Leuten, daß sein Tag noch nicht gekommen sey, seines Tages soll er genießen. Aber gibt er darüber kein Zeugnis, so soll er keinen längeren Tag haben, denn drei Wochen, und den Tag soll er halten bei seinem Eide.

Überweisung.

### 19) Lüneburgisches Stadtrecht v. 20. Aug. 1679.

Tit. XXV. Von Bezahlungen (letzter Abs.; s. Nr. 17).

Wolte der Schuldner einen andern der ihme hinwieder schuldig wäre, an seine statt die Bezahlung zu thun, dem Gläubiger überweisen, so soll solches mit der Maaß, und Bescheidenheit geschehen, erstlich daß derjenige, welchen die Bezahlung überwiesen wird, dieselbige annehmen, und dem Uberweiser seinen Schuld=Brieff wieder zustelle, oder da es ein Wechsel=Brieff ist, die Annehmung darauff schreibe. Zum Andern, daß derjenige, so die Bezahlung zu thun überwiesen wird, in solche Uberweisung ausdrücklich mit bewillige, und dem, an welchen er gewiesen wird, die Bezahlung zu thun, gelobe und verspreche; Denn sonsten da die Uberweisung mit dieser Maaß nicht geschehen, steckt allezeit die heimliche Bedingung darunter, wofern der Uberwiesene vollkommliche Bezahlung thun würde, und könte, ungeachtet, ob gleich der Uberweiser den Nachstand auf solche überwiesene Summ baar bezahlt hätte.

### 20) Verdensches Stadtrecht v. 1582.[1])

Verwirkung.

a) Stat. 43. Erbütt sick ein Mann in sinen letzten thor Rekening.

Lege ein Man seck und is schüldig und sendet he Baden deme dem he

[1]) Die Vorschrift des Stat. 42, welche den Gläubiger verpflichtet, mangels Zahlung Pfand zu nehmen, darf als veraltet gelten.



schuldig is, alsolke Baden dar he des mede vollenkahmen mag, und will mit ohme reken, und will de ander nicht tho ohme kahmen, und stervet he, sine Erven scholen von der Schuld nene Noht liden, idt were den also, dat de schüldener eine bekliven Krankheit, alse Pestilenz und der geliken hedde, oder dat de Gelöviger ock krank were, oder nicht gaen konde, oder nicht tho huß were, möchte he dat betügen, he blifft des ane Schaden.

Kompensation.

b) Stat. 115. Stadt=Rente schall me betalen.

So we Rente schuldig were der Stadt tho gevende, de schall sine Rente uhtgeven und betalen, und vor nene Schuld affschlaen, offte ohme de Radt van der wegen wes plichtig were.

Vergleich.

21) **Deklar. V. v. 24. Mai 1822. Nr. V.** (G.S. I. 119.)

„Ebensowenig soll auch V. ein zustande gekommener Vergleich aus dem Grunde einer dabei eingetretenen Läsion über oder unter der Hälfte allein rescindiert werden, wenn die Transigenten über das Ihrige zu disponieren befugt gewesen sind."

d) Von der Form der Verträge (vgl. auch Nr. 9 ff.; A. 14 ff.; B. 11 ff.)

22) **Lüneburgisches Stadtrecht v. 26. Aug. 1679.**

Tit. XXVI. De Transactionibus von gütigen Verträgen.

Alle Verträge, so über Rechthängigen Sachen, oder die besorglichen an das Recht erwachsen möchten, mit beyder Teil gutem Wissen und Willen, in Schrifften oder sonsten auffgerichtet worden, werden billig stät, fest und unverbrüchlich gehalten und vollenzogen.

Würde aber der eine Teil dem Vertrag nicht Folge thun, so hätte der ander Teil, so dem Vertrag nachgelebt, entweder auf die Vollziehung des Vertrages, oder die Wiedererstattung desjenigen, so der Gegenteil darauff entfangen, mit allem Fuge zu dringen; Es wäre denn Sach, daß der säumige Teil fürwendete, er könte und wolte wie Recht, erweisen, daß ihme zur Zeit des auffgerichten Vertrags, mehr denn noch so viel, als ihme darinne zugehandelt worden, gebührt hätte, und daß er also, über die Helffte seiner Gebührnis verkürtzt worden wäre, damit würde er billig gehöret, und da er dieselbige Verletzung gnugsam ausführete, und bewiese, entweder der Vertrag auffgehoben, oder aber der Mangel nochmahls erfüllet.

Jedoch wenn der Vertrag auch über der angezogenen Verletzung selbst wissentlich getroffen worden wäre, so könte derselbige hernacher nicht hinterzogen noch vernichtiget werden. Wie denn auch kein Vertrag unter dem Schein kan umgestossen werden, daß der eine oder der ander Teil etliche briefliche Urkunden von neuen gefunden, die ihme zuvorn unbewust gewest wären.

### 23) Hadelnsches Landrecht v. 1583.

Der andere Teil. Von den Parteien unter ihnen selbst bewilligten und aufgerichteten Kontrakten und was dem sonsten gleichförmig ist.

Tit. I. Von Vortragen.

Alle Vortrage, so mit reifer vorhergehender Beratschlagung, in Gegenwart ehrlicher Leute geschehen und vollzogen, und darüber ein schriftlicher Schein aufgerichtet, sollen also wie dieselben vergleichet sein, mit Recht geschlichtet und beigeleget bleiben, da aber kein schriftlicher Schein vorhanden und der Vortrag mit ehrlicher Leut Aussag und Kundschaft kann erweiset werden bleibet es gleichfalls dabei.

### 24) Stader Statute v. 1279.

Das fünfte Stück handelt von Schuld.

Die §§. 1, 3—12 enthalten obsolete prozeßrechtliche Vorschriften; §. 2 s. unter Erbrecht.

§. 13. So jemand dem andern gelobet mit gutem Willen unbezwungen, das soll er ihm zu Rechte leisten, es sei an Kauf, an Häuer und in allen Dingen.

§§. 14, 15 handeln vom gesetzlichen Vorzugsrecht des Vermieters; §§. 16, 18, 19, 22, 26 s. unter C. Nr. 50, 57 u. 81. §§. 17, 20, 21, 23—25, 27, 28 enthalten prozeßrechtliche Vorschriften, desgl. der Anhang zu diesem Stück.

### 25) Verordnung über verschiedene Gegenstände der Rechtspflege auf den Fall des Ausbruchs der Cholera. Hannover, den 1sten Oktober 1831.

Wilhelm der Vierte, ꝛc. ꝛc. Wir haben notwendig erachtet, für den möglichen Fall, daß Unsere deutschen Staaten von der Asiatischen Cholera ergriffen werden sollten, zur Abwendung der aus einer Unterbrechung der Rechtspflege entstehenden Nachteile Vorkehrungen zu treffen, und verordnen zu dem Ende das Folgende:

§. 1. Die nachstehenden Bestimmungen sind zu beziehen auf alle Personen, welche in einzelnen der Epidemie halber abgesperrten Häusern ihren Aufenthalt haben, mögen diese übrigens abgesondert oder in einem Dorfe, einem Flecken oder einer Stadt belegen sein, mithin auch auf alle solche, welche durch ihren Aufenthalt in einer Kontumaz-Anstalt außer Verbindung mit andern gesetzt sind, ingleichen auf alle Bewohner eines abgesperrten Orts oder Distrikts, in welchem das für die in Frage kommenden rechtlichen Handlungen zuständige Gericht entweder sich nicht befindet, oder der Epidemie halber seine Geschäfte eingestellt hat.

(§§. 2 u. 3 gehören nicht hierher.)

§. 4. Wenn von den unter Sperre befindlichen, dispositionsfähigen Personen an sich erlaubte Verträge geschlossen werden, welche nach den Gesetzen zu ihrer Gültigkeit eine gerichtliche Anmeldung oder Bestätigung, oder die Genehmigung eines dritten erfordern, so kann innerhalb der nächsten zwei Monate nach aufgehobener Sperre keiner der Kontrahenten bloß aus dem Grunde des Mangels eines solchen Erfordernisses von dem Vertrage einseitig sich lossagen, falls sonst die Rechte ihm solches gestatten sollten.

Sofern aber die Gültigkeit der Einwilligung an sich von einer richterlichen Belehrung oder Ermächtigung abhängig war, hat der ohne solche geschlossene Kontrakt überall keine Rechtswirkung.

§. 5 f. im Erbrecht E.

e) **Verträge.** Ungültige (wegen Laesio enormis und Irrtum s. 22).

Vgl. über **Wucher** die Bemerkung hinter Nr. 1. Außerdem ist anzuführen:

**26a) Verordnung, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erworbenen Landesteilen, vom 23. Sept. 1867.** (G.S. S. 1619.)

§. 1.[1] . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Insbesondere treten demgemäß in Kraft:

1. die Bestimmungen des A.L.R. Tl. II. Tit. 10 §§. 68 ff.

Von denselben sind hier hervorzuheben (vgl. auch C. Nr. 75):

§. 73. Alle Verträge und Versprechungen, wodurch jemandem, gegen Zuwendung eines Amtes, Privatvorteile zugesagt oder wirklich eingeräumt worden, sind null und nichtig.

§. 74. Auch Verabredungen zwischen einem abgehenden Beamten und dessen Nachfolger, wodurch dem ersteren von den Einkünften des Amtes etwas vorbehalten werden soll, sind nur so weit gültig, als sie von der vorgesetzten Behörde ausdrücklich genehmigt worden.

**26b) Northeimsche Statute.**

Van Kopen wynkopen edder Butterie de by nachtslapender Tydt geschenn.

Wy setten ock unde verkundigen, we syn Hus Hoff edder tussent andere erftgudere bewechlik edder unbewechlik by nachtslapender Tydt vorhandelt edder vorkofft, so denn eyne van ohne des Kopes wedder lepe unde des voruas te clayen kemen, de sulve sy verkoper edder Koper, schull dem Rade in twolf faider steine vorfallenn . . . Unde de Radt wil dennoch in sodann Kop nicht fulbordenn.[2]

Vgl. ferner Hildesh. Polizei-O. §§. 151, 152, oben Nr. 13 u. unten Nr. 45d. Alle Stadtrechte verbieten („bei Verlust des 3ten Pfennigs": Peine, — bei „twyntich Farder Steine": Northeim — u. s. w.) den Verkauf von unbeweglichen Gütern im Stadtgebiete an Fremde (Nichtbürger); das Verbot ist veraltet, aber nicht die Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts. (Rev. Städte-O. v. 24. Juni 1858, §. 22.)

## Handels- und Wechselrecht; Papiere auf den Inhaber.

In dem Abdruck des Einf.Ges. z. D. H.G.B. von Stegemann S. 107 ff. sind mehrere Bestimmungen ohne weitere Bemerkung als geltend aufgenommen, die inzwischen beseitigt sind, z. B. §§. 10, 11, 14 Abs. 1, 17, 18, 21, 24 letzte Worte; vgl. Rudorff, Handelsregister S. 121—140.

---

[1]) Die übrigen Bestimmungen, auch soweit sie noch gültig sind, gehören nicht hierher.

[2]) Ob die Vorschrift noch in Geltung, dürfte zweifelhaft sein.

1864

**27) Gesetz, betreffend die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs. Vom 5. Oktober 1854.[1]** (G.S. I. 213.)

§. 1. Das in der Anlage[2]) enthaltene allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch tritt nach Maßgabe der in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen am 1. Januar 1865 in Gesetzeskraft.

Mit demselben Tage tritt auch dieses Gesetz in Wirksamkeit.

§. 2. Der Ausdruck „Landesgesetze" im Handelsgesetzbuche befaßt nicht allein Gesetze, sondern überhaupt das gesamte Landesrecht.

Zu Art. 6—9.[3]) §. 3. Behufs der Eintragung einer verheirateten Handelsfrau in das Handelsregister ist die Einwilligung ihres Ehemanns nachzuweisen.

Ist der Ehemann durch Abwesenheit oder Geisteskrankheit oder weil er als Verschwender unter Kuratel steht, behindert, seine Einwilligung zu dem Handelsgewerbe seiner Ehefrau zu erteilen (Handelsgesetzbuch Art. 7 Absatz 1 und 2), so kann dieselbe nach Anhörung des für den Ehemann bestellten, bezw. zu bestellenden Kurators von der Oberkuratelbehörde ergänzt werden.

Die Geschlechtsvormundschaft — cura sexus — wird, wo und soweit sie noch besteht, für Handelsfrauen aufgehoben.[4])

§. 4. Demjenigen, der aus einem mit einem verheirateten Kaufmanne oder einer verheirateten Handelsfrau abgeschlossenen Handelsgeschäfte eine Forderung erworben hat, kann eine Abweichung von dem gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Güterrechte des Orts, wo der Schuldner zur Zeit der Entstehung der Forderung seinen Wohnsitz hatte, nur dann entgegengesetzt werden, wenn dieselbe ihm bekannt oder in das Handelsregister[5]) eingetragen und veröffentlicht war.

Es ist nicht erforderlich,[6]) daß die Abweichung ihrem Inhalte nach eingetragen wird, vielmehr genügt die Eintragung der Thatsache, daß eine Abweichung stattfindet. Eine beglaubigte Urkunde über den Inhalt der Abweichung ist bei dem das Handelsregister führenden Gerichte zu hinterlegen.

Jeder der Ehegatten ist befugt, die Eintragung der Abweichung in das Handelsregister zu verlangen.

In den Landesteilen, in denen das Preußische Landrecht gilt, tritt diese Eintragung und Veröffentlichung an die Stelle der im Allgemeinen Landrechte Tl. II. Tit. 1 §. 423 vorgeschriebenen Bekanntmachung auf der Börse oder durch die Kaufmanns-Ältesten.[7])

---

[1]) Eingeführt in d. Jadegebiet (Ges. v. 9. März 1870).

[2]) Nicht abgedruckt.

[3]) Zu Art. 4 vgl. hann. Min. Bek. v. 11. April 1865 (Rudorff, Führung d. Handelsreg. S. 123).

[4]) Vgl. Ges. v. 21. Jan. 1869 (A. 11, S. 12).

[5]) Des Gerichts ihrer Handelsniederlassung z. Z. der Entstehung der Forderung, vgl. R.O.H.G. XXI. 239.

[6]) „Auch nicht ratsam" (Mot.).

[7]) Vgl. Ges. v. 1. März 1869 Nr. 10 (o. A. Nr. 1).

§. 5. Die Erlassung und Abänderung von Börsenordnungen unterliegt der Genehmigung der Königlichen Regierung.

Sie wird ermächtigt, an Orten, wo sich ein Bedürfnis dafür zeigt, Handelskammern im Verordnungswege zu errichten.[1])

Zu Art. 10. §. 6. Die im Art. 10 des Handelsgesetzbuchs[2]) hervorgehobenen Bestimmungen finden auf die daselbst gedachten Klassen von Gewerbetreibenden gleichfalls Anwendung, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a. eine Eintragung der Firma in das Handelsregister ist dann nicht erforderlich, wenn dieselben ihr Geschäft ohne Gesellschafter, ohne Prokuristen und ohne einen in das Handelsregister eingetragenen Handlungsbevollmächtigten (§. 13) lediglich unter ihrem Familiennamen (bürgerlichen Namen mit oder ohne Vornamen) betreiben.

b. Die Vorschriften über die Handelsbücher finden auf dieselben nur Anwendung, wenn sie eine Handelsgesellschaft oder eine stille Gesellschaft eingehen, oder eine Buchführung in ihrem Gewerbebetriebe gebräuchlich ist.

§. 7. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf Grund der Minderjährigkeit findet gegen rechtsgültige Handelsgeschäfte eines Kaufmanns nicht statt. [3])

Zu Art. 12. §. 8. Jede zur Eintragung in das Handelsregister bestimmte Anmeldung muß auch in denjenigen Fällen, für welche das Handelsgesetzbuch und dieses Gesetz es nicht besonders vorschreibt, persönlich vor dem das Handelsregister führenden Gerichte[4]) unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Die Beglaubigung kann durch jeden Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geschehen.[5])

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des Art. 12 des Handelsgesetzbuchs[6]) findet auch auf die Anlagen zum Handelsregister Anwendung.

Zu Art. 21. §. 9. Befindet sich die Hauptniederlassung an einem Orte, an welchem das Handelsgesetzbuch nicht Gesetzeskraft hat, so bedarf es der im Handelsgesetzbuche Art. 21 Abs. 3 gedachten Nachweisung[7]) nicht.

Zu Art. 26. §. 10. Die im Handelsgesetzbuch bestimmten Ordnungsstrafen können im einzelnen Falle bis zu einer Summe von 200 Thlr. angedroht und erkannt werden.[8])

Zu Art. 34. §. 11. Bei Streitigkeiten über Handelssachen gegen Nichtkaufleute dienen ordnungsmäßig geführte Handelsbücher zur Unterstützung anderer Beweise über die darin eingetragenen Thatsachen.

Die älteren Provinzial- und Statutarrechte über die Beweiskraft der Handelsbücher werden aufgehoben.[9])

Zu Art. 40. §. 12. Die im öffentlichen Rechte begründete Verpflich-

---

[1]) Vgl. Ges. v. 24. Febr. 1870.

[2]) Vgl. Allg. Verf. v. 30. April 1870 betr. die Feststellung der Voraussetzungen des Art. 10 (J.M.Bl. S. 128).

[3]) Ges. v. 12. Juli 1875 §. 9.

[4]) Ausf.Ges. z. G.V.G. §. 68.

[5]) Vgl. hannov. Notar.O. §§. 26[4], 32 (A. Nr. 17, S. 24, 25).

[6]) Über das Recht der Einsicht und beglaubigter Abschriften. Gebührenfreiheit: pr. V. v. 27. Jan. 1862 §. 8 Nr. 3, Bek. v. 15. Nov. 1864 §. 2; Kosten der Abschriften: pr. V. cit. §. 4.

[7]) Über die Eintragung beim Gericht der Hauptniederlassung.

[8]) Beseitigt durch Ausf.Ges. z. C.P.O. §. 28; vgl. Rudorff a. a. O. S. 130.

[9]) Vgl. Einf.Ges. z. C.P.O. §. 14, §. 13 Nr. 2.

tung zur Mitteilung der Handelsbücher wird durch die Bestimmung des Art. 40 des Handelsgesetzbuchs nicht beschränkt.

Zu Art. 47.[1]) §. 13. Es ist gestattet, auch die Erteilung einer Handlungsvollmacht in das Handelsregister eintragen zu lassen.[2])

Ist die Erteilung der Vollmacht eingetragen, so ist der Vollmachtgeber verpflichtet, jede Änderung, sowie das Erlöschen der Vollmacht gleichfalls in das Handelsregister eintragen zu lassen.[3])

Die Vollmacht und deren Änderungen sind schriftlich bei dem das Handelsregister führenden Gerichte niederzulegen.

Bei der Bekanntmachung der geschehenen Eintragungen unterbleibt die Angabe des Inhalts der Vollmacht und deren Änderungen.

Im übrigen kommen bei der Handlungsvollmacht die Bestimmungen der Art. 13, 45 und 46 des Handelsgesetzbuchs und zwar sowohl hinsichtlich der Erteilung und des Erlöschens, als der Änderung der Vollmacht gleichfalls zur Anwendung.

Zu Art. 66—84. §. 14. Die Bestimmungen im Handelsgesetzbuche Art. 69 Ziffer 6, soweit dadurch die persönliche Erklärung der Parteien vorgeschrieben wird, und soweit es den Mäklern verboten wird, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen und sich zur Vermittelung eines Unterhändlers zu bedienen, treten nicht in Kraft.[4])

Soweit die bestehenden, das Mäklergeschäft betreffenden Verordnungen und Reglements nicht durch das Handelsgesetzbuch oder das gegenwärtige Gesetz abgeändert sind, bleiben sie in Kraft, bis sie im verfassungsmäßigen Wege abgeändert werden.

Zu Art. 91. §. 15. Die über den Erwerb des Eigentums an Grundstücken bestehenden besonderen Vorschriften werden durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs nicht berührt.[5])

Zu Art. 111, 164, 213. §. 16. Die Eintragung der einer Handelsgesellschaft zustehenden Rechte in die Grund- und Hypothekenbücher erfolgt auf die Firma der Gesellschaft ohne Benennung der einzelnen Gesellschafter unter Angabe des Orts, wo sie ihren Sitz hat.[6]) Sie darf erst erfolgen, wenn die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nachgewiesen ist.

Zu Art. 122, 169. §. 17. Den Privatgläubigern der persönlich haftenden Gesellschafter soll an dem Privatvermögen derselben ein Absonderungsrecht zustehen.[7])

Zu Art. 126, 170, 263. §. 18. Die Exekution in das dem Gesellschafter bei dereinstiger Auflösung der Gesellschaft zukommende Guthaben ist als erwirkt anzusehen, wenn der mit der Exekution beauftragte Beamte bescheinigt, daß dieselbe in das Privatvermögen des Gesellschafters fruchtlos vollstreckt ist.[8])

Zu Art. 129, 146, 171, 201. §. 19. Die Eröffnung des Konkurses über eine Handelsgesellschaft ist von Amtswegen in das Handelsregister einzutragen. Das Konkursgericht hat die Konkurseröffnung dem das Handelsregister führenden Gerichte unverzüglich anzuzeigen.[9])

---

[1]) Vgl. R.O.H.G. VIII. 150.
[2]) Vgl. R.Ges. v. 5. Juni 1869 §. 3 B. Nr. 2. Kosten: Bek. v. 15. Nov. 1864 §. 1 Nr. 10.
[3]) Ordnungsstrafverfahren ist unanwendbar (Rudorff a. a. O. S. 131).
[4]) Beseitigt: R.Ges. v. 5. Juni 1869.
[5]) Vgl. das. §. 3 B. Nr. 4.
[6]) G.B.O. §. 10.
[7]) Beseitigt: Konk.O. §§. 3, 198.
[8]) Einf.Ges. z. C.P.O. §. 14.
[9]) Ausf.Ges. z. Konk.O. §. 13.

Die Bekanntmachung der Eintragung in das Handelsregister unterbleibt.

Die Eintragung hat keinen Einfluß auf den Beginn der Verjährung (Art. 146 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs).

Zu Buch II. Tit. 2 Abschnitt 2 und zu Buch II. Tit. 3 des Handelsgesetzbuchs. §. 20. Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und dieses Gesetzes über die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften kommen auf alle Erwerbsgesellschaften dieser Art zur Anwendung, auch wenn sie nicht Handelsgesellschaften sind.[1])

Zu Art. 206 u. 249, bezw. 174, 198, 208, 208, 214, 247 u. 248. §. 21. Welche Arten von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien staatlicher Genehmigung bedürfen, wird mit Rücksicht auf die von denselben zu betreibenden Geschäfte durch das zu erwartende, die gewerblichen Verhältnisse regelnde Gesetz bestimmt werden.

Bis dahin ist einstweilen bei allen Arten von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die in den Art. 174, 198, 208, 208, 214, 247, 248 des Handelsgesetzbuchs bezeichnete Genehmigung erforderlich und von dem Königlichen Ministerium zu erteilen.

Nur dieses ist ermächtigt, die im Art. 242 Ziffer 3 erwähnte Verfügung zu erlassen.[2])

Zu Art. 179, 212. §. 22. Der Anmeldung der Zweigniederlassung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und einer Aktiengesellschaft zum Zweck der Eintragung in das Handelsregister sind der Gesellschaftsvertrag und bezw. die Genehmigungsurkunde[2]) in glaubhafter Form beizufügen.

Zu Art. 179, 212. §. 23.[3]) Auswärtige Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften, welche auf ihren Namen innerhalb des Königreichs, ohne im Königreiche eine Zweigniederlassung zu haben, durch Bevollmächtige, welche im Königreiche ihren Wohnsitz haben, Handelsgeschäfte betreiben, sind auf Verlangen der Königlichen Regierung verpflichtet, sich sowie die Vollmacht ihres Bevollmächtigten an einem bestimmten Orte im Königreiche in das Handelsregister eintragen zu lassen und in der Person des Bevollmächtigten Recht zu nehmen. Alsdann sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und der §§. 13 und 22 dieses Gesetzes über die Eintragung in das Handelsregister und über die Folgen der Eintragung und Nichteintragung auf sie anzuwenden.

Die Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen kommen dabei gleichfalls zur Anwendung.

Zu Art. 222, 239, 249. §. 24. Die Königliche Regierung wird ermächtigt, vorkommenden Falls zu genehmigen, daß die vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktien, wofür der Zeichner unbedingt verhaftet ist, auf fünfundzwanzig Prozent herabgesetzt werden,[4]) [und die im Art. 239 des Handelsgesetzbuchs bestimmte Frist auf zwölf Monate ausgedehnt wird.][5])

Zu Art. 288. §. 25. Wenn ein Kaufmann einem Nichtkaufmanne Waren auf unbestimmten Kredit verkauft, findet ein Anspruch auf gesetzliche Zinsen vor erfolgter Mahnung überhaupt nicht statt. Die Nr. XI. der deklaratorischen Verordnung vom 24. Mai 1822 wird aufgehoben.

Zu Art. 291, 300. §. 26. Die Bestimmungen des Art. 291 des Handelsgesetzbuchs gelten auch dann, wenn ein Kaufmann mit einem Nichtkaufmanne

---

[1]) Vgl. R.Ges. v. 11. Juni 1870. — [2]) Vgl. insbesondere §. 2 das.

[3]) Vgl. Bek. v. 4. Jan. 1865 u. wegen der Privat-Feuer-Versicherungsgesellschaften auch V. v. 24. Jan. 1828, unten hinter C. Nr. 74.

[4]) Vgl. R.Ges. v. 11. Juni 1870 Art. 222.

[5]) Beseitigt: das. §. 2.



in laufender Rechnung (Kontokurrent) steht, und diejenigen des Art. 300 des Handelsgesetzbuchs auch dann, wenn ein Nichtkaufmann eine auf ihn ausgestellte Anweisung angenommen hat.

Es sollen diese Bestimmungen allgemeine, nicht auf Handelsgeschäfte beschränkte Geltung haben.

Zu Art. 307. §. 27. Die Bestimmungen des Art. 307 des Handelsgesetzbuchs finden bei Papieren auf Inhaber auch dann Anwendung, wenn kein Handelsgeschäft darüber abgeschlossen ist. Sie finden bei Papieren auf Inhaber, die in Gemäßheit bestehender oder noch zu erlassender Vorschriften außer Kurs gesetzt sind, nicht Anwendung. [1])

Zu Art. 344, 347, 348. §. 28. Die Bestimmungen der Art. 347, 348 des Handelsgesetzbuchs kommen auch bei Platzgeschäften zur Anwendung. [2])

Zu Art. 405. §. 29. Können der Frachtführer und der Empfänger über die Art und Weise, wie Zug um Zug zu erfüllen sei, sich nicht einigen, so ist der Frachtführer zur Auslieferung verpflichtet, sobald der Empfänger den von ihm nach dem Frachtbriefe zu entrichtenden Betrag bei Gericht oder einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt deponiert hat.

Im Falle des Streits über die Forderungen des Frachtführers ist dieser die Güter auszuliefern verpflichtet, sobald die streitige Summe bei Gericht oder einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt deponiert ist.

Nach Ablieferung der Güter ist der Frachtführer zur Erhebung der deponierten Summe in dem im zweiten Absatze dieses Paragraphen gedachten Falle gegen angemessene Sicherheitsleistung berechtigt.

Zu Art. 432. §. 30. Die Bestimmung des zweiten Absatzes des Art. 432 des Handelsgesetzbuchs findet auch auf die Anlagen zum Schiffsregister Anwendung. [3])

Zu Art. 435. §. 31. Das Zertifikat tritt für die Landesteile, in denen das Preußische Landrecht gilt, im Falle der Verpfändung des Schiffes an die Stelle des im Allgemeinen Landrecht Tl. I. Tit. 20 §. 302 gedachten Beilbriefes. [4])

Zu Art. 448. §. 32. Hinsichtlich der Bestimmungen der Art. 469, 495, 496, 503, 520, 521, 523, 538, 548, 681, 757 Ziffer 7 des Handelsgesetzbuchs, welche sich auf den Aufenthalt des Schiffes im Heimatshafen beziehen, sind alle Häfen und Ankerplätze, beziehungsweise

1) an der Elbe und ihren Nebengewässern,
2) an der Weser und ihren Nebengewässern,
3) an der Ems und ihren Nebengewässern,

dem an dem nämlichen Flusse oder dessen Nebengewässern belegenen Heimatshafen gleich zu achten.

Zu Art. 473. §. 33. Hinsichtlich der Bestimmung über den Verkauf des Schiffes im Art. 473 des Handelsgesetzbuchs werden sämtliche Häfen zwischen Eider und Schelde einschließlich dem Heimatshafen gleichgestellt.

---

[1]) R.Ges. v. 5. Juni 1869 §. 3 Nr. 6.

[2]) Keine Abänderung, sondern Ergänzung des H.G.B.; vgl. Celle 1877 (Francke Slg. 147 Nr. 20).

[3]) Betr. Öffentlichkeit und Einsicht derselben.

[4]) Beseitigt durch Ges. v. 27. Jan. 1879 (B. Nr. 40, Seite 108).

Zu Art. 489. §. 34. Bei denjenigen kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrern, Leichterschiffen 2c.), welche zur Seefahrt zwischen Tönning bis Harlingen einschließlich benutzt werden, bedarf es für Reisen auf dieser Strecke der im Artikel 487 vorgeschriebenen Journalführung nicht. Indes ist auch auf diesen Schiffen ein Journal zu führen, in welches von Tag zu Tag die Beschaffenheit von Wind und Wetter und der Wasserstand bei den Pumpen, soweit thunlich, täglich und außerdem ohne Verzug alle Unfälle einzutragen sind, welche dem Schiffe und der Ladung zustoßen.

Zu Art. 490—494,[4]) 529, 530. §. 35. Durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Aufnahme von Verklarungen wird die im §. 35 der Strandungsordnung vom 24. Junius 1846 [1]) den Obrigkeiten beigelegte Befugnis, von Amtswegen durch die eidlichen Erklärungen der Schiffsmannschaft und die Aussagen der Berger die Ursache der Strandung zu ermitteln und den Hergang bei der Bergung festzustellen, nicht berührt.

Über das Verfahren bei Aufnahme von Verklarungen und Musterrollen können im Wege der Ausführung des Gesetzes nähere Bestimmungen erlassen werden.

[Zu Art. 543, 544. §. 36. Im Falle der Desertion verwirkt der Schiffsmann auch die bereits verdiente Heuer.] [2])

Zu Art. 615. §. 37. Die Bestimmungen des §. 29 Absatz 1 und 3 dieses Gesetzes kommen zur Anwendung, wenn Verfrachter und Empfänger sich über die Art und Weise, wie Zug um Zug zu erfüllen sei, nicht einigen können.

Zu Art. 679. §. 38. Das Gesetz, betreffend die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen vom 19. März 1852 und die zur Ausführung erlassenen oder ferner ergehenden Bekanntmachungen bleiben in Kraft.

Zu Art. 736—741. §. 39. Die Bestimmungen der Art. 736 bis 741 des Handelsgesetzbuchs über den Schaden durch Zusammenstoß von Schiffen [3]) und die sich darauf beziehenden, die Verjährung der Klagen betreffenden Vorschriften der Art. 906 ff. sind auch auf Flußschiffe anzuwenden.

Zu Art. 742, 743, 745—755. §. 40. Die §§. 60—65, 67—69 und 79 der Strandungsordnung vom 24. Junius 1846 werden durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in den Art. 742, 743, 745—755 ersetzt. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Strandungsordnung in Kraft. [1])

Zu Art. 744, 756. §. 41. Über die Verpflichtung zur Zahlung eines Berge- oder Hilfslohns, sowie über den Betrag desselben haben die Obrigkeiten, unter Ausschluß des Rekurses an die höheren Verwaltungsbehörden, jedoch mit Vorbehalt des Rechtsweges zu entscheiden.

Die mit dem Ausspruche der Obrigkeit unzufriedene Partei hat binnen einer Frist von zehn Tagen vor der Obrigkeit zu erklären, daß sie den Rechtsweg betreten wolle, und binnen zwei Monaten ihre Klage anhängig zu machen. Beide Fristen laufen vom Tage der Eröffnung oder Zustellung der obrigkeitlichen Entscheidung und sind unerstreckbar.

Wird von der den Beteiligten hiernach zustehenden Befugnis nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht, so ist die obrigkeitliche Entscheidung für beide Teile bindend und vollstreckbar.

Die Gerichte sind an den Ausspruch der Obrigkeit auch rücksichtlich derjenigen Partei, welche sich dabei beruhigt hatte, nicht gebunden. Es sollen jedoch demjenigen, welcher den Rechtsweg betreten hat, die Kosten des Rechtsstreits dann zur Last gelegt werden, wenn die endliche Entscheidung des Gerichts nicht günstiger für ihn ausfällt als der Ausspruch der Obrigkeit. [4])

---

[1]) Strandungs-O. v. 17. Mai 1874 (R.G.Bl. 1874 S. 73).

[2]) Seemanns-O. v. 27. Dez. 1872 §. 82 (R.G.Bl. 1872 S. 425).

[3]) Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See v. 7. Jan. 1880 (R.G.Bl. 1880 S. 1).

[4]) Strandungs-O. v. 17. Mai 1874; vgl. Ztschr. V. 136, Francke Slg. 147 Nr. 21.

Zu Art. 767, 768. §. 42. Die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßordnung [1]) über das Ediktalverfahren in Beziehung auf unbewegliche Gegenstände sind auch bei der Veräußerung von Seeschiffen, sowie von solchen Flußschiffen anzuwenden, welche eine Tragfähigkeit von 5 Lasten (zu 4000 Ü.) oder mehr haben. [2])

Zuständig für das Ediktalverfahren im Falle freiwilliger Veräußerung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Veräußernde seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, wenn aber Seeschiffe, welche in Gemäßheit der Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuchs in das Schiffsregister eingetragen sind, den Gegenstand der Veräußerung bilden, das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Heimatshafen des Schiffes sich befindet.

### Übergangsbestimmungen: §§. 43—48.

### Schlußbestimmungen.

§. 49. Über die derogierende Wirksamkeit des Handelsgesetzbuchs, sowie dieses Gesetzes, entscheiden die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Insbesondere treten die Bestimmungen des allgemeinen Preußischen Landrechts Tl. I. Tit. 11. §§. 738, 739, insoweit die Bestimmung des Art. 295 des Handelsgesetzbuchs Platz greift, Tl. I. Tit. 17. §§. 308 bis 310, insofern diese die Auflösung von Handelsgesellschaften betreffen, Tl. I. Tit. 20. §. 273, insoweit die Bestimmung des Art. 309 des Handelsgesetzbuchs Platz greift, sowie Tl. II. Tit. 8. §§. 475—712, 1305—1388 (vergl. jedoch §. 14 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes), 1389—2464, die §§. 1934 bis 2358 jedoch nur insoweit sie sich auf die Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt beziehen, imgleichen die Bestimmungen der allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung Tl. I. Tit. 10. §. 168, Tl. I. Tit. 51. §§. 159—168 außer Kraft.

§. 50. Sofern infolge der Einführung des Handelsgesetzbuchs sich das Bedürfnis ergeben sollte, noch andere im vorstehenden nicht bereits vorgesehene Punkte, rücksichtlich deren das Handelsgesetzbuch auf „Landesgesetze" (vergl. §. 2) oder „örtliche Verordnungen" verweist, im Wege der allgemeinen Gesetzgebung zu regeln, werden die betreffenden Königlichen Ministerien bis auf weiteres ermächtigt, die wahrgenommenen Lücken durch vorläufige Anordnungen zu ergänzen. Nicht minder werden die betreffenden Königlichen Ministerien bis auf weiteres ermächtigt, etwaige Zweifel, welche bei Anwendung der bestehenden Gebührentaxen auf die den Behörden und Beamten durch das Handelsgesetzbuch und durch das gegenwärtige Gesetz zugewiesenen Geschäfte sich ergeben möchten, durch authentische Auslegung zu beseitigen und etwaige Lücken in den Taxbestimmungen durch ergänzende Vorschriften zu heben.

Die desfalls getroffenen und durch die Gesetzsammlung zu verkündigenden Verfügungen sind jedoch den Ständen des Königreichs bei ihrer

---

1) Vgl. Ausf.Ges. z. C.P.O. §. 27.

2) Im Falle der Zw.Vollstr. s. Ges. v. 13. Juli 1883 §§. 155 ff., 163 ff.

nächsten Zusammenkunft behuf Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte vorzulegen und im Falle der etwa nicht erfolgenden Zustimmung beider Kammern sofort wieder zurückzuziehen.

§. 51. Die Königlichen Ministerien werden je für ihre Ressorts mit der Ausführung des Handelsgesetzbuchs, sowie dieses Gesetzes beauftragt.[1])

**28a) Gesetz v. 7. April 1849, betreffend die Einführung der Allg. D. Wechsel-Ordnung.**

§§. 1—6: sie enthalten inzwischen beseitigte prozeßrechtliche Vorschriften.

**28b) Gesetz v. 31. Mai 1864 betr. die Ergänzung der Allg. D. Wechsel-Ordnung.**

§§. 1—8: sie enthalten die Nürnberger Novellen.

**29) Gesetz, die Papiere auf den Inhaber betr.[2]) Vom 5. April 1859. (G.S. I. 247.)**

§. 1. Der Besitzer von Papieren auf den Inhaber kann auf Herausgabe derselben mittelst einer dinglichen Klage nur dann in Anspruch genommen werden, wenn er die Papiere im bösen Glauben erworben hat, oder ihm beim Erwerbe eine grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.[3])

§. 2. Unter Papieren auf den Inhaber werden insbesondere verstanden Schuldverschreibungen, samt deren Zubehör an Zinskoupons und Talons, welche entweder zu gunsten jedes Inhabers ausgestellt sind, oder ohne Bezeichnung irgend eines Berechtigten als Legitimations-Urkunden über ein in ihnen begründetes Forderungsrecht oder eines Teils eines solchen dienen sollen, sowie unter gleichen Voraussetzungen Aktien und Banknoten.

§. 3. Die auf persönlichen Rechtsverhältnissen beruhenden Klagen, mögen solche aus Verträgen, Delikten, Erbschaft oder einem andern Rechtsgrunde hervorgehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht betroffen.

§. 4. Dasselbe findet auf die Landesteile, in denen das Allgemeine Preußische Landrecht gilt, keine Anwendung.

**30) Verordnung, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung, sowie die Umschreibung der Papiere auf Inhaber für die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landesteile. Vom 16. August 1867. (G.S. S. 1457.)**

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den Umfang der durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 555) und die beiden Gesetze vom 24. Dezember

---

[1]) Siehe die Bekanntmachungen v. 15. Nov. 1864 (Rudorff, Handelsregister S. 140 ff.). — [2]) Vgl. H.G.B. Art. 308, 307, 306. Vgl. auch das R.Ges. betr. die Inhaberpapiere mit Prämien v. 8. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 507).

[3]) Vgl. Wachsmuth im Mag. IX S. 354 ff.: Beitrag zur Lehre von den Verbriefungen auf den Inhaber (au porteur) mit besonderer Beziehung auf Hannover, nebst Auszug aus einem rechtlichen Gutachten des ꝛc. Mühlenbruch.

1866 (Gesetz-Samml. S. 875 und 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Landesteile, was folgt:

§. 1. Papiere auf Inhaber sind außer Kurs gesetzt:

1) wenn der Inhaber sein Recht daran auf eine in die Augen fallende Art auf der Urkunde selbst vermerkt hat, ingleichen
2) wenn auf den unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Papieren dieser Art durch einen den Regeln des betreffenden Instituts gemäßen Vermerk erklärt ist, daß sie nicht mehr an jeden Inhaber zahlbar sein sollen.

Die Artikel 306 und 307 des Handelsgesetzbuchs finden bei Papieren auf Inhaber, solange dieselben außer Kurs gesetzt sind, keine Anwendung.[1])

§. 2. Hat eine öffentliche Behörde ein Papier auf Inhaber für sich außer Kurs gesetzt, so kann dasselbe sowohl von ihr selbst als auch von der ihr vorgesetzten Behörde wieder in Kurs gesetzt werden.

§. 3. Ist eine öffentliche Behörde an die Stelle einer andern getreten, so kann sie die von dieser außer Kurs gesetzten Papiere wieder in Kurs setzen.

§. 4. Außer den Fällen der §§. 2 und 3 findet das Wiederinkurssetzen nur durch einen gerichtlichen Vermerk statt, nach vorgängiger Prüfung der Legitimation dessen, welcher die Aufhebung der Außerkurssetzung verlangt.

Zuständig ist jedes Gericht, welches zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit berufen ist. In denjenigen Landesteilen, wo den Gerichtsbehörden die freiwillige Gerichtsbarkeit nicht übertragen ist, steht die Befugnis zum Wiederinkurssetzen den Civilgerichten erster Instanz und zwar, wo Gerichte mit verschiedener Kompetenz bestehen, den für die Entscheidung von Streitigkeiten über geringere Wertobjekte bestellten Gerichten zu.

§. 5. Vermerke der im §. 1 unter Nummer 2 beschriebenen Art können nur durch dasjenige Institut, welches sie gemacht hat, nach den dafür bestehenden Vorschriften wieder aufgehoben werden.

§. 6. Der Wiederinkurssetzungs-Vermerk muß, wenn eine Behörde, ein Gericht oder ein Institut den eignen Vermerk aufhebt, die Worte:

„Wieder in Kurs gesetzt"

enthalten. Hebt eine Behörde den Außerkurssetzungs-Vermerk einer anderen Behörde, an deren Stelle sie getreten ist, wieder auf (§. 3), so hat sie bei ihrer Unterschrift zu bemerken, daß sie an deren Stelle getreten ist.

Soll der Vermerk einer Privatperson aufgehoben werden, so ist dies durch die Worte:

„Wieder in Kurs gesetzt durch N. N."

auszudrücken. Geschieht dies für einen anderen, als denjenigen, welcher das Papier außer Kurs gesetzt hat, so ist dessen Legitimation in dem Ver-

---

[1]) Aufrecht erhalten: R.Einf.Ges. z. H.G.B. v. 5. Juni 1869 §. 3 B. Nr. 6.

merke — jedoch ohne umständliche Anführungen oder Bezugnahmen — anzudeuten, z. B.:

„Wieder in Kurs gesetzt von den Erben des N. N."

Außerdem ist in allen Fällen das vollständige Datum, die Unterschrift und das in schwarzer Farbe auszudrückende Siegel der Behörde (§§. 2 und 3), des Gerichts (§. 4) oder Instituts (§. 5) dem Vermerke beizufügen.

§. 7. Vermerke, wodurch auf jeden Inhaber lautende, unter öffentlicher Autorität ausgefertigte Papiere von Privatpersonen bisher außer Kurs gesetzt worden sind, oder künftig außer Kurs gesetzt werden, sollen für das Institut, welchem die Zinsenzahlung oder planmäßige Tilgung obliegt, keine bindende Kraft haben.

§. 8. Wird der Verlust eines außer Kurs gesetzten Papiers von demjenigen, zu dessen Vorteil dasselbe außer Kurs gesetzt worden, dem Institute angezeigt, und enthält diese Anzeige außer der Bezeichnung des Papiers nach Buchstaben, Nummer und Geldbetrag zugleich den Inhalt des Vermerkes, so soll das Institut das Papier, wenn es von einem späteren Inhaber vorgelegt wird, anhalten und den Anzeigenden hiervon benachrichtigen, welchem die weitere Verfolgung seines Rechts gegen den Präsentanten überlassen bleibt.

Das Institut ist befugt, das Papier zum gerichtlichen Depositum abzugeben.

§. 9. Ebenso soll auch dasjenige Papier (sei es mit oder ohne Vermerk) angehalten werden, worauf ein Gericht aus irgend einem Grunde bei dem Institut Beschlag gelegt hat. In diesem Falle geschieht die Benachrichtigung und Ablieferung an das Beschlag legende Gericht.

§. 10. An den in den einzelnen Landesteilen bestehenden Vorschriften über die Pflichten, welche die Institute schon wegen der bloßen Anzeige des Verlustes eines Papiers, ohne Rücksicht auf einen in demselben angebrachten Vermerk, zu beobachten haben, wird durch die Vorschriften der §§. 8 und 9 nichts geändert.

§. 11. Bei Papieren, zu welchen besondere Zinskoupons ausgefertigt werden, wird selbst durch die mit einer für das Institut bindenden Kraft erfolgte Außerkurssetzung die Zahlung der Zinsen auf die bereits ausgegebenen Koupons nicht gehindert; die Ausreichung neuer Koupons aber unterbleibt, sobald eine Anzeige des Verlustes oder eine Beschlagnahme geschehen ist.

§. 12. Bei Papieren, zu welchen keine Koupons, sondern abgesonderte Zinsenrekognitionen, Zinsenscheine oder dergleichen ausgefertigt werden, müssen diese Rekognitionen oder Scheine ꝛc. in dem Fall der §§. 8 und 9 von dem Institut angehalten werden, ebenso, wie dies mit den Papieren selbst geschehen müßte, zu denen sie gehören. Bis zur Anzeige oder Beschlagnahme aber erfolgt die Zahlung der Zinsen an jeden Präsentanten.

§. 13. Bei Papieren, wozu weder Koupons (§. 11) noch Zinsenrekognitionen (§. 12) ausgefertigt werden, erfolgt die Zinsenzahlung an jeden Präsentanten, solange nicht eine Anzeige des Verlustes oder eine Beschlagnahme stattgefunden hat.

§. 14. Jeder Besitzer eines unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiers, welches entweder:

a) durch Vermerk einer Behörde oder einer Privatperson außer Kurs gesetzt, oder
b) durch Vermerke anderer Art oder durch Befleckung oder Beschädigung zum ferneren Umlauf unbrauchbar geworden ist,

kann auf die Umschreibung des Papiers in ein kursfähiges bei demjenigen Institute antragen, welchem die Zahlung der Zinsen oder die planmäßige Tilgung solcher Papiere obliegt.

§. 15. Hat der Antragsteller sich nach dem Ermessen des Instituts als der rechtmäßige Besitzer des umzuschreibenden Papiers ausgewiesen, so wird dasselbe kassiert und ihm an dessen Stelle gegen Entrichtung der Ausfertigungskosten ein neues kursfähiges Papier ausgehändigt.

§. 16. Hält das Institut den rechtmäßigen Besitzer nicht für nachgewiesen, so hat dasselbe eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen. Diese muß enthalten:

a) den Antrag auf die Umschreibung und den Namen und Wohnsitz des Antragstellers,
b) die Bezeichnung des umzuschreibenden Papiers nach seinem Betrage, seiner Nummer und den sonstigen Unterscheidungszeichen, welche dasselbe bei der Ausfertigung erhalten hat,
c) die Angabe der etwa darauf befindlichen Außerkurssetzungs-Vermerke oder der sonstigen Vermerke, Flecke oder Beschädigungen, wodurch das Papier zum Umlauf unbrauchbar geworden ist,
d) die Aufforderung:

„daß jeder, der an diesem Papiere irgend ein Anrecht zu haben vermeine, dasselbe bei dem Institut innerhalb der nächsten sechs Monate und spätestens an einem genau zu bezeichnenden Tage schriftlich anzuzeigen habe, widrigenfalls die Kassation des Papiers erfolgen und der Antragsteller ein neues kursfähiges erhalten werde."

Die Bekanntmachung ist dreimal, in Zwischenräumen von zwei Monaten, in das Amtsblatt des Bezirks, in welchem das Institut seinen Sitz hat, einzurücken.

Auch können die Institute, wenn sie es für angemessen erachten, die Bekanntmachung in die Amtsblätter oder Zeitungen des Orts, wo der Antragsteller wohnt, einrücken lassen.

§. 17. Wird auf die Umschreibung eines von einer Behörde außer Kurs gesetzten und von derselben überhaupt nicht oder doch nicht gehörig wieder in Kurs gesetzten Papiers angetragen, so ist das Institut verpflichtet, beim Erlaß der Bekanntmachung (§. 16) dieser Behörde, sofern dieselbe aus dem Außerkurssetzungs-Vermerke noch erkennbar ist, davon Nachricht zu geben.

§. 18. Meldet sich bis zu dem in der öffentlichen Bekanntmachung bezeichneten Tage niemand mit einem Anspruche, so hat das Institut das Papier zu kassieren und dem Antragsteller statt desselben ein neues kursfähiges Papier gegen Erlegung der Ausfertigungskosten (§. 15), sowie der

durch die Bekanntmachung entstandenen Schreib- und Insertionsgebühren auszuhändigen.

§. 19. Ist dagegen bei dem Institute entweder vor dem Erlasse der Bekanntmachung oder bis zum Ablaufe des darin bezeichneten Tages von seiten einer Behörde oder einer Privatperson die Anzeige gemacht, daß das Papier ihr verloren gegangen sei oder ihr ein Anrecht darauf zustehe, so hat das Institut die Umschreibung zu verweigern und die Beteiligten zum Rechtswege zu verweisen.

Das eingereichte Papier ist anzuhalten und kann zum gerichtlichen Depositum abgegeben werden.

**31) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, vom 17. Juni 1833 in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landesteile. Vom 17. September 1867.** (G.S. S. 1518.)

Art. I. Das Gesetz wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, vom 17. Juni 1833 (Gesetz-Samml. S. 75) [1]) tritt in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 555 und 875) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landesteilen, jedoch mit folgenden Abänderungen in Wirksamkeit:

§. 1. An die Stelle des zweiten Satzes im §. 1 des Gesetzes tritt nachstehende Vorschrift:

Ausgenommen von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen

---

[1]) **Gesetz wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten. Vom 17. Juni 1833.** (G.S. S. 75, Amtsbl. f. Hann. 1867 S. 1485.)

§. 1. Papiere, wodurch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber versprochen wird, dürfen von niemand ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden, der dazu nicht Unsere Genehmigung erhalten hat.

Ausgenommen von dieser Bestimmung bleiben jedoch die auf jeden Brief-Inhaber gestellten Wechsel derjenigen Personen, welche kaufmännische Rechte haben.

§. 2. Die Genehmigung zur Ausstellung solcher Papiere soll hinfüro nur auf den Antrag der Minister für den Handel und für die Finanzen durch ein landesherrliches Privilegium erteilt werden, welches die rechtlichen Wirkungen desselben bestimmen, und seinem ganzen Inhalte nach durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden muß.

§. 3. Dergleichen an jeden Inhaber zahlbare Papiere begründen gegen den Aussteller ein Klagerecht.

§. 4. Die bisher ohne landesherrliche Genehmigung ausgegebenen Papiere dieser Art ist jeder Inhaber gegen den Aussteller einzuklagen befugt, ohne die Übertragung des Eigentums nachweisen zu dürfen. (sic!)

§. 5. Wer künftig, dem Verbot des §. 1 entgegen, solche Papiere ausstellt und in Umlauf setzt, verfällt in eine, den fünften Teil des Betrages derselben gleiche Strafe, die jedoch in keinem Falle geringer als hundert Thaler sein darf.

Zugleich muß der Aussteller von Amtswegen angehalten werden, die Einlösung und Vernichtung der ausgegebenen Papiere zu bewirken.

§. 6. Dergleichen Papiere, welche ohne Unsere unmittelbare Genehmigung vor der Publikation dieses Gesetzes ausgestellt worden, dürfen, nachdem sie an den Aussteller zurückgekehrt sind, von demselben bei gleicher Strafe nicht wieder ausgegeben werden.

Zahlungsanweisungen, welche im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt mit einer höchstens vierwöchentlichen Geltungsfrist auf jeden Inhaber ausgestellt werden.

§. 2. Der §. 6 des Gesetzes fällt weg.

Art. II. Auf diejenigen Papiere, welche vor der Publikation dieser Verordnung ausgegeben worden sind, finden die §§. 1, 2, 3 und 5 des Gesetzes keine Anwendung. Ingleichen werden diejenigen Rechte zur Ausstellung von Papieren der in §. 1 des Gesetzes bezeichneten Art, welche bereits vor der Publikation dieser Verordnung staatlich verliehen waren, durch die letztere nicht berührt.

## II. Einzelne Obligationen.

Inhalt: a) Darlehen (S. C. Macedonianum) [vgl. D. Nr. 31], Nr 32—34, — b) Leihe (Nr. 35 ff.), — c) Hinterlegung (Nr. 38 ff.), — d) Verpfändung (Nr. 41 ff.), — e) Tausch, Verbeutung (Nr. 44 ff.), — f) Kauf und Versteigerung (Nr. 45 bis 54), — g) Pacht und Miete (Nr. 55—73), — h) Gesellschaft (Nr. 74), u. Versicherungsverträge, — i) Beschädigung 2c. (Nr. 75—82), — k) unehelicher Beischlaf (Nr. 83 ff.).

### a) Darlehen.

Vgl. abgesehen von den verschiedenen Statuten städtischer und Amts-Sparkassen die Statuten der hannoverschen Landes-Kreditanstalt v. 18. Juni 1842 nebst der zu deren Ergänzung und Erweiterung erlassenen gesetzlichen Bestimmungen als: V. v. 26. Aug. 1844, Ges. v. 16. Sept. 1844, 12. Aug. 1846, 9. Juni 1848, 25. Dez. 1869 u. 24. Juli 1875 (dieselben, 1877 bei König & Ebhardt gedruckt, werden auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt). Vgl. auch Hyp.Ges. v. 1864 §. 107, G.B.Ges. §§. 20, 21, 36—38, Zw.Vollstr.Ges. v. 13. Juli 1883 §. 202.

Ferner:

die Statuten der ritterschaftlichen Kreditinstitute, für Düneb. V. v. 16. Febr. 1790, 4. Febr. 1847, 24. Jan. 1856, 31. Dez. 1860, Allerh. Erl. v. 8. Aug. 1868 —; für Bremen V. v. 16. Dez. 1848, 4. Mai 1856, 22. Febr. 1868, A. Erl. v. 4. März 1876 u. 2. Nov. 1877 —; für Cal.-Grub.-Hildesh. v. 1. Sept. 1864, 21. Juni 1871, A. Erl. v. 2. Okt. 1876.

### 32) Cellesches Stadtrecht v. 1537.

Tit. VII. Von Schuld und Pfand.

Vater oder Mutter sind nicht schuldig, ihres Kindes Schulden zu bezahlen, hat es aber sonderliche Güter, so sollen die Schulden von denselben bezahlt werden.

### 33) Lüneburgisches Stadtrecht v. 26. Aug. 1679.

Tit. XIII. Wie es mit den Anleihen, so unsern Bürgers-Söhnen geschieht, zu halten.[1])

Ferner wo jemand also unvorsichtig sein und in oder außerhalb der Stadt oder in fremden Landen, eines Bürgers-Sohn, der noch unter seiner Eltern Gewalt und doch denselben [oder seinen Vormündern][2]) ungehorsam,

[1]) Vgl. D. Nr. 31.
[2]) Ges. v. 12. Juli 1875.

auch ein Schlemmer, Prasser, Spieler oder dergleichen unordentlichen Lebens wäre, Geld leihen oder vorstrecken würde, ohne der Eltern [oder Vormünder][1]) Willen und Befehl, oder da auch nicht ausfindig gemacht werden könnte, daß gemeldeter unser Bürgerssohn, das geborgte Geld in seiner Eltern Nutz und Frommen oder zur Bezahlung ihrer Schulden oder zu seiner Lehrung und Studierung oder zu seiner selbsteignen Notdurft in seiner Leibes-Krankheit angewandt hätte, daraus denn zu vermuten wäre, daß er das Geld unnützlich verschwendet und übel zugebracht hätte; demnach und in diesen Fällen sollen auch die Eltern [oder Vormünder][1]) (ungeachtet, daß es der Sohn mit seiner Handschrift oder Briefen an sie verweiset hätte) solch Geld zu bezahlen nicht schuldig sein, sie wollen es denn mit gutem Willen thun....

### 34) Verdensches Stadtrecht v. 1582.

Stat. 69. Wat ein Sone kofft und borget, schollen Vader und Moder betalen, so wit sin Anpart strecket.

So wor ein bederve Man offte Frauwe hefft einen Sohne, de tho sinen Jahren kamen is, de kofft und sellet van sines Vaders offte Moder wegen, de sick woll handelt, wat de borget und lavet, dat schall sin Vader offte sin Moder gelden, also ferne alse sin Anfall is sines Gudes dat ohme tho boren mag van sines Vaders offte Moder wegen, idt en sy, dat me des vollenkamen möge, dat he van ohnen gedelet gewesen, ehe de Schuld sy tho gekamen.

## b) Leihe.

### 35) Lüneburgisches Stadtrecht v. 26. Aug. 1679.

Tit. XIV. Von Verleihung eines Guts zu ziemlichen Gebrauch im Latein Commodatum genandt.

Liehe jemand dem andern sein Pferd, Kleid, Bett, Silber-Geschir, Haußraht, oder dergleichen, und derjenige, dem es also geliehen wäre, verkauffte, verschenckte, verspielete, oder verbrächte solches in andere Wege, so soll der Eigentum daran seinem Herrn unverrückt bleiben, sondern demselben frey stehen, ob er sein Gut von demjenigen, bey dem er's antrifft, wieder fodern, oder den Entlehner derowegen belangen wollen.

Es soll auch der Entlehner dieses Falls keine Behelff-Rede vorzuwenden haben, als solte der Leiher ihme mit Gegen-Schulden verhafftet, oder das geliehene Gut dem Leiher nicht eigentümlich zuständig seyn, und dergleichen, sondern er soll es getreulich dahin wiederum lieffern, daher er's empfangen hat.

### 36) Stader Statute v. 1279.[2])

Sechstes Stück. Von Recht und Klagen.

18. So jemand dem andern leihet sein Pferd, oder sein Kleid, oder welcherlei Gut es sey, und auf welcherlei Art das Gut aus seinem Ge-

[1]) Ges. v. 12. Juli 1875.
[2]) Vgl. auch XI. §. 11, unten Nr. 57.

wahrsam lässet mit seinem Willen; und verkaufet es derjenige, der es sodann in seinem Gewahrsam hat, oder versetzet es, oder verspielet es, oder es wird ihm gestohlen, oder geraubet derjenige, der es erst verliehen, oder versetzet hat, der soll keine Forderung daran haben, sondern an denjenigen, dem er es liehe, oder versetze, stürbe der auch, er solle es fordern von seinem Erben.

### 37) Verdensches Stadtrecht v. 1582.

Stat. 57. Lenet einer dem andern ein Pert offte ander Gut.

So welk Man dem andern lenet sin Pert offte Kledt, offte welker hande Gut idt sy, und tho welker wise he dat uht sinen weren leth, mit sinem Willen, verkofft, versettet, verspelet oder verbringet idt de genne, deme idt gelenet is, offte wert idt ohme gestalen, oder affgerovet, de genne de idt ersten vorlenet oder versettet hefft, de waret sinen Man, deme he idt gedaen hefft, stürve de ock, sine Erven scholden ohme dartho antworden.

Stat. 58. Lenet einer einem andern ein Pandt oder Klenode.

So we dem andern lenet ein Pandt oder Klenode, wert dat verlaren, so schall de dem idt tho höret, dem andern, dem he idt gelenet hefft, benömen wo gudt idt sy, so schall he ohme leggen sines Gudes so vele, alse he sin Recht dartho doen will, dat he idt ohme darmede betalet hefft.

c) Hinterlegung.

Vgl. auch Stader Stat. XI. §. 11 (Nr. 57).

### 38) Hadelnsches Landrecht v. 1583.

Tl. II. Tit. 13. Von deponirtem und vertrautem Gut.

Was einer bei dem andern zu treuer Hand belegt, deponirt und befehlet, das ist er demselben getreulich hinwieder zu geben und einzuantworten schuldig; wurde aber solch hinterlegt Gut ohne Befehl und Vorwissen des, der es belegt, einem anderen zugestellt, ist derselbe verpflichtet, dem der es ihm vertraut, hinwieder zu beschaffen und zuzustellen. Also auch was einer in eine Herberge oder Schiff einbringt und dem Wirt oder Schiffer angezeigt und davon etwas abhändig gemacht würde, sind der Wirt und der Schiffer dafür zu antworten schuldig. — Der etwas zu treuen Händen annimmt, ist schuldig, Fleiß dabei anzuwenden, damit solch hinterlegtes Gut nicht verkomme oder verderbe, gleichwie einer bei seinem eignen Gute thun konnte und möchte; da aber das deponirte Gut durch einen plötzlichen Unfall, als Brand, Wassersnot, Rauben, Diebstahl u. dgl. ohne des getreuen Inhabers bösen Vorsatz oder offenbarer grober Verwahrlosung zunichte würde, ist er, bei dem es belegt, dafür zu antworten nicht schuldig.

### 39) Lüneburgisches Stadtrecht v. 26. Aug. 1679.

Tit. XXI. Von Treuhändigen hinderlegten Gut.

Wem Geld, Silber=Geschir, Kleinodien, Kleider, oder ander Haab und Gut zu treuer Hand in Verwahrung zugestellt werden, soll dasselbige nicht

weniger, denn sein eigen Gut treulich verwahren, auch vor allen Schaden, den er verhüten und abwenden hätte können, hafften und Antwort geben.

Doch da über vorgenandten menschlichen möglichen Fleiß dem hinderlegten treuhändigen Gut, durch GOttes Gewalt oder unvorsehenlichen Unfall, Schaden zustünde, oder auch dasselbige gäntzlich umkäme, solchen Schaden darff der Treuhänder nicht kehren noch wieder erstatten.

Er soll auch das hinderlegte Gut weder selbst brauchen, noch andern zu gebrauchen leihen, er könne denn beweisen, daß ihme solches durch den Hinderleger vergönnet worden.

Wenn gleich die Hinderlegung auf eine nahmhafftige und noch nicht erschienene Zeit geschehen, jedoch wenn der Hinderleger auch vor solcher Zeit das Seine wieder fodert, so ist der Treuhänder oder sein nachgelassener Erbe, schuldig, das treuhändige Gut unverletzt und ohne einige Verwegerung wiederum von sich zu geben; Es wäre denn das hinderlegte Gut, bey dem Treuhänder mit rechtlichen Kummer durch den Richter beschlagen, und besatet worden, so wäre er, ohne Erledigung solcher Besatung, das Gut heraus zu geben nicht schuldig; Wiewol dennoch auch, (wenn jemand dem Treuhänder anzeigete, daß solch hinderlegt Gut eigentümlich seyn, und ihme zuvorn dieblich entwendet oder abgeraubet wäre, und derowegen begehrte, dasselbe auff Recht, dem er würcklich Folge thun wolte, einzubehalten,) der Treuhänder auch nicht schuldig ist, vor Austrag des Rechtens, die treuhändige Beylag von sich zu geben.

Also wenn viel zugleich ein Gut zu jemandes treuer Hand niederlegen, und es kommt darnach einer allein und fodert's ab, so ist der Treuhänder abermahls nicht schuldig, ihme allein die Wiederzustellung zu thun, er brächte denn gnugsame Kundschafft, daß die andere darinn gewilliget, oder es wäre eine Zeit der geschehenen Hinderlegung also abgeredt, und gewilliget worden, daß auch einem jeglichen aus ihrem Mittel besonderlich, auf sein Begehren, die Wiederzustellung geschehen möchte.

Was der Treuhänder auf die Unterhaltung und Verwahrung des hinderlegten Guts beweißlich gewendet, solches hat er vor der Wiederzustellung von dem Hinderleger oder seinen Erben billig wieder zu fordern.

Würde der Treuhänder, oder seine Erben, so davon Wissenschafft trügen, das hinderlegte Gut vorsetzlich verleugnen, und der Hinderlegung gleichwol, wie recht, überwiesen, so wird er, oder sie, dadurch anrüchtig, unehrlich und treuloß.

Trüge sich's auch zu, daß in Feuer- oder Wassers-Not, oder in einem Aufflauff, oder dergleichen grossen Notfall, ein Gut zu jemanden, und demselben zu verwahrlicher Behaltung vertraut würde, er aber verleugnete hernachher solches, so ist der Treuhänder nicht allein das hinderlegte Gut selbst, sondern auch noch so viel, als es wehrt ist, dem Hinderleger zu erstatten schuldig, und darneben der Obrigkeit Straff unterworffen.

## 40) Verdensches Stadtrecht v. 1582.

Stat. 56. Einem ein Pert oder ander levendig Gut in Höde doen.

So we dem andern in Höde deit und vertruwet ein Pert, oder ander levendig Gut, stürve oder verdürbe datsülve, beschüldiget ohme de ander darumme, dat idt van sinem ridende oder van sinem Arbeide, oder sünsten

van sinen Schulden gesturven offte verdurven sy, Will dan de genne, deme idt in Höde und Verwaringe gedaen is, dat holden in den Hilligen, dat idt van sinentwegen nicht verwahrloset, sünder dat he idt verwaret hebbe gelik sinen egen, he schall dar nene Noht vanne liden.

Stat. 59. Deit einer dem andern Gut oder Queck in Verwaringe und wert dat gestalen.

So welk Man dem andern sin Gut deit tho verwarende, und dat idt ohme gestalen oder affgerovet oder affgebrandt wert, und verlüst he sin Gut darmede, und will he dat up den Hilligen holden, dat he dat sine darmede vorlaren hebbe, und dat idt ahne sine schuld geschehen sy, he en schall dar nene Noht umme liden. Is idt ock Vehe oder Queck, und stervet idt deme idt tho verwarende gedan was, he schall dar nene Noht umme liden, averst he schall idt schweren, dat idt ahne sine schuld sy doet gebleven. So sünsten einer dem andern wat lehnet, dat schall he öhme unverderfft weder leveren, oder betalen idt na siner werde, wo idt verlaren wert.

d) Verpfändung.

Siehe aber Hypothekengesetz §§. 1, 42 ff. (B. Nr. 37 Seite 87).

**41) Lüneburgisches Stadtrecht v. 26. Aug. 1679.**

Tit. XVII. Von Verunterpfändung fahrenden Haab auch unbeweglicher oder liegender Güter.

Wer einem andern mit Verunterpfändung fahrender Haab Versicherung thun will, soll keine frembde oder entlehnte Pfande dem Gläubiger einsetzen; Es geschehe denn mit Wissen und Willen desjenigen, dem die Pfande eigentümlich zustehen, denn sonsten ist die Verunterpfändung krafftloß.

Der Gläubiger soll die eingesetzte Pfande, nicht weniger denn treuhändig Gut, in sein Gewahrsam nehmen, auch selbst nicht gebrauchen, oder nutzen, noch andern zugebrauchen verleihen; Sondern dem Schuldner gegen Wieder-Empfahung seines Geldes, so gut als ihme die zugestellt worden, wiederum überlieffern. Jedoch da solche Pfande durch unverursachte Feuers- und Wassers-Noht, oder andern unversehelichen Unfall und GOttes Gewalt, ohne des Gläubigers Verwahrlosung, zu Schaden oder gar umkämen, so soll er darum Rede und Antwort zu geben nicht schuldig seyn, ungeachtet, was die Sächsischen Rechte derowegen verordnen.

Und weil wir befunden, daß dieses Falles viel Unrichtigkeit allhie mit dem eingesetzten Pfanden fürläufft, so soll hinführo ein jeder Gläubiger schuldig seyn, dem Schuldner auf sein Begehren, gegen Empfahung der Pfände, eine schrifftliche Bekändtnis zu geben, darin die Schuld-Summa und die dafür eingesetzte Pfande ausdrücklich angezeiget und bekennet werden.

Dem Gläubiger stehet frey, wenn er von den Schuldner nicht bezahlt wird, und ihne darunter eine Noht anstost, entweder die Pfande gerichtlich auszubieten, und seine Bezahlung daraus zu suchen, wie an unserm Nieder-Gericht gebräuchlich, oder aber dieselbe fürder einem andern zu verpfänden, so hoch als sich seine Gerechtigkeit daran erstreckt; Würde er aber ein mehres darauff nehmen, daß soll dem Schuldner in solcher Ubermaß unschädlich,

sondern vielmehr der Gläubiger dagegen schuldig seyn, auf seinen selbst Unkosten, das Pfand wiederum zu ledigen, und dem Schuldmann gegen gebührlicher Bezahlung einhändig zu machen.

Es ist auch der Gläubiger pflichtig dem Schuldmann, wenn derselbige mit der Bezahlung gefast ist, sein ausgesetzt Pfand unweigerlich folgen lassen, es sey gleich die dazu bestimmte Zeit erschienen oder nicht.

Wo er ihme aber über die angebotene volle Bezahlung sein Pfand vorenthält, so muß er demnach den Schuldner allen Schaden, der den Pfanden zustehen möchte, (es geschehe gleich solcher Unraht aus seinem des Gläubigers Unfleiß und Verwahrlosung, oder aber durch unversehelichen Unfall, und GOttes Gewalt) gelten, und mit allem darauff gelauffenen Unkosten erstatten.

### Von Verpfändung unbeweglicher Güter.

Ferner trägt sich offtermahls zu, daß dem Gläubiger von dem Schuldmann, seine unbewegliche Güter, gantz oder eines Teils zum Unterpfand verschrieben, und eingesetzt, aber doch nicht wircklich überliefferi, oder eingeantwortet, sondern in seinem des Schuldmanns Gebrauch und Besitz behalten werden.

Ob nun wohl nach gemeinen Käyserlichen Rechten, ein jeder seine Güter ohne gerichtliche Einschreibung kräfftiglich verunterpfänden kan, so hat doch das Sächsische Recht, dessen wir uns allhie gebrauchen, aus vernünftigen Ursachen, und damit nicht ein Gut vielen versetzt, und die Leute betrogen werden, durch einen langwährigen Gebrauch, ein anders eingeführt, nemlich, daß alle Verpfändungen der unbeweglichen oder liegenden Güter, die seyn insonderheit oder in gemein auf dieselbige Güter gerichtet, vor der Obrigkeit, darunter sie gelegen, geschehen sollen.

Diese Meinung lassen wir uns so weit gefallen, daß solche vor Gericht und Recht oder sonsten mit unser Bestätigung oder vor unsern Contract Buch geschehene Verpfändung, die Krafft und Wirckung eines offenbahren Unterpfands haben, und allen andern vor der Obrigkeit nicht geschehenen Verpfändungen vorgehen soll, ungeachtet ob die andern, der Zeit halber, älter währen.

Jedoch, wo jemand vor zweyen oder dreyen Zeugen, oder durch Uffrichtung eines Vertrags, der mit etlicher Unterhändler Pietschafften bekräfftiget wäre, jemanden eine unterpfändliche Gerechtigkeit an und in seinen Gütern verschriebe, so soll der Gläubiger damit allen andern Pfenning-Schuldnern vorgezogen werden.

Wolten auch die Erben des Schuldmanns, der ohne Bestätigung der Obrigkeit, jemanden etwas von seinen Gütern, liegend oder fahrend, wircklich eingethan hätte, solch Pfand wiederfordern, und gleichwohl den Pfand-Schilling dagegen nicht erstatten, sondern damit behelffen, daß die Verpfändung nicht vor der Obrigkeit, und also unrechtmäßigerweise, geschehen wäre, damit sollen sie nicht gehört werden, sondern den Pfand-Schilling, gegen Wieder-Abtretung des Guts, zu bezahlen schuldig seyn.

Wenn auch jemand vorhero, insgemein oder insonderheit, seinem Gläubiger eins oder mehr Stück von seinen Gütern zum Unterpfande verschrieben, aber nicht wircklich zugestellt, und es trüge sich hernacher zu, daß er eben dieselbige Stücke und Güter einem andern jüngern Gläubiger wircklich behandelt und überantwortet, so hat doch dadurch der jüngere Gläubiger kein mehrer Recht erlanget, denn er zuvor gehabt, sondern der an der Zeit älter ist, gehet ihme nichtsdestoweniger in solchem Pfande vor.

In gemein ist hierüber zu mercken, daß kein Gläubiger Macht hat, sich eigentümlicher Gewalt, ohne des Schuldners Bewilligung, seines verschriebenen Pfandes anzumassen, oder dasselbige zu sich zu reissen, sondern, da er das thut, macht er sich seiner habenden Schuld-Forderung dadurch verlustig.

Wird auch jemand, vor sein ausgeliehen Geld, ein Hauß oder Erbe würcklich eingethan, dasselbige so lang inzuhaben, und mit allem Nutz und Genuß, zu gebrauchen, bis er seines Geldes befriediget wird, so ist der Inwohner schuldig, solch Hauß oder Erbe nicht weniger, denn als wäre es sein eigen Gut, in nohtwendigen bäulichen Wesen, ohne welches das Haus nicht kan bewohnet werden, zu erhalten, auch solche nohtwendige Besserung dem Gut-Herrn vorhero anzumelden, und da derselbige nicht bauen will,

alsdenn selbst dazu den Verlag zu thun, und denn sonsten demselbigen Hauß oder Erbe, keine Beschädigung zuzufügen, noch einige Beschwerung darauff zu machen, dagegen der Schuldner pflichtig, neben dem Haupt=Gelde zugleich auch allen nohtwendigen Unkosten, so der Inwohner, zu Erhaltung des Pfand=Guts, auffwenden müssen, abzutragen und zu erstatten.

Tit. XVIII. Ob Unterpfände und Wieder=Kauff mögen verjähret werden.

Es soll in beyden Fällen der Verpfändung und des Wieder=Kauffs Verjährung durchaus, wenn sich auch die über 100 und mehr Jahr erstrecket, nicht statthaben, sondern ein jedes verpfändet und auf Wieder=Kauff veräussert Gut, zu aller Zeit, vermöge des auffgerichten erweisten Contracts, wieder eingelöst, und erkaufft werden können.

Tit. XIX. Von stillschweigenden Unterpfänden.

### 41a) Peiner Statute v. 1597.

Von Verpfandung.

Abs. 1 handelt von Eintragung und Vorzugsrecht;
Abs. 2 von Auflassung gekauften Guts.

Abs. 3. „Belangende Kirchen und Rats Güter, deß will man niemand gestandig sein zu verpfanden noch viel weniger zu verkauffen, doch waß eines jeden Besserung, so er daran beweisen kann, mag wol einer mit des Guds Herrn wissen und willen verpfanden oder verkauffen."

Abs. 3 handelt von hinterlistiger Abmeierung.

Abs. 4. „Wer ein Gudt uff etzliche Jahre verpfandet das soll er halten, Es were dan, deß er jehrliches den Pfandschilling zu erleggen sich vorbehalten hatte."

Abs. 5 beseitigt durch Ges. v. 14. Dez. 1864 §§. 50 ff.

### 42) Stader Statute v. 1279.[1])

Erstes Stück. Von Erbe.

9. So jemand bei schlafender Zeit aus der Stadt fähret, will er sein Gut versetzen, und es ist fahrendes Gut, oder Kisten=Pfand, das mag er nicht versetzen, ohne vor zweien angesessenen Leuten. Aber Erbe und Schiffe soll man vor dem ganzen Rat versetzen.

10. Wann jemandem ein Pfand gesetzet wird, es sey Erbe, das ihm ohne seinen Willen versetzet wird oder ein Kisten=Pfand, [das soll er aufbieten auf den nächsten Gerichts=Tag, auf den anderen Gerichts=Tag, auf den dritten Gerichts=Tag, und bieten es dem guten Manne zu Hof, und Haus mit guten Leuten, und verkaufen dem da er will.] Läuft ihm was über, das soll er dem guten Mann wiedergeben, und fehlet ihm was, ist der Schade sein.[2])

### 43) Verdensches Stadtrecht v. 1582.

Stat. 53. Von Panden de me flotten und foren mag.

Hefft ein Borger Pande in sinen weren, de me flotten und foren mag, vor sinen Weddeschatt, dar is he neger tho up den Hilligen mit sines sülves Han, sin Geld an

[1]) Vgl. auch St. XI §. 11 (Nr. 54).
[2]) S. aber Ges. v. 1864 §§. 1 ff., 42 ff.

tho beholdende, den jenich Man ohme aff to winnende, men spreke idt den vor Deve effte Roff an.

Stat. 54. Wen einem ein Pert oder ander levendig Gut tho Pande gesettet werd.

So we dem andern tho Pande settet ein Pert oder ander levendig Gut, kumpt deme wat tho, twischen Water und Krübben, idt stervet oder wat ohme tho kame, de idt ohme settet hefft, de schall ohme betalen sine Penninge, dar idt ohme vor stundt und de etinge. Wolde averst de idt gesettet hadde, seggen, dat idt van sinen Schulden verrökeloset, oder ummekamen sy, des mag he ohme entgan mit sinem Eide. Konde he averst bewiesen, dat idt sine schuld were, so schall he ohme darvor sines Gudes so vele leggen, dat he idt schweren möge, dat he ohme sinen schaden in dem Perde oder Gute gebettert hebbe.

e) Tausch, Verbeutung.

44a) Hadelnsches Landrecht v. 1583.

Tl. II. Tit. 14. Von Beutschaft.

Wann Gut umgelegt und verbeutet wird, als Sand um Sand, Land um Land, ohne einige Zugabe, solche Beute bleibt bei Würden und soll ein jeder sein Gut dem andern überantworten und überliefern, auch ihm solches währende sein, gleich wie der Verkäufer dem Käufer das verkaufte Gut währende zu sein verpflichtet.

44b) Lüneburgsches Stadtrecht v. 26. Aug. 1679.

Tit. XXII. Vom Verbeuten.

Wer mit dem andern einer Verbeutung einig wird, und liefert darauf die Wechsel-Beute nicht, oder hat sich durch stäter und fester Haltung der Verbeutung nicht sonderlich verpflichtet, kan wol wiederum davon abstehen, es wäre denn dem Wiederteil mercklich daran gelegen, daß die getroffene Beutung vor sich gienge, auf dem Fall möchte er wieder den nicht Halter rechtlich, auf sein Interesse klagen.

Ein Verbeuter ist dem andern die Wechsel-Beute zu gewehren, auch vor allen Schaden und Mangel, so sich daran befindet, gut zu seyn schuldig, darum sollen die Verbeutungen auffrichtig, und ohne Betrug zugehen.

Hat ein Teil der getroffenen Verbeutung, vermittelst würcklicher Lieferung Folge gethan, so kann er den säumigen Gegenteil rechtlich dahin treiben, entweder die Verbeutung seines Teils auch zu vollziehen, oder aber die erlangte Wechsel-Beute wiederum von sich zu geben.

Also wenn die Wechsel-Beute dem einen Teil mit Recht abgewonnen wird, so mag er sein verbeutes Gut von dem Gegenteil auch wiederum abfordern.

f) Kauf und Versteigerung.

Wegen des Ausschlusses der Anfechtung der Versteigerung „aus dem alleinigen Grunde, weil dabei eine Verletzung über die Hälfte oder unter derselben eingetreten sei" (deklar. V. v. 24. Mai 1822 Nr. IV. G.S. I. 119) s. Ges. v. 13. Juli 1883 §. 75[3]. Vgl. auch oben C. Nr. 22.

**45a) Verordnung wegen der bei verkauften Pferden sich nachgehends eräugende Mängel, vom 30. April 1697.** (C. C. Calbg. II S. 626.)

Wir Ernst August ... fügen hiermit zu wissen. Demnach in Unseren Landen ein merklicher Pferde-Handel sich findet und bei solchem Handel wegen redhibition und der Haupt-Mängel halber; den gemeinen Rechten nach zu wandeln und dann an dem, das die Pferde aus einem Lande ins andere gebracht und verkaufet werden, also die Verkäufer öfters nicht wissen können, was den Pferden schadet, insonderheit auch die Pferde aus solchen Landen bringen, wo allein die Wandelung wegen der Haupt-Mängel zuerkandt wird, sie also wenn sie zu einem mehreren gehalten, des regressus halber gefährdet werden würden, unterdessen billig dahin zu sehen, daß das Commercium zu befördern: So verordnen Wir zu solchem Ende hiermit und in Kraft dieses, daß wegen der Haupt-Mängel als Roßig, Kollarisch und Hartschlägig die Pferde gewandelt werden sollen. Und weilen auch zu diesen dreien Haupt-Mängeln Gestohlen, als der vierte, der gemeinen Rede nach referiret wird, wiewohl solches nicht ein natürlich, sondern Civil-Mangel ist und es desfalls ohnedem seine gewisse Maße in den gemeinen Rechten hat, so lassen Wir es dennoch, weilen es der gemeinen Rede nach dazu gerechnet wird, dabei gleicher gestalt bewenden. Wann auch ferner ein Schade sich findet, der den Gebrauch des Pferdes verhindert und zu der redhibition den gemeinen Rechten nach, qualificiret ist, sothaner Schade auch schon bei Verkaufung des Pferdes gewesen und der Verkäufer solchen gewußt zu haben, erweislich gemacht werden kann, so soll derselbe das Pferd zu wandeln schuldig sein; imgleichen wann ein Verkäuffer bei Verkaufung eines Pferdes, vor allen Schaden gut zu sein versprochen, so soll auch solchen Falls derselbe das Pferd zu wandeln gehalten sein.

... Geben in Unserer Residenz Hannover am 30. Aprilis 1697.

**45b) Allgemeine Verordnung, wie es, der Pferde-Mängel und deren Wandelung halben, im Kaufen und Verkaufen der Pferde künftig zu halten, de 30. Dec. 1697.** (C. C. Luneb. II S. 727.)

Wir Georg Wilhelm ... fügen hiermit zu wissen: demnach in Unserm Fürstentum und Landen sowohl auf denen hin und wieder öffentlich angeordneten Vieh-Märkten als auch sonsten außer denenselben ein großer Pferde-Handel getrieben wird und bei solchen, wegen der an denen Pferden sich öfters einige Zeit hernach erst hervorthuender Haupt-Mängel, der redhibition und Wandelung halber zwischen Käufern und Verkäufern, vielmals Streit und Disputen sich erheben, ob die Pferde solcher Haupt- oder auch anderer Mängel wegen nach Disposition der gemeinen beschriebenen Rechte und der darin gesetzten Zeit zu wandeln seien; und dann an dem, daß weil die Pferde öfters aus einem Land in das andere gebracht und verkauft werden, die Verkäufer vielmals nicht wissen können, was die Pferde vor Schaden haben, zumalen da sie die Pferde auch aus solchen Landen anhero bringen, wo allein die Wandlung wegen der Haupt-Mängel zuerkannt wird und sie also wann sie zu einem mehreren gehalten, des Regressus halben gefährdet würden; daß Wir zu mehrerer Beförderung des

Commercii und Verhütung aller unnötigen Streitigkeiten und weitläuftiger Processe, eine gewisse Verordnung zu machen dienlich befunden: verordnen demnach hiermit und in kraft dieses, daß wegen der an den Pferden befindlicher Haupt-Mängel als rotzig, kollerig, hartschlägig und mondblind, innerhalb einer Zeit von höchstens drei Monaten die Redhibition statthaben und die Pferde gewandelt werden sollen.

Alldieweil auch, wenn ein Pferd gestohlen worden, solches der gemeinen Rede und dem eingeführten Gebrauch nach zu denen jetzt benannten Hauptmängeln mit genommen wird, so lassen Wir es zwar dabei bewenden, wollen übrigens aber hiermit, daß es der Redhibition und Wandelung der gestohlenen Pferde halber, wie nach Inhalt der gemeinen Rechte mit anderem gestohlenen Gute gehalten werden solle.

Wann ferner ein Pferd schon von vorher spezifizierten Hauptmängeln frei ist, jedannoch ein anderer Mangel oder Schade an selbigem sich findet, der solches Pferd zum Gebrauche untüchtig machet, dieser Schade auch bei Verkaufung des Pferdes bereits gewesen und der Verkäufer selbigen gewußt zu haben erweislich gemacht werden kann, so soll derselbe das Pferd innerhalb zwei Monaten zu wandeln schuldig sein.

Wie nicht weniger, wann ein Verkäufer bei Verkaufung des Pferdes vor allen Schaden gut zu sein versprochen, auch solchenfalls derselbe das schad- und mangelhafte Pferd innerhalb Monatsfrist zu wandeln gehalten sein soll.

... Geben auf Unserer Residenz Zell, den 30. Dezemb. 1697.

**45c) Landesherrliche Verordnung in betreff entstehender Streitigkeiten beim Pferdehandel vom 10. Dezember 1784.** (Hildesh. L.O. II S. 222.)

... Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim u. s. w. fügen hiermit zu wissen: Demnach bisher wegen des Pferdehandels verschiedene Prozesse entstanden, welche dadurch besonders in viele Weitläuftigkeiten geraten, daß in Ansehung der sogenannten Wandelzeit in hiesigem Hochstifte nichts Gewisses bestimmt worden; und Wir Uns daher gnädigst bewogen gesehen, diesen hierdurch erwachsenden Streitigkeiten durch eine gnädigste Verordnung abzuhelfen: als setzen, ordnen und wollen Wir hiermit: daß

1. a) der Koller, b) der Rotz, c) der Hartschlag und d) die Mondblindheit als die eigentlichen vier Hauptmängel angesehen und die Pferde, welche mit einem dieser Fehler behaftet sind, binnen zwölf Wochen, vom Tage des Verkaufs anzurechnen, zurückgegeben werden sollen, ohne daß der Käufer schuldig sei, wegen der Zeit, da das Pferd den Fehler überkommen einigen Beweis beizubringen. Jedoch stehet es
2. dem Verkäufer frei, den Beweis darüber zu führen, daß dem Pferde erst nach dem Verkaufe durch Fütterung, Verhalten oder Übertreiben die Krankheit zugezogen worden, in welchem Falle der Verkäufer das Pferd zurückzunehmen nicht verpflichtet ist. Da aber auch
3. nach Meinung kundiger Pferde-Ärzte es sich gar wohl zutragen kann, daß ein bei dem Verkaufe schon vorhanden gewesener Haupt-

Mangel sich nach den zur Wandelzeit bestimmten zwölf Wochen erst zu erkennen gebe, so lassen Wir auch gnädigst zu, daß nach verflossener Wandelzeit den gemeinen Rechten gemäß annoch auf die Redhibition geklagt werden könne; jedoch ist in diesem Falle der Käufer den Beweis, daß der Fehler bereits zur Zeit des Verkaufes vorhanden gewesen, zu führen schuldig. Gleichwie es dann auch

4. falls sich außer den Hauptmängeln ein Fehler äußert, welcher das Pferd zum Gebrauch untüchtig machet, dem Käufer verstattet ist, nach Verordnung der gemeinen Rechte auf die Redhibition zu klagen, wenn derselbe im stande ist, darzuthun; daß zur Zeit des Verkaufs das Pferd schon damit behaftet und dieses dem Verkäufer bekannt gewesen. Damit nun endlich
5. die Roßhändler oder andere der Rechte unkundige Leute, welche ein gestohlenes Pferd unter die mit einem Hauptmangel behafteten gewöhnlich rechnen durch diese Unsere gnädigste Verordnung nicht auf den irrigen Wahn geraten, als wenn solches rechtlich verkauft werden könne, so erklären Wir hiermit ausdrücklich: daß es damit wie nach Inhalt der gemeinen Rechte mit anderem gestohlenen Gute, gehalten werden solle.

. . . Hildesheim, den 10. December 1784.

Infolge dieser Verordnungen soll:

45d) Das Verdener Stadtrecht v. 1582. Stat. 55. Verkofft einer ein Pert. „So wa dem andern verkofft ein Pert binnen Verden, de schall des ohme waren vor Howet, Sent und Staarblind: dra Dage lang ob vor unrachten Anfang unn vor Ansprake binnen unser Stadt" veraltet sein. (Vgl. Magistratsbericht v. 1806, jur. Z. 1844 Heft 3 S. 177).

Die Wandelungsfrist gilt nicht nur für die actio redhibitoria, sondern auch für die auf Redhibition statt auf Schadensersatz gerichtete actio emti. Der Anfang der Frist bestimmt sich nach l. 19 §. ult. u. l. 55 D. XXI. 1. (Celle 1859 Entsch. V S. 39, Francke Slg. S. 155. Rudorff Verjährungsges. S. 77 Anm. 7 s. aber 45c).

45e) Das Lüneburger Stadtrecht Tit. IX. Abs. 1 s. unter Nr. 49 S. 343.

45f) Das Stader Stadtrecht St. V §. 26 a. E. unter Nr. 50 S. 345.

## 45g) Hildesheimsche Polizei-O. v. 20. Okt. 1665.

Den Unterthanen durch unzulässige Mittel keine Pferde abzunötigen, noch alte gegen junge zu vertauschen. §. 152. Wir haben auch mit ebenmäßigem, ungnädigsten Willen vernehmen müssen, daß, wenn jemand von Unsers hiesigen Stifts Unterthanen, insonderheit ein gutes Pferd haben, und die Beamten, darunter der, oder dieselbe gesessen, ein Auge darauf gefaßt, solches, wann sie nur Gunst behalten wollen, denselben für ein weit Geringeres, als selbe, wenn sie es einem Tertio, verkauft, und unterweilen kaum für die Halbscheid überlassen müssen, solches aber allerdings unbillig; so gebieten Wir ebenmäßig bey willkürlicher unnachläslicher Strafe, daß Unsere Beamten, weß Namens die auch seyen, dergleichen eigennütziger Erhandlungen, von ihres anvertrauten Amts Eingesessenen, sich zu enthalten, und wenn sie von denenselben Pferde und dergleichen erkaufen möchten, den wahrhaften Wert und wie solches ein dritter gekauft hätte, dafür zahlen, alles Eigennutzes sich zu enthalten, dergestalt, daß sich die armen Unterthanen darüber nicht zu beschweren haben mögen. Vielweniger soll denselben zugelassen seyn, wenn dieselbe alte und untaugliche Pferde haben, solche mit ihres anvertrauten Amts Unterthanen gegen dero junge gute Pferde zu vertauschen.

## 46) Gesetz, das Borgen von Branntwein und Bier betreffend. Vom 7. Juli 1836. (G.S. I. 65.)

Art. 1. Schulden für Branntewein und derartige distillierte geistige Getränke, welche in Wirtshäusern, Läden, Schenkbuden, oder an öffentlichen Vergnügungsorten zum sofortigen Genuß ausgeschenkt worden sind, sollen nur bis zu 12 Ggr. verbindlich, Ansprüche auf ein mehreres aber weder im Wege der Klage noch der Einrede geltend zu machen sein.

Art. 2. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Schulden für Branntewein u. s. w., welcher nicht in der gedachten Art ausgeschenkt, sondern sonst verkauft ist.

Art. 3. Sie ist nur auf diejenigen Brannteweinschulden anzuwenden, welche nach Verkündigung dieses Gesetzes entstehen.

Art. 4. Alle früheren, hiermit nicht übereinstimmenden Vorschriften über das Borgen von Branntewein werden hierdurch aufgehoben.

Art. 5. Die in einigen Landesteilen bestehenden gesetzlichen Beschränkungen des Borgens von Bier werden ebenfalls aufgehoben. [1])

Art. 6. Die Bestimmungen des Kredit-Edikts für die Landes-Universität bleiben unverändert. . . .

## 47a) Verordnung wegen des Leinsamenhandels v. 24. Juli 1767.

Wir Georg der Dritte u. s. w. Demnach bekanntlich der Flachsbau in verschiedenen Distrikten und Gegenden des Hochstifts Osnabrück das vornehmste Mittel der Nahrung und des Geld-Erwerbes ausmacht ....

Als setzen ordnen und wollen Wir... Erstlich..... Wie nun also durch das dem Verkäufer solchergestalt zugelegte Vorzugsrecht, derselbe der Bezahlung halber völlig gesichert und also destomehr verbunden ist, möglichst dahin zu sorgen, daß die Unterthanen mit tüchtiger Ware versehen, mithin durch seine Schuld nicht in Schaden gestürzt werden, also soll

Zweitens der Verkäufer, sofern am gehörigen Orte darüber Klage geführt wird, daß der Leinsamen auf gutem Boden und bei guter Witterung nicht aufgegangen, oder mit Eye überzogen sei, die ihm darunter zu Schulden kommende Nachlässigkeit zu prästieren gehalten, mithin nicht nur der Bezahlung des Leinsamens, wenn solcher auf Borg angethan ist, verlustig, und wenn derselbe bar bezahlet ist, die Auslage zu erstatten, sondern auch die Landheuer, Pflug-, Arbeits- und Säelohn dem Käufer zu ersetzen schuldig sein....

## 47b) Verordnung, wodurch das Edikt wegen des Leinsamenhandels von 1767 auf den Hanfsamen extendiert wird, v. 6. Juni 1769.

. . . Demnach einige Klagen darüber vorgekommen, daß verschiedene Kaufleute, so mit Hanfsamen handeln, sich nicht genug vorgesehen und den Unterthanen solchen Samen verkauft haben, welcher, ohngeachtet er in ein gutes Land gesäet und die Witterung zuträglich gewesen, dennoch gar nicht aufgehen wollen, wodurch denn dieselben in großen Schaden und Verlust ihrer Nahrung gesetzet worden; — Als setzen, ordnen und wollen Wir . . . daß diejenige Verordnung, welche Wir unterm

[1]) Hier ist zu erwähnen das Stader Stat. v. 1279, Stück V. §. 17: „Wann Jemand seinen Gast verklaget um Kost und der Gast bekennet keine Kost und kann der Wirt das beweisen, daß er in seiner Kost gewesen sei, er soll dazu schwören was ihm sein Gast an Kost schuldig ist und das soll er ihm geben. Aber über ein Pfund darf er nicht schwören."

24. Juli 1767 des Leinsamens halber erlassen haben, auch auf den Hanfsamen erstrecket . . .

### 47c) Anderweite Verordnung wegen des Lein- und Hanfsamenhandels vom 29. April 1779.

. . . Demnach . . . durch die unterm 24. Juli 1767 wegen des Leinsamenhandels ausgelassene Verordnung . . . diese (die Landes-Eingesessenen) für den aus Lieferung schlechter Ware entspringenden Schaden nicht genugsam gesichert, auch die Fälle, bei welchen eine dem Käufer von dem Verkäufer zu leistende Schadenersetzung eintritt, zu wenig bestimmt sind, inmaßen besonders in dem letzt abgewichenen Jahre viele Beschwerden über den darin nicht erwähnten Fall, daß der Samen ungleich aufgegangen ist, sich hervorgethan haben . . . Als haben Wir . . . solcherhalb anderweitige dienliche Verfügung zu stellen uns entschlossen . . . Gleichwie, [Erstlich es dabei nach wie vor lediglich sein Bewenden behält, daß denjenigen Kaufleuten, welche Leinsamen auf Borg verkauft haben, nicht nur der daraus erwachsene Flachs sondern auch der bei dem Schuldner vorhandene . . . Flachsvorrat . . . verhaftet sein soll] also ist derselbe (der Verkäufer) destomehr verbunden, die Käufer mit tüchtiger Ware zu versehen und sofern sie durch seine Schuld in Schaden gesetzet werden, denselben zu ersetzen.

Zweitens. Diese Schadenersetzung findet nicht nur in dem Falle statt, wenn der Leinsamen auf gutem Boden und gehörig bestelltem Acker, bei guter Witterung gar nicht aufgegangen oder mit sg. Sye überzogen ist; sondern soll auch in dem Falle erkannt werden; wenn unter gleichen Umständen derselbe sehr einzeln, oder sehr ungleich aufläuft; nachdem beides sowohl als das gänzliche Zurückbleiben des Flachses und die häufig darunter befindliche Sye oder Flachsseide die schlechte Beschaffenheit des gelieferten Leins darthut.

Drittens, in beiden Fällen soll der Verkäufer, wenn am gehörigen Orte geklaget wird, nicht nur der Bezahlung des Leinsamens, wenn solcher auf Borg ausgethan ist, verlustig und wenn derselbe bezahlt ist, die Auslagen zu erstatten, sondern auch die Landheuer, Pflug-, Arbeits- und Säelohn, jedoch nach Abzug desjenigen, was der schlechte Flachs noch wert sein mag dem Käufer zu ersetzen schuldig sein. Wie

Viertens schon vorhin alle prozessualischen Weitläufigkeiten hierunter abgestellet . . . also soll, damit ein kostbares gerichtliches Verfahren soviel möglich vermieden werde, der Käufer schuldig sein, dem Verkäufer, wenn der Flachs gar nicht oder nur sehr einzeln oder sehr ungleich aufgelaufen oder mit Sye überzogen ist, solches wissend zu machen mit Ersuchen, den Acker besehen zu lassen, damit der Verkäufer sich allenfalls mit dem Käufer in Güte abfinden könne. — Wenn solches vorgängig geschehen ist, und entweder der Verkäufer die Besichtigung versäumet oder beide sich nicht vergleichen können, alsdann erst soll eine gerichtliche Klage erlaubt und der Kläger schuldig sein ohne Zeitverlust zu veranstalten, daß der auf dem Felde stehende Lein von den benannten Achtsleuten nachdem diese zuvor von dem Richter vereidet worden, besichtigt werde und dieser demnächst, wenn solches geschehen, ihre Schätzung und gutachtliche Meinung darüber, ob der Mißwachs dem untauglichen Samen, dem Zufalle, oder der schlechten Bestellung des Ackers zuzuschreiben, zum Protokoll abgeben und wenn sodann sich äußern sollte, daß der Abschlag oder Mißwachs des Leins ihrer Meinung nach von dem Samen herrühre, der Verkäufer dasjenige was ad numerum 3 verordnet worden, dem Käufer sowohl zu ersetzen als die durch das desfallsige Verfahren veranlaßte Unkosten zu bezahlen gehalten sein. — Damit aber

Fünftens darüber ob der Käufer sich vorher bei dem Verkäufer gemeldet habe, kein Streit entstehe, so soll der erste solches in Gegenwart eines Zeugen und zwar binnen 4 Wochen nach der Aussaat verrichten, um dieses auf Erfordern nachwärts bescheinigen zu können. — Der Verkäufer muß sich aber alsdann auch sofort mit dem Käufer in Güte vergleichen oder wenigstens ihm darüber, daß er die Besichtigung der Achtsleute nicht verlange, einen Schein erteilen, da er denn letzteren Falls zu Ersetzung desjenigen, was diese Verordnung mit sich bringet und der Verkäufer nachgehends eidlich erhärtet, verbunden bleibt. Im Falle nun

Sechstens derjenige, welcher über den Mißwachs des Leins zu klagen sich berechtigt hält die erforderliche Untersuchung zu rechter Zeit, wenn der Flachs noch auf dem Lande stehet, nicht befördert, vielmehr so lange damit wartet, bis derselbe vom Felde abgesondert ist, soll der Richter denselben mit der verspäteten Klage so wenig als mit der Einrede, daß der Leinsamen fehlerhaft gewesen, hören und dieserhalb in keinem Falle ein Verfahren zulassen.[1] — Als hiernächst

Siebentens es mit dem Hanfsamenhandel eine gleiche Bewandtnis hat und daher die vorangezogene Verordnung auch ex post auf denselben erstrecket ist, so soll auch diese neuerliche Verordnung hiermit dahin ausdrücklich extendiert sein, mithin [sowohl das dem Kaufmann zugelegte Vorrecht, als][2] was den Käufern zum Besten, in Ansehung des Leinsamens festgesetzt ist, auch in Ansehung des Hanfsamens statthaben.

Geben Osnabrück, den 29. April 1779.

## 48) Hadelnsches Landrecht v. 1583.

### Tl. II. Tit. 12. Von Gewähr des Kaufs und bei welchem die Gefahr des gekauften Guts stehet.

Was einer dem andern verkauft an beweglichen Gütern, das soll er ihm wahren in Jahr und Tag, von Zeit des Kaufs anzurechnen, derowegen, da einer das verkaufte Gut in angesetzter Frist anspreche, ist der Verkäufer schuldig den Käufer im Recht zu vertreten. Die unbeweglichen Güter aber ist der Verkäufer dem Käufer während zu sein verpflichtet, als lange sothaner Güter Eigentum verjahret wird. Die Gefahr aber des verkauften Guts steht bei dem Käufer alsbald der Kauf vollentzogen und das gekaufte Gut überliefert ist und darf der Verkäufer dafür nicht antworten, indem dasselbe zunichte ginge und umkäme.

## 49) Lüneburgsches Stadtrecht v. 26. Aug. 1679.

### Tit. II. Von Kaufen und Verkaufen.

Ein jeder Verkäufer ist schuldig, seinem Kaufmann sobald der Kauf zwischen ihnen aufgerichtet, abgeredt und beschlossen ist, das verkaufte Gut zu überliefern und einhändig zu machen und vor Uns dem Rat und unserm Niedergericht aufzulassen, wie hernach im III. Titulo gemeldet werden soll. Dagegen der Käufer hinwieder pflichtig, das bestimmte Kaufgeld ohne Verzug zu bezahlen, es wären denn sonderliche Tagezeiten abgeredet und bewilliget worden, derselbigen muß der Verkäufer erwarten, und haftet ihm sein verkaufet Gut vor die Bezahlung zum Unterpfande, er hätte den gänzlich mit der Bezahlung auf den Käufer gesehen und ihm darum geglaubet und vertrauet. In welchem Fall der Käufer den vollkommenen Eigentum an dem erkauften Gut erlangt und der Verkäufer sich nicht mehr daran halten noch seine Bezahlung daraus suchen kann.

Trüge sich's zu, daß zuvor und ehe denn das verkaufte Gut geliefert und dem Käufer abgetreten und überantwortet würde, dasselbige sich verbessert oder an Wert aufschlüge, solches gar nicht dem Käufer zu gut, wie dann auch wiederum, wann solch Gut in Abfall und Nachteil geriete, der

[1]) Da es sich stets um Handelsgeschäfte handelt (s. §. 1) so finden die Art. 335, 338, 347 H.G.B. Anwendung.

[2]) Das Vorzugsrecht ist beseitigt.

Käufer denselbigen Schaden auch muß tragen, es wäre denn der Verkäufer mit der Lieferung säumig gewesen, oder hätte den zugestandenen Schaden verursachet, oder sonst Schuld daran, oder wäre gefährlich damit umgangen, auf welchen Fall er billig selbst den Schaden tragen müßte.

Wer gestohlen, geraubt oder veruntraut Gut wissentlich kauft, der ist nicht allein dem Eigentumsherrn, auch ohne Erstattung seines ausgelegten Kauf-Geldes, wiederum folgen zu lassen schuldig, sondern er wird auch noch darüber einem Diebe gleich geschätzt und nach Gelegenheit der Umstände gestraft.

Also wer fremd Gut, das gleich nicht gestohlen ist, auch unwissentlich kauft und es befindet sich hernach daß es dem Verkäufer eigentlich nicht zugestanden, noch dasselbe zu verkaufen befohlen gewesen, der ist gleicher Gestalt schuldig, den Eigentums-Herrn ohne alles Entgelt und Wiedererstattung seines ausgelegten Kaufgeldes sein Gut auf sein Erfordern wiederum abzutreten und zuzustellen und mag sich derowegen an seinem Verkäufer erholen.

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .[1])

Wer Gut in der Sültzen allhie hat, und dessen wissentlich mehr verkaufft, dann er darinne hat, solches tritt ihm an seinen selbst Hals.

Wenn jemand Pfannen- oder Wispel-Gut in der Sültzen, oder stehende Erbe in der Stadt kaufft, das ihme vor uns dem Rahte und Gericht nicht auffgelassen ist, er auch keine Stadt-Brieffe darauff gefodert hat, so darff man solchen Kauff für keinen vollkommenen Kauff halten.

Wer dem andern Gut abkaufft, und dasselbe in seine Gewähr nimmt, ziehet aber dieblich hinweg, und bezahlt nicht, das trit an seinen selbst Hals, es sey dann, daß er solche Noht beweisen möge, die ihm behülfflich sey.

Befindet sich auch in einigem Kauff, daß der Käuffer oder Verkäuffer, über die Helffte des rechten Werts, übersetzt und vernachteilet, oder auch mit Fleiß betrogen, und vervorteilet, wäre, und solches würde zu Recht geklaget und ausgeführet, so wird der Kauff dadurch getötet, und aufgehoben, und muß der Widerteil den Kläger darum zufrieden stellen, jedoch wofern der Teil so den übermäßigen Vorteil bekommen hätte, dem Kläger wolte den Mangel und Abgang des rechten Werts erstatten, so bleibet der Kauff billig, bey Macht und Kräfften.

Der rechte Wert des verkaufften Guts, wird angeschlagen nach der Zeit des getroffenen Kauffs, ungeachtet, ob es zuvor oder hernacher teurer oder wohlfeiler möchte gewesen oder worden seyn.

Wann ein Gut oder Haabe zweyen oder mehren, ja einem hinder dem andern verkaufft wird, so soll es derjenige behalten, und den Vorzug daran haben, dem es am ersten wirklich, überantwortet und eingereimet wird, oder der am ersten sein Marck auff das erkauffte Gut gesetzt, oder sein Schloß davor gehangen hat, ungeachtet ob gleich sein Kauff zum letzten geschehen wäre, die andern aber, denen solches Gut gleicher gestalt verkaufft ist worden, haben sich bey dem Verkäuffer nicht allein ihres abgedrogenen

[1]) Die folgenden Abs. 5—7 behandeln das Verbot der Veräußerung einer res litigiosa, s. C.P.O. §. 236.



Geldes, sondern auch ihres Schadens und Nachteils, so ihnen daraus entstanden, und ihnen hinführo entstehen möchte, zu erholen, dieselbige ist er ihnen auch unwegerlich zu erstatten schuldig, und uns dem Raht, noch darüber 3 Marck zur Straffe verfallen, könte er aber oder wolte dieselbige Straffe nicht ausgeben, so soll er eine Zeitlang dafür gefänglich gehalten werden.

Und also wird es auch gehalten in Verhäurungen, Übergaben, und Verwechselungen, oder Verbäutungen, nemlich das der Eigentum demjenigen bleibt, dem die würckliche Lieferung geschehen ist, wiewol in dem Verpfändungen der Ältere dem Jüngern an der Zeit fürgezogen wird, wie im nachfolgenden 17ten Titul dieses andern Teils ferner zu befinden.

Wann auch zwischen den Parteyen sonderliche Gedinge in kauffen und verkauffen, ohne Betrug und Gefährde mit abgeredet würden, als, wofern in einer benandten Zeit ein ander kommen würde, so mehr darum geben werde, daß auff den Fall der Kauff nichts seyn, da aber niemand kommen würde, daß alsdann der Kauff gelten und gehalten werden soll. Item wofern das Kauff-Geld zu bestimmter Zeit nicht bar erlegt würde, das alsdann der Kauff nichts seyn soll.

Item da der Verkäuffer oder seine Erben in einer benanten Frist, oder auch jederzeit wann es ihnen gefällig, kommen und gegen Anbietung des empfangenen Kauff-Geldes, den Wieder-Kauff des verkaufften Guts begehren würden, daß ihnen derselbige von dem Käuffer und seinen Erben gestattet werden solte, so werden dieselbigen abgeredeten Geding und gewillkührte Verpflichtungen, billig gehalten und vollzogen.

Tit. III. Von Aufflassung der Erbe oder verkaufften Häuser.[1])

Tit. VIII. Von Auffbietung der Häuser.

Tit. IX. Von Kauff und Verkauffung beweglicher Güter und fahrender Haab und derselben Verjährung.

Der dem andern ein Pferd verkaufft[2]) ist schuldig, den Käuffer vor vier Mängel gut zu seyn, zum ersten, daß es nicht gestohlen, noch geraubt sey, solches wäre denn in einer öffentlichen redlichen Rede geschehen; zum andern, daß es nicht hardschlechtig ist; zum dritten, daß es nicht stetig; zum vierdten, daß es nicht hauptsiech oder rotzig sey; wo aber dieser vier Mängel einer daran befunden wird, so ist der Verkäuffer schuldig dasselbige wiederum anzunehmen, in Betrachtung, daß diese Mängel unsichtbarlich, auch dem allerverständigsten Kauffmann verborgen sind.

Also ist der Verkäuffer schuldig, Schwein, und andere Tier, die er zum schlachten verkaufft, auf drey Tage lang, von Zeit der Verkauffung anzurechnen, von inwendigen unsaubern Gebrechen rein und gesund zugewähren; Und wann der Kauff beweglicher Güter auffrichtig ist zugangen, dieselben auch nicht gestohlen noch geraubt seynd, so werden sie unter den gegenwärtigen und die darum Wissenschafft haben, in Jahr und Tag, aber unter den abwesenden, es tragen gleich dieselbige davon Wissenschafft oder nicht, in drey Jahren und drey Tagen, verjähret und zum Eigentum ersessen.

Da auch hernacher der rechte Eigentums-Herr ankommen und seines

[1]) S. o. B. Nr. 14 (S. 53).
[2]) Vgl. V. v. 30. Dez. 1697 oben Nr. 45b (S. 338).

Guts begehren würde; so darff ihm nicht der Käuffer, sondern der Verkäuffer darum antworten.

### Tit. X. Von Gewährung des Kauff-Guts.

Der Verkäuffer muß dem Käuffer das Kauff-Gut gewähren, und da es zu Recht streitig gemacht wird, ihm derowegen schadlos halten und vertreten, auch die Sach auf seine des Verkäuffers selbst Unkosten ausführen.

Jedoch ist der Käuffer dagegen auch schuldig, vor Befestigung des Kriegs oder ja nicht lange darnach dem Verkäuffer, da er zur Stelle gegenwärtig, vor Gericht, oder aber da er abwesend, durch unsere offene Gerichts-Citation anzukündigen, und denselben zu laden, daß er in Rechten erscheine, den Käuffer vertrete, und bey dem Kauff-Gut erhalte; dann da der Käuffer solches nicht thut, sondern, unerfodert des Verkäuffers, sich in die Rechtfertigung allein einläst, oder auch zu Recht gar nicht erscheinet, und also wieder sich in seinen Ungehorsam verfahren läst, so ist ihme der Verkäuffer zu keiner schadloß Haltung verpflichtet.

Also wird es auch gehalten, wann der Verkäuffer in den Kauff ausdrücklich bedinget und ausnimmt, daß er dem Käuffer auf dem Fall, da das verkauffte Gut zu rechte streitig gemacht, und dem Käuffer abgenommen würde, nicht schadloß halten, noch gewähren wolte, und der Käuffer nimmt solches gutwillig also an.

Wann auch das Kauff-Gut dem Käuffer nicht mit ordentlichen Rechten abgenommen, sondern mit thätlicher Gewalt abgedrungen und genommen wird, so darff ihn abermahls der Verkäuffer nicht schadloß halten.

Und wenn dem Verkäuffer die Rechtfertigung durch den Käuffer, wie vor gemeldet, angekündiget worden, so muß der Verkäufer vor Gericht und Recht erscheinen, und auf sein eigen Kosten den Käuffer vertreten, thut er solches nicht, und der Käuffer wird darauf des Guts verlustig erkandt, so muß er den Käuffer von wegen seines Kauff-Geldes schadloß halten, ihme auch noch darüber vor allen erlittenen Unkosten, Hinder- und Schaden, Kahr und Wandel thun.

[Hätte auch der Käuffer in erster Instans die Ankündigung der Rechtfertigung dem Verkäuffer zu thun unterlassen, und darüber die Sachen verlohren, es wäre aber dem Verkäuffer an seinen Rechten durch solchen Vorzug nichts abgangen, noch dahero Nachteil widerfahren, so stehet dem Käuffer frei, nochmals zu der anderen Instans in der Appellation Sach dem Verkäuffer solche Ankündigung zu thun.]

### Tit. XI. Vom Leihen und Entlehnen auf Wucher.

## 49a) Peiner Statute v. 1597.

### Von gestolenem Gute.

Wann bei jemandt gestolen gudt angetroffen wird ob er es schon gekauft hätte, er soll es dem rechten Hern ungelöset wiederum zustellen, jedoch daß der Ancleger auch den Eigentumb beweise, Sonst felt das verlaufen oder gestolen Gudt an die Hern.

Von dem der ein gudt zweien verkauft oder verpfendet.

Wer ein gudt zweien verpfendet oder verkaufft, welchem es erst überantwortet, der behelt den vorzugk, der verpfender oder verkäuffer aber, soll den Andern ihr gelt sampt allen zugefügten Schaden alsbald erlegen ....

## 50) Stader Statute v. 1279.

Das fünfte Stück handelt von Schuld.

22. Kauft jemand auf einen gesetzten Tag, und trauet man ihm zu der Zeit, als er kauft, und lässet man ihm das Gut in sein Gewahrsam bringen, und fordert man hernach Bürgen von ihm, er darf keine Bürgen stellen, es sey denn guten Leuten bekannt, daß er aus der Stadt ziehen wolle.

26. So jemand einen Kauf thut, und einen Gottes-Pfennig darauf giebt, der Kauf soll zu Recht beständig sein.... So jemand welcherlei Gut kauft und besitzet und an seine Stelle bringet, das soll er bezahlen und das andere nicht. (Wäre aber Korn oder Holz in einem Schiffe und es oben besser wäre als unten und nicht gesaget worden, so viel jemand des Gutes in sein Haus bringet, das soll er bezahlen und das andere nicht)[1]) und der es fälschlich in dem Schiffe hat, der soll es büßen mit 12 Schillingen. Kauft jemand lebendiges Vieh und besieht es, er soll es bezahlen. Ein Mann mag wohl Schweine besehen da er sie kaufft, ob sie gut sind. Kauft auch jemand ein Pferd, daran darf er nicht gewähren, als was man daran siehet, ohne Haupt-Mängel, ihr Handel sei denn anders.[2])

Das siebente Stück handelt von Zeugnis.[3])

7. So einigerley Gut bringet ein Mann über die See, in diese freie Stadt, und spräche das Gut jemand als gestohlen, oder geraubet an, das ist er näher zu behalten, in seinem Gewahrsam mit zweien unbescholtenen Männern, die dabei waren, als er das Gut kaufte, oder mit seinem Wirte, oder mit seinem Genossen oder mit derer Stadt-Briefe, da das Gut gekauft war, mit einem Stücke von diesem ist er näher, sein Gut zu behalten, als daß es ihm jemand abgewinnen könne. Ist es auch eines andern Gut, das gekommen ist aus dieser Graffschaft, und das hier gewesen ist, Jahr und Tag ohne Ansprache, das ist einer näher zu behalten in seinem Gewahrsam, mit zweien guten Männern zu zeugen, als daß es ihm jemand abgewinnen könne. Ist es auch also, daß es ein solches Gut sey, daß jemand durch einen zu führenden Beweis behält, und bespricht man das mit Zeugen, derjenige, der den Beweis führen soll, ist näher zu behalten mit seinem Beweise, als daß es ihm jemand abgewinnen könne. Ist es also, daß jemand sich auf eine Gewährschaft beziehet, um Gut, das jemand als gestohlen, oder geraubt in Anspruch nimmt, der soll keine weitere Gewährschaft haben, als bis an die dritte Hand, und die dritte Hand soll ant-

---

[1]) S. aber H.G.B. Art. 56. — Exceptio doli?

[2]) S. o. Nr. 45, a—c.

[3]) §§. 1 u. 2 handeln von der publica fides des Stadt- und Schuldbuchs; §§. 3—5 vom Eide; §. 6 s. o. Nr. 3 (S. 304); §§. 8 ff. enthalten prozeßrechtliche Vorschriften.

worten. Ist es aber also, daß jemand sich beziehet auf den gesetzten Markt, um Diebstahl oder Raub, der soll des gesetzten Markts geniessen.

So jemand etwas unter eines Herrn Panier gewinnet, in einem Streite, spricht das Gut jemand an, als gestohlen, oder geraubt, das ist er näher zu behalten, mit seinem Zeugnis, mit zweien guten Männern, die da zur Antwort waren, daß er das Gut gewann, als daß es ihm jemand abgewinnen könne.

### 51) Verdensches Stadtrecht v. 1582.

#### Stat. 70. Ein Erve oder ander Gut mehr Lüden alse einem verkopen.

So wor ein Man mehr Lüden alse einem Manne verkofft offte tho Weddeschatte settet sin Erve offte sin Gut, welker Hande Gut dat sy, würden se daraver twidrechtig, so were denne den ersten Kop offte den ersten Weddeschatt an dem Erve offte Gude betrügen mag, de schall den Kop oder den Weddeschatt beholden.

#### Stat. 71. Holt kopen und wedder verkopen.[1])

Nemand schall kopen binnen dem Stiffte Verden Verneholt offte ander Holt, dat he weder will verkopen, by Verlust des Holtes oder des Geldes, dat he darvan kofft hefft, averst wat buten dem Stiffte gehauwen und gekofft is, mag he wol wedder verkopen.

#### Stat. 72. Mölen-Steine nicht tho kopen.[1])

Nemand schall kopen oder verkopen Mölen-Steine, sündern allene de Radt, und de gennen, de vam Radt dartho gesettet sind. We dat breke, de schall geven dem Radt tein Bremer Mark, dartho de Mölen-Steine, de he kofft oder verkofft hefft, und de gennen de dartho gesettet sind, scholen dem Radt van den Mölen-Steinen alle Jahr Rekenschup doen.

#### Stat. 73. Ein Knecht mag sines Hern Gut nicht unnütlick verdoen.

Ein Knecht mag sines Heren Gut nicht binnen oder buten Landes nicht vorfechten noch vordabeln, de Here geve dar den sin Ja Wort tho, ok mag nen Knecht Gut up sinen Heren kopen, de Here geve dan sine Breve darup, so wat he kofft, dat he dat wille gelden.

#### Stat. 74. Köfft ein Knakonhover Queck.[1])

#### Stat. 75.[2]) So jemand sede, he hedde einem andern sine Ware affgekofft, dat moth he bewisen.

So jemand Ware tho Markede bringet tho verkopen, und ein ander sede mit schlichten Worden, he hedde öhme di Ware affgekofft, de Verkoper averst versakede dat, de Ware schall he ohme wedder antworden, de Koper mochte den vollenkamen mit Tügen, dat he ohme de Ware hedde affgekofft.

---

[1]) Die Stat. 71, 72, 74 dürften veraltet sein; von Stat. 71 ist dies schon im Magistratsbericht von 1806 (Jur. Ztg. 1844 H. 3 S. 177) ausdrücklich erklärt; bei Stat. 73 ist fraglich, ob schriftliche Ermächtigung vorgeschrieben sein soll.

[2]) Die prozeßrechtliche Seite dieser Vorschriften kommt natürlich überall nicht mehr in Betracht; ob die Privatstrafe des Stat. 76, darf bezweifelt werden. Der Magistratsbericht von 1806 führt die Vorschriften nicht als ungültig auf.



**Stat. 76. So jemand einen Koep nicht kan warende wesen.**

So welk Borger offte welk Gast einen Koep verkofft, des he nicht kan warende wesen, de schall deme gennen, deme he idt verkofft hefft, sin Geld wedder geven, und halff so vele dartho. Were averst jemand aver de Helffte bekopschlaget, de is nicht schüldig, den Koep tho holden.

Stat. 77. Thut sick einer up einen Waren, den mag he bruken.

So wor einer den andern beschüldigt vor dem Rade umme Erve oder umme ein ander Gut, thut sick de Beschüldigede up einen warendt, des warendt mag he woll gebruken.

**Stat. 78. Verkoffte Ware mag de Verkoper dem Koper warende wesen.**

Ein jewelick Borger mag woll verkopen sine vhelen Ware, und sick jegen den Koper verpflichten, ohme de Ware buten Verden an andere Ohrte tho schaffen und warende to wesen. Dede darna jemand up de verkoffte Ware einen Kummer, dat were ein Borger oder ein Gast, [wolde de ander dat holden in den Hilligen,] dat he ohme de Warschup ehe hedde gelavet, ehe de Kummer geschehen were, des mag he geneten.

**Stat. 79. Beropt sich jemand up einen Warend so buten Landes is.**

In Gemäßheit des Ges. v. 1. März 1869 Nr. 4 (s. o. A. Nr. 1) gilt für die landrechtlichen Bezirke die

**52) Verordnung v. 9. Nov. 1843 (G.S. S. 347) wegen des Verkaufs der Früchte auf dem Halme und des künftigen Zuwachses.**

Durch dieselbe wurden die Vorschriften des A.L.R. über den Verkauf künftigen Zuwachses und der Früchte auf dem Halme durch gemeine Landleute (A.L.R. I. 11 §. 594 u. II. 7 § 12) aufgehoben.

**53) Versteigerungs-Ordnung für Ostfriesland und Harrlingerland. St. James's, den 16ten Dezember 1834.**

Wilhelm der Vierte rc. rc.

Da die Verordnung vom 8ten August 1822, das Auktionswesen in Ostfriesland und Harrlingerland betreffend, sich in einigen Punkten mangelhaft erwiesen hat; so verordnen Wir nach vorgängiger Kommunikation mit Unseren getreuen Provinzialständen wie folgt:

Art. 1. Es bleibt einem jeden freigestellt, Gegenstände seines Eigentums, so weit er zu deren Veräußerung befugt ist, selbst öffentlich zu versteigern (verkaufen, verpachten und vermieten).

Art. 2. Zu Versteigerungen für andere sind vorbehaltlich dessen, was in besonderen Verhältnissen, z. B. bei der Verwaltung öffentlicher Einkünfte, bei der Wahrnehmung des s. g. Ädilitiums in einigen Städten besteht, nach folgenden näheren Bestimmungen nur die Gerichte, die Notarien und die Auktionatoren (Ausmiener) [1]) befugt.

Art. 3. Notwendige Versteigerungen d. h. solche, welche im Wege

[1]) Auch die Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des Ausf.Ges. z. G.V.G. §. 74.

der Exekution, im Konkurs- und Liquidations-Prozesse von den Gerichten verfügt werden, bleiben denselben überlassen . . . . . . . . . .

Betrifft die notwendige Versteigerung bewegliche Sachen, so können die Gerichte sie den Notarien, den Auktionatoren oder den Amtsunterbedienten, so weit letztere nicht schon von selbst (Pr. A.G.O. Tl. I. Tit. 24 §. 78) als Exekutoren dazu ermächtigt sind, übertragen.

Notwendige Versteigerungen unbeweglicher und solcher beweglicher Sachen, welche nach gesetzlicher Bestimmung Gegenstand der Subhastation sind, müssen dagegen von den Gerichten selbst vorgenommen werden.[1])

Art. 4. Freiwillige Versteigerungen unbeweglicher Sachen und unkörperlicher Gerechtsame können mit Ausschluß der Fälle, für welche die Gesetze eine Subhastation ausdrücklich vorgeschrieben haben,[2]) nach freier Wahl des Eigentümers den Gerichten oder den Notarien, den Auktionatoren aber nur dann übertragen werden, wenn sie die erforderliche Rechtskenntnis besitzen, solches in einer Prüfung nachgewiesen haben, und zu Versteigerungen unbeweglichen Eigentums besonders ermächtigt worden sind.

Art. 5. Freiwillige Verkäufe beweglicher Sachen können dagegen, so weit die Gesetze nicht eine Subhastation oder einen gerichtlichen Verkauf erfordern, nicht den Gerichten und deren Unterbedienten, sondern nur den Notarien und den Auktionatoren[3]) übertragen werden.

Zu den auf Verfügung der Domanial-Verwaltung vorzunehmenden Versteigerungen kann jedoch den Amtsunterbedienten Auftrag gegeben werden.

Auch wird den auf den Ostfriesischen Inseln angestellten Amtsunterbedienten gestattet, die dort vorfallenden freiwilligen Verkäufe beweglicher Sachen gegen die im Art. 33 festgesetzten Gebühren innerhalb ihres Geschäftsbezirks vorzunehmen.

Art. 6. Die Auktionatoren werden, unter Beschränkung der Zahl auf das Bedürfnis, von der Land-Drostei angestellt, welche nur solche Männer dazu ausersehen wird, die als rechtlich bekannt sind. Die in der Stadt Emden anzustellenden Auktionatoren werden von dem Magistrate vorgeschlagen.

Erfordert das Bedürfnis die Anstellung eines Auktionators in einer Herrlichkeit, wo Patrimonial-Gerichtsbarkeit besteht, so hat der Besitzer derselben den Vorschlag.

Die Auktionatoren werden von der Land-Drostei oder in deren Auftrage von der Obrigkeit auf gesetzmäßige Wahrnehmung ihres Amts und auf getreue Führung ihrer Versteigerungs-Protokolle und Bücher beeidigt.

Art. 7. Alle Auktionatoren dürfen ihr Geschäft in dem ganzen Landdrostei-Bezirke ausüben, so daß jedem Einwohner die Auswahl frei steht.

Es sollen jedoch denselben bestimmte, in der Regel nach den Gerichtsbezirken abzugrenzende Distrikte in der Hinsicht angewiesen werden, daß sie verpflichtet sind, die darin vorkommenden Versteigerungen abzuhalten. (S. Art. 22.)

Art. 8. Sie dürfen ihren Wohnort ohne Genehmigung der Land-Drostei nicht verändern, widrigenfalls angenommen werden soll, daß sie auf ihre Anstellung verzichtet haben.

Art. 9. Sie dürfen kein Gewerbe, welches in das Gebiet des Handels einschlägt, treiben oder daran teilnehmen.

---

[1]) C.P.O. §§. 716 ff.; Ges. v. 13. Juli 1883.
[2]) Ges. v. 13. Juli 1883 §§. 180 ff.
[3]) S. aber Ausf.Ges. z. G.V.G. §. 74 (Gerichtsvollziehern).

Art. 10. Die Gerichte haben über die ganze Geschäftsführung der Auktionatoren die Aufsicht zu führen.

Die auf den Geschäftsbetrieb der Notarien im allgemeinen sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen finden auch auf sie Anwendung.

Art. 11. Die Auktionatoren haben ihre Versteigerungs-Protokolle in gebundenen Büchern, getrennt nach Verkäufen unbeweglicher Sachen, vorausgesetzt, daß sie hierzu ermächtigt sind (Art. 4), Verkäufen beweglicher Sachen, und Verpachtungen oder Vermietungen im Termine niederzuschreiben, und selbige, sobald sie vollgeschrieben und die Zahlungen erledigt sind, zu jedermanns Nachricht und Einsicht an das Gericht ihres Wohnorts einzuliefern.

In vorkommenden Sterbefällen hat das Gericht sich sofort alle Protokoll-Bücher einliefern zu lassen, oder die Bücher und sonstigen Dienstpapiere zu versiegeln; unbeschadet des Rechts und der Pflicht der Erben, die vom Erblasser vorgenommenen Versteigerungen zu erledigen.

Art. 12. In den Protokoll-Büchern hat der Auktionator zugleich alle seine Gebühren und Auslagen zu verzeichnen, auch, sofern nicht in den Büchern quittiert worden ist, den Tag der geschehenen Ablieferung der Versteigerungsgelder an den Auftraggeber anzugeben.

Die Gebühren und Auslagen sind ebenfalls unter den erfolgenden Ausfertigungen und Abschriften zu verzeichnen.

Art. 13. Die Auktionatoren haben im Monate Januar jeden Jahrs drei getrennte tabellarische Übersichten der in dem vorhergegangenen Jahre von ihnen gehaltenen

Verkäufe unbeweglicher Sachen,
Verkäufe beweglicher Sachen
und
Verpachtungen oder Vermietungen,

nach dem dieser Verordnung angehängten Formulare aufzustellen und dem Gerichte ihres Wohnorts einzuliefern, auch die laufenden Protokoll-Bücher beizufügen, welche acht Tage lang zur Einsicht der Beteiligten bereit liegen müssen.

Das Gericht kann jede ihm nötig scheinende Auskunft und die Vorlegung der Quittungen verlangen.

Dasselbe hat die geschehene Einlieferung und Offenlegung der Bücher zu bescheinigen.

Art. 14. Die künftig anzustellenden Auktionatoren haben bei ihrer Anstellung wegen unmangelhafter Erfüllung ihrer Verpflichtungen in genügender Weise durch Grundstücke oder Schuldverschreibungen Sicherheit zu leisten, zu einem Betrage, welcher nach dem wahrscheinlichen Umfange der Geschäfte von der Land-Drostei festzustellen ist.

Wie diesem Erfordernisse genügt worden, ist der Land-Drostei nachzuweisen, welche, wenn sie die Sicherheit für gehörig beschafft erkannt haben wird, solches zur öffentlichen Kunde zu bringen hat.

Wird die Kaution wegen Versteigerungsgelder oder etwaiger Strafgelder als Exekutions-Objekt in Anspruch genommen, so hat der Auktio-

nator sie sofort zu ergänzen oder zu erwarten, daß ihm einstweilen die Abhaltung von Versteigerungen verboten werde.

Art. 15. Die Auktionatoren haben bei der Versteigerung, so wie bei allen vor und nach derselben vorzunehmenden Handlungen sich genau nach den gesetzlichen Bestimmungen über Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu richten, und insbesondere bei Versteigerungen unbeweglicher Sachen die Vorschriften der Pr. A.G.O. Tl. II. Tit. 3 §. 11 und 12 und Tl. III. Tit. 7 §. 48 sqq.[1]) zu befolgen.

Die von ihnen aufgenommenen Versteigerungs-Protokolle und die daraus erteilten, mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Auszüge haben öffentlichen Glauben.[2])

Art. 16. Bei Verkäufen beweglicher Sachen bedarf es einer Unterschrift des Käufers im Protokolle nicht; die Ausmiener haben jedoch niemals einen andern Namen als den des anwesenden Käufers, welcher stets für die Zahlung verhaftet ist, unter nachrichtlicher Erwähnung des angeblichen Auftraggebers, als Käufer einzutragen.

Eine Verbürgung für Versteigerungsgelder ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich oder durch Unterschreibung der sie enthaltenden Bemerkung im Protokolle oder auch in der Art erfolgt, daß der Bürge in die betreffende Spalte des Versteigerungs-Protokolls seinen Namen mit Benennung dessen, für den er sich verbürgt, eigenhändig einschreibt, z. B. A. als Bürge für B. oder, falls der Bürge als Selbstschuldner haften soll: A. als Bürge und Selbstschuldner für B.

Auf Frauenzimmer, welche sich für Versteigerungsgelder verbürgen wollen, findet diese abgekürzte Form keine Anwendung.[3])

Art. 17. Die Auktionatoren dürfen bei einer von ihnen gehaltenen Versteigerung weder selbst noch durch einen dritten etwas an sich kaufen oder pachten, noch auch für andere bieten.

Dasselbe gilt vom Ausrufer.

Art. 18. Das Ausbieten von s. g. Treckgeldern oder Belohnungen für das Auftreiben der zum Verkauf ausgesetzten Gegenstände ist untersagt.

Die darüber abgeschlossenen Verträge sind nichtig. Werden Treckgelder bezahlt, so sollen sie der Armen-Kasse des Orts der Versteigerung verfallen sein.

Art. 19. Alles unentgeltliche Ausschenken starker Getränke bei Versteigerungen ist untersagt.

Der Verkäufer oder Verpächter, welcher ausschenken läßt, der Auktionator, welcher es duldet, und der Wirt, welcher für Rechnung des Verkäufers oder Verpächters starke Getränke an jemanden verabfolgen läßt, der bei einer Versteigerung zugegen ist, verfallen in eine Strafe von 5 Thlr. bis 10 Thlr.

Art. 20. Wird der dem Auktionator erteilte Auftrag nicht ausdrücklich auf das Geschäft des Versteigerns selbst beschränkt, so hat er die Versteigerungsgelder zu erheben, und haftet mit Vorbehalt der Bestimmung des

---

[1]) Über das Verfahren der Richter und Justizkommissarien bei Aufnahme von Kontrakten. — [2]) Ges. v. 26. Juli 1841 §. 1 (Nr. 53b S. 354) u. Ges. v. 27. Sept. 1842 (53c S. 355). — [3]) Aufgehoben. Ges. v. 1. Dez. 1869 oben Nr. 11. (S. 309).



Art. 22 dem Verkäufer oder Verpächter für die Gelder dergestalt, daß er selbige binnen sechs Wochen nach der festgesetzten Zahlungszeit zu erlegen hat, er mag sie erhoben haben oder nicht.

Art. 21. Bleibt der Auktionator hierin säumig, so kann der Auftraggeber auf die bloße Vorlegung einer vom Auktionator beglaubigten Abschrift des Versteigerungs-Protokolls beim Gerichte des Wohnorts des letztern begehren, daß die Gelder durch Hilfsvollstreckung von ihm beigetrieben werden.[1]) — Der Auktionator hat seinem Auftraggeber binnen acht Tagen nach gehaltener Versteigerung eine solche Abschrift des Versteigerungs-Protokolls zuzustellen. — Auch kann das Gericht auf den Antrag des Verkäufers oder Verpächters dem Auktionator jederzeit die ungesäumte Einreichung der urschriftlichen Versteigerungs-Protokolle befehlen.

Art. 22. Die Pflicht des Einstehens für die Versteigerungsgelder fällt nur dann weg, wenn der Verkäufer oder Verpächter in einer von ihm unterschriebenen Erklärung den Auktionator ausdrücklich davon entbunden hat.

Letzterer kann die Übernahme solcher Pflicht nur in dem Falle ablehnen, wenn er zum Halten einer Versteigerung außer seinem Distrikte (Art. 7) aufgefordert wird.[2])

Art. 23. Wird jene Verpflichtung ausgeschlossen, so haftet der Auktionator nur für getreue Ablieferung des wirklich Erhobenen und für etwaige Fahrlässigkeit in dem Verfahren und der Erhebung oder Beitreibung.

War er etwa beauftragt, nur gegen bare Zahlung zu verkaufen, so haftet er allemal für die Kaufgelder solcher Gegenstände, welche er auf Borg verabfolgt hat.

Art. 24. Da die jetzt angestellten Auktionatoren zum Einstehen für die Kaufgelder kraft Gesetzes und zur Sicherheitsleistung bisher nicht verpflichtet waren, so haben sie sich bei der Land-Drostei darüber zu erklären, ob sie sich diesen Verpflichtungen von jetzt an unterwerfen wollen. Von der erfolgenden Erklärung ist durch die Land-Drostei öffentlich Kenntnis zu geben. Ist sie ablehnend, so soll ein zweiter Auktionator in demselben Distrikte, unter Verpflichtung auf das jetzige Gesetz, angestellt werden.

Art. 25.[a]) Gehen die Gelder aus einem öffentlichen Verkaufe nicht zur vorgeschriebenen Zeit ein, so hat das zuständige Gericht auf die bloße Vorlegung des Verkaufs-Protokolls oder eines vom Auktionator beglaubigten Auszuges aus demselben die Zwangsbeitreibung der Rückstände, welche in Verzeichnissen, nach den Voigteibezirken gesondert, zusammenzustellen sind, zu verfügen.

Der Schuldner soll hiergegen nur dann mit seinen Einreden gehört werden, wenn er die Gelder, welche von ihm gefordert werden, gerichtlich hinterlegt.

Letzteres gilt jedoch nur dann, wenn der Beitreibungsantrag binnen 4 Wochen nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt.

Art. 26.[3]) Jedem Käufer ist vom Auktionator spezifizierte Rechnung über seine Schuld mit Angabe der Zahlungszeit unentgeltlich auf ungestempeltem Papier vor Ablauf der Zahlungsfrist zuzustellen, unter welcher Rechnung demnächst die erfolgte Zahlung zu bescheinigen ist.

Art. 27.[4]) Werden Pacht- oder Mietgelder nicht zur rechten Zeit eingezahlt, so haben die Gerichte auf den durch Vorlegung des Verpachtungs-Protokolls begründeten Antrag des Auktionators einen Zahlungsbefehl an den Pächter oder Mieter zu erlassen, sobald dieser aber Einreden vorbringt,

---

1) C.P.O. §. 706.
2) S. Ges. v. 1841 §. 2 (Nr. 53b).
3) S. das. §. 4.
4) Einf.Ges. z. C.P.O. §. 14.



auf desfallsigen Antrag nur mit der Beitreibung derjenigen Summe fortzufahren, welche nach Abzug des Betrages der Einreden übrig bleibt, mit der Erörterung der letzteren aber nach Vorschrift der Pr. A.G.O. Tl. I. Tit. 44 §. 8 sqq. zu verfahren, ohne den Pächter zur Hinterlegung des illiquide gebliebenen Betrages anzuhalten.

Art. 28. Wer Kauf-, Pacht- oder Mietgelder aus einer Versteigerung verschuldet, kann sich gegen Erlegung derselben zur festgestellten Zeit weder durch ein General- noch durch ein Spezial-Moratorium schützen.[1])

Art. 29. Der Auktionator, welcher den Vorschriften dieser Verordnung entgegenhandelt, verfällt, mit Vorbehalt seiner Entschädigungspflicht und einer nach den Gesetzen etwa verwirkten höhern Strafe, in eine Geldbuße von 5 bis 50 Thlr., welche nach vorgängiger fiskalischen Untersuchung vor dem Gerichte des Wohnorts durch die Justiz-Kanzlei nach der Beschaffenheit des Falles binnen diesen Grenzen festzustellen ist.

Ein höherer Grad von Pflichtvergessenheit zieht nach der auf die Auktionatoren anzuwendenden Bestimmung des §. 22 Tl. III. Tit. 7 der Pr. A.G.O. Dienstentsetzung nach sich.

Art. 30. Diejenigen Personen, welche das s. g. Aedilitium in einigen Städten versehen, sind allen für die Auktionatoren gegebenen Vorschriften unterworfen.

Art. 31. Die Notarien sind als solche für die Versteigerungsgelder zu haften und Sicherheit zu leisten, nicht verpflichtet.

Es steht ihnen jedoch frei, bei der Land-Drostei zu erklären, daß sie sich dieser Verpflichtungen gleich wie die Auktionatoren unterwerfen wollen.

In diesem Falle hat die Land-Drostei das Nähere zu verfügen und bekannt zu machen (Art. 14), auch finden alsdann die für die Auktionatoren gegebenen Vorschriften Art. 11, 12, 13, 15, 20 bis 23 auf sie Anwendung.

Außer diesem Falle haften sie nur dann gleich den Auktionatoren, wenn sie sich gegen den Auftraggeber schriftlich hierzu verpflichtet haben.

Art. 32. Die Bestimmungen der Art. 16 bis 19 und 15 bis 28 finden auf alle Versteigerungen, mithin auch auf die von den Gerichten und den Unterbedienten derselben abzuhaltenden, Anwendung.

Art. 33. Über die Gebühren gelten folgende Bestimmungen:

Die Gerichte, welche zu den Versteigerungen mitwirken, haben die Gebühren nach den geltenden Sporteln-Taxen anzusetzen.

Für die Notarien,[2]) Auktionatoren und diejenigen, welche das s. g. Aedilitium versehen, treten folgende Sätze ein:

I.

Haben sie die Versteigerungsgelder nicht zu erheben und nicht dafür zu haften, so gebührt ihnen

1) Für die Versteigerung beweglicher Sachen für jede Stunde . . . . . . . . . . . . . . . . . . 8 Ggr.

Für das Entwerfen der Auktionsbedingungen findet keine besondere Gebühr statt.

2) Wird die Versteigerung außerhalb des Wohnorts des Ausmieners vorgenommen, so werden die Reisekosten für jede Meile der Entfernung vergütet mit . 1 Thlr.

---

[1]) Einf.Ges. z. C.P.O. §. 14[4]. — [2]) S. aber Ges. v. 8. März 1880 §. 9.

Beträgt die Entfernung nur eine halbe Meile oder darunter mit . . . . . . . . . . . . . . 12 Ggr.

Für die Rückreise findet keine besondere Vergütung statt.

Auf Zehrungskosten u. s. w. kann kein Anspruch gemacht werden.

Sind verschiedene Geschäfte an demselben auswärtigen Orte vorzunehmen, so sind die Reisekosten auf sie zu verteilen.

3) Für jeden vor Abhaltung der Versteigerung notwendig werdenden Anschlagzettel einschließlich der Schreibgebühr . . . . . . . . . . . . . . . . . 2 Ggr.

4) Für Abschriften und Auszüge von jedem Bogen . . 2 Ggr.

5) Für die Beglaubigung einer Abschrift oder eines Auszuges einschließlich der Besiegelung von jedem Bogen . . . . . . . . . . . . . . . . 2 Ggr.

6) Für das Ausrufen und Aufwarten gebührt dem Ausrufer für die erste Stunde . . . . . . . . . . 4 Ggr.

Für jede folgende . . . . . . . . . . . . 2 Ggr.

7) Bare Auslagen an Bekanntmachungskosten, Porto u. s. w. werden besonders vergütet.

8) Bei einer Verpachtung, einer Vermietung und einem Verkauf unbeweglicher Sachen tritt außer obigen Gebühren für das Entwerfen der Bedingungen nach ihrer Wichtigkeit und Schwierigkeit eine Gebühr ein von 12 Ggr. bis . . . . . . . . . . . . 1 Thlr.

9) Kommt ein Verkauf oder eine Verpachtung nicht zustande, so werden die Gebühren für den Termin vergütet mit 12 Ggr. bis . . . . . . . . . . . 1 Thlr.

II.

Haben sie die Versteigerungsgelder zu erheben, jedoch nicht dafür zu haften, oder ist gegen bare Bezahlung verkauft, so kommt zu obigen Gebühren-Sätzen hinzu:

10) Bei Mobiliar-Verkäufen — Ein Prozent,

11) bei Immobiliar-Verkäufen ein viertel Prozent der ganzen Kaufgelder,

12) bei Verpachtungen ein halb Prozent der jährlichen Pachtgelder, solange der Erhebungsauftrag währt.

13) Außerdem sind für das Beitreibungsgesuch zu entrichten von jedem Säumigen . . . . . . . . 2 Ggr.

III.

Haben sie die Gelder zu erheben und dafür zu haften, so gebührt ihnen, mit Ausschluß aller obigen Kosten außer den Reisekosten (Nr. 2),

den baren Auslagen (Nr. 7) und den Beitreibungsgebühren (Nr. 13)

14) bei Mobiliar-Verkäufen fünf Prozent der Kaufgelder,

15) bei Immobiliar-Verkäufen Ein Prozent derselben,

16) bei Verpachtungen zwei Prozent der jährlichen Pachtgelder, solange der Auktionator sie erhebt.

Für die Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Pächters, für Abrechnungen mit demselben u. s. w. findet keine besondere Vergütung statt.

Art. 34. Überschreitungen der Gebührensätze werden nach den Gesetzen (A.L.R. Tl. II. Tit. 20 §. 373 §. 374 A.G.O. Tl. III. Tit. 7 §. 116) geahndet. [1])

Art. 35. Die Verordnung vom 8ten August 1822 und alle sich darauf beziehende Ergänzungen und Erläuterungen werden hierdurch aufgehoben.

**53b) Gesetz, verschiedene Abänderungen und Ergänzungen der Ostfriesischen Versteigerungs-Ordnung vom 16. Dezember 1834 betr., vom 26. Julius 1841. (III. 79.)**

Ernst August 2c. Nachdem Wir auf einen Vortrag Unserer getreuen Ostfriesischen Landschaft einige Abänderungen und Ergänzungen der Versteigerungs-Ordnung für Ostfriesland und Harrlingerland vom 16. Dezember 1834 für angemessen erachtet haben; so verordnen Wir hiemit folgendes:

§. 1. (Zu Art. 15 der Verst.-Ordn.) Die Protokolle über die von den Auktionatoren in öffentlicher Versteigerung vorgenommenen Verpachtungen sollen in ihren Wirkungen den gerichtlichen oder vor einem Justiz-Kommissar aufgenommenen Verpachtungs-Kontrakten (Allg. Landr. Tl. I. Tit. 21 §. 403 2c.) gleichstehen.

§. 2. (Zu Art. 22 der Verst.-Ordn.) Der Auktionator kann die Entbindung von der Pflicht des Einstehens für die Versteigerungsgelder bei Verkäufen beweglicher Sachen begehren, wenn von dem Verkäufer verlangt wird, daß der Termin zur Einzahlung der Kaufgelder über drei Monate hinaus bestimmt werde.

§. 3. (Zu Art. 25 der Verst.-Ordn.) Die im letzten Absatze des Art. 25 bestimmte vierwöchige Frist für Einreichung des Beitreibungs-Antrages wird auf zwei Monate festgesetzt. [2])

§. 4. (Zu Art. 26 der Verst.-Ordn.) Die von den Auktionatoren den Käufern zuzustellenden Rechnungen über ihre Schuld können denselben unfrankirt übersandt werden, es muß aber alsdann der Auktionator seinen Namen auf dem Kouverte angeben.

Erfolgt die Übersendung durch einen Boten, so kann dafür von jedem Schuldner eine Vergütung von 4 Pf. gefordert werden.

Diejenigen Schuldner, welche mit dem Auktionator an demselben Orte wohnen, haben eine Vergütung für die Zustellung der Rechnung nicht zu entrichten.

§. 5. (Zu Art. 27 der Verst.-Ordn.) Betragen die rückständigen Pacht- oder Mietgelder weniger als 50 Thaler, so hat der Auktionator nicht nötig, einen Zahlungsbefehl zu erwirken, sondern es ist von den Ge-

---

[1]) R.Str.G.B. §. 352. — [2]) Einf.Ges. z. C.P.O. §. 14.

richten auf die Eingabe eines Verzeichnisses der Rückstände von seiten des Auktionators die exekutive Beitreibung derselben [mit angemessener Frist für etwa vorzubringende Einreden] zu verfügen.

Werden binnen der Frist Einreden vorgebracht, so finden die Bestimmungen des Art. 27 der Versteigerungs-Ordnung Anwendung.[1])

**53c) Gesetz, eine Ergänzung der Ostfriesischen Versteigerungs-Ordnung betr., vom 27. September 1842. (III. 115.)**

Ernst August ꝛc. Auf Antrag Unserer getreuen Ostfriesischen Landschaft verordnen Wir in bezug auf den Artikel 15 der Versteigerungs-Ordnung für Ostfriesland und Harrlingerland vom 16. Dezember 1834 hiemit folgendes:

Ist in dem Versteigerungstermine das Geschäft nicht vollständig zum Abschlusse gekommen, oder hat dasselbe nachher in einzelnen Stücken eine Änderung erhalten, so sind die Auktionatoren befugt, über die nachträglichen Verhandlungen und Erklärungen Protokolle aufzunehmen.

Diese Protokolle und die daraus erteilten Auszüge sollen gleiche Kraft haben, wie die Versteigerungs-Protokolle und die Auszüge aus denselben. (Vergl. Deklaration vom 10. Januar 1840[2]) und Gesetz vom 26. Julius 1841.)

Für die Aufnahme solcher nachträglichen Verhandlungen findet je nach ihrer Erheblichkeit und Schwierigkeit eine Gebühr von 12 Ggr. bis zu zu 1 Thlr. statt.

**54) Versteigerungs-Ordnung für den Landdrostei-Bezirk Osnabrück. Hannover, den 14ten Julius 1838.**

Zur Regelung des Versteigerungswesens in dem Landdrostei-Bezirke Osnabrück verordnen Wir, nach vorgängiger Beratung mit den getreuen Ständen des Fürstentums Osnabrück, wie folgt:

**I. Von der Befugnis zur Abhaltung von Versteigerungen.**

Art. 1. Ein jeder kann Gegenstände seines Eigentums, soweit er zu deren Veräußerung und Versteigerung befugt ist, selbst oder durch Personen, welche in seinem Dienste stehen, öffentlich versteigern (verkaufen, verpachten und vermieten).

Art. 2. Zu Versteigerungen für andere sind dagegen, bei Strafe von 5 bis 25 Thlr. für den Übertretungsfall, nur diejenigen befugt, welche in den Artikeln 3, 5, 6, 13 benannt sind, und zwar nach folgenden Regeln:

Art. 3. Zu Versteigerungen unbeweglicher und beweglicher Sachen sind befugt:

1) die Gerichte innerhalb ihrer Bezirke;
2) die Notarien, sie mögen in oder außer dem Landdrostei-Bezirke wohnen, ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bezirk;[3])

---

[1]) Einf.Ges. z. C.P.O. §. 14 u. C.P.O. §. 706.

[2]) Über die Besitztitel-Berichtigung auf den Grund von Versteigerungs-Protokollen der Auktionatoren.

[3]) S. aber Notariats-O. §. 24 (A. Nr. 17, Seite 23).

3) die **Magistrate** der Städte und Flecken innerhalb der Städte oder Flecken und deren Feldmarken; rücksichtlich der **unbeweglichen** Sachen jedoch mit der Einschränkung, daß sie zu deren Versteigerung nur in sofern befugt sein sollen, als dieselben zum Eigentume der Stadt ꝛc. gehören. Eine etwa hergebrachte weitere Befugnis zu Immobiliar-Versteigerungen bleibt übrigens in Kraft.

Art. 4. In der Grafschaft Lingen bleiben jedoch die Bestimmungen des Preußischen Rechts über die Fälle, wo eine Subhastation oder ein gerichtlicher Verkauf notwendig ist, ungeändert in Kraft.[1]

Art. 5. Zu Versteigerungen **beweglicher** Sachen sind befugt:[2]

1) die **Vögte** innerhalb der Vögtei-Bezirke.

Art. 6. 2) Diejenigen sonstigen Personen, welche von der Landdrostei Erlaubnis zum Abhalten von Versteigerungen erhalten haben werden (**Auktionatoren**), ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bezirk.

Die Anstellung von Auktionatoren in den standesherrlichen Gebieten erfolgt durch die Standesherren, in der Stadt Osnabrück, wie bisher, durch den Magistrat.

Art. 7. Die Erlaubnis kann bei den Auktionatoren widerrufen und auch den Vögten entzogen werden, wenn in den veränderten Verhältnissen oder in der Geschäftsführung derselben ein Grund hierzu eintritt. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Zurücknahme der Erlaubnis findet nicht statt.

Art. 8. Die Auktionatoren, sowie die Notarien[3] und Vögte, welche Versteigerungen abhalten, sind verpflichtet, auf Erfordern der Landdrostei Sicherheit zu einem näher zu bestimmenden Betrage zu leisten.

Art. 9. Wenn der Auktionator sich in dem, nötigenfalls durch eine Prüfung nachzuweisenden, Besitze der erforderlichen Rechtskenntnisse befindet, so kann er auch zu Versteigerungen unbeweglichen Eigentums ermächtigt werden.

Art. 10. Die Auktionatoren werden von der Obrigkeit auf gesetzmäßige Wahrnehmung ihres Amts und auf getreue Führung ihrer Versteigerungs-Protokolle beeidigt.

Art. 11. Sie dürfen ohne Genehmigung der Landdrostei ihren Wohnort nicht ändern, widrigenfalls angenommen wird, daß sie auf ihre Stelle verzichten.

Art. 12. Die Obrigkeiten haben über die ganze Geschäftsführung der Auktionatoren und der Unterbedienten die Aufsicht zu führen und können Ordnungswidrigkeiten, insbesondere Überschreitungen der Gebühren-Taxe mit Geldbußen bis zu 25 Thlr. ahnden.

Pflichtwidrigkeiten, welche entweder an sich oder wegen ihrer Wiederholung eine strengere Bestrafung erheischen, sind der Landdrostei anzuzeigen. (Art. 7.)

Art. 13. Außerdem sind zu Versteigerungen befugt:

1) Verwalter und Rechnungsführer über Güter und Höfe, nicht bloß rücksichtlich der Erzeugnisse der Güter ꝛc. und sonstiger dem Dienst-

---

[1]) Ges. v. 13. Juli 1883.

[2]) Die Gerichtsvollzieher: Ausf.Ges. z. G.V.G. §. 74.

[3]) S. aber Not.-O. §§. 52—58 u. das dieselben aufhebende Ges. v. 25. März 1873 §. 16.



herrn gehörenden Gegenstände (Art. 1), sondern auch in Ansehung von Sachen der Pächter und Heuerleute der Güter 2c., namentlich von Früchten auf dem Lande zur Deckung der Pachtgelder, vorausgesetzt, daß die Pächter 2c. einwilligen;

2) die im öffentlichen Dienste Angestellten hinsichtlich der herkömmlich mit ihrer Dienstführung verbundenen Versteigerungen,[1]) namentlich Forstbediente in Ansehung von Holzverkäufen 2c., Steuerbediente in Ansehung konfiszierter Waren, Amtsunterbediente in Beziehung auf Versteigerungen, welche von der Domanial-Verwaltung verfügt werden.

Art. 14. Notwendige Versteigerungen sind von dem zuständigen Gerichte oder von demjenigen, welcher von dem Gerichte dazu beauftragt ist, vorzunehmen.[2])

## II. Von dem Versteigerungs-Verfahren.

Art. 15. Der öffentlichen Versteigerung muß eine solche Bekanntmachung vorhergehen, wie sie nach den Umständen angemessen erscheint oder von dem Auftraggeber gewünscht wird.

Art. 16. Bevor zur Versteigerung selbst geschritten wird, sind die Bedingungen derselben deutlich bekannt zu machen und dem Versteigerungs-Protokolle einzurücken oder anzuhängen.

Art. 17. Der Versteigerer kann von jedem Bieter, auch wenn eine ausdrückliche Bedingung hierauf nicht gestellt ist, verlangen, daß er, wenn er nicht vorzieht, sofort zu bezahlen, wegen unmangelhafter Einzahlung der Versteigerungsgelder durch Bürgschaft oder auf sonstige Weise Sicherheit leiste.

Art. 18. Gehörig aufgenommene Versteigerungs-Protokolle haben Glauben bis zum Gegenbeweise, sofern derjenige, welcher sie aufgenommen hat, auf richtige Führung derselben beeidigt ist und nicht sonstige Gründe, z. B. persönliche Beteiligung 2c., eintreten, welche nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen die Glaubwürdigkeit ausschließen.

Art. 19. Bei Versteigerungen unbeweglicher Sachen dürfen weder der Versteigerer (Richter, Notar, Vogt, Auktionator 2c.), noch der Ausrufer für sich oder andere bieten, kaufen oder pachten. Bei Versteigerungen beweglicher Sachen ist solches dagegen zulässig, sofern nicht der Auftraggeber (Verkäufer) das Gegenteil bestimmt hat.

Art. 20. Das Ausbieten von Belohnungen für das Auftreiben der zum Verkauf ausgesetzten Gegenstände (Zuggelder 2c.) ist untersagt.

Im Falle der Übertretung dieses Verbotes verfallen die versprochenen oder bereits bezahlten Gelder der Orts-Armenkasse.

Art. 21. Unentgeltliches Ausschenken von Branntewein und ähnlichen starken Getränken bei Versteigerungen ist untersagt.

Der Verkäufer oder Verpächter, welcher ausschenken läßt, der Versteigerer, welcher dies thun läßt oder es duldet, und der Wirt, welcher für Rechnung des Verkäufers oder Verpächters starke Getränke an jemanden

---

[1]) Ausf.Ges. z. G.V.G. § 74 (Gerichtsvollzieher).
[2]) Ges. v. 13. Juli 1883 §. 39.

verabfolgen läßt, der bei einer Versteigerung anwesend ist, verfallen in eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Thlr., welche in die Orts-Armenkasse fließt.

Art. 22. In Ansehung des Verfahrens bei gerichtlichen Versteigerungen bleibt neben den Vorschriften dieses Abschnitts (Art. 15—21) alles in Kraft, was darüber durch die Gesetze bestimmt worden. [1])

### III. Von dem Einziehen der Versteigerungsgelder und dem weitern Verfahren.

Art. 23. Jedem Käufer ist auf Verlangen spezifizierte Rechnung über seine Schuld unentgeltlich zuzustellen.

Art. 24. Der Auftraggeber kann verlangen, daß das Versteigerungs-Protokoll und die etwaigen sonstigen, auf die Versteigerung sich beziehenden Stücke in Urschrift oder beglaubigter Abschrift ihm mitgeteilt werden.

Art. 25. Bei Mobiliar-Versteigerungen hat der Versteigerer die Kaufgelder zu erheben und für den sichern Eingang derselben zu haften, wenn nicht entweder im Versteigerungs-Protokolle unter Namensunterschrift des Auftraggebers oder in einer besondern von diesem unterschriebenen Erklärung das Gegenteil festgesetzt ist.

Bei Immobiliar-Versteigerungen tritt die Pflicht des Einstehens für die Versteigerungsgelder nur dann ein, wenn sie ausdrücklich übernommen worden ist.

Sind Gegenstände gegen bare Bezahlung verkauft und zur bestimmten Zeit nicht abgeholt, so ist der Versteigerer befugt, solche dem Auftraggeber zurückzustellen. Letzterer kann sie, vorbehaltlich seines Klagerechts gegen den Käufer, auf Gefahr und Kosten desselben versteigern lassen.

Art. 26. Liegt dem Versteigerer nach den Bestimmungen des vorigen Artikels die Pflicht des Einstehens für die Gelder ob, so ist er verbunden, letztere binnen sechs Wochen nach der festgesetzten Zahlungszeit dem Auftraggeber auszuzahlen, er mag sie erhoben haben oder nicht.

Art. 27. Bleibt der Versteigerer hierin säumig, so kann, wenn der Auftraggeber dem Gerichte das Versteigerungs-Protokoll in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorlegt, und bei Immobiliar-Versteigerungen außerdem den Beweis, daß der Versteigerer jene Pflicht übernommen habe, beibringt, wegen des ganzen Betrages der Versteigerungsgelder ein unbedingtes Mandat abgegeben werden.[2])

Art. 28. Ist die Pflicht des Einstehens für die Versteigerungsgelder nicht begründet, so haftet der Versteigerer, welcher die Erhebung übernommen hat, nur für getreue Ablieferung des Erhobenen und für etwaige Fahrlässigkeit in der Beitreibung und Erhebung.

Art. 29. Werden die Kaufgelder von den Käufern 2c. nicht zur vorgeschriebenen Zeit eingezahlt, so hat der Versteigerer, falls er nicht etwa eine außergerichtliche Anmahnung vorhergehen zu lassen für angemessen hält, sich an das zuständige Gericht zu wenden und das Versteigerungs-Protokoll in Urschrift, in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigtem Auszuge vorzulegen.

Art. 30. Ist das Protokoll mit öffentlichem Glauben versehen (Art. 18), so hat das Gericht im Wege der Hilfsvollstreckung die Beitreibung der Gelder zu verfügen und Einreden, welche nicht sofort klar gemacht werden können, zum besondern Verfahren zu verweisen.[2])

Art. 31. Mangeln dem Protokolle die Erfordernisse zum öffentlichen Glauben, so hat das Gericht ein bedingtes Mandat mit kurzer Frist abzugeben.[2])

---

[1]) Ges. v. 13. Juli 1883.

[2]) Einf.Ges. z. C.P.O. §. 14.



Sind mehrere Posten rückständig, so ist das Mandat gegen die einfache Gerichtsgebühr unter den Auszug rc. zu schreiben, welcher das Verzeichnis derselben befaßt.

## IV. Von den Gebühren.

Art. 32. Die Gerichte, welche Versteigerungen abhalten, und die Unterbedienten, welche dies in Auftrag der Gerichte thun, haben die Gebühren nach der Sporteln-Taxe für die Untergerichte (Nr. 131, 132, 133, 134, 135, 174, 175, 177 u. 178) anzusetzen.[1])

Art. 33. Für die sonstigen Personen, [1]) welche Versteigerungen abhalten und für die Unterbedienten, wenn sie in Auftrag von Privaten freiwillige Versteigerungen vornehmen, gelten folgende Gebührensätze, welche nicht überschritten, wohl aber durch Vereinbarung herabgesetzt, oder auf gewisse Prozente festgestellt werden können.

I. Haben sie die Versteigerungsgelder nicht zu erheben und nicht dafür zu haften, so gebührt ihnen

| | |
|---|---|
| 1) für die Versteigerung beweglicher Sachen für jede Stunde . . . . . . . . . . . . . . . . . | 8 Ggr. |
| Für das Entwerfen der Auktionsbedingungen findet keine besondere Gebühr statt. | |
| 2) für die Aufnahme des Inventars, wenn dieselbe dem Versteigerer übertragen wird, für jede Stunde . . . . | 6 Ggr. |
| 3) wird die Versteigerung oder Inventar-Aufnahme außerhalb des Wohnorts des Versteigerers vorgenommen, so werden die Reisekosten für jede Meile der Entfernung vergütet mit . . . . . . . . . . . . . . . | 1 Thlr. |
| Beträgt die Entfernung nur eine halbe Meile oder darunter mit . . . . . . . . . . . . . . . . . | 12 Ggr. |
| Für die Rückreise findet keine besondere Vergütung statt. Auf Zehrungskosten rc. kann kein Anspruch gemacht werden. | |
| Sind verschiedene Versteigerungen rc. an demselben auswärtigen Orte oder in den an demselben Wege belegenen Ortschaften vorzunehmen, so sind die Reisekosten auf sie zu verteilen; [2]) | |
| 4) für jeden vor Abhaltung der Versteigerung notwendig werdenden Anschlagzettel einschließlich der Schreibgebühr . . . . . . . . . . . . . . . . . | 2 Ggr. |
| 5) für Abschriften und Auszüge von jedem Bogen . . | 2 Ggr. |
| 6) für die Beglaubigung einer Abschrift oder eines Auszuges, einschließlich der Besiegelung, von jedem Bogen . | 2 Ggr. |
| 7) für das Ausrufen und Aufwarten gebührt dem Ausrufer für die erste Stunde | 4 Ggr. |
| für jede folgende . . . . . . . . . . . . | 2 Ggr. |
| 8) Bare Auslagen an Bekanntmachungskosten, Porto u. s. w. werden besonders vergütet. | |

[1]) Ausf.Ges. z. Ger.Kostenges. §. 35.
[2]) Ges. v. 8. März 1880 §. 9.

9) Bei einer Verpachtung, einer Vermietung und einem Verkauf unbeweglicher Sachen tritt außer obigen Gebühren für das Entwerfen der Bedingungen nach ihrer Wichtigkeit und Schwierigkeit eine Gebühr ein von 12 Sgr. bis . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1 Thlr.

10) Kommt ein Verkauf oder eine Verpachtung nicht zu Stande, so werden die Gebühren für den Termin vergütet mit 12 Sgr. bis . . . . . . . . . . . . . . . . . 1 Thlr.

II. Haben sie die Versteigerungsgelder zu erheben, jedoch nicht dafür zu haften, oder ist gegen bare Bezahlung verkauft, so kommt zu obigen Gebührensätzen hinzu:

11) bei Mobiliar-Verkäufen . . . . . . . . . . Ein Prozent.

12) bei Immobiliar-Verkäufen,
   a. wenn die Kaufgelder 200 Thlr. und darunter betragen . . . . . . . . . . . . ein halb Prozent.
   b. wenn sie mehr betragen . . . . ein viertel Prozent, jedoch nie weniger als 1 Thlr. und nie mehr als 10 Thlr.

13) bei Verpachtungen . . . . . . . . . ein halb Prozent der jährlichen Pachtgelder, solange der Erhebungsauftrag währt.

14) Außerdem sind für die außergerichtliche Anmahnung . 1 Sgr. und für das Beitreibungsgesuch . . . . . . . . . 2 Sgr. von jedem Säumigen zu entrichten.

III. Haben sie die Gelder zu erheben und dafür zu haften, so gebührt ihnen, mit Ausschluß aller obigen Kosten, außer den Reisekosten (Nr. 3), den baren Auslagen (Nr. 8) und den Anmahnungs- und Beitreibungs-Gebühren (Nr. 14.):

15) bei Mobiliar-Verkäufen . . . . . . . . . . . fünf Prozent der Kaufgelder;

16) bei Immobiliar-Verkäufen . . . . . . . . . ein Prozent derselben;

17) bei Verpachtungen . . . . . . . . . . . . zwei Prozent der jährlichen Pachtgelder, so lange der Versteigerer sie erhebt.

Art. 34. Die Käufer ꝛc. haben dem Versteigerer keinerlei Gebühren zu entrichten, wenn nicht etwa in den Versteigerungs-Bedingungen festgesetzt ist, daß sie bestimmte Prozent-Vergütungen zu bezahlen haben. Letztere dürfen die Sätze der obigen Gebührentaxe, welche in diesem Falle von den Verkäufern nicht gefordert werden können, nicht überschreiten.

Art. 35. Das s. g. Stammgeld oder Aufgeld, welches der Auftraggeber sich selbst ausbedingt, ist durch die Bestimmung des vorigen Artikels nicht ausgeschlossen.

Art. 36. Alle diesem Gesetze widersprechende frühere Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

## g) Pacht und Miete.

### I. Sachenmiete.

#### 55) Hadelnsches Landrecht v. 1583.

Tl. II. Tit. 15. Vom Haur-Gute und Obmiete auf die Erben kommend.

Nachdem auch die Kontrakte die Erben binden, als sein die Erben schuldig, dem der ein Gut für bescheiden Häur inne hat, die Zeit, als lange es ihme der Gut-Herr verhäuert hat, zu halten und soll man auch ihm solches wärende sein, daß er es frei, gleichwie er es ihm gehäuert, gebrauchen möge. Alle des Häuerlings Güter so in das Haus oder Hof gebracht werden, sein dem Gutherrn verpfändet und so der Häuerling wegziehn wollte und seine Häur nicht hatte erlegt, mag der Gut-Herr solche Güter für die Häur an sich halten.

Tit. 16. Welcher Ursache der Grund-Herr den Häurling für bestimmter Zeit das Gut entsetzen möge.

Die Ursachen, warum der Grundherr den Meier oder Häurling für bestimmter Zeit des Guts entsetzen könne und abtreiben sein diese. Für erst so die Haur zur bestimmten Zeit nicht wird erleget und bezahlet. Zum andern, da einer des verhäuerten Guts mißbrauchete, daß er die Behausung verwüstete oder niederfallen ließe, Bretter und Dehlen von Wänden und Böhnen verbrennete und fruchtbare Bäume abhauete. Zum dritten da einer ein Gut, das er zur Häur ausgethan, verkaufte, ist der Verkaufer dem Häuerling die Zeit zu halten nicht schuldig, nach demmahle Kauf Häuer austreibet, es wäre denn sonst vorher anders beredet und beschieden; da aber einer den Acker, den er zur Haur ausgethan, verkaufte und der Häuerling Gare darin hätte und vom Acker treten müßte, ehe denn er die Gare daraus gebauet, soll man die Gare dem Häuermann nach Landrechte aufrichten und bezahlen. Da auch der Hauermann etwas auf des Grundherrn Gut pflanzte oder patete, dasselbe soll er im Abzug nicht abhauen oder ausrotten, sonst soll er solche Gewalt mit 10 Mark verbüßen und dem Grundherrn den Schaden wiederum erstatten.

#### 56) Lüneburgisches Stadtrecht v. 26. Aug. 1679.

Tit. XV. Von Vermietung oder Verheurung der Häuser.

Der Vermieter ist schuldig, das Hauß, Buden, Keller oder Saltzreume, so er verheuret, in ziemlicher Dachung und andern notwendigen baulichen Wesen, dem Heurling zu lieffern und zu erhalten, damit sich derselbige, füglich und gebührlich möge darinn behelffen, es wäre denn anders zwischen ihnen abgeredt.

Dagegen ist der Heurling oder Mietmann schuldig, solch geheurt Hauß oder Gut, auch in ziemlichen Wesen und rechtem Gebrauch zu erhalten, und solchen Fleiß, dasselbige für Feuer und dergleichen Schaden zu bewahren, anzuwenden, wie ein jeder fleißiger Wirt und Hauß-Vater selbst thun möchte.

Da sich aber darüber zutrüge, daß ohne seinen des Heurlings oder Mietmanns Unfleiß oder Fahrlässigkeit, demselben Hauß oder Gut unvorsehnlicher Unfall, Schade oder Untergang, durch GOttes Gewalt, wider-

führe, welches denn zu gerichtlicher Erkändtnis stehen soll, denselbigen ist der Heurling, oder Mietmann zu ertragen, oder zu erstatten, nicht pflichtig.

Es ist auch der Heurling oder Mietling schuldig, seine Hauß-Heuer oder Miet-Zinse, jedes Jahr richtig zu bezahlen, auch wenn die Zeit seiner Heur oder Miet um ist, und zwischen dem Hauß-Herrn und ihme dem Mietmann keine Vergleichung fernerer Verheurung geschehen, das geheurte Hauß oder Wohnung unverletzt und unbeschädiget, auffs längste innerhalb 14 Tagen nach verflossener Miet-Zeit zu räumen, bei Vermeidung seines Zeugs und Guts Aussetzung auf die Gassen.

Behielte aber der Heuerling solche Behausung über dies Ziel noch länger, und gebrauchte das einen Monat oder zween, wäre auch nicht bedacht dasselbige zu verlassen, und der Hauß-Herr gestattet ihm solches, so wird billig davor gehalten, daß die Verheurung oder Vermietung, um vorige Heuer, auch auf alle Maaß und Geding, wie in der ersten Verheurung abgeredet worden, abermahls auffs neue, und auf ein viertel Jahr geschehen, und wiederum angegangen sey; welches denn auch in dritten und vierdten und fürder in einem jeden Jahr, dieses Falls also gehalten wird.

Wenn aber der Heuerling das gemietete Hauß, Buden, Keller, oder Wohnung nicht bedacht ist, länger zu gebrauchen, so soll er solches dem Hauß-Herrn oder Vermieter auffs wenigste ein viertel Jahr lang vor dem Ziel auffsagen, damit er sich darnach zu richten habe.

Stünde aber dem geheurten Wohn-Hauß, ein solcher gefährlicher und unvermutlicher Schade und Mangel, zu, daß der Mietmann dasselbige nicht wohl bewohnen könte, oder es trügen sich sonsten andere ehehaffte Ursachen, der Auffkündigung zu, welche denn zu gerichtlicher Erkäntnis stehen, so mag der Heuerling jederzeit seine Heur auffsagen, jedoch daß er die Häuer nach Anzahl der Zeit seiner Bewohnung entrichte; würde er aber ohne redliche Ursachen, die Heuer auffsagen, und ausziehen, so ist er die volle Heuer schuldig zu bezahlen.

Wenn auch des Heuerlings Gelegenheit nicht ist, das gemiete Gut biß zur Endschafft des bestimmten Ziels inzubehalten, und er wolte dasselbige so lang, als die Zeit seiner Heur währet, einer ander ehrlichen Person, die dem Vermieter unbeschwerlich seyn möchte, zu gleich mäßigen Gebrauch, wie er der Mietmann solches selbst inne gehabt, einthun, das stehet ihm auch frey und offen; es wäre denn in der Verheurung ausdrücklich anders abgeredet und bedinget; jedoch muß auf solchen Fall er, der erste Heuerling vor die Hauß-Heur, auch allen Schaden und Mängel, so durch den andern Inwohner und Inhaber dem Miet-Gut möchten zugefüget werden, hafften.

Wenn sich's auch begäbe, daß der Mietmann, die versessene Hauß-Heur nicht bezahlt, noch zu bezahlen erbötig wäre, oder wenn er das Heur-Hauß niederwohnete, oder zu unehrbare Händeln gebrauchte, oder wenn der Hauß-Herr aus nohtwendigen und zur Zeit der Verheurung unversehenen Ursachen, das verheuerte Hauß gantz oder zum Teil, wiederum aufferbauen, und bessern müste, solches aber, wenn der Heuerling zugleich auch darin wohnen und bleiben solte, nicht wohl noch füglich geschehen könte, oder wenn auch sonsten dem Hauß-Herrn oder seinen Erben eine solche unversehene kundtbahre Noht, ohne seine oder ihre Schuld und Verursachung fürfiele, daß sie ihres

Hauses Bewohnung selbst bedörffen, und nicht wohl entrahten könten, in diesen Fällen, mag der Hauß-Herr, auch vor Endschafft der Miet-Zeit, dem Heuerling die Verheuerung wohl aufffunden, und ihn aus dem Heur-Hauß schaffen.

Verkaufft der Hauß-Herr, oder seine Erben, in noch währender Zeit der Verheurung, das Heur-Hauß, einem andern, so seynd sie nichtsdestoweniger schuldig, dem Mietmann die versprochene Zeit über, vollends bleiben zu lassen, oder da sie dem Käuffer ein anders zugesagt, und derselbige die völlige Bewohnung dem Heuerling nicht gönnen will, sich nach billigen Dingen mit dem Heurling darüber gütlich zu vergleichen.

Es hat kein Heurling Macht, ohne Wissen und Willen des Hauß-Herrn, in dem Heur-Hause zu bauen, abzubrechen, oder Änderung zu machen, oder die Bäume und anders abzuhauen; Jedoch wenn es die unvermeidliche Notdurfft erfordert, in dem Heur-Hause an Dachung oder sonsten, Besserung fürzunehmen, welches der Hauß-Herr billig selbst thun solte, aber nicht thun wolte, solches mag der Heurling oder Mietmann, auf vorgehende Besichtigung und Erlaubung unserer Bau-Herren, auch wol thun, und dieselbigen Unkosten hernacher dem Hauß-Herrn an der Haus-Heur abkürtzen.

Des Vermieters und Heurlings-Erben seynd beyderseits schuldig, die zu Verheurung bestimmte Zeit einander auszuhalten, ungeachtet was die Sächsischen Rechte dißfalls ordnen.

Alle fahrende Haab, die der Mietmann in das Heur-Hauß eingebracht, stehen dem Vermieter von sich selbst und ohne andere Abrede, stillschweigend vor seine Heur zum Unterpfande; Und obgleich der Heurling solche Haabe folgends aus dem Hause, unwissend des Hauß-Herrn heimlich getragen oder verrückt, und verstecket hätte, so bleibt die doch nichts weniger dem Vermieter verhaftet, und soll der Heurling seiner Arglistigkeit halber, noch darüber in gebührliche Straffe genommen werden.[1])

## 57) Stader Statute v. 1279.

### Erstes Stück. Vom Erbe.

5. So Jemand sein Erbe verhäuret, es sei an Häusern, es sei an Gärten, der soll dem andern leisten, was er verspricht. — Und wer das häuret, der soll seine Häuer geben zu rechter Zeit. Verklaget man ihn darum, so soll er die Häuer geben über die ZwischenNacht. Ist es auch also, daß er aus dem Hause ziehet, ohne seines Haus-Herrn Bewilligung, so soll er die Häuer geben über die ZwischenNacht. Ist es aber so, daß er mit Bewilligung seines Hausherrn daraus ziehet, so soll man ihm einen Tag setzen über 14 Nacht gleich anderem Gelde. Ziehet aber der Mann aus der Stadt heimlich; so ist der Hausherr näher zu behalten für seine Haushäuer das, was er in dem Hause findet, so des Mannes es ist, als daß es ihm jemand abgewinnen möchte.[2])

### Elftes Stück. Von Diebstahl und Raube.

11. So jemand dem andern sein Gut zu bewahren, oder auf einige Art zur Häuer giebet, und es ihm gestohlen wird, oder geraubet, oder verbrandt, und verlieret er sein Gut damit, und da er es beschwören kann, daß er das seine zugleich verloren habe, und es ohne seine Schuld geschehen,

---

[1]) Hyp.Ges. §. 1 (B. Nr. 37 S. 87 Anm. 5). — [2]) Retentionsrecht ohne Pfandrecht?

er soll darum keine Not leiden. Und ist es Vieh, oder lebendige Habe, und stirbet, dem es zu bewahren gegeben war, der soll darum keine Not leiden, da er schwöret, daß es ohne Schuld gestorben sey. So etwas aber einer dem andern leihet, das soll er ihm unverdorben wieder überliefern, oder bezahlen nach seinem Werte, wenn es verlohren wird. Aber stirbet ein Pfand oder Vieh binnen der Pfand Zeit, das darf niemand bezahlen, aber er soll es beweisen, daß es ohne seine Schuld todt sei, und er verlieret aber sein Geld, davor es versetzet war, ihre Verabredung wäre denn anders.

* * * * *

## 58) Verdensches Stadtrecht v. 1582.

Stat. 9. Inkomelingen keine Wahninge tho verhüren.

Idt schall kein Borger jemandes eine Wahninge verhüren, oder tho sick inhüren laten, de kein Borger is, Idt geschehe dan mit wetende und Willen des sittenden Borgermeisters, by poen viff Bremer Marken.[1])

### Stat. 10. Erve vorhüren.

So wor ein unser Borger einem andern sin Hueß vorhüret, de Hüerling schall de Hüre geven to rechter tidt, dede he dat nicht, und würde darümme vor dem Rade beschüldiget, de Rad schall ohme uplegen binnen der Dwer nacht[2]) to betalen, were idt ock sake, dat he uth dem Huese töge sünder des Hueß-Heren willen, [den Brocke schall he dem Rade betern mit einem punde, und] schall glick wol de Hüre gewen aver de Dwer nacht,[3]) wo he averst mit des Hueßheren willen uth thüt, und klaget denn darna de Hueßhere umme de Hüre, so schall men ohme tor Betalinge der Hüre veertein Dage tydt geven. Töge he averst hemeliken uth der Stadt, wat den de Hueßhere in den Weren sind, dat deme Hüeßlinge to höret, is he neger to beholdene, und sick siner Hüre daruth tho erhaldende, dann idt ohme ein ander affwinnen möge.[4]) Also schall idt ock geholden werden, offt ein Mann oder Frauwe verstürve, und de Hüre schüldig weren.

### Stat. 11. Verhüret Erve jemande upseggen.

So ein unser Borger ein Erve hüret offte verhüret to Jahrscharen, were idt den dat ein dem andern upsage dede, ehr de, de idt gehüret hebbe, darinn voere, so mag de upsegger des andern mit einer halven Jahrschare los werden.

### Stat. 12. Koep breckt Hure.

So jemand dem andern ein Erve offte Hueß verhüret, binnen Verden, betagede he dat Erve, also dat he darin hebbe Rock und Kost, de möchte siner Hure bruken sine tidt uth, hebbe he averst dat Erve nicht betaget, und würde dat Erve verkofft, so ginge Koep vor Hure, men so scholde men dem

---

[1]) Beseitigt, vgl. Magistratsbericht v. 1806 (Jur. Ztg. 1844 H. 3 S. 177).
[2]) an demselben Tage.
[3]) am andern Morgen.
[4]) Retentionsrecht ohne Pfandrecht? Siehe S. 87 Anm. 5.

gennen, de dat Erve hüret hebbe, de halven Hüre wedder keren, do der tidt, alse de Hure ümme kamen were.

Stat. 18. Woll eines verstorvenen Gut annimpt, soll sine Schuld betalen.[1])

Ziehezeiten. (In alphab. Reihenfolge.)

**59) Verordnung, betreffend die Ziehezeiten für Räumung der Mietwohnungen, sowie die Kündigungsfristen in der Stadt Burgdorf. Vom 14. Juli 1864.** (G.S. I. 155.)

In der Stadt Burgdorf kommen, wenn nicht ein anderes kontraktlich verabredet ist, folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Die Ziehezeiten fallen
   a. die Oster-Ziehezeit auf die Zeit vom ersten Montage des Monats April bis zum folgenden Sonnabend einschließlich; wenn diese jedoch mit der letzten Woche vor Ostern zusammenfällt, auf die ersten 5 Tage nach dem Osterfeste;
   b. die Johannis-Ziehezeit auf die Zeit vom 1. bis zum 6. Julius einschließlich;
   c. die Michaelis-Ziehezeit vom 1. bis zum 6. Oktober einschließlich;
   d. die Weihnachts-Ziehezeit vom 2. bis zum 7. Januar einschließlich.

Trifft in die vorstehend (b. bis d.) bezeichneten Ziehezeiten ein Sonntag, so kommt dieser nicht als Ziehetag in Anschlag, dagegen wird in diesem Falle der Ziehezeit ein Wochentag zugesetzt.

2) Es wird angenommen, daß Wohnungs-Mietverträge auf ein Vierteljahr eingegangen sind.

3) Bis Kündigung erfolgt, verlängern sich Wohnungs-Mietverträge stillschweigend auf ein Vierteljahr.

Hat ein Wohnungs-Mietvertrag im Laufe eines Quartals begonnen, so beginnt die stillschweigende Verlängerung des Kontrakts von der für das nächste Quartal bestimmten Ziehezeit an.

4) Die Kündigung muß spätestens innerhalb der Ziehezeit geschehen. Der Wohnungs-Mietvertrag endigt dann mit dem Ablaufe des beginnenden Quartals.

**60) Verordnung, betreffend die Ziehezeiten für Räumung der Mietwohnungen in der Stadt und den Vorstädten Celle. Vom 25. Oktober 1860.** (G.S. I. 159.)

Für die Stadt und Vorstädte Celle wird, wenn nicht kontraktlich ein anderes verabredet ist, bestimmt:

1) die Osterziehezeit auf die Zeit vom ersten Montage des Monats April bis zu dem folgenden Sonnabende einschließlich; falls diese aber mit der letzten Woche vor Ostern zusammenfällt, die Zeit vom zweiten Montage des Monats April bis zum nächsten Sonnabende einschließlich;
2) die Michaelisziehezeit auf die Zeit vom ersten Montage des Monats Oktober bis zu dem folgenden Sonnabende einschließlich;
3) die Johannis- und Weihnachtsziehezeit auf die Zeit vom 1. Julius bezw. 2. Januar bis zum 6. Julius bezw. 7. Januar einschließlich.

---

[1]) Siehe E.

**61) Verordnung, die Ziehezeiten für Räumung der Mietwohnungen, sowie die Kündigungsfristen in der Stadt Gifhorn betreffend. Vom 1. April 1862.**
(G.S. I. 25.)

Für die Stadt Gifhorn wird, wenn nicht kontraktlich ein anderes verabredet ist, folgendes bestimmt:

1) die Oster-Ziehezeit auf die Zeit vom ersten Montage des Monats April bis zum folgenden Sonnabend einschließlich; falls diese aber mit der letzten Woche vor Ostern zusammenfällt, die Zeit vom zweiten Montage des Monats April bis zum nächsten Sonnabend einschließlich;
2) die Michaelis-Ziehezeit auf die Zeit vom ersten Montage des Monats Oktober bis zu dem folgenden Sonnabend einschließlich;
3) die Johannis- und Weihnachts-Ziehezeit auf die Zeit vom 1. Julius, beziehungsweise 2. Januar, bis zum 6. Julius, beziehungsweise 7. Januar einschließlich;
4) Wohnungs-Mietverträge werden als auf ein Vierteljahr eingegangen angenommen und verlängern sich stillschweigend auf gleiche Zeiträume, bis Kündigung erfolgt;
5) die Kündigung kann nur auf eins der sogenannten Quartalfeste angebracht werden und muß, um wirksam zu sein, vor dem Quartalfeste erfolgen, welches demjenigen, mit welchem der Vertrag aufhören soll, vorhergeht;
6) außerdem kann beim Einzuge in eine Wohnung die Kündigung sowohl vom Vermieter wie vom Mieter noch bis zu Ende der Ziehezeit erfolgen.

**62) Verordnung, die Ziehezeiten für Räumung der Mietwohnungen, sowie die Kündigungsfristen in der Stadt Goslar betreffend. Vom 28. Dezember 1862.**
(G.S. I. 421.)

Für die Stadt Goslar wird, wenn nicht kontraktlich ein anderes verabredet ist, Folgendes bestimmt:

1) die Osterziehezeit auf die Tage vom 1. bis zum 3. April einschließlich;
2) die Michaelisziehezeit auf die Tage vom 1. Oktober bis zum 3. Oktober einschließlich;
3) die Johannis- und Weihnachtsziehezeit auf die Tage vom 1. Julius bezw. 2. Januar bis zum 3. Julius bezw. bis zum 4. Januar einschließlich.

   Fallen Sonn-, Fest- oder Bußtage auf diese festgesetzten Ziehetage, so werden jene nicht mitgerechnet und wird der Ziehetermin um so viele Tage verlängert;
4) Wohnungs-Mietverträge werden als auf ein Vierteljahr eingegangen angenommen und verlängern sich stillschweigend auf gleiche Zeiträume, bis Kündigung erfolgt.

   Ist jemand im Laufe eines Quartals eingezogen, so beginnt der Anfangstermin der stillschweigenden Verlängerung mit der für

das nächste Quartal festgesetzten sub Nr. 1 bis incl. 3 [1]) angegebenen Ziehezeit;

5) die Kündigung muß entweder vor Ablauf des Quartals, welches demjenigen, mit welchem der Vertrag aufhören soll, vorhergeht, oder doch spätestens an einem der unter Nummer 1 bis einschließlich 3 [1]) bezeichneten Ziehetage des Quartals, mit dessen Ablaufe der Mietvertrag aufhören soll, erfolgen.

**63) Verordnung, die Ziehezeiten für Räumung der Mietwohnungen in der Stadt Hannover betreffend. Vom 26. August 1862.** (G.S. I. 355.)

Das in der Stadt Hannover hinsichtlich der Räumung der Mietwohnungen (Ziehezeit) bestehende Gewohnheitsrecht wird aufgehoben und an dessen Stelle

1) für die Osterziehezeit die Zeit vom ersten Montage des Monats April bis zu dem folgenden Sonnabende einschließlich; falls diese aber mit der letzten Woche vor Ostern zusammenfällt, die Zeit vom zweiten Montage des Monats April bis zum nächsten Sonnabende einschließlich;

2) für die Michaelisziehezeit die Zeit vom ersten Montage des Monats Oktober bis zu dem folgenden Sonnabende einschließlich;

3) für die Johannis- und Weihnachtsziehezeit die Zeit vom 1. Julius beziehungsweise 2. Januar bis zum 6. Julius beziehungsweise 7. Januar einschließlich bestimmt.

**64) Verordnung, die Ziehezeiten für Räumung der Mietwohnungen in der Stadt Harburg betreffend. Vom 28. Dezember 1862.** (G.S. I. 418.)

Das in der Stadt Harburg hinsichtlich der Räumung der Mietwohnungen (Ziehezeit) bestehende Gewohnheitsrecht wird aufgehoben und an dessen Stelle

1) für die Osterziehezeit die Zeit vom ersten Montage des Monats April bis zu dem folgenden Sonnabende einschließlich; falls diese aber mit der letzten Woche vor Ostern zusammenfällt, die Zeit vom zweiten Montage des Monats April bis zum nächsten Sonnabende einschließlich;
2) für die Michaelisziehezeit die Zeit vom ersten Montage des Monats Oktober bis zu dem folgenden Sonnabende einschließlich;
3) für die Johannis- und Weihnachtsziehezeit die Zeit vom 1. Julius bezw. 2. Januar bis zum 6. Julius bezw. 7. Januar einschließlich bestimmt.

**65) Verordnung, die Ziehezeiten für Räumung der Mietwohnungen in der Stadt Hildesheim betreffend. Vom 22. Oktober 1859.** [2]) (G.S. I. 831.)

Das in der Stadt Hildesheim hinsichtlich der Zeit der Räumung der Mietwohnungen (Ziehezeit) bestehende Gewohnheitsrecht wird dahin abgeändert, daß

[1]) In der G.S. 1863 S. 17 so berichtigt; bei Stegem. unrichtig.

[2]) Wegen hildesheimscher Observanzen bei Mieten von Häusern s. Harbeck, hildesh. Stadtrecht §. 11 (S. 152 ff. Kauf bricht nicht Miete).

1) für die nach dem bisherigen Herkommen auf die Tage von Montag bis Sonnabend nach Misericordias Domini fallende Osterziehezeit die Zeit vom ersten Montage des Monats April bis zu dem folgenden Sonnabende einschließlich; falls diese aber mit der letzten Woche vor Ostern zusammenfällt, die Zeit vom zweiten Montage des Monats April bis zum nächsten Sonnabende einschließlich;
2) für die nach dem bisherigen Herkommen auf die Tage vom Montage bis Sonnabend nach Lucas Evang. fallende Michaelisziehezeit die Zeit vom ersten Montage des Monats Oktober bis zu dem folgenden Sonnabende einschließlich bestimmt wird.

**66) Verordnung, die Ziehezeiten für Räumung der Mietwohnungen in der Vorstadt Glocksee und dem Vororte Linden betreffend. Vom 13. März 1863. (G.S. I. 49.)**

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Nachdem von dem Magistrate der Vorstadt Glocksee und dem Gemeindevorstande des Vororts Linden vorgetragen ist, daß es notwendig sei, die für die Räumung der Mietwohnungen in diesen Gemeinden bestehenden Fristen, welche bisheriger Observanz zufolge den Ziehezeiten in der Königlichen Residenzstadt Hannover gleich gewesen, mit den letzteren auch ferner in Übereinstimmung zu halten;

und Wir in Anerkennung dieses Grundes Uns bewogen gefunden haben, dem desfallsigen Ansuchen der genannten Gemeinden stattzugeben, so verordnen Wir hierdurch:

daß in der Vorstadt Glocksee und in dem Vororte Linden statt der daselbst bisher observanzmäßig bestehenden Fristen für die Räumung der Mietwohnungen künftig diejenigen Bestimmungen eintreten sollen, welche hinsichtlich der Ziehezeiten in Unserer Residenzstadt Hannover in Unserer Verordnung vom 26. August v. J. enthalten sind.

**67) Verordnung, die Ziehezeiten für Räumung der Mietwohnungen, sowie die Kündigungsfristen in der Stadt Lüchow betreffend. Vom 28. Dezember 1862. (G.S. I. 419.)**

Für die Stadt Lüchow wird, wenn nicht kontraktlich ein anderes verabredet ist, folgendes bestimmt:

1) die Osterziehezeit auf die Zeit vom ersten Montage des Monats April bis zum folgenden Mittwoch einschließlich; falls diese aber mit der letzten Woche vor Ostern zusammenfällt, die Zeit vom zweiten Dienstage des Monats April bis zum nächsten Donnerstag einschließlich, und falls die Ziehezeit in die erste Woche nach Ostern fällt, vom ersten Dienstag des Monats April bis zum nächsten Donnerstag einschließlich;
2) die Michaelisziehezeit auf die Zeit vom ersten Montag des Monats Oktober bis zu dem folgenden Mittwoch einschließlich;
3) die Johannis- und Weihnachtsziehezeit auf die Zeit vom 1. Julius bezw. 2. Januar bis zum 3. Julius bezw. 4. Januar einschließlich

und, wenn in diese Ziehezeiten ein Sonntag fällt, vom 2. Julius bezw. 3. Januar bis zum 4. Julius bezw. 5. Januar einschließlich;

4) Wohnungs-Mietverträge werden auf ein Vierteljahr abgeschlossen angenommen und verlängern sich stillschweigend auf gleiche Zeiträume, bis Kündigung erfolgt;

5) die Kündigung kann nur auf eins der sogenannten Quartalfeste angebracht werden und muß, um wirksam zu sein, vor dem Quartalfeste erfolgen, welches demjenigen, mit welchem der Vertrag aufhören soll, vorhergeht;

6) außerdem kann beim Einzuge in eine Wohnung die Kündigung sowohl vom Vermieter wie vom Mieter noch bis zu Ende der Ziehezeit erfolgen.

**68) Verordnung, die Ziehezeiten für Räumung der Mietwohnungen in der Stadt Melle betreffend. Vom 31. Dezember 1860.** (G.S. I. 230.)

Das in der Stadt Melle hinsichtlich der Räumung der Mietwohnungen bestehende Herkommen wird dahin geändert, daß

1) für die Osterziehezeit der dritte Donnerstag nach Ostern und
2) für die Michaelisziehezeit der dritte Donnerstag nach Michaelis bestimmt wird.

**69) Verordnung, die Ziehezeiten für Räumung der Mietwohnungen, sowie die Kündigungsfristen in der Stadt Nienburg betreffend. Vom 30. März 1863.** (G.S. I. 68.)

Für die Stadt Nienburg wird, wenn nicht kontraktlich ein anderes verabredet ist, folgendes bestimmt:

1) die Osterziehezeit wird festgesetzt auf die Tage vom 1. bis zum 5. April einschließlich;

2) die Michaelisziehezeit auf die Zeit vom 1. bis zum 5. Oktober einschließlich.

Fallen Sonn-, Fest- oder Bußtage auf die festgesetzten Ziehetage, so werden jene nicht mitgerechnet, und wird der Ziehetermin um so viel Tage verlängert;

3) Wohnungsmietverträge werden als auf ein Halbjahr eingegangen angenommen und verlängern sich stillschweigend auf gleiche Zeiträume, bis Kündigung erfolgt.

Ist jemand im Laufe eines Halbjahrs eingezogen, so beginnt der Anfangstermin der stillschweigenden Verlängerung mit der nächsten Ziehezeit;

4) die Kündigung muß spätestens vor dem Beginn der oben festgesetzten Ziehetage des Halbjahrs, mit dessen Ablauf der Mietvertrag aufhören soll, also vor dem 1. April bezw. 1. Oktober erfolgen.

**70a) Gesetz, die Verhältnisse der Heuerleute betr., vom 24. Oktober 1848.** (III. 56.)[1]

Ernst August ꝛc. ꝛc. Wir erlassen hiemit für das Fürstentum Osnabrück, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Provinzialstände, das nachfolgende, die Verhältnisse der außerhalb der Städte und Flecken und deren Feldmarken wohnenden Heuerleute betreffende Gesetz:

§. 1. Der seinem Verpächter zur Arbeitshilfe verpflichtete Heuermann ist, mit Ausnahme der Erntezeit, zur Dienstleistung nur dann schuldig, wenn er tags zuvor vor Sonnenuntergang bestellt ist.

In neu einzugehenden oder zu verlängernden Heuerverträgen dürfen ungemessene Dienste des Heuermanns bei Strafe der Nichtigkeit nicht ausbedungen werden.

§. 2. Der Heuermann kann von dem Verpächter der Wohnung verlangen, daß diese trocken ist, und Wohnstube und Kammer gelüftet werden können.

§. 3. Für eine jede Bauerschaft oder unter Umständen für einen Verband mehrerer Bauerschaften soll zur Regelung der Verhältnisse zwischen Grundbesitzern und Heuerleuten eine Kommission gebildet werden, wenn nicht die Mehrheit der Grundbesitzer und zugleich die Mehrheit der Heuerleute das Gegenteil beschließt.

§. 4. Die Kommission besteht aus mindestens zwei Grundbesitzern und ebensoviel Heuerleuten derselben Bauerschaft oder desselben Verbandes. Im Falle der Stimmengleichheit haben die Kommissions-Mitglieder sich über einen Obmann zu einigen; wenn dieses nicht gelingt, bestellt die Obrigkeit einen solchen.

Die der Kommission angehörigen Grundbesitzer werden von den Heuerleuten, die Heuerleute von den Grundbesitzern nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt, wenn nicht die Mehrheit der Grundbesitzer und zugleich die Mehrheit der Heuerleute eine andere Art der Wahl beschließt.

Ein jeder ist schuldig, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen.

Alle zwei Jahr scheidet die Hälfte der Kommissions-Mitglieder jeden Standes aus. Die zuerst Austretenden bestimmt das Los.

§. 5. Die Kommission hat sich im allgemeinen mit den Verhältnissen der Heuerleute ihres Bezirks bekannt zu machen und die Beseitigung vorgefundener Mißstände durch gütliche Vermittelung zu versuchen.

Kein Gericht darf eine Klage zwischen Grundbesitzer und Heuermann annehmen, wenn derselben nicht eine schriftliche Bescheinigung der Kommission angeschlossen, daß von ihr vergeblich die Güte versucht sei.

Der Kommission steht namentlich das Recht zu, sich die Bedingungen eines jeden zu erneuernden Heuervertrages angeben zu lassen; sie hat dabei möglichst dahin zu wirken, daß, wenn eine bare Vergütung der von dem

[1] Die Verordnung K. Georg III. die Mitverpflichtung der Ehefrauen für die Heuergelder betreffend, v. 11. Nov. 1782 erledigt sich nach Wegfall der weiblichen Rechtswohlthaten ohne weiteres.



Heuermanne übernommenen Dienste nicht verabredet ist, das Verhältnis der Dienste und der Gegenleistung aus dem Vertrage klar zu ersehen sei, und daß dem Heuermanne die für den eignen Haushalt erforderliche Zeit frei verbleibe.

§. 6. Ein Entscheidungsrecht hat die Kommission in folgenden Fällen:

1) sie hat auf Antrag des Heuermanns zu bestimmen, ob die Wohnung den Anforderungen des §. 2 genüge;
2) sie hat in Streitfällen den ortsüblichen Preis der Dienste des Heuermanns und der Gegenleistungen des Grundbesitzers festzustellen;
3) es darf keine neue Heuer angelegt werden, ohne daß die Kommission dieselbe unter Berücksichtigung ihrer Preisverhältnisse als zum Unterhalte einer Familie zulänglich erklärt hat.

Dem Grundbesitzer, der diesem Ausspruche zuwider eine neue Heuer errichtet, liegt die Unterhaltung des darin aufgenommenen Heuermanns, wenn dieser verarmt, vor der Gemeinde ob.

§. 7. Jede Bauerschaft ist berechtigt, zu bestimmen, daß die im vorhergehenden §. unter Nr. 3 vorgeschriebene Prüfung der Zulänglichkeit einer Heuer mit der daran geknüpften Folge auch bei den bestehenden Heuern nach abgelaufener Pachtzeit zur Anwendung komme.

Ein solcher Beschluß kann durch die Mehrheit der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder nur dann gefaßt werden, wenn deren Grundstücke zugleich nach der Grundsteuer-Mutterrolle über die Hälfte des Flächengehaltes der Besitzungen aller Stimmberechtigten betragen und auf dieselben ebenfalls über die Hälfte des auf den gesamten Grundstücken ruhenden Steuerkapitals fällt. Eine Revision dieser Bestimmung soll eintreten, sobald über die Fassung von Gemeindebeschlüssen eine allgemeine gesetzliche Vorschrift getroffen sein wird.

§. 8. Es soll keine neue Erbpacht, Neubauerei 2c. angelegt werden, ohne daß die Kommission dieselbe für zum Unterhalte einer Familie zulänglich erklärt hat. Dem angehenden Erbpächter 2c. steht jedoch gegen diese Entscheidung die Berufung an die Obrigkeit zu.

§. 9. Die Vorschriften der §§. 3 bis 8 einschließlich finden auf diejenigen Güter, welche eine Gemeinde für sich bilden, keine Anwendung.

§. 10. Unser Ministerium des Innern wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

## 70b) Verordnung wegen der von den Heuerleuten eines Erbes acquirierten Zuschläge, vom 2. Mai 1785. (E. I. 295.)

Friedrich 2c. Uns ist unterthänigst vorgetragen worden, welchergestalt in den Gerichten Unseres Hochstifts Osnabrück ein Zweifel darüber, ob die von dem Heuermanne eines praedii acquirierten Zuschläge demselben oder dem von ihm ausgeheuerten Erbe zugehören? entstanden sei und Unsere getreuen Stiftsstände auf rechtliches Bedenken Unserer Land- und Justiz-Kanzlei, der Meinung gewesen, daß dergleichen Zuschläge der Regel nach bei dem angeheuerten Erbe bleiben müssen, mit unterthänigster Bitte, die also gegebene Erklärung landesfürstl. zu bestätigen. — Wenn Wir nun

diesem Gesuche in Rücksicht auf die dabei einschlagenden wichtigen Rechtsgründe zu Vermeidung aller Streitigkeiten über solche Frage gern statt gethan haben: Als befehlen Wir hiermit, daß die aus der Mark bei einem angeheuerten praedio von dem Heuersmann desselben erworbenen Zuschläge, der Regel nach, bei dem praedio belassen werden, und die Heuerleute, welche solche erworben haben, sich mit Erstattung des ausgelegten Geldes und Vergütung der Meliorationen begnügen sollen. — Jedoch ist dieses bloß von solchen Zuschlägen zu verstehen, die der Heuermann eines praedii, während der Zeit, daß er derselben vorsteht, und dessen Gerechtsame zu wahren verpflichtet ist, an oder neben dessen Gründen aus der Mark acquiriert, und zwar ohne Unterschied, ob solches bei einer allgemeinen oder besonderen Ausweisung geschehen sei, wie auch ohne Rücksicht, ob der acquirierte Grund vorher zu dessen privativen Plaggenmatt gehört habe oder nicht . . .

---

71) Über Jagdpachtverträge bestimmt die

**Jagdordnung vom 11. März 1859** (siehe auch S. 87, f. u. Nr. 78b)

folgendes:

§. 5. Die Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer der Feldmark hat über die Verwaltung der Feldmarksjagd zu beschließen, und zwar dahin:

daß selbige entweder verpachtet,
oder für Rechnung der Feldmarksgenossen durch Jäger beschossen werden,
oder beruhen bleiben soll.

Der Beschluß erfolgt durch Stimmenmehrheit, die Stimmen nach der Größe des Grundbesitzes berechnet. Jedoch kann die Verwaltung der Feldmarksjagd durch Jäger nur durch Stimmeneinhelligkeit beschlossen werden.

Zur gültigen Beschlußfassung ist erforderlich, daß sämtliche beteiligte Grundbesitzer vorgeladen sind. Grundbesitzer, welche nicht in der Gemeinde wohnen, zu deren Bezirke die Feldmark gehört, haben zur Entgegennahme der Ladungen einen Bevollmächtigten in der Gemeinde zu bestellen.

Der Beschluß der Erschienenen bindet die Ausbleibenden.

Die Obrigkeit ist befugt, wenn die Aufrechthaltung der Ordnung es erfordert, die Verhandlung an Ort und Stelle kostenfrei zu leiten.

§. 6. Die Verpachtung der Feldmarksjagd geschieht auf die Dauer von mindestens 6 und höchstens 18 Jahren.

Personen, welchen ein Jagdschein nicht erteilt werden darf (s. u. §. 18), sind als Pächter und bei öffentlichen Verpachtungen als Bieter nicht zuzulassen.

Afterverpachtungen ohne Zustimmung der Verpächter sind ungültig.

Stirbt der Pächter innerhalb der Pachtzeit, so soll in Ermangelung anderweiter Vertragsbestimmung der Pachtkontrakt mit dem Ablaufe des Pachtjahrs, in welchem der Todesfall eingetreten ist, erlöschen. Während der zwischen dem Ableben des Pächters und dem Ablaufe des Pachtjahrs liegenden Zeit kann die Jagd durch eine von den Erben des Pächters zu bestellende, den Verpächtern zu denominierende dritte Person ausgeübt werden.

§. 7. Die Feldmarksjagd darf nur ungeteilt und an einen Pächter verpachtet werden. Jedoch können einzelne Grundstücke der Feldmark, die in einen fremden Jagdbezirk eingreifen, dem Inhaber dieses Bezirks, sowie kleinere Forstteile dem im angrenzenden Hauptforstorte Jagdberechtigten besonders verpachtet werden.

Ausnahmsweise können

1) für eine im Ganzen verpachtete Feldmarksjagd bis zu drei Pächtern zugelassen werden, wenn auf jeden mindestens 1000 Morgen Fläche fallen, oder es kann
2) mit obrigkeitlicher Genehmigung die Feldmarksjagd in zwei oder drei, jedoch nicht unter 1000 Morgen haltende Bezirke eingeteilt werden, deren jeder einem Pächter überlassen werden darf.

§. 8. Die Form der Verpachtung (öffentlich meistbietende Verpachtung, oder Verpachtung unter der Hand), sowie die sonstigen Modalitäten derselben werden durch Stimmenmehrheitsbeschluß der Feldmarksgenossen nach den Regeln des §. 5 bestimmt.

Die Pachtkontrakte, bezw. bei öffentlichen Verpachtungen die Pachtbedingungen müssen, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich abgefaßt sein.

Die Pachtkontrakte sind der Obrigkeit mitzuteilen.

§. 9. Wenn die Feldmarksgenossen die Verwaltung der Jagd durch Jäger beschließen (s. §. 5), so ist der desfallsige Vertrag ebenfalls, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich abzufassen. Es muß darin dem Jäger ein bestimmter Lohn ausgesetzt sein.

Das im §. 7 über die Zahl der zuzulassenden Pächter Bestimmte gilt auch rücksichtlich der zur Administration der Feldmarksjagd angenommenen Jäger.

§. 2. Der Grundeigentümer, welcher eine zusammenhängende Fläche von mindestens 300 hannoverschen Morgen besitzt, ist auf derselben zur Ausübung der Jagd berechtigt. Die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, ist als eine Unterbrechung des Zusammenhanges einer solchen Jagdfläche nicht anzusehen.

Mehrere Miteigentümer einer solchen Fläche müssen sich über einen einigen, der die Jagd üben soll, falls sie selbige nicht gemeinsam entweder verpachten oder sonst einem dritten zur Ausübung überlassen, oder durch eigne Jäger nutzen. Besteht eine solche Fläche aus einer ungeteilten Gemeinheit, so ist dieselbe, wenn sie einer Gemeinde angehört, und mit dem Feldmarksjagdbezirk dieser Gemeinde zusammenhängt, als Teil dieses Jagdbezirks, sonst aber, sofern sie nicht mit angrenzenden Jagdbezirken verbunden wird, als eigne Feldmark, nach den Regeln der §§. 4, 5 u. ff. zu behandeln. An der Beschlußfassung über solche Verbindung, sowie über die Verwaltung der Jagd und an der Verteilung der Jagdaufkünfte nehmen in Beziehung auf diese Gemeinheiten die Interessenten nach Verhältnis ihrer Nutzungsrechte teil.

Wenn ein Grundeigentümer das ihm hiernach zustehende Jagdrecht durch Verpachtung nutzt, so kommen hierbei die im §. 6, vorletzter und letzter Absatz, und §. 7 enthaltenen Vorschriften analog zur Anwendung.

## II. Dienstmiete.

Dienstboten-Ordnungen: 1) für den Landdrosteibezirk Osnabrück v. 28. April 1838 (G.S. III. 73) — 2) für die Herzogtümer Bremen u. Verden v. 12. April 1844 (G.S. III. 50) — 3) für die Landdrosteibezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und für den Harz-Bezirk v. 15. Aug. 1844 (G.S. I. 161) — 4) für das Land Hadeln v. 12. Okt. 1853 (G.S. III. 142) — 5) für Ostfriesland u. Harlingerland v. 10. Juli 1859 (G. S. S. 713) — 6) Ges. betr. die Führung von Dienstbüchern in den Herzogt. Bremen u. Verden v. 16. Febr. 1853 (G.S. III. 9). Dieselben sind „unter Berücksichtigung der neueren Gesetzgebung, insbesondere der V. v. 16. Sept. 1867 über die Zulässigkeit des Rechtswegs" zusammengestellt und im Verlage von Karl Meyer (G. Prior) erschienen, Hannover 1882, Preis 80 Pf.

Die durch Verordnung vom 24. Juni 1867, betreffend die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften des Preußischen Rechts in das vormalige Königreich Hannover (Gesetzsamml. S. 1165), in Kraft gesetzten seerechtlichen Vorschriften des Preußischen Rechts, nämlich: der Artikel 56 des Gesetzes über die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs vom 24. Juni 1861 (Gesetzsamml. S. 449); das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen, vom 26. März 1864 (Gesetzsamml. S. 693); das Gesetz zur Aufrechterhaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen vom 31. März 1841 (Gesetzsamml. S. 64), soweit dasselbe durch das Gesetz vom 26. März 1864 (Nr. II) nicht abgeändert ist; die Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Preußischen Seeschiffer zur Mitnahme verunglückter vaterländischer Schiffsmänner, vom 5. Oktober 1833 (Gesetzsamml. S. 122); das Gesetz über die Bestrafung von Seeleuten Preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen, vom 20. März 1854 (Gesetzsamml. S. 137); welche bis dahin mit dem vierten Titel des fünften Buches des H.G.B. die maßgebenden

Bestimmungen über das Privatrechtsverhältnis der Schiffsmannschaft, insbesondere über die Schiffsheuer, enthielten, sind mit Einführung der Deutschen Seemanns-Ordnung (§§. 34 ff. und 54 ff.) als veraltet anzusehen.

### 72) Verdensches Stadtrecht v. 1582.[1])

Statutum 60.
Ein Handwerker mag eines andern Tüch nicht höger versetten, alse vor sin Makelohn.

So we sin Gut deit einem Handwerks-Manne tho makende, de Handwerker mag dat Gut nicht höger versetten, alse vor sin Lohn, töge ok de Handwerker uht der Stadt, de Hußherr mag dat Guht nicht höger beholden, den dat Lohn wehrt is, dat de Handwerker davor hebben schall.

Statutum 61.
Entlepe ein Handwerker uht der Stadt.

So wor ein Mann einem Handwerker deit sin Gut tho makende umme Lohn so welker hande idt sy, und stürve de Handwerker, oder entlepe uht der Stadt, fünde darna de Man dat Gut by einem andern, und konde betügen, mit ehrliken Borgern, dat he dem Handwerker dat Guth umme Lohn tho makende gedaen hadde, de schall dem gennen, dar he sin Gut bi findt, geven so vele alse dem Handwerker schüldig ist tho Lohne, den nicht höger mag idt de Handwerker vorsetten.

III) Dienstmietähnliche Verträge. (Windscheid II §. 404.)

73) Nach einer Verordnung des Magistrats zu **Goslar** v. 19. Dez. 1800 hat bei Grundstücksverkäufen jeder Kontrahent dem etwaigen Makler oder Unterhändler 1% des Kaufgeldes als Maklerlohn zu zahlen und nach Versicherung des Stadtgerichts v. 28. Dez. 1835 soll diese Verordnung analog auch auf Makler bei Geldanleihen angewendet sein (Grefe I. 161 Nr. 6).

h) Gesellschaft.

### 74) Lüneburgisches Stadtrecht v. 26. Aug. 1679.

Tit. XXIII. Von Marschkopien oder Gesellschafften.[2])

Wenn die Marschkopier kein sonderlich Geding noch Abrede gemacht, oder verbriefet haben, wie es unter ihnen der Marschkopey halber zu halten, so wird billig der Gewinn nach Anzahl eines jeden Marschkopers in die Gesellschafft eingebrachten Haupt-Guts ausgeteilt.

Wenn sich die Marschkopey geendiget, soll die endliche Schluß-Rechnung in Jahres-Frist danach geschehen, und die Barschafft, Schulden und Waren, nach Anzahl eines jeden Marschkopers eingelegten Haupt-Guts, ab- und ausgeteilt werden.

Wenn kein gewisser Termin zur Rechnung unter den Marschkopern bestimmt noch abgeredt ist, so soll dieselbige alle Jahr auf einen gewissen nahmhafften Tag unter ihnen zugelegt werden, und wer daran säumig, soll

---

[1]) Vgl. über die Gültigkeit dieser Statuten den Magistratsbericht von 1806 (Ebh. S. 422; Jur. Ztg 1844 H. 3 S. 177).
[2]) S. aber wegen der Handelsgesellschaften H.G.B. Art. 85 ff.

den Schaden so daraus der Gesellschafft erwachsen, erstatten und tragen, er könte sich denn aus ehehafften erheblichen Ursachen dawider entschuldigen.

Stirbt ein Marschkoper vor Endschafft der Marschkopey, so ist sein Erbe nicht schuldig, länger als zu der nächsten Rechenschafft wider seinen Willen, in der Marschkopey zu bleiben; Wie denn auch die andern Marschkoper unverbunden seynd, des abgestorbenen Erben zu sich in die Marschkopey wider ihren Willen zu nehmen.

Es wäre denn in der Marschkopey-Verschreibung anders versehen, was aber gleichwol der Verstorbene verschrieben, daß seynd seine Erben zu vollziehen und zu leisten pflichtig.

Jedoch wenn die Marschkopey erstlich von dem Verstorbenen herkommen, und die Erben wären geneigt sich darinn zu begeben, und zu bleiben, es hätten auch die andern Marschkoper keine gnugsame Ursachen fürzuwenden, warum sie die Erben nicht zulassen könten, auf den Fall wäre unbillig, die Erben auszuschliessen, sondern sie werden auf gleichmäßiges Geding (wie ihr Vater oder Vorfahr) von Rechtswegen in die Gesellschafft ein- und auffgenommen.

Ein jeder Marschkoper ist schuldig, die Marschkopey mit rechtem Treuen zu meynen, derselbigen Bestes zu wissen, zu werben und zu befordern, dagegen Schaden und Nachteil, nach seinem besten Verstande und Vermögen, zu verhüten, auch vor seine Person solchen Fleiß und Sorgfältigkeiten dabey anzuwenden, als wenn es ihme allein angienge, thut er solches nicht, und es entstehet aus seinem Unfleiß Verwahrlosung oder Verursachung der Marschkopey und derselbigen Gütern einiger Unfall und Schade, welchem er hätte können zuvorkommen, so ist er schuldig davor zu hafften, und gemeiner Marschkopey Erstattung zu thun.

Was auch im Nahmen der Marschkopey, durch einen Marschkoper mit Wissen und Willen der andern, oder durch ihren bestallten Factorn, es sey mit kauffen, verkauffen, oder sonsten gehandelt wird, das ist die gantze Marschkopeye zu halten schuldig, und mag ein jeder derselbigen Marschkoper für sich selbst, gleich als hätte er mit einer ungescheidenen gesamten Hand dafür gelobet, und gut gesaget, um Bezahlung besprochen und angehalten werden. Dargegen auch gemeine Marschkopey sich an demjenigen aus ihrem Mittel, oder an den Factorn, der ihnen zu Schaden gehandelt, zu erholen hat.

Der also um Bezahlung allein angehalten und gedrungen wird, mag dasjenige so er über seinen gebührenden Anteil ausgegeben, von seinen andern Mit-Gesellen, wieder einmahnen, gleich, als hätte er die Bezahlung vor sie alle auf ihr Geheiß verleget.

Wer eine nahmhafftige Summe Geldes zu Gewinn und Verlust, ohne einig ander Geding zu einer Marschkopey leget, aber sonst mit ihrem Handel nichts zu thun haben will, ist nicht schuldig, wenn die Marschkopey in Schulden geräht, mehr zu bezahlen, denn sich nach Anzahl seines zu gelegten Haupt-Geldes gebühret.

Alle Marschkopeyen erstrecken sich nicht weiter, denn auf gemeines Handels Gewinn und Verlust; Was aber einem jedern Marschkoper sonst

von Erb-Fall oder in andere Wege vor Wohlfahrt und Glück zukommt, das ist seyn allein, und gehöret nicht in die gemeine Gesellschafft.

Die Marschkopey endet sich, wenn die Zeit aus ist, darauff sie geschlossen worden, deßgleichen, wenn die Marschkoper einmütiglich von der Marschkopey wieder abtreten, oder wenn einer aus ihnen verstirbet, oder wie es sonsten derhalben in der Marschkopey-Verschreibung anfänglich mag versehen worden seyn.

## Tit. XXIV. Von Factorn.[1])

Versicherungsgesellschaften und Versicherungsverträge. (Grefe I S. 305 ff.; II S. 392.)

Es erschien unzweckmäßig und zwecklos, hier die Statuten der hannoverschen Versicherungsgesellschaften anzuführen.

Hervorzuheben sind:

Verordnung v. 21. Dez. 1859, Abänderung der Statuten der hannoverschen Kapital-Versicherungs-Anstalt betr. (G.S. I S. 907) und Zusatzstatut v. 24. April 1879.

Verordnung v. 21. Dez. 1859, Abänderung der Statuten der hannoverschen Renten-Versicherungs-Anstalt betr. (G.S. I S. 943).

Verordnung, die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für rc. Hannover betr., v. 7. April 1833 (G.S. I S. 57) und die Statuten der hannover-braunschweigschen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft betr. in der Verordnung v. 6. Jan. 1855, und für Ostfriesland und Harlingerland Verordnung v. 4. Juli 1838 (G.S. III S. 121) u. v. 12. Febr. 1844 (G.S. III S. 16).

Die landschaftlichen Brandkassen sind jetzt (bis auf Ostfriesland und Harlingerland, s. unten) durch Ges. v. 17. Juni 1862, 14. Juni 1863, 5. März 1877 u. 10. Okt. 1878 u. Allerh. Erl. v. 4. Okt. 1872 in der vereinigten landschaftlichen Brandkasse zusammengefaßt. Maßgebend ist im allgemeinen das Gesetz v. 17. Juni 1862, die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungsgesellschaft betr., bezw. die Verordnung v. 14. Nov. 1863, betr. den Eintritt der Gesetze über die veränderte Einrichtung der bisherigen Cal.Grub. Brandkasse. Wegen der großen praktischen Bedeutung des Feuerversicherungswesens mögen aus jenem folgende privatrechtlich wichtige Vorschriften hervorgehoben werden.[2]) (Vgl. auch wegen Beschädigung bei Löschungen hiernach Nr. 75.)

### Abschnitt I.

#### Allgemeines.

(Art. 1 des zweiten Statuten-Nachtrages vom 8. Januar 1872.)

§. 1. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Die Anstalt bezweckt gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr.

Dieselbe kann unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften über das Versicherungswesen übernommene Versicherungen durch Rückversicherung decken.

Die Anstalt ist befugt, mit anderen öffentlichen Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit gegründete Vereinbarungen über Rückversicherung zu treffen. Der Abschluß der Vereinbarungen steht dem Ausschusse zu.

§. 2. Der Anstalt steht juristische Persönlichkeit zu.

Sie hat ihren Sitz in Unserer Residenzstadt.

---

[1]) H.G.B. Art. 41 ff.

[2]) Die für die vereinigte landschaftliche Brandkasse ergangenen gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen finden sich zusammengestellt in dem Buche „Die vereinigte landschaftliche Brandkasse zu Hannover". Verl. v. Karl Meyer 2. Aufl. 1 M.

§. 3. Die Leitung und Vertretung der Anstalt hat unter Oberaufsicht Unseres Ministeriums des Innern der Ausschuß der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft.

Werden andere Landesteile dem Gebiete der Anstalt angeschlossen, so treten dieserhalb für dieselben dem Ausschusse Mitglieder der betreffenden Provinziallandschaften nach näher zu treffender gesetzlicher Bestimmung hinzu.

Die unmittelbare Verwaltung, soweit sie nicht dem Ausschusse zusteht (§. 4), führt, unter Mitwirkung der Landesbehörden, nach Vorschrift dieses Gesetzes, die Direktion . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

(Art. 13 des zweiten Statuten-Nachtrags vom 8. Januar und Art. 2 des dritten Nachtrags vom 24. Juli 1872.)

[§. 8. Streitigkeiten 1) über die Teilname an der Anstalt nach Abschnitt II;
2) über Brandkassenbeiträge nach Abschnitt III;
3) über das Verfahren bei Ausmittelung des Brandschadens nach Abschnitt IV Ziffer 2;
4) (ausgefallen nach Art. 13 des zweiten Statuten-Nachtrags vom 8. Januar 1872;)
5) über Löschungsprämien und sonstige Leistungen der Anstalt nach Abschnitt V

sind unter Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege durch die nach diesem Gesetze zuständigen Behörden zu entscheiden.] [1])

Sonstige Streitigkeiten aus der Versicherung, namentlich auch über den Anspruch auf Brandentschädigung (§§. 50 und 51) an sich und dessen Umfang, verbleiben dem Rechtswege.

§. 9. Versäumnis der im gegenwärtigen Gesetze festgestellten Termine und Fristen zieht den angedrohten Nachteil ohne weiteres nach sich.

## Abschnitt II.

### Versicherung.

(Art. 3 des dritten Statuten-Nachtrags vom 24. Juli 1872 und Art. 1 des fünften Nachtrags vom 25. März 1878.)

§. 11. Die Anstalt versichert in ihrem Gebiete belegene vollendete und unvollendete Gebäude gegen Brandschäden mit Ausschluß der Kriegsschäden. Vergl. §§. 12 und 50.

Die Versicherung des Gebäudes befaßt alle Bestandteile und Zubehörungen desselben. Als Zubehörung gilt alles, was mit dem Gebäude als solchem zu seinem Zwecke für die Dauer verbunden ist.

Erhält das Gebäude nach Abschluß der Versicherung neue Bestandteile oder Zubehörungen, so ergreift die bisherige Versicherung dieselben von der Hinzufügung an ohne weiteres.

Verliert das versicherte Gebäude Bestandteile oder Zubehörungen durch Abbruch, Einsturz und ähnliche Anlässe, so bleibt gleichwohl die bisherige Versicherung in Kraft.

Die Ausschließung bestimmter (reeller) Bestandteile und Zubehörungen des Gebäudes von der Versicherung ist der Regel nach unstatthaft, jedoch ist
1) sowohl die Anstalt als auch der Versicherungsnehmer zur Ausschließung von Gegenständen besondern Kunstwerts;
2) die Anstalt zur Ausschließung von Maschinen und ähnlichem Zubehör, des umgehenden Zeugs in Mühlen u. s. w.;
3) der Versicherungsnehmer zur Ausschließung der Grundmauern und massiven Keller (Souterrains), auch der Zubehörungen des Gebäudes,

berechtigt. Hat das Gebäude mehrere Zubehörungen derselben Art, so muß die Ausschließung diese sämtlich begreifen.

Die Anstalt übernimmt mit der Versicherung gegen Brandschäden auch die gegen Explosionsschäden durch Leuchtgas. Auch kann die Anstalt die Versicherung gegen Explosionsgefahr durch Dampf gegen einen Zuschlagsbeitrag übernehmen. Die Vergütung solcher Schäden geschieht nach gleichen Grundsätzen wie die der Brandschäden.

[1]) Trotz Erwähnung der Vorschrift im A.E. v. 1872 nach d. V. v. 16. Sept. 1867, Art. II. (S. 39) für beseitigt zu halten.

(Art. 2 des zweiten Statuten-Nachtrags vom 8. Januar 1872.)

§. 12. Die Versicherung des Gebäudes darf nur den reinen Bauwert desselben entweder zum vollen Betrage oder zu einem Prozentteile betreffen.

Dieselbe kann bei vollendeten Gebäuden nur nach dem wirklichen, bei unvollendeten auch nach dem veranschlagten Bauwerte geschehen.

Die Versicherung begründet die Verpflichtung der Anstalt zum Ersatz derjenigen Verminderung des ordnungsmäßig festgestellten Bauwerts des Gebäudes und seiner Zubehörungen (vergl. §. 11 Absatz 3 und §. 24), welche durch Brand, kalten Blitzschlag oder durch Maßnahmen behufs der Rettung oder Löschung auf Anordnung der zur Leitung der Löschung zuständigen Behörde oder Person eingetreten ist (Brandschaden). Vergl. §§. 50 und 53 Ziff. 1 und 2.

Ist der Bauwert des Gebäudes nach der letzten Feststellung durch Abbruch oder Einsturz 2c. vermindert, so bestimmt sich die Ersatzpflicht der Anstalt nach demjenigen Bauwerte, welchen das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Brandes noch hatte (§. 53 Ziff. 1).

Ist ein unvollendetes Gebäude nach dem Bauanschlage versichert, so bestimmt sich die Ersatzpflicht der Anstalt nach demjenigen Bauwerte, welchen das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Brandes nachweislich hatte, jedoch höchstens zu dem Betrage des veranschlagten Bauwerts (§. 53 Ziff. 2).

(Art. 2 des fünften Statuten-Nachtrags vom 25. März 1878.)

§§. 13 und 14. Die Anstalt ist verpflichtet, die beantragte Gebäudeversicherung anzunehmen.

Sie ist jedoch befugt, die Versicherung

1) von Gebäuden, welche nach den Tarifbestimmungen einer höheren als der 6ten Benutzungsklasse angehören,
2) von Maschinen, des umgehenden Zeugs in Mühlen und von ähnlichen Zubehörungen,
3) von Gebäuden, welche wegen feuerpolizeiwidriger Einrichtungen, mangelhafter Feuerungsanlagen, Verfall und ähnlicher Umstände, — oder
4) wegen der Persönlichkeit des Besitzers einer außergewöhnlichen Feuersgefahr unterliegen,
5) von einzelnen Gebäuden einer Hausnummer, Fabrik 2c., wenn die übrigen dazu gehörigen Gebäude von der Versicherung ausgenommen sind,

abzulehnen, zu beschränken oder aufzuheben, oder die Übernahme der Versicherung an besondere Bedingungen zu knüpfen.

Die Beschränkung oder Aufhebung kann geschehen in den Fällen Ziffer 1, 2 und 5 nur mit Ablauf einer zweimonatigen Kündigungsfrist, in den Fällen Ziffer 3 und 4 jederzeit, jedoch nur nach Anhörung der Obrigkeit, und tritt sofort mit Zustellung der Verfügung an den Versicherten in Kraft.

In Bezirken und Gemeinden, in denen ungewöhnlich häufig Feuersbrünste vorfallen, kann die Direktion mit Ermächtigung des Ausschusses die Gebäudeversicherung bis auf $^{3}/_{4}$ des vollen Bauwerts herabsetzen. Bei bestehenden Versicherungen ist eine zweimonatige Kündigungsfrist zu beachten.

§. 15. Berechtigt zur Versicherungsnahme ist der Gebäudeeigentümer oder Nutznießer kraft erblichen dinglichen Rechts, sowie der Interimswirt und seine die Regierung führende Witwe. Jedoch steht demselben die Versicherungsnahme nur rücksichtlich desjenigen Bauwerts (§. 20) zu, welcher nach Abzug des Werts solcher ganz oder teilweise unentgeltlichen Leistungen zum Wiederaufbau (Lieferung von Baumaterial, Arbeit) verbleibt, zu welchen dritte dinglich verpflichtet sind.

Die Versicherung des Gebäudes im Miteigentume steht jedem Miteigentümer nach seinem Anteile zu; stehen die Anteile nicht fest, nur der Gesamtheit der Miteigentümer.

Die Versicherungsnahme rücksichtlich des Werts der Leistung, insoweit sie unentgeltlich erfolgen muß, steht dem zu solcher Verpflichteten zu.

§. 16. Die Versicherung eines in der Anstalt zum vollen Bauwerte versicherten Gebäudes in anderen Anstalten ist verboten.

Hat der Versicherungsnehmer Teile des Gebäudes, Zubehörungen desselben oder Prozentteile des Bauwerts von der Versicherung ausgenommen (§. 11 Ziffer 1 und 3 und §. 12), so bedarf die Versicherung des Ausgenommenen in anderen Anstalten vorgängiger Genehmigung der Direktion.

Hat die Anstalt Teile des Gebäudes (§. 11 Ziffer 1 und 2) oder Prozentteile des Bauwerts (§. 13) ausgeschlossen, so bedarf die Versicherung des Ausgeschlossenen in anderen Anstalten vorgängiger Anzeige bei der Direktion.

Der zuwiderhandelnde Versicherte unterliegt einer Geldbuße bis zu 50 Thaler, &c.

§. 17. Alle Anträge wegen Versicherung in der Anstalt sind an die Obrigkeit des belegenen Gebäudes zu richten.

Beantragt der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich die Versicherung des Bauwerts nur zu einem Prozentteile, so gilt der Antrag als auf die Versicherung des vollen Bauwerts gerichtet.

(Art. 5 des zweiten Statuten-Nachtrags vom 8. Januar 1872, Art. 4 des dritten Nachtrags vom 24. Juli 1872 und Art. 3 des fünften Nachtrags vom 25. März 1878.)

§. 19. Die Obrigkeit hat auf den Antrag wegen Aufnahme des Gebäudes in die Anstalt, beziehungsweise wegen Erneuerung der Abschätzung ohne Verzug die Abschätzung anzuordnen und darauf zu halten, daß der Schätzungsanschlag binnen 14 Tagen nach dem Antrage eingereicht wird . . . . . . . . . . . . . . .

(Art. 7 des zweiten Statuten-Nachtrags vom 8. Januar 1872.)

§. 23. Die Versicherung, sowie die Veränderung derselben auf Grund vorgängiger Abschätzung des Bauwerts (§. 18) tritt sofort mit vorschriftsmäßig erfolgter Abschätzung in Kraft, unbeschadet der Befugnis der Direktion zur Ablehnung des Antrags nach §. 13.

Die Direktion hat die Erklärung über die Ablehnung, welche die Gründe enthalten muß, bei Verlust des Rechts zur Ablehnung binnen 14 Tagen, nachdem sie den Antrag erhalten, bei der Obrigkeit einzubringen. Daneben hat sie dem Antragsteller direkt eine Mitteilung zu machen.

(Art. 8 des zweiten Statuten-Nachtrags vom 8. Januar 1872.)

§. 24. Dem Versicherten steht es zu:

1) die §. 11 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Gegenstände von der Versicherung auszuschließen;
2) die Versicherung des Gebäudes oder der §. 11 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Gegenstände aufzuheben oder auf einen geringern Prozentteil des Bauwerts herabzusetzen.

Eine derartige Aufhebung beziehungsweise Herabsetzung kann nur mit Ablauf des Kalenderjahrs geschehen und muß vor dem 1. November bei der Obrigkeit in Antrag gebracht sein.

Desgleichen steht dem Versicherten

3) jederzeit das Recht zu, die Versicherung bis zum vollen Bauwerte zu erhöhen, unbeschadet der Zuständigkeiten der Direktion nach §§. 11, 13 und 16.

Die Erhöhung der Versicherung ist jedoch während eines Brandes im Orte unstatthaft.

Die von der Direktion nicht abgelehnte Erhöhung der Versicherung tritt in Kraft, sobald der Antrag bei der Obrigkeit eingebracht ist. Ist die Erklärung der Direktion nicht binnen 14 Tagen, nachdem sie den Antrag erhalten, bei der Obrigkeit eingegangen, so gilt der Antrag als genehmigt.

Die Obrigkeit hat der Direktion von allen Anträgen, sowie dem Versicherungsnehmer von allen Entscheidungen ungesäumt Mitteilung zu machen.

§. 26. Wechselt das versicherte Gebäude den Eigentümer, so gehen die Rechte und Verbindlichkeiten aus der bestehenden Versicherung auf den Nachfolger ohne weiteres über. Jedoch bleibt wegen rückständiger Verbindlichkeiten der Vorgänger dem Nachfolger verhaftet.

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

An Stelle des §. 26 Absatz 1 gilt für die Grafschaften Hoya und Diepholz ꝛc. der §. 24 des Gesetzes vom 24. August 1849, betreffend die Hoyasche Brandversicherungsgesellschaft:

Die Versicherung der Gebäude geht bei jeder Übertragung des Eigentums derselben stillschweigend auf den neuen Eigentümer über.

(§. 3 Ziff. 1 u. 3 des dem Allerhöchsten Erlasse vom 4. Oktober 1872 beigefügten Vertrags. — Seite 52 —)

und für den Landdrosteibezirk Osnabrück der §. 6 des Gesetzes vom 5. März 1877 wegen Umgestaltung der für den Landdrosteibezirk Osnabrück bestehenden Gebäude-Brandversicherungsanstalt:

Wechselt ein versichertes Gebäude den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten des Versicherten aus der bestehenden Versicherung ohne weiteres auf den Erwerber über.

Wegen rückständiger Verbindlichkeiten bleibt der Vorgänger dem Nachfolger verhaftet.

(§. 3 Ziff. 2 des dem Allerhöchsten Erlasse vom 10. April 1878 beigefügten Vertrags. — Seite 59 —)

## Abschnitt III.

## Brandkassenbeitrag.

### 1. Allgemeines.

§. 28. Für die Versicherung des Gebäudes ist der Anstalt vom Versicherungsnehmer Vergütung durch Brandkassenbeiträge zu leisten.

Besitzer des Gebäudes kraft dinglichen oder persönlichen Rechts (Pfandinhaber, Nutznießer, Pächter, Mieter) haben auf Erfordern der Anstalt die Beiträge für den Versicherungsnehmer zu zahlen.

Vormünder, Kuratoren und Güterverwalter haben dieselbe Verpflichtung.

Der Ersatzforderung gegen den Versicherungsnehmer steht das Vorzugsrecht der Anstalt wegen rückständiger Beiträge zur Seite (§. 10).

An Stelle des §. 28 Absatz 2—4 gilt für die Grafschaften Hoya und Diepholz ꝛc. der §. 48 des Gesetzes vom 24. August 1849, betreffend die Hoyasche Brandversicherungsgesellschaft:

Die Mieter, Pfandinhaber und Verwalter versicherter Gebäude haben, vorbehaltlich jedoch ihrer nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilenden Ansprüche auf Ersatz von seiten des Eigentümers, die Verpflichtung, die Beiträge zu entrichten.

Die gleiche Verbindlichkeit liegt den Vormündern und Kuratoren ob, welche einer Genehmigung zur Zahlung von seiten der Obervormundschaft oder Oberkuratel nicht bedürfen.

(§ 3 Ziff. 1 und 3 des dem Allerhöchsten Erlasse vom 4. Oktober 1872 beigefügten Vertrags. — Seite 52 —)

Für den Landdrosteibezirk Osnabrück sind die Bestimmungen im §. 28 Absatz 2—4 nicht in Kraft getreten. (§. 3 Ziff. 2 des dem Allerhöchsten Erlasse vom 10. April 1878 beigefügten Vertrags. — Seite 59 —)

Die Brandkassenbeiträge sind ordentliche und außerordentliche.

## Abschnitt IV.

### Brand-Entschädigung.

#### 1. Grundsätze.

(Art. 4 des fünften Statuten-Nachtrags vom 25. März 1878.)

§. 50. Gegenstand der Ersatzpflicht der Anstalt ist der durch ordnungsmäßige Abschätzung festgestellte Brandschaden am versicherten Gebäude (§§. 12 und 55). Derselbe wird jedoch, falls die Versicherungssumme geringer ist, als der volle Bauwert zur Zeit des Brandes, nur nach diesem Verhältnisse ersetzt.

Ist jedoch der Brand im Kriege oder infolge des Kriegszustandes zu militärischen Zwecken nach Kriegsgebrauch auf militärischen Befehl durch Freund oder Feind vorsätzlich erregt, so erfolgt von der Anstalt keine Vergütung. Der Brand gilt auch dann als vorsätzlich erregt, wenn er den Umständen nach als notwendige oder doch wahrscheinliche Folge der Ausführung des militärischen Befehls vorauszusehen war. Ist der Brand durch Truppen während des Gefechts oder auf dem Rückzuge im Angesichte des Gegners oder während der Belagerung oder vor derselben bei Armierung des Platzes erregt, so wird sowohl der militärische Zweck als die Erteilung des militärischen Befehls vermutet, vorbehaltlich des Gegenbeweises.

Soweit nach Obigem der Ersatz von Brandschäden im Kriege oder infolge des Kriegszustandes ausgeschlossen ist, gilt dasselbe auch von den zur Unterdrückung bürgerlicher Unruhen oder infolge von solchen durch das Militär verursachten Brandschäden.

Bei Versicherung des Werts der Leistungen dritter zum Wiederaufbau (§. 15) ist Gegenstand der Ersatzpflicht der Anstalt der Wertbetrag dieser Leistungen, soweit sie zum Wiederaufbau des durch Brand beschädigten Gebäudes erfolgen müssen.

(Art. 9 des zweiten Statuten-Nachtrags vom 8. Januar 1872.)

§. 51. Die Ersatzpflicht der Anstalt tritt nicht ein, wenn der Versicherte

1) gegen die Vorschriften des §. 16 das Gebäude oder einen Teil desselben in einer anderen Anstalt versichert hat, oder
2) das Gebäude noch in einer anderen Anstalt versichert hat, und die zusammengerechneten Versicherungssummen den vollen Bauwert übersteigen, oder
3) den Brand verheimlicht oder mit rechtswidrigem Vorsatze oder aus grober Fahrlässigkeit veranlaßt oder befördert hat.

Haften in einem dieser Fälle auf dem Gebäude gerichtlich eingetragene Pfandrechte, so ist die Brandentschädigung den Pfandgläubigern, soweit es zur Befriedigung derselben an sonstigen Mitteln fehlt, zu zahlen. Befindet sich das Gebäude im Miteigentum, so bleibt der Entschädigungsanspruch der nichtschuldigen Miteigentümer bestehen.

#### 2. Ermittelung des Brandschadens.

(Art. 5 des fünften Statuten-Nachtrags vom 25. März 1878.)

(Art. 10 des zweiten Statuten-Nachtrags vom 8. Januar 1872 und Art. 6 des fünften Nachtrags vom 25. März 1878.)

§. 52. Der Versicherte ist verpflichtet, von dem erlittenen Brandschaden ohne Verzug der Obrigkeit Nachricht zu geben. Hat die Obrigkeit binnen acht Tagen nach eingetretenem Brandfalle keine Kunde davon erhalten, so verliert der Versicherte seinen Anspruch auf Brandentschädigung; jedoch soll diese nach gleichen Grundsätzen, wie im §. 51 bestimmt ist, den Pfandgläubigern gezahlt werden. Der Ausschuß kann übrigens in besonderen Fällen, in denen die Anzeige nicht rechtzeitig eingegangen ist, ausnahmsweise Brandentschädigung gewähren.

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

### 3. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungsgelder.

(Art. 5 des fünften Statuten-Nachtrags vom 25. März 1878.)

(Art. 13 des dritten Statuten-Nachtrags vom 24. Juli 1872 und Art. 9 des fünften Nachtrags vom 25. März 1878.)

§. 58. Die Direktion hat, soweit sie nicht etwa eine Ergänzung oder Berichtigung der von der Obrigkeit eingesandten Besichtigungs- und Abschätzungs-Verhandlungen für nötig erachtet, auf Grund derselben den von der Anstalt zu zahlenden Entschädigungsbetrag festzustellen, sodann die kostenfreie Übersendung an die Obrigkeit zu bewirken, nachdem der Versicherte einen Hypotheken-Extrakt eingeliefert und, im Falle das Gebäude verpfändet ist, nachgewiesen hat, daß entweder die eingetragenen Gläubiger in die unbedingte Zahlung willigen, oder daß das Gebäude wiederhergestellt, oder die Verwendung der Entschädigungsgelder zum Wiederaufbau des Gebäudes auf dem verpfändeten Grundstücke sichergestellt ist.

Die Obrigkeit hat die übermittelten Gelder an den Empfangsberechtigten auszuzahlen. Bis zu geschehener Auszahlung an denselben bleibt die Anstalt für den Entschädigungsanspruch verhaftet.

Die Anstalt ist nicht verpflichtet, die Abtretung einer Schadensforderung, bevor dieselbe nach vorstehenden Bestimmungen festgestellt worden, anzuerkennen und sich vor diesem Zeitpunkte auf Verhandlungen mit anderen Personen, als mit dem Versicherten oder dessen Erben, einzulassen.

Wenn durch Arrestanlage, Intervention, Legitimationsmängel auf seiten des Versicherten oder seiner Erben und Rechtsnachfolger oder aus anderen, vom Versicherten verschuldeten Gründen die Auszahlung der Entschädigung verhindert wird, so ist die Anstalt vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Deposition, noch zur Zahlung der betreffenden Entschädigungsgelder verpflichtet; auch trifft sie eine Vertretung für die Folgen des Zahlungsaufschubes nicht.

Weist die Direktion Ersatzansprüche des Beschädigten ganz oder teilweise zurück, so hat der letztere binnen drei Monaten nach Empfang des betreffenden Bescheides seine vermeintlichen Ansprüche durch gerichtliche Klage gegen die Direktion bei dem zuständigen Gerichte zu Hannover geltend zu machen, widrigenfalls dieselben erlöschen.

Die durch den Brand ꝛc. veranlaßten Ersatzforderungen des Versicherten gegen dritte gehen bis zu dem von der Anstalt vergüteten Betrage kraft der Versicherung auf die Anstalt über.

§§. 59 bis 64. (Aufgehoben durch Art. 13 des zweiten Statuten-Nachtrags vom 8. Januar 1872.)

### 4. Verhältnis der Pfandgläubiger.

(Art. 13 des zweiten Statuten-Nachtrags vom 8. Januar 1872.)

§. 65. Sind auf ein in der Anstalt versichertes Gebäude Pfandrechte gerichtlich eingetragen, so kann der Gläubiger, unter Zustimmung des Schuldners, die Aufnahme eines Vermerks hierüber in das Nebenkataster (§. 27) auf Grund beigebrachten Auszugs aus dem Hypothekenbuche verlangen.

Der Vermerk bewirkt, daß

1) der Versicherte die Versicherung weder auf einen geringern Prozentteil herabsetzen, noch dieselbe aufheben darf;
2) die Obrigkeit verpflichtet wird,
   a. von der Kündigung bezw. Herabsetzung der Versicherung seitens der Anstalt (§. 14),
   b. von der Herabsetzung des Bauwerts zufolge neuer Abschätzung (§. 18), sowie
   c. von der bevorstehenden Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern

jedem im Nebenkataster vermerkten Gläubiger ungesäumt Kenntnis zu geben.

Die Obrigkeit hat den Vermerk, unter Anführung des Grundes, zu löschen, sobald ihr die Zustimmung des Gläubigers oder der Ungrund der Hypothek nach richterlichem Urteil oder die Löschung der Hypothek nachgewiesen ist.

Von der Eintragung, sowie von der Löschung des Vermerks hat die Obrigkeit dem Versicherten und dem Pfandgläubiger Nachricht zu geben.

Für den Landdrosteibezirk Osnabrück gilt die Bestimmung in §. 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. März 1877 wegen Umgestaltung der für den Landdrosteibezirk Osnabrück bestehenden Gebäude-Brandversicherungs-anstalt:

Haften auf dem versicherten Gebäude Hypotheken und sind diese bei der Anstalt angemeldet, so kann der Versicherte nur mit Zustimmung der beteiligten Hypothekengläubiger die Versicherung aufheben.

Die Bestimmung im §. 65 Abs. 1, wonach es behufs Aufnahme eines Vermerks in das Nebenkataster wegen angemeldeter Hypotheken der Zustimmung des Schuldners bedarf, ist dort nicht in Kraft getreten.

(§. 3 Ziff. 2 des dem Allerhöchsten Erlasse vom 10. April 1878 beigefügten Vertrags. — Seite 59 —)

§. 66. Für alle an dem versicherten Gebäude bestehenden Pfandrechte haften die Brandentschädigungsforderung, sowie die ausgezahlten Entschädigungsgelder, solange sie beim Empfänger vorhanden, gleichwie das Gebäude selbst.

Zession der Brandentschädigungsforderung zum Nachteil des Pfandgläubigers ist ungültig.

§. 67. Alle Pfandrechte am zerstörten Gebäude gehen mit ihren Vorzugsrechten auf das mit den Entschädigungsgeldern wieder aufgebaute Gebäude stillschweigend über. Bis zum Beweise des Gegenteils ist anzunehmen, daß auf den Wiederaufbau ausschließlich die Entschädigungsgelder verwandt sind.

An Stelle der §§. 66 und 67 gilt für die Grafschaften Hoya und Diepholz ꝛc. der §. 40 des Gesetzes vom 24. August 1849, betreffend die Hoyasche Brandversicherungsanstalt:

Die an den abgebrannten Gebäuden bestellten Hypotheken gehen mit ihrer Priorität auf das mit den Vergütungsgeldern neu erbaute Gebäude von selbst über.

(§. 3 Ziff. 1 und 3 des dem Allerhöchsten Erlasse vom 4. Oktober 1872 beigefügten Vertrags. — Seite 52 —)

Für den Landdrosteibezirk Osnabrück sind die §§. 66 und 67 nicht in Kraft getreten.

(§. 3 Ziff. 2 des dem Allerhöchsten Erlasse vom 10. April 1878 beigefügten Vertrags. — Seite 59 —)

Vergl. übrigens §§. 30 und 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken, Bergwerken und selbständigen Gerechtigkeiten.

---

Für Ostfriesland und Harlingerland gelten die Verordnungen vom 10. Juli 1832, 21. Juli 1834, 24. April 1852, 21. Mai 1858.

Ferner ist wegen der auf Zuwiderhandlungen gesetzten Privatstrafe (§. 14 Abs. 2) hier aufzunehmen die

**Verordnung, die Beaufsichtigung der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten betreffend. St. James's, den 24sten Januar 1828.**

Georg der Vierte ꝛc. ꝛc. Demnach Wir es für nötig erachten, die immermehr sich ausbreitenden Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten einer polizeilichen Aufsicht und Kontrolle zu unterwerfen: so finden Wir Uns gnädigst bewogen, zu diesem Zwecke nachfolgendes hiemit zu verordnen und festzusetzen:

1. Eine jede in- oder ausländische Privat-Feuer-Assekuranz-Gesellschaft, welche ihr Geschäft in Unserem Königreiche Hannover zu betreiben beabsichtigt, muß dazu die Erlaubnis Unsers Kabinets-Ministerii haben und zu deren Erlangung demselben die Statuten, Pläne und sonstigen Bedingungen ihrer Anstalt vollständig vorlegen.

Unser Kabinets-Ministerium hat solche nach allen dabei zu nehmenden Rücksichten zu prüfen und sodann die Erlaubnis nach Umständen zu erteilen oder zu versagen.[1])

Für diejenigen Gesellschaften, welche schon jetzt Geschäfte dieser Art im Königreiche betreiben, wird hiezu eine Frist von 3 Monaten, vom Tage der Publikation dieser Verordnung an gerechnet, hiemit bestimmt, nach deren Ablauf denjenigen, welche sich nicht gemeldet haben, die fernere Zulassung zu versagen ist; dagegen darf hinfüro keine Privat-Feuer-Assekuranz-Anstalt von neuem Versicherungen aus den hiesigen Landen annehmen, bevor nicht derselben dazu die Erlaubnis von Unserem Kabinets-Ministerio erteilt worden ist. Wird diese — jedoch jederzeit widerruflich bleibende — Erlaubnis bewilligt, so ist solches durch die Hannoverschen Anzeigen bekannt zu machen.

2. Die solchergestalt konzessionierten Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten sind verpflichtet, in dem hiesigen Königreiche wohnhafte Agenten zu bestellen und allein durch diese die Annahme der Versicherungen, die Auszahlung der Brand-Entschädigungsgelder und überhaupt alle und jede Versicherungs-Angelegenheiten für hiesige Landes-Einwohner besorgen zu lassen.[2])

3. Diejenigen, denen eine solche Agentur bereits übertragen ist oder noch übertragen werden sollte, haben zu deren Beibehaltung binnen 4 Wochen nach der der Gesellschaft erteilten Konzession, zu deren künftigen Übernahme aber vor Antritt ihres Geschäfts die Erlaubnis der Land-Drostei, in deren Bezirke sie wohnen, auf dem Harze der Berghauptmannschaft, nachzusuchen und es ist diese Erlaubnis nur hinlänglich vermögenden und für ein solches Geschäft in sonstiger Hinsicht völlig geeigneten Einwohnern zu erteilen.[2])

4. Die Agenten sind verbunden:

a) von denjenigen, die ihr Vermögen bei Publikation dieser Verordnung durch sie bereits haben versichern lassen, ein namentliches Verzeichnis, unter Bemerkung der versicherten Gegenstände, des Betrags der Versicherungs-Summe und der Dauer der Versicherungs-Zeit der Land-Drostei des Bezirks, wo sich diese Gegenstände befinden, auf dem Harze der Berghauptmannschaft, binnen 4 Wochen vorzulegen und ist sodann von diesen Behörden den betreffenden Obrigkeiten ein Auszug aus diesen Verzeichnissen fordersamst mitzuteilen;

b. für die Folge niemanden, ohne vorgängige Beibringung einer Bescheinigung seiner Ortsobrigkeit, in die Versicherungs-Anstalt aufzunehmen, und die Police auf keine höhere Summe, als diejenige auszustellen, welche in der obrigkeitlichen Bescheinigung bemerkt ist;[3])

c. bei Abschluß künftiger Versicherungs-Verträge die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung pünktlich zu befolgen;

d. keine Brand-Entschädigungsgelder eher auszuzahlen, als bis von dem Versicherten über den Brand-Verlust eine Bescheinigung der Orts-Obrigkeit der nachfolgenden Bestimmung des §. 12 gemäß beigebracht ist, und

e. über ihre Versicherungs-Geschäfte ein vollständiges ordentlich eingerichtetes Buch zu führen und nicht nur solches der zuständigen Obrigkeit, wenn diese es verlangt, jederzeit vorzulegen, sondern auch derselben daraus, auf Erfordern, die nötigen Auszüge mitzuteilen.

5. Diejenigen Landes-Einwohner, welche künftighin irgend einen Teil ihres beweglichen oder unbeweglichen Vermögens bei einer Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalt versichern zu lassen beabsichtigen, dürfen darüber nicht eher einen Assekuranz-Vertrag definitiv abschließen, bevor sie nicht, — ohne Unterschied ihres sonstigen etwa befreieten Gerichts-Standes, — der dazu specialiter hiemit kommittierten, mit der Besorgung der Angelegenheiten der einheimischen öffentlichen Feuer-Assekuranz-Anstalten beauftragten Obrigkeit des Orts, wo sich die zu versichernden Gegenstände befinden, davon unter Angabe dieser Gegenstände und des Betrags der mit dem Agenten der Gesellschaft vorläufig verabredeten Versicherungs-Summe eine Anzeige gemacht und darüber, daß solches geschehen, eine schriftliche Bescheinigung erlangt haben.

---

[1]) Vgl. Gewerb.-O. §. 6. R.Ausf.Ges. z. H.G.B. v. 11. Juni 1870 §. 3.

[2]) Gewerbe-O. §. 14 Abs. 2.

[3]) Die Obrigkeit ist befugt, nach dem Ergebnisse einer eingeleiteten Untersuchung den Betrag einer Versicherung herabzusetzen: V. v. 3. Juni 1839 (G.S. I. 149).

Bei Verlängerungen einer schon früher geschehenen Mobiliar-Versicherung ist diese vorgängige Anzeige bei der Obrigkeit nur dann erforderlich, wenn die Absicht dahin gerichtet sein sollte, die Gegenstände der Versicherung oder den Betrag der Versicherungs-Summe zu verändern.[1])

6. Die Obrigkeiten haben die über eine solche Anzeige von ihnen auszustellenden Bescheinigungen, sobald dabei kein Bedenken eintritt, ohne allen Zeitverlust zu erteilen, auch dabei in der Regel einer jeden nähern Nachfrage oder in das Detail eingehenden Prüfung sich gänzlich zu enthalten, vielmehr die Einforderung spezifizierter Verzeichnisse über die zu versichernden Mobilien u. s. w., so wie die Abschätzung des Werts derselben der Privat-Verhandlung zwischen denjenigen, welche versichern lassen, und dem Agenten der Assekuranz-Gesellschaft lediglich zu überlassen.[2])

Nur in solchen Fällen, wo nach den der Obrigkeit bekannten Verhältnissen desjenigen, welcher sein Mobiliar, sein Warenlager, seine Frucht-Vorräte u. s. w. versichern lassen will, die Versicherungs-Summe unverhältnismäßig und auffallend hoch erscheint, oder wo sonstige Umstände eintreten, welche einen erheblichen Anlaß zu vorgängiger amtlicher Nachforschung geben, ist die Obrigkeit berechtigt und verpflichtet, vor Ausstellung der obigen Bescheinigung eine genauere sachgemäße Prüfung der Verhältnisse eintreten zu lassen.

7. Keinem Landes-Einwohner ist es erlaubt, bei einer in Unserem Königreiche Hannover nicht ausdrücklich autorisierten Feuer-Versicherungs-Anstalt sein Vermögen oder einen Teil desselben gegen Feuersgefahr versichern zu lassen, oder aber auch bei einer konzessionierten ausländischen Anstalt auf einem andern Wege, als durch die Vermittelung eines inländischen bestätigten Agenten, eine Versicherung sich zu verschaffen.

Schon bestehende Verträge behalten jedoch, insoweit deren Inhalt übrigens nicht bedenklich ist, für die Dauer der Versicherungszeit ihre Gültigkeit. In dem Falle einer eintretenden Bedenklichkeit ist dagegen von der Obrigkeit an die ihr zunächst vorgesetzte Regiminalbehörde zu berichten und deren weitere Vorschrift deshalb zu erwarten.

8. Mieter oder Pächter dürfen ihr Mobiliar-Vermögen, Vieh- oder Feld-Inventarium nicht versichern, ohne ihren Vermietern oder Verpächtern, in deren Gebäuden die zu versichernden Gegenstände sich befinden, davon vorher eine Anzeige gemacht und, daß solches geschehen, nachgewiesen zu haben. Es soll hiedurch jedoch den Vermietern und Verpächtern ein, nicht etwa sonst schon begründetes, Widerspruchs-Recht nicht eingeräumt, sondern denselben nur die Gelegenheit gegeben werden, ihre wider die Versicherung etwa habenden Bedenken und Einwendungen beizeiten gehörigen Orts geltend machen zu können.

9. Bei Warenlägern und Fruchtvorräten, deren Wert nach der Natur des damit getrieben werdenden Verkehrs öftern Veränderungen unterworfen ist, bleibt es den Besitzern derselben unbenommen, bei der mit dem Agenten einer Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalt zu vereinbarenden Versicherungs-Summe, einen nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes und nach der Größe des Haushalts abgemessenen Durchschnitts-Wert zum Grunde zu legen, ohne daß jedoch deshalb bei einem eingetretenen Brande ein mehreres, als der wirklich erlittene Verlust, verhältnismäßig ersetzt werden darf.

10. Gebäude dürfen bei einer Privat-Assekuranz-Anstalt nur in sofern versichert werden, als solches nach den Bestimmungen der in der Provinz, wo die Gebäude belegen sind, bestehenden öffentlichen Brandversicherungs-Anstalten zulässig ist.[3])

---

[1]) Aufgehoben u. Abs. 1 auch auf Verlängerungen ausgedehnt durch V. v. 3. Juni 1839 (G.S. I. S. 49).

[2]) Vgl. Ausschreiben des K.Kab.Min., die Führung eines obrigkeitlichen Registers über die bei den Privatfeuervers.-Anstalten geschehenen Assekuranzen betr., v. 7. Febr. 1828 (G.S. II S. 9).

[3]) Cal.Grub. Statut §§. 16 u. 51: Die Versicherung eines bei der landschaftl. Brandkasse zum vollen Bauwerte versicherten Gebäudes in einer anderen Anstalt ist verboten, die Versicherung von der Versicherung ausgenommener Teile nur mit Genehmigung der Direktion gestattet.

Jedenfalls aber können Gebäude nur auf den Grund einer vorgängigen unter obrigkeitlicher Leitung vorzunehmenden Taxation aufgenommen werden.

11. Eine jede doppelte Versicherung eines und desselben Gegenstandes ist gänzlich untersagt. Auch darf niemand ohne eine ausdrückliche nur aus besondern, erheblichen Gründen zu erteilende Erlaubnis der Land-Drostei seine an demselben Orte belegenen Gebäude, und das darin befindliche ihm zugehörige Mobiliar oder einzelne Teile desselben gleichzeitig bei verschiedenen Feuer-Assekuranz-Anstalten versichern lassen.

Jedoch ist denjenigen, welche ihre Gebäude bei einer einheimischen öffentlichen Brand-Assekurations-Kasse versichert haben, gestattet, das darin befindliche Mobiliar bei einer Privat-Anstalt versichern zu lassen.

Sollte jemand schon jetzt mit mehreren Versicherungs-Anstalten der obigen Vorschrift zuwider laufende Assekuranz-Verträge abgeschlossen haben: so hat die Obrigkeit die nähern Verhältnisse zu untersuchen, den betreffenden Gesellschaften davon Kenntnis zu geben und darauf zu halten, daß die Policen auf eine dem gemeinen Wesen unnachteilige Weise modifiziert werden.

Würde dabei indessen irgend eine betrügliche Handlung ermittelt, so ist deshalb, den bestehenden Gesetzen gemäß, das weitere Verfahren einzuleiten.

12. Die Ausmittelung des bei einem Brande von dem Versicherten erlittenen Verlustes ist lediglich ein Gegenstand der Privat-Verhandlung zwischen dem Versicherten und dem Agenten, in welche die obrigkeitlichen Behörden von Amtswegen nicht einzuschreiten haben.

Auch haben dieselben die Bescheinigung, vor deren Erteilung nach der Bestimmung des §. 4 d. die Entschädigungs-Summe von dem Agenten nicht ausgezahlt werden darf, nur dahin zu richten,

> daß nach der über die Entstehungs-Ursachen des Brandes in Gemäßheit der Landes-Verordnungen sofort angestellten Untersuchung der Brand ohne ein vorsätzliches Verschulden des Versicherten entstanden und daß keine Gründe vorhanden seien, um von Obrigkeitswegen die sofortige Auszahlung der Versicherungs-Summe nicht geschehen zu lassen.[1])

13. Jede auswärtige im hiesigen Königreiche autorisierte Privat-Brand-Versicherungs-Gesellschaft ist schuldig, bei dem gerichtlichen Anspruche eines Einwohners des Königreichs aus dem mit ihr abgeschlossenen Versicherungs-Kontrakte vor den hiesigen Gerichten Recht zu nehmen, und solchen Falles in der Person ihres Agenten sich belangen zu lassen.[2])

14. Denjenigen Feuer-Versicherungs-Anstalten, welche den Vorschriften dieser Verordnung entgegen handeln und namentlich ohne die Vermittelung eines inländischen ordnungsmäßig autorisierten Agenten Versicherungen aus hiesigen Landen annehmen und Entschädigungen auszahlen, soll die Befugnis zur Eingehung neuer Versicherungs-Verträge mit hiesigen Landes-Einwohnern gänzlich untersagt, die Agenten aber, welche in dem einen oder andern Punkte den vorstehenden Bestimmungen nicht nachkommen, sollen für den ersten Kontraventions-Fall in eine Geldbuße von 100 Rthlr. genommen, im Wiederholungs-Falle aber soll die Erlaubnis zur Beibehaltung der Agentur ihnen entzogen werden.

Nicht weniger sollen diejenigen Landes-Einwohner, welche bei der Versicherung ihres Vermögens die Vorschriften dieser Verordnung überschreiten, deshalb für jede Kontravention, deren sie vor Ausbruch eines Feuers überführt werden, in eine Strafe von 50 Rthlr. genommen und im Falle eines entstandenen Brandes der von der Feuer-Versicherungs-Anstalt nach Maß-

---

[1]) Die Bescheinigung kann versagt werden, wenn sich aus den auf Verlangen vorzulegenden Verhandlungen über die Feststellung des Brandschadens ergibt, daß die festgestellte Entschädigung den wirklich erlittenen Verlust übersteigt: V. v. 3. Juni 1839 Art. 3 (G.S. I. 149).

[2]) Die mecklenb. Mob.Brandvers.Gesellschaft zu Neuruppin ist dispensiert: Bek. v. 7. Mai 1838 (G.S. III S. 88).

gabe des Assekuranz-Vertrags zu zahlenden Entschädigungs-Gelder verlustig erklärt, und diese Gelder, sowie auch die sonst erkannten Strafgelder, [nachdem den etwanigen Denunzianten von letztern ein Dritteil und von erstern eine nach den Umständen zu ermäßigende Belohnung vorgängig verabfolgt worden], der Orts-Armen-Kasse zugewiesen, und hiervon nur in dem Falle eine Ausnahme gemacht werden, wenn über das Vermögen des Abgebrannten ein Konkurs ausbrechen sollte, indem alsdann die Brand-Vergütungs-Summe zum Besten der Gläubiger nicht der Orts-Armen-Kasse, sondern der Konkurs-Masse zufallen soll.

Alle diese Straf-Verfügungen sind, vorbehaltlich des in dem Falle eines beabsichtigten oder begangenen Betrugs wider die Kontravenienten von seiten des kompetenten Gerichts außerdem einzuleitenden peinlichen Verfahrens, auf den Bericht Unserer Land-Drosteien von Unserem Kabinets-Ministerio zu erkennen.

Wir befehlen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

### i) Beschädigung.

Versehen im Amte u. s. w. (Nr. 75). Actio Paulliana (Nr. 76). Schädigung durch Dienstboten (Nr. 77), — durch Wild, Vieh u. a. (Nr. 78—82). Körperverletzung und Beleidigung (Nr. 81, Anm. 1).

#### Beamtenversehen rc.

Vgl. wegen Versehen der Grundbuchbeamten G.B.O. §. 29; G.B.Ges. §. 22 (B. Nr. 41, S. 114); wegen Versehen der Notare

#### 75a) Hannov. Notariats-O. v. 18. Sept. 1853 (A. Nr. 17, S. 21).

§. 51. „Der Notar haftet den Parteien für jeden denselben durch Handlungen oder Unterlassungen innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises verursachten Schaden nach den die Haftungsverbindlichkeit eines Richters bestimmenden Rechtsregeln. — Immer ist jedoch ein grobes Versehen desselben als vorhanden anzunehmen, wenn von ihm ein Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes begangen ist, welcher eine Nichtigkeit zur Folge gehabt hat, oder wenn die erforderliche Zuziehung von Rekognitionszeugen unterlassen ist.“

wegen unerlaubter Amtshandlungen ferner:

#### 75b) Verordnung, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erworbenen Landesteilen, vom 23. Sept. 1867. (G.S. S. 1619).[1]

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

§. 1. Insbesondere treten demgemäß in Kraft:

1) die Bestimmungen des A.L.R. Tl. II. Tit. 10 §§. 68 ff.

Von denselben kommen hier in Betracht:

§. 75. Wer wissentlich eine Bedienung einer dazu nicht tauglichen Person anvertraut, muß dem Staat, und den einzelnen Bürgern desselben, für allen durch die Unwissenheit und Untauglichkeit eines solchen Bedienten entstandenen Nachteil gerecht werden (Tit. 20 Abschn. 8).

§. 76. Niemand soll sich eigenmächtig die Verwaltung eines Amtes anmaßen, wozu er von der vorgesetzten Behörde nicht angewiesen worden.

[1]) S. o. Nr. 26a, S. 315.

§. 80. Alles, was der unbefugte Anmaßer bei Gelegenheit der von ihm unternommenen Amtshandlungen empfangen hat, muß er zurückgeben.

§. 83. Wer einem Kassenbedienten die Kasse übergibt, ehe und bevor die Amtskaution desselben berichtigt worden, ist für allen daraus entstandenen Schaden verhaftet.

**75c) Gesetz vom 17. Juni 1862, die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungsanstalt betr.**

§. 68. Sind auf Anordnung der zur Leitung der Löschung eines Brandes zuständigen Behörde oder Person unversicherte Gebäude, Baulichkeiten, Brunnen, Mauern, Planken, Zäune und ähnliche Gegenstände durch Lösch-Maßregeln zerstört oder beschädigt, welche nicht den Zweck haben, den Brand an diesen Gegenständen zu löschen oder die Ansteckung dieser Gegenstände durch den Brand zu verhindern, so hat die Anstalt den Schaden zu ersetzen.

Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein:

1) wenn anzunehmen ist, daß die Gegenstände ohne die eingetretene Löschhilfe durch den Brand selbst zerstört oder beschädigt wären;
2) wenn der Schaden nicht binnen acht Tagen oder in dem behufs der Abschätzung des Brandschadens angesetzten Termine nachgewiesen wird;
3) wenn der Brand vom Beschädigten selbst vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit veranlaßt oder befördert ist.

[die Voraussetzung nach Ziffer 1 ist durch das Zeugnis der die Löschung leitenden Person festzustellen].

§. 69. Zur Beförderung der Hilfeleistung bei Feuersbrünsten im Gebiete der Anstalt sind aus den Mitteln derselben zu zahlen

3) voller Schadensersatz für den Verlust oder die Beschädigung von Zugtieren zufolge der Verwendung behufs Hinschaffung der Spritze nach dem Brandorte, sofern den Eigentümer oder den von ihm bestellten Führer kein Verschulden trifft. — Anbringer, welche zugleich als Wagenspritze dienen, stehen den Spritzen gleich.

§. 70. Die Verpflichtung der Anstalt zur Zahlung der § 68 und § 69 bemerkten Vergütungen tritt nur dann ein, wenn das vom Brande ergriffene Gebäude und die bis auf 13,5 Meter davon entfernt gelegenen hartgedeckten, sowie die bis auf 18 Meter davon entfernt gelegenen weichgedeckten Gebäude in der Anstalt versichert. Sind diese Gebäude nicht sämtlich in der Anstalt versichert, so hat die Anstalt die Vergütungen nach Verhältnis des Bauwertes der bei ihr versicherten zum Bauwerte sämtlicher Gebäude zu zahlen. Dabei ist der Bauwert versicherter Gebäude zum Betrage ihrer Versicherungssumme, unversicherte Gebäude nach ungefährem Anschlage anzunehmen.

**75d) Erneuerte Verordnung, die Feuerschaden-Versicherungs-Gesellschaften für die Städte und Flecken und das platte Land des Fürstentums Ostfriesland und des Harlinger-Landes betreffend, vom 10. Juli 1832.**

§ 25. Beschädigungen, welche durch die Löschung veranlaßt sind. Wenn bei einer Feuersbrunst ein versichertes Gebäude, um dem Feuer Einhalt zu thun, oder um mit den Löschungs-Werkzeugen zum

Feuer zu gelangen, auf Verfügung der Obrigkeit oder der in Abwesenheit derselben die Löschungs-Arbeiten leitenden und zu einer solchen Leitung befugten Personen ganz oder zum Teil abgebrochen würde; so ist der Eigentümer eines solchen versicherten Gebäudes eine verhältnismäßige Versicherungs-Vergütung zu fordern berechtigt.

**76) Gesetz, die Anfechtbarkeit der von Schuldnern zum Nachteile ihrer Gläubiger vorgenommenen Veräußerungen betreffend. Herrenhausen, den 2. Julius 1864.[1])**

§. 1. Über die Zulässigkeit der Anfechtung von Veräußerungen, welche Schuldner zum Nachteile ihrer Gläubiger vorgenommen haben, entscheiden die bestehenden Rechtsnormen, insoweit dieselben[2]) nicht durch die Vorschriften der §§. 2, 3 für sämtliche Landesteile und durch die Vorschriften der §§. 4—7 für die Landesteile des Preußischen Rechts näher bestimmt und abgeändert werden.

§. 2. Veräußerungen, welche Schuldner zum Nachteile ihrer Gläubiger[3]) vorgenommen haben,[4]) können auch außer dem Falle des Konkurses von jedem benachteiligten Gläubiger angefochten werden, wenn und sobald das Verfahren behuf zwangsweiser Beitreibung[5]) der betreffenden Forderung ergeben hat, daß das Vermögen des Schuldners zur Tilgung der Forderung nicht ausreiche.

Wenn nach erhobenem Rechtsstreite über das Vermögen des Schuldners Konkurs eröffnet wird, so ist der Konkurs-Kurator,[6]) dessen Befugnis zur Anfechtung im allgemeinen vorausgesetzt (vergl. §. 621 Nr. 1 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung vom 8. November 1850), berechtigt, an Stelle des Gläubigers den Rechtsstreit fortzuführen. In diesem Falle sind die vom Gläubiger im Rechtsstreite nützlich aufgewendeten Kosten als Masseschuld zu berichtigen.

§. 3. Wird eine Veräußerung auf Grund der Mitwissenschaft des Empfängers von der auf Verkürzung der Gläubiger gerichteten Absicht des Schuldners aufgehoben, so findet ein Anspruch auf Rückerstattung der Gegenleistung nur dem Schuldner gegenüber statt.

Im Falle des Konkurses kann dieser Anspruch, soweit die Bereicherung der Konkursmasse[7]) reicht, als Masseforderung geltend gemacht werden.

§. 4. Werden Schenkungen außer dem Falle des Konkurses widerrufen, so tritt an die Stelle der Konkurseröffnung (Allg. Landrecht Tl. I. Tit. 11 §§. 1129, 1133) der nach Vorschrift des §. 2 über die Zulässigkeit der Anfechtung entscheidende Zeitpunkt.

§. 5. Unter lästigem Titel vorgenommene Veräußerungen, welche wegen des zwischen Leistung und Gegenleistung stattfindenden erheblichen Mißverhältnisses den freigebigen Verfügungen des Schuldners gleich zu achten sind, können von den

---

[1]) Von Stegemann nicht aufgeführt, s. aber Ges. v. 21. Juli 1879 §. 14 und Francke Slg. S. 187 Anm.

[2]) S. z. B. Lüneb. Stadtrecht Tl. II. Tit. 7 a. E.

[3]) Das Bewußtsein davon genügt.

[4]) Auch bei vollem Äquivalent, Francke S. 138.

[5]) Und zwar in alle Vermögensobjekte (Celle 1870, Ztschr. V S. 72).

[6]) Der Gläubiger nicht mehr? Dafür Celle 1872 (Ztschr. V S. 67), dagegen Celle 1870 (das. V S. 76, Francke S. 137).

[7]) Ztschr. V. 69, Entsch. VII. 58, Francke S. 138 Nr. 108.

Gläubigern nach den Grundsätzen über Widerruf von Schenkungen, jedoch nur gegen Rückerstattung der Gegenleistung oder ihres Werts, angefochten werden.

§. 6. Nach Eingehung der Ehe unter Ehegatten erfolgte Schenkungen können von den Gläubigern ohne Rücksicht auf die im Allg. Landrecht Tl. I. Tit. 11 §. 1133 festgesetzte Zeitfrist von drei Jahren widerrufen werden.

Als Schenkungen gelten insbesondere alle Verfügungen des Ehemannes, durch welche während der Ehe das eingebrachte Vermögen der Frau für vorbehalten erklärt, der Frau ohne gesetzlichen Grund ihr Eingebrachtes zurückerstattet, für dasselbe Eigentum des Mannes abgetreten oder auf das ehemännliche Nießbrauchsrecht an demselben verzichtet wird.

§. 7. Die Anfechtung der auf Grund eines lästigen Vertrages an dritte erfolgten Veräußerungen (Allgemeine Gerichts-Ordnung Tl. I. Tit. 50 §. 55) setzt die Mitwissenschaft des Empfängers von der auf Verkürzung der Gläubiger gerichteten Absicht des Schuldners voraus.

§. 8. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit einer Anfechtung bleiben die positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. Der erkennende Richter hat vielmehr, unter Erwägung aller vorliegenden Umstände und genauer Prüfung aller beigebrachten Beweise, nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der stattgehabten Verhandlungen geschöpften Überzeugung zu entscheiden, ob ein angetretener Beweis für geführt anzusehen sei oder nicht, oder ob es noch der Auferlegung eines notwendigen Eides bedürfe.

Hinsichtlich der Beweisführung mittelst zugeschobenen Eides behält es bei den gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

§. 9. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. August dieses Jahrs in Kraft.

Insoweit die Vorschriften der §§. 2—7 desselben das bestehende Recht abändern, finden dieselben auf anhängige Rechtsstreitigkeiten keine Anwendung.

## 77) Hadelnsches Landrecht v. 1583.

Tl. II. Tit. 21. Wie weit und fern der Herr für sein Dienstvolk haftet.

Der Herr ist nicht schuldig, höher für seine Dienstboten zu antworten, denn ihr Lohn sich erstrecket. Kommt es zu Ungefall und der Herr läßt es von sich und behält es nicht in seinem Bier und Brod, ist alsdann der Herr für die Mißhandlung seiner Diener zu antworten nicht schuldig. Da er aber die begangene Übelthat erfähret und denselben gleichwohl in seinem Dienste behält muß er für den Diener antworten und haften; es sei denn daß sich der Herr mit Unwissenheit entschuldigen könnte. — Da auch ein Knecht mit seines Herren Pferden und Wagen, so ihm befohlen auf dem Wege oder Acker Schaden thäte, dafür soll der Knecht antworten und nicht der Herr, dem Pferd und Wagen zukommen. — Wenn einem sein Dienstvolk im Arbeiten unversehens umkäme, ist der Wirt dafür zu antworten nicht schuldig, sondern gibt nur das zugesagte Lohn den Freunden.

## 78a) Gesetz, betreffend den Wildschaden. Vom 21. Juli 1848. (G.S. S. 215.)[1]

Ernst August ꝛc. ꝛc. Indem Wir unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der allgemeinen Stände des Königreichs das nachstehende Wildschadengesetz erlassen, bringen Wir hierdurch zugleich zur öffentlichen Kunde, daß Wir in Übereinstimmung mit den von Unseren getreuen Ständen bei dieser Gelegenheit an Uns gelangten Anträgen die Beschränkung Unserer

[1]) Nach dem Ausfall der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses bei Beratung der Jagdordnung ist zu erwarten, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bestehen bleiben.



Wildgehege, soweit sie sich auf fremde Grundstücke erstrecken, befohlen, auch die Bearbeitung eines baldigst zu erlassenden Gesetzes, wonach der Wilddiebstahl nur einer polizeilichen Bestrafung unterliegt, und die sonst zum Schutze des Jagdrechts bestehenden präventiven Vorschriften thunlichst beschränkt werden, verfügt und ferner beschlossen haben, der nächsten allgemeinen Ständeversammlung den Entwurf eines Jagdablösungsgesetzes [1]) vorlegen zu lassen.

§. 1. Jeder an Grundstücken und deren Erzeugnissen durch jagdbares Wild verursachte Schaden ist nach den folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

§. 2. Der Entschädigungsanspruch steht jedem Nutzungsberechtigten [2]) in dem Umfange der Beeinträchtigung seiner Nutzung zu.

§. 3. Entschädigungspflichtig ist derjenige, welchem auf dem beschädigten Grundstücke die Jagd der Gattung des Wildes zusteht, von welchem der Schaden verursacht ist. [3])

§. 4. Ist der Schaden durch Wild verursacht, welches nicht in dem Jagdbezirke des Entschädigungspflichtigen seinen regelmäßigen Aufenthalt hat (Streif- und Wechselwild), so ist dieser berechtigt, Ersatz von demjenigen zu verlangen, aus dessen Wildstande dasselbe ausgetreten ist (Standwild).

§. 5. Bei verpachteten Jagden ist der Pächter der Verpflichtete (§§. 3 und 4).

Der Pächter hat jedoch das Recht innerhalb vier Wochen nach Erlaß dieses Gesetzes den Pachtvertrag zu kündigen und damit aufzuheben; er ist nur gehalten, das Pachtgeld bis zur Aufhebung des Vertrages nach Verhältnis der Zeit zu erlegen.

Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, bei den von ihm verpachteten Jagden in subsidium zu haften, falls sich der Beschädigte an dem Pächter nicht erholen kann.

§. 6. [4]) Jeder von mehreren Inhabern derselben Jagd (Koppeljagd) haftet für den gesamten Schaden (in solidum). Er kann von den Mitberechtigten einen ihrer Teilnahme an der Jagd entsprechenden Ersatz verlangen.

§§. 7—15. [5])

§. 16. [6]) Bei Beschädigungen von Früchten ist der Schadensbetrag in der Weise zu ermitteln, daß festgestellt wird, welche größere Menge derselben ohne den Eintritt des schädlichen Ereignisses geerntet sein würde.

Von dem so ermittelten Betrage ist jedoch ein entsprechender Absatz zu machen, soweit der Schaden durch Wiederbestellung ausgeglichen ist.

---

[1]) Dasselbe ist erlassen am 29. Juli 1850 (G.S. I S. 103); s. auch S. 87 unter f.

[2]) Insbesondere, wie die Motive ausdrücklich hervorheben, auch dem Pächter des Grundstücks.

[3]) S. §§. 5 u. 6 d. Ges. u. §. 23 der Jagdordnung v. 11. März 1859 (78b).

[4]) Mit Unrecht von Stegemann Slg. S. 80 als unpraktisch weggelassen.

[5]) §. 7 enthält eine Übergangsbestimmung; §. 8 die Bestimmung des zuständigen Gerichts; vgl. C.P.O. §. 27; §§. 9—15 enthalten andere prozeßrechtliche Vorschriften, insbesondere §. 10 über das Erfordernis eines Augenscheins und Sühneversuchs vor Anstellung der Klage.

[6]) §§. 16—18 enthalten zwar größtenteils prozeßrechtliche Vorschriften, aber unter Vermischung mit Normen für das materielle Forderungsrecht des Beschädigten, und sind deshalb ebenso wie §. 20 von Stegemann mit Unrecht als unpraktisch weggelassen.

Daneben ist zu ermitteln, um wieviel die Einerntungskosten vermindert oder vermehrt, und wie hoch die Kosten der etwaigen Wiederbestellung zu berechnen sind.

§. 17. Bei der Verurteilung des Beklagten ist der Betrag der zu erstattenden Früchte und der in Absatz zu bringenden Kosten auszusprechen.

Jedoch hat der Beklagte nicht die Früchte, sondern deren Geldwert zu bezahlen.

Dieser ist zu berechnen nach dem Durchschnitte der Fruchtpreise, welche durch die Landdrostei für den betreffenden Preisbezirk von dem Monate Oktober des Jahrs der Ernte der beschädigten Früchte bekannt gemacht werden. Fruchtarten, deren Preise von der Landdrostei nicht bekannt gemacht werden, sind nach dem zur Zeit der Ernte derselben ortsüblichen Preise zu berechnen.

Vollstreckung des Urteils kann erst beantragt werden, wenn die hiernach zum Grunde zu legenden Preise feststehen.

Die gerichtliche Ermittelung des Geldwertes der Früchte findet nur zum Zwecke der Exekution oder auf besonderen Antrag statt.

§ 18. Schaden an Baumpflanzungen, Waldungen ꝛc. ist von Sachverständigen nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu schätzen und festzustellen; eine wie lange Zeit für die Feststellung des Schadens nachzulassen ist, haben die Sachverständigen ebenfalls zu ermessen.

§. 19.[1])

§. 20. Dem Jagdberechtigten steht das Recht zu, auf sein Jagdrecht auf fremdem Grunde zu verzichten und sich der Entschädigungspflicht für die Zukunft zu entheben, und zwar als Koppeljagdberechtigter, indem er den Mitberechtigten gegenüber sein Jagdrecht diesen, bei Privatjagden aber den Feldmarksgenossen abtritt.

### 78b) Jagdordnung v. 11. März 1859.[2])

§. 23. Für den innerhalb eines Jagdbezirks vorfallenden Wildschaden haften in Gemäßheit der Bestimmungen des Wildschadengesetzes

bei verpachteten Jagden die Pächter — sofern im Pachtkontrakte nicht ein anderes verabredet ist — und aushilfsweise die Verpächter;

bei Feldmarksjagdbezirken, in denen die Jagd beruht oder durch Jäger verwaltet wird, die Gesamtheit der Feldmarksgenossen nach dem in §. 10 angegebenen Verhältnisse.[3])

Für den Wildschaden in Gärten, in denen nach §. 3 Nr. 2[4]) die Jagd beruht, haften die Pächter des anliegenden Jagdbezirks, und wenn solcher nicht verpachtet ist, die Jagdberechtigten desselben.

§. 24. Jagdfolge findet nicht ferner statt; das Wild gehört demjenigen, in dessen Jagdbezirke es ergriffen wird.[5])

### 79) Hadelnsches Landrecht v. 1583.

Tl. II. Tit. 22. Von denen so anderen in ihrem Korn mit Vieh Schaden zufügen.

Wann einer dem andern mit seinem Vieh Schaden in Korn und Weide thut, der ist den zugefügten Schaden hinwieder zu bessern und aufzurichten schuldig, ....

[1]) §. 19 betrifft die Prozeßkosten.

[2]) S. auch S. 87 unter f. u. Nr. 71, S. 372. Nachdem der vorgelegte Entwurf einer neuen Jagdordnung nicht angenommen, ist die Geltung dieses Gesetzes unverändert geblieben.

[3]) Nämlich nach Verhältnis des Grundbesitzes.

[4]) Nämlich wenn sie mit den Wohngebäuden zusammenhängen, auf desfallsige Erklärung des Eigentümers.

[5]) Unter c. auf S. 49 wegen Vorlage des neuen Entwurfs ausgelassen.

da aber einer seinen Nachbarn an seinem Korn oder Saat durch Gänse, Enten oder Hühner, die man nicht pfänden kann, Schaden thun würde und der Mann dieselbige durch Hunde hetzen oder sonst totschlagen oder werfen würde: da er dieselbigen seinem Nachbar auf seinen Acker wirft oder zustellen läßt, hat er daran nichts gebrochen. — . . . .

Tit 23. Vom verirrten und zugelaufenen Vieh.

Wann jemand fremd Vieh zuläuft und unter dem seinen befunden wird, der soll dasselbe zu dreien Kirchspielen Kirchen abkündigen und bei Namen nennen lassen, wie es gestalt sei, und es demjenigen, welchem es gehört, auf sein Erfordern nach bezahlter Atzung hinwiederum folgen lassen; da aber wann es wieder gefordert, untergeschlagen oder verhehlet wurde und dennoch die Wahrheit, daß es bei ihm wäre, der soll derentwegen für einen Dieb geachtet und gehalten werden. — Wann es nun nicht wieder gesucht und gefordert wird, soll er das Vieh noch hinforter sechs Wochen lang bei sich halten. Indem mittlerweile nicht Nachfrage geschieht, ist es nach Verlauf der sechs Wochen an die hohe Obrigkeit verfallen.

Tit. 24. Vom beruchteten Vieh. So jemands Rinder, Pferde, Eber, Schweine oder Hund, so beruchtigt Schaden thäte, einem Menschen oder Viehe denselben Schaden soll er hergelten und bezahlen, indem er dasselbe wieder zu sich nimmt wissentlich; würde er aber das Vieh so Schaden gethan, losschlan und von sich lassen und sich des nicht annehmen, so bleibt er ohne Schaden und mag derselbe, so Schaden empfangen, die Wiedererstattung daraus suchen.

### 80) Peiner Statute v. 1597.[1]

Von gefehrlichen Fewerstetten.

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Es soll auch ein jeder für sich selbst und sein Gesinde auff Fewr und Lucht grosse Achtung geben dann wurde das jemand verachten und seinem Nachbar (das Gott gnediglich verhüte) schaden darvon geschege, den soll er gelten . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Von Pferden und Nachthirten.

Wann dem Nachthirten die Pferde fürgebracht sein und dieselbe schaden thetten, den soll er gelten.

Welcher seine Pferde dem Nachthirten nicht fürbringet und dieselbe Pferde schaden thun, den soll er gelten, dem sie zukommen . . . . . .

Welches Viehe den Leuten uff garten schaden thut, das sollen die Pfanders einholen, uff das den Leuten ihr schade gegolten werde.

Vom Schwene und Schweinen.

Der Schwene soll von furgetriebenem Viehe antworten.

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

[1]) Außerdem enthalten die Statute folgende Vorschriften über Körperverletzung:

Von kampfbar Wunden.

. . . . . . Verwindt der Verwundte den Schaden und kompt zu voriger Gesundheit, so soll der Tedter gleichwol schuldig sein, sich mit ihme zu vertragen und den Kosten zu leggen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Von geringen Wunden.

Schlüge, schmisse, verwundete oder steche einer den andern und die Wunde nicht kampfbar befunden wird und nicht Gefahr hat, soll [dem Radte 1 fl. zur Strafe geben], den Beschedigten nach Erkandtnus des Rechten und den Arzten belohnen.

Wer Schweine hat, die über 10 Wochen alt sein, die sollen dem Schwene furgetrieben werden. Würde aber einem ein Schwein welches über 10 Wochen alt ist, nach Austreibung des Schwens beschädigt, das soll er eben theuren. Wer das nicht thun will der treibe sie dem Schwene vor oder behalte sie im Stalle; wann aber der Schwene nicht getrieben ist, und einem sein Schwein alsdann beschädiget wurde, das soll ihme nach erkandnus und gestalten sachen nach gegolten werden.

Von Schadehafftigen Vieh.

Niemand soll schadehafftig Vieh oder Hunde halten, (oder sollen geschlossen oder angebunden stehen), wo aber jemand darvon (hier fehlt das Wort „Schaden") widderfähret, den soll er gelten, dem es zukompt . .

### 81) Stader Statute v. 1279.[1])

Sechstes Stück: Von Recht und Klagen.

18. So ein Stück lebendiges Vieh ledig läuft auf der Straße, es sey Pferd, oder Ochse oder Schwein, und thut das jemandem Schaden, den soll es bessern. Wenn sich aber jemand das Vieh zueignete, der soll davor antworten. Wäre es aber ein Behr und auf der Straße ginge, und es auf der Bauren Sprache verboten (verlovet) ist, weil er böse Waffen im Munde führet, thut der Behr jemandem Schaden, dem der Behr gehöret, und der des überführet wird, der soll es bessern mit einem Pfunde, und der Behr mit seinem Leibe.

Wäre es auch also, daß ein Pferd gebunden stände, lösete das jemand darauf ohne Recht, thäte das Pferd einigen Schaden, den soll derjenige bessern der darauf ritte, und nicht das Pferd.

19. So ein Wagen auf der Straßen fähret, thut der Wagen welchen Schaden, den soll derjenige bessern, der den Wagen treibet, wird er damit begriffen. Und mag man ihn nicht habhaft werden, so daß er entkömmt, die Pferde sollen ihn bessern.

---

[1]) Außerdem enthält dasselbe sechste Stück der Stader Statuten folgende Bestimmungen über

Beleidigung und Körperverletzung.

3. So einer unserer Bürger dem andern einen Ohrschlag gibt, oder böse Worte spricht, der soll dem Beleidigten geben zur Vergütung ein Pfund, [und dem Vogte zur Strafe bezahlen vier Schillinge, und der Stadt ein Pfund].

Und so jemand den andern so verletzet, daß er in die höchste Vergütung verfällt, der gibt dem Beleidigten zur Vergütung drei Pfund . .

4. So jemand vor Gericht den andern schläget an die Ohren, oder üble Worte spricht, oder Lügen heißet, daß es höre der Vogt, und der Rat, und die Dingleute, dafür soll er büßen [dem Vogte und dem Rate, und] dem Beleidigten nach der Stadt Willkür zweifach, wenn es ist auf dem Hause geschehen. Schlüge aber ein Mann den andern vor Gericht, daß er blutig oder blau wäre, dafür soll er büßen [dem Vogte, und dem Rate, und] dem Kläger zweifach, nach der Stadt Willkür, wenn es auf dem Hause geschehen ist, und alle die damit gewesen, ein jeder soll büßen eben so viel.

## 82) Verdensches Stadtrecht v. 1582.

### Stat. 97. Van Backaven und wo men de bewahren schall.

Ein jeder schall bewahren sinen Backaven, und Fürsack, dat dar nemand Schade van wedderfahre. Queme Schade darvan, den schall he gelden, so with sin Lief und Gut kehret.

### Stat. 98. Van Ese to buwen.

### Stat. 99. Nemand schall mit bloter Lucht in den Stall, offte up de Boene gaen.

### Stat. 106. Tüchnisse buten Verden geschehen.

### Stat. 107. De buwen offte graven will, schall idt bewahren, dat sinen Naber davon kein Schade geschehe.

So wor einer buwen offte graven will by sinem Nabure, dat mag he doen up dem sinen, so ferne he sinen Naburen nenen Schaden en do, mag sinem Naber dar Schaden affkamen, den schall he bewahren mit Stütten oder mit andern Dingen. Weret ock also, dat ohme sin Naber des nicht steden en wolde, müchte he dat fullenkamen, so en hedde he jegen öhne nenen Broke.

### Stat. 108. So ein Huß offte sunsten wat nedder fälle und Schaden dede.

Velle ein Huß offte ein Hangel=Bode oder sünsten wat, dat upgerichtet were, wat dat were, und geschege dar Schade aff, und were idt vor dem Rade thovorn nicht beschüldiget, des idt were, bleve des ane Schaden, men were idt tho vorn beschüldigt vor dem Rade, he schall idt betern tho Rechte und den Schaden gelden. Were ok eines Mannes Brügge vor dem Rade beschüldigt, und broke wer sin Been daranne, idt were Minsche oder Queck, offte wat Unglück darvan schüede, dat schall he betern des de Brügge is, were ok de Brügge tho vorn vor dem Rade nicht beschüldigt, he blebe des ane Schaden.

### Stat. 109. Van Söden und Keller=Fenstern.

Ein jeder schall sinen Soet Knehe hoch baven der Erde bewahren, ok schall ein jeder sine Keller=Lucken und Fenstere, so up de Straten gaen, bewahren, dat nemande Schaden darvan geschehe, schüede dar Schade van, an Minschen oder an Vehe, den scholde he leisten und gelden.

### Stat. 110. Schwine schall me vor den Heerde driven.

Nemand schall sine Schwine Hodeloes gaen laten, sündern men schall se vor den Heerde driven, den so se jemand in sinen betüneden Garden, Wischen oder sünsten schaden deden, und darover geschlagen würden, darover is kein Richten, und schall den schaden dartho betalen.

### Stat. 111. Van leddigen Quecke.

So wor ein Queck lopt leddig up der Straten, idt sy Pert, idt sy Osse, idt sy Schwin, und dat deit welken Schaden, den schall idt betern,

Töge sick averst jenig Man dat Queck tho, do schall darvor antworten, were idt aver ein Beer, de up der Straten ginge, und böse Wapene in dem Munde dreget, deit de Beer jenigen Schaden, des de Beer is de schall dat beteren mit dreen Punden, und de Beer mit sinem Live. Were idt ock also, dat ein Pert gebunden stünde, lösede dat jenich Man, des idt sin nicht en were, und rede daruppe, dede dat Pert jenigen Schaden, dat schall de Man betern, de idt gelöset hefft und darup redt, und nicht dat Perd.

Stat. 112. Wert up der Straten wat avergefahren.

So wor ein Wagen up der Straten fahret, deit de Wage welken Schaden, den schall he betern, de den Wagen drifft, wert he darna begrepen, und mag me des Mannes nicht hebben, de Perde schollent betern.

### k. Unehelicher Beischlaf.

Außer einigen lokalen Gewohnheitsrechten und den unter D. 1 und 7 aufgeführten Vorschriften der Eheverordnungen sind folgende Bestimmungen zu erwähnen. In Gemäßheit des Ges. v. 1. März 1869 Nr. 12 (s. o. A. Nr. 1) gilt in den landrechtlichen Bezirken das

**83) Gesetz, betr. die Abänderungen des Abschn. 11 Tit. 1 Tl. II und des Abschn. 9 Tit. 2 Tl. II des A.L.R. V. 24. April 1854. (G.S. S. 193).**

Wir rc. verordnen für diejenigen Landesteile, in welchen
der Abschnitt 11 Titel 1 Teil II und
der Abschnitt 9 Titel 2 Teil II des A.L.R.
Gesetzeskraft haben, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Eine Frauensperson, welche
1. durch Notzucht, oder
2. im bewußtlosen oder willenlosen Zustande geschwängert worden (§. 144. Nr. 1, 2 des Strafgesetzbuchs),[1]) oder
3. zur Gestattung des Beischlafs durch Vorspiegelung einer vollzogenen Trauung oder durch Erregung eines anderen Irrtums, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, verleitet und geschwängert worden (§. 145 des Strafgesetzbuchs),[1])

ist zu verlangen berechtigt, daß ihr
das im A.L.R. Tl. II Tit. 1 §. 785. rc. vorgeschriebene höchste Maß der Abfindung
zugesprochen werde.

Der Geschwängerten verbleibt der Anspruch auch dann, wenn ein Ehehindernis vorhanden ist, oder wenn sie die Eingehung der Ehe mit dem Schwängerer verweigert.[2])

---

[1]) S. §§. 176 Nr. 2, 177, 179 des D. St.G.B.

[2]) Die Abfindung beträgt den vierten Teil des Vermögens. Vorausgesetzt ist stets erfolgte Schwängerung, welche sich durch Geburt (Fehlgeburt, Frühgeburt) dokumentiert. Ob.Tr. 58 S. 291. Str.Arch. 67 S. 185. Der bloße Beischlaf kann Ansprüche nur begründen, wenn er, wie in den Fällen der Notzucht u. s. w., als unerlaubte Handlung erscheint. Die Konzeptionszeit muß regelmäßig mit dem Brautstand ganz zusammenfallen; daß beide sich nur zum Teil decken, genügt nicht; wenn nicht ausnahmsweise die Schwängerung gerade während des Brautstandes thatsächlich zu erweisen.

§. 2. Eine während des Brautstandes von ihrem Verlobten geschwängerte Frauensperson ist, wenn ihr die Ehe verweigert wird, zu verlangen berechtigt, daß ihr

eine nach den Bestimmungen der §§. 786—808 II 1 A.L.R. abzumessende Abfindung oder Verpflegung

zugesprochen werde.

§. 3. Ein Brautstand (§. 2) ist außer den Fällen, wenn zwischen beiden Teilen ein rechtsgültiges Ehegelöbnis oder ein Aufgebot (A.L.R. §§. 82—92 a. a. O.) vorhergegangen ist, auch dann als vorhanden anzunehmen:

1. wenn die eheliche Verbindung mit Zustimmung der Eltern oder der Vormünder verabredet war; oder
2. wenn in Fällen, in denen es einer solchen Zustimmung (Nr. 1) nicht bedarf,
   a) von beiden Teilen oder auch nur von dem Bräutigam die Verlobung ausdrücklich bekannt gemacht, oder
   b) wenn die Verlobung in Gegenwart von Verwandten oder Bekannten geschlossen oder erklärt ist.

§. 4. Ist in dem Falle des §. 2 ein gesetzliches Ehehindernis vorhanden, und hat die Geschwängerte zur Zeit des Beischlafs von dem Ehehindernis Kenntnis gehabt, so kann sie auf die im §. 2 bestimmte Entschädigung keinen Anspruch machen.

§. 5. Die Geschwängerte verliert den Anspruch auf die im §. 2 bestimmte Entschädigung:

1. wenn sie bis zur Weigerung des Schwängerers, die Ehe einzugehen, einer Handlung sich schuldig macht, welche eine Ehescheidung begründet; oder
2) wenn sie sich weigert, die Ehe mit dem Schwängerer zu vollziehen.

Eine solche Weigerung hat jedoch den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung nicht zur Folge, wenn bis zu der von ihr erklärten Weigerung der Schwängerer einer Handlung sich schuldig macht, welche eine Ehescheidung begründet.[1])

§. 6. Die Bestimmung des §. 2 findet auch auf den Fall Anwendung, wenn ein unbescholtenes, in dem Alter von vierzehn bis sechzehn Jahren stehendes Mädchen zum Beischlafe verführt und geschwängert worden ist (§. 149 des Strafgesetzbuchs).[2])

---

[1]) Die Abfindung A.L.R. II 1 §§. 786 ff. beträgt ein Sechstel. Die Voraussetzung ist hier dieselbe wie in §. 1. — Wo es nur für einen Teil der Zustimmung, § 3 Nr. 1, 2, bedarf, genügt diese, ihr Mangel beseitigt aber auch den Brautstand im Sinne des § 3. Str.A. 86 S. 282. — Ist der Schwängrer verstorben, so bedarf es zur Begründung der Klage gegen die Erben nicht der Thatsache, daß derselbe die Ehe verweigert hat, § 2. Ob.Tr. 37 S. 225; in den übrigen Fällen genügt der Nachweis der Aufforderung und unbegründeten Weigerung. Ob.Tr. 56 S. 224. Str.A. 61 S. 282. Ob der Anspruch durch §. 9 Nr. 2 ausgeschlossen, ist zweifelhaft. Dagegen: Ob.Tr. 47 S. 271. Dafür: Ob.Tr. 44 S. 173. Str.A. 56 S. 106. Ob.Tr. 38 S. 181, 50 S. 321 u. R.G. ungedr. Erk. v. 25. April 1881.

[2]) Jetzt D. St.G.B. §. 182.

Der Geschwängerten verbleibt der Anspruch auf Entschädigung auch dann, wenn ein Ehehindernis vorhanden ist, oder wenn sie die Eingehung der Ehe mit dem Schwängerer verweigert.

§. 7. Wenn nach den Bestimmungen der §§. 1, 2 und 6 ein Anspruch der Geschwängerten an den Schwängerer stattfindet, so können noch außerdem

Niederkunfts- oder Taufkosten, ferner sechswöchentliche, dem Stande der Geschwängerten angemessene Verpflegung, sowie auch andere durch die Schwangerschaft oder durch das Wochenbett herbeigeführte unvermeidliche Kosten von dem Schwängerer gefordert werden.[1])

§. 8. Außer den Fällen der §§. 1, 2 und 6 haben außerehelich Geschwängerte gegen den Schwängerer nur auf den Ersatz der im §. 7 bezeichneten Kosten Anspruch.

§. 9. Verheiratete[2]) Frauenspersonen können auf die in den §§. 1 bis 7 bestimmten Entschädigungen niemals Anspruch machen, und fallen dieselben auch bei Unverheirateten weg, wenn die Geschwängerte:

1. während der Konzeptionszeit (§. 15) mit mehreren Mannspersonen den Beischlaf vollzogen hat,[3]) oder
2. eine in geschlechtlicher Beziehung bescholtene Person[4]) ist, insbesondere, wenn sie
   a) für die Gestattung des Beischlafs Bezahlung[5]) in Gelde oder in Geschenken angenommen hat; oder
   b) wegen unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt ist;[6]) oder
   c) schon früher außer der Ehe von einem anderen, als dem als Erzeuger des Kindes bezeichneten Manne geschwängert worden ist;[7]) oder

---

[1]) Nicht die des Begräbnisses der Mutter. Ob.Tr. 23 S. 36. Str.A. 6 S. 193 (Pl.Präj. 2384), Unterhalt nach Ablauf der Wochenzeit?

[2]) Verheiratete, d. h. zur Zeit der Konzeption verheiratete; Verheiratung zur Zeit der Geburt hebt den Anspruch nicht auf. Ob.Tr. 32 S. 96, 99 Str.A. 20 S. 317, 42 S. 104, 66 S. 114. Dabei kommt aber A.L.R. II. 2 §§. 1, 2, 7 in Betracht.

[3]) Die bloße Thatsache der Konkumbenz genügt. Str.A. 87 S. 310, 61 S. 67. Über das abweichende gem. R. vgl. Ob.Tr. 23 S. 330.

[4]) §. 9 enthält nur Beispiele; daß die Bescholtenheit ruchbar, ist nicht erforderlich; auch aus dem Verhalten der Geschwängerten bei dem Akt kann ihre Bescholtenheit entnommen werden. R.G.An. I S. 590. Str.A. 44 S. 294, 60 S. 347, 71 S. 190, 76 S. 315. Die Bescholtenheit muß nicht erst nach der Konzeptionszeit eingetreten, sondern damals oder vorher erwiesen sein. Str.A. 51 S. 246.

[5]) Das Gegebene muß als Äquivalent für die Gestattung des Beischlafs angenommen sein (unter Brautleuten, Str.A. 44 S. 289 nach der Schwängerung). Ob.Tr. 48 S. 223. Str.A. 58 S. 213. Bezahlung vor der Konzeption durch einen andern Mann kann die Annahme der Bescholtenheit begründen. Str.A. 22 S. 238, 23 S. 338, 25 S. 54 (Str.A. 45 S. 324 anscheinend abweichend), Ob.Tr. 56 S. 220.

[6]) Behauptung und Nachweis der begründenden Thatsachen ist nicht erforderlich; Nachweis unzüchtigen Lebenswandels, auch wenn er nicht ruchbar geworden. Str.A. 62 S. 181, 91 S. 255, 39 S. 29.

[7]) Frühere Schwängerung genügt, ohne Unterschied, ob sie im Brautstand, oder unter andern entschuldigenden Umständen erfolgt; es ist auch unerheblich, ob

d) wenn sie sich früher eines Ehebruchs [1]) schuldig gemacht hat; oder

e) wenn sie den angeblichen Schwängerer, welcher jünger als sie, und noch nicht volle zwanzig Jahre alt ist, zum Beischlafe verführt hat. [2])

§. 10. Die der Geschwängerten aus der Schwängerung zustehenden Klagen verjähren binnen zwei Jahren nach erfolgter Niederkunft oder Fehlgeburt.

§. 11. Hat der Schwängerer innerhalb dieser zwei Jahre seinen bisherigen Aufenthalt verlassen, so wird die Zeit, während welcher sein neuer Aufenthalt der Geschwängerten unbekannt gewesen, von der Verjährungsfrist abgerechnet. [3])

Auch wenn der Schwängerer seinen Wohnsitz an einen anderen Ort des Inlandes verlegt hat, kann die Geschwängerte ihre Klage in dessen vorigem Gerichtsstande anstellen. [4])

§. 12. In Ansehung der unehelichen Kinder bleiben die Bestimmungen des A.L.R., soweit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen abgeändert sind, auch ferner in Kraft. [5])

§. 13. Ein Anspruch des unehelichen Kindes findet nur in denjenigen Fällen statt, in welchen

1. nach den Bestimmungen der §§. 1, 2, 6, 8 und 9 ein Anspruch der Mutter gegen den Schwängerer begründet ist; oder

2. wenn das Kind zur Begründung seiner Ansprüche ein ausdrück-

---

die Geschwängerte durch nachfolgende Ehe rehabilitiert ist. Ob.Tr. 50 S. 317, gegen Ob.Tr. 38 S. 179. Str.A. 56 S. 106, 62 S. 256. Ob.Tr. 44 S. 173. Str.A. 39 S. 294 (Notzucht). Steht die frühere Schwängerung fest, so hat die Klägerin den Nachweis zu führen, daß der Verklagte auch Vater des damals geborenen Kindes. O.Tr. 43 S. 206. Str.A. 71 S. 117, 85 S. 241. Aus Nr. 2c und Nr. 1 folgt zugleich, daß die einfache Thatsache, daß die Geschwängerte auch mit einem andern Mann zu irgend einer Zeit konkumbiert, nicht genügt, um sie bescholten zu machen; vielfacher und wechselnder geschlechtlicher Verkehr kann aber zur Annahme der Bescholtenheit im allgemeinen Sinn führen. Str.A. 34 S. 210, 75 S. 171.

[1]) Die Geschwängerte begeht Ehebruch nur, wenn sie selbst Ehefrau; aus der Thatsache, daß der Schwängrer Ehemann, folgt daher nicht der Abweisungsgrund aus Nr. 2d. Ob.Tr. 40 S. 212, 218. Str.A. 61 S. 67. Dagegen soll die Bestimmung Anwendung finden, wenn die Schwängerung nach aufgelöster Ehe stattgefunden hat und die Geschwängerte mit dem früheren Ehemann damals schon verkehrt hat. Str.A. 33 S. 13, 14 (?). Vgl. Str.A. 35 S. 6 (abweichend).

[2]) Str.A. 40 S. 342, 73 S. 166.

[3]) Vgl. über eine Statutenkollision Mag. II S. 435 ff. Schwängerung einer Ausländerin im Auslande (d. h. außerhalb des Gebiets dieses Gesetzes)? Ob.Tr. 47 S. 53 Str.A. 29 S. 355 (nicht zweifellos). Vgl. Str.A. 56 S. 106 (kein Verzicht auf die Einrede aus § 9 vor Konzeption oder Geburt). Ob.Tr. 50 S. 310 (bei Schwängerung einer Inländerin durch Inländer im Ausland ist §. 9 anwendbar). — Ob der Aufenthalt ins Inland oder Ausland verlegt, ist gleich. Die Unbekanntschaft kommt aber nicht zu statten, wenn sie durch unterlassene Nachforschung gröblich verschuldet ist. Ob.Tr. 19 S. 240, 35 S. 86. Str.A. 24 S. 84 (Präj. 2164, 2684), zu den aufgehobenen §§ 1083, 1085, 1087 h. t.

[4]) E.G. z. C.P.O. §. 14, C.P.O. §§. 12 ff.; der §. 32 das. (for. del. commissi) kann jedenfalls nicht unterschiedslos angewendet werden.

[5]) A.L.R. II 2 §§. 612 ff. Über die Ansprüche der Kinder aus nichtigen und ungültigen Ehen s. §§. 50 ff. das. Pflicht des Kindes gegen den natürlichen Vater: §. 638 das.

liches, in einer öffentlichen Urkunde abgegebenes Anerkenntnis der Vaterschaft von seiten des Schwängerers beizubringen vermag.[1])

§. 14. Der nach §. 13 dem außerehelich geborenen Kinde zustehende Anspruch geht demselben durch spätere Handlungen oder Unterlassungen der Mutter (§§. 5 und 10) nicht verloren.[2])

§. 15. Als Erzeuger eines unehelichen Kindes ist derjenige anzusehen, welcher mit der Mutter innerhalb des Zeitraums vom zweihundertfünfundachtzigsten bis zum zweihundertzehnten Tage vor deren Entbindung den Beischlaf vollzogen hat.

Auch bei einer kürzeren Zwischenzeit ist diese Annahme begründet, wenn die Beschaffenheit der Frucht nach dem Urteile der Sachverständigen mit der Zeit des Beischlafs übereinstimmt.[3])

§. 16. Jede Partei kann über die Thatsache des stattgefundenen Beischlafs und über die Zeit desselben (§. 15) Anträge auf einen von ihr oder von dem Gegner zu leistenden Eid in der Klage oder im Laufe des Prozesses machen; der Richter hat aber über die Frage: ob ein solcher Eid überhaupt zuzulassen und welchem von beiden Teilen er aufzuerlegen sei, nach den Umständen zu erkennen. Die Ableistung des Eides darf erst dann, wenn rechtskräftig darauf erkannt ist, erfolgen.

§. 17. Mit einer weiteren als der im §. 16 bestimmten Wirkung ist der Antrag auf einen zu leistenden Eid, mithin auch die Eideszuschiebung, weder zum Beweise des Beischlafs oder der Zeit desselben, noch zum Beweise solcher Thatsachen, welche die Vermutung des stattgefundenen Beischlafs oder der Zeit desselben begründen oder ausschließen sollen, zulässig.

§. 18. Die in den §§. 16 und 17 aufgestellten Beweisregeln sind auf jede Klage anzuwenden, welche auf Grund des unehelichen Beischlafs gegen den Schwängerer von seiten der Geschwängerten oder des unehelichen Kindes angestellt wird.[4])

§. 19. Weder in den Ansprüchen der Geschwängerten, noch in denen des Kindes wird durch den Tod des Schwängerers etwas geändert; diese Ansprüche können vielmehr auch gegen dessen Erben verfolgt werden.

Jedoch behält es bei dem §. 652 Tit. 2 Tl. II. und dem §. 97 des Anhanges des A.L.R. sein Bewenden.

Das gesetzliche Erbrecht am Nachlasse des Vaters steht aber dem unehelichen Kinde nur zu, wenn es entweder

1. ein nach §. 13 ausgestelltes Anerkenntnis beizubringen vermag, oder

2. der Erblasser in einem bei seinen Lebzeiten ergangenen, wenn auch erst nach seinem Tode rechtskräftig gewordenen, Urteile als Vater des Kindes

---

[1]) Die Anfechtung wegen Irrtum kann nicht darauf gestützt werden, daß man erst nachträglich einen der Abweisungsgründe des §. 9 erfahren. Str.A. 47 S. 130, 49 S. 280.

[2]) D. h. durch Handlungen und Unterlassungen der Mutter nach der Erzeugung oder Geburt, welche an sich geeignet, den Anspruch auszuschließen; Anm. zu § 9; auf den Prozeß ist dies nicht zu beziehen. Ob.Tr. 32 S. 96. Str.A. 66 S. 114. Ob.Tr. 69 S. 323. Vgl. übrigens C.P.O. §§. 434, 438 wegen des Eides.

[3]) Der Tag des Beischlafs ist dabei nicht mitzuzählen und als Entbindung kann nur der Zeitpunkt der vollendeten Geburt gelten. Ob.Tr. 30 S. 140 (Präj. 2590). Präj. 772. Str.A. 58 S. 313. — Der Abs. 2 trifft nur zu gunsten der Geschwängerten Bestimmung; dem Schwängerer ist Nachweis nicht zugelassen, daß die Beschaffenheit der Frucht mit der Konzeptionszeit nicht übereinstimme. Str.A. 37 S. 70. Vgl. übrigens Ob.Tr. 50 S. 324. Str.A. 50 S. 252 (die Mutter kann die exc. plur. durch die Berufung auf Abs. 2 nicht beseitigen. E.G. z. C.P.O. §. 16 Nr. 1. — Aus Abweisung der Klage wegen unrichtiger Angabe der Konzeptionszeit folgt keine res judic. für die spätere richtige Klage. Str.A. 52 S. 192.

[4]) E.G. z. C.P.O. §. 14 Nr. 2.

erachtet, oder die Vaterschaft von einem der Mutter des Kindes oder dessen Vertreter auferlegten Eide abhängig gemacht ist.[1])

§. 20. Eltern oder Großeltern des Schwängerers haften als solche niemals für die der Geschwängerten zu leistende Entschädigung, oder für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes. Bei dem Unvermögen des Schwängerers geht vielmehr die Verpflichtung hierzu auf die Mutter oder auf die mütterlichen Großeltern des Kindes über.[2])

§. 21. Gegen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts findet wegen der Ansprüche der Geschwächten oder eines unehelichen Kindes kein Abzug vom Solde, gegen Offiziere aber, je nach Unterschied des Ranges, ein solcher Abzug nur auf Höhe von zwei bis vier Thalern monatlich statt.[3])

§. 22. Durch das gegenwärtige Gesetz treten die §§. 1015 bis 1119 Tit. 1. und die §§. 12, 13, 592, 594, 595, 597, 599, 613, 618, 619, 620, 628, 653, Tit. 2 Tl. II des A.L.R. sowie der §. 83 des Anhanges zum A.L.R. außer Anwendung.

§. 23. Das gegenwärtige Gesetz findet auf diejenigen Fälle Anwendung, die zu der Zeit, wo dasselbe in Kraft tritt, noch nicht durch Insinuation der Klage rechtshängig waren.

**84) Verordnung, wie es mit den Satisfaktionsklagen der Geschwängerten gegen Unteroffiziers und Gemeine zu halten, v. 14. Okt. 1740.** (Alle Lande, Ebhardt I S. 55.)

(Dieselben sollen überall nicht angenommen . . . sondern sofort abgewiesen werden; schon nach der deklar. V. v. 11. Dez. 1822 war die V. nicht anzuwenden auf diejenigen Soldaten der Infanterie, welche ohne militärischen Konsens heiraten konnten.)

**85) Hadelnsches Landrecht. Tl. V. Tit. XIII.**

Wer eine ehrliche Jungfrau oder Witwe schendet, soll [an die hohe Obrigkeit 10 fl. verbrechen und] der Personen ihre Ehre gleichfalls mit 10 fl. bessern.[4])

**86) Lüneburgisches Stadtrecht v. 26. Aug. 1679.**

VIII. Teil. Desgl. soll der Geschwängerten soviel als ihre Eltern, wenn sie die zu Ehren ausgesteuert, mitgegeben hätten, zum Abtrag entrichten — würde aber der Thäter fürwenden, daß die Jungfrau, Magd oder Witwe, zuvor berüchtiget oder bescholtenes Wandels gewest, soll er solches beweisen, und da er dasselbige darthäte, der geschwängerten Personen mit einem Gülden und einem neuen Paar Schuh (wofern er sie zum Ehren nicht nehmen werde) abtrag machen.

---

[1]) Über die passive Vererblichkeit vgl. A.L.R. II. 2 §§. 637, 647 ff., welche nicht beseitigt sind. Str.A. 78 S. 326. Hinsichtlich der aktiven Vererblichkeit bestimmte der aufgehobene §. 1088 h. t., daß der Anspruch auf Ausstattung auf die Erben der Geschwängerten nur übergehe, wenn er der letztern bereits rechtskräftig zuerkannt war.

[2]) A.L.R. II. 2 §. 628 ist dadurch aufgehoben.

[3]) C.P.O. §. 749 Nr. 5, 6, 8 und Abs. 2, 5. Den Erben der Militärpersonen steht dies benef. nicht zu. Ob.Tr. 5 S. 380.

[4]) Vgl. Einl. Ein ähnlicher Satz war auch beim A.G. Neuhaus a/O. hergebracht.

### 87) Nienburger Stadt-Ordnung v. 6. Juni 1569.

Dergleichen wo eine frye oder eigene Maget geschwangert, auch sunst geschwecket und sie ein Kintt geberen würde, sol die Deder der Minschen twe Luckedeil Bottern, eine halve Tonnen Bierß und viff Bremer Marck thor Abbracht geven, auch dat Kindt tho sich nehmen und vorsorgen, [die Deder aber soll nach Alten herkohmende, demjenigen die Maget eigen oder up deß Gudere sie besetten wehre, und im Fall sie frig und nicht up der Befrüeden Güttern besetten, gleichwol der Herrschaft ein Baddemunt auch die geschwechte Minsche von solchen viff Marcken der Herrschaft dre Marck tho strafgelde to gevende schuldig sein].

### 88) Otterndorfer Stadtrecht.

Art. XVII. Offte Jemand eine Jungfrawe edder Wadewe schweckede der [verbroketein Mark und] nehme desulvige tho der Ehe edder geve ehr tein Mark unde versorgede dat Kindt . . .[1])

### 89) Peiner Statute v. 1597.

Von Ehebruch und Huren.

Abs. 3. Wer sich mit der Beschlafender nicht ehelich hat verbunden oder dieselbe zur Ehe nicht nehmen wolte, und ihrer will abe sein, so soll er [die Brüche vor sich und sie 18 fl. geben], daneben die Unkostung des Kindbette erlegen, das Kind zu sich nehmen und versorgen, darzu ihr geben, soviel als die samtlichen Brüche, auch einen Heubtuch, einen Beutel und ein Paar Schuh......

---

Bezüglich der Grafschaft Schaumburg ist zu vergleichen die schaumburgsche Polizeiordnung von 1615 Kap. VI §§. 4 und 5. Ob deren Bestimmungen in den vormals Schaumburgschen Bezirken der Provinz Hannover (die Ämter bezw. Vogteien Lauenau, Bokeloh, Mesmerode, Fischbeck und Lachem) nicht längst durch entgegenstehendes Gewohnheitsrecht beseitigt sind, darf bezweifelt werden. Siehe den Anhang.

Ob die Vorschrift des

### 90) Wurster Landrechts von 1661[1])

Tit. XII. Von geschwächten Jungfrauen.

Art. XXIV. §. 1. Ob eine Jungfrau an ihrer Ehre geschwächet würde, so wird ihr zwanzig Bremer Marck zur Ehre-Gelde geben ........
noch gewohnheitsrechtlich gilt, steht dahin.

---

[1]) Vgl. Einleitung.

# D. Familienrecht.

## I.
## Verlöbnis.

Vgl. Lauenstein, hannoversches Eherecht rc. (Hann., Helwingsche Buchhandlung 1869) S. 8—17, 31—36; — Bartels, Ehe und Verlöbnis rc. in der Prov. Hannover (Hann., Hahnsche Hofbuchh. 1871) S. 164—209; — Wachsmuth, das Recht der Eheverhältnisse in Hannover, Mag. VIII S. 224 ff.; — André, zur Lehre von der Rechtsverbindlichkeit der Verlöbnisse rc. im Mag. IX S. 363 ff.; — Grefe, hann. Pr.R. Tl. II S. 1—9; — Francke, Sammlung der Entscheidungen rc. S. 83—90.

### 1) Ehe-Verlobungs-Konstitution, de dato 5/16. Januar 1733.[1])

Wir Georg der Andere u. s. w. Fügen hiermit zu wissen: demnach Wir mißfälligst vernommen, daß denen von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung gegen die unordentliche und heimliche Verlöbnisse nach und nach publizierten heilsamen Ordnungen nicht allemal gehörig nachgelebet sei; wie dann sowohl die priesterliche Einsegnungen gemißbrauchet als auch ungültige Ehe-Verlöbnisse durch fleischliche Vermischungen unverbrüchlich zu machen, strafbarerweise gesuchet worden, so daß heimlich Verlobte vielfältig in andere Lande gelaufen und sich daselbst von fremden und wohl anderen Religions-Verwandten Priestern ohne vorhergegangenes öffentliches Aufgebot von den Canzeln trauen lassen; — Wir aber solchem Unwesen ferner nachzusehen nicht gemeinet, sondern vielmehr dasselbe mit allem Nachdruck abzustellen, und ein und andern, wegen der nicht durchgehends übereinstimmenden, hiebevorigen Verordnungen, entstandenen Zweifel vorzukommen, auch dieselbe weiters zu erleutern entschlossen sind:

Als setzen, ordnen und wollen Wir auf vorhergepflogene Kommunikation mit Unseren getreuen Land-Ständen hierdurch und in Kraft dieses:

1) daß hinführo alle sowohl Manns- wie Frauens-Personen, wann sie sich in ein zu recht beständiges eheliches Verbündnis einlassen wollen, zuforderst ihrer beiderseits Eltern[2]) und wann die nicht mehr im Leben,

---

[1]) Gilt für die ältesten Provinzen (Calenberg und Lüneburg, nicht für den Kommunionharz); ausgedehnt auf das Eichsfeld und die früher hessischen Gebietsteile durch Ausschreiben v. 10. März 1818 (Grefe II. 1 u. 16). — „Fast jedes Wort ist kontrovers", Bartels S. 186 ff.

[2]) Zunächst des Vaters, nach seinem Tode der Mutter (RGes. v. 6. Febr. 1875 §. 29).

[ihrer Groß-Eltern, auch wann weder Eltern noch Groß-Eltern mehr vorhanden],[1]) ihrer Vormünder oder Curatoren[2]) Einwilligung dazu gehörig suchen und wann sie solche entweder schriftlich oder mündlich erhalten haben, anders nicht, als in Gegenwart zweier ehelicher Manns-Personen, wozu auf dem Lande bei gemeinen Leuten jedesmal der Prediger des Orts zu nehmen ist,[3]) ehelich sich versprechen, diejenigen aber, so auch keine Vormünder oder Curatores mehr haben, gleichergestalt anders nicht, als mit Zuziehung ihrer Orts-Obrigkeit[4]) oder wenigstens zweier beglaubter Mannspersonen,[5]) als Zeugen und Beistände sich verloben sollen[6]) und werden in beiden Fällen allein der zu Verlobenden ihre Brüder, auch Brüder- und Schwestersöhne, ausgeschlossen, die übrige Verwandten aber alle, wann sie nur nicht selbst Vormünder oder Curatores sind, als Zeugen zugelassen.

2) Alle anderen Eheversprechungen, die solchergestalt, wie jetzo gedacht, nicht beschaffen sind, wann sie auch gleich eidlich geschehen, und der Beischlaf dazu gekommen wäre, sollen an beiden Seiten für ungültig gehalten und [von Unserem Consistorio][7]) daraus keine Eheklage[8]) angenommen sondern im Fall die nichtig Verlobten so gar zur priesterlichen Trauung geschritten wären, auf summarisches Anrufen der Eltern, Groß-Eltern, Vormünder oder Curatoren, dergleichen vermeinte Ehen für nichtig erkläret[9]) [und solche Leute, wegen ihres hierunter verübten Frevels und Mißbrauchs der priesterlichen Einsegnung, noch dazu, wie unten weiter folget exemplarisch gestraffet][10]) werden.

---

[1]) R.Ges. v. 6. Febr. 1875 §. 39.

[2]) Vgl. das. §. 29; Vorm.O. §. 48.

[3]) Auch bei zufälligem Aufenthalte in der Stadt (Celle 16. Nov. 1871; Ztschr. IV. 259, V. 97; Francke S. 83 Nr. 2). — Eheversprechen vor Notar und Zeugen ersetzt diese Solennität nicht (das.), ebensowenig kirchliches Aufgebot (Celle, Juli 1871, Ztschr. V. 96; Francke S. 83 Nr. 1).

[4]) Auch deren Zuziehung wird durch Akt vor Notar und Zeugen nicht ersetzt (a. a. O.). Der Errichtung der Ehestiftung vor der Obrigkeit bedarf es nicht (Bartels S. 177 Anm. 2).

[5]) Gleichgeltende Alternative? Celle 1864, Clausbr. u. St. H. 1 Nr. 5; Francke S. 84 Nr. 3; vgl. Bartels S. 177.

[6]) Hat der eine Teil Eltern, der andre nicht, so genügt die Zustimmung der Eltern des einen Teils ohne Zuziehung von Zeugen (Bartels S. 178).

[7]) Hann. C.P.O. §. 661; R.Ges. v. 6. Febr. 1875 §. 76; G.V.G. §. 15.

[8]) Zur Begründung gehört nicht nur die Behauptung gehöriger Form, sondern auch vorschriftsmäßiger Erteilung der Einwilligung der Eltern ꝛc. vor Eingehung des Verlöbnisses (Celle, Nov. 1873; Francke S. 84 Nr. 4). — Die Einrede, daß der klagende Bräutigam vor dem Verlöbnis ein noch lebendes uneheliches Kind erzeugt habe, ist unbegründet (Celle, Mai 1873; Francke S. 85 Nr. 9). — Dagegen die Thatsache, daß die Braut vor dem Verlöbnis mit andern konkumbiert habe, begründet eine Einrede wegen Irrtums (auch wenn in Unkenntnis dessen der Bräutigam selbst mit ihr den Beischlaf vollzogen hat; Behauptung der Kenntnis ist replikatorisch zu beweisen; Beischlaf der Braut mit andern nach dem Verlöbnis begründet eine Einrede wegen Treubruchs (Celle, Dez. 1870, das. Nr. 10), und hinterheriger Beischlaf mit dem wissenden Bräutigam begründet eine Replik der Verzeihung. — Verlöbnis mit einem andern begründet eine Einrede, wenn es noch besteht; Zanksucht der Klägerin gibt auch Grund zur Einrede, wenn infolge deren die Ehe voraussichtlich eine unglückliche werden würde (Celle, Okt. 1870, Ztschr. IV. 262; Francke S. 85 Nr. 8).

[9]) Aufrecht erhalten: R.Ges. v. 6. Febr. 1875, §. 36.

[10]) S. R.St.G. B. §§. 170 ff.; Einf.Ges. §. 2.

3) Als aber zuweilen die Eltern, absonderlich wann sie zur zweiten Ehe schreiten, auch einige Vormünder und Kuratoren aus Geiz, Eigensinn und allerhand unbilligen Absichten, ihrer Kinder und Pflegebefohlenen Heirat aufzuhalten oder gar zu hindern suchen; Wir aber keineswegs gemeinet sind, diese Unsere Verordnung gegen diejenigen Kinder und Pflegebefohlenen, welche derselben gehorsamlich nachleben und ihre Eltern, Groß-Eltern, Vormünder oder Kuratoren Einwilligung geziemend suchen, zur Behinderung ihrer anständigen Heiraten dergestalt mißbrauchen zu lassen; So hat [Unser Consistorium] nicht zu gestatten, daß die Eltern, [Groß-Eltern,] Vormünder oder Curatores die bei ihnen geziemend gesuchte Einwilligung ohne erhebliche Ursache verzögern oder versagen, sondern vielmehr wann die zur Ehe sich begehrenden Personen darüber Beschwerde führen, [nach einer vorzunehmenden summarischen Untersuchung] über die Erheblichkeit der von vorbesagten Eltern, [Groß-Eltern,] Vormündern oder Kuratoren] [1]) eingebrachten Ursachen, warum sie in die Heirat nicht willigen können oder wollen, die Sache baldmöglichst abzuthun und allenfalls die unrechtmäßigerweise verweigerte Einwilligung selbst zu geben, auch solchergestalt vielgedachter Eltern, [Groß-Eltern,] Vormünder oder Curatoren Stelle hierunter zu vertreten. [2]) Damit aber

4) Denen Eltern, [Groß-Eltern,] imgleichen denen Vormündern oder Kuratoren, welche rechtmäßige Ursachen ihres Widerspruchs haben, um so mehr geraten und allen heimlichen Trauungen desto nachdrücklicher begegnet werde; so sollen nicht allein Eltern [und Groß-Eltern], welche etwa die von ihren Kindern, [oder Kindes-Kindern], ohne ihre Einwilligung geschehene priesterliche Trauung anzufechten und solche Ehen für nichtig erklären zu lassen, Bedenken tragen möchten, solche ihre ungehorsame Kinder [und Kindes-Kinder] auf die Hälfte des sonst denenselben, denen Rechten nach, zu verlassenden Pflichtteils zu enterben befugt sein, [3]) [sondern Wir wollen auch alle und jede, so diesem Unseren Gebote entgegen zu handeln

---

[1]) Klage auf richterliche Ergänzung der Einwilligung steht nur großjährigen Kindern zu: R.Ges. cit. §. 32.

[2]) Zur Begründung dieser Klage ist die Behauptung, vor dem Verlöbnis um die Einwilligung nachgesucht zu haben, nicht erforderlich (Celle, Mai 1866, Ztschr. IV S. 261; Francke S. 84 Nr. 5). — Beharrlicher Ungehorsam und Verlassen der Eltern Grund zu dilatorischer Einrede (Celle 1872 u. 1874, das. Nr. 6). Weigerungsgründe: Celle 1874, Ztschr. IX. 153; Francke S. 85 Nr. 7.

**[3]) Vgl. a) Gandersheimschen Landtags-Abschied v. 1601.**

Zum Dreissigstem: Weil in des gnädigen Landes-Fürsten den 3. Januar. Anno 1593 publicirten Constitution, davon hierunter sub Lit. C. Copia zu befinden, klärlich zu ersehen, daß die leichtfertigen Gesellen, welche denen vom Adel und anderen ehrlichen Leuten ihre Töchter, Schwestern, und Gefreundinnen ungleichs Standes zu Fall bringen, höher und schärffer, als wann sie solche unehrbare That an andern ihres gleichen oder niedriges Standes Personen begangen, gestraffet werden sollen; Als haben S. F. G. es dabey gelassen, mit dem Anhang, daß in solchem Fall, wie auch wann gleich res noch integra, und hinter der Eltern, Vormündern, Brüdern oder Freunden hero leichtfertige Zusage geschehen wäre, vermöge S. F. G. Kirchen-Ordnung hierein verfahren werden, und die Eltern, Brüdere und Agnaten, ihren Töchtern, Schwestern und Freundinnen, welche ihnen solche Unehre zugefüget, mehr nicht, als den vierdten Teil dessen, was ihnen sonsten nach Landsittlichem Gebrauch zur Aussteur gebühret, zu gäntzlicher Abfindung zu geben und folgen zu lassen, gleichwol aber die Eltern, Brüdere und Freunde ihre Töchter, Schwestern und Freundinnen

oder dazu Gelegenheit und Vorschub zu geben auf einige Weise sich unterstehen möchten, sollten es auch

mit fürfallenden Verheyratungen und Gelegenheiten in gute Acht zu nehmen, auch dieselbe nicht zu Müßiggang und leichtfertigen Gesindlein, sondern zu Gottesfurcht, Ehre und Tugend zu ziehen und ihnen mit guten Exempeln vorzugehen schuldig seyn sollen.

## b) Lüneburger Polizei-O. v. 10. Okt. 1618. Cap. 30.

§. 44. Alldieweil sich auch leider mehr, als gut ist, zugetragen, daß vieler vornehmer und gemeiner Leute Kinder oftermals arglistiglich dahin inducirct und verleitet werden, daß sie sich ohne Vorwissen und Belieben ihrer Eltern mit andern, so ihnen, den Eltern nicht anständig oder gefällig, ehelich einlassen, und daraus im Ehestande gemeiniglich allerhand Ungelegenheiten entstehen, auch ohne das an ihm selbsten billig, Christlich und recht ist, daß der Ehestand, als welchen nur der Tod, Ehebruch, oder bößliche Verlassung scheiden, mit gutem Vorbedacht, zumal aber mit zeitigem Rat ihrer Eltern, als die es aus angebohrnen schuldigen Zuneigungen vor allen andern mit ihren Kindern treulich und gut meinen, angefangen werde; so ordnen und wollen wir, daß kein Kind, als ein Sohn unter vier und zwanzig und eine Tochter unter zwanzig Jahren, ohne Vorwissen, Rat und Bewilligung des Vaters sich ehelich einlassen soll, also daß dem Vater seinen Kindern, so darwider handeln, einigen Brautschatz oder ich was anders zu geben, ausserhalb was er aus gutem freyen Willen thun möchte, nicht gehalten oder schuldig seyn soll.

§. 45. Jedoch sollen die Kinder, so darwider handlen, ihres Anteils an dem Väterlichen Erbfall, wann sich derselbe begiebet, nicht verlustig, sondern dessen auf die begebende Todes-Fälle in alle Wege fähig seyn und bleiben.

§. 46. Da sich auch die Verleitung der Kinder so gar hinterlistig befindet, so kan und mag der Verleiter, nach Beschaffenheit der Sachen und richterlicher Ermäßigung, darzu mit der Gefängnis gestrafet werden.

§. 47. Solte aber je der Vater so nachläßig seyn, daß er in obbemeldten Jahren seine Kinder, wann er bequeme occasion und Gelegenheit darzu hat, ohne rechtmäßige Ursache, auf vorhergehende gebührende Ersuch- und Werbung, auszusteuren gar nicht zu vermögen, und die Kinder sich derentwegen, zumal mit Vorwissen und Beliebung der Obrigkeit eines jeden Orts, ehelich einlassen, so soll der Vater schuldig seyn, sein Kind nach seinem Vermögen und Gewohnheit des Orts nicht weniger mit Brautschatz und anderen Gebührnissen zu versehen, als wann er in die Heirat gewilliget hätte, darin sich gleichwol die Kinder, soviel immer möglich, mäßigen, der Eltern Rats geleben und ihnen zu Zorn und Unwillen keine Ursach geben sollen.

## c) Brem. u. Verd. Polizei-Ordnung v. 20. Juli 1692.

### Cap. III. Von Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtauffen, und Begräbnissen.

NAchdemmahl in diesen Unsern Hertzogtümern, durch liederliches Vornehmen, und insonderheit heimliche Verlöbnisse, das in GOttes Wort ehrlich zuhalten anbefohlnes Ehewerck, welches billich unter Christen, mit weit grössern Vorbedacht und Behutsamkeit, denn irgend einige andere Handlung vorgenommen und beschaffet werden solte, vielmahls in schändlichen Mißbrauch gezogen, damit zu allerhand Sünden und Lastern Thür und Thor geöffnet, und unter andern, zu vielfältigen querelen und Beschwerungen der Eltern und Anverwandten, über ihre Kinder und Befreundte, wann sie ohn ihr Vorwissen und Genehmhaltung, mit der ehelichen Versprechung unbedachtsamerweise zugeplatzet, Anlaß gegeben worden: Und dann Unsere Regierung dieser Hertzogtümer, zu gäntzlicher Abstell- und Hinweggräumung solches ärgerlichen Wesens, bereits in Unserm Nahmen, eine dazu dienliche Verordnung abfassen, und den 18. Septembr. Ao. 1685 publiciren lassen: So wollen Wir sothane Constitution von Wort zu Wort anhero erholet, und dabey allen Einwohnern dieser Unserer Landen, alles Ernstes, und bey Vermeidung schwerer Straffe, nochmahlen anbefohlen und eingebunnen haben, sich derselben allerdings conform zu bezeigen, noch dawider jemahln in einigem Stücke sich betreten zu lassen.

Eltern von einer Seite selbst sein, nach Beschaffenheit der Umstände und des gethanen Vorschubs ernstlich mit Geld- oder Leibes-Strafe belegen lassen.] [1])

Woferne jedoch

5) Eine oder die andere, weder Eltern noch Vormünder habende Mannsperson ehrliche und ihres Lebens und Wandels halber unberüchtigte Weibspersonen unter Versprechung der Ehe zum Beischlaf zu verführen und sie um ihre Ehre zu bringen sich gelüsten ließe; so soll solchem boshaften Ehrenschänder vor seine Person diese Verordnung zu keinem Deckmantel seiner Bosheit noch Entschuldigung oder Ausflucht, daß die Eheverlöbnis nicht ordentlich in Gegenwart von Zeugen geschehen, dienen, sondern die solchergestalt, unter Versprechung der Ehe, von einer solchen Mannsperson geschwächte Weibsperson, sonst guten Namens mit der Eheklage gehöret und wenn der Beweis rechtlicher Gebühr nach geführet worden, auf die Vollziehung der Ehe erkannt werden, [2]) [welches jedoch, was die Militärpersonen betrifft unabbrüchig der Verordnung zu verstehen, welche Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Maj. wegen rechtmäßiger Verlob- oder Verheiratung derselben unterm 9/20. Martii 1772? publizieren lassen.] [3]) — Könnte aber eine solche geschwächte Weibs-Person das geschehene Ehe-Versprechen rechtlicher Gebühr nach, nicht erweisen, so bleibet ihr jedennoch

---

§. 1. Da sich auch über Zuversicht begeben solte, daß einer, mit freventlicher Veracht- und Hindansetzung dieser Unserer Sanction, auß verwegenem Mute sich dahin erkühnete, eine Frau oder Jungfrau, aus diesen Unsern Landen, ohne ihrer Eltern, Vormünder, oder Freunde Wissen und Willen hinwegzuführen; Soll derselbe unabbittlich in Unsere Ungnade verfallen seyn, auch sothaner Frauen oder Jungfrauen ihr Erbgut nicht gefolget werden. Wie dann auch, was Unsere Regierung, der heimlichen Copulationen halber, an unbekandten Örtern ausser Landes, vorhin angeordnet, hiedurch beybehalten, und Unser Commissarius Fisci, sich darnach, bey allem Vorfall zu richten, erinnert und angewiesen wird.

### d) Lauenburgsche Verordnung (hiernach Nr. 7).

### e) Lüneburgisches Stadtrecht v. 26. Aug. 1679.

Tl. III Tit. 1 a. E. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Würde sich denn dieser unserer Verordnung zuwider zutragen, daß Kinder ohne Begrüssung, vor Bewust und Bewilligung ihres Vaters, oder da der nicht mehr am Leben, ihrer Mutter, oder da die beyde verstorben, ihres Groß-Vaters oder Groß-Mutters, ehelich mit jemanden verloben, und zusammen zögen, so sollen sie nichts von denselbigen ihren Eltern bey dero Leben zu fodern haben, noch ihnen die Eltern bey ihrem Leben etwas zu geben schuldig sein, sie wolten es denn auf der Kinder Abbitte, Demütigung und erfolgte Besserung von guten Willen thun.

Es soll auch den Eltern weiter solches freystehen, die Kinder biß auf die Helffte ihrer legitime, oder gebührenden Kinds-Teils in ihrem Letzten zu enterben, wäre aber dergleichen Enterbung in der Eltern Testament nicht geschehen, so sollen sie alsdenn zu ihrer der Eltern Erbschafft, gleich den andern Kindern, auf gebührliches Einbringen desjenigen, so sie vielleicht von den Eltern zuvor empfangen haben möchten, zugelassen werden.

---

[1]) R.Ges. v. 6. Febr. 1875 §. 69.

[2]) S. das Präj. unter Nr. 1a hiernach; vgl. Celle 1862 u. 1874, Ztschr. VIII. 49. — Mangel der Einwilligung der Eltern oder Vormünder der Geschwächten gibt nur eine Einrede für den Beklagten. Die Rechte der Eltern und Vormünder werden nicht berührt (Celle 1873, Francke S. 87 Nr. 12). — Voraussetzung ist Verführung, und zwar der bis dahin ehrbaren Frauensperson (auch vorheriger Beischlaf mit dem stuprator schließt die Klage aus) — durch das Eheversprechen (das.).

[3]) R.Militärges. v. 2. Mai 1874 §. 40; Ges. v. 9. Nov. 1867; R.Ges. v. 6. Febr. 1875 §. 38.

bevor, nicht nur einen ihrem wie auch des Ehren-Schänders, Stande und Mitteln proportionierten Brautschatz, sondern auch auf den Schwängerungsfall, das Kind, bis selbiges das vierzehnte Jahr seines Alters völlig erreicht hat, zu ernähren, rechtlicher Ordnung nach zu fordern und soll derselben nicht nur durch schleunige Justiz diesfalls zu ihrem Rechte verholfen, sondern auch der boshafte Ehren-Schänder amtswegen mit exemplarischer Strafe angezogen werden . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Geben auf Unserm Palais zu St. James den $^{5}/_{15}$. Januarii des 1733 Jahrs, Unsers Reichs im sechsten.

**1a) Bekanntmachung mehrerer Präjudizien des O.A.G. v. 26. Jan. 1841. (G.S. I S. 86.)[1]**

X. Nach dem §. 5 der Eheverlob.-Konst. v. $^{5}/_{16}$. Jan. 1733 ist eine Eheklage wegen Verleitung zum Beischlafe unter dem Versprechen der Ehe überall nur gegen Mannspersonen, welche weder Eltern noch Vormünder haben, statthaft.

**2) Bentheimsche Kirchen-Ordnung v. 1708.**

Het IV. Capittel.

Van het Houwelyk.

XXI. Die tot haere jaeren syn gekomen, en de gave der onthoudinge niet hebben, syn gehouden in de H. Houwelyken Staet te treden, maer het sal altyd met kennis en toestemming van haere Ouders, [en naeste bloetvrienden, of Capiteinen en Officieren, indiense vreemde en uitlandsche soldaten waren,] moeten geschieden, en vermag geen Pastor eenig par te proclameren, veel minder te copuleren, sonder het voornoemde consent, ten ware de Ouders ofte Mombaren om geene, of geen genoegsame redenen haer consent weigerden, in welken val de jonge lieden, by aldien door bemiddelinge van haere Pastoren en Kerkenraeden met voorsz. haere Ouders en Mombaren in der minne niet verdragen worden, haer by den Overkerkenraed hebben te addresseren, en] te versoeken, dat ex Officio het vereischte consent mag worden gesuppleert. Hetwelke gevolgt synde, en anders geensins, mag en moet de Trouwe voltrokken worden.[2]

**3) Erneuerte Eheverordnung für die Herzogtümer Bremen und Verden, vom 18. Mai 1753.[3]**

Georg der Andere . . . als ordnen und befehlen Wir hiermit:

1) daß diejenigen, so in den Stand der Ehe zu treten gewillet sind, solches nachdem sie alles reiflich überlegt haben, vor allen Dingen mit ihren Eltern [und wenn deren keine mehr am Leben, Groß-Eltern,][4] sie mögen bei ihnen noch in einem Hause wohnen oder nicht, auch bereits volljährig sein oder nicht,

---

[1]) S. A. Nr. 26, Seite 38.
[2]) Vgl. Celle 1861, Entsch. VII Nr. 67; Francke S. 90 Nr. 16.
[3]) Bartels S. 184.
[4]) R.Ges. v. 6. Febr. 1875 §§. 39, 29.

zum ersten oder anderen Male heiraten, in Rat stellen, und deren ausdrückliche Einwilligung zu dieser oder jenen Person suchen sollten;

2) Wäre aber Vater, Mutter [und Großeltern][1]) schon gestorben und sie also unter Vormünder Händen und Aufsicht, so sollen sie ihre vorhabende Ehesache mit selbigen reiflich überlegen und ohne deren Vorbewußt und Einstimmung für sich allein in Ehesachen nichts beginnen und beschließen; jedoch werden auch die Vormünder wohl thun, wenn sie eine so wichtige Sache, als die Verheiratung ihrer Pflegebefohlenen ist, nicht auf sich allein ankommen lassen, sondern derselben nächsten Blutsfreunde Rat und Gutachten, soviel möglich, deshalb einholen und mit in Erwägung ziehen.

3) Ehe auch eine öffentliche Verlobung erfolgt, sollen diejenigen, die sowohl von des Bräutigams als der Braut Seite als Meyer unter einem gewissen Gutsherrn stehen und entweder sich selbst oder auch eins ihrer Kinder verheiraten wollen, sich um den gutsherrlichen und die, so zu Unserer Soldatesca gehören, um ihres Chefs Konsens bewerben und soll solcher Konsens von den Gutsherrn und Chefs mit eigenhändiger Unterschrift, wiewohl nur auf ungestempelt Papier bekräftigt und unentgeltlich gegeben werden.[2])

4) (betrifft die öffentliche Proklamation durch die Geistlichen.[3])

5) Wenn nach gesucht- und erhaltenen Konsens der Eltern u. s. w. die ordentliche öffentliche Verlobung erfolgt, sollen diejenigen, so solche Verlobung eingehen wollen, außer ihren Eltern und Vormündern, wenigstens zwei ehrliche und unsträfliche Männer, oder Frauenspersonen mit dazuziehen und in deren Gegenwart sich einander das Jawort[4]) geben, damit nachgehends bei etwa entstehender Mißhelligkeit durch dieser glaubwürdigen Zeugen[5]) gewissenhafte Aussage aller Streit sofort gehoben werde.

6) Von diesem Zeugnisse sollen zwar der zu verlobenden Personen leibliche Eltern, Stief- und Schwiegereltern[6]) wie auch leibliche, Stief- und Schwiegerkinder und deren Descendentes, nicht weniger Brüder und Schwestern und deren Ehegatten, auch deren Kinder: imgleichen der Väter und Mütter Geschwister und deren Männer oder Frauen ausgeschlossen, alle übrigen Anverwandte und Beschwiegerten aber soferne sie nicht selbst Vormünder oder Kuratoren der zu verlobenden Personen sind, zugelassen sein.

7) Alle Verlöbnisse, die nicht auf solche Art und Weise vollzogen worden, sollen, wenn auch gleich der Beischlaf oder Eidschwur hinzugekommen wären, [von Unserem Consistorio, wenn sich Klage desfalls bei demselben erhebt],[7]) alsofort für nichtig und unkräftig erklärt, und die klagenden Parteien, insofern es die Eheklage betrifft, nicht nur abgewiesen, [sondern, nebst dem anderen Teile, auch dem Befinden nach, wenn sie ohne der Eltern und Vormünder Wissen und Einwilligung heimlich verlobt, ihres Frevels halber zu willkürlicher Straf herangezogen werden.][8])

8) betrifft Ehehindernisse.[9])

---

[1]) R.Ges. v. 6. Febr. 1875 §§. 39, 29.

[2]) Das.; vgl. R.Militärges. v. 2. Mai 1874 §. 40; Ges. v. 9. Nov. 1867; R.Ges. cit. §. 38.

[3]) R.Ges. cit. §. 74 Abs. 2.

[4]) Auf ein bestimmtes Wort kommt es nicht an; vgl. Francke Slg. S. 88 Nr. 13; Bartels S. 171 f.

[5]) Vgl. Bartels S. 184.

[6]) Auch deren Aszendenten? So Bartels S. 184 Anm. 2; s. aber die Schlußworte.

[7]) S. oben Anm. zu Nr. 1.

[8]) S. oben Anm. zu Nr. 1.

[9]) R.Ges. v. 6. Febr. 1875 §. 33; Ges. v. 24. Febr. 1875.

9)—20) betreffen Form und Inhalt der Pastoralberichte, die kirchliche Proklamation und Kopulation und Ehehindernisse.

### 4) Eheverordnung für das Land Hadeln vom 21. Februar 1786.[1])

Georg der Dritte u. s. w. . . . verordnen und befehlen Wir hiermit:

1) wie V. v. 18. Mai 1753 Nr. 1.
2) „ „ „ „ „ „ Nr. 2.
3) „ „ „ „ „ „ Nr. 3.

4) Wenn nach erhaltenen Konsens der Eltern, Großeltern oder Vormünder die ordentliche Verlobung erfolget, so sollen die sich verlobenden Personen außer ihren Eltern oder Vormündern wenigstens zwei ehrliche beglaubte Mannspersonen mit dazu ziehen und in deren Gegenwart sich einander das Jawort und znar deutlich und verständlich dergestalt geben,[2]) daß die Zeugen es hören und dafern sie sich zur Bestätigung desselben die Hände geben und etwas auf die Treue schenken wollen, solches sehen, damit nachgehends bei entstehender Mißhelligkeit über das gegebene Versprechen durch die gewissenhafte Aussage dieser glaubwürdigen Zeugen der Streit sofort gehoben werden könne.

5) Von diesem Zeugnisse sollen zwar der zu Verlobenden leibliche Väter, Stief- oder Schwiegerväter und deren Ascendentes wie auch leibliche Stief- und Schwiegersöhne nnd deren Descendentes, nicht weniger Brüder, auch deren Söhne, imgleichen der Väter und Mütter Brüder ausgeschlossen, alle übrige Verwandte und verschwiegerte Mannspersonen aber, insofern sie nicht Vormünder oder Curatores der zu verlobenden Personen sind, dazu zugelassen sein.

6) wie V. v. 18. Mai 1753 Nr. 7 (hiervor).
7) wie Ehekonstitution v. 1733 Nr. 5 (hiervor).
8)—19) betreffen Proklamation, Kopulation, Ehehindernisse und stimmen mit Nr. 9—20 der V. v. 18. Mai 1753 (Seite 408) fast wörtlich überein.

### 5a) Hildesheimsche Constitutio wegen heimlicher Verlöbnisse und verbotener Grade oder Glieder v. 3. Nov. 1653.

Wir Burgermeister, Samtrat u. s. w. . . . inmaßen auch allbereit in anno 1562 Unsere liebe Vorfahren wider die Verbrecher durch eine absonderliche Konstitution solcher schon derozeit verspürter Unordnung und eigenwilligen der Kinder und Pfleglinge oder ihrer Eltern und Vormünder Vorwissen und Belieben unternommener Ehegelübden Ziel und Maße gesteckt . . . So konfirmieren und bestätigen Wir nicht allein obspezifizierte Konstitution de anno 1562, sondern es ist über das Unsere ernstliche Meinung und Gesetz, daß hinfort die annoch unverheirateten Kinder ohne ihre Eltern, Vater

---

[1]) Bartels S. 184 ff. — Das Hadelnsche L.R. Tl. III Tit. 21 bestimmt Strafe für heimlich Verlobte. — Die Bestimmungen der Hadelnschen Kirchen-O. v. 1526 und die Eheartikel v. 1597 erscheinen mit der obigen V. und dem R.Ges. v. 6. Febr. 1875 — abgesehen von Art. 8: „De Oldern und Vormünder schöllen ehre Kinder to gelegener und to gebürender Tid utstüren" beseitigt.

[2]) Ein verständliches und deutliches Eheversprechen ist erforderlich, auf das Wort kommt es nicht an. Celle 1863, Francke S. 88 Nr. 13.

und Mutter, [oder wann dieselben nicht mehr am Leben, der Groß-Eltern],[1]) und nach derer allerseits tödlichem Hintritt der verordneten Vormünder [und nächsten Anverwandten][1]) Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung sich nicht verloben sollen, ob auch gleich nur eine Person allein von den Eltern, Vater und Mutter oder auch nur ein Vormund [oder Blutsfreund][1]) am Leben; so soll doch sowohl die Mutter als der Vater, wie auch der eine Vormund [und Blutsfreund][1]) vorhin, ehe der Sohn oder Tochter sich ehelich verknüpfet oder verspricht, Wissenschaft von der Sache haben und Konsens vorher geboten, nicht aber allererst, wann die Eheversprechnis geschehen, um denselben angesuchet werden.

Gleiche Meinung soll es auch haben, wann die Kinder schon vorher sich verheiratet, dieselben aber zur anderweiten Ehe zu schreiten Vorhabens sein und deroselben Eltern, Vater und Mutter insgesamt oder auch nur einer von denselben am Leben übrig ist, zumal ihnen nicht destoweniger die Ehre gegeben und mit ihrem Vorwissen und Belieben die anderweite Heirat angetragen und vollzogen werden soll . . . . . . . . . .

Wofern nun dieser Unser respektive erneuerten und jetziger Gelegenheit wohl bedächtiglich extendierten und erläuterten Ordnung zuwider, in einem oder anderen Punkte eheliche Versprechungen und Zusagen vorgehen, so sollen dieselben ... ipso facto unverbindlich und nichtig auch E. Ehrw. Ministerium die Kontravenienten zu kopulieren nicht gehalten sein . . . . .

### 5b) Desgl. Statutum in puncto sponsaliorum v. 30. April 1683.

Wir Burgermeister und Samtrat der Stadt Hildesheim . . . Gestalt dann nun hinfüro . . . die angehende Ehe-Versprechnisse, obgleich die fleischliche Vermischung dazu kommen wäre, zum wenigsten mit zwei Zeugen erwiesen werden und sonst nachdrücklicher Anweisung der von Uns Anno 1653 wegen heimlicher Verlöbnis zum offenen Druck beförderten Konstitution vollzogen sein; anderer Gestalt aber . . . ipso facto unverbindlich und nichtig . . . Konsultum Hildesheim in curia den 30. April 1683.

### 5c) Declaratio statuti v. 30. April 1683, d. d. Hildesheim den 17. Juni 1715.

Wir Burgermeister und Samtrat der Stadt Hildesheim, fügen hiermit zu wissen: demnach bei Unserem Stadt-Konsistorio ein und andere Partei einige Zeithero sich anmaßlich unternehmen wollen, über Unser Statutual v. 30. April 1683 einige Disput und Zweifel zu erregen: ob dann zu allen Verlöbnissen und nicht vielmehr bloß und allein alsdann nur zwei Zeugen nötig, wenn die Kontrahentes nicht mehr sub potestate et inspectione parentum aut tutorum vel curatorum, sondern sui juris wären und aber Unserer Vorfahren intentio nicht allein auf die Beibehaltung des elterlichen und vormundlichen Respekts, sondern auch auf die Verhütung als besorglichen Disputs in puncto probationis ohne Zweifel mit abgesehen gewesen, wie denn auch noch vor wenig Jahren bei Unserem Konsistorio also gesprochen und der durch die Eltern zu führen intendierte Beweis der angegebenen Sponsalien als unzulänglich verworfen worden, welcher wohl-

---

[1]) R.Ges. cit. §§. 39, 29.

gemeinten Absicht Unserer Vorfahren Wir demnach als für beständig insistieren; so konfirmieren, erklären und interpretieren Wir obiges Statutum v. 30. April 1683 dahin: daß (ohne Unterschied es seien die contrahentes sui oder alieni juris) die ohne Präsenz zweier tüchtiger Zeugen unter ihnen kontrahierten Sponsalia, denen hiesigen Konstitutionen und Observanzien nach, nicht bestehen und von keiner Verbindlichkeit hiesigen Orts sein können oder mögen . . . Gegeben auf Unserem Rathause den 17. Juni 1715.

**5d) Erneuerte Constitutio wegen heimlicher Verlöbnisse und verbotener Grade oder Glieder v. 5. August 1740.**

Wiederholt die V. v. 3. Nov. 1653 und betrifft außerdem Ehehindernisse.[1][2]

**6) Lauenburgsche Verordnung d. d. Ratzeburg den 11. Aug. 1732 wegen der heimlichen Verlöbnisse.[3]**

Wir Georg der Andere u. s. w. Als setzen, ordnen und wollen Wir, nach gepflogener Kommunikation mit Unser getreuen Lauenburgischen Ritter- und Landschafft, hiermit und Krafft dieses, daß hinführo alle und jede Manns- und Frauens-Personen, wes Alters, Standes, Würdens oder Wesens die auch seyn, in kein eheliches Verbündnis sich einlassen sollen, sie haben dann zuvor ihrer beyderseits Eltern, [nach deren Ableben aber, derer Groß-Eltern,] auch wann letztere nicht mehr vorhanden, derer Vormündere und Kuratoren Einwilligung geziemend nachgesuchet, und selbige schrifft- oder mündlich deklariert erhalten, und sollen überdem, nach Erlangung sothanen ausdrücklichen Konsenses sich in zweyer ehrlichen Mannes-Personen Gegenwart einander das Ja-Wort geben, diejenige aber, so keine Eltern, Groß-Eltern, Vormündere oder Kuratoren mehr haben, zu ihren Ehe-Verlobungen entweder jeden Orts-Obrigkeit, oder wenigstens zwey glaubhaffte Mannes-Personen zuziehen, und vor denenselben die Eheliche Verlobung zum Stande bringen, dergestalt, daß allein Brüdere, auch Bruder und Schwester-Söhne, Stieff-Väter, und Vater und Mutter Brüder beyder Teile von solchem Zeugnis auszuschliessen, übrige Verwandte aber zuzulassen. In Verbleibung dessen aber soll kein Ehe-Verlöbnis und Verbindung, es mag solche eydlich ge-

[1]) Vgl. Celle 1876, Ztschr. IX S. 152; Francke S. 90 Nr. 15; Harbeck, das hildesh. Stadtrecht S. 157.

[2]) Für das **Fürstentum Hildesheim** gelten die Bestimmungen der **Calenb. Kirchen-O.** v. 1569, welche für Eheverpflichtungen derer Personen, „so nicht unter der Eltern oder Vormünder Gewalt seien", bestimmt, „daß dieselben zum wenigsten zwo ehrbare, redliche, unparteiische Personen nehmen sollen, durch welche solche Eheverpflichtung im Falle der Notdurft genugsam und rechtmäßig möge bewiesen werden". Vgl. Celle 1864 Entsch. VII Nr. 66; 1872 Francke S. 89; Bartels S. 180—183; aber auch die Instructio episcopalis pro officiali Hildesiensi intuitu sponsalium clandestinorum et eorundem efficaciae v. 16. Sept. 1755 und 21. Jan. 1756 (Ebh. II S. 721 ff.) s. v. „cum sponsalia, ut obligent, de jure hactenus servato, haud requirant sive ullam probationis sollennitatem sive ullam personarum contrahentium extrinsecam habilitationem".

[3]) Gilt für die früher Lauenburgschen, jetzt hann. Amtsbezirke Neuhaus a/E. und Lauenburg (teilweise), für Lüdersburg, Obermarschacht, Preton und Weningen (Kongreßakte v. 1815) und erledigt die lauenb. Kirchen-O. v. 1585 Tl. 5 und die Konsist.V. v. 1705 (Grefe II S. 2 C.) Vgl. auch die Anm. zu Nr. 1.

schehen, und der Beyschlaf, auch die Priesterliche Einsegnung dazu gekommen seyn, an beyden Seiten vor gültig, sondern, in obigem Fall, auf summarisches Anrufen derer Eltern, Groß-Eltern, Vormündere und Kuratoren von [Unsern Consistorio] vor null und nichtig erkläret, und sobald sich finden würde, daß keine Konstitutionsmäßige Verlobung geschehen, keine Eheklage alsdann angenommen, sondern der klagende Teil sofort abgewiesen werden.

Als aber zuweilen die Eltern, absonderlich, wann sie zur zweyten Ehe schreiten, auch die Vormündere und Kuratoren, aus Geitz, Eigensinn und allerhand unbilligen Absichten, ihrer Kinder und Pflegebefohlenen Heyraten aufzuhalten, oder gar zu hindern suchen; Wir aber keineswegs gemeinet sind, durch diese Unsere Verordnung, die derselben gehorsamlich nachlebende, und die schuldige Ehrerbietung gegen ihre Eltern und Vormündere in achtnehmende Kinder und Pflegebefohlene in ihren anständigen Heyraten zuwider sein zu lassen; So hat Unser [Consistorium] nicht zu gestatten, daß die Eltern, [Groß-Eltern,] Vormündere und Kuratores, den geziemend bey ihnen nachgesuchten Konsens, ohne erheblichen Ursachen verzögern, oder versagen, sondern vielmehr, wann die zur Ehe sich begehrende Personen darüber Beschwerde führen, nach einer vorzunehmenden summarischen Untersuchung über die Erheblichkeit der von vorbesagten Eltern und Vormündern eingebrachten Ursachen ihres Dissensus die Sache bald möglichst darzuthun, und allenfalls den unbilligerweise verweigerten Konsens [(wobey, daß des Vatern und Groß-Vatern Einwilligung dem dissensui der Mutter- und Groß Mutter respektive vorzuziehen, sich von selbst verstehet)] zu supplieren und hierunter der Eltern Statt zu vertreten.

Damit aber jedennoch, die denen Eltern schuldige Ehrerbietung nicht allein um soviel mehr erhalten, sondern auch überall dieser Unserer Verordnung die gebührende Folge geleistet werden möge; als geben Wir nicht allein denen Eltern, so etwa die Nullitäts-Erklärung der von ihren Kindern ohne Willen vollenzogenen Heyraten zu suchen Bedenken tragen möchten, hiermit die Macht sothane den schuldigen Respekt vergessende Kinder auf die Hälfte des sonst denenselben den Rechten nach zu verlassenden Pflichtteils zu enterben, [sondern Wir wollen auch alle und jede, so diesem Unserm Geboth entgegenzuhandeln, oder dazu Gelegenheit und Vorschub zu geben auf einige Weise sich unterstehen möchten, sollten es auch Eltern von einer Seite selbst seyn, ernstlich, nach Beschaffenheit der Umbstände und des gethanen Vorschubs, mit Gelde oder Leibes-Straffe belegen lassen; Und gebieten in specie denen Pfarrern und Predigern aus Landesfürstl. Macht und Gewalt, bey Vermeidung der Remotion, keine Personen, von welchen sie nicht wissen, daß sie sich vorstehenden in allen gemäß bezeiget, die Priesterliche Einsegnung zu erteilen. Wie Wir denn auch diejenige Kontravenienten, so ausser Landes gehen und sich daselbst trauen lassen, nicht allein exemplariter bestraffet wissen, sondern auch an die Obrigkeiten, worunter dergleichen Priester stehen, jedesmahl nachdrückliche Subsidiales ablassen wollen, daß solchem Unwesen gesteuret, und diejenige, so sich dergleichen unternehmen, mit scharfer Ahndung angesehen werden mögen.]

Woferne jedoch ein oder die andere weder Eltern noch Vormündere habende Manns-Personen ehrliche, und ihres Lebens und Wandels halber unberüchtigte Weibes-Bilder, nicht ungleichen Standes, unter Versprechung der Ehe zum Beyschlaff zu verführen, und sie durch solchen, rechtlicher Gebühr nach, zu erweisenden offenbaren Betrug, um ihre Ehre zu bringen sich gelüsten ließen, so soll solchem boshaften Ehrenschänder vor seine Person diese Verordnung zu keinem Deckmantel seiner Boßheit, noch Entschuldigung oder Ausflucht, daß die Eheverlöbnis nicht ordentlich in Gegenwart der Zeugen geschehen, dienen, sondern die solchergestalt durch Zusage der Ehe und durch einen offenbahren Betrug verführte und geschwächte Weibes-Persohnen, sonst guten Nahmens, und mit dem Ehrenschänder nicht ungleichen Standes, mit

der Ehe-Klage gehöret, und wann ein solcher Betrug rechtlicher Gebühr erwiesen, auf die Vollenziehung der Ehe erkannt werden.

Gleichwie aber denen Eltern ihr Recht durch der Kinder Verlobung nicht genommen werden mag, auch der Minderjährigen unreifes Judicium und Beurteilung bey dieser wichtigen Sache billig in Erwegung zu ziehen, also soll auch jederzeit nach der vorhin gesetzten Regul, der Eltern, [Groß-Eltern,] Vormündere und Kuratoren Einwilligung, als ein unentbehrliches Haupt-Requisitum bey der Kinder Verlobung in Obacht gezogen werden, dergestalt, daß bey entstehenden derselben Konsens und Einwilligung dergleichen Verlobung, wann auch gleich der Beyschlaff und die Schwängerung erfolget, vor null und nichtig zu halten.

Inzwischen bleibet jedoch sowohl einem solchen geschwächten Weibes-Bilde, als auch denenjenigen, welche in Puncto probationis eines öffentlichen Betrugs, vorhin gedachter maßen, nicht fortzukommen vermögen, nicht nur einen ihrem, wie auch des Ehrenschänders Stande und Mitteln proportionierten Brautschatz, sondern auch, auf den Schwängerungs-Fall, das Kind, bis selbiges sein Brot selbst verdienen kann, zu ernähren, rechtlicher Gebühr zu fordern bevor, und sollen dieselbe durch schleunige Justitz diesfalls zu ihrem Rechte verholffen, nicht minder auch solche boßhaffte Ehrenschänder Amtswegen mit exemplarischer Strafe angesehen werden.

Daferne auch endlich sich jemand sollte gelüsten lassen, sich mehr denn einmahl auf sonst verbindliche Art zu verloben, so soll die erste Verlöbnis, wenn auch gleich zu der letztern der Beischlaff und Priesterliche Kopulation gekommen, im Fall die erst verlobte unschuldige Person sich mit dem Verbrecher wiederum aussöhnen wollte, allerdings, den Vorzug behalten, und sowol die sich mehrmalen verlobende Manns- als auch die Weibes-Person, welche sich mit solchem Betrüger, wissentlich der ersten Verlöbnis, anderweitig verlobet oder gar fleischlich eingelassen, befindenden Umständen nach, ausser denen dem beleidigten Teile zu ersetzenden Unkosten, [mit einer Geldbuße, schwerer Gefängnis, Karren-Schieben, Landes-Verweisung, oder sonst willkührlich bestraffet werden.]

### 7) Dritter Teil der Lüneburgischen Reformation.

### Von Ehestifftungen, Ehesachen, Eheleuten, und was demselben anhängig ist.

#### Tit. I. Von Ehrerbietung, so die Kinder ihren Eltern, Bluts-Verwandten, Freunden, und verordneten Vormünden in ihrer Verehelichung zu erzeigen schuldig.

Nachdem sich offte zuträgt, daß die Eltern ihre Kinder mit allem getreuen Fleiß, Mühe und Sorge aufferzogen, und dieselbige nach zutragender Gelegenheit sich zu verehelichen geneigt, daß sie alsdenn aus Unverstand, Trunckenheit, Verleitung, oder in andere Weise und Wege, sich ohne Wissen und Willen ihrer Eltern, selbst in Ehe-Gelübd einlassen, und verpflichten, und aber Gott geboten hat, Vater und Mutter zu ehren, und ihnen gehorsam zu seyn; Welcher Gehorsam in der Heiligen Schrifft, in der natürlichen Vernunfft, und in den Kayserlichen Rechten, unter andern auch auf

die Ehe-Gelübdnis gedeutet und verstanden wird; So sollen also solche Verpflichtung und Gelübde, die ohne vorgehende Begrüssung und Bewilligung der Eltern vorgenommen, nach Göttlicher Satzung, der Kayserlichen Rechte, Ordnung und Erforderung Bürgerlicher Ehrbarkeit vor unkräfftig und unbündig erkandt und gehalten werden.

Dieweil aber auch die Eltern ihrer Gewalts zu Zeiten mißbrauchen, als da zwey von vollkommenen Alter, auch unbescholtenes Lebens und gesundes Leibes, und von Stande und Herkommen einander nicht ungleich, eheliche Lust und Liebe zusammen trügen, und die Eltern wolten gleichwol die Kinder an ihrer Verehelichung hindern, und dahero Ursach nehmen, daß etwa eines dem andern nicht reich genug, oder wolten vielleicht mehr ihren eigenen, denn der Kinder Nutz ansehen, welches denn mehr vor eine Tyranney, denn vor eine rechtmäßige Gewalt zu achten, daraus auch allerley Unrecht erfolget, wie solches die tägliche Erfahrung bezeugt; Demnach, so soll hiebey gebührliche Milderung gehalten, auch da es Not, jederzeit der Rechtsverständigen Rat darüber gebraucht werden.

Und so den jungen Leuten ihre Eltern tödlich abgangen, und dieselbige noch unter Verwaltung ihrer Vormünder oder Curatorn wären, und wolten sich verheyraten, darinnen sollen sie ihre Vormünder oder Curatorn zu Rat nehmen; Da sie aber das unterliessen, und sich hinder Vorwissen, und Bewilligung derselbigen in Ehestand verpflichteten, und wären darein hinterlistig geführt und betrogen, oder kuplerischer Weise, aus Unverstand darzu beredet, und verführet worden, und begehrten desselbigen Erledigung, so sollen unsere Verordnete darinn, nach Gestalt des Handels, billigen Bescheid geben, und wo sie obberührte ungöttliche oder unehrbahrliche Mittel finden, die Kontrahenten derselbigen los zahlen; ......

Würde sich denn dieser unserer Verordnung zuwieder zutragen, daß Kinder ohne Begrüssung, Vorbewußt und Bewilligung ihres Vaters oder da der nicht mehr am Leben [oder da die beyde verstorben, ihres Großvaters oder Großmutter] ehelich mit jemanden verloben und zusammenzögen, so sollen sie nicht von denselbigen ihren Eltern bei dero Leben zu fordern haben, noch ihnen die Eltern bei ihrem Leben etwas zu geben schuldig seyn, sie wollten es denn auf der Kinder Abbitte, Demütigung und erfolgte Besserung von guten Willen thun.

Es soll auch den Eltern solchesfalls frey stehen, die Kinder bis auf die Hälfte ihrer legitime oder gebührenden Kinds-Teils an ihrem Letzten zu enterben, wäre aber dergleichen Enterbung in der Eltern Testament nicht geschehen, so sollen sie alsdenn zu ihrer der Eltern Erbschaft gleich den andern Kindern, auf gebührliches Einbringen desjenigen, so sie vielleicht von den Eltern zuvor empfangen haben möchten, zugelassen werden.

### 8) Ehe-Ordnung der Stadt Osnabrück v. 1648.

Hinfürter wenn ein Mann und Frauensperson, so ihrer beiderseits selbst mächtig, sich untereinander umb die Ehe allein aus Kraft heimlicher Verlöbnis oder Betrauung besprechen und solches mit zwei oder drei beständigen Gezeugen, so da mit bei an und über gewesen, genugsam

nicht erweiset würde, alsdann soll der beklagte Teil welcher der Zusage nicht geständig, ohne Mittel absolviert und deßhalber kein Teil mit dem Eide belegt und beschweret werden."

---

Für den Kreis Rinteln s. die Schaumburgsche Polizei=O. von 1615 cap. 4 und 5 im Anhang; in den hannoverschen vormals schaumburgschen Gebietsteilen gilt die Calenbergsche Ehe=Verlobungskonstitution.

Zu erwähnen ist noch die **Verordnung über die von Witwern und Witwen sowie von geschiedenen Eheleuten vor der Wiederverheiratung zu beobachtenden Fristen. Vom 31. Dez. 1825.** (G.S. 1826 I S. 17.)

Dieselbe ist zwar beseitigt durch das R.Ges. v. 6. Febr. 1875 und das preuß. Ges. v. 24. Febr. 1875, es bezieht sich jedoch darauf ein Urteil des O.A.G. v. März 1860 (Entsch. V Nr. 47, 50; Francke S. 141), welches ausspricht, daß durch diese V. die an die Verletzung des Trauerjahrs geknüpften civilrechtlichen Folgen des gemeinen Rechts (z. B. Verlust der Quarta der armen Witwe) nicht aufgehoben seien, was mit Rücksicht auf R.Ges. cit. §. 36 noch immer zu beachten.

Die sg. poenae secundarum nuptiarum sind bei Meiersleuten nicht anzuwenden (Celle 1871, Mag. I. 171; N. Mag. VI. 249; Francke, Entsch. aus dem bäuerlichen Recht S. 91 Nr. 37).

## II.
## Eheliches Güterrecht (einschl. der statutarischen Erbfolge); Ehestiftungen; zweite Ehe; Abschichtung.

Die älteren Vorschriften, namentlich der Stadtrechte, über vorstehende Sachen hängen so ineinander, daß es unzweckmäßig wäre, sie auseinanderzureißen. Nach einigen allgemeinen Vorschriften für die gemein= und für die landrechtlichen Bezirke (Nr. 9—13) folgen diejenigen für einzelne Gebietsteile und Städte in alphabetischer Ordnung (Nr. 14—30). Über die jetzige Anwendbarkeit der Stadtrechte auf früher exemte Personen und in neu angeschlossenen Bezirken vgl. Francke im M. III S. 361 ff. u. Einleitung.

Hinsichtlich des eigentlichen ehelichen Güterrechts zeigen sich im allgemeinen folgende Gestaltungen mit verschiedenartiger Durchführung (vgl. Grefe §§. 23, 24):

1) die allgemeine Gütergemeinschaft in der Niedergrafschaft Lingen, der Grafschaft Bentheim, den Kreisen Emsbüren, Meppen und den Münsterschen Absplissen, in den Städten und Flecken des Fürstentums Osnabrück, in Lüneburg, Ülzen, Hildesheim, Verden, im Lande Hadeln, im Altenlande und im Lande Wursten (vgl. Roth, deutsches Pr.R. II §. 103 Nr. 7);
2) die Errungenschaftsgemeinschaft in den vormals hessen=kasselschen Bezirken (das. §. 114 Nr. 4; s. Einleitung I. Nr. 12);
3) die Verwaltungsgemeinschaft (vgl. Roth a. a. O. §. 135 Nr. 7) in Ostfriesland und auf dem Eichsfelde, nach preuß. Allg. Landrecht, in den früher gräflich schaumburgschen Bezirken (s. Einl. I. 12 und Anhang), in Stade, Buxtehude, Celle und Otterndorf.
4) im übrigen gilt das gemeine Dotalrecht.

### a) allgemeine Vorschriften.

Vgl. G.B.Ges. §. 8 Abs. 2 (B. Nr. 41, oben S. 111), Ges. v. 16. Dez. 1843 (S. 64 Anm. 4 a. E.), H.G.B. Art. 8; pr. E.G. Art. 19 u. 34; hann. E.G. §. 4 (S. 316).

**9a) Bekanntm. v. Präjudizien des O.A.G. v. 8. Januar 1845.** (G.S. I S. 11.)

Für das Rechtsverhältnis der Eheleute in Ansehung ihres Vermögens ist die Veränderung ihres bisherigen gemeinschaftlichen Wohnorts für sich

allein, wenn nicht etwa an dem neuen Wohnorte, hinsichtlich der Vermögensverhältnisse unbedingt gebietende Gesetze [1]) Gültigkeit haben oder von seiten der Eheleute darüber neue Verabredungen getroffen werden, ohne Einfluß.

In Gemäßheit des Ges. v. 1. März 1869 Nr. 10 (s. o. A. Nr. 1) gilt in den landrechtlichen Bezirken das

**9b) Gesetz über die Errichtung und Bekanntmachung der Verträge wegen Einführung oder Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft. Vom 20. März 1837.** (G.S. S. 63.)

Wir ꝛc. verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Auslegung der §§. 412, 422, 354 und 356 Tit. 1 Tl. II, §§. 57 und 59 Tit. 17 Tl. II des A.L.R., §. 76 des Anhangs zum A.L.R., §. 6 Nr. 1 Tit. 1 Tl. II der A.G.O., §. 416 des Anhangs zu derselben entstanden sind, wie folgt:

§. 1. Verträge über die Einführung oder Ausschließung der Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbs müssen, soweit als sie nach den Gesetzen nur vor der Heirat errichtet werden können, zur Gültigkeit der Handlung vor der Schließung der Ehe gerichtlich aufgenommen, oder ihrem Inhalte nach gerichtlich anerkannt werden.

§. 2. Die Aufnahme oder Anerkennung kann vor jedem inländischen Richter erfolgen. In den Landesteilen, in welchen die Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur von Notarien geschieht, genügt die Aufnahme oder Anerkennung vor diesen.

§. 3. Einer besondern gerichtlichen Verlautbarung bedarf es ebensowenig, als einer gerichtlichen Bestätigung.

§. 4. Jeder Vertrag dieser Art (§. 1) erlangt für die Eheleute mit der Schließung der Ehe seine volle Wirksamkeit; in Ansehung eines dritten aber, insofern es sich von der Ausschließung der Gütergemeinschaft handelt, erst nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung.

Wird jedoch bei dem Richter des Bezirks, innerhalb dessen die Eheleute nach geschlossener Ehe ihren ersten Wohnsitz nehmen, binnen vier Wochen von Schließung der Ehe an gerechnet, auf die öffentliche Bekanntmachung angetragen, und erfolgt dieselbe innerhalb fernerer vier Wochen in der bereits gesetzlich vorgeschriebenen Art; so tritt auch hinsichtlich dritter Personen die Wirkung ein, daß die Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbs vom Anfang der Ehe an ausgeschlossen bleibt.

§. 5. Verträge über die Einführung der Gütergemeinschaft bedürfen keiner Bekanntmachung.

Urkundlich ꝛc.

**10) Gesetz für die Provinzen, in welchen das gemeine Recht gilt, über die Veräußerung und Verpfändung von Dotalgrundstücken aus dem Grunde der Nützlichkeit. Vom 30. Juli 1840.** (G.S. I. 135).

Ernst August ꝛc. Es ist uns vorgetragen, daß der Veräußerung oder Verpfändung von Dotalgrundstücken, welche des für die Ehefrau

[1]) Ein solches ist weder das Hadelnsche Landrecht über die eheliche Gütergemeinschaft (Celle 1876, Ztschr. IX. 139; Francke S. 154 Nr. 33), noch das Lüneburger und Ülzener Stadtrecht (Celle 1874, Francke S. 12 Nr. 24).

daraus entstehenden Nutzens wegen vorgenommen wird, wenn auch die gesetzlichen Bedingungen ihrer Gültigkeit vorhanden sind, dennoch um deswillen häufig Hindernisse entgegentreten, weil sie einer ihre Rechtsbeständigkeit vollkommen sichernden, bestimmten Form entbehrt; und da Wir denn diese Hindernisse zu entfernen, gleichzeitig jedoch dabei auf die Erhaltung der in Betracht kommenden Rechte des Brautschatzes die behufige Rücksicht zu nehmen für angemessen erachtet haben; so finden Wir, nach Kommunikation mit Unseren getreuen Ständen, Uns bewogen, für diejenigen Unserer Provinzen, in denen das gemeine Recht Gültigkeit hat, das Folgende gesetzlich zu bestimmen:[1])

Art. 1. Die Veräußerung oder Verpfändung eines Dotalgrundstücks soll, aus dem Grunde des der Ehefrau daraus erwachsenden Nutzens, nur dann rechtsbeständig sein,[2]) wenn der Vertrag vom persönlich zuständigen Richter der Ehefrau bestätigt ist.

Art. 2. Der Richter hat die Bestätigung nur auf den Antrag beider Ehegatten,[3]) und erst dann zu erteilen, wenn derselbe sich zuvor davon vollständig überzeugt hatte, daß die beabsichtigte Veräußerung oder Verpfändung wirklich von Nutzen für die Ehefrau sei, und bei eigentlichen Veräußerungen, daß die Rechte der Ehefrau an dem für das Grundstück eintretenden Äquivalente hinreichend gesichert seien.

Art. 3. Die von dem zuständigen Richter erteilte Bestätigung gilt als vollständiger Beweis der Thatsache, daß das betreffende Rechtsgeschäft zum eignen Nutzen der Ehefrau eingegangen sei, und es soll nach Erteilung derselben die Veräußerung oder Verpfändung des Dotalgrundstücks nicht durch die Behauptung oder den Beweis eines dadurch der Ehefrau erwachsenden Nachteils als nichtig angefochten werden dürfen.

Art. 4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die besonderen statutarischen Rechte unter Eheleuten überall keine Anwendung, und soweit das gemeine Recht die Veräußerung eines Dotalgrundstücks aus anderen Gründen, als wegen des der Ehefrau daraus erwachsenden Nutzens, für rechtsbeständig erklärt, wird dasselbe durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeändert.

**11) Bekanntmachung mehrerer Präjudizien des Ober-Appellationsgerichts. Vom 26. Januar 1841.** (G.S. I. 86.)

I. Die lex 54 D. de jure dotium ist mit der lex 12 C. eodem titulo unvereinbar; vielmehr ist der ersteren durch die letztere derogiert.

Es gilt demnach, mit Ausnahme des Falles, da die Surrogate absichtlich und zum Nutzen der Ehefrau an die Stelle des veräußerten Brautschatzes gesetzt sind (cf. l. 26 und 27 D. de jure dotium), die Regel:

---

[1]) Die Vorschriften sind von dem Ges. über die Interzessionen der Frauen v. 1. März 1867 unberührt geblieben.

[2]) Nicht nur der Eigentumsübergang, sondern auch der Vertrag, so daß auch eine exc. rei venditae et traditae gegen den Ehemann nicht begründet wird (Celle 1875, Ztschr. IX. 257; dagegen 1865, Entsch. VII Nr. 20; Francke Slg. S. 144).

[3]) Wenn auch nicht persönlich; es genügt ein Antrag „im Auftrage und mit Willen beider Ehegatten" (das.).

daß die Ehefrau an den mit ihren Dotalgeldern erkauften Sachen das Eigentum nicht erwirbt.

III. Zum Beweise der Dotalqualität solcher Sachen oder Gelder, welche der Ehemann von der Frau erhalten hat, ist der bloße Beweis der geschehenen Illation nicht in jedem Falle unbedingt genügend, sondern es muß die Bestimmung der inferierten Gegenstände zur Bestreitung der Lasten des Hauswesens erhellen; und auf diese ist nicht unbedingt aus dem Umstande zu schließen, daß die Sachen oder Gelder schon bei oder kurze Zeit nach Eingehung der Ehe inferiert worden sind.

Über die Einsprache gegen Pfändung von Dotalsachen s. C.P.O. §. 583 im Anhang.

### 12) Deklaratorische Verordnung v. 24. Mai 1822.

X. Die als zweifelhaft Uns vorgelegte zehnte Frage:

Ob die in einigen Provinzen des Königreichs in Beziehung auf die gegenseitige Erbfolge der Ehegatten gewöhnliche Klausel: „Längst Leib, längst Gut“ [1]) durch die Geburt von Kindern aus der eingegangenen Ehe in der Maße vernichtet werde, daß sie auch dann ihre Kraft verliert, wenn diese Kinder vor ihren Eltern versterben?

entscheiden Wir dahin, daß sowohl in dem Fall, wenn die Klausel: „Längst Leib, längst Gut“ — ausdrücklich verabredet worden, als da, wo sie dem Herkommen gemäß stillschweigend angenommen wird, lediglich auf den Zeitpunkt des Todes des zuerst versterbenden Ehegatten gesehen werden und wenn in diesem Zeitpunkte keine Kinder oder Deszendenten von diesen Kindern vorhanden sind, die Klausel ihre volle Kraft zu gunsten des überlebenden Ehegatten äußern soll.

In Gemäßheit des Ges. v. 1. März 1869 Nr. 9 (s. oben A. Nr. 1) gilt in den landrechtlichen Bezirken die

### 13) Verordnung über die Rechte der Ehefrau auf ihre eingebrachten Mobilien gegen die Gläubiger des Mannes. Vom 7. April 1838. (G.S. S. 255.)

Da einige Gerichte aus der Vorschrift des §. 247 Tit. 1 Tl. II A.L.R. in Verbindung mit dem §. 77 Tit. 24 Tl. I A.G.O. die irrtümliche Folgerung hergeleitet haben, daß den Gläubigern des Ehemannes die Befugnis zustehe, im Wege der gegen ihn zu vollstreckenden Exekution aus den eingebrachten Mobilien der Ehefrau ihre Befriedigung zu suchen, so verordnen Wir... was folgt:

§. 1. Die in dem §. 247 Tit. 1 Tl. II A.L.R. dem Ehemanne beigelegte freie Verfügung über die von der Ehefrau eingebrachten Mo-

[1]) Das mit dieser Regel bezeichnete Gewohnheitsrecht ist anerkannt für die Grafschaft Hoya (nicht nur unter Bauern, sondern auch bei den Fleckensbürgern; Celle 1859, vgl. v. Düring im Mag. IX S. 68 und dazu Francke Slg. S. 28 Nr. 46), für das ganze frühere Amt Rotenburg (bei Bauern, jedenfalls bei herrschaftlichen Meiern, Celle 1862, das. Nr. 47), für das Amt Ottersberg (Celle 1864, das. Nr. 48; Entsch. VII Nr. 71; vgl. Jur. Zeit. 1843 H. 3 S. 145); in der Stadt Verden s. Nr. 30. — Die Regel setzt voraus Versterben ohne Deszendenz und greift weder dann Platz, wenn vorhandene Deszendenten ausschlagen (Celle 1865, Francke a. a. O.), noch für die zweite Ehe, wenn aus der früheren Deszendenz vorhanden ist (Celle 1873, Ztschr. VII. 93).

bilien ist als eine Erweiterung der demselben in dem §. 205 daselbst erteilten Verwaltungsrechte anzusehen und lediglich an seine Person gebunden.

§. 2. Haben die Gläubiger des Mannes nicht schon durch Handlungen seiner freien Verfügung ein dingliches Recht an den eingebrachten Mobilien erworben, so ist die Frau ihre Eigentumsrechte an den eingebrachten Mobilien, wenn diese im Wege einer gegen den Mann verhängten Exekution in Beschlag genommen worden, durch eine Interventionsklage zu verfolgen befugt.

§. 3. Die in dem §. 257 daselbst den Gläubigern des Mannes erteilte Befugnis findet auf die eingebrachten Mobilien keine Anwendung.

### b) Einzelne Gebietsteile.

Im Alten Lande gilt gewohnheitsrechtlich (vgl. Grefe I S. 118 f.) die eheliche Gütergemeinschaft in Gemäßheit der „Reformatio sive Additio des alten von Bischof Christopher Anno 1517 die apol. gegebenen Landrechtens“ (Pufendorf Obs. P. IV. App. S. 40), welches im ersten Artikel also lautet:

Von Erffellen.

Mit erfflicken Fellen schall ydt wo von Olders hero im Oldenlande gebrucklick und wontlick gewesen geholden werden.

„Nemblich so Man und Frowen in den Echten Standt tosamende komen, werden alle Guder gemeine, unangesehen dat beider Gudet, so se thosamenbringen, ungelick sindt darumme eft ein von twen Ehelüden verstorve, so schall de Avergeblevene oder lengst levandt de Helfte aller Güder beholden undt sick der anderen Helfte halven, mit den Kindern so welcke vorhanden, oder dar keine Kinder sie, mit des verstorvenen negsten Erven sich verdragen, konde solkes averst nicht geschehen, so beholden de Kinder oder negste Erven dat settend, aver de averblivende van den Eheluden dat kesond.“

Vgl. Bülow und Hagemann IV. 76; Jur. Ztg. 1837 H. 2 S. 143, 1839 H. 2 S. 129, 1845 H. 1 S. 187, 1852 S. 290; Hinüber in der Ztschr. VII. 326, Celle, das. IX S. 241, vgl. auch Francke im Mag. VI. 45 u. Entsch. III. Nr. 80.

### Bentheim.[1])

#### 14) Bentheimsche Gericht- und Landes-Ordnungen v. 23. Nov. 1690.

Vierter Teil.

Begreiffent etliche gemeine Landtsordnungen.

Titulus I.

Von gemeinschaft der Güteren, unter die Eheleuthe.[2])

Die vollnzogene ehe, durch heimbführung undt eheliches beyläger, gibt gemeinschaft der guetern, wann nicht dieselbe, durch ehepakten, ausgeschlossen

[1]) Vgl. Kirchhoff, N. Mag. VII S. 355 ff.; Roth, deutsches Privatrecht II S. 72 Anm. 15. Eximiert sind Adlige und Militärpersonen nach Neubauer (eheliches Güterrecht S. 32).

[2]) Es gilt der Grundsatz der Konsolidation des Gesamtguts in der Hand des überlebenden Ehegatten sowohl bei kinderlosen als bei beerbten Ehen (Entsch. V

ist; Es mag jedannoch, aus sölcher gemeinschaft, durch ein oder anderen ehegaben, oder so gahr auff anhalten zweyer negsten blutsfreunden, wegen erheblicher ursachen, mit vorwissen undt Summari erkenntnüß des orths Richtern, geschieden, undt getretten werden, undt ist die Zeit solcher Scheidung alleweit zu prothokollieren.

Titulus II.

Von deren gemeiner guteren Vereusserung, Verpfändung undt Verbürgung.

Keiner deren eheleuthen mag ohnbewegliche gueter, wie auch stehende renthen vereusseren, verpfänden, weniger für einem dritten sich bürglich einlaessen dann mit beyderseits belieben, und für des Orths Richtern. [1] [2])

Titulus III.

Von der zweiten Ehe, undt denen Vormündern.

Wann die übergebliebene Ehegade ad secunda vota zu schreiten vorhabens; So soll dieselbe zeitlich ihren Kinderen vormündere bitten, undt mit nachgesetzter Form des vormündern aydts beayden, laessen, auch denenselben vormündern ein aydtliches inventarium der ahlinger haabseeligkeit extradirn, undt daruber schlichtung thuen, undt solches alles, bey straeff des zehenten teils ihrer Guetern (so denen Kinderen zum besten kombt) wenigst vier wochen fur der kopulation, ins werck zu richten, schuldig seyn; falß aber keine Vormündere so baldt zu erhalten, wirt ad interim die auslangung des Inventarii des Orths Richtern zu thun verordtnet.

---

Die Statute der Stadt Bockenem (v. Bülow und Hagemann X. Anh. II; Art. 13 und 14: Erbteilung und Abschichtung vor zweiter Ehe) werden „ohne Zweifel schon lange nicht mehr beachtet", Grefe I S. 158, siehe Einl. III. 1.

**15) Verordnung, die Gütergemeinschaft unter den Eheleuten in Bramsche betreffend, v. 25. Sept. 1789.** [3])

Wir Friedrich rc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach den Einwohnern des Weichbilds Bramsche unter dem 16. Januar 1766... die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, wie solche in mehreren Städten und Flecken Unseres Hochstifts Osnabrück eingeführt und Herkommens ist,

---

Nr. 108, VII Nr. 102, Ztschr. IV S. 226); die überlebende Witwe kann daher über das Gesamtgut durch Testament verfügen und es veräußern; die Erbrechte der Kinder kommen erst beim Tode beider Ehegatten zur Existenz, weil erst dann die Succession eröffnet ist (Entsch. VII Nr. 102 sub V).

[1]) Über die Errichtung vor dem Gerichte des Wohnorts (oder gerichtliche Bestätigung) vgl. Tit. XII oben B. Nr. 11, S. 51. Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden auf Ehen, die ausländischen Gesetzen gemäß im Auslande geschlossen werden (Celle 1866, Ztschr. IV S. 234).

[2]) Die Bestimmung ist als korrektorische strikt zu interpretieren und daher auch auf den Fall der Ehetrennung durch den Tod des einen Ehegatten nicht anzuwenden (Entsch. VII Nr. 105).

[3]) Vgl. hiernach Nr. 25. Osnabrück.

bewilliget worden, sich aber nunmehr entdecket hat, daß... dieselbe wie sich gebühret hätte, nicht publizieret worden ist... als setzen, ordnen und wollen Wir: Erstlich, da die vollkommene Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten den Einwohnern zu Bramsche, welche größesten Teils von Handlung und Gewerbe leben, und sowohl außerhalb als innerhalb Landes viel Verkehr haben zur Sicherheit des Commercii und Beförderung des Kredits bewilligt worden, daß es bei solcher Bewilligung sein Bewenden haben solle; konfirmieren und bestätigen auch dieselbe Kraft dieses dergestalt und also daß diejenigen Eingesessenen des Weichbildes Bramsche, welche daselbst seit dem 16. Januar 1766 in die Ehe getreten sind, wie auch diejenigen, welche sich künftig daselbst verheiraten werden, regulariter also angesehen werden sollen, als wenn jene vom Tage der Publikation dieser Verordnung an, die letzteren aber zur Zeit ihrer eingegangenen ehelichen Verbindung eine vollkommene Gemeinschaft der Güter unter sich bewilligt und geschlossen haben.

Sollten aber zweitens Ehegatten, welche seit mehr erwähntem Dato der Bewilligung sich verheiratet haben, oder welche sich künftig verheiraten werden, von derselben Gebrauch zu machen nicht rätlich finden, und in Gemeinschaft der Güter zu leben nicht gemeinet sein, so sollen dieselben zur Verhütung aller Gefährde, solches bei Unserm Gerichte zu Bramsche, jene in Zeit von vier Wochen nach Publikation dieser Verordnung und diese vor ihrer Heirat anzeigen, widrigenfalls ihr Stillschweigen als eine Erklärung, daß sie in Gemeinschaft der Güter zu leben gemeint seien, angesehen werden soll.

Wenn dann drittens Eheleute aus der einmal kontrahierten Gemeinschaft der Güter zu treten sich entschließen möchten, so soll zwar solches ihnen frei stehen, sie sollen aber solches nicht nur gleichmäßig Unserm Gerichte anzeigen, sondern auch ihre veränderte Entschließung sofort durch die wöchentlichen Intelligenzblätter bekannt machen und bis dahin, daß beides geschehen sein wird, die Gemeinschaft der Güter als bestehend angesehen werden... Geben Osnabrück, den 25. Sept. 1789.

---

Das Bremische Ritterrecht Tit. III—X, s. oben B. 43b. Seite 186.

In Buxtehude gilt die Verwaltungsgemeinschaft des Stader Stadtrechts (hiernach Nr. 28; vgl. Roth, deutsches Privatrecht II S. 203 Anm. 32; Grefe II S. 61 F.).

### 16) Cellesches Stadtrecht v. 1537.[1]

### TIT. XVI.

### Von Ehe-Frauen und ihrer Succeßion auch Weib und Mannen, die sich wieder verehligen wollen.

Wann Ehestiftung oder Testament vorhanden, so soll es nach Ausweisung derselbigen gehalten werden.

Ehestiftung soll in Schrift verfasset, und durch die Parteyen selbst oder jemand anders durch sie gebeten, versiegelt, oder in des Rats Buch geschrieben werden, und geschehe der keines, so soll sie, so viel sie das Gut, Gefälle, und Wiederfälle belanget, unbündig seyn.

[1]) Vgl. die Hagemannsche Ausgabe desselben u. Einl. III. 3.



Wann aber einer ohne Testament verstirbet, und eine Hauß-Frau nach sich lässet,[1]) dar keine beweisliche Ehestiftung vorhanden ist, so soll seiner nachgelassenen Wittfrauen, ihr zugebrachte und angefallene Gut [mit Fraulicher Gerade, (das ist, die beste Kisten, ihre Kleider, Kleinod, Ketten, Ringe, Halsband, und was sie indes zu ihrem Leib gezeuget, und sie gebrauchet hat, ein zugericht Bette, wie sie mit ihrem Hauswirt darauf täglich geschlafen, mit einer Kindes-Bett-Decken, wo sie darunter im Kind-Bette gelegen hat, und alle Leinwand, verschnitten und gantz, die sie selbst in ihr Haus hat bereiten lassen,)].[2]) welches sie mit ihrem Eyde beteuren muß, zuvor ausnehmen, und dann mit den Kindern, sie seyn aus ihrem Leibe oder nicht gebohren, wo ihrer über 4. seyn, zu gleichen Teil der Erbschaft zugelassen werden, wo aber der Kinder weniger denn fünfe seyn, soll ihr der fünfte Teil der Güter folgen, doch mit dem fünften Teil der Beschwerung und Schuld solcher Erbschaft.

Wolte aber eine Witwe mit ihren Kindern, aus ihrem Leibe gebohren, in den Gütern sitzen bleiben, das soll ihr, so lange sie Witwen-Stand hält, und die Güter nicht verbringet, zugelassen werden.

Verstürbe aber einer ohne Testament und Ehestiftung, und ließ seine Hausfrau und keine Kinder hinter sich, so sollen der Witwen die Güter bleiben, und hinwieder im gleichen Falle, so die Frau stürbe, sollen die Güter bey dem Manne bleiben.

Wann die Frau kein Erbe seyn will, so darf sie auch keine Schuld bezahlen, sie habe dann selbst davor gelobet, und soll ihr nichtsdestoweniger ihr zugebracht Gut und Frauen-Gerade, aus des Mannes Gut folgen.

Wann ein Mann, so Kinder hat, sich wieder verehliget, so sollen seinen Kindern die Erb- und liegenden Güter, die von seiner ersten Hausfrauen, der Kinder Mutter herkommen, oder um ihr eingebracht Heyrat-Geld erkaufet seyn, unverändert bleiben, doch soll der Vater den nutzbarlichen Besitz sein Lebenlang daran behalten, desgleichen soll es auch gehalten werden, wenn eine Witfrau Kinder hat, und sich wieder verändern will.

Was nun von der andern Haußfrauen vor Erbe oder liegende Güter herkommen, oder um ihr Mitgift erkaufet werden, sollen den Kindern der andern Ehe bleiben, und auch die Eltern die Nutzbarlichkeit ihr Lebenlang daran haben.

Und so der oder die sich zum andernmahl verheyratet hat, ohne Testament und Ehestiftung verstirbet, und von den beyden Ehefrauen oder Mannen, Kinder nach sich lässet, so sollen desselbigen Erbe dergleichen alle erworbene, und andere bewegliche und unbewegliche Güter, zugleich unter die Kinder beyder Ehe, und seiner Haußfrauen, so die noch im Leben wäre, wie oben berühret, geteilet werden.

Wann ein Kind zu seinen mannbahren Jahren erwächset, so sollen

---

[1]) Daß auch die Ehefrau für ihre Person das Bürgerrecht gewonnen haben müsse, um das statutarische Erbrecht geltend machen zu können, ist nach einem Zeugnisse des Magistrats zu Celle v. 1. Sept. 1697 nicht erforderlich.

[2]) S. oben. Nach einem Zeugnisse des Magistrats zu Celle v. 3. Nov. 1602 nicht mehr anwendbar.



ihme Vater und Mutter, und so deren eins verstorben, das, so noch im Leben ist, zu den Ehren und Ehe förderlich und schuldig seyn, es mit Mitgift und Aussteur nach Gelegenheit seines Reichtums, und so sie sich des nicht vergleichen möchten, oder es sonst der Vater oder Mutter gefährlich aufhielten, auf des Kindes eines, oder mehr Bluts-Verwandten Freunden, nach Erkäntnis vierer des Kindes Freunde, zween von wegen des Vaters, und zween von wegen der Mutter, zu versehen.

---

In Duderstadt muß auch der Satz des alten Stadtrechts (Der Stat Duderstat Statrecht und loflike olthere komene wonheyt.)[1]) Van der Fruven und oren Kindere. „Welker Fruven ör Wert affgeyt und Kindere leth, wolde sik dey Fru voränderen, sou scholde sey nehmen Kindesdeyl, deywevle sey sik nicht vorandert und dey Kindere wolle vorformundet so mag sey bliven sitten madt öhren Kinderen in sampden Grude in eygen und in lehene" für beseitigt gehalten werden, nachdem das preuß. Patent v. 9. Sept. 1814 das durch die französische Gesetzgebung abgeschaffte Provinzialrecht nicht wieder eingeführt hat.

### 17a) Eimbecksche Statute v. 27. Febr. 1658.

#### Das IXte Kapittel.

#### Von Verlöbnüssen, Hochzeiten und Kind-Tauffen.

Mit den Verlöbnissen, Hochzeit und Kind Tauffen soll es nach denen untern datis den 9ten Julii Anno 1650 und 9ten May Anno 1650 publicirten Ordnungen (es were dann, daß etwan erheischender Nohtdurfft nach in dem ein oder andern Punckt in künfftigen Zeiten eine Veränderung gemachet werden müsse) gehalten, und denselbigen, bey Vermeidung der darauf gesetzten Straffe, von einem jeden gehorsamlich nachgelebet werden.

#### Das XIVte Kapittel.

#### In welchen Fällen der Mann die Fraue und reciproce die Fraue den Mann ex jure consuetudinario hujus loci beerbe.[2])

Als auch durch eine von unbencklichen langen Jahren in viridi observantia hergebrachte Gewohnheit an diesem Orte beständig eingeführet, danach auch in judicio contradictorio auf begebende Fälle gesprochen, wann nemlich keine Ehe-Recess zwischen den Ehegatten gemacht, auch keine Kinder

---

[1]) Wolf; Geschichte und Beschreibung der Stadt Duderstadt, Urk. 55 S. 47. Vgl. Grefe I S. 177 und Pr. Patent wegen Wiedereinführung des A.L.R. und der A.G.O. in die von den preuß. Staaten getrennt gewesenen, mit denselben wieder vereinigten Provinzen, v. 9. Sept. 1814 §§. 1, 2, 9, 10. Damit ist auch ein früher angenommenes gegenseitiges Erbrecht kinderloser Ehegatten mit Ausschluß aller Seitenverwandten beseitigt. Siehe Einl. III. 4.

[2]) Die Verordnung über die Successiones inter conjuges in der Stadt Einbeck v. 20. Jan. 1753 bestimmt, daß dies Statut nicht nur die wirklichen Bürger, sondern auch alle unter dem Gerichtszwange des Einbeckschen Magistrats stehende Personen verbinden, die Auswärtigen wie auch die kanzleisässigen Personen aber davon ausgenommen sein sollen. — Vgl. „über die Ausdehnung des statutarischen Erbrechts der Eheleute in der Stadt Einbeck auf Nichtbürger" v. Werlhof im Mag. III S. 230 ff. u. Einl. unter III.

von ihnen erzeuget verhanden, die Fraue den Mann, und der Mann die Frau in allen ihren Nachlaß ab intestato beerbet: So lassen wirs nochmahls dabey bewenden und wollen, daß hinführo allezeit auf den Fall keine Ehe-Recesse zwischen den Ehegatten gemachet, oder keine Kinder von denselben in matrimonio gezeuget, im Leben und verhanden, die Frau ihrem Ehemann, und der Ehemann seine Frau, wann sonst kein Testament oder andere wiedrige rechtmäßige dispositio zwischen ihnen gemachet und aufgerichtet, besterben und beerben solle.

**17b) Verordnung über die Ausdehnung des in der Stadt Einbeck geltenden Statuts über die Erbfolge unter Ehegatten auf die Stifts-Freiheit. Hannover, den 6. Junius 1828.**

Es ist vormals das in der Stadt Einbeck geltende, durch die Verordnung vom 20sten Januar 1753 landesherrlich bestätigte Statut, nach welchem ein verheiratet aber kinderlos Versterbender von dem überlebenden Ehegatten dann völlig und ausschließlich beerbt wird, wenn jener so wenig einen Ehereceß mit ihm errichtet, als sonst auf rechtsbeständige Art über sein Vermögen disponiert hat, in der sogenannten Stiftsfreiheit deshalb nicht zur Anwendung gekommen, weil dieser Teil der Stadt der Gerichtsbarkeit des Stifts St. Alexandri unterworfen gewesen und das Statut, nach ausdrücklichem Inhalte der Bestätigung desselben, nur alle unter dem Gerichtszwange des städtischen Gerichts stehende Personen hat verbinden sollen.

Nachdem nun aber die Gerichtsbarkeit über die Stiftsfreiheit gegenwärtig an das Stadtgericht in Einbeck übergegangen ist und Wir eine Gleichstellung der Erbrechte der Ehegatten in dem ganzen jetzigen Gerichtssprengel desselben dem Besten der Stadt zuträglich erachtet haben: so verordnen Wir hierdurch,

> daß das erwähnte Statut vom 1sten September dieses Jahres an auf alle in der sogenannten Stiftsfreiheit wohnende, dem Gerichtszwange des Stadtgerichts in Einbeck untergebene Personen ausgedehnt sein, und dasselbe in allen darunter begriffenen Fällen, welche unter solchen Personen vom 1sten September d. J. an einschließlich in dem Umfange jenes Stadtteils sich ereignen, in dem durch die Verordnung vom 20sten Januar 1753 bestimmten Maße zur Anwendung kommen soll;

und hat hiernach ein jeder, welchen es angeht, sich gebührend zu achten.

Hannover, den 6ten Junius 1828.

**18) Goslar a) Magistrats-Verordnung v. 13. Dez. 1689.[1])**

Wir Burgemeistere und Rat der Kayserlichen freyen und des heyl. Reichs Stadt Goslar thun hiemit allen unsern Bürgern, Bürgerinnen und Unterthanen kundt: — Demnach die von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren Anno 1597 den 3ten Dezember auf vorgepflogene Communication mit denen Gilden und der Gemeinde, und mit deren Bewilligung der weiblichen Gerechtigkeit, wider andere der Männer Cred. halber

---

[1]) Vgl. Grefe §. 59 Nr. III B. S. 160 ff. Das pr. A.L.R. wurde v. 1. Juli 1816 ab wieder außer Kraft gesetzt (das. S. 159 II), siehe Einl. III. 6).

publizierte Constitutio, wodurch angezogenes Privilegium aus beweglichen Ursachen limitieret, ist zwar eine Zeitlang in judicando attendieret, hernacher aber und biß anhero sonderlich wenn acta ad extranea collegia verschickt gewesen, hier wieder nach denen gemeinen Rechten gesprochen, und dadurch mancher, welcher das Seinige gutherzig hergeliehen, nachdem beydes Mann und Weib alles verprasset und durch die Gurgel gejaget, betrogen werden, daß dannenhero Wir abermal mit denen Freunden von den Ehrlichen Gilden und Gemeinde uns zusammengethan, und nach reiflicher der Sachen Überlegung mit deren Einstimmung diesen Schluß gemachet, daß allhier die Weiber wegen ihrer dotal Güter künftig nicht alleine denen Creditoren, welchen die Männer für contrahirter Ehe mit Schulden verwandt, und denen dahero dero Güter verhaftet worden, nicht präferieret, sondern beydes wegen der Dotal und Paraphernalien, wider diejenigen, denen die Männer in stehender Ehe schuldig geworden keine Hypothek, weniger ein Vorzugsrecht zu praeferiren haben, sondern solche Schulden sie sowohl als die Männer zu bezahlen schuldig seyn sollen; es wäre denn notorium oder könnte erwiesen werden, daß entweder der Mann außerhalb des Hauses oder sonsten alleine alles verzehret oder sonst consumiret und verwendet, und die Weiber der Schulden nicht genossen haben, oder aber die Männer durch Unglück um das Ihrige gekommen seyn, gestalt damit die Weiber gehöret, jedoch keines Privilegii für andern genießen, [sondern in classe hypothecariorum secundum regulam: Quod qui prior tempore, potior esse debeat jure, collociret werden sollen.] —

b) Zufolge Berichts des Magistrats v. 8. Nov. 1802 soll die Witwe das Recht haben, entweder ihre Illaten zurückzunehmen oder sie in der Erbschaft des verstorbenen Mannes zu lassen und dafür Kindesteil zu begehren und dieses Miterbrecht der Witwe (portio statutaria) soll noch jetzt unbestritten sein. (Grefe I S. 162. C. 2 u. II S. 60 M.)

---

In Göttingen ist dem statutarischen Erbrechte längst derogiert (Grefe I S. 59 al. II; siehe Einl. III. 7).

## 19) Hadeln.

### a) Hadelnsche Verordnung von 1541.

5) Eine Frau und ein Mann, so ohne Kinder nachbleiben, sollen das Bette so wie es am Hochzeitstage geschmückt gewesen, frei vorausbehalten.

### b) Hadelnsches Landrecht v. 1583.

Tl. 3 Tit. 17. Von der Kinder Teil und was die Eheleute einer dem andern erben.[1])

Alsbald Eheleute in den Ehestand beisammen kommen, werden ihre Güter unter ihnen gemein, ungeachtet die Güter, so sie zusammenbringen, ungleich sein; derowegen wann einem Manne seine Hausfrau mit Tode abgehet, behält er das halbe Gut und den andern Teil des Guts erben die Kinder. Da nun der Vater sich nicht befreiet, mag er mit den Kindern

---

[1]) Vgl. über die ehelichen Güterrechte in der Stadt Otterndorf und im Lande Hadeln, Werenberg im Mag. II S. 401 ff. u. Entsch. V Nr. 84 u. VI Nr. 142; über die Gütergemeinschaft im Lande Wursten und im Altenlande N. Mag. VIII S. 151; Ztschr. VII 325; Francke S. 4 ff.; Grefe I S. 120.



in ungeteilten Gütern (indem er die unvermindert behält) besitzen bleiben.[1]) Wann er aber zur andern Ehe schreitet, ist er vorheraus den Kindern ihrer Mutter Gut nebenst deme, das sie sich gebessert haben, zu geben und auszulegen verpflichtet; und da er mit den andern Frauen gleichfalls Kinder erzeugte und darüber mit Tode abfiel, behält die Frau das halbe Gut mit ihren Kindern, das andere teilen unter sich die Kinder erster und anderer Ehe zugleich.[2]) Befreiet sich nun hinwieder die Frau und hat mehr denn ein Kind im Leben, alsdann nimmt sie den dritten Teil aller Güter; ist nur ein Kind vorhanden, behält sie das halbe Teil. Da aber der Mann für seiner Frau verstirbt und ein Kind im Leben verläßt, alsdann behält die Frau das halbe Gut, seind aber mehr, wird ihr der dritte Teil gefolgt.

Tl. 3 Tit. 18. Von Einbringung der Erbschaft und was eingebracht werden soll.

Wann ein Kind mit einem Ehegeld oder bescheidenen Gut ausgesteuert wird, die andern aber bleiben bei den Eltern in den sämtlichen Gütern besitzen. Da nun nach Absterben der Eltern die beratenen und ausgesteuerten Kindern mit den andern wollen erben,[3]) müssen sie zuvorderst hinwieder einbringen, was sie zuvor empfangen haben und darauf mit den andern zur Teilung gehen; will sich aber das Kind an der Mitgabe ersättigen lassen, behält es dieselbe. Also auch da der Vater einem seiner Söhne eine Summe Geldes thäte damit zu handeln, oder sonst ein Sohn große Zehrung machte, das ihm der Vater aus den Gütern vorstreckte, wollen sie erben, muß solches vorher eingebracht oder gekürzet werden. Was aber der Vater auf seinen Sohn, den er studieren läßt, wendet, das soll ihm nicht gekürzet werden, es sei dann, daß er unnötige Unkost gethan hätte, die werden ihm billig an seinem Erbteil abgezogen. Was auch ein Kind durch sein selbst Fleiß erwerbt, das wird nicht eingebracht.

---

[1]) Demnach kann die in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebende Witwe auch Erbgüter gültig veräußern (das. Francke S. 1). — Bei dem Tode der Mutter erwerben die Kinder deren Quote nicht ipso jure, sondern durch Antretung der Erbschaft (Entsch. V Nr. 83). — „Die Frage, was von dem späteren Erwerbe in die Gütergemeinschaft fällt, ist gerade so zu beurteilen, als wäre der andere Ehegatte überall noch nicht verstorben." „In dieser Beziehung können namentlich die Vorschriften Tl. III Tit. 18 nicht maßgebend sein, weil die darnach von den Kindern nicht zu konferierenden Objekte entweder bereits von dem Gesamtgut ausgeschieden sind oder auch, selbst wenn beide Ehegatten noch lebten, nicht dazu gehören würden" (das. Francke S. 2). — Zugleich besteht das Gewohnheitsrecht, daß der längstlebende Ehegatte das Gesamtgut zu behalten berechtigt und nur schuldig ist, nach einer Taxation desselben die Erbteile der Erben des Verstorbenen in barem Gelde auszukehren (Stade 1865, Francke S. 3). — Über die Berechnung der Quart im Falle der Ehescheidung s. Celle 1874, Francke S. 4 Nr. 8.

[2]) Diese Teilung ist von der im Anfang des Satzes ausgesprochenen Abschichtung nicht abhängig (Celle 1868, Francke S. 3 Nr. 5).

[3]) Über das Intestaterbrecht abgeschichteter Kinder am Nachlasse der abteilenden Mutter s. Clausbr. u. Stegem. H. 1 Nr. 54; Francke 4 Nr. 6.

**c) Gräfen-Verordnung, daß die Eltern, wenn sie zur anderen Ehe schreiten, für das den Kindern erster Ehe abgeteilte Vermögen ein Pfand bestellen und solches dem Kirchspielshypothekenbuche eingetragen werden solle d. d. den 16. April 1788.**

Nachdem ich in Erfahrung gebracht habe, daß in den 12 Landkirchspielen des Landes Hadeln in den Fällen, da jemand nach Ableben seines Ehegatten zur andern Ehe schreitet und sich deswegen mit den Kindern erster Ehe in Ansehung deren väterlichen oder mütterlichen Vermögens nach Beschaffenheit der Umstände auseinandersetzet für die Sicherheit des den Kindern abgesagten Vermögens nicht durch eine Pfandbestellung und Eintragung in das öffentliche Hypothekenbuch gesorget werde, gleich wie solches doch in der Stadt Otterndorf geschiehet, dadurch aber den gedachten Kindern erster Ehe ein großer Nachteil zugefüget werden kann; so verordne ich hierdurch, daß in Zukunft die Eltern in den 12 Kirchspielen Landes Hadeln für das ihren Kindern abgeteilte Vermögen, sofort ein hinlängliches spezielles Pfand, oder im Falle da solches den Umständen nach nicht thunlich sein sollte eine generelle Hypothek bestellen, auch die Kirchspiels-Gerichte befugt und verpflichtet sein sollen, das den Kindern abgeteilte Vermögen mit Benennung des von den Eltern dafür bestellten Pfandes eben so, wie die gerichtlichen Obligationen dem Kirchspiels-Pfandbuche einzuverleiben. Wie übrigens die Gerichte zugleich angewiesen werden ex officio darauf zu achten, daß das den Kindern verschriebene Pfand in dem Stande bleibe, daß es zur Befriedigung und Sicherheit der Kinder hinreichet, und wenn es etwa deterioriret würde, alsdann ein anderes dafür bestellt werde; also werden sowohl die Gerichte, als auch die Vormünder, erinnert, bei Konstituierung gedachter Unterpfänder nicht nachlässig zu verfahren, indem wenn solches dennoch geschehen und die bestellten Unterpfänder zur Befriedigung der abgeteilten Kinder nicht hinreichen würden, sie selbst dafür mit ihrem Vermögen, in subsidium haften sollen.

Wornach sich daher ein jeder zu richten, und soll diese Verordnung in allen 12 Land-Kirchenspielen Landes Hadeln gewöhnlichermaßen publiziert werden.

Siehe aber Grundb. Ges. (Nr. 41) §. 11, oben S. 111.

---

In Hameln ist das Statut von 1351 (aus dem Donat, Pufendorf Obs. T. IV app. S. 229) überall nicht mehr in Geltung; es gilt vielmehr lediglich das gemeine römische Recht (Grefe I S. 56, siehe Einl. III. 8).

## 20a) Hannover.

**a) Verordnung über die statutarische Erbfolge unter bürgerlichen Eheleuten in der Residenzstadt Hannover. Vom 18. Juni 1830. (G.S. III. 139.)**[1]

Georg der Vierte ꝛc. Demnach das allgemeine Magistrats-Collegium Unserer Residenzstadt Hannover, nach verfassungsmäßiger Beratung mit den Bürger-Vorstehern, bei Uns darauf angetragen hat, daß Wir geruhen möchten, ein für die Alt-

[1]) Vgl. insbes. Leonhardt: die praktisch gültigen Statuten und Observanzen der Stadt Hannover, S. 37 ff., wo auch die ältere Litteratur angegeben ist.

stadt Hannover als geltend bisher angesehenes Statut [1]) über die Erbfolge der Ehegatten näher zu bestimmen, auf die Neustadt Hannover auszudehnen, und in solchem Maße zu bestätigen: so haben Wir diesem Gesuche insoweit statt zu geben Uns allergnädigst bewogen gefunden, als die nachfolgenden Bestimmungen das Nähere darunter enthalten.

§. 1. Unter Ehegatten [christlichen Glaubens] [2]) welche in Unserer Residenzstadt Hannover wohnhaft [3]) und persönlich der bürgerlichen Gerichtsbarkeit des dasigen Stadtgerichts unterworfen sind, soll, vorausgesetzt, daß der Ehemann das Bürgerrecht daselbst erworben hat und die Ehe nicht durch rechtskräftiges Scheidungs-Urteil [4]) getrennt ist, ein gegenseitiges Intestat-Erbrecht eintreten, und dieses Erbrecht nicht auf das in dem Umfange der Stadt befindliche Vermögen beschränkt, sondern auch auf die auswärts etwa belegenen Bestandteile der Erbschaft erstreckt sein [5]).

§. 2. Es soll dem zufolge, wenn ein solcher Ehegatte verstirbt, ohne über das seiner freien Disposition unterworfene Vermögen durch einseitige Verfügung oder durch Vertrag rechtsbeständig disponiert zu haben, und er

a) solche Deszendenten hinterläßt, welche nach Vorschrift der gemeinen Rechte ihn ab intestato beerben, der überlebende Ehegatte mit diesen gemeinschaftlich in dem Maße zur Erbfolge berufen sein [6]), daß er einen Kopf- oder Stammteil erhält; und

b) wenn er solche Leibes-Erben nicht hinterläßt, soll der Überlebende den ganzen Nachlaß, wiewohl mit Ausnahme des den miterbenden Aszendenten gebührenden Pflichtteils, erhalten.

§. 3. Wenn der überlebende Ehegatte zugleich mit Deszendenten oder Aszendenten des Verstorbenen statutenmäßig erbt, so ist er befugt, sein eingebrachtes oder eigentümliches Vermögen vorabzunehmen, ohne solches auf seine statutarische Erbportion sich anrechnen lassen zu müssen; auch kann ihm

---

[1]) Die Statute der Stadt Hannover, in verschiedenen Kodices verstreut und der Eigenschaft eines eigentlichen Stadtrechts entbehrend (Leonhardt a. a. O. S. V), finden sich abgedruckt bei Pufendorf Obs. IV app. S. 143 ff., das hier fragliche auch bei Leonhardt S. 37.

[2]) Vgl. Ges., betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung v. 3. Juli 1869 (B.G.B. S. 292).

[3]) Der Wohnsitz des Mannes entscheidet und zwar, da es sich um ein wahres Erbrecht handelt, derjenige zur Zeit seines Todes; s. aber S. 19 Anm. 3.

[4]) Zeitweilige Trennung von Tisch und Bett (vgl. C.P.O. §. 592) hebt das Intestaterbrecht nicht auf, wohl lebenslängliche (Leonhardt S. 47 Anm. 5). Auch der unschuldige Ehegatte hat, wenn die Voraussetzung vorliegt, keinen Erbanspruch an dem Nachlasse des schuldigen (ebendas.).

[5]) S. B. v. 17. Okt. 1856 Nr. 20 b, durch welche auch die Frage erledigt ist, ob dieses Recht auch auf die früher kanzleisässigen Bürger und auf die Bewohner der neuen Stadtteile auszudehnen sei (Mag. I 419 ff. u. N. Mag. II. 203 ff.)

[6]) Antretung der Erbschaft ist auch hier zum Erwerbe erforderlich. Aus dem wahren Intestaterbrecht ergibt sich auch das Anwachsungsrecht (Leonhardt S. 41 al. 4 u. 5) Hinsichtlich der Kollationsverbindlichkeit (das. S. 43 Nr. 7) ist hervorzuheben, daß die Deszendenten zwar konferieren müssen, aber der überlebende Ehegatte, welcher sein eigentümliches oder zugebrachtes Vermögen vorab nehmen darf (§. 3), an den konferierten Objekten keinen Anteil hat. Aus der Erbenqualität folgt ferner, daß der Pflichtteil bei dieser ehelichen Erbfolge allgemein unter Mitzählung des überlebenden Ehegatten zu berechnen ist (das. S. 41 a. E.).



um deswillen, daß er zu einer anderweiten Heirat geschritten, dasjenige, was er von seinem verstorbenen Gatten vermöge dieses Statuts eigentümlich ererbt hat, nicht entzogen werden.[1])

§. 4. Die statutarische Erbportion des Ehegatten hat nicht die Natur eines Pflichtteils; auch soll durch dieses Statut für den Fall, wo in Folge testamentarischer oder sonstiger privatrechtlicher Disposition, der Anspruch einer hinterbliebenen Witwe auf diese statutarische Portion ausgeschlossen ist, sie aber als arme Witwe sich berechtigt glaubt, den Grundsätzen des gemeinen Rechts zufolge einen Erbteil von dem Nachlasse ihres verstorbenen Mannes zu fordern, ihren etwaigen rechtlichen Befugnissen darunter nichts benommen sein.

§. 5. Hinsichtlich Unserer Neustadt Hannover tritt diese statutarische Verordnung nicht sofort, sondern erst vom Anfange des Jahrs 1831 an in Gesetzes-Kraft.

**20b) Verordnung, die statutarische Erbfolge unter bürgerlichen Eheleuten in der Residenzstadt Hannover betreffend. Vom 17. Oktober 1856.** (G.S. I. 357).

Georg der Fünfte 2c. 2c. Nachdem der Magistrat Unserer Residenzstadt Hannover unter Zustimmung der Bürgervorsteher bei Uns beantragt hat, verschiedene über den §. 1 der Verordnung vom 18. Junius 1830, die statutarische Erbfolge unter bürgerlichen Eheleuten in der Residenzstadt Hannover betreffend, entstandene Zweifel durch die nachstehende Deklaration zu beseitigen, und Wir diesem Gesuche stattzugeben Uns in Gnaden bewogen gefunden haben,

so deklarieren Wir hierdurch wie folgt:

Das in der Verordnung vom 18. Junius 1830 näher bestimmte gegenseitige Intestaterbrecht tritt ein:

unter Ehegatten [christlichen Glaubens][2]), welche in dem Gemeindebezirke Unserer Residenzstadt Hannover, und zwar nach dessen jedesmaligem Umfange, spätere Erweiterungen eingereihet, wohnhaft,

und persönlich der bürgerlichen Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts, jetzt der an die Stelle desselben getretenen Gerichte, unterworfen sind,

vorausgesetzt, daß der Ehemann das Bürgerrecht in Unserer Residenzstadt erworben hat und die Ehe nicht durch rechtskräftiges Scheidungsurteil getrennt ist ......

**21) Bestätigung mehrerer statutarischer Bestimmungen der Stadt Harburg, vom 16. April 1739.[3])**

Demnach Bürgermeister und Rat in unser Stadt Harburg allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, was gestalt daselbst einige nachbenannte Gewohnheiten in bisheriger Observanz wären, so zwar nicht schrifftlich verfasset, jedoch in judicando beobachtet würden, und um deren Confirmation gebeten, und wir dann ihrem Gesuch in Gnaden statt gethan; So confir-

[1]) Dagegen sind die Strafen wegen Verletzung des Trauerjahrs nicht beseitigt (das. S. 45), vgl. oben S. 416.

[2]) S. R.Ges. v. 3. Juli 1869.

[3]) Die §§. 2 u. 3 s. oben B. Nr. 31, S. 83.

miren und bestätigen wir solche Gewohnheiten hiemit und kraft dieses dergestalt und also, daß

1. Bey Absterben eines Mannes, welcher eine Witwe mit Kindern hinterlässet, es mögen derselben eines oder mehrere seyn, so dann die Witwe wenn selbige dotem & illata conferiren will, von des Mannes Gütern portionem virilem und Kindes Teil dadurch erben und erlangen könne, es wäre dann, daß durch ein testament oder Ehestiftung ein anders disponiret worden. Wann jedoch eine solche Frau nachmahlen zur zweiten Ehe schreiten würde, so dann soll derselben von demjenigen so sie zufolge dieser disposition von des Mannes Gütern bekommen, bloß der ususfructus auf Lebenszeit verbleiben, die Güter selbst aber sollen denen Kindern erster Ehe wiederum heim fallen.

---

In der Stadt Hardegsen soll man an das nach 1740 von Celle für bewiesen angenommene Gewohnheitsrecht über eine portio statutaria der Witwe nicht mehr denken (Grefe II 58 D., I 61 D.).

In den vormals hessischen Landesteilen (s. B. Nr. 20 oben S. 67) gilt nach der hessen-kasselschen Prozeßordnung von 1745 §. 39 und der hess. V. v. 17. Mai 1767 §. 27 und gewohnheitsrechtlich Errungenschaftsgemeinschaft (Roth, deutsches Priv.R. II S. 123 Anm. 14 und 18), vgl. aber Grefe I S. 61 C. und D., S. 62 Q. und insbesondere die XIV. Erörterung in Bülow und Hagemann VIII Abt. 2 S. 165 ff. und oben Anm. zu D. (Nr. 12).

## 22) Hildesheim.[1])

### a) Gemeiner Bescheid, wie Eheleute einander ohne Testament erben; item, wenn Kinder erster Ehe bevormundet und abgelegt werden; auch wie sie sich mit ihrem Nachlasse beerbfällen. Alles aus verrückt hergebracht alter Gewohnheit, darüber erteilten Dokumentis und gehaltenen Ratschlägen zusammengetragen. Hildesheim, den 14. April 1637.

Wir Burgermeister und Rat der Stadt Hildesheim thun hiemit kundt Allermänniglich, daß bey Uns, nach üblicher alter Gewohnheit, kundigen Stadt-Rechten und deren unverrückten Gebrauch, Mann und Weib in communione bonorum seyn, auch auf begebenden Todesfall die Frau den Mann erbet, et vice versa, wann schon von ihnen erzeugte Kinder im Leben seyn, jedoch, nisi aliter pactum, sogar, daß kraft solcher Succession die Frau, wann sie von dem Begräbnis ihres Mannes für dem Sterbehause nicht fürüber gehet, und sich allsolchergestalt dessen Nachlasses äußert, sie alsdann desselben Schulden ohne Unterschied bezahlen und abtragen muß. Wann aber die Ehe durch den zeitlichen Tod getrennet wird, verhält sichs mit der Succession, wie folget:[2])

---

[1]) Vgl. Harbeck: das Hildesheimsche Stadtrecht, S. 1—126. Die Gütergemeinschaft gilt auch in der Neustadt (Celle 1862, Entsch. IV 40, VI 141), nicht aber in der Dom- und Kreuzfreiheit (O.G. Hildesh. 1863, Clausbr. u. Stegem. H. 2 Nr. 72; Francke S. 14). Ihre Ausschließung erlangt gegen Dritte und durch öffentliche Bekanntmachung Wirksamkeit (Entsch. VI Nr. 141).

[2]) Es findet keine Fortsetzung der Gütergemeinschaft statt, sondern eine Beerbung des verstorbenen durch den überlebenden Ehegatten und eine Be-

Stirbet einem Mann sein Weib, und hat mit ihr Kinder erzeuget, so noch am Leben, so lang er Witwer bleibet, mag er nicht genötiget werden, die Güter mit seinen Kindern zu teilen, sondern behält und genießt alles, was er für sich, oder mit seinem Weibe empfangen, ererbet oder sonst erworben hat. Schreitet er aber zur andern Ehe, muß er seine Kinder ablegen, und ihnen den halben Teil aller seiner Güter alsobald herausgeben, oder mit einem gewöhnlichen Rats-Ablagsbriefe versicheren, und sie damit von väter- und mütterlichen Gütern gänzlich abteilen.

Stirbet aber einer Frau ihr Mann, und lässet Kinder in stehender Ehe mit ihr erzeuget im Leben, so lange sie diesen ihren Witwen-Stand nicht verrücket, behält sie ihres Mannes ganzen Nachlaß und dessen usum fructum, und mag nicht gedrungen werden, mit ihren Kindern zu teilen: da sie aber einen andern Mann zu nehmen gewillet ist, muß sie den ganzen Nachlaß mit den Kindern in capita teilen, und bekömmt sie nicht mehr, als Kindesteil.

Begäbe sichs auch, daß ein Mann oder Frau einen andern Ehegatten nähme, und blieben mit ihren Kindern erster Ehe in ohnzerteilten Gütern (welches aber doch, wie obstehet, allerhand Ungelegenheit zu vermeiden, nicht seyn soll) und deren eins versterben würde: so muß der Letztlebende die Kinder erster Ehe von den gesamten Gütern ablegen, wie vorher geschrieben stehet.

Verschaffet ein Mann seinem Weibe eine Leibzucht bey seinem Leben, die ist sie, wann sie nach seinem Tode sich wieder verändern will, mit den Kindern zu teilen ohnverbunden: machet sie ihr aber selber eine Leibzucht nach ihres Mannes Tode, die muß sie, gleich anderen ihren Gütern, mit den Kindern teilen, wann sie wieder heyratet.

Wann nun die Eltern ihre Kinder von väter- und mütterlichen Gütern ablegen wollen, das muß vor Uns, dem Rat, geschehen, und deren Vormünderen ein offener Rats-Ablagsbrief oblauts darüber verwillkühret werden, sonsten ist es unbindend, und wird den Kindern erster Ehe zu ihrer legitima statutaria, aller dawider aufgerichteter Ehe- und anderer Pakten ohnbehindert, verholfen, die ihnen dann auch ohnbeschweret bleiben muß, und sind abgelegte Kinder ihrer Eltern Schulden, die sie in anderer Ehe gemacht, zu bezahlen ohnverbunden, sondern werden allen creditoribus posterioribus präferieret.

Da nun von denen auf vorige Weise von väter- und mütterlichen Güter abgesonderten Kindern eins oder mehr, ehe sie solche Ablage unter sich weiter geteilet, verstürbe; so vererben solche verstorbenen Kinder ihren Anteil ihrer Ablage auf die andern, welche mit ihnen in ohnzerteilter Ablag gesessen zu gleichen Teilen: Hätten aber die abgelegten Kinder ihre Ablage unter sich geteilet, und verstürben alsdann; so beerbfällen sie mit ihrem Anteil ihre nächsten Erben.

---

lastung des letzteren mit Noterbenrechten seiner Kinder aus früherer Ehe, dergestalt, daß diese schon bei dessen Lebzeiten im Falle der Wiederverheiratung sich in der Notwendigkeit der Abschichtung äußere, ihn im allgemeinen aber an der Errichtung letztwilliger Verfügungen nicht hindere (Celle 1860, Entsch. V. 81; Francke S. 15 Nr. 29).



**22b) Gemeiner Bescheid und declaratio wegen der Witwen, die ihrer Männer Erbschaft sich begeben, vom 25. Aug. 1684.**

Wir Burgermeister und Samt-Rat der Stadt Hildesheim fügen hiemit Männiglich, so sich nach Uns zu richten haben, zu wissen: daß obwohl in Unserer Gerichts-Ordnung klar und deutlich gedrucket ist, daß, wenn die Frau vor der Begräbnisse ihres Mannes für dem Sterbehause nicht vorüber gehet, sie alsdenn dessen Schulden ohne Unterschied bezahlen und abtragen muß. Dessen aber zu dieser Zeit, da die Frau des Mannes Leiche nicht mehr folget, sehr mißbrauchet wird; So erklären Wir vorgemeldetes Stadtrecht dahin, ordnen und wollen, daß die Frauen und Witwen, welche ihres abgelebten Mannes auf sie, nach alter Gewohnheit, vererbten Nachlaß repudiieren wollen, sofort nach dessen Tode dieses dem regierenden Herrn Burgermeister anzuzeigen, und darauf alles, ohne was zur Begräbnisse und ihrer Trauer nötig, im Sterbehause vorhanden, treulich versiegeln lassen sollen, damit solches in behörender Zeit, und citatis citandis, denen Kreditoren zu Gute inventieret werden möge. Es sollen auch danebenst die Witwen gehalten sein, unter der Begräbnis ihres Mannes aus dem Sterbehause zu gehen und den Haus-Schlüssel nebst andern, denen zu gedachter Versiegelung deputierten Herren auszuantworten: im übrigen aber alle in communione mit ihrem Manne gehabte und zugebrachte Güter treulich anzuzeigen, und sich derselben, bis zu Unserer anderweiten Verordnung, gänzlich zu äussern, oder nach wie vor verbunden seyn, des Mannes Schulden ohne Unterschied zu bezahlen.

**22c) Gemeiner Bescheid und declaratio von Vorstellung der Vormünder und Ablage der Kinder erster Ehe, vom 8. Julius 1686.**

Wir Burgermeister und Samt-Rat der Stadt Hildesheim fügen hiemit Männiglich, so sich nach Uns zu richten haben, zu wissen, daß, obwohl in Unserer Gerichts-Ordnung von Vorstellung der Vormünder und Ablage der Kinder erster Ehe klar und deutlich versehen, wie sich die Eltern bey solchen Fällen zu verhalten, jedoch leider! genug bisher kund worden, welchergestalt von vielen bey diesen betrübten Läuften, dessen sehr mißbrauchet, ja gar nicht mehr nachgelebet wird, wodurch die Kinder der Vor-Ehen des Ihrigen gefährdet, und die armen Waisen um das von denen verstorbenen Eltern säuerlich Erworbene und Ersparte gebracht werden.

Wann Wir aber, Amts und Gewissens halber, solchem unordentlichen Wesen, zuzusehen, nicht gemeinet seyn.

Demnach gebieten Wir nochmals allen und jeden, wie obstehet, ernstlich und wollen, daß, wann ein Mann oder Frau, so Kinder aus voriger Ehe im Leben hat, und sich hinwieder zu verehelichen bedacht, der oder dieselbe vier Vormünder, für allen Dingen aber zweye von des verstorbenen Ehegatten nächsten Freunden, oder wann die nicht vorhanden, nächsten getreuen Nachbaren, so Bürger seyn und in Hildesheim wohnen, denen von Uns neu verordneten Vormunds- oder Weisen-Herren nominieren und fürstellen, und, nach Befindung, beeidiget werden sollen.

Wie dann hierauf diesen das corpus bonorum, re adhuc integra, eröffnet und darnach eine beständige Teilung oder schuldige Ablage der Kinder in der Güte gemacht, und für E. E. Rat bestätiget werden; Widrigenfalls

aber der wiederheyratende Vater oder Mutter nicht allein, sondern auch darzukommende Stiefeltern [in zwanzig Thaler Strafe, ohne allen Behelf und Schutzreden von beyden Seiten verfallen,] und nichtsdestoweniger sobald, auf Anrufen der Kinder, oder ihrer Freunde und Nachbaren, gedachte Vormünder bestellen denenselben specificationem iuratam aller väterlichen und mütterlichen Güter, so für der Verlöbnisse vorhanden gewesen, herausgeben, und darnach bündige Teilung und Ablage zu thun schuldig seyn; die sonst, ohne Vorbewußt der Vormünder, errichteten Pakta aber annullieret, und deren ohnerachtet, den Kindern zu ihrer legitima statutaria verholfen werden solle; wie Wir denn dahin Unserer löblichen Vorfahren statuta respective konfirmieren und erklären.

## 22d) Attestat von Bürgermeister und Rat der Stadt Hildesheim, die eheliche Gütergemeinschaft hies. betr., vom 18. Dez. 1786.

Wir Burgermeister und Rat der Stadt Hildesheim urkunden und bezeugen hiemit:

1) wenn allhier in der Stadt ein Witwer oder eine Witwe zur zweiten Ehe schreitet, sodann die in voriger Ehe erzeugten Kinder von denselben aus den gesamten oder in Gemeinschaft gewesenen Güthern, abgelegt werden müßen; wenigstens solches genugsam bekand und in mehren der Stadt Gerichts-Ordnung beigefügten gemeinen Bescheiden und nachherigen Verordnungen deutlich enthalten ist.

2) daß es hieselbst gewöhnlich, und aus denen von uns erteilten Rats-Ablags-Briefen ersichtlich sei, daß die constituirte Ablage nur alsdann erst, wenn die abgelegten Kinder majorenn oder sich zu verehelichen und ihre eigne Haushaltung anzustellen gewillet sind, denselben verabfolget werde und bis dahin dem leiblichen Vater oder Mutter die Nutzung der Ablage verbleibe und sie dagegen die abgelegte Kinder zu ernähren und zu erziehen, auch bis sie sich selber helfen können mit dem erforderlichen zu unterstützen, verbunden, dabei aber

3) darauf, ob auch die Nutzungen der Ablage zur Alimentation und Erziehung der Kinder hinreichen, oder auch ein Mehres betragen, nicht gesehen werde.

## 22e) Attestat von Bürgermeister und Rat der Stadt Hildesheim, die eheliche Gütergemeinschaft betreffend.

1.

Wir Bürgermeister und Rat der Stadt Hildesheim urkunden hiemit, daß unsere Bürgerin N. N. uns zu vernehmen gegeben, weßgestalt sie eines beglaubten Attestat dahin benötigt wehre, daß allhier in unserer Stadt die bonorum communio inter conjunges eingeführet und kraft derselben ein Ehegatte des andern Erbe sei, mit inständiger Bitte, wir darüber Ihr ein beglaubtes Attestat unter unserer Stadt Secret erteilen, und ausfertigen lassen wollten.

Also dann in der von unserm Gottsehligen Vorfahren in anno 1649 in offenem Drucke herausgegebenen Stadthildesheimischen Gerichts-Ordnung

pag. 70 tit., wie Eheleute sich einander ohne Testament erben, darin deutlich enthalten:

daß in der Stadt Hildesheim nach üblicher alter Gewohnheit, kundigen Stadrechte und dessen unverrücktem Gebrauch, Mann und Weib in communione bonorum sein und auf begebenden Todesfall die Frau den Mann erbet et vice versa jedoch nisi aliter pactum, ein solches auch bis dahin in viridi observantia gehalten und darnach allemahl uniformiter geurteilt worden; und der Kundschaft der Wahrheit niemanden zu verweigern steht;

So haben der Impetrantin ein solches unter unserm wissentlich aufgedrucktem Stadtsiegel hiemit attestieren und beglaubigen wollen.

So geben auff unserm Rathauß am 17. Februar 1699.

2.

Wir Burgermeister und Rat der Stadt Hildesheim fügen hierdurch zu wissen: Was gestalten der hiesige Kaufmann Thielemann uns zu vernehmen gegeben, waßmaßen er eines attestati des Inhaltes benötiget, daß nach hiesigem Stadt und kundbaren Rechten und beständiger wohlhergebrachten Observanz Mann und Weib mit einander in communione bonorum lebeten, auch diese communio bonorum universalis sei und nicht bloß auf die während der Ehe erworbenen Güther, sondern überall sowohl alle von beiderseits Ehegatten einander zugeheirateten und während der Ehe miteinander erworbene, als auf andre constante matrimonio durch Erbschaften oder sonsten eine rechtliche Art acquirierte Güther sich erstrecken, kraft selbiger bei begebenden Todesfalle ein Ehegatte des andern Erbe sei, mit geziemenden Bitten, ihm dergleichen in forma probante zu erteilen; und dann dieses alles dahier offenkundigen Stadtrechtens, auch in beständiger Observanz bisher gewesen: Kundschaft aber niemanden zu versagen:

Daß wir daher dieses attestatum fertigen und unter gewöhnlicher Secretarii Unterschrift auch beigedruckten Stadt-Insiegel, dem Impetranten wissentlich mitteilen lassen.

Geben in curia Hildesheim den 22. Juni 1759.

---

Wegen der Grafschaft Hoya s. Anm. zu D. Nr. 12, S. 419.

**23) Deklaration, die statutarische eheliche Gütergemeinschaft in der Niedergrafschaft Lingen und den mit selbiger verbundenen s. g. Münsterschen Abspliſſen betr.** (III. 107.)[1]

Wilhelm der Vierte rc. Da Wir vernehmen, wie hinsichtlich der Frage: ob in der Niedergrafschaft Lingen und den damit verbundenen sogenannten Münsterschen Abspliſſen, bei der Wiederherstellung des Preußischen Landrechts, das in betreff einer statuarischen Gütergemeinschaft unter Ehe-

---

[1]) Vgl. Lingensches Landrecht v. 31. Okt. 1639 cap. 3 Art. 3 ff.; Lingen-Tecklenb. Reg.Instr. v. 18. Jan. 1766 §§. 21 ff.; ferner Koch: „Die Rechtsverhältnisse der zur zweiten Ehe Schreitenden im Amtsgerichtsbezirke Lingen" (Ztschr. VI S. 110) und Niehaus: „Die Grundprinzipien der ehelichen Gütergemeinschaft mit besonderer Bezugnahme auch auf das Lingensche Landrecht" (N. Mag. III S. 178 u. 380 ff.) und wegen der Münsterschen Gütergemeinschaft das. S. 178 ff. u. 359 ff.; Francke S. 25 Nr. 44 ff.; Roth, deutsches Pr.R. II S. 72 Anm. 14 u. 16.

leuten [1]) in den gedachten Landes-Distrikten, vor Einführung des französischen Rechts geltend gewesene Provinzialrecht wieder hergestellt sei? verschiedene Meinungen obwalten: so erachten Wir, behuf Abwendung einer desfallsigen Ungewißheit des Rechtszustandes und da bei den in dem erwähnten Landesteile dieserhalb vorgekommenen Rechtsgeschäften die gedachte statutarische Gütergemeinschaft bisher zum Grunde gelegt und auch von den Gerichten erster und zweiter Instanz als geltendes Recht betrachtet ist, es für angemessen, diese Ansicht durch gegenwärtige authentische Deklaration zu billigen und zu bestätigen; wiewohl unter der Beschränkung, daß diese Unsere Erklärung auf die bereits durch das Gesetz vom 9. Mai 1823 umfassend geregelten Rechtsverhältnisse der vormals eigenbehörig gewesenen Kolonen keine Anwendung finde, und unter dem Vorbehalte, wegen Verbesserung und Ergänzung des fraglichen Provinzialrechts erforderlichen Falls weitere Bestimmung zu treffen.

Hannover, den 29. April 1833.

---

I. Das Lingensche Landrecht v. 31. Okt. 1639. (Abgedruckt bei Schlüter, Provinzialrecht der Prov. Westfalen II. 2. 62 f. Welter, ehel. Güterrecht §. 63, Acta Osnabrug. II S. 159; vgl. Celle, 8. Dez. 1858, Entsch. IV Nr. 54 u. 24. Nov. 1866, Ztschr. II. 58.)

Tit. III. Van dat Recht welcher tuschen Man und Frouwe gebrücket wert, ock van Successien und ander Erffallen.

§. 1. Erstlich, als Man und Frouwe sonder Hilikes-Vorwaerde sich in den Ehelicken staet vergaderen, soo werden hare beyden Guder gemeen, met alsulcken onderscheyde, als hier nae volget; Also dat ein yder van den vorgeschreven Eheluden van de eene helfte der Guder, die thom Hylick gebracht zyn, ofte noch in staende Ehe aen de eene ofte ander zyden aensterven, ofte aengewunnen werden, werdt Meyster ofte Heere daer van, ongeachtet, dat der eene mer, als de ander, oock nicht ofte seer weynich, tho den Hylick aengebracht heeft.

§. 2. Item, van sulcke Hylickes Guider, also thom Hylick gebracht, aengeerft, ofte aengewunnen, soo ferne dat sulche Guider, Huser, Landt, Zandt, oft staende Rente zyn, en mach der eene sunder weten wille und consent van den anderen nicht disponeren, verkoopen, noch by Testamente ofte ander Gifte wodanich die Gifte ock zyn mach, hengeven.

§. 3. Wanneer ein van den beyden Eheluden, Man ofte Wijff, af-lyvich wert, so sullen onder den gemeynen Luiden, als Borgers und Huys-luiden, binnen ses Weecken na den Sterff-dage, dorch den Gerichts-Schryver, ofte sunst eenen appro-

---

[1]) Auch hier tritt bei beerbter Ehe Konsolidation in der Hand des überlebenden Ehegatten ein, welche dessen freie Dispositionsbefugnis begründet (Celle 1858 u. 1866, Ztschr. II S. 58, 59; a. A. Nichaus a. a. O. §. 15); schreitet er zur zweiten Ehe, so ist das Vermögen nach dem dann vorhandenen Bestande mit den Kindern zu teilen (zufolge eines in §. 28 der Lingen-Tecklenburgschen Reg.Instr. v. 18. Jan. 1766 gesetzlich anerkannten Gewohnheitsrechts). Anders bei unbeerbter Ehe; in diesem Falle greift die Vorschrift des Lingenschen Landrechts v. 1639 cap. III Art. 3 ff. Platz, daß der überlebende Ehegatte 6 Wochen nach dem Tode des Erstverstorbenen das Vermögen inventarisieren und die Hälfte dessen Erben auskehren oder sicherstellen muß (es müßte denn bei etwaigen Vorkindern als Erben Einkindschaft errichtet sein); Francke S. 22 ff. Nr. 42 u. 43.



beerden Notario, in by=weſen van twee fromme unde beſtendige Tuygen, alle Guder, waer die ock gelegen mochten zyn, den Sterff=huiſe thobehoorich, beſchreven, und daer van ein oprechtich Inventarium met eede van den lengſt=levenden beveſtiget, gemaeckt werden; Vnde ſo vele dem van Adel aengaet, ſal ſulchs gelijckfals geſcheen, ſoo ferne ydt van dem lengeſt=levenden, ofte des af=geſtorven Kinderen, negeſten Frunden gevordert, und alſoo voor goedt aengeſehen wert.

§. 4. Wanneer ſoodane ſemptlicke Guider gedeelet ſullen werden, unde den avergebleven minnerjarigen Kinderen tho vooren Voor=Munder geſatt zyn, in manieren als hier na verklaert ſteyt; So neempt de leſt=levende die rechte helffte na ſich, de ſchulde eerſt und tho vooren betaelt zynde, van den geheelen Guideren, onder welcker Guideren met gerekent zyn de Doodt=ſchulde, dat is Begreffniſſe und ander Gods=dienſte, gelijck ock alle noitwendige Vnkoſten, die gebuerende de tydt van ſes Weecken, nae dem Af=ſtervende, tho underholt van den gemeynen Sterff=Huyſe gedaen zyn, dewelcke van den geheelen Guideren ſullen gaen und betaelt werden; Ingelijcken unde alſoo wol als alle andere Schulde, in ſtaende Hylick van den einen ofte anderen ghemaeckt; mer de Schulde ſo na den doode, boven de Doodt=ſchulde van den over=blyvende Perſoonen gemaeckt werden, de ſullen betaelt werden van den lengeſt=levenden, dewelcke alſulcke Schulde ſelveſt gemaket heeſt.

§. 5. De ander helfte der Guider volget haren beyden Kinderen ofte Kints Kinderen, in plaetſe van haren afgeſtorven Olderen, Vader, ofte Moeder, alſoo dat de Kints Kinder tretende in hares Vaders ofte Moders ſtede thoſamen eenen deel nemen, daer hare Oemen yeder ein deel trecken.

§. 6. Vnde ingeval alſulcke Eheluide geine Kinder hebben, ſoo vererwet dat halve Guidt, op des af=geſtorven negeſte Bloets=verwante, Man ofte Frouwe weſende, Edoch ſal dat geheele Guidt op den lengeſt=levenden bloven de tijt ſynes levens, und ſal alſo de helfte des ſemptlichen Guides als ſyn eygendomliche Guidt, unde de ander helfte Lyf=tuchtens=wijſe gebruycken, ſtellende dem noch ghenoechſaem Cautie deſelve Tucht nicht tho verringeren ofte beſchweren.

§. 7. Item, als der lengeſt=levende, Kinder hebbende, wederomme kompt tho ſynen tweeden ofte derden Hylich, ſonder voorgaende Hylicks=Vorwaerde, in dem der=ſelve af=lyvich wert ſonder Kinder van den voorgeſchreven tweeden ofte derden Hylich tho vertrygen, ofte tho hebben, ſo en ſal al dat Guidt dat he tho dem tweeden ofte derden Hylich ghebracht hefft, aen den lengeſt=levenden nicht blyven, mer ſullen de Voorkinder tegen haren Steef=vader ofte Steef=moeder deelen und na ſich nemen de helfte van den Guderen, die daer aver blyven, boven alle Schulde als voor ver=klaert is.

§. 8. Item, imſal van den voorgeſchreven tweeden ofte derden Hylich Kinder kommen zyn, ſoo en ſullen der tweeder Ehekinder, allet Guidt van der eerſten Erffinge des voorgeſchreven tweeden ofte derden Hylickes nicht alleine hebben, ſonder dat de Kinder van den eerſten Bedde, daer wat van hebben moghen, dan dorch af=ſterven der leſten Ehekinder, mer ſullen de Voor=kinder van den eerſten Ehe, mit den Nae=kinderen van den tweeden ofte derden Ehe, de helfte der nagelaten Guider in Capita deelen; Ydt ſy dan ſaecke van den Olderen dorch Hylicx=Vorwaerde ofte Teſtamente anders dar in voorſehen were, vermidts dem noch, dat den Kinderen dorch ſodane Teſta=mente hare Legitima nicht benomen werde.

§. 9. De af=geſtorven geine Kinder hebbende, erven hare Guidt eerſten op haren Vader und Moder; Imſal dat idt ſodane Guider zyn, welcker den Kinderen van haren

Olderen angekommen zyn; Im fal dat averst sulcke Guder zyn, die de Kinder selvest ghewunnen hebben, so erven se op hare Olderen und Broders und Susters tho gelijcker Deelinge, stellende de Vader ofte Moder Cautie deselven Hook=guider niet tho verminderen ofte alieneren, soo ferne ydt van den anderen Kinderen gefordert, und by den Ghérichte billich befunden wert, und im fal daer groote Vader ofte groode Moder im levende weren, sullen mit dem Vader und Moder tho ghelycker Deelinge gaen.

§. 10. Im fal de Af=gestorven geine Vader ofte Moder, groote Vader ofte groote Moder hebben, soo vervalt dat sempliche Guidt op haere vulle Broder unde Susters, unde vulle Broders ofte vulle Susters Kinder, unde hebben se geine volle Broders ofte Susters, noch vulle Broders ofte Susters Kinder, so Erven se hare Guidt op hare halve Broders und Susters, und hebben se geine halve Broders ofte Susters, mer halve Broders ofte Susters Kinder, die sullen alsdan tho haeren af=gestorven Oeme ofte Moye Erffgename zyn, und sullen staen in plaetse ofte stede van haren afgestorven Vader ofte Moder.

§. 11. Item, hebben se gein Vader, Moder, groote Vader ofte groote Moder, vulle ofte halve Broders ofte Susters, noch Broders ofte Susters Kinder, so erven se al hare Guider op hare Oemen und Moyen, so wol van des Vaders als Moders zyden.

§. 12. In dem se nicht meer dan einen Oem hebben, den Oemen ofte Moyen Kinder, so kommen de Kinder van den verstorven Oeme ofte Moye in de plaetze van haren verstorven Vader ofte Moder; Im fal, dat der verstorven Oem ofte Moye ein ofte meer Kinder hebben, soo konnen sy tho samen nicht meer krygen, dan als haer af=gestorven Vader ofte Moder solde hebben gehadt.

§. 13. Ein Man die in der Stadt ofte Lande van Linge sterft, achter latende Soons und Dochters, soo zyn de Kinder gelycke Erffgenamen tho haren verstorven Vader, Unde in dem se de Guider nicht konnen fredelich deelen, soo mach der olderste de Deylunge maecken, und setten, und de jungeste kesen, und de oldeste Sone is Mumbar van syne jungesten Broders unde Susters, soo ferne hy oldt und verstendich genoech daer tho is; Idt zy dan saecke by dem Gerichte uyt mercklichen oorsaecken und reden bevunden worde, waeromme hy gem Mumbar behoort tho zyn.

§. 14. Soo vele averst den Adelichen Gesaten unde Stamhuseren aenlanget, sullen deselve Guider alle tydt by den Sonne und Menlichen Geschlechten verblyven, und sal den Dochteren nae vermogentheydt der Guider Ehestur und Bruidtschatt daer uyt gegeven werden.

§. 15. Und soo vele den Lehenguideren betreffet, sullen deselve under den semptlichen Kinderen deelbar zyn, Jedoch mit desen bescheyde, dat deselve Lehen guider by dem Stamhuse blyven sullen, und sal den anderen Kinderen tho æstimatie van goede Lude, ofte by gebreke van dem, des Gerichtes daer uyt ghegeven werden, unde sullen de Susters nae advenant den drubden deil genieten, dat de Broders heel krygen, unde soo lange der Broders im levende zyn, sullen de Susters de Leenguider nicht besitten, Daer averst geine Broders voorhanden zyn, sullen de Susters de Lehen guider besitten mogen, alsoo dat de oldeste de præferentie hebbe, und den anderen de billicke weerde daer uyt geve.

§. 16. Item, also men befindt das des Hergewade und Gerade halven, tusschen den Kinderen und Bloit=verwanten allerley Quæstie und misverstandt infalt, soo is gestatueert, dat nu henferner in der Heerlickheyt Lingen gein Hergewade und Gerade gefordert ofte uytgegeven sal werden.



§. 17. Item, ein Man mach mit synen Peerden und Ossen doen, soo denselven goet duncket, sonder Consent synes Wyves, averst syne Melcken-Koye en mach hy nicht verkoopen sonder Consent synes Wyves; Vnde een Wyff mach niet koopen noch verkoopen, sonder weten und willen hares Mans; Ock en is de Man nicht schuldich de Contracten van synen Wyve buyten synen weten und willen ghemaecket tho holden, noch de schulde tho betalen, mer dat Koopwyve handelen, dat moet de Man gestant doen, und de schulde betalen die se opleenet in hare Koopmanschap und Hantieringe.

---

II. Provinzialrecht des Fürstentums Münster. — Provinzialrechtliche Zusätze zum Allg. Landrecht. (Abgedruckt bei Strombeck, das Provinzialrecht der Prov. Westfalen S. 53, vgl. Kamptz desgl. II. 501, Niehaus im N. Mag. II? 178.)

## Zum ersten Titel.

## Zum sechsten Abschnitt.

### Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

§. 71. Im ganzen ehemaligen Hochstift Münster herrscht allgemeine Gütergemeinschaft unter Eheleuten, nach den Bestimmungen der Polizeiordnung der Stadt Münster, welche in dieser Materie in der Regel als Gesetz gilt, insoweit nicht an einzelnen Orten ein anderes statuiert oder hergebracht ist.

§. 72. Nur vollbürtige oder landtagsfähige Adlige von 16 Ahnen und Militärpersonen sind davon ausgenommen; letztere aber nur, wenn sie schon bei Schließung der Ehe zum Militärstande gehörten.

§. 73. Zufolge dieser allgemeinen Gütergemeinschaft hat jeder der beiden Eheleute, gleich nach Vollziehung der Ehe durch die priesterliche Trauung, an die beiderseits in die Ehe gebrachten, und während der Ehe erworbenen und ererbten Güter ein condominium pro indiviso, ein Gesamteigentum, und jeder Ehegatte kann darüber, ohne Mitwirken des andern, gültig unter den Lebendigen verfügen.

§. 74. Wenn ein Ehegatte nachteilige Veräußerungen und Verpflichtungen durch den andern nicht leiden will, so kann er gerichtliche Verbote dagegen nachsuchen.

§. 75. Nur die einseitige Bürgschaft ist ausgenommen; diese ist für den nicht einwilligenden Ehegatten nicht verbindlich. Auch ist für die Schulden, welche ein Ehegatte in die Ehe bringt, der andere nicht verhaftet. In beiden Fällen kann der nicht einwilligende Ehegatte sein in die Ehe gebrachtes Vermögen und die Hälfte des in stehender Ehe ersparten, gewonnenen und erworbenen Vermögens für sich behalten, und nur das übrige den Kreditoren belassen.

§. 76. Die Ehegatten können in stehender Ehe ihre gesamten Güter unter ihre Kinder verteilen und darüber verordnen: doch so, daß jedem Kinde sein Pflichtteil nach gemeinen Rechten ungeschmälert bleibe, nämlich, wenn vier oder weniger Kinder da sind, ein Dritteil, und wenn mehr als vier da sind, die Hälfte der Intestatportion.

§. 77. In kinderloser Ehe können die Eheleute ihr ganzes Vermögen einander wechselseitig, oder auch absonderlich einer dem andern, durch Testament oder sonsten rechtmäßigerweise übertragen, ohne einige Widerrede ihrer rechten Erben, selbst nicht der abgeschichteten Kinder aus einer vorigen Ehe.

§. 78. Wenn die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöset wird und kinderlos ist, der Verstorbene auch kein Testament und keine Donation errichtet hat, so behält der Überlebende den lebenslänglichen Nießbrauch der gesamten Gütermasse; nach seinem Absterben fallen aber die von dem zuerst verstorbenen Ehegatten angebrachten und ererbten Güter nebst der Hälfte der Errungenschaft, den nächsten Verwandten desselben zu; der Überlebende muß darüber ein Inventarium errichten, und genugsame Kaution und Sicherheit stellen, daß die Güter nicht verbracht werden sollen.

§. 79. Wenn bei Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten Kinder vorhanden sind, so erhalten diese an der ganzen alsdann vorhandenen Gütermasse ein Miteigentum mit dem überlebenden Gatten; dieser behält aber, solange er nicht wieder heiratet, den Nießbrauch und plenissimam administrationem, dergestalt, daß er selbst die von dem verstorbenen Ehegatten angebrachten Immobilien, ohne Beitritt seiner Kinder oder deren Vormünder, gültig veräußeren kann.

§. 80. Der überlebende Ehegatte, welcher Kinder hat, und sich nicht wieder verheiratet, darf, wenn es der Mann ist, die Hälfte, und wenn es die Frau ist, ein Dritteil des gemeinschaftlichen Vermögens durch Testament oder sonsten vergeben; die übrige Hälfte und nach Unterschied zwei Dritteil machen den statutarischen Pflichtteil der Kinder aus.

§. 81. Der überlebende Ehegatte hat ein nur durch den Zweck der Gütergemeinschaft beschränktes Dispositionsrecht; er darf daher das gemeinschaftliche Vermögen nicht verschwenden und davon ohne Not und Ursache nicht mehr veräußern als den Teil, worüber er durch Testament oder sonst verfügen kann (§. 80). Thut er dieses dennoch, so können die Kinder, oder, wenn sie minderjährig, die nächsten Verwandten, denselben zur Errichtung eines Inventars anhalten, und den Kindern, wenn diese minderjährig, Vormünder bestellen lassen, denen die Verwaltung des Vermögens aufgetragen werde.

§. 82. Will der überlebende Ehegatte, wenn Kinder vorhanden, sich wieder verheiraten, so muß er vorher seinen Kindern, wenn diese minderjährig, Vormünder anordnen lassen, und über sämtliche, zur Zeit des Absterbens seines Ehegatten vorhanden gewesene Güter ein Inventarium errichten, solches eidlich bestärken, und mit seinen Kindern schichten und teilen.

§. 83. Wenn der Vater der überlebende ist, so erhalten die Kinder, es mögen deren mehrere oder nur eins am Leben sein, die Hälfte des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens.

§. 84. Ist die Mutter die letztlebende, und nur ein Kind am Leben, so erhält dieses gleichfalls die Hälfte; sind deren aber mehrere vorhanden, so erhalten dieselben zwei Dritteil.

§. 85. Die vor dem Zeitpunkt, wo die Teilung geschieht oder hätte geschehen sollen, wenn auch nach aufgelöster Ehe, gestorbenen Kinder werden nicht berücksichtiget: doch treten Enkel an die Stelle der verstorbenen Kinder.

§. 86. Das nach Auflösung der Ehe erworbene Vermögen gehört nicht zur Teilung, und ebensowenig die seitdem gemachten Schulden. Von den etwa veräußerten Vermögensstücken muß der Wert zur Masse gebracht, und dem Teilenden auf seinen Anteil angerechnet werden.

§. 87. Die Teilung geschieht in der Art, daß der überlebende Ehegatte das Vermögen in zwei, und nach Unterschied in drei Teile setzt, und die Kinder, oder deren Vormünder einen respective zwei Teile kiesen oder wählen.

§. 88. Wer zur ferneren Ehe schreitet, ohne vorher mit seinen Kindern zu schichten und zu teilen, kann nach den Umständen mit willkürlicher Geldstrafe belegt werden.

§. 89. Nach der Teilung sind die Kinder und die Eltern einander zu Erben einzusetzen nicht schuldig, selbst nicht in Ansehung des später erworbenen Vermögens; und sie haben keinen Pflichtteil von einander zu fordern.

Wenn aus der folgenden Ehe Kinder am Leben sind, so schließen diese die abgeschichteten Kinder von dem Nachlaß ihres gemeinschaftlichen Vaters oder ihrer gemeinschaftlichen Mutter aus; sowie auch, wenn ein abgeschichtetes Kind Leibeserben hinterläßt, diese den zur zweiten Ehe übergegangenen Großvater oder Großmutter ausschließen.

Ist aber die folgende Ehe kinderlos, so beerben die abgeschichteten Kinder ihren Vater oder Mutter ab intestato, mit Vorbehalt des dem zweiten Ehegatten, wenn er der überlebende ist, gebührenden lebenslänglichen Nießbrauchs; und wenn ein abgeschichtetes Kind ohne Leibeserben stirbt, so fällt dessen Nachlaß ab intestato auf den Vater oder die Mutter und auf die Geschwister sowohl proprietarie als usufructuarie, und wird nach den Köpfen verteilt.

§. 90. Nach der Teilung hat der Vater oder die Mutter, gegen genugsamen Glauben und Versicherung, die Güter nicht zu verbringen, zu verschmälern, noch zu

beschweren, den Nießbrauch von dem Teil der Kinder, bis die Töchter sechszehn, und die Söhne achtzehn Jahre alt geworden; wogegen dieselben, in Kost, Kleidung, und anders, nach Standesgebühr notdürftig unterhalten werden müssen. Nach Verlauf der vorbestimmten Jahre muß jedem Kinde sein Anteil auf Gesinnen der Vormünder verabfolgt werden.

§. 91. Stirbt der Vater oder die Muter vor dem polizeimäßigen Alter der Kinder, so muß die Stiefmutter oder der Stiefvater den Kindern das ihnen in der Teilung zugefallene Vermögen in Jahresfrist herausgeben.

§. 92. Wenn ein abgeschichtetes Kind vor erreichter Großjährigkeit heiratet, so kann dessen großjährigem Ehegatten, wenn die Gütergemeinschaft nicht ausgeschlossen worden, die Verabfolgung des Vermögens nicht geweigert werden, und die Vormundschaft hört in Ansehung der Vermögensverwaltung auf.

§. 93. Durch förmliche Ehescheidung, sowie durch gerichtliche Scheidung zweier Eheleute von Tisch und Bette, wird die Gütergemeinschaft aufgehoben; diese Aufhebung muß aber, damit sie auch in Ansehung dritter Personen von Wirkung sei, dreimal durch die Intelligenzblätter von Gerichts wegen bekannt gemacht werden.

§. 94. Die Gütergemeinschaft kann vor der Ehe durch Verträge ausgeschlossen werden; damit aber diese Ausschließung in Ansehung dritter Personen Wirkung habe, ist es erforderlich, daß dieselbe dreimal durch die Intelligenzblätter gerichtlich bekannt gemacht werde.

## Zum siebenten Abschnitt.

### Von Trennung der Ehe durch den Tod.

§. 95. Wegen der Erbfolge der Eheleute, die nicht in Gütergemeinschaft gelebt haben, enthalten die Provinzialgesetze keine Bestimmungen.

§. 96. Heergeräte und Niftel werden im Münsterischen nicht gegeben.

---

## 24a) Lüneburgisches Stadtrecht v. 26. August 1679.

### Der ander Teil der Reformation.

**Tit. XIII. [Von fürsetzlichen Aufborgen und Betrügerei auch wie mit den Schuldnern, die nicht zu bezahlen haben] desgleichen der Fräulichen in des Mannes Gütern habenden oder angezogenen Gerechtigkeit halben zu verfahren[1]) [und wie es mit den Anleihen, so unsern Bürgerssöhnen geschieht, zu halten.[2])]**

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Weil auch der Gerechtigkeit halben, (die einer Frauen von wegen ihres zugebrachten Heyrahts-Guts, und Gegen-Vormachtnis, auch Anteils aus ihres Mannes Gütern, gebühren möchte) in unser Stadt, zu wieder den beschriebenen Käyserlichen Rechten sonderbahren Gebrauch aus bewegenden Ursachen, (und damit der Handtierende Mann von den allgemeinen Commercien, Gewerben, und Kauffmannschafften, desto weniger abgeschreckt, auch die Frauen zu desto fleißiger und sorgfältiger Auffsicht auf ihre Haußhaltung, und Abwendung aller Schuldmachung, dahero Beschwehrung und Verderben ihren Kindern zuwachsen könte, gereitzt werden möchte) in uhralten Zeiten bey uns auffkommen, und übliglich hergebracht, so soll es auch hinführo

---

[1]) Vgl. Hyp.Ges. §. 14 Nr. 1, §. 61[3]; Ausf.Ges. z. Konk.O. §§. 19 ff.
[2]) S. C. Nr. 30, S. 323.



dabey unverrückt bleiben, und folgender gestalt darmit gehalten werden, nemlich wenn Mann und Frau Kinder im Ehestand zeugen und also ihr beyder zugebrachtes, oder in stehender Ehe erworbens Gut miteinander vererben, so hat sich die Frau in allen denen Gütern, so sie ihrem Manne zugebracht, und in seine Verwaltung, Haußhaltung, Nahrung und Handtierung einmahl übergeben und gethan hat, oder die er ihr zum Gegen-Vermachtnis verschrieben, (es sey Braut-Schatz, Morgen-Gabe, Kisten-Pfand, Geschmück, Zierahtt, Hochzeit-Geschencke, Plück-Pfenning, Kleidung oder anders, wie das Nahmen haben mag, nichts denn ihre Alltages-Kleider davon ausgenommen,) so wenig als in denen Gütern, so in stehender Ehe gewonnen seynd worden, gegen ihres Mannes Gläubigern, keiner Befreyung, Begnadung oder privilegirten Rechtens zu erfreuen, zu behelffen noch auffzuhalten, sondern es werden solche Güter (sowohl nach des Mannes Tod, als bey seinem Leben, ohne allen Unterscheid, und Auszug, sie sterbe gleich vor oder nach den Mann, wenn sie nur lebendige Leibes-Erben hinter ihr verläst,) unter seine Gläubiger, nach eines jeden Gebühr, so weit sich die Güter erstrecken, ausgeteilt.

Da aber der Mann vor ihr verstirbt, und sie enthält sich seines und ihres Gutes, so viel dessen in Zeit seines Abscheides noch vorhanden ist, und läst es seinen Gläubigern stehen, und es fällt hernach ihr und ihren Kindern einige Erbschafft an, oder aber sie erwirbet selbst etwas, davon ist sie ihres Mannes Gläubigern Bezahlung zu thun unvorpflichtet.

Und weil unter dem gemeinen Mann, die Ehe-Beredungen gemeiniglich also geschehen, daß das überbleibende die Thür zuschläußt und allen Nachlaß behält, es seyn Leibes-Erben vorhanden oder nicht, so ordnen und setzen wir hiemit, sintemahl die Frau ihren Braut-Schatz auf des Handeln oder Nahrung-Gewinn und Verlust, gleich wie in eine Gesellschafft eingebracht, auch mit handelt und wandelt, daß sie demnach in diesem Falle, sie sey beerbet oder nicht, nach des Mannes Tod, seine Schulden von dem Ihren mit zu bezahlen, pflichtig sey, wie hernach im XX. Titul §. Jedoch wird auch ꝛc. ferner gemeldet ist.

Hätte auch die Frau kein lebendig Kind von dem verstorbenen Manne, so genösse sie ihrer Fräulichen Gerechtigkeit, Vermöge unsers Stadt-Rechtens, von Erb-Schichtungen, billig.

Was auch der Mann, so Kinder mit seiner Ehe-Frauen gezeuget, und am Leben hat, von denen Gütern, die er mit ihr bekommen, die sein liegend oder fahrend, zu der Zeit da die Kinder noch lebten, vor unserm Recht oder Contract-Buch, in Gegenwärtigkeit zweyer ihrer verwandten Freunde, verkaufft oder versetzt, das ist die Frau auch nach des Mannes Tode, wenn sie gleich kein lebendig Kind von ihm übrig hat, zu halten schuldig, und kann solches nicht wiedersprochen, noch einige Fräuliche Gerechtigkeit gegen des Mannes Gläubigern in denselbigen Verkauffen oder versetzten Gütern, anziehen. [1])

[1]) Vgl. auch E. Nr. 30.

### Dritter Teil der Reformation.

### Von Ehestiftungen, Ehesachen, Eheleuten und was denselben anhängig ist.[1])

### Tit. IV. Von Ehe-Beredungen, so ohne und mit sonderlichem Geding geschehen, auch wie ein Witwer oder Witwe, so zu der anderen Ehe schreytet, seine oder ihre Kinder vor dem Ehelichen Beylager abteilen soll.

Es ist in unser Stadt, bey den Ehestifftungen zweyerley Gebrauch von Alters Herkommen, als erstlich zwischen schlechten gemeinen Leuten, daß sich dieselbige untereinander mit demjenigen, was sie haben, gewinnen und werden können, befreyten, und solche Güter, die sie also zusammen bringen, und überkommen, bleiben ohne Zurückfall, bey dem Ehe-Genossen erblich, der des andern Tod überlebet; Und ob wol bißhero nicht gebräuchlich gebräuchlich gewesen darüber sonderliche Brieffe und Siegel auffzurichten, jedoch, weil wir befunden, daß daraus viel Zancks und Haders offtermahls erwachsen, demnach und mehrer Richtigkeit willen, ordnen wir hiemit, daß hinführo auf unser Schreiberey ein sonderlich Ehe-Buch gehalten werden soll, darein der geringen Leute Ehe-Beredung kürtzlich verzeichnet werden, und dafür soll jederzeit von beyden Teilen sämtlich 4 Schilling, als nemlich zweene von dem Bräutigam, und zweene von der Braut gegeben werden.[2])

Zum andern, ist zwischen denen, die höher begütert seynd, gewöhnliche Handlung und Tagedinge über der Ehestifftung zu pflegen, darinn die Mitgifft und Morgen-Gabe zusamt anderer Notdurfft zu einer gewissen Maß besprochen wird; [Demnach gebieten wir, daß solche Personen nach dieser Zeit sollen Ehelich vertrauet werden, es sey denn ihre Ehe-Beredung in dem Tagedings-Brieffe verfasset, auch dieselbigen Brieffe glaubwürdig versiegelt.]

Trüge sichs aber zu, daß ein Mann oder Frau sich anderweit befreyen wollen, und hätten eheliche unabgeteilte Kinder in den Gewähren, die sollen sie vor allen Dingen gebührlich scheiden, auch nicht vertrauet werden, noch ihr Beylager gehalten, sie haben denn solche ihre Kinder vorhin von und aus ihren Gütern nach Stadt-Recht abgesondert, und ihnen ihr aus gesamten Gut genugsam versichert und vergewissert, welche Abteilung auch vorhin in Brieffen und Siegeln vollzogen seyn soll.

Könten sich aber die Kinder oder der Kinder Freunde, mit den Eltern um die Abteilung nicht vertragen, so soll gleichwol das Beylager dadurch nicht gehindert werden, sondern es soll der Vater oder Mutter, die sich

---

[1]) Vgl. Ubbelohde: zum Lüneburgschen Stadtrechte Nr. IV, betr. die ehelichen Güterverhältnisse, im N. Mag. IV S. 181 ff., sowie die „Erklärung eines erbaren Rades zu Lüneburg: Ob die Eltern, so ihre Kinder erster Ehe abgeteilet und in der anderen Ehe auch etzliche Kindere gezeuget, ein Testament machen und uprichten mögen u. s. w. und erstlich ein Schreiben so die Fürsten zu Lüneburg an einen Radt alhier, derwegen gelanget" extrahiert aus dem Lüneburgschen Memorialienbuche von Dr. Albers, Jur. Ztg. 1831 H. II S. 187 ff.

Tit. I—III der Reformation: von Heiratskonsens, Aufgebot und Ehehindernis sind durch die neuere Gesetzgebung beseitigt (s. aber Anm. e) S. 407 u. Nr. 7 S. 414.)

[2]) Vgl. die „verbesserte Einrichtung" u. s. w. v. 1778 unter Nr. 23 b.



also verändern wolten, ihre Kinder abteilen auf ihre Eyde nach Stadt-Recht, und die darüber auffgerichtete Brieffe versiegeln lassen vor dem Beylager, wofern denn die Kinder oder der Kinder Freunde kein Begnügen daran hätten, so sollen sie fort nach dem Beylager ihre Klag anstellen, und die Sachen in Jahr und Tag durch einen Summarischen Prozeß, zur Endschafft bringen; Geschicht das nicht, so soll die Abteilung bestehen und bey Kräfften bleiben, immassen der Vater oder die Mutter dieselbigen gemacht und versiegeln lassen, und hernach weiter nicht darum mögen angesprochen werden.

## Tit. V. Von bedingten Ehestifftungen.

In den Ehestifftungs-Brieffen, soll allezeit der Braut-Schatz oder Mitgifft samt der Morgen-Gabe ausdrücklich, mit Benennung der Geld-Summen oder aber der Güter, darauff dieselbige versichert und vergewissert, erkläret werden, und wenn den Eheleuten von ihren Eltern oder Freunden einige Erbschafft allbereit betaget, und zugefallen wäre, daran doch gleichwol die Eltern oder sonst jemand, den genießlichen Gebrauch hätte, so mag die Vergewissung und Verschreibung des Braut-Schatzes oder Morgen-Gabe auf den Eigentum solcher Güter wol gerichtet werden; Aber auf zukünfftige verhoffte und noch nicht angestorbene Erb-Fälle soll dergleichen Vergewissung nimmermehr geschehen, in Betrachtung das solches wieder Recht, Erbarkeit und Billigkeit wäre.

Es sollen auch alle Geding, darin ein Ehe-Genoß dem andern alle, oder einen ansehnlichen nahmhafftigen Teil seines Guts, über den Braut-Schatz und Morgen-Gabe erblich vermachen wollen, unterlassen werden, und niemanden an der Freyheit von dem seinen, davon er nach Stadt-Recht zu testiren mächtig ist, seines Gefallens Ordnung zu machen verhindern; Wenn aber gleichwol eine solche erbliche Vermachung geschehe, und der Ehe-Genoß eines ohne eheliche Leibes-Erben, auch sonder beständige Auffrichtung seines letzten Willens mit Tode abgienge, und die Ehe-Beredung, in gedachter erblicher Vermachung nicht auffgehoben, noch wiederruffen hätte, so soll dieselbige alsdenn erst durch den Tod bestätiget seyn, und vor kräfftig gehalten werden, auch die vermachten Güter an den Ort fallen, dahin sie in der Eheberedung geordnet worden.

Die Eheleute haben nicht Macht, den Braut-Schatz oder Morgen-Gabe, wie derselbige abgeredt, und in der Ehestifftung verleibet ist, zu vermindern, aber nach ihrem Gefallen mögen sie dieselbige in nachfolgender Zeit wohl vermehren; Denn was in den Ehestifftungs-Brieffen einmahl bewilliget und versprochen ist worden, wofern es anderst dem Rechten ohne das gemäß ist, soll in keine Zerrüttung noch Änderung geführt, sondern unverbrüchlich gehalten werden.

Wenn die Eltern oder Freunde, oder Vormünder ihren Kindern oder Angehörigen jungen Eheleuten zur Mitgifft oder Morgen-Gabe, etwas an Gütern oder an Gelde mitzugeben versprochen, so können sie bald nach Jahrs-Frist nach dem ehelichen Beylager, um Vollziehung desselbigen wol belanget werden, es wäre denn andere Ziel und Frist zur Bezahlung oder Lieferung in der Ehestifftung bestimmt, oder es fielen derowegen ehehaffte Verhinderung für rc.

## Tit. VI. Vom rechten Verstand der Ehestifftungs-Brieffe.

In den Ehestifftungs-Brieffen stehet gemeiniglich also, um diese Mitgifft und Morgen-Gabe, soll es stehen und gehen, als um Erb-Gut nach Lünebürger Stadt-Recht, und seynd doch viel Leute, die nicht wissen, was solche Worte mit sich bringen, ungeachtet, ob sie gleich dieselbige ihren eignen Brieffen haben einverleiben lassen, dahero denn offt Mißverstandt, und unnötiger Rechts-Gang erwächst; Solchen vorzukommen, ist zu wissen, weil in dem 8. Artikul unsers Stadt-Rechts von Erbschichtungen versehen: Wenn ein Mann ein Weib nimmt mit reiden Gut oder fahrender Haabe und kein Kind mit ihr zeuget,[1]) sie aber stirbet vor ihme, daß er solch Gut ihren Erben nicht wiederkehren darff, wie es denn auch gleicher Gestalt hinwieder mit der unbeerbten Frauen gegen des Mannes Erben gehalten wird, wenn sie dem Mann überlebet; So wircket demnach obgedachte Clausul so viel, daß das reide Gut oder fahrende Haab, damit der Mann die Frau, oder die Frau den Mann genommen, nicht mehr vor fahrende Haab oder reide Gut, sondern vor Erb-Gut gehalten, auch nicht eigentümlich an den überbleibenden Ehe-Genossen fallen, sondern das allein die bestimmte Mitgifft oder Morgen-Gabe, samt den Pflückpfennigen, demselbigen zur Leibzucht oder genießlichen Gebrauch auf sein Lebenlang bleiben, und nach seinem tödlichen Abgange, wieder an des Mannes oder Frauen (darnach das eine vor dem andern verstorben) rechte Erben kommen soll, laut des 9. Artikuls in gedachten unsern Stadt-Recht, von Erbschichtungen.

Jedoch, was das Kisten-Pfand anbetrifft, solches bleibet ohne alle Mittel bey dem Mann und seinen Erben, es seyn gleich Ehe-Beredungen auffgerichtet, und er sey mit der Frauen beerbet oder nicht; Allein die Stücke, so daran zur Gerade gehören, fallen an der Frauen nechste Bluts-Freundin, von der Spiel-Seiten.

NB. Wie denn imgleichen alle fahrende Haab die der Frauen bleibt, wenn sie den Mann überlebet, allein die Stücke so zum Hergewett davon gehörete, sollen an des Mannes nechste Bluts-Freunde, von der Schwerd-Seiten fallen.[2])

Wenn auch in den Ehestifftungs-Brieffen, oder sonsten ausgedingt wird, daß die darinn benandten Güter, wenn das letzte lebende von den beyden Eheleuten verstorben, auf das erst abgegangenen nechste Erben, die alsdenn noch am Leben seyn, wieder fallen sollen, so wird solches anderst nicht verstanden, denn allein von denen Erben, die dem erst verstorbenen Ehe-Genossen zur Zeit desselbigen tödlichen Abgangs am nechsten verwand gewesen, ob sie gleich des letztlebenden Ehe-Gemahls (so allein die blosse Leib-Zucht an den Gütern haben möchte) Todes-Fall nicht erleben würden, also daß der Eigentum der Güter bald nach des ersten Verstorbenen Tode, desselbigen als den wesenden nechsten Erben heimgefallen, und der letzte Fall anderst nichts, denn eine Zusammenfügung und Vereinbahrung der Leib-Zucht mit dem Eigentum seyn soll.

Es sollen auch alle Geding, die in den Ehestifftungs-Brieffen abgeredt, so wol als Stadt-Recht und Gewohnheit, anders nicht verstanden werden, noch ihre würckliche Kraft erreicht haben, denn wofern beyde Eheleut nach Christlicher Ordnung und Einsetzung ihren öffentlichen Kirch-Gang, und

---

[1]) Wegen der Abänderung dieser Bestimmung s. Verbesserte Einrichtung des Lüneb. Statuts v. 12. Aug. 1778 §. 1 hiernach,

[2]) Durch V. v. 30. Juni 1865 (hiernach unter E. 9) aufgehoben.

darauff das eheliche Beylager gehalten, und wenn solches geschehen und daß einer stirbet vor dem andern, so soll dem Uberbleibenden folgen, was ihme die beständige Ehestifftung oder Stadt-Recht und Gewohnheit gibt, derhalben denn auch, wenn der Bräutigam oder die Braut nach gehaltenem Kirch-Gange, desselbigen Tages noch vor dem ehelichen Beylager verstürbe, die Erbschafft und ander Gewinn, so einem Ehe-Genossen aus des andern Gütern gebühret, so wol als der Mahl-Schatz und anders, so das Verstorbene dem Überlebenden vorhin auf die Ehe verehret, auf das Uberlebende nicht fallen, sondern des Abgegangenen nechsten Freunden wieder zugestellet werden soll. [1])

## Tit. VII. Wie es mit dem Hochzeit-Geschenck gehalten werden soll.

Wenn in den Ehestifftungs-Brieffen hievon gewisse Verordnung gemacht, so wird demselbigen billig nachgesetzt, wo aber nichts davon in der Ehe-Beredung versehen ist, und die Frau stirbt vor dem Mann, so bleibt solch Geschenck bey ihm dem Mann allein.

Doch wenn Stücke darunter wären, so zu der Gerade gehörten, und welche die Frau, bey ihrem Leben gebraucht oder in ihrer Verwahrung gehabt, und der Vater verehelichte sich anderweit, so soll er seinen Kindern, nemlichen den Töchtern, oder da deren keine vorhanden, den Söhnen so in den Gewähren noch sind, oder da die auch nicht vorhanden, der nechsten Bluts-Freundinne von der Spiel-Seiten dieselbige verreichen.

Trüge sichs auch zu, daß ein Vater einen oder mehr Söhne bey seinem Leben aussteuerte, und einen oder mehr in seinen Gewähren behielte, und darnach verstürbe, so nimmt der oder die Söhne, so in den Gewähren geblieben, die Mütterliche Gerade vor dem oder den andern ihren Brüdern, so der Vater ausgesteuret; Gleichfalls es mit den Töchtern da die vorhanden auch gehalten wird.[2])

Trüge sich aber nach des Manns Absterben, ein Fall zu, daß der Frauen ihr eingebrachtes Gut, wieder folgen solte, alsdenn wird nur der halbe Teil solches Geschencks, so viel dessen noch vorhanden ist, zugestellet; Jedoch was der Bräutigam der Braut geschenckt, das behält sie gantz und vollkommlich.

## Tit. VIII. Von Gaben so Eheleute einander in stehender Ehe thun.

Was ein Ehe-Genoß dem andern freywilliglich ungezwungen aus redlichen Ursachen und ohne Betrug schenckt, und übergibt, das ist zu Recht kräfftig und beständig; Es wäre denn die Ubergab zu gar groß und übermäßig, oder auch zu offt wiederholet, oder da auch Kinder vorhanden, denen dieselbige zu Beschwerung, Nachteil und Abbruch gereicht, auf solchen Fall können dieselbige Ubergaben von den Kindern oder ihren Freunden wol mit Recht angefochten werden.

## Tit. IX. Wenn Mann und Weib einander bößlich verlassen, ob das schuldige Teil, nach Absterben des Unschuldigen etwa aus des abgestorbenen Gütern zu fodern habe oder erlangen könne?

Wenn der Mann von der Frau, oder die Frau von dem Mann böß-lich hinweg läufft, oder das eine daß ander in grosser Leibes-Schwachheit,

---

[1]) S. Verbesserte Einrichtung ꝛc. §. 1 hiernach.
[2]) Aufgehoben: V. v. 30. Juni 1865 (unter E. 9c).

darinn auch das Krancke verstorben ist, ohne Bestellung notdürfftiger Wartung und Pflege, verläſſet, und die Urſachen der Verlaſſung werden zu Recht nicht vorerheblich noch genugſam erkandt, ſo folget dem ſchuldigen und verbrechenden Teil, ſo ihme aus des Verſtorbenen Gütern, Vermöge der Eheſtifftung, oder nach Stadt-Recht und Gewohnheit gebühret, auf den Fall da des Verſtorbenen Erben ſolches wiederfechten, gar nicht, ſondern dasſelbige wird dem Erben zuerkandt; Es wäre denn Sach, daß die Ehe zwiſchen Mann und Weib rechtlich geſchieden, oder der verſtorbene Ehe-Genoß, dem ſchuldigen Teil bey ſeinem Leben, oder hernacher in ſeinem Teſtament etwas vermacht hätte.

Tit. X. Von mutwilliger Verlaſſung der Eheleut und Scheidung der Ehe.[1])

## Sechſter Teil.

### Von Erbſchichtungen und was ein Ehegenoß vom anderen, auch die Kinder von den Eltern zu ihrer Abteilung zu gewarten.

Auch
Vom Heergewett und Frauengerade.[2])

Tit. I. Ob und wann die Kinder ihre Eltern auf Teilung mögen treiben.

Nimmt ein Mann ein Weib und gewinnet ſie Kinder bei ihm und die Frau ſtirbt vor dem Manne, ſo mögen die Kinder oder ihre Freunde den Vater auf keine Teilung treiben, ſo lange er ſich nicht wieder verehelicht.

Nimmt er aber ein ander Weib, ſo können ihn ſeine Kinder, da ſie mündig ſeynd wol auf Teilung treiben, ſeynd ſie nicht mündig, ſo mögen das thun ihre nechſten Freunde, von ihrer Mutter wegen, alsdenn ſoll er ſeinen Kindern vor ihr gebührend Kindes-Teil geben, alles ſein Gut halb, woran er das hat, [und ihrer Mutter Gerade zuvoraus, ſo viel ſie deren bey ihme beſeucht und beſtorben, ſie habe gleich dieſelbige von ihren Eltern oder Freunden ererbet, oder in ſtehender Ehe erzeuget, oder mit ihme dem Manne befreyet:[2]) Seynd auch die Kinder noch nicht mündig, ſo bleibt er ihr Vormund, biß ſie mündig werden, jedoch muß er der Kinder Freunden, ſo ihnen von der Mutter Seiten verwandt, jährliche Rechnung thun, (wie hernach im ſiebenden Teil, von Vormundſchafften, ferner gemeldet werden ſoll.)][3])

Stirbt auch ein Mann vor der Frauen, und ſie haben Kinder zuſammen, ſo kan das Kind oder die Kinder, oder auch die Freunde die Frau auf keine Teilung treiben, ſo lange als ſie keinen andern Mann nimmt.

Wenn ſie aber einen andern Ehemann nimmt, ſo mögen ſie die Kinder auf Teilung treiben, woſern ſie mündig ſeynd, da ſie aber noch nicht mündig, ſo mögen es thun die nechſten Freunde von des Vaters Seiten, [und der Kinder Vormund bleibt der nechſte Manns-Nahme von des Vaters wegen (wie gleicher Geſtalt im nachfolgenden ſiebenden Teil von Vormundſchafften ſoll angezeiget werden,)][3]) und auf dieſen Fall iſt die Frau ſchuldig den Kindern zu geben, alles das Gut halb, [und des Vaters Her-

[1]) Beſeitigt: Geſ. v. 1. März 1869 §. 32, Ausf.Geſ. z. C.P.O. §. 7.
[2]) Aufgehoben: V. v. 30. Juni 1865 (E. Nr. 9c).
[3]) S. Vorm.O.

gewett zum Voraus, und solches alles aus dem vollen Gut, so viel er dessen in seinen Gewähren gehabt, und biß in seinen Todt behalten, er habe das gleich von seinen Eltern ererbet, oder in stehender Ehe gezeuget, oder mit ihr der Kinder Mutter befreyet.][1]

Und weil oben gesagt ist, daß Vater oder Mutter, so zur andern Ehe greiffen, ihre Kinder voriger Ehe, mit ihrem halben Gut Haab zu teilen schuldig seynd, und sich denn in unser Stadt bisweilen zugetragen, daß dieselbige Abteilung mit diesen Worten geschehen und verbriefft worden ist, nemlich, mit solchen obbemelten Gütern, sollen dieselbige Kinder von Vater und Mutter Gut gäntzlich abgeteilet seyn und bleiben, jedoch erbliches Anfalls vorbehaltlich und unbenommen.

Und es hat der Vater oder die Mutter hernacher Kinder in der andern Ehe gezeuget, es ist aber ihme oder ihr, nach solcher getroffenen Abteilung, von des Vaters oder Mutters Brüdern, oder andern Gefreundten Erb=Gut angestorben, zu welchem sich die abgeteilten Kinder bedüncken lassen, daß sie auch mit berechtiget wären, darüber denn Rechtsgang und Weiterung erwachsen; Damit nun hierinn auch gewiß Recht gehalten werde, so ordnen und setzen wir, daß in solchem Fall, die nach der geschehenen Abteilung angefallene, so wol als die erworbene Güter, den Kindern anderer Ehe samt ihrem Vater oder Mutter billig allein bleiben, und dargegen den Kindern erster Ehe, als welche einmahl mit den zugeteilten Stücken befriediget, und dadurch von allem Vater und Mutter Gut gantz und gar abgeteilet, und ausgesondert worden, keine Forderung gebühren soll.

### Tit. II. Ob und wie die Kinder voriger Ehe nach ihres Vaters Tode mit ihrer Stieff=Mutter teilen sollen.

Nimmt ein Mann ein Weib und gewinnet sie Kinder von ihme, und die Frau stirbet, der Mann aber nimmt ein ander Weib, und die erwürbe auch Kinder von ihme, und alsdenn stirbt der Mann, und die ersten Kinder seynd noch vom Vater nicht abgeteilet, die wollen aber nun teilen mit der Stieff=Mutter, und ihren Kindern, so soll die Frau mit ihren Kindern zu Voraus den Gütern nehmen ihre Mitgifft, und ihr Eigentum, daß sie zu ihrem Mann gebracht hat, und daß noch unverbraucht übrig und vorhanden ist, und den Finger=Ring, den er ihr und sie hinwieder ihme zur Hand=Treu gegeben; Aber die ersten Kinder sollen zu Voraus den Gütern nehmen, [ihrer Mutter Gerade und][2] was die andere Frau da gefunden hat von Eigentum, [des Vaters Hergewett sollen nehmen die ersten Kinder zur Helffte, und die Kinder der andern Ehe, auch zur Helffte;][2] Alles das übrige Gut, das da vorhanden ist, soll nehmen die Frau mit ihren Kindern halb, und die Kinder erster Ehe auch halb.

### Tit. III. Wie die Kinder so von zweyerley Ehe=Frauen erzeuget, untereinander teilen, nach ihrer Eltern=Tode.

Nimmt ein Mann ein Weib, und sie gewinnet auch Kinder bey ihme und er verstirbet auch, darnach stirbt der Mann, und die ersten Kinder sitzen noch zumahl mit dem Vater in ungeschiedenen Gut, die wollen denn eine Teilung treffen, so sollen nehmen die ersten Kinder die Helffte alles Gutes

---

[1]) S. Vorm.O.

[2]) Aufgehoben: V. v. 30. Juni 1865 unter E. Nr. 9c.



[und die Mutter Gerade darzu,] [1]) aber die andern Kinder sollen nehmen, gleichergestalt die Helffte des Guts, [und ihrer Mutter Gerade darzu;] [1]) [des Vaters Hergewett aber sollen sie gleich teilen:] [1]) hat auch der Mann etliche von den ersten Kindern beraten, nach der ersten Frauen Tode, was er denn einem Kinde oder denselbigen beratenen Kindern gegeben, dasselbige tritt an der ersten Kinder Teil.

### Tit. IV. Wie Kinder von dreyerley Ehen miteinander teilen.

Nimmt ein Mann ein Weib und gewinnet sie Kinder von ihme und stirbt die Frau, der Mann aber nimmt ein ander Weib, und die gewinnet auch Kinder bey ihme; dieselbige Frau stirbet auch. Der Mann nimmt abermahls zum dritten ein ander Weib, die zeuget auch Kinder von ihme, so stirbet denn der Mann, und die Kinder seynd noch zumahlen ungeteilet, von dem Vater, die wollen nun mit der Stieff-Mutter teilen, so sollen die ersten Kinder nehmen ihres Vaters Gut halb, [und ihrer Mutter Gerade,] [1]) und die andern Kinder sollen nehmen den vierdten Teil ihres Vaters Gut, [und ihrer Mutter Gerade;] die Frau soll nehmen mit ihren Kindern den vierdten Teil des Vaters Guts, und ihre Mit-Gifft zuvorn, und was sie vor Eigentum dahin gebracht, [aber des Mannes Hergewett, sollen nehmen die ersten Kinder zur Helffte, die andern Kinder den vierdten Teil, und die Frau mit ihren Kindern auch zum vierdten Teil rc.] [1])

### Tit. V. Wie es mit dem Erb-Gut zu halten, daß ein unbeerbter Witwer, oder Witwe von seinem vorigen Ehe-Genossen empfangen.

Nimmt ein Witwer ein Weib, der von seiner ersten Frauen kein lebendig Kind hat, und er hat Erb-Gut von der ersten Frauen, daß mag die ander Frau nicht länger gebrauchen, denn so lang der Mann lebt, so bald er aber stirbet, fällt solch Gut wiederum an der ersten Frauen rechte Erben, derhalben er denn auch schuldig ist gemeldter seiner ersten Frauen nechsten Freunden oder rechten Erben so die Anwartung haben, den Wiederfall solches Erb-Guts, auf ihr Begehren, zu verbürgen, nemlich, daß er sich seiner daran habenden Leib-Zucht gebührlicher Weise gebrauchen, das Gut in baulichen Wesen erhalten, und daß es nach geendigter Leibzucht, ihnen, den rechten Erben unverringert heimfallen soll; Und weil er denn solches Gut geneust und gebraucht, so trägt er auch nicht unbillig den Unkosten, so auf desselbigen ziemliche Unterhaltung notwendig gehet; Jedoch, da etwas darein zu bauen wäre, daß zu stetswährenden Nutz des Guts gehörete, als zum Exempel, wenn ein gantz neu Fundament gelegt oder eine gantz Maur von neuem auffgezogen werde, oder dergleichen etwas geschehen solte, so stehet billig der Eigentumer den Unkosten aus, so darauff läufft, welches gleichwol jederzeit nach Gelegenheit der Umstände, Zu-Erkänntnis der Obrigkeit, in fürfallenden Streit gestellet wird.

Hat auch der Mann Gut, das ihme von seinen Eltern oder von

[1]) Aufgehoben: V. v. 30. Juni 1865 unter E. Nr. 9c.

Freunden angeerbet ist, des mag die ander Frau so viel ihr davon zur Morgen-Gabe verordnet und ausgesetzet ist, da sie kein lebendig Kind von ihme hat, gebrauchen ihr Lebenlang, hat sie auch ein lebendig Kind von ihm, so hat sie es mit dem Kinde zu gebrauchen zu rechten Erbe.

Will denn die Witwe einen andern Mann nehmen, die von dem ersten Mann kein Kind hat, die soll brauchen desselbigen Rechts, wie oben vom Manne geschrieben stehet.

### §. 1. Erklärung was Erb-Gut sey.[1])

Weil in diesem und den nachfolgenden Titul, wie auch oben im vierdten Teil §. fin. Tit. I. mehr denn einmahl des Worts, Erb-Gut, Erwehnung geschicht, so ist zu wissen, daß nach unserm Stadt-Recht Erb-Gut verstanden wird, von unbeweglichen Stamm-Gut, das jemanden vom Vater oder Groß-Vatern oder andern Ober-Eltern angestorben ist, welches auch derwegen weder bey lebendigen Leibe, noch Testaments-Weise, ohne Urlaub der nechsten, biß in das dritte Glied einschließlich auffwärts oder abwärts oder von der Seiten herwärts Verwandten Erben, veräussert, noch vergeben kan werden.

### Tit. VI. Wie ein Vater der sich nach seiner Hauß-Frauen Tode verändert, seine unberatene Kinder voriger Ehe von sich teilen soll.

Zeugen Mann und Frau Kinder zusammen, und die Frau stirbet vor dem Mann, oder der Mann berahte nach der Frauen Tode der Kinder eins oder mehr, und wird nach der Zeit zu rat, daß er ein ander Weib nimmt, und will alsdenn der ersten Frauen Kind oder Kinder, die noch unberaten sind, von sich teilen, so soll er dem Kinde oder den Kindern geben alles sein Gut halb, [und ihrer Mutter Gerade,][2]) wie obstehet; Aber das Gut, so er der ersten Frauen Kind oder Kindern, nach ihrem der Mutter Absterben, gegeben, und sie damit beraten hat, das soll wieder treten an der Kinder Teil.

### Tit. VII. Ob die abgeteilete Kinder ihren Vater auf neue Teilung treiben können.

Stirbt einem Mann sein Weib und sie hat ein Kind oder mehr Kinder in den Gewähren, berahtet denn der Mann das Kind, oder die Kinder mit ihrer Freunde Rat, und teilet sie alle von sich, daß ihnen zu der Zeit genüget, und nimmt er nach der Zeit ein ander Weib, aber seine ersten Kinder wolten ihm Schuld geben, daß er ihnen zu wenig gegeben habe, und wollen ihn noch einmahl auf Teilung treiben, daß können sie nicht thun, alldieweil sie einmahl sind ausgesondert worden, und ihnen, auch ihren Freunden damahls genügt hat.

---

[1]) Vgl. §. 16 der verbesserten Einrichtung des Lüneburger Statuts v. 12. Aug. 1778 hiernach.

[2]) S. Anm. voriger Seite.



Tit. VIII. Ob der unbeerbte Mann die beweglichen Güter, welche ihme seine Frau zugebracht, an ihre Erben wieder kehren müsse.

Nimmt ein Mann ein Weib mit reidem Gut oder mit fahrender Haab, stirbt denn die Frau vor dem Mann, und hat sie kein lebendig Kind von ihme, der Mann darff das Gut nicht wieder kehren an der Frauen rechte Erben, es sey denn in der Ehestifftung vorhin also abgeredt und beschieden, [sondern die Frauen Gerade soll er geben, dem oder denen, die sie zu Recht böhren mögen.][1]

Nimmt eine Frau oder Jungfrau auch einen Mann mit fahrender Haabe, oder reidem Gut, stirbt denn der Mann vor der Frauen, und hat sie kein lebendig Kind von ihme, solch Gut, als er zu ihr gebracht, darff sie nicht wieder kehren an seine Erben, es sey denn beständiglich anderst zuvor abgeredet, und ausbeschieden; [Jedoch das Hergewett soll sie dem geben, der es zu Recht böhren mag.][1]

Tit. IX. Ob der unbeerbte Mann wenn er mit Leibes Kranckheit behafftet wird, seiner Frauen Mitgifft und Morgen-Gabe vergeben möge?

Nimmt ein Mann ein Weib, und wird darnach sieg, und hat sie kein lebendig Kind von ihme, solches Gut, darauff sie ihme gegeben, (laut der Ehe-Beredung) und das er ihr zur Morgengabe vermacht, mag er ihr nicht vergeben, ohne ihren Willen. Hat sich aber sein Gut hernach gebessert, mit solcher Besserung mag er thun, was er will.

Hat auch ein Mann Erb-Gut zu seinem Weibe gebracht, das sey wenig oder viel, und er verstirbet vor der Frauen, sie aber hat kein lebendig Kind von ihme, so mag sie des Guts nicht mehr behalten, denn was ihr der Mann zur Morgengabe gegeben hat, das gebrauchet sie ihr Lebenlang, aber das ander Erbgut fällt all zuhand an des Mannes rechte Erben.

Tit. X. Was vor Gerechtigkeit und Macht der beerbte Mann bei seines Weibes Leben, an und in ihren und seinen Gute hat.

Dieweil einem Mann sein Weib lebet, und er einiges Kind in den Gewähren lebendig hat, so mag er mit all seinem und seines Weibes Gut gebührlicher Weise thun, was er will,[2] daß es ihm sein Weib und Kinder nicht wehren mögen; Stirbet aber einem Mann sein Weib, und haben sie eins oder mehr lebendige Kinder miteinander, und ist da zur Zeit Erb-Gut vorhanden, das mag der Mann nach seines Weibes Tode nicht verändern, vereussern oder aufflassen, er thue es denn mit der Kinder Willen, wofern sie mündig seynd.

Wenn sie aber nicht mündig sind, so soll ers thun mit Raht der Kinder Freunde von ihrer Mutter wegen; Es mag auch kein Mann der kein Kind hat, sein Erb-

[1]) V. v. 1865 cit.

[2]) Daraus folgt aber nicht, daß er eine der Frau anerfallene Erbschaft nach deren Tode antreten könnte; eine solche ist noch kein „Gut“ derselben. Vgl. auch Tit. XII Abs. 4 und Celle 1871 bei Francke S. 13 Nr. 25.

Gut, daß ihme geerbet ist, verändern, vereussern oder aufflassen, er thue es denn mit Willen seiner rechten Erben, oder möge solche Noht beweisen, die ihm behülflich sey.][1]

Hat aber ein Mann Erb-Gut gekaufft, damit mag er thun, was er will, dieweil er so starck ist, daß er ein Marck-Silbers wegen kan, und dieweil er bey rechten Sinnen ist.

## Tit. XI. Was ein Witwer der zuvorn eheliche Kinder hat, an den Gütern seiner Frauen, die auch aus voriger Ehe Kinder hat, zu behalten befugt sey, wenn sie zusammen in ihrem andern Ehestande keine Kinder gezeuget.

Nimmt ein Witwer eine Witwe mit solchem Gut als sie hat, und haben sie zuvorn beyderseits eheliche Kinder, und gewinnen hernacher keine Kinder miteinander, stirbt denn der Mann vor der Frauen, [so soll sie sein Hergewett dem geben, der es zu Recht hören mag,][2] ist auch Erb-Gut vorhanden, daß er ihr zur Morgengabe gegeben, das gebraucht sie ihre Lebetage, aber nach ihrem Tode, fällt es wieder auf des Manns rechte Erben.

Stirbt auch die Frau vor dem Mann, [so soll der Mann geben die Frauen Rade, dahin sie von rechts wegen gehöret,][2] und hat er Erb-Gut mit ihr genommen, oder es ist hernacher in stehender Ehe, der Frauen etwas von unbeweglichen Gütern angefallen, das mag er gebrauchen sein Lebenlang, aber nach seinem Tode, soll es der Frauen rechten Erben wieder heimfallen.

## Tit. XII. Was die beerbten Ehe-Leute, so lang sie im Witwen-Stande bleiben, das eine von des andern erblichen Anfällen zu geniessen.

Haben Mann und Frau Kinder miteinander, stirbt denn der Mann vor der Frauen, und fället den Kindern einig Gut an, von ihres Vaters wegen, das fällt auf die Frauen mit.

Nimmt aber die Frau einen andern Mann, sie scheide sich gleich von den Kindern oder nicht, so ist sie frembd zu allem den Anfall, so nach der Zeit auf die Kinder ihres ersten Manns von seinentwegen fallen möchte.

Stirbt auch eine Frau vor dem Mann, und läst sie lebendige Kinder in den Gewähren, und es fällt auf die Kinder etwa ein Gut von ihrer Mutter wegen, das fällt auf den Vater mit.

Nimmt er aber ein ander Eheweib, er scheidet gleich die Kinder von sich oder nicht, so ist er frembd zu allen den Anfall, der nach der Zeit auf die Kinder fallen möchte von ihre Mutter wegen.

Stirbt auch einem Mann sein Weib, und hat sie Kinder mit ihme, nimmt er denn nach der Zeit ein ander Weib, und stirbet der ersten Frauen Kinder eines oder mehr nach der Zeit, die Erben unter sich eines auf das ander, und nicht auf dem Vater, er habe sich gleich von ihnen geteilet oder nicht, denn ob er gleich ihrer etliche beraten hätte, nach ihrer Mutter Tode, so hätte er doch das gethan von ihren Gut, und nicht von den seinen, und gleiches Rechtens soll sich auch eine Frau gebrauchen.

---

[1]) Ges. v. 24. Dez. 1864 (B. Nr. 34, S. 85).
[2]) V. v. 30. Juni 1865, E. 9c. S. 493.

Tit. XIII. Ob den Mann der bey seines ersten Weibs-Leben alle seine Kinder ausgesondert, seiner andern Frauen alle seine Güter zu vermachen befugt ist.

[Sondert ein Mann und Frau alle ihre Kinder bey ihrer beyder Leben von sich, stirbt denn die Frau vor dem Mann, der Mann soll geben die Frauen Gerade dahin sie zu Recht gehöret.]

Nimmt auch der Mann nach der Zeit ein ander Weib, derselbigen mag er ob er will, vermachen alles Gut, so sein, davon er zu testiren Macht hat, und es haben seine Kinder oder sonst jemand nichts dawieder zu sprechen. Stirbt auch der Mann vor der andern Frauen, und hat die Frau eines oder mehr lebendige Kinder von ihme, so behält sie mit dem Kinde, oder mit den Kindern alles, was er ihr zugebracht; hat sie aber kein lebendig Kind von ihme, so gebraucht sie es ihr Lebenlang.

Tit. XIV. Ob ein abgeteilt Kind das Vater oder Mutter wieder in die Gewähr genommen, mehr denn der Kinder eins an dem Gut zu behalten befügt.

Sondert ein Mann nach seines Weibes Tode oder eine Frau nach ihres Mannes Tode, ihre Kinder zumahl von sich, und es will der Mann oder die Frau nach der Zeit der Kinder eins wieder in den Gewähren nehmen, so mag das Kind nach des Vaters Tode, oder nach der Mutter Tode, an dem Gut nicht behalten mehr, als der andern Kindern eins, weil sie gleich ausgesondert werden.

Scheideten sich auch Schwester und Brüder, nach ihrer Eltern Tode, ein jegliches von dem andern, und es wollen dero zwey, wieder zusammen legen, auf das ihrer eins, auf das ander Erbe, das mag nicht seyn, aber da ihrer eins, ohne Erben verstürbe, und verliesse Erb-Gut, das ihme geerbet wäre, da treten sie gleich zu.

Tit. XV. Wer des abgeteilten Kinder Erbschafft nehme.

Sondert ein Mann und eine Frau zu einer Zeit die Kinder zumahl von sich, stirbt denn der Kinder eins ohne Erben, und verläst Erb-Gut, das ihme geerbet ist, solches erben sie unter sich eins auf das ander; sondern sie aber die Kinder einzeln aus, eins nach dem andern, stirbt denn derselben eins ohne Erben und verläst Erb-Gut, das ihme geerbet ist, solches fället wieder in die Gewähr auf den Vater und Mutter; Es wäre denn Sach, daß der Vater ein ander Weib genommen hätte, so fiele es auf die Voll-Brüdere, und Voll-Schwestern und ihre Kinder.

Tit. XVI. An welche Kinder der Eltern Gut falle, wenn sie derselbigen etliche ausgesondert, etliche aber in den Gewähren behalten haben.

Stirbt ein Mann und eine Frau, so ihre Kinder eins teils ausgesondert, eins teils noch in ihren Gewähren haben, was sie denn vor Gut verlassen, solches fället nicht allein auf das Kind, oder auf die Kinder, die noch in der Eltern Gewähr seynd, sondern auch auf die andern, so zu-

vorn ausgesondert worden, zugleich mit, jedoch müssen die ausgesonderten wiederum einbringen, was sie zuvorn empfangen haben. [1])

Tit. XVII. Wie ein Sohn dem sein Vater vorhin etwas von seinem Gut gegeben, dasselbige wiederum einbringen soll, wenn ihne der Vater von sich teilen will.

Gibt ein Mann oder Frau ihrem Sohn, ein Teil ihres Guts, in Hoffnung daß er sich damit nehren und bessern solte, er aber bringet das Gut übel zu, und es will ihne der Vater oder die Mutter nach der Zeit von sich teilen, so soll solch Gut, daß sie ihme vorhin gegeben, wiederum tretten an seinen Teil.

Möchte er aber beweisen, daß es ihme in rechter Nahrung wäre abgegangen, als daß er solches von Unglück verlohren hätte, so sollen die Eltern den Schaden mit haben.

Tit. XVIII. Ob die Eltern einem Kinde mehr mögen zuteilen denn dem andern.

Haben Mann und Frau Kinder miteinander, und der Mann will die Kinder berahten, bey seines Weibes Leben, so mag er einem Kinde mehr geben, denn dem andern, da es besser gehandelt hätte, oder damit er desto besser berahten könte, dawieder denn auch die ander Kinder nicht sprechen können.

Tit. XIX. Ob die Kinder so nach ihrer Mutter Tode in ungeschiedenen Gut mit dem Vater gesessen, den Schaden sowol mit tragen müssen, als sie der Güter Besserung zu geniessen haben. [2])

Sitzt ein Mann nach seines Weibes Tode mit seinen Kindern in ungeschiedenen Gut, und das Gut bessert sich in der gesamten Hand, so sollen die Kinder neben dem Vater, den Frommen mit haben; Ergert sich auch das Gut in der gesamten Hand, so sollen sie den Schaden mit tragen; Hat aber ein Mann seine Kinder zumahl berahten bey seines Weibes Leben, oder nach seines Weibes Tode, was sich denn sein Gut bessert nach der Zeit, damit mag er thun was er will, also das niemand darwieder sprechen kan, desselbigen Rechts soll auch gebrauchen eine Frau.

---

[1]) Auch die Tochter die Aussteuer bei der in Anlaß einer zweiten Verheiratung des Vaters stattfindenden Abschaftung (Celle 1874, Francke S. 13 Nr. 26). Vgl. Tl. II Tit. VII. „Von wiederkäuflichen Renten, auch Vorunterpfändung der Häuser und anderer Erbgüter", wo es bei der Priorität der Abschichtungsgelder heißt: „in Betrachtung, daß die Abteilungen allen anderen Schulden billig vorgezogen werden; der Brautschatz aber, den der Vater seinen Töchtern mitgibt, ein Stück der Teilung ist allsdieweil der Tochter frei stehet, da sie den Brautschatz wieder in die gemeine Teilung zu bringen Bedenken hat, damit abgeteilet zu sein und zu bleiben."

[2]) Vgl. §. 13 der verbesserten Einrichtung des Lüneb. Statuts v. 12. Aug. 1778.

**24b) Verbeßerte Einrichtung, Abänderung und Erklärung des Lüneburgischen Statuti d. d. 12. Aug. 1778,[1]) samt Königl. Bestätigung vom 30. des November-Monats d. J.[2])**

Georg der Dritte rc. rc. Fügen hiemit zu wissen, wasmaaßen der Magistrat Unserer Stadt Lüneburg Uns unterthänigst zu erkennen gegeben, wie derselbe bey dem hin und wieder in der Bürgerschaft angemerckten Verfall der Nahrung zur Aufrechthaltung des Kredit-Wesens, veranlasset worden, in Ansehung des Statuti ermeldter Unserer Stadt Lüneburg, in verschiedenen Stücken eine verbeßerte Einrichtung zu entwerfen, um dadurch denen Gläubigern eines Schuldmannes mehrere Sicherheit zu verschaffen: und denjenigen, welche mit Vorsicht zu Wercke zu gehen, sich bemühen, Gelegenheit zu geben, eine mehrere Kenntnis von dem Wehrt der ihnen angebohtenen- oder sonst zu erlangenden Sicherheitstellungen zu überkommen um davon den nötigen Gebrauch zu machen; bey solcher Gelegenheit, auch allen Mißverstand verschiedener Punkte des Statuti aus dem Wege zu räumen, und denen zu Zeiten darüber entstandenen Prozessen für die Zukunft gänzlich abzuhelfen, welches auch von den Vorstehern der gesamten Bürgerschaft zu Lüneburg mit Danck sey genehmiget worden; und wovon der Entwurf, seinem wörtlichen Innhalte nach, folgendergestalt lautet:

Wir Burgemeistere und Rat der Stadt Lüneburg geben hiemit zu wißen: welchergestalt Wir nötig und diensam gefunden, das hiesige Statutum nach den jetzigen Zeit-Umständen, insbesondere zu mehrerer Beförderung des Kredits der Bürgerschaft, mithin größerer Sicherheit der Gläubiger in ein- und anderen Stücken teils abzuändern, teils solchergestalt zu deklarieren, daß der Endzweck dadurch erhalten, und denen darüber entstandenen Mißverständnissen und Prozessen für das künftige abgeholfen werde.

Wir setzen und ordnen demnach nach zuvor gepflogener Kommunikation mit den Vorstehern der gesamten Orden der Bürgerschaft folgendes:

§. 1. Zuforderst wird von nun an, unter allen Stadt-Angehörigen Eheleuten, ohne Unterscheid des Standes und der Beerbung, oder Nichtbeerbung von der Zeit an, da das Ehebette von ihnen beschritten worden, eine Communio bonorum universalis, oder völlige Gemeinschaft der Güther und daneben ausdrücklich festgesetzet, daß ein jeder für des andern Schulden haften, er mag solche vor der Heyrat gewußt haben oder nicht.

Wenn jedoch Eheleute dergleichen Gemeinschaft der Güther sich nicht unterziehen, oder auch nicht ferner in derselben bleiben wollen, alsdann stehet ihnen zwar frey, durch Ehestiftungen, oder andere schriftliche Verträge, Einschränckungen zu machen, und der Gemeinschaft der Güther ganz, oder zum Teil zu entsagen; es müßen aber solche Verträge, wenn eine Ehefrau sich

---

[1]) Die Statuten der Stadt Lüneburg, sowohl die allgemeinen, namentlich das im Jahre 1722 im Druck erschienene Lüneburgische Stadtrecht, als diese verbesserte Einrichtung von 1778, sind durch die Verfassungsurkunde für die Stadt Lüneburg v. 10. Okt. 1846 bestätigt.

[2]) Über die Anwendbarkeit der Bestimmungen dieses Statuts hinsichtlich der ehelichen Güter-Gemeinschaft vgl. Jur. Ztg. 1826 H. II S. 151 und Hagemanns Prakt. Erörterungen Bd. 8 Abt. I S. 9.

dadurch eine Befreyung von des Mannes Schulden zu wege bringen will, vier Wochen lang am Rathause öffentlich angehangen, weniger nicht in das Stadtbuch eingetragen werden. [1])

So viel dann die schon jetzo vorhandene Eheleute insbesondere betrift; so sollen selbige dieser neuen Verordnung ebenmäßig unterworfen seyn; es wäre denn, daß selbige binnen einer Frist von drey Monaten, nach Publikation derselben vor einer des Endes von ihnen bey uns nachsuchenden Kommission deklarieren würden, daß sie sich die alte Verordnung zu Nutzen machen wollten; als welche Erklärung hiernächst in das Stadtbuch zu jedermanns Nachricht gehörigen Orts eingetragen werden soll.

§§. 2—12. [2])

§. 13. Wenn ferner gar weitläuftig darüber gestritten worden, ob nach dem Ableben der Mutter, die von ihr herrührende ohnbewegliche Erb-Güther, von dem Vater, während der Zeit, daß er mit den Kindern in communione prorogata lebet, mit Schulden beschweret werden mögen, oder ob solche von der Kommunion der Schulden auszuschließen seyen? So wird hiemit deklarieret: daß, so wie die vom Vater oder dessen Vorfahren herrührende ohnbewegliche Erbgüter zu communione bonorum prorogata gehören, eben also auch die von der Mutter herkommende Erb-Güther allerdings dahin zu rechnen seyn; und daß, da nach der ausdrücklichen Vorschrift des 19. Tituls des 6. Teils des Statuti die Kinder überhaupt, und ohne Ausnahme angewiesen sind, den Schaden des Gesamt-Guths, oder deßen Verringerung und Beschwerung zu tragen, und sich gefallen zu laßen, so wie sie deßelben Frommen, und Beßerung mit zu genießen haben, die mehrgedachte Erb-Güther von Bezahlung der Schulden des Gesamt-Guths keinesweges auszunehmen seyen.

Sollte jedoch ein Vater oder eine Mutter während der Communionis prorogatae ein verschwenderisches Leben führen, sodann sollen die nächste Anverwandte uns davon Anzeige zu thun schuldig seyn, und mag alsdann auf solchen Fall, der Vater oder die Mutter, nach vorgängiger summarischen Untersuchung, zur Teilung mit den Kindern, oder genugsame Sicherheitsstellung genötiget werden; damit denselben nicht nur ihre Gebührnis, so viel thunlich, geborgen, als auch die Gläubiger an der zu nehmenden Vorsicht in Zeiten erinnert werden mögen.

§. 14. Als auch darüber Zweifel erreget worden, ob ein Vater oder Mutter nach Absterben des einen Ehegatten, über das vorhandene Gesamt-Guth; also mittelst eines Testaments-Verordnung thun könne, daß denen vorhandenen Kindern, nur der Pflicht-Teil, und mithin wenn deren nur 1, 2, 3 oder 4, vorhanden, nur der dritte Teil des gesamten Vermögens titulo institutionis honorabili verlaßen werde, wenn gleich der testierende mit den Kindern in ohnläugbarer communione bonorum prorogata stehe;

---

[1]) Vgl. H.G.B. Art. 8, Einf.Ges. §. 4. Mündliche Beredung allein genügt zur Ausschließung der Gütergemeinschaft überhaupt nicht, auch für das Verhältnis unter den Ehegatten ist nur ein schriftlicher Vertrag wirksam, während es der vorgeschriebenen Publikation zur Wirksamkeit gegen Dritte bedarf. (Celle 1871, Francke S. 10 ff.) — Vgl. auch oben Nr. 9a. Anm. (S. 417).

[2]) §§. 2—12 betreffen gesetzliche Pfand- und Vorzugsrechte.

So wird hiemit deklarieret, daß allerdings dem Vater oder der Mutter eine solche Disposition frey stehe, der §. 1 des dritten Tituls des vierten Teils des Statuti auch zu Recht keine andere Erklärung leide, und leiden solle; so wie auch der in dem §. 2 gedachten Tituls der Mutter, so wie dem Vater freygelaßenen gänzlichen Enterbung des einen oder andern Kindes die berühmte communio bonorum nicht in Wege stehet, und hinderlich seyn soll.[1])

In den vormals münsterschen Landesteilen, den Kreisen Meppen und Emsbüren und den sog. Münsterschen Abspliſſen gilt gewohnheitsrechtlich (Grefe II S. 62 O.) die allgemeine Gütergemeinschaft, nach der Münsterschen P.O. v. 1740 (Roth deutsch. Pr.R. II S. 72 Nr. 7c; vergl. oben D. Nr. 23, S. 435). Eximirt sind auch hier wieder Adel und Militärpersonen (Roth a. a. O. Anm. 16).

Als geltendes Recht wird von Grefe I S. 60 ferner aufgeführt das

## Northeimsche Stadtrecht.

So eyner frouwen ohr man storve.

Furder verkundet der Radt So eyn unser Borger edder Medewoner von dodes wegen vorfelle, de wedewen unde Kyndere naletten, de wedewen schullen sick nicht voranderen tho der hilgen Ee, Se hebben denne thom ersten myth den Kynderen der nagelaten Zalegers ores Vaders guderen Erftdeilinge geholden myth wetten unde wyllen des Rades unde Kynderen negesten angebohrenn edder sussen ghekorner Vormünder. Unde we des nich en helde, de breke hunderd foder steine ... Unde scholde dennoch sodann Erftedeylinghe in metten wu vorgesoreven holden alse hyr by uns wontlick unde Recht is. Welckere Kyndere aver neyne Vormunde hedden dea wil de Radt Vormundern setten alse sick gehoret. Ock ea schal neyn unser Borger effte Medewoner Erve vorlattenn sunder Erven Core.

## Osnabrück.[2])

### 25a) Osnabr. Konkurs-Ordnung v. 20. Nov. 1777.

§. 30. In der zweiten Klasse folgen: . . . . . . . . . . . . . . . .

6) die Ehefrauen wegen des, ihren Ehemännern erweißlich eingebrachten Brautschatzes und dessen Verbesserungen, worunter alles dasjenige mit zu rechnen ist, was sie ihren Männern bei dem Antritt der Ehe oder nachher zugebracht, oder die Männer ihrentwegen währender Ehe von deren Ältern oder sonst an Erbschaften erhalten;[3]) in sofern in den Ehepakten es nicht anders verabredet ist, oder die Frauen die Nutzungen davon sich vorbehalten haben.

---

[1]) Der überlebende Ehegatte kann also, falls bei seinen Lebzeiten das Recht der Kinder auf Abteilung nicht eintritt, über das Gesamtgut testieren, unbeschadet der Noterben und Pflichtteilsrechte der Kinder, und wird daran auch nicht durch ein früher mit seiner verstorbenen Ehefrau errichtetes gemeinschaftliches Testament gehindert (Celle 1860, Entsch. V Nr. 82, Francke S. 13 Nr. 27).

[2]) Im Fürstentum Osnabrück gilt in Städten und Flecken Gütergemeinschaft, auf dem platten Lande Dotalrecht; letzteres ist also auch zufolge §. 4 des Höfges. (B. Nr. 42) an Stelle der Gütergemeinschaft der Eigenhörigen (vgl. darüber Lodtmann in der Ztschr. III, 3 und 327) getreten. Vgl. im allgemeinen Petersen, Osnabrückisches eheliches Güterrecht, Klöntrup, Gütergemeinschaft und Roth a. a. O. II S. 72 Anm. 17.

[3]) Ein allgemeiner Rechtssatz, daß alles ohne Vorbehalt dem Manne zugebrachte Vermögen der Frau als dos zu gelten habe, ist daraus nicht herzuleiten (Celle 1878, Francke S. 157; dagegen 1865, Entsch. VII Nr. 69).

Und wie eine Ehefrau solchergestalt wegen ihres Brautschatzes allen andern, nicht auf gleiche Weise privilegierten Hypotheken (dieselben mögen von dem Manne vor oder in währender Ehe, gerichtlich oder außer Gerichts verschrieben sein vorgezogen wird, also kömmt auch dieses Vorzugsrecht den Kindern), welche sie mit solchem Manne erzeuget hat, und deren Abstammenden zu statten; nicht aber deren Kinder, so dieselbe etwan aus einer andern Ehe erworben hat, weder ihren sonstigen auswärtigen Erben, als welche sich in solchem Falle mit dem Rechte einer stillschweigenden Hypothek ohne Vorzug zu begnügen haben. Es wäre denn, daß die Ehefrau annoch bei ihren Lebzeiten, vor oder nach entstandenem Konkurse würklich auf die Zurückgabe ihres Brautschatzes eine gerichtliche Klage oder Ansprache eingebracht hätte, als in welchem Falle (es mag darauf von seiten des Mannes im Gerichte schon eine Antwort erfolget sein, oder nicht) nicht allein die Hypothek, sondern auch das Vorzugsrecht allen und jeden deroselben Erben zu Nutzen kommen soll.

Es soll aber das bloße Geständnis des gemeinen Schuldners nebst dem Erbieten der Ehefrau oder deren Kinder, dieses eidlich zu bestärken, zum Beweise des eingebrachten regulariter allein nicht hinlänglich gehalten, sondern der Mangel des Beweises nach richterlichem Ermessen durch Zeugen oder sonst ersetzet werden.

Auch ist die Frau, in so weit der Brautschatz in Hausgeräte, Silber, Kupfer, Zinn, Betten, Linnen, eisernen auch hölzernen Geräte und dergleichen Sachen bestehet, welche durch den Gebrauch verschlissen werden, nicht befugt solche Sachen (falls dieselben nicht dem Manne aestimato zu seinem gänzlichen Eigentume übergeben worden) in dem Stande, wie sie eingebracht sind, zurück zu fordern, sondern sie muß sich damit begnügen, daß ihr dieselben in dem Stande wie sie sind, zurückgegeben werden, und mag sie wegen der etwan nicht vorhandenen keine Vergütung fordern, wenn sie nicht bescheiniget, daß die Sachen durch die Handelung, oder Verschulden des Mannes von Händen gebracht worden.

§. 31. Indessen hat die Befugnis, das Eingebrachte zurück zu fordern, überall nicht statt in den Fällen, wo eine Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten vorhanden, und also dem Herkommen nach die Frau für des Mannes Schulden zu haften verbunden ist; und ist an den Orten, wo nach obigem §. 23 solche Gemeinschaft eingeführet ist, die Vermutung, daß dieselbe unter den Bürgern und andern nicht befreieten Eingesessenen solcher Orte bei ihrer daselbst geschehenen Verehelichung wirklich eingegangen sei, allerdings so lange zu lassen, bis dargethan wird, daß die Gemeinschaft vor oder in währender Ehe ausgeschlossen, oder resp. wieder aufgehoben sei.

Wobei Wir jedoch zu Aufrechthaltung des öffentlichen Kredits besonders hiemit setzen und verordnen, daß eine solche Ausschließ- oder Aufhebung hinführo nicht anders gültig gehalten werden soll, als wenn dieselbe dem Magistrate, oder den Vorstehern desjenigen Orts, worunter die Eheleute wohnen, öffentlich kund gemacht worden; welche Magistrate und Vorsteher denn über diese Kundmachungen eine besondere Registratur zu halten haben, damit daraus sofort die Namen derjenigen, welche die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen oder wieder aufgehoben haben, ersehen werden können.

**25b) V., das in der Stadt Osnabrück geltende statutarische Güterrecht der Ehegatten betr. Vom 9. Okt. 1850. (G.S. III. 53.)**

... §. 1. Die in der Verordnung der Stadt Osnabrück v. 3. März 1778 — „Wie es bei Ausschließung, Beschränkung oder Aufhebung der

Güter u. s. w. zu halten" unter Nr. 1, 2 u. 4 enthaltene Vorschrift wegen der Kundmachung der Ausschließung, Beschränkung oder Wiederaufhebung der hergebrachten Gütergemeinschaft unter Ehegatten wird dahin erweitert, daß außer der Eintragung in das hierfür zu haltende besondere Protokoll auch noch eine desfallsige gerichtliche Bekanntmachung in den öffentlichen Anzeigen bei Vermeidung der in Nr. 7 der gedachten V. v. 1778 bezeichneten rechtlichen Folgen, erforderlich sein soll. [1])

§. 2. Auf die ehelichen Güterverhältnisse der in der Stadt Osnabrück garnisonierenden Militärpersonen findet das städtische eheliche Güterrecht keine Anwendung, insofern denselben nicht zugleich auch das Bürger- oder Einwohnerrecht in der Stadt zusteht . . . . . . . . . . . . . . . .

1) Die Gütergemeinschaft in der Stadt Osnabrück beherrscht den ganzen Stadtbezirk, auch das Außengebiet; — 2) sie findet auf alle Anwendung, welche daselbst bei ihrer Verheiratung ihren Wohnsitz haben, ohne Rücksicht auf Gemeindeangehörigkeit oder polizeiliches Wohnrecht; — 3) sie hat sich „notorisch zu einem deutsch-rechtlichen Gesamteigentum im Gegensatz zu dem Miteigentum nach Idealteilen" entwickelt und daher vermittelt sich „die mit dem Tode eines Ehegatten eintretende persönliche Vereinfachung der Gemeinschaft nur im Wege der Konsolidation, nicht eines Erbganges", folgeweise kann die Klage des überlebenden Gatten gegen einen dritten Besitzer nur die Eigentums- nicht die Erbschaftsklage sein; — 4) während der Ehe ist der Ehemann zur einseitigen Übertragung des Gemeinguts im Wege einer antizipirten Erbfolge oder eines als Schenkung aufzufassenden Liberalitätsaktes nicht berechtigt (Celle 1864, Francke S. 15 Nr. 30); — 5) die Frau haftet persönlich und über den Bestand des gemeinschaftlichen Vermögens hinaus, selbst mit ihrem später erworbenen Vermögen, und kann sich dieser Haftung auch nicht durch Ausschlagung der Vermögensmasse entziehen.

**25c) Canzellei-Reskript (an den Richter zu Ankum und Gografen zu Alfhausen) daß die Landesfürstliche Bediente, so in den Städten und Flecken wohnen, nicht nach den dasigen Satzungen, folglich nicht in Gemeinschaft der Güter mit ihren Ehefrauen, sondern nach den gemeinen Rechten leben, v. 9. Dez. 1769.**

„wenn aber dieselben vor Erhaltung einer landesfürstlichen Bedienung Bürger gewesen und sich als solche in den Städten verheiratet, folglich in die Gemeinschaft der Güter einmal getreten, daß es bei derselben bis dahin sie wieder aufgehoben, sein Bewenden habe . . . Osnabrück, den 9. Dez. 1769.

**25d) Canzellei-Reskript (an den Fleckensrichter zu Melle) die Abteilung der Eltern, welche in Gemeinschaft der Güter gelebet und zur anderen Ehe schreiten, mit den Kindern erster Ehe betreffend, v. 19. März 1779.**

Wir haben aus Eurem Berichte den Zweifel ersehen, den ihr euch darüber machet, ob ein überlebender Ehegatte, welcher mit dem Verstorbenen nach der zu Melle sowie in den übrigen Städten und Flecken dieses Hochstifts unter bürgerlichen Personen hergebrachten Gewohnheit, in Gemeinschaft der Güter gelebet, zu einer neuen Heirat schreitet, mithin sich mit den Kindern erster Ehe auseinandersetzen und solche Güter teilen muß, bei dieser Schlicht- und Teilung den Betrag des Vermögens mittelst Eides anzeigen und die Teilung selbst gerichtlich oder praevia cognitione Magistratus geschehen

[1]) Vergl. H.G.B. Art. 8 und Einf.Ges §. 4.

lassen müsse, und erwidern desfalls, daß dem hiesigen Herkommen gemäß insgemein und ordentlich eine dergleichen eidliche Eröffnung und gerichtliche Auseinandersetzung zwischen Eltern und Kindern nicht erfordert werde, es sind aber die sodann anzusetzende Vormünder von Obrigkeitswegen ernstlich zu ermahnen und anzuweisen daß sie für das Beste der Kinder sorgen und dahin sehen, daß den Kindern die ihnen gebührende Hälfte ordentlich zugeteilet werde und wenn über den errichteten Abschied Mißverständnis und Irrungen demnächst erwachsen sollten, solcher summarisch und nach meister Billigkeit zu entscheiden. Geben Osnabrück den 19. März 1779.

Ferner sind anzuführen

1. für Osnabrück:

a) Attestat des Magistrats, daß in der Stadt unter den Bürgern und Einwohnern sich die Eheleute, in Gefolge der hergebrachten Gütergemeinschaft, beerben, folglich einer des anderen Schulden bezahlen müssen, v. 28. Mai 1611 (acta Osnabr. II S. 99);
b) desgl. die Teilung der Güter zwischen einem überlebenden und zur anderen Ehe schreitenden Ehegatten und den Kindern der vorigen Ehe betr., v. 8. Mai 1621 (das. S. 100);
c) desgl. daß zwar überhaupt die Eheleute in Ansehung der während der Ehe erworbenen Güter in Gemeinschaft derselben leben und bei einer zwoten Heirat die Hälfte ihren Kindern abtreten müssen, wegen derjenigen Güter aber, die dem einen oder anderen Teile nach getrennter Ehe verfallen, in den Städtischen besonderen Herkommen nichts bestimmt sey, v. 9. Mai 1621 (das. S. 102);
d) desgl. daß der überlebende Ehegatte die völlige Administration der Güter habe und den Kindern, falls er nicht zur zwoten Heyrat schreitet, die Hälfte derselben herauszugeben nicht gehalten sey, v. 27. Jan. 1665 (das.);
e) desgl. daß bey Absterben des einen Ehegatten ohne Kinder den Blutsverwandten derselben von dem überlebenden der dritte Teil oder die Rekadenz und zwar nur von dem angebrachten Heyratsgute, nicht aber von dem nachher erworbenen Vermögen herausgegeben werde, v. 20. Mai 1672 (das. S. 105);
f) desgl. daß nach der dasigen Observanz dem jüngsten Sohne das älterliche Haus nach billigem Anschlage gebühre und die Abtretung desselben von den Vormündern ohne obrigkeitliche, besondere Zustimmung geschehen möge, übrigens auch wenn keine sonstige Verträge und Verordnungen gemacht worden, die Eheleute bey Abgang der Kinder sich untereinander beerben, den Anverwandten jedoch von dem beweyslich angebrachten Heyratsgute die Rekadenz herausgeben müssen, v. 13. April 1676;
g) desgl. daß die Eheleute bürgerlichen Standes zu Osnabrück, wenn in den Ehepakten oder sonst erweislich nicht ein anderes ausgemacht worden, in Gemeinschaft der Güter leben und bey einer zwoten Heyrat den Kindern die Hälfte ihres sodann habenden Vermögens ausleben und geben müssen u. s. w., v. 6. Mai 1678 (das. S. 119) s. o. c;
h) desgl. daß die durch die Schicht oder Teilung abgesonderten Kinder von der Erbschaft ihrer Groß-Ältern ausgeschlossen sind, v. 14. Aug. 1686 (das. S. 124);
i) desgl. daß eine Witwe solange selbige ihren Stand nicht verändert das völlige Eigentum und freie Administration der gesamten Güter behalte u. s. w., v. 31. Okt. 1688;
k) desgl. daß die überlebenden Ehegatten sämtliche sowohl vor als während der Ehe erworbene Güter, ohne Unterschied ob der eine oder andere derselben mehr oder weniger gehabt, mit ihren Kindern zur Teilung bringen müssen, v. 23. Okt. 1661;
l) desgl. daß wenn ein Witwer oder eine Witwe zur anderen Ehe schreiten, selbige den Kindern der vorigen Ehe die Hälfte des gesamten Vermögens zuwenden müssen, die ander Hälfte aber ganz oder zum Teil in die neue

Ehe bringen können; wenn jedoch die Schichtung nicht geschehen, sodann der Zustand der Güter, wie sich solcher beim Übergang zur anderen Ehe befunden, auf Erfordern mittels Eides vorgelegt und darnach die Hälfte ausgekehret werden müsse, im übrigen aber der eine Ehegatte des anderen Erbe, vorbehaltlich der Rekadenz oder Wiederkehr, verbleibe, v. 10. July 1694;

m) desgl. daß hierbei auf den Fall, wenn jemand vor dem Übergang zur neuen Ehe bereits Kinder ausgestattet, nicht reflektieret sei, v. 15. Nov. 1697.

2. für Wiedenbrück:

a) Attestat des Magistrats, daß wenn Eheleute ohne Kinder versterben, solche sich untereinander nicht beerben, sondern ihre Nachlassenschaft den nächsten Anverwandten gebühre, v. 4. Febr. 1661;

b) auch den überlebenden aus des Verstorbenen Vermögen eine proportionierte Rekognition zugebilligt werde, wohingegen wenn Kinder vorhanden, sowohl das zusammengebrachte als in der Ehe erworbene Gut unter selbigen gemein, auch bei einer zwoten Heyrat mit den Kindern solches Gut gleich zu teilen u. s. w., v. 11. März 1685.

3. für Quakenbrück:

a) Attestat des Magistrats, daß wenn Eheleute ohne Leibeserben voneinander versterben, der nachbleibende Teil des verstorbenen nächsten Blutsfreunden den dritten Teil des Heyratsgutes oder Brautschatzes in Jahr und Tag auskehren oder zurückgeben müssen, v. 6. Sept. 1643 (das. S. 148);

b) desgl. vom 6. Dez. 1742, daß wenn Eheleute voneinander ohne Kinder versterben, der überlebende an die nach dem Tode des anderen verfallene und selbigen sonst gebührende Erbschaften keinen Anspruch habe u. s. w. (das. S. 131);

c) desgl. vom 18. Febr. 1729, daß der Witwen nach des Mannes Tode die Administration der Güter zustehe und sie selbst, solange sie nicht zur anderen Ehe schreite, behalte (das. S. 151).

4. für Fürstenau:

a) Attestat des Magistrats, daß die Eheleute daselbst in Gemeinschaft sämtlicher Güter leben, und solche bey Absterben des einen auf den andern nebst den darauf liegenden Beschwerden und Schulden fallen, außer daß der überlebende jedoch den nächsten Anverwandten des Verstorbenen die Rekadenz oder den dritten Teil des erweislich angebrachten Heyratsgutes oder Brautschatzes wieder auskehren müsse, v. 30. Sept. 1682 (das. S. 159);

b) desgl. vom 3. Okt. 1695, daß wenn zwey junge Eheleute die älterlichen Güter annehmen, denenselben von dem Hochzeitstage an ein freyes Jahr gelassen werde, worin sie den abgehenden Geschwistern keinen Brautschatz oder Zinsen zu bezahlen bedürfen (desgl. S. 163).

5. für Vörden:

Attestat des fürstlichen Gegerichts zu Vörden, daß im Flecken Vörden unter den Eheleuten die Gemeinschaft der Güter wie in der Stadt Osnabrück und also bestehe, daß selbige, wenn keine Kinder vorhanden, ausschließlich der Rekadenz, sich völlig untereinander beerben, wenn aber Kinder sind und die Eheleute zur neuen Ehe schreiten wollen, die aus der vorigen Ehe herrührenden Güter mit den Kindern teilen, folgends diese nach der Abschichtung sich untereinander allein beerben, wenn aber alle vor den Vater oder Mutter, so sich wieder verheyratet, versterben, von selbigen beerbet werden; daß ferner bey entstehenden Konkursen die Gläubiger der verschiedenen Ehen abgesondert, bey Erbteilungen aber die älteren Kinder, in Ansehung des älterlichen Hauses, vorgezogen, von den Kleidungsstücken den Söhnen und Töchtern einige besonders zugeleget, im übrigen jedoch kein besonderer Vorzug unter den Kindern gestattet und die denselben bey ihrer Verheyratung zum Brautwagen gegebenen Stücke konferieret werden, v. 27. Mai 1779 (das. S. 165).

6. Iburg:

Attestat des fürst. Gegerichts zu Iburg, daß die bürgerlichen Eheleute daselbst in Gemeinschaft der Güter leben, mithin einer des andern Schulden bezahlen und sich vorbehaltlich der Rekadenz beerben, bei einer zweyten Heyrat sich jedoch mit den Kindern erster Ehe abfinden müssen, daß ferner Gerade und Heergewette nicht mehr bekannt seyn, von den Kindern aber der älteste Sohn und bey Abgang der Söhne die älteste Tochter das älterliche Haus erhalten und den übrigen Kindern ihren Anteil herausgeben müssen, v. 19. Juni 1779 (das. S. 174).

7. Melle:

Atteftate des Magistrats und des fürstl. Gegerichts v. 7. Dez. 1695, 10. Juli 1696 und 24. Jan. 1701 (das. S. 177 ff.), s. auch Nr. 25d.

8. Bramsche: s. Nr. 15.

## 26) Osteroder Statute.[1])

### Articulus XIII.
### Von Witwen und Waysen.

Begebe sichs auch nach dem Willen GOttes, daß einige unser Bürger mit Tode abgingen und Weib und Kinder hinter sich verliessen, wollte sich dann die Witwe mit einem andern ehlichen vermälen, so soll sie sich zuvor mit ihren Kindern der hinterlassenen Güter halber vergleichen, und selbige treulich mit ihnen verteilen, auch vor solcher Teilung die Kinder mit genugsamer Vormundschaft versorgen . . . . . . . . . . . . . [2])

Dieweil sich auch offtmalen zwischen den Stief-Eltern und Kindern, auch unter Halb-Brüdern und Schwestern Irrung und Gebrechen zutragen, so wollen wir, daß zu Verhütung Weitläufigkeit und unnötigen Zanks offene Rezesse und Ehe-Beredungen aufgerichtet werden sollen.

Würde aber ein Ehegatte vor dem andern versterben, und keine Kinder, von ihrer beyder Leibe gebohren, hinterlassen, auch keine Ehe-Pacta zwischen ihnen aufgerichtet, noch sonsten einige widrige dispositio oder letzter Wille vorhanden seyn, so ist allhier durch eine beständige und ohnverrückte Gewohnheit hergebracht, daß der letztlebende des verstorbenen in allem Nachlaß mit Ausschliessung dessen collateral- und seitwertigen Anverwandten ohnstreitiger Erbe, und darnach in derogleichen Fällen zu sprechen sey.[3])

### Articulus XIV.
### Von der Bürger Priorität und Erstigkeit unter fremden Gläubigern.

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Desgleichen sollen auch Ehestiftungen, Kaufbriefe, Teilungs-Rezesse und Verträge entweder von Unserem Stadt-Secretario aufgesetzet oder dafern sie von andern verfertiget Uns wie es von denen Partheyen beliebet und bethädiget vorgetragen und Unserm Stadt- und Konsensbuch einverleibet

---

[1]) Vgl. Grefe I §. 65 u. oben Einl. III. Nr. 17.

[2]) Betr. Vormundschaft.

[3]) Vgl. Dreyer über die portio statutaria in der Stadt Osterode (Mag. IV S. 195).

werden, alles bey poen der annullation und Vernichtung des Vertrages oder Kontraktes. Gestalt dann darüber sonsten nicht verholfen werden soll.

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

## 27) Otterndorfer Statute v. 1541.[1])

### De elffte Articull.

### Wenn ein Mann edder Fruwe steruen, vnde Kinder edder keine lathen, wo idt meth den Gudern schall geholden werden.

Steruet ein Mann, de eine Fruwe verleth, vnde kein ehelick Kind, so schall de Fruwe ehre Mitgifft, vnde wat se ingebracht, wedder vorvth dem Erue nemen, vnde dartho den drüdden Deel van des Mannes Gude.

Storue auer de Frawe ane ehelike Kinder, vnde de Mann bleue auer, so schall he thouone nemen syn Gud, dat he gehat, eher den he de Fruwe thor Ehe nahm, vnde beholden alle farende Haue vnde bewechlick Gudt, alse eme de Fruwe thogebracht heft, wente tho dem oerden Dele, vnde tho dem beholt he den drüdden Deel der Fruwen vnbewechliken Gudern, ofte se derjenige gehat. Hedde averst de Fruwe nein unbeweglick Gudt, so folgede eren Eruen de drüdde Deel eres varenden Gudes.

Hedde auer ein Mann, dem sine Frawe storue, ehelike Kinder, so schall he sinen Kindern [in Jegenwart tweier Rades-Persohnen vnde der Kinder Fründe] den drüdden Deel alle siner Guder tholeggen vor ehre Modder Erue, auer doch schall he solick Gudt in Vormundtschap beth tho der Kinder mundigen Jahren ane einigen Tinß by sick beholden vnde gebruken, vnde de Kinder notdürftiglichen underholdenn.

Wenn auerst de Mann steruet, vnde verleth ehelicke Kinder, so schall de Fruwe den drudden Deel aller Guder nemen, vnde ehren Frawliken Geschmuck, Kleider vnde ehr ingebrachte Brutbedde vor vth, vnde den Kindern de averigen Guder bliuen lathen. Se schall auer dennoch der Kinder Vormundschap vnde Verwaldinge der Guder beholden ane Tinß, so lange alse se sick nicht wedderum vereheliket, vnde dagegen die Kinder vnderholden.

Hedder auer de Frawe van ehrem verstoruenn Manne nicht mehr wen ein Kindt, so schall se dat Gudt mit dem Kinde tho glike deelen, vnde ehre Gerade allene vorvth nemen.

Verstorue auer ein Mann, de tweierley ehelike Kinder hedde, so nemen de Kinder von der ersten Frowen ehre ingelegte Moder Gudt thouorne, vnde deelen alse denne des Vadern Gudt, nadem der ander Kinder Moder dat ehre daruan heft, tho glike. De Kinder synd ok neger by den liegenden Grunden tho bliuen, alse de Moder, eth were denn dat de Grunde von der Moder hergekomen weren.

Eth iß ok tho weten, dat de Fruwen tweierley Gudt hebben, eins dat ehr medegegeuen, dat ander, dat ehr in stahender Ehe angestorven. Dat ehr tho Medegifft gegeuen, sy se in de Delinge tho bringen schuldig, darup schollen ok alle vorgahende Articull verstahen werden. Dat Gudt auer, dat

---

[1]) S. auch das Erbrecht S. 498 u. 532.

ehr angestoruen instander Ehe, sy se in de Deele tho bringen nicht schuldig, sondern behelt dat-süluige billich vor sick allene.

### De twölfte Articull. [1])

### Van Gerade vnde Heergewedde, vnde van wem dat getagen werdt.

### De dörteinde Articull.

### So ein Mann tho Vngefalle edder tho Affbroke finer Neringe keme, efte des de Fruwe ok entgelden scholde.

Efte ein Mann syn Gudt verbreke, efte vordehde, alse dat de Averricheit edder Schuldener datselue antasteden, so mach doch indem der Fruwen Gudt nich beschwert werden, besondern de Fruwe nymbt ehr ingebrachte Guth vor vth, idt were denn, dat sick de Fruwe des Mannes Handelinge haluen verpflichtet, vndte tho betalen thogesegt hette.

### De vierteinde Articull.

### Wo Mann vnde Frawe einander ehre Guder vermaken vnde vergeuen können.

Nemandes mach liggende Grunden, de van sinen Olderen vp ene geeruet, ane der rechten Erven Verloff vermaken edder vergeuen.

Mann vnde Fruwe mögen einander alle ehre Guder vp den Dodes-Vhall auergeuen, so se keine Kinder hebben, auer doch moth sollens vor Gerichte geschehen vnde bestediget werden.

Hebben se auer Kinder, so mag de Mann finer Fruwen edder de Fruwe dem Manne keine hoger Vermakinge denn de Helffte der Guder dhon, vnde in dem Vhalle schall ok de Mann edder die Fruwe de Kinder mit der andern Helffte gewehren lahten, wenn de Vhall kombt.

Eth mach ein Vader ok gelikesvals de Moder einem Kinde mehr geuen, alse dem anderen, eth schall auer dennoch de Gifft sick nich hoger als ein drüdden Deels des Erffalls, alse dem Kinde süß van dem Vader edder Moder, alse de Gaue gedhan, geboren mach, erstrecken.

Keine Fruwe mach ehr Gudt vergeuen ane ihres Mannes Verwilliginge, efte sie ok ehrem Manne Gifft dhone wolde, schall se van den Gerichten dartho bevormündert werden.

### 27a) Peiner Statute v. 1597.

Dieweil alle Eheberedung nicht gleich lauten können, so soll und will dennoch der Rat über der Parte Vergleichung halten, und wann gleich hernacher ein Testament dawidder gemachet wurde, so soll dennoch die Ehestiftung den Vorzug haben, es were dann Sache, das der eine Teil zu Rechte erhalten wurde, das der andere Teil sich nach gebüer nicht verhalten hatte.

Nachdem auch bis anjetzo nicht wenige Verwirrung erfolget, des Ehe-

[1]) Der Art. 12 ist aufgehoben durch die Verf.Urk. der Stadt Otterndorf v. 27. März 1846.



stiftung, vertrage und andere furneme Brieffe von den Parten selbst oder sonsten van Schulern oder unerfahrenden Schreibern geschrieben, woraus dem Rate sowol als den Parten selbst viel Mühe erwuchsen, So wollen wir, daß ein jeder solche furneme Brieffe, durch unsere Stadtschreiber oder Notarien verfertigen lassen, damit wann dieselbe in künfftiger Zeit sollen gerichtlich producirt und eingegeben, für duchtig erkandt und nicht für unwirklich oder unbestendige Scharteken gehalten und unsere Bürgern dadurch ann ihrem Rechte verkurzet werden, Sonsten stehet einem jeden frey Supplication, Jegenbericht und seine eigne Sache zu schreiben und fürzubringen, so gut er kann oder gelernet hat.

---

In den früher zur Grafschaft Schaumburg gehörigen Bezirken (s. Einl. I. Nr. 23) galt die Schaumburgsche Polizei-Ordnung von 1615 cap. 14 §§. 7—11; cap. 18 und 19 Ihre fortgesetzte Gültigkeit soll das O.A.G. Celle für die Vogtei Lachem und das Amt Lauenau ausgesprochen haben (Grefe I S. 87 a). Nach Berichten der betreffenden Amtsgerichte, z. B. bezüglich der Abschichtung der Kinder bei Wiederverheiratung, unterliegt sie zur Zeit den entschiedensten Bedenken und scheint gewohnheitsrechtlich wieder das gemeine Recht geltende Norm. Siehe übrigens die Polizei-Ordnung im Anhang u. Roth, System II S. 204 u. I S. 94, welcher deren Geltung (nach Grefe) annimmt.

## 28) Stader Statute v. 1279.[1])

### Das Erste Stück: Von Erbe.

§. 16. Wird einer Frau Erbe mitgegeben, wenn man sie zum Manne bringt, oder wird mit ihrem Gute Erbe gekauft, das Erbe mag ihr Mann nicht versetzen, oder nicht verkaufen ohne ihre Bewilligung.

### Das zweite Stück handelt von Teilung.[2])

1.[3]) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

2. So ein Mann, oder Frau Kinder haben, und der Kinder einige nach ihrer eines Tode abgesondert werden, einige aber in den Gütern bleiben ohnabgeteilet, und es sterben einige von denen, die abgesondert waren, ohne Erben, das Gut soll fallen auf die Eltern, und auf die Kinder, die in den

---

[1]) Dasselbe Stadtrecht scheint auch in Brunshausen zu gelten (Francke Slg. S. 8 Nr. 16); inhaltlich desgleichen in Buxtehude (das. S. 9 Nr. 17), Grefe II. 61. F.; v. Bülow u. H. VI. 49, Roth a. a. O. II S. 203, Anm. 33 u. Einl. III Nr. 2 u. 20.

Nach den Stader Statuten wird eine eigentliche Gütergemeinschaft nicht begründet, sondern nur eine Gütervereinigung, Gütereinheit (Celle 1860, Entsch. VI Nr. 137, 1862, das. Nr. 138, 1871, Francke Slg. S. 87); der Ehemann hat während der Ehe, sofern er nicht vertragsmäßig beschränkt ist, die ausschließliche Disposition über das gesamte Vermögen; erst bei Trennung der Ehe tritt der Sondercharakter des beiderseitigen Vermögens wieder hervor, indem das Eingebrachte der Frau als ihr Eigentum, alles übrige als Vermögen des Mannes angesehen wird. Davon erhält die überlebende Frau eine geringere oder größere (§§. 9 und 19 d. Stat.) Quote (als portio statuaria, Ztschr. IX. 227), die ihr lediglich aus dem Vermögen des Mannes (wozu auch die eheliche Errungenschaft gehört: §. 18) neben ihrem Eingebrachten zu verabfolgen ist (§. 17; Entsch. VI Nr. 138).

[2]) Versuch einer Darstellung der Erbfolge und der Teilungs-Prinzipien nach den Statuten der Stadt Stade. Jur. Ztg. 1842 H. III S. 9; 1850, S. 395; 1852, S. 264.

[3]) S. o. S. 32 Anm. 1.

Gütern ungeteilet sind. Wären die Eltern beyde tot, das Gut soll fallen auf die Kinder sämtlich, sie mögen abgesondert seyn oder nicht. Wären aber keine Kinder da, das Gut fiele auf die nächsten Freunde, an beiden Seiten, halb auf des Vaters Freunde, und halb auf der Mutter Freunde.

3. So ein Mann, und eine Frau ehelich zusammen sind, und Kinder zeugen, stirbet ihrer einer, und der andere einen andern Gatten nehme,[1]) und würden seine Kinder von ihm abgeteilet, und geschieden, und er zeugete andere Kinder, so sollen die ersten Kinder Besitzer bleiben mit ihrem Teile, und die spätern Kinder sollen alles andere Gut ihres Vaters, und ihrer Mutter haben.

4. So ein Mann und eine Frau zusammen sind, und aus der Ehe Kinder haben, und steuren einige Kinder aus mit gewissen Gute, und stürbe hernach der Eltern einer, und man wollte das Gut teilen, das da ist, das soll man teilen unter den Kindern, und den Eltern, die in dem Hause sind, nach Stadt-Rechte, und die Kinder, die abgesondert sind, sollen mit ihrem Teile besitzen bleiben.[2])

5. So ein Mann und eine Frau ehelich zusammen gekommen, und zweierley Kinder haben, also daß ihrer einer eheliche Kinder hatte, ehe er zu dem andern kam, oder sie beyde, und ihr Gut zusammen ungeteilet ist, und es stürbe ihrer einer, so soll man die Schuld von gemeinem Gute bezahlen zu gleichen Teilen, aber die Hochzeit und die Braut-Kleider dürfen die ersten Kinder nicht bezahlen.

6. Wenn in dieser Stadt zweierley Kinder sind, und darunter ein einziges sich befindet, und stirbet, so soll das Gut fallen auf seines Vaters Kinder, und seiner Mutter Kinder zu gleichen Teilen.

Sind aber keine Kinder noch Vater noch Mutter, so soll das Gut zu gleichen Teilen auf die nächsten Freunde von beiden Seiten fallen.

7. Wann Gut auf Kinder vererbet wird, und es finden sich deren einige, die sich schlecht aufführen, welches dem Rat bekannt wird, das Kind soll des Gutes anders nicht mächtig seyn, als wann es sich gut aufführet, und die anderen Kinder sollen des Gutes mächtig seyn, die sich gut aufführen.

8. So ein Mann und eine Frau sind, die ihr Gut zusammen geben, und sie keine Kinder haben, und Niemand der Schenkung widerspricht binnen Jahr und Tag, alsdenn soll die Schenkung rechtsbeständig seyn; es sey denn, daß die nächsten Freunde außerhalb Landes seyn. Dadurch haben sie ihre Klage nicht verlohren. So jemand aber der Schenkung widerspricht, der soll sie binnen Jahr und Tag ungültig machen.

9. So ein Mann, und eine Frau ehelich zusammen kommen, und keine Kinder zeugen, stirbt die Frau, so viel Gut sie ihrem Manne zubrachte, das soll der Mann haben halb, und der Frauen nächste Erben halb. Wären

---

[1]) Der Verlust des Eigentums an den lucris prioris matrimonii als poena secundarum nuptiarum ist auch nach diesen Statuten anwendbar (Entsch. VI Nr. 140).

[2]) Immobilien, die zu der Gütereinheit gehören, darf der überlebende Gatte ohne Zustimmung der Kinder nicht veräußern (Celle 1879, Francke S. 9 Nr. 19). — Die beim Tode eines Gatten vorhandenen Kinder haben „nicht eine bloße Erbhoffnung, sondern ein definitives Erbrecht", wenngleich dieses während Bestehens der fortgesetzten Gütereinheit nicht realisierbar ist (Celle 1868, das. S. 10 Nr. 20).



ihre Kleider etwas verschlimmert, der Schaden ist ihrer beyder. Stürbe aber der Mann, also viel Gut, als da ist, das soll die Frau haben halb, und des Mannes nächste Erben halb. Aber die Schuld soll man ja zuvorderst bezahlen, von dem gemeinen Gute, und so was darüber ist, das sollen sie teilen gleich.

Geschiehet es binnen 10 Jahren, so soll er es völlig beweisen mit guten Leuten, wie viel Gutes sie ihm zubrachte. Ist es aber über 10 Jahre gekommen, so soll er es selbst bewähren durch einen Eid, was sie ihm zubrachte.

Wäre es auch, daß ihrer beyden einer etwas zu milden Gaben geben wollte, das soll er thun von dem Gute, das auf seine Erben fallen mag. Wäre es nicht also, daß es Erbgut wäre, das mag niemand geben ohne Erben Erlaubnis.

10. Wenn ein Mann seine Frau übel behandelt, ohne ihre Schuld, und das bekannt ist, den Nachbaren, und guten Leuten, und dem Rate, der Mann soll seines Gutes nicht mächtig seyn. Wäre es aber der Frauen Schuld, der Mann soll die Frau in eine Kammer schliessen, und geben ihr die Notdurft, als wenn sie ihre Dinge recht thäte.

11. So ein Mann und eine Frau ehelich zusammen kommen, und Kinder ziehen, und stürbe ihrer einer, und wären der Kinder welche abgesondert mit beschiedenen Gute, und der andere, der am Leben bliebe, Besitzer bleiben wollte, in dem Gute bis an sein Ende, und es begebe sich also, daß deren Kinder einer stürbe, ohne Erben, die abgesondert wären, das Gut soll wieder fallen an seine Eltern, die ohne Gatten saßen, und so besitzen bleiben wollten, bis an ihr Ende, weil das Gut ungeschieden, und ungeteilet war. Wären aber alle Kinder von ihrem Vater, oder ihrer Mutter geschieden, und abgeteilet mit ihrem Teile, so vererbet das Kind auf das Kind, die Schwester auf den Bruder, der Bruder auf die Schwester.

12. Der Vater oder die Mutter vererbet auf das Kind, und das Kind vererbet wieder auf den Vater, oder auf seine Mutter. Aber wären Kinder von ihren Eltern geschieden, und geteilet, so vererbet ein Kind auf das andere. Auch ist der Halbbruder, oder die Halbschwester, die echte Kinder sind, näher das, Erbe aufzunehmen, dann des Vatern oder der Mutter Bruder, oder der Vater, und die Mutter, und so jemand zu nächst geboren, der ist der nächste, das Erbe aufzunehmen.

13. So einem Manne eine Jungfrau oder Witwe vertrauet wird, und gelobet wird von beiden Seiten, fortzufahren, als Stadt-Recht ist, und wird er unter der Zeit von einer anderen verklaget [vor dem geistlichen Gerichte,] die Jungfrau, oder die Witwe soll warten nach ihm drei Monate, [wäre aber die Sache nach Rom gezogen, so soll sie nach ihm warten ein Jahr.] Und wäre er dann nicht der Sache erlediget, so soll er der Jungfrauen oder der Witwen geben zur Vergütung halb so viel, als ihm zur Mitgift versprochen war, und dasselbe soll thun die Jungfrau oder Witwe dem Manne ihre Hälfte, und sie soll frey von ihm seyn.

14. So ein Mann und eine Frau sind, und keine Kinder haben, stirbet der Mann, der nächste Freund mag wohl zur Witwe in das Haus ziehen, binnen der ersten Monat Frist, damit er bewahre das Gut, so ihm anfallen mag. Und mit seinem Rate soll auch die Frau Begräbnis, und Monat Frist thun, anders soll er keine Gewalt an dem Gute haben, bis es geteilet werde, nach Stadt-Recht.

15. Nimmt eine Jungfrau, oder Witwe einen Mann und zeuget Kinder mit ihm, und stirbet der Mann, und sie nimmt einen andern und zeuget abermahls Kinder mit ihm, und stirbet abermahls der Mann, und bleibet das Gut ungeschieden, und ungeteilet, und stürbe dann die Frau, und man wollte das Gut teilen, so sollen die Kinder das Gut teilen gleich, ihres Vaters, und ihrer Mutter.

Die einen Kinder sollen es haben halb, und die anderen halb.

Und ist ein Kind ausgegeben, mit beschiedenem Gute, das soll mit seinem Gute besitzen bleiben, es sey wenig oder viel. Dasselbe soll seyn bei einem Manne, der zweifache Kinder hat. Aber die Schulden soll man ja zuvor bezahlen von dem gemeinen und dem ganzen Gute.

16. Haben Schwester, oder Brüder oder Genossen ihr Gut zusammen, und gewinnen sie was, das ist ihrer aller Nutzen, und verlieren sie was, das ist ihrer aller Schade. Und wollte einer den andern beschuldigen wegen der Genossenschaft, er soll ihn beschuldigen ohne Zeugen, und der andere soll ausgeben, (darauf antworten) was er will, und darzu schwören, daß er ihm das seine schon gegeben habe. Es wäre denn, daß etliche etwas verthäten mit unnützen Kosten oder mit Unkeuschheit, oder Verspielen, oder Wetten, und man es ihm beweisen könnte, mit guten Leuten, das soll er alleine bezahlen. Es wäre denn, daß sie sich mit verpflichtet hätten.

17. Hat ein braver Mann, eine Frau, und sind sie ehelich zusammen gekommen, und fiele es also, daß er Kinder hätte mit der Frauen, und stürbe die Frau, und nehme er eine andere Frau, und blieben seine Kinder mit ihm ungeteilet, und würden seiner Kinder einige mit beschiedenen Gute von ihm abgesondert, es wäre, ehe er seine letztere Frau nahm oder nicht, sie sollen mit ihrem Gute besitzen bleiben. Und hat er andere Kinder mit seiner letztern Frau, und stürbe darnach der gute Mann, und sind seiner ersten Kinder einige in dem Hause ungeteilet aus dem Gute, und man wollte das Gut teilen, so da ist: so soll seine letztere Frau mit ihren Kindern vorabnehmen ihr Gut, das sie ihrem Manne zugebracht, und so was darüber ist, das des Mannes ist, das soll sie mit ihren Kindern haben halb, und seine Kinder, die in dem Hause sind halb.

Aber die Schuld soll man ja zuvor bezahlen von dem gemeinen und dem ganzen Gute.

18. So ein Mann sein Haus bestellen will, er sey krank oder gesund, der soll allererst seine Schuld bezahlen, und darnach hat er Macht zu geben zu milden Sachen, und seinen armen Freunden, so viel als er will, und das soll er geben von seinem gewonnenen Gute. Und so was nach seinem Tode übrig bleibt, davon soll haben seine Hausfrau das dritte Teil, und die Kinder die zwey Teile. Und wenn nur ein Kind vorhanden, so soll die Frau das Gut halb haben, und das Kind die andere Hälfte. Wäre es auch, daß die Frau stürbe, so soll der Mann das Gut haben halb, und seine Kinder die andere Hälfte, wann er das Gut erworben hat.

* * *

So ein Mann, und Frau sind, und haben eheliche Kinder zusammen, es sey ein oder zwey, oder weniger, oder mehr, und der Kinder einige in ihren Sachen Unrecht handeln, die Kinder sollen keine Gewalt haben an ihrer Eltern Gut. Aber stürbe der Eltern jemand von ihren Teile, das ihm zu Recht gebühren mag, daran sollen sie halb büßen, und nicht von der Eltern Gut.

Nimmt eine Witwe, die Kinder hat, einen Mann, und zeuget abermahl Kinder mit diesem Manne, und wollen das Gut teilen, so soll der Mann nehmen das seine, so er der Frau zubrachte ohne Schuld, und soll sich zu seinem Gute ziehen, als ein Stadt-Recht ist. So soll man von dem gemeinen Gute die Schuld bezahlen. Sonst soll die Frau haben den dritten

Teil. Auch dürfen die ersten Kinder nicht bezahlen Brautkleider, und Hochzeits-Kosten.

Ohne Gold, bar Geld, Silber, Geschmeide, teure Steine, Wapen, Fleisch, Tuch, Band (Want. bant) Werg, Wachs, Flachs, Saltz, Holz, Korn, Vieh, Malz, Hopfen, und außer einiges lebendiges Vieh, ohne Kleider, Sonntags-Kleider, so ist alles Hausgerät (inggedom).

So ein Mann und eine Frau ihr Gut beschreiben lassen, und stürbe einer, und man sollte nach dem Tode einige Schuld bezahlen von dem beschiedenen Gute was der Lebendige durch einen Eid erhärten will, so sie beide schuldig wären, das soll immer gültig bleiben, aber das soll man ja thun vor den Leuten denen man schuldig ist, oder vor ihren rechten Erben.

### Das dritte Stück handelt von Gabe.

1. So jemand Mönch, oder Kloster-Frau wird, der kann nicht erben, noch mit Erben teilen, es wollten ihm denn die Freunde geben aus Freundschaft, oder aus Liebe. Anders sollen sie nicht haben, von ihrer Eltern Gute.

2. Eine Witwen kann wohl mit einem Beistande vor dem Rate geben bewegliche Güter und Hausgerät, das sie selber erworben hat. Aber Erbe-Gut kann niemand geben, ohne Erben Erlaubnis.

3. Hat jemand unrecht Gut, und will solches wiedergeben, das mag er wohl in seinem Erbe versichern, vorausbeschieden, daß er kein anderes Gut habe, und dem mögen seine Erben nicht widersprechen.

4. Eine Frau mag und kann wohl, zu milden Sachen geben, auf ihrem Tod-Bette von ihren Kleidern, und Hausgerät, soviel als sie will, vorausbeschieden daß sie keine Kinder habe.

5. So welches Gut vor dem Rate aufgelassen wird, und so einiges Urteil zu Recht erteilet wird, und derjenige zur Antwort ist, dem das angehet, und er widerspricht da nicht, so bleibet es beständig.

6. So jemand seinen Sohn, oder seine Tochter ausgiebt, mit gewissem Gute, und sein Sohn und seine Tochter mit ihrem Vormunde damit zufrieden ist, zu der Zeit und wann das bezeuget mit guten Leuten, sie sollen damit besitzen bleiben, es mag weniger oder mehr seyn, als ihnen gebühren möchte. Und so welche in dem Hause bleiben, die sollen haben, alles das andere Gut, das darüber ist ihres Vaters, und ihrer Mutter.

7. So jemand teilen will, unter seinen Kindern der keine Frau hat, oder die Kinder untereinander, das mögen sie wohl thun vor zwei Ratsherren. Aber kein Witwer kann teilen mit seinen Kindern, nach der Zeit, daß er eine Frau nimmt, er thue es denn zu wissen seiner Kinder Freunden und teile dann mit ihnen zu Recht und dasselbe sollen die Witwen thun.

8. Die schwangere Frau soll man nicht aus des Mannes Gütern weisen, ehe sie des Kindes genesen.

## 29) Uelzen. Verbesserte Einrichtung, Abänderung und Erklärung des in der Stadt Uelzen rezipierten Lüneburgischen Stadtrechts v. 29. Dez. 1778.[1])

§. 1. Zuförderst wird von nun an, unter allen Stadt-Angehörigen Eheleuten ohne Unterschied der Beerbung oder Nichtbeerbung, von Zeit da

---

[1]) Siehe Nr. 24. Das Stadtrecht ist bestätigt in der Verf.Urk. für Uelzen v. 2. Dez. 1846 §. 80. S. Einl. III. Nr. 21. Die §§. 2–11 betreffen beseitigte Vorzugsrechte.

Die Vorschriften des verbesserten Lüneburger Stadtrechts über die Publikation

das Ehebette beschritten worden, eine Communio Universalis oder völlige Gemeinschaft der Güter und daneben ausdrücklich festgesetzet, daß ein jeder für des andern Schulden haften solle, er mag solche vor der Heyrat gewust haben oder nicht.

§. 12. Wenn ferner gar weitläuftig darüber gestritten worden, ob nach dem Ableben der Mutter die von ihr herrührende ohnbewegliche Erb-Güter von dem Vater, während der Zeit daß er mit den Kindern in der communione prorogata lebet, mit Schulden beschweret werden mögen, oder ob solche von der Kommunion der Schulden auszuschliessen sein; so wird hiemit deklarieret, daß so wie die vom Vater oder dessen Vorfahren herrührende ohnbewegliche Erb-Güter zur Communione bonorum prorogata gehören, eben also auch die von der Mutter herkommenden Erb-Güter allerdings dahin zu rechnen seyn, und daß, da nach der ausdrücklichen Vorschrift des XIX. Tituls des sechsten Teils des Statuti die Kinder überhaupt und ohne Ausnahme angewiesen sind, den Schaden des Gesamt-Guts oder dessen Verringerung zu tragen und sich gefallen zu lassen, so wie desselben Frommen und Besserung mit zu geniessen haben, die mehrgedachte Erb-Güter von der Bezahlung der Schulden des Gesamt-Gutes keinesweges auszunehmen seyn.

Solte jedoch ein Vater oder eine Mutter während der Communionis prorogatae, ein verschwenderisches Leben führen, sodann sollen die nächsten Anverwandten Uns davon Anzeige zu thun schuldig seyn, und mag alsdann auf solchem Fall der Vater oder die Mutter nach vorgängiger summarischen Untersuchung zur Teilung mit den Kindern, oder genugsamer Sicherheitsstellung genötiget werden, damit denselben nicht nur ihre Gebührnis, so viel thunlich geborgen, als auch die Gläubiger an der zu nehmenden Vorsicht, in Zeiten erinnert werden mögen.

§. 13. Als auch darüber Zweifel erreget worden, ob ein Vater oder Mutter, nach Absterben des einen Ehegatten, über das vorhandene Gesamt-Gut, also mittelst eines Testaments Verordnung thun könne, daß denen vorhandenen Kindern, nur der Pflichtteil, und mithin wenn deren nur 1 2 3 oder 4 vorhanden, nur der dritte Teil des gesamten Vermögens titulo institutionis honorabili verlassen werde, wenn gleich der testierende mit den Kindern in ohnläugbarer Communione bonorum prorogata stehe: so wird hiemit deklarieret: Daß allerdings dem Vater, oder der Mutter eine solche Disposition frey stehe, der §. 1 des dritten Tituls, des vierten Teils des Statuti auch zu recht keine andere Erklärung leiden solle, so wie auch der in den §. 2 gedachten Tituls der Mutter, so wie dem Vater frey gelassenen gänzlichen Enterbung des einen oder andern Kindes, die berührte Communio bonorum nicht im Wege stehet, und hinderlich seyn solle.[1])

---

(24b) sind in dem Uelzener Statut allerdings nicht wiederholt; daraus folgt aber nicht, daß die vertragsmäßige Ausschließung der Gütergemeinschaft schon ohne alle Veröffentlichung dritten gegenüber Wirksamkeit erlange. Dies setzt vielmehr eine solche voraus. (Celle 1872, Francke S. 11 Nr. 23; Entsch. IV Nr. 40. VI Nr. 141.) Vergl. auch H.G.B Art. 8, Einf.Ges. §. 4.

[1]) Vgl. Nr. 24b und Anm. u. E. 35a. S. 525. — §§. 14 ff. s. unter E. 47 u. 40.

## 30a) Verdensches Stadtrecht v. 1582.[1]

### Statutum 19.

**Wiff dat schwanger is, schall me nicht uhtwiesen.**

Dat Wiff schall me nicht uht des Mannes Gude wiesen, de wile se schwanger is, und ein Kind dreget, ehe sie geneset.

### Statutum 20.

**Wedewe soll mit ohren Kindern dehlen.**

So wor eine Wedewe were, de Kinder hedde und einen Mann wedder nemen wolde, de schall nicht byschlapen, se hebbe denn tho vorn gedelet mit ohren Kindern, tho der Kinder Hand [by Sostig punden].

### Statutum 21.

**Affgedeleder Kinder Anpart ervet up de Moder.**

Were eine Borgersche binnen unser Stadt, de Kinder mehr den ein hedde, und de Kinder van ohr delede, und geve jeweliken Kinde sinen Del, und jewelik Kind besete mit sinem Del, stervet der Kinder jenich, dat ervet up de Moder, idt weren dan andere Verdrege upgerichtet, de to bewiesende weren.

### Statutum 22.

**Echteschup und wo eine Frauwe mit ohren Kindern delet.**

So twe Lüde thosamende kamen an Echteschup[2] Man und Frauwe, und Kinder winnet, so welk ehe stervet, dessülven nalath beervet de ander, Stervet de Man erst, und holt sick de Frauwe woll und erlicken na ohres Mannes Dode, de Frauwe schall mit ohren Kindern freylicken sitten[3] an Erve und an allen Gude, Will se einen Mann nehmen, so mag se mit dem Dele des Erves und Gudes, de ohr tho boren mag van ohren Kindern, woll einen Mann nehmen, oder günsten damit daen wat se will. De Frauwe schall Deel nehmen alle des Erves und Gudes, darenbaven alle ohre Kledere, Linnen und Wüllen, Kolten und Küssen, Bedde und Laken, alse se dat hadde by ohres Mannes tiden an Live und in Dode, dar schall se ohre Kinder affhandelen, also alse ohre ehre wieset.

Heffte de Frauwe einen Sohne, de tho sinen jahren kamen is, und eschede de Sohne sinen Deel des Gudes und Erves, behaget idt sinen Fründen und sinen Magen, he schall nemen sinen Deel, und schall de anderen Kinder an ohrem Deele ohres Erves und Gudes nicht hindern, hefft de

---

[1] Vgl. über die eheliche Gütergemeinschaft in der Stadt Verden: Ritter im N. Mag. VIII S. 347, IX S. 3. — Daß eine solche nach den Statuten von 1582 in unbestrittener Geltung stehe, wurde anerkannt Celle 1868 (Francke S. 8). — Vgl. auch den Magistratsbericht bei E. Nr. 15b und Einl. III Nr. 22.

[2] Echteschup: gesetzliche Ehe.

[3] Dieser freie Beisitz fällt nicht unter den Begriff der Erbschaft und daher ein Verzicht nicht unter die Bestimmung d. V. v. 28. Dez. 1821. Vielmehr besteht das ihr zufallende Recht lediglich in dem Übergang der Verwaltung ihres Miteigentums auf die Witwe.

Frauwe eine Dochter, de so ferne kamen is, dat se einen Man nehmen mag, de schall me na ohrer Fründe Rade geben ohren Deel, up dat men se desto erlicker beraden möge. De Kinder, de mit der Moder blivet ungedelet, de beervet ein den andern, de Moder de Kinder, de Kinder de Moder, de ungedelet sin.

### Statutum 23.
### De Frauwen mag ohre Kinder beraden na Mannes Dode.

Eine Frauwe mag na ohres Mannes Dode ere Kinder beraden, na Rade der Kinder Vormünden, offt se de hefft, hefft se de averst nicht, so mag se de beraden na rade anderer bedervet Lüde, und wat se also deit, dat schall macht hebben, er sick verändert, men se schall den Kindern geven na de Mögelichkeit ohres Gudes alse se to der tidt hefft.[1])

### Statutum 24.
### Wen ein Mann sin Gut unnüttlick to bringet sinen Kindern to schaden.

Stervet eines Borgers Wiff, de Man schal sin Erve und Gut fryliken besitten mit sinen Kindern, ane jemandes Herschup. Man levet de Man unredeliken, dat he sin und siner Kinder Erve und Gut unnüttliken to bringen wolde, so schall de Radt und der Kinder Fründe, und sine Fründe öhne vormanen, dat he des vorteie, deit he den dat nicht, so schall de Radt mit sinen und der Kinder Fründen ohme geven sinen Deel des Erves und Gudes, dat ander schollen se den Kindern truwelick holden.

### Statutum 25.
### Nimpt ein Man ein ander Wiff.

Nimpt ock ein Mann na sines Wiffes Dode ein ander Wiff und windtse Kinder van öhme, stervet de Man, de Frauwe mit öhren Kindern de se van ohme hefft und mit ohres Mannes ersten Kindern de unberaden sind, de schollen nehmen liken Deel an Erve und an Gude, dat sy dan ein ander unterschedt gemaket, dat men bewiesen könne mit Brefen, oder mit Löff-werdigen Lüden.[2])

### Statutum 30. Kamen Erven van buten tho.[3])

### Statutum 31.
### Ein Mann de Lives Erven hefft, mag sin Part Gudes vergesen weme he will.

So welk Man Erven hefft, de mag by sinem sunden Live, oder in sinem Süke Bedde weggeven sinen Deel, de ohme tho boren mag von alle sinem Gude wor he will. Is he ock sünder Wiff und sünder Kinder, so

---

[1]) Anerkennung des mütterlichen Erziehungsrechts s. aber Vorm.O. §. 28.
[2]) Die folg. Stat. s. im Erbrecht.
[3]) Stat. 26, 29 u. 30 E. Nr. 15; Stat. 27, 28 betreffen Vormundschaft.

mag he alle sin Gutt, dat mit sinem Arbeide verwurven hefft, geven weme he will.

Stat. 32. Ein Man de sine Kinder affgedelet hefft, de mag sinen Andeel Gudes vergeven oder verkopen.

So wor ein unser Borger is ane Wiff, oder ein unser Borgerschen ane Man, de ohre Kinder hebbet, van ohnen delet, de mögen woll mit ohrem Gude, offte ohrem Erve, dat ohnen blifft, doen wat se willen, wo se dat Erve nicht verkopen Geistliken offte Weltliken Heren.

Stat. 33. Des Doden Graff soll bekostigen de sinen Andeel Gudes entfanget.[1])

Stat. 34. Eine Frauwe mag geven dree Stücke öhrer besten Kleder.

Hefft eine Frauwe einen Man, und wert se seek, de mag geven dree Stücke öhrer besten Kledere, wor se will, mit allen Dingen, alse se de dregen hefft, sünder Brasen, de me affspannen mag. Were dat ock also, dat ohre Oldern, oder ohre Fründe, ohr noch Kledere geven scholden, de mag se geven liker wise, alse se de dregen hadde. Düsse Giffte mögen tügen Geistlike Lüde, Man und Wiff. Weren ock düsser Stücke welke versettet, de schall lösen der Frauwen Mann.

Stat. 35. Vader will mit dem Sone deelen.

So wor ein Vader van dem Sone deelen will, de schall thovorn hebben alle sin Ingedömpte,[2]) dat sind Grapen, Ketele, Kisten, Bodenne, Küven, und alle dat thom Brau-Tüge gehöret, ane Pannen, de thor Hure gath, vortmer alle Kleder, Linnen und Wullen, Bedderwandt, alle schmide gülden und sülvern, alle Fleisch, dat tho schneden is, und alle Flicken den de Hövede affgeschneden sind, und dat Mel thovorn, ein Foder Roggen, offt idt dar sy, ein Foder Moltes, dat beste dat dar sy, und ein Foder Havern Moltes offt idt dar sy, also veele Hoppen alse hier tho gehöret, vortmer also vele Soltes alse he behövet tho düsser Kost, twolff Foder Holtes offt idt dar sy, ein Ammer Bottern, offt de dar sy, und eine halve Markwert Kese offt se dar sin.

**30b) Attestatum so Bürgermeister und Rat der Stadt Verden dahin erteilet, daß der hergebrachte Gebrauch dieses Herzogtums längst Leib längst Gut unter Eheleuten dem Verdischen Stadtbuche und darin dieserwegen enthaltenen Statuto ganz gemäß sei, daß auch nach solcher unstreitiger Observanz zu Rathause allemal judizieret worden v. 19. Sept. 1664.[3])**

... als attestieren wir hiermit und in kraft dieses, daß ... die den 17. Dez. 1623 vorinstrumentierten Ehepakten ... ausdrücklich auf längst Leib

---

[1]) S. E. Nr. 41.

[2]) S. S. 469.

[3]) Für den Bezirk des alten Amts Verden ist ein Gewohnheitsrecht nach der Regel: „längst Leib, längst Gut" (oben Nr. 12) unerwiesen geblieben (Celle 1871, Ztschr. IV 213, Francke S. 28 Nr. 48). — Vgl. Jur. Ztg. 1842 H. 3 S. 146.

längst Gut in **casum non existentis prolis** geschlossen, ein solches auch hiesigem Stadtbuche und unstreitiger üblicher Observanz ganz gemäß nämlich: daß der überlebende Ehegatte, wann keine Kinder vorhanden des Verstorbenen Erbe sei, wie dann in vorfallenden Fällen nach solchem in unserem Stadtbuche enthaltenen **Statuto** und üblicher Observanz allemal judizieret wird und sind unter solcher **reciproca successio conjugum** auch diejenigen Güter, welche der Verstorbene an andern Güter besessen oder zu fordern gehabt mitbegriffen ... So geschehen in der alten Stadt Verden, den 19. Sept. 1644.

---

Im Lande Wursten gilt gewohnheitsrechtlich allgemeine Gütergemeinschaft in Gemäßheit des übrigens der Gesetzeskraft ermangelnden Wurster Landrechts (Grefe I S. 120 Anm., s. Roth a. a. O. II S. 73 K. Petersen im N. M. III S. 239, Ritter das. VIII S. 150). Nach letzterem (a. a. O. S. 163) tritt die allgemeine Gütergemeinschaft erst mit Geburt eines Kindes ein, bis dahin gilt Dotalrecht.

### Wurster Landrecht von 1661.

Tit. I.

Von Erbteilen.

#### Art. I. Ob einer verstörbe und ein ehelich Weib in den Gütern hinterließe, wie und wo die abzuteilen.

§. 1. Wann in einer Ehe lebendige Kinder, so die vier Wände des Hauses beschreyet, zur Welt geboren, so wird dadurch eine Gemeinschaft aller Güther eingeführet.

§. 2. Stirbet dann hernacher der Eheleute eins ohne Kinder, so behält der überlebende krafft sothaner Gemeinschaft das halbe Guth, den übrigen Halbscheid aber nehmen des verstorbenen Ehegatten näheste Erben.

§. 3. Wann aber gemeldter Maßen die Güther nicht beerbet, alsdann hat sich das Eheweib oder derselben Erben mehr nicht als des eingebrachten Brautschatzes zu erfreuen.

#### Art. II. Wie der Mann nach seiner Frauen Tode und die Frau nach ihres Mannes Tode die Kinder abteilen solle.

§. 1. Stirbet die Fraue und der Mann begibt sich wiederum zu der andern Ehe, so muß er seine Kinder abteilen und nicht mehr behalten als eines Kindes Teil. Jedoch so lange er seine abgeteilte Kinder im Brod behält, gebührt ihm von den Güthern die Abnutzung; stirbet aber der Mann und die Frau befreyete sich wiederum, so muß sie ihre Kinder nicht allein vorher abteilen, besondern auch die Güther von sich thun [und Vormünder bitten.]

§. 2. Behält die Frau ihren Witbenstand unverrückt, so bleibet sie mit ihren Kindern auf Gedey und Verderb.

§. 3. (betr. Vormundschaft.)

#### Art. III. Wie der Vater die Tochter und der Sohn die Schwester abteilet.

§. 1. Wann Söhne und Töchter vorhanden, so bestimmt oder gibt der Vater seiner Tochter oder auch nach dessen Tode der Sohn seiner

Schwester (jedoch mit Vollbort und Gutachten der nächsten Blutverwandten) aus den sämptlichen Güthern einen gebührlichen Brautschatz, wann solches geschehen, kann die Schwester mit dem Bruder in Vater und Mutter, Schwester und Bruder-Guth nicht erben, in den übrigen Erbfällen ist der Tochter die Aussteuer unschädlich.

## III.
## Väterliche Gewalt, religiöse Erziehung, verwandtschaftliche Alimentation.

Vgl. wegen des väterlichen Nießbrauchs in den schaumburgschen Gebieten die schaumb. Polizei-Ordnung v. 1615 cap. 14 §. 8 u. Reg.Attest v. 1798 im Anhange. Vgl. auch D. 16 S. 423, D. 24 S. 449, 453.

**31) Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit der Obergerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover auf die Erledigung verschiedener nicht prozessualischer Rechtsangelegenheiten. Vom 4. September 1867.**
(G.S. S. 1444.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Den [Obergerichten] steht außer den ihnen sonst übertragenen Geschäften zu und gehört zu den Obliegenheiten der kleinen Senate:][1]

I. Bezüglich derjenigen Gebiete, in denen das Gemeine Recht gilt:

1) die Erteilung von Großjährigkeitserklärungen;
2) die Dispensation von dem Verbote der Veräußerung unbeweglicher Güter der unter Vormundschaft oder Kuratel befindlichen Personen aus Gründen der Nützlichkeit;
   sowie die Dispensation von dem Verbote der Veräußerung der zum Sondergute der Hauskinder (peculium adventitium) gehörigen Gegenstände;
3) die Bestätigung der Annahme nicht in väterlicher Gewalt stehender Personen an Kindesstatt (Arrogation). Unsere Genehmigung ist jedoch in denjenigen Fällen erforderlich, in denen dieses für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts [2]) vorgeschrieben ist.

II. Bezüglich derjenigen Gebiete, in denen das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten Geltung hat:

1) die Erteilung der Großjährigkeitserklärungen;
2) die Genehmigung zu subhastationsfreien Veräußerungen unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen.

Der Genehmigung einer höheren Behörde bedarf es bezüglich der in diesem Paragraphen aufgeführten Angelegenheiten nicht ferner.

§. 2. Zuständig zu den vorerwähnten Verfügungen ist dasjenige Obergericht,[1]) in dessen Bezirke die betreffende Vormundschaft oder Kuratel anhängig ist, oder, falls eine solche nicht besteht, der Minderjährige beziehungsweise das Hauskind oder der Arrogierende sein juristisches Domizil besitzt.

§. 3. Gegen die Entscheidung des Obergerichts steht den Beteiligten das Rechtsmittel der Beschwerde an das vorgesetzte Gericht zu.[3])

---

[1]) Die Amtsgerichte sind zuständig: Ausf.Ges. z. G.V.G. §. 26 Nr. 2.

[2]) Vgl. A.L.R. Tl. II Tit. 2 §. 669, demzufolge Personen unter 50 Jahren die Annahme an Kindesstatt nur mit besonderer landesherrlicher Genehmigung gestattet werden kann.

[3]) Ausf.Ges. z. G.V.Ges. §. 40.

Auf die Beschwerden, welche bezüglich der in dieser Verordnung erwähnten Rechtsangelegenheiten erhoben werden, finden die Vorschriften des Teil III Tit. 4, insbesondere des §. 458 der Hannoverschen bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850 Anwendung.[1])

§. 4. Die Obergerichte haben dafür Sorge zu tragen, daß für Instruktion und Entscheidung der im §. 1 erwähnten Angelegenheiten die Gebühren in Gemäßheit des Hannoverschen Gesetzes vom 17. Juni 1862, die Gebührentaxe in Verwaltungssachen betreffend, insbesondere der §§. 8, 10 ff. erhoben werden.

§. 5. Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die des §. 23 des Hannoverschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. November 1850, werden aufgehoben.

32) **V. über die religiöse Erziehung der Kinder,[2]) deren Eltern verschiedener Konfession sind, sowie auch der Findlinge. Vom 31. Juli 1826.** (G.S. I. 174; für alle Prov. des Königreichs.)

§. 1. Dem Ehemanne, als dem Haupte der ehelichen Gesellschaft, soll die uneingeschränkte Befugnis verbleiben, bloß nach eigener Überzeugung zu bestimmen, in welchem Glaubensbekenntnisse seine ehelichen Kinder zu erziehen sind, und niemand soll das Recht haben, in diese Familien- und Erziehungs-Angelegenheit auf irgend eine Weise sich zu mischen.

§. 2. Jeder Vertrag, wodurch der Ehemann und Vater auf sein obiges freies Recht, gleichviel vor oder nach eingegangener Ehe, im geringsten verzichten würde, soll nichtig, mithin unverbindlich sein.

§. 3. Nach des Vaters Tode muß die religiöse Erziehung der Kinder so eingeleitet, oder fortgesetzt und vollendet werden, wie es dem vom Vater ernstlich und fortwährend gehegten Willen gemäß ist.

§. 4. In dieser Hinsicht wird gesetzlich vermutet, daß der verstorbene Vater seine sämtlichen ehelichen Kinder, die Söhne wie die Töchter, in seiner eigenen Religion habe wollen erziehen lassen. Alle hinterbliebenen Kinder sind demnach in der Religion des Vaters zu erziehen und zwar, falls er solche geändert hätte, in derjenigen, wozu er sich in der neuesten Zeit öffentlich bekannt hat. Hiebei kommt jedoch ein Glaubenswechsel, der vielleicht erst in der letzten Krankheit erfolgt ist, in keinen Betracht.

§. 5. Von obiger gesetzlichen Vermutung (§. 4), als der Regel, darf lediglich aus einem der beiden nachstehenden Gründe abgewichen werden: — a. wenn der Vater dem einzigen oder den mehreren bereits schulfähigen Kindern bis an seinen Tod den Haupt-Unterricht in der Religion, mit Inbegriff der unterscheidenden Glaubenslehren, immer nur durch Geistliche der anderen Kirche hat erteilen lassen, nicht etwa abwechselnd auch durch Geistliche seiner eigenen Kirche. Bloß der Umstand, daß das Kind von einem Geistlichen der anderen Kirche getauft oder einem dieser angehörigen Schullehrer behuf des allgemeinen Elementar-Unterrichts zugesandt worden ist, genügt noch nicht, die Ausnahme zu begründen.[3]) Und — b. für die Fälle, wo jener Haupt-Unterricht in der Religion noch bei keinem der Kinder be-

---

[1]) Siehe Anhang.

[2]) Vgl. den Rechtsfall im Mag. I. 382 u. Stegemann: Zur Lehre von der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, N. Mag. I. 57.

[3]) In diesem Falle ist für alle Kinder des Vaters, auch die nicht schulpflichtigen, die Regel des §. 4, also die Erziehung in seiner Religion, ausgeschlossen (Celle 1859, N. Mag. I S. 69).



gonnen hat, mithin die unter a. bemerkte Thatsache nicht entscheidet: wenn der Vater bei seinem zuständigen persönlichen Gerichte zu Protokoll erklärt hat, daß er seine Kinder in der Religion ihrer Mutter erzogen wissen wolle, auch diese Erklärung von ihm nachmals weder ausdrücklich noch durch die That widerrufen worden ist. Doch darf diese Erklärung, wenn sie wirksam sein soll, nicht während der letzten Krankheit erfolgen.

§. 6. Vorstehende Bestimmungen (§§. 1—5) gelten ebenfalls für solche außerehelich geborne Kinder, welche durch die nachfolgende Heirat oder durch landesherrliches Reskript vollkommen legitimiert sind; desgleichen für diejenigen, welche der uneheliche Vater anerkannt und in seinem Hause, oder doch auf seine alleinige Kosten, ohne alles Zuthun der Mutter erziehen läßt. — Andere uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter.[1])

§. 7. Die religiöse Erziehung derjenigen Kinder, welche nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre sich bereits bei der Konfirmation oder durch die Kommunion selbständig zu einer bestimmten Kirche bekannt haben, ist als vollendet anzusehen. Auf ihre Religions-Eigenschaft hat deshalb eine spätere Legitimation keinen Einfluß; ebensowenig die nachmals erfolgte Glaubensänderung der Eltern.

§. 8. Ueber die religiöse Erziehung der Findlinge, oder sonstiger von ihren Eltern verlassenen Kinder, hat derjenige zu bestimmen, dem die Verpflegung und Erziehung derselben entweder nach den Gesetzen obliegt — in zweifelhaften Fällen die Ortsobrigkeit —, oder welcher solche gleich anfangs freiwillig übernimmt. — In einem anderen als christlichen Glaubensbekenntnis darf die Erziehung aber nur dann geschehen, wenn sowohl die etwa bekannten Eltern, als auch der nunmehrige Verpfleger des Kindes, der christlichen Religion nicht zugethan sind.

§. 9. Bei namhafter, nach den Umständen zu ermäßigender Strafe darf kein Geistlicher ein Kind, welches sein vierzehntes Jahr noch nicht vollendet hat, zur Annahme oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer anderen Religion zulassen, als worin dasselbe den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß bis dahin zu erziehen gewesen ist.

§. 10. Gegenwärtige Verordnung, welche in die erste Abteilung der Gesetzsammlung aufzunehmen ist, ist auch auf die vor deren Verkündigung schon geschlossenen Ehen anzuwenden, es sei denn, daß bereits für einzelne Ehegatten aus älteren bestimmten Gesetzen oder aus jetzt schon vorhandenen rechtsgültigen öffentlich beglaubigten schriftlichen Verträgen abweichende erworbene Rechte unzweifelhaft entstanden sein sollten, bei welchen es sodann sein Verbleiben behalten soll.

In Gemäßheit des Ges. v. 1. März 1869 Nr. 8 gilt in den landrechtlichen Bezirken die

**33) Deklaration der die Alimentationspflicht der Verwandten betreffenden §§. 63 u. 251 Tit. 2 u. §§. 14, 15 Tit. 3 Tl. II A.L.R. Vom 21. Juli 1843. (G.S. S. 296.)**

... Zur Beseitigung der Zweifel, welche bei der Anwendung der die Alimentationspflicht der Verwandten betreffenden §§. 63 und 251

[1]) Vgl. Vorm.O. §. 28.

Tit. 2 u. §§. 14, 15 Tit. 3 Tl. II A.L.R. entstanden sind, erklären Wir . . . . . .

daß bei Prozessen gegen Eltern, Kinder und Geschwister über die Erfüllung ihrer gesetzlichen Alimentationspflicht dem Kläger nicht obliegt zur Begründung seiner Klage den Nachweis zu führen, daß der Verklagte hinreichende Kräfte und Vermögen besitze, seiner Verbindlichkeit zu genügen, dem Verklagten jedoch unbenommen bleibt, die aus seinen persönlichen und Vermögensverhältnissen zu entnehmenden, dem Anspruche entgegenstehenden Gründe als Einwendungen geltend zu machen.

### 34) Lüneburgisches Stadtrecht v. 26. Aug. 1679.

### Ander Teil der REFORMATION.

### Von Contracten oder Handtierungen und Gewerben in gemein, und was demselbigen anhängig.

### Tit. I.

#### §. 1. Von denen Handtierungen, so nichtig oder unkräfftig.

Ob wohl billig und recht, daß ein jeder dem andern halte, was er ihme zugesagt, so tragen sich doch täglich im Menschlichen Leben viel Fälle zu, darin zum Teil von wegen der Personen, die miteinander handlen, zum Teil von wegen der Güter, darüber gehandelt wird, zum Teil auch anderer Ursachen halben, die gepflogene Handelungen an sich selbst unbündig, krafftloß und nichtig seynd, auch zu Recht für untüchtig erkandt werden, als anfänglich, was mit einen Minderjährigen, sonderlich aber der seine verordnete Vormündere hat, gehandelt wird, ohne Vorbewußt und mit Bewilligung der Vormunden, und außerhalb Bestätigung der Obrigkeit, das ist nichtig, und von unwürden.[1])

#### §. 2. Erklärung der Minderjährigkeit.

Ein Minderjähriger aber ist nicht allein derjenige zu achten und zu nennen, der unter seinen 14. Jahren, sondern auch der unter seinen 21. Jahre ist.

Dahero dann auch ein Schuldmann keinen Minderjährigen, ohne Wissen und Willen seiner Vormünder, eine beständige Bezahlung der Schuld, damit er ihme verhaftet ist, thun kan.[1])

Was aber einen Minderjährigen betrifft, der noch in seiner Väterlichen oder Groß=Väterlichen Gewalt ist, ob wol derselbe, wann er seine 18 Jahre erreichet, und bey ziemlichen Verstande ist, Handtierung und Werbung treiben, und dadurch pflichtbar und anheischig werden kan,[2]) jedoch wann er Geld auffborgte, oder sich in beschwerliche Bürgschafft einliesse; So hat er so wol als sein Vater und Groß=Vater, in dero Gewähren oder Gewalt er noch ist, sich der rechtlichen Wohlthat zu behelfen, daß sie solch entlehnet oder verbürget Geld nicht dörffen bezahlen; Es wäre dann dasselbige aufborgen mit Wissen und Willen des Vaters oder Groß=Vaters beweißlich geschehen, oder hernacher von ihme gevollwortet, und genehm gehalten worden.[3])

Also kann auch kein Minderjähriger seine liegende Gründe, Hauß, Hoff, Renten und dergleichen, unbewegliche Güter, wie dann auch gleicher Gestalt andere seine ansehnliche fahrende Haab, kräfftiglich nicht veräussern, noch beschweren:

---

[1]) Ges. v. 12. Juli 1875 §§. 1, 2.

[2]) Das. §. 5.

[3]) Es kann zweifelhaft sein, ob die Vorschrift noch von Bedeutung ist dann, wenn Großjährigkeitserklärung erfolgte und dann, wenn der Gewaltinhaber nicht zugleich Vormund ist.

Es dringe ihm dann die ehehaffte beweißliche Noht darzu, und es geschehe auf vorgehende Erkändtnis der Obrigkeit, oder mit Bewilligung seiner nechst anwartenden Freunde;[1])

[Dann sonsten können sie vor Gericht bitten, die gepflogene Handlung zu tilgen, und auffzuheben, und sich wiederum in vorigen Stand, als wann sie sich in keine Handlung nie eingelassen hätten, einzusetzen. Welche Wohlthaten insgemein allen Minderjährigen, ohne Unterscheid, sie seyn in Väterlicher Gewalt, oder in der Vormünder Pflege, oder auch deren keinem unterworffen, zu Recht verliehen ist, so offt sie befinden, daß sie unvorsichtig gehandelt, und in Schaden geführt worden seyn.][2]) Was auch ein Vater mit seinem Sohn, den er noch in seinen Gewähren hat, handelt, das ist unverbindlich, alldieweil sie beyde vor eine Person gerechnet und geachtet werden.[3])

## §. 3. Erklärung von Väterlicher Gewalt, wie und wann sich dieselbe endet.

Wann ein Kind sein mündiges vollkommenes Alter erreichet, und von dem Vater mit Anstellung seiner eignen Haußhaltung und Nahrung sich scheidet, so ist es dardurch der Väterlichen Gewalt loß und ledig, und ist nicht nötig, daß solches vor Gericht geschehe, jedoch, da ein Sohn vor sich Handel und Wandel triebe, ehe denn er seine eigne Haußhaltung angestellet, und wenn er seiner Gewerbe halber ausgewesen, und wieder hieher käme, zu seinen Eltern einkehrte, der Vater ihm auch gerne gönnete, was das Hauß vermöchte, so gilt dasjenige, was er also zu Gewinn und Verlust handelt, nicht dem Vater, sondern ihme dem Sohn allein.

Demnach seynd auch viel Handtierungen, der Güter halben, darüber sie gepflogen werden, von Unkräfften, als der Minderjährigen Güter können nicht allein durch sich selbst, sondern auch durch ihre Vormündere, mit Bestande nicht veräußert werden, es geschehe denn auf vorgehende rechtliche Erkenntnis, und Erlaubnis der Obrigkeit;[4]) Sonsten aber, und da die Obrigkeit ihr Erkenntnis darüber nicht hat ergehen lassen, können die Minderjährigen hernachher, wann sie zu ihren Jahren kommen, solche Veräußerung anfechten, wiederrufen und hinterziehen, auch die veräußerten Güter, ohne Erstattung des Kaufgeldes, des sich die Käufer bei den Verkäufern oder Vormundern erholen mögen, wiederum an sich bringen.[5])

[Gleicher gestalt mögen auch unbewegliche Stammgüter oder die vor unbeweglich zu achten, und jemanden von seinen Voreltern erblich angefallen sind, ohne Erlaubnis der nächsten Erben, so die Anwartung ohne Mittel daran haben, nicht verkauft, veräußert noch aufgelassen werden, dadurch doch den beerbten Mann unbenommen ist, mit allen seinen und seines Eheweibs Gütern, so lang sie lebet und er einiges Kind in den Gewähren hat, zu thun, was er will, daß es ihm sein Weib und seine Kinder nicht wehren mögen.]

---

1) Vorm.O. §§. 42, 44; Ges. v. 12. Juli 1875.
2) Wiedereinsetzung in d. v. St. findet nicht statt: Ges. v. 12. Juli 1875 § 9.
3) Vorm.O. §. 86.
4) Vorm.O. §. 42 Nr. 5 u. 6; §. 44.
5) Das. §. 46.

## 35) Stader Statute v. 1279.

Das neunte Stück handelt von Ungerechtigkeit.[1]

8. So lange als ein Mann und eine Frau beide leben, die ehelich zusammen gekommen sind, so sind sie ermächtiget, mit ihren Kindern zu thun, auf eine gute Weise, was sie wollen, ob sie ins Kloster geben wollen, oder an einen Mann die Mädchens, so an eine Frau die Knaben. Aber so ihrer einer stirbet, so kann der andere nicht, noch ein Freund der dazu gehöret, alleine eine Jungfrau, oder eine Witwe, worauf Gut verstorben ist, an einen Mann geben, oder einen Sohn an eine Frau, der nicht mündig ist, ohne Freunde Rat an beiden Seiten, beide vom Vater und von der Mutter, die die nächsten sind, und man haben kann, und gute Leute sind. So jemand darüber thut, und so jemand sie ausgibt, ohne dem, als hier beschrieben stehet, der soll es büßen mit seinem eignen Leibe, es sey Frau oder Mann. Und so eine Jungfrau, oder Witwe einen Mann nimmt, oder so ein Mann eine Frau nimmt, auf die Gut vererbet ist, ohne Freunde Rat, als allhier beschrieben ist, der soll an seinem Gute keinen Anteil haben.][2]

---

Über die Unterhaltung unehelicher Kinder s. o. C. Nr. 83 ff. und schaumburgsche Polizei-Ordnung cap. 6 §. 4 im Anhange; vgl. auch oben S. 407 f., D. 1 §. 5.

Der auch von Grefe II S. 434 anerkannte Satz, daß der uneheliche Erzeuger auch die Beerdigungskosten des Kindes zu tragen verpflichtet sei, ist in konstanter Praxis von den Amtsgerichten Lüneburg und Hameln angewandt, von anderen Amtsgerichten dagegen stets abgelehnt und kann keineswegs auf allgemeine Geltung Anspruch machen.

---

[1] Siehe Einl. III. Nr. 20.

[2] Auch der letzte Satz muß durch Ges. v. 6. Febr. 1875 für beseitigt gelten.

# E. Erbrecht.

Im allgemeinen gilt in den gemeinrechtlichen Gebietsteilen das gemeine römische Recht, in den landrechtlichen Teilen das preuß. A.L.R. Deutschrechtliche Bildungen sind mehr und mehr zurückgedrängt. Auch das Recht wegen des Heergewebdes und des Gerade ist fast ganz (s. aber Osterstader und Hadelnsches Landrecht und Bremisches Ritterrecht S. 194, 199, 214; Calenb. Ritterrecht, S. 242) beseitigt durch folgende Gesetze:

Constitution wegen Abschaffung des Heergewebdes, Gerades und Mußteils v. 8. Juli 1625 für Wolfenbüttel und Calenberg (Ebhardt I. 580); — desgl. v. 5. Mai 1702 für das Hochstift Osnabrück (das. I. 581); — desgl. für das Amt Westen v. 24. April 1770 (das. I. 582); — desgl. für den Flecken Uchte v. 29. Juni 1821 (G.S. I. 167): — desgl. durch die Lüneb. Polizei-O. v. 1618 cap. 26: Von Heergewette, Frauengerade und Mußteil; — desgl. für Otterndorf durch die Stadtverfassung v. 27. März 1846; — für Lauenburg durch V. v. 6. Okt. 1721; — für Lüneburg und Uelzen durch V. v. 30. Juni 1865.

Ferner ist das besondere bäuerliche Erbrecht beseitigt durch §. 4 des Höfegesetzes (B. Nr. 42). Es kommen daher im wesentlichen, abgesehen von den im Sachen- und Familienrechte behandelten Instituten, nur noch in den Erbverträgen und in einzelnen statutarischen Satzungen deutschrechtliche Grundsätze in Betracht. Die gesetzlichen Feststellungen streitiger gemeinrechtlicher Sätze, die Abweichungen vom gemeinen oder Allg. Land-Rechte enthalten die folgenden Nummern, und zwar

I. bezüglich der Intestaterbfolge,

II. bezüglich der Testamente, Vermächtnisse, Erbverträge,

III. bezüglich des Erbschaftsantritts, der Kollationspflicht und der Erbschaftsklagen.

Vorab zu erwähnen ist das nachstehende

**Gesetz über Aufhebung der für die Herzogtümer Bremen u. Verden erlassenen V. v. 28. Nov. 1710, den Nachlaß der unehelich Gebornen betr. Vom 7. Dez. 1848.** (G.S. I. 343.)

„Die für die Herzogtümer Bremen und Verden am 28. Nov. 1710 erlassene V.,[1]) den Nachlaß der unehelich Gebornen betreffend, wird hierdurch aufgehoben".

sowie die

**Deklaration v. 15. Dez. 1825** (G.S. I S. 217).

„Es ist Uns vorgetragen, daß es zweifelhaft befunden sei, ob die Vorschrift des Edikts v. 13. Dez. 1709, nach welcher diejenigen Erbschaften und Anfälle der Hospital-

[1]) C. C. Br. I. 777. Nach derselben durften uneheliche Kinder in Ermangelung von Deszendenten nicht testieren; ihr Nachlaß fiel dem Fiskus zu.

und Invaliden-Kasse zufließen, deren Unser Fiskus jure albinagii und **detractus** sich anzumaßen hat, oder welche demselben sonst heimfallen, auch in den neuen Provinzen ihre Anwendung finde.

Da es nun aber Unsere Absicht nicht ist, solche Anfälle, insofern sie noch in Anwendung kommen, in irgend einem Teile Unserer Deutschen Staaten der obigen wohlthätigen Bestimmung zu entziehen: so erklären Wir hierdurch ausdrücklich, daß die erwähnte Vorschrift des Edikts v. 13. Dez. 1709 auch in Unseren neu erworbenen Provinzen und in allen Teilen Unseres Königreichs Hannover, in welchen selbige in Form eines Gesetzes bislang nicht publiziert ist, ihre völlige Anwendung finden soll."

## I. Intestaterbfolge.

Hier kommen — abgesehen von gemeinrechtlichen Kontroversen, die oft genug den Gegenstand der Entscheidung auch hannoverscher Gerichte gebildet haben, vgl. z. B. wegen der Erbfolge von Geschwisterkindern und unehelichen Kindern Grefe II S. 505 D. u. E. — nur Vorschriften der Stadtrechte, des Hadeler und Osterstader Landrechts in Betracht. (Dieselben folgen in alphabetischer Ordnung.) Im übrigen gilt außerhalb des Höfe-, Ritter- u. Lehn-Rechts das gemeine römische Recht bezw. das preuß. A.L.R.

### 1) Cellesches Stadtrecht v. 1537.[1])

#### TIT. XII. Von Kindern und absteigender Linien Erben.

Wann kein Testament vorhanden ist, so seyn die ehelichen Kinder ihres Vaters oder Mutter nächste Erben.

Seyn auch etliche Kinder vor Vater und Mutter verstorben, und haben auch Kinder nach sich gelassen, dieselbigen Kindes-Kinder treten in ihres Vaters oder Mutter Statt, und nehmen Erbe zugleich mit den Kindern, aber also, es seyn ihrer wenig oder viel, so nehmen sie doch alle nicht mehr, denn einen Teil, wie ihr Vater oder Mutter, so sie dem Fall erlebet, hätten gethan.

Desgleichen, so allein Kindes-Kinder vorhanden wären, sollen sie in Stammen und nicht in die Häupter erben.

Wann ein Kind von dem Vater ausgesetzt und Mitgift empfangen hätte, will es mit den andern Kindern erben, so soll es zuvor, was es empfangen hat, in gemeine Erbschaft bringen, oder an seinem Teile abgehen lassen.

Wann viel Kinder und eine Behausung vorhanden, so mag der jüngste Sohn, und so der nicht wolte, der nächste nach dem Alter nach ihm und so fort an, das Haus behalten, und die andern Geschwister mit andern liegenden Gütern, so derer vorhanden, oder sonst mit Gelde ablegen, und ihnen Vergleichung thun, und sollen die Söhne vor den Töchtern zu den Behausungen gestattet werden, damit die Geschlechte destomehr bey dem Erbe erhalten werden.

Doch soll ein Vater des bey Leben Änderung zu machen, und nach Gefallen seiner Söhne einen das Haus zuzuteilen haben, dargegen den andern Kindern Vergleichung geschehen soll.

Stief-Kinder erben von den Stief-Vater und Stief-Mutter nicht, und wiederum ꝛc.

---

[1]) S. die Einleitung III Nr. 3.

## TIT. XIII. Von Aufsteigenden Erben allein.

Stürbe einer ohne Kinder und absteigenden Erben, und liesse nach sich seinen Vater und Mutter oder derselbigen eines, auf die oder dasselbe fiel sein Erbe, ob er wohl Groß-Vater oder Groß-Mutter, oder der eins auch nach sich liesse, dann in aufsteigender Linie wird der nächste im Grad und in der Erbschaft vorgezogen.

Stürbe aber einer, und liesse alleine Groß-Vater und Groß-Mutter nach sich, auf dieselbigen fiele auch die Erbschaft zu gleichen Teilen, sie wären ihme vom Vater oder Mutter zugethan, dann welche im gleichen Grad stehen, die nehmen zugleich Erbe, also auch, wann von dem Vater oder Mutter, oder Groß-Vater oder Groß-Mutter alleine, und von dem andern beyde im Leben wären, so nehme das eine die Helfte der Erbschaft, und die andern zwey die andere Helfte.

## TIT. XIV. Von Aufsteigenden und Seit-Erben sämtlich.

Wann einer ohne Kinder stürbe, und liesse nach sich seinen Vater und Mutter, oder eins, und rechte Brüder und Schwestern, oder deroselben Kinder, der vererbet seine Erbschaft auf sie sämtlich, aber die Brüder- oder Schwester-Kinder nehmen einen Teil, wie ihr Vater oder Mutter auch gethan hätten.

Also auch, wann der Groß-Vater oder Groß-Mutter mit den Brüdern und Schwestern, oder derselben Kinder vorhanden seyn, doch, daß die Brüder- oder Schwester-Kinder nicht mehr denn ihres Vaters oder Mutter Teil nehmen.

Auch wann rechte Brüder, Schwester, oder derselben Kinder, mit dem Groß-Vater oder Groß-Mutter vorhanden seyn, so werden die halben Brüder und Schwestern ausgeschlossen.

Wann aber keine rechte, und allein halbe Brüder und Schwestern vorhanden seyn, so erben sie mit dem Vater und Mutter nicht, aber mit dem Groß-Vater und Groß-Mutter.

Wann nun kein rechter oder Halb-Bruder und Schwester vorhanden, so fället die Erbschaft an die aufsteigenden Linien, obgleich andere Seit-Freunde vorhanden, die näher im Grad wären.

## TIT. XV. Von Seit-Erben alleine.

Stürbe einer ohne Erben, in ab- und aufsteigender Linie, und liesse nach sich rechte Brüder und Schwestern, die nehmen sein Erbe, desgleichen, wann er neben rechten Brüdern und Schwestern, auch derselbigen Kinder nach sich liesse, die nehmen das Erbe zu ihrem Teil auch mit, dann hierinnen die Kinder an ihres Vaters oder Mutter Statt treten, doch nehmen sie nicht mehr dann einen Teil; wie viel der Kinder seyn, wie auch ihren Vater oder Mutter gebühret hätte.

Liesse aber einer rechte und halbe Brüder und Schwestern, die rechten Brüder und Schwestern nehmen das Erbe vor den halben, des Toten rechte Bruder- und Schwester-Kinder nehmen das Erbe mit den halben Brüdern und Schwestern.

Halbe Brüder und Schwestern nehmen das Erbe zugleich.

Wann aber etliche halbe Geschwister vom Vater, etliche von der Mutter vorhanden, so nehmen sie die erworbenen Güter zugleich, was aber dem Verstorbenen von seinen Vater oder seiner Linie geworden, das nehmen die halben Geschwister von dem Vater, und was von der Mutter und ihrer Linie herkommen, nehmen die Halb-Geschwistere von der Mutter.

Ist aber ein Halb-Bruder oder Schwester allein vorhanden, so nimmt sie das Gut als halber Bruder, und also nimmt Erbe vor des Vaters Bruder.

Bruder- und Schwester-Kinder nehmen ihres Vetters Erbe vor Vater- und Mutter-Bruder und Schwester.

Stürbe einer, der keine ab- oder aufsteigende Erben, auch keine Brüder und Schwestern, sondern alleine Bruder- und Schwester-Kinder nach sich liesse, so soll seine Erbschaft unter Bruder- und Schwester-Kindern zugleich, nach den Häuptern geteilet werden.

Stürbe aber einer ohne ab- oder aufsteigende Erben, auch ohne Brüder, Schwester, Brüder- und Schwester-Kinder, alsdann, wer der nächste im Grad und Zipschaft ist, der ist auch der Nächste zu dem Erbe.

Seyn auch viel in einem Grad, so nehmen sie das Erbe zugleich, unangesehen, sie seyn dem Verstorbenen in rechter oder halber Geburt ververwandt, denn der Unterscheid fürder nicht statt hat, darum so nimmt auch des Vaters Halb-Bruder gleichen Teil mit des Vaters rechten Bruder, und also fürder in andern gleichen Fällen.[1])

**2) Einbeck,** s. oben D. Nr. 17, S. 424.

**3) Goslar,** s. Nr. 26, S. 516.

### 4a) Hadelnsches Landrecht v. 1583.[2])

### Tl. II. Tit. 13. Von Erbfällen in niedersteigender, aufsteigender und seitlicher Linie.

#### Von Erbnehmern der Kinder in absteigender Linie.

Alle Erbgüter werden von den Eltern auf die Kinder zu gleichen Teilen nach Personen-Anzahl in die Häupter verfället; es sei denn, daß es anders mit den ausgesteuerten Söhnen und Töchtern (nachdemahle die Söhne gemeinlich die Lösung in den Erbgründen dieses Lands Gebrauch nach haben) versehen und beredet ist worden.

Zum andern. — Nachdem von alters hero, vermöge des Hadelerschen Landrechtens, Kindeskinder in absteigender Linie, von ihrer Großvater oder Mutter Erbschaft sein ausgeschlossen worden; und aber solchs den Kaiserl. beschriebenen Rechten, der Natur und Billigkeit, auch den darüber ausgekündigten Constitutionibus zuwidern. Damit nun hierin eine Gewißheit und Gleichheit hinferner gehalten und die Parteien in keine unnötige Appellationes geführt mögen werden, als soll vermöge angezogener Recht

---

[1]) Tit. XVI ff., s. oben D. Nr. 16, S. 422.
[2]) Vgl. D. Nr. 19 S. 426.

und Konstitution in diesem Fall gesprochen werden und der alte Gebrauch aufgehoben sein; jedoch mit diesem ausdrücklichen Beding und Anhang, daß die Erbfälle, so nach Publizierung dieses Landrechtens künftig vorfallen werden; darnach sollen geurteilt; die Vorigten aber, zu Verhütung unaushörlichen Gezangs, in ihren Würden sein und bleiben. Und sollen demnach Kindeskinder, mit ihres Vatern und Muttern Brüdern und Schwestern, der Großeltern Güter erben, nach dem Stamme und so viel zu Erben nehmen, als ihr Vater und Mutter wann die im Leben gewesen, genommen hätten, ihrer sein viel oder wenig.

Zum dritten. Ließe einer Kindeskinder, von dreien oder vier Kindern, so für ihm gestorben sein, alsdann nehmen dieselben das Erbe nach dem Stamme oder Wurzel, und nicht in die Häupter.

## Tit. 14. Von Erbfällen in aufsteigender Linie.

Ist einer verstorben und hat keine leibliche Erben oder Kindern, sondern nur seine Eltern hinter sich gelassen, so hat er sein Gut auf die Nahesten seine Eltern vererbt, als Vater und Mutter.

Zum anderen. — Verstirbt aber ein Kind, und läßt hinter sich seine Eltern an einen und seine Brüder und Schwestern am andern Teil, alsdann erben die Eltern mit Schwestern und Brüdern; jedoch aber daß die Eltern nur nehmen Kindesteil.

Zum dritten. Stirbt einer und verließ hinter sich seine beiden Großeltern, von Vater und Mutter eins, und des Vatern Bruder oder Schwester anderenteils, alsdann sein die Großeltern näher zu erben befugt, als Vaters Bruder und Schwester.

## Tit. 15. Von Erbfällen in seitlicher Linie.

Obwohl das jus repraesentationis, daß die Kinder in ihrer Eltern Stätte treten in seitlicher Linie auch hiervor nicht gehalten worden, sondern Schwestern und Bruder ihrer Schwester und Bruder Kinder ausgeschlossen und dann solchs gleichfalls in der Kaiserlichen Konstitution Anno cc 21. zu Nürnberg aufgericht, aufgehoben worden, als soll hinfüro von Zeit an der Eröffnung dieses Landrechtens, in künftigen Fällen darnach und wie folgt gesprochen werden.

Wann ein Bruder oder Schwester verstirbt und hinter sich verläßt Schwester oder Bruder von voller Geburt, imgleichen seine Brüder und Schwester Kinder, alsdann erben Brüder und Schwester Kinder zugleich mit Vaters Bruder oder Schwester aus dem Stamme und nehmen, ob ihrer schon viel in Anzahl wären, den Teil der Erbschaft, den ihr Vater oder Mutter, da sie im Leben gewesen, genommen hätten.

Da einer verstirbt und hinter sich verläßt Vollbruder und Halbbruder oder Vollschwester und Halbschwester, dann nimmt der Vollbruder oder Schwester, nach Hadelerschen Rechte, zwei Teile der Erbschaft und der Halbbruder oder Schwester den dritten Teil, ob ihrer der Halbbrüder und Schwestern mehr in Anzahl wären.

Stirbt einer und läßt Halbbruder und Schwester und vollbortige

Bruder- und Schwesterkinder, alsdann nehmen jure repraesentationis vollbörtige Bruder- und Schwesterkinder zwei Teile der gefallenen Erbschaft und der Halbbruder oder Schwester den dritten Teil und wann ihrer auch viel wären.

Verließe einer seines Vaters vollbörtige Bruder und Schwester an einem und seinem Bruder oder Schwester von halber Geburt am andern Teile, so wird des Vaters Bruder oder Schwester, vom Halbbruder und Schwester in der Succession ausgeschlossen.

Stürbe dann ein Mann oder Weibsperson und verließ hinter sich seine vollbörtige Geschwister Kinder und des Vaters und Mutter vollbörtigen Bruder oder Schwester, so sollen Bruder oder Schwesterkinder in der Succession vorgezogen werden und das Erbe allein auf sie verfallen.

Schwester- und Bruder-Kinder erben unter sich nach dem Haupte, da aber Vaters-Bruder oder Schwestern vorhanden sein, alsdann erben sie nach dem Stamm.

Zu wissen, wann in aufsteigender und niedersteigender Linie keine Person im Leben, auch keine Brüder oder Schwester von voller und halber Geburt, noch dero Kinder vorhanden, so fällt das Erbe an die nahesten Blutfreunde, und heißt alsdann je näher der Sieg, je näher dem Erb, und alle die sich gleich nahe zu der Sieg ziehen können, nehmen auch gleich Teil ohne Unterschied der Schwert und Spielseit, auch kann das Kind alsdann in des Vaters oder Mutter Stätte nicht treten, sondern wird allein das naheste Glied angesehen, welches man aus dem Stammbaum zu vernehmen hat.

### Tit. 16. Von Erbfällen der unehelichen Kinder.

Uneheliche Kinder, sonst natürliche in Rechten genannt, können ihres Vaters nachgelassene Güter nicht erben, jedoch aber sollen sie aus denselbigen Gütern ihren notdürftigen Unterhalt bis zu 12 Jahren ihres Alters haben, indem sie sich fromm verhalten, sonst mag ihnen vom Vater etwas im Letzten vermacht, legiert und gegeben werden, wiewohl mit dieser bescheidener Maaß, daß solches Legatum sich nicht über 100 Mark thue erstrecken, damit die rechten Erben nicht verkürzt oder vernachteilt werden.

Die Mutter aber erbet ihren natürlichen und unehelichen Kindern ihre Güter, wann sie keine ehelichen Kinder hat, sein aber eheliche Kinder fürhanden, werden die unehelichen ausgeschlossen und erben nichts; es wollen denn die andern etwas aus Gunst und gutem Willen zukommen lassen. Die Unehelichen von einer Mutter geboren erben einer dem andern.

Tit. 17. Von der Kinder Teil und was die Eheleute einer dem andern erben, s. oben D. Nr. 19.

Tit. 18. Von der Kollation, s. unter E. III. hiernach.

### Tit. 19. Von der Kür, so dem jüngsten gebühret, wann zwei Männer ein Erb teilen sollen.

Wann beide Eltern mit Tode abgangen und Sohns nachbleiben, alsdann behalten die Söhne den Kür vor den Töchtern, bei dem Gute zu

bleiben (es hätte sonst andere erhebliche und billige Ursache) und soll der Älteste setzen und teilen und der Jüngste den Kür behalten.

**4b) Hadelnsche Konstitution v. 6. Juli 1608, [von Konkursen, Auspfändungen, Bürgen, crimine stellionatus, cessione bonorum, reluitione der jüngeren creditorum], successione der Halbgeschwister, und Lose der Kinder.**

Wann dann bishero Halbbrudern und Schwestern auf sich zu tragenden Todesfall und erledigte Erbteil mit Vollbrüdern und Schwestern dem alten Landgebrauch nach zu der Erbschaft getreten, von derselben den dritten Teil angenommen und nur zwei Teile auf die vollbürtigen Brüder und Schwestern gelangen, solches aber sowohl den sächsischen als gemeinen beschriebenen Rechten straks zuwider und an sich der natürlichen Billigkeit entgegenläuft, angesehen, da von voller Geburt viel Brüder und Schwestern sein, dagegen nur ein Halbbruder oder Halbschwester, dieselben mehr und besser als die rechten und nächsten Erben von beiden Banden, ererben, bekommen. Damit dasselbe zu einer scheidlichen Billigkeit gereicht, Zank und Widerwille verhütet bleibe, statuieren, ordnen und wollen Wir, daß Halbbrüder und Halbschwestern wann die mit Vollbrüdern und Vollschwestern zum Erbfall kommen, nicht den dritten Teil der ganzen Erbschaft, sondern nur den dritten Teil dessen und so viel einer von beiden Banden dem erstverstorbenen verwandt, erlanget, erben und haben, in diesem Fall auch das jus repraesentationis unter Kindern von Halbbrüdern oder Schwestern von beiden Banden konkurrieren, keine Statt haben, noch diese miterben, sondern von denselben exkludiert und abgeschieden bleiben sollen.

**5) Hannover,** s. D. Nr. 20 (S. 428) u. E. Nr. 47 (S. 538).
**6) Harburg,** s. D. Nr. 21 (S. 430).
**7) Hildesheim,** s. D. Nr. 22 (S. 431).
**8) Lingen,** s. D. Nr. 23 (S. 435).

**9a) Lüneburgisches Stadtrecht v. 26. Aug. 1679.**[1])

Der Fünffte Teil.

Von Erbgangs-Recht wenn kein Testament vorhanden ist.

Tit. I. Von Erb-Gerechtigkeit derjenigen die in absteigender Linien seynd.

Stirbet jemand und läst nach sich eheleibliche Kinder die seyn in stehender Ehe erzeuget, oder durch nachfolgenden Ehestand geeheliget, so wird seine gantze Erbschafft unter dieselbige ohne allen Unterscheid, es seyn Söhne oder Töchter zugleich geteilet.

Ist aber ein Sohn oder Tochter vorhero mit Tode abgangen, und hat eheliche Leibes-Erben, oder derselbigen Kinder nach sich verlassen, die treten mit den Kindern, so den Fall erlebt haben, an statt ihrer verstorbenen Eltern zu einem Teil mit ein, und wird also die Erbschafft nach den Stämmen unter sie geteilet.

---

[1]) Vgl. auch D. Nr. 24, S. 441.

Welches denn auch also gehalten wird, wenn allein Kindes-Kinder von zweyen oder mehr Brüdern oder Schwestern vorhanden seynd, als nemlich, wenn einer verstürbe und ließ nach sich von einem Sohn drey Kindes-Kinder, und von dem andern nur ein Kindes-Kind, so wird das Erbe in die Stämme und also in zwey gleiche Teile voneinander gesetzt, und nimmt das eine Kindes-Kind von seines Groß-Vaters oder Groß-Mutter Erbschafft gleich so viel, als die andere drey.

Wie aber die Kinder so aus unterschiedlichen Ehen gebohren, succediren und Erbe nehmen, davon soll im nachfolgenden sechsten Teil, von Erbschichtungen, Bericht und Unterweisung geschehen.

### [Tit. II. Von Erbschafft der unehelichen Kinder.

Wenn zwo ledige Personen ausserhalb der Ehe eines oder mehr Kinder zeugen, so ordnen die Kayserlichen Rechte, daß dieselbige der Mutter (aber nicht dem Vater) in der Erbschafft gleich, wie rechte eheliche Kinder, da vielleicht die Mutter dieselbige hernach bekommen hätte, folgen.

Aber nach unserm Stadt-Recht, erbet kein unecht Kind die Mutter so wenig als den Vater, wie denn auch eines unechten Menschen Güter dem gemeinen Gut allhie ansterben, und heimfallen, sonderlich wo keine eheliche Leibes-Erben von ihme vorhanden, oder er kein beständig Testament auffgericht, und nach sich gelassen, oder auch keine beständige Ubergabe auf den Todes-Fall gemacht, noch in seiner Ehestifftung versehen hätte, daß der überbleibende Ehegatt alles Gut behalten solte; Und solche Ubergab oder Ehestifftung wäre durch eine rechtmäßige Verordnung hernacher nicht wiederum in Änderung geführt worden, sondern es wäre dabey verharret bis in seinen Todt, auf solchen Fall bliebe es billig dabey.

Trüge sichs auch zu, daß ein Vater oder Mutter, in der Unehe Kinder zeugten, und nehme darnach der Vater eine eheliche Frau, oder die Mutter einen ehelichen Mann, und es würden also von ihne oder von ihr rechte Kinder gebohren, zwischen solchen echten und unechten Kindern ist keine Erb-Folge, wie denn auch die unechten Kinder von ihrer Groß-Vater, Groß-Mutter, Elter-Vater, Elter-Mutter, und anderer natürlichen Bluts-Verwandten, Erbschafft ab intestato gäntzlich ausgeschlossen werden.

Es erben auch hinwieder nach unserm Stadt-Recht die Groß-Vater, Groß-Mutter, Elter-Vater, Elter-Mutter und andere natürliche Bluts-Freunde, in der unechten Kinder Güter nichts, wie vorgemeldet; Doch wird solchen unechten Kindern ihre Leibes-Nahrung, aus ihrer unechten Eltern Güter so lange biß sie erzogen werden, und ihr Brod selbst verdienen können, gegönnet.] [1])

### Tit. III. Von Erb-Folge der Eltern in der Kinder Gütern.

Stirbet jemand ohne eheleibliche Leibes-Erben, und läst nach sich Vater und Mutter, oder deren eins allein, oder aber in Mangel derselbigen, seinen Groß-Vater oder Groß-Mutter, einen oder alle beyde, auf den Fall, und wo Vater und Mutter, oder eins von demselbigen im Leben ist, nehmen sie (ungeachtet was die Sächsischen Rechte dieses Falls von Ausschliessung der

[1]) Aufgehoben: V. v. 30. Juni 1865, S. 493.

Mutter verordnen) des Verstorbenen Erbschafft sämtlich allein, und schliessen den Groß-Vater und Groß-Mutter davon aus.

Wo aber Vater und Mutter nicht vorhanden, sondern allein der Groß-Vater und die Groß-Mutter noch am Leben, alsdenn nehmen des Verstorbenen Vaters-Vater und Vaters-Mutter, den einen halben Teil, und seyn des Verstorbenen Vater-Mutter, und Mutter-Mutter den andern halben Teil.

Und obgleich der Groß-Vater oder die Groß-Mutter auf ein Teil zuvorn verstorben wäre, so nimmt doch alsdenn die eintzele Person auf der einen Seiten so viel, als die andere zwo auf der andern Seiten, und allhie wird kein Unterscheid gemacht, ob der Verstorbene von dem Vater mehr, denn von der Mutter, oder hinwieder mehr von der Mutter, denn von dem Vater bekommen habe.

Ferner wenn jemand verstirbt, und läst neben seinen Eltern nach sich Brüder oder Schwester, so nehmen die Eltern die Erbschafft, und werden die Brüder oder Schwestern davon ausgeschlossen, sie seyn gleich von voller oder halber Geburt.

Doch da ein Mann oder Frau Kinder in der ersten Ehe gezeugt, und nach Absterben seines oder ihres Ehe-Genossen, zur andern Ehe greiffe, und es stürbe nach der Zeit eins oder mehr von den Kindern erster Ehe, das oder dieselbigen Erben unter sich eins auf das ander, und nicht auf den Vater, oder auf die Mutter, er oder sie hätte sich gleich von ihnen geteilet oder nicht, wie im nachfolgenden sechsten Teil, (von Erbschichtungen) im XII. und XIX. Tit. ferner angezeiget soll werden.

## Tit. IV. Von Erb-Folge der Seytlings-Verwandten.

Stirbet jemand und läst keine Leibes-Erben noch Eltern nach sich, sondern allein einen Bruder oder Schwester von voller Geburt, und daneben Brüder oder Schwester Kinder, so treten dieselbige nach Besage weyland Kayser Caroli des V. Anno 1521. zu Nürnberg auffgerichteten Constitution, und nach unserm uhralten wohlhergebrachten Gebrauch und Stadt-Recht, an ihres verstorbenen Vater oder Mutter statt, und nehmen so viel als ihr Vater oder Mutter, da sie den Fall erlebet hätten, zu nehmen befugt gewesen, neben ihrem Vetter oder Öhmen ungeachtet, was dißfalls die Sächsischen Rechte verordnen.

Läst aber der Verstorbene einen vollen Bruder und eine halbe Schwester nach sich, so nimmt der Bruder von voller Geburt, das gantze Erbe allein, und schleuft die Schwester von halber Geburt davon aus.

Ist denn ein Bruder oder Schwester von voller Geburt zuvorn, gestorben, und hat Kinder nach sich gelassen, neben einem halben Bruder oder halben Schwester, so werden sie sämtlich nach Personen-Zahl zur Erbschafft gelassen.

Verläst aber der Verstorbene hinder sich einen Bruder oder Schwester von halber Geburt, und seines Vaters oder Mutter Schwester oder Bruder von voller Geburt, so fället seine Erbschafft auf den halben Bruder oder halben Schwester allein, und werden seines Vaters oder Mutter Geschwistern, davon ausgeschlossen.

Verläst der Verstorbene hinder sich seiner vollbürtigen Geschwister Kinder, neben seines Vaters oder Mutter Bruder und Schwester, so werden seines Vaters oder Mutter Bruder und Schwester ausgeschlossen, und seine Erbschafft fällt auf seine Geschwister Kinder allein.

Des Verstorbenen Vaters vollbürtiger Brüder oder Schwester wird des halben Bruders Kindern, und der vollbürtigen Geschwistern Kinds-Kindern, in der Erb-Folge vorgezogen.

Läst der Verstorbene nach sich halbe Geschwister vom Vater an einem, und halbe Geschwister von der Mutter am andern Teil, so wird kein Unterscheid gemacht zwischen denen Gütern, die der Verstorbene vom Vater oder desselbigen Bluts-Freunden ererbet, und denen so ihme von der Mutter oder ihren Bluts-Verwandten zukommen seynd, ungeachtet, was diesesfalls die Kayserlichen Rechte verordnen.

Läst der Verstorbene allein Bruder und Schwester Kinder, in ungleicher Anzahl und keine Brüder oder Schwester neben ihnen, nach sich, so wird unter denselbigen Brüder oder Schwester Kindern, vermöge Kayser Karls des Fünfften Anno 29. auf dem Reichs-Tage zu Speyer auffgerichter Constitution die Erbschafft nach Personen-Zahl geteilet, also und dergestalt, wenn der eine Bruder ein Kind, der ander aber vier Kinder verlassen, so teilet man ihres verstorbenen Vatern Bruders Erbschafft in fünff gleiche Teil, davon bekommen die vier Kinder, so von einem Bruder gebohren, vier Teil, und das eine Kind, so von dem andern Bruder gezeuget, ein Teil.

Wenn nun kein Bruder oder Schwester, oder Schwester-Kinder, noch Bruder, oder Schwester Kinds-Kinder, weder von voller noch von halber Geburt vorhanden, so schleust derjenige so sich am allernechsten zu dem Verstorbenen, Geblüts halben, berechnen und ziehen kan, alle andere, die dem Verstorbenen in weiterm Gliede verwandt gewesen, von der Erbschafft aus.

Ob auch wol durch uhralte bewährte Gewonheit, in unser Stadt hergebracht, daß dem jüngsten Sohn des Vaters Hauß gebühret, so stehet doch dem Vater frey, in seinem Testament andere Verordnung derwegen zu machen, es sey gleich solch Hauß, Erb-Falls oder Kauffsweise an ihne kommen.

Wenn auch zweene Männer ein Erbe miteinander teilen sollen, so macht der älteste, vermöge allhie üblicher Sächsischer Rechte die Teilungen, und der jüngste hat zu kiesen, jedoch da bey seinem, des jüngsten Leben, die Teilung nicht geschehen, so haben sich hernacher seine Erben solcher Kühr und Wahl nicht zu erfreuen, sondern dieselbige Gerechtigkeit gehet mit seiner Person abe.

Gehörten auch ein Mann und Weibes-Person zugleich zu einem Erbe, so hat der Mann ohne Unterscheid des Alters die Kühr, und die Weibs-Person muß mit Zuthuung ihrer Vormunden teilen, jedoch stehet auch in diesem (gleich wie in dem vorigen Fall) dem Vater frey, die Kühr und Wahl dem jüngsten Kinde in seinem Testament zu benehmen; Inmassen denn auch der jüngste, da er sein vollständig Alter erreicht, durch eigne Willkür oder auffgerichte Verträge, sich solcher seiner Gerechtigkeit verzeihen und begeben kan.

Seynd aber derjenigen, die miteinander teilen sollen, mehr denn zweene, so wird das Erbe auffs Looß gesetzt, und dadurch entschieden.

Sechster Teil.
Von Erbschichtungen und was ein Ehe-Genoß vom andern, auch die Kinder von den Eltern zu ihrer Abteilung zu gewarten.

Auch
Vom Hergewett und Frauen-Gerade.[1])

**9b) Verbesserte Einrichtung des Läneb. Statuts v. 1778.[2])**

§. 13. Wenn ferner gar weitläuftig darüber gestritten worden, ob nach dem Ableben der Mutter, die von ihr herrührende ohnbewegliche Erb-Güther, von dem Vater, wärend der Zeit, daß er mit den Kindern in communione prorogata lebet, mit Schulden beschweret werden mögen, oder ob solche von der Kommunion der Schulden auszuschließen seyen? So wird hiemit deklarieret: daß, so wie die vom Vater oder dessen Vorfahren herrührende ohnbewegliche Erbgüter zu communione bonorum prorogata gehören, eben also auch die von der Mutter herkommende Erb-Güther allerdings dahin zu rechnen seyn; und daß, da nach der ausdrücklichen Vorschrift des 19. Tituls des 6. Teils des Statuti die Kinder überhaupt, und ohne Ausnahme angewiesen sind, den Schaden des Gesamt-Guths, oder deßen Verringerung und Beschwerung zu tragen, und sich gefallen zu laßen, so wie sie deßelben Frommen, und Beßerung mit zu genießen haben, die mehrgedachte Erb-Güther von Bezahlung der Schulden des Gesamt-Guths keinesweges auszunehmen seyen.

Sollte jedoch ein Vater oder eine Mutter während der Communionis prorogatae ein verschwenderisches Leben führen, sodann sollen die nächste Anverwandte uns davon Anzeige zu thun schuldig seyn, und mag alsdann auf solchen Fall, der Vater oder die Mutter, nach vorgängiger summarischen Untersuchung, zur Teilung mit den Kindern, oder genugsame Sicherheitsstellung genötiget werden; damit denselben nicht nur ihre Gebührnis, so viel thunlich, geborgen, als auch die Gläubiger an der zu nehmenden Vorsicht in Zeiten erinnert werden mögen.

§. 14. Als auch darüber Zweifel erreget worden, ob ein Vater oder Mutter nach Absterben des einen Ehegatten, über das vorhandene Gesamt-Guth; also mittelst eines Testaments-Verordnung thun könne, daß denen vorhandenen Kindern, nur der Pflicht-Teil, und mithin wenn deren nur 1, 2, 3, oder 4 vorhanden, nur der dritte Teil des gesamten Vermögens titulo institutionis honorabili verlaßen werde, wenn gleich der testierende mit den Kindern in ohnläugbarer communione bonorum prorogata stehe; So wird hiemit deklarieret, daß allerdings dem Vater oder der Mutter eine solche Disposition frey stehe, der §. 1 des dritten Tituls des vierten Teils

---

[1]) Vgl. Lüneb. Polizei-O. v. 1618 cap. 26 oben S. 481, V. v. 30. Juni 1865 S. 493 D. Nr. 24, S. 441.

[2]) Vgl. D. Nr. 24b, S. 455.

des Statuti auch zu Recht keine andere Erklärung leide, und leiden solle; so wie auch der in dem §. 2 gedachten Tituls der Mutter, so wie dem Vater freygelaßenen gänzlichen Enterbung des einen oder andern Kindes die berühmte communio bonorum nicht in Wege stehet, und hinderlich seyn soll.

§. 15. Weiter, als darüber schädliche Prozesse entstanden, ob und welchergestalt der sechste Artikul des ersten Buchs des Sächsischen Land-Rechts, welcher also lautet:

> Wer das Erbe nimt, der soll zu Recht die Schuld gelten als ferne das Erbe weret: mit der fahrenden Haabe.

bey uns in Observanz oder Gebrauch sey? So wird hiemit verordnet und festgesetzet, daß fortan ein jeder Erbe, welcher eine oder andere Erbschaft nicht pure anzutreten gewillet, schuldig und gehalten seyn solle, binnen Vier Wochen nach angetretener Erbschaft sich bey unsern Gerichten deshalb zu erklären, und daß er die Erbschaft mit dem beneficio legis und Inventarii antrete, gestalten denn derselbe im widrigen Falle verpflichtet seyn soll, alles dasjenige zu leisten, was die gemeine Römische Rechte von einem Erben erfordern.

§. 16. Als auch letzlich über den Verstand des ersten Paragraphs, des fünften Tituls im sechsten Teile des Statuti, welcher von Erb- oder Stamm-Guthe handelt, Streit entstanden ist, so wird derselbe mittelst dieses dahin deklarieret, und nach Bewandtnis der jetzigen Zeitläufte, insbesondere wegen des zeither gar sehr gefallenen Preises der Häuser, zum allgemeinen Besten verordnet und festgesetzet, daß fortan ein jeder seine, von seinen Eltern oder Groß-Eltern ihm angeerbete ohnbewegliche Güther, in so fern er nur nicht allbereits auf dem Sterbe-Bette sich befindet, durch einen Kontrakt unter Lebendigen gültig veräusern könne, solche aber durch ein Testament oder andere Handlung mortis causa, ohne Einwilligung seiner nächsten Blutsfreunde, niemandem anders, als seinem nächsten Blutsfreunde, bis in das dritte Glied einschließlich zukehren, und vermachen dürfe. Sollte demnach jemand zur Zeit seiner letzten Krankheit, und da er befürchtet oder zu befürchten Ursache hat, daß er an sothaner Kranckheit sterben werde, dergleichen vorbemeldete Erb- oder Stamm-Güther zum bloßen Vorfang seiner nahen Blutsfreunde, bis in das dritte Glied einschließlich, ohne daß ihm die Not drünge, durch eine Handelung unter Lebendige veräusern, oder mittelst eines letzten Willens jemanden anders, als seinem nächsten Blutsfreunde, oder falls deren mehrere in gleichem Grade vorhanden seyen, gesamten nächsten Blutsfreunden vermachen und zuzuwenden, sich angelegen seyn laßen, so sollen in beyden Fällen dergleichen Handelungen null und nichtig seyn, und die Güther dem, oder den nächsten Intestat-Erben, binnen dem 5ten Grade, wenn dergleichen vorhanden, allerdings anheim fallen, in Ansehung der weiter entfernten Blutsfreunde aber mag wohl ein jeder über die Erb-Güther auch mortis causa disponieren.

Wann aber bey Erbschafts-Teilungen der Kinder, eins derselben dergleichen ohnbewegliche Güther, für einen gewissen Preis annimmt, und die übrige daraus abfindet, oder sich doch den Wert sothaner Güther, in der Teilung anrechnen läßet, alsdann verliehren diejenigen Güther ipso facto die Qualität der Erbgüther, also und dergestalt, daß der Besitzer selbige

gleich andern von ihm wohlerworbenen Güthern, auf jede ihm beliebige Art, ohne jemandes Einrede, gültig veräußern, oder in andere Wege darüber frey disponieren kann.

**9c) Königliche Verordnung, betreffend die Abänderung einiger in den Städten Lüneburg und Uelzen bestehenden statutarischen Bestimmungen. Vom 30. Juni 1865.**[1] (G.S. I. 448.)

Georg der Fünfte rc. rc. Der Magistrat der Stadt Lüneburg hat um Unsere landesherrliche Bestätigung der folgenden unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Bürgervorsteher-Kollegiums von ihm gefaßten Beschlüsse wegen Aufhebung und Abänderung einiger in Lüneburg bestehenden privatrechtlichen statutarischen Bestimmungen nachgesucht.

1. „Alle Vorschriften des Lüneburger Stadtrechts in betreff des Heergewedden und der Frauengerade werden aufgehoben. Der Nachlaß eines Verstorbenen soll ohne weitere Berücksichtigung des Heergewedden und der Frauengerade nach den sonstigen Bestimmungen des Stadtrechts vererbt und geteilt werden."
2. „Unter Aufhebung der im fünften Teile des reformierten Stadtrechts unter tit. II. „„Von Erbschaften der unehelichen Kinder"" enthaltenen Vorschriften wird in betreff des Erbrechts und der Beerbung unehelicher Kinder nachstehendes bestimmt:

   Über die Fähigkeit unehelicher Kinder, zu erben und beerbt zu werden, ist fortan nach gemeinem Rechte zu entscheiden. Insoweit hiernach deren Fähigkeit zu erben, bezw. beerbt zu werden, eintritt, sollen dieselben nach der stadtrechtlichen Erbfolgeordnung gleichwie eheliche Kinder erben und beerbt werden."

Der Magistrat der Stadt Uelzen, in welcher das Lüneburger Stadtrecht rezipiert ist, hat unter Beitritt der Bürgervorsteher auch für die Stadt Uelzen den vorstehenden Beschlüssen wegen Änderung des Stadtrechts zugestimmt und dem Gesuche um Unsere Bestätigung derselben sich angeschlossen.

Nachdem die vorstehenden Beschlüsse von Uns gebilligt sind, erteilen Wir denselben Unsere landesherrliche Bestätigung und wollen, daß diese dergestalt bestätigten Abänderungen des Lüneburger und Uelzener Stadtrechts vom 3. August d. J. an in Kraft treten sollen.

**10) Osnabrück,** s. D. Nr. 25 (S. 457).

Nach Observanz soll hier auch dem jüngsten Sohne das elterliche Haus gebühren: s. Einl. III. 16 u. o. S. 462. Iburg.

**11) Osterstader Landrecht v. 18. Jan. 1581.**[2])

... Das Gericht Neuen Lande sagt. Ad primum Articulum. Die Erbfälle betreffend.

1) Das in ihrem Gerichte gebrauchlich und Herkommen wenn fülle Bruder und Schwestere vorhanden, so teillen die Bruder das veterlich und mutterlich Erbe und beraten die Schwestern daraus nach Freunde Rade, wenn aber keine Söhne vorhanden, erben die Dochdere voreins[3]).

---

[1]) S. B. v. 30. Juli 1849 S. 12 Anm. u. S. 308 u. Einl. III. Nr. 3.
[2]) Vgl. v. Bülow u. Hagemann II. 85: Grefe I §. 38. Einl. II. Nr. 5.
[3]) Vgl. Jur. Ztg. 1849 III. 153.

2) Zum andern wenn Kinder von einem Vater geboren vorhanden, dieselben teilen des Vatern gut gleich und wenn Kinder von zweien Müttern geboren da sein, die erben ein jeder seiner Mutter gut; Imgleichen wenn zweine Vater und eine Mutter da gewesen, wirds auch also mit der Erbschaft gehalten u. s. w.

3) Zum dritten wenn keine Leibeserben vorhanden, so fallet und erbet das Gut wiederumb auf die Seiten, dahero es kommen.[1])

4) Zum vierten, das Schwert gehet vor. Wenn aber keine mennliche Erben vorhanden gehet es auf das nächste Blut.

5) Zum fünften. Das nächste Blut vom Schwert geboren erbet und da kein Schwert vorhanden, erbet die Spille, das nächste Blut u. s. w.

6) Zum sechsten. Schwester und Bruder Kinder werden vor das erste gelidt gerechnet und so vordan bis in das dritte gelidt.

### Ad tert. Art. Von Hergewede und Frauengerade.

1) Zum ersten. Das Heergewede betreffend geburc dem negsten Schwerde bis in das dritte gelidt. Wenn aber kein voll dritte von dem Schwerde geboren, vorhanden, so mag ein Dochter Sohn und so der auch nicht da ist, ein Suster Sohn ein Schwert einsetzen und ziehen das Heergewede.

2) Zum andern. Gehore zum Heergewede wie folget. Alle des Mannes Kleider, welche er zu Hofe und Dage gedragen hat, sein Harnisch und sein gewehere. Sein Hingst oder das beste Pferd. Die oberste Kruke. Die Pflug mit dem vornesten Eisern, die egede, der vorneste halbe Wage, ein Tow mit dem voringe. Ein Mannsbette mit dem obersten Pole. Drei Laken und ein salluen, offte Decken. Ein Kettel, darein man mit den Sporen treten kann; Einen pott, der men einen hanen inne seden kann. Das halbe oberste schap. Eine Füeßkiste. Ein Kettelhaken. Die Roffellen und Dickforke. Sein Zimmer=Zeugk und was man von diesen oben gesatzten Stücken nicht findet, darf man nicht kaufen u. s. w.

Das Frauen gerade anlangend gebühre der nächsten Spille bis in das dritte gelidt. Wenn aber kein vulldritte von der Spille geboren vorhanden, so mag des Sohns Dochter und so die nicht vorhanden, mag des Brodern Tochter die Spille einsetzen und ziehen das Frauengerade. Und ist hierneben zu wissen, wese ein Heergewede oder Frauengerade aus dem einen gerichte in das andere gezogen wird, gebüret Unserm gnedigsten Fürsten und Herrn u. s. w. wegen des Hauses Hagen von beiden Teilen das dritte Teil. Was aber das Land zu Würden betreffend, darein und auß gehet das Hergewede und Frauengerade frei, wie sie die Neulander dann auch das Heergewede und Frauen gerade von und auß Rechtenflett frei zu ziehende berechtiget.

Und gehoret zum Frauen gerade wie folget: Zum ersten. Die Kuh negest der obersten. Ihre Kleider die sie zu Hofe und dage gedragen. Ein Bedde mit drei Laken und zweien Pölen, ein Salluen, offte eine Decke. Eine Kiste. Ein Kollpodt. Ein Lager tunne ein Lengk haken. Ein Meßforke. Ein Karrne. Ein Waschetrog. Spillen und Wocken, zwei Ballien und zwei Baken. Das underste halbe Schap. Das Linewandt, darein die Scheere gewesen und eine Stagge. Was aber hiervon nicht befunden wird, darf man nicht kaufen u. s. w.

3) Zum dritten, wie und welcher Gestalt die Eltern und Kinder dieses Punkten halber unter sich verdragen und vergeleichen, wird vor genehm gehalten.

---

[1]) Vgl. Jur. Ztg. 1844 II 126.

## 11b) Das Gericht zu Rechtenflett sagt.[1])

### Zum ersten Art. Die Erbfelle belange u. s. w.

1) Es wäre gebräuchlich, wenn volle Brüder und Schwestern der Eltern vorhanden, so teilen die Brüder das Vatter- und Mutterliche Erbgut und beraden die Schwestern daraus nach Freunde Rade, wenn aber keine Brüder vorhanden, erben die Schwestern die Güter vor eins.

2) Zum andern. Wenn Kinder von einem Vater geboren vorhanden, dieselben teilen das Vatergut gleich, und wenn Kinder von zwei Mütern geboren darsein, die erben ein jeder seiner Mutter gut, ingleichen wenn zwei Väter und eine Mutter dagewesen wird es auch also mit der Erbschaft gehalten.

3) Zum dritten. Wenn keine Leibeserben da sein würden, so fällt und erbt das Gut wieder auf die Seite, daher es kommen.

4) Zum vierten. Das Schwert gehet vor; wenn aber keine männliche Erben vorhanden, gehet es auf das nächste Blut.

5) Zum fünften: Wäre gebräuchlich, das nächste Blut vom Schwert geboren, erbe, und da kein Schwert vorhanden, erbet die Spille das nächste Blut u. s. w.

6) Zum sechsten, Schwester und Bruder Kinder werden vor das erste Glied gerechnet.

### Zum dritten Artikull. Von Heergewede und Frauengerade.

1) Zum ersten, das Heergewede anlangende, gehöret dem ältesten Sohne; soferne der nicht vorhanden, gehöret es dem nächsten Schwerte bis in das dritte Glied. Wenn aber kein Volldritter vorhanden, der von dem Schwerte geboren, so mag ein Tochter Sohn und so der auch nicht da, ein Schwester Sohn das Schwert einsetzen und ziehen das Heergewede u. s. w.

Zum Heergewede gehöret wie folget, zum ersten geburet dem Vogede ein Stoll und ein Kussen, darauf er mit Ehren sitzen mag, dazu ein Pott, darin man ein Hon seden kann, sofern aber der nicht da sein wurde gehet der nächste Pott. — Zum andern, Ein Disch mit einem Lachen, darauf ein tägliches Step. — Zum dritten, Alle seine Kleider, Harnisch, wehere, Bile, Berden und alle Timmer-Zeug. Eines Mannes Bette mit seiner Zubehör, als es mit Ehren bestehen mag, neben einem Hauptkussen. — Zum vierten. Ein Hingstpferd mit seiner Zubehörung, ist es nicht da, gehet das beste andere Pferd. — Zum fünften, Segaden, Lohn, Ruffeln, Spaten, Deichforken und eine Mistforke. — Zum sechsten, Ein Kessel darein man mit Stiefel und Sporen treten kann, so der nicht da wäre, gehet der Töuer oder Braukessel, dazu ein Kettelhake, der nicht umgehet. — Zum siebenden. Das vurderste Pflugeisen, der vornehmsten halben Wagen, ein Egede die oberste Kruppe und die oberste Hälfte von einem Schappe. — Zum achten. Ein Böden, darein ein Holl ist, daran man ein Pferd binden kann, dazu eine Fueßkiste. Is es aber ein Junker gehet die Rustkiste dazu. — Zum neunten. So dar eine Mule vorhanden, gehet dazu Allentt was umbgehet und so ferne da auch eine Querne wäre, gehet ingleichen davon allentt was umbgehet und dazu eine Biertonne u. s. w. — Was von dieser obengeschrieben bei der Wirtin nicht gefunden wird, ist sie zu kaufen nicht schuldig.

Das Frauengerade anlangend geburet bis in das dritte Glied der nächsten Spille, wenn aber keine Volldritte von der Spille geboren vorhanden, so mag des Sohns Tochter und so die auch nicht da sein würde, so mag des Brudern Tochter

---

[1]) Wiederholt in der Attestation Kaiser Ferdinand II. v. 16. Okt. 1593 (Ebhardt II S. 62).



die Spille einsetzen und ziehen das Frauengerade. Und gehoret zum Frauengerade wie folget u. s. w. — Zum ersten geburet dem Vogede, der das eschet, ein Stuol mit einem Kussen, und ein Pott, darin man ein Huhn seden kann. — Zum andern einen jeglichen Disch mit einem Laken und drauf eine Stop dabei man mit Ehren sitzen kann. — Zum dritten ein Bette mit seiner Zubehörung und zween Hauptkussen u. s. w. — Zum vierten einen Kettelhaken der umgehet, ein Rost und Tangen und so dar ein Langhake vorhanden und der Kettelhake nicht umgehet, kann man mit dem Langhaken bezahlen. — Zum fünften, Alle ihre Kleider, alle ihre Kussen und Laken, alle Linnewandt, dar de Scheere nicht inne gewesen, horet dem Werde zu. — Zum sechsten, Die niedrigste Hälfte von einem Schape, die underste Quarnestein und der niederste Muhlenstein und allent das dar licht. Eine Viertunne, eine uffgeschlagene Tunne und eine Böden, dar ein Tappe in is. — Zum siebenden. Stappen, Ballien, alle Molken, Gefäße, Karre, Sticken, Regen, Braken, Schwinger, Trouten, eine Meßvorke, Schottelkorf mit Schleuen und Legelen, ein Knedetroch, ein Waschtroch, eine Molde, Vate und Teller, Ihre Kasse, die mit Ehren bestehen kann, mit einer Laden, Spillen, Wocken, Gnidelstein, Walbrett, Vorste und Houetborst u. s. w. — Was von diesen, so oben geschrieben, bei dem Werdte nicht gefunden wird, ist er zu kaufen nicht schuldig. — . . . . . .

### 11c) Das Gericht in dem Osterstade neben Sandstedter sagt:[1])

#### Zum ersten Artikull. Von Erbfellen.

1) Zum ersten ist allhier gebräuchlich und Herkommen, wenn Vater und Mutter Söhne und Dochtere von einer Geburt nach ihrem Absterben hinter sich verlassen, so erben die Söhne das Gut und beraden die Dochtere, ihre Schwestern, daraus nach Freunde Rade; so aber keine Söhne vorhanden wären, erben die Dochtere zugleich.

2) Zum andern, das nächste Blut erbet, wenn aber zweierlei Kinder vorhanden, geburet einem Kinde seines Vatere oder Mutter Gut.

3) Zum dritten. Dieselben Güter kommen an das nächste Blut. So viel aber das Sandstedter Buttlarfeld anlangend, ist ein alt Herkommen, daß das Gut wieder an die Stamme, dahero es kommen (sofern keine Leibeserben vorhanden) fallet.

4) Zum vierten, Schwester und Bruder erben die zugestorbene Erbe und Güter (so ferne Teilgut vorhanden) gleich.

5) Zum fünften. Schwert und Spille erben gleich zu zugestorbenen Gütern.

6) Zum sechsten. Schwester und Bruder Kinder werden vor die ersten gerechnet.

#### Zum dritten Artikull. Vom Hergewethe und Frauengerade.

1. Zum ersten. Das Hergewethe betreffend, geburet dem negsten Schwerte bis in das dritte Glied. Wenn aber kein Schwert vorhanden, mag es das negste Schwert bis in das dritte Glied von der Spille geboren ziehen.

Zu dem Hergewete gehoret wie folget:

Zum ersten ein Stoll mit einem Kussen. — Einen Erden Pott, darin man ein Huen kochen möge, gebühret dem, der das Heergewede eschet. — Einen Disch mit einem Dischlaken, darauf eine dachliches Kanne und drei Teller. — Ein Mannsbette mit seiner Zubehörung. — Ein Hingstpferd, soferne kein Hingstpferd vorhanden,

[1]) Ebenfalls wiederholt in der Attestation Kaiser Ferdinands II. v. 16. Okt. 1593.

ist es frei. — Des Mannes Kleider samt seiner Rustinge und Gewehre. — Eine Kaste. — Das oberste Teil von einem Schappe. — Ein Kettel, darin man mit Stüvele und Sporen treten kann, und so der nicht vorhanden, gehet der töuer Kettel, und so der auch nicht da wäre, gehoret der Brau-Kettel dazu. — Eine Fakes Kruppe, die nicht erd oder nagelfest ist. — Ein Bödem, darein ein Holl, daran ein Pferd gebunden werden kann. — Den vordersten halben Wagen mit dem Vortowe. — Das vorderste Pflugeisen. — Eine Egede. — Einen Kettelhaken, der nicht umgehet, wo er umbgehet, gehoret der Lenkhake dazu. — Des Mannes all sein Zimmer Zeug. — Ruffelen, Spaen, und Mistforken. — Einen Himbten. — Der oberste Stein auf der Quarne. —

Was aber von diesen oben geschrieben nicht befunden wird, ist niemand zu kauffen verpflichtet. . . . . . . . .

Das Frauengerade anlangend, geburet der negsten Spille bis in das dritte den Schwestern zu gleich; wenn aber derer keiner vorhanden, so mag die negste Spille bis in das dritt von Schwert geboren das Frauengerade ziehen.

Und gehoret zum Frauengerade wie folget.

Zum ersten. Ein Stoll mit einem Kussen; darzu einen gegossen Pott, damit man ein Huen kochen kann und gehoret solches dem Vogte zu, der es eschet. — Ein Bette mit seiner Zubehörung, als es uff den heiligen Paschetag zu stehen pflegt. Wenn aber nicht mehr als ein Bette vorhanden, muß aus diesem Bette ein Mannesbette gefolget und gemachet werden. Alle Kleider und Kleinodien, Linnen und Wullen, was der Frauen zugehörig. — Alle Linnewandt, darein eine Scheere gewesen. — Alle gebreket hennig von Flachs. — Eine Kaste. — Eine Lade. — Einen Disch mit einem Laken und 1 dageliches Kanne. — Eine Böden, darein ein Tapp holl. Ist aber kein Zapp holl darein, gehöret dieselbe nicht dazu. — Der unterste Theil vom Schappe. — Der unterste Querneſtein. — Eine uffgeschlagene und eine Lager Tunne. — Einen Suer-Kettel und so der nicht vorhanden, der halbe Braukettel. — Ein Suertroch. — Einen Kettelhaken der umgehet. — Eine Karne, Staggen und Ballien. — Rosten und Tangen. — Braken, Schwingen und Schwingeblock. — Regen und Hekelen. — Waschetroch und Molden. — Walhölter und Guidelstein. — Ein Kock und ein Ribbe Eiseren. — Dies oben geschrieben gehoret zu einem fullen komenen Frauengerade. Was aber von dessen nicht vorhanden, ist niemand zu kaufen schuldig oder pflichtig. . . . . .

### 11d) Das Gericht zum Bruche sagt.

#### Zum ersten Artikull. Die Erbfalle betreffend.

1) Zum ersten, wenn Vater und Mutter Söhne und Dochtere von einer Geburt hinter sich vorlassen, so erben die Bruder das Gut und beraden die Schwestere daraus nach Freunde Rade. Da aber keine Söhne vorhanden erben die Dochter das Gut gleich u. s. w.

2) Zum andern. Das negste Blut u. s. w.

3) Zum dritten. Die Güter erben in das nächste Glied; wenn aber zweierlei Kinder vorhanden, erbet ein jeder seines Vatern oder Mutter Gut u. s. w.

4) Zum vierten. Schwestern und Bruder erben die zugestorbenen Erbe und Güter (so fern Teilgut vorhanden) zugleich.

5) Zum fünften. Schwert und Spille erben zugleich zugestorbenen Gütern.

6) Zum sechsten. Schwester und Bruder Kinder sein die Ersten u. s. w.

#### Zum dritten Punkt oder Art. Von Hargewethe und Frauengerade.

1. Zum ersten. Dem negsten Blute von dem Schwerte geboren geburet das Hargewede.

Zum Hargewede gehoret wie folgt:

Dem ältesten Bruder oder Freunde geburet das oberste Kleid voraus. — Darnach gehoret den Brudern oder Freunden zugleich. — Des Mannes seine Kleider, Harnisch und Wehre. — Ein Hingstpferd von drei Jahren. — Den obersten Stein von der Querne. — Ein Kettel darein man mit Stiefeln und Sporne treten kann, wann aber solcher Kettel nicht vorhanden gehoret dazu der halbe Brau-Kettel. — Das vorderste Tow, das vorneste Rade und das furderste Pflugeisen. — Ein Bette von zwein Schraten, zweene Lachen von zweien Schraden und ein Hauptkussen. So aber nicht mehr als ein Bette im Hause wäre, gehöret davor der oberste Pfuel un ein Salluen. — Eine Böde, darein ein Holl, daran man ein Pferdt binden kann. — Ein Kettelhake, der nicht umgehet. — Eine Roffelen und eine Forke. — Ein halb Schäp, eine Sagede und eine Lose. — Sein Zimmerzeug, eine Reste, eine halve Tunne, einen Sack, einen Disch bedeckt mit einem Laken und eine Fueskaste. . . . . . .

Das Frauengerade anlangend, geburet dem negsten Blute von der Spillen.

Zu dem Frauengerade gehoret wie folget:

Das beste Kleid gehoret der ältesten Schwester oder Freundin voraus. — Darnach geburet den Schwestern oder Freundinnen zugleich ein Bette negst dem besten soferne dar ein ist. Ihre Kleider und Kleinodien, Ihre Laden und Kisten. Der unterste Stein auf der Querne, das halbe underste Schapf, Kannen und Potte, Stappen und Ballien. — Hekelen, Braken und Schwingeblock. — Ein Suer Kettel und ein warm Bierspott. — Ein Stoll mit einem Kussen. — Eine Kanne, Rib Isern, Ribbe Lappen, Schwingen, Borken, Ruffelen, ein Knedetroch. — Ein Böde, dar nieden ein Zapp inne ist. — Eine halbe und sele Tunne. — Tangen und Kettelhaken, der nicht umme gehet, soferne der Kettelhaken umgehet, gibt man den Lankhaken. — Einen Disch mit einem Laken. — So dar Lennewandt ist, gehöret dazu, der eine Scheere inne gewesen. — Spillen und Wacken. — Schotteldorf und Tafelbrode u. s. w. Was hiervon nicht befunden, dar man nich zugeben. . . . . . .

## 12) Otterndorfer Statute v. 1541.[1])

### De teinde Artikull.

### Van Erve, vnnde wo dat vorfallet vnnde getrogen werdt.

Vader vnnde Moder erven erhe Guth vp ehre Kinder vnnde Kindes Kindere, vnnde treden Kindes Kinder in erer Olderen Stede, vnnde so vele alse ehrem Vader van des Grothe Vaders Guderen geboren mogenn, schallen se glikes des Vaderen Broderen nehmen, auerst Kindes Kindere theen des Grothe Vaders Erue nah höuet Tall, dar nemand im Grade vor se iß.

Ein jder Kind is ok datjenige in die Deele tho reken schuldig, dat eme tho Brutschatte mede gegeuen geworden.

De Kinder eruen ehre Gut, efte se keine Kinder hebben, vp ehre Olderen, Vader vnnde Moder; Auerst the Groth-Vater eddee Groth-Moder thuett des Sohnes Kindes Erue, so de Vader vnde Moder versteruenn, vnde keine Kinder dar sint, mit des Sohnes Kindes Broderen edder Schwestern, effte de vorhandenn, nah houet Talle, suß beholt de Grote-Vader edder Modder des Sohnes edder Dochter Kindes Erue allene, vnde slutt alle anderen vth.

De Broder van vuller Gebort, edder Schwester, theht des Broders edder Schwester Erue vor dem Broder edder Suster van haluer Gebort, eth were denn das eth Guder wehren, de van der Personen herfloten, derhaluen se Broder edder Schwester genannt werden, alse van ehren rechten

[1]) Siehe Einleitung III. Nr. 18.

lifliken Vader edder Moder, glikes valles of der vullen Broder edder Schwester Kind.

Verstorue auer einer, de einen Broder van vuller Gebort vnde Broder Kinder van einem verstoruen Broder verlethe, so is de Broder neger tho dem Erue, denn Broders Kindt.

Eth schlütt of de neger Persone in den Erfschapen buten halue neder stiegender Linie de Nederen im Grade genzlick vth.

De averst im gliken Grade stan, nemen to gliken Erue nah Houet Talle, este eth of Broder vnde Suster Kinder wehrenn.

Dat unehelke Kind nimt nicht Erue mit den eheliken Kinderen, wann auerst keine ehelike Kinder vorhanden, nimt dat unehelike Kind der Moder Erue. Auer nicht gelikes valles des Vaders Erve, sondern dat unechte Kind werd van den negesten Eruen vthgeschlottenn.

Eth gebort auer dennoch dem unehelifen Kinde von dem Erue so vele, dat eth vnderholdenn, vunde darmede tho Ehren tho gelange, vnde sollen de Gerichtsholder nah Gelegenheit der Guder ermethenn, wouele ehme desvals thogewendet werden schall.

Wen ein vthlendisch Man wil Erue-edder Blut-Geld nemen, de schall sick wo Recht, vor einen rechten ehelicken Erven intugen, vnde den teynden Pennigk den Gerichten lathen, wert auer im Jahre vnde Dage, dat is ein Jahr, ein Mant vnde drey Dage, umb Erue nicht gefordert, so felt dat Erve an die Gerichte.[1])

**12a) Die Peiner Statute v. 1597** enthalten im wesentlichen nur Bestimmungen über das Heergewedde, scheinen aber vorauszusetzen, daß die überlebende Witwe in den Gütern des Mannes besitzen bleibt. Der betreffende Titel, dessen Bestimmungen nach Grefe I S. 157 noch zur Anwendung gebracht werden,[2]) lautet:

Von Todtts Fälle. Vom Hergewette.

Deß Hergewette soll fallen an die nehesten menschlichen Erben in abstiegender Linien, wenn aber keine vorhanden seindt wiederumb an den Stammen. also Vater oder Großvater. Zur Seiten soll es nicht weiter gehen, dann uff Bruder und Bruder Kinder, oder Vaters Bruder und dessen Kinder und also biß ins dritte Gelidt.

Item sein obgemelte Erben allhie nicht vorhanden so fallt es an den Rat.

Item wurde einer in dem Hergewette etwas unterschlagen und man könnte es darnach anderst beweisen, der soll es alsdann neben 3 fl. zur straffe geben.

Item wer seine Wehr nicht hat alse im Hergewette ihme zugeschrieben ist, so soll man füraus an dem Gute so viel verkauffen und dieselbe den rechten Erben oder Rat verschaffen und soll die Vergebung ihrer Wehr Kleidung oder was dahin gehörig nicht gelten.

Item stirbet ein Burger, welcher unmündige Erben hinder sich lesset, so soll das nachgelassen Gut mit dem Hergewette für ein sambt gut gerechnet werden. Und wann die unmundigen menlichen Kinder, nach des Vaters Todte bei der Mutter sterben, so bleibet es bei der Mutter alß ein sampt gut.

Wann aber die Mutter sich verehelichen würde so ist den Kindern das Heergewette betaget und mögen es die Freunde dem Kinde zum besten furdern.

Item stirbt ein Burger, welcher eine schwangere Frauwen hinter sich lesset, so soll kein Heergewette gezogen werden, man sehe dann erst, waß Gott bescheeren und geben wirdt.

Obwoll das Frauwen gerahte bis an jezo von Burgern nicht gezogen ist, so soll

[1]) Art. XI—XIV, s. o. D. Nr. 27, S. 463.
[2]) Siehe aber Einleitung III. Nr. 19.

hinfurter es also damit gehalten werden, so eine Fraw ohne Erben stirbt, sollen die negesten Erben wieder furdern ein Paar der besten Laken, die Braudt Laken, den besten Rock und das halbe Silberwerke womit sie in den Braudttagen ist bezieret gewesen.

Ingleichen des Mans Freunde, alhie auch seine besten Kleider, womit er in den Braudttagen ist bezieret gewesen. — Kürzlich die Söhne des Vaters Kleider und Zubehörung, die Töchter der Mutter Kleider und zierath.

---

Die Schaumburgsche Polizei-Ordnung von 1615 (s. Anhang) bestimmt über die Intestaterbfolge in cap. 14 u. cap. 6 §. 4 wegen der unehelichen Kinder. Sie gilt im Kreise Rinteln; darüber ob in den früher schaumburgschen Bezirken der Provinz Hannover s. o. S. 465 u. Einl. II. Nr. 23.

### 13) Stader Statute v. 1279.[1]

9. So ein Mann, und eine Frau ehelich zusammen kommen, und keine Kinder zeugen, stirbt die Frau, so viel Gut sie ihrem Manne zubrachte, das soll der Mann haben halb, und der Frauen nächste Erben halb. Wären ihre Kleider etwas verschlimmert, der Schaden ist ihrer beyder. Stürbe aber der Mann, also viel Gut, als da ist, das soll die Frau haben halb, und des Mannes nächste Erben halb. Aber die Schuld soll man ja zuvorderst bezahlen, von dem gemeinen Gute, und so was darüber ist, das sollen sie teilen gleich.

Geschiehet es binnen 10 Jahren, so soll er es völlig beweisen mit guten Leuten, wie viel Gutes sie ihm zubrachte. Ist es aber über 10 Jahre gekommen, so soll er es selbst bewähren durch einen Eid, was sie ihm zubrachte.

Wäre es auch, daß ihrer beyden einer etwas zu milden Gaben geben wollte, das soll er thun von dem Gute, das auf seine Erben fallen mag. Wäre es nicht also, daß es Erbgut wäre, das mag niemand geben ohne Erben Erlaubnis.

10. Wenn ein Mann seine Frau übel behandelt, ohne ihre Schuld, und das bekannt ist, den Nachbaren, und guten Leuten, und dem Rate, der Mann soll seines Guts nicht mächtig seyn. Wäre es aber der Frauen Schuld, der Mann soll die Frau in eine Kammer schliessen, und geben ihr die Notdurft, als wenn sie ihre Dinge recht thäte.

11. So ein Mann und eine Frau ehelich zusammen kommen, und Kinder ziehen, und stürbe ihrer einer, und wären der Kinder welche abgesondert mit beschiedenen Gute, und der andere, der am Leben bliebe, Besitzer bleiben wollte, in dem Gute bis an sein Ende, und es begebe sich also, daß deren Kinder einer stürbe, ohne Erben, die abgesondert wären, das Gut soll wieder fallen an seine Eltern, die ohne Gatten saßen, und so besitzen bleiben wollten, bis an ihr Ende, weil das Gut ungeschieden, und ungeteilet war. Wären aber alle Kinder von ihrem Vater, oder ihrer Mutter geschieden, und abgeteilet mit ihrem Teile, so vererbet das Kind auf das Kind, die Schwester auf den Bruder, der Bruder auf die Schwester.

12. Der Vater oder die Mutter vererbet auf das Kind, und das Kind vererbet wieder auf den Vater, oder auf seine Mutter. Aber wären Kinder von ihren Eltern geschieden, und geteilet, so vererbet ein Kind auf das andere. Auch ist der Halbbruder, oder die Halbschwester, die echte Kinder sind, näher das, Erbe aufzunehmen, dann des Vatern oder der Mutter Bruder, oder der Vater, und die Mutter, und so jemand zu nächst geboren, der ist der nächste, das Erbe aufzunehmen.

---

[1]) Vgl. D. Nr. 28, S. 465 und Einl. III. Nr. 20.

13. So einem Manne eine Jungfrau oder Witwe vertrauet wird, und gelobet wird von beiden Seiten, fortzufahren, als Stadt-Recht ist, und wird er unter der Zeit von einer anderen verklaget vor dem geistlichen Gerichte, die Jungfrau, oder die Witwe soll warten nach ihm drei Monate, wäre aber die Sache nach Rom gezogen, so soll sie nach ihm warten ein Jahr. Und wäre er dann nicht der Sache erlediget, so soll er der Jungfrauen oder der Witwen geben zur Vergütung halb so viel, als ihm zur Mitgift versprochen war, und dasselbe soll thun die Jungfrau oder Witwe dem Manne ihre Hälfte, und sie soll frey von ihm seyn.

14. So ein Mann und eine Frau sind, und keine Kinder haben, stirbet der Mann, der nächste Freund mag wohl zur Witwe in das Haus ziehen, binnen der ersten Monat Frist, damit er bewahre das Gut, so ihm anfallen mag. Und mit seinem Rate soll auch die Frau Begräbnis, und Monat Frist thun, anders soll er keine Gewalt an dem Gute haben, bis es geteilet werde, nach Stadt-Recht.

15. Nimmt eine Jungfrau, oder Witwe einen Mann und zeuget Kinder mit ihm, und stirbet der Mann, und sie nimmt einen andern und zeuget abermahls Kinder mit ihm, und stirbet abermahls der Mann, und bleibet das Gut ungeschieden, und ungeteilet, und stürbe dann die Frau, und man wollte das Gut teilen, so sollen die Kinder das Gut teilen gleich, ihres Vaters, und ihrer Mutter.

Die einen Kinder sollen es haben halb, und die anderen halb.

Und ist ein Kind ausgegeben, mit beschiedenem Gute, das soll mit seinem Gute besitzen bleiben, es sei wenig oder viel. Dasselbe soll seyn bei einem Manne, der zweifache Kinder hat. Aber die Schulden soll man ja zuvor bezahlen von dem gemeinen und dem ganzen Gute.

16. Haben Schwester, oder Brüder oder Genossen ihr Gut zusammen, und gewinnen sie was, das ist ihrer aller Nutzen, und verlieren sie was, das ist ihrer aller Schade. Und wollte einer den andern beschuldigen wegen der Genossenschaft, er soll ihn beschuldigen ohne Zeugen, und der andere soll ausgeben, (darauf antworten) was er will, und darzu schwören, daß er ihm das seine schon gegeben habe. Es wäre denn, daß etliche etwas verthäten mit unnützen Kosten oder mit Unkeuschheit, oder Verspielen, oder Wetten, und man es ihm beweisen könnte, mit guten Leuten, das soll er alleine bezahlen. Es wäre denn, daß sie sich mit verpflichtet hätten.[1])

### Das dritte Stück handelt von Gabe.

1. So jemand Mönch, oder Kloster-Frau wird, der kann nicht erben, noch mit Erben teilen, es wollten ihm denn die Freunde geben aus Freundschaft, oder aus Liebe. Anders sollen sie nicht haben, von ihrer Eltern Gute.

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .[2])

Wenn Schwester Kindern oder Bruder Kindern, die gleich nahe sind, Güter anfallen, und daß man das Guth teilen sollte, und die eine Schwester, oder Bruder nur ein Kind hätte, und die andere zwei oder drei Kinder hätte, und die dritte Schwester oder Bruder mehr Kinder hätte, so soll das eine Kind, von seines Vaters, oder Mutter wegen soviel nehmen, als die zwey oder drey Kinder, und die vielen Kinder soviel, als das eine Kind, und nicht mehr.

Wenn Leute zu angestorbenen Gute kommen, das Gut soll niemand kaufen ehe die Erbnehmen mit Recht dazu gekommen sind, und völlig in ihrer Gewalt haben. Verkauften die Erbnehmen das Gut, so mag derjenige, der die Teilung von sich abgelehnet, das Gut behalten, um so viel,

---

1) S. die ff. §§. oben D. Nr. 28, S. 468.
2) §§. 2—8 s. o. D Nr. 28, S. 465.

als es gegeben ist, binnen dem nächsten halben Jahre darnach, als sie zu dem Gute mit Rechte gekommen sind.

### Das neunte Stück handelt von Ungerechtigkeit.[1])

4. So jemand eines Mannes Tochter, oder seine Nichte entführet, und zur Ehe nimmt, entführet er sie mit ihrem Willen, und nackt ohne Kleider, und ist sie 16 Jahre alt, oder eines darüber, er leidet keine Strafe. Aber ist sie keine 16 Jahre alt, er soll es büßen.

So jemand aber also sich entführen lässet von einem Manne, die soll keinen Teil haben an ihrer Eltern oder Freunde Gut, sie wollen es denn ihr geben.

**14) Uelzen,** s. o. Nr. 9c), S. 493.

### 15a) Verdensches Stadtrecht v. 1582.

Stat. 18. Woll eines Verstorvenen Gut annimpt, soll sine Schuld betalen.

Stervet ein unser Borger, de Mage, edder sine Fründe de können mit Rechte an sin Erve und Gut nicht kamen, idt en sy denne dat he nenen echten Lives Erben hebbe nagelaten, und dat me ock van siner nagelatenen Wedewen keines vorwachtende sy. So sick dan jemand mit Rechte an das Gut thüt, de schall des doden Schulde gelden, de men mit Rechte up ene bringen mag.

Stat. 19—25 s. o. D. Nr. 30.

Stat. 26. Stervet Vader und Moder.

Stervet Vader und Moder und sine ohre echten Kinder, de se tosamen hadden, beyde Mann und Frauwe, beraden, de scholen dat Erve und Gut like delen, wente se like nahe sind.

Stat. 27 u. 28 betr. Vormundschaft.

Stat. 29. Stervet ein Mann oder Frauwe und sin keine Kinder, Broder oder Sustere so erven de negesten Fründe.

So welk Mann offte Frauwe, de unse Borger offte Borgersche is, stervet sünder Kinder, sünder Broder, sünder Sustere, de negesten Mage von jeweliker Side, beide van Vater und van Moder, liker Bort und liker Mageschup scholen dat Gut like delen.

Stat. 30. „Kamen Erven van buten to" betr. das längst aufgehobene Abzugsrecht.

**15b) Auszug aus einem Berichte des Magistrats der Stadt Verden an die Regierung zu Stade, die dortigen städtischen Statuten betr., vom 4. Sept. 1806.** (Jur. Zeit. f. d. K. Han. 1844. H. 3 S. 177.)

Die hiesigen Statuten finden sich an dem in der Anlage benannten

---

[1]) Die übrigen §§. sind strafrechtlichen und prozessualischen Inhalts ohne Bedeutung. Den §. 8 über das Elternrecht 2c. s. unter D. Nr. 32, S. 476.



Orte abgedruckt, und sind außer den in dieser Anlage abgeführten Artikeln, noch jetzt hier üblich — — — —

Verden, den 4. Sept. 1806.

Bürgermeister und Rat.

Anlage.

Die Statuten der hiesigen Stadt, welche sich in dem Anhange des 1. Teils von weil. Vize-Präsidenten von Pufendorf Observationen S. 77 bis 136 abgedruckt und erläutert finden, sind, wie auch aus diesen Observationen, besonders tom. I p. 217 §. 21 erhellet, noch jetzt gültig.

Aber da solche aus dem 14. Jahrhunderte herrühren, wie schon die plattdeutsche Sprache zu erkennen gibt, findet sich darin manches, was die veränderte Verfassung und Landes-Gesetze abgeschafft haben; namentlich:

11. art. 133 bis 140, was wegen des Heergewettes und der Gerade verordnet ist, jedoch ist es noch hergebracht, daß bei Erbteilungen die Söhne die väterl. und die Töchter die mütterl. Kleidung vorab erhalten.

## 16) Wurster Landrecht von 1661.[1])

### Tit. I. Von Erbteilen.

#### Art. V. Wie die Kinder ihrer Eltern und Groß-Eltern Guth teilen.

§. 1. Kinder seind ihrer Eltern näheste Erben, Kindes-Kinder erben ihrer Großeltern Güther, nebenst den Kindern im vierten Glied.

#### Art. VI. Wan Kinder verschiedener Ehen nachbleiben, wie dieselben miteinander erben und teilen.

§. 1. Wann einer der Eltern verstirbt und hinterlässet zweierlei Kinder, sind dann die Kinder erster Ehe abgeteilet, sie können zu den Kindern letzter Ehe nicht eingreifen, besondern müssen mit ihrem kindlichen Anteil friedlich sein.

§. 2. Es wäre dann, daß bei währender andere Ehe der abgeteilten Kinder Vater oder Mutter ansehnliche Güter durch einen Todesfall geerbet hätten, dazu werden sie den Kindern letzter Ehe gleich gehalten, woferne darauf bei der ersten Abteilung kein Verzicht oder Vertrag geschehen.

§. 3. Ist aus erster Ehe nur ein Kind vorhanden dasselbe kann zu den Kindern letzter Ehe eingreifen, und seinen kindlichen Anteil nehmen und hindert hinwieder nicht, obgleich dasselbe eine Kind zur Zeit der andern Ehe bereits einmal das halbe Guth empfangen; denn solches seines verstorbenen absonderlichen parentis Anteil allein gewesen und derowegen ja billig dasselbe ein Kind zu seines letztverstorbenen Vaters oder Mutter einen kindlichen Zutritt habe.

#### Art. VII. Ob auch in Erbfällen ein Unterschied der Güther gemacht, woher sie kommen und wie die gradus oder Linie der Siebschaft unterschieden.

§. 1. Nach diesen Wurster Land-Recht kann kein Blutsverwandter den andern durch Erstigkeit des Grads ausschließen, es wäre dann, daß sie sich beide auf einen Stamme oder Linie zu Erben nehmen wolten, denn auff solchen Fall wird der näheste desselben Stammes zugelassen und der weiteste ausgeschlossen.

§. 2. So hat auch der näheste Stamm das gröste und der weiteste Stamm das kleineste Teil in den Güthern; was denn auf jeglichen Stamm fällt, des nimmt der näheste Erbe des Stammes, darum nimmt ein jeglicher der lebendigen Eltern seines verstorbenen Kindes halbes Guth, jeglicher der Groß-Eltern den vierten Teil und der

---

[1]) Siehe Einleitung II. Nr. 7 und D. S. 474 und E. S. 536 u. 539.



älter Vater da es an ihn kommen sollte, den achten Teil auch also, daß keiner den andern, so nicht mit ihm auf gleicher Linie befunden wird, vorgreiffen oder ausschließen kann.

§. 3. So müssen auch Vater und Mutter item Groß-Vater und Groß-Mutter u. s. w. die ander seitlichen Verwandten neben sich zu ihres verstorbenen Kindes Güthern verstatten, und einen solchen Teil folgen lassen, als auf denselben Stamm, dadurch sie sich einrechnen, gefallen.

### Art. VIII. Wie Schwester- und Bruder-Kinder ihres Brudern und Vettern Nachlaß unter sich teilen.

§. 1. Wann einer verstirbet und keiner von seinen Eltern nemlich von Vater und Mutter, besondern Schwester und Bruder hinter sich lässet, item Schwester- und Bruder-Kinder: Alsdann erben Schwester- und Bruder-Kinder mit ihrem Vetter und Mutter-Schwestern in ihres verstorbenen Vaters- oder Mutter-Schwester oder Brüder Güther und nehmen den Teil welchen ihre Eltern da die gelebet, genommen hätten.

§. 2. Da einer verstirbet und hinter sich verläßt keinen Bruder oder Schwester, besondern mittel Bruder- oder Schwester-Kinder von Vollgeburt, so wird das Erbe nicht in die Stamme, besondern in die Häupter: das ist unter allen Bruder- und Schwester-Kindern nach Anzahl der Personen geteilet in gleiche Teile.

### Art. IX. Wie die Schwerdt- und Spiel-Magen succedieren und in welchen Fällen einer dem andern vorgezogen wird.

§. 1. Schwester und Bruder erben in allen Fällen gleich, ausbeschieden wann die Schwester oder Bruder ausgesteuert, so kann dieselbe ausgesteuerte Schwester mit dem Bruder in Vater-, Mutter-, Schwester- und Bruder-Guth nicht erben.

### Art. X. Wie voll- und halbbürtige Brüder, oder voll- und halbbürtige Schwestern ohne oder mittel Bruder- oder Schwester-Kinder das brüderliche Erbe teilen.

§. 1. Verließe einer hinter sich Voll-Brüder und Halb-Brüder oder Vollschwestern und Halbschwestern, alsdann nehmen die von voller Geburt an statt ihres besonderlichen Vaters oder Mutter das halbe Guth voraus und teilen das übrige mit denen von halber Geburth in gleiche Teile.

§. 2. Zum Exempel, wann der verstorbene Bruder zwölf Jöcke Landes item zween volle Brüder und einen Halb-Bruder hinter sich ließe, so nehmen die beiden volle Brüder davon zum voraus 6 Jöcke Landes und gehen mit dem Bruder von halber Geburt zu gleichem Teile, bekompt also der volle Bruder fünff Jöck und der eine Halb-Bruder nur 2 Jöcke Landes.

§. 3. Ebenermaßen und gestalt werden auch die Güther geteilet, wann an einer oder beyden Seiten halb- oder vollbürtige Bruder oder Schwester-Kinder vorhanden sind.

### Art. XI. Wann Bruder- oder Schwester-Kinder von voller und halber Geburth zugleich hinterbleiben.

§. 1. Da einer verstirbt und verlässet hinter sich keine voll- oder halbbürtige Brüder, besondern an beiden Seiten voll- und halbbürtige Brüder oder Schwester-Kinder, so nehmen die von voller Geburt das halbe Gut voraus, und teilen das übrige halbe Gut mit denen von halber Geburt in die Häupter auf gleiche Weise.

§. 2. Ebenermaßen wird es auch gehalten, wenn andere Erben von voller und halber Geburt gleiches gradus hinterbleiben, deß ein jeder folget seinen Stamm und teilet dasselbe, was darauf gefallen, laut VIIten articuls.

### Art. XII. Wann die von halber Geburt am Grad die nähesten seyn, wie dann das Erbe zu teilen.

§. 1. Wäre es Sache, deß der Verstorbene voll- und halbbürtige Verwandten

hinter sich ließe und dann der von halber Geburt am Grad näher stünde, als der von voller Geburt, alsdann wird das Gut gleich geteilet.

§. 2. Dann es kann der von voller Geburt sich auf solchen Fall keiner gedoppelten Siepschafft gebrauchen sintemahl die von halber Geburt mit ihm zugleich auf einer Linie fällt und darauf wegen Erstigkeit des gradus keinen Eingriff thun, wie vorher im siebenten Artikul vermeldet.

Art. XIII. Wann von beyden Seiten halbgesippte Brüder oder Verwandten gleiches oder ungleiches Grades vorhanden.

§. 1. Wann der Verstorbene an beyden Seiten halbe Brüder oder halbe Schwestern oder andere halbgesipte Verwandten hinter sich lässet, so nehmen die von des Vaters Seiten das halbe Gut und die von der Mutter Seiten imgleichen das halbe Gut.

Tit. II. Von Heergewede und Frauen-Gerähde.

Art. XIV. §. 1. Alle Güter so der Verstorbene hinterläßt, gehen zur Teilung, ausbeschieden, wann die ausgesteuerte Schwester mit den Brüdern in Mutter- und Schwester-Gut nicht erben, alsdann ziehen sie das Frauengerähde und die Brüder das Erbguth.

§. 2. Zum Exempel, zum Frauen-Gerähde ist gehörig ein Bette mit aller Zubehör, auch alle weibliche Kleider und Kleinodien, was am Leibe getragen, gebrauchet und vorhanden ist.

§. 3. Item, wann einer der Eltern mit den Kindern verstirbet und die Güter nach Landrecht zu Teile gehen lebet dann der Mann, so gehöret ihm voraus sein Brautbette mit aller Zubehör, sein Stuel mit dem Küssen, darauf soll er seinen besten Rock hängen und sothane Kleyder damit er ehrlich durchs Land gehen mag, dazu sein Gewehr und eine Dwele so längst den Tisch recket mit den Küssen so bey dem Tische auf der Bancken liegen.

§. 4. Item, lebet dann die Frau, so gehöret ihr voraus ihr Brautbette mit aller Zubehör, ihr Stuel mit dem Küssen darauf soll sie legen eine Reze, nicht die beste sondern die näheste der besten mit den silbern Knöpfen darnechst, wie jezo von dem Manne vermeldet ist, ausbeschieden das Gewehr, die übrigen Güter gehen alle zur Teilung.

---

## II. Letztwillige Verfügungen.

a) Örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen; wegen der Zuständigkeit der Notare s. o. A. Nr. 17 §§. 9, 44 (S. 21 bezw. 28) wegen des Verfahrens bei gerichtlicher Hinterlegung von Testamenten 2c. Anm. zu Nr. 19).

b) Allgemeine Vorschriften über die Form letztwilliger Verfügungen (insbesondere Entscheidungen gemeinrechtlicher Streitfragen: Nr. 17—19; Verordnung über Aufnahme z. Z. der Cholera: Nr. 20; Erbverträge Nr. 21, 22).

c) Einzelne Landesteile (in alphabetischer Ordnung): Nr. 23—41.

Über Enterbungsgründe vergl. auch D. Nr. 1 Anm. S. 405 ff. und D. Nr. 7, S. 414.

Im übrigen gilt hinsichtlich letztwilliger Verfügungen das gem. römische bezw. das preuß. A.L.R., soweit nicht Höferecht (S. 133), Ritterrecht (S. 202, 216, 238) Lehn- u. Fideikommißrecht (S. 292) in Frage kommt.

a) Über die örtliche Zuständigkeit entscheidet die

**Deklaratorische Verordnung vom 29. Oktober 1822.** (G.S. I. 31.)[1])

Es ist Uns vorgetragen worden, daß die bei Unsern Gerichten vorzunehmenden Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, teils in Beziehung auf die Kompetenz

---

[1]) Dieselbe gilt für die ganze Provinz mit Ausnahme derjenigen Landesteile, in welchen die preuß. A.G.O. zu befolgen ist, und ist bestätigt durch das



der Gerichte überhaupt, bei welchen sie vollzogen werden, teils in Beziehung auf die Ausdehnung und die Grenzen dieser Kompetenz, zu Zweifeln Veranlassung gegeben haben, welche nicht selten die Quelle verderblicher Prozesse für die Parteien geworden sind, und namentlich auf die bei den Gerichten übergebenen oder vor denselben errichteten letzten Willens-Meinungen einen nachteiligen Einfluß geäußert haben.

Um diesen Ungewißheiten und den damit verknüpften Nachteilen ein Ziel zu setzen, erklären und verordnen Wir hierdurch, wie folgt:

§. 1. Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei denen irgend eine vorgängige Untersuchung und Vergewisserung erfordert wird: über die Fähigkeit der Personen, welche sie vornehmen wollen, zur Eingehung von Rechtsgeschäften überhaupt, über ihre rechtlichen Befugnisse zur Ausübung der in Frage befangenen Handlung und über die Veräußerlichkeit der Gegenstände, auf welche die Handlung gerichtet ist, kurz alle Handlungen der gemischten freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören ausschließlich vor das in Rücksicht der Personen oder Gegenstände kompetente Gericht.

§. 2. Alle Handlungen hingegen, welche keiner derartigen Untersuchung bedürfen, bei denen es vielmehr lediglich auf den freien Willen der Parteien ankommt, und denen Wir ausdrücklich die Testamente und andere letztwillige Dispositionen beigezählt wissen wollen, können vor jedem mit Civil-Jurisdiktion versehenen Gerichte, ohne Rücksicht auf dessen sonstige Kompetenz, vorgenommen werden. Es steht diesemnach den Parteien frei, Testamente und andere Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor jedem bürgerlichen Gerichte im ganzen Umfange Unsers Königreichs Hannover, vor welchem sie wollen, zu errichten oder vorzunehmen, ohne an die Grenzen des Gerichts-Sprengels, dem sie angehören, auf irgend eine Weise gebunden zu sein.

§. 3. Nicht minder wird es den Parteien gestattet, dergleichen Handlungen der reinen freiwilligen Gerichtsbarkeit auch bei einem ausländischen Gerichte, jedoch, wie sich von selbst versteht, unter Beobachtung der daselbst vorgeschriebenen Formalitäten, vorzunehmen.

§. 4. Die Gerichts-Personen können, in der Anzahl, welche zur Legalisation solcher Handlungen gesetzlich erfordert wird,[1]) dieselben nicht nur an der eigentlichen Gerichts-Stelle, sondern auch an jedem andern Orte ihres Gerichts-Bezirks, wo es die Parteien wünschen, mit Rechtsbestande ausüben. Außerhalb ihres Gerichts-Sprengels aber sollen sie dazu nicht befugt sein, vielmehr soll jedes Geschäft dieser Art nur als ein des öffentlichen Glaubens ermangelnder Privatakt angesehen und die unbefugten Gerichte sollen wegen Verletzung fremder Gerichtsbarkeit den Umständen nach bestraft werden.

§. 5. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift wollen Wir jedoch in dem Falle stattfinden lassen, wo der Richter seinen Wohnsitz außerhalb seines

---

**Gesetz die Bildung der Gerichte betreffend v. 31. März 1859** (G.S. I. 219).

§. 8. Ist die für ein Amtsgericht angeordnete Gerichtsstelle außerhalb des betreffenden Amtsgerichtsbezirks belegen, so können gerichtliche Handlungen an dieser Gerichtsstelle gültig vorgenommen werden.

Im übrigen behält es bei den Vorschriften der deklaratorischen Verordnung v. 29. Okt. 1822 sein Bewenden.

[1]) Zufolge G.V.G. v. 31. März 1859 §. 1 kann der Richter ein glaubhaftes Protokoll führen.

Gerichts-Bezirkes zu nehmen genötigt ist und die Parteien, welche sämtlich oder zum Teil Untergebene seines Gerichts-Sprengels sein müssen, sich zur Vornahme solcher Handlungen in seiner Privat-Wohnung freiwillig anfinden. Was insbesondere die Patrimonial-Gerichte betrifft: so ist hierüber das weitere in Unserer Verordnung vom 13. März 1821 Nr. 44 bestimmt.

§. 6. Wie nun solchemnach Unsere Ober-Gerichte innerhalb ihres ganzen Gerichts-Sprengels und an jedem Orte desselben, ohne Rücksicht auf den Gerichtsstand der Parteien, die Handlungen der reinen freiwilligen Gerichtsbarkeit auszuüben berechtigt sind: so setzen Wir in Ansehung der Untergerichte, denen eine gleiche Befugnis rücksichtlich ihres Gerichts-Bezirkes zusteht, ausdrücklich hierdurch fest, daß die etwanige Kanzlei-Sässigkeit des in ihrem Bezirke oder in dessen Nähe liegenden Hauses oder Hofes, woselbst von ihnen eine solche Handlung vorzunehmen ist, kein Hindernis ihrer Rechtsbeständigkeit und ihrer gerichtlichen Eigenschaft abgeben soll.[1])

### b. Allgemeine Formvorschriften.

**17) Authentische Entscheidung streitiger Rechtsfragen für das Königreich Hannover, mit Ausnahme der Provinzen, in welchen das Preußische Allgemeine Landrecht beibehalten worden ist. Vom 29. Oktober 1822.** (G.S. I. 388.)

Georg der Vierte ꝛc.

3) Die Uns ferner vorgelegte Streitfrage:

ob bei der testamentarischen Errichtung eines Fideikommisses der Fideikommissar ein gültiger Zeuge sein könne?[2])

erledigen Wir dahin:

daß zwar der in die Klasse der Erben gehörende Universal-Fideikommissar, nicht aber der dem Vermächtnisnehmer gleichzusetzende Singular-Fideikommissar, als ein ungültiger Testaments-Zeuge betrachtet werden soll.

5) Zur Entscheidung einer ferneren Streitfrage, welche den Beweis betrifft, daß zur Errichtung eines feierlichen Testamentes die zu dieser Handlung erforderlichen Zeugen besonders erbeten worden,[3]) wollen Wir hierdurch folgendes bestimmen:

a. Wird das Testament mündlich errichtet, so soll das Erbitten der dabei gegenwärtig gewesenen Zeugen zu dieser Handlung jedesmal vermutet werden und deshalb kein weiterer Beweis erforderlich sein.

b. Ist in einem schriftlichen Testamente die Zuziehung der unterschriebenen Zeugen auch nur im allgemeinen, und ohne daß das Erbitten derselben ausdrücklich erwähnt worden wäre, angeführt worden: so bedarf es auch keines weitern Beweises dieser Rogation. Ist aber in dem Testamente selbst keiner Zuziehung von Zeugen gedacht und finden sich dennoch unter demselben die Unterschriften der Zeugen: so ist noch der Beweis notwendig, daß diese Zeugen von dem Testierer zu der Unter-

---

[1]) Vgl. Ausf.Ges. zu G.V.G. §. 26.
[2]) §. 10 J. de testam. ord., §. 11 eod. L. 20 pr. D. qui test. fac. poss.
[3]) L. 20 §. 2 D. Qui testam. fac. poss. Pufendorf T. II obs. 144.

schrift erbeten worden sind, und daß er das Testament in ihrer Gegenwart unterschrieben habe.

6) Um auch den Zweifel zu beseitigen:
ob es, mit Rücksicht auf L. 21. C. de testamentis hinreichend sei, wenn bei einem Testamente, dessen Inhalt den Zeugen nicht bekannt werden soll, die Zeugen sowohl, als der Testierer selbst, auf dem Umschlage des verschlossenen Testaments sich einschreiben und ihre Siegel hinzufügen?

bestimmen Wir hiermit:

a. daß es in einem solchen Falle genügen soll, wenn aus der Unterschrift der Zeugen auf dem Umschlage des Testaments erhellet, daß ihnen der Testierer das Eingeschlossene für seine letzte Willens-Meinung erklärt hat, und daß daher die Unterschrift der Zeugen unter dem Testamente selbst nicht erforderlich ist;

b. daß hingegen die Unterschrift des Testierers auf dem Umschlage nicht genügt, sondern daß derselbe das Testament selbst in Gegenwart der Zeugen unterschreiben muß, wenn es anders nicht ein durchaus eigenhändig von ihm geschriebenes Testament und als solches von ihm im Kontexte ausdrücklich bezeichnet ist, in welchem Falle seine Unterschrift für notwendig nicht geachtet werden soll.

### 18) Bekanntmachung von Präjudizien des O.A.G. v. 31. März 1842. (G.S. I. 45.)

Nach den durch reichsgesetzliche Bestimmungen insofern nicht abgeänderten Vorschriften des Römischen Rechts ist ein testamentum privilegiatum parentum inter liberos für rechtsbeständig nicht zu halten, wenn die Eltern es unterlassen haben, das Datum sowie die Namen oder die Bezeichnung der Kinder eigenhändig in dem Testamente zu schreiben.

### 19) Deklaratorische Verordnung zur Entscheidung mehrerer zweifelhafter Rechtsfragen, für das Königreich Hannover, mit Ausnahme der Landesteile, in welchen das Preußische Recht beibehalten worden ist. Vom 24. Mai 1822. (G.S. I. 119.)

Georg der Vierte xc. Wir haben vor geraumer Zeit die sämtlichen Gerichtshöfe Unsers Königreichs Hannover, zu dem Zwecke,
um die über den Sinn gesetzlicher Vorschriften oftmals entstehenden Zweifel nach und nach möglichst zu heben und den Nachteilen zu begegnen, die durch verschiedene Gerichts-Observanzen in Auslegung der Gesetze entstehen,
auffordern lassen, die bei ihnen vorkommenden Zweifel dieser Art Unserm Kabinets-Ministerio anzuzeigen, damit dergleichen Kontroversen zu Unserer legislativen Entscheidung verstellt werden können.

[Unter den hierauf als streitig zur Anzeige gebrachten Rechtsfragen befindet sich eine nicht geringe Zahl, welche in das Hypotheken-Recht und in den bürgerlichen Prozeß einschlägt, und deren Entscheidung demnächst, wenn die von Uns angeordnete vollständige Bearbeitung beider Gegenstände geendigt ist, zu erwarten sein wird.]

Mehrere andere sind von der Beschaffenheit gefunden worden, daß es nur einer den Gerichten obliegenden unbefangenen Erklärung und Anwendung der darüber vorhandenen bestimmten und deutlichen Gesetze, nicht aber einer authentischen Inter-

pretation bedarf, um die mit ihrem Inhalte im Widerspruche stehenden Zweifel zu heben; und andere zweifelhaft scheinende gesetzliche Vorschriften haben durch eine fortdauernde, gleichförmige und der Absicht des Gesetzgebers entsprechende gerichtliche Observanz eine hinreichende Bestimmtheit erhalten.

Von den hiernach übrig bleibenden Kontroversen haben einige neuerlich schon durch besondere Verordnungen ihre Erledigung gefunden, welche verschiedenen andern in gleicher Maße bevorsteht. Wir beschränken daher Unsere jetzige Entscheidung nur auf diejenigen streitigen Rechtsfragen, in Ansehung deren eine kurze Eröffnung Unserer Willensmeinung genügen wird, um ferneren Verschiedenheiten in der richterlichen Auslegung eines und desselben Gesetzes vorzubeugen.

II. Die zweite Frage:

Ob bei einem Testamento parentum inter liberos, wenn darin dritten Personen Vermächtnisse hinterlassen worden, die Zuziehung von fünf Zeugen zur Gültigkeit dieser Vermächtnisse erforderlich ist oder ob zwei Zeugen hinreichend sind?

wird von Uns dahin erledigt: daß dieselbe lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen von der Gültigkeit der für dritte oder fremde Personen ausgesetzten Legate beantwortet werden, daß folglich in der Regel, und falls nicht die Person des Legatars von den Gesetzen ausnahmsweise in der Maße begünstigt worden ist, daß es der gewöhnlichen Zahl von Zeugen nicht bedarf, die Zuziehung von fünf Zeugen erforderlich sein soll, welche das Testament, wenn es schriftlich errichtet wird, zu unterzeichnen haben.

III. Auf die dritte Frage:

Ob ein Testament durch einen Prokurator oder Mandatar gerichtlich offeriert und dadurch demselben der öffentliche Glaube verschafft werden könne;[1])

[1]) Vgl. „über die den Gerichten verschlossen übergebenen Testamente, insonderheit über deren Gültigkeit, wenn vom Gerichte bei deren Annahme kein besonderes Protokoll aufgenommen worden," Mag. I S. 394 und die das. cit. Entsch. d. O.A.G. v. 28. Nov. 1850, welche ein Protokoll nicht erfordert. — Das. und Jur. Ztg. 1841 (H. I S. 75 u. 80) ist ferner die Frage: „ob ein Schwachsichtiger, der zwar nicht blind, indes Geschriebenes zu lesen nicht mehr im stande ist, in Form der gerichtlichen Übergabe ein Testament errichten könne," gemäß Entsch. des O. A.G. verneint; die andere über die Anwendbarkeit des S. C. Libonianum bejaht (Jur. Ztg. 1832 I. 113). Über das bezüglich gerichtlicher Testamente zu beobachtende Verfahren erging die

**General-Verordnung an alle hohe und niedere Gerichte, die Verwahrung der gerichtlich niedergelegten Testamentorum und deren Publication betreffend, v. 22. Mai 1750,**

sowie die den dispositiven Teil derselben wiederholende

**Verordnung, wodurch die Landesherrliche Instruktion wegen Verwahrung und Eröffnung der gerichtlich niedergelegten Testamente auf das Fürstentum Osnabrück und den damit verbundenen Kreis Emsbühren, auf das Herzogtum Arenberg-Meppen, auf die Grafschaft Bentheim und auf die vormals Kurhessischen Enklaven erstreckt, auch der Artikel IV der Instruktion deklariert wird. Vom 31. Okt. 1829.** (G.S. I. 133.)

Georg der Vierte ꝛc. Nachdem Wir für angemessen erachtet, die wegen Verwahrung und Eröffnung der gerichtlich niedergelegten Testamente unterm 22. Mai

erklären wir uns dahin: daß, da es bei einer solchen Disposition nicht allein auf die Frage ankommt: Ob sie von ihrem Verfasser herrühre; sondern auch darauf: Ob der Verfasser bei ihrer Aufnahme oder Übergabe mit

---

1750 erlassene Verordnung auf diejenigen Landesteile Unsers Königreichs annoch zu erstrecken, in welchen es an einer näheren Vorschrift darunter ermangelt; und Wir zugleich daneben hinsichtlich der im Artikel IV solcher Verordnung enthaltenen Anweisung eine weitere Bestimmung überhaupt treffen wollen: so erklären Wir hierdurch, daß auch auf Unser Fürstentum Osnabrück und den damit verbundenen Kreis Emsbühren, auf das Herzogtum Arenberg-Meppen, auf die Grafschaft Bentheim und auf die an Unser Königreich abgetretenen vormals Kurhessischen Landesteile, und zwar in diesen letztern mit und neben den in Unserer Verordnung vom 23. Mai 1821 [1]) über die Aufnahme der Testamente und anderer letztwilligen Verordnungen enthaltenen Vorschriften, die Bestimmungen des eingangs erwähnten Gesetzes erstreckt seien, die dahin lauten:

I. „daß nicht allein bei Unsern höhern Justiz-Kollegiis, wo solches dermalen noch nicht eingeführt und beobachtet worden, sondern auch bei Unsern gesamten Ämtern und allen übrigen adligen und Stadt-Gerichten künftighin alle sowohl schriftlich eingereichte, als auch nuncupative errichtete testamenta und dispositiones, mithin die über letztere verfertigte gerichtliche protocolla, sogleich in Gegenwart des Testatoris und Disponentis eingeschlagen und versiegelt werden müssen, und entweder in einer besonders dazu zu bestimmenden Lade oder auch in dem gewöhnlichen Depositen-Kasten hingelegt und verschlossen aufbehalten; Nächstdem

II. ein eignes Buch, worin der Name des Testatoris, der Tag der Übergabe und das Datum der Publikation oder Zurückforderung des Testaments zu verzeichnen, verfertigt und gehalten werden soll. Und wie es sich

III. von selbst versteht, und ohnedem Rechtens ist, daß die Gerichte, wenn entweder die nächsten Erben und andere Anverwandten des Testatoris, nach dessen erfolgtem Ableben, oder auch ein Tertius, der nur einigermaßen sein etwa dabei habendes Interesse zu bescheinigen vermögend, um die Eröffnung des übergebenen Testaments gebührend anhalten, solchem Ansuchen sofort stattgeben und ohne Anstand die gebetene Publikation verfügen müssen: also werden dieselben nicht minder auf den Fall, da keiner von den Erben oder auch kein anderer Interessent sich melden und um die Publikation ansuchen sollte, hiermit autorisiert und angewiesen, daß sie sodann und wenn sie zuvörderst von dem Absterben des Testatoris zuverlässige Nachricht erhalten, nach Ablauf von sechs Wochen, a die notitiae anzurechnen, ex officio einen geräumigen terminum zur Publikation des Testaments ansetzen, die ihnen bekannt seiende Erben oder Interessenten behuf dessen gehörig, und nötigenfalls per subsidiales, citieren und vorladen, und darauf, wenn selbige gleich nicht erscheinen sollten, und nur von der beschehenen Insinuation der Vorladung hinlänglich konstiert, ohnaufhältlich in praefixo termino mit Eröffnung des Testaments verfahren, auch amtshalber mit Nachdruck darüber halten, daß demjenigen, was darinnen verordnet, wo es nur anders seiner innerlichen Beschaffenheit nach zu Recht beständig, und nicht aus begründeten Ursachen angefochten wird, von den instituierten Erben schuldig nachgelebt werde. Sollte aber

IV. die Erb- und Verlassenschaft nicht unter der Jurisdiktion desjenigen Gerichts, bei welchem das Testament deponiert und eröffnet worden, sondern unter einem andern Gerichte belegen sein: so hat jenes diesem das publizierte Testament gegen ein Recepisse im Original zuzufertigen, damit selbiges die Erbschafts-Interessenten zu dessen genauer Geleb- und Beobachtung nachdrücklich anhalten oder sonst das Benötigte darunter verfügen möge."

Wie demnach alle gerichtlichen Behörden in den vorgedachten Landesteilen Unsers Königreichs diese gesetzlichen Vorschriften hinführo mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu beobachten; diejenigen Gerichte aber, bei welchen etwa die im Artikel II vorgeschriebene Einrichtung eines eignen Buchs behuf vollständiger Verzeichnung der gerichtlich niedergelegten Testamente noch nicht vorhanden, ein solches Testamentenbuch

---

[1]) Siehe unten Nr. 31 S. 517.

vollem Bewußtsein gehandelt habe? — die gerichtliche Überreichung des letzten Willens, bei Vermeidung der Nullität, nicht durch einen Prokurator oder Mandatar, sondern von dem Disponenten in Person bei dem Gerichte, wo er solchen niederlegen will, geschehen soll.

---

für die noch uneröffneten letztwilligen Verordnungen förderſamſt anzulegen haben: so wollen Wir schließlich noch in Beziehung auf den vorstehenden Artikel IV der Verordnung, behuf Beseitigung desfalls entstandener Zweifel, deklaratorisch hierdurch bestimmen:

daß, falls in dem Termine der Eröffnung des Testaments selbst von einem der eingesetzten Erben oder Legatarien um Ausfertigung einer Abschrift desselben nachgesucht werden möchte, das in Ansehung des Nachlasses nicht zuständige Gericht solche zu erteilen zwar befugt, übrigens aber verpflichtet sei, das eröffnete Testament förderſamſt an das der Verlassenschaft halber zuständige inländische Gericht zu senden.

---

Obige landesherrliche Instruktion ist ferner ausgedehnt auf das Fürstentum Hildesheim durch V. v. 29. März 1816.

Dieselbe ist demnächst ergänzt durch nachstehendes

**Generalreskript des vorm. Hannoverschen Justizministeriums v. 20. Juli 1861.**

Damit die vorschriftsmäßige Publikation der bei den Gerichten niedergelegten letztwilligen Verfügungen von Amtswegen rechtzeitig erfolge, bestimmen Wir:

§. 1. Die Amtsgerichte haben alljährlich mindestens einmal nach dem Testamentenbuche, bezw. nach dem Verzeichnisse der bei dem Gerichte niedergelegten Testamente eine Revision der uneröffneten letztwilligen Verfügungen vorzunehmen und zu prüfen, ob das Gericht über das Ableben oder Fortleben des Disponenten genügende Kunde hat, oder nicht.

§. 2. Ist das Fortleben eines Disponenten zweifelhaft, so bedarf es zunächst sorgfältiger Erwägung, ob nach den in Betracht kommenden Verhältnissen, namentlich nach dem Alter der letztwilligen Verfügung der Tod des Testators einigermaßen wahrscheinlich sei. Dieses ist immer anzunehmen, wenn seit der gerichtlichen Niederlegung 30 Jahre verflossen sind.

Über die Revision ist ein Protokoll aufzunehmen und sind in demselben diejenigen letztwilligen Verfügungen einzeln zu bezeichnen, auf welche die Bestimmungen dieses §. Anwendung finden.

§. 3. Das Gericht hat sodann weitere Nachforschungen anzustellen, damit ihm über das Ableben des betreffenden Disponenten Zuverlässiges bekannt werde.

Zu dem Ende sind unter andern die Gerichtsunterbedienten mit sorgfältiger Ermittelung zu beauftragen, oder es sind andere Behörden, namentlich die Heimatspolizeibehörden um Auskunft zu ersuchen, auch ist in den geeigneten Fällen eine öffentliche Ladung vorzunehmen.

§. 4. Gelangt das Gericht durch die Nachforschungen zu genügender Sicherheit über den Tod des Testators, so ist in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften mit der Publikation zu verfahren. Stellt sich nur heraus, daß der Disponent verschollen, so ist dem Abwesenheitskurator von der Existenz der letztwilligen Verfügung Mitteilung zu machen und geeigneten Falls auch denjenigen andern Personen, welche legitimiert sind, einen Antrag auf Todeserklärung zu stellen. Insofern genügende Nachricht von dem Ableben des Disponenten nicht zu erlangen ist, bleibt die betreffende letztwillige Disposition uneröffnet, insoweit aber das preußische Landrecht Gültigkeit hat, sind die daselbst Teil I Tit. 12 §§. 218 flgd. gegebenen Vorschriften zu beachten.

§. 5. Die Kronanwälte der Obergerichte werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften bei den Inspektionen der Gerichte ihr besonderes Augenmerk zu richten.

VII. Die aufgestellte siebente Frage:

Ob bei Testamentis privatis ad pias causas die Zuziehung zweier Zeugen nur des künftigen Beweises halber oder der Solennität wegen und zur Gültigkeit des Testaments in Rücksicht seiner äußeren Form notwendig sei?

entscheiden Wir dahin: daß die Zuziehung von zwei Zeugen sowohl bei einem mündlichen, als bei einem schriftlichen Privat-Testamente dieser Art nicht bloß des künftigen Beweises halber, sondern als unerläßliche Bedingung, von welcher die äußere Gültigkeit des Testaments abhängt, betrachtet werden soll.

**20) Authentische Deklaration, die Anwendbarkeit des §. 5 der Verordnung v. 1. Oktober 1831 über verschiedene Gegenstände der Rechtspflege auf den Fall des Ausbruchs der Cholera betr., v. 9. August 1850.** (G.S. I. 119.)

Nachdem Zweifel darüber entstanden sind, inwiefern die in der V. v. 1. Okt. 1831 [1]) über verschiedene Gegenstände der Rechtspflege auf den Fall des Ausbruchs der Cholera enthaltenen Bestimmungen über die erleichterten Formalitäten letztwilliger Verfügungen nach Aufhebung der Maßregel der förmlichen Absperrung der von der Cholera ergriffenen Häuser oder Ortschaften als noch in rechtlicher Kraft bestehend anzusehen seien, bei dem in einigen Teilen Unseres Königreichs erfolgten Wiederausbruch der Cholera aber eine sofortige Beseitigung dieser Zweifel durch das Staats-

---

§. 6. Die baren Auslagen, welche durch die in den vorstehenden Paragraphen vorgeschriebene Offizialthätigkeit der Gerichte erwachsen, sind, wenn die Erstattung von den zum Ersatz verpflichteten Erben überall oder zur Zeit nicht zu erlangen steht, definitiv oder vorschüssig aus dem Büreaukostenfonds zu bestreiten, und ist hierbei in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 6 und 7 des Ausschreibens vom 12. Februar 1855, die Zahlung der Büreaukosten rc. betreffend, zu verfahren.

§. 7. Schließlich bestimmen Wir, daß von Amtswegen allen Personen, welche in einer eröffneten letztwilligen Verfügung bedacht worden, und bei der Publikation nicht gegenwärtig gewesen sind, Nachricht von der betreffenden Bestimmung, in der Regel durch Zufertigung eines beglaubigten Extraktes der letztwilligen Verfügung gegeben werde. (Vergl. Nr. V in fine der V. v. 22. Mai 1750, betreffend die Verwahrung und Publikation der rc. Testamente und §§. 230 flgd. Tl. I Tit. 12 des preußischen Allgemeinen Landrechts.)

---

In Gemäßheit des Ges. v. 1. März 1869 Nr. 5 (s. o A. Nr. 1) gilt für die landrechtlichen Bezirke die

**A. K.O. vom 22. Mai 1842, betreffend die Publikation der seit länger als sechs und fünfzig Jahren deponierten Testamente.** (G.S. S. 201.)

Auf Ihren Bericht vom 2. v. M. will Ich, zur Ergänzung den Vorschriften im §. 218 ff. Tit. 12 Tl. I A. L.Rs., über das Verfahren mit den seit länger als sechs und fünfzig Jahren deponierten Testamenten, hierdurch anordnen, daß solche Testamente, wenn in denselben bei ihrer im §. 219 a. a. O. vorgeschriebenen Eröffnung Vermächtnisse zu milden Stiftungen sich vorfinden, und die Vorsteher solcher Stiftungen eine Mitteilung des Testaments in Antrag bringen, unter Zuziehung eines den unbekannten Interessenten aus den Gerichtsbeamten zu bestellenden Anwalts, lediglich zu dem Zwecke publizirt werden sollen, um den Vorstehern der betreffenden Stiftung eine beglaubigte Abschrift des Testaments erteilen zu können. Die Publikation und Erteilung der Abschrift ist kosten- und stempelfrei zu bewirken. Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

---

[1]) Siehe C. Nr. 25, S. 314.

wohl dringend geboten ist, so bestimmen Wir auf den Grund des §. 72 des Gesetzes vom 5. September 1848, verschiedene Änderungen des Landes-Verfassungsgesetzes betreffend, wie folgt:

§. 1. Wenn in einem Orte nach dem Zeugnisse des zuständigen Physikus gleichzeitig oder in schneller Aufeinanderfolge mehrere Cholerafälle sich ereignen, so treten für diesen Ort die im §. 5 [1]) der Verordnung vom 1. Oktober 1831 über verschiedene Gegenstände der Rechtspflege auf den Fall des Ausbruchs der Cholera enthaltenen Vorschriften über die Errichtung letztwilliger Dispositionen in Wirksamkeit, wenn und sobald die zuständige Obrigkeit solches durch einen sowohl an der Gerichtsstelle, als in dem betreffenden Orte öffentlich anzuschlagenden Erlaß ausspricht.

§. 2. Wenn nach der Genesung oder Beerdigung des letzten Kranken zehn volle Tage verstrichen sind, ohne daß sich ein neuer Erkrankungsfall ereignet hätte, sind durch einen auf gleiche Weise zu veröffentlichenden Erlaß

---

[1]) Derselbe lautet:

§. 5. Letztwillige Dispositionen jeder Art, welche von den unter Sperre befindlichen Personen errichtet werden, sollen, soviel die äußere Form betrifft, gültig seyn, wenn dabei das Folgende beobachtet ist. Wenn die Disposition von dem Disponenten entweder eigenhändig geschrieben und unterzeichnet, oder dafern er von einem andern sie hat schreiben lassen, wenigstens am Ende jeder Seite mit dem vollen Namen eigenhändig von ihm unterschrieben, auch in dem einen wie dem andern Falle Tag, Monat und Jahr mit Buchstaben ausgeschrieben am Schlusse eigenhändig von ihm hinzugefügt ist, so bedarf es weiterer Förmlichkeiten nicht. Es bleibt dem Disponenten unbenommen, eine solche letztwillige Verfügung, zur sichern Aufbewahrung derselben, auf eine nach den Sanitäts-Vorschriften zulässige Art der Orts-Kommission zuzusenden, ohne daß dies zu den ihre Gültigkeit bedingenden Förmlichkeiten gehört. Ist der Disponent unfähig zu schreiben, so genügt es, wenn er seinen Willen in Gegenwart von zwei des Schreibens kundigen, zu einem Zeugnisse in Civil-Sachen vollkommen fähigen Personen erklärt, eine von diesen den Inhalt der Erklärung schriftlich aufsetzt, hiernächst der Aufsatz in Gegenwart der beiden Zeugen und eines ausübenden Arztes oder des Predigers des Orts, sofern dieser ohnehin anwesend ist, oder sonst zu der Testaments-Annahme sich bereit findet, dem Disponenten vorgelesen, von ihm genehmigt und diese Vorlesung und Genehmigung von den Zeugen und dem Arzte oder Prediger am Schlusse unter Hinzufügung ihrer Namens-Unterschrift versichert, endlich aber der Aufsatz von dem Arzte oder Prediger unmittelbar in Empfang genommen werde.

Es hat sodann der Arzt oder Prediger die testamentarische Disposition, nachdem der Tag des Empfanges mit seiner Unterschrift darauf bemerkt ist, der Orts-Kommission zu übergeben, welche sie einstweilen aufzubewahren und demnächst an das betreffende Gericht abzuliefern hat.

Es versteht sich von selbst, daß für solche letztwillige Dispositionen, deren Gültigkeit überhaupt an mindere äußere Förmlichkeiten gebunden ist, als die obigen, es nur der Beobachtung der für solche geltenden gesetzlichen Bestimmungen bedarf.

Wenn eine Disposition mündlich vor Zeugen errichtet worden, so kann nach deren Eröffnung jeder, welcher ein Interesse dabei hat, verlangen, daß die beiden Zeugen die Richtigkeit der niedergeschriebenen Disposition annoch eidlich bekräftigen, ohne daß es jedoch der Gültigkeit der Disposition schadet, wenn das inmittelst erfolgte Ableben der Zeugen diese eidliche Bestärkung unmöglich gemacht haben sollte.

Letztwillige Verordnungen, welche in den oben vorgezeichneten Formen errichtet sind, behalten die ihnen beigelegte Gültigkeit nur sechs Monate nach Wiederherstellung der Kommunikation zwischen dem Disponenten und seinem ordentlichen Richter.

die Bestimmungen des §. 5 der Verordnung vom 1. Oktober 1831 außer Wirksamkeit zu erklären.

§. 3. Die sechsmonatige Frist, nach deren Ablauf die unter Beobachtung der im §. 5 der Verordnung vom 1. Oktober 1831 vorgeschriebenen Formen errichteten letztwilligen Verfügungen ihre rechtliche Gültigkeit verlieren sollen, ist von dem Tage an zu berechnen, an welchem die im §. 2 der gegenwärtigen Deklaration vorgeschriebene obrigkeitliche Bekanntmachung an dem betreffenden Orte öffentlich angeschlagen ist.

§. 4. Wo vor dem Erlasse dieser Deklaration ein Gericht die Aufnahme letztwilliger Dispositionen unter Bezugnahme auf den §. 5 der Verordnung vom 1. Oktober 1831 abgelehnt hat, sind die unter Beobachtung der darin vorgeschriebenen Förmlichkeiten errichteten letztwilligen Verfügungen der Form nach gültig. In Fällen dieser Art ist die sechsmonatige Frist für die Gültigkeit der Dispositionen in Gemäßheit des §. 3 dieser Deklaration zu berechnen, wenn für den betreffenden Ort die in den §§. 1 und 2 erwähnten Bekanntmachungen annoch erfolgen; entgegengesetzten Falls gilt der Publikationstag dieser Deklaration als Anfangspunkt der Frist.

Gegeben Hannover, den 9. August 1850.

Über Testamente von Militärpersonen s. o. A. S. 14 u. Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874 §. 44; über notarielle Testamente A. Nr. 17 §§. 44 ff. (S. 28); über Testam. Schreibensunfähiger nach A.L.R. Mag. VII. S. 201, IX. S. 3 ff.

21) **Bekanntm. mehrerer Präjud. des O.A.G. v. 3. März 1840.** (G.S. I. 83.)

II. Ein Erbvertrag kann auf rechtsbeständige Art und Weise auch mündlich abgeschlossen werden.

22) **Bekanntm. mehrerer Präjud. des O.A.G. v. 8. Januar 1845.** (G.S. I. 11.)

4) Wenn der in einem Erbvertrage ernannte Erbe vor dem Erblasser stirbt, so gehet sein vertragsmäßiges Erbrecht auf seine Erben nicht über, wenn nicht in dem Erbvertrage ein anderes festgesetzt ist.

Vgl. über Erbschafts-Verträge (nicht Erbverträge) ohne Zustimmung des dritten v. Düring im Mag. II S. 442, Gerber §. 257 Nr. 4. — Vgl. ferner Grefe II S. 500 ff., wo auch die schließlich konstante Praxis des O.A.G. Celle erwähnt wird, daß die römisch-rechtlichen Vorschriften über testamentarische Berücksichtigung der Noterben auf Erbverträge nicht anzuwenden seien (Mag. I S. 172, Entsch. I Nr. 32). — Über korrespektive Testamente vgl. v. Düring im Mag. V S. 136 ff., André, das. IX S. 19 ff.

c) Einzelne Landesteile.

**23) Bentheim.**

S. Bentheimsche G. u. L.O. Art. XII o. B. Nr. 11.

24) **Cellesches Stadtrecht v. 1537.**[1])

TIT. X. Von Testamenten und Giften.

Es mag einer ein Testament bey gesunden Leib oder im Sieg-Bette, wenn er alleine bey Vernunft und verständig ist, machen.

[1]) Vgl. D. 16 S. 422 ff., E. 45 S. 537 ff. u. Einl. III. 3.

Der unter 18 Jahren alt ist, mag kein Testament machen.

Ein Testament, darinnen kein Erbe eingesetzet ist, soll unkräftig sein.

Ein Testament, das der Verstorbene mit seiner Hand geschrieben, und mit seinem Siegel oder Pitschier befestigt hat, das soll kräftig seyn, und gehalten werden.

So er es aber geschrieben, aber nicht versiegelt, oder verpitschieret hätte, und es dann zween redliche Männer mit ihren Händen unterschrieben hätten, soll es auch beständig seyn und bleiben.

Wer aber sein Testament selbst nicht schreiben will oder kan, der mag es durch einen andern schreiben lassen, doch sollen neben dem, der es schreibet, auch zwey redliche Bürger zu Zeugen dabey seyn.

Es soll auch ein jeglich Testament nach des Tode, der es aufgerichtet hat, in vier Wochen die nächsten dem Rat angezeiget und bey ihm hinterleget werden, und wo das nicht geschehe, soll es von Unkräften seyn, und soll von den hinterlegten Testament den Erben gläubige Transumpt mitgeteilet werden.

Es soll kein Vater oder Mutter ihre Kinder, noch die Kinder ihren Vater oder Mutter ohne rechtmäßige Ursachen enterben, sondern auf das wenigste ihren natürlichen gebührlichen Anteil ihnen lassen,[1]) als nemlich, seyn der Kinder über vier, gebühret ihnen von Natur wegen die Helfte der Erbschaft, seyn ihrer aber unter fünfen, der dritte Teil der Erbschaft.

Es mag aber einer an seinem Siegbette, wann er bey Vernunft ist, wohl etwas ohne Testament von seinen Gütern vergeben, doch soll er zu dem Bürgermeister schicken, und ihme anzeigen lassen, daß er willens, eine Gabe zu thun, daß er zween Rats-Männer dazu verordnen wolte, welches auch von dem Bürgermeister unverzüglich soll geschehen, und was dann einer vor den zweyen verordneten Rats-Personen vergibt, das soll Kraft haben; doch daß die Kinder und Eltern mit solcher Gift an ihrer natürlichen Legitima, wie oben gemeldet, nicht verkürtzet werden, und sollen die zween Rat-Männer solche Gift zu nechster Versammlung des Rats dem Rat anzeigen, und bey ihren gethanen Eyden aussagen, was bey dem Geber vermercket, ob er bey Vernunft sey gewesen, oder nicht.

Wann einer in seinem Testament oder in seinem Siegbette ohne Testament vor zweyen redlichen Männern bey seinem Eyde oder letzten Hinfahrt bekennet, daß er einem schuldig sey, so sollen es die Erben zu bezahlen schuldig seyn.[2])

Wann er aber ohne Eyd oder solche Beteurung bekennet, wird dann der Gläubiger bey seinem Eyde behalten, daß es also sey, so soll ihm die Schuld, ob er wohl keinen andern Beweis hat, von dem Erben gegolten werden, hat er aber andern Beweis, so ist des Eydes und Bekäntnisses nicht vonnöthen.[3])

[Wann ein liegend Gut hie gelegen, oder das hieher gen Zelle von dem Absterbenden gebracht ist worden, einem Fremden im Testament wird vermacht, so soll er es in Jahr und Tag hie wiederum seinen rechten Wert, wie es durch den Rat gewardieret, verkaufen, es wäre dann der, dem es vermacht, in auf- oder absteigenden Linien, oder Bruder oder Schwester des Verstorbenen, dann so möchte er es behalten.] [4])

---

[1]) Vgl. Lüneb. Pol.O. v. 1618 Kap. 30 §. 45 und Eheverlobungs-Konstitution vom Januar 1733 §. 4; oben D. Nr. 1 Anm.

[2]) S. A. Nr. 14, S. 16.

[3]) Einf.Ges. z. C.P.O. §. 15. — [4]) Veraltet.

**25) Einbeck.**

S. D. Nr. 17, S. 424.

**26) Goslar. Magistrats-Verordnung v. 13. Dez. 1689.**[1])

Wir Burgemeistere und Rat der Kaiserlichen freien und des heil. Reichs Stadt Goslar ꝛc.

Demnach auch bishero wegen des Heergeweedte und Gerade allerhand Streitigkeiten sich ereignen wollen, man aber in dieser Stadt die gemeine Kaiserl. Rechte, soweit denenselben durch unsere Statua nichts derogieret ist, oder künftig derogieret werden wird und wenn man nicht vigore Juris retorsionis contra extraneos ein anderes zu verordnen und zu sprechen veranlaßt werden möchte, observieret und ferner zu observieren bedacht ist.

Item weil verschiedentliche kostbare Processus dahero entstanden, daß die Eltern in ihren Testamentis contra dispositionem Nov. 115 c. 3. ihre Kinder absque expressa legitima causa exheredieret, auch wohl gar präterieret und selbige nur mit einem legato bedacht, dieselbe aber darüber sich beschweret und hingegen die instituierten Erben auf die Clausulam codicillarem (weil viele Dd. effectum ejus ziemlich weit extendieren) sich bezogen haben; so haben wir u. s. w. geschlossen

daß künftig in dieser Stadt bei Erbfällen kein Heergeweedte oder Gerade mehr gefordert sondern im Fall durch einen letzten Willen Kein anders verordnet worden, alles gleich geteilet werden;

Item die Clausula codicillaris in berührten beiden Fällen den geringsten Effekt nicht haben sondern in judicando auf angezogenes Kaiserl. Recht reflektieret und dasselbe attendieret werden solle.

Publicirt in Pleno d. 13. Dec. 1689.

**27) Hadelnsches Landrecht v. 1583.**[2])

Tl. III. Tit. 7. Von Testamenten.

Nachdem einem jedern freistehet, seinen letzten Willen testamentsweise zu bezeugen und aber große Unordnung hierin bishero befunden; als sollen hinferner die Testamente von den Pastoren und Predigern in zweier ehrlicher Gezeugen Gegenwart verfertigt und gemacht werden; welcher Zeugen es sollen unterschreiben da sie können oder es versiegeln und soll das Testament mit des Testierers Insiegel oder da er keins hat, mit des Pastoren seinem verpitschieret und verschlossen werden und es also bis der Testierer mit Tode abgangen und es gerichtlich oder sonst geöffnet wird, bei dem Schulzen hingelegt werden. Der auch ein ordentlich Testament, welches dem Landrechte nicht zuwidern, von der hohen Landesfürstlichen Obrigkeit konfirmieren und bestätigen lassen will, solches soll ihm frei und unbenommen sein.

Tit. 8. Was einer in seinem Testamente vergeben möge.

Von Erbgütern mag niemand etwas in seinem Testamente vergeben, insonderheit Fremden, er habe Kinder oder nicht, ohne Vorwissen und Bewilligung

[1]) Vgl. D. Nr. 18, S. 425.
[2]) Siehe D. Nr. 19, S. 426, E. 4 S. 484, E. 46 S. 538.

der rechten Erben; Was aber zur Unterhaltung der Kirchen, Schulen, Gasthäuser und in milden Sachen einer legieren und geben will, stehet einem jeden frei; sonst soll niemand in seinem letzten Willen höher oder mehr vergeben als 10 sh. Münze wie von altershero gebräuchlich gewesen.

Tit. 9. Wodurch ein Testament kann impugniert und wiederfochten werden.

Es stehet einem jeden frei, in seinen letzten Willen und Testament für seinen tödlichen Abgange zu verändern: derwegen da einer bei seinem Leben sein Testament von dem Gericht abordern und sich ausdrücklich erklären würde, daß er seinen Willen verändert, solch Testament ist hernach von unwürden; ingleichen da einer ein ander Testament machte und dasselbe bei den Gerichtsverwaltern, Schultzen oder Scheffen hinterlegen ließ, alsdann ist das erste Testament durch das letzte aufgehoben.

Tit. 10. Welche Personen nicht testieren können.

Unmündige unter 18 Jahren, Unsinnige, Stumme und Taube, können kein Testament machen, welches aber von denen so ganz stumm und taub sein zu verstehen ist; gleichfalls da ein Unsinniger zur Zeit, wann er bei Vernunft ist, sein Testament macht, das bleibt in seinen Würden; ein Blinder mag sein Testament machen in Gegenwart des Pastoren und zweier Gezeugen und es bei dem Gerichte deponieren wie oben vermeldt.

**28) Hannover.**
Siehe D. Nr. 20 S. 428, E. 48 S. 539.

**29) Harburg.**
Siehe D. Nr. 21 S. 430.

**30) Hardegsen,** siehe S. 431.

**31) Vormals hessische Landesteile.**[1]

**Verordnung, die Aufnahme der Testamente von den Untergerichten in den an das Königreich Hannover abgetretenen Kurhessischen Landesteilen betreffend. Vom 23. Mai 1821.** (I. 151.)

Georg der Vierte ꝛc. Fügen hiermit zu wissen:

In der Hessen-Kasselschen Verordnung vom 4ten August 1801, die Aufnahme der Testamente von den Untergerichten betreffend, welche in den an das Königreich Hannover abgetretenen Kurhessischen Landesteilen noch zur Zeit gesetzliche Kraft behalten hat, ist in den §§. 2, 4 und 6, soviel die äußeren Formalien bei Aufnahme der Testamente oder anderer letzten Willens-Verfügungen betrifft, die Vorschrift enthalten:

daß in den Ämtern und Patrimonial-Gerichten der Beamte oder resp. Justitiarius, mit dem Aktuario, oder, wenn der eine oder andere dieser obrigkeitlichen Personen krank oder abwesend, oder auch kein Aktuarius

[1]) Ämter Freudenberg und Uchte, Vogtei Auburg, Herrschaft Plesse, Kloster Höckelheim, Amt Neuengleichen, die Mengedörfer Mollenfelde und Pohle. Vergl. Grefe I S. 178 ff. u. Einl. II. 12.

bei dem Amte oder Gerichte angestellt wäre, an den Platz des Fehlenden Zwei Gerichtsleute bei Aufnahme oder Übergabe des letzten Willens, es mag solcher vor Gericht oder in der Wohnung des Testierers errichtet oder übergeben werden, vom Anfange bis zum Ende jederzeit gegenwärtig sein sollen;

und im §. 8 ist die Verabsäumung dieser Vorschrift mit der Strafe der Nichtigkeit und der persönlichen Verantwortlichkeit des Richters, welcher sich derselben schuldig gemacht hat, bedroht.

Da Uns vorgetragen worden, daß die genaue Befolgung dieser Vorschrift in den mit Unserm Königreiche Hannover vereinigten vormaligen Kurhessischen Ämtern und Gerichten nicht selten große Schwierigkeiten finde, teils weil bei denselben kein besonderer Aktuarius angesetzt, dessen Stelle vielmehr in der Person des Beamten vereinigt sei, teils weil diejenigen Personen, welche die Verordnung unter Gerichtsleuten verstehe, nach Aufhebung der vorhin auf dem Lande angestellt gewesenen Gerichtsschöpfen, nicht mehr vorhanden seien und selbst die Ergänzung derselben durch andere in öffentlichen Pflichten stehende Männer, bei deren geringer Anzahl auf dem Lande oft unübersteigliche Hindernisse darbiete; ferner, daß dieser Umstand sowohl, als die im Anfange hin und wieder stattgefundene Unbekanntschaft der neu angestellten Beamten mit der vorgedachten Partikular-Verordnung die Nichtbeachtung derselben in einzelnen Fällen zur Folge gehabt und daß daher, ohne eine ausdrückliche abändernde Bestimmung, Testamente und letzte Willens-Dispositionen, die in der Überzeugung von ihrer vollen Gültigkeit errichtet worden, zum großen Nachteile der eingesetzten Erben und Legatarien als nichtig angefochten werden könnten: so verordnen Wir hiermit, wie folgt.

1. Die Zuziehung eines besondern Aktuars, oder in dessen Ermangelung zweier Gerichtsleute bei Auf- oder Annahme der Testamente und sonstigen letzten Willens-Dispositionen soll in den vormals Hessischen Ämtern und Gerichten, welche mit Unsern Landen vereinigt worden, als eine wesentliche Formalität nicht weiter angesehen werden, vielmehr es genügen, wenn von dem Beamten diejenige Solemnität beobachtet wird, welche die Rechte in Unsern ältern Provinzen, denen die Hessischen Enklaven zugeteilt worden, zur Gültigkeit eines letzten Willens erfordern; namentlich soll auch eine solche Disposition, welche nur von einem einzelnen Beamten und Richter, insofern er zugleich auf die Protokoll-Führung beeidigt ist, auf- oder angenommen worden, aus diesem Grunde allein als ungültig nicht angefochten werden.

2. Diese Bestimmung soll nicht nur auf die erst künftig zu errichtenden, sondern auch auf die, seit der Abtretung der Kurhessischen Landesteile an die Krone Hannover auf- und angenommenen letzten Willens-Dispositionen ihre Anwendung finden.

3. In allen übrigen Punkten behält es bei der Verordnung vom 4. August 1801 sein Bewenden, und haben die Gerichte, welche sie angeht, zur Vermeidung von Nullitäten und eigner Verantwortlichkeit, dieselbe zur Richtschnur sich dienen zu lassen.

## 32) Hildesheim.[1])

**Verordnung über die Befugnis des katholischen Konsistorii zu Hildesheim, von Personen, welche zur katholischen Geistlichkeit nicht gehören, Testamente an- und aufzunehmen. Vom 26. Jan. 1822.** (G.S. I. 52.)

Georg der Vierte rc. Wir vernehmen, daß in Bezug auf Unsere Verordnung vom 28. April 1815, über die Gerichtsstellen im Fürstentum Hildesheim, Zweifel erregt worden sind:

Ob auch Personen, welche zur katholischen Geistlichkeit nicht gehören, bei Unserem Konsistorio katholischer Konfession zu Hildesheim gerichtliche Testamente gültig errichten können?

Da nun solches Unserer Absicht allerdings gemäß ist: so verordnen Wir hiermit wie folget:

§. 1. Unser gedachtes Konsistorium ist nicht weniger, als andere gerichtliche Behörden, wohl befugt, die schriftlich erklärten oder mündlich zu erklärenden letzten Willens-Ordnungen auch solcher Erblasser, welche dessen Gerichtsbarkeit für ihre Personen nicht unterworfen sind, an- und aufzunehmen.

§. 2. Alle bei dem bemeldeten Konsistorio gehörig hinterlegte oder zu Protokoll erklärte letztwillige Verfügungen sollen demnach, soviel den Rechtsbestand der Errichtungs Form betrifft, hinfort von niemanden angefochten werden.

§. 3. Diese Vorschrift (§ 2) erstrecken Wir namentlich auch auf diejenigen Testamente jetzt noch lebender Verfasser, welche bereits, vor Verkündigung gegenwärtiger Verordnung, von Unserm Konsistorio zu Hildesheim an- und aufgenommen sind.

## 33) Lauenburg.[2])

**Verordnung v. 19. Jan. 1705.[3])**

Wir ... Fügen denen von der Ritterschaft, Drosten und Beamten, insonderheit denen auf dem Lande, sowohl unter der Fürstl. Ämbter, als des Adels Jurisdiktion, angesessenen Unterthanen und Angehörigen dieses Herzogtums hiemit zu wissen. Nachdemmahlen die Erfahrung bisher gelehret, daß lauter Unordnungen, auch nicht weniger für das Herrschaftliche, als privat Interesse; allerhand Nachteil daraus erwachsen, wann die auf dem Lande unter der Ämbter oder Ritterschaft Jurisdiktion, angesessenen Unterthanen, ohne einen von ihrer ordentlichen Obrigkeit, unter deren Gerichten sie sich aufhalten, oder gesessen seynd, erteilten glaubhaften Schein sich kopulieren lassen, und die unter ihnen etwa aufzurichtende, und verabredende Ehe-Pacten, auch Testamenta, und letzten Willens-Verschreibungen nicht von dem Fürstl. Ambte, oder Adelichen Gerichten, darunter sie gehörig, sondern oftermahls von solchen Leuten, die des Werks unerfahren, entwerfen, verfertigen und vollziehen lassen, Wir aber einer solchen Unordnung auf dem Lande unter den Bauren fernerhin nachzusehen nicht gemeinet; So ordnen, an Statt Unserer Durchl. Gnädigsten Landes-Herrschaft, Wir hiemit, und wollen, daß hinführo kein Baur, bevor er dem Prediger, von dem er sich will trauen lassen, einen von seiner ordentlichen Obrigkeit erteilten beglaubten Trau-Schein vorgezeiget, kopulieret werden soll, gestaltsahm die Prediger auf dem Lande, über dieser guten Ordnung, auch ihres Teils zu halten, hiemit bedeutet und angewiesen werden; Wie dann auch hinführo niemand anders, als die Fürstl. Ämbter

---

[1]) Vgl. D. Nr. 22, S. 431. — Zu erwähnen ist hier noch, daß nach anerkannter Observanz (Grefe II S. 498 Nr. VI) die katholische Geistlichkeit im Fürstentum Hildesheim Testamente ohne alle Förmlichkeit soll errichten können.

[2]) Bei Hannover blieben das Amt Neuhaus a. E., ein Teil des Amts Lauenburg, die Gerichte Lüdersburg, Obermarschacht, Preten und Weningen (Grefe I S. 105).

[3]) Erneuert und bestätigt 18. Aug. 1741. Vgl. aber G.B.Ges. §. 8 (B. Nr. 41, S. 110).

oder Adeliche Gerichte, die unter denen Unterthanen auf dem Lande etwa zu errichtende Ehe-Stifftungen und Testamenta, oder dergleichen Dispositiones zu verfassen befugt seyn solle; Gestalt denn allen und jeden so wohl geistlichen als weltlichen Standes solches hiemit, bey Vermeidung ernstlichen Einsehens, untersaget, und diejenige, so etwa Ehestifftungen, oder ihren letzten Willen schrifftlich zu verfassen, und zu hinterlegen gemeinet, hiemit an ihre ordentliche Obrigkeit, darunter sie gesessen, verwiesen werden, welche ihnen dann auch darunter, ohne Ubersetz- und Beschwerung, an handt zu gehen schuldig seyn sollen, doch werden, was die Testamenta, und andere dergleichen Verschreibungen betrifft, die erweißlich Not-Fälle hievon ausbeschieden, es bleibet auch einem jeden ohnverwehrt, seinen letzten Willen, daferne er denselben von seiner Obrigkeit, obbesagter Maassen, beschreiben zu lassen Bedenken tragen solte, nach Verordnung der gemeinen Rechte, mit adhibirung eines Notarii, und benötigten Zeugen, zu vollenziehen. Sollte aber einer oder ander, dieser, zu eines jeden Wohlfahrt abzielenden Verordnung, zuwider zu leben sich gelüsten lassen, so soll derselbe nicht allein dafür gebührend angesehen werden, sondern er hat auch zu gewärtigen, daß solche Ehe-Pacta und Testamenta, als null und nichtig gehalten werden, und denen mutwilligen Transgressoribus, und deren Erben, daraus kein Vorteil zuwachsen solle. Wonach sich ein jeder zu achten, und für Schaden und Unglück zu hüten hat.

### 34) Lingen.

Siehe D. Nr. 23 Anm. (S. 435).

### 35a) Lüneburgisches Stadtrecht v. 26. Aug. 1679.[1])

Vierdter Teil, der REFORMATION.

Von Auffrichtung letzten Willens.

Tit. I. Wie ein Testament in unser Stadt beständiglich soll und mag auffgerichtet werden.

Hätte jemand Lust, seinen letzten Willen mit allen gebührlichen Solennitäten vor Notarien und sieben Zeugen, nach Verordnung der Kayserlichen Rechte auffzurichten, das stehet ihme frey; Sonsten aber, und weil dem gemeinen Mann solche Subtilitäten zu halten etwas schwer und nicht wol möglich, so ist bey uns vor undencklichen Zeiten, aus guten erheblichen Ursachen, und damit die Testament aus Mangel der rechtlichen Solennitäten und Formalien so leichtlich nicht angefochten noch vernichtiget werden möchten, bey unsern Vorfahren nachfolgend Statut auf- und herkommen, nemlich welcher Bürger oder Gast, der sey wes Standes er wolle, auch da er gleich blind wäre, (bey dessen Testirung die Rechte eine sonderliche Solennität und Anzahl der Zeugen erfordert,) ein Testament allhie machen will, der soll das thun zum wenigsten vor unsern zweene Ratmänner, thut ers aber, und ist kein Ratmann dabey, man darff es für kein Testament halten; Es wäre denn Sach, daß ein Vater oder Mutter zwischen seinen Kindern (un-

---

[1]) Vergl. D. Nr. 24, S. 441 u. E. 9 S. 487 ff.

eingemenget einiger fremden Personen) Verordnung machte, wie es nach seinem Tode solle unter ihnen seiner Güter halben gehalten werden, und liesse darüber nach sich eine schrifftliche Verzeichnüs, die er mit seiner Hand entweder selbst geschrieben hätte, (denn ohne dieser beyder eines gilt sein dafür gedruckt Siegel allein nicht) dieselbige gülte billig, und würde von seinen Kindern gehalten, als ein Väterlicher letzter Wille,[1]) ungeachtet daß kein Ratmanne, oder anderer Zeuge dabey gewesen; Gleicher Gestalt, da es in Zeit der Pestilentz, des Blutgangs, der Schweißsucht, oder dergleichen ansteckenden Krancheiten wäre, so möchten alsdenn zween glaubwürdige Bürger oder auch der Seelsorger, neben einem unberüchtigten beglaubten Notario, (welche miteinander bey dem Krancken, der gleichwol noch bey guter Vernunfft, und seiner Sinnen mächtig sey, und den sie wohl kenneten, in seinem Letzten gewesen,) sein Testament, welches er auch aus sich selbst und nicht auf jemanden anders vorsagen oder fragen gemacht, von ihme annehmen oder anhören, und zweyen Ratmannen, davon bey ihren Eyden Bericht einbringen, und ein solch Testament, würde auch billig vor kräfftig und beständig gehalten.[2]) Hätte auch jemand Bedenckens, seinen letzten Willen offenbarlich vor den Zeugen zu erklären, und wolte gern im geheim testiren, das stehet ihme frey, und kann solches auf dreyerley Weiß und Wege thun; Als erstlich, daß er seinen letzten Willen, ordentlich und Testaments-Weise in Schrifften verfasse, mit eigner Hand beschreibe, oder da er solches Schwachheit halben, oder weil er schreiben und lesen nicht gelernet, selbst nicht thun könte, durch eine andere Person, so vertrauet, beschreiben lasse, und solche Schrifft, wofern er schreiben kan, unterschreibe, da er aber nicht schreiben kan, der gebetenen Zeugen einen, wie nach folget, an seine statt unterschreiben lasse, in einem Umschlag verschliesse, und mit seinem Petschier versiegele, auch mit eigener Hand von aussen darauff schreibe, oder durch einen andern schreiben lassen, daß darinne sein letzter Wille verleibt und verschlossen sey, und demnach zweene Ratmanne, oder im Fall sterbender Läuffte, wie obgemeldt, zweene andere ehrliche Bürger, als Zeugen zu sich erfodern, und denselbigen anzeigen, wie er in gegenwärtigen versiegelten Umschlag, seinen letzten Willen verschlossen, denn er auch nach seinem Tode also wolle vollenzogen und gehalten haben, mit Bitte, daß sie denselbigen also annehmen, und dem Worthaltenden Bürgermeister überliefern wolten, so lang verwahrlich beyzulegen, biß nach seinem Tode, seine nechste Verwandten um Eröffnung solches Einschluß ansuchen würden, daß auch sie die erforderte sich zu dem allen als Zeugen bekennen, und hernacher, wenn die Eröffnung begehrt würde, unsers des Rats Insiegel daran zu hängen, bitten wolten rc.

Zum Andern, mag der Testirer solchen seinen letzten Willen unverschlossen, doch unvorlesen, den zweyen erbetenen Zeugen, in ihrem Beyseyn denselbigen unterschreiben, und sie bitten, als Zeugen gleicher Gestalt zu unterschreiben, und ihre Pitschafft dafür zu drucken, und darnach in einem Umschlag verschliessen, von aussen versiegeln, und darauff schreiben, daß solches sein letzter Wille sey; Wenn solches geschehen, und die zween Zeugen solchen letzten versiegelten Willen, dem Worthaltenden Bürgermeister überliefert,

[1]) S. o. Nr. 9 S. 487 ff., 491.
[2]) Siehe unten Nr. 35 b. S. 529.

soll des Testatoris auch der Zeugen Namen, samt Monat und Jahr, wenn solche Uberliefferung geschehen, alsobald eigentlich darauff verzeichnet, und das Testament verwahrlich beygelegt werden; Wenn denn die Testirer hernach mit Tode abgangen, und seine nechste Verwandten die Eröffnung begehren, soll die geschehen, ob gleich der gedachten Zeugen einer oder sie beyde nicht mehr im Leben, doch ihre Handschrifften und Petschiere bekandt wären, und die eingeschlossene Schrift gebührlicher Weiß in unser Schreiberey mit Einverleibung der Zeugen Namen ingrossiret, und mit unserm anhangenden kleinen Insiegel bekräfftiget werden.

Zum Dritten, möchte auch der Testierer solches von einem vertraueten doch beglaubten und bekandten Notario [1]) und von zweyen Ratmannen, oder da er lieber nach Kayser Rechte testiren wolte, vor sieben erbetenen tüchtigen Zeugen verrichten, ein offen Instrument darüber machen lassen, und dasselbige samt dem Einschluß an einem vertrauten Ort biß zu seinem Todes-Fall, in Verwahrung beylegen, welches alsdenn, wenn es eröffnet worden, als ein ausgesprochen Testament, in Latein Nuncupativum genandt, wofern es sonst förmlich und rechtmäßig auffgerichtet, Krafft haben soll.

Wolten zwey unbeerbte Eheleut sämtlich in einem Brieffe von ihren unterschiedlichen Gütern testiren, das ist ihnen unverboten; Stirbt nun eines aus ihnen, ohne Wiederruffung seines Testaments, so ist alsdenn solch gesamt Testament, so viel des abgestorbenen Güter belangt, kräfftig, aber der ander Ehe-Genoß, so im Leben geblieben, hat nichtsdestoweniger Macht das ermeldte gemeine Testament so viel seiner Güter betrifft, nach seinem Gefallen zu ändern, oder gar abzuthun, und ein Neues zu machen, es sey gleich solches im Testament ausgedingt und vorbehalten, oder nicht, denn es soll kein Testament unwiederruflich seyn, und da gleich eine solche verbindliche Klausul darein gesetzt wäre, soll doch dieselbige nicht gelten.

Es hat auch der Testirer Macht, seinen letzten Willen, zu verpönen: Nemlich, da die Erben oder Legatarien demjenigen, so im Testament verordnet, nicht nachkommen, oder nicht daran ersättiget seyn, sondern darwieder streiten und fechten wolten, daß sie alsdenn ihr verordnet Anteil an der Erbschafft oder was ihnen sonsten vermacht worden, verwircket haben, und desselbigen unwürdig geachtet werden sollen.

Es mag auch niemand von unsern Bürgern oder Inwohnern sein Stamm-Gut, so ihme von seinen Vor-Eltern erblich angefallen, und unbeweglich oder vor unbeweglich zu achten ist, noch einige Nutzbarkeit davon, so wenig in seinem letzten Vertestieren oder Vermachen oder auf den Todes-Fall vergeben, als wenigst er dasselbige bey lebendigen Leibe aufflassen kan, ohne Erlaubnüs der nechsten Erben, so die Anwartung ohne Mittel daran haben.

## Tit. II. Was in Auffrichtung der Testamente in acht zu haben.

Erstlich muß die Person, die ein Testament machen will, des Alters und dermassen geschickt seyn, daß sie zum testiren tüchtig; Nun lassen die

[1]) Siehe A. Nr. 17, S. 21.

Kayserlichen Rechte zu, wenn einer 14 Jahr vollkommlich alt worden, daß er alsdenn testiren möge, weil aber gleichwol bey solchem Alter, der Verstand noch gering und leichtlich auf Unwege beredt und verführet werden kan, so ist bey uns solche Zeit, bis auf 18 volle Jahr erstrecket, und wer darunter ein Testament macht, das ist unbündig.

Zum Andern, kan ein Sohn oder Tochter, die noch in ihres Vaters Gewähren, Brodt und Hause ist, kein Testament machen sie hätten denn eigne erworbene Güter.

Zum Dritten können Wahnwitzige, Stumme, Taube, auch Verschwendere, denen ihrer Güter-Verwaltung durch die Obrigkeit verboten ist, kein Testament machen.

Zum Vierdten die Ubelthäter, so ihrer begangenen Missethat halben nicht allein zum Tode, sondern auch in Verwirckung ihrer Güter verurteilet seynd, als da seynd Verletzer der Göttlichen oder menschlichen hohen Majestät (welchen billig auch die Mordbrender, Mörder, Verräter und dergleichen abscheuliche Missethäter, zugerechnet werden; Ob wol dieselbige ihre Güter zu Recht nicht verwircket) aber Diebe, Totschläger, Ehebrecher und dergleichen Missethäter mögen von allem deme, so sie nach ihrem Tode verlassen werden, wenn sie gleich zur Todes-Straffe verdammt seynd, wol Testament machen oder in andere beständige Wege kräfftige Verordnung von ihrem letzten Willen auffrichten.

Zum Fünfften, mag auch kein Mann oder Frau, so der Allmosen aus der armen Kisten allhie lebet, oder in unserm freyen Brod stirbet, einig Testament machen, denn sein Gut, ob er des etwas nach sich liesse, fällt den Armen heim, ausgenommen da er eheleibliche Kinder hätte, die seynd billig vor den Armen seine Erben.

Weiter muß in jederm Testament einer oder mehr zu Erben mit ausdrücklichen Namen eingesetzt, auch niemand von denjenigen, die in auf- oder absteigender Linien von Rechtswegen zu Erben zu machen seynd, wie hernach folgen soll, stillschweigend übergangen werden.

Desgleichen kan auch kein Weibs-Person in Testamenten zum Zeugen gebraucht werden, wie denn auch kein Unmündiger der noch unter 14 Jahren seines Alters ist, auch kein erklärter Verschwender, vielweniger diejenigen so im Testament zu Erben ernennet seyn, weme aber was darinne vermacht, oder der sonsten von den Testatorn bedacht ist worden, der mag wol Zeuge seyn, über dieses soll auch die gantze Auffrichtung des Testaments auf einmahl und eines Thuns geschehen, und vollzogen werden.

Endlich soll auch den Notarien und Zeugen, so zu einem Krancken erfordert werden, der auf dem Tod-Beth lieget und sehr schwach ist, aber gleichwol testiren will, auf nachfolgende Stücke, mit Fleiß gesehen werden; Erstlich, ob auch derselbige bey guter Vernunfft, und vernehmlich oder verständiglich reden könne; Zum andern, ob er des Willens und Meinung, daß er ein Testament machen wolle, welches denn daraus zu spüren, wenn er den Notarien oder einen andern darum zu sich gefordert, und gebeten, solch sein Vorhaben den Zeugen anzuzeigen; Zum dritten, ob auch Ver-

mutung oder Argwohn vorhanden, daß er Schwachheit halben sein Testament nicht freywillig, sondern demjenigen zu Gefallen auffrichte, die bey ihme seynd, und durch welche er mit harten Worten und ungestümmen Anhalten zu solchem testiren getrieben und verursacht seyn möchte.[1])

## Tit. III. Von Benennung der Erben im Testament.

Ob wohl die Einsetzung der Erben keineswegs in einigem Testament ausgelassen werden kan, so ist doch daran nicht gelegen, mit was Worten oder Ordnung dieselbige geschehe, wenn nur des Testators Wille und Meinung daraus abgenommen und verstanden werden kan.

Die Leibes-Erben, als Kindes- und Kindes-Kinder, also auch die ungeborne Frucht, so noch in der schwangern Mutter Leibe ist, oder da deren keines vorhanden, der Vater, die Mutter, der Groß-Vater, die Groß-Mutter, müssen notwendiglich in einem jedern Testament, durch den Testatoren zu Erben eingesetzt, oder wofern sie es verschuldet, mit Erklärung der Ursachen solcher Verschuldung erbloß gemacht werden; Denn sonsten ist das Testament so viel die Einsetzung der Erben betrifft, unkräfftig, und fällt die Erbschafft an des verstorbenen Bluts-Freunde, die sich von Rechts wegen am nechsten darzu ziehen; Doch was der Testator in solchem Testament jemand geschafft oder vermacht, das bleibt bey Kräfften.

Der zum Erben von Rechts wegen ernennet und eingesetzt werden soll, muß zum wenigsten, so viel aus des Testatoris Erbschafft bekommen, als hoch sein von GOttes Natur und Rechtswegen gebührendes Anteil, in Latein Legitima genandt, erstrecket; Jedoch da er in einem geringeren Teil zum Erben eingesetzt wäre, so könte er auf die Erfüllung desjenigen, so ihme daran mangelt, seine Forderung wol anstellen, und würde derhalben das Testament nicht krafftloß.

Demnach und wenn ein Vater seiner Tochter, mit ausdrücklicher Vermeldung des Braut-Schatzes, oder Mitgifft, etwas hätte verlassen, so bliebe das Testament auch bey Würden, jedoch wofern die Tochter vermeinte, daß solches weniger denn ihre Legitima oder gebührendes Kindes-Teil wäre, so möchte sie dessen Erfüllung wol suchen; Wenn auch ein Vater ein Testament gemacht, darinne er seine ausgesteurte Tochter oder andere seine Kinder, die etwas von ihme empfangen, stillschweigend übergangen, und die Kinder haben noch bey Leben des Vaters solch Testament genehm gehalten, so bleibt es kräfftig, ungeachtet, das sie darin nicht ausdrücklich zu Erben ausgedruckt worden.

Und ob wol sonsten nach Verordnung der Rechte, alles dasjenige, was die Kinder vermöge einer Willkür, oder sonsten aus ihren Eltern Güter bekommen und empfangen, in ihr gebührliches Kindes-Teil mit eingerechnet und gezogen wird, so wird doch die Hergewette, und die Gerade in unser Stadt davon ausgenommen, und den Kindern in ihr Legitimam nicht mit eingerechnet, sondern bleibet ihm zum voraus.

---

[1]) Siehe A. Nr. 17, S. 21.

## §. 1. Erklärung was Legitima sey.[1])

Hat ein Vater oder Mutter 4 Kinder, oder darunter, so gebühret denselbigen aus seinen Gütern der dritte Teil, also viel gebührt auch hinwieder den Eltern, aus ihrer Kinder Gütern, wenn dieselbige ohne Leibes Erben abgehen, und in ihrem Letzten beständigerweise andere Erben eingesetzt haben; Seynd aber der Kinder fünff oder mehr, so gebühret ihnen die Helffte, doch abgezogen des Vaters ausgehende Schulden, und solcher dritter oder halber Teil, der Väterlichen und Mütterlichen Güter, wird zugleich unter die Kinder ausgeteilet; Es wird auch darin gerechnet, alles was die Kinder zuvor von ihme dem Vater oder Mutter zum Braut-Schatz, Gegen-Vermächtnis oder sonsten empfangen haben; Es kan auch der Testirer solche Legitimam oder gebührendes Kindes-Teil nicht beschweren, noch den Kindern, auch noch hinwieder die Kinder den Eltern entziehen, es geschehe denn aus zu Recht erzehlten und bewehrten Ursachen, welche nicht allein im Testament angezeigt, sondern auch durch des Testatoris Erben beweißlich beygebracht, und ausfündig gemacht werden müssen.

## §. 2. Erklärung aus was Ursachen ein Vater sein Kind von Rechts wegen enterben möge.

Wenn ein Kind seinen Vater schlägt, oder ihme bößlich und vorsetzlich flucht, oder sich seiner in Gefängnis, Wahnwitz, oder andere dergleichen hohen Not mutwilliglich nicht annimmt, oder klaget ihne zu Leib und Leben an, oder stelt ihm hinterlistiger argerweise nach Leib und Leben, oder füget ihme bößlich und vorsetzlich einen unverwindlichen grossen Schaden an seiner Nahrung zu, oder löset und erlediget ihn nicht von den Feinden, bey welchen er gefangen lieget, da er doch solches wol thun könte, oder zwinget ihne, daß er sich enthalten muß, Verordnung von seinem letzten Willen zu machen, oder gesellt und hält sich zu gottlosen, verwegenen, leichtfertigen, unehrbahren bösen Leuten, oder da sich die Tochter in den gemeinen Hurenstand begiebet, oder zum zweytenmahl sich beschlaffen läst, (ungeachtet was die Sächsischen Rechte dißfalls verordnen,) oder da sich nach unserm Stadt-Recht ein Kind, hinder und wieder seiner Eltern Wissen und Willen, verehelicht, jedoch mit der Maaß und Bescheidenheit, wie oben beym ersten Titul des dritten Teils, dieser Ordnung ferner gemeldet ist ꝛc.

## Tit. IV. Von Untersetzung der Erben.

Es mag derjenige, so ein Testament auffrichtet, seinen darinn eingesetzten Erben auf den Fall, wenn derselbige, die vermachte Erbschafft nicht erleben, oder sonsten nicht annehmen, oder wofern es sein Kind ist, da dasselbige in seinem unmündigen Alter, als unter 18 Jahren, mit Todt abgehen, oder da auch solch Kind mit Gebrechlichkeit seiner Vernunfft oder des Leibes, die ihme an testiren verhinderlich seyn möchte, als da es nicht hören noch reden könte, behafftet, wes Alters dasselbige auch sey, wofern

---

[1]) Vergl. §. 14 der verbesserten Einrichtung des Lüneb. Statuts v. 12. Aug. 1778; oben Nr. 9 b. (Seite 491).

es in solch seiner Gebrechlichkeit versterben würde, ein ander Person zum Nacherben machen und ernennen.

Wenn aber der eingesetzte Erbe, des Testators Tod erlebet, und sich derselbigen Erbschafft unterwindet, oder die Unmündigen das 18. Jahr ihres Alters vollkommlich erreichen, oder die gebrechlichen Kinder ihrer Gebrechlichkeit, ledig und entbunden, werden so höret solche Untersetzung der Nach-Erben auch auf.

Wenn auch ein Vater seine Kinder in seinem letzten Willen zu Erben eingesetzt, und daneben auf den Fall, wenn eines unter denselbigen versterben würde, das andere, oder auch eine fremde Person, mit oder ohne ausdrückliche Ausschliessung der Mutter, in des Kindes Teil, zu einem Erben untersetzet, (dahero denn bey vielen ein Zweiffel erwachsen, ob durch solche Väterliche Verordnung oder auch, sonsten aus Natur und Eigenschafften derselbigen Untersetzung, die Mutter, wenn sie den Todes-Fall erlebet, gantz und gar von ihres Kindes Erbschafft solte und könte ausgeschlossen werden,) so setzen und wollen wir, daß in allen Fällen solcher Substitution oder Untersetzung, der Mutter der dritte Teil aller Güter, das ist ihre Legitima, ausdrücklich gelassen werden, oder da solches gleich übergangen worden, ihr nichts destoweniger derselbige dritter Teil, ohne allen Unterscheid, wie die Untersetzung geschaffen seyn möchte, folgen und zukommen soll.

## Tit. V. Von Geschäfften und Legaten die der Testator jemanden aus seinen Gütern bescheidet.

Was der Testator jemanden in seinem Testament gönnet oder bescheidet, das kan er vor oder nach Einsetzung der Erben verordnen und verschaffen.

Wenn die Erbschafft, durch die Geschäffte und Vermächtnis dermassen angegriffen, beschnitten und erschöpfft wird, daß der eingesetzte Erbe gar wenig übrig behält, so mag er nach Bezahlung des Verstorbenen Schulden, von der gantzen Verlassenschafft, den vierdten Teil abziehen, und für sich eigentümlich behalten, und die übrigen drey Teil, denjenigen denen der Testator allzuviel (wie vermeldet ist) beschieden hat, abtreten, sich des Jhren daraus zu erholen, doch was zu milden Sachen, als zum GOttes-Dienst, zu Unterhaltung dürfftiger Leute, zu Aussteurung armer Jungfrauen, zum Stadt-Bau und dergleichen vermacht, oder auch dergestalt jemanden beschieden ist, daß es bei desselbigen Geschlecht bleiben, und davon nicht veräußert werden soll, indeme hat der Erbe nicht Macht, sich des Abzugs des vierten Teils zu gebrauchen, wie er sich denn auch desselbigen zu behelffen hat, wenn er kein richtig Inventarium von des Verstorbenen Haab und Gütern hat machen lassen, daraus man sehen könte was von Stücke zu Stücke in des Testierers Vermögen und Nahrung gewesen.

Wird einem Unmündigen etwas beschieden, mit denen Worten, wenn er seine mündige Jahre erreicht, so ist er des Geschäffts fähig, ob er gleich nicht seine 21. Jahr, sondern allein das 14. Jahr, nemlich da es ein Knab, oder das 12 Jahr, da es ein Mägdlein ist, erreicht hat.

Da vielen ein Gut ingesamt beschieden wird, so teilen sie es zugleich

unter sich, welcher denn unter ihnen vor dem Testatorn verstirbt, desselbigen Anteil fällt auf seine andere Mit-Legatarien; Es wäre denn im Testament anders versehen.

Bescheid der Testator jemanden etwas von seinen Gütern, und man kan nicht eigentlich wissen, welch Stück er damit gemeint, es ist aber der Befehl der Uberliefferung oder Austeilung auf den eingesetzten Erben gerichtet, so stehet die Wahl in des Erben Hand, ist aber dem Legatario die Macht zu Willkühre gegeben, so mag er kiesen zu welchem er will, doch mit der Bescheidenheit, das er nicht das beste, sondern ein mittelmäßiges wehlen.

Bescheidet der Testator jemanden allen seinen Haußrat, so wird allein dasjenige darunter verstanden, was er zu seiner täglichen Notdurfft zu gebrauchen gepfleget, und nicht was er zu seiner Handtierung oder Kauffmannschaft, oder sonsten im Vorrat gelassen.

Bescheidet auch der Testator jemanden zu seines Leibes Unterhaltung Jährlich oder zu bestimmten Zeiten, etwas an Gelde, oder andern, und der Legatarius stirbet, vor Verfliessung der Jährlichen oder bestimmten Zeit, so haben seine Erben den vermachten Unterhalt nicht vor voll, sondern allein der Zeit nach zu rechnen, welche der Verstorbene erlebt hat, zu fordern rc.

## Tit. VI. Von Veränderung und Wiederrufung der Testamenten.

Es stehet einem jedern frey seinen letzten Willen, so offt es ihme gefällig zu verändern, zu erklären, zu vermehren, zu mindern, oder auch gar oder zum Teil, auffzuheben, und abzuthun, jedoch daß die Auffrichtung eines neuen Testaments, eben mit der Masse, und in Beywesen einer solchen Anzahl Zeugen geschehe wie das vorige Testament auffgerichtet ist worden.

Wenn aber ein Vater der zuvor hätte vor Zeugen testiret, inmassen oben im I. Tit. dieses vierdten Teils allbereit hiebevorn Meldung geschehen, hernacher wolte Änderung seines Testaments machen, und allein seiner Kinder halben, ohne Einmischung frembder Personen, disponiren, dasselbige ist ihme auch unter seiner blossen Handschrifft, ohne Zuziehung einiger Zeugen zu thun frey und offen.

Da auch jemand nicht bedacht wäre, ein neu Testament dazu zu machen, sondern wolte ohne Verlassung seines letzten Willen versterben, so ist genug, daß er solches vor den vorigen Zeugen, oder (da die nicht mehr im Leben) vor andern zweyen darzu erbetenen Zeugen, wie oben im I. Tit. dieses vierdten Teils, von Auffrichtung der Testamente vermeldet ist, offenbahre, und darüber ein Instrument verfertigen lasse.

Trüge sichs denn zu, daß des Testatoris auffgerichtetes Testament nach seinem Todt, in seiner Kisten, Schap oder Tisch, oder anderer Verwahrung durchstochen, oder des Siegels beraubt, befunden würde, da man doch wol wüste, daß er solch Testament beständiglich auffgerichtet, aber dagegen, ob solches durch den Testatorn oder sonst jemandes anders gefährlicher Weise geschehen, nicht wissen könte, so soll es nichtsdestoweniger vor unvernichtet und ungetödtet gehalten, und auf Anruffen der darinne eingesetzten Erben und Legatarien, als kräfftig vollnzogen werden, damit

also aller Falsch und Betrug, so wieder die Auffrichtung des letzten Willens, erdacht und eingeführt werden möchte, verhütet und abgewendet bleibe.

### Tit. VII. Von Execution und Vollnziehern der Testamenten.

Es kan niemand wieder seinen Willen gedrungen werden, sich mit Auffrichtung und Vollnziehung einiges Testaments zu beladen, er hätte denn dem Testatorn bey seinem Leben die Execution zugesagt, doch wer sich solcher Execution wegert, der macht sich dadurch verlustig, alles des so ihme der Verstorbene in seinem Letzten vermacht, und beschieden hat.

Der Executorn Amt ist, alle des Verstorbenen Güter richtig inventiren zu lassen, fleißig zu verwahren, und was er jemanden, insonderheit aber zu milden Sachen bescheiden, auffs allerförderlichste und zum längesten in Sächsischer Frist, nach auffgerichtem Inventario (es hätte denn der Testator einen andern gewissen Termin zur Execution selbst verordnet, oder sie würden durch ehehaffte beweißliche Not daran verhindert) bey Vermeidung eines Inlagers, und anderer Rechtlichen Pönen, treulich außzuteilen, und dem eingesetzten Erben, oder weme sonsten daran gelegen ist, Rechenschafft von ihrer Verrichtung zu thun.

Es soll auch keiner ohne den andern sich der Execution allein unterstehen, hat aber der Testirer in seinem Testament keine Ausrichter und Vollzieher seines letzten Willens gesetzt, so gebührt seinen Erben dieselbige Execution zu thun; Würden denn die Testamentarien oder die Erben in obbestimmter Frist, an der Execution säumig, und die legirten Güter kämen darunter in Abfall, oder verdürben gar, so seynd sie, die Testamentarien oder Erben, den Legatariis allen solchen Schaden, desgleichen auch alle solche Fructus und Nutzungen, so die Legatarii, wenn sie zu rechter Zeit wären geliefert worden, von ihren legirten Gütern hätten haben mögen, (obgleich der Erb, oder die Erben selbst dieselben nicht bekommen, noch genossen hätten) zu erstatten schuldig, zu Straffe der ungebührlichen Verzüglichkeit.

### Tit. VIII. Von Ubergaben auf den Todts-Fall.[1])

Die Ubergaben auf den Todes-Fall haben anderst nicht Krafft, sie seyn denn gleich wie ein Testament, zum wenigsten von zweyen unsern darzu erbetenen Ratmannen, oder da es in Zeit der Pestilentz, oder andern gefährlichen Kranckheiten wäre, vor zweyen ehrlichen Bürgern, oder dem Seelsorger und einem glaubwürdigen Notario [2]) auffgerichtet, und das derjenige, welchen solch Ubergabe geschiehet, selbst persönlich oder durch eine andere, darzu gevollmächtigte Person dabey sey, und die Ubergabe annehme.

Behält ihm auch der Ubergeber etwas bevor, darüber seinen letzten Willen zu machen, und solches geschicht gleichwol von ihm nicht, so folget derselbige Auszug seinen nechsten Bluts-Freunden und Erben, und fället mit

---

[1]) Siehe V. v. 30. Juli 1849 unter 35 c. S. 529.
[2]) Siehe oben A. Nr. 17, S. 21.



nichten denjenigen zu, dem die andern Güter auf den Todes-Fall vermacht sind worden.

Alle Ubergaben, so auf den Todes-Fall geschehen, gehen ab, und werden zunicht, wenn der Donator dieselbige wiederrufft, oder wenn er seines Lagers aufffommt, oder wenn der Donatarius vor den Ubergeber verstirbet, auf welchen Fall denn auch der Donator, das allbereit übergebene Gut von des Donatarii Erben wiederum absodern mag rc.

### 35b) Verfassungs-Urkunde für Lüneburg v. 10. Oktober 1846.

§. 26. Anlangend das Testamentenwesen, so bleibt bis auf weitere Verordnung die Bestimmung des Stadtrechts Tl. 4 Tit. 1, wonach ein Testament vor zweien Ratmännern gültig errichtet werden kann, jedoch nur dergestalt bei Kräften, daß lediglich die im Stadtgerichte stimmführenden Mitglieder befugt und verpflichtet sein sollen, dem bei ihnen angebrachten Gesuche um Auf- oder Annahme von Testamenten Folge zu leisten.

Auch soll in allen Fällen, wo nach dem obigen Statute die Niederlegung von Testamenten eintreten kann oder muß, dieselbe nur bei dem Stadtgerichte geschehen, welches auch deren Publikation demnächst vorzunehmen hat.

### 35c) Verordnung, die Änderung einiger in der Stadt Lüneburg geltenden privatrechtlichen statutarischen Bestimmungen betreffend. Vom 30. Juli 1849.[1] (G.S. III. 49.)

§. 3. Die nach ihrer Fassung und in Hinblick auf den Titel VIII im IV. Teil des Stadtrechts zu Zweifeln Veranlassung gebende Bestimmung im Titel I desselben Teils über eine zur Zeit ansteckender Krankheiten zulässige privilegirte Testamentsform wird dahin declarirt und abgeändert:

daß zur Zeit herrschender gefährlicher Epidemien zu gültiger Errichtung eines Testaments die Zuziehung zweier unbescholtener und glaubhafter in Lüneburg wohnender Männer — welche nicht notwendig Bürger zu sein brauchen — und eines Seelsorgers oder statt des letztern eines Notars hinreichen soll, vorausgesetzt, daß die sonstigen Bedingungen der Gültigkeit des Testaments vorhanden sind.

Die Bestimmungen im Teil IV Titel VIII dagegen bleiben unverändert.

### Die Nordheimschen Statute bestimmen:[2]

Testament unde synen letzten Willen setten.

Ok setten wy willen unde vorkundigen. So unse Borger Borgerschen unde Inwohner welk synen lesten wyllen unde testament setten

---

[1]) Vgl. S. 12 Anm. 1.
[2]) Über die Geltung vgl. Grefe I S. 60 aber auch oben, Einl. III. 15.

unde maken wil, de schal darby twe Rades Personen unde den Schryver fordern unde halen laten. Ock ann standen Erve unde eigenen Gründen unde unbeweglichen Guderen de uns deme Rathe mit schote unde plichten vorhaft syn nichtes vorgeven dat geschege deane myth unser unde syner negesten Erven willen unde falborde. So aver da Jemand wedder dede, alse denne schall sodann Testament unde Gifft nichtes vanwerdenn synder hermede kraftelus unde unmechtig syn.

Über **Osnabrück**

siehe D. Nr. 25 Anm. (S. 457) u. E. Nr. 10 (S. 493).

### 36a) Osterstader Landrecht v. 18. Januar 1581.[1])

a) Das Gericht Neuen Lande sagt. Ad secund. Articul. Von Testamenten und Gaben.

1) Zum ersten. Wenn ein Mann sein Testament zu machen willens, so mag er zweine oder drei weiniger und meher fromme und unberuchtigte Manne zu sich furdern und seinen letzten Willen auf das Papier setzen und brengen lassen u. s. w.

2) Zum andern. Mag ein Mann sein wohlgewunnen Gut bei gesundem Leibe vermachen, wem er will. In seinem Sterbebette aber mag er nicht mehr denn 40 Grote vorgeben.

b) Das Gericht zu Rechtenflett sagt. Zum andern Artikull. Von Testamenten und Gaben.

1. Zum ersten, Wenn ein Mann sein Testament zu machen entschlossen, mag er seinen letzten Willen in Gegenwärtigkeit zweier oder dreier glaubwürdiger Männer auf das Papier setzen und schreiben lassen; was also geschieht, wird vor genehme gehalten.

2. Ein Mann mag bei seinem gesunden Leibe von seinem wohlgewonnenen Gute vergeben was und wem er will. Im Todbette aber kann oder mag er nicht mehr als 40 Grote vergeben.

---

Ebenso das Gericht in dem Osterstade neben dem Sandsteder.

### 36b) Bekanntmachung mehrerer Präjudize des O.A.G. v. 26. Januar 1841. (G.S. I S. 86.)

XVIII. Ein nach den Vorschriften des Osterstader Landrechts v. 18. Jan. 1581 errichtetes Testament erfordert zu seiner formellen Rechtsbeständigkeit, daß der Testator dasselbe in Gegenwart von mindestens zwei Solennitätszeugen seinem ganzen Inhalte nach niederschreiben läßt, und die bloße Vollziehung desselben durch Namensunterschrift des Testators in Gegenwart der Zeugen genügt nicht.

---

[1]) Siehe die Präjud. unter 36b. u. Jur. Ztg. 1847 H. II S. 170, H. III S. 30.

XIX. Die in dem Osterstader Landrechte v. 18. Jan. 1581 enthaltene Vorschrift, daß niemand in seinem Sterbebette über mehr als 40 Bremer Grote verfügen darf — findet bei allen und jeden letztwilligen Verordnungen, mögen dieselben nach den Formvorschriften des gedachten Partikularrechts oder nach denen des gemeinen Rechtes errichtet sein, namentlich also auch bei einer divisio parentum inter liberos, Anwendung: (und)

XX setzt zu ihrer Anwendbarkeit voraus, daß zur Zeit, in der die letztwillige Verfügung errichtet worden, der Disponent sich in einem solchen physischen Gesundheitszustande befunden hat, welcher ihn an einer freien Willensäußerung hinderte, und daß seine damalige Krankheit den Tod herbeigeführt hat.

## 37) Ostfriesland.

### a) Gesetz für die Provinz Ostfriesland und das Harlingerland, die Auf- und Annahme letztwilliger Verfügungen betr., vom 29. Oktober 1848. (III. 63.)

Ernst August 2c. 2c. Da Wir vernehmen, daß, in Hinsicht auf die in dem allgemeinen Landrechte Tl. I Tit. 12 §. 88 und in der allgemeinen Gerichtsordnung Tl. II Tit 4 §. 4 enthaltenen Bestimmungen, Zweifel über die Frage entstanden sind: ob ein Beamter, welchem nach der in Gemäßheit der Amtsordnung vom 18. April 1823 §§. 15, 16 und 22—24 stattgefundenen Geschäftsverteilung die Auf- und Annahme letztwilliger Verfügungen obliegt, in den Fällen einer behufs solcher Auf- oder Annahme erbetenen Deputation, zu solchem Zwecke von dem zeitigen Vorsitzenden des Amts besonders deputiert werden müsse? so erklären Wir hierdurch, nach Anhörung Unserer getreuen ostfriesischen Provinzialstände, daß der betreffende Beamte einer besonderen Deputation nicht bedarf und auch befugt ist, die zu der Handlung zuzuziehenden Personen (§. 6 der unter dem 24. Junius 1817 für das Fürstentum Ostfries- und Harlingerland erlassenen Verordnung) selbst zu wählen.

Gegeben Hannover, den 29. Oktober 1848.

### b) Ausschreiben der K. Justiz-Kanzlei zu Aurich, die Auf- oder Annahme von Testamenten auf den Inseln der Provinz Ostfriesland betr., vom 24. November 1817. (II. 521.)

Da nach den jetzt in dieser Provinz geltenden Gesetzen [1]) Testamente und andere letztwillige Verordnungen nur allein vor Gericht mündlich zum Protokoll aufgenommen, oder einem Gericht von den Testatoren selbst übergeben werden müssen, dieses aber in Ansehung der Bewohner der hierländischen Inseln, besonders im Winter und bei Krankheiten mit vielen Schwierigkeiten verbunden und oft unmöglich ist; so ist durch die Verfügung des K. hohen Kabinets-Ministerii vom 6ten dieses darüber folgendes genehmigt und verordnet worden:

1) Den Bewohnern der zu diesem Fürstentum gehörigen Insuln wird in betracht der daselbst stattfindenden Ortsverhältnisse erlaubt, ihre Testamente und sonstige letztwillige Verfügungen rechtsgültig auch vor ihrem Orts-Prediger unter Zuziehung des Vogten und eines Zeugen, oder in Ermangelung oder Abwesenheit des Vogten unter Zuziehung zweier Zeugen auf- und annehmen, und vollziehen zu lassen.

---

[1]) S. aber Notariats-O. A. Nr. 17 (S. 21).

2) Der Prediger, der Vogt und die Zeugen dürfen nicht Ehegatten des Erblassers, oder des Erben oder Legatars, sowie auch weder mit demselben, noch unter sich selbst in auf- oder absteigender Linie, noch im zweiten Grade der Seiten-Linie verwandt oder verschwägert sein.

3) Die Zeugen müssen überdies des Lesens und Schreibens erfahrne Männer von unbescholtenem Rufe sein, und überhaupt alle in den Gesetzen erforderliche allgemeine Eigenschaften eines gültigen Testaments-Zeugen haben.

4) Es müssen bei der Aufnahme oder Abnahme einer solchen letztwilligen Verordnung alle gesetzliche Erfordernisse sowohl im wesentlichen als förmlichen bei eigner Verantwortlichkeit des Predigers beobachtet werden.

5) Der Prediger hat eine solche letztwillige Verordnung, oder wenn diese schriftlich bloß zur Annahme übergeben werden solle, diese Schrift nebst dem über solche Annahme abzuhaltenden, und sowohl von den Testatoren und von ihm, dem Prediger, als auch von den Vogten und Zeugen mit zu unterschreibenden Protokoll, ohne Zeitverlust dem ordentlichen Gericht zur Aufbewahrung in Deposito zu behändigen oder doch sicher zu übersenden, sodann den darüber zu erwartenden Rekognitions- oder Depositions-Schein an den Testator abzugeben.

6) Dem Prediger und dem Vogten zusammen werden die in der angelegten Taxe ausgezogene bestimmte Gebühren bewilligt, wovon im Fall beide zugezogen sind, der Prediger zwei Drittel, und der Vogt ein Drittel zieht; die aber, im Fall der Vogt nicht zugezogen wird, dem Prediger allein ganz zu teil werden, und mit Ausnahme von Nr. 4, welche allein dem Prediger zugelegt werden.

7) Die Gebühren eines jeden Zeugen, welcher solche ausdrücklich fordert, werden auf vier gute Groschen bestimmt, jedoch nur in den beiden letzten Kolonnen. [1])

### 38) Otterndorf.

#### a) Otterndorfer Statute v. 1541. [2])

De vefteinde Artikull.

Van Testamenten, wo de verordnet werden schollen.

Eth mach nemandes ein beständig Testament im Wickbilde Oterendorp maken vnde vprichten, [eth geschehe denn in Jegenwurt tweier Rades-Personen vnde veer ander gloffwerdiger Lude.] [3])

Eth schall ok de Testerer by guter Vernunft wesen, vnde vornemlich reden können, süß worde eme kein Testament tho makende vergonnt werden.

Vnde ofte ein Mann edder Frowe Kinder hebbe, so he ein Testament will maken, mach he nich mehr darin siner Frauwen edder einem Kinde vor dem andern thowenden, den in vorigen Artikulen van den Gifften gesettet.

---

[1]) Die Gebührentaxe ist hier nicht abgedruckt. Vgl. auch Ges. v. 10. März 1879 §. 42.

[2]) Vgl. D. Nr. 27 (S. 463), E. 12 (S. 498) u. Einleit. III. 18.

[3]) S. aber Verf.Urk. der Stadt Otterndorf v. 27. März 1846 §. 6 und die deklaratorische Bestimmung vom 29. Mai 1847 hiernach.

Liggende Gründe mögen im Testamente nicht bescheden edder vergeuen werden, eth were denn, de Testerer mochte tho Kerken, Wege vnde Stege gahn, vngeholden.

### b) Verfassungs-Urkunde für Otterndorf v. 27. März 1846.

§. 6. Nachstehende Bestimmungen der Statuten des Weichbildes Otterndorf vom Jahre 1541 werden hierdurch aufgehoben:

1) die Bestimmung des Art. 5, wonach derjenige, welcher nicht 17 Jahre erreicht hat, desgleichen Frauen und Jungfrauen nicht Zeugen sein können. Die Fähigkeit der vorgenannten Personen zur Ablegung eines Zeugnisses ist künftig nach den Vorschriften und Grundsätzen des gemeinen Rechts zu beurteilen;

2) die Bestimmungen des Art. 12 über Gerade und Heergewedde;

3) die Bestimmung des Art. 15, welcher zufolge bei Aufnahme eines Testaments die Zuziehung von vier glaubwürdigen Leuten notwendig ist.

### c) Deklaratorische Bestimmung zur Verfassungs-Urkunde der Stadt Otterndorf vom 27. März 1846, vom 29. Mai 1847. (III. 153.)

Ernst August rc. rc. Wir haben zur Beseitigung vorgekommener Zweifel für nötig erachtet, zur Verfassungs-Urkunde für die Stadt Otterndorf vom 27. März 1846 nachstehendes zu verordnen:

Zu §. 6 Nr. 3 der Verfassungs-Urkunde wird mit Rücksicht auf die §§. 4 und 32 der nämlichen Urkunde deklariert:

daß auch die Bestimmung des Artikels 15 der Statuten des Weichbildes Otterndorf vom Jahre 1541, wonach es zur Aufrichtung eines Testaments der Gegenwart zweier Ratspersonen bedarf, als aufgehoben zu betrachten, das in diesem Statut enthaltene Verbot der Privattestamente aber nicht damit beseitigt ist.

Das Peiner Stadtrecht s. o. E. Nr. 12a. (S. 499).

---

In der Grafschaft Schaumburg (Kreis Rinteln) gilt die schaumburgsche Polizei-Ordnung von 1615, cap. 13, cap. 18 §. 3, cap. 19 u. 20 (s. Anhang, u. Einl. III. 23). Über ihre Geltung in den an Hannover gefallenen schaumburgschen Bezirken s. o. S. 465.

### 39) Stader Statute von 1279.

Das dritte Stück handelt von Gabe.[1])

2. Eine Witwen kann wohl mit einem Beistande vor dem Rate geben bewegliche Güter und Hausgerät, daß sie selber erworben hat. Aber Erbe-Gut kann niemand geben, ohne Erben Erlaubnis.

3. Hat jemand unrecht Gut, und will solches wiedergeben, das mag er wohl in seinem Erbe versichern, vorausbeschieden, daß er kein anderes Gut habe, und dem mögen seine Erben nicht widersprechen.

---

[1]) Siehe oben D. Nr. 28 (S. 465) u. E. 13 (S. 500).

4. Eine Frau mag und kann wohl, zu milden Sachen geben, auf ihrem Tod-Bette von ihren Kleidern, und Hausgerät, soviel als sie will, vorausbeschieden daß sie keine Kinder habe.

Das fünfte Stück handelt von Schuld.[1])

2. So jemand sein Testament macht, der krank ist, und vor seinem letzten Ende lieget, vor zwei Ratmänner einer, der andere mag wohl alleine Zeuge seyn, wie das Testament gemacht ist, und soll darmit beständig seyn. Und der lebende Ratmann soll den verstorbenen bey Namen nennen, und schwören, daß er mit bei dem Testament gewesen.

### 40) Uelzener Stadtrecht v. 29. Dez. 1778.[2])

§. 15. Als auch letzlich über den Verstand des ersten Paragraphs des fünften Tituls im sechsten Teile des Statuti, welcher vom Erb- oder Stamm-Gute handelt, Streit entstanden ist, so wird derselbe mittelst dieses dahin deklarieret, und nach Bewandtnis der jetzigen Zeitläufte, insbesondere wegen des zeither gar sehr gefallenen Preises der Häuser zum allgemeinen Besten verordnet und festgesetzet, daß fortan ein jeder seine von seinen Eltern oder Groß-Eltern ihm angeerbte ohnbewegliche Güter, insofern er nur nicht allbereits auf dem Sterbebette sich befindet, durch einen Kontrakt unter den Lebendigen gültig veräußern könne, solche aber durch ein Testament oder andere Handlung mortis causa, ohne Einwilligung seiner nächsten Blutsfreunde, bis in das dritte Glied einschließlich nicht zukehren und vermachen dürfe.

Solte demnach jemand zur Zeit seiner letzten Krankheit, und da er befürchtet oder zu befürchten Ursache hat, daß er an sothaner Krankheit sterben werde, dergleichen vorbemeldte Erb- oder Stamm-Güter zum blossen Vorfang seiner nahen Blutsfreunde bis in das dritte Glied einschließlich, ohne daß ihn die Not drünge, durch eine Handlung unter Lebendigen veräusern, oder mittelst eines letzten Willens jemanden anders als seinem nächsten Blutsfreunde, oder falls deren mehrere in gleichem Grade vorhanden seyn, gesamten nächsten Blutsfreunden vermachen und zuzuwenden sich angelegen seyn lassen; so sollen in beiden Fällen dergleichen Handlungen null und nichtig seyn, und die Güter dem oder den nächsten Intestat-Erben, binnen dem dritten Grade, wenn dergleichen vorhanden, allerdings anheim fallen, in Ansehung der weiter entfernten Blutsfreunde aber, mag wohl ein jeder über die Erb-Güter auch mortis causa disponieren.

Wann aber auch bey Erbschafts-Teilungen der Kinder, eines derselben dergleichen ohnbewegliche Güter für einen gewissen Preis annimt, und die übrigen daraus abfindet, oder sich doch den Wert sothaner Güter in der Teilung anrechnen läßet, alsdann verlieren dergleichen Güter ipso facto die Qualität der Erb-Güter, also und dergestalt, daß der Besitzer selbige gleich andern von ihm wol erworbenen Gütern auf jede ihm beliebige Art,

---

[1]) Die anderen §§., soweit sie noch in Geltung, s. oben bei C.
[2]) Siehe D. Nr. 29 (S. 469) u. hiernach Nr. 47 (S. 538) sowie Einl. III. 21.

ohne jemandes Einrede, gültig veräusern, oder in andere Wege darüber frey disponieren kann.

## 41) Verdensches Stadtrecht v. 1582.[1]

### Stat. 31. Ein Mann de Lives Erven hefft, mag sin Part Gudes vergesen weme he will.

So welk Man Erven hefft, de mag by sinem sunden Live, oder in sinem Süke Bedde weggeven sinen Deel, de ohme tho boren mag van alle sinem Gude wor he will. Is he ock sünder Wiff und sünder Kinder, so mag he alle sin Gutt, dat mit sinem Arbeide verwurven hefft, geven weme he will.

### Stat. 32. Ein Man de sine Kinder affgedelet hefft, de mag sinen Andeel Gudes vergeven oder verkopen.

So wor ein unser Borger is ane Wiff, oder ein unser Borgerschen ane Man, de ohre Kinder hebbet, van ohnen delet, de mögen woll mit ohrem Gude, offte ohrem Erve, dat ohnen blifft, doen wat se willen, wo se dat Erve nicht verkopen Geistliken offte Weltliken Heren.

### Stat. 33. Des Doden Graff soll bekostigen de sinen Andeel Gudes entfanget.

So jenich Borger sinen Andeel Gudes en weg gifft und stervet, de sodanen Andeel Gudes upböhret, de schall des Doden Graff bekostigen.

### Stat. 34. Eine Frauwe mag geven dree Stücke öhrer besten Kleder.

Hefft eine Frauwe einen Man, und wert se seek, de mag geven dree Stücke öhrer besten Kledere, wor se will, mit allen Dingen, alse se de dregen hefft, sünder Brasen, de me affspannen mag. Were dat ock also, dat ohre Oldern, oder ohre Fründe, ohr noch Kledere geven scholden, de mag se geven liker wise, alse se de dregen hadde. Düsse Giffte mögen tügen Geistlike Lüde, Man und Wiff. Weren ock düsser Stücke welke versettet, de schall lösen der Frauwen Mann.

### Stat. 35. Vader will mit dem Sone deelen.

So wor ein Vader van dem Sone deelen will, de schall thovorn hebben alle sin Ingedömpte,[2] dat sind Grapen, Ketele, Kisten, Bodenne, Küven, und alle dat thom Brau-Tüge gehöret, ane Pannen, de thor Hure gath, vortmer alle Kleder, Linnen und Wullen, Beddewandt, alle schmide gülden und sülvern, alle Fleisch, dat tho schneden is, und alle Flicken[3]) den de Hövede affgeschneden sind, und dat Mel thovorn, ein Fodder Roggen,

[1]) Siehe D. Nr. 30 (S. 471), E. 15 (S. 502) u. Einl. III. 22.
[2]) Ingedömpte: Hausgerät. — [3]) D. i. Geflügel.

offt idt dar sy, ein Foder Moltes, dat beste dat dar sy, und ein Foder Havern Moltes offt idt dar sy, also veele Hoppen alse hier tho gehöret, vortmer also vele Soltes alse he behövet tho düsser Kost, twolff Foder Holtes offt idt dar sy, ein Ammer Bottern, offt de dar sy, und eine halve Markwert Kese offt se dar sin.

**Das Wurster Landrecht von 1661**[1]) sagt:

Tit. III. Von Testamenten.

Art. XV. Wie und welchergestalt die Testamente gemacht und wie viel Zeugen dabei erfordert werden.

§. 1. Es ist keinem benommen, der seine mündige Jahre erreichet und gesundes Verstandes ist, sein Testament oder letzten Willen bei Vollmacht seines Leibes oder im Todbette aufzurichten aber dasselbe Testament soll im Krankenbette in Gegenwart des Pastorn oder eines Notarii zusamt vier ehrlicher Zeugen wiederhohlet, bestätiget und bekräftiget, auch mit des Pastorn oder Notarii und aller Zeugen Hand und Pittschaft bekräftiget, versiegelt, verschlossen und bis zu gebührlicher Eröffnung hinterlegt werden.[2])

Tit. IV. Von Schenkungen und Vermächtnissen.

Art. XVI. Wie weit Frey-Giften und Gaben, so bey Vollmacht eines Menschen auch im Tod- oder Kranken-Bette vermacht gelten mögen.

§. 1. Was einer bey Vollmacht seines Leibes, wann er noch gehet und stehet, vergibt und würcklich überliefert und von sich thut, das können die Erben nicht wiederfordern.

§. 2. Aber was einer auf Todes-Fall vergibt oder Gabesweise vermacht, das sind die Kinder und andere Erben zu halten nicht schuldig, dabey auch nicht anzusehen, obgleich die vergebene Güter ererbet oder gewonnen, oder auch ob der Eigentum oder die jährliche Abnüzung vergeben oder vermacht sey, denn nach Land-Rechte sind alle Gaben auf den Todesfall ohne der nähesten Erben Bewilligung unkräftig.

§. 3. Wollte aber einer zu Kirchen, Schulen, Armen-Jungfrauen-Ehr oder dergleichen milden Sachen etwas in sein Testament ordnen, dasselbe müssen die Erben ohne ihren Willen halten.

§. 4. Es wäre denn Sache, daß einer seine ganze substanz dahin wenden wolte, oder daß die Erben sonsten anzeigen möchten, daß sothane Gaben nicht aus christlicher Andacht, besondern vielmehr aus Haß und Neid der rechten Erben verursachet, auf solchen Fall hat das Gericht sothane Gaben nach der Güter und Erben Gelegenheit auf ein Billiges zu moderiren.[3])

## III. Erwerb der Erbschaft, Benefizialerben, Quarta Trebelliana, Kollation, Erbklage.

Vgl. über die Frage, ob der Kurator eines Abwesenden für diesen eine Erbschaft antreten könne: Grefe II. 71 H. u. die dort citierten verneinenden Urt. des O.A.G. Celle v. 14. Sept. 1843 und des Spruch-Koll. zu Erlangen v. 11. Dez. 1844.

---

[1]) Siehe Einleitung II. 7.

[2]) Wegen der Form notarieller Testamente siehe A. 17 §§. 31, 44 ff. (S. 25, 28).

[3]) Daß auch diese Vorschriften gewohnheitsrechtlich rezipiert seien, kann als zweifellos nicht hingestellt werden.

a) Benefizialerben.

### 42) Bekanntmachung mehrerer Präjudizien des O.A.G. v. 26. Januar 1841. (G.S. I S. 86.)[1]

VIII. Das auf den Antrag eines Benefizial-Erben nach vorgängiger Ediktalladung [2]) erlassene Präklusiv-Dekret kann, nach gemeinrechtlichen Prinzipien, dem mit seiner Forderung ausgeschlossenen Erbschaftsgläubiger von dem Erben, insoweit der Nachlaß reicht, mit rechtlicher Wirkung nicht entgegengesetzt werden.

In Gemäßheit des Ges. v. 1. März 1869 Nr. 6 (s. o. A. Nr. 1) gilt in den landrechtlichen Bezirken die

### 43) Verordnung, betreffend die Befugnis der Benefizialerben. Vom 28. März 1840. (G.S. S. 103.)

§. 1. Dem Benefizial-Erben wird die Befugnis beigelegt, sofern er sich der Verwaltung des Nachlasses nicht begeben hat, und ihm auch nicht auf den Antrag der Gläubiger oder Legatarier vom Richter Schranken gesetzt worden sind über die zum Nachlaß gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten, ebenso wie über die beweglichen Sachen zu verfügen.

§. 2. Bei der Berichtigung des Besitztitels für einen Erben soll die Einschränkung, daß er nur als Benefizial-Erbe besitze, in das Hypothekenbuch nicht ferner eingetragen werden.

§. 3. Die Vorschriften des A.L.R. Tl. I Tit. 9 §§. 447—451 und der A.G.O. Tl. I Tit. 50 §. 280 werden aufgehoben. Jede auf Grund derselben bereits eingetragene Einschränkung eines Benefizial-Erben ist nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage der Publikation dieser Verordnung an gerechnet, von Amtswegen zu löschen, wenn nicht bis dahin ein Erbschaftsgläubiger bei dem Hypothekenrichter sich meldet und nachweist, daß er schon vor Publikation dieser Verordnung innerhalb Jahresfrist seit Eröffnung der Erbschaft seinen Anspruch im Rechtswege geltend gemacht hat.

---

Vgl. auch Ges. v. 28. März 1879 u. 13. Juli 1883 §. 184.

b) Haftung für Schulden und Vermächtnisse.

### 44) Bekanntmachung mehrerer Präjudizien des O.A.G. v. 29. Juli 1843. (G.S. I S. 231.)[3]

Bei einem Fideikommisse zu gunsten einer pia causa steht dem instituierten Erben nicht das Recht zu, die quarta Trebellianica abzuziehen.

### 45) Cellesches Stadtrecht von 1537.[4]

TIT. XI. Von Erb und Erbnehmen.

Wann ein beständig Testament vorhanden, so soll die Erbnahme nach desselbigen Innhalt und Ausweisung gerichtet und gehalten werden.

---

[1]) S. A. Nr. 9 (S. 6).
[2]) Vgl. hann. B.P.O. §§. 498—503; Ausf.Ges. z. C.P.O. §. 27.
[3]) S. A. Nr. 9.
[4]) S. D. Nr. 16, (S. 422), E. Nr. 1 (S. 482) u. 24 (S. 514).

Des Verstorbenen Güter mögen durch die Erben, sie seyn innerhalb oder ausserhalb des Hauses wohl verschlossen werden, und nach der Begrübnisse mögen sie bey dem Bürgermeister ansuchen, daß die Güter inventiret und beschrieben werden. So sollen zwo Rats-Persohnen dazu verordnet werden, und die Güter alle, klein und groß, in Beyseyn der Erben, beschrieben, und wo Irrungen dabey vorhanden, und es von einem derer Erben begehret wird, verschlossen, und mit des Rats Secret verpitschieret werden, bis zu Austrag der Irrung oder des Rats ferneren Bescheid.

Es soll auch jedem, der vermeinet ein Erbe zu sein, auf sein Begehren, ein versiegelt Inventarium zugestellet werden.

### TIT. XIX. Von Schulden der Erbschaft.

Wer Erbe nimmt, der muß auch die Schuld bezahlen, und die Beschwerungen tragen.

Von Übergaben, Legaten und Geschäften, ist man nicht pflichtig Schulden zu bezahlen, es sey dann, daß ohne die, die Schuld nicht mag bezahlet und den Erben ihre Legitima und gebührlicher Anteil werden.

## 46) Hadelnsches Landrecht v. 1583.

### Tl. II Tit. 3. Wer des Verstorbenen Schuld bezahlet.

Des Verstorbenen Freunde und nähesten Erben, welche sich dero nachgelassener Güter unternehmen, sein dessen Schuld zu bezahlen schuldig, wer aber sich der Güter vermittelst eines beständigen Inventarie unternimmt, welches Inventarium, dann von eines jeden Orts bestalten Schreiber soll aufgerichtet werden, in zweier glaubwürdiger Gezeugen Gegenwart, der darf nicht ferner als die Güter sich erstrecken, die Schülde ablegen und bezahlen. Ist kein Inventarium aufgerichtet und einer anmaßet sich gleichwohl der Güter, muß er alle Schülde, auch über den Wert der Güter ablegen und bezahlen; da aber der Mann für andere für sich und seine Erben gelobet und versiegelt, ist die Fraue ihres Manns-Siegel, nebenst ihres Mannes Erben, nach Gelegenheit der Güter, so sie behält, zu lösen und zu bezahlen schuldig, in Ansehung daß der Mann oftmahls sowohl für der Frauen, als seine Freundschaft, sich in Bürgschaft einläßt und sonst des Mannes und der Frauen Güter in stehender Ehe gemein sein.

Vgl. D. Nr. 19 (S. 426); E. Nr. 27 (S. 516).

## 47) Uelzener Stadtrecht v. 29. Dez. 1778.

§. 14. Weiter, als darüber schädliche Prozesse entstehen können, ob und welchergestalt der sechste Artikul des ersten Buchs des Sächsischen Land-Rechts, welcher also lautet:

> Wer das Erbe nimt, der soll zu Recht die Schuld gelten, als ferne das Erbe währet mit der fahrenden Haabe

bey Uns in Observanz oder Gebrauch sey? So wird hiemit verordnet und festgesetzet, daß fortan ein jeder Erbe welcher eine oder andere Erbschaft nicht pure anzutreten gewillet, schuldig und gehalten seyn solle, binnen 4

Wochen nach eingetretener Erbschaft sich bey Unseren Gerichten deshalb zu erklären, und daß er die Erbschaft mit dem beneficio legis, und Inventarii antrete, gestalten denn derselbe im widrigen Fall verpflichtet seyn soll, alles dasjenige zu leisten, was die gemeine Römische Rechte von einem Erben erfordern.

c) Kürrecht.

### 48) Hannover.

Zufolge eines angeblichen Gewohnheitsrecht in der Altstadt Hannover darf der jüngste oder einzige Sohn eines von Kindern beerbten Bürgers wenn er ein bürgerliches Gewerbe treibt oder zu treiben beabsichtigt, das väterliche Haus gegen Taxat aus der Erbschaft vorweg nehmen [1]) (Grefe I S. 55; Leonhardt, die praktisch gültigen Statuten ꝛc. der Stadt Hannover S. 46).

Ähnlich bestimmt das

**Wurster Landrecht v. 1661.** [2])

Tit. I. Von Erbteilen.

Art. IV. Wie der jüngste Bruder den ältesten abteilet.

§. 1. Brüder teilen alle Erbfälle gleich, aber der jüngste hat Macht, des Vaters Wohnhof auf billigmeeßige Sezung der Blut-Freundschaft an sich zu nehmen und den ältesten anzunehmen. [3])

d) Kollationsverbindlichkeit.

Vgl. D. Nr. 19 (S. 427) Nr. 20 (S. 429 Anm. 6), Nr. 24a (S. 453 f.) Nr. 27 (S. 463), Nr. 28 (S. 466 ff., 501) S. 475.

### 49) Bekanntmachung mehrerer Präjudizien des O.A.G. v. 22. März 1847. (G.S. I. S 79.) [4])

I. Der Deszendent, welcher seinen entfernten Aszendenten beerbt, tritt in die gesetzliche Kollations-Verbindlichkeit seines vor dem Erblasser verstorbenen näheren Aszendenten nicht ein, wenn er nicht des letzteren Erbe geworden ist.

### 50a) Hadelnsche Verordnung v. 1541. [5])

6) Ein Vater oder Mutter sollen Macht haben, einem Kinde mehr mitzugeben als dem anderen; doch soll es bei der Teilung nach der Eltern Tode dem Kinde wieder abgezogen werden.

---

[1]) Der Vater ist befugt, dem Sohne das Recht zu entziehen; es gilt nur für den Fall der Intestaterbfolge. (so Leonhardt a. a. O. S. 47.)

[2]) Siehe Einleitung II. 7. Vgl. D. S. 474 u. E. S. 536.

[3]) Das altdeutsche Körrecht des Sachsenspiegels III. 29 §. 2 findet sich auch noch im Celler (S. 482) und Lüneburger (S. 490) Stadtrecht, im Hadelnschen L.R. (S. 486) und soll auch nach Observanz im Osnabrückschen (S. 493 u. 462) gelten. Vgl. auch Francke: über das sg. Minorat im Fürstentum Grubenhagen, Mag. VII S. 352 ff.

[4]) Siehe A. Nr. 9.

[5]) Vgl. Nr. 46.

### 50b) Hadelnsches Landrecht v. 1583.

T. II Tit. 12. Vom Brautschatz und Mitgabe.

Die Eltern mögen ihren Kindern, wenn sie zum Ehren ausgesteuert werden, einen benannten Brautschatz mitgeben, es sei aus dem Erbgute oder wohlgewonnenen Gute, jedoch daß der Brautschatz nicht so hoch sich erstrecke, daß die anderen Kinder an ihrem Kindesteil verkürzet werden. Es steht aber den Eltern frei, einem der Kinder mehr als dem andern zu geben; aber was einer mehr als der andere bekömmt, solches muß zur letzten Teil eingebracht werden, da es mit den andern in gleicher Teilung gehen will, es wäre denn Sache, daß es vorher von den Eltern in den Ehepartern anders beredet und vorsehen; dieweil dieses Lands Gebrauch nach, die Erbgründe und Höfe bei dem Sohne bleiben und die Töchter daraus mit einem Stück Geldes gelöset werden, gleich wie es vertragen wird.

e) Erbklage.

### 51) Deklaratorische Verordnung v. 24. Mai 1822. (G.S. I S. 119.)

XII. Die fernere Frage:

Ob der, welcher als Erbe von einer dritten Person ein Ganzes fordert, zu seiner Legitimation nicht nur, daß er des verstorbenen Erbe, sondern auch dessen alleiniger Erbe sei, beweisen müsse?

wollen Wir dahin entscheiden:

daß es, sowohl bei der Erbschafts-Klage gegen einen dritten Besitzer der Erbschaft oder eines Teils derselben, welcher auf die Erbschaft als solche keinen Anspruch macht, als auch bei der Klage gegen den Erbschafts-Schuldner auf Bezahlung seiner ganzen Schuld, zur Legitimation des Klägers, sowie zur Befreiung des in gutem Glauben handelnden Besitzers und Schuldners genügt, wenn der Kläger sein Erbrecht an das klagbar gemachte Vermögen überhaupt gerichtlich nachweiset, daß mithin derjenige, welcher ihm das Dasein eines oder mehrerer Mit-Erben, oder auch vorhandener näherer Erben entgegen gesetzt, den Beweis dieses That-Umstandes, allenfalls mittelst Auswirkung von Edikttalien zu führen habe;

und daß dem einzelnen Erben nur dann der Beweis, daß er der nächste Erbe sei, obliegen solle, wenn er mit solchen Personen konkurriert, welche sich als Erben des Verstorbenen legitimiert haben werden und denen er vorzugehen behauptet.

Dahingegen soll aber auch

(XIII.) der, welcher, wenn er als Erbe in Anspruch genommen wird, sein alleiniges Erbrecht in Abrede stellt und das Dasein mehrerer Mit-Erben behauptet, um sich dadurch von der Ver-

bindlichkeit für das Ganze zu befreien, den Beweis dieser seiner Behauptung zu führen schuldig sein.[1])

---

Es könnte zweifelhaft scheinen, ob die Entscheidung gemäß Einf.Ges. z. C.P.O. §. 14 außer Kraft getreten ist. In Erwägung, daß es sich nicht sowohl um eine „prozeßrechtliche" Vorschrift, als um eine Frage der Klagbegründung handelt, wird es zu verneinen sein.

---

[1]) Vgl. §. 33 d. hann. bürgerl. Prozeßordnung: „Der Einwand, daß mehrere Mitberechtigte oder Mitverpflichtete vorhanden seien, ist, soweit erforderlich, von dem Beklagten zu erweisen", u. v. Düring im Mag. II S. 453.

# Anhang.

## A.

### Die hannoversche Bürgerliche Prozeß-Ordnung vom 8. November 1850.

§. 33. 1) Streitgenossenschaft . . . . . . . . . . . . . . . . . .

(Abs. 4.) Der Einwand, daß mehrere Mitberechtigte oder Mitverpflichtete vorhanden seien, ist, soweit erforderlich, von dem Beklagten zu erweisen.

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

§. 104. In amtsgerichtlichen Sachen [ist außerdem jeder andere Bevollmächtigte befugt, die Sache seines Vollmachtgebers mündlich vorzutragen; jedoch] soll ein im gerichtlichen Wege verfolgbarer Anspruch auf Vergütung für diese Bemühungen des Bevollmächtigten so wenig gegen den Auftraggeber als die Gegenpartei stattfinden,[1]) [auch haben die Gerichte mit Strenge darauf zu sehen, daß zur Praxis unbefugte Personen aus den mündlichen Vorträgen vor Gericht kein Gewerbe machen, und zu dem Ende Kontravenienten mit Geldstrafe zu belegen.[1])]

Tl. I Tit. 3. Allgemeine Vorschriften über das Verfahren.

3. Besondere Vorschriften über die Zustellung richterlicher Verfügungen.[2]) §. 140. [Richterliche Verfügungen, welche dem Einspruche oder sofortiger Berufung unterliegen oder hiervon abgesehen eine endliche oder einstweilige Verurteilung oder die Auflage einer sonstigen persönlichen Leistung enthalten, sind der Partei selbst, auch wenn sie bei der Verkündigung der Verfügung gegenwärtig war (vergl. jedoch §. 378),[3]) in Person oder nach Vorschrift der §§. 122 flgde zu behändigen.

Besteht eine Streitgenossenschaft aus mehr als zwei Personen, so ist von ihr eine derselben zu bezeichnen, an welche die persönlichen Zustellungen für alle zu bewirken sind; im Unterlassungsfalle hat die Gegenpartei das Recht der Wahl.

Einer zweiten Zustellung an den Anwalt (§. 67) der Partei bedarf es nur für den Fall, daß derselbe bei der Verkündigung des Urteils nicht gegenwärtig war;

---

[1]) Die Vorschrift als eine durchaus prozeßpolitische dürfte für beseitigt zu halten sein.

[2]) Die Vorschriften sind für das Verfahren der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen von Bedeutung; vgl. Rudorff Komm. S. 194 ff., Jäckel Komm. S. 309 und Ges. v. 4. März 1879:

„§. 12. Die bisherigen Vorschriften, nach welchem die Zustellung einer verkündeten Entscheidung nicht erforderlich ist, bleiben in Kraft. — Insoweit die Zustellung nicht erforderlich ist, beginnt die Notfrist der sofortigen Beschwerde mit der Verkündung der Entscheidung."

[3]) Siehe denselben hiernach.

insoweit dieser Fall eintritt, muß sie der Zustellung an die Partei selbst voraufgehen, und soll bei der letzteren der voraufgegangenen Behändigung an den Anwalt, bez. seiner Anwesenheit bei der Verkündigung von dem Gerichtsvogte Erwähnung geschehen und dieses beurkundet werden.

Insoweit eine doppelte Zustellung erforderlich wird, genügt es, wenn die für die Partei bestimmte Ausfertigung auf den dispositiven Teil des Erkenntnisses sich beschränkt.]

§. 141. Alle sonstigen richterlichen Verfügungen bedürfen nur dann der Zustellung, wenn sie in Abwesenheit des gegnerischen Anwaltes, bez. des Gegners oder dessen Bevollmächtigten erlassen wurden.

[Auch kann die Partei durch persönliche Erklärung, insbesondere in der Prozeßvollmacht, auf die persönliche Behändigung verzichten, welchenfalls dann die im §. 140 gedachten Verfügungen dem allgemeinen Bevollmächtigten, bez. einem für diesen Zweck besonders benannten Zustellungsbevollmächtigten zu behändigen sind.]

### Tl. II Tit. 2. Verfahren vor den Amtsgerichten.

§. 378. Insoweit die Partei in Person bei der Verkündigung der im §. 140 gedachten richterlichen Verfügungen gegenwärtig war, vertritt die Verkündigung die Stelle der persönlichen Behändigung.

## Dritter Teil.

### Vierter Titel.

### Die Beschwerde wider das Gericht.[1])

#### I. Zulässigkeit.

[§. 453. Die Beschwerde wider das Gericht findet statt:

1) in den Fällen, in welchen sie in diesem Gesetze ausdrücklich zugelassen ist;
2) wider Verfügungen, durch welche die ersten, auf Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens überhaupt oder eines Inzidentstreits abzielenden Anträge einer Partei ohne vorgängiges Gehör des Gegners verworfen oder von Vorauflagen abhängig gemacht werden;
3) wegen ungebührlicher Behandlung der Parteien, ihrer Prozeßbevollmächtigten und Rechtsbeistände, der Gerichtsvogte, der Zeugen, Sachverständigen u. s. w. von seiten des Gerichts, namentlich wegen erkannter Strafen, einschließlich der als solche geltenden Kostenerstattung und Verweise;
4) abseiten der Gerichte, bez. Gerichtsschreiber, wider solche Verfügungen, durch welche sie in Kosten verurteilt oder in Strafe genommen sind, oder ein Verweis gegen sie erkannt ist.

§. 454. Insoweit die Beschwerde wider das Gericht stattfindet, ist die Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde und Restitutionsklage unzulässig.]

#### II. Zuständiges Gericht, Notfristen, Erhebung der Beschwerde, Hemmung des Verfahrens.

§. 455. Die Erledigung der Beschwerde gehört, abgesehen von den Fällen des §. 453 unter 1 und 2, in denen die Vorschrift des §. 400 Anwendung findet, vor das vorgesetzte Gericht.

---

[1]) Zufolge §. 458 ist die Beschwerde wider das Gericht in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehen geblieben; insbesondere in Grundbuchsachen vgl. Einf.Ges. z. G.B.O. v. 28. Mai 1875 §. 5; ferner in Standesamtssachen Ges. v. 16. Febr. 1875 §. 11; in Angelegenheiten der Handels- u. s. w. Registerführung; vgl. jedoch wegen des Ordnungsstrafverfahrens das Ausf.Ges. z. C.P.O. §. 28 u. wegen

[Beschwerden wider einen beauftragten Richter gehen an das beauftragende Gericht, im Falle des §. 453 unter 3 an das dem ersteren vorgesetzte Gericht; über Beschwerden wider eine Abteilung des Ober-Appellationsgerichts entscheidet der Kassationssenat. (Vergl. §. 50 unter 6 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8ten November 1850.)]

Die Erhebung der Beschwerde ist an eine Notfrist von einem Monate, angerechnet von der Bekanntmachung der beschwerenden Verfügung, gebunden. Sie erfolgt durch Überreichung der Beschwerdeschrift auf der Gerichtsschreiberei des Gerichts, gegen welches die Beschwerde gerichtet ist, und hemmt den Fortgang des Verfahrens nur in dem Falle des §. 26,[1]) vorbehältlich jedoch der Befugnis des Beschwerdegerichts, die Einstellung des Verfahrens zu verordnen.

In amtsgerichtlichen Sachen kann die Beschwerde auch dem Gerichtsschreiber zu Protokoll gegeben werden.

### III. Verfahren, Urteil, Rechtsmittel, Gerichtsgebühren.

§. 456. Das angegriffene Gericht hat, falls es nicht, wozu ihm die Befugnis beiwohnt, der Beschwerde abhilft, die Beschwerdeschrift binnen längstens einer Woche, unter Berichtserstattung an das Beschwerdegericht, einzusenden.

Das Verfahren ist nicht öffentlich; das Gericht entscheidet, ohne die Gegenpartei zu hören, in beratender Sitzung auf Vortrag eines seiner Mitglieder und etwaiger Anhörung der Staatsanwaltschaft; es übersendet behufs Eröffnung an den Beschwerdeführer seine Entscheidung dem durch die Beschwerde angegriffenen Gerichte und erteilt, falls die Beschwerde ganz oder teilweise verworfen wird, dem Beschwerdeführer auf sein Verlangen Abschrift des Berichts.

Gegen die abgegebene Entscheidung findet, insoweit dieselbe nicht selbständig einen Grund zur Beschwerde darbietet, kein weiteres Rechtsmittel statt.

Die Gerichtsgebühren werden für den Beschwerdeführer einstweilen notiert und sollen nur dann, wenn die Beschwerde verworfen ist, von ihm eingezogen werden.

### IV. Insbesondere Beschwerden über Justizverweigerung und Verzögerung.

[§. 457. Beschwerden über Justizverweigerung und Verzögerung sind an Fristen nicht gebunden und werden bei der Staatsanwaltschaft des betreffenden Gerichts, falls aber Amtsgerichte in Frage sind, bei der des vorgesetzten Obergerichts eingereicht.

Der Staatsanwaltschaft liegt es ob, durch geeignete Anträge entweder bei dem durch die Beschwerde angegriffenen oder dem zur Entscheidung über dieselbe zuständigen Gerichte Abhilfe der Beschwerde herbeizuführen, auch in erheblicheren Fällen darüber an das Justiz-Ministerium zu berichten.][2])

### V. Beschwerden in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit.

§. 458. Auf die Beschwerdeführung in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit sollen die Vorschriften der §§. 455—457 gleichfalls Anwendung finden.

---

der Beschwerde in Vormundschaftssachen Vorm.O. §§. 10, 78, 79 u. Ob.Tr. v. 9. Okt. 1877, J.M.Bl. 1878 S. 549. Vgl. auch §. 660.

[1]) §. 26 betrifft die Ablehnung.

[2]) Ausf.Ges. z. Ger.Verf.Ges. §. 85.

# Vierter Teil.

## Vierter Titel.

### Der Provokationsprozeß.

### II. Wider unbestimmte Gegner.[1])

1. Allgemeine Bestimmungen. a. Zulässigkeit. §. 498. Eine allgemeine Aufforderung (Ediktalladung) ist zulässig, wenn der Provokant hinsichtlich eines bestimmten Gegenstandes ein rechtsbegründetes Interesse hat, gegen etwaige Ansprüche oder Rechte, deren Vorhandensein ungewiß ist, sich sichern zu können.

b. Zuständiges Gericht. §. 499. Zuständig ist, insofern nicht durch besondere Vorschriften ein anderes geordnet, dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirke der Provokant seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.[2])

c. Verfahren. §. 500. Das Gericht hat die Ladung auf das Interesse des Provokanten nach Beschaffenheit des einzelnen Falls zu beschränken, und der anzudrohende Rechtsnachteil darf nie über den Zweck der Ladung hinausgehen, insbesondere nicht dazu benutzt werden, dem Provokanten ein mehreres als Sicherung gegen Verlust zu gewähren.

Die Geräumigkeit des anzusetzenden Termins[3]) [und die Wahl der öffentlichen Blätter[4])] hängt nach Beschaffenheit des einzelnen Falls von dem Ermessen des Gerichts ab [(vergl. auch §. 125 S. 3);[5]) immer aber muß die Ladung den Namen des Provokanten, den betreffenden Gegenstand, den Zweck der Aufforderung und den anzudrohenden Rechtsnachteil deutlich enthalten.][6])

Vor Erlassung einer Ladung soll der Provokant jedesmal von dem Gerichte aufgefordert werden, die ihm bekannten Gläubiger einzeln und genau anzugeben, damit diese in der Ladung oder durch gerichtsseitige Erteilung besonderer Certifikate von der Verpflichtung zur Anmeldung zeitig ausgenommen werden können. Weder der Provokant noch ein dritter, zu dessen Sicherung die Ediktalladung erlassen ist, kann sich auf die Ausschließung eines ihm bekannt gewesenen und von ihm nicht angegebenen Anspruchs berufen.

Das Gericht darf durch Ediktalladung nur die Anmeldung solcher Ansprüche verlangen, deren Vorhandensein an sich oder hinsichtlich des Berechtigten ihm unbe-

---

[1]) Vgl. Daube, Aufgebotsverfahren S. 113 f., 134, 144, 149, 153, 155, 158, 160, 174 f. — Die Vorschriften über das Aufgebotsverfahren sind hinsichtlich der Zulässigkeit eines solchen überhaupt, im übrigen zum Teil bestehen geblieben, vgl. auch unten §. 674, nämlich 1) die Vorschriften über die Voraussetzungen, unter welchen das Aufgebot einer Urkunde beantragt werden kann, über das Erfordernis eines gewissen Zeitablaufs vom Verlust der Urkunde bis zu ihrer Amortisation und über die Benachrichtigung bestimmter Personen von dem Aufgebote, 2) desgl. insoweit hinsichtl. des Aufgebots z. Zwecke d. Löschung angebl. getilgter Hypoth. u. Grundschulden, 3) im Falle des §. 106 G.B.O., 4) über die Aufgebotsfristen beim Aufgebot eines erblosen Nachlasses: Ausf.Ges. z. C.P.O. §§. 20 ff. Vgl. wegen des Aufgebots Verschollener Ges. v. 1848 A. Nr. 10; wegen der Ediktalladung bei der Subh. (§. 501 Nr. 1) Subh.O. v. 13. Juli 1883 §§. 40, 131 ff., 195; im übrigen die Anm. zu §. 501, G.B.Ges. (B. 41) §. 3 u. das Ausf.Ges. z. C.P.O. §. 27.

[2]) C.P.O. §. 823 Abs. 2; Ausf.Ges. §. 27; C.P.O. §. 839.

[3]) C.P.O. §§. 827, 847. Ausf.Ges. §§. 27, 20 u. 24. Zufolge dieser §§. kann die Vorschrift, abgesehen von der Verschollenheit (A. 10, S. 7), nur noch bei §. 501 Nr. 2 u. G.B.O. §. 106 Einf.Ges. §. 103 Anwendung finden.

[4]) Beseitigt: Ausf.Ges. §. 20 Abs. 2 ff., §§. 24, 27; C.P.O. §§. 825, 842.

[5]) Betrifft die Art der Veröffentlichung, s. Anm. 4.

[6]) C.P.O. §. 824, G.B.O. §§. 103 ff., Zw.V.Ges. v. 13. Juli 1883, §§. 5. u. 135.

kannt ist: alle ihm bekannten Gläubiger muß es besonders vorladen; namentlich gehören dazu alle solche Gläubiger, deren Forderungen im Grund- oder Hypothekenbuche des ladenden Gerichts verzeichnet oder von dem Provokanten angegeben sind. Dagegen sind die regelmäßig aus dem Staats-, Kommunal-, Kirchen-, Schul-, Siehl- und Deichverbande entstehenden Lasten nicht Gegenstand der Ladung; etwaige Rückstände müssen indessen angemeldet werden.[1])

2. Besondere Fälle. §. 501. Eine Ediktalladung ist insonderheit gestattet:

1)[2]) Bei Veräußerung von unbeweglichen Gegenständen hinsichtlich aller, welche daran Eigentums-, Näher-, lehnrechtliche, fideikommissarische, Pfand- und andere dingliche Rechte, insbesondere auch Servituten und Realberechtigungen zu haben vermeinen.

Die Ladung ist bei dem Amtsgerichte der belegenen Sache[3]) der Regel nach vom Veräußernden nachzusuchen, kann aber auch vom Erwerber, so wie von beiden gemeinschaftlich beantragt werden. Der anzudrohende Rechtsnachteil besteht darin, daß für den sich nicht Meldenden im Verhältnisse zum neuen Erwerber das Recht verloren geht. Doch wird die Verpflichtung des Veräußerers gegen den Berechtigten dadurch nicht verändert.

Näherrechtsprätendenten müssen, sie mögen dem Gerichte oder dem Provokanten bekannt sein oder nicht, auch dann, wenn sie nicht besonders geladen sind, auf die Ediktalladung sich einlassen.

Hierbei muß der Richter darüber, ob rücksichtlich des fraglichen Gegenstandes geteilte Eigentumsverhältnisse stattfinden, in Ermangelung eigner Wissenschaft, eine bestimmte Erklärung des die Ediktalladung Beantragenden erfordern und nötigenfalls die geeigneten Erkundigungen einziehen, um den etwa Berechtigten eine spezielle Ladung zuzufertigen.

2) Bei Verlassenschaften, für welche sich kein Erbe findet, behufs Ausmittelung der Erbberechtigten.[4])

3) Bei Erbschaften zur Sicherung der bekannten Erbberechtigten hinsichtlich aller, die ein näheres oder doch gleich nahes Erbrecht zu haben vermeinen.[5])

Im Falle Nr. 2 ist in der Ladung der Rechtsnachteil anzudrohen, daß die Erbschaft, wenn sich kein Erbe melden und legitimieren sollte, für erbloses Gut erklärt, bei erfolgender Anmeldung aber dem sich legitimierenden Erben ausgeantwortet werden solle; [im Falle der Nr. 3, daß der Provokant für den wahren Erben angenommen werden solle,] und daneben in beiden Fällen 2 und 3, daß der nach dem Ausschlusse sich etwa meldende Erbberechtigte alle bis dahin über die Erbschaft erlassenen Verfügungen anzuerkennen schuldig, auch weder Rechnungsablage, noch Er-

---

[1]) Abs. 3 u. 4 bleiben insbesondere zu beachten bei Aufgebot von Urkunden u. Hypotheken- u. Grundschulden u. freiw. Veräußerungen: Ausf.Ges. z. C.P.O. §. 20 letzter Abs., §. 21, s. auch §. 24 Abs. 3. G.B.O. §. 106; hiernach §. 501 Alin. 1.

[2]) Vgl. Ausf.Ges. z. C.P.O. §. 27. — Bei Subhastationen s. jetzt §§. 40 u. 195 der Subh.O.

[3]) Vgl. Ausf.Ges. z. C.P.O. §. 26 Abs. 3.

[4]) Ausf.Ges. z. C.P.O. §. 24, s. o. §. 500 Anm. 2. Den Antrag hat der Pfleger zu stellen: Vorm.O. §. 89.

[5]) Siehe Ges. v. 12. März 1869 über die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen §§. 4 u. 10, welches einen Beschluß über den Eintritt von Rechtsnachteilen nicht erfordert u. daher gemäß §. 27 cit. von den Vorschriften der C.P.O. nicht berührt wird.

satz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtigt sein, sondern sein Anspruch sich auf das beschränken solle, was alsdann von der Erbschaft noch vorhanden sein möchte.

4)[1]) Bei Erbschaften, die unter der Rechtswohlthat des Inventars und mit Beobachtung der desfallsigen gesetzlichen Vorschriften angetreten worden,[2]) hinsichtlich aller, welche Ansprüche auf Befriedigung an die Verlassenschaft zu haben vermeinen, mit der Rechtsverwarnung, daß die nicht angemeldeten Ansprüche den Erben gegenüber nur auf denjenigen Teil der Erbschaftsmasse sich beschränken sollen, welcher nach Berichtigung der angemeldeten Erbschaftsschulden und Lasten[3]) auf den Erben überkommen ist.[4])

In den Fällen 2 bis 4 muß die Ladung bei dem Amtsgerichte, welchem der Erblasser zuletzt für seine Person unterworfen war, bewirkt werden.

5) [Eine Aufforderung unbekannter Inhaber von solchen abhanden gekommenen Schuldurkunden von Privatpersonen, die auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, findet nicht statt, insofern nicht zwischen dem Aussteller und dem Gläubiger in der Schuldurkunde eine entgegengesetzte Verabredung getroffen ist.][5]) Lauten aber die Schuldurkunden auf einen in ihnen benannten Gläubiger (Namen-Obligationen), so kann dieser oder sein Rechtsnachfolger, wenn er zuvor dem Gerichte den Verlust bescheinigt oder auf dessen Verlangen eidlich bekräftigt hat, auf eine Ediktalladung der unbekannten Inhaber der Urkunde antragen.[6]) [Das Gesuch muß, wenn in der abhanden gekommenen Urkunde eine öffentliche Hypothek bestellt war, bei dem Gerichte, in dessen Hypothekenbuche die Eintragung geschehen, bei anderen Urkunden aber bei dem Amtsgerichte, welchem der Provokant für seine Person unterworfen ist, angebracht werden. Die Ladung geschieht unter der Rechtsverwarnung, daß hinsichtlich des etwaigen sich nicht meldenden Inhabers der vermißten Urkunde diese für ungültig und wirkungslos erklärt (mortifiziert) werden solle.][7])

Rücksichtlich der Mortifikation abhanden gekommener Staats-, landschaftlicher oder denselben gleichgesetzter Schuldurkunden, oder solcher Schuldurkunden, bei welchen mit Genehmigung des Staates schon jetzt ein Mortifikationsverfahren stattfindet, behält es bei den desfallsigen Vorschriften sein Bewenden.[8]) An die Stelle der hiernach zuständigen Justiz-Kanzleien treten jedoch die Amtsgerichte des Orts, an welchem die betreffende Justiz-Kanzlei ihren Sitz hatte.

Über die Mortifikation abhanden gekommener Wechsel entscheiden die Vorschriften des §. 73 der allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 7. April 1849; ist der Wechsel noch nicht fällig, so ist der

---

[1]) Das Verfahren unterliegt nach §. 27 cit. den Vorschriften der C.P.O.

[2]) Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so schützt das Aufgebot an und für sich den Benefizialerben nicht gegen nicht angemeldete und ausgeschlossene Ansprüche. Etwas anderes will offenbar auch Daube a. a. O. S. 176 Nr. 7 nicht sagen.

[3]) Besonders Vermächtnisse.

[4]) Vgl. Präjudiz v. 26. Jan. 1841, E. Nr. 42 (S. 537).

[5]) S. C.P.O. §§. 837 ff.

[6]) C.P.O. §. 838.

[7]) Ausf.Ges. z. C.P.O. §. 20.

[8]) Über Mortifikation abhanden gekommener landschaftlicher Obligationen, V. v. 26. Jan. 1826 (Ebhardt Slg. VI S. 451 ff.); Mortifikation von Schulddokumenten der K. General-Kasse, V. v. 10. Aug. 1836 (Ebhardt VI S. 455 ff.); abhanden gekommener Talons zu Landes-Obligationen, Ges. v. 3. Juli 1844 §. 10 (Ebhardt N. F. II S. 454 ff.); der Obligationen der Landes-Kredit-Anstalt, V. v. 18. Junius 1842 §. 49, Ges. v. 25. Dez. 1869 §. 15; der Obligationen der Kreditvereine, V. v. 5. Aug. 1825 (Calenberg, Grubenhagen, Hildesheim) §. 41 (Ebhardt I S. 133), v. 17. Aug. 1826 (Bremen) §. 41 (Ebhardt I S. 156), v. 4. Febr. 1847 (Lüneburg) §. 6 (Ebhardt. Zweite Folge. I S. 23). Vgl. aber §. 20 cit. Abs. 2.

Anmeldungstermin erst auf eine geräumige Zeit nach dem Verfalltage des Wechsels zu bestimmen. Zuständig ist das Amtsgericht des Zahlungsorts.[1])

6) Behufs Löschung eingetragener Hypotheken, wenn der Schuldner oder Inhaber des verpfändeten Grundstücks eidlich zuvor erhärtet, daß er niemanden kenne, dem ein Anspruch auf eine solche Hypothek zustehe, oder daß er die Verpflichtung, für welche sie bestellt sei, für erloschen halte, dieses aber auf andere Weise, angewandter Bemühung ungeachtet, nicht nachweisen könne.[2])

[Das Gericht, in dessen Hypothekenbuche die Hypothek sich eingetragen findet, ist das zur Ladung zuständige. Der Rechtsnachteil ist, daß im Nichtanmeldungsfalle die Hypothek für vollständig erloschen erklärt werden soll.][3])

7) Behufs Erledigung gerichtlicher Depositen, wenn Ungewißheiten über die Berechtigten entstanden sind. Zuständig ist das Gericht, in dessen Gewahrsam sich die Sachen befinden. Geschieht die Ladung nicht lediglich auf Veranlassung des Gerichts, bei welchem die Sache deponiert ist, sondern auf Antrag eines angeblich Berechtigten, so muß von demselben ein Recht auf Überlassung oder Rückgabe des Depositum zuvor bescheinigt und nötigenfalls seine Unbekanntschaft mit den Ansprüchen anderer eidlich erhärtet werden.

Der Rechtsnachteil lautet dahin, daß die sich nicht meldenden Berechtigten ausgeschlossen und über die Depositen weiter verfügt werden solle.[3])

8) Wegen Ediktalladungen im Konkurse siehe §. 626.[4])

3. Ausschluß. §. 502. Nach Ablauf des angesetzten Termins wird, und zwar, wenn die Ladung nicht von Amtswegen geschehen ist, auf Antrag des dabei Interessierten ein den angedrohten Rechtsnachteil aussprechendes Erkenntnis abgegeben, [und durch Anschlag an der Gerichtsstelle, sowie durch Einrückung in ein öffentliches Blatt der Provinz, oder in geringfügigen Sachen, nach dem Ermessen des Gerichts, nur durch Anschlag zur allgemeinen Kunde gebracht.

Insoweit ein Antrag erforderlich, sind etwaige nach Ablauf des angesetzten Termins bis dahin, daß jener Antrag gestellt ist, erfolgende Anmeldungen noch zuzulassen.

Gegen das den angedrohten Rechtsnachteil aussprechende Ungehorsams-Urteil findet Einspruch binnen der im §. 158 gedachten Frist statt; als Zeit der Behändigung gilt der Tag, welchen das im ersten Absatze gedachte öffentliche Blatt als Datum trägt bez. der Tag des Anschlages.][5])

4. Allgemeiner Vorbehalt. §. 503. Bei den gesetzlichen Bestimmungen über Ladungen in anderen Sachen, z. B. behufs Eintritt in eine Landes-Kreditanstalt, Expropriationen u. s. w., behält es sein Bewenden.[6])

## Fünfter Teil.

## Die Zwangsvollstreckung.

### I. Allgemeine Vorschriften.

1. Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung.[7]) §. 528. Die gerichtliche Zwangsvollstreckung (Exekution) kann erfolgen auf den Grund

3) der im klaren beruhenden Erbpacht-, Meier- und sonstigen, auf Grund und Boden ruhenden Gefälle des Domanii und anderer Gutsherren und Obereigentümer;

---

[1]) C.P.O. §. 837.
[2]) Siehe Ausf.Ges. cit. §. 21; Grundb.O. §§. 103 ff.; Subh.O. §. 5.
[3]) Siehe Einf.Ges. z. C.P.O. §. 11, Ausf.Ges. §. 27.; Hinterl.O. §§. 58 ff.; vgl. Daube a. a. O. S. 220 ff.
[4]) Einf.Ges. z. Konk.O. §. 3.
[5]) Ausf.Ges. z. C.P.O. §. 27.
[6]) Das. §. 1.
[7]) Die Vorschriften unter Nr. 3 u. 4 könnten noch in Betracht kommen gemäß C.P.O. §. 706. Vgl. Struckmann u. Koch, Komm., aber auch Rudorff, Imm.Zw.V. S. 13 u. dagegen Krech u. Fischer S. 137.

4) der im klaren beruhenden Forderungen, welche aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Schul-, Deich- oder Siehlverbande herrühren.[1])

[Das Justiz-Ministerium wird ermächtigt, zu gunsten anderer ähnlicher Verbände und Körperschaften eine Ausdehnung eintreten zu lassen.

In Fällen der gerichtlichen Zwangsvollstreckung gegen die Schuldner der einheimischen Kreditanstalten treten die Gerichtsvogte an die Stelle der zuständigen Gerichte; dieselben haben mit dem Zahlungsgebote nach Vorschrift der §§. 535 flgde. und nach Ablauf der im §. 536 gesetzten Frist mit der Zwangsvollstreckung selbst zu verfahren.]

§. 558. Die für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen gegebenen besonderen Vorschriften gelten außer für Grundstücke und für diejenigen Gegenstände, welche in den Gesetzen den unbeweglichen Sachen gleichgestellt sind, auch für größere See- und Flußschiffe, während auf solche Schiffe, deren Tragbarkeit unter fünf Schiffslasten beträgt, das bei Mobiliar-Pfändungen vorgeschriebene Verfahren Anwendung findet.[2])

[Die besonderen, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen bezielenden statutarischen Vorschriften der einheimischen Kreditanstalten werden ausdrücklich aufrecht erhalten.][3])

*β.* Subhastationstermin. §. 562. . . . . . . . . . . . . . . . . . .

[In dem, in der Regel an gewöhnlicher Gerichtsstelle, am Orte der belegenen Sache nur auf Antrag anzusetzenden Subhastationstermine sind zuvörderst die Anmeldungen etwaiger Realgläubiger zu protokollieren; nehmen diese Eigentums- oder solche Rechte in Anspruch, durch welche sie den Verkauf des Grundstücks ausschließen zu können glauben, so ist zu diesem nicht zu schreiten, vielmehr das Erforderliche wegen Erledigung und Entscheidung dieser Ansprüche zu verfügen.

Werden dergleichen Rechte aber nicht angemeldet, so sind nach deutlicher Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen die Gebote zu Protokoll zu nehmen, jedoch keine Bieter zuzulassen, die sich nicht über ihre Zahlungsfähigkeit nötigenfalls ausweisen können. Wer für einen anderen bieten will, haftet persönlich für das von ihm gethane höchste Gebot, insofern er sich nicht vor dem Gebote durch eine Vollmacht gehörig legitimiert hat. Die Versteigerung geschieht durch Überbieten, von welchem der Schuldner, nicht aber der Gläubiger ausgeschlossen ist, und das Grundstück wird dem Höchstbietenden zugeschlagen, wenn nicht besondere Gründe (§. 563) den Zuschlag einstweilen verhindern.]

Das Näherrecht muß durch Überbieten im Termine geltend gemacht werden;[4]) wer es aber geltend macht, u. s. w.

§. 566. Die Zwangsvollstreckung in Bergteile an Kuxen und sonstigen Bergwerksgerechtigkeiten, namentlich in Anteile an Berg- und Hüttenschmieden, sowie Anteile an Salzwerken und ähnlichen Anlagen erfolgt nach den für die Zwangsvollstreckung in Immobilien gegebenen Vorschriften.[5])

---

[1]) Vgl. Struckmann u. Koch, Komm. Anm. 3 zu §. 706 C.P.O.; Kretch u. Fischer, Komm. z. Subh.O. S. 137; Rudorff, Komm. zu Subh.O. S. 18.
[2]) Siehe Imm.Zw.V.Ges. v. 13. Juli 1883 §. 1 Nr. 4.
[3]) Das. §. 202.
[4]) Die Gültigkeit dieser Bestimmung wird bestritten von Krech u. Fischer, Subh.O. S. 393, mit Unrecht, s. Rudorff, Subh.O. S. 139.
[5]) Vgl. Imm.Zw.V.Ges. v. 13. Juli 1883 §. 1 Nr. 3, Bergges. §. 101 Abs. 3 u. §. 228 Abs. 2. Einf.V. Art. XVII. B. Nr. 50 S. 301.

Die beschränkenden Bestimmungen der die Bergteile und Ausbeute auf den inländischen Bergwerken betreffenden Verordnung vom 28. Dezember 1716 werden aufgehoben.

### VII. Einwendungen dritter Personen.

1. Wider die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung überhaupt. §. 583. [Wenn dritte Personen an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein Eigentums- oder ein solches Recht behaupten, wodurch dessen Veräußerung oder Herausgabe an den Gläubiger unzulässig wird, so haben sie diesen Anspruch im Wege der Intervention zu verfolgen.]

Eine solche Einsprache steht auch der Ehefrau wegen noch vorhandener Dotalsachen zu.[1])

## Siebenter Teil.

## Schlußbestimmungen.

### I. Umfang des Gesetzes.

§. 659. Die vorstehende Prozeßordnung bezieht sich auf das prozessualische Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit einstweiliger Ausnahme der Ehe- und Verlöbnissachen.

§. 660. Auch wird durch diese Prozeßordnung das im ersten Teile der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung behandelte Verfahren [über Blödsinnigkeits- und Prodigalitätserklärungen (Tit. 38) überall nicht, sowie das an gleicher Stelle behandelte Verfahren gegen Verschollene (Tit. 37), in Vormundschaftssachen (Tit. 39) und] bei freiwilligen Subhastationen (Tit. 52) nur in sofern berührt, als kraft der Vorschrift des §. 458 gegen beschwerende richterliche Verfügungen lediglich die Beschwerde wider das Gericht und zwar in Gemäßheit der §§. 455 flgde. Platz greift.

§. 674. Die Vorschriften über Ediktalladungen (§§. 498 flgde.) gelten auch für die Landesteile des preußischen Rechts und treten in Verbindung mit den Bestimmungen der §§. 595 flgde. an die Stelle der desfallsigen Vorschriften der Allg. G.O. Tl. I. Tit. 51 von Liquidationsprozessen und Aufbietungen.

Daneben wird besonders bestimmt:

1) in betreff des Rechtsnachteils, unter welchem im Falle einer notwendigen Subhastation die eingetragenen Gläubiger vorzuladen sind, ist der §. 401 des Anhangs zur Allg. G.O. zu befolgen;

2) falls eine Vermögensmasse (Nachlaßmasse) oder ein Teil derselben (insbesondere Grundstücke) zur Berichtigung der angemeldeten Forderungen nebst Zinsen und Kosten nicht hinreicht, so ist die Verteilung nach Maßgabe der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften der preußischen Gesetzgebung vorzunehmen;

3) die besonderen Vorschriften des Gesetzes vom 29. Oktober 1848, die Berichtigung des Besitztitels von Grundstücken durch Ediktalladung betreffend, werden aufrecht erhalten;

4) die Allg. G.O. Tl. I Tit. 51 §. 12 wird in sofern, als sie durch Bezugnahme auf anderweite Bestimmungen die Gläubiger bezeichnet, welche vermöge der Gesetze ihre Forderungen, auch ohne besondere Einwilligung des Schuldners, auf dessen Grundstücke eintragen zu lassen befugt sind, durch diese Prozeßordnung nicht aufgehoben.

---

[1]) Es ist die Ansicht vertreten, daß damit der Ehefrau ein materiell-rechtlicher Anspruch mit selbständigen, vom gemeinen Rechte abweichenden Voraussetzungen gegeben sei.

# B.

## Schaumburgsche Polizei-Ordnung von 1615.[1])

### Kapitel 4.

#### Von Eheverlöbnissen der Personen, welche noch Eltern oder Vormünder haben.[2])

Die göttlichen, natürlichen und kaiserlichen Rechte, auch die Vernunft und bürgerliche Ehrbarkeit und zuvörderst die Exempel der hl. Väter verordnen und bezeugen, daß den Kindern nicht geziemt, ohne ihrer Eltern oder Pflegeväter Wissen und Willen sich in den heiligen Ehestand zu begeben.

Dieweil aber in diesen letzten Zeiten dies göttliche und natürliche Recht den Eltern und Vormündern will gekränkt, und wohl oft abgeschnitten werden, das dann Uns, der hohen Obrigkeit, in Unsern Landen nicht gebührend, einzuräumen;

§. 1. Ehegelübde ohne Einwilligung der Eltern sind ungültig. So erklären Wir hiermit solche heimliche Ehegelübde, wozu die Eltern und Vormünder nicht gezogen, noch darin gewilligt, für unchristlich, widerrechtlich und unbündig, wie dann auch Unsere verordneten Eheräte, geistlich und weltlich, keine solche Ehegelübde bestätigen, sondern, so oft sich der Fall zuträgt, auflösen und für nichtig erkennen sollen; wobei Wir Uns die gebührende Strafe nicht allein gegen die unziemlichen Kontrahenten, sondern auch andere Kuppler, die es haben helfen stiefeln und wegen der Exekration, so dergleichen Eheverbindungen gemeiniglich annektiert werden, wollen vorbehalten haben.

§. 2. Sofern rechtmäßige Ursachen des Dispenses zum Grunde liegen. Dieweil aber auch die Eltern und Vormünder ihrer Gewalt sich je zu Zeiten hierin mißbrauchen, und wenngleich schon zwei von gleichem Alter, Leben, unbescholten, gesunden Leibes und sonst von Stande und Herkommen einander gleich, und nicht ungemäße Lust und Liebe zusammen haben, gleichwohl solche Heirat mit Vorwendung, es sei eines dem andern nicht reich genug und zuweilen mehr ihren eignen, denn der Kinder Nutzen vor Augen haben, nicht wollen zulassen, welches fast für eine Tyrannei, denn väterliche Gewalt zu achten; so sollen solche Ursachen von Unsern Eheräten angehört, wohl erwogen und darin Linderung und Milderung vorgenommen werden, damit die Eltern ihre Kinder, wenn sie ihre Jahre erreicht, von christlicher Ehe ohne beständige Ursachen nicht abhalten; und ist nicht genug, daß die Eltern oder Vormünder sagen: darum will ich nicht willigen, daß ich nicht will, sondern das Nichtwollen soll mit rechtmäßigen Ursachen gegründet sein, und der bloße Dissens die Ehe nicht verhindern.

§. 3. Dagegen sollen Eltern ihre Kinder zu einer Heirat nicht zwingen. Wie denn auch die Kinder solche Personen, so ihrem Stande und Herkommen nicht gemäß, oder sie nicht zu ernähren und zu erhalten wissen, oder sonst erhebliche kundbare Mängel an sich hätten, zu ehelichen, von den Eltern nicht sollen gezwungen werden.

[§. 4. Rechtmäßige Eheverlöbnisse sind zu vollziehen. Wenn aber Eheverlöbnisse gebührlich vorgegangen und vollzogen, sollen Braut und Bräutigam dieselben ferner mit öffentlichem Kirchgange vollziehen, oder in Verweigerung mit Pön der Rechte, in solchem Falle verordnet, verfahren werden.]

§. 5. Wiefern nach geschehenem Beischlaf der Dissens der Eltern etwas wirken könne. Weiter ist allhier zu erinnern, obwohl die Gelehrten heftig streiten, auf den Fall, wenn die Eltern nicht gewilligt, und gleichwohl die Kontrahenten sich zusammen gefunden und

---

[1]) Über ihre Geltung in den früher schaumburgischen Gebieten der Prov. Hannover s. Einl. I. 23 u. S. 465.

[2]) Vgl. für den Kreis Rinteln hess. Ges. v. 18. Sept. 1834 u. 29. Okt. 1848, §. 25 sowie V. v. 20. Mai 1835 u. 13. April 1853, §. 2; für die an Hannover gefallenen Gebiete die calenb. Eheverlobungs-Konstitution D. 1, S. 403.



fleischliche Unzucht getrieben, und also res nicht integra, ob der Eltern Dissens so weit wirken soll, daß die Vollziehung der Ehe nicht zu verstatten? ob dann wohl in einem Teil Kirchen solche Ehe nichtsdestominder für unbündig geachtet wird, jedoch weil in diesen Sachen zumal die Gewissen in acht zu nehmen, und die Kirchen Augspurgischer Konfession die Gegenmeinung halten, so sollen die Eltern solche Ehe, außerhalb redlicher Ursachen, zu trennen, nicht befugt sein.

## Kapitel 5.

### Von der Form der Verlöbnisse bei Personen, die keine Eltern oder Vormünder haben.

Was aus heimlichen Verlöbnissen zwischen den Personen, die keine Eltern oder Vormünder haben, für Ärgernis, Meineid und anderer Unrat entstehen, das ist am Tage und bedarf dieses Ortes keine Ausführung; dieweil dann der Ehestand nach Gottes Ordnung aufrichtig und ehrbar angefangen und vollzogen werden soll;

§. 1. Gegenwart 5 oder 6 Personen. Demnach wollen Wir, daß solche Personen, die keine Eltern oder Vormünder haben, ihre eheliche Affektion einander anmelden, und dann 5 oder 6 ihrer nächsten Verwandten, wo die vorhanden, oder soviel andere eheliche Leute, dazu ziehen und das Ehegelübde in ihrer Gegenwart aufrichten sollen.

§. 2. Von Ursachen, die Ehe zu hindern, oder zu trennen. Dieweil aber in Ehesachen der Sippschaft halber sich allerlei Unrichtigkeit und Blutschande unter dem gemeinen Mann zutragen, so soll es in dem, wie in andern benachbarten lutherischen Kirchen hergebracht, gehalten werden; wie es dann ferner in Ehesachen und benanntlich, wenn sich einer mit zweien verlobt, wenn einer eine für Jungfrau nehme, so von einem andern geschwächt, wenn die Eheleute einander zu Pestzeiten, in andern Krankheiten und sonst mutwillig verlassen, und wie aus notwendigen rechtmäßigen Ursachen die Ehe zu scheiden, das soll gleichergestalt, wie in andern christlichen Konsistorien, nach den gemeinen Rechten und Schluß derselbigen Lehrer, observiert und dezidiert werden.

## Kapitel 6.

### Bestrafung der fleischlichen Verbrechen.

. . . §. 2. 2) Strafe der Hurerei. Ob aber wohl, da zwei ledige Personen sich in Unehren sammeln und Unzucht treiben, vor geraumen Jahren im Gebrauch in Unsren Landen gewesen, daß der Gesell die Geschwächte Dirne entweder zur Ehe, wenn er ihr schon dieselbe nicht zugesagt, nehmen, oder ihr die Aussteuer, also viel ihr die Eltern und Freunde hätten mitgeben können, entrichten müssen; so ist doch hernach befunden, daß diese Begnadung von den Weibspersonen weidlich mißbraucht und die Gesellen von ihnen beim Trunk und nüchtern zum Beischlafen heftig sind gereizt worden, warum denn weiland Unser in Gott ruhender Herr Vater, auf unterthäniges Gutachten der Landstände, verordnet hat, daß in obermeldetem Fall beide ledige Personen aufm Lande, der Geselle zehn Thaler und die Dirne fünf Thaler, hat müssen erlegen; ob Wir nun wohl nicht gemeint, übermäßige Strafe und Buße von Unsern Unterthanen zu nehmen und die auszusaugen, weil aber dennoch solche Unthaten häufig zunehmen, und diese Sünde auf zuvorgesetzte geringschätzige Strafe vielfältig verübt wird, so muß auch notwendig die Strafe gehäuft werden; und soll demnach der Gesell oder Knecht zwanzig Thaler, die Dirne oder Weibsperson zehn Thaler geben; da aber die Weibspersonen nichts haben, sollen die Knechte oder Gesellen die ganze Strafe erlegen. Wenn auch keine eheliche Zusage vorhanden oder zu erweisen, soll die Mannsperson der Geschwängerten für den Kranz nach ihrem Stande und Vermögen entrichten, da er aber solches nicht vermag, sonst gebührlich angesehen werden. . . .

§. 4. Von der Erbfolge unehelich geborner Kinder. Begäbe sich aber, daß eine Weibsperson zum Falle gebracht, und Kinder außerhalb der Ehe erzeugt würden, ob Wir dann wohl die vitiierten Personen ehelich zu nehmen nicht verbieten, auch die per subsequens matrimonium legitimierten Kinder in den Erb- und Lehngütern nach gemeinem Schluß der Rechtsgelehrten succedieren; jedoch wollen Wir hinfüro solche Mantelkinder nicht belehnen, sondern sie sollen von ihren Agnaten der Gebühr mit Geld aus den Lehen abgefunden werden.[1])

§. 5. Von der Unterhaltung unehelicher Kinder. Es tragen sich auch oft Disputate zu, wie es mit Alimentation unehelicher Kinder, wenn keine Ehe versprochen, soll gehalten werden; auf daß nun auch hierin, sonderlich unter dem Hausmann, eine Richtigkeit sei, setzen und wollen Wir, daß die Mutter das Kind drei Jahre bei sich behalten und versorgen, der Vater aber ihr jedes Jahr fünf Thaler für den Unterhalt geben soll; wenn die drei Jahre verlaufen, mag die Mutter das Kind dem Vater, wo er mit ihr in der Güte, dasselbige länger zu behalten, nicht handelt, einbringen, und soll er dasselbe ferner zu ernähren und zu allem Guten zu erziehen schuldig sein. Begäbe sich aber, daß der angegebene Vater das Kind nicht wollte agnoszieren, soll es doch auf Befehl Unserer Drosten und Ämter eines jeden Ortes ex officio getauft werden; da sich denn im Verhör der Sachen befindet, daß dem beschuldigten Vater das Kind zugehört, soll er dafür, daß er sein Fleisch und Blut mutwillig hat verleugnet, und zur Taufe nicht helfen wollen, in besondere harte Strafe genommen werden . . .

## Kapitel 13.

### Von Testamenten.[2])

Wiewohl die beschriebenen kaiserlichen Rechte fleißig erklärt und verordnet haben, welchergestalt die Testamente und letzten Willen auf unterschiedliche Wege, nach Gelegenheit und Gefallen der Testierenden, gemacht und aufgerichtet werden mögen; jedoch, dieweil solche Rechte und Ordnungen ihrer Solennitäten und Zierlichkeiten halber, so dieselben zu einem förmlichen beständigen Testamente erfordern, dem gemeinen Manne etwas zu hoch, also, daß man sich leichthin darin, durch Übersehung eines oder des andern, vergreifen mag; so wollen Wir auf das einfältigste und verständlichste, wessen hierin sich Unsere Unterthanen halten sollen, auch erklären und verordnen.

§. 1. Wer ein Testament machen könne. Setzen demnach und wollen, daß einem jeden, der dazu qualifiziert und sein verständiges Alter und sein eigen Gut hat, und der bei guter Vernunft und Sinnen, und bei verständlichem Gehör und Aussprechen, sonst auch tauglich befunden, ob er gleich etwa schwachen Leibes wäre, seinen letzten Willen dennoch zu machen erlaubt und frei sein soll.

Wo entgegen der böse Gebrauch nicht gelten soll, daß keiner sein Testament solle oder möge verordnen, der ohne Stab und Leitung anderer Leute unterm blauen Himmel oder vor Gericht nicht stehen könne, sintemal hiemit den Alten, so am meisten testieren, solche Freiheit wollte abgeschnitten werden.

§. 2. Von der Form der Testamente. a) der gerichtlichen,[3]) α] vor einem Landeskollegio. Da dann jemand Unserer Unterthanen, der auf freien Gütern säße und testamenti factionem hätte, seinen letzten Willen, sonder Zierlichkeit der Rechte, machen wollte, dem soll das nachfolgendermaßen zugelassen sein, nämlich, daß er mit 5 Zeugen bei Unsern Kanzler und Räten, wenn die bei einander sind, sich mag lassen einwerben und vor ihnen sich deutlich erklären, wie er es mit seinem Nachlaß und Gütern nach seinem Tode gehalten, vornehmlich aber, wen er zu seinen Erben haben, was er

---

[1]) Vgl. für den Kreis Rinteln V. v. 15. Mai 1797 über das Erbrecht unehelicher Kinder.

[2]) Siehe aber für Rinteln die V. v. 4. Aug. 1801 u. Ges. v. 20. Dez. 1840, für die an Hannover gefallenen Gebiete E. II a. u. b.

[3]) Siehe E. Nr. 19 S. 509.

legieren, setzen oder verschaffen und sonst disponieren und verordnen wolle, mit angehängter Bitte, daß Unsere Kanzler und Räte solchen seinen letzten Willen gedoppelt verzeichnen, und ihm davon unter Unserm Kanzlei-Sekret das eine mitteilen, das andere aber in Unser Gewölbe, bis zu seinem Absterben, hinterlegen mögen. Wo dann der Testator diesen seinen letzten Willen nicht ändert, soll derselbe nach seinem Tode vollzogen werden.

Er mag auch wohl bitten, solch sein Testament und letzten Willen in geheim und verschwiegen bis nach seinem Tode zu halten, welches auch durch Unsere Kanzler und Sekretare also geschehen soll.

Und soll demnach des Testierers letzter Wille durch Unsern Sekretar, sobald in Gegenwärtigkeit Unserer Kanzler und Räte, auch des Testierers selbst und seiner 5 Zeugen, eigentlich und treulich, auch förmlich, als im Eingange mit Benennung des Jahres, Monates und Tages, wann Solches geschehen, des Testierers Taufnamen, Zunamen, von wannen er gebürtig und wo er gesessen, und dann zum Beschluß mit ausdrücklicher Vermeldung Unserer Kanzler und Räte, auch des Sekretars und der Zeugen Namen deutlich verzeichnet werden.

Da aber der Testierer seinen letzten Willen zuvor in Schriften verfassen hat lassen, und Unserm Kanzler und Räten also schriftlich mit 5 Zeugen vorbringen wollte, mit Bitte, den zu verlesen und anzuhören, und folgends also, wie obsteht, zu authentisieren, so soll ihm solches freistehen und erlaubt sein, und damit gehalten werden, wie vor und nach steht.

Wenn dann solches also geschehen, so soll der Sekretar dem Testierer seinen letzten Willen, wie der eingeschrieben, verständlich vorlesen, mit Befragung, ob es recht verzeichnet, und also sein Wille und Meinung, und daran kein Mangel sei?

Es sollen aber Unsere Kanzler und Räte den Testierer treulich befragen, ob er zu solchem Testament durch jemand hinterlistig überredet, verleitet, oder bedrohlich gezwungen und wider seinen Willen verursacht worden, oder, ob das sein eigner, freier, wohlbedachter und endlicher Wille und Meinung sei; und sollen solche Fragen, auch seine, des Testierers, darauf erfolgte Antwort, bei dem letzten Willen zu Ende auch angeschrieben werden und damit die Sachen verrichtet sein.

Auch sollen Unsere Kanzler und Räte mit sonderm Fleiße darauf Achtung geben, ob der Testierer eheleibliche Kinder oder Töchter, oder, im Mangel, den Vater, Mutter, Großmutter und Großvater noch im Leben habe, und da sie solches nicht wüßten, sollen sie den Testierer derwegen auch befragen, mit Erinnerung, daß solche Personen, in ab- und aufsteigender Linie, in der Erbsetzung nicht mögen überschritten, sondern ausdrücklich zu Erben müssen genannt werden, (doch mit Unterschied, als erstlich die in absteigender Linie, und, so die nicht vorhanden, alsdann erst die in aufsteigender Linie) und so solches nicht geschehe, daß das Testament nichtig und kraftlos sein würde; desgleichen sollen sie auch darauf gute Achtung geben, daß der Testierer allewege einen oder mehr zu Erben einsetze und benenne, denn ohne das wäre abermals das Testament nichtig und kraftlos.

§. 3. β] vor Bürgermeister und Rat in den Städten. Wer aber in Städten ein Testament will machen, und dazu, wie oben angedeutet, tüchtig, der soll und mag dasselbige vor dem sitzenden Rat ebenermaßen, wie von Unsern Kanzler und Räten gesetzt, verordnen, das gleich so kräftig, soviel die Solennitäten belangt, sein soll, als wenn es vor Unserer Regierung aufgerichtet.

§. 4. b) der Privat-Testamente, 1) der solennen. Da aber jemand wäre, der oberzählte Wege und Formen zu testieren unterlassen und nach Ordnung der beschriebenen kaiserlichen Rechte solenniter, oder aber nuncupative vor Notaren und glaubwürdigen Zeugen, sein Testament und letzten Willen machen wollte, dem stellen Wir solches frei, und soll ihm durch gegenwärtige Unsere Ordnung unbenommen sein.

§. 5. 2) der privilegirten. Nachdem sich aber bisweilen die Fälle also zutragen, daß keine der jetzt erzählten Wege und Formen zu testieren sicher und wohl mögen gebraucht werden, als in sterbenden Läufen, und da jemand an Ort und Enden, da wenig Leute sind, mit unversehenlicher geschwinder Krankheit angegriffen wird, in welchen Fällen weder Unser Kanzler, Räte und Sekretare, noch Bürgermeister und Räte, auch Notare in Unsern Städten, noch andere geschworne Schreiber, oder auch die gebührliche Anzahl der Zeugen vorhanden, und, da sie gleich vorhanden, doch, aus besorgter Gefahr der abscheulichen Sucht, nicht zu bekommen, noch zu zeugen zu

vermögen sind; damit dann in solchen Fällen Unsere Unterthanen und arme Leute nicht verkürzt werden, sondern auch einen Weg und Mittel haben, ihren letzten Willen nichtsdestoweniger kräftiglich und beständiglich auszurichten,

so ordnen, setzen und wollen Wir, wenn sich ein solcher Fall zutragen würde, sofern dann die Personen sonst dermaßen, wie hier oben erklärt, beschaffen, daß sie zu testieren qualifiziert und tauglich, daß alsdann der, so testieren will, sein Testament und letzten Willen vor einem Pfarrherrn oder Prädikanten des Orts, samt noch 2 Männern des Rats, auch so kein Pfarrherr oder Prädikant, auch Ratspersonen zu bekommen, zweien glaubhaften Männern, die alle fromme, ehrbare und glaubwürdige Biederleute sind, anzeigen und aufrichten mag, vor denen er öffentlich muß bekennen und aussagen, daß solches sein freier, ungezwungener, auch unüberredeter Wille sei; wenn das also vorgegangen, so soll derselbe letzte Wille, soviel die Solennitäten belangt und sofern er sonst rechtmäßig, nicht weniger seine Kraft und Wirklichkeit haben, als ob derselbige in einer der oberzählten Formen, oder auch nach Ausweisung der gemeinen beschriebenen Rechte, wäre aufgerichtet und verfertigt worden.

Da auch zu Zeiten der grassierenden Pest einer ein Testament vor wenig Zeugen gemacht, und folgends seine Gesundheit erlangte und doch solchen letzten Willen bei sich zwei, drei oder mehrere Jahre behielte, und keine andere Disposition verfertigte und darüber verstürbe; ob dann wohl die Rechtsgelehrten heftig disputieren, ob solches Vermächtnis für kräftig oder widerrufen gehalten werden soll; jedoch weil man billig in diesem Falle es bei solcher Disposition auch zu Zeiten, wenn keine Pest mehr vorhanden, beruhen läßt, so wollen Wir auch, daß solches Testament für kräftig soll erkannt werden.

§. 6. Von der Einsetzung der notwendigen Erben und vom Testament der Eltern unter den Kindern. Wir ordnen, setzen und wollen auch, daß die Eltern, als Vater, Mutter, Großvater und Großmutter, ihre eheleiblichen Kinder und Töchter, auch Kindeskinder, in ihren Testamenten, (die dann nach dem allgemeinen Schluß der Rechtsgelehrten, unangesehen nicht aus schlechtem Grunde andere solches widerfechten, ohne einige Zeugen, unter den Kindern, gelten und für beständig geachtet werden) in allewege zu Erben benennen und einsetzen sollen; sie hätten denn genugsame Ursachen, so in den Rechten bestimmt und erklärt, warum sie solches unterlassen, oder auch die Kinder oder Nepoten gar enterben wollen, und hinwieder daß auch die Kinder und Kindeskinder, (im Falle sie selbst eheliche Kinder nicht haben,) gleichergestalt in ihren Testamenten dieselben ihre Väter, Mütter, Großvater und Großmutter auch zu ihren Erben, ungeachtet was die Rechtsgelehrten weitläufig davon disputieren, ausdrücklich instituieren und benennen sollen, dieweil sonst ihre Testamente, vermöge der Rechte, soviel die Erbschaft belangt, nichtig und kraftlos.

## Kapitel 14.

### Von der Intestaterbfolge.[1])

§. 1. Nach gemeinen Rechten überhaupt. Weil zu Recht stattlich und heilsam die Erbfälle, und wie in denen ab intestato succediert werde, versehen, so lassen Wir es dabei bewenden, und soll in Unserer Kanzlei und Hofgericht, auch sonst in Städten, danach, wofern es im Nachfolgenden nicht geändert, geurteilt werden.

Damit aber gleichwohl der gemeine Mann auch etwas Nachrichtung und Wissenschaft davon habe, soll es mit solchen Erbfällen ab intestato nach beschriebener Gestalt gehalten werden.

§. 2. B. Insonderheit I) der Deszendenten, 1] ersten Grades, a. Ästimation, der liegenden Güter. Anfänglich, stirbt jemand und lässet nach sich eheleibliche Kinder, dieselben sollen alle Erbgüter ohne Unterschied, sie seien Töchter oder Söhne, zugleich unter=

---

[1]) Vgl. aber für Rinteln Ges. v. 26. Aug. 1848.

einander teilen; wobei jedoch in acht zu nehmen, daß aus allerhand bewegenden Ursachen, die adeligen Sitze, wie auch unter Bürgern Haus und Hof, denselben, so im Erbe bleiben, nicht zu hoch, sondern, wie unter Schwestern und Brüdern üblich, sollen ästimiert und angeschlagen werden.

§. 3. b) Vorzug des Mannsstammes in adeligen Gütern. Ingleichen auch, wenn adelige Personen, neben den liegenden unbeweglichen Gütern, ansehnliche Barschaft durch Gottes Segen hinterlassen, daß dann die Söhne in betracht, daß der Mannsstamm viel Bürdenlast trägt, das Geschlecht durch denselben erhalten, erweitert und fortgesetzt wird, die Töchter aber die erworbenen Güter gar in fremde Familien bringen, eine Prärogative haben, und die Töchter sich mit einer guten Barschaft und der legitima sollen begnügen lassen und darauf Verzicht thun, wie solches in benachbarten Fürstentümern und Unserer Grafschaft bisher also gehalten worden.

§. 4. 2) der Deszendenten vom ersten und zweiten und von entferntern Graden. Wäre aber ein Sohn oder Tochter zuvor verstorben und hätten einen oder mehr Erben, und also Söhne oder Töchter oder derselben Kinder, nach sich am Leben verlassen, dieselben sollen mit den Kindern, so den Fall erlebt haben, anstatt ihres vorhin verstorbenen Vaters, Großvaters, Mutter oder Großmutter zu einem Teil mit zugelassen, und also die Erbschaften nach den Stämmen geteilt; solches soll auch ebenergestalt gehalten werden, wenn allein Kindeskinder von zweien oder mehr Brüdern oder Schwestern vorhanden wären, als wenn einer verstürbe und ließe nach sich von einem Sohne 3 Kindeskinder, und von dem andern nur ein Kindeskind, alsdann wird das Erbe in die Stämme, und also in zwei gleiche Teile, geteilt, und nimmt der eine Neffe oder Niffel an des Großvaters oder Großmutter Erbe so viel, als die andern drei.

§. 5. II) der Aszendenten, a. allein, oder b. in Konkurrenz mit vollbürtigen oder Halbgeschwistern und deren Kindern. Zum andern, stirbt jemand ohne Leibeserben und läßt auch nach sich weder Schwester noch Brüder, sondern hat noch am Leben seinen Vater und Mutter oder deren einen allein, oder aber deren auch keinen, sondern seinen Großvater oder Großmutter einen oder mehr, auf den Fall, wo Vater und Mutter oder eins von denselben vorhanden sind, so nehmen sie des Verstorbenen Erbschaft allein, und schließen die Großväter und Großmütter aus; wo aber Vater und Mutter nicht vorhanden, sondern allein die Großväter und Großmütter noch am Leben, alsdann nimmt des Verstorbenen Vaters Vater und des Verstorbenen Vaters Mutter den halben Teil und des verstorbenen Mutters Vater und Mutter den andern halben Teil; und obgleich der Großvater oder Großmutter auf einem Teile zuvor verstorben wäre, so nimmt doch alsdann die erzählte Person auf der einen Seite so viel, als die andern zwei auf der andern Seite; und allhier wird kein Unterschied gemacht, obgleich der Verstorbene von dem Vater mehr, denn von der Mutter, oder hinwiederum mehr von der Mutter, denn von dem Vater bekommen habe.

Ferner, da jemand verstirbt, und läßt nach sich, neben seinen Eltern, Brüder oder Schwestern von voller Geburt, so wird die Erbschaft unter den Vater und Mutter, oder, wo die nicht vorhanden, unter den Großvätern und Großmüttern und unter den Brüdern und Schwestern von voller Geburt, zugleich in die Häupter, und also nach Personen Zahl, geteilt; und wo der Verstorbene Bruder- oder Schwesterkinder von voller Geburt neben den Brüdern, Schwestern und Eltern, wie oben gemeldet, verlassen hätte, so treten des Verstorbenen Bruders Kinder an ihres verstorbenen Vaters Statt und nehmen auch einen Teil; so sind auch des verstorbenen Großvaters und des Bruders oder der Schwester Kinder von voller Geburt zu dem Erbe gleich nahe.

Ob dann wohl in Fällen, wenn Vater oder Mutter, Großvater oder Großmutter und Bruder oder Schwester von halber Geburt von dem Vater allein oder Mutter allein vorhanden sind, bisher dieselben den Vater und die Mutter, oder auch Großvater und Mutter, von des Verstorbenen Erbschaft gänzlich ausgeschlossen; so haben Wir doch solches geändert, und sollen nun hinfüro der Vater und Mutter, oder auch Großvater und Großmutter, in obermeldetem Falle vor Brüdern und Schwestern halber Geburt die Succession allein haben.

Also sollen auch hinfüro alle anderen, außerhalb der Brüder und Schwestern und derselben Kinder von voller Geburt, und also des Großvaters oder Großmutter Bruder und Schwester, auch des Vaters und Mutter Brüder und Schwestern von

der Erbschaft des Verstorbenen durch den Vater und Mutter, oder auch Großvater oder Großmutter, ausgeschlossen werden.

§. 6. III) Der Kollateralen. Zum dritten, verstirbt jemand und läßt keine Kinder noch Eltern nach sich, sondern allein Brüder und Schwestern von voller Geburt, dieselben sollen hinfüro das Erbe zugleich nehmen und die Brüder und Schwestern von halber Geburt ausschließen; ist aber ein Bruder und Schwester von voller Geburt vorhin verstorben und hat Kinder nach ihm gelassen, desselbigen verstorbenen Bruders Kinder treten an ihres verstorbenen Vaters Statt, und nehmen neben ihres Vaters Brüdern oder Schwestern den Teil, den ihr Vater, wo er den Fall erlebt, hätte nehmen sollen.

Wenn aber der Verstorbene hinter sich verläßt Halbbrüder oder Halbschwestern, und von voller Geburt Brüder- und Schwesterkinder, sollen nun auch künftig solche Brüder- und Schwesterkinder von voller Geburt das Erbe mit gänzlicher Ausschließung des verstorbenen Halbbruders oder Halbschwester ziehen; unangesehen, daß sie dem Verstorbenen im andern Glied und Gesippschaft, und Brüder- oder Schwester- von voller Geburt Kinder in dem dritten Gliede verwandt sind gewesen.

Wenn aber der Verstorbene allein Brüder- und Schwesterkinder nach sich verläßt und keine Brüder oder Schwestern, so wird unter denselben Brüder- oder Schwesterkindern die Erbschaft nach Personenzahl, vermöge der kaiserlichen Konstitution Anno 29 auf dem Reichstage zu Speier aufgerichtet, dergestalt gezogen, wenn ein Bruder ein Kind und der andere vier Kinder nach sich verlassen, daß alsdann die Erbschaft ihres verstorbenen Vaters Bruders in 5 gleiche Teile wird geteilt, und es bekommen die 4 Kinder, so von einem Bruder geboren, 4 Teile und das eine Kind einen Teil, welches auch also gehalten wird, wo allein Brüder- und Schwesterkinder von halber Geburt vorhanden; wenn aber halbe Brüder oder Schwestern neben halber Brüder oder Schwestern Kindern vorhanden sind, alsdann die Kinder in ihres Vaters Statt treten und ihres Vaters Teil nehmen; und soll dieses auch in feudalibus also gehalten werden.

Wenn nun keine Brüder oder Schwestern von voller Geburt oder derselben Kinder, sondern allein Brüder oder Schwestern von halber Geburt oder derselben Kinder vorhanden sind, so schließen sie die andern Freunde, so seitwärts stehen, von der Erbschaft des Verstorbenen ab; daraus dann erfolgt, daß halber Brüder oder halber Schwestern Kinder, und nicht des verstorbenen Vaters Brüder oder Schwestern, sie seien von halber oder voller Geburt, zu dem Erbe gelassen werden.

Weiter, so keine Kinder, Eltern, Brüder, Schwestern, Brüder- oder Schwesterkinder, weder von voller noch von halber Geburt, wie oben angezeigt, vorhanden, so hat alsdann statt die gemeine Rechtsregel: wer sich näher zu des Verstorbenen Geburt berechnen und ziehen kann, der schließt den andern, so dem Verstorbenen im weitern Glied oder Grad verwandt gewesen, von der Erbschaft aus; und alsdann wird nicht mehr Achtung darauf gegeben oder bewogen, ob die Eltern einander von ganzer oder halber Geburt verwandt gewesen sind oder nicht.

Daraus erfolgt, daß der Mutter halbe Schwester näher zu des Verstorbenen Erbe ist, denn des Großvaters vollständige Schwester; also auch sind Vaters oder Mutter Brüder oder Schwestern von voller Geburt, und Vaters oder Mutter Brüder oder Schwestern von halber Geburt, zu dem Erbe des Verstorbenen gleich nahe; item, des Vaters Brüder von halber Geburt sind näher zu der Erbschaft, denn des Vaters Brüderkinder von voller Geburt; denn daß die Brüderkinder in ihres Vaters Statt treten, solches geschieht allein, wenn ein Bruder oder Schwester verstorben ist, und läßt nach sich Brüder oder Schwestern und Brüder- oder Schwesterkinder, unter den Personen aber, so im weitern Grad einander verwandt, hat solches nicht statt, sondern es bleibt die gesetzte Regel fest stehen, daß der nächste Freund den weitesten und also des Vaters Bruder des andern verstorbenen Vaters Bruder Sohn, item des Großvaters Bruder des Großvaters Bruders Sohn ausschließt; item des halben Bruders Sohn schließt des Bruders von voller Geburt Sohnes Sohn aus, weil des halben Bruders Sohn in dem dritten Grad ist, und des Bruders von voller Geburt Sohnes Sohn in dem vierten Grad, und allein, wie

gemeldet, der Brüder Kinder das Recht haben, daß sie in ihrer Väter Statt treten, und nicht die weiteren Verwandten oder Freunde.

Wo sich aber ein Fall zutrüge, daß einer verstürbe, und ließe nach sich einen halben Bruder von der Mutter, alsdann nimmt der halbe Bruder von der Mutter die Güter, so der Verstorbene von seiner Mutter oder derselbigen Linie bekommen, und der halbe Bruder von dem Vater die Güter, so der Verstorbene von seinem Vater oder derselbigen Linie bekommen hat; aber in den Gütern, die der Verstorbene sonst erlangt hat, erben sie beide ohne Unterschied zugleich.

§. 7. **IV. Der Ehegatten.**[1]) **A. Unter Personen bürgerlichen Standes, 1] wenn keine Ehe-rezesse errichtet und a) keine Kinder vorhanden.** Ob Wir dann wohl vorgehabt, in Unserer

---

[1]) Aus dem Amt Sachsenhagener Lagerbuche von 1619 hat der Amtmann in Rodenberg am 17ten Juli 1780 z. Nr. 554 H.Pr. (auf Veranlassung eines zu entwerfenden Codicis Fridericiani) an die Regierung folgenden Extrakt eingesandt:

„Von gemeinen Erbfällen. — In diesem Amte ist von alters her Gebrauch gewesen, daß unter Braut und Bräutigam wird Leib um Leib gegeben, also, daß alsbald nach der Hochzeit unter ihnen einer des andern Erbe ist, es geschehe der Todesfall in Jahr und Tagen, oder danach, es seien auch lebendige Leibeserben, die aus der Ehe gezeugt sind, vorhanden oder nicht.

Unter den Kindern ist kein Unterschied gehalten, wer von denselben die Höfe und die unbeweglichen Güter soll besitzen, sondern wem die Eltern es unter den Kindern überlassen wollen, das hat in der Eltern freier Willen gestanden, und haben den Kindern, welche sich verfreit, einen Abschied aus den Gütern nach der Eltern Vermögen vermacht, damit dieselbigen haben müssen zufrieden sein, und haben danach die ausgesteuerten Kinder aus den Gütern mehr nicht dürfen fordern, woher nicht ausdrücklich auf der Eltern oder ihrer Brüder und Schwestern Tod ihnen etwas beschieden worden ist.“ (Kersting, Sonderrechte S. 1228.)

Vgl. Bericht des vorm. O.A.G. zu Kassel v. 15. April 1826 (Annal. II. 281.)

„Durch einen Beschluß kurf. Justiz-Ministeriums vom 4ten August v. J. ist dem Ober-Appellations-Gerichte der wieder beigefügte Bericht des Obergerichts zu Rinteln zur Äußerung zugefertigt worden, welcher die Frage zum Gegenstande hat:

ob in der Grafschaft Schaumburg (hess. Anteils) unter den Eheleuten gesetzlich allgemeine Gütergemeinschaft bestehe, und ob unter dieser Voraussetzung, da ein Erkenntnis des O.-App.-Gerichtes vom 27ten Sept. 1824 das Gegenteil annimmt, es angemessen sei, jenem Institute durch eine neue gesetzliche Erklärung Gültigkeit zu verschaffen?

. . . Was . . . die wirklich bestehenden Güterverhältnisse der Ehegatten betrifft, so enthält die Polizei-Ordnung keine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob allgemeine oder bloße Erwerbsgemeinschaft eintrete, und selbst darüber, daß überhaupt Gütergemeinschaft stattfinde, spricht sie sich nicht deutlich aus. Zwar kommen manche einzelne Bestimmungen darin vor, welche auf eine allgemeine Gütergemeinschaft hinzudeuten scheinen, wohin insbesondere das im Falle der kinderlosen Ehe eintretende wechselseitige Erbrecht der Ehegatten (Kap. 14 §. 7) und die Art, wie die zur zweiten Ehe schreitende Mutter mit den aus der ersten Ehe vorhandenen Kindern abzuteilen hat, (das. §. 9) zu rechnen sein möchte. Allein diese Vorschriften lassen sich, auch ohne eine allgemeine Gütergemeinschaft anzunehmen, aus einer statutarischen Portion füglich erklären; und andere Bestimmungen der Pol.-Ordn., namentlich die Voraussetzung eines konstituierten Brautschatzes (das. §. 7 Abs. 6 und 7, §. 8 Abs. 2), die dem Vater im Falle der Wiederverheiratung obliegende Herausgabe des Brautschatzes und der eingeerbten Güter der früher verstorbenen Mutter an die Kinder, (das. §. 8 Abs. 2) sowie die Bedingungen, unter welchen allein die Frau zur Bezahlung der Schulden und zwar nur derjenigen Schulden gehalten sein soll, welche mit ihrer Einwilligung in stehender Ehe gemacht worden, (das. §. 7 Abs. 6) sind mit dem Wesen der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft ganz unverträglich, weshalb schon nach dem Inhalte der Pol.-Ordn. nicht unterstellt werden kann, daß eine solche in der Grafschaft Schaumburg bestanden habe.“ (Es folgt dann Ausführung über einen mehr als hundertjährigen Gerichtsgebrauch für die Gemeinschaft des ehelichen Er-

Grafschaft Schaumburg in der Erbfolge des Ehemannes und der Ehefrau, daß

werbes unter den Gewerbtreibenden, während über die Regierungs-Atteste der Bericht fortfährt:) „Die weiter dem Berichte angelegten Bescheinigungen der vorhinnigen Regierung vom Jahre 1802 können das wirklich bestehende Recht nicht verändern und gegen die vorliegenden rechtskräftigen Erkenntnisse um so weniger in Betracht kommen, als nicht einmal die Gründe, auf welchen sie beruhen, oder die Quellen, woraus sie geschöpft wurden, angegeben sind, und jene Erkenntnisse, soweit sie damals schon vorhanden waren, die Regierung davon hätten abhalten sollen, etwas denselben Widerstreitendes zu bescheinigen. Übrigens wird in der Bescheinigung v. 13ten März 1802 die wechselseitige Erbfolge der Ehegatten als Folgerung aus der vorausgesetzten allgemeinen Gütergemeinschaft bescheinigt, und die Worte: „auch in den Gerichten darauf gesprochen werde" sind nur auf jene Erbfolge zu beziehen." (Kersting, Sonderrechte S. 1228).

Vgl. auch fürstl. lippe-schaumburgsche V. v. 30. Nov. 1734, die der Bericht auch in Bezug nimmt:

„ . . . Nachdem . . . über die in Polizei-Ordnung Kap. 14. „Wenn aber auch" 2c. befindliche Disposition . . . die Frage vorgekommen, ob denn auf den Fall, da nach der Mutter Tode liberi diversi matrimonii vorhanden, selbige zu gleichen Teilen communem matrem beerben? oder aber, ob vielmehr . . . die Kinder erster Ehe durch die statutenmäßige Abteilung mit ihrer Mutter eo ipso von deren übrigen Verlassenschaft exkludiert . . . seien? worüber dann vielfältig disputiert worden, . . . obgleich, da in der angezogenen Disposition nicht ausdrücklich exprimiert ist, daß die Kinder erster Ehe durch die Abteilung mit ihrer Mutter von deren portione statutaria exkludiert sein sollen, selbige den gemeinen Rechten gemäß ihre Mutter zu gleichen Teilen allerdings beerben müssen, maßen, was in ein und andern deutschen Rechten an den Orten, wo die Gemeinschaft der Güter rezipiert ist, von dem Effekt einer ordentlichen Schichtung besonders geordnet, hierher nicht zu applizieren, wie dann auch in andern Orten, wo keine völlige communio bonorum üblich, und die Mutter aus dem gemeinen Gut nur certam portionem statutariam bekommt, die Kinder erster und letzter Ehe nach der Mutter Tode darin pro æquis partibus succedieren; als haben Wir jedoch zu allem Überfluß . . . sothane Disposition Unserer Polizei-Ordnung dahin gnädigst zu deklarieren für nötig befunden, daß hinfüro jedesmal die Kinder erster und letzter Ehe ihrer gemeinen Mutter ab intestato zu gleichen Teilen succedieren sollen; gestalten dann auch die Mutter nicht befugt ist, zum Nachteil der Kinder erster Ehe über ihr Vermögen anderer Gestalt, als salva eorum legitima zu disponieren." (Nach der Bückeb. off. Ausg. v. 1804 II S. 301 bei Kersting a. a. O.)

**Regierungs-Attest vom 18ten März 1799, die Erbfolge der Ehegatten betreffend.**

Daß in der Grafschaft Schaumburg die wechselseitige Intestat-Erbfolge der Ehegatten auf den Fall, wenn sie keine eheliche Leibeserben hinterließen und Jahr und Tag in der Ehe miteinander gelebt haben, mit Ausschließung der Verwandten der aufsteigenden und Seitenlinie eingeführt sei, und in den Gerichten darauf gesprochen werde, Solches wird auf geschehenes Nachsuchen hierdurch attestiert. Rinteln, am 18ten März 1799.

Ein späteres Attest v. 13ten März 1802 Nr. 437 H.-Pr. hat, übrigens wörtlich gleichlautend, im Eingange zwischen den Worten „Schaumburg" und „die wechselseitige Intestaterbfolge" folgenden Zusatz: „die allgemeine Gütergemeinschaft noch heutzutage im Gebrauch sei, und derselben zufolge".

**Kommunikat der Regierung in Rinteln an die Regierung in Kassel vom 7ten Januar 1802, die ehelichen Güterverhältnisse und die Vormundschaft betreffend.**

Auf das gefällige Kommunikat vom 30sten Juni a. p., worin Fürstl. Regierung uns den durch einen Visitationsbericht des advocati fisci, wegen Modifikationen der

nach Jahr und Tag, wenn keine Kinder, von ihnen erzeugt, im Leben übrig, ein Ehegatte den andern erbt und von dem Nachlaß Vater und Mutter, auch Schwester und Bruder und andere Blutsfreunde, ausschließt, auf welchen Fall dieselben oft lamentieren, als sollte derselbige Gebrauch der natürlichen Billigkeit und gemeinen beschriebenen Rechten zuwider laufen, andere Verordnung zu machen;

dieweil dennoch diese Gewohnheit nicht allein in dieser Grafschaft, sondern auch in nicht wenig benachbarten Landen und Städten von undenklichen Jahren löblich

---

über das Vormundschaftswesen vorhandenen Verordnungen, veranlaßten höchsten Befehl eröffnet hat, . . . bemerken wir, daß die in dem . . . Berichte des advocati fisci enthaltene Behauptung, daß die allgemeine Gütergemeinschaft nur in den inkorporierten Ämtern, in hiesiger Grafschaft aber nur eine Gemeinschaft der Errungenschaft obtiniere, unrichtig sei.

Es ist hier ebenfalls allgemeine Gütergemeinschaft vorhanden, indem sonst die in der Pol.-Ordn. Kap. 14 (§. 7) gleichwohl festgesetzte Intestat-Erbfolge der Ehegatten, in Ansehung sämtlicher Güter, nicht würde statthaben können; wie denn auch die Behauptung, daß sothane Kommunion nur bei gleicher Handtierung, mithin nicht unter Honoratioren, stattfinden könne, noch gar nicht ausgemacht ist, da in dict. ord. Kap. 14 (§§. 10, 11) bloß der Adel ausgenommen wird. Dieses hindert indessen andere gesetzliche Vorschriften nicht, wie denn dergleichen selbst in gedachter Polizei-Ordnung Kap. 14 (§. 7) wegen der während der Ehe kontrahierten Schulden vorhanden sind, welche die Gütergemeinschaft auf gewisse Weise beschränken. Ein gleiches findet ibid. (§. 9) in Ansehung der Errichtung der Inventarien nach des Mannes Tode statt, und gilt auch hier die Regel, daß die Mutter Vormundschafts-Rechnung führen und ablegen muß, wobei es dann . . . auch in futurum zu belassen sein dürfte. Die etwaige Dispensation hängt übrigens von Srmo. ab, und pflegt ohnehin nicht absque causæ cognitione erteilt zu werden; auf den Fall der zweiten Verheiratung aber ist wohl keine besondere Verordnung nötig, weil einesteils desfalls die gemeinen Rechte schon Maß und Ziel setzen, und anderenteils in diesem Falle nicht nur die Mutter nach der Schaumburgischen Pol.-Ordn. Kap. 14 (§. 9), sondern auch der Vater, ibid. (§. 8) mit den Kindern erster Ehe sämtliche Güter teilen muß. Rinteln, am 7ten Januar 1702.

**Regierungs-Attest vom 18ten Juni 1802, die Erbfolge der Ehegatten betreffend.**

Wegen Devolution des Schaumburgischen Billikalrechts und der Schaumburgischen Konjugal-Succession ist die Fürstl. Hess. Schaumburgische Regierung zu Rinteln, nach Maßgabe der uralten Observanz und der Schaumburgischen Landrechte, des unbedenklichen rechtlichen Dafürhaltens, . . .

2) daß der überlebende Ehegatte auch bei den Schaumburgischen Eheleuten, in dem Falle, wenn die Ehe nach Jahr und Tag, ohne daß vom defuncto Kinder hinterlassen sind, durch den Tod getrennt wird, des verstorbenen Gatten Universalerbe tam in villa quam allodio mit Ausschluß desselben etwaiger Geschwister und Blutsfreunde alsdann ab intestato sei, wenn es an einer expressen Disposition oder pacto successorio ermangeln sollte, inmaßen für den Fall kinderlosen Ablebens nach Jahr und Tag die landübliche Regel: längst Leib, längst Gut, Kap. 14 der Pol.-Ordn. von 1615, als eine ab intestato oder schon ohne ausdrückliche Gedinge geltende Gewohnheit bestätigt ist. . . .

**Regierungs-Attest vom 1sten Dezember 1802, die ehelichen Güterverhältnisse betreffend.**

Auf geschehenes Nachsuchen wird hierdurch attestiert, daß, ob zwar in der Regel die allgemeine Gütergemeinschaft unter Eheleuten in der Grafschaft Schaumburg obtiniere, demungeachtet nach der Schaumburgischen Polizei-Ordnung Kap. 14 „dagegen ist nun auch“ (§. 7) die Frau für keine Schulden des Mannes, als in welche sie vor Gericht gewilligt, einzustehen verbunden sei, mithin derselben außer diesem Falle die beneficia dotis et illatorum zustehen.

hergebracht, und danach in Gerichten geurteilt worden; inmaßen dann das hochlöbliche kaiserliche Kammergericht mit vielen Präjudiciis solchen Gebrauch gutgeheißen und bestätigt, sonst auch billig, daß Eheleute, so ein Fleisch und ein Leib geworden, und in höchster Pflicht, Treue und Freundschaft einander geknüpft und in gesamter Mühe, Sorge und Arbeit stehen, an den nachgelassenen Gütern Ergötzlichkeit haben, so lassen Wir's bei solchem Gebrauch und Gewohnheit bewenden; ordnen und setzen darauf, wenn Mann und Frau Jahr und Tag miteinander in Ehe gelebt, und darin keine Kinder erzeugt, oder, da sie die darin gehabt, dieselben doch vor ihnen, den Eltern, mit Tod abgegangen, und also keine eheliche Kinder verlassen, daß alsdann der letztlebende Ehegatte dem Abgestorbenen in allen Gütern, ohne was hernach ausgenommen, succedieren und davon andere Erben, es seien Mutter oder Vater, Großvater oder Großmutter, Schwester oder Bruder, auch alle anderen Verwandten ausschließen soll.

Es soll aber in solcher beider Eheleute freier Macht stehn, daß sie ein Testament mögen aufrichten und Verordnung damit machen, wie es mit ihrem Nachlaß, nach eines oder beider tödlichem Abgang, soll gehalten werden.

Könnten sie sich aber darüber beiderseits nicht vergleichen, soll gleichwohl dem einen Teil dadurch nicht benommen sein, über den dritten Teil der sämtlichen Güter zu testieren, und denselben seines Gefallens zu verwenden.

Wo dann Vater oder Mutter, Schwester oder Bruder, oder derselben Kinder primi gradus alsdann noch im Leben, soll der Witwer seiner verstorbenen Hausfrau Kleider, Leibeszierung und ein Bett, wie das in den Brauttagen gestanden, die Witwe aber denselben ihres sel. Mannes Kleider, Kleinodien und Bett, samt seinem Pitschierringe, und sonst nichts weiter, herausgeben.

Dagegen ist nun auch billig und in höchster Vernunft gegründet, daß ein Ehegatte des andern Schulden, so in stehender Ehe gemacht, und vor der Obrigkeit jeden Ortes, neben Verwilligung der Frau, öffentlich zugeschrieben sind, sonderlich wenn sie offene Laden gehabt, oder das Brauwerk, oder andere Handtierung miteinander getrieben, bezahle, und dagegen das privilegium dotis, frauliche Gerechtigkeit oder andere weitläufige ungereimte Ausrede nicht statthaben.

Stirbt dann die Frau innerhalb Jahr und Tage ohne Erben, so gewinnt der Mann das halbe Ehegeld und das Brautbett, auch was in die Brauttafel gegeben, und was er der Braut an Betten, Kleinodien und Kleidern verehrt; gibt aber den Eltern oder nächsten Verwandten wieder heraus alle anderen Kleinodien, Leibeszierung, Betten, Bettgewand, Kisten und alles andere, was sie ihm zugebracht; stirbt aber der Mann innerhalb Jahr und Tage, so bekommt die Frau aus den Gütern ihr halbes Ehegeld, und noch so viel, als der halbe Brautschatz würdig, behält aber, was sie ihm zugebracht hat, und dazu, was er ihr vor oder in stehender Ehe gegeben; das übrige aber soll sie des Mannes nächsten Erben folgen lassen.

§. 8. b) Wenn Kinder am Leben, und α] der Mann die Frau überlebt, oder Begäbe sich dann, daß einem Manne seine Ehefrau abstürbe, und er mit derselben Kinder erzeugt, so noch im Leben und er Witwer bleibt, und die Güter wohl verwaltet, mag er nicht genötigt werden, bei seinem Leben die Güter mit den Kindern zu teilen;[1]) er soll aber schuldig sein, selbigen seinen Kindern notwendige Alimente,

---

[1]) **Regierungs-Attest vom 14ten Februar 1798, den väterlichen Nießbrauch betreffend.**

Auf weiteres Nachsuchen wird das unter dem 18ten Januar 1797 erteilte Attest: „daß nämlich in der Grafschaft Schaumburg Fürstlich Hessischen Anteils dem Vater der usus fructus von dem Vermögen der Kinder, so lange er lebe, den Gesetzen nach zukomme," näher dahin bestimmt, daß solches sich auf die Usual-Interpretation des Kap. 14 (§. 8) der Schaumburgschen Polizei-Ordnung . . . gründe und hiernach zwar der Vater bei seiner zweiten Verheiratung das Inventarium über das mütterliche Vermögen erster Ehe vollständig zu errichten, und das gesamte Vermögen solchergestalt zeitig voneinander zu separieren gehalten sei, derselbe aber solches zum Nießbrauch ad dies vitæ unter der Bedingung behalte, daß er jedoch seinen Kindern notwendige Alimente, auch, wenn es die Zeit und Jahre erfordern, nach Vorschrift

sowohl auch, wenn es die Zeit und Jahre erfordern, ein billiges Heiratsgut und Aussteuer nach Gelegenheit der Güter auszurichten und folgen zu lassen.

Da aber der Vater zur andern Ehe wollte greifen, soll er, ehe und bevor er das geringste damit anfähet, mit Vorwissen der Obrigkeit, oder mit Zuziehung und Konsens zweier seiner verstorbenen Hausfrau nächster Freunde, seine Kinder beständig dergestalt abteilen, daß er denselben ihrer verstorbenen Mutter Brautschatz und angeerbten Güter wieder zukehren, und dieselben Kinder der ersten Ehe mit den Kindern der andern Ehe, wenn dieselben gleichergestalt ihrer Mutter Güter voraus genommen, zu seinen Gütern in die Häupter succedieren und erben lassen.

§. 9. β] die Frau den Mann überlebt. Wenn aber auch der Mann Todes verführe, und seine Ehefrau, samt einem oder mehr Kindern, von ihnen beiden erzeugt, nachließe; solange dann dieselbige ihren Witwenstuhl nicht verrückt und ehrlich und wohl haushält, soll sie nicht schuldig sein, mit ihren Kindern zu teilen; sie muß ihnen aber auch notwendige Alimente, und wenn sie ihre Jahre erreicht, ein billiges Heiratsgut und Aussteuer, nach Gelegenheit der Güter, ausrichten und geben, und bleibt sie also, auf gebührliche Bestätigung, der Kinder Vormünderin; sie soll aber in Gegenwart der nächsten Freunde von Vater und Mutter ein beständiges Inventarium aller ihrer und des Mannes Güter aufrichten, und sich verpflichten, daß sie zur andern Ehe nicht wolle greifen, wie oben beim Titel von Vormundschaft gemeldet; sobald sie sich aber in die andere Ehe begeben wollte, soll sie zuvörderst, und ehe dann sie das geringste damit beständig vornimmt, den Kindern vor der Obrigkeit die nächsten Verwandten, redliche Leute, zu Vormündern erbitten, und alsdann mit ihren Kindern alle Güter dergestalt teilen: hat sie zwei oder mehr Kinder im Leben, so soll das Gut in drei gleiche Teile gesetzt werden, und davon die Mutter den einen und die Kinder die zwei übrigen Teile empfangen; wäre aber nur ein Kind vorhanden, so fällt das Gut halb an die Mutter und halb an das Kind; die Witwe aber soll und mag das beste Bett, wie es am Brauttage gestanden und geziert, ihre Kleider, Leinen und Wolle, so sie getragen und eingebracht, dann auch alle Leibeszierung, als goldene Ketten, Ringe, Gürtel, und alles, so sie in stehender Ehe getragen und entweder zur Aussteuer empfangen, oder ihr von ihrem Ehemanne vor oder in währendem Ehestande gegeben ist, voraus nehmen und behalten.

Es soll aber dieselbige Teilung, vermöge des durch die Vormünder aufgerichteten Inventars, welches von der Witwe mit ihrem leiblichen Eide, daß ihres Wissens alle ihres sel. Ehemannes Verlassenschaft nicht inventiert sei, zu bekräftigen, nach geschlossener Rechnung verrichtet werden.

§. 10. 2] Wenn Eherezesse errichtet worden. Was nun bis hieher von Succession der Eheleute statuiert und verordnet, solches soll also steif und fest gehalten, und in den Gerichten in gute Acht genommen werden, wofern keine beständigen Eherezesse vorhanden, worin ein anderes, denn wie obsteht, verabredet und beschlossen, sintemal

---

obgedachter Schaumburger Polizei-Ordnung ein billiges Heiratsgut und Aussteuer nach Gelegenheit der Güter ausrichten und folgen lassen müsse, als wonach dann auch in Sachen des Kaufmanns Friedrich Windel zu Holzhausen und Heinrich Christian Scholing zu Hehlen, uxorum nomine Imploranten, gegen den Schwiegervater, Bürgermeister Wendt zu Oldendorf, Imploraten, die Ausantwortung des mütter- und resp. großmütterlichen Vermögens betr., non obstantibus secundis nuptiis ex parte patris et separata œconomia ex parte liberorum, nicht nur durch den Bescheid vom 21sten Dez. 1776 von hiesiger Regierung dahin erkannt: „daß dem Imploraten" (dem Vater) „der Nießbrauch von dem eingeklagten mütter- und großmütterlichen Vermögen bei seinen Lebzeiten nicht zu entziehen, und daher derselbe den Imploranten" (Schwiegersöhnen) „solches auszuantworten nicht schuldig, mithin von der wider ihn angestellten Klage zu absolvieren sei," sondern auch dieser Bescheid auf dagegen erhobene Appellation durch Fürstl. Ober-App.-Ger.-Dekret d. d. Kassel, den 17ten Juni 1780 mit dem Anhang bestätigt worden ist: „daß dem Imploraten zugleich die von den Imploranten erhaltene Aussteuer an mütter- und großmütterlichem Vermögen bei Errichtung des Inventarii demnächst abzuziehen unbenommen sei." Rinteln, am 14ten Febr. 1798.

solche pacta dotalia diesen Unsern Satzungen billig derogieren, und soll danach in Gerichten erkannt werden; was aber die Eherezesse ausdrücklich nicht ändern, in dem bleibt es bei dieser Unserer Konstitution und den gemeinen beschriebenen Rechten.

§. 11. B. Unter Personen adligen Standes. Inmaßen Wir dann auch die Succession adliger Eheleute nicht nach dieser Ordnung, sondern nach dem jure communi, außerhalb der Gerade, wie folgen wird, wollen regulieren lassen.

§. 12. C. Von der Erbfolge in der Grafschaft Holstein. . . . .

§. 13. D. Vom Hagestolzenrecht. Weil auch hiebevor eine beschwerliche Gewohnheit in Unsern Grafschaften angezogen, daß nämlich, wenn ein Unterthan, so zu Hofe langjährig gedient und, was er nachläßt, daselbst acquiriert, ledig abgegangen und sich niemals in die Ehe begeben, daß dann dessen Verlassenschaft nicht seinen nächsten Erben, sondern der Obrigkeit anheimfallen soll, und aber solche Gewohnheit der Vernunft und Rechten zuwider; so soll dieselbe hiermit aufgehoben sein und in solchem Falle die Verlassenschaft den nächsten Erben, da kein letzter Wille vorhanden, gefolgt werden. . . .

## Kapitel 18.

### Von Eheverträgen.

Es begibt sich oft, daß die Erbfälle zwischen Eheleuten in den Heiratsrezessen viel anders, denn oben vermeldet, bedingt und abgeredet werden; weil dann die pacta dotalia, wenn sie redlich und aufrichtig, in Rechten großen Beifall haben, und sowohl den allgemeinen Rechten, als auch den Gewohnheiten und Provinzialsatzungen, wie oben vermeldet, derogieren, so ist hochnötig, daß besondere gute Vorsichtigkeit bei Stiftung derselben gebraucht werde[1]) . . .

§. 2. a) in den Städten vor fünf Zeugen. In Städten befindet sich auch, daß oft die Heiratsgedinge in Gegenwart weniger Personen mündlich abgeredet und ungleich eingenommen und behalten werden, die Zeugen auch oft vor den Eheleuten hinsterben, und hernach Streitigkeiten darüber vorfallen, daß die pacta dotalia nicht können erwiesen werden, woraus großer Zank und Uneinigkeit pflegt zu erfolgen.

Weil dann die Ehestiftungen Kontrakte sind und oft die Wirkung ultimæ voluntatis haben, so setzen und ordnen Wir hiermit: wer hinfüro eine beständige untadelhafte Ehestiftung will aufrichten, daß er dasselbige zum wenigsten vor fünf Zeugen thun, und die Rezesse, so gedoppelt zu verfassen, und davon ein jeder Teil einen zu sich nehme, verfertigen lassen soll, damit zu jeder Zeit, wenn Zweifel vorfällt, probatio probata vorhanden und die Sachen danach entschieden werden mögen.

§. 3. Wiefern Eheleute über ihr Vermögen testieren können. Wenn denn also die Ehe beständig verabredet, soll dem Manne oder Weibe nicht zugelassen werden, dasjenige, was vermöge der Eheberedung oder dieser Unserer Ordnung, auch gemeinen beschriebenen Rechten, dem längstlebenden Ehegatten aus des verstorbenen Mannes oder der Frau Gütern gebührt, im Testament oder andern letzten Willen zu verwenden oder zu vermindern, es geschähe denn mit ihrer beider Teile freiem und unbezwungenem Wissen und Willen, jedoch mit dem Unterschied, wie obsteht, wenn keine Kinder vorhanden, daß dann jedem Ehegatten über den dritten Teil ihrer Güter zu disponieren soll frei und bevor bleiben.

---

[1]) §. 1 („Eheverträge 1) sind auf dem Lande unter Personen vom Bauernstande vor dem Amte zu errichten") wie §. 2 erledigen sich für die hannoverschen Bezirke durch das Calenb. Meier-R. u. G.B.G. (S. 341) §. 8; im übrigen durch hess. Edikt v. 1724 u. Ges. v. 29. Okt. 1848; §. 2 ist aber seines Wortlauts wegen für die Auffassung der ehelichen Güterverhältnisse nicht unerheblich.

## Kapitel 19.

### Von der Gerade und dem Heergeweide.

Obwohl die sächsischen Rechte in Unsern Landen nicht statthaben, jedoch weil die Gerade in denselbigen gezogen und Heergeweide genommen werden, so lassen Wir solches auch, so weit als es durch Gewohnheiten eingeführt, bei Kräften. Als aber zugelassen, daß ein Weib dem Manne die Gerade unter den Lebendigen übergeben möge, wenn donatio antidotalis oder remuneratoria und Gegengabe darunter und anderes, was sich desfalls gebührt, in acht genommen wird, so ist dieser Zweifel vorgefallen, ob ingleichen der Mann der Frau auf dieselbe Weise das Heergeweide zuwenden könne; dieweil aber zum Heergeweide Stücke gehören, so in Expedition und Kriegshändeln gebraucht werden, so soll solches Übergeben nicht ferner, als in den Stücken, welcher die Frau fähig, statthaben.

## Kapitel 26.

### Von Pfand- und Kaufkontrakten.

[§. 4. Von Kaufkontrakten in den Städten a) über unbewegliche Güter. So soll auch kein Erbe und Gut, in oder vor Städten gelegen, verkauft werden, es geschehe denn mit Beliebung Bürgermeisters und Rats, und daß die Weiber darin gewilligt haben; darum dann, sobald ein Kaufkontrakt über liegende Gründe und Erbe und Güter geschlossen, sollen Käufer und Verkäufer, nebst ihren Hausfrauen, oder da die verstorben, ihrer nachgelassenen Kinder Vormündern, vor sitzendem Rat erscheinen, den Kaufbrief produzieren und Bewilligung bitten, worauf der Rat, wenn sie die Handlung aufrichtig und ihren Statuten gemäß befinden, den nächsten Freunden auch solches angekündigt haben, und die keine Einsperrung thun, selbige Handlung, ohne einig Protelieren oder Kausieren, sollen bestätigen, dasselbige ins Stadtbuch verzeichnen lassen, und dann die Verlassung, wo dieselbe üblich hergebracht, darüber anordnen; was dann auf den Gütern an Zins, Schoß und anderm Ungeld haftet, das bleibt beim Grund, und wer den inne hat, muß dazu antworten.] [1])

§. 5. b) Über bewegliche Güter. Was aber Fahrnis und bewegliche Güter belangt, mag einer, ohne Insinuation wohl verpfänden und verkaufen, doch daß es aufrichtig und redlich zugehe.

---

[1]) Für die hannoverschen Gebiete gegenstandslos; für den Kreis Rinteln schon durch die Kontrakten-Ordnung von 1732 u. V. v. 1828 (G.S. S. 25) erledigt; aber für die Auffassung des ehelichen Güterrechts nicht ohne Bedeutung.

Über die Veräußerung von Bauergütern enthält die Polizei-O. im Kap. 17 u. 28 und eben so die Amts- und Haus-O. v. 27. März 1615 in §§. 42 ff. eingehende Bestimmungen. Beide Codifikationen nehmen Bezug auf eine V. v. 6. Juli 1577, deren in §. 1 gegebene Verbote der Unteilbarkeit, Unveräußerlichkeit und sonstiger Dispositionen sie im wesentlichen wiederholen. Alle drei Gesetze haben nur Meiergüter, gutsherrnpflichtige Bauerhöfe zum Gegenstande, hinsichtlich deren, weil sie als „fremdes Gut“ in den Händen der Hausleute betrachtet werden, „keiner sich unterstehen soll, einige Brautrezeß, Verträge, Abteilung der Kinder, Testament, Donation, Übergabe, Verpfändung, noch einige andere Veränderungen aufzurichten.“ „Wer aber Verträge, Brautrezeß“ Abteilung und dergl. Kontrakte aufzurichten benötiget“, der soll mit Wissen und Willen des Drosten und bezw. Amtmann „solche Händel dergestalt vollziehen, daß die Höfe bei Ehren und Würden bleiben“, bei Vermeidung der Nichtigkeit. Für den Kreis Rinteln allgemein durch die schaumb. Meier-O. u. Ges. v. 26. August 1848 aufgehoben, erscheinen diese Vorschriften in den hannoverschen Gebieten durch die Calenb. Meier-O. beseitigt. In denselben gilt demnach und da das Ges. v. 16. Dez. 1843 ausdrücklich davon ausgeschlossen ist, im übrigen, wo noch kein Grundbuch angelegt ist, das gemeine Recht. Vgl. auch G.B.Ges. (B. 41) §. 8.

# Sachregister.

## A.



## B.

## F.



## G.

## J. (i)



## J. (j)



## K.

## L.



## M.



## N.

## W.



## Z.







